A 502896

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE UND PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT JENA.

ERSTER JAHRGANG IN SECHS HEFTEN.

FÜNFTES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1863.

Digitized by Google

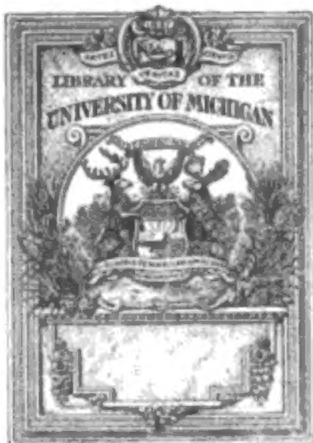
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

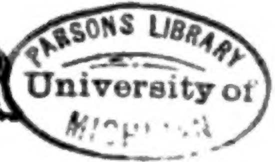

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE UND PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT JENA.

ERSTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1863.

INHALT.

IV. Miscellen.

Vorwort.

Das hier beginnende Unternehmen soll ein wissenschaftliches sein. Es soll weder ein Organ für Mittheilung unverarbeiteter statistischer Materialien werden, noch soll es bestimmten praktischen Parteizwecken dienen. Vielmehr ist es seine Aufgabe, auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Statistik die Fortschritte wissenschaftlicher Erkenntniss in steter Folge zu begleiten und zu fördern und zugleich alle grossen volkswirthschaftlichen Bewegungen und Umgestaltungen, die sich im europäischen Völkerleben vollziehen, in ihrem historischen Zusammenhange und ihrer wissenschaftlichen Berechtigung zu prüfen.

Dieser Aufgabe gemäss wird sein Inhalt in vier Abtheilungen geschieden werden.

Die erste soll selbstständige Untersuchungen und Abhandlungen in allgemein verständlicher Form enthalten, welche die wissenschaftliche Forschung und Erkenntniss auf irgend einem Puncte erweitern oder zur Lösung respective Klärung schwebender Fragen und Probleme beitragen.

Die zweite Abtheilung wird die Fortschritte der nationalökonomischen Gesetzgebung verfolgen und theils Darstellungen und kritische Uebersichten der bestehenden Gesetzgebungen enthalten, theils wichtigere neue Gesetze selbst mittheilen. In erster Linie wird hierbei allerdings Deutschland Berücksichtigung finden, aber es soll auch von den bedeutenderen gesetzgeberischen Acten des Auslandes auf dem Gebiete der Nationalökonomie Kenntniss gegeben werden.

Die dritte Abtheilung wird die beachtenswertheren Erscheinungen der nationalökonomischen und statistischen Litteratur besprechen. Hierbei

soll als Regel eine gruppenweise Behandlung gelten, bei welcher die sämmtlichen neueren Leistungen über eine bestimmte wissenschaftliche Frage unter Anknüpfung an die früheren Bearbeitungen des Gegenstandes zur gemeinsamen kritischen Würdigung gelangen. Beurtheilungen einzelner Werke sind indessen keineswegs ausgeschlossen.

Da aber die Wissenschaft und die wissenschaftliche Behandlung ökonomischer Zeit- und Lebensfragen heutzutage noch weit mehr in periodischen Zeitschriften als in Büchern fortschreitet, so wird diese Abtheilung zugleich ein fortlaufendes kurzes Referat über den Hauptinhalt der wichtigsten nationalökonomischen Journale Europa's enthalten.

Die vierte Abtheilung endlich, welche unter dem Titel Miscellen beigefügt wird, ist für kürzere Mittheilungen von wissenschaftlichem Interesse bestimmt. Sie soll einzelne nationalökonomische und statistische Thatsachen, kürzere Untersuchungen und Gesichtspuncte, die für weitere Forschungen fruchtbar gemacht werden können, in Umlauf setzen, aber auch einfache Nachrichten über Preisaufgaben, litterarische Unternehmungen u. s. w. nicht ausschliessen.

In welchem Geiste das ganze Unternehmen redigirt werden wird, darüber geben die Abhandlungen an der Spitze der ersten Hefte: „Ueber die gegenwärtige Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft", näheren Aufschluss. Um aber schon jetzt bei allen Denjenigen, welchen mein gegenwärtiger wissenschaftlicher Standpunct noch unbekannt ist, jeden Zweifel zu beseitigen, füge ich hier die Erklärung hinzu, dass die Grundsätze und Anschauungen, die ich in meinen früheren nationalökonomischen Schriften*) ausgesprochen, in ihrem ganzen Umfange noch heute die meinigen sind.

---

*) namentlich in der Einleitung zur Schrift Xenophontis et Arist. de oeconomia publica doctrinae. Marbrg. 1845, in der Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I. 1848. in der Schrift über die kurhessische Finanzverwaltung. Kassel 1850, in den deutschen Parlamentsberichten über ein Heimathsgesetz und über die volkswirthschaftlichen Bestimmungen der Grundrechte und in dem kurhessischen Landtagsbericht über das Grundsteuergesetz vom Jahre 1850.

Die Oekonomie der Völker ist nach dieser meiner Ueberzeugung eben so wie ihre Sprache, ihre Litteratur, ihr Recht und ihre Kunst ein Zweig der Civilisation, sie bewegt sich zwar wie diese übrigen Culturzweige in bestimmten naturgesetzlichen Grenzen, aber innerhalb dieser Grenzen ist sie ein Product der Freiheit und der Arbeit des menschlichen Geistes. Ihre Wissenschaft ist deshalb keine abstracte, die gleich den Naturwissenschaften für alle Verhältnisse in Zeit und Raum das gleiche Gesetz aufstellt und Alles nach gleichem Masse misst, sondern sie hat die Aufgabe, den historischen Entwickelungsgang sowohl der einzelnen Völker als auch der ganzen Menschheit von Stufe zu Stufe zu erforschen und auf diesem Wege den Ring zu erkennen, den die Arbeit des gegenwärtigen Geschlechts der Kette gesellschaftlicher Entwickelung hinzufügen soll. Nationalökonomische Culturgeschichte im Zusammenhange mit der Geschichte der gesammten politischen und rechtlichen Entwickelung der Völker und Statistik sind die einzigen sichern Grundlagen, auf denen ein gedeihlicher Weiterbau der nationalökonomischen Wissenschaft möglich erscheint.

Hist meth

Aber die Geschichte soll nicht Deckmantel der Gesinnungslosigkeit werden und dahin führen, dass Männer der Wissenschaft den praktischen Zeitfragen aus dem Wege gehen. Das Verständniss der Gegenwart steht in lebendigster Wechselwirkung mit dem Verständniss der Vergangenheit, und wem die Lebensbedingungen und Lebensaufgaben seiner eigenen Zeit fremd sind, dem fehlt auch das rechte Verständniss der Geschichte.

In Beziehung auf die praktischen ökonomischen Fragen der Gegenwart spreche ich deshalb offen aus, dass ich mit meiner ganzen wissenschaftlichen Ueberzeugung ein entschiedener Gegner französischer Centralisation und Regierungsbevormundung bin und für Deutschland auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Privatthätigkeit volle Freiheit, Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit des Volkes nach dem Vorbild Grossbritanniens als die Grundbedingung seines ökonomischen und sittlichen Gedeihens ansehe.

Trotz dieses Standpunctes, den ich auch in dieser Zeitschrift entschieden festhalten werde, sollen entgegengesetzte Richtungen, wo sie

methodisch und mit wissenschaftlichem Ernst begründet werden, nicht ausgeschlossen bleiben. Vielmehr wird jeder Fortschritt der Wissenschaft Beachtung und Anerkennung finden, von welcher Seite er auch ausgehen mag.

Dass das Unternehmen einem dringenden Bedürfniss des in Deutschland neu erwachten nationalökonomischen Lebens und Interesses entspricht, dürfte zweifellos sein. Ob und inwieweit es aber der gestellten Aufgabe genügt, wird wesentlich von dem bereitwilligen und eifrigen Beistand meiner deutschen Fachgenossen und wissenschaftlichen Freunde abhängen. Ich schliesse deshalb dieses Vorwort mit der dringenden Bitte an dieselben, mich bei Ausführung des Unternehmens durch ihre thätige Mitwirkung nachhaltig zu unterstützen.

Jena, den 18. October 1862.

B. Hildebrand.

I.

Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie.

Erster Artikel.

Vom Herausgeber.

Die Volkswirthschaftslehre verdankt bekanntlich ihre erste tiefere Begründung der sogenannten Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts. Damals hatte der Druck des europäischen Absolutismus seinen höchsten Gipfel erreicht, und mit ihm hatte sich ein ökonomisches Bevormundungssystem entfaltet, dem jedes selbstständige Privat- und Gemeindeleben vollkommen erlegen war. Die Regenten betrachteten sich in den republicanischen wie in den monarchischen Staaten gleichsam als Privatbesitzer ihrer Staatsterritorien, als die unumschränkten Herrn leibeigener Völker, die keinen höheren Beruf, keine andere Ehre kennen durften als militärischen Gehorsam. Die Unterthanen wurden durch Ordonnanzen zur Verheirathung genöthigt, sie mussten nach obrigkeitlicher Vorschrift den Acker bestellen und ihre Producte auf dem vorgeschriebenen Markte um den vorgeschriebenen Preis feil bieten; sie mussten nach Befehl Manufacturen errichten und Handel treiben, sie hatten keinen anderen Zweck zu erfüllen, als durch ihre Arbeit für das Wohlleben und durch möglichst viele Abgaben für die volle Kasse der Regenten zu sorgen.

Unter der Last dieser historisch hergebrachten Zustände suchten die Völker Rettung in der Philosophie. In allen Gebieten des menschlichen Wissens entwickelte sich eine Revolutionslitteratur, deren gemeinsame Tendenz dahin ging, die entartete Welt der Wirklichkeit durch die Schärfe der Kritik zu zerstören und ihr eine neue aus abstracten Begriffen erbaute Lebensordnung gegenüber zu stellen. Man verwarf Alles, was bestand und ererbt war, alle Geschichte, alle nationalen Unterschiede, alle überlieferte Cultur, und construirte für die ganze

Menschheit logisch das Ideal eines politischen Naturzustandes, in welchem das Individuum von dem ganzen Druck der Staatsgewalt erlöst war, und seine unbeschränkte Freiheit als Ausgangs- und Zielpunct alles gesellschaftlichen Zusammenlebens galt. An die Stelle des blinden Glaubens im Staat wie in der Kirche trat der Geist der Kritik, an die Stelle des unbedingten Gehorsams das unbeschränkte Freiheitsgefühl, an die Stelle der Autorität obrigkeitlicher Gewalt die Herrschaft des philosophischen Begriffs, an die Stelle der mannigfaltigen positiven Gesetze ein Codex angeborner Natur- und Menschenrechte.

Auf rein politischem Gebiete wurde diese Richtung der Aufklärungslitteratur bekanntlich am schärfsten durch Rousseau vertreten. Auf dem Gebiete der Staatswirthschaft wurde sie durch die Physiokraten begonnen und durch das berühmte Werk des Schotten Adam Smith über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums vollendet. Während die absolutistischen Staatsökonomen oder sogenannten Mercantilisten das wirthschaftliche Leben der Völker als ein Product menschlicher Regierungskunst betrachteten, dem man nur befehlen dürfe, um seinen Zweck zu erreichen, behaupteten die Physiokraten und Adam Smith, dass in den wirthschaftlichen Zuständen der Menschheit eben so unabänderliche Naturgesetze walten wie in der Pflanzen- und Mineralwelt und erklärten demzufolge alle jene Regierungsmassregeln für nachtheilige Hemmungen einer gesunden naturgesetzlichen Entfaltung des ökonomischen Lebens. Den hergebrachten Prohibitions- und Schutzsystemen der Mercantilisten setzten sie das Princip der Handelsfreiheit, den hergebrachten Zunftverfassungen und industriellen Monopolen das der freien Concurrenz, den Resten mittelalteriger Agrarverfassung die Nothwendigkeit eines völlig freien und theilbaren Grundeigenthums, der überlieferten Gewerbepolizei das Princip unbedingter Gewerbefreiheit entgegen.

So ging aus diesem Aufklärungskampfe die Nationalökonomie als neue Wissenschaft von den Naturgesetzen des menschlichen Verkehrs hervor, die für die menschliche Gesellschaft etwas Aehnliches leisten sollte, wie die Physik und Chemie für die gesammte Körperwelt. Sie sollte die naturgesetzlichen Functionen der einzelnen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft untersuchen und auf Grund derselben nach den Gesetzen forschen, welche den allgemeinen Arbeits- und Ernährungsprocess der Gesellschaft beherrschen. Von den Physiokraten unterschied sich Adam Smith allerdings in hohem Grade durch die ungleich feinere und vielseitigere Beobachtung der ökonomischen Lebensverhältnisse und durch das von ihm aufgestellte System wirthschaftlicher Gesetze, aber

in den Grundanschauungen über die Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft, über die Natur der menschlichen Gesellschaft und über die Voraussetzungen, aus denen sie ihre ökonomischen Gesetze herleiteten, standen beide ganz auf demselben Standpuncte. Beide betrachten die neue Wissenschaft des wirthschaftlichen Lebens als einen Zweig oder als eine Art Naturwissenschaft, welche allgemein gültige Naturgesetze aufzusuchen hat; beide theilen mit Rousseau die atomistische Staatsansicht und halten das Interesse des Individuums für den ausschliesslichen Grund und Zweck aller socialen Gemeinschaft; beide theilen mit der materialistischen Moralphilosophie jener Zeit die Anschauung, dass der Eigennutz die einzige nothwendige Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei[1]), und gründen auf diese Voraussetzung ihre wirthschaftlichen Naturgesetze; beide haben endlich mit der ganzen Aufklärungslitteratur die universelle kosmopolitische Richtung gemein und construiren eine absolute Weltökonomie, deren Principien für alle Völker und Zeiten ewige Gültigkeit haben sollten.

Allerdings trat im öffentlichen Culturleben Europa's sehr bald eine Reaction ein. Die Aufklärungsepoche schlug in ihren Gegensatz um. Den weltbürgerlichen Vertrags- und Constitutionstheorien folgten die Restaurationsprincipien Ludwig Haller's und Adam Müller's, der Epoche der natürlichen Vernunftreligion eine Periode positiv-christlicher, meist mystischer Religionsanschauung, dem Zeitalter subjectiver Kritik die litterarischen Bestrebungen der Romantiker und der philosophischen Rechtslehre gegenüber bildete sich eine historische Rechtsschule. So wie dort einseitig die philosophische Construction geherrscht hatte, so

1) Das ist bei A. Smith allerdings in augenfälliger Weise nur in seinem Wealth of nations der Fall. In seiner Ethik (Theory of moral sentiments), die 17 Jahre früher erschien, betrachtet er im Gegensatz zu den materialistischen Moralphilosophen und zu seinem nationalökonomischen Werke die Existenz sittlicher und tugendhafter Handlungen als unzweifelhafte Thatsache der Erfahrung und sucht ihren Ursprung aus der Sympathie herzuleiten. Buckle in seiner Geschichte der Civilisation in England (II, 6) will diesen Widerspruch dadurch lösen, dass er in scharfsinniger Weise durchführt: Smith habe in jedem der beiden Werke die entgegengesetzte, aber sich ergänzende Seite der menschlichen Natur behandeln wollen. In der Ethik habe er die Thatsachen der menschlichen Selbstsucht und in der Nationalökonomie die Thatsachen des menschlichen Wohlwollens absichtlich unterdrückt, um in jedem Werke die eine Hälfte der menschlichen Natur desto schärfer beherrschen zu können. Allein dieser Widerspruch ist doch nur ein scheinbarer. Wenn der Mensch nur deshalb tugendhaft handelt, weil Andere mit seinen tugendhaften Handlungen sympathisiren, und Pflichtgefühl nichts weiter ist, als das Bewusstsein, in Andern durch seine Handlungen Sympathie erwecken zu wollen, so ist die ganze Moral nur eine Klugheitslehre für raffinirte Egoisten, die mit den nationalökonomischen Ansichten von A. Smith vortrefflich stimmt.

wurde hier einseitig das historisch Gewordene und jede Ueberlieferung verherrlicht, so wie man dort nur die Menschheit als ein ungegliedertes Ganzes anerkannte, so hob man hier wieder die einzelnen Nationalitäten ohne Rücksicht auf ihren Zusammenhang hervor. Dort galt das angeborne Recht des Individuums und seine unbeschränkte Freiheit, hier die staatliche Autorität für das Höchste; dort verfolgte man philosophisch construirte Gesellschaftsideale, hier idealisirte man längst abgestorbene Zeiten und Zustände und wollte den Strom der Geschichte wieder auf den Punct zurückleiten, von dem er hergekommen war.

So trat nun wieder umgekehrt der freien subjectiven Gestaltung der Gegenwart die exclusive Schätzung der Vergangenheit, dem Zweifel die unbedingte Hingebung an die bestehenden Gewalten, dem kritischen Verstand das Gemüth, dem Kosmopolitismus eine nationale Schwärmerei entgegen.

Fast in allen Gebieten der Wissenschaft, soweit sie den geistigen Menschen und das gesellschaftliche Leben zum Gegenstande ihrer Forschung haben, ist nun auch dieser Standpunct in seiner Einseitigkeit erkannt und glücklich überwunden, und gegenwärtig geht der stille Zug des wissenschaftlichen Strebens dahin, Anerkennung der Geschichte mit philosophischer Kritik und Tiefe, Anerkennung der Nationalität mit dem fortwährenden Blick auf die gesammte Entwickelung der Menschheit zu verbinden und in dem stetigen Weiterringen des Menschengeschlechts von Stufe zu Stufe eine immer grössere Vervollkommnung, eine nach bestimmten Gesetzen zu immer höherer Cultur fortschreitende Entwickelung anzuerkennen.

Eigenthümlich ist es der nationalökonomischen Wissenschaft, dass hier nicht in gleicher Weise derselbe Gegensatz zu den Aufklärungsprincipien des vorigen Jahrhunderts zur Geltung gelangte. Die Adam Smith'sche Lehre ist nicht nur bis auf den heutigen Tag noch die herrschende geblieben, sondern hat sogar erst während des verflossenen Decenniums in dem Franzosen Frédéric Bastiat einen ihrer geistreichsten und beredtesten Vertreter gefunden. In Deutschland hat sich der erste Statistiker der Gegenwart[2]) für ihre Grundanschauungen bekannt, und

2) Engel in der Zeitschrift des K. P. stat. Bureau's 1860 S. 41, wo er sagt: „Mit der wirthschaftlichen Freiheit meinen wir das Selbstinteresse der einzelnen Producenten und Consumenten. Das Selbstinteresse in den einzelnen Menschen gleicht der Schwerkraft, die bekanntlich ja alle physischen Körper durchdringt. Die Centrifugalkraft und Centripetalkraft sind Modificationen derselben. Aber eben so wie die erstere dahin strebt, jeden physischen Körper unaufhaltsam und in gerader Linie fortzutreiben, während letztere ihn zwingt, in gewissen in sich geschlossenen Bahnen zu bleiben,

wie sehr sie selbst von den entgegengesetztesten politischen Standpuncten aus anerkannt wird, beweist unter Anderen recht schlagend der nunmehr verstorbene Stahl, der in allen früheren Ausgaben seiner Rechts- und Staatslehre sagte: „Die Entwickelung der Wissenschaft der Nationalökonomie, die mit A. Smith ihre Vollendung erhielt, hat die grosse, der früheren Zeit ganz fremde Einsicht in die Naturgesetze der Gütererzeugung zu Tage gefördert."

Allerdings wurde die A. Smith'sche Schule im Laufe dieses Jahrhunderts auf der einen Seite von einzelnen Restaurationspolitikern und auf der andern Seite von den Communisten und Socialisten lebhaft bekämpft. Die ersteren suchten die volkswirthschaftlichen Zustände des Mittelalters wieder heraufzubeschwören und priesen wieder zünftige Abschliessung und gewerbliche Monopole, Majorate und Grundherrlichkeit an. Die letzteren proclamirten einen vollständigen Neubau der menschlichen Gesellschaft und stellten zur Begründung ihrer Bestrebungen die Grundsätze der A. Smith'schen Lehre geradezu auf den Kopf.

Während z. B. A. Smith das Privatinteresse des Individuums und das egoistische Streben jedes Einzelnen nach Erwerb als die nothwendige Grundlage der ökonomischen Wohlfahrt Aller betrachtet hatte, erkannten die Socialisten in diesem selbstsüchtigen Privaterwerbstrieb die Ursache der Zerstörung aller gesellschaftlichen Wohlfahrt und verlangten, dass Jeder seine ganze Individualität der Gemeinschaft zum Opfer bringen soll. Während A. Smith freie Concurrenz der Völker wie der Einzelnen unter einander wollte, strebten die Socialisten nach Aufhebung aller Concurrenz und wollten eine vollständige polizeiliche Leitung aller Arbeiten und Gewerbe. Während A. Smith die Arbeitstheilung als den Haupthebel des öffentlichen Reichthums pries, erklärten die Socialisten die Arbeitstheilung für verderblich, weil sie den Menschen zur Maschine herabwürdige, und verlangten einen Arbeitswechsel für jedes Individuum. Während nach A. Smith Waarenpreis, Arbeitslohn und Zinsfuss durch den Interessenkampf zwischen Käufer und Verkäufer und durch Nachfrage und Angebot naturgesetzlich regulirt werden, erstrebten die Socialisten eine gerechte Vertheilung des Ertrags nach dem Verdienst eines Jeden durch eine neutrale Behörde.

Aber beide Richtungen, sowohl die der Restauratoren des Mittelalters als auch die der Communisten und Socialisten, hatten nur eine ganz vorübergehende Bedeutung; jene, weil ihre praktischen Forderungen in

---

ebenso treibt das Selbstinteresse des einzelnen Menschen denselben rastlos vorwärts" u. s. w. Vgl. jedoch die philosophische Einleitung zu seiner meisterhaften Abhandlung über die Volkszählungen ebd. 1862 N. 2.

eine Zeit fielen, in der Europa gerade durch Befreiung von der mittelalterigen Gewerbe- und Agrarverfassung zu einem ganz neuen ökonomischen Leben erwacht war, diese, weil sie ihre socialen Luftgebilde auf die Vernichtung der nothwendigsten Grundlagen aller menschlichen Cultur gegründet hatten, und überall, wo sie praktisch werden wollten, sich mit Nothwendigkeit selbst widerlegten.

Wenn aber auch die positiven Verbesserungspläne der letzteren sich als vollständig unhaltbar erwiesen und seit der 1848er Junischlacht in den Strassen von Paris nicht einmal mehr in der Litteratur irgend eine neue Vertretung[3]) gefunden haben, so ist doch nicht zu verkennen, dass die negative Kritik, welche dieselben gegen die Smith'sche Schule und die modernen wirthschaftlichen Zustände geübt haben, eine unleugbare Wahrheit zu Tage gefördert hat, die auch durch die nationalökonomische Entwickelung Europa's in den letzten Decennien vollständig bestätigt worden ist, nämlich die Unhaltbarkeit des unbedingten Princips des »laissez faire« auf nationalökonomischem Gebiete und die unmoralischen und verderblichen Consequenzen der naturwissenschaftlichen Anschauungsweise der Smith'schen Schule.

Vergegenwärtigt man sich die Gestaltung der volkswirthschaftlichen Zustände in den civilisirtesten Staaten Europa's seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, so muss man allerdings über die Riesenfortschritte staunen, welche die menschliche Gesellschaft gerade seit Befreiung der physischen und geistigen Arbeitskräfte des Individuums von den verschiedenen Fesseln früherer Jahrhunderte und seit Durchführung der A. Smith'schen Principien auf ökonomischem Gebiete gemacht hat. Der Arbeiter ist von der Scholle befreit. Jeder kann denjenigen Beruf und denjenigen Ort für Ausübung dieses Berufes wählen, in denen er sein Talent und seine Geschicklichkeit am besten verwerthen kann. Der Grund und Boden ist nicht nur frei von allen bäuerlichen Lasten geworden, sondern auch theilbar und veräusserlich und kann ohne Schwierigkeit in die Hände des fähigsten Besitzers übergehen. Diese neue Circulation und der durch sie hervorgerufene Wettkampf der Arbeits- und Bodenkräfte hat eine unendliche Steigerung der nationalen Productivkraft bewirkt, und diese wieder eine gewaltige Erhöhung der Production und des Nationalertrags. In Folge der Ertragsüberschüsse ist

3) **Winkelblech's** bändereiches und in manchen Partien auch recht verdienstliches Werk, das unter dem Titel: **Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie von Karl Marlo.** Kassel 1857 erschienen ist, kann schon deshalb nicht als solche betrachtet werden, weil die ersten Lieferungen desselben schon im Jahre 1848 publicirt waren.

die Capitalkraft mit rapider Schnelligkeit gewachsen und eine Macht geworden, die in Verbindung mit den Fortschritten der Wissenschaft den ganzen Productions- und Lebensprocess der Völker umgestaltet hat. Sie hat in den Gewerken der Rohstofferzeugung überflüssige Wälder ausgerodet, Weiden in Wiesen verwandelt, Sümpfe in fruchtbare Felder umgeschaffen, Hausthiere und Pflanzen veredelt, sie hat den Boden zu ungleich höherem Ertrag genöthigt und die Natur dem Menschen immer mehr dienstbar gemacht. In England wurden seit 1760 über 7 Millionen englische Morgen oder nahezu $^1/_5$ der ganzen Oberfläche wüstes Land urbar gemacht[4]) und der Viehstand ist nicht nur numerisch, sondern auch qualitativ gewachsen. Das durchschnittliche Gewicht eines Schlachtochsen stieg von 370 auf 800 Pfd., das eines Schlachtkalbes von 50 auf 140 Pfd. und das eines Schafes von 28 auf 80 Pfd.[5]). In Preussen ist die Gewichtszunahme beim Schlachtvieh statistisch nicht ermittelt, aber ausser allem Zweifel, dagegen betrug die numerische Zunahme des Viehstandes von 1816 bis 1858 43 Procent[6]). In Belgien nahm der durchschnittliche Verkaufspreis des landwirthschaftlich benutzten Bodens von 1830 bis 1846 um 22,02 %, also jährlich um 1,3 % zu[7]).

Gleichzeitig ist durch das Capital die Arbeitstheilung das herrschende Princip in der Technik geworden und hat zu neuen Erfindungen und zur ausgedehntesten Anwendung von Maschinen geführt. Die Maschinen aber haben die Productionskraft des Menschen in's Unendliche gesteigert und grössere Wohlfeilheit der Fabricate, stärkere Nachfrage und leichtere Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erzeugt, und die stärkere Nachfrage hat wiederum einen massenhafteren Betrieb hervorgerufen. 1785 wurde die erste Dampfmaschine zur Betreibung von Spinnstühlen aufgestellt, und 1856 arbeiteten allein in den Baumwollen-

---

4)

Von	1760—1769	704,550	Acker
-	1770—1779	1,207,800	-
-	1780—1789	450,180	-
-	1790—1799	858,270	-
-	1800—1809	1,550,010	-
-	1810—1819	1,560,990	-
-	1820—1829	375,150	-
-	1830—1839	248,880	-
-	1840—1849	394,647	-
		7,350,577	Acker.

Porter, Progress of the nation ed. 1851 p. 157.

5) M'Culloch, Stat. account of the british empire 4. ed. London 1854. I, 497 f.

6) E. Engel, Zeitschr. des Preuss. stat. Bureau's 1861, Mai 228.

7) S. Horn, Stat. Gemälde des Königr. Belgien S. 82.

spinnereien Englands gegen 2000 Dampfmaschinen mit 88,011 Pferdekräften, und in sämmtlichen gewerblichen Etablissements und den Verkehrsanstalten Grossbritanniens sind gegenwärtig so viel Dampfmaschinen thätig, dass zur Hervorbringung ihrer mechanischen Leistung[8]) die Arbeit von 77 Millionen erwachsenen Männern, d. h. ungefähr die ganze mannbare Bevölkerung Europa's nöthig wäre. In Preussen fuhr das erste Dampfschiff 1827 auf dem Rhein, und im Jahre 1859 gab es im Verkehr und in der Industrie 8878 Dampfmaschinen, deren Herstellungskosten wenigstens 50 Millionen Thaler betragen. Während die Bevölkerung Europa's seit 1786 nur um 69 %[9]) gestiegen ist, vermehrte sich seine jährliche Eisenproduction in den letzten 30 Jahren um 350 %, seine Steinkohlenproduction um 400 % und seine Baumwollenindustrie nahm Dimensionen an, die in Vergleich mit der Vergangenheit fast mährchenhaft erscheinen. In den Jahren 1771—75 führte England durchschnittlich noch nicht ganz 5 Mill. Pfd. Baumwolle per Jahr ein, 1841 dagegen 528 Mill. Pfd. und 1861 sogar 1,256 Mill. Pfd.[10]), und im Anfange dieses Jahrhunderts waren auf der Erdoberfläche noch nicht 2 Millionen mechanische Spindeln, im Gange, und gegenwärtig zählt Europa allein über 42 Millionen und Nordamerika über 8 Millionen[11]). Die Ausfuhr Englands an baumwollenen Waaren hatte 1801 einen Werth von 7 Mill. L. St., 1847 dagegen von 17 Mill. und 1860 von 42 Mill. L. St.[12]), und diese kolossale Entwickelung der Baumwollenindustrie erfolgte keineswegs auf Kosten der Fabrication anderer Faserstoffe, vielmehr nahm auch diese gleichzeitig in grossartigem Massstabe zu. Während die inländische Wollproduction Englands durch Verbesserung und Erweiterung der Schafzucht in dem Zeitraume von 1800 bis 1846 von 92 Mill. Pfd. auf 129 Mill. Pfd. stieg, wuchs der Import an Schafwolle von 7 Mill. Pfd. im Jahre 1801 auf 42 Mill. Pfd. im Jahre 1835 und auf 147 Mill. Pfd. im Jahre 1861, und die Ausfuhr von Wollenwaaren stieg in den letzten 15 Jahren von $6^1/_5$ Mill. L. St. auf 12 Mill. L. St. Während der Export von britischen Leinenfabricaten

---

8) Sie beträgt 3,650,000 Pferdekräfte. Vgl. Kolb, Handbuch der vergl. Statistik 3. Aufl. Leipzig 1862. S. 34.

9) nämlich von 167 Mill. auf 282 Mill. Köpfe. Kolb a. a. O. S. 417 f.

10) Statist. Abstract for the united kingdom from 1847 to 1861. London 1862 p. 15.

11) Mährlen, Die Darstellung und Verarbeitung der Gespinnste. Stuttgart 1861. S. 102 ff.

12) Statist. Abstract. p. 37 ff.

im Jahre 1801 einen Werth von 1 Mill. L. St. hatte, betrug derselbe im Jahre 1847 2,900,000 und im Jahre 1860 4,800,000 L. St.

Mit dieser Umwandlung und diesem Wachsthum der Industrie sind die Fortschritte des Verkehrs Hand in Hand gegangen. Neben den alten Landstrassen, deren Zahl in den meisten Ländern verdreifacht und vervierfacht wurde[13]), und neben den Wasserstrassen, die durch Anwendung der Dampfkraft um fast $^2/_3$ verkürzt wurden, entstanden seit der ersten Eisenbahn im Jahre 1829 auf der Erdoberfläche circa 15,000 deutsche Meilen Schienenwege, deren Anlagecapital mindestens 6000 Mill. Thaler, d. h. ungefähr dreimal so viel als die ganze kalifornische, australische und russische Goldausbeute seit dem Jahre 1848 oder etwas über $^1/_3$ sämmtlicher europäischer Staatsschulden betrug.

In Folge dieser Vervollkommnung der Transportmittel sind alle Länder und Welttheile in einen engeren ökonomischen Wechselverkehr getreten und können ihren Mangel und ihren Ueberfluss ausgleichen. Die Preise der Lebensmittel sind gleichmässiger und die Nothjahre seltener geworden. Während der durchschnittliche Roggenpreis von 1816 bis 1820 in den westlichen Provinzen des preussischen Staates noch um 46 % höher stand als in den östlichen Provinzen, überstieg er denselben von 1830—1840 nur um 38 %, von 1840—1850 nur um 29,9 % und von 1850—1860 nur um 18,5 %[14]). Während in England der Preis des Quarters Weizen durchschnittlich betrug:

von	1821—1830	58,2	Sh.
-	1831—1840	56,11	-
-	1841—1850	52,8	-
-	1851—1860	54.6	-

kostete in Preussen in den gleichen Zeiträumen die gleiche Quantität

---

13) In **Preussen** gab es 1816 nur 523 deutsche Meilen, 1859 dagegen 1825,7 Meilen öffentliche Staatsstrassen. **Dieterici**, Statistik des preuss. Staats. Berlin 1861 S. 643. **Belgien**, dessen Strassen und Kanäle schon im 17. Jahrhundert berühmt waren, hatte 1795 450 Meilen (à 5000 Mètres), 1830 648 und im Jahre 1850 1247 Meilen Landstrassen. **Horn** a. a. O. S. 217.

14) Diese Procentsätze ergeben sich aus den von **Engel** in der Zeitschrift des Preuss. stat. Bureau's 1861 S. 265 mitgetheilten Angaben, wonach die Durchschnittspreise des Scheffels betrugen

	in den östlichen Provinzen:					in den westlichen Provinzen:			
1816—1820	57	Sgr.	11	Pf.		84	Sgr.	10	Pf.
1820—1830	31	-	8	-		40	-	3	-
1830—1840	37	-	3	-		49	-	9	-
1840—1850	45	-	5	-		58	-	11	-
1850—1860	62	-	5	-		74	-	—	-

Weizen (5,29 preuss. Scheffel) 26,9 Sh., 30,7 Sh., 37,2 Sh., 46,9 Sh.[15]), so dass die Differenz des Preises von 31,3 Sh. per Quarter im ersten Jahrzehnt auf 7,7 Sh. im letzten Jahrzehnt sank. Gleichzeitig ist der Tagelohn gestiegen und der Zinsfuss gefallen. An die Stelle der Armuth ist Wohlstand getreten, und mit dem Wohlstand ist nicht nur die Bevölkerung, sondern auch ihre Genuss- und Bildungsfähigkeit gewachsen.

Mit diesen starken Lichtseiten der modernen volkswirthschaftlichen Cultur haben sich aber auch allmählig Schattenseiten entwickelt.

Dasselbe Capital, welches in der modernen Oekonomie Wunder gethan und in Jahrzehnten Fortschritte der Production bewirkt hat, die früher in Jahrhunderten nicht möglich gewesen wären, hat eine Eigenschaft offenbart, welche die gesellschaftliche Wohlfahrt untergräbt. Das Capital bevorzugt den gewerblichen Grossbetrieb und zerstört den Kleinbetrieb. Es centralisirt die Industrie und erzeugt neue Monopole in der Völkerökonomie, welche eben so verderblich sind wie diejenigen, welche früher der Staat verlieh.

Eine Dampfmaschine von 100 Pferdekräften kostet nicht fünfmal so viel als eine von 20 Pferdekräften, sondern nur das Zwei- und ein Halbfache. Eine Spinnerei von 10,000 Spindeln erfordert unter sonst gleichen Verhältnissen weit geringere Anlagekosten als 5 Spinnereien zu 2000 Spindeln, und eine Spinnerei von 50,000 wieder geringere Anlagekosten als 5 Spinnereien von 10,000 Spindeln. In England gab es 1856 2210 Spinnereien mit durchschnittlich 12,674 Spindeln, und die Anlagekosten betrugen circa 18 Schilling oder 6 Thlr. pro Spindel. In Sachsen dagegen, wo 1855 eine Spinnerei durchschnittlich nur 4170 Spindeln umfasste, betrug das Anlagecapital nach Engel durchschnittlich c. 10 Thlr. Aber nicht nur die Anlagekosten vermindern sich mit der Grösse der industriellen Etablissements, sondern auch die Betriebskosten. In Preussen, wo in einer Spinnerei (1858) durchschnittlich nur 2627 Spindeln arbeiten, kommt 1 Arbeiter schon auf 37 Spindeln, in England, wo durchschnittlich eine Spinnerei 12,674 Spindeln umfasst, kommt dagegen 1 Arbeiter erst auf 104 Spindeln. In Würtemberg waren (1858) in den kleinen Etablissements unter 1000 Spindeln 26 Arbeiter und in den grossen Etablissements von 12,000 Spindeln und darüber nur 14 Arbeiter per 1000 Spindeln nöthig[16]). Je grösser daher die industrielle Anlage, desto wohlfeiler producirt sie. Engel hat

15) nach den Angaben von Engel a. a. O. S. 252.
16) Mährlen a. a. O. S. 103 ff.

berechnet, dass 1 Thlr. Anlagecapital in den Baumwollenspinnereien Sachsens von unter bis 1000 Spindeln jährlich 17 Sgr. 0,9 Pf. producirt, von 1001 bis 2000 Spindeln 28 Sgr. 4,8 Pf., von 5001 bis 6000 31 Sgr. 4,7 Pf., von mehr als 12,000 Spindeln 36 Sgr. 4,6 Pf. Die Productionskraft des Capitals steigert sich auf diese Weise mit seiner Quantität in geometrischer Progression. Eine Million im Grossbetrieb concentrirt, bringt nicht doppelt so viel Ertrag als ½ Million im Kleinbetrieb, sondern viermal so viel. Hierdurch hört mitten in der freiesten Concurrenz jede Concurrenzfähigkeit des Kleinbetriebs auf. Je grösser das Capital, das an einem Puncte concentrirt arbeitet, desto billiger liefert es die Producte, desto leichter wird ihm der Sieg über seine schwächeren Concurrenten. Die kleinen Gewerbe gehen zu Grunde und die grossen herrschen, bis sie von noch grösseren verschlungen werden. Daher in neuerer Zeit das kolossale Wachsthum der einzelnen Etablissements und der Untergang so vieler kleinen. In England kamen 1839 durchschnittlich 6322 Spindeln auf eine Spinnerei, 1856 dagegen 12,674, und Manchester besitzt Anstalten bis zu 150,000 Spindeln. In Bayern umfasste 1846 jede der 11 Spinnereien durchschnittlich 4594 Spindeln, 1859 dagegen jede der dort bestehenden 18 Spinnereien durchschnittlich 30,483, und die grösste Spinnerei zählt 80,000 Spindeln. In Würtemberg gingen bis 1860 6 kleine Spinnereien ein, in Sachsen von 1830—1845 12, in Preussen von 1840—1844 24 und von 1846 bis 1849 20.

Die gleiche Erscheinung wiederholte sich in anderen ökonomischen Gebieten. Die Verbrüderungen und Fusionen der grossen Eisenbahngesellschaften haben die kleinen Concurrenzbahnen zu Boden gedrückt, die Ausführung neuer Concurrenzbahnen verhindert und ein Monopol des Transportgewerbes errungen. Die Riesenbrauerei von Barclay, Perkins und Comp. in London, welche gegen 1 und ½ Million Thaler Steuern in einem Jahre zahlt, hat das Braugewerbe monopolisirt. Die grossen Magazine fertiger Kleider in der Schweiz, in Paris, London u. s. w. haben Vernichtungskriege gegen das Schneidergewerbe geführt und die Meister hundertweise zu Lohnarbeitern gemacht. Die Omnibus- und Droschkengesellschaften in Paris und London haben die einzelnen Kutschergewerbe vernichtet oder von sich abhängig gemacht. Ueberall tritt die Tendenz hervor, durch Centralisation der Capitalkraft den Gewerbebetrieb zu monopolisiren und dadurch eine Capitalistenherrschaft auszubilden, welche das Kleingewerbe zerstört, die Vermögensungleichheit vermehrt und allmählig auch den Markt und die Consumenten beherrscht. So wie im Mittelalter die in den städtischen Gemeinwesen ursprünglich

herrschende Ansiedelungs- und Gewerbefreiheit[17]) die monopolsüchtigen Zünfte erzeugte, so scheint das moderne Princip der freien Concurrenz einen industriellen Feudalismus zu gebären, der um so gefährlicher ist, als sich seine Herrschaft nicht auf Rechte gründet, die durch die Staatsgesetzgebung aufgehoben werden können, sondern auf die natürliche Macht des Besitzes.

Gleichzeitig hat dieselbe Concurrenz, welche die künstlichen Schutzmauern der gewerblichen Trägheit und Schlaffheit niedergerissen und die Productivität aller ökonomischen Kräfte der Nation in so wunderbarem Grade vervielfältigt hat, auch den Kampf dieser Kräfte in einen gesellschaftlichen Krieg verwandelt, der mit den unsittlichsten Mitteln geführt wird.

Der Arbeiter concurrirt mit seinen Arbeitsgenossen, die Arbeiter gemeinsam mit dem Arbeitsgeber, das Talent mit dem weniger Begabten, der grosse Capitalist mit dem kleinen, der kleine mit dem Besitzlosen. Jeder steht dem Andern feindselig gegenüber. Jeder strebt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, seine Stellung auf Kosten der Anderen zu heben und die neue Beweglichkeit des Lebens zu seinem Vortheil auszubeuten. Das Streben nach Reichthum ohne Arbeit und die Speculation sind raffinirter geworden und haben neue Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke in Bewegung gesetzt. Die Erfolge einzelner Speculanten, denen über Nacht Reichthümer in den Schooss fielen, haben zur Nachahmung gereizt und die Ueberzeugung verbreitet, dass die redliche und mühevolle Arbeit gerade die schwächste Quelle des Reichthums sei. Gegenseitige Ueberlistung, Börsenspiel, Agiotage- und Differenzgeschäfte sind allgemein verbreitete Erwerbsmittel der Besitzenden geworden[18]). Wer mit seinem Capital schlau und gewissenlos manövrirt,

17) Dass in den Städten des Mittelalters ursprünglich unumschränkte Gewerbefreiheit herrschte und dass die Zünfte mitten aus dieser Gewerbefreiheit durch die freie Verbrüderung der Handwerksgenossen hervorgingen, hat meines Wissens zuerst Wilda nachgewiesen in seiner Schrift: Das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831 S. 302 ff. Die ältesten Zünfte im Mittelalter kannten auch keine andere Beschränkung, als dass Alle, welche in einer Stadt ein Handwerk treiben wollten, der entsprechenden Zunft beitreten und sich ihrer Ordnung unterwerfen mussten. Vgl. das vortreffliche Schriftchen von W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im M.-A. Basel 1861.

18) Wer sich darüber näher instruiren will, den verweisen wir auf Proudhon's lehrreiches und in vielen Auflagen verbreitetes Buch: Manuel du spéculateur de la Bourse, das auch in Deutschland zwei Bearbeitungen gefunden hat, die eine von Kolb unter dem Titel: Die Börse. Zürich 1857, die andere unter dem Titel: Proudhon's Handbuch für Börsenspeculanten. Hannover 1857. Nach Proudhon bringt das Darlehn auf Report an der pariser Börse 250 Procent Zinsen jährlich, und die 60 Börsenagenten in Paris verdienen jährlich gegen 80 Millionen Franken.

geht aus dem Kampfe als Sieger über seine Mitbürger hervor, und wem diese Schlauheit fehlt, unterliegt, bis er so glücklich ist, einer schwächern Kraft gegenüber zu stehen und durch deren Niederlage sich wieder zu heben.

So entwickelt sich mitten unter den Segnungen der Gewerbefreiheit und der Concurrenz immer mehr eine ökonomische Immoralität und eine selbstsüchtige Interessenökonomie in den verschiedensten Formen, die ohne ein energisches Gegengewicht in ihren Consequenzen nothwendig zu einer allmähligen Fäulniss des ganzen Volkslebens führen müsste. Ich brauche diese Schilderung hier nicht durch Beispiele zu belegen. Die Geschichte des pariser Credit mobilier, des Credit mobilier-Fiebers in Deutschland und die Einzelnheiten der letzten Finanz- und Handelskrisen sind noch in zu lebhaftem Andenken, als dass es Jemandem an Belegen fehlen sollte.

Das Schlimmste aber ist, dass sowohl jene Monopolisirungsbestrebungen der Grossindustrie als auch dieses unsittliche Treiben auf dem Markte des Verkehrs die Grundsätze der Wissenschaft für sich hat. Denn, da nach den Lehren der Smith'schen Schule die Verfolgung des Privatinteresses nicht nur gestattet, sondern naturgesetzliche Nothwendigkeit ist, so hat auch der Capitalist keine Verpflichtung, sich anzustrengen und für neue Unternehmungen zu arbeiten, welche die Cultur des Landes heben. Er darf nur auf der pariser oder wiener Börse oder in den vom Staate selbst gegründeten oder concessionirten Lotterien oder Lotterie-Anleihen spielen und durch Müssiggang seinen Gewinn finden, so hat er den Grundsätzen der Wissenschaft vollständig genügt; und der kleine Capitalist braucht kein mühsames Handwerk zu treiben und seine Gewerbthätigkeit zu erweitern; — er braucht nur eine neue Bierwirthschaft oder zu 80 Kramläden noch einen 81sten zu errichten, und fertige Waaren, die er aus nächster Quelle bezieht, mit 50 oder 100 Procent Gewinn zu verkaufen oder nöthigenfalls einem unwissenden Fremden doppelte Preise abzufordern, so führt er ein bequemes Leben, bei dem er noch dazu den Vortheil hat, wenig denken zu müssen. Kurz, jeder gewinnreiche Müssiggang, jedes noch so verwerfliche Speculationsgewerbe findet in der Theorie seine Rechtfertigung.

Es ist wahr: alle diese Auswüchse rächen sich selbst. Einmal verliert der Spieler doch seinen Besitz, auch wenn er das Spiel noch so fein versteht, und der Krämer oder Handwerker, der von der Unwissenheit des Käufers profitirt, verliert doch nach und nach seine Kundschaft, aber dem gesammten Gemeinwesen wird durch diese spätere Belehrung des Einzelnen nicht geholfen.

Allerdings hat das sittliche Bewusstsein des Volkes gegen jene Missbräuche im gewerblichen Leben und die dadurch herbeigeführte Corruption Front gemacht, und auch in wissenschaftlichen Kreisen ist gegen die Theorie des »laissez faire« wiederholt vom Standpuncte des Staatswohls und der öffentlichen Moral aus Protest eingelegt, aber die eigentliche Wissenschaft der Nationalökonomie selbst hat noch keinen festen Standpunct gefunden, von dem aus sie ein Verdammungsurtheil wissenschaftlich begründen könnte.

Diese Sachlage wird auch nicht gebessert, wenn man z. B. mit Chevalier die Volkswirthschaftslehre gegen die Vorwürfe der Immoralität durch den Nachweis zu rechtfertigen sucht, dass das persönliche Interesse auch eine in der Moral anerkannte mächtige Triebfeder des Menschen sei, welcher vorzugsweise die Vervollkommnung des Menschengeschlechts zugeschrieben werden müsse, und dass die freie Concurrenz im Gegensatz zu den Monopolen und Privilegien den Moralprincipien der Freiheit und Gerechtigkeit entspreche, denn kein Sachkundiger wird diese Uebereinstimmung bis zu einer gewissen Grenze verkennen und die ausserordentlichen und wohlthätigen Wirkungen der Concurrenz leugnen, aber ebensowenig darf man den Missbräuchen gegenüber die Augen verschliessen und übersehen, dass, so lange die Wissenschaft nationalökonomische Naturgesetze annimmt, denen der Mensch mit seiner wirthschaftlichen Thätigkeit unterworfen ist, sie nicht nur den Gebrauch, sondern auch den Missbrauch sanctionirt, eben weil diese Naturgesetze nur auf die Voraussetzung gebaut sind, dass der Mensch im wirthschaftlichen Leben immer als Egoist handelt. Desgleichen wird die Lage der Volkswirthschaftslehre auch nicht durch das Auskunftsmittel der meisten deutschen Nationalökonomen gebessert, welche der Wissenschaft der Nationalökonomie eine Wissenschaft der Volkswirthschaftspolitik gegenüberstellen und nur die erstere auf das Princip des Privatinteresses, die letztere dagegen auf das Princip des Gemeinwohls gründen, so dass der Volkswirthschaftspolitik die Aufgabe zufällt, die nachtheiligen Wirkungen selbstsüchtiger Privatwirthschaft durch die Organe der Staatsgewalt corrigiren zu lassen, denn so lange dieselben Nationalökonomen in der Volkswirthschaftslehre die bekannten Naturgesetze annehmen, befinden sie sich in einem unverkennbaren Widerspruch. Entweder nämlich herrscht der Egoismus nicht ausschliesslich im wirthschaftlichen Leben, dann existiren auch diese ökonomischen Naturgesetze nicht, oder es herrschen diese Naturgesetze, dann kann auch der Staat dieselben nicht corrigiren wollen.

Wenn man hiernach das Verdienst der Socialschriftsteller anerkennen

muss, die Nationalökonomen der Smith'schen Schule auf diese unbestreitbare Schwäche ihres Systems aufmerksam gemacht zu haben, so ergiebt sich als die erste und dringendste Forderung der Gegenwart an die nationalökonomische Wissenschaft, dass sie ihre ganze naturwissenschaftliche Grundanschauung einer Kritik unterwirft und die Frage beantwortet, ob und inwieweit im wirthschaftlichen Leben wirklich Naturgesetze herrschen.

Es würde zu weit führen, die Untersuchung dieser Frage hier erschöpfen zu wollen. Aber einige Umrisse sind unerlässlich, um das nöthige Licht über dieselbe zu verbreiten und die weiteren Erfordernisse der Volkswirthschaftslehre auf ihrem gegenwärtigen Standpuncte zu begründen.

Der selbstbewusste Mensch wirthschaftet, aber er wirthschaftet in der bewusstlosen Natur und mit den Gaben und Kräften der Natur, er ist selbst mit seinem Leibe ein Theil dieser Natur.

Wenn man deshalb von Naturgesetzen in der Volkswirthschaft spricht, so hat man zwei Fragen streng von einander zu scheiden:

1) hat die bewusstlose Natur, welcher der Mensch die Mittel zur Wirthschaft verdankt und der er selbst mit seinem leiblichen Organismus angehört, hat diese Natur mit ihren unwandelbaren Gesetzen einen bestimmenden Einfluss auf die Wirthschaft der Völker?
2) ist die Wirthschaft selbst, d. h. sind die wirthschaftlichen Handlungen des Menschen Naturgesetzen unterworfen?

Das Erstere ist unbestritten und unbestreitbar. Der Mensch wird geboren und stirbt nach Naturgesetzen, ihm ist von der Natur ein beschränktes Maass von Körperkraft und Arbeitsfähigkeit verliehen. Sein körperlicher Organismus hat natürliche Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse. Boden und Klima bedingen die Stoffe seiner Arbeit, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen. Seine Arbeit ist an die Jahres- und Tageszeiten gebunden. Kurz, die Natur und ihre ewigen Gesetze bestimmen nach allen Seiten hin die Grenzen, in denen sich alle menschliche Wirthschaft bewegt und insoweit ist die Oekonomie aller Völker und Zeiten eben so unveränderlich, wie die Elemente und die Gesetze der Natur.

Aber innerhalb dieser von der Natur gesteckten Grenzen liegt noch ein weites, unabsehbares Feld wirthschaftlicher Möglichkeiten, das der menschliche Geist beherrscht. Der Mensch kann durch thierische Kräfte, durch Wind und durch Wasser sein Korn mahlen lassen. Er

kann die Schiffe durch Ruder, Segel oder Dampf auf dem Meere fortbewegen lassen. Er baut nach seiner Wahl und seiner Einsicht die Instrumente und Maschinen, durch welche die Naturkräfte gezwungen werden, seinen Productionszwecken zu dienen. Er organisirt Arbeitstheilung, Banken und Wechselverkehr und verbindet sich mit seinen Mitbürgern zu gemeinsamen industriellen Unternehmungen. Er misst den Werth der Güter, schliesst Verträge über Zins und Arbeitslohn und wirkt bei Feststellung der Waarenpreise mit u. s. w. Es tritt deshalb die zweite Frage an uns heran: Sind auch diese dem menschlichen Willen entspringenden wirthschaftlichen Acte Naturgesetzen unterworfen?

Die Aufklärungslitteratur des vorigen Jahrhunderts bejahte diese Frage, weil sie den Eigennutz als die einzige naturgesetzliche Triebfeder menschlicher Handlungen anerkannte und denselben auf ganz gleiche Linie mit den Naturkräften stellte, welche in der bewusstlosen Schöpfung wirken. Die physische und moralische Welt galten ihr nur als getrennte Erscheinungsformen derselben Naturgesetze.

Die neueren Anhänger der Smith'schen Schule bejahen die Frage ebenfalls, aber von einem anderen Standpuncte aus. Sie bejahen sie, weil sie die von A. Smith aufgestellten und innerhalb seiner Schule weiter ausgebildeten Naturgesetze für unumstösslich halten. Sie kümmern sich nicht um die Voraussetzung, auf welche jene Naturgesetze gegründet sind, sondern nur um die Gesetze selbst, oder wenn sie es thun, so nehmen sie die Herrschaft des Privatinteresses in der Oekonomie als historische Thatsache oder als nothwendiges Uebel ohne nähere Untersuchung nur der Gesetze wegen an.

Selbst Stuart Mill kommt über diesen Standpunct nicht hinaus. Er räumt allerdings der öffentlichen Moral einen grossen Einfluss auf die Oekonomie ein. Er erkennt nicht nur an, dass die sittlichen Eigenschaften des Arbeiters, sein Eifer, seine Thätigkeit und Zuverlässigkeit die Fruchtbarkeit seiner Arbeit bedingen, sondern auch, dass die sittlichen Begriffe von Recht und Billigkeit und das Herkommen oft auf den Waarenpreis und den Tagelohn mächtig einwirken und den Einfluss der Concurrenz und des Eigennutzes wohlthätig beschränken. Ja, er verlangt sogar in einzelnen Fällen sehr tief einschneidende Einschränkungen der Concurrenz durch die Gesetzgebung, wie z. B. Untheilbarkeit der kleinen Landgüter, Beschränkung der Eingehung von Ehen, Einwanderungsverbote u. s. w.[19]). Aber darneben lässt er

---

19) Principles of polit. econ. B. II Cap. 13.

doch die Naturgesetze des Preises, des Arbeitslohnes, des Capitalgewinnes und der Bodenrente in ihrem ganzen Umfange bestehen und erklärt sogar, dass die politische Oekonomie wegen dieser auf das Princip der Concurrenz gebauten Naturgesetze, obgleich dieselben in der Wirklichkeit nicht überall zur Geltung kämen, allein einen Anspruch auf den Charakter einer Wissenschaft habe[20]).

Während die Aufklärungslitteratur in Folge ihres materialistischen Moralprincips in allen Wissenschaften des öffentlichen Lebens, in der Staats- und Rechtswissenschaft wie in der Volkswirthschaftslehre Naturgesetze annahm, ziehen die modernen Anhänger von A. Smith eine scharfe Grenze zwischen beiden wissenschaftlichen Kreisen und betrachten nur die Nationalökonomie als Naturwissenschaft, die Staats- und Rechtswissenschaften dagegen als ethische Disciplinen[21]).

Roscher endlich hebt diese letztere Scheidung wieder auf und setzt die nationalökonomische Wissenschaft wieder auf ganz gleiche Linie mit den übrigen Wissenschaften der menschlichen Gesellschaft, aber den Naturwissenschaften gegenüber. Er erklärt, dass die Nationalökonomie wenigstens ebenso sehr eine Methodenlehre des Gemeinsinns wie des Eigennutzes genannt werden könne und betrachtet als ihre eigentliche Aufgabe die Erforschung der in der historischen Erfahrung gegebenen und mit den Völkern und ihren Bedürfnissen sich umwandelnden

---

20) Vgl. besonders Bd. II Cap. 4.

21) Vgl. aus neuester Zeit Gerstner (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1861 S. 703 ff.) und Karl Arnd (Das System W. Roscher's gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirthschaft. Frankfurt 1862). Wenn Gerstner eine Wissenschaft der Nothwendigkeit oder der Natur und eine Wissenschaft der Freiheit oder des Geistes unterscheidet, und die Nationalökonomie deshalb zur ersteren rechnet, weil das volkswirthschaftliche Leben vorhanden sei, ehe der Verstand der Betheiligten die Entstehung und Entwickelung desselben kenne, und weil der einzelne Mensch unbewusst in seiner ökonomischen Entwickelung vorwärts gedrängt werde, so ist dagegen einzuwenden, dass die gleiche Entwickelung des Menschen aus der bewusstlosen Abhängigkeit von der Aussenwelt zum vollen Selbstbewusstsein und zum selbstbewussten Wirken auf die Aussenwelt in allen Sphären menschlicher Cultur, im Recht, im Staat, in der Kunst und in der Religion eben so wie in der Nationalökonomie stattfindet. Die wahre Freiheit des Menschen ist überall erst ein Product der Cultur. Wenn ferner Arnd zwei Systeme ewiger Gesetze unterscheidet, welche die sichtbare Natur beherrschen, das System der physikalischen Naturgesetze und das der wirthschaftlichen Naturgesetze, und von letzterem sagt, dass es sich mit der Unterwerfung der Natur unter den menschlichen Willen beschäftige, so liegt darin ein offenbarer Widerspruch. Entweder ist der menschliche Wille Naturgesetzen unterworfen, dann giebt es nicht bloss wirthschaftliche, sondern auch juristische und politische Naturgesetze, oder der menschliche Wille ist nicht Naturgesetzen unterworfen, dann ist auch die Nationalökonomie keine Naturwissenschaft.

volkswirthschaftlichen Institutionen und Gesetze, so dass ihm „die Geschichte nicht als Hülfsmittel, sondern als Gegenstand" der Wissenschaft gilt.

Trotzdem nennt er aber die Nationalökonomie „die Anatomie und Physiologie des wirthschaftlichen Volkslebens" und spricht von „den Naturgesetzen, wornach die Völker ihre materiellen Bedürfnisse befriedigen"[22]. Namentlich träten diese Naturgesetze und „die Wirkungen des Eigennutzes bei der Preisbestimmung hervor, die regelmässig durch den Kampf der entgegengesetzten Interessen zu Stande kämen"[23]. Er vergleicht diese Gesetze mit denen der Mathematik, die in Wirklichkeit nie in völliger Reinheit zum Vorschein kämen. „Wie in der Mathematik die Gesetze der Bewegung", sagt Roscher, „für den luftleeren Raum berechnet sind, in der Anwendung aber durch den Widerstand der Luft bedeutende Modificationen erleiden, so sind in der Nationalökonomie die meisten Gesetze des Preises auf ideale Contrahenten berechnet, die ohne Nebenrücksichten bloss durch ihren richtig erkannten Vortheil geleitet werden"[24].

Roscher nimmt also in der Geschichte der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen und Völker zwei Elemente an: das naturgesetzliche, das sich immer gleich bleibt und aus dem Privatinteresse des Menschen entspringt, und das wandelbare, das mit dem Volke sich ändert. Er bejaht also ebenfalls die zweite Frage, ob die dem menschlichen Willen entspringenden wirthschaftlichen Acte Naturgesetzen unterworfen sind, wenigstens theilweise[25].

Um nun diese Frage zur Entscheidung zu bringen und die Richtigkeit der Consequenzen beurtheilen zu können, die man aus ihrer bisherigen Beantwortung gezogen hat, genügt es nicht, nachzuweisen, dass unsere wirthschaftlichen Handlungen nicht ausschliesslich vom Selbstinteresse, sondern zu allen Zeiten auch durch sittliche Motive,

---

22) Leipziger Antrittsrede in der deutschen Vierteljahrsschrift 1849 S. 180 und System I. §. 26.

23) System I. §. 100.

24) System I. §. 22.

25) Wie sich Roscher das Verhältniss dieser beiden Elemente zu einander denkt, ist mir unklar geblieben. Denn wenn die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen, soweit sie dem Egoismus entspringen, naturgesetzlich, soweit sie aus anderen Motiven hervorgehen, nicht naturgesetzlich sind, so ist damit anerkannt, dass es vom Willen des Menschen abhängt, naturgesetzlich zu handeln oder nicht, und diese Anerkennung hebt eben den naturgesetzlichen Charakter der menschlichen Handlungen auf. Entweder sind alle menschlichen Handlungen Naturgesetzen unterworfen oder keine. Ein Mittelding scheint mir ganz unmöglich zu sein.

durch die Religion, durch die Macht der Volkssitte, durch die Begriffe von Recht und Billigkeit u. s. w. bestimmt worden sind. Vielmehr erscheint es als unerlässliche Nothwendigkeit, die sogenannten Naturgesetze selbst einer Prüfung zu unterwerfen.

Bekanntlich zerfällt in der Smith'schen Schule die Wissenschaft der Nationalökonomie in drei Theile: in eine Lehre von der Güterproduction, in eine Lehre von der Vertheilung der Güter und in eine Lehre von der Consumtion. Der erste und letzte Theil enthalten nur eine auf die Beobachtung des Lebens gestützte Naturbeschreibung der betreffenden Processe; jener eine Beschreibung der einzelnen Productivkräfte und der Mittel, die Wirkungen derselben zu steigern, sowie ihres Zusammenwirkens in den verschiedenen Gewerben und ihres Productes, dieser eine Beschreibung der verschiedenen Arten der Güterverwendung und ihres Einflusses auf den Nationalwohlstand. Die Lehre von der Gütervertheilung dagegen umfasst den eigentlichen Kern der Wissenschaft, sie entwickelt die Naturgesetze, nach welchen sich im Güterumlauf die Preise aller Waaren und demgemäss auch aller Renten, des Arbeitslohns, des Capitalzinses u. s. w. bilden. Greifen wir hier statt aller übrigen die Gesetze einer einzigen Rente, aber wohl der wichtigsten, nämlich des Arbeitslohnes heraus!

Die Smith'sche Schule sagt[26]: Der Arbeitslohn oder der Preis der Arbeit wird wie jeder Preis durch drei Factoren bestimmt:

1) durch den Werth der Arbeit,
2) durch die Kosten der Arbeit,
3) durch das Verhältniss der Nachfrage nach Arbeit zum Angebot von Arbeit.

Der Werth bestimmt die Grenze des Preises bei dem Arbeitskäufer, weil Niemand vermöge seines Egoismus mehr für eine Arbeit geben wird, als sie ihm werth ist.

Die Kosten dagegen bestimmen die Preisgrenze bei dem Arbeitsverkäufer, denn Niemand wird vermöge des gleichen Egoismus weniger für eine Arbeit nehmen, als sie ihm selbst kostet.

Endlich Nachfrage und Angebot fixiren den Preis zwischen jenen beiden Preisgrenzen, welche die beiden sich gegenüberstehenden Kräfte des Käufers und Verkäufers festhalten.

Es ergiebt sich aus diesem Gesetz, dass jede Höhe des Arbeitslohns, mag nun derselbe für geistige Arbeit oder für physische, mag er in Form eines Gehaltes oder als Accordpreis für bestimmte Arbeits-

26) Vgl. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 146 ff.

producte gezahlt werden, vor der Theorie vollkommen gerechtfertigt erscheint, weil sie sich eben durch die egoistischen Kräfte des Arbeitskäufers und Arbeitsverkäufers naturgesetzlich regulirt, und die Smith'sche Schule hat auch durch dieses Gesetz der Preisbildung alle jene unsinnigen Polizeitaxen und Lohnordnungen früherer Jahrhunderte siegreich bekämpft und beseitigt. Es ergiebt sich aber auch daraus, dass der Fabricant vollständig im Recht ist, wenn er den Lohn der Fabrikarbeiter nach Kräften herabzudrücken sucht, und dass jede Klage über den Druck und die traurige Lage der arbeitenden Classen, mag sie nun aus den schlesischen Weberbezirken oder aus den landwirthschaftlichen Districten Irlands oder, wie gegenwärtig, aus den Fabrikorten Lancashire's heraustönen, vor dem Naturgesetz verstummen muss.

Allein selbst zugegeben, beide Contrahenten, welche über den Arbeitslohn verhandeln, wären wirklich reine Egoisten und jedes Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl wäre in ihnen erstorben, so würde das angeführte Gesetz doch nur dann richtig sein, wenn jeder der beiden Contrahenten im Stande wäre, die durch den Werth und durch die Kosten der Arbeit fixirte Preisgrenze festzuhalten, und die Möglichkeit des Festhaltens würde wiederum nur dann denkbar sein, wenn beide Contrahenten gleich stark wären. Da dies aber bekanntlich nie stattfindet, da jede ökonomische Kraft in den verschiedenen Lebenslagen auch ein verschiedenes Maass von Mitteln besitzt, um ihre Stellung zu behaupten und ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen, so ist es auch unvermeidlich, dass der Schwächere von beiden Contrahenten in dem Kampfe um den Arbeitspreis stets unterliegen muss und dass er oft durch die Noth gezwungen wird, einen Lohn zu acceptiren, der ausserhalb der supponirten Preisgrenzen liegt[27]. Das Gesetz des Preises der Arbeit setzt nicht nur die allgemeine und unveränderliche Herrschaft des Eigennutzes unter allen Contrahenten voraus, sondern auch eine völlige Gleichheit aller egoistischen Kräfte und ruht somit auf einer Grundlage, die der Wirklichkeit vollständig widerspricht.

---

27) Diesen Nothpreis der Arbeit giebt auch schon der Mathematiker Canard, einer der schärfsten Köpfe der A. Smith'schen Schule, in seiner 1801 gekrönten Preisschrift (Principes d'économie politique) zu. Nachdem er dort erklärt hat, dass die ganze Theorie der Staatswirthschaft auf dem Princip des Gleichgewichts der beiden egoistischen Kräfte des Käufers und Verkäufers, ebenso wie die ganze Statik auf dem Princip des Gleichgewichts des Hebels beruhe, und eine mathematische Formel für den Arbeitslohn aufgestellt hat, sagt er ungefähr weiter: „Die niedrigste Preisgrenze bildet der nothwendige Arbeitslohn für einen Gegenstand, denn gesetzt, dem Käufer glückt es, die Arbeit unter dem nothwendigen Arbeitslohn zu kaufen, so

Es ist daher das vermeintliche Naturgesetz offenbar falsch, und seine kurze Beleuchtung dürfte hinreichen, um hier die Behauptung zu rechtfertigen, dass die ganze Hypothese von nationalökonomischen, auf den menschlichen Egoismus gegründeten Naturgesetzen, wie sie in der A. Smith'schen Schule gelehrt werden, nicht aufrecht erhalten werden kann.

---

wird entweder der Verkäufer die Arbeit nicht mehr liefern, oder wenn ihn die Noth dazu zwingt, kümmerlich leben müssen. In Folge dieser Noth und des Mangels an Lebensunterhalt wird sich aber die Zahl der Arbeiter fortwährend verringern und dadurch die Arbeit wieder einen höheren Preis erhalten, bis der nothwendige Arbeitslohn wieder gezahlt wird." Der unter den schlesischen Webern in den 1840er Jahren ausgebrochene Hungertyphus wäre also nach dieser Ansicht der einzige nationalökonomische Trost in der damaligen Webernoth gewesen, weil er viele Arbeiter zum Tode beförderte, dadurch ihre Zahl verringerte und in Folge dieser Verminderung wieder eine Steigerung des Arbeitslohns in Aussicht stellte!

II.

Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre.

Von

Dr. W. Endemann,
Professor und Oberappellationsgerichtsrath in Jena.

§. 1. Einleitung.

Die Aufgabe dieser Darstellung ist die Schilderung der volkswirthschaftlichen Ansichten der canonistischen Schule der Juristen. Eine solche Aufgabe kann so verschieden aufgefasst werden, dass es zweckmässig erscheint, gleich Eingangs zu erklären, in welcher Weise hier deren Lösung versucht werden soll.

Die Grundlage der canonischen Lehre bildet natürlich das Corpus juris canonici. In ihm haben sich die canonischen Anschauungen von den rechtlichen und den damit innig verbundenen volkswirthschaftlichen Dingen zunächst verkörpert. Allein eine lose Zusammenstellung desjenigen Stoffs der canonischen Rechtssammlung, welcher irgend eine Benutzung auf volkswirthschaftlichem Gebiet zulässt, oder eine blosse Beschreibung dessen, was die canonische Gesetzgebung mit Wirkung auf das wirthschaftliche Leben gethan hat, würde nur halb leisten, was zu leisten ist: nämlich eine Darstellung der wirthschaftlichen Grundsätze. Diese liegen zum grossen Theil versteckt unter Bestimmungen und treten

nur an Puncten zu Tage, welche ausserhalb des Rechtsbuchs in seinem überlieferten Bestande gelegen sind. Wenn irgend thunlich, erscheint es aber nothwendig, Einsicht in den innern Mechanismus der canonischen Lehren und Regeln und in ihre Verbindung mit anderen Erscheinungen zu gewinnen. Erst dadurch kann die wahre Bedeutung der in dem Corpus juris zerstreuten Bestimmungen klar werden.

Allerdings darf hierbei an Nichts weniger, als an ein aus den letztern zu entwickelndes umfassendes System der canonischen Volkswirthschaft gedacht werden. Wer es unternehmen wollte, ein solches zu entwickeln, würde von vornherein ankündigen, dass er keineswegs die canonische Theorie getreu wiedergeben werde. Jene Theorie hat kein System der Volkswirthschaft; man kann fast sagen, sie hat keine volkswirthschaftlichen Ansichten, sondern bloss Ansichten von volkswirthschaftlicher Bedeutung. Mit andern Worten: die bewusste Erkenntniss, welche die Volkswirthschaft als eigene Wissenschaft auftreten lässt, fehlt gänzlich. Dies hindert jedoch nicht, dass volkswirthschaftliche Instincte und volkswirthschaftliche Zustände aus den Lehrsätzen der Kirche entnommen werden können, aus denen sich so ziemlich eine Uebersicht über dasjenige eröffnen lässt, was wir heutzutage das Gebiet der Volkswirthschaft nennen.

Eine solche Uebersicht würde unbefriedigend sein, wenn sie nur aufzeigen wollte, was damals anders war als jetzt. Man fühlt die Nothwendigkeit der Frage, warum damals Vieles anders war als jetzt. Um die volkswirthschaftlichen „Ansichten" des Corpus juris in ihrer objectiven Erscheinung zu verstehen, muss man festhalten und einsehen, wie die subjective „Ansicht", die ganze Auffassungsweise der canonischen Periode eine ganz andere war.

Soll nun dieser erweiterten Aufgabe genügt werden, so kann sich die Darstellung nicht lediglich auf das Corpus juris und allenfalls dessen unmittelbarste Interpretationsmittel als Quelle beschränken. Die Aufgabe erweitert sich von selbst zu einer Entwicklung der wirthschaftlichen Ansichten der canonischen Lehre. Um aber der solchergestalt erweiterten Aufgabe zu genügen, müssen dazu noch andere Quellen hervor gezogen werden, nämlich die Schriften canonischer Schriftsteller, namentlich auch späterer Autoren.

Es erhellt leicht, aus welchem Grunde. Wollte man sich ganz allein auf das positive Wort der in der Sammlung enthaltenen Sätze beschränken, so würde nur eine trockene und unvollständige Zusammenstellung von Material entstehen. Fleisch und Blut erhält die Arbeit erst dann, wenn man die Bedeutung der Gesetzesregeln und deren

Tragweite für das gesammte Leben aus der Verwerthung derselben in der Wissenschaft kennen lernt. Ohnehin muss man sich sagen, dass, wie ein Gesetzbuch seiner Entstehung nach nur die Frucht bereits vorhandener Ideen und Zustände darstellt, so auch das Gesetz selbst wieder hauptsächlich seine Bedeutung darin hat, wie es zur Grundlage oder zum Anhaltspunct der weiteren Entwicklung wird. In diesem Sinn erscheint der Inhalt des Corpus juris canonici wohl als der Mittelpunct der Darstellung; das eigentliche Ziel derselben aber muss die Einsicht in die durch die canonische Gesetzgebung ausgedrückte und zugleich auch wieder begründete canonische Lehre sein. Die vollen Consequenzen der Gesetze so zu erkennen, wie sie von der Schule ausgebeutet wurden, ist unerlässlich. Sollen diese Consequenzen klar werden, so dürfen diejenigen Schriftsteller nicht unaufgeschlagen bleiben, welche sich hauptsächlich mit den hieher gehörigen Gegenständen auf der Basis der canonischen Gesetze beschäftigen. Bei der grossen Starrheit der canonischen Doctrin, welche dieselben Fragen, dieselben Antworten und Controversen immer stereotyp wieder vorführt, wird es übrigens, wenn ich sonach die Ausführungen der Canonisten, und zwar selbst späterer Zeit, mit in das Bereich der nachfolgenden Untersuchung ziehe, genügen, anstatt einer leicht zu vervielfachenden Häufung von Citaten nur so viel anzuführen, als zur Vollständigkeit des zu entwerfenden Bildes gehört.

Die Darstellung wird ferner zum Theil eine juristische sein. Der Zweck derselben besteht eben darin, die volkswirthschaftlichen Ansichten der canonischen Gesetzgebung und canonischen Jurisprudenz nachzuweisen. Ihren Stoff und ihre Quellen hat sie also wesentlich in der Rechtsgesetzgebung des Corpus juris und in den rein juristischen, oder doch juristisch-theologischen Schriften der Gelehrten. Schon hiernach wird es kaum der Rechtfertigung bedürfen, dass im Folgenden vielfach Rechtssätze und Rechtsinstitute etwas näher entwickelt werden. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, würde der Kundige in der Hinweisung auf die rechtlichen Gestaltungen gewiss keinen Nachtheil erblicken. Wer sich irgend die Beziehungen zwischen dem Recht und den wirthschaftlichen Zuständen vergegenwärtigt, wird nicht im Zweifel sein, wie verfahren werden muss. Schlimm genug, dass die nothwendige Wechselwirkung zwischen beiden wenigstens von den Juristen bis zur Stunde fast ganz übersehen wird. Die Rechtswissenschaft beraubt sich dadurch der eigentlich realen Grundlage für ihre wichtigsten Abschnitte. Und wie einerseits der Jurist aus der Erkenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse erst die innere Nothwendigkeit vieler

Rechtsinstitutionen zu erklären vermag, so wird umgekehrt durch die innige Beziehung derselben zu den ökonomischen Elementen auch die Kenntniss der Rechtserscheinungen für die Nationalökonomen von grösster Wichtigkeit. Wo es sich um die Einsicht in die Vergangenheit handelt, von deren wirthschaftlichen Bewegungen eine unmittelbare Kunde uns nicht überliefert worden ist, kann eben wegen jener innigen Verbindung die deutlichere Ueberlieferung der Rechtsregeln und Rechtsvorkommnisse sehr wohl benutzt werden, um durch deren Kenntniss zu der Kenntniss der wirthschafslichen Ansichten vorzudringen.

So verhält es sich namentlich hier, wo es gilt, die canonischen Ansichten zu schildern. Niemals war das, was jetzt als Volkswirthschaft bezeichnet wird, unmittelbarer Gegenstand der canonischen Gesetzgebung oder auch der canonischen Litteratur. Was dahin gehört, fällt halb den Theologen, halb den Juristen zu. Und so wichtig die ersteren für die Einsicht vor den allgemeineren Lehren der socialen Existenz und die Kenntniss der geistigen Strömungen im Ganzen sein mögen, für die Kenntniss der positiven Grundlagen des wirthschaftlichen Lebens, für die Kenntniss, wie die Factoren desselben, Güter, Capital, Werth u. dgl., behandelt worden sind, wird man sich immer vornehmlich an die Rechtsgesetze und die rechtlichen Darstellungen, die freilich oft mit Theologie vermischt sind, wenden müssen. Aus den theils moralisch-religiösen, theils rein juristisch zu nennenden Vorschriften des Corpus juris canonici und der darauf sich beziehenden wissenschaftlichen Ausführungen ist die Summe der wirthschaftlichen Anschauungen herauszuziehen. Wenn dies nicht wohl für thunlich erachtet werden kann, ohne zugleich öfter in juristische Dinge einzugehen, und wenn gerade auf diesem Wege sich nicht unerhebliche Ausbeute zu versprechen scheint, so versteht sich doch von selbst, dass im Verhältniss zu unserem Zweck die juristische Betrachtung stets nur die Stelle eines Hülfsmittels einnehmen darf. Indessen wird es gestattet sein, wenigstens hier und da, wenn die gemachten Wahrnehmungen dazu drängen, auch auf die rechtlichen Folgerungen kurz hinzudeuten. Man fühlt sich dazu leicht gedrängt, wenn man gerade bei der Beschäftigung mit solchen Dingen zu seinem Erstaunen inne wird, wie unglaublich häufiger, als es die Meisten wissen, selbst noch die heutige Theorie an den Nachwehen von Lehrsätzen krankt, die zwar an und für sich längst als überwunden gelten, deren weithin verbreitete Folgen aber noch fortbestehen, weil man aus Mangel der rechten Erkenntniss des Zusammenhangs nie daran gedacht hat, nun auch alle Wirkungen jener abgethanen Obersätze zu beseitigen.

Was den Plan der folgenden Ausführung betrifft, so findet es seine Begründung in dem bereits Gesagten, wenn jedenfalls abgelehnt werden muss, eine systematische Darstellung an der Hand der in der heutigen Wissenschaft üblichen Rubriken zu versuchen. Entweder würde man in sehr vielen Abschnitten nur negative Resultate, nämlich dass darüber die canonische Lehre Nichts enthält, niederzulegen wissen, oder man würde in die Gefahr fallen, durch Aufnöthigung einer jener Periode selbst unbekannten Systematik das wahre historische Bild zu verfälschen. Gerade eine getreue Darstellung der Lehre, mehr als eine Kritik derselben, möchte zunächst das Ziel sein.

Zwei Wege bleiben jedoch zur Wahl übrig, wenn man von vornherein die systematische Vollständigkeit, welche der gegenwärtige Standpunct der nationalökonomischen Wissenschaft zu fordern scheinen könnte, aufgibt. Man kann entweder von dem Allgemeinen zum Besondern, oder umgekehrt von dem Besondern zum Allgemeinen vorschreiten. Man könnte erst die allgemeinsten, mehr religiös-ethischen Lehren der Kirche, die ihren Ausdruck auch im Corpus juris gefunden haben, darstellen und dann allmählig zu den einzelnen, positiven Gesetzen und Einrichtungen übergehen, welche sich auf jener Grundstimmung erheben. Das wäre der erste Weg und seine Möglichkeit, wie seine Berechtigung ist offenbar. Dennoch ziehe ich vor, den zweiten Weg einzuschlagen. Ich glaube, dabei positiver zu verfahren und durch die Methode selbst, indem diese besser der Art und Weise der canonischen Doctrin entspricht, mehr zum Verständniss des eigentlichen Wesens der canonischen Lehren beitragen zu können. Man würde sonst auf dem ersteren Wege viel Mühe haben, den allgemeinen Boden, dessen Abgrenzung keineswegs eine scharfe ist, zu bestimmen.

Der Mittelpunct der ganzen canonischen Lehre, soweit sie für die Volkswirthschaft Bedeutung hat, ist das stricte und an sich positiv sehr greifbare Zinsverbot. Es scheint am geeignetsten, diesen festen Kern, an dem zunächst und am sichtlichsten die canonischen Ansichten, die zum Theil natürlich viel tiefere Ursachen und Verbindungen haben, zu Tage treten, zuerst zu erfassen. Von da aus, wenn das Wesen des Zinsverbotes bei dem Darlehn erkannt worden ist, wird sich die Bedeutung der Wuchergesetze in weiterem Umfang klar machen lassen. Allmählig knüpfen sich daran immer weitere Perspectiven über die wirthschaftlichen Dinge. Wir werden also gleichsam von dem Centrum eines Kreises nach der Peripherie uns bewegen und da still stehen, wo die Grenze der wirthschaftlichen Beziehungen nach den weiten Gebieten der Moralphilosophie, der Dogmatik oder des Kirchenrechts hin

zu verschwinden im Begriffe ist. Wenn wir so zu Werke gehen, so möchte am sichersten die realistische Anlehnung an die positiven Institutionen gesichert sein, während die allgemeinsten Folgerungen sich leicht von selbst ergeben werden, wenn es gelingt, eine Reihe einzelner thatsächlicher Erscheinungen genügend zu erklären. Bei umgekehrtem Verfahren könnte die Gefahr nahe sein, von vornherein durch Betrachtung der allgemeinsten Lehren in jene Grenzgebiete der Theologie oder Philosophie überzutreten, ins Weite zu schweifen und dadurch den nächsten Zweck aus dem Gesicht zu verlieren. Das nächste und eigentliche Ziel muss aber sein, mehr in den wirklichen Gestaltungen des Lebens und des Verkehrs die wirthschaftlichen Ideen kennen zu lernen, als die ethisch-dogmatischen oder philosophischen Ansichten jener Zeit von andern Gesichtspuncten aus darzustellen.

Ich beginne daher sofort mit der Betrachtung der Wuchergesetze.

§. 2. Aeussere Entwicklung der Wuchergesetze.

Schon in frühester Zeit fand die Kirche, dass in der Bibel das Zinsennehmen untersagt sei. Indem die Begründung dieses Satzes im Näheren unten darzustellen sein wird, handelt es sich hier zunächst darum, kurz anzugeben, in welcher Weise derselbe von dem Gebiete der christlichen Glaubenslehre aus zum positiven, auch durch den weltlichen Arm erzwingbaren Gesetz gestaltet wurde.

Ursprünglich betraf das Verbot, auf Zinsen auszuleihen, welches die Kirche aussprach, nur die Cleriker. Das römische Recht mit seiner Gestattung des foenori dare war noch in voller Uebung, als bereits Concilienschlüsse den Gliedern der Kirche das Zinsennehmen untersagten. Die Kirchenversammlung von Nicäa im Jahre 325 verbot den Geistlichen ausdrücklich, auf solche Weise schnöden Gewinn zu machen [1]). In ähnlicher Weise hatte noch früher eine Versammlung zu Elvira gegen Zinsen nehmende Cleriker sogar Degradation und Abstinenz angedroht [2]). Mehrere andere Concilienschlüsse wiederholten diese Vorschriften [3]).

---

1) Der Concilienbeschluss ist in c. 2 diss. 47 und in c. 8 C. 14 qu. 4 in das Corpus jur. canon. aufgenommen.

2) c. 5 dist. 47. Dass auch damals schon Laien mit Strafen für das Zinsennehmen bedroht worden, ist nach dem ganzen Verlaufe der Entwicklung sehr unglaubhaft. Vgl. Weiske, Rechtslexicon Bd. 15 S. 55 Not. 7 über die Bedenken gegen die Echtheit jenes Textes bei Harduin. Concil. P. I p. 252, wonach auch Laien Correction und Excommunication angedroht worden wäre.

3) c. 2 C. 14 qu. 4; c. 6 ibid.; c. 9 diss. 46. Ueber den Versuch einer libera-

Von dem Kreise der eigenen Glieder aus suchte aber die Kirche ihre Regel auch weiterhin als Gesetz geltend zu machen. Nach c. 7 C. 14 qu. 4 erklärte bereits Leo (443) die usura auch für Laien als damnabilis[4]). Jedenfalls dehnten die Capitularien Karls des Grossen und Concilienschlüsse des 9. Jahrhunderts, welche indessen in das Corpus juris nicht aufgenommen worden sind, das Zinsverbot auch auf Laien aus[5]).

Höchst bedeutend war ferner die allmählige Ausdehnung des objectiven Umfangs jenes Verbotes. Die Kirchenväter Augustinus[6]), Chrysostomus[7]), Hieronymus[8]) und Ambrosius[9]), von denen namentlich der letztere in der Folge ganz besonders als Autorität angeführt wird, lehrten, dass nicht bloss der ausdrücklich ausbedungene Zins, sondern aller und jeder Vortheil ultra sortem s. debitum, er komme, woher er wolle, und in welcher Gestalt er wolle, als sündhaft erscheine. Zugleich förderten sie durch ihre allgemein gehaltenen Gründe, welche das Zuwiderhandeln als unchristlich bezeichneten, die unmittelbare Anwendung auch auf die Laien.

Das entschiedene Vorgehen der canonischen Gesetzgebung beginnt erst mit Alexander III. (1179)[10]). Den usurariis manifestis wurde Excommunication und Versagung des christlichen Begräbnisses, den Priestern, welche nicht demgemäss verfahren würden, wo sie dem Zinsennehmen begegnen, Suspension angedroht[11]). Daran schliessen sich in rascher Folge Wiederholungen[12]) und Einschärfungen. Urban III. (1186)[13]) erklärte es bereits allgemein für Wucher, si licet omni con-

---

leren Theorie von Seiten des Patriarchen Photius, der jedoch erfolglos blieb, s. Weiske a. a. O. S. 56.

4) c. 10 dist. 46 desselben Pabstes redet nur von Geistlichen.

5) S. darüber Weiske a. a. O. Not. 17. 19.

6) c. 2 C. 14 qu. 1: peccat, qui exigit ultra debitum. c. 1 C. 14 qu. 3: si plus, quam dedisti, exspectas accipere, foenerator es et in hoc improbandus; c. 11 C. 14 qu. 4.

7) c. 11 diss. 88 § 4, wo der Unterschied der Gebrauchsüberlassung an Geld und an andern Dingen ausgeführt wird.

8) c. 2 C. 14 qu. 3.

9) c. 3 C. 14 qu. 3 und c. 10 C. 14 qu. 4.

10) c. 3 X. de usur. 5, 19; zunächst freilich nur gegen die usurarii manifesti. cf. c. ult. dist. 46; c. 1 diss. 47; c. 1 C. 14 qu. 4. Barbosa und Gonzalez Tellez in c. 3 X. h. t. nr. 5.

11) Vgl. auch c. 2 X. h. t.

12) Auch insbesondere für die Geistlichen; c. 1 X. eod. (1180); c. 7 X. eod. (1213).

13) c. 10 X. eod.

ventione cessante quis mutuam pecuniam credit, ut plus sorte recipiat, si merces longè majori pretio distrahit ratione dilatae solutionis u. s. w. Eine Decretale Alexander's III. (1213)[14]) knüpfte daran an und wurde durch das directe Verbot, um höheren Preis auf Ziel zu verkaufen, für die Doctrin ausserordentlich wichtig. Andere Erlasse befahlen die Rückerstattung dennoch bezogener Zinsen oder sonstiger widerrechtlicher Vortheile[15]). Zunächst sollte letztere zwar nur durch geistliche Censur und Kirchenstrafe erzwungen werden[16]), immerhin aber war damit, während früher das Wucherverbot sich lediglich innerhalb der geistlichen Zucht bewegte, zuerst eine durch kirchlichen Zwang herbeizuführende weltliche, nämlich vermögensrechtliche, Folge gegeben. Das Verfahren gegen die usurarii, namentlich die Vollziehung des erwähnten Rückersatzes wurde in der Folge mannigfach verschärft[17]).

Einen Schritt weiter erachtete es Gregor IX. (1236)[18]) für Wucher, wenn Jemand, um der Gefahr willen, die er bei Darleihung eines Capitals erleidet, etwas ultra sortem ausbedingt[19]). Dagegen schien es erlaubt, sich anstatt der Rückzahlung des hingeliehenen Geldes die Zulieferung von Waaren versprechen zu lassen, deren Werth die Darlehnssumme übersteigen durfte, wenn es nur von Haus aus ungewiss war, wie sich das Werthverhältniss stellen werde[20]). Man sieht bereits den Beginn der scholastischen Schwierigkeiten und Weitläufigkeit, welche die Bestimmung und Durchführung des Wucherbegriffs verursachen musste.

---

14) c. 6 X. eod.

15) So c. 5 X. eod.; vgl. auch c. 1 C. 14 qu. 6; c. 9 X. h. t. erstreckte diese Pflicht auch auf die Erben.

16) Wegen der Juden wandte sich c. 12 X. h. t. (Innocenz III. 1213) an die weltliche Macht der Fürsten. Das c. 18 X. eod. schreibt vor, dass die Juden, welche durch usurarum exactio die facultates Christianorum exhauriunt, die Kirche wegen der von den Christen zu leistenden Zehnten schadlos halten sollen.

17) c. 11. 13—17 X. h. t.; sämmtlich von Innocenz III.

18) c. 19 X. h. t.

19) Ueber die Bedenken dieser viel bestrittenen Stelle vgl. man übrigens schon Jo. Andreae in h. t.

20) Die Verbindung des letzteren Satzes mit dem ersteren durch quoque im Texte des c. 19 cit. lässt auch für den ersten Satz ein non erwarten. Dem natürlichen Sinn würde dies entsprechen; das hat von jeher auch die canonische Lehre gefühlt. Allein Raymundus de Pennaforte, der Compilator der Decret. Gregor., fand wenigstens, wie seine Summa de poenis lib. II tit. de usur. § 7 beweist, den Text schon so vor, wie er jetzt noch lautet, und für die Doctrin war der positive Buchstabe, gereimt oder ungereimt, allein massgebend.

Gregor X. (1273) liess sich an den seitherigen Massregeln nicht genügen. Er verordnete bei schwerer Strafe die Austreibung der Wucherer aus Gemeinden, Corporationen, Städten u. dgl.[21]). Indem er die Restitution aller bezogenen Zinsen bei Versagung der Absolution und des Begräbnisses auf's Neue zur Pflicht macht, verhängt er zugleich über die usurarii die Unfähigkeit, Testamente zu errichten[22]).

Endlich vollendete Clemens V. auf dem Concil zu Vienne (1311) das Werk dadurch, dass er jede entgegenstehende weltliche Gesetzgebung für null und nichtig erklärte[23]). Das Verbot des Zinsennehmens[24]) war absolutes Dogma der Kirche. Jeder Zweifel an demselben war als Ketzerei gebrandmarkt, jedes Gericht, welches diesen Glaubenssatz in seinen Urtheilen verletzen würde, unterlag dem Kirchenbann. Die Gesetzgebung der Fürsten vermochte Nichts mehr gegen die ewige Wahrheit der Kirche. Keine Gewohnheit hatte die Macht, wucherische Verträge erlaubt zu machen[25]).

Damit hatte die Unterdrückung des Wuchers ihre äusserste Grenze erreicht. Was im Anfang nur Sache der Moral und der Glaubenslehre gewesen war, galt jetzt zugleich als bürgerliches Gesetz. Die Kirche hatte damit, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, eine ungeheure Macht über den gesammten Verkehr in derselben Weise erlangt, wie sie allmählig, und wesentlich gerade durch die Lehre vom Wucher unterstützt, die Ausdehnung der ursprünglich nur auf ihre Glieder beschränkt gewesenen geistlichen Gerichtsbarkeit über einen grossen Theil der weltlichen Dinge und Personen eroberte.

An jene Clem. un. schliesst sich übrigens noch eine ganze Reihe weiterer päbstlicher Verordnungen. Dieselben gehören jedoch nur zum Theil dem eigentlichen Corpus juris canonici an. Ihren Gegenstand bildeten fast durchweg solche Gestaltungen des Rechtsverkehrs, in denen man einen Ausweg unter dem unnatürlichen Druck der Wuchergesetze zu gewinnen suchte. Hieher gehören z. B. die Erlasse von Martin V., Calixt VII.[26]), Nicolaus V. und Pius V.[27]) über den contractus

---

21) c. 1 VI de usur. 5, 5.

22) c. 2 VI eod.

23) Clem. un. h. t. 5, 5.

24) in dem weiten Sinne des aliquid ultra sortem.

25) Consuetudo nihil operatur in usuris. — Praktisch war freilich in der Folge dieser Satz keineswegs so absolut, als es seinem Wortlaut nach scheint. Scacc. tract. de commerc. § 6 gl. 1 nr. 48 sqq.

26) Extravag. com. III, 5.

27) Sept. decret. lib. II, 12.

censuum[28]), von Leo X. und Pius IV. über die societas officii[29]), von Sixtus V. über die montes pietatis, von Pius IV. und Pius V. über die coenobia[30]). Alle diese Erlasse untersuchten mit grösserer oder, bei zunehmender Reaction wider die Verbote der Capitalnutzung, mit geringerer Strenge, ob die innere Beschaffenheit solcher Verkehrsformen dem Fundamentalsatz entspreche, oder nicht.

Den weiteren Verlauf in uns noch näher liegende Zeiten zu verfolgen, ist hier nicht der Ort.

§. 3. Die Begründung der Wuchergesetze.

Um die Bedeutung einer so wichtigen Erscheinung, wie die canonischen Wucherverbote sind, richtig zu erkennen, ist es vor Allem erforderlich, diejenigen Gründe darzustellen, auf welche die canonische Theorie und Gesetzgebung selbst sich stützen zu können glaubte. Es wird sich dabei zugleich zeigen, ob und inwieweit wirklich „volkswirthschaftliche Ansichten" dabei mit im Spiele waren.

Unter den Gründen, welche die Canonisten in wissenschaftlichen Darstellungen sowohl, wie in den gesetzlichen Erlassen für das Verbot des Zinsennehmens von jeher anführten, steht in erster Linie der Wortlaut der heiligen Schrift. Darauf laufen die Canones, die Interpretationen und Ausführungen der Theoretiker jedesmal zurück. Der ganze Charakter der canonischen Auffassung wurzelt eben in dem Festhalten an dem positiven Wort. Auch für die Bildung des Rechts ist nicht die in dem gesammten Volksleben sich ausprägende leitende Idee, sondern der geschriebene Satz die letzte Grundlage. Die Bibel aber ist das absolute positive Gesetz, nach jeder Richtung hin unumstössliches Gebot. Hinter dem Ausdruck des unmittelbaren göttlichen Willens noch, als ob es deren um der Autorität des Gesetzes willen bedürfte, innere Gründe zu suchen, wäre selbst bei solchen Dingen, wie dem Verbot des Zinsennehmens, wenn es einmal ausgesprochen war, Vermessenheit gewesen.

Die Theologen, wie die von gleichem Geist erfüllten Rechtsgelehrten fanden, wenigstens zur Zeit, da die Wuchergesetze sich schon des bürgerlichen Verkehrs zu bemächtigen strebten, die Hauptquelle in den Worten des Evangelisten Lukas Cap. 6 Vers 34—35[31]). Die älteren Kirchen-

28) wovon unten in § 7 mehr.
29) S. unten § 7.
30) Sept. lib. II, 11.
31) Darauf nimmt c. 10 X. de usur. 5, 19 (Urban III. 1186) Bezug. — Manche,

lehrer hatten die Sündhaftigkeit des Zinsdarlehns auch noch aus andern Stellen des alten und neuen Testaments gefolgert[32]). Je tiefer sich die Scholastik in die einmal vorausgesetzte und gewollte Wahrheit hineinarbeitete, desto reichlicher schienen sich Zeugnisse darzubieten, aus denen eine Bestätigung hergeleitet werden könnte[33]).

Eine kritische Betrachtung dieser Stellen ist durch den Zweck der vorliegenden Darstellung nicht geboten. Für sie genügt es, darauf hinzuweisen, dass man darin das göttliche Gebot erblickte, dessen Ausführung die Kirche übernehmen zu müssen glaubte[34]).

In dem Ursprung des Zinsverbotes lag die Unwiderstehlichkeit desselben. Es war darnach so gewiss kirchliches Dogma, dass das Zinsdarlehn unstatthaft sei, dass jedes Ableugnen der Wahrheit dieses Satzes als Ketzerei gelten musste[35]), ja dass sogar schon der Glaube, Zinsennehmen sei erlaubt, geschweige denn das Zinsennehmen selbst, verdammungswürdig erschien[36]). Keine gegentheilige Gewohnheit hatte irgend welchen Anspruch auf Geltung[37]). Keine weltliche Macht vermochte mit irgend welchem Erfolg das Gegentheil zu sanctioniren[38]).

---

wie z. B. Domin. Sotus, de just. et jur. lib. VI qu. 1 art. 1 legte wohl diese Bibelstelle später anders aus; allein eine solche Ansicht wurde von den strengeren Canonisten schon mit der Berufung auf die päbstliche Declaration in c. 10 X. cit. energisch zurückgewiesen. Cf. Scaccio, tract. de comm. §. 1 qu. 1 nr. 405. Leon. Lessius, de just. et jur. ad II, 2 D. Thomae, II c. 24 dub. 4 nr. 24.

32) Man vergleiche die § 2 Not. 6—9 bemerkten Stellen, bes. der dist. 47 und C. 14 qu. 3.

33) Dahin gehören Matth. 25, 27; 2. Buch Mos. 22, 25; 3. Buch Mos. 25, 35—37; 5. Buch Mos. 23, 19—20; Psalm 14, 5 u. a. — Hierbei ist zu erwähnen, dass ursprünglich über die Zeugnisstüchtigkeit des alten Testaments viele Zweifel waren. S. S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 1; auch Azorinus, instit. moral. III, 5 c. 2.

34) c. 3 X. h. t. 5, 19 (Concil. Lateranens.) bezeugt z. B., utriusque testamenti pagina usuram condemnari; Clem. un. h. t. sagt: usuram contra jura divina esse. Cf. dazu Zabarell. in h. t.

35) Clem. un. h. t. Covarruvius var. resol. III c. 1 nr. 1. L. Less. II c. 10 dub. 4 nr. 23. Die Strenge empfand z. B. Carol. Molinaeus, der davon zu sprechen wagte, dass da, wo der Darlehnsempfänger mit dem Darlehn einen grossen Gewinn mache, Zins erlaubt sei. Sein Buch wurde zum Verbranntwerden verdammt, er selbst haereticus notatus est. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 402.

36) Manche hielten sogar den usuram dans für in peccato; indessen hielt dies die gewöhnliche Meinung für unrichtig, quia censetur per vim solvere. Navarr. in c. 17 X h. t. 5, 19 nr. 246.

37) S. über diese vielbesprochene Frage z. B. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 306. Covarruv. III c. 1 nr. 8 und § 2 Not. 25.

38) Clem. un. cit. § 2 Not. 23.

Nicht einmal der Pabst durfte irgendwie durch Privileg oder Dispens das exercitium usurae als erlaubt nachlassen[39]).

In der Bibel stand die Vorschrift: mutuum date nihil inde sperantes im Zusammenhang mit den Grundsätzen christlicher Liebe des Nächsten, welche das Evangelium überall predigt. Nach der Entstehungsgeschichte des canonischen Gesetzes und Gesetzbuchs kann es indessen nicht befremden, dass jene ethischen Pflichtsätze, welche dem Dürftigen unentgeltlich darzureichen befahlen, zu zwingenden Rechtsregeln ausgeprägt oder doch zu deren Begründung benutzt wurden[40]).

Die Lehre der heiligen Schrift liebt die Armuth[41]), hasst den Reichthum als die Quelle der Habsucht und der Zwietracht[42]). In der Erwartung himmlischen Lohns sollen sich die Menschen unter einander in ihren Bedürfnissen umsonst, eben aus christlicher Nächstenliebe, aushelfen. Diese Lehren, welche consequenter Weise zur Gemeinschaft aller Güter und zur Aufhebung jeden Privatbesitzes[43]) führten, wurden insbesondere auch zur Begründung der Zinsverbote herangezogen.

Zinsennehmen ist eine Verletzung der christlichen Vorschrift der Nächstenliebe, es ist die Ursache ungerechten Reichthums und einer Habgier, welche gegen die Mitmenschen tödtliche Feindschaft übt[44]), das Geld mehr, als den höchsten Gott zu verehren anreizt[45]).

So hinlänglich aber auch schon der Ausdruck der heiligen Schrift und der positive Canon das Verbot der Zinsen bedingte, man nahm doch auch noch andere Rechtfertigung mit zu Hülfe. Die Schriftsteller berufen sich, wenn auch das positive Wort Gottes für sich selbst genug ist, gern auf die Autorität eines Plato, Aristoteles, Plautus, Cicero, Seneca u. A.[46])

---

39) Covarr. l. c. Scacc. § 3 Gloss. 3 nr. 43. Nicht einmal, wenn es gelte, mit dem Darlehn Mitchristen aus sarazenischer Gefangenschaft loszukaufen, sollte dies möglich sein. Jo. Andr. u. Gonzal. Tell. in c. 4 X. h. t.

40) Man vgl. z. B. die canon. der dist. 47 und der C. 14 qu. 3.

41) Luc. 14, 33. Matth. 19, 21 u. a. S. dazu c. 8 diss. 47. Vgl. unten § 17.

42) c. 3 dist. 47.

43) in c. 7 dist. 1; c. 1 dist. 8; c. 2 C. 12 qu. 1 in das Corpus jur. übergegangen.

44) c. 12 C. 14 qu. 4; ab illo usuram exige, cui merito nocere desideras; cui jure inferuntur arma; quem non sit crimen occidere; c. 11 C. 14 qu. 4; non minus crudelis est, qui pauperem trucidat, foenore, quam qui diviti aliquid subtrahit.

45) c. 8 dist. 47.

46) Es genügt, beispielsweise auf Gonzal. Tell. l. c. nr. 9; Covarruv. l. c. nr. 5; L. Less. II c. 20 dub. 4 nr. 26 hinzuweisen. Die Citate aus den Alten finden sich überall ebenso stereotyp wieder, wie die meisten sonstigen Begründungen.

Da bei den meisten Völkern in niedrigem Culturzustand Abneigung wider den Zins von Alters her geherrscht hat, so konnte man zugleich die geschichtliche Thatsache dieses Widerwillens, der einen mehr oder minder starken Ausdruck zu finden pflegte, mit benutzen. Bei den Israeliten fand man das Zinsennehmen nach dem alten Testament untersagt, und man führte dies als Beweis für Richtigkeit des kirchlichen Lehrsatzes an, obwohl jederzeit über den Umfang jenes israelitischen Verbotes unter den Gelehrten viele Zweifel waren[47]). Spätere Darstellungen unterliessen nicht leicht, hervorzuheben, dass auch bei den Germanen, noch ehe die christliche Kirche ihnen das Verständniss des wahren göttlichen Gesetzes eröffnet hatte[48]), der Zins nicht vorgekommen sei[49]).

Dass im römischen Recht die Verzinslichkeit des Darlehns anerkannt war, liess sich nicht hinwegleugnen, so unangenehm dies, da das römische Recht doch sonst die ständige Grundlage des canonischen Rechts bildete, empfunden wurde. Indessen bemerkte man doch, dass wenigstens die Verzinslichkeit dort eine qualitativ und quantitativ beschränkte gewesen sei[50]), und tröstete sich mit dem Gedanken, dass die Erlaubtheit nur in gewissen Nützlichkeitsrücksichten, nimmermehr aber in der wirklichen justitia usurae ihre Ursache gehabt haben könne[51]). Ohnehin durfte man auf das Unheil hindeuten, welches der Zins bei den Römern angerichtet. Denn ihm schrieb man die social-politischen Stürme, welche die Republik erschüttert hatten, und in denen so oft der Name der Zinsgesetze erklungen war, unbedenklich zum grössten Theile zu. Endlich war man überdies nicht ganz gewiss, ob nicht schon von den römischen Kaisern durch Anerkennung der Beschlüsse des Concils von Nicäa der alte Irrthum verbessert worden sei[52]).

---

47) Namentlich, ob die Juden von Fremden Zinsen nehmen durften, was für die Frage, ob ihnen auch Christen gegenüber das exercitium usurae zu gestatten sei, vom scholastischen Standpunct aus, ein praktisches Interesse hatte. S. über die Lehrmeinungen Covarruv. l. c. nr. 7. Scacc. § 3 Gloss. 3 nr. 48.

48) Damit muss man unwillkürlich zusammenstellen, dass, nachdem die Sündlichkeit des Wuchers eindringlichst als Dogma dargethan und gelehrt wurde, während vorher ohne Dogma kein Zins existirt hatte, nun die Klagen über trotzdem überhand nehmende usuraria pravitas täglich wuchsen.

49) Ueber den usus diversarum gentium liefert Gonzal. l. c. nr. 9 eine Zusammenstellung. Auch Azorin. l. c. und L. Less. l. c. nr. 33.

50) Raph. de Turr. tract. de camb. disp. 1 qu. 13 nr. 16 sqq.

51) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 1. Jo. Andr. in c. 4 VI. de R. J. nr. 17. Molin. de just. II disp. 304 vergleicht dies damit, dass ja auch das meretricium unter Umständen ad majora mala evitanda geduldet werde.

52) Gloss. in c. 11 C. 14 qu. 4. Covarruv. l. c. nr. 6. Man nahm nämlich

Dazu waren die Juristen mit scholastischen Argumenten ebenso reichlich versehen, wie die Theologen. Beide standen im innigsten Wechselverkehr. Aus der langen Reihe ihrer Beweisführungen von der Ungerechtigkeit der usura[53]) interessirt uns aber nur das, was als innerer Grund (naturalis ratio[54])) für ganz besonders schlagend angesehen wurde und zugleich den besten Maassstab für die Auffassung dessen abgibt, was wir jetzt als die volkswirthschaftliche Frage bezeichnen.

Die Deduction ist folgende. Der Darleiher überträgt nach bekannten Rechtsgrundsätzen der römischen Juristen das Eigenthum der nummi, des Geldes als körperlicher Sache. Dies musste angenommen werden, um zu dem Resultat zu kommen, dass der Erborger über das erborgte Geld disponiren, dasselbe verwenden oder consumiren darf. Wie sollte nun die pecunia, wenn man auch einen Augenblick hätte einräumen wollen, dass sie überhaupt Früchte zu erzeugen im Stande wäre, dem Darleiher, also demjenigen, welcher aufgehört hatte, Eigenthümer derselben zu sein, in Gestalt der usura Früchte bringen? Es schien ganz widersinnig, dies anzunehmen[55]).

Aber auch von einer andern Seite betrachtet ergab sich das Nämliche. Der Gebrauch des dargeliehenen Geldes ist, abgesehen von dem seltenen Fall, dass Münzen zu andern Zwecken, wie z. B. zur Schaustellung, als specielle körperliche, identisch zurückzuerstattende Dinge hingegeben werden, nothwendig ein consumtiver, wie bei der Uebertragung anderer Consumtibilien. Der eigentliche Gebrauch des erborgten Geldes besteht darin, dass es ausgegeben, zum Kaufen anderer Sachen benutzt wird[56]), wie Wein oder Getreide dazu dient, getrunken oder gegessen zu werden. Wurde also Geld dargeliehen, so verstand sich dieser Gebrauch von selbst. Die volle Ausgleichung des Darlehns war aber bewirkt, sobald der Empfänger dieselbe Summe, die er empfangen, rückerstattete. Nähme der Darleiher noch eine besondere Vergütung für den Gebrauch der pecunia, so würde er so verfahren, als ob er

---

an, dass bereits das Concil von Nicäa die usura allgemein verboten habe. Vergl. Scacc. §. 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 45.

53) Man s. z. B. Jo. Andr. in c. 4 VI de R. J.

54) Schon S. Thom. hatte dieser nun näher darzustellenden natürlichen ratio besondern Beifall geschenkt. Ihm folgen dann alle späteren Deductionen. J. Andr. l. c. col. 6. Covarruv. l. c. nr. 5. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 403.

55) S. Dec. consil. 119 nr. 4. Navarr. in c. 1 C. 14 qu. 3.

56) Covarruv. l. c. nr. 5 nach der Glosse, Bartolus Jason de Mayno u. a. Commentatoren ad L. 1 § 3 Dig. ad S. C. Trebell. 36, 1.

Wein oder Getreide als die Dinge an und für sich und dann noch besonders deren Gebrauch gegen einen besondern Preis verkaufen wollte. Dies schien unmöglich, weil ja für den Darlehnsempfänger schon mit dem Empfang des Geldes als Darlehn der Gebrauch der pecunia mutuata nothwendig gegeben sei [57]). Der Darleiher würde sich durch Zinsennehmen folglich geradezu mit dem Schaden des Erborgers bereichern, quod per naturam fieri non potest [58]).

Diese auf den ersten Blick kaum begreifliche Argumentation enthält bei näherer Betrachtung die wichtigsten Aufschlüsse über den canonischen Begriff des Geldes [59]) und den Schlüssel zu der eigenthümlichen Behandlung des gesammten Geldverkehrs.

Auf solche Weise dachte man gezeigt zu haben, dass die usura keineswegs bloss dem ausdrücklichen Willen des Religionsstifters widerspreche. Die usura war nicht bloss ein peccatum aus dem oben entwickelten Gesichtspunct, sondern auch ein illicitum oder injustum nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts, ex sui ipsius natura [60]). Man gelangte also zu dem Ziel, dass das Zinsverbot, selbst wenn es gar keinen positiven Ausdruck in der heiligen Schrift und den Glaubenssätzen der Kirche gefunden hätte, dennoch aufrecht zu erhalten sei, weil der Zins contra naturam verstosse [61]).

Die verschiedenen Wege führten ganz auf denselben Punct. War es nach natürlichen Begriffen ungerecht, sich für den usus pecuniae, qui ab ipsa pecunia separari non potest, bezahlen zu lassen, so kam der canonischen Gesetzgebung die nämliche Rolle zu, wie wenn sie davon ausging, dass sie die ausdrückliche lex divina zu vollziehen habe. Der canonischen Gesetzgebung gebührte es jedenfalls, über die justitia aller Rechtsgeschäfte zu wachen und die natürliche aequalitas aufrecht zu erhalten. Nur um so entschiedener, da auch ex rei natura das illicitum der usura gezeigt werden konnte, gewann man Grund zu der

---

57) wie für den Käufer des Weins das Trinken. Non potest, sagt einer der citirten Schriftsteller, duas recompensationes petere, nempe restitutionem rei aequalis et pretium usus.

58) Augustin. de civit. Dei XX c. 4. Gonzal. l. c. nr. 9.

59) wovon im Näheren unten in § 8.

60) quia ex sui natura est peccatum, ideo est prohibita (usura), non autem est peccatum, quia sit prohibita. Jo. Andr. in c. 4 VI de R. J. nr. 12 qu. 2. — Vgl. hierüber, sowie über die Bedenken, ob nicht doch ex jure naturae Zins erlaubt sei, Gonzal. Tell. in c. 3 X. h. t. nr. 6 sqq., bes. nr. 9.

61) Das bewies der Umstand, dass ja schon Aristoteles und andere Heiden gegen den Zins argumentirt hatten. S. oben Not. 46.

Behauptung, dass die canonische Gesetzgebung selbst in foro exteriori gewahrt werden und die etwa entgegenstehenden Regeln des jus civile oder caesareum brechen müsse[62]).

Das Zinsennehmen war daher zugleich gemeines weltliches Verbrechen. Die starken Ausdrücke, mit denen die älteren canones den Wucher verdammten, wurden so sehr wörtlich genommen, dass man das exercitium usurae dem Diebstahl[63]), dem Raub[64]), dem Mord[65]) an die Seite, ja an Schwere der verbrecherischen That sogar noch voranstellte. Nur den Feinden gegenüber, die mit Raub und Todtschlag verfolgt werden durften, war denkbarer Weise der Bezug von Zinsen statthaft[66]). Der Gewinn an Zinsen musste so gewiss restituirt werden an den Beschädigten, wie die Beute irgend eines andern Verbrechens[67]). Ohne das war zugleich von Busse und geistlichem Ablass keine Rede.

Es erhellt leicht, dass der Maassstab freier logischer Consequenz an diese Art von Begründung nicht immer angelegt werden kann. Bei schärferer und vorurtheilsfreier Untersuchung hätte, so sollte man meinen, der Zweifel entstehen müssen, ob eigentlich das allgemeine Axiom der Verwerflichkeit des Zinses aus der speciellen positiven Vorschrift herzuleiten oder ob die letztere ihrem positiven Inhalte nach aus einer allgemeinen Wahrheit zu begründen sei. Die Scholastik lässt in dieser Hinsicht, wie einige Erfahrung in den Schriften jener Periode lehrt, jene Schlüssigkeit, die heute das Bedürfniss einer anders denkenden Wissenschaft ist, oft vermissen. Zirkel- und Trugschlüsse waren dort unvermeidlich, aber auch in gewissem Sinne, da es ja nur galt, unter allen Umständen das positive Wort des Dogma's zu erhalten, unschädlich.

Der wichtige Satz, in den nach dem Bisherigen das Verbot des Zinsennehmens ausläuft, lautet: pecunia pecuniam parere non potest, oder auch: nummus nummum parere non potest. Das Geld ist un-

---

62) Covarruv. l. c. nr. 6. Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 45; ampl. 20 nr. 30.

63) c. 11 C. 4 qu. 4.

64) c. 10 ibid. Crudelior est, qui pauperem trucidat cum foenore, quam qui subtrahit aliquid diviti.

65) Gonzal. in c. 3 X. h. t. nr. 8. Sot. de just. et jur. VI qu. 1 art. 1. Covarruv. var. res. II c. 1 nr. 5.

66) c. 12 C. 14 qu. 4. Gonzal. l. c. nr. 13. Covarr. l. c. nr. 7.

67) c. 7. 9. 13 X. h. t. Gonzal. in c. 5 X. h. t. Zabarell. in Clem. h. t. vers. septimo quaeritur.

productiv, unfähig, Früchte zu erzeugen[68]). Der Begriff des Geldes aber ist dem der Münze gleich.

Gewiss war dieser Satz, in welchem sich die Grundanschauung der Canonisten verkörpert, historisch genommen, eine Folge des Bibelwortes: mutuum date nihil inde sperantes. Man fand diese Wahrheit erst, nachdem jenes Verbot der Schrift bereits da war, und weil dasselbe allgemeinhin gelten sollte. Allein ebenso gewiss ist, dass dieselbe der späteren Doctrin als Grund des Wucherverbotes galt, das freilich lange Zeit hindurch bereits existirt hatte, ohne dass man bewusst oder unbewusst an die Productivität oder Unproductivität des Geldes gedacht.

Ganz dasselbe, wie nummus nummum non parit, besagt die echt scholastische Versicherung, dass die Zeit (tempus) als ein Gemeingut Aller (commune omnium) nicht um Geld verkauft werden könne[69]). Dies würde aber geschehen, wenn der Verleiher für die Zeit des Ausstehens seines Geldes eine Vergütung nähme; da eben, wie früher erwähnt wurde, die Hingabe des Geldes schon durch die Rückgabe einer gleichen Summe vollständig ausgeglichen wurde.

Von da aus liess sich ohne Mühe eine Menge von Argumenten greifen. Wäre das sonach schon an und für sich ungerechtfertigte Zinsennehmen erlaubt, so würde, da der Zins eigentlich gar keine Gegenleistung, die zu vergüten wäre, hat, das otium quod victum quaereret ex istis negotiis sine labore[70]) genährt, die Menschheit vom Ackerbau und der Arbeit hinweg-, dem unnützlichen Geldverkehr und dem Geiz in die Arme getrieben[71]), dadurch der Capitalbesitz als das höchste und bequemste Gut hingestellt, ein Uebergewicht des Reichthums voll Unerträglichkeit hervorgerufen, Neid und Zwietracht erregt, kurz, alles Uebel gestiftet. Vor so drohenden Gefahren suchte der Blick immer, und damit deuten wir auf den Hintergrund der ganzen Auffassung, das Ideal einer christlichen Gemeinschaft, die ohne Aussicht auf Gewinn die Beschaffung der gegenseitigen Bedürfnisse nur als Liebes-

---

68) Dafür bezog man sich auf c. 11 dist. 88, s. bes. § 4; auch auf L. 1 Cod. de contrah. emt. und Aristot. polit. I c. 6.

69) c. 6 X de usur. 5, 19. Durant. Specul. jur. IV, 4 de usur. nr. 6. Bald. in tit. Cod. 4, 32 nr. 1. Mit einer etwas anderen Wendung sagte man auch: tempus ex se pecuniam parere non potest. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 18.

70) Was unnatürlich und gegen die Bibel: im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brot essen (1. Buch Mos. 3, 19; Hiob 5, 7) wäre. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 172.

71) c. 8. dist. 47. Interdum etiam usurae arte nequissima ex ipso auro aurum nascitur. Sed quid agis? Nec satietas unquam nec finis aderit cupiditati.

pflicht erkennt und alles irdische Gut um des Seelenheils und der Belohnung im Jenseits willen verachten lehrt[72]).

Als Beispiel der canonischen Begründungsweise möge zum Schluss vergönnt sein, wenigstens einen der ansehnlichsten Schriftsteller etwas ausführlicher zu citiren. Dies wird zugleich als Beleg für dasjenige dienen, was über den Charakter der Gründe gesagt wurde. Zabarella[73]) erfindet sex causae des Wucherverbotes[74]). Primo usura est prohibita ex paupertate, quia proximi maxime pauperes hoc trucidantur; secundo ex fame, nam laborantes rustici praedia colentes libentius ponerent pecuniam ad usuras, quam in laboratione, cum sit tutius lucrum, et sic non curarent homines seminare seu metere, et ex hoc fame frustraremur et fames mundum devastaret; tertio ex idolatria, quia plus diligerent pecuniam, quam Deum; quarto ex charitate, quia tenemur diligere proximum sicut nosmetipsos, quod tolleretur, si subveniretur proximo intuitu lucri, non charitatis; quinto quia res aliena in mutuo officitur mea et sic usus debet esse meus, non mutuantis; sexto quia utenda est res ad usum, ad quem deputata est, sed pecunia non est instituta ad germinandum[75]).

§. 4. Der Umfang des Wucherverbotes.

Es kommt nun darauf an, den Umfang der Wirksamkeit derjenigen Regel, welche bisher als Zinsverbot oder Wucherverbot im Allgemeinen bezeichnet wurde, näher zu bestimmen; umsomehr, als häufig, durch den Ausdruck: „Zinsverbot“ (usura prohibita, usurarium) veranlasst, die objective Bedeutung der canonistischen Theorie nicht in vollem Maasse gewürdigt wird.

Der eigentliche Ursprung und Sitz der usura ist nach der übereinstimmenden Darstellung aller Canonisten[76]) das Darlehn[77]), und zwar

72) Wovon unten in § 17 mehr.

73) in Clem. un. h. t. vers. tertio quaer.

74) Andere führen im Wesentlichen dieselben causae an, allein bald mehr, bald weniger Nummern bildend.

75) Welche Kritik in der Folge an den canonischen Begründungen der Wucherverbote, bes. durch Claudius Salmasius (de usuris, de foenore trapezitico) geübt wurde, ist bekannt. Dahin gehört auch eine diatriba de mutuo, non esse alienationem auctore Alexio a Massalia. Lugd. 1640.

76) Man sehe z. B. Jo. Andr. in c. 4 VI de R. J. Hostiensis in summ. tit. X de usur. nr. 1. Abbas (Panorm.) in tit. X de usur. nr. 2, 3. u. A.

77) lucrum pecunia aestimabile quaesitum ex mutuo vi mutui; so schon bei Tertullian, Ambrosius, Augustinus. Azorin. inst. moral. III lib. V c. 1.

insonderheit das Gelddarlehn, das Darlehn in gemünztem Geld[78]). Davon gingen auch die Canones aus. Ja es galt auch noch in der Folge für ausgemacht, dass nur mit dem Darlehn[79]) der Begriff des verbotenen Zinses verwachsen sei[80]); was freilich wieder nicht mehr und nicht weniger als eine scholastische Wendung war, die ihre Erläuterung einfach darin findet, dass unter Darlehn (mutuum) sowohl das verum wie auch das palliatum verstanden war[81]). Es blieb sich gleich, ob man da, wo ausserhalb des eigentlichen Darlehns Etwas ungerechter Weise ultra sortem bezogen wurde, dies unmittelbar für Wucher, oder der Theorie zu Liebe erst für ein verschleiertes Darlehnsgeschäft und erst als solches für wucherisch ansah[82]).

Wir sahen bereits, warum bei dem eigentlichen Darlehn der Gewinn des Darleihers, der mehr als die dargeliehene Summe sich zurückbezahlen liess, als offenbar rechtswidrige Beschädigung des Erborgers galt. Der Gewinn konnte nun zunächst, und dies war bei dem Gelddarlehn von jeher die Regel, in gewissen Procenten, die in Geld ausgezahlt wurden, bestehen. Dem musste es aber natürlich gleichstehen, mithin ebenfalls als usura betrachtet werden, wenn irgend eine Vergütung, sei sie auch noch so gering, in anderer Gestalt als Geld stattfand.

Usura war, quidquid sorti accedit[83]). Es ist schon Wucher, wenn z. B. der Darleiher die Rückerstattung des Darlehns in anderen Dingen, sei es in Früchten oder selbst in Münzen[84]), absichtlich auf eine Zeit bedingt, wo dieselben theurer sein werden[85]), oder wenn z. B. altes Korn hingeliehen wurde, um neues zurückzuempfangen[86]). Das Darlehn

78) c. 2 dist. 47 spricht mit Psalm 14 zunächst von dem, qui pecuniam dat ad usuram. So auch c. 11 dist. 88 § 4; c. 4 dist. 47; c. 1 C. 14 qu. 3; c. 4 eod.; c. 1 X h. t. 5, 19 u. a.

79) mutuum date nihil sperantes hiess es ja im Evangelium.

80) Man bezog sich besonders auf c. 6 X h. t. 5, 19. Molin. de just. II de contr. disp. 303. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 25.

81) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2. Abb. in c. 6 X c. 7. nr. 2.

82) Von dem Verkaufen auf Credit um theuereren Preis u. dgl. s. unten § 5 zu Anfang.

83) Diese Entwicklung des Begriffs der usura ist besonders Gegenstand der 4 canon. der C. 14 qu. 3. — S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2. Gonzal. in c. 3 X h. t. nr. 7.

84) Denn auch diese konnten im valor sinken und steigen, wie sich in § 8 ergeben wird.

85) Abb. in c. 19 X h. t. nr. 20. Raph. de Turr. tract. de camb. disp. 1 qu. 13 nr. 91. L. Less. II c. 20 dub. 17.

86) Zabarell. in Clem. un. h. t. pro decimo quaer.

kann aber auch Quantitäten anderer fungibler Sachen, als Geld, zum Gegenstand haben und auch da ist natürlich der Zins verboten[87]).

Verboten ist es ferner, durch den Genuss der Früchte verpfändeter Sachen neben Rückerstattung der Hauptschuld Nutzen zu ziehen. Ein solcher Fruchtgenuss muss vielmehr auf das Capital dem Schuldner gutgerechnet werden[88]). Nicht minder muss es als Wucher gelten, wenn sich der Gläubiger anstatt der Rückzahlung in Geld Erstattung in Waaren ausbedingt, deren Werth die Darlehnssumme übersteigt und folglich eine den Zins vertretende Vergütung enthält[89]).

Schon hiernach trug sich der Begriff des usurarium, indem es sich auf Alles, was dem Werthe nach ultra sortem war, erstreckte, weit hinaus[90]). Jedes Uebereinkommen, wonach der Verleiher ratione temporis, also für die Zeitdauer oder wegen der Zeitdauer des Darlehnsgebrauchs, Etwas empfing, war unmöglich.

Darauf beschränkte sich aber der Begriff des Wuchers nicht. Auch ohne eigentliches Ausbedingen konnte, wenigstens nach gewissen casuistischen Unterscheidungen[91]), schon der blosse factische Bezug von Vortheilen Wucher sein. Der Wucher hatte überhaupt sein Wesen in der Absicht des Darleihers[92]). Schon die blosse Intention, durch das Darlehn einen Gewinn zu machen, war wucherisch, wenn auch eine ausdrückliche Stipulation über die Gebrauchsvergütung ganz unterblieb[93]). Daher denn umgekehrt jedes Darlehn, welches ohne solche Absicht gegeben wurde, nicht allein gestattet und löblich erschien,

---

87) c. 4 C. 14 qu. 4. — S. auch c. 2 dist. 47 über die sescupla, Fruchtzinsen, die nach L. 1 Cod. Theodos. II, tit. de usur. erlaubt gewesen waren.

88) c. 1 X h. t. 5, 19; c. 2 ibid. Jo. Andr. in h. l. Gonzal. in c. 16 X h. t. und in c. 6 X de pignor. 3, 21. Covarruv. III c. 1 nr. 3. — Etwas gelindere Ansichten hegt in diesem Puncte L. Less. II c. 20 dub. 16.

89) c. 19 X h. t. 5, 19. Daran schlossen sich denn eine Masse von Zweifelsfällen, z. B. ob man an die Rückerstattung eine Pönalstipulation knüpfen könne, ob das Ausbedingen der Verzeihung für eine Injurie, oder eines Rückdarlehns, oder das Versprechen, bei dem Darleiher kaufen zu wollen, zu mahlen, irgend einen Dienst zu leisten, ja selbst das gleichzeitige Ausbedingen des Abtrags einer andern schon bestehenden Schuld u. dgl. neben der puren Rückerstattung des Darlehns wucherisch sei. S. L. Less. II c. 20 dub. 7—9. Azorin. III lib. de usura V c. 7. Die Nöthigung des Erborgers zu einem dem Darleiher gewinnreichen Vertrag, wie Pacht, Kauf u. dgl., war entschieden usurarium. Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 88 sqq.

90) Als usurarium implicitum. S. die Zusammenstellung bei Azorin. l. c. c. 9.

91) Leon. Lex. II c. 20 dub. 6. Usurarium mentale.

92) Nach dem Spruch: mutuum date, nihil inde sperantes.

93) c. 10 X. h. t. 5, 19. Hujusmodi homines pro intentione lucri, quam habent, judicandi sunt male agere. Vgl. auch c. 6 X eod.

sondern sogar dem Verleiher, indem der Erborger freiwillig Etwas darbot oder sonst für die wucherische Willensrichtung keinerlei Anzeige war, einen erlaubten Nutzen abwerfen konnte.

Echt canonistisch wurde also das eigentliche Merkmal der Wucherlichkeit in den innern Willen gelegt[94]). Dies entsprach vollständig der Abstammung des Wucherverbotes aus einer Regel, die von Haus aus nur als Moralgesetz anzusehen ist[95]).

Dadurch wird nun vollends dem Begriff des Wuchers das weiteste Feld eröffnet. Durch den Nachweis[96]) der usuraria voluntas konnte jedes Rechtsgeschäft als gesetzwidrig charakterisirt werden. Das Darlehn umfasste mithin nur noch einen kleinen Theil der Wucherfälle. Es war zwar die gewöhnlichste Form, unter welcher Capitalnutzung, die verpönte, gesucht wurde; in ihm war die wucherische Richtung so sehr ausgeprägt, dass bei jedem Darlehnsgewinn die Wucherabsicht sofort vermuthet werden musste[97]): allein bei Weitem nicht die einzige Gelegenheit des Wuchers. Man fühlte, dass das Verbot nicht durch den zufälligen Namen des mutuum und des Darlehnszinses bedingt sein könne. Usura ist Alles, was ex usu pecuniae pervenit[98]). Mit dem Verbot der Usura war also jede Entgeltlichkeit des Gebrauchs von pecunia verboten. Dieser Grundsatz musste mithin zur Anwendung kommen, wo immer unter irgend welcher Form eine Vergütung des usus pecuniae oder des tempus erstrebt wurde.

Jeder Vertrag, er habe einen Namen wie er wolle, kann wucherisch werden, sobald er das Mittel gewährt oder gewähren soll, Etwas ultra sortem[99]) oder vielmehr, stricter gesagt, da der Name der sors zunächst

---

94) Jo. Andr. in c. 10 X. cit. Covarruv. III c. 1 nr. 1 i. f. Usura est voluntas capiendi ultra sortem. — Man vgl. dazu den Abschnitt de usurario mentali bei Azor. inst. moral. P. III lib. 5 de usur. c. 16.

95) Wie ja auch die Kirchenväter, aus denen grossentheils die Stellen der dist. 47 und C. 14 qu. 3. 4 entnommen sind, vor Allem natürlich für die Beförderung der christlichen Liebe und die Abneigung von Habsucht wirken wollten.

96) Der Beweis hatte manche besondere Eigenthümlichkeit; es genügten hier schon conjecturae u. dgl. S. statt Aller Jos. Mascardi Sarzanens de probat. III concl. 1417 sqq. Namentlich sollte der usurarius, ein Begriff, den man freilich erst streng scholastisch definiren musste, unbedingt verpflichtet sein, seine Geschäftsbücher vorzulegen (zu ediren), aus denen man sehen kann, ob er gewuchert hat. Fulv. Paciani de probat. lib. I c. 68 nr. 69 sqq.

97) Ex sola mutui participatione oritur foenoris praesumtio. Raph. de Turr. disp. 1 qu. 13 nr. 73. — Man könnte freilich sagen, diese Vermuthung gestehe eigentlich zu, dass das Capitalmiethgeld doch das Natürliche sei.

98) L. Less. II c. 20 nr. 1.

99) eo proposito, ut plus tamen sorti recipiat. c. 10 X h. t. 5, 19.

wieder nur auf das Darlehn hinzudeuten scheint, Etwas ultra justum debitum zu erlangen[100]). Auf solche Weise konnte der Kauf, der Tausch, die Pacht u. s. w. gerade so wucherisch werden als das Zinsdarlehn[101]), oder konnte, wie man es lieber ausdrückte, das Wucherdarlehn verschleiern.

In diesen letzteren Fällen tritt, indem man den Begriff des usurarium mit dem des mutuum identificirte[102]), ein mutuum formale, virtuale s. palliatum zu Tage. Die veränderte äussere Gestalt verändert das Wesen des Vertrags so wenig wie das pallium facit monachum[103]).

Mit andern Worten hiess dies Nichts, als dass die canonische Gesetzgebung und Rechtspflege alle Verträge von dieser Seite her zu prüfen berechtigt war. Die usura sollte vermieden werden. Da aber usura möglicherweise in jedem Vertrag, in jeder Gegenleistung stecken mochte, weil die Betheiligten unter irgend einer Form einen widerrechtlichen Gewinn aus blossem Capitalgebrauch beabsichtigten, musste sich jeder Vertrag die Untersuchung seines Inhalts gefallen lassen. Die canonische Rechtspflege umzog gleichsam den ganzen Rechtsverkehr mit den Schranken des usurarium und wachte streng über jede Zuwiderhandlung, indem sie zu entscheiden hatte, ob der Vertrag nach göttlichem und canonischem Gesetz wirksam sei oder nicht. Durch Verhütung der usura musste dasjenige, was man justitia oder aequalitas contractuum nannte, aufrecht erhalten werden. Das canonische Recht nahm sich die Aufgabe, jeder injustitia der Gegenleistung in dem Umtausch oder der Bewegung der Güter vorzubeugen; eine ungeheure Last, zugleich aber, und das ist das Wesentliche, eine ungeheure Oberaufsicht und Beherrschung aller Verkehrsbeziehungen.

Mit oder von dem Verbote der usura aus war der gesammte Verkehr unter eine scharfe Controle der canonischen Rechtspflege gestellt, welche durch ihre Autorität von oben herab die justitia aller Verbindlichkeiten aufrecht zu erhalten sich vorgesetzt hatte.

---

100) c. 19. X de us. 5, 19. Abbas in h. l. nr. 6. — Usura est, ubi amplius requiritur, quam datur; c. 4; s. auch c. 1—3 C. 14 qu. 3. Dartis comm. ad h. l.

101) S. z. B. c. 5 X de emt. 3, 17. Jo. Andr. in h. l. Covarruv. II c. 8. nr. 4.

102) S. oben Not. 81.

103) Jo. Andr. in c. 4 VI de R. J. Paul. Castrens. consil. I, 160. Gonzal. in c. 6 X h. t. 5, 19.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

III.

Die Geschichte des russischen Papiergeldes und die Einlösung desselben

auf Grund des Erlasses vom 25. April 1862.

Von

Dr. A. Brückner in Petersburg.

Der in letzter Zeit von der russischen Regierung durch die Anleihe und die daran anknüpfende Verordnung vom 25. April 1862 angebahnte Versuch, „eine solide Grundlage für die Geldcirculation zu schaffen", ist eine beachtenswerthe Erscheinung in der Geschichte des öffentlichen Credits. Die Art seiner Anbahnung und seines Verlaufes wird und muss für die Lösung der Fragen von dem Verhältniss des Deckungsfonds zu der Menge des Papiergeldes, von der Möglichkeit, Curs und Agio des Papiergeldes officiell zu bestimmen u. dgl. m., Aufschlüsse enthalten, ohne dass man jetzt schon im Stande wäre, der ganzen Operation ein sicheres Prognostikon zu stellen. Zur Beurtheilung des gegenwärtigen Standes der Dinge wird es nützlich sein, sich in kurzen Zügen die Hauptmomente der Geschichte des russischen Papiergeldes zu vergegenwärtigen. Wir benutzen für diesen letztern Zweck ausser dem hier und da in den Werken von Noback, Rau und Hübner Zerstreuten ganz besonders den in neuester Zeit erschienenen zweiten Band des nunmehr abgeschlossenen Werkes: „Grundzüge der politischen Oekonomie. St. Petersburg 1862" II. S. 200—227, von Iwan Gorlow (russisch) und nehmen gern die Gelegenheit wahr, auf dieses Buch, welches zweifelsohne in Deutschland von Wenigen gekannt ist, aufmerksam zu machen. Herr Gorlow, Professor an der Universität und Inspector an der kaiserlichen Rechtsschule in Petersburg, ist bereits durch eine „wirthschaftliche Statistik Russlands", welche 1845 erschien, und andere Schriften bekannt.

Das erste Papiergeld in Russland wurde unter Katharina II. aus-

gegeben, welche als Grund dieser Maassregel in dem Manifest vom 29. December 1768 den Umstand anführt, dass das Kupfergeld, damals Hauptzahlmittel in Russland, sich für den Verkehr und namentlich für die Uebersendung von Ort zu Ort wenig eigne. Um diesem Papiergelde, welches den Namen Assignationen führte, die Fähigkeit zu geben, statt des Metallgeldes im Volke zu cursiren, wurde in ebendemselben Manifeste anbefohlen, dasselbe in allen Staatscassen bei Steuerzahlungen statt des baaren Geldes anzunehmen. Ja, man machte sogar den Steuerzahlenden zur Pflicht, von je 500 Rubeln 25 in Assignationen zu entrichten. Ueberdies konnte Jeder, der die Assignationen in klingende Münze einzuwechseln wünschte, sich deshalb an die gleichzeitig in Moskau und St. Petersburg errichteten Assignationsbanken wenden. Zunächst setzten einige Behörden, wie das Commissariat und die Proviantcommission, das Papiergeld in Curs; sodann war es auch Privatpersonen freigestellt, gegen inländisches Metallgeld, verarbeitetes und unverarbeitetes Gold und Silber und fremde Münzen in den Banken zu St. Petersburg und Moskau Assignationen zu verlangen. Beide Banken lösten auf Verlangen ihre eigenen Papiere dieser Art, nicht aber die der Schwesteranstalt, mit baarem Kupfergelde ein, sowie sie auf Verlangen grössere Scheine gegen kleinere umwechselten. Das Papiergeld hatte glänzenden Erfolg. Der Begehr darnach war so stark, dass bisweilen in einer Woche über 100,000 Rubel an Papiergeld ausgegeben wurden. Das Bedürfniss nach einer für den Verkehr geeigneteren Geldart wurde so lebhaft empfunden, dass die Staatscassen bei der Ausgabe von Papiergeld ein Agio von $^1/_4$ % und darüber erheben konnten, was vom Publicum gern bewilligt wurde. Um indessen die Gefahr des Mangels an kleinem Gelde für die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu vermeiden, wurden im Jahre 1772 an verschiedenen Orten im Reiche Bankcomptoirs errichtet, welche etwa präsentirte Assignationen gegen Kupfergeld einlösten. Freilich konnte das Kupfergeld keine ausreichende Garantie für die Assignationen sein, aber der Curs derselben blieb dennoch beständig auf 98—99 Kopeken, was einerseits aus dem dringenden Bedürfniss nach einem geeigneten Verkehrsmittel, andrerseits aus dem Umstande zu erklären ist, dass die Ausgabe des Papiergeldes ein gewisses Maass nicht überschritt.

Indessen nöthigten die durch politische Verhältnisse veranlassten grössern Ausgaben die Regierung, die Menge des im Volke cursirenden Papiergeldes zu vermehren, obgleich in dem Ukas vom 10. Januar 1774 dem Senat vorgeschrieben war, die Summe von 20 Millionen bei der Herausgabe von Papiergeld keinenfalls zu überschreiten. Die erste

Papieremission war eine Folge des türkischen Krieges gewesen: das Manifest über den letztern war am 18. November 1768 erlassen worden, als bald darnach, am 29. December, die Verordnung in Betreff des Papiergeldes folgte. Aber auch die Ueberschreitung der für die Papieremission festgesetzten Summe wurde durch diesen Krieg veranlasst, wobei die Kaiserin allerdings wiederum auf das Bestimmteste versicherte, dass man über eine bestimmte Menge Papiergeld nicht hinausgehen werde: in dem Manifest über die neue Papiergeldemission vom 28. Juni 1786 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Menge der Bankassignationen nie und in keinem Falle die Summe von 100 Millionen überschreiten würde.

In dem Manifeste war die Aeusserung enthalten, dass die Menge des bereits vorhandenen Papiergeldes dem bestehenden Bedürfniss noch nicht ganz habe entsprechen können; indessen zeigte die Folge, dass 100 Millionen offenbar dies Bedürfniss überstiegen, weil die Assignationen sofort im Verhältniss zur klingenden Münze im Werthe sanken. Noch im Jahre 1787 galt der Silberrubel 103 Kopeken in Papiergeld, 1788 bereits 108 Kopeken, und 1789 sogar 109. Die durch wiederholte Kriege mit Polen und der Türkei vermehrten Staatsausgaben hatten mittlerweile immer weitere Emissionen von Papiergeld zur Folge, so dass das Missverhältniss zwischen Papiergeld und Münze immer greller hervortrat. Folgende Tabelle mag dies näher veranschaulichen:

	Bereits im Verkehr.	Neu emittirt.	Preis des Silberrubels in Papiergeld.
1788	40 Mill.	60 Mill.	103 Kop. Assign.
1790	100 -	11 -	115 - -
1791	111 -	6 -	123 - -
1792	117 -	3 -	126 - -
1793	120 -	4 -	135 - -
1794	124 -	21,5 -	141 - -
1795	145,5 -	4,5 -	146 - -
1796	150 -	7,7 -	147 - -

Es war nicht zu verwundern, dass demgemäss auch der Wechselcurs auf das Ausland sank, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist:

	Werth des Ass.-R.	Wechselcurs auf London.
1787	97 K. Silber	41 d.[1])

1) In Petersburg herrscht bekanntlich die dem Usus der meisten Wechselplätze entgegengesetzte Sitte. Man verzeichnet im Cursblatt nicht den Werth des ausländischen Geldes in einheimischer Münze, sondern den Werth des russischen Rubels in

	Werth des Ass.-R.	Wechselcurs auf London.
1790	87 K. Silber	$31\frac{1}{4}$ d.
1791	$81\frac{1}{3}$ - -	$27\frac{1}{4}$ -
1792	$79\frac{1}{3}$ - -	$23\frac{1}{4}$ -
1793	74 - -	$24\frac{3}{4}$ -
1794	71 - -	$27\frac{3}{4}$ -
1795	$68\frac{1}{2}$ - -	$30\frac{3}{4}$ -
1796	$70\frac{1}{2}$ - -	$31\frac{1}{4}$ -

Allerdings musste selbstverständlich mit der Entwerthung des Papiergeldes ein Sinken des Wechselcurses zusammenhängen, und wenn wir nicht eine vollständige Uebereinstimmung dieser beiden Positionen wahrnehmen, wie aus unserer kleinen Tabelle hervorgeht, so kommt das daher, weil natürlich auch andere Umstände den Curs bestimmen helfen, der namentlich von der Menge der zwischen London und Petersburg zu machenden Zahlungen und von der Bilanz dieser beiden Plätze abhängt.

Die Vermehrung der Assignationen hatte ferner eine relative Steigerung aller Preise zur Folge. Wir übergehen hier eine ganze Reihe von Verordnungen der Regierung in Betreff der überhandnehmenden Theuerung, und erinnern nur an den Ukas vom 23. Juni 1794. Darin wurde 1) die Kopfsteuer von allen Kron- und gutsherrlichen Bauern erhöht, „weil der gesteigerte Geldverkehr die Preise aller Gegenstände erhöht habe, und daher den Bauern die Möglichkeit gegeben sei, durch Ackerbau und andere wirthschaftliche Thätigkeit mehr zu erwerben als früher"; 2) wurde zum Eintritt in die drei Kaufmannsgilden als Minimum der Nachweis eines grössern Capitals verlangt, womit eine Erhöhung der Gildensteuer im Zusammenhange stand; 3) wurde die Steuer auf Gusseisen, Kupfer, Schmelzöfen u. dgl. erhöht, „weil die Preise des Eisens und Kupfers zum Vortheil der Eigenthümer unverhältnissmässig in die Höhe gegangen seien"; 4) wurden die Preise des Stempelpapiers, wie die Gebühren bei Bittschriften, Patenten, Privilegien, Schenkungen und Pässen erhöht. Ferner wurde ebenfalls am 23. Juni mittelst eines Edicts der Senat ermächtigt, unbebaute Kronländereien nicht mehr zu früher festgestellten Preisen, sondern in öffentlicher Auction zu veräussern, „weil im Laufe der letzten 29 Jahre in allen Preisen grosse Veränderungen vorgegangen seien". Durch einen Ukas vom 28. Juni an das Kriegscollegium erfolgte eine Gehalt-

der ausländischen Münze, auf welche der Wechsel lautet, so dass der im Cursblatt ausgesetzte Curs beim Steigen des Wechselcurses auf fremde Plätze fällt und beim Sinken des Wechselcurses steigt.

zulage für die Officiere und Gemeinen der Armee und in den Garnisonbataillons. Man darf wohl mit Sicherheit behaupten, dass die allgemeine Theuerung auch mit dieser letzteren Maassregel in innigem Zusammenhange stand.

Wir haben gesehen, dass die Absicht der Kaiserin, der Emission von Papiergeld eine feste Grenze zu setzen, zweimal vereitelt ward. Es war nicht bei den zuerst emittirten 20 Millionen geblieben; es blieb auch nicht bei den ferner emittirten 100 Millionen, und in dem Todesjahr der Kaiserin betrug die Menge des Papiergeldes bereits die Summe von 157,703,000 Rubel. Während der folgenden Regierungen machten ebenfalls kostspielige Kriege neue beträchtliche Emissionen von Papiergeld nothwendig, so dass im Jahre 1810 die Menge desselben bereits die ungeheure Ziffer von 577 Millionen erreicht hatte. In diesem Jahre erklärte der Kaiser Alexander I. in dem Manifest vom 2. Februar die Assignationen für eine Staatsschuld, welche durch das gesammte Staatsvermögen garantirt sei, und fügte hinzu, dass keine fernere Emission von Papiergeld stattfinden werde. Dessenungeachtet musste auch er, von den Umständen gedrängt, wiederum zu einer Vermehrung des Papiergeldes seine Zuflucht nehmen, und so betrug denn im Jahre 1817 die Summe alles emittirten Papiergeldes 836 Millionen Rubel. Nach solchen Erfahrungen wird man schwerlich in Abrede stellen können, dass dem Papiergelde eine gewisse Expansivkraft innewohnt, welche stets zur Vermehrung desselben drängt, und dass dieser Expansivkraft nicht durch nur momentan wirkende, sondern durch radicale Mittel begegnet werden muss, wenn anders eine Entfernung des Papiergeldes aus der Circulation bezweckt und das Uebel an der Wurzel gefasst werden soll. Eine solche Radicalcur verzögern und nur mit zeitweilig erleichternden Mitteln den Uebeln der Volkswirthschaft abhelfen wollen, heisst nicht die Finanzkrankheit heilen, sondern ihr die Möglichkeit geben, nur noch weiter um sich zu fassen und nochmals mit verstärkter Kraft aufzutreten, wodurch der Staatsorganismus den schwersten Krisen ausgesetzt wird.

Die Folgen der neuen Papieremissionen waren die nämlichen. Die klingende Münze stieg immer mehr im Werthe im Verhältniss zum Papiergeld, der ausländische Wechselcurs sank immer tiefer, die Preise aller Gegenstände stiegen, was den Ruin vieler Privatpersonen nach sich zog; der Staat erlitt grosse Verluste. Folgende Tabelle stellt die Verhältnisse des Agio und den Curs auf London innerhalb dieser Zeit dar:

	Werth der Assignationen.	Werth des Papierrubels.	Cours auf London.
1796	157 Mill.	$70\frac{1}{2}$ Kop. S.	$31\frac{1}{4}$ d.
1797	163 -	$79\frac{1}{3}$ - -	$29\frac{3}{4}$ -
1798	194 -	73 - -	$25\frac{1}{2}$ -
1799	210 -	$67\frac{1}{2}$ - -	$26\frac{3}{4}$ -
1800	212 -	$65\frac{1}{3}$ - -	$28\frac{1}{2}$ -
1801	221 -	$66\frac{1}{4}$ - -	$29\frac{1}{2}$ -
1802	230 -	$71\frac{2}{5}$ - -	$30\frac{3}{3}$ -
1803	247 -	80 - -	$34\frac{1}{8}$ -
1804	260 -	$79\frac{1}{3}$ - -	$31\frac{3}{4}$ -
1805	292 -	77 - -	$31\frac{1}{2}$ -
1806	312 -	73 - -	$29\frac{1}{4}$ -
1807	382 -	$67\frac{1}{2}$ - -	$25\frac{2}{5}$ -
1808	477 -	$53\frac{3}{4}$ - -	—
1809	533 -	$44\frac{2}{3}$ - -	—
1810		$33\frac{2}{3}$ - -	—
1811		$25\frac{2}{5}$ - -	—
1812	577 - (1810–1814)	$26\frac{2}{5}$ - -	$19\frac{1}{3}$ -
1813		$25\frac{1}{5}$ - -	$15\frac{5}{8}$ -
1814		$25\frac{1}{5}$ - -	$12\frac{1}{2}$ -

Diese Vergleichung der Veränderungen im Agio und im Wechselcurse zeigt allerdings, dass beide nicht immer ganz parallel liefen. Dieses rührt daher, dass solche Veränderungen nicht ausschliesslich von der Menge des Papiergeldes bedingt werden, sondern, namentlich in Kriegszeiten, von dem öffentlichen Credit. Im Ganzen und Grossen geht aus unserer Tabelle hervor, dass die Menge des Papiergeldes in den Jahren 1796 bis 1818 um das $3\frac{1}{2}$fache vermehrt wurde, dass in derselben Zeit der Werth eines Papierrubels (von $70\frac{1}{2}$ auf $25\frac{1}{2}$ Kop.) auf beinahe $\frac{1}{3}$ und der Wechselcurs in demselben Verhältniss gefallen war (von $31\frac{1}{4}$ d. auf $12\frac{1}{2}$ d.).

Die Waarenpreise stiegen allerdings in den Jahren 1803—1814 ebenfalls, aber nicht in demselben Verhältniss, wie das Agio auf Silber. Klingende Münze und edles Metall überhaupt zeichnet sich durch besondere Sensibilität in Preisverhältnissen aus; an ihnen zuerst thut sich die Entwerthung des Papiergeldes kund, während die Waarenpreise erst später an der Bewegung Theil zu nehmen anfangen. Der Erhöhung der Waarenpreise liegt nicht ein klares Bewusstsein von den ökonomischen Veränderungen, die mit dem Papiergelde vorgehen, zu Grunde; man weicht darin der Macht der Umstände, ohne sich von dem ganzen

Vorgange genaue Rechenschaft zu geben. Ueberdies steigen nicht die Preise aller Waaren, auch nicht die Preise an allen Orten zugleich. Und gerade diese Unverhältnissmässigkeiten sind geeignet, in der wirthschaftlichen Thätigkeit Verwirrung anzurichten, denn wenn die Veränderungen alle und überall zugleich einträten, so würden nur die Ziffern sich verändert haben, während alle Verhältnisse dieselben geblieben wären.

Welche Verluste dabei der Staat erlitten, sehen wir aus dem Manifeste vom 2. Februar 1810, in welchem die Regierung mit schätzenswerther Offenheit den Sachverhalt auseinandersetzt. Sie beabsichtigte durch Einstellung verschiedener öffentlicher Bauten und Arbeiten eine Ersparniss von über 20 Millionen. Ferner wurden zur Deckung des Deficits verschiedene Steuern und Abgaben erhöht, was ähnlich motivirt wurde, wie in dem Ukas vom 23. Juni 1794 unter der Kaiserin Katharina II.[2]). „Der Werth des Papiergeldes im Verhältniss zum Silber ist gesunken, die Preise aller Waaren sind gestiegen, die verschiedenen Stände sind davon empfindlich berührt worden. Die Steuern und Auflagen sind ursprünglich sehr gering angesetzt gewesen und haben sich in der Folge durch die Vermehrung des Papiergeldes zum Nachtheil der Krone mehr als um die Hälfte verringert.“ Daher wurde die Kopfsteuer auf 2 Rubel erhöht, „um dieselbe wieder annäherungsweise auf das Maass zurückzuführen, welches sie bei dem frühern Preise des Geldes anfänglich hatte“; die Grundsteuer der Kronbauern wurde je nach den verschiedenen Classen der Gouvernements erhöht, „weil dieselbe, obgleich ihr Werth der Ziffer nach sich gleichgeblieben, aber in Anbetracht der Erhöhung des landwirthschaftlichen Ertrages und der Erhebung in Papiergeld gefallen sei, sich wesentlich vermindert habe.“ Bei der Erhöhung der Vermögenssteuer berief sich die Regierung darauf, dass sie Alles theurer einkaufen müsse, aber zur Bestreitung aller Ausgaben bisher immer dieselben Einkünfte gehabt habe. Auch in den Zollerhebungen gingen grosse Veränderungen vor: früher galt der Thaler bei dem Erlegen des Zolls 2 R. 10 Kop., jetzt sollte er 4 Rubel gelten. Die wichtigste Neuerung in der Finanzverwaltung, welche das Manifest vom 2. Februar verkündete, bestand darin, „dass die Staats-Einnahmen und Ausgaben künftighin für das Jahr 1811 noch in dem laufenden Jahre rechtzeitig bekannt gemacht werden sollten.“

2) Eine ganz analoge Erhöhung von Steuern, namentlich eine Erhöhung der Stempelpapiergebühren um beiläufig 10 % erfolgte im Anfang des Jahres 1862, wobei auch von Seiten der Regierung die Voraussetzung ausgesprochen wurde, dass Preiserhöhung eine grössere Steuerfähigkeit zur Folge hätte (!).

Zur Herstellung des durch die Papieremission gestörten Gleichgewichts in den Finanzen wurde in dem Manifest vom 27. Mai 1810 eine innere Anleihe und der Verkauf von Reichsdomänen angekündigt. Letzteres war eine Maassregel, welche bereits Katharina II. beabsichtigt hatte. Indessen war bekanntlich die Regierung erst im Jahre 1817 im Stande, durchgreifende Maassregeln zu ergreifen, aber diese hatten denn auch zur Folge, dass von den 836 Millionen Rubel Papiergeld, welche noch im Jahre 1817 bestanden hatten, 1821 nur 596,776,000 übrig waren. 1817 schloss nämlich die Regierung eine innere Anleihe zu $83^1/_3$ % ab und gab 6 % Obligationen aus. Diese Anleihe wurde in Papiergeld gemacht, so dass dieselbe nichts Anderes war, als die Verwandlung einer unverzinslichen Schuld in eine verzinsliche. 1818 erfolgte eine Anleihe zu 85 %, d. h. es wurden auf je 85 eingezahlte Papierrubel 100 Rubel in 6 % Obligationen ausgegeben. 1820 wurde eine 5 % Anleihe im Auslande zu 72 % in Silber abgeschlossen, so dass die Regierung statt der nominellen 40 Millionen kaum 29 Millionen erhielt. 1820 wieder 5 % Anleihen zu 77 und $77^1/_2$ %. Ein Theil dieser Summen wurde der Schuldtilgungscommission zum Zweck der Einlösung von Papiergeld überwiesen. Durch diese und andere Maassregeln wurde allerdings die Menge des circulirenden Papiergeldes auf 595,776,000 R. verringert, aber leider hörte diese Verringerung im Jahre 1822 auf. Der Graf Cancrin, welcher damals an die Spitze des Finanzministeriums trat, hielt die Verwandlung des Papiergeldes in eine verzinsliche Schuld für eine durchaus verwerfliche Maassregel, und wünschte nur, das vorhandene Papiergeld im Curse zu erhalten und auf Gelegenheiten zu warten, das Papiergeld durch klingende Münze zu ersetzen. Er meinte, der einmal gemachte Fehler würde durch eine solche Umwandlung nicht gehoben, sondern das Volk nur unnütz mit einer neuen Last beschwert, während es dem Volkswohlstand offenbar minder schwer fällt, die Zinsen einer Schuld zu zahlen, welche die Vernichtung des Papiergeldes zum Zweck hat, als der Gefahr neuer Papieremissionen und plötzlicher Veränderungen im Curse des Papiergeldes ausgesetzt zu sein. Indessen ist die Verwaltung des Grafen Cancrin durch die Festigkeit merkwürdig, mit welcher er seiner Ueberzeugung treu blieb und keine weitere Papieremission gestattete. Die Summe des Papiergeldes von 595,776,000 Rubeln blieb constant in den Jahren 1822 bis 1839, obgleich die Finanzlage in jener Zeit wegen der Kriege mit Persien, der Türkei und Polen sehr schwierig war. Dieser Umstand allein ist geeignet, dem Grafen Cancrin eine bedeutende Stelle in der Reihe der Finanzmänner Russlands zu sichern.

Diese Periode, welche mit dem Jahre 1839 abschliesst, bietet in dem russischen Geldsystem eine seltsame Erscheinung dar. Während die Staatscassen den Papierrubel zum nominellen Werthe, den Silberrubel zu 3 Rubel 60 Kop. und den halben Imperial zu 18 Rubel 25 Kop. annahmen, galt im Handel und täglichen Verkehr ein anderer Curs, indem 1839

der Papierrubel	bis zu	1 Rubel	27 Kop.[3])	
- Silberrubel	- -	4 -	30—40 -	
- halbe Imperial	- -	23 -	-	galt.

Wie dies bei solchen Gelegenheiten häufig zu geschehen pflegt, war man im Publicum geneigt, die Veränderungen im Geldcurse nicht als eine Folge wirthschaftlicher Bedingungen, sondern als eine Wirkung der Speculation der Wechsler anzusehen. Alle litten unter diesen Schwankungen und Verschiedenheiten des Geldcurses in den verschiedenen Gouvernements. Da entschloss sich die Regierung zu einem entscheidenden Schritte. Am 1. Juli 1839 erschien ein Manifest, welches über die Verschiedenheit des Agio an verschiedenen Orten des Reichs klagte und diesen Schwankungen, welche allen Ständen grosse Verluste bereiteten und die Einheit des Münzsystems verletzten, ein Ende zu machen versprach. Demgemäss wurde

1) „im ganzen russischen Reiche die russische Silbermünze als Hauptzahlungsmittel nach den Grundlagen des Manifestes vom 20. Juni 1810 bestimmt, und sonach der Silberrubel nach dessen jetzigem Werthe und bestehenden Unterabtheilungen als gesetzliche und unveränderliche Münzeinheit des im Reiche cursirenden Geldes festgesetzt."

2) „Die Reichsassignationen (Bankrubel) bleiben ihrer ursprünglichen Bestimmung nach ein blosses Hülfszeichen des Werthes, wobei ihnen von jetzt an, ein für allemal und für immer, ein fester unveränderlicher Curs in Bezug auf das Silber zugetheilt wird, und zwar der Silberrubel sowohl an sich, als in seinen Unterabtheilungen, zu 3 Rubel 50 Kopeken Bankassignationen."

6) „Alle Berechnungen, Verbindlichkeiten und überhaupt jede Art von Geschäften, zwischen der Krone und Privatpersonen und dieser mit der Krone, sowie alle Geschäfte von Privatpersonen unter ein-

---

3) Wie es kam, dass der Rubel als Rechnungsmünze im Werthe so unter den Papierrubel sinken konnte, ist uns, wir bekennen es, nicht klar geworden. Ein so beträchtliches Agio auf den nominellen Werth des Papierrubels ist jedenfalls eine merkwürdige und auffallende Erscheinung.

ander, sind von nun an einzig auf Silbermünze zu schliessen und abzumachen."

9) „Es wird auf das Strengste verboten, den Assignationen irgend einen andern Curs als den oben bestimmten beizulegen, ebenso auf Silber und Assignationen, auf beide zugleich ein Agio in Form von Procenten zuzufügen, oder sich fernerhin bei neuen Transactionen der sogenannten Berechnungsart auf Münze zu bedienen. Der Wechselcurs an den Börsen, sowie alle Anzeigen in den Curszetteln, Preiscouranten u. s. w. sind von jetzt an in Silber anzumerken; eine Anzeige des Curses der Assignationen soll aber in Zukunft an den Börsen gar nicht mehr stattfinden."

Bald darauf erfolgte die Einziehung der Bankassignationen und an deren Stelle traten neue Reichscreditbillets, welche die Herrschaft der Silberwährung befestigen sollten. Diese Reichscreditbillets sind das auch heute noch in Russland cursirende Papiergeld. Die Einziehung der Bankassignationen wurde durch das Manifest vom 1. Juni 1843 verordnet „zur Vereinfachung der Umlaufszahlmittel und um die bereits eingeführte Einheit des Silberwerths allgemeiner zu erreichen." An die Stelle der einzuziehenden 595,776,000 Rubel Bankassignationen sollten nun zu 3,50 Kop. = 1 Rubel 170,221,714 Rubel treten, wobei der Fall vorkam, dass 12,287,000 Rubel nicht zum Umwechseln vorgelegt wurden, also verloren gegangen waren, aber dagegen 6,857,000 Rubel nachgemachte Assignationen zum Vorschein kamen. Die Reichscreditbillets sollten durch das gesammte Reichsvermögen garantirt sein. Im December 1844 wurde auf Befehl des Kaisers ein baarer Belauf von 70,464,245 Rubel 99 Kop. Silber theils in Barren, theils in Gold- und Silbermünzen bestehend und zur Sicherheit der Reichscreditbillets dienend, zugleich unter Aufsicht der aus 24 Mitgliedern bestehenden Börsendeputation, aus den Bankgewölben und den Fonds der Expedition der Creditbillets in ein eigenes neu gewölbtes Gebäude in der petersburger Citadelle transportirt, dabei auch noch die Vornahme einer Nachzahlung durch die Deputation der Kaufmannschaft für gut befunden, welche von den vielen Säcken Geldes einige, von der Deputation ausgewählte, nachzählte und auch einige ebenso bestimmte Barren einer Prüfung unterwarf. Am 12. Juli 1845 wurden fernere 12,180,000 Rubel baar in Gold und Silber als Fonds der Reichscreditbillets in das Vorrathsgewölbe der Peter-Pauls-Festung gebracht.

So meinte man das Verhältniss zwischen Papier- und Metallgeld dauernd befestigt zu haben. Aber leider blieb es nicht bei den 170,221,714 Rubel Silber in Papiergeld, welche im Jahre 1839 bestanden,

und im Jahre 1849 betrug die Menge des Papiergeldes bereits die Summe von 300,317,000 Rubel Silber. Der orientalische Krieg wurde endlich für diese Verhältnisse durchaus katastrophisch, wie folgende Zahlen deutlich machen:

1854 stellte das Papiergeld einen Werth dar von
356 Millionen Rubel Silber,
1855 — 509 - - -
1856 — 689 - - -
1857 — 735 - - -

Es hatte sich also die ohnehin beträchtliche Menge des Papiergeldes in vier Jahren mehr als verdoppelt.

Die Folge davon war die Wiederholung der uns bereits bekannten zu Ende des vorigen und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vorgekommenen Erscheinungen. Die klingende Münze floss in's Ausland. Gold und Silber erhielt ein Agio von 10 % und darüber. Der Wechselcurs auf ausländische Plätze fiel. Die Waarenpreise stiegen, wenn auch nicht alle und nicht überall in demselben Verhältniss. Besonders empfindlich war letzteres in Moskau, Petersburg und an denjenigen Orten des Reichs der Fall, wo der grösste Geldreichthum sich concentrirt hatte; weniger empfindlich dort, wo man von dicht bevölkerten und mit Geldcapital versehenen Gegenden entfernter und auf innere Kräfte und Hülfsmittel angewiesen war.

Diese natürlich ungemein drückenden Verhältnisse haben in den letzten Jahren fortgedauert. Edles Metall blieb aus dem Verkehr fast spurlos verschwunden und die Curse auf ausländische Plätze behaupteten ihren tiefen Stand. Die Courszettel der Jahre 1857 bis 1861 liefern folgende Resultate, wobei wir den jedesmaligen höchsten und niedrigsten Stand des Wechselcurses auf London verzeichnen:

2. Januar	1857	$38\frac{11}{16}$	d.	18. März	1860	$34\frac{17}{16}$	d.
12. November	-	34	-	28. October	-	$36\frac{15}{16}$	-
3. Januar	1858	$34\frac{7}{8}$	-	10. Januar	1861	$35\frac{5}{8}$	-
9. December	-	$37\frac{7}{16}$	-	24. November	-	$32\frac{7}{8}$	-
16. Januar	1859	$36\frac{15}{16}$	-				
1. Mai	-	$31\frac{1}{4}$	-				

Es ist begreiflich, dass, wenn der russische Halbimperial gegen Papiergeld im Preise stieg, auch die Silber- und Goldmünze des Auslandes im Preise gegen Papiergeld steigen, also der Wechselcurs in Petersburg auf ausländische Plätze fallen musste. Und doch ist wiederum diese Erscheinung nicht eigentlich ein Fallen des Wechselcurses, sondern die Folge des Verschwindens des Silberrubels und das Ersetzen des-

selben durch einen im Werthe geringeren Papierrubel. Wenn bei uns wie im Auslande die Zahlungen in klingender Münze gemacht würden, so wäre der Curs unseres Rubels auf Paris 4 Franken geblieben, oder höchstens 2 % niedriger als Aequivalent für die Transportkosten des Geldes, abgesehen natürlich von den vorübergehenden Beziehungen der Börsen von Petersburg und Paris zu einander. Weil aber unser Zahlmittel der Papierrubel geworden ist, der auf dem inneren Markt gegen Gold und Silber im Werthe gesunken ist, so musste er auch gegen ausländisches Metall sinken.

Manche sind geneigt, zu behaupten, dass die Zahlungen Russlands an's Ausland und die vermehrte Waareneinfuhr in Folge des neuen Zolltarifs von 1857, indem sie die Bilanz benachtheiligte, den Begehr nach klingender Münze gesteigert haben und steigern mussten. Allerdings hat Russland viele Zahlungen im Auslande zu machen. Die Zinsen der ausländischen Anleihen betragen 15 Millionen, die von der Regierung garantirten Zinsen der Eisenbahngesellschaft 6 Millionen; eine beträchtliche Summe erfordert der Unterhalt der Gesandtschaften, der diplomatischen Agenten und Beamten der russischen Regierung im Auslande, der im Auslande befindlichen russischen Schiffe, die Bezahlung der von der Regierung, den Compagnien und Privatleuten im Auslande bestellten Gegenstände. Manche schätzen die Summen, welche die im Auslande reisenden Russen aufwenden, auf 20 Millionen Rubel, was in Analogie der vor 30 Jahren von reisenden Engländern auf dem Continent verzehrten 80 Millionen Rubel Silber nicht zu hoch gegriffen sein mag. Alle diese Zahlungen müssen in klingender Münze gemacht werden. Aber das Alles erklärt die Entwerthung des Papiergeldes nicht. Vielmehr ist klar, dass, wenn in Russland Metallgeld vorhanden und dasselbe nicht durch die ungeheure Papieremission verdrängt wäre, sich der Begehr vom Auslande her leicht ohne Agio befriedigen liesse.

Manche wollen ferner die Ursache der Entwerthung des Papiergeldes in dem Umstande erblicken, dass die Einlösung desselben gegen edles Metall sistirt wurde, und allerdings muss man von der jetzt angebahnten Einlösung wohlthuende Folgen erwarten, die auch bereits sich fühlbar gemacht haben. Indessen muss man sich erinnern, dass auch vor dem ominösen Krimkriege eine schrankenlose Einlösbarkeit des Papiergeldes nicht bestand. In dem 13. Abschnitt der betreffenden Bestimmung vom 1. Juni 1853 ist gesagt: „Zur Sicherstellung der Einlösung des Papiergeldes in kleinen Summen in den Gouvernements sind die Staatscassen angewiesen, auf Grundlage des Manifestes vom 1. Juli 1839 jedem Präsentanten von Reichscreditbillets bis hundert Rubel

in klingender Münze dagegen auszuzahlen." Nur in St. Petersburg zahlte die Expedition des Papiergeldes unlimittirte Summen aus, und in Moskau die dort bestehende Casse je 3000 Rubel an die einzelnen Präsentanten. Ungeachtet solcher Beschränkungen hatte sich das Papiergeld bis zum orientalischen Kriege ganz gut erhalten, und begann erst da im Preise gegen klingende Münze zu fallen, offenbar in Folge der maasslosen Papieremission.

Unter solchen Verhältnissen galt es vor Allem, die Menge des cursirenden Papiergeldes zu verringern und zwar durch Einlösung desselben gegen edles Metall. Ein solches Verfahren leitete die russische Regierung im Frühling 1862 ein. Am 14. April erschien ein Erlass des Kaisers an den Finanzminister, in welchem die neu abgeschlossene Anleihe von 15 Millionen Pfund Sterling zu 5 % verkündet wurde. Dadurch sollte, um für die Geldcirculation eine solide Basis herzustellen, die Reichsbank in Stand gesetzt werden, Reichscreditbillets mit klingender Münze einzulösen und zu dem Zwecke der Einlösungsfonds, welcher damals einen Bestand von 79 Millionen Rubel in Gold und Silber sowohl in Barren als in geprägter Münze und 12 Millionen Rubel in Staatspapieren hatte, verstärkt werden. Alle durch die Anleihe einkommenden Summen sollten der Reichsbank zum Zwecke der Einlösung des Papiergeldes zur Verfügung gestellt, und das eingelöste Papiergeld ohne Verzug verbrannt werden. Fernere Emission von Papiergeld wurde der Reichsbank nur gestattet für den Zweck, gegen Gold und Silber Creditbillets umzutauschen oder um kleine gegen grosse Scheine einzuwechseln und umgekehrt, oder endlich um alte Creditscheine durch neue zu ersetzen. Eine genauere Angabe über die Art der Einlösung des Papiergeldes erfolgte in einem Erlass an den Finanzminister vom 25. April. Demgemäss sollte die Einlösung zu folgenden Sätzen stattfinden:

„Die Einlösung beginnt am 1. Mai 1862, wobei der halbe Imperial zu 5,70 Kopeken und der Silberrubel zu 110½ Kopeken angenommen wird."

„Von dem 1. August 1862 an erfolgt die Einlösung zu dem Satze von 560 Kopeken Silber für den halben Imperial und zu 108½ Kopeken für den Silberrubel."

„So wird allmählig, bis der nominelle Werth der Creditbillets dem Werthe der klingenden Münze gleichsteht, der Preis des halben Imperials und des geprägten Silberrubels stets herabgesetzt werden, nach Maassgabe des Standes des Wechselcurses auf das Ausland und des Bestandes des Einlösungsfonds; jede neue Herabsetzung des Preises wird rechtzeitig bekannt gemacht werden."

So der Erlass der russischen Regierung, den man nicht lesen kann, ohne dass dabei mancherlei juristische und politisch-ökonomische Bedenken auftauchen.

Zunächst die juristischen.

Hält man die Verordnungen von 1839 und 1843 mit dem gegenwärtigen Erlass vom 25. April 1862 zusammen, so ergeben sich seltsame Widersprüche:

Das Manifest von 1839 hatte den wirklichen „Silberrubel als unveränderliche Münzeinheit" festgesetzt: in dem gegenwärtigen Erlass ist die Münzeinheit der Papierrubel.

Das Manifest von 1839 hatte den Werth des halben Imperials auf 5 Rubel 15 Kop. festgesetzt; die gegenwärtige Verordnung lässt ihn 5 Rubel 70 Kop. u. s. f. gelten.

Im neunten Puncte des Manifestes von 1839 wird auf das Strengste verboten, den Papiergeldscheinen irgend welchen Curs ausser dem officiellen zu geben, der „ein für allemal unveränderlich und durchaus beständig" von der Regierung festgesetzt war, jedes Agio, jede vom festgesetzten Verhältniss abweichende „Berechnung auf Münze" war auf das Strengste verpönt. In Curszetteln, Preiscouranten, an der Börse durfte durchaus keine Notirung des Preises von Papiergeld stattfinden: — die gegenwärtige Verordnung schlägt jenem Manifest in's Gesicht, indem ihr Inhalt dem Geiste desselben diametral entgegengesetzt ist und den Inhalt desselben total aufhebt. Es ist die Regierung selbst, welche gegen den Geist und den Buchstaben eines von ihr früher gegebenen Gesetzes verstösst, indem sie dem Papiergeld officiell einen Curs gibt, der von jenem ursprünglichen „unveränderlichen" abweicht, indem sie damit ein Agio sanctionirt, welches auf das Strengste verboten war, indem sie das Papiergeld „auf Münze berechnet", was jenes Manifest verpönt hatte.

Endlich ist auf den seit 1843 in Circulation gesetzten und auch heute noch cursirenden Reichscreditbillets jedem Präsentanten die sofortige Auszahlung des Nominalwerths in Silber- oder Goldmünze verbürgt: die gegenwärtige Verordnung dementirt diese auf jedem einzelnen Reichscreditbillet abgedruckte Zusage, indem sie nicht den vollen Nominalwerth, sondern weniger auszuzahlen verspricht.

Man kann es nicht läugnen: die Papierrubel werden von der russischen Regierung nicht voll bezahlt: es ist ein Accord mit den Creditoren des Staats, insofern man die Inhaber von Papiergeld als solche, das Papiergeld als Staatsschuld bezeichnen kann. Allerdings ist Niemand gezwungen, das Papiergeld zu diesem Curse einzuwechseln; Jeder

kann einen bessern abwarten; der gegenwärtige ist nur die Anbahnung für die Ausgleichung der Differenz, ein Agio von etwa 10 %, welches factisch in der letzten Zeit bestanden. Die Regierung bietet für das Papiergeld nicht weniger, als der Privatmann auf anderem Wege erlangen könnte; auch liegt die Absicht und Hoffnung zu Grunde, in Zukunft ein günstigeres Verhältniss eintreten lassen zu können.

Aber an die Hoffnung der Regierung, auf diesem Wege das Agio verschwinden zu machen, knüpft sich ferner nothwendig ein politisch-ökonomisches Bedenken. Wird die Erwartung der russischen Regierung erfüllt werden? Jener ermässigte Satz, der vom 1. August an gelten soll, deutet fast das Tempo an, in welchem die Hebung des Papiergeldwerthes vor sich gehen soll. Die Regierung verspricht, „nach Maassgabe des Standes des Wechselcurses und Einlösungsfonds“ fernere Herabsetzung des Agio eintreten zu lassen. Wie weit wird es in ihrer Macht stehen, die Stärke des Einlösungsfonds, welcher vor der neuen Anleihe etwa den neunten Theil der circulirenden Papiergeldmasse deckte, dem jeweiligen Bedürfniss entsprechen zu lassen? Wie weit wird es in ihrer Macht stehen, den Wechselcurs zu stützen?

Die Antwort auf solche Fragen hat, wie man leicht einsieht, sowohl wissenschaftliches Interesse in Bezug auf dergleichen Fälle überhaupt, als auch praktisches für Russland insbesondere, dessen Zukunft grossentheils von wirthschaftlichen Dingen abhängig ist. Baco sagt einmal: der Reichthum verhalte sich zur Tugend wie das Gepäck zum Heere, ein Satz, der in Russland seine Anwendung so gut findet als sonstwo. Wenn Fragen wie die von Erhöhung der Productivität in Folge der Bauernemancipation, von Steigerung der Communicationsmittel und von dem öffentlichen Credit dort nicht bald eine günstige Lösung finden, so dürfte „die Angst des Irdischen“, um Schiller's Ausdruck zu gebrauchen, Russland in bedenklicher Weise in seiner innern Entwickelung hemmen.

Wir sind gespannt, wie der Versuch, in das zerrüttete Geldsystem Russlands Ordnung zu bringen, verlaufen wird. Von seinem Gelingen oder Misslingen wird viel abhängen. Qui vivera verra. Die nächste Zukunft wird darüber Aufschlüsse bringen, und wir werden nicht verfehlen, den Lesern dieser Zeitschrift weitere Mittheilungen über diesen Gegenstand zu machen.

Nachschrift im October 1862.

Wir haben dem Obigen als Nachtrag nur wenige Worte hinzuzufügen:

Die Finanz- und namentlich die Papiergeldfrage in Russland hat in den letzten Monaten einen günstigen Verlauf genommen. Die Erwartungen, welche durch jene Erlasse vom April d. J. ausgesprochen wurden, haben sich bisher als nicht grundlos erwiesen. Viel mag dazu die allmählig beruhigte Stimmung in der Gesellschaft, viel die durchgreifend reformirende Richtung beitragen, welche von der Regierung verfolgt wird und namentlich in den letzten Wochen einen überaus günstigen Eindruck machte. Die Lösung der Aufgaben, welche man sich beim Abschluss der neuen Anleihe im Frühling stellte, ist vorgeschritten. Wir versuchen es, durch folgende Zahlenreihen die Resultate der Finanzoperation zu veranschaulichen, indem wir den regelmässigen Publicationen der Reichsbank die für unsern Zweck wichtigen Positionen entlehnen:

Papiergeld im Umlauf:

1. Mai	S.-R.	707,063,666,	Metallvorrath	S.-R.	91,440,417	58 Kop.,
1. Juli	-	706,672,660,	-	-	98,289,283	98 -
8. -	-	706,562,686,	-	-	98,190,256	77 -
5. August	-	704,151,944,	-	-	95,974,998	01 -
12. -	-	701,921,987,	-	-	93,923,593	64 -
26. -	-	699,683,575,	-	-	91,888,981	75 -
15/27. Octbr.	-	696,831,672,	-	-	93,457,313	50 -

Man kann die Schwankungen des Metallvorraths, eine Folge des Zuwachses durch die neue Anleihe und des Abflusses durch die Einlösung des Papiergeldes, als unerheblich bezeichnen, während das im Umlaufe befindliche Papiergeld sich um mehr als 10 Millionen vermindert hat. Es fragt sich allerdings, wie gross der Theil der neuen Anleihe sein dürfte, welcher zur Einlösung des Papiergeldes verwendet wurde?

Wir berichteten von dem Agio, welches die Regierung für Gold und Silber im Verhältniss zum Papiergelde festsetzte. Zwischen diesem Agio und dem Wechselcurse musste natürlich ein Zusammenhang bestehen, insofern die Ermässigung des Agio's ein wahrscheinliches Steigen des Wechselcurses (wir erinnern an die in Petersburg übliche Verzeichnung des Wechselcurses) in Aussicht stellte. Die Erwartungen der Regierung sind in dieser Hinsicht nicht getäuscht worden, wie folgende Uebersicht zeigt, bei welcher wir in jedem Monat die höchsten und niedrigsten Curse notiren:

Vom 1. Mai bis zum 1. August war der Preis des halben Imperials, in Papiergeld ausgedrückt, angesetzt zu . . . 5,70 Kop.	London Pence für 1 S.-R.	Amsterdam Cents f. 1 S.-R.	Hamburg Schilling Bo f. 1 S.-R.	Paris Centimes f. 1 S.-R.
Die Cursnotirung war				
im Mai	34 1/8 — 11/16	168 1/2—171 1/4	30 1/2—31 1/16	355 1/2—364
- Juni	34 1/8 — 5/8	168 1/2—170 3/4	30 1/2—31	358 1/2—362
- Juli	34 7/16 — 15/16	170 —171 1/2	30 3/4—31 1/16	362 —367
Vom 1. Aug. bis 1. Sept. galt: der 1/2 Imperial 5,60 Kop. der Silberrubel 1,08 1/2 -	34 3/8—35 3/4	171 —173 1/4	31 —31 3/4	364 —371 1/2
Vom 1. Sept. bis 1. Oct. galt: der 1/2 Imperial 5,56 1/2 Kp. der Silberrubel 1,08 -	35 —35 9/16	172 —173 3/4	31 5/16—31 3/[illegible]	368 —373

Bemerkenswerth ist die Steigerung der russischen Valuta bereits im Laufe des Juli und ganz besonders im August, wo das von der Regierung festgesetzte Agio für Gold und Silber eine Ermässigung erfuhr. Ob die ferneren Ermässigungen im Agio von einem ähnlichen Steigen des Curses begleitet sein werden, muss die Zukunft lehren. Die in Aussicht gestellten Bankpreise für Gold und Silber sind folgende:

Vom 1. Oct. an gilt der 1/2 Imperial	5,54 Kop.,	der Silberrubel	107 1/2 Kop.
- 1. Nov. - - - - -	5,51 -	- -	107 -
- 1. Dec. - - - - -	5,49 -	- -	106 1/2 -
- 1. Jan. - - - - -	5,46 -	- -	106 -

so dass man sich dem Zeitpuncte nähert, wo der für das Papiergeld fixirte Curs al pari sein und das Agio völlig aufhören wird. Für den ferneren Verlauf der Operation wird zunächst viel davon abhängen, wie lange Zeit hindurch die Einlösung von Papiergeld mit Hülfe der neuen Anleihe sich wird fortsetzen lassen. Man ist der Meinung, dass die Summen der Anleihe noch ein Paar Jahre lang Deckung bieten werden, und erwartet, dass in dieser Zeit ein beträchtlicher Theil des Papiergeldes verschwunden und das Vertrauen für den Rest gehoben sein werde; man hofft ferner, dass mittlerweile die segensreichen Folgen der Bauernemancipation eine Steigerung der Production, diese wiederum eine gesteigerte Ausfuhr, und diese endlich einen günstigeren Curs bewirken werden. Es ist schwer, zu sagen, wie viel von diesen Erwartungen erfüllt wird; gewiss ist, dass man jetzt mit mehr Vertrauen in die finanzielle Zukunft Russlands blickt, als noch vor wenigen Monaten.

IV.

Die Preis- und Lohnverhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts in Thüringen.

Von

Dr. Kius in Weimar.

I.

Zur Darstellung der nationalökonomischen Verhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts im mittleren Deutschland möchte sich nicht leicht eine andere Landschaft besser eignen als Thüringen, das sowohl mitten in Deutschland liegt, als auch rücksichtlich seiner Bevölkerung und des Reichthums seiner Producte ziemlich die Mitte hält. Beherrscht von Fürsten, die sich an den geistigen Kämpfen im Zeitalter der Reformation lebhaft betheiligten, bei ihrem hervorragenden politischen Ansehen an der Spitze der geistigen Bewegung standen und einen mächtigen Einfluss auf den Gang der Begebenheiten ausübten, war Thüringen schon damals von einer bevorzugten Bedeutung in Mitteldeutschland.

Neben den bekannten vortrefflichen Quellen für die Geschichte jener grossen Zeit gewährt das gemeinschaftliche Archiv des Ernestinischen Hauses Sachsen in Weimar auch zur Erforschung der volkswirthschaftlichen Zustände des sechszehnten Jahrhunderts ein ausserordentlich reichhaltiges Material. Nachstehender Versuch einer Darstellung der Preis- und Lohnverhältnisse gründet sich auf Forschungen in dem genannten Archiv, das in den Amts-, Schösser- und Kammerrechnungen, den Hof- und Küchbüchern, Markt- und Capitalrechnungen, Reisebüchern, in den Correspondenzen der Schösser und Rentmeister u. s. w. wohl den besten Einblick in diese Verhältnisse jener Zeit gestattet.

Vorausgeschickt sei die Bemerkung, dass, um nicht durch eine zu grosse Masse von Citaten den Raum allzu sehr in Anspruch zu nehmen, nicht bei jeder Preisangabe die archivalische Quelle bezeichnet worden ist, dass aber jede angeführte Thatsache archivalischen Quellen entlehnt ist und als solche verbürgt wird.

Die Münze.

Die grobe Münze, welche während der Münzwirren des sechszehnten Jahrhunderts wenigstens einigen Anhalt zum Verständniss der Münz-

verhältnisse bietet, war der Guldengroschen, der vor dem Jahre 1534 dem rheinischen Goldgulden an Werth gleich war, und dessen Verhältniss zur Mark von Zeit zu Zeit gesetzlich bestimmt wurde. Es wurden acht Stück aus der gemischten Mark Silber zu 15 Loth fein geprägt, und dieser Gulden sollte zu 21 Gr. gerechnet werden. Im Jahre 1531, resp. 1534, einigten sich jedoch nach vorausgegangener Münztrennung die sächsischen Fürsten, um zu verhindern, dass die einheimische gute Münze in's Ausland ginge und dafür die schlechte auswärtige Scheidemünze in's Land einströmte, zu dem grimmaischen Machtspruch, wodurch festgesetzt wurde, dass fernerhin folgende Münzen geprägt werden sollten[1]: „I. Ein Groschen (Gulden) für einen rhein. Gulden, 8 Stück auf die Mark, jeglicher 2 Loth am Gewichte, die gemischte Mark 14 Lth. 8 Grän fein. II. Zween Groschen für einen Gulden, 16 St. auf die Mark nach gleichem Korne. III. Rechte Zinsgroschen, 88 St. auf eine Mark, solche 7 Lth. 9 Grän fein. IV. Dreipfenniggröschlein, 4 St. auf einen Zinsgroschen, 197⅓ St. auf die Mark, und V. Zwölf Pfennige auf einen Zinsgroschen gerechnet und 37 St. auf 1 Loth, beide Sorten die gemischte Mark zu 4 Lth. fein."

Der Guldengroschen sollte, wie oben bemerkt, eigentlich zu 21 Gr. gerechnet werden, allein er stieg fortwährend, bis sogar nach acht Jahren das Gebot erschien[2], dass er nicht höher als zu 25 Gr. gerechnet werden dürfe; allmählig blieb er dann auf 24 Gr. stehen. Im gewöhnlichen Verkehr rechnete man jedoch ausschliesslich nach dem imaginären meissnischen Gulden, der als ein blosses Zählgeld 21 Gr. in einzelner Münze betrug. Wurde eine Zahlung in ganzen Gulden (Guldengroschen) gemacht, so wurde vorher bestimmt, wie sie gerechnet werden sollten, ob zu 24 oder 25 Gr. So blieb es trotz unzähliger Verhandlungen in Münzangelegenheiten im Allgemeinen bis zum Jahre 1571, wo der Gulden zwar zum Thaler avancirte, in Wirklichkeit jedoch abermals von seinem Werthe verlor. Es wurden nämlich von jetzt ab 8 Stück Thaler aus der gemischten Mark zu 14 Lth. 4 Grän fein ausgeprägt. Im Jahre 1534 war also der Geldwerth um 3,72 % und 1571 um 1,58 % gefallen.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht des Metallwerthes dieser Courantmünzen im heutigen preussischen Gelde:

---

1) Vergl. Klotzsch, Versuch einer chursächs. Münzgeschichte. Chemnitz 1779. Th. I S. 262. v. Praun, Gründliche Nachricht vom Deutschen Münzwesen. Leipz. 1784. S. 88.

2) v. Praun, D. Münzwesen u. s. w. S. 89.

Münze.	Nominalwerth.	Gehalt.	Heutiger Silberwerth.	Heutiger Goldwerth.	Verhältniss des Silbers zum Golde.
Vor 1534 war der Guldengroschen in Silber gleich 1 rhein. Goldgulden.	21 Gr. bis 25 Gr.	$1^{7}/_{8}$ Lth.	1 Thl. 19 Sg. 4 Pf.	2 Thl. 10 Sg. 6 Pf.	$1 : 10^{125}/_{148}$
				Nach der Reichsmünzordnung von 1524: 2 Thl. 7 Sg. $2^{1}/_{2}$ Pf.	$1 : 11^{133}/_{352}$
Nach 1534 der Guldengroschen	24 Gr.	$1^{29}/_{36}$ Lth.	1 Thl. 17 Sg. 6 Pf.		
Nach 1571 der Gulden gleich dem Thaler	24 Gr.	$1^{7}/_{9}$ Lth.	1 Thl. 16 Sg. 9 Pf.		

Eine Summe von 100 Gulden, die nach dem im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts üblichen Verhältniss des Silbers zum Golde — wie 1 : $10^{125}/_{148}$ — in Gold ausgezahlt worden wäre, würde demnach heute, nachdem der Werth des Goldes im Verhältniss zum Silber so gestiegen ist, dass jetzt das Silber zum Golde wie 1 : 15,5 steht, 235 Thlr. werth sein; dagegen nach der esslinger[3]) Reichsmünzordnung vom Jahre 1524, welche das Verhältniss des Silbers zum Golde auf 1 : $11^{133}/_{352}$ festsetzte[4]), würden jene damals in Gold gezahlten 100 Gulden heute den Werth haben von 224 Thlr. 10 Pf. Uebrigens gab es wenig Goldmünzen in Sachsen.

Nach obiger Darstellung betrug von 1534—71 der Gulden zu 24 Gr. nach heutigem Werthe 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., folglich der meissnische Gulden von 21 Gr. 1 Thlr. 11 Sgr. $6^{3}/_{4}$ Pf. Uebersehen wir, um

---

3) Als Kaiser Karl V. die Regierung antrat, erschien ihm die Münzfrage als eine der dringendsten Angelegenheiten des Reichs, in Betracht, „dass kundiger Massen unnützliche, falsche und allzugeringe Münze einige Jahre daher in Deutschland eingeschlichen und hieraus die gute goldene und silberne Münze gefährlicher und betrüglicher Weise gestohlen worden sei.“ Vgl. Klotzsch, Versuch einer chursächs. Münzgeschichte. Chemnitz 1779. Thl. I S. 243 fl. Das Nöthigste war die Bestimmung eines allgemeinen Münzkornes; alle Fürsten wurden deshalb aufgefordert, einen Wardein nach Nürnberg zu senden. Als Resultat ihrer Prüfungen und Berathungen übergaben diese Sachverständigen ein Gutachten, welches die Reichstagsversammlung in Nürnberg dem Reichsregimente zu weiterer Vollziehung überreichte. Hieraus erfolgte die erste regelmässige allgemeine deutsche Münzordnung, welche unter Kaiser Karl's V. Namen Esslingen den 10. Nov. 1524 publicirt wurde, jedoch so vielseitigen Widerspruch fand, dass sie eigentlich gar nicht zum Vollzug kam. Vgl. die sehr gründliche Auseinandersetzung Dr. Pückert's, Das Münzwesen Sachsens von 1518—25, Habilitationsschrift. Leipzig 1862. S. 42—64.

4) Vergl. Pückert, Das Münzwesen u. s. w. S. 59.

den Bruch zu beseitigen, die sehr kleine Differenz und setzen wir 1 Thlr. 12 Sgr., so beträgt der alte Groschen gerade 2 Silbergroschen. Vor dem Jahre 1534 würde derselbe allerdings den Bruchtheil eines Pfennigs mehr und nach 1571 weniger betragen, was wir aber der bequemeren Rechnung wegen ausser Anschlag lassen.

Als einer gangbaren Münze erwähnen wir auch des Schreckenbergers, so genannt von der Stadt Annaberg, welche bis um's Jahr 1500 Schreckenberg hiess; er galt drei Groschen, und sieben betrugen einen Gulden. Unter Kurfürst Johann kam der Schreckenberger auf $3^1/_2$ Groschen, weshalb Kurfürst August 1558 festsetzte, dass 6 Stück dieser Münze zu $3^1/_2$ Gr. auf einen Gulden gehen und $46^1/_2$ Stück auf eine Mark Silber zu 14 Loth 8 Grän, also nach demselben Korne wie die Gulden geprägt werden sollten. Vgl. Klotzsch I S. 193. 199.

Sehr häufig wird ausserdem namentlich in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach dem Schock gerechnet und man unterschied das alte Schock Groschen, auch Altschock genannt, zu 20 Gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr.) und das neue oder gute Schock zu 60 Groschen (= 4 Thlr.).

Getreidepreise.

Das vorherrschende Getreidemaass, nach welchem im sechszehnten Jahrhundert in Thüringen gemessen wurde, war das erfurter Malter. Wir haben deshalb alle diejenigen Preisangaben, die sich nach anderen in den verschiedenen Gegenden Thüringens gebräuchlichen Getreidegemässen vorfinden, auf das erfurter Malter reducirt und zwar nach den Verhältnissen, die wenigstens zu damaliger Zeit actenmässig im Verkehr allgemein angenommen wurden, wenn auch sorgfältigere Messungen in neuerer Zeit zu anderen Resultaten führen. Der Ungenauigkeit der damaligen Gemässe entspricht auch, dass einige gehäuft, andere gestrichen gemessen wurden.

Das erfurter Malter beträgt nach einer Messung des Prof. Siegling[5]) 54720 erf. Cubikz., also 36373,2185 paris. C.", nach einer anderen Messung[6]) ist es = $13^1/_{61}$ preuss. Scheff., folglich (ein preuss. Sch. = 3072 preuss. C." = 2770,7420 paris. C.") = 36062,720 paris. C."; nach der Angabe im weim. Regierungsblatt von 1845 Nr. 15 enthält es 36168 paris. C." Je nach diesen drei verschiedenen Angaben ist der jetzige weimarische Scheffel, welcher auf 3796 (eigentl. 3795,582) C."

5) Reichsanzeiger 1796. Nr. 210.

6) Gedruckte Reductionstabelle des erf. Fruchtgemässes auf das neue preussische. Erfurt 1828.

gesetzlich festgestellt ist, dessen Berechnung aber auf seinem Verhältniss zum erfurter Malter beruht, entweder um 84,228 oder um 51,108 oder um 62,338 paris. C." kleiner als der alte im sechszehnten Jahrhundert übliche weim. Scheffel. Die Differenz zwischen dem alten und neuen weim. Scheffel ist somit, zumal nach der zweiten Annahme, so gering ($^{2}/_{141}$), dass man füglich bei dem Preisverhältniss davon absehen kann.

Die übrigen in Thüringen gebräuchlichen Gemässe des sechszehnten Jahrhunderts verhalten sich, wie aus den Reductionen in den betreffenden Rechnungen des weim. Comm.-Archivs hervorgeht, freilich oft wohl nur nach einem für die Praxis bequemen Annäherungswerth, wie folgt[7]:

5 altenburgische Scheffel sind . . . . . = 1 erfurt. Malter,
5 arnstädter Viertel . . . . = 1 - -
16 allstedter Scheffel . . . . = 1 - -
2 eisenacher Mltr. und 1 Viertel (= 9 Viert.) = 1 - -
3½ fuldaer Malter . . . . = 1 - -
4 gothaer Malter . . . . = 1 - -
7½ heldburger (cob.) Simmer . . . . . = 1 - -
3 hofer Scheffel . . . . = 1 - -
4½ jenaische Scheffel . . . . = 1 - -
6 leuchtenbergische Scheffel . . . . . = 1 - -
4 mühlhäuser Malter . . . . = 1 - -
7½ neustadter Scheffel . . . . = 1 - -
2 pösnecker Sch. = 2 saalfelder Scheffel,
8 pösnecker oder 4 saalfelder Scheffel . . = 1 - -
10 weimarische Sch. (richtiger 9⅜ weim. Sch.) = 1 - -
(12 weim. Scheffel = 1 weim. Malter.)
4 zellaer Scheffel . . . . = 1 - -
4½ zwickauer Scheffel . . . . = 1 - -
3 kreuzburger Malter . . . . = 1 - -

Der eisenberger Scheffel war etwas völliger als der jenaische; drei weidaische Scheffel machten zwei jenaische.

Weizen.

Das erfurter Malter Weizen kostete:

1538	5 fl.	6 Gr.	1546	5 fl.	7 Gr.	1554	5 fl.	15 Gr.
1539	5 -	6 -	1551	9 -	1 -	1555	7 -	15 -
1545	5 -	7 -	1552	9 -	11 -	1561	6 -	14 -

7) Weim. Commun-Archiv. Reg. Aa. pag. 407 B. XII. E¹. Reg. Aa. pag. 406 A². Reg. Aa. pag. 407. Reg. Bb. pag. 8 Cap II Nr. 73. Reg. Bb. S. 418 bis 20. B. XX. E.

1562	9 fl.	12 Gr.	1569	6 fl.	14 Gr.		
1566	10 -	10 -	1571	20 -	12 -	1574	Besoldungs-
1568	6 -	14 -	1574	6 -	14 -		anschlag.

Nach Ausscheidung des theuersten Jahres beträgt der Durchschnittspreis[8]) für das erfurter Malter 7 fl. 3 Gr. (= 10 Thlr.), also der weimarische Scheffel[9]) 16 Gr. (= 1 Thlr. 2 Sgr.).

R o g g e n.

Das erfurter Malter Roggen[10]) kostete:

1500	3 fl.	9 Gr.	1538	4 fl.	16 Gr.	1551*	4 fl.	11 Gr.[11])
1501	4 -	16 -	1539	5 -	6 -	1552	5 -	6 -
1503	4 -	16 -	1540	5 -	5 -	1553	5 -	15 -
1506	3 -	7 -	1541	4 -	6 -	1554	5 -	15 -
1507	4 -	6 -	1542	4 -	6 -	1555	6 -	13 -
1508	3 -	7 -	1543	3 -	17 -	1561	4 -	16 -
1515	3 -	7 -	1545	4 -	16 -	1562	9 -	— -
1533	2 -	9 -	1546	4 -	16 -	1565	6 -	4 -
1535	4 -	6 -	1547	6 -	18 -	1571	20 -	12 -
1536[12])	6 -	14 -	1549	3 -	17 -	1574*	5 -	15 -
1537	5 -	15 -	1550	5 -	— -			

8) Der Durchschnittspreis des Weizens erscheint nicht so begründet als derjenige der folgenden Fruchtgattungen, weil die Angaben aus den früheren höchst wahrscheinlich billigeren Jahrgängen fehlen. Doch lässt sich aus dem Preise des Gemangkorns, das zwischen Weizen und Roggen — doch dem letzteren etwas näher — steht, auf einen den übrigen Getreidegattungen entsprechenden wohlfeileren Preis des Weizens mit ziemlicher Sicherheit schliessen.

9) Aus einem Scheffel Weizen wurden 3 Schock 9 Zeilen, später immer 4 Schock Semmeln, aus einem Scheffel Gemang 1570 4 Schock Brot gebacken.

10) Zuweilen war der Preis einer Fruchtgattung, besonders des Roggens, zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten so abweichend, dass die Differenz nicht selten 25 — 30 % betrug. Bei den hier mitgetheilten Preisen ist möglichst auf Käufe oder Verkäufe grösserer Quantitäten, sowie mehr auf die Preise im Winter als auf die bisweilen höheren im Sommer kurz vor der Ernte Rücksicht genommen, zumal es sich bei den letzteren gewöhnlich nur um kleinere Quantitäten handelt. Andererseits waren auch manche der in den Acten verzeichneten Getreideverkäufe nicht zu berücksichtigen, da sich bei genauerer Nachforschung zeigte, dass die Fürsten einzelnen Begünstigten nicht selten aus Gnaden das Getreide zu einem billigeren Preise abliessen. Auch die in den Hofbüchern angegebenen Einkaufspreise des Getreides waren nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen, indem die Küchenbedürfnisse an Weizen, Gemang und Roggen von den fürstlichen Fruchtböden, soweit der Vorrath reichte, entnommen und auch während der theuersten Jahre nur zu einem mittleren Preise berechnet wurden, wie z. B. in dem theuersten Jahre 1571 Weizen und Gemangkorn immer nur zu 6 fl. 14 gr. und 5 fl. 15 gr., als der damaligen Kammertaxe, berechnet wurden.

11) Die mit * bezeichneten Jahrgänge geben den Getreideanschlag in der Besoldung an.

12) Preise des Roggens und der Gerste in den Jahren 1536 — 43. Weim. Comm.-Archiv Reg. Aa. pag. 406. A. 2 Nutzung der Mühle zu Oberweimar auf acht Jahre.

Zieht man die Durchschnittssumme der Preise von den genannten 32 Jahrgängen mit Ausscheidung des niedrigsten und höchsten, so erhält man als Durchschnittspreis für das erfurter Malter 5 fl. $2\frac{2}{5}$ Pf. (= 7 Thlr. $4\frac{1}{5}$ Pf.), also galt der weimarische Scheffel 11 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. (= 22 Sgr. $5\frac{1}{3}$ Pf.).

Gerste.

Das erfurter Malter Gerste kostete:

1500	2 fl.	10 Gr.	1539	3 fl.	7 Gr.	1551*	2 fl.	18 Gr.
1501	2 -	18 -	1540	3 -	2 -	1552	5 -	— -
1502	2 -	18 -	1541	2 -	18 -	1553	4 -	12 -
1515	2 -	1 -	1542	3 -	17 -	1554	4 -	8 -
1522	2 -	8 -	1543	2 -	13 -	1555	5 -	7 -
1523	2 -	8 -	1545	4 -	— -	1558	5 -	— -
1535	2 -	18 -	1546	4 -	— -	1561	7 -	16 -
1536	3 -	17 -	1548	3 -	17 -	1562	3 -	17 -
1537	3 -	7 -	1549	3 -	— -	1574*	4 -	16 -
1538	3 -	2 -	1550	3 -	17 -			

Der Durchschnittspreis der genannten 29 Jahre beträgt nach Ausscheidung des niedrigsten und höchsten Jahrespreises für das erfurter Malter 3 fl. 10 Gr. 10 Pf. (= 4 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.), folglich der weimarische Scheffel 7 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf. (= 15 Sgr. 9 Pf.).

Hafer.

Das erfurter Malter Hafer kostete:

1507	— fl.	16 Gr.	1540	1 fl.	14 Gr.	1558	2 fl.	18 Gr.
1508	— -	15 -	1541	2 -	18 -	1562	4 -	6 -
1515	1 -	5 -	1542	2 -	18 -	1563	2 -	20 -
1528	1 -	1 -	1548	2 -	8 -	1564	2 -	20 -
1529	1 -	— -	1552	2 -	12 -	1565	2 -	20 -
1533	1 -	18 -	1553	3 -	1 -	1568	2 -	20 -
1534	2 -	14 -	1554	3 -	1 -	1569	3 -	18 -
1535	1 -	9 -	1555	3 -	8 -	1572	3 -	7 -
1538	1 -	8 -	1556	2 -	18 -	1574*	2 -	10 -
1539	1 -	18 -						

Der Durchschnittspreis der genannten 28 Jahre beträgt nach Ausscheidung des niedrigsten und höchsten Jahrespreises für das erfurter Malter 2 fl. 2 Pf. (= 2 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.), folglich für den weimarischen Scheffel 4 Gr. 6 Pf. (= 9 Sgr.).

Vom Jahr 1541 an erhöht sich der Haferpreis sehr ansehnlich. Bei Besoldungen wurden 12 Malter auf das Pferd gerechnet.

Der Scheffel Kleie kostete 1500 bei niedrigen Getreidepreisen 4 Gr. (= 8 Sgr.) und 1536—1543 bei wechselnden, aber höheren Preisen feststehend das Malter Kleie und Staubmehl nur 20 Gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr.).

Der Anschlag der Getreidezinsen bei der Liquidation im Jahre 1547[13]) stellt sich zwar, indem das erfurter Malter Weizen zu 3 fl. (= 4 Thlr. 6 Sgr.), Roggen zu $2\frac{1}{2}$ fl. (= 3 Thlr. 15 Sgr.), Gerste zu 2 fl. (= 2 Thlr. 24 Sgr.), Hafer zu 1 fl. 2 Gr. (= 1 Thlr. 16 Sgr.) gerechnet wird, bedeutend geringer, doch mag hierbei theils auf die vorausgegangenen billigen Jahrgänge, theils auf die geringere Qualität, hauptsächlich aber auf die Kosten der Einnahme billige Rücksicht genommen worden sein. Auch bei Getreide-Erbzinskäufen wurde wohl aus denselben Rücksichten das Getreide viel geringer angeschlagen. So schreibt Joachim v. d. Pforten, wie theuer er 1542 die Getreidezinse in Erbkauf angenommen habe[14]), nämlich den jenaischen Scheffel Weizen um 12 Gr. (= 24 Sgr.), Gemang, Roggen und Erbsen[15]) um 10 Gr. (= 20 Sgr.), Gerste um 8 Gr. (= 16 Sgr.), Hafer um 5 Gr. (= 10 Sgr.). Danach berechnete sich das erfurter Malter Weizen auf 2 fl. 12 Gr. (= 3 Thlr. 18 Sgr.), Gemang, Roggen und Erbsen auf 2 fl. 3 Gr. (= 3 Thlr.), Gerste auf 1 fl. 15 Gr. (= 2 Thlr. 12 Sgr.), Hafer auf 1 fl. $1\frac{1}{2}$ Gr. (= 1 Thlr. 15 Sgr.).

Vergleichung des Preises der verschiedenen Getreidearten im sechszehnten Jahrhundert, 1500—1574.

Setzen wir den Weizenpreis = 100, so verhielten sich:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
bei dem Getreide-Erbzinskauf 1542	100	83,33	66,67	41,67
bei der Liquidation 1547	100	83,33	66,67	36,51
nach dem Besoldungsanschlag 1574	100	85,71	71,43	37,50
nach dem Durchschnittspreis bis 1574	100	70,14	49,22	28,12.

13) Dr. Beck, Joh. Friedrich d. Mittlere. Weimar 1858. Thl. I S. 125.

14) Weim. Comm.-Archiv Reg. Aa. pag. 419. F. „Nach hergebrachtem Gebrauch der Stadt Jena sind vor Alters bis anhero die Erbzins verkauft und gekauft worden nachfolgender Gestalt, nämlich:

ein jenaischer Scheff.	Weizen	um 12 alte Schock	(= 16 Thlr. — Sgr.)
- - -	Gemang u. Roggen	- 10 - -	(= 13 - 10 -)
- - -	Gerste	- 8 - -	(= 10 - 20 -)
- - -	Hafer	- 5 - -	(= 6 - 20 -)

Bei Erbzins wird je ein alt Schock für 10 alte Schock gerechnet. Denn ein ehrbarer Rath allhier zu Jena hat anno domini 1543 von dem Bürger Wolf Fritzscher 9 alte Schock 5 Gr. 3 Pf. jährl. Erbzins für $92\frac{1}{2}$ Altschock erkauft. So sind auch vor Alters des Raths jährlich einkommende Zinse nicht anders gekauft worden.“

15) Erbsen standen im Preise dem Roggen gewöhnlich gleich.

Damit verglichen der heutige[16]) Durchschnittspreis von 1838—1861 der Martini-Marktpreise von Weimar, Erfurt und Jena:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
100	77,68	56,64	32,52.

Es ist wohl sicher nicht blosser Zufall, dass das Verhältniss des Weizens zu Roggen und Gerste bei dem Getreide-Erbzinskauf und bei der Liquidation 1547 genau dasselbe war, vielmehr scheint es ein durch die Erfahrung begründetes gewesen zu sein; auffallend bleibt jedoch, dass der Durchschnittspreis der Gerste im 16. Jahrhundert so verschieden war, und dass selbst in der neuesten Zeit diese Frucht trotz ihres bedeutenden Verbrauchs zum Bierbrauen das alte Verhältniss des Liquidationspreises von 1547 nicht wieder erreicht hat.

Es verhalten sich im 16. Jahrhundert die bekannten niedrigsten und höchsten Preise

beim Weizen wie 1 : 3,89 bei der Gerste[17]) wie 1 : 3,79
beim Roggen wie 1 : 8,47 beim Hafer wie 1 : 6

und während der letzten 24 Jahre von 1838—61 verhielten sich die niedrigsten und höchsten Preise

beim Weizen wie 1 : 2,377
beim Roggen wie 1 : 3,776
bei der Gerste wie 1 : 3,124
beim Hafer wie 1 : 2,470.

Hiernach stellt sich heraus, dass der höchste Roggenpreis im 16. Jahrhundert das Acht- und ein Halbfache des niedrigsten und das Vierfache des mittleren Preises, in den letzten 24 Jahren aber der höchste Roggenpreis noch nicht das Vierfache des niedrigsten und noch nicht das Doppelte des mittleren Durchschnittspreises erreicht hat.

16) Dieser Durchschnittspreis ergibt sich für Weimar gemäss den §§. 54. 55 des Ablösungsgesetzes für das Grossherzogthum vom 18. Mai 1848. Nach diesem Gesetze sind nämlich von den Martini-Marktpreisen, d. i. dem Durchschnitt der mittleren Marktpreise der Monate October, November und December, an den einschlagenden Marktplätzen von den zuletzt verflossenen 24 Jahren die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Jahrespreise auszuscheiden, die übrig bleibenden Jahrespreise sind zusammenzuzählen und durchschnittlich mit 20 zu theilen; endlich sind die so gewonnenen Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Marktplätze ebenfalls wieder zusammenzuzählen und in der Gesammtsumme mit der Zahl jener Marktplätze zu dividiren.

17) Angaben des Gerstenpreises in dem theuersten Jahre 1570—71 fehlen. Aus dem Verhältniss zu den anderen Fruchtpreisen könnte man auf das Doppelte des hier berücksichtigten höchsten Preises schliessen.

Verhältniss der Durchschnittspreise eines weimarischen Scheffels ($9^3/_8$ = 1 erf. Mltr.) im 16. Jahrh. (1574) zu dem heutigen (1838—61).

Weizen 16 Gr. (= 1 Thlr. 2 Sgr.)	3 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.	wie 1 : 3,29
Roggen 11 Gr. $2^2/_3$ Pf. (= 22 Sgr. $5^1/_3$ Pf.)	2 -	22 -	8 -	wie 1 : 3,75
Gerste 7 Gr. $10^1/_2$ Pf. (= 15 Sgr. 9 Pf.)	1 -	29 -	8 -	wie 1 : 3,79
Hafer 4 Gr. 6 Pf. (= 9 Sgr.)	1 -	4 -	3 -	wie 1 : 3,81

Der höchste Roggenpreis im 16. Jahrhundert ist immer noch um 5—6 Thlr. grösser als der heutige Mittelpreis.

Während der Werth des Geldes sank, stiegen also die Preise des Getreides seit dem 16. Jahrhundert um das Drei- bis Vierfache, was nothwendig zu höchst auffallenden Veränderungen und Umwälzungen der Werthverhältnisse führen musste. Nehmen wir z. B. an, eine Pfarrerbesoldung sei im Jahre 1551 zu jährlich 200 fl. in der Weise dotirt worden, dass die eine Hälfte in baarem Gelde etwa groschenweise in Erbzinsen einzunehmen gewesen wäre, die andere Hälfte in Roggen, so würden nach dem damaligen Besoldungsanschlage von 4 fl. 11 Gr. ungefähr 22 erf. Mltr. und 1 Scheffel die Summe von 100 fl. betragen haben. In Folge der indessen stattgehabten successiven Depretiation des Geldes würde jene baare Besoldungshälfte nach dem heutigen Geldwerthe 140 Thlr. betragen; dagegen würde der ursprünglich gleich grosse Naturalbesoldungstheil nach dem heutigen Durchschnittspreise des Getreides einer Summe von 569 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. entsprechen, folglich sogar das Vierfache des früher gleichen Besoldungstheils übersteigen.

Die grössten Getreidevorräthe lagerten oft auf den fürstlichen Fruchtböden, weshalb sich in Zeiten des Mangels die Unterthanen direct an den Fürsten um Hülfe wandten. Im Jahre 1539 erbaten sich Rath und Universität von Wittenberg Getreide und Mehl vom Kurfürsten Joh. Friedrich, welcher ihnen auch 1000 Scheffel Mehl und 500 Scheffel Korn 2—3 Gr. billiger abliess; doch mussten Rath und Universität für die Zahlung Bürgschaft leisten[18]). War nach einer Missernte Theuerung zu befürchten, so wurde die Getreideausfuhr verboten, wie es 1570 geschah. Dadurch entging freilich der fürstlichen Kammer selbst ein grosser Gewinn, insofern dieselbe ihren Getreidevorrath nicht an die mit baarem Gelde zahlenden Ausländer verkaufen durfte, sondern vielmehr an die ärmeren Unterthanen ablassen und meistens ver-

18) Weim. Comm.-Arch. Aa. p. 419. F.

borgen musste. Indessen wurde doch von den fürstlichen Vorräthen ausgeführt, indem das Verbot „relaxirt" wurde. Am 16. Mai 1571 wandte sich Egydius Ayerer, Bürger in Nürnberg, in einem sehr beweglichen Schreiben an Herzog Joh. Wilhelm und bat um Erlaubniss, 100 Mltr. Korn in seinem Lande kaufen zu dürfen, denn in Nürnberg wäre Mangel und Theuerung gross. Aber auch in Thüringen herrschte besonders kurz vor der Ernte eine „über Menschengedenken hoch gestiegene Theuerung"[19]). Aus vielen Aemtern wandten sich die Gemeinden an den Herzog und baten um Verabreichung von Getreide, das ihnen denn auch gegen die Verpflichtung der nachträglichen, nach dem höchsten Marktpreise zu leistenden Zahlung überlassen wurde. Die Schösser wurden deshalb aufgefordert, die höchsten Marktpreise zwischen Pfingsten und der Ernte schleunigst einzuberichten. Der Rentmeister stellte darauf die Preise zusammen und fand, dass das erf. Malter Korn — Weizen und Roggen galten in der Theuerung gleich — bis zu 20 fl. 12 Gr. (= 28 Thlr. 24 Sgr.) auf dem Markte verkauft worden sei. Er empfiehlt jedoch um der Gleichheit willen, jedes Mltr. Korn um 15 fl. (= 21 Thlr.) anzuschlagen. „Wollen E. F. G. der Armuth zu Gute noch etwas herabthun, so würde E. F. G. nicht allein vor ein christlich und fürstlich Werk nachgerühmt, sondern ohne allen Zweifel von unserem Herregott durch seinen mildreichen Segen wiederum in andere Wege reichlich erstrecket und verlohnet werden." Der Fürst hatte wohl die Bedingung des höchsten Preises nur gestellt, um durch einen Nachlass seine Gnade um so glänzender leuchten zu lassen. Die Armen sollten nicht mehr als 15 fl. zahlen. In der Regel fragen die Schösser unmittelbar beim Fürsten selbst an, wie hoch sie sich das geliehene Getreide bezahlen lassen sollen.

Schlachtvieh- und Fleischpreise.

Kälber kosteten 6—12 Gr., 1523 und 1532 im Durchschnitt ein Kalb von 30 Pfd. 7 Gr., 1533 von 40 Pfd. 10 Gr., 1544 6—9 Gr., 1561—67 12 Gr. Schwere Kälber wurden später bis zu 1 fl. bezahlt. Das Pfd. Kalbfleisch steigt von $2\frac{1}{2}$ bis 4 Pf., im Jahr 1567 auf 5 Pf., ein Kalbskopf 1 Gr., eine Kalbsleber 1 gr., ein Kalbsgekröse 8—18 Pf.

Stiere. Ein 1jähriger Stier kostete 1539 1 fl., ein 2jähriger 1539 2 fl., ein 3jähriger Stier 1539 und 1567 3 fl., ein 4jähriger 1567 4 fl., ein Stier von 290 Pfd. 1544 6 fl., von 357 Pfd. 8 fl.

19) Weim. Comm.-Arch. Aa. pag. 419. F.

Ochsen liess Kurfürst Friedrich in Stettin 1516 in mehreren Hunderten, das Paar zu 10 fl., 1522 in Krakau um 10½ fl. einkaufen. Da man bei Hofe nicht so viel verspeisen konnte, so sah man sich genöthigt, einen Theil derselben den Fleischern zu Altenburg und Leipzig mit Verlust abzulassen. In den Jahren von 1538—40 wurden laut der Marktrechnungen Heerden von 200 bis über 600 Stück Ochsen in Pommern, in dem Lande „zu Polen“ und in „Reussen“[20]) auf kurfürstliche Kosten zu 10—16 fl. für das Paar angekauft. Die Transportkosten für 613 Stück Ochsen und 2 Büffel (zu 28 fl.) aus dem fernen Russland betrugen auf das Paar 5—6 fl.; es wurden 10 Stück drein gegeben, so dass also der zufällige Verlust beim Transport reichlich gedeckt wurde. In einem Besoldungsanschlag von 1566 wird ein Ochse noch zu 8 fl., aber 1574 ein solcher von 572 Pfd. zu 12 fl. angeschlagen. Im Einzelnen kostete das Pfd. Ochsenfleisch von 1506—32 5 Pf., 1544 6 Pf., 1565—67 8 Pf., 1574 9 Pf. Eine Rindszunge kostete 1532 1 Gr. 4 Pf.

Kühe kosteten 1539 im Durchschnitt von 39 „melkenden“ Kühen 4 fl., im Durchschnitt von 12 Stücken 1549 3 fl., 1561—62 5 fl. Die jährliche Nutzung einer Kuh wird zu 1 fl. angegeben; für 15 Gr. jährlich wurden Kühe vermiethet.

Schafe. 1506 kostete ein Hammel 14 Gr., 1523 9 Gr., 1532 12 Gr., von 1539 an bleibt der Preis bis 1574 ständig auf 1 fl. Ein altes Schaf kostete 1539 11 Gr., 1561—62 15 Gr., Schaf und Lamm zusammen galten gleich einem Hammel. Ein Pfd. Hammelfleisch 5 Pf.

Schweine. Im Jahre 1532 kostete ein Schwein von 100 Pfd. 2 fl. 12 Gr., 1539 ein ¾jähriges Schwein durchschnittlich 13 Gr., ein 1½jähriges durchschnittlich 1 fl. 18 Gr.; 1540 wurden[20]) in einzelnen Transporten über 15 Schock Schweine aus Neubrandenburg zu 1 fl. 9 Gr., 1 fl. 10 Gr., 1 fl. 15 Gr. und 2 fl. pro Stück bezogen. 1544 kostete ein Schwein von 138 Pfd. 4 fl., ein Schwein von 100 Pfd. 2 fl. 10 Gr., 1561—62 ein Bachschwein 4 fl., ein Brühschwein 2 fl., ein Spanschwein 6 Gr., 1566 ein Speckschwein (Besoldung) 4 fl., 1567 ein 3jähriges Schwein 4 fl., 1574 ein schwer gemästet Schwein (Besoldung) 7 fl. — Ein westphälischer Schinken 1500 7 Gr., ein Pfd. Fleisch 1532 6 Pf., 1544 7 Pf., der Centner westphälischer Schinken 1546 5½ fl., ein Pfd. Speck 1523 1 Gr., 1532 14 Pf., 1539 der Cntr. 4 fl., das Pfd. 11 Pf., 1566 eine Speckseite 1—3 fl., 1532 5 Leber- und 2 Blutwürste 2 Gr. 6 Pf., 4 Bratwürste 3 Gr.

20) Weim. Comm.-Arch. Reg. B. 6. S. 49. Cap. IX. 340.

Vergleichen wir die Schlachtviehpreise von 1567—1574, indem wir die Preise auf den jetzigen Geldwerth reduciren, mit den heutigen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

				Verhältniss
Ein Kalb v. 40—45 Pfd. kostet 1567	24 Sgr.,	1862	4 Thlr.	wie 1 : 5
ein Ochse v. 572 Pfd. 1574	16 Thlr. 24	- -	90 -	- 1 : 5,35
eine Kuh 1572	7 - —	- -	40 -	- 1 : 5.72
ein Hammel 1572	1 - 12	- -	6 -	- 1 : 4,48
ein Schwein v. 100 Pfd. 1567	3 - 14	- -	$16\frac{1}{2}$ -	- 1 : 4,76.

Und wenn wir auf frühere Jahre zurückgehen, so kostete

eine Kuh 1539	4 Thlr. 6 Sgr.,	1862	40 Thlr.	wie 1 : 9,51
ein 1jähriger Stier 1539	1 - 12 -	-	10—12 -	- 1 : 7,86
ein 2jähriger Stier 1539	2 - 24 -	-	24—26 -	- 1 : 8,93
ein 3jähr. St. 1539 u. 1567	4 - 6 -	-	36 -	- 1 : 8,57
ein 4jähriger Stier 1567	5 - 18 -	-	50—70 -	- 1 : 10,72.

Vergleichung der Fleischpreise
(nach neuer Münze).

	Kalbfl.	Ochsenfl.	Hammelfl.	Schweinefl.	Speck
1532	6 Pf.	10 Pf.	10 Pf.	12 Pf.	11 Pf.
1544	8 -	12 -	10 -	14 -	11 -
1862	2 Sgr. 6 Pf.	4 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 6 Pf.	5 Sgr.	10 Sgr.

Es verhalten sich also die Fleischpreise der Jahre 1532 und 1544 zu denen von 1862 beim Kalbfleisch wie 1 : 4,29, Ochsenfleisch wie 1 : 4,73, Hammelfleisch wie 1 : 4,20, Schweinefleisch wie 1 : 4,62, Speck wie 1 : 5,47. Folglich sind die Fleischpreise noch nicht ganz in dem Verhältniss gestiegen, wie man aus den Schlachtviehpreisen schliessen könnte, was offenbar seinen Grund in dem seit jener Zeit gesteigerten Gewicht des Schlachtviehs hat.

Für den Durchschnittspreis des weimarischen Scheffels Roggen im 16. Jahrhundert von 16 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. erhielt man 1532 und 1544 Kalbfleisch $38\frac{1}{2}$ Pfd., Ochsenfleisch $24\frac{1}{2}$ Pfd., Hammelfleisch 27 Pfd., Schweinefleisch $20\frac{2}{3}$ Pfd., Speck $12\frac{2}{11}$ Pfd. Jetzt erhält man für denselben Sch. Roggen nach dem heutigen Durchschnittspreis von 2 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. an Fleisch nur: Kalbfleisch 33 Pfd., Ochsenfleisch 19 Pfd., Hammelfleisch $23\frac{1}{7}$ Pfd., Schweinefleisch $16\frac{1}{2}$ Pfd., Speck $8\frac{1}{4}$ Pfd.

Zeigt sich hierbei schon, dass die Fleischpreise im Verhältniss zur Brotfrucht gestiegen sind, so wird es noch auffallender, wenn man die Schlachtviehpreise mit dem Roggen vergleicht. Am auffallendsten aber

wird das Verhältniss zwischen dem bekannten theuersten Preise des Roggens und dem damaligen Viehpreise. Im Jahre 1571 nämlich, wo das erf. Malter Roggen bis auf 20 fl. 12 Gr. (= 28 Thlr. 24 Sgr.) stieg, würde man dafür haben erhalten können zusammen einen Ochsen für 10 fl., eine ansehnliche Kuh für 5 fl., ein fettes Schwein für 4 fl., einen Hammel für 1 fl. und ein Kalb für 12 Gr. Nach den heutigen (1862) Viehpreisen würden die genannten fünf Stücke 90 Thlr., 40 Thlr., 24 Thlr., 6 Thlr., 4 Thlr., zusammen also 164 Thlr. kosten, während in den theuersten Jahren unseres Jahrhunderts (1817 und 1847) das alte erf. Mltr. ($9^{3}/_{8}$ weim. Sch.) noch nicht 50 Thlr. gekostet hat, eine Summe, mit welcher man nicht mehr als $^{5}/_{9}$ vom Werthe des alleinigen Ochsen würde haben bestreiten können.

Im Werthe zum Roggen verhalten sich nämlich nach dem Durchschnittspreise des Roggens im 16. Jahrhundert und demjenigen von 1848—1861

ein Kalb v. 40—45 Pf. 1567	= $1^{1}/_{11}$	Sch. 1862	= $1^{19}/_{41}$	Sch. wie	1 : 1,34
ein Ochse v. 572 Pfd. 1574	= $22^{10}/_{11}$	- -	= $32^{39}/_{11}$	- -	1 : 1,44
eine starke Kuh 1572	= $9^{6}/_{11}$	- -	= $14^{26}/_{11}$	- -	1 : 1,53
ein Hammel 1572	= $1^{10}/_{11}$	- -	= $2^{8}/_{41}$	- -	1 : 1,15
ein Schwein v. 100 Pfd. 1567	= $4^{8}/_{11}$	- -	= $6^{1}/_{41}$	- -	1 : 1,27
ein einjähriger Stier 1539	= $1^{9}/_{11}$	- -	= $4^{1}/_{41}$	- -	1 : 2,21
ein 2jähriger Stier 1539	= $3^{9}/_{11}$	- -	= $9^{6}/_{41}$	- -	1 : 2,39
ein 3jähr. St. 1539 u. 1567	= $5^{8}/_{11}$	- -	= $13^{7}/_{41}$	- -	1 : 2,30
ein 4jähriger Stier 1567	= $7^{7}/_{11}$	- -	= $21^{3}/_{41}$	- -	1 : 2,76

Folglich ist der Werth des Viehes im Verhältniss zur Brotfrucht und dem Getreide überhaupt bedeutend gestiegen, denn während beim Getreide die Verhältnisszahlen sind 1 : 3—4, so bei den verschiedenen Viehgattungen wie 1 : 5—10.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die schweizerische Bankgesetzgebung.

Von

Dr. Heinrich Fick,
Professor der Rechte in Zürich.

Die Schweiz besitzt sehr viele Banken. Schon die Uebersicht, welche in der schweizerischen Eisenbahn- und Handelszeitung vom 14. Oct. dieses Jahres enthalten ist, zählt 25 eigentliche Banken, d. h. grössere Institute auf, welche sich mit den Operationen befassen, die man herkömmlich im Gegensatze zu dem gewöhnlichen Banquiergewerbe als Bankoperationen bezeichnet. Diese grösseren Creditinstitute sind fast sämmtlich gleichzeitig Depositen-, Disconto-, Leih- und Zettelbanken. Einige unter ihnen, so z. B. die Actiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich und die beiden Creditanstalten, die schweizerische in Zürich und die deutsch-schweizerische in St. Gallen, haben jedoch bis jetzt principiell die Emission von Noten aus dem Bereiche ihrer Geschäfte ausgeschlossen. Alle diese grössern Bank-, resp. Creditinstitute dürften wohl als anonyme Actiengesellschaften zu charakterisiren sein. Sie sind von den betreffenden Cantonsbehörden speciell concessionirt und werden im Verkehr und in den Gerichten als selbstständige Vermögenssubjecte, als juristische Personen anerkannt. Mehrere unter denselben, welche den Namen Cantonalbanken führen, sind geradezu durch die Regierung des betreffenden Cantons in's Leben gerufen und werden unter Mitwirkung von Regierungsorganen verwaltet, so z. B. die aargauische Bank, welche in Folge einer ausdrücklichen Bestimmung in der Verfassung (§. 29) im Jahre 1854 gegründet wurde, die Banque Cantonale du Valais, Banque Cantonale Fribourgeoise, Neuchâteloise, Vaudoise u. s. w. Aber auch diese Cantonalbanken sind ihrem juristischen Wesen nach Privatunternehmungen, recht eigentliche Actienbanken, bei denen nur der Staat als Vermögenssubject der wichtigste Theilnehmer, Actienzeichner ist, indem er einen bedeutenden Theil des gesammten Gründungscapitals, so z. B. in Aargau und Waadt die Hälfte, als Actionär den Statuten gemäss zu übernehmen hat. Ein ausschliessliches Bankprivilegium in dem Sinne, dass neben der Cantonalbank die Bankoperationen weder von

Privaten, noch von neu sich bildenden anderen Actiengesellschaften betrieben werden dürften, steht, soviel bekannt ist, keiner derselben zur Seite.

Ueber den Umfang dieser schweizerischen Banken kann man sich einen ungefähren Begriff machen, wenn man bedenkt, dass nach der oben erwähnten Uebersicht das Actiencapital dieser 25 grösseren Banken über 120,000,000 Fr. beträgt, und dass in dieser Uebersicht eine ganze Reihe erst in neuester Zeit gegründeter Banken, wie die schaffhauser, die graubündener und die winterthurer, noch nicht eingeschlossen sind. Will man bankähnliche Institute von mehr localem Verkehre, die unter dem Namen Spar- und Leihcassen an sehr vielen Orten in's Leben getreten sind, mit zu den schweizerischen Banken rechnen, so dürfte wohl, vielleicht mit Ausnahme von Schottland und Nordamerika, kein Land der Erde mit der Schweiz in der auf die Bevölkerung repartirten Anzahl der Banken wetteifern können.

Doch fehlt es bis zur Stunde noch ganz und gar an einer für die ganze Schweiz geltenden Bankgesetzgebung, und auch die Gesetzgebung der einzelnen Cantone hat nur hier und da ganz vereinzelte Normen über das Bankwesen aufgestellt.

Für die ganze Schweiz kann schon deshalb nicht von einer einheitlichen Bankgesetzgebung die Rede sein, weil das Bankwesen gar nicht zu den der Centralgewalt in der Bundesverfassung vorbehaltenen Gegenständen gehört. Zwar ist das Münzwesen nach der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 Bundessache und durch besondere Bundesgesetze regulirt, aber glücklicher Weise hat der bisweilen von Juristen und Nationalökonomen aufgestellte Satz, dass die auf Inhaber lautenden Zahlscheine als eine Art von Geld in den Bereich des Münzregals zu ziehen und daher wenigstens alle Zettelbanken der Verfügung des Inhabers des Münzregals unterworfen seien, bis zur Stunde in der Schweiz weder bei Bundes- noch bei Cantonalbehörden Anklang gefunden.

Auch von eidgenössischen Concordaten über Bankverhältnisse ist bis jetzt noch nie die Rede gewesen, obwohl sich hiezu bei dem regen Verkehr zwischen den einzelnen Cantonen, bei dem Circuliren der Noten von Banken des einen Cantons in den Nachbarcantonen nach den Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht sind, Veranlassung hätte darbieten sollen. In der Schweiz hat sich bis jetzt keinerlei Missstand gezeigt, der anderswo aus dem Ueberschwemmen des einen Landes mit papiernen Zahlmitteln des andern befürchtet wird. Obwohl die Noten der Banken anderer Cantone nicht mehr und nicht weniger als die Noten des eigenen Cantons auf Geltung als Zahlmittel im Privatverkehr

gesetzlichen Anspruch haben, so ist bis jetzt nirgends ein solches Ueberschwemmen mit fremden Noten bemerkbar gewesen. Nirgends können Banknoten, namentlich auch nicht die Noten der s. g. Cantonalbanken zu Folge einer allgemein verbindlichen Gesetzesbestimmung vom Debitor seinem Creditor zu ihrem Nennwerthe als Zahlung aufgedrungen werden. Ueberall aber werden thatsächlich Noten der Banken des eigenen Cantons und der Nachbarcantone von Creditoren an Zahlungs statt angenommen. Wenn in den Statuten einzelner Cantonalbanken, so z. B. in § 39 des aargauer Grossrathsdecrets »über Errichtung einer Leihbank in Verbindung mit einer »cantonalen Ersparnisscasse für den Canton Aargau« gesagt ist, dass die Noten von allen öffentlichen Verwaltungen und Cassen des Cantons nach ihrem Nennwerthe als Zahlung angenommen werden, so liegt darin nicht von Ferne eine gesetzliche Zwangscursverleihung, wie sie so oft in grösseren Staaten vorkommt. Eine solche Bestimmung ist im Grunde genommen nichts weiter, als eine contractliche Verpflichtung, eine Art von Bürgschaft, welche der Staat als Vermögenssubject in seinem eigenen Interesse übernimmt, um der Bank, deren vornehmster Actionär er ja ist, grössern Credit zu verschaffen. Von der Art und Weise, wie thatsächlich, ohne allen gesetzlichen Zwang, die meisten schweizerischen Banken ihren Noten auch ausserhalb des Cantons, in dem sie ihren Sitz haben, Anerkennung als Zahlungsmittel zu verschaffen wussten, gewährt ein deutliches Bild die Instruction, welche die Verwaltung der schweizerischen Nordostbahn ihren Cassebeamten hinsichtlich der Annahme von schweizerischen Banknoten beim Billetverkauf ertheilt hat. Hiernach sind die Cassen der Nordostbahn geradezu angewiesen, die Noten der thurgauer, st. galler, glarner, züricher, aargauer, solothurner, berner, baseler, neuenburger, waadter, walliser und der beiden genfer (Comptoir d'Escompte und Banque générale) Zettelbanken als Zahlung anzunehmen. Ausdrücklich untersagt ist denselben nur die Annahme der tessiner und freiburger Banknoten.

Bei diesem regen, weit über die Grenzen des einzelnen Cantons hinausreichenden Verkehr mit Banknoten ist es eine auffallende Erscheinung, dass sich bis jetzt noch keinerlei Missbräuche fühlbar gemacht haben. Während man so oft von Münzfälschungen liest, die zur Cognition der Gerichte kommen, hat man bis jetzt noch wenig oder gar nichts von Banknotenfälschungen gehört. Ebensowenig hat bis jetzt etwas von Zahlungseinstellungen einzelner Banken verlautbart, durch welche Notenbesitzer zu Schaden gekommen wären. Vielleicht bleibt auf die Dauer auch die Schweiz nicht von solchen Uebeln ver-

schont, und dann dürfte ohne Zweifel die Zeit gekommen sein, wo sich der gänzliche Mangel eines Organs für eine eidgenössische Bankgesetzgebung fühlbar machen wird, und daher diejenigen Cantone, welche am meisten in wechselseitigem Notenverkehr stehen, sich veranlasst sehen werden, durch eidgenössische Concordate abzuhelfen.

Gegenwärtig ist dies Stadium, das hoffentlich noch recht lange auf sich warten lassen wird, noch nicht eingetreten, und es hat sich daher eine Darstellung der schweizerischen Bankgesetzgebung auf die Mittheilung der wenigen ganz isolirten Bestimmungen, welche einzelne Cantone in Beziehung auf das Bankwesen erlassen haben, zu beschränken.

Von Bestimmungen, welche direct für das Bankwesen gegeben sind, welche ausdrücklich für alle gegenwärtigen und künftigen Bankanstalten eines Cantons erlassen sind, findet sich, soviel ich in Erfahrung bringen konnte, mit einziger Ausnahme des Cantons Zürich und, sofern man das erst am 1. September 1862 in Kraft getretene Gesetzbuch Graubündens mit in den Kreis dieser Betrachtungen ziehen will, mit Ausnahme Graubündens, nirgends eine Spur. Die Verhältnisse der bestehenden Banken sind durch die von den betreffenden Behörden des Cantons geprüften und genehmigten Statuten speciell regulirt, und es ist dem Ermessen der Behörden anheimgegeben, bei neu sich bildenden Banken, wenn diese überhaupt aus irgend welchen Gründen es für nothwendig oder angemessen finden, eine Mitwirkung und Genehmigung der Behörden in Anspruch zu nehmen, das Geeignete vorzukehren. Nirgends mit Ausnahme der Cantone Zürich und Graubünden ist eine solche Mitwirkung der Staatsbehörden für eine neu sich bildende Bank, als solche, d. h. lediglich wegen der besondern Beschaffenheit der geschäftlichen Operationen, durch die sie unter den Begriff einer Bank fällt, gesetzlich vorgeschrieben. Wenn dennoch wohl überall bei einer neu sich bildenden Bank ebenso wie bei sämmtlichen bis jetzt bestehenden eine Mitwirkung des Staats, eine Bestätigung des Operationsplanes nachgesucht werden wird, so hat dies seinen Grund in Gesetzen, die für Rechtsformen gegeben sind, die mit dem eigentlichen Begriffe der Bank in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, die aber thatsächlich für das Blühen und Gedeihen einer Bank nicht leicht entbehrt werden. Es sind dies die Rechtsformen, unter denen eine juristische Persönlichkeit und insbesondere die für die Banken wichtigste Art derselben, die anonyme Actiengesellschaft in's Leben treten kann. Wollte sich eine Bank — und begrifflich würde dagegen gewiss nichts einzuwenden sein — in der Weise bilden, dass ein

einzelner Capitalist, oder ein in den Formen einer ganz gewöhnlichen Collectiv- oder Commanditengesellschaft zusammentretender Verein von Capitalisten für seine Rechnung und Gefahr die geschäftlichen Operationen (Annahme von Depositen, Discontiren von Wechseln, Ausleihen auf Faustpfänder, Emission von Zahlungsversprechen, die auf Inhaber und auf Sicht lauten u. s. w.) unternimmt, die herkömmlich den Begriff einer Bank ausmachen: so würde dagegen auch vom Standpuncte der bestehenden Cantonalgesetzgebungen, mit einziger Ausnahme von Zürich und Bünden, nichts eingewendet werden können. Der Operationsplan und dessen Ausführung würde dem freien Ermessen der Gründer und Eigenthümer eines solchen Instituts so lange anheimgegeben bleiben, bis entweder die Uebertretung irgend eines bestimmten Strafgesetzes, so z. B. der noch überall in der Schweiz zu Recht bestehenden Wucherverbote, ein Einschreiten der richtenden Gewalt zur Folge hätte, oder bis die gesetzgebende Gewalt sich veranlasst sähe, ex post die Organe der Administrativgewalt zu einem Einschreiten zu ermächtigen. In der That sollen hier und da, so z. B. von Marquard & Comp. in Bern, dergleichen Versuche, die eigentlichen Bankoperationen, so namentlich die Emission von Banknoten, ohne Creirung einer vom Staate genehmigten juristischen Persönlichkeit zu betreiben, nicht ganz ohne Erfolg gemacht worden sein.

Wenn dagegen die Gründer und Eigenthümer einer Bank, d. h. diejenigen, welche den Gewinn aus Bankoperationen beziehen, sich nicht den Verpflichtungen mit ihrer Person und ihrem Vermögen unterziehen wollen, welche die gewöhnlichen Gesellschaftsformen nach den bestehenden Gesetzen nach sich ziehen, wenn sie die von ihnen mit ganz bestimmten scharf abgegrenzten Summen dotirte Bank den Creditoren gegenüber als ein selbstständiges Vermögenssubject hinstellen wollen, für das Niemand mit seinem gesammten Vermögen, seiner Person und seinem guten Namen einzustehen braucht, dann bedürfen sie so ziemlich überall in der ganzen Schweiz entweder der Mitwirkung derjenigen Regierungsorgane, welchen ein- und für allemal durch Gesetz die Constituirung anonymer Gesellschaften übertragen ist, oder eines speciellen Actes der gesetzgebenden Gewalt, eines Individualgesetzes. Das Erstere ist der Fall im Canton Bern laut Gesetz vom 12. Dec. 1860, im Canton Neuenburg laut Décret concernant les sociétés anonymes vom 3. Dec. 1852, im Canton Solothurn laut Art. 1218 des Gesetzbuchs vom 2. März 1847 und in denjenigen Cantonen, in welchen der Art. 37 des Code de commerce recipirt ist, so in Waadt, Freiburg und Genf. Wo es an dergleichen gesetzlichen Bestimmungen fehlt und wo auch nicht

eine feststehende Praxis für den von der gemeinrechtlichen Theorie behaupteten Satz, dass Actiengesellschaften ohne Staatsgenehmigung wirksam in's Leben treten können, nachgewiesen werden kann, da dürfte es mindestens höchst zweifelhaft sein, ob die Gründer einer anonymen Actiengesellschaft ohne einen besondern Act der gesetzgebenden Gewalt ihren Zweck, schlechterdings nur mit ihren zum Voraus fixirten Beiträgen für die Schulden, die in ihrem Interesse angeknüpft werden, einstehen zu müssen, erreichen können. Eine der Privatautonomie hinsichtlich der Gründung von anonymen Actiengesellschaften günstige Praxis dürfte vielleicht einzig und allein im Canton St. Gallen, wo ziemlich viele anonyme Actiengesellschaften ohne alle Mitwirkung des Staats in's Leben getreten sind und von den Gerichten als solche anerkannt werden, nachweisbar sein. Bis zu dem citirten Gesetz vom 3. Dec. 1852 stand diese Privatautonomie auch im Canton Neuenburg theils durch älteres Gewohnheitsrecht, theils durch gesetzliche Bestimmungen (vgl. meine Kritische Uebersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung. Erlangen, bei Ferdinand Enke. 1862. S. 31) ausser Zweifel.

Im Canton Graubünden ist die Gründung anonymer Actiengesellschaften zwar im Allgemeinen in den §§ 448 und 449 des am 1. Sept. 1862 in Kraft getretenen Civilgesetzbuchs der Privatautonomie anheimgegeben: sofern sie aber Bankoperationen bezwecken, unterliegen sie in ihrer Eigenschaft als Creditinstitute nach § 94 dieses Gesetzbuchs der Genehmigung und Aufsicht der Regierung.

Dieser § 94, überschrieben »Creditinstitute«, hat offenbar den Zweck, alle Banken und ähnliche Institute, ohne Rücksicht auf die Frage, ob sie überhaupt von einem Actien- oder sonstigen Vereine gegründet sind, und wie dieser Verein organisirt ist, einzig und allein wegen der möglichen Missbräuche, zu welchen dergleichen Institute Gelegenheit bieten, einer speciellen Controle der Regierung zu unterziehen.

Da er zu den wenigen Bestimmungen gehört, die überhaupt die Banken, als solche, berühren, so mag er hier vollständig seine Stelle finden:

»Auf den öffentlichen Credit berechnete Institute, mögen sie auf »einem Gesellschaftsvertrage beruhen oder zu den Stiftungen gehören »(Banken, Sparcassen, Credit-, Leih- und Rentenanstalten u. s. w.), »sind in ihren Beziehungen zu Dritten als privatrechtliche »juristische Personen anzusehen, unterliegen jedoch insofern der »Genehmigung und Aufsicht der Regierung, als diese ihnen jeder»zeit den Nachweis darüber abverlangen kann, dass sie auf solider

»Grundlage ruhen und die zu Erfüllung der zu übernehmenden »oder übernommenen Verpflichtungen erforderliche Gewähr bieten. »Sollten sie diesen Nachweis nicht leisten, so kann die Regierung, »sei es, ihnen ihre Genehmigung versagen, sei es, wenn sie schon »bestehen, auf Abhülfe dringen oder nöthigenfalls ihre Aufhebung »und Liquidation beschliessen. Handelt es sich um auswärtige An- »stalten, so kann ihnen die Agentur im Canton untersagt oder an »Bedingungen geknüpft werden.«

Ueber die Maximen, nach welchen die Frage über die solide Grundlage zu bemessen ist, ob z. B. bei einer Zettelbank die Hälfte oder $1/3$ der emittirten Noten durch Baarvorräthe gedeckt sein müsse, u. s. w., fehlt es auch in diesem speciell die Banken betreffenden Gesetze an jeder bindenden Bestimmung. Die Regierungsbehörden des Cantons Graubünden haben in dieser Beziehung ebenso freie Hand wie in den andern Cantonen, wenn sie beim Nachsuchen einer Bank um Anerkennung als anonyme Actiengesellschaft in den Fall kommen, sich diese Frage vorzulegen. Es wird daher immer darauf ankommen, welchen bankpolitischen Ansichten die jeweilige Mehrheit der betreffenden Behörden huldigt.

Ganz dasselbe gilt auch im Canton Zürich, der sich, soviel ich ermitteln konnte, der relativ vollständigsten Bankgesetzgebung erfreut.

Im Canton Zürich sind die Banken noch weit bestimmter, als durch den citirten Paragraphen des bündner Gesetzbuchs, ganz abgesehen davon, ob sie als anonyme Actiengesellschaften constituirt sind oder nicht, einer gewissen Controle der Regierung unterworfen. Der § 8 des Wuchergesetzes vom 17. Christmonat 1832 verfügt: »Anstalten, welche gewerbsmässig Geld »auf Zinsen ausleihen, bedürfen zu ihrer Errichtung der Bewilligung »des Regierungsrathes. Diesem sind die Statuten oder die Bedingungen, »unter welchen die Darlehen angeboten werden, vorzulegen. Einer »solchen anerkannten Anstalt ist gestattet, abgesehen von dem Zinsfusse »zu 5 %, für ihre Geschäftsbesorgung noch $1/2$ % monatliche Provision »zu beziehen. Der Regierungsrath ist befugt, seine Bewilligung zurück- »zuziehen, sobald die Statuten von der Anstalt nicht gehalten werden. »Anstalten dieser Art sind dem Ragionenbuche einzuverleiben und ver- »bunden, über ihr Geschäft vollständige und genaue Bücher nach den »Regeln der kaufmännischen Buchhaltung zu führen. Der Mangel einer sol- »chen Buchführung zieht den Verlust der im Eingange dieses Paragraphen »erwähnten Bewilligung und eine Busse von 50 bis 1000 Fr. nach sich.«

Wenn eine Bank den Charakter einer anonymen Actiengesellschaft hat, so ist sie auch in dieser Eigenschaft schon nach § 6 des Gesetzes,

betreffend das Ragionenwesen, vom 25. Herbstmonat 1835 und nach §§ 22. 23. 44. 45 und 1342 des privatrechtlichen Gesetzbuchs des Cantons Zürich der Controle des Regierungsrathes unterworfen. Sie bedarf als anonyme Actiengesellschaft nach § 6 des citirten Gesetzes einer »Autori-»sation des Regierungsrathes, für deren Ertheilung die Vorlegung der »Statuten, wovon ein Exemplar bei der Handelskammer aufbewahrt »wird, und die Ausweisung über ihre ökonomischen Kräfte erforderlich »ist. Der diesfällige Beschluss wird auf eingeholtes Gutachten der »Handelskammer erlassen.« Nach § 44 des Gesetzbuchs ist auch für die Auflösung ein Beschluss des Regierungsrathes erforderlich, und nach § 45 kann die Regierung auch während ihrer Dauer, wenn sie sich als eine »entartete oder den Credit oder andere öffentliche Interessen gefährdende Corporation» darstellt, auf dieselbe reformirend einwirken. Dagegen steht dem Regierungsrathe im Canton Zürich keineswegs in ähnlicher Weise, wie in Graubünden, die Befugniss zu, im äussersten Falle die gänzliche Auflösung und Liquidation zu beschliessen. Zu diesem äussersten Schritte ist im Canton Zürich nach § 48 des Gesetzbuchs nur der Grosse Rath ermächtigt, und auch dieser nur, wenn die Bank sich als eine unerlaubte oder unsittliche oder gemeinschädliche Corporation darstellen würde, also jedenfalls nicht, wenn sie gar nicht als anonyme, sondern als gewöhnliche Handelsgesellschaft organisirt ist.

Will eine Bank Papiere auf den Inhaber in grösserer Anzahl emittiren, so bedarf sie für diese Operation nach § 1100 des privatrechtlichen Gesetzbuchs des Cantons Zürich »der vorherigen Erlaubniss und »unterliegt der Controle der Regierung.« Sollen dergleichen Papiere als Privatpapiergeld wirken oder, mit anderen Worten, ist die Bank eine Zettelbank, so bedarf sie sogar nach § 1097 des Gesetzbuchs »der »Genehmigung des Grossen Rathes und unterliegt der fortdauernden »Aufsicht des Regierungsrathes.« Bei diesen beiden Beschränkungen der Bankfreiheit ist es vollkommen gleichgültig, wie die Bank organisirt ist; die Operationen der Emission von Banknoten und anderen massenhaften Inhaberpapieren unterliegen als solche, gleichviel ob sie von einer oder mehreren physischen Personen, oder von einer juristischen Person unternommen werden, diesen in den §§ 1097 u. 1100 des Gesetzbuchs enthaltenen Beschränkungen. Ueber die bankpolitischen Principien, nach welchen der Grosse Rath, resp. Regierungsrath des Cantons Zürich bei den erforderlichen Genehmigungen und der fortwährenden Controle zu verfahren habe, findet sich nirgends eine gesetzliche Bestimmung. Es ist demnach auch diese relativ vollständigste Bankgesetzgebung des Cantons Zürich gegenüber dem, was man in England und Nordamerika

sich unter einer Bankgesetzgebung vorzustellen pflegt, etwas höchst Lückenhaftes.

Schliesslich mag hier noch eine gesetzliche Bestimmung des Cantons Genf erwähnt werden, welche zwar durchaus nicht für Banken, als solche, erlassen ist, die aber für die Banken, weil sie regelmässig als juristische Personen organisirt sind, von der grössten Wichtigkeit ist. Ein Gesetz vom 27. Aug. 1849 des Cantons Genf verbietet allen auswärtigen juristischen Personen (sociétés anonymes, fondations ou corporations étrangères), sofern sie nicht eine specielle Staatsgenehmigung im Canton Genf ausgewirkt haben, den Betrieb ihrer Geschäfte bei Meidung von 500 Fr. und im Wiederholungsfalle von 1000 bis 10,000 Fr. Strafe.

Als Resultat dieser Betrachtungen dürfte sich demnach Folgendes ergeben:

1) Es ist in der Schweiz von einer Bankgesetzgebung in dem Sinne, dass ein- und für allemal bestimmte bankpolitische Maximen für die Controlirung bestehender und Zulassung neuer Banken vorgeschrieben worden, nirgends die Rede.
2) Eine Beschränkung der Bankfreiheit, d. h. ein Eingreifen der Staatsbehörden bei Errichtung und Leitung der Banken ergibt sich dagegen so ziemlich überall durch das Bedürfniss derselben, von Seiten der Cantonalbehörden die Anerkennung als juristische Personen, als anonyme Actiengesellschaften auszuwirken.
3) Eine weiter gehende Beschränkung der Bankfreiheit in dem Sinne, dass für gewisse Bankoperationen, so z. B. die Emission von Banknoten, auch wenn sie von gewöhnlichen Privatpersonen betrieben werden, eine specielle Mitwirkung der Staatsgewalt vorgeschrieben ist, lässt sich nur in wenigen Cantonen, so z. B. im Canton Zürich, nachweisen.
4) Die den einzelnen Cantonsbehörden vermöge dieser Beschränkungen zustehenden Einmischungsbefugnisse werden, wie sich aus der grossen Anzahl bestehender Banken ergibt, in sehr liberalem Sinne gehandhabt, und es sind bis zur Stunde begründete Klagen weder von Seiten der Banken über allzu strenge, noch viel weniger von Seiten des Publicums über allzu laxe Handhabung dieser Regierungsbefugnisse laut geworden.

II.

Gewerbeordnung für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

vom 30. April 1862.

§. 1. Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbemässig betriebene Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Roh-Materials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regal-Bergbau, sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advocatorische und Notariats-Praxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschliesslich der Errichtung von Privat-Heilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apotheker-Gewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineral-Wässer (einschliesslich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arznei-Waaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen und des sonstigen ärztlichen Hülfs-Personals und der Leichenwäscher;

der Privat-Unterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die litterarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahnunternehmungen, Telegraphen und Posten;

die Fähranstalten an öffentlichen Flüssen;

die Flösserei auf öffentlichen Flüssen;

die Ausübung des Münz-Regals;

die Fabrication und der Verkauf der Spielkarten;

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufs-Rechte unterliegenden salinischen Producten;

der Vertrieb von Lotterie-Loosen.

Hinsichtlich derjenigen gewerbemässigen Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung nicht leidet, bewendet es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

Die im §. 38 der Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung jedoch leidet auch auf die hier vorstehend ausgenommenen Gewerbe Anwendung.

§. 2.

Gewerbsunternehmungen des Staates oder der Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 24 bis 36, des ganzen dritten Abschnittes, der §§. 77 bis 79 und des fünften Abschnittes unterworfen.

Auf die in Militär-Etablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten, ingleichen auf die Beschäftigung der in Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Personen, leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniss zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3. **Freiheit des Gewerbebetriebes.**

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8 bis 40) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das vier und zwanzigste Lebensjahr voll-

endet hat, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei; dafern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, auf Verlangen einer der Gemeindebehörden einen Heimathschein und ein gutes Leumundszeugniss beibringt (§. 44).

§. 4. Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden, der Nachweis des vollendeten ein und zwanzigsten Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Den Bezirks-Directoren steht das Recht zu, von dem im §. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahres für Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete ein und zwanzigste Lebensjahr zu dispensiren.

§. 5. Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu treiben beabsichtiget, hat davon dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen.

Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§. 22), Stellvertreter und Pachter (§. 43) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handels-Firmen wird hierdurch nichts geändert.

§. 6. Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, daher von der im §. 3 ausgesprochenen Altersbeschänkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen, sind:

1) jede gemeine Lohn- und Hand-Arbeit;
2) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird;
3) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern, Putzgegenständen, Stickerei, Wäsche und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkaufs-Local verbunden ist.

§. 7. Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Behörde (§. 5) sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniss entgegenstehe.

Ist Beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§. 8. Concessions-Gewerbe.

Eine Erlaubniss der zuständigen Behörde (Concession) ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schank-Wirthschaften und zur gewerbeweisen Vermiethung von Schlafstellen;
2) zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsgesellschaften aller Art, sowie als Feuerversicherungs- und Auswanderungs-Agent;
3) zum Geschäftsbetriebe als Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler;
4) für Theater- und Schauspieler-Gesellschaften.

Die Concession wird für die Versicherungsgesellschaften von dem Staats-Ministerium, zu den übrigen Gewerben von den Bezirks-Directoren ertheilt.

§. 9. **Persönlichkeit der Concession.**

Jede Concession ist persönlich.

Nur für Gasthöfe können auch Real-Concessionen von dem Staats-Ministerium ertheilt werden.

§. 10. **Besondere Concessions-Bedingungen.**

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessions-Gewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessions-Behörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Orts-Statuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung im §. 45 vorgeschrieben ist, geboten werden.

Auch ist die Concessionirung der Feuerversicherungs-Agenten von dem Nachweise der Ansässigkeit mit Grundbesitze nicht weiter abhängig.

Nur für die Concessions-Ertheilung in den Fällen des §. 8 unter 1 und 4 können auch Abgaben erhoben werden.

§. 11.

Jede Concession kann zurückgezogen werden:

1) wenn der Concessionar die für Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,
2) wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über wesentliche thatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist,
3) wenn der Concessionar eine Concessions-Bedingung, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Concession mit deren Verluste ausdrücklich bedroht worden war, nicht erfüllt.

§. 12.

Die Entscheidung über Zurückziehung einer Concession steht derjenigen Behörde zu, von welcher dieselbe ertheilt worden ist. Gegen ihren Ausspruch ist, wenn derselbe von dem Staats-Ministerium erfolgte, Vorstellung, wenn er von dem Bezirks-Director ausging, Recurs an das Staats-Ministerium freigegeben. Wird hiervon nicht binnen zehn Tagen von Zeit der Eröffnung an Gebrauch gemacht, so tritt die Zurückziehung der Concession in Kraft.

§. 13. **Gewerbebetrieb im Umherziehen.**

Hausir-Handel.

Eine Erlaubniss der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschliesslich des Hausir-Handels). Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:

1) die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§. 47), sowie das Austragen bestellter Waaren;
2) das Anbieten von Leistungen;
3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brenn-Materialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;

4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen — mit Ausnahme des Subscribenten-Sammelns — durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

Durch die unter Nr. 3 vorstehende Bestimmung wird an den Vorschriften über den Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen im §. 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 zum Schutze der Holzungen nichts geändert.

§. 14. **Fortsetzung.**

Die Gewerbe, zu deren Betriebe im Umherziehen überhaupt Erlaubniss ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hausir-Handel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnissertheilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 15. **Oertlich regulirte Gewerbe.**

Der Regelung durch die Gemeindebehörden unterliegen:

1) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften u. s. w.;

2) die Versorgung der Gemeinden mit Leucht-Gas und Wasser.

Den Gemeindebehörden steht es hierbei namentlich frei, die Erlaubniss zum Betriebe der vorstehenden Gewerbe auf bestimmte Personen und Anstalten zu beschränken.

Zur Production öffentlicher Schaustellungen aller Art gehört polizeiliche Erlaubniss.

§. 16. **Fortsetzung.**

Die Aufstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Hochzeit- und Leichen-Bitter, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen, steht den Gemeindevorständen frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauches nicht verpflichteter Personen.

§. 17. **Schornsteinfeger.**

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 18. **Befähigungsnachweis.**

Von dem Beweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Hufbeschlages, sowie die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§. 19. **Gewerbebetrieb von Ausländern.**

Ausländern ist die Niederlassung im Grossherzogthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, nach Massgabe dieses Gesetzes, gestattet, insoweit in deren Heimath eine gleiche Vergünstigung den diesseitigen Staatsangehörigen gewährt wird.

Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimathslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigungen haben, kann von dem Staats-Ministerium Erlaubniss ertheilt werden.

§. 20. **Verkehr über die Grenze.**

Im Auslande wohnende Gewerbtreibende sind berechtigt, im Inlande Gewerbsarbeiten, zu denen sie in ihrer Heimath befugt sind, auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, ohne deshalb zur Entrichtung diesseitiger Staats-

oder Communal-Abgaben verpflichtet zu sein, dafern in ihrer Heimath eine gleiche Vergünstigung für diesseitige Staatsangehörige gesetzlich besteht und ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht; ausserdem entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden oder abzuschliessenden Verträge; in deren Ermangelung tritt das Ermessen des Staats-Ministeriums ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgaben-Verhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll an den in den §§. 13 und 14 in Betreff des Hausir-Handels gegebenen Vorschriften nichts geändert werden.

§. 21. **Gewerbebetrieb Minderjähriger.**

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung minderjähriger oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel, sowie einer Nachlass-Regulirung.

§. 22. **Geschäftsführer.**

Zu Leitung des Geschäftsbetriebes in den §. 21 erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher, dafern nicht eine Real-Concession ertheilt worden ist, in den §§. 8 bis 17 behandelten Fällen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf und in den Fällen des §. 18 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch.

§. 23. **Gewerbebetrieb durch Beamte u. s. w.**

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civil-Beamte des Staates und der Gemeinden und Militär-Personen zu dem Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, bezüglich nach den bestehenden Dienstvorschriften, zu beurtheilen.

§. 24. **Gefährliche und belästigende Anlagen.**

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch, Staub, oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung des Bezirks-Directors. Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schiesspulver, Schiessbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Koaks- und Theer-Oefen, Gasbereitungs-Anstalten, Pech- und Terpentin-Siedereien, Firniss-, Lack-, Wachstuch- und Lackleder-Fabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erz-Giessereien, Glashütten, Thonwaaren-Fabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalk-Oefen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiak-Fabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell)-

Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rüben-Kaffee-Fabriken, Stärke-Fabriken, Papier-Fabriken, Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken, Blutlaugen-Fluss-, Fleck- und Leim-Siedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengiessereien, Knochen- und Russ-Brennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachs-Bleichen, Flachs- und Hanf-Röstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudretten- und Dünger-Fabriken.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, nach Maassgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen, oder demselben zu entnehmen, auch wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maassstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.

§. 25. Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Staats-Ministerium ist befugt, für einzelne Kategorieen der im §. 24 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen, über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig, und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der §. 24 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§. 26. Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer der in §. 24 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei dem Bezirks-Director unter Einreichung der nöthigen Situations-Pläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§. 27. Fortsetzung.

Die Behörde (§. 26) hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem angegebenen Orte und in der gegebenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§. 25) widerspreche, oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben, oder anderen aus sicherheits- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dieses mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden Recurs zu.

§. 28. Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach §. 27 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Blatte die Absicht des Gesuchsstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privat-Rechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§. 29. Fortsetzung.

Die mit Ablauf der §. 28 gesetzten Frist zu fassende Entschliessung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen steht binnen zehntägiger ausschliesslicher Frist hiergegen Recurs an das Staats-Ministerium zu.

§. 30. Kosten.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Ver-

fahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last. Die Entschliessung ist zugleich auf den Kostenpunct zu erstrecken.

§. 31. **Erlöschen der Genehmigung.**

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§. 32. **Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.**

Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthumes nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

§. 33. **Folgen der Zuwiderhandlung.**

Wer ohne Genehmigung eine der im §. 24 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und bezüglich Nachholung des §. 26 ff. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, dass die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§. 27) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder wenn dieses nicht möglich, oder die Anlage nach den §. 25 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde, oder auf Antrag des Verletzten die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmiget, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§. 34. **Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.**

Einrichtungen, welche zur Beseitigung von Uebelständen für die Umgebung, bezüglich des Betriebes von Gewerbsanlagen überhaupt, oder einzelner Gattungen derselben in Folge technischer Erfahrungen von dem Staats-Ministerium angeordnet worden, hat der Besitzer der Anlage auf seine Kosten auszuführen.

Zeigen sich dagegen nach Inbetriebsetzung einer unter §. 24 fallenden, aber in Gemässheit von §§. 26 bis 29 genehmigten und vorschriftsmässig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile (§. 27) für die Umgebung, welche durch Einrichtungen vorgedachter Art nicht zu beseitigen sind, so kann der Unternehmer auf Antrag der Gemeinde oder des Staates, wenn sich die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderungen und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.

Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, dass er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zu der Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen, oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist bei vorliegendem Antrage der Gemeinde aus der Gemeindecasse, bei einem Antrage Seiten des Staates aus der Staatscasse zu gewähren.

Bei dringenden Gefahren für die Umgebung oder das Gemeinwohl kann die einstweilige Einstellung des Betriebes angeordnet werden. Solchen Falles steht unter den vorgedachten Voraussetzungen dem Unternehmer ein gleicher Anspruch auf Entschädigung zu, dafern die einstweilige Einstellung nicht dadurch nothwendig geworden ist, dass der Unternehmer die angeordneten Einrichtungen und bezüglich Veränderungen nicht ausgeführt hat.

§. 35.

Ueber die Frage: ob nach §. 34 der Besitzer zu Veränderungen oder gänzlicher Beseitigung einer Gewerbsanlage oder zu Einstellung des Betriebes verpflichtet sei, entscheidet der Bezirks-Director und auf eingewendete Berufung endgültig das Staats-Ministerium mit Ausschluss des Rechtsweges. Die Einlegung der Berufung ist an eine zehntägige ausschliessliche Frist gebunden. Bei angeordneter Betriebseinstellung hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Wegen Feststellung der für Beseitigung oder Veränderung einer Gewerbsanlage zu leistenden Entschädigung findet das in den §§. 67 bis 70 des Gesetzes zum Schutze gegen fliessende Gewässer vom 16. Februar 1854 geordnete Verfahren analoge Anwendung.

Wird indess die Verpflichtung zu Gewährung einer Entschädigung überhaupt aus den im §. 34 für deren Wegfall aufgestellten Gründen bestritten, so ist diese Frage in den förmlichen Rechtsweg zu verweisen, unter Anwendung der im §. 67 alin. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1854 enthaltenen Vorschrift.

§. 36. **Rückwirkende Kraft.**

Die im §. 32 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 34 gelten auch für alle unter §. 24 fallende, bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehende Anlagen.

§. 37. **Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen.**

Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 24 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und eben so zu behandeln.

§. 38.

In denjenigen Fällen, in denen zu dem Zwecke der Controlirung oder Erhebung der Steuer von dem Betriebe oder Erzeugnisse eines Gewerbes gewisse Einrichtungen oder Veranstaltungen erforderlich sind, müssen diese von dem betreffenden Gewerbetreibenden nach Vorschrift der Steuerbehörde noch vor Eröffnung des Betriebes hergestellt und bis zur Einstellung desselben unterhalten werden.

§. 39. **Windmühlen.**

Vor Anlegung einer Windmühle ist mit genauer Bezeichnung des Standpunctes und der Entfernung von vorüberführenden öffentlichen Wegen dem Bezirks-Director Anzeige zu machen. Dieser kann, wenn die Windmühle in eine, den Verkehr gefährdende Nähe des Weges kommen würde, die Anlegung untersagen.

Auf bereits bestehende oder nach Erlass dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des §. 34 mit der weiteren Bestimmung Anwendung, dass die Entschädigung namentlich auch dann hinwegfällt, wenn die Anzeige von der beabsichtigten Anlegung der Windmühle unterlassen wurde.

§. 40. **Lärmende Gewerbe.**

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmässige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die im §. 25 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutarischer Bestimmungen findet auch hier Statt.

§. 41. **Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.**

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der §. 7 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Concession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Concession oder Erlaubniss der Ortsobrigkeit erlangt oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, ingleichen wer den wegen Anlage von Windmühlen erlassenen Anordnungen der Obrigkeit zuwider handelt, ist — neben der zu verfügenden Einstellung des Betriebes — mit Geld bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

Gleiche Geldstrafe bis zu funfzig Thalern trifft Denjenigen, welcher den wegen des Betriebes lärmender Gewerbe erlassenen Anordnungen zuwider handelt. Ebenso kann auch solchen Falles die Einstellung des Betriebes von der Behörde angeordnet werden.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besitz der §. 13 vorgeschriebenen Erlaubniss zu sein, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern.

Wer eine der im §. 24 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Behörde abzuwarten, verfällt in eine Strafe von 25—300 Thalern.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbetreibenden.

§. 42. Aufhebung der Verbietungsrechte.

Die aus dem bisherigen Innungsverbande abfliessenden Verbietungsrechte sind aufgehoben.

Verbietungs-, Zwangs- und Bann-Rechte können künftig weder verliehen, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden.

Ueber Aufhebung bestehender Rechte letzterer Art, soweit sie nicht aus dem Innungsverbande fliessende Verbietungsrechte sind, bleibt der Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten.

Die Rechte auf ausschliessliche Vervielfältigung von Werken der Litteratur und Kunst, sowie auf ausschliessliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrik-Zeichen werden hierdurch nicht berührt.

§. 43. Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbstständigen Gewerbebetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen.

Auf die Pächter und Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer in §. 22 Anwendung.

§. 44. Verhältniss der Gewerbetreibenden zur Gemeinde.

Durch die gewerbliche Niederlassung an einem Orte an sich wird die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechtes nicht begründet. Die Gemeinde kann jedoch von den ihr nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben, verlangen, dass sie das Bürgerrecht erwerben, oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben. Den so Aufgeforderten darf die Aufnahme von der Gemeinde nicht versagt werden, sobald sie das nach statutarischer Bestimmung etwa zu entrichtende Bürgergeld erlegen. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewinnung des Heimaths- und Bürger-Rechtes, der Theilnahme an den Rechten der Gemeindeangehörigen, sowie der Verpflichtung, zu Gemeindeabgaben und Leistungen beizutragen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Erlaubniss zum ferneren Aufenthalte in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der

öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.

§. 45. **Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuer-Vorschriften.**

Jeder Gewerbetreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage, der Art des Betriebes, der Steuern und Abgaben, den durch die Landesgesetzgebung und durch die allgemein, oder örtlich geltenden polizeilichen oder Verwaltungs-Vorschriften begründeten Beschränkungen.

Ebenso wird an den nach der Gesetzgebung über Zoll- und Steuer-Wesen bestehenden Befugnissen, zeitweilige Betriebseinstellung oder gänzliche Entziehung der Berechtigung zu einem bestimmten Gewerbebetriebe zu erkennen, nichts geändert.

§. 46. **Mehrere Werkstätten und Verkaufs-Locale, Zweiggeschäfte.**

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes, und an einem und demselben Orte in mehreren Werkstätten, auch in mehreren Verkaufs-Localen erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter (§. 43) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach §. 5 anzumelden.

§. 47. **Wegfall räumlicher Beschränkungen.**

Jeder Gewerbetreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

§. 48. **Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.**

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbetreibender zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe. Soweit hierbei nach §§. 8 und 18 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, dass wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach §. 22 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei Concessions-Gewerben muss die Zustimmung der Concessions-Behörde hinzutreten.

§. 49. **Wegfall der Taxen.**

Taxen für Preise von Gewerbs-Producten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, ausser bei den in §. 8 unter 2 genannten Agenten und den im §. 8 unter 3, §. 15 unter 1, §§. 16 und 17 genannten Gewerben, unzulässig.

Rücksichtlich der Regelung der Salz-Verkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schank-Wirthe können durch polizeiliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbs-Localen auszuhängen.

§. 50. **Beschlüsse für Preise und Löhne.**

Beschlüsse von Gewerbetreibenden, oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft.

Sind zugleich Verabredungen über physische, oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu 300 Thalern oder 8 Wochen Gefängniss.

§. 51. **Marktverkehr.**

Die Erlaubniss zur Abhaltung von Messen und Märkten bleibt von der Genehmigung des Staats-Ministeriums abhängig.

Der Verkehr auf denselben ist durch Mess- oder Markt-Ordnungen zu regeln. Bei dieser Regelung ist allen Marktbesuchern hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes gleiche Berechtigung zu gewähren.

Dritter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfs-Personal.

§. 52. **Beschäftigung von Kindern.**

Kinder unter zwölf Jahren dürfen ausser dem Hause ihrer Aeltern und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 64 zu Aufstellung einer Fabrik-Ordnung verpflichtet ist.

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können für einzelne Fabrik-Zweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden. Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann der Gemeindevorstand gestatten.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder einer im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung, oder der Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch Beschluss des Bezirks-Directors untersagt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Groschen bis fünf Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventions-Fall geahndet.

§. 53. **Schulpflichtige Kinder.**

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichtes in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen zu gewähren, oder es sind für dieselben, unter Genehmigung der hierfür zuständigen Behörde, durch die Arbeitgeber besondere Fabrik-Schulen zu errichten.

Der Schulunterricht muss innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung fortgesetzte Nichtbeachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Bei dennoch fortgesetzter Beschäftigung schulpflichtiger Kinder tritt gleiche Strafe, wie im §. 52 geordnet, ein.

§. 54. **Arbeitsverträge Unmündiger.**

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschliessung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt, oder ausdrücklich

nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zum Abschluss weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneueten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§. 55. **Kündigung.**

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet, oder in Fabrik-Ordnungen (§. 64) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe an dem Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist dergestalt, dass beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§. 56. **Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.**

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrik-Ordnung weiter gehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er sich ein Verhalten zu Schulden kommen lässt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmässiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuches verurtheilt wird;
b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitsgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert;
c) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;
d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich, oder sonst schwer beleidigt;
e) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;
f) wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;
g) wenn er der Verwarnung zuwider unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;
h) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;
i) wenn in Folge von Brand- oder Elementar-Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muss;
k) wenn auf Grund der Bestimmungen gegenwärtiger Gewerbeordnung durch Entscheidung der zuständigen Behörde die zeitweilige oder bleibende Einstellung des Gewerbebetriebes gegen den Arbeitsgeber ohne dessen Verschulden verfügt wird.

§. 57. **Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.**

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm von dem Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich oder sonst schwer beleidigt, oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;

c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 59) erhält;
d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;
e) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;
f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würden.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrik-Ordnung, oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitsgebers mit Gefängniss bis zu acht Tagen, oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 58. **Strafbefugniss der Arbeitsherren.**

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfs- und Arbeits-Personal dürfen nur die Mittel der Entlassung und in der Fabrik-Ordnung festgesetzter oder sonst vertragsmässig vereinbarter Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§. 59. **Lohnzahlung.**

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniss selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Bei gleicher Strafe ist die Auslohnung mit Anweisungen, sowie die Zahlung mit Wechseln über Cours oder mit Gold über Cours an Arbeiter verboten.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrik-Beamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detail-Handel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

§. 60. **Verbotene Verabredungen.**

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§. 62) andererseits, über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§. 59) zu umgehen, sind nichtig.

Die Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter, oder durch die Fabrik-Ordnung getroffene Einrichtung zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien u. s. w. und auf Bestimmungen der Fabrik-Ordnung zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfs-Materialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf das Lohn.

Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Missbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch Beschluss des Gemeindevorstandes aufgehoben werden.

§. 61. **Verabredungen der Arbeiter.**

Verabredungen von Arbeitern (§. 62) zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

§. 62. **Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.**

Vorstehende Bestimmungen (§§. 59—61) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiter-Personal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftiget ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factoren u. s. w. arbeiten.

§. 63. **Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.**

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Unterlassungen sind mit Strafen bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniss zu belegen.

Bei dringender Gefahr ist der Bezirks-Director ermächtigt, die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes zu verfügen und es steht dem Gewerbsunternehmer gegen eine solche Verfügung das Rechtsmittel des Recurses, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

§. 64. **Fabrik-Ordnungen.**

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrik-Ordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muss das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeits-Personals und ihre Verrichtungen,
über die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungs- und Lohn-Zeiten,
über die Befugnisse des Arbeits-Personals,
über die Disciplin in den Werkstätten einschliesslich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge oder Entlassung,
über die Unterstützungs- und Kranken-Cassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Jede Fabrik-Ordnung ist dem Bezirks-Director vorzulegen.

Dieser hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaasses in den Strafbestimmungen, anzuordnen.

Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften kann bei Geldstrafe bis zu einhundert Thalern und bei fortgesetztem Ungehorsam bei Vermeidung der Einstellung des Fabrik-Betriebes aufgegeben werden.

§. 65. **Lehrlinge.**

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfeleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 66. **Annahme von Lehrlingen.**

Unter den im vorletzten Absatze des §. 52 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbetreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§. 67. Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen, nur so weit zu benutzen, als dieses ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem und religiösem Lebenswandel anzuhalten, demselben auch zum Besuche des Gottesdienstes, sowie, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntags-Schule am Orte sich befindet, zum Besuche einer derselben, Zeit zu lassen.

§. 68. Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt frei steht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§. 69. Aufhebung des Lehrvertrages.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weiter gehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. Von Seiten des Lehrherrn:

a) wenn der Lehrling sich ein Verhalten zu Schulden kommen lässt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtiget, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmässiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuches verurtheilt wird;
b) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;
c) wenn er den Lehrherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;
d) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Arbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;
e) wenn er länger als sechs Wochen von einer nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;
f) wenn er wiederholt entläuft, ohne dass ihm oder seinem rechtlichen Vertreter nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen ein Recht auf einseitige Aufhebung des Lehrvertrages zusteht;
g) wenn er sich beharrlich ungehorsam oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt.

B. Von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter.

a) wenn dem Lehrlinge von dem Lehrherrn widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
b) wenn er zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird;
c) wenn bei Fortsetzung der Lehre sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde;
d) wenn er von dem Lehrherrn thätlich gemisshandelt oder in einer sonst nach den Gesetzen unzulässigen Weise bestraft wird;
e) wenn der Lehrherr seinen Wohnort verändert;
f) wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen nach §. 67 nicht nachkommt;

g) wenn der Lehrherr des Rechtes zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt wird;

h) wenn der Gewerbebetrieb des Lehrherrn eingestellt wird.

In den Fällen unter A, sowie in den Fällen unter B, b, c und e, ingleichen in dem Falle unter B, h, vorausgesetzt, dass die Einstellung des Gewerbebetriebes ohne sein Verschulden erfolgt, hat der Lehrherr Anspruch auf das nach der Vorschrift im §. 71 bis zum Tage der erklärten Aufhebung des Vertrages zu berechnende Lehrgeld.

In Fällen unter B, a, d, f und g, sowie in dem Falle unter B, h, vorausgesetzt, dass die Einstellung des Gewerbebetriebes durch die Verschuldung des Lehrherrn herbeigeführt wird, verliert dieser jeden Anspruch auf das Lehrgeld und hat das etwa bereits gezahlte zu erstatten.

§. 70. Unzulässigkeit des Zwanges zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verlässt, nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthiget werden.

Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruches vorbehalten.

Auf Lehrlinge, welche, ohne nach § 69 dazu berechtiget zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des §. 57 ebenfalls Anwendung.

§. 71. Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nicht Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§. 72. Lehrzeugniss.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniss vom Lehrherrn fordern.

§. 73. Kaufmännisches Hülfs-Personal.

Auf kaufmännisches Comptoir- und Hülfs-Personal und kaufmännische Lehrlinge leiden nur die Bestimmungen §§. 54 bis 57 (soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird) 65 bis 72 Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§. 74.

Sowohl selbstständige Gewerbetreibende als Gewerbegehülfen und Arbeiter haben das Recht, zur Förderung gemeinsamer Angelegenheiten Genossenschaften zu bilden, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungs-Recht Anwendung leiden.

Derartigen Genossenschaften bleibt es überlassen, ob sie um Ertheilung der Rechte einer juristischen Person nachsuchen wollen.

Die Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Ein Zwang zum Beitritt zu einer Genossenschaft findet nicht Statt. Andererseits darf keinem Gewerbegenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden, falls solches das Statut nicht ausdrücklich gestattet.

§. 75.

Die Statuten jeder mit den Rechten einer juristischen Person zu versehenden gewerblichen Genossenschaft müssen folgenden Bestimmungen genügen:

1) das Statut darf keine mit der gegenwärtigen Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Bestimmung enthalten;
2) das Statut darf Nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes jedem selbstständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtiget würden;
3) das Statut darf den Austritt der Mitglieder an keine anderen beschränkenden Bestimmungen, als an solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind;
4) das Statut muss für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse und insbesondere über Sicherung etwa vorhandener Verbindlichkeiten enthalten.

§. 76. **Fortbestehen der bisherigen Innungen.**

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften fort und behalten die Rechte juristischer Personen; sie sind zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere folgender Zwecke berufen:

1) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeits-Vertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen;
2) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschafts-Statuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten;
3) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;
4) Gründung von Anstalten (Cassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbegehülfen.

Die den Innungen verliehenen Special-Artikel bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, als Innungs-Statut in Gültigkeit.

Die Mitglieder haben das Recht, durch Stimmenmehrheit über Auflösung der Innung und das Innungsvermögen zu verfügen. Zu Beschlüssen einer Innung über Auflösung, sowie über Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmässig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung berufenen General-Versammlung erforderlich.

Der Auflösung einer Innung, sowie deren Vereinigung mit einer oder mehren anderen Innungen hat die Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Verbindlichkeiten vorauszugehen.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind als aufgelöst zu betrachten. Das Vermögen fällt den letzten Mitgliedern zu gleichen Theilen anheim.

Der Austritt aus der gewerblichen Genossenschaft steht jedem einzelnen Mitgliede frei; doch haftet der Ausgetretene noch ein Jahr lang für die zur Zeit seines Austrittes vorhandenen, durch das Activ-Vermögen nicht gedeckten Schulden der gewerblichen Genossenschaft mit, und zwar zu seinem Kopftheile.

§. 77. **Verpflichtung zum Beitrage für Arbeiter-Verpflegungskosten.**

Gewerbegehülfen und Fabrik-Arbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und Bestreitung von Begräbnisskosten ist.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Cassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen u. s. w. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§. 78. **Aeltere Cassen.**

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit auf so lange, als von den Betheiligten mit Genehmigung des Bezirks-Directors hierüber nicht anders beschlossen wird.

§. 79. **Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.**

Es ist zulässig für alle solche Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter, welche zu keiner Casse nach §§. 77 und 78 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmässigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

Fünfter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§. 80. **Competenz der Verwaltungsbehörden.**

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, welchen auch hinsichtlich der nach Maassgabe der gegenwärtigen Gewerbeordnung verwirkten Geldstrafen die Befugniss, dieselben dem Schuldigen anzufordern, zusteht (Art. 4 des Gesetzes vom 20. März 1850).

§. 81. **Competenz der Justiz-Behörden.**

Wegen der mit Strafe bedrohten Uebertretungen dieses Gesetzes haben die Justiz-Behörden, sofern nicht der Schuldige hinsichtlich einer angedrohten Geldstrafe auf die Anforderung der Verwaltungsbehörde (§. 80) dieselbe erlegt hat, das Strafverfahren nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und zu erkennen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbetreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale u. s. w.) gegen ihr Arbeits- und Hülfs-Personal (einschliesslich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justiz-Behörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Schlussbestimmungen.

§. 82. **Aufhebung älterer Bestimmungen.**

Neben dem gegenwärtigen Gesetze bleiben das Pressgesetz vom 23. Juni 1857, ingleichen die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz gegen fliessende Gewässer und über die Benutzung derselben vom 16. Februar 1854 in Gültigkeit, mit Ausnahme von §. 37 des letztgedachten Gesetzes, welcher aufgehoben ist.

Eben so sind alle andere mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehende gesetzliche, statutarische und sonstige Bestimmungen aufgehoben.

§. 83. **Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.**

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung das Staats-Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit*).

---

*) In diesen § ist der Tag, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, aus der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. October d. J. mit aufgenommen worden.

Litteratur.

I.

Nationalökonomisch-civilistische Studien von H. Dankwardt. Mit einem Vorwort von W. Roscher. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagshandlung 1862.

Unter diesem Titel hat Dankwardt seinen früher unter dem Titel „Nationalökonomie und Jurisprudenz" erschienenen Schriften ein neues Heft angereiht. Die Art und Weise des Verfs. ist von früher her bekannt. Die eigenen Anpreisungen dessen, was von ihm schon geleistet worden, hätte sich derselbe ersparen dürfen. Auch die ziemlich heftige Polemik gegen einzelne Juristen, die dem Verf. entgegengetreten sind, thut wenig zur Sache. Ohnehin gründet sich die Hauptdiatribe gegen Prof. Kuntze lediglich auf einen Privatbrief des Letzteren, aus dem nur abgerissene Sätze mitgetheilt werden.

Was sowohl die älteren Arbeiten des Verfs., als auch die in diesem Heft vorliegenden betrifft, so können wir trotz der Vorwortsempfehlung Roscher's wenig Erspriesliches darin erblicken. Das einzige Verdienst besteht allenfalls darin, dass der Verf. eben den nothwendigen Zusammenhang zwischen der wissenschaftlichen Erkenntniss des Rechts und der Nationalökonomie betont. Wir sind mit diesem Gedanken vollständig einverstanden und sind der Meinung, dass der Widerstand, den vielleicht ein Theil der streng juristischen Doctrin dagegen leisten möchte, wenig Beachtung verdient. Zweifellos wird ein grosser Theil der Rechtswissenschaft von dort erst seine eigentliche Begründung erlangen. Allein traurig ist es, wenn bei allem löblichen Eifer für ein so bedeutendes Ziel demselben mit so unzulänglichen Mitteln entgegengestrebt wird, wie von dem Verf. geschieht. Er darf sich dann nicht wundern, dass am Ende das ganze Unternehmen in den Augen Vieler ganz in Misscredit geräth. Dem Verf. hilft zunächst das Lob Roscher's nicht zu der erforderlichen Schärfe in der Erkenntniss der nationalökonomischen Elemente. Eine noch viel grössere Oberflächlichkeit aber gibt sich in der Darstellung der juristischen Begriffe kund. Damit macht man keine Nationalökonomie und Jurisprudenz, dass man in bunter, bald hier, bald da die Sache angreifender Weise, bald abstract speculativ, bald an sehr vereinzelte positive Gesetze anknüpfend Wirthschaftliches und Juristisches zusammenwürfelt.

Ist es dem Verf. Ernst mit der Erklärung der Rechtsentwicklung aus der Nationalökonomie, dann sei er zunächst darauf bedacht, die wirthschaftliche Entwickelung selbst in ihrem historischen Gange, die Geschichte der volkswirthschaftlichen Begriffe, die keineswegs immer dieselben waren, bei den Römern, weiter im Mittelalter und endlich in der Neuzeit sich zu klarer Erkenntniss zu bringen. Wenn dies geschehen und wenn ausserdem die nöthige Kenntniss der Rechtsgeschichte, die eine ziemlich genaue sein muss, vorhanden, dann erst wird daran zu denken sein, nachzuweisen, wie zu den Stufen der wirthschaftlichen Begriffe allemal die Rechtsinstitutionen gepasst haben, oder

nicht. Das ist mühsam, aber der einzige, freilich auch sichere Weg zur inneren Erklärung des gesammten Verkehrsrechts, sowie zum Nachweis der Schäden unserer heutigen, den wirthschaftlichen Ansichten der Gegenwart nicht mehr entsprechenden Rechtssätze. Damit kommt man nicht aus, dass man einige Nationalökonomie der Gegenwart mit etwas römischem Recht vergleicht oder, was noch schlimmer, in das römische Recht hineinzutragen sucht, als hätten die römischen Juristen von jeher mit unseren heutigen Begriffen operirt. Auch das römische Recht ist erst sehr allmählig im Zusammenhang mit der Gestaltung wirthschaftlicher Begriffe aufgewachsen. Die unumgängliche Brücke der mittelalterlichen Begriffe vollends, welche von dem römischen Recht zu uns herüberführt, scheint D. gar nicht zu kennen.

Unseres Erachtens hat daher der „neue Schacht, den der geistvolle Verf. in das Bergwerk der Wissenschaft getrieben“ (nach Roscher's Worten), so wenig Erz geliefert, wie die alten. Und nochmals: wir bedauern das sehr um des Zieles willen, das der besten Kräfte würdig, und das zu verfolgen für die Rechtskunde durchaus nothwendig ist. W. E.

II.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

1) Iron — its uses and manufacture. Edinburgh Review Juli 1862. pag. 204 sqq.

Das gegenwärtige Jahrhundert bietet nach dem Esseyist in der Weltgeschichte das erste Beispiel von einem Vorrath von Eisen, welcher den Bedarf überschreitet. Die Seltenheit dieses nützlichsten aller Metalle war das grosse Hinderniss der ungleich entwickelten Civilisation der alten Welt. Die Geschichte der Production und Verarbeitung des Eisens zeichnet daher die Fusstapfen der Civilisation. Er giebt nun eine kurze Geschichte der Entwickelung der Eisenindustrie insonderheit Englands. Wir bemerken daraus:

Der erste, aber misslungene Versuch zu einer eisernen Brücke wurde im Jahre 1755 zu Lyon gemacht. Kurze Zeit darauf wagte John Wilkinson, „der Vater des Eisenhandels“, zu seiner Zeit als „der grosse Eisenmeister“ bekannt, vorauszusagen, es werde die Zeit kommen, wo wir in eisernen Häusern leben und in eisernen Schiffen segeln würden. Er war selbst auch der Erste, der eiserne Boote construirte, die zum Gütertransport auf dem Severn und in den Canälen verwendet wurden. Vor zehn Jahren wurden in England c. 3 Millionen Tonnen Eisen producirt, was ungefähr gleich komme allem übrigen in der Welt zusammengenommen! Der Verfasser füllt zum Schluss viele Seiten mit den bepanzerten Schiffen, dieser traurigsten Erfindung unserer Tage, die der Gegenwart imponirt, aber sicher eine Aussicht in die Zukunft nicht hat.

Von den sechs vom Verfasser allegirten Schriften heben wir Lives of the Engineers. By Samuel Smiles. 2 vols. 1862 hervor, worüber die literarische Beilage zum „Economist“ Aug. 23 unter Anderem sagt: Wir kennen kein Buch, welches wirksamer den Triumph des Geistes über die Materie beweist oder reicher ist an Mustern wirklich männlicher Männer. Durch den ersten Band geht ein Hauch wie aus den alten heroischen Zeiten.

2) The board of trade tables for seven months. Economist London 30. August 1862.

The Great Western Railway short dividends and their causes, Econ. 23. August 1862.

Der „Economist" macht sich keine Illusionen über die Baumwollennoth und ihre Folgen. Die nachstehenden nackten Ziffern sind unwiderlegliche Beweise, dass die Krisis sogar im Anfange steht. Während der Export an baumwollenen Garnen und Waaren während der ersten 7 Monate von 1862 nach dem Werth kaum einen Rückgang gegen die beiden letzten Jahre zeigt, stellt sich bereits die Abnahme an Gütern auf fast ein Drittel heraus:

Werth des Exports der 7 Monate bis Ende Juli:

	1860	1861	1862
Baumwollenes Garn	5.425,263	5,300,555	4,080,328 L. St.
Baumwollene Manufacte	21,481.184	21,117,913	17,541,415 L. St.

Quantität des Exports in dieser Zeit:

	1860	1861	1862
Baumwollenes Garn, Pfd.	108,625,301	103,986,152	65,875,528
Baumwollene Güter, Yards	1,418,625,838	1,507.878,521	1,095,200,177.

Wird dies aber verglichen mit der Abnahme des Vorraths an eingeführter Baumwolle, so ist der Unterschied ausserordentlich bedeutend; Baumwolle (berechnet nach dem wirklichen Werth) wurde in 6 Monaten bis Ende Juli eingeführt:

1860	1861	1862
24,501,978	23,509,532	7.689,223 L. St.

Vollkommen klar wird aber die Krisis für England, wenn man die Quantitäten der eingegangenen Baumwolle mit denen der früheren Jahre zusammenstellt:

Einfuhr	1860 Ctr.	1861 Ctr.	1862 Ctr.
Aus den Vereinigten Staaten	7,896,017	6,714,499	40,482
- Brasilien	86,074	66,223	118,775
- Egypten	278,882	256,024	396,017
- britisch Ostindien . .	906,792	1,041,798	1,159,289
- anderen Gegenden . .	54,375	33.198	170,200
	9,222,140	8,111,742	1,884,763,

was ein Sinken der Einfuhr um mehr als 75 p. C. beweist. Diese Aufstellung ergiebt zugleich, dass die unbedeutende Zunahme der Einfuhr aus andern Gegenden keineswegs einen Ersatz bietet für die der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wir geben noch einen Marktbericht von Liverpool:

Ganze Einfuhr 1. Januar		Consumtion bis		Ausfuhr 28. August		Vorrath 28. August	
1862	1861	1862	1861	1862	1861	1862	1861
660,997	2,408,298	920,610	1,635,970	299,830	431,960	63,160	886,050 Ballen.

Nach dem uns soeben zugekommenen Heft vom 23. October hat sich offenbar die Lage bedeutend zum Besseren gestaltet. Nach dem liverpooler Marktbericht betrug die

ganze Einfuhr: v. 1. Januar — 23. Octbr.		der Vorrath am 23. Octbr.	
1862	1861	1862	1861
1,019,166	2,613,441	299,790	621,740 Ballen,

der Preis der Baumwolle ist aber trotzdem ein enormer:

per Pfd	1862	1861
Upland	22 — 27	$10^1/_4$ — $12^5/_8$
Surat	14 — $17^3/_4$	$6^3/_4$ — $7^3/_4$,

während er bereits im Jahr 1861 um diese Zeit ein ungewöhnlich hoher war.

Der „Economist" nimmt die Stockung im Baumwollengeschäft als Hauptgrund an für das Sinken der Dividende der fünf grossen englischen Eisenbahnen; die Dividende betrug für das Halbjahr vom 1. Jan. bis 30. Juni 1861 und 1862 bei den Bahnen:

	1861 s.	1861 d.	1862 s.	1862 d.	1862 weniger s.	1862 weniger d.
Great Western	22	6	5	0	17	6
Lancashire and Yorkshire	55	0	40	0	15	0
North Eastern-York . .	45	0	30	0	15	0
Bristol and Exeter . . .	42	6	30	0	12	6
Stockton and Darlington .	90	0	75	0	15	0
Durchschnitt	51	0	36	0	15	0

Die Dividenden sind also seit 1861 im Durchschnitt um 30 Procent, Great Western allein um 80 Procent gesunken; vergleiche dagegen die Ergebnisse der italienischen Bahnen.

King Cotton hat sich in den letzten Jahren in England eine Litteratur geschaffen, so gross und umfangreich, wie sich deren kein anderer Herrscher rühmen kann. Review's, Brochüren, grössere Werke, die ganze Zeitungslitteratur bringen dieser grossen ökonomischen Frage ihren Tribut. Nachstehend das Wichtigste aus dem „Economist":

Aus dem Stand des Marktes, den wir soeben gegeben haben, ist ersichtlich, dass die Zufuhren von andern Ländern in keiner Weise die ausbleibenden Ballen der Südstaaten von Amerika auch nur einigermaassen ersetzen. Die nächste Folge davon ist für England the Lancashire distress.

3) The best remedies for the distress in Lancashire. Econ. Juli 26.

Der „Economist" stellt eine Berechnung über die Vermehrung der Armen in den nachstehenden Industriedistricten auf:

	Arme 4te Woche Juni 1857 — 1858	Arme 4te Woche Juni 1861 — 1862	Bevölkerung von 20 Jahren und aufwärts, verwendet in der Baumwollenindustrie 1861.
Ashton-under-Lyne	2,202	9,632	22,277
Blackburn	4,064	11,543	17,819
Manchester Township	8,549	14,255	19,252
Preston	4,698	12.145	15,257
Rochdale	2,728	4,396	7,519
Stockport	2,253	6,038	15,748
Salford	2,950	4,610	4,748
	27,444	62,649	102,620.

Zieht man daher ab von der gegenwärtigen Zahl der Armen . . . 62,649
die gewöhnliche Zahl der Armen 27,444
so haben wir die Zahl der Armen, deren Armuth der Baumwollenhungersnoth zuzuschreiben, nämlich . . . . 35,205.

Das ist eine klare Rechnung, sie sagt aber noch nicht Alles. Nach den Feststellungen des Armengesetz-Inspectors Farnall und aus andern Nachforschungen hat man erfahren, dass die verschiedenen Fonds, aus denen die nicht oder nur halb beschäftigten Arbeiter bisher ihren Erwerb bezogen haben, fast erschöpft, dass ihr Erübrigtes aus den Sparbanken genommen, dass die angesammelten Beiträge für die Krankencassen und die Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung aufgebraucht worden sind, sowie dass der Credit der Arbeiter bei den Ladenhaltern die letzte Grenze erreicht hat. Es ist offenbar, dass in sehr kurzer Zeit ein beträchtlicher Theil, wenn nicht ein vollständiges Drittel, von der ganzen gewöhnlich von der Baumwollenindustrie für ihr tägliches Brot abhängigen Bevölkerung dieses Brot von gesetzlicher oder freiwilliger Mildthätigkeit erhalten muss, und dass dieser Stand der Dinge für eine Periode fortdauern kann, von der man noch kein Ende verabsieht. So der „Leader" vom „Economist". Von der Erwägung ausgehend, dass diese Calamität vorübergehend ist, schlägt er als vernünftigste Mittel zur Abhülfe der Noth vor, dass zunächst die Armenbezirke, die von der Noth betroffen sind, versuchen, sich mit Anleihen zu behelfen, sodann, wenn sich die Krisis hinziehen sollte, dass die nächsten Districte, die nicht mit Armenlast überbürdet sind, in nächste Mitleidenschaft gezogen werden; zuletzt, wenn auch die angrenzende Landschaft erschöpft und ungeeignet ist, erst dann soll man zu einem Anspruch an den Staatsfond schreiten. Cobden schlug vor, den Arbeitern Darlehen zu geben. Ohne Grund zum Credit würde dies aber, wie der „Economist" gewiss sehr richtig bemerkt, so sein, als wenn Jedermann Jedermanns Geld bald haben würde. Jemandem leihen, der kein Versprechen der Wiederbezahlung bieten kann, ist nicht Creditgeben, sondern Schenken.

Der „Economist" in einem Artikel vom 13. September 1862: „Distress and Relief in Lancashire" hält die Lage, obgleich von grossen Schwierigkeiten umgeben, nicht für so drohend, als sie von der politischen Presse gemacht wird. Vor

Allem aber räth er die grösste Vorsicht an, damit nicht „unter einer viel würdigeren Bevölkerung“ alle die vollendeten Irrthümer und thörichten Missgriffe der irischen Hungersnoth wiederholt werden. Namentlich warnt er vor den Ueberschreitungen, die ein unüberlegtes Mitgefühl eingeben könnte. Er bemerkt dabei, dass nicht die Fonds fehlen, und dass die Schwierigkeit mehr darin besteht, dass dieselben auch die wirklich Bedürftigen und Würdigen erreiche, für die sie bestimmt sind. Das Manchester-Comité habe 60,000 Pfd. St. zur Disposition und nur 300 Pfd. St. pro Woche vertheilen können. Der Mansion House Fund hat vielleicht 40,000 Pf. St., und fürchtet der „Economist“, dass er das Geld an Localcomité's in Districten verschwenden werde, wo er mehr Nachtheil bringen als Gutes schaffen werde. Uns erscheint diese Auffassung fast zu kühl, und bald werden die herannahenden Wintermonate zeigen, ob die entsetzlichen Folgen lang andauernder Entbehrungen, die ganzen Schrecknisse einer Hungersnoth im reichsten Theil vom reichen England doch nicht noch eintreten. Der englische Arbeiter, so tüchtig er ist, ist kein Entbehrer. Darin geben wir aber dem „Economist“ vollkommen Recht, wenn er sagt: „Die wirklich traurigen Resultate von dieser Krisis sind nicht die zeitweilige Beschränkung einer ganzen Bevölkerung auf schmalen Erwerb und mildthätige Unterstützung, sondern die Zerstörung und der Verlust mühevoller Ersparnisse so mancher Jahre und das Zurückbringen zu wirklicher Armuth von Tausenden, welche eine lange Laufbahn von Fleiss, Nüchternheit und Vorsicht aus der Stellung von Tagearbeitern fast zu der von kleinen Capitalisten emporgehoben hatte; — die Verarmung derer, die einige kleine Wohnungen sich angeeignet, oder die 50 Pfd. St. in der Sparbank hatten, oder die Partner geworden in den Cooperativ-Gesellschaften und, sagen wir noch, die nun theilweise der Demoralisation anheimfallen werden. In dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe finden wir eine Zuschrift V. A. Huber's über den gegenwärtigen Stand der „cooperative association“ in England, datirt vom 9. September d. J., in welchem derselbe die Bemerkung macht, dass das Vereinsleben der Arbeitergenossenschaften in England in den von der Noth betroffenen Fabrikdistricten ziemlich unverändert seinen Gang fortgeht, wo es nicht in der Hauptströmung der Ueberschwemmung liegt, und auch hier seien es die „stores“ (Consumvereine), die noch immer gleichsam Inseln der sicheren Zuflucht bilden. Wir werden mit aufmerksamen Augen den Verlauf der Krisis, namentlich in ihrer Einwirkung auf die Arbeiterclasse verfolgen.

4) Cotton-producing countries. Econ. Aug. 23. 1862.

Ehe wir auf die Cotton producirenden Länder und ihr Verhältniss zum europäischen Markte einen Blick werfen, wollen wir nach dem „Economist“ eine Art Theorie der Baumwollenwirthschaft der nordamerikanischen Sclavenstaaten geben, die unsern Markt bisher unumschränkt beherrscht haben. Sie bildet gleichzeitig den Hintergrund aller Erörterungen über die Möglichkeit einer gesunden Concurrenz anderer Länder mit ihnen; oder mit andern Worten: „Welcher Preis vermag sich in Liverpool auf eine Reihe von Jahren zu behaupten?“ und: „Welche Länder können es unternehmen, Baumwolle zu diesem Preis in Liverpool niederzulegen und einen Gewinn zu machen, wenn sie dies thun?“

Es ist ein bezeichnender Umstand, dass, wie tief auch der Preis der Baumwolle in Liverpool gesunken ist, er niemals im mindesten Grade die Production dieses Marktes in Amerika entmuthigt hat. Im Gegentheil, niedrige Preise und hohe Preise scheinen in beinahe gleicher Weise auf die Pflanzer des Südens dahin gewirkt zu haben, ihre Baumwollencultur zu vergrössern, und folglich ist die Baumwollenernte der Vereinigten Staaten regelmässig genau im Durchschnittsbetrag gestiegen wie die Negerbevölkerung. Die Erklärung dieses Phänomens liegt offen vor, und die Folgerung daraus ist entscheidend. Was immer der Preis ist, der für Baumwolle zu erhalten — wenn er nicht weit tiefer fallen sollte, als es bis jetzt je geschehen, oder es überhaupt wahrscheinlich ist — er bezahlt immer noch den Pflanzer weit besser, als irgend eine andere Ernte, für welche Sclavenarbeit verwendet werden kann.

Tabak, Zucker und Baumwolle sind ungefähr die einzigen Artikel, welche mit Nutzen durch Negerarbeit in den südlichen Staaten gebaut werden können — und von diesen bezahlt Baumwolle, selbst zu 4 d. per Pfund, am besten. Tabak ist ein Artikel von weiter Production und beschränkter Nachfrage, und der Preis (abgesehen

von der Steuer) sehr gering. Zucker sind die Amerikaner, selbst nicht in Louisiana, niemals im Stande gewesen, so zu produciren, dass sie mit Cuba oder Brasilien hätten concurriren können, so dass sogar in den Vereinigten Staaten jetzt der Hauptconsum fremdes Gewächs gewesen ist.

Die Folgerung hieraus ist die, dass, wenn Baumwolle hoch gestanden hat, der Pflanzer alle Anregung hatte, seine Cultur bis zur äussersten Grenze seiner Arbeitsmacht auszudehnen, — wenn sie niedrig stand, er alle Veranlassung hatte, die Quantität zu vergrössern, um die Niedrigkeit des Preises für das Pfund wieder auszugleichen. Es ist, unter der Bedingung der Sclavenarbeit, nicht vollständig correct, zu sagen, ein Artikel könne oder könne nicht zu dem oder dem Preis gebaut werden — dass z. B. 6 d. den Pflanzer werden bezahlen können und 4 d. ihn werden nicht bezahlen können. Der Sclave ist da: — er muss ernährt und muss verwendet werden. Die einzigen Erwägungen für den Pflanzer sind: „Werden 4 d. per Pfund (oder 3 d. oder 2 d.) die Erhaltung des Negers bezahlen?" und zweitens: „Werden die Preise von Zucker oder Tabak dies besser thun?" Und da nun ein sehr niedriger Preis der Baumwolle es hinreichend ermöglichen wird, den Sclaven zu nähren und zu kleiden, und da keine andere passendere Ernte bessere Aussichten bietet, so baut der Pflanzer und hat immer gebaut und wird fortfahren zu bauen — Baumwolle, wie er vermag — so lange mindestens, als er noch 4 d. per Pfund zu Liverpool erhalten kann — und vielleicht noch länger. Der Hauptunterschied ist der, dass, wenn Baumwolle hoch ist, der Werth des Negers und sein Kaufpreis höher sein wird, als wenn Baumwolle niedrig steht. In Wirklichkeit wird der Preis des Sclaven regulirt durch den Preis der Baumwolle; — und der Preis des Sclaven ist in den letzten Jahren bedeutend gestiegen.

Der Verfasser schliesst, dass, wenn Frieden und Sclaverei, unter was immer für politischen Bedingungen, in den conföderirten Staaten wiederhergestellt sind, Baumwolle zu jedwelchem Preis auch fernerhin so mächtig und energisch daselbst fortgebaut werden wird, wie vordem, wenn nicht ein Sclavenarbeits-Product gefunden wird, das besser bezahlt, oder wenn nicht der Preis so tief fallen wird, dass die darauf verwendete Sclavenarbeit nicht mehr lohnt.

5) How is cotton to be got. Economist Juli 19.
Petition from the cotton supply association. Econ. Aug. 1862.
The cotton supply, present and prospective. Companion to the Almanac for 1862. S. 41 flg.

Unter denjenigen Ländern, deren Boden und Clima den Baumwollenbau gestatten, wie Aegypten, Algier, Queensland, Hayti, Mauritius, Natal, Madagascar, die Goldküste, Peru, Brasilien, Sicilien, Terra di Lavoro, Ostindien, sind nur wenige, welche Aussicht geben, für die Gegenwart der Baumwollennoth abzuhelfen, und England und die übrigen baumwollenbedürftigen Länder Europa's aus den Sclavenfesseln der Südstaaten Amerika's auch für die Zukunft ganz zu befreien. Nicht das im Stande sein, Baumwolle zu bauen, ist ökonomisch das Entscheidende, sondern mit Nutzen, resp. mit grösserem Nutzen dies zu thun. So würde Australien z. B. vortreffliche Baumwolle bauen; Land ist wohlfeil, Boden geeignet, Clima günstig, allein der Arbeitslohn so theuer, dass es unmöglich ist, diese Cultur mit Vortheil zu beginnen (ausgenommen die wenig begehrte Sorte Sea Island). Die Baumwolle würde zu theuer zu stehen kommen. Italien hat zwar guten Boden und geeignetes Clima, auch einen Ueberfluss an Arbeitskräften, leicht verschaffbares Capital und zweckmässige Strassen — aber andere Ernten — Wein, Oel, Seide, Getreide — lohnen besser als Baumwolle. So in Barbados und Demerara, wo Zucker profitabler zu bauen ist, als Baumwolle.

Fast nur das britische Ostindien mit seiner ungeheueren Bevölkerung, niedrigem Arbeitslohn und seiner mächtigen Baumwollencultur scheint einen grösseren Erfolg hoffen zu lassen, wenigstens so lange die Preise hoch bleiben. Der Preis ist bis zum Dreifachen gestiegen, bis 15 d. (jetzt über das Fünffache). In Indien hat in den letzten 30 Jahren die Baumwolle zu Bombay, Madras u. s. w. im Durchschnitt 2 d. gestanden. Wenn nun der englische Käufer daselbst 6 d. bietet, so wird die Baumwolle exportirt werden, und sich der Indier mit seinem Consum einstweilen beschränken müssen. Nun ist aber die Nachricht in den indischen Handelsplätzen angelangt,

dass die Surat-Baumwolle zu Liverpool zu 6 und 8 d. per Pfd. notirt worden, ja, dass in der letzten Zeit der Preis bis zu 12 und 14 d. gestiegen ist. Diese Nachrichten werden den indischen Markt beeinflussen und zur Erweiterung des Anbaus von Baumwolle veranlassen. Diese Schlussfolgerungen sind gewiss gewichtiger Art, nur das Eine bleibt auffällig, abgesehen übrigens davon, dass die indische Baumwolle der amerikanischen vielfach nachsteht, was nicht leicht zu ersetzen, nämlich dass bis jetzt die Vermehrung der Einfuhr von Ostindien nur wenig zugenommen, obwohl über Jahresfrist der Stand der Dinge, wie er jetzt eingetreten, übersehen und vorausgesagt wurde.

Der „Economist" weist die den Industriellen von den politischen Blättern gemachten Vorwürfe als absurd zurück, dass sie nicht der Calamität vorgesehen und ihr vorgebeugt hätten. Nach der Meinung derselben hätten die Baumwollenspinner unter Beiseitesetzung aller Principien merkantiler Scharfsicht und natürlichen gesunden Menschenverstandes 6 d. für schlechtere indische Baumwolle zahlen sollen, wenn bessere amerikanische für 4 d. zu haben gewesen, um die Production in Indien zu ermuthigen, damit die mögliche Auflösung der Union, oder ein möglicher Secessionskrieg oder eine mögliche Sclavenemancipation eines Tages die Zufuhr dieses Artikels nicht unterbrechen könne. Ferner ist der „Economist" gegen jede Regierungseinmischung, nicht blos gegen Garantirung Seitens des Staates von 5 % an Compagnieen, die den Baumwollenbau in Australien, Jamaica, Africa u. s. w. unternehmen wollen, sondern selbst gegen Maassregeln der Regierung zur Informirung der Indier über die Preise, das Reinigen, die Verpackung der Baumwolle u. s. w. durch ihre Beamten. Die Engländer haben sich übrigens bei dieser Frage selbst vergessen. Es war sogar der Vorschlag gemacht worden, dass das Gouvernement für die indischen Artikel einen (und zwar sehr hohen) Minimalpreis für eine Periode von wenigstens 18 Monaten garantiren, nämlich dem Producenten oder Kaufmann 10 d. per Pfd. für alle die Baumwolle versprechen solle, welche derselbe an einen Seehafen liefere, und für die er nicht wenigstens diese Summe oder mehr vom britischen Käufer erhalte. Es ist ein kleiner Trost für uns, dass auch den Engländer solche Gedanken noch befallen können, trotz seiner grossen wirthschaftlichen Einsichten und reichen Erfahrungen. Der „Economist" erinnert dabei an den Kaiser von Frankreich, „die irdische Providence", wobei wir ihm nicht widersprechen wollen.

6) **The cotton supply by J. W. B. Money. Econ. 16. 23. 30. August, 6. 13. September flg. 1862.**

Manchester chamber of Commerce. Economist 27. September 1862.

The best practical methode of augmenting the culture of Cotton in India. 4. October 1862.

Von einem, nach dem Inhalte zu urtheilen, der indischen Verhältnisse wohlkundigen Manne sind eine Anzahl Briefe in dem „Economist" erschienen, in welchen auf Grund der daselbst bestehenden wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse die Mittel nachgewiesen werden, aus Ostindien den englischen Markt mit Baumwolle zu versorgen.

Money schlägt vor, jedem europäischen Baumwollenkäufer, der in Indien seinen Wohnsitz aufschlägt, zu einem Vermittler zwischen dem Gouvernement und dem Ryot (Landbauer) für die Einnahme und Ablieferung der Grundsteuer zu machen, indem man ihm die Stelle eines Einnehmers von einem wohlbevölkerten Landdistrict, hinreichend gross, um jährlich 1000 Ballen Baumwolle zu produciren, übertrage. Er rechnet auf ca. 20 Acker Land einen Ballen Baumwolle, danach also würde der District nicht unter 20,000 Acker gross sein dürfen.

Um ihm die Unterstützung der Ortsbehörden zu sichern, so würde er einen Procentsatz, z. B. eine Rupie per Ballen von dem Ertrage seiner Geschäfte abzugeben haben.

Die Hauptschwierigkeit für den europäischen Kaufmann besteht in Indien nämlich in der Concurrenz, die ihm der einheimische Käufer macht, und in dem Einfluss und der Macht, welche derselbe über die Ryots ausübt. Dieser ist nämlich in der Regel der Bankier und zugleich der Landsteuereinnehmer. Er sorgt ausserdem für ver-

schiedene Bedürfnisse der Dorfgemeinschaft, z. B. für die religiösen Festlichkeiten, und macht derselben Vorschüsse. Ein Theil der Dorfflur wird nun für ihn als Aequivalent für das, was er für das Gemeinwesen leistet, bebaut. Ein anderer Theil der Baumwollenernte gehört ihm als Zahlung für die Vorschüsse an die Einzelnen. Dieser nun, der durch Gewohnheit, Herkommen und Schuldverbindlichkeiten eine feste Stellung in den Orten einnimmt und Personen und Verhältnisse auf das Genaueste kennt, würde als entschiedenster Gegner des europäischen Kaufmanns, der ihn in seinem Erwerb und Gewinn stören würde, auftreten und ihm auf jede Weise entgegenwirken und daher nur z. B. durch die mächtige Stellung eines officiellen Landsteuereinnehmers mit Erfolg bekämpft werden können. In Indien ist bekanntlich, wie in den meisten asiatischen Reichen, der Herrscher des Landes zugleich alleiniger Landeigenthümer, und die Landsteuer erhält dadurch mehr die Natur einer Grundrente. Der europäische Baumwollenkäufer, der zugleich Steuereinnehmer sein würde, dürfte nur dadurch im Stande sein, den Ryot aus den Händen des eingebornen Geldleihers zu befreien, und ihn durch Inaussichtstellung besserer Bezahlung für seine Ernte, begleitet von entsprechenden Vorschüssen, zum verstärkten Baumwollenanbau veranlassen. Money glaubt, dass der Export von indischer Baumwolle im Jahre 1863 ungefähr $1\frac{1}{4}$ Million Ballen anstatt 1 Million Ballen, wie in diesem Jahre, betragen werde; die Baumwolleneinfuhr aus den übrigen Theilen der Erde schlägt er für das Jahr 1863 auf $\frac{3}{4}$ Millionen an. Da aber $5\frac{1}{2}$ Millionen Ballen gebraucht werden, so würde dieses einen Ausfall geben von $3\frac{1}{2}$ Millionen.

Die Money'schen Propositionen wurden der Handelskammer von Manchester vorgelegt, und hat sich dieselbe am 8. September dahin erklärt, dass das Project unausführbar sei, und dass sie im Hinblick auf den gegenwärtigen beklagenswerthen Mangel an Zufuhr von Baumwolle die Ueberzeugung habe, dass für die Wohlfahrt Indiens sowohl, als auch zur Herstellung einer Verbindung der europäischen Capitalisten mit den eingebornen Landbauern die Einführung eines weisen und billigen Contractgesetzes nothwendig sei.

In einem Briefe vom 18. September, in welchem Money die genaueste Kenntniss der indischen Verhältnisse durch Anführung von bereits in diesem Gebiete gemachten Erfahrungen zeigt, weist er die Unwirksamkeit des Vorschlags der Handelskammer schlagend nach; wir können uns aber nicht gestatten, in Einzelnes näher einzugehen, so sehr wir auch von der höchst klaren und überzeugenden Darstellung des englischen Gentleman uns angesprochen fühlen.

Der „Leader" des „Economist" vom 4. October bekämpft den Money'schen Vorschlag gleichfalls. Er sagt unter Anderm: Nach dem Money'schen Project würde ein europäisches Individuum das Monopol in einem bestimmten District gegen alle übrigen Europäer erhalten. Wäre der Vorschlag wirklich von Erfolg begleitet, so würde kein Gouvernement, das so constituirt ist wie das englische, den beständigen Anklagen und unaufhörlichen Insinuationen von Favoritismus, mit denen er in's Leben treten würde, begegnen können.

Er ist dagegen mit einem andern Vorschlag bei der Hand; darnach sollte eine besondere Licenz an alle Baumwollenhändler gegeben werden (für die sie natürlich bezahlen müssten), die ihnen ein Recht gäbe, von dem Gouvernement in Allem Hülfe zu beanspruchen, was ihr Geschäft fördern würde. Es würde dabei unerlässlich sein, dass die Personen, welche um eine solche Licenz nachsuchten, beträchtliche pecuniäre Sicherheiten stellten, da es wünschenswerth sei, ihnen alle diejenige Autorität zu geben, welche ein Gouvernement geben kann, und deswegen müsse man die beste Versicherung haben, dass es Personen seien von Respectabilität, damit sie die Sanction nicht zum Missbrauch verwendeten.

Uns will es bedünken, dass der „Leader" unwillkürlich einen Theil des Money'schen Projects nur in anderer Form aufnimmt und dadurch in den gleichen Vorwurf des Monopolisirens und des Favoritismus geräth. Jedenfalls dürfte in England jetzt die Ansicht die herrschende sein, dass Ostindien das einzige Land ist, welches einen Ersatz für den Ausfall der Baumwolleneinfuhr aus den Südstaaten von Nordamerika mit Erfolg bieten kann.

7) A few rules for estimating the comparative worth of foreign loans, Econ. 9. August 1862.

The persons who should invest, and the money which should be invested, in foreign loans, Econ. 28. August 1862.

Gute Regeln zur Beurtheilung des Werths fremder Anlehen für die Engländer, welche ihr Geld besser als zu 2 Procent ausser Landes anlegen wollen.

8) The immense recent importations of corn. Econ. 25. October 1862.

Der „Economist" nennt die ungeheuere Entwickelung, welche der Getreidehandel Englands mit dem Auslande in neuerer Zeit erfahren hat, eine der merkwürdigsten, wenn nicht die merkwürdigste commercielle Thatsache der modernen Zeit. Was kein Protectionist befürchtet, kein Freihandelsmann gehofft, sei in den beiden letzten Jahren und in diesem Jahre eingetreten.

An Körnern und Mehl wurde in England eingeführt:

	1860	1861		
	14,494,975	16,094,914	Quarters	
(darunter	5,880,958	6,912,815	-	Weizen).

Der Import vom 1. Januar bis 31. August betrug:

1861	1862		
4,908,208	5,513,901	Quarters	Weizen,
5,030,281	5,007,948	-	diverses Mehl.

Der wunderbare Contrast des Handels der früheren Zeit mit dem jetzigen Getreidehandel tritt in seiner ganzen Grösse hervor, wenn die Jahre 1843 und 1844, wo die Freihandelsgesetzgebung begann, mit den letzten beiden Jahren zusammengestellt werden.

In jenen beiden Jahren betrug die Einfuhr an Cerealien in runder Summe $4^1/_2$ Millionen Quarters, in den Jahren 1860 und 1861 zusammen $30^1/_2$ Millionen! Die Preise (Durchschnittsjahrespreise) differiren in diesen beiden Perioden dagegen nur wenig von einander:

	s.	d.		s.	d.
1843	50	1	1860	53	3
1844	51	3	1861	55	4
1845	50	10			

Die so überaus mächtig gestiegene Consumtionskraft des Landes habe sonach alle Befürchtungen der Grundbesitzer zu Schanden gemacht und jeden Schaden von ihnen abgewendet.

9) Public income and Expenditure. Econ. 4. October 1862.

Aus dem officiellen Bericht über die öffentliche Einnahme und Ausgabe der Periode vom 31. März 1859 bis 31. März 1862 heben wir einige Ziffern hervor.

Aus der Einnahme:

		L. St.
Die Customs im Jahre	1858—1859 (31. März)	23,045,748
	1861—1862 - -	22,667,473.

Die Halbjahrseinnahme aus diesem Jahre, von Gladstone veranschlagt auf 23,550,000, demnach $^1/_2 = 11,775,000$, trug 217,000 L. St. mehr ein, als der Voranschlag war.

			L. St.
Excise im Jahre	1858—1859	(31. März)	17,026,939
	1861—1862	- -	17,405,285
Eigenthumsbesteuerung	1858—1859	- -	6,435,799
	1861—1862	- -	10,117,050
Totaleinnahme	1858—1859	- -	60,961,315
	1861—1862	- -	64,974,897.
Aus der Ausgabe:			
Interessen und Verwaltung der Staatsschulden	1858—1859	(31. März)	28,480,809
	1861—1862	- -	26,142,606
Armee im Jahre	1858—1859	- -	12,512,290
	1861—1862	- -	15,570,868
Seemacht	1858—1859	- -	9,512,290
	1861—1862	- -	12,598,042.

Civilliste, Besoldungen, diplomatische Besoldungen und Pensionen sind sich in den vier Jahren fast gleich geblieben, Jahrgehalte und Pensionen haben sich in dieser Zeit um ca. 30,000 L. St. vermindert. In Deutschland haben die Civillisten (auch unter dem Namen Domanialrente im Budget aufgeführt) mehr eine Tendenz zum Steigen.

		L. St.
Totalausgabe im Jahre	1858—1859	60,147,913,
	1861—1862	66,416,904.

10) What a Bank Account should contain, and what is the proper mode of reading it. Econ. 25. October 1862.

Reports of Joint Stock Banks of the United Kingdom for the half-jear or for the jear ending 30. Juni 1862. Supplement zum Econ. v. 25. October.

In dem ersteren Aufsatze wird zunächst Gericht gehalten über die eingebürgerten Ausdrücke „Liabilities" und „Assets". Der „Economist" glaubt, viele Leute würden die Sache viel besser verstehen, wenn die „Liabilities"-Berechnung mit: „Gelder zur Disposition der Bank" und die „Assets"-Rechnung mit: „die Weise, in welcher die Bank über ihre Gelder disponirt hat", überschrieben wären.

Was unter den „Liabilities" begriffen wird, ist entweder Eigenthum der Bank oder ihr geliehenes Geld. Er meint nun, dass die gegenwärtigen Namen die Unterscheidung sehr verdunkeln, da nur in einem sehr theoretischen und abstracten Sinne das Capital der Bank eine Verbindlichkeit (liability) genannt werden kann. Wir können den Betrachtungen und Ausstellungen nicht weiter folgen, zu denen der dem „Economist" beiliegende Bericht über die Joint-Stock-Banken Veranlassung gegeben zu haben scheint. Nur eine Bemerkung noch, welche vielleicht auch deutschem Bankwesen nicht fern liegt.

Ein mächtiges Capital — hinreichend, um der Bank einen substantiellen Charakter zu geben und zu zeigen, dass sie etwas zu verlieren hat — ist eine stricte Bedingung, ein unabänderliches Erforderniss für eine solide Bank; aber, ganz entgegen einer gemeinen Meinung, kann Capital ebenso leicht sich irren durch Uebermaass wie durch Mangel. Es ist fast schlimmer, zu viel als zu wenig zu haben, denn viel mehr Fehler im Bankgeschäft sind verursacht worden durch ängstliches Bestreben nach hohen Gewinnen, als aus irgend einem andern Grunde. Auch vor dem zu grossen Vertrauen in die Ziffern warnt er, denn unter den „Assets" findet sich z. B. keine besondere Berechnung schlechter Schulden, die keine Bank als einen getrennten Posten veröffentlicht, da es auch im höchsten Grade unrathsam sein würde, dies zu thun. Der nicht zu grosse Artikel ist reich an praktischen Bemerkungen und Aufschlüssen über das Bankwesen.

In dem Report über die Bank von England beantwortet der Gouverneur derselben, Latham, die Interpellationen wegen der Banknotenfälschungen dahin, dass dieselben unbedeutender seien, als das Publicum glaube.

Italien.

1) Seit Mitte dieses Jahres erscheint in Turin die Zeitschrift „Rivista nazionale di diritto amministrativo di economia politica e di statistica", Herausgeber Alessandro Gicca, von der uns das erste Heft vorliegt.

Der erste Theil desselben enthält politische Oekonomie und Statistik, der zweite Sammlung der Administrativgesetze des Königreichs Italien. Wir geben eine Inhaltsübersicht.

Parte I. Ueber den Staat und seine Functionen im Leben der Gesellschaft von P. Duprat, eine italienisch geschriebene und französisch gedachte Philosophie des Staates auf 33 Seiten; viel bekannte Phrasen.

Ueber den Cours der Staatspapiere und über die Finanzgesetze von A. Gicca.

Statistik der italienischen Producte auf der internationalen Industrieausstellung zu London 1862 von Devincenzi. 2238 Italiener, darunter 200 aus der Classe der schönen Künste, betheiligten sich an der londoner Ausstellung; die grössere Zahl aus Florenz, Cagliari, Turin, Neapel, Genua, Foggia, Pisa, Alessandria, Lucca und Brescia.

Statistische Mittheilungen über die Hauptproducte der Provinz Bologna von G. Golinelli.

Ueber die Raçen der Schafe und die Industrie der Wolle in Calabria ulteriore seconda von L. Grimaldi; mehr land- als volkswirthschaftlich.

Bibliographie und

Chronik, letztere sehr reichhaltig.

Parte II. Das Reichsstatut und das Wahlgesetz; dieses noch nicht vollständig.

Da Italien auch in einer wirthschaftlichen Wiedergeburt begriffen ist, wo zu Allem erst der Grund zu legen, wo Alles erst zu schaffen ist (dove tutto è a fondare, dove tutto è a creare), so werden wir seinen ökonomischen Zuständen ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Deutschland muss daran noch ein weiteres als blos scientifisches Interesse haben.

Gicca stellt wissenschaftliche Originalcorrespondenzen aus der Türkei und Griechenland in Aussicht und würde dadurch die französischen, englischen und belgischen ökonomischen Zeitschriften, die von da selten etwas Anderes bringen als dürftige Handelsnotizen, ergänzen. Wir wünschen der neuen Zeitschrift ein gutes Gedeihen, fürchten aber, dass sie etwas zu gross angelegt ist. (Jeden Monat ein Heft von 10 Bogen!)

2) Del corso de' fondi pubblici e delle leggi di finanza, A. Gicca. Fascicolo 1. p. 33 sqq.

Gicca untersucht die Gründe, weshalb die italienischen Staatspapiere einen so niedrigen Curs haben. Die Anleihe von 500 Millionen sei zu 70,60 abgeschlossen worden, und der Curs schwanke zwischen 65 und 70. Während die englischen 3procentigen Papiere 92, die französischen 4½procentigen 97 stehen, sei der Curs der italienischen 5procentigen 72. Er hält für den alleinigen Grund des schlechten Standes nicht die politische Lage des neuen Königreichs, nicht die Höhe der Staatsschuld und nicht die grossen Deficits, sondern die ökonomische und Finanzverfassung des Landes. Er stellt zum Erweise die Einnahmen und Schulden mehrerer Grossstaaten neben einander, nämlich:

	Bilanzjahr	Einnahmen	Rente der consolidirten ordentlichen Schulden.
England	1860	1,767,634,401. 10.	612,940,106. 40.
Frankreich	1862	1,974,080,028. 00.	602,215,602. 00.
Italien	1861	480,000,000. 00.	142,648,493. 25.
Oesterreich	1860	753,973,637. 50.	253,655,212. 50.

und schliesst daraus, dass das Verhältniss der Schulden zu den Deckungsmitteln in den Einnahmen in Italien günstiger sei, als das der andern grossen Mächte. Bei den Vergleichungen der Deficits in diesen Staaten mit denen Italiens ist er weniger glücklich. Er empfiehlt für Italien nicht die Grundsätze der Manchesterschule. Er glaubt vielmehr, dass bei der gegenwärtigen Lage der Dinge das Princip des Sparens und stricter Oekonomie im Staatshaushalt sich als absolute Regel nicht halten lässt. Er vergleicht den italienischen Staat mit einem grossen industriellen Unternehmen, in welchem nur dereinst Gewinn zu ziehen, vorerst Capitale angelegt werden müssen. Er glaubt, dass die grössere Entfaltung des öffentlichen Credits wesentlich behindert werde durch die Ungewissheit und Unordnung, die aus der mangelhaften Verwirklichung der organischen Gesetze und aus dem Mangel einheitlicher Finanzgesetze insbesondere hervorgehen.

Er schlägt eine alsbaldig in's Leben zu rufende einheitliche Organisation der Finanzverwaltung für ganz Italien vor.

3) Ferrovie Riv. pag. 97 sqq.

Aus der Uebersicht über die Einnahmen während des Monats März d. J. von 9 Eisenbahnen, die vom Staat verwaltet werden, nämlich der Linien: Turin — Genua,

Alessandria — Piacenza, Turin — Cuneo, Bra — Cavallermaggiore, Alessandria — Acqui, Genua — Voltri, Mortara — Vigevano, Turin — Pinerolo, Valenza — Vercelli, Torreberetti — Pavia, geht hervor, dass die Einnahmen meist bedeutend zugenommen haben. Bei der ersten Linie beträgt das Steigen nicht weniger als 191,835. 09 L. bei einer Monatseinnahme von 1,194,791. 09. Dieselbe Erscheinung bieten die Bahnen der Lombardei und Centralitaliens.

Das ganze Eisenbahnnetz des Königreichs Italien umfasst jetzt 2,411 Kilometer, darunter 645 Kilom. Staatsbahnen. Der Kirchenstaat besitzt ausserdem noch 195 und Venetien 475 Kilom. Summe für ganz Italien 3,081 Kilom.

4) Finanze Riv. pag. 109.

Die Einnahmen aus indirecten Steuern, vertheilt nach den einzelnen Provinzen, betragen:

		1861.	1860.
Piemonte	L.	56,195,510. 31.	59,521,124. 65.
Lombardia	-	28,976,435. 93.	30,161,462. 44.
Emilia	-	20,636,380. 88.	22,677,818. 50.
Umbria e Marche	-	7,951,229. 40.	7,038,002. -
Toscana	-	18,975,954. 91.	19,467,764. 34.
Napoli	-	33,924,674. 80.	38,745,061. 52.
Sicilia	-	7,053,262. 77.	7,620,328. 12.
Totaleinnahme	-	173,713,449. 03.	185,231,564. 57.

Die Mindereinnahme im Jahre 1862 gegen 1861 schreibt die „Rivista" zu dem Abtreten von Savoyen und Nizza, dem Aufhören der Zolllinien zwischen den einzelnen Provinzen und der Einführung des milderen Zollsystems in Mittelitalien, wodurch daselbst einzelne Zölle um 80 Procent geringer wurden.

Die öffentliche Schuld des Königreichs Italien betrug am 1. April 1862

Direzione Generale	L.	94,492,998. 86.	Rente
Direzione speziale di Firenze	-	7,996,495. -	-
- di Milano	-	7,355,365. 89.	-
- di Napoli	-	26,003,633. 50.	-
- di Palermo	-	6,800,000. -	-
Totalsumme	L.	142,648,493. 25.	-

Hierin ist nicht mit begriffen die Rente der römischen consolidirten Schuld im Betrage von 1,425,302. 01. Die zu 5 % capitalisirte Rente der öffentlichen Schuld betrug am 1. April 1862 in runder Summe 2,900 Mill. L.

Frankreich.

1) Le budget de 1863. Revue des deux mondes 1. Mai pag. 194 bis 219 p. Casimir Perier.

C. Perier, welcher früher schon „les finances de l'empire" und im zweiten Februarheft der „Rev. des deux mondes" v. 1862 „la reforme financière" publicirt hat, stellt über die Finanzen Frankreichs in den letzten zehn Jahren Betrachtungen und Vergleiche an, welche ein hohes Interesse beanspruchen.

Das ganze Budget von 1863 von 2,091,805,662 Fr. überschreitet um 122 Millionen das votirte Budget von 1862 und um 462 Millionen das regulirte von 1859. Was aber unter dem Kaiserreich der Unterschied zwischen regulirtem und vorher veranschlagtem Budget besagt, das zeigen die Vergleichungen zwischen diesen beiden Budgets. Das Budget von 1860, festgesetzt durch das Finanzgesetz vom 11. Juni 1847 auf 1 Milliarde 825,000 Millionen, erscheint im provisorischen Rechenschaftsbericht der Finanzadministration mit 2 Milliarden 167 Millionen, was eine Differenz ergibt zwischen den gemachten und den vorausgesehenen Ausgaben von 342 Millionen. Das regulirte Budget von 1847 betrug nur 1 Milliarde 629 Millionen.

Macht man eine Berechnung über die ganzen zehn Jahre von 1852 an, so kommt man zwischen den beiden Budgets zu einer Differenz von 3 Milliarden, und sieht man

von den Jahren des Krimkriegs und des italienischen Kriegs ab, so bleiben immer noch 2 Milliarden zurück. Dies wird noch auffälliger, wenn man erwägt, dass beim Budget von 1863 150 Millionen aus der Amortisation unter die Einnahmen gebracht werden. Wir stellen noch die beiden Perioden von 1831—1848 und 1852—1861 neben einander.

Periode von 1831 bis 1848	Vorhergesehene und votirte Ausgaben	Wirkliche Ausgaben	Ueberschreitung der Ausgaben über die Veranschlagungen
Totalsumme der siebzehn Jahre	20,596,000,000 Fr.	21,884,000,000 Fr.	1,249,000,000 Fr.
Mittlerer Jahresdurchschnitt	1,212,000,000 -	1,287,000,000 -	73,000,000 -
Periode von 1852 bis 1861			
Totalsumme der neun Jahre	14,828,000,000 -	17,767,000,000 -	2,939,000,000 -
Mittlerer Jahresdurchschnitt	1,647,000,000 -	1,973,000,000 -	326,000,000 -

Die Differenz zwischen dem ersten und letzten Jahre der ersten Periode beträgt 410 Millionen, diejenige zwischen dem ersten und letzten Jahre der zweiten Periode nicht weniger als 654 Millionen. Die 3 Milliarden sind zu der öffentlichen Schuld hinzugetreten und durch Anleihen gedeckt worden, ausserdem hat die Amortisation aufgehört und die Auflagen sind vermehrt worden.

Perier macht dabei die Bemerkung: Diese Ziffern zeigen, dass, wenn einerseits in den 17 letzten Jahren des parlamentarischen Regime's das Finanzresultat einer controlirten Administration und einer von den Kammern in Schranken gehaltenen Politik das gewesen ist, dass Frankreich 1 Milliarde 249 Millionen (im Jahresdurchschnitt 73 Millionen) mehr als die Veranschlagung des Budgets verausgabt hat, sich andererseits in den neun ersten Jahren des neuen Regime's die Summen, von denen der gesetzgebende Körper nur die Anwendung zu bestätigen (homologuer) statt zu veranschlagen und zu regeln hatte, auf 2 Milliarden 939 Millionen (im Jahresdurchschnitt 326 Millionen) erhoben. Dabei sind seit der Errichtung der Kaiserherrschaft die öffentlichen Arbeiten im mittleren Jahresdurchschnitt nur dotirt mit 70 Millionen; die neun letzten Jahre des vorhergehenden Regime's weisen dagegen je einen Durchschnitt von 120 Millionen pro Jahr nach.

Er sagt am Schluss: Frankreich, gewarnt und an seine Verbindlichkeiten erinnert, würde in Zukunft nicht zu entschuldigen sein, wenn es nicht der Führung seiner Angelegenheiten die Aufmerksamkeit schenkte, die es ihnen so sehr entzogen hat, und wenn es nicht, um ein wenig Einfluss auszuüben, sich der Rechte bediente, die ihm die Verfassung gibt.

Fould gibt, um dies schliesslich noch zu erwähnen, im „Moniteur" vom 9. October die Lage der Finanzen folgendermassen an: Die Höhe der frühern ungedeckten Schuld ist auf 157 Mill. Fr. gemindert; die Finanzverwaltung des Jahres 1862 wird kein Deficit ergeben; man wird das Jahr 1863 mit einer Reserve von 80 Millionen für unvorhergesehene Ereignisse beginnen, und das Budget von 1864 wird die Steuern nicht erhöhen! und Mexico?

2) **Les nouveaux impôts et le budget de 1863, par Victor Bonnet. Revue des deux mondes 15. Mai 1862 pag. 462 bis 485.**

Bonnet hebt hervor, dass Europa und die neue Welt in eine Finanzverwirrung gerathen sind, von der es noch wenige Beispiele gegeben, und dass seit dem italienischen Krieg in fast ganz Europa sich in drei Jahren die Ausgaben um 15 bis 20 Procent vermehrt haben, beim Königreich Italien sogar um 100 Procent und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 325 Millionen Fr. vor dem Kriege bis auf 3 Milliarden 55 Millionen während des Kriegs, wovon 2 Milliarden 225 Millionen durch Anleihen zu decken.

Er ist ein entschiedener Gegner der Einkommensteuer; den einzigen Vorzug, den er ihr zuerkennt, ist die Wohlfeilheit der Erhebung. Er bestreitet ihr insonderheit, dass sie am meisten der Billigkeit entspreche und am verhältnissmässigsten sei, denn sie statuire Exemptionen und befreie diejenigen von der Steuer, welche ihr Einkommen falsch declariren, so dass die Steuerlast gerade auf die Schultern der ehrlichen Leute gewälzt werde. Er stützt sich für diese Behauptung auf die Erfahrungen, die man in England gemacht, wo es sich herausgestellt, dass, während nach

Schedula D. 7 den. vom Pfd. St. zu geben waren, nur 4 den. wirklich gegeben und das übrige Einkommen verschwiegen wurde. Schedula D. aber begreift die industriellen Gewinne, d. h. 4/5 der ganzen Einkommensteuer.

Nach seiner Meinung ist die indirecte Steuer auf die grossen Consumtionsartikel die für die Erhaltung des Reichthums zuträglichste. Denn wenn sie im Augenblick der Bildung desselben auferlegt wird und mässig ist, so könne sie der Arbeit einen leichten Sporn geben, um den Antheil des Fiscus mit zu schaffen, und da nun zuletzt der Fortschritt des öffentlichen Reichthums auf der Arbeit beruhe, so werde die Steuer bezahlt, ohne dass die Masse des disponiblen Einkommens vermindert wird. Wenn im Gegentheil die Steuer in dem Augenblick eintritt, wo der Reichthum schon gebildet und keine Anstrengung mehr zu machen ist, um den Theil des Fiscus zu compensiren, so werde dieser Antheil als eine einfache Erhebung auftreten und um so viel die Menge des Einkommens vermindern.

Bonnet ist für die Erhöhung der Salzsteuer, weil die Herabsetzung derselben auf die Hälfte im Jahre 1818 gezeigt habe, dass der Verbrauch des Salzes nur um 2% jährlich stieg, während die Consumtion hochbesteuerter Gegenstände, wie z. B. der Getränke und des noch höher besteuerten Tabaks, in nicht vergleichbarem Maassstabe wuchs, und gegen die Steuer auf Wagen und Pferde (auf 5,500,000 Fr. veranschlagt); ebenso gegen das den Verkehr hindernde droit de transmission. Diese Steuer, welche im Voraus für Werthe au porteur entrichtet wird, und zwar im Augenblick des Uebergangs für die nominellen Werthe, hat seit dem Jahre 1857, von welcher Zeit sie besteht, die Erwartungen getäuscht, indem sie weniger ergab, als man vermuthet hatte, und zwar theils weil die alten Werthe, um ihr zu entgehen, unbeweglich gemacht wurden, theils weil die Steuer ein Hinderniss war für neue Unternehmungen. Der gut geschriebene Artikel dürfte gerade in den Hauptsachen den Ansichten der Mehrheit der französischen Nationalökonomen widersprechen, und es sollte uns wundern, wenn er nicht bald eine Entgegnung erführe.

3) Une réforme de législation commerciale. Les transactions financières p. G. Poujardhieu. Rev. des deux mondes 1. Juni 1862 pag. 725 sqq.

Er verlangt, dass das Princip der internationalen Freiheit des Handels, welches neuerdings in Frankreich zur Geltung gekommen, als natürliche und nothwendige Ergänzung eine bedeutendere Ausdehnung der Freiheit des Credits im Innern herbeiführe, folglich die Einführung beträchtlicher Reformen des Handelsgesetzes. Ferner bekämpft er direct das Monopol der Börsensensale in Paris und beweist die Ungesetzlichkeit eines Theils ihrer Geschäfte, die sich ungesetzmässig erweitert haben, besonders nachdem die Coulisse aufgehoben worden.

4) Études sur le système des impots. Impots sur les actes (Fortsetzung). Impots sur les actes judiciaires. Journ. des Écon. Septbr. 1862 p. 337 sqq. par Esq. de Parieu de l'institut.

Die Fortsetzung der Studien über das Steuersystem in den Heften vom Januar 1860, Februar, Juli und October 1861 und April 1862, welche später besprochen werden sollen, wenn diese sorgfältigen und namentlich mit reichem historischen Material versehenen Untersuchungen zu einem grössern Abschluss gekommen sind.

5) Des rapports du juste et de l'utile. Journ. des Écon. Juli 1862 p. 5 sqq. par R. de Fontenay.

Observations sur le spiritualisme en économie politique en réponse à M. Dameth et à M. de Fontenay Journ. des Écon. Juli 1862 p. 40 sqq. par Henri Baudrillart.

Réponse aux observations de M. Baudrillart sur le spiritualisme en économie politique par H. Dameth Journ. des Écon. Oct. 1862 p. 43 sqq.

Dernières observations sur le spiritualisme en économie politique. Réplique à M. Dameth par H. Baudrillart. ebd. Oct. 1862 p. 51 sqq.

Zwei geistvolle Abhandlungen über das Gebiet der Moral, des Rechts und der Volkswirthschaft nebst zwei Repliken.

Das Institut zu Paris hatte als Thema aufgestellt: Die Uebereinstimmung des Gerechten mit dem Nützlichen, die Beziehungen der politischen Oekonomie zur Moral, und es waren in Folge dessen zahlreiche Arbeiten hervorgerufen worden, unter Anderen von Minghetti, Baudrillart, Dameth, Roncelet u. s. w.

Wir bedauern, uns nur kurz fassen zu müssen, da namentlich die erstere Abhandlung nicht allein eine Kritik dieser Schriften von Baudrillart und Dameth, sondern auch interessante eigne Untersuchungen enthält über den Begriff der Moral und die Stellung der politischen Oekonomie zu derselben.

De Fontenay nimmt den Begriff der letzteren als feststehend an, als einer positiven Wissenschaft, welche die Bedingungen erforscht, unter denen sich der Reichthum und das Wohlbefinden entfalten, fragt aber, was die Moral sei, ob ein Dogma, ein Gefühl oder eine Wissenschaft. Hierauf giebt er die Antwort: das moralische Gefühl (oder sagen wir die Moral) ist ein Factum der Erziehung und Gewohnheit, das seinen Grund hat in den vorhandenen Bedingungen und Verhältnissen des jeweiligen Zustandes der Gesellschaft, wie ihn die Vergangenheit uns überliefert hat. Arthur Schopenhauer würde den Verfasser mit Sarkasmen überschütten, dass er solche Behauptungen aufzustellen wagt 20 Jahre nach seinen Grundproblemen der Ethik. Staat und Gesellschaft aber könnten und müssten daher auch durch Erziehungsanstalten und Rettungshäuser jedem Verbrechen zuvorkommen, und der Strafcodex würde ein überflüssiges Stück Papier sein. De Fontenay will die Moral durch ihren Gegenstand objectiviren und zu einer Wissenschaft (science) erheben. Deren Gegenstand aber ist nach ihm der allgemeine Nutzen, das allgemeine Wohl. Hier findet er auch den Punct, wo die Wissenschaft der Moral und die ökonomische Wissenschaft zusammenkommen. Er sagt: So findet sich dieser Dualismus beseitigt, der unbegründet und unauflöslich in der scientifischen Ordnung zu bestehen scheint und zwei Kategorien der socialen Wissenschaft gegenüberstellt, die eine ausgehend von dem Gefühl des Gerechten und Rechtschaffenen (honnête), die andre ausgehend von dem Begriff des Nützlichen. Es giebt in den socialen Wissenschaften nur ein und dasselbe Princip, das Nützliche, indem man dieses Wort in seinem ausgedehntesten Sinne nimmt, wornach es Alles dasjenige bezeichnet, was zur Erhaltung und zum Fortschritt des Menschen und der Gesellschaft dient. Die Menschheit hat keinen andern Gegenstand (der uns bekannt ist) als sich selbst; ihr Interesse ist ihr Gesetz. Der Fortschritt ist nur der unaufhörliche Eingriff des Menschen in die andern lebendigen Kräfte der Natur, und die Gesellschaft nur die permanente Verschwörung des Menschengeschlechts, um sich Alles das zu unterwerfen oder zu assimiliren, was es um sich an fremdem Leben findet. Alle socialen Wissenschaften lösen sich in die Anwendung und in positive Disciplinen auf, alle haben als Gegenstand die Thätigkeit der socialen Mächte in Rücksicht auf den Fortschritt zu organisiren, um den geringsten Verlust zu erleiden und die grösstmöglichste Entwicklung ihrer nützlichen Wirkung hervorzubringen.

Die Stellung der politischen Oekonomie zur Moral anlangend, so verneint er deren Unterordnung unter die Politik und die Moral. Er sagt: Im wissenschaftlichen Sinne ist die politische Oekonomie nicht ein Zweig, sondern eine Wurzel (racine) der Moral, sie ist keine Herleitung und keine Dependenz von der Moral, sie ist im Gegentheil eine der Prämissen, eins der constitutiven Elemente, eine der vorausgegebenen Grössen derselben. Und gerade deshalb, weil die Moral eine an praktischer Wichtigkeit höhere Wissenschaft ist, bildet sie in der wissenschaftlichen Ordnung ein Correllat und eine Synthese der niedern Wissenschaft. Ueberall ist die unabhängige Wissenschaft diejenige, welche am nächsten den Beobachtungen, der Analyse und dem Detail steht. Diese ist es, welche verpflichtende Resultate und Bedingungen der synthetischen und höchsten (culminante) Wissenschaft zuführt. Er giebt als Erläuterung das Verhältniss der Heilkunst zur Anatomie, Physiologie, der organischen Chemie u. s. w. an. Dieses sind einige der Hauptgedanken von de Fontenay. Baudrillart

sucht ihn zu widerlegen und bekämpft den Materialismus (oder Realismus?). Er glaubt, dass mit dem praktischen Triumph des Materialismus, welcher nothwendig herbeigeführt wird durch die Ueberzeugung, dass er die philosophische Wahrheit sei, die ökonomische Welt eine sehr traurige Modification erfahren wird. Sie werde Gefahr laufen, das Schauspiel der Unordnung darzubieten. Endlich frage es sich, ob der Materialismus wissenschaftlich im Stande sei, der theoretischen Oekonomie die Stütze der Begriffe von Recht und Pflicht zu geben. Er ruft schliesslich aus: Von dem Augenblick an, wo es euch gelungen ist, den Menschen zu überzeugen, dass er die Moral gemacht hat, macht euch auch gefasst, dass der augenblickliche Einfall und die Leidenschaft frei mit diesem Werke seines Geistes schalten werden, so achtungswerth sie auch der Wissenschaft von dem Nützlichen erscheine. Baudrillart ordnet die Volkswirthschaft der Moral unter.

Von Courcelle Seneuil und von dem Amerikaner Carey sind neuerdings zwei bedeutende Werke über die sociale Oekonomie erschienen, welche den gleichen Gegenstand behandeln. Uns scheint es ein Thema für deutsche philosophische Durchbildung; übrigens ist es eine Frage, welche nicht bloss das französische Institut aufstellt, sondern deren Beantwortung die Gegenwart von uns fordert.

6) Des définitions et de la nature du numéraire et du crédit à l'occasion de deux ouvrages de H.-D. Macleod. Éléments d'économie politique p. Michel Chevalier. Journ. des Écon. August 1862 p. 1 sqq.

Numéraire, capital, crédit par Ambroise Clément. ib. Sept. p. 439 sqq.

Le Crédit est-il du capital? — Lettre à M. le directeur du Journal des Économistes par Ad. Blaise (des Vosges) ib. Sept. p. 449 sqq.

Journ. des Écon. Septembre 1862. Oct. p. 19 sqq.

Streitschriften über den Begriff des Geldes und des Credits.

Bei der Anzeige zweier Werke H. D. Macleod's the elements of political economy und eines Lexikons der politischen Oekonomie, welches in einzelnen Lieferungen erscheint (Macleod gab früher heraus: Theory and practice of banking), trat M. Chevalier in dem ersten Artikel dessen neuen Definitionen von Geld und Credit bei. Macleod geht nach dem Referenten davon aus, dass Bankbillets, Wechsel u. dgl. jedenfalls eine Forderung des Inhabers repräsentiren. Die Masse dieser Creditwerthe sammt dem Vorrath an Metallgeld bilden die currency des Landes, welche comme un bloc de créances, ou d'engagements ou de gages erscheint. Alle Creditpapiere setzen ernstliche Verpflichtung (des titres de créance respectables) voraus. Und Chevalier hält es für ein unbestreitbares Verdienst, dass solchergestalt an den Begriff der currency die Idee einer wirklichen Obligation geknüpft werde. Zwischen der Menge der bestehenden Verpflichtungen und der currency oder dem numéraire, welches aus den Creditmitteln und dem Baargelde besteht, soll Gleichgewicht sein.

Macleod greift hiernach die Theorieen von Thornton, J. Stuart Mill, Mac-Culloch, Loyd, Torrens, Normann, J. B. Say u. s. w., nämlich, dass derselbe nichts hinzufüge zum Capital, dessen sich die Gesellschaft bedient, um ihre Unternehmungen zu befruchten, dass er nur die Uebertragung eines Reichthums aus der Hand des Einen in die Hand des Andern sei, der besser im Stande ist, ihn zur Geltung zu bringen, lebhaft an, und stellt vielmehr die entgegengesetzte Behauptung auf, dass der Credit das Nationalcapital wirklich vermehrt. Er wiederholt öfters, dass der Credit selbst Capital ist. Das Octoberheft des „Journal des Économistes" S. 19 flg. giebt sodann eine Uebersetzung des theoretischen Theils des Artikels „Credit" aus dem Dictionnaire von Macleod, die folgende Sätze enthält:

Credit ist der Name für eine gewisse Art von immateriellem Eigenthum, die man auch Schuldforderung nennt.

Er ist das Recht, zu einer gewissen Zeit eine bestimmte Summe Geld von einer bestimmten Person zu fordern.

Das Creditsystem besteht in der Schaffung und dem Verkauf von Schuldforderungen (§. 1).

Das Eigenthum ist kein materieller Gegenstand, sondern ein Recht.

Das Eigenthum oder die Rechte können eingetheilt werden in Rechte auf Sachen, welche bereits existiren, und in Rechte auf Sachen, die noch nicht existiren, denen aber die Zukunft Existenz giebt (§. 5).

Es giebt zwei Arten von geschriebenen Titeln, beide von allgemeinem Gebrauch im Handel, welche sich oberflächlich ähneln; das, was sie von Grund aus unterscheidet, bildet die Basis der Credittheorie. Die zwei Kategorieen von Titeln, um die es sich handelt, sind:

1) die Connossemente, die Certificate auf Depositen und andere speciell bestimmte Sachen;

2) die Bankbillets, Wechsel u. s. w. (§. 7).

Das Connossement, das Depositencertificat identificirt sich mit den Waaren hinsichtlich des Eigenthumsverhältnisses und bildet mit ihnen nur ein einziges untrennbares Eigenthum; man kann sagen: der Titel repräsentirt die Waare. Die Schaffung des Titels ist kein Austausch. Diese Titel gehören daher nicht zum Gebiet des Credits.

Wer dagegen gegen Geld beim Bankier sich ein Creditpapier kauft, tauscht gegen das Geld eine Schuldforderung ein. Hier wird ein neues Eigenthum geschaffen, das an Jedermann übertragen werden kann und das mit Werth versehen ist, da es der Besitzer gegen Geld oder gegen andre Waare umtauschen kann (§. 9).

Während nach der gewöhnlichen Ansicht über den Credit derselbe in der Uebertragung eines Capitals besteht, sucht Macleod zu beweisen, dass es der Name von einer gewissen Art von Eigenthum ist.

Mit seiner Theorie, bei deren Neuheit er selbst Widerstand voraussieht, hofft Macleod, dem Credit die gebührende Stellung angewiesen zu haben. Sein Referent aber, indem er den einzelnen Untersuchungen das Lob einer scharfsinnigen und sachkundigen Behandlung zollt, giebt sich am Schluss dem Eindruck hin, dass Macleod mehr in der Wahrheit und im Recht ist, als seine Gegner, wie hervorragend sie auch immer seien.

Den Ausführungen Macleod's, dass der Credit Capital sei, tritt nun Ambroise Clément im 2. Artikel entgegen. Er geht von dem Begriff des Capitals als des Inbegriffs aller Werkzeuge, Vorräthe oder Materialien der Industrie, im Eigenthume Einzelner oder von Gesammtheiten aus. Erwiesen sei der Satz, dass Producte und Productivdienste nur gegen andere Producte oder Productivdienste ausgetauscht werden können; nun sei es aber einleuchtend, dass die Vermehrung der Anweisungen auf den Reichthum nichts durch sich selbst zur Masse der Producte oder der vorhandenen Mittel der Production hinzufüge, sie könnte also auch nichts zur Gesammtheit der Productionsfähigkeiten hinzuthun! Die Wirkung des Credits sei nur eine viel grössere Concurrenz der Erwerber, welche wohl den Preis der Capitalien und der industriellen Dienste erhöhen, nicht aber die Quantität derselben vergrössern könnten. Verbreitete sich die Meinung, dass der Credit Capital sei, so würde sie sehr bald dazu beitragen, die schlechte Anwendung davon auszudehnen.

Ziemlich dieselben Gründe bringt Ad. Blaise gegen Chevalier vor. Dass aber die Frage vom Credit, jenachdem man ihn vom Standpunct der Einzelwirthschaft oder von dem der Gesammtwirthschaft betrachtet, zunächst verschiedene Gesichtspuncte darbietet, haben sie unbeachtet gelassen.

Die Replik Chevalier's, die übrigens gelegentlich seines Berichtes über die londoner Industrieausstellung, um der Aeusserung willen, dass der berühmte Malthus, wenn er jetzt auf die Erde zurückkehrte, seine Gedanken in minder strenge Formeln gekleidet haben würde, von dem Präsidenten der nationalökonomischen Gesellschaft zu Paris, Mr. Dupuit, wegen seiner Ketzereien auch gegen Malthus und Rossi ziemlich hart gerügt wurde, wird schwerlich ausbleiben. Wir werden alsdann Gelegenheit finden, über dieselbe zu berichten.

Uebrigens ist bei Besprechung dieser Arbeiten über den Credit auf die scharfsinnige Darstellung eines deutschen Juristen, nämlich W. Endemann: Der Credit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht 1861 Bd. 4 S. 31 flg. aufmerksam zu machen. Der Ver-

fasser zeigt darin, dass der Credit, den das römische Recht nur als eine Eigenschaft der Leistung (als creditirte Leistung) gekannt, das canonische Recht in Folge der Wuchergesetze ganz unterdrückt habe, als die freiwillig eingeräumte Befugniss, über fremde Werthe zu verfügen, jetzt selbstständiges Object der Vergütung und wirklicher Gegenstand der verschiedensten Rechtsgeschäfte geworden sei. An der juristischen Behandlung der ihn betreffenden Geschäfte wird nachgewiesen, dass der Credit in diesem Sinne der juristischen Auffassung als vermögensrechtliches Object, als ein eigener Werthgegenstand entgegentrete. Das unkörperliche, ideelle Gut, Credit genannt — und das erinnert an die Definition Macleod's — ist darnach ein Gegenstand, über den man durch Verträge disponiren, den man kaufen und verkaufen kann.

7) Aus dem Juliheft des Journals „Des économistes" heben wir noch hervor: Des Conditions réglementaires du transit et de l'exportation par chemin de fer p. E. Lamé Fleury. p. 55,

worin die königliche Ordonnanz vom 15. Novbr. 1846 betr. das Reglement der öffentlichen Administration über die Ausbeutung der französischen Eisenbahnen und der Lasten der grossen Compagnieen und insonderheit das jüngste Decret über die Eisenbahnen vom 26. April 1862 besprochen werden. Jede französische Bahncompagnie ist verpflichtet, jährlich an die Administration eine Statistik einzuschicken, welche das Tonnenmaass, die Natur, Bestimmung, den Preis und die Bedingungen des Transports der Waaren enthält, welche nach dem Ausland exportirt werden oder über ihr Netz gehen.

8) La justice et les moeurs publiques p. Paul Boiteau. Journ. des Économistes Juli 1862 p. 81, August 1862 p. 255.

Wir entnehmen daraus den steigenden Abfall der in Frankreich wegen Verbrechen Angeklagten.

Man rechnete einen Angeklagten auf

4517	Einwohner	von 1826—1830
4427	—	von 1831—1835
4297	—	von 1836—1840
4901	—	von 1841—1045
4749	—	von 1846—1850
5055	—	von 1851—1855
6758	—	von 1856—1860.

Am 31. December 1860 bestand daselbst die Armee der Justiz und Polizei aus:

2,863	Friedensrichtern,
18,634	Gensdarmen (vertheilt in 3410 Brigaden),
1,981	Polizeicommissären,
8,425	Agenten der Commissäre,
36,789	Maires der alten Departements,
33,779	Gemeinde - Feldwächtern,
31,095	Feldwächtern der Privaten,
9,222	Wald - und Fischereiwächtern,
25,392	Zollbeamten,
168,180	Personen in Allem, gegen 159,451 im Jahre 1850.

Die Mittheilungen stützen sich auf den allgemeinen Rechenschaftsbericht der Administration der Criminaljustiz in Frankreich während des Jahres 1860, der vor Kurzem veröffentlicht worden ist.

9) Un grand Économiste français du XIVe siècle. Journ. des Écon. Septbr. 1862 p. 355 sqq. p. L. Wolowski de l'Institut.

Roscher machte jüngst der Academie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris die Mittheilung, dass Frankreich im 14. Jahrhundert einen bedeutenden volkswirthschaftlichen Schriftsteller besessen habe. Frankreich hat sich beeilt, für diesen die Ehre zu vindiciren, dass er unstreitig zuerst die Lehre vom Gelde begründet habe, und zwar nicht bloss vor den Italienern, sondern auch vor Rice Vaughan, Cotton, Petty, North und Locke.

Es ist dies der Cleriker Nicole Oresme, Bischof von Lisieux, Grossmeister des Collegs zu Navarra u. s. w. und, wenn nicht der Lehrer, doch der Rath und Berather von Karl V. von Frankreich, dessen Verwaltung sich durch weise Verordnungen über das Münzwesen auszeichnet. Ausser der ersten französischen Uebersetzung des Aristoteles, der Ethik, Politik und Oekonomik, woraus er seine geläuterten Begriffe über Staat und Wirthschaft geschöpft zu haben scheint, und anderen zahlreichen Schriften gegen die Astrologie, über die Naturwissenschaften, Theologie u. s. w. schrieb der Bischof den Tractat: De origine, natura, jure et mutationibus monetarum, wovon er später selbst eine französische Uebersetzung, versehen mit Zusätzen, lieferte. Auffallend ist uns nur, dass Roscher die pariser Academie auf Oresme wie auf eine neue Entdeckung aufmerksam machen konnte, da die Schrift von Oresme in Deutschland durchaus nicht unbekannt ist, und bereits Fischer in seiner verbreiteten Geschichte des deutschen Handels (P. IV S. 583 ff.) sechs Seiten lange Auszüge aus derselben mittheilt.

10) La prochaine session des conseils généraux de France. Journ. des Écon. Août 1862 p. 271.

Les voeux des conseils généraux de France (Fortsetzung und Schluss des vorigen Artikels). Journ. des Écon. Septbr. 1862 p. 395 p. Jules Duval.

Jedes Jahr versammeln sich die Generalräthe von Frankreich an dem Hauptorte eines jeden Departements, und das Gouvernement veröffentlicht eine Uebersicht der Wünsche derselben, in der nach den Ministerien classificirt und nach Ordnung des Inhalts alle diejenigen Wünsche zusammengefasst werden, welche diese Versammlungen ausgesprochen haben. Duval hat mit Weglassung aller untergeordneten und localen Fragen es unternommen, ein Resumé dieser Wünsche über drei Jahre zu geben. Rubricirt sind sie unter die zehn Ministerien. Den ungemein reichen Inhalt, namentlich unter der Rubrik der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten charakterisiren wir am besten mit den Worten des Berichterstatters selbst. Er sagt: „Diese lange Aufzählung, instructiv in ihrer Trockenheit, zeigt die unendliche Mannigfaltigkeit der Desiderien Frankreichs in dem Rahmen der Thätigkeit seiner Generalräthe. Wenn es nicht die ganze sociale Oekonomie ist, so ist es doch davon ein beträchtlicher Theil. Aber wie sehr klagt dieser Auszug das Uebermaass der Centralisation an, welche den Händen des Staates eine Menge von Fragen überlassen hat, die zum natürlichen Geschäftskreis der Communen der Departements und der Provinzen gehören!"

11) Les chaires d'économie politique p. Jules Pautet. Journ. des Écon. Septbr. 1862 p. 413.

Es ist eine Klage, dass Frankreich, welches sich rühmt, an der Spitze der Civilisation einherzuschreiten, nur einen einzigen Lehrstuhl der politischen Oekonomie besitzt, den des Collége de France, welcher nach einander eingenommen wurde von Say, Rossi und Michel Chevalier, und seit zehn Jahren in Stellvertretung von Henri Baudrillart.

Wiederholt war der Staat auf dem Wege, dem Bedürfniss abzuhelfen. Man fürchtete die Wissenschaft der Nationalökonomie und deshalb unterblieb immer die Ausführung. In neuerer Zeit, im Jahre 1845, liess de Salvandy die Facultäten deswegen befragen, und das Jahr darauf trug dann eine Commission der Rechtsstudien auf Erweiterung des Unterrichts des öffentlichen und administrativen Rechts in allen Rechtsfacultäten an, sowie auf Gründung einer besonderen Schule der politischen und administrativen Wissenschaften. 1847 legte hierauf de Salvandy einen Gesetzentwurf der Kammer der Pairs vor, in dem er die Wiederherstellung des Lehrstuhls der politischen Oekonomie vorschlug. Die Revolution von 1848 hat diese Bestrebungen unterbrochen und hierbei ist es geblieben.

Ausser am Collége de France wird die politische Oekonomie jetzt noch in Paris gelehrt in der kaiserlichen Schule der Brücken und Chausseen von Joseph Garnier und am Conservatorium des arts et métiers von Wolowski. Der Unterricht ist zwar nur beim Collége de France öffentlich, der Zutritt aber auch zu

den beiden letztern Schulen zu erlangen. Pautet beneidet Deutschland um seine Lehrstühle der politischen Oekonomie, darf er es auch beneiden um die Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse im Volke, bei der Geschäftswelt und vor Allem bei den Staatsverwaltungen?!

Ausser Paris wird sie noch gelehrt zu Montpellier, zu Bordeaux, zu Nancy, zu Reims von Frédéric Passy (früherem Finanzminister) und Victor Modeste.

12) Principes de la science sociale par H. C. Carey. — Compte rendu par R. de Fontenay. Journal des Écon. Septbr. 1862 p. 377, October 1862 p. 5.

Die bereits vor ein Paar Jahren erschienenen Principles of Social Science von Henri C. Carey, 3 Voll., Philadelphia und London, sind jetzt in die Collection des Économistes et publicistes contemporains in der Uebersetzung von Saint-Germain Leduc und A. Planche aufgenommen worden, eine Stelle, auf die sie mehr Anrecht zu haben scheinen als manche andre Schrift. Der Aufsatz von de Fontenay ist mehr éloge als einfacher compte rendu; der Berichterstatter scheint, noch von dem Geiste Carey's inspirirt, geschrieben zu haben. Sonderbar, dieselbe Fascination fand sich auch bei dem ersten deutschen Kritiker (Ausland 3. Jun. 1860). Derselbe vergass ganz die Beurtheilung über der Be- und Verwunderung. „Das Werk Carey's", sagte er, „ist ein auf völlig neu entdeckten Fundamentalsätzen beruhendes philosophisches System, das an Grossartigkeit dem Hegel'schen kaum nachsteht, mit einer Sorgfalt und mit so brillantem Reichthum der Induction durchgeführt, dass es unter den in der Gesellschaftswissenschaft epochemachenden Erscheinungen mit in erster Reihe genannt zu werden Anspruch hat. In Bezug auf die Kühnheit und die überraschende Neuheit der von Carey entdeckten Grundsätze des Gesellschaftsverkehrs steht sein Werk ebenbürtig neben denen von Adam Smith, Malthus und Ricardo, welche letztere beiden Lehren es bekämpft." De Fontenay preist wenigstens nicht minder: „Die Zeit", sagt er, „welche man mit Carey verbringt, ist nie verloren, er unterrichtet und interessirt immer; er hat eine Weise an sich, die Dinge zu sehen, die wohl Anfangs etwas Störendes hat, aber mit der man sich auf die Länge versöhnt. Er ist vielleicht der einzige moderne ökonomische Schriftsteller, welcher wahrhaft originell ist; und welches Urtheil man auch über seine Systeme fällt, man kann sagen, dass man nicht auf der Höhe der Wissenschaft steht, wenn man nicht bis auf den Grund die Carey'schen Ideen kennt."

Bei dieser Uebereinstimmung des Lobes erfordert Carey's Werk von uns eine eingehende Besprechung, die wir in dieser Zeitschrift an einer anderen Stelle nicht unterlassen werden, sobald uns das Original vorliegt. Vorläufig nur Folgendes: Carey ist Protectionist, vielleicht der eminenteste Vertheidiger der Schutzzölle, er ist Gegner der Ricardo'schen Lehre von der Bodenrente und ist Gegner des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes.

Carey war in früherer Zeit Freihändler, so noch in seinen Principles of political economy (1837), jetzt ist er in Amerika unbestritten die erste wissenschaftliche Autorität für das Protectionssystem. In seinen Letters to the President on the foreign and domestic policy of the Union 1858 verlangt er ein strenges Schutzzollsystem für die Vereinigten Staaten. Seitdem ist der hohe Tarif erfolgt, trotz der Freihandelspartei in Amerika, die durchaus noch nicht erloschen. Der mit den amerikanischen Verhältnissen offenbar sehr vertraute Berichterstatter im Ausland sagte bereits 1860 die Schutzzollpolitik voraus. Carey schrieb noch ausser Anderem The Past, the Present and the Future (1848), Essay on the rate of wages u. s. w. und ist in der periodischen Presse sehr thätig.

Nach de Fontenay definirt Carey Gesellschaftswissenschaft als die Wissenschaft der Gesetze, welche den Menschen bei seinen Anstrengungen regieren, seine Individualität und seine Macht der Vergesellschaftung mit seines Gleichen auf die höchste Stufe zu bringen.

Er verwirft, wie schon Andere vor ihm gethan, den materiellen Reichthum als alleinigen productiven Gegenstand der Wirthschaft, indem gerade die für unproductiv gehaltenen Dienste, genauer betrachtet, die hervorragend nützlichsten sind, da sie

nach der Erhaltung und Entwicklung des Menschen selbst, d. h. der Productivkraft par excellence, trachten. Die Nützlichkeit ist nach Carey das Maass der Macht des Menschen über die Natur, der Werth das Maass der Macht der Natur über den Menschen.

In dem Maasse, als der Mensch seine Macht über die Natur vergrössert und ausübt, in demselben Maasse hört er auf, sie über Seinesgleichen auszuüben, und jeder ökonomische Fortschritt ist auch ein Fortschritt zur Gleichheit unter den verschiedenen Classen und den verschiedenen Menschenraçen.

Der grössere Theil des Artikels von de Fontenay behandelt die von uns bereits erwähnten drei grossen Heterodoxieen Carey's, die wir später ausführlich behandeln werden. Nur zwei Worte noch über die Art und Weise seiner Beweisführung. Um Ricardo zu widerlegen und die von ihm selbst aufgestellte Ansicht zu beweisen, beginnt er durch die alte und neue Welt eine Art höchst interessanter Auskundschaftsreise. Die Beobachtungen über Frankreich, England, Schottland, Italien u. s. w. bekunden nicht allein einen feinen Kopf, sondern offenbaren auch grosse geschichtliche und geographische Kenntnisse des Schriftstellers. Den interessantesten Theil bilden aber seine Studien in Amerika, die, mit den Staaten des Nordens beginnend, durch Mexiko und den Isthmus gehen und sich in die unbekannten Regionen von Südamerika verlieren. Für die amerikanische Union zumal ist es in Wahrheit die detaillirte Karte der Colonisation, gezeichnet nach Epochen, nach der Natur und mittelst so neuer Documente, so sichtbarer und noch handgreiflicher Spuren, dass es unmöglich ist, den geringsten Zweifel an der Richtigkeit des Carey'schen Systems aufkommen zu lassen. So de Fontenay.

Belgien.

1) **Le traité de commerce avec l'Angleterre. L'Économiste Belge, August 2. 1862. p. 181.**

Adoption du traité de commerce avec l'Angleterre. L'Écon. Belge, August 16. 1862. p. 193 sq.

The Anglo-Belgian Commercial Treaty. The London Economist, August 9. 1862. p. 873 sq.

Der Handelsvertrag zwischen Belgien und England ist am 23. Juli unterzeichnet und am 30. August ratificirt worden. Die belgische Kammer der Abgeordneten nahm ihn in der Sitzung vom 16. August mit 76 von 87 Votanten an. Der Vertrag zerfällt in zwei Theile; der eine betrifft den eigentlichen Handel und beschränkt sich darauf, auf England die Stipulationen des Handelsvertrags mit Frankreich auszudehnen, mit Ausnahme einer „den Klagen der genter Grossindustriellen" zugestandenen Uebergangsperiode; es bezieht sich dies auf die baumwollenen Garne und Gewebe aus Wolle und Baumwolle, bei denen erst mit 1. October 1864 Zollgleichheit mit Frankreich eintreten soll. Belgien sind dagegen von England alle Privilegien zugestanden, die Frankreich gewährt worden. Der andere Theil ist ein Schifffahrtsvertrag.

Beide „Economists" begrüssen den Vertrag als einen Fortschritt auf der Bahn des Freihandels. Der belgische Berichterstatter im Abgeordnetenhause, Orts, sagt in seinem Bericht unter Anderem: „Der englische Vertrag befestigt und vervollständigt das mit dem französisch-belgischen Vertrag von 1861 eingeweihte Werk der Handelsfreiheit. Andere internationale Conventionen werden bald das Gebäude krönen. Der Zweck dieser Politik ist, allmählig aus unsern Tarifen die Protection zu tilgen, indem die Zollsteuer zu dem gemacht wird, was sie sein muss, um rechtmässig zu bleiben, eine reine Finanzquelle."

Nach dem „Constitutionel" theilen wir noch die Einfuhr von Belgien nach Frankreich und retour während der ersten acht Monate dieses Jahres mit.

Einfuhr von Belgien nach Frankreich vom 1. Januar bis Ende August:

1861	1862
79,878,500 Fr.	90,347,000 Fr.

Einfuhr von Frankreich nach Belgien auf dieselbe Zeit:

1861	1862
67,974,000 Fr.	99,322,000 Fr.

Jene stieg demnach um 10,468,500 Fr., diese um 31,348,500 Fr. So wirkte der französisch-belgische Handelsvertrag im Laufe eines einzigen Jahres.

2) La proclamation du président Lincoln. — Théorie économique de l'esclavage. L'Économiste Belge 11. Octbr. 1862.

Bei der Besprechung der Proclamation des Präsidenten Lincoln, nach welcher am 1. Januar 1862 alle Personen, die in einem Staate oder in einem bestimmten Theil des Staates der Union, dessen Bevölkerung gegen die Vereinigten Staaten im Aufstand sein wird, als Sclaven gehalten werden, von diesem Augenblick an und für immer frei sein sollen, giebt der Chefredacteur des „Économiste" G. de Molinari folgende Theorie der Sclaverei vom wirthschaftlichen Standpunct.

Im Phänomen der Sclaverei sind zwei Thatsachen verbunden: erstens ein Monopol der Ausbeutung, welches auf Missbrauch beruhen kann und zu oft Missbrauch gewesen ist, und zweitens eine Bevormundung, welche im Gegentheil oft gerechtfertigt und nothwendig ist. Er betrachtet dann die Sclaverei nach der Seite der Consumtion und Production. Molinari stellt den Satz auf, dass der Mensch mit Recht und nützlicher Weise nicht frei gelassen, mit andern Worten, nicht Herr seiner Production und Consumtion sein kann, es sei denn unter der Voraussetzung der nothwendigen Capacität, um die Verantwortlichkeit zu tragen, die mit der Freiheit verbunden ist. Wenn er diese Fähigkeit nicht besitzt, so verlangt das gemeine Interesse, in welchem sein eignes begriffen ist, entweder dass er unter Vormundschaft gestellt oder aus der Gemeinschaft ausgeschieden wird, für die er ein Schaden ist (nuisance).

Nun könne man in moralischer und intellectueller Hinsicht den Neger einem Kinde der civilisirten Raçe gleichstellen, das im Alter von sieben Jahren die physischen Proportionen und die Männlichkeit eines ausgewachsenen Menschen habe. Würde dies Kind im Stande sein, sich selbst zu regieren? Seine Antwort ist natürlich: Nein, sicherlich nicht, denn nicht durch physische Macht regiert sich der Mensch, sondern mittelst seiner moralischen und geistigen Kräfte, folglich — Vormundschaft. Er ist demzufolge auch natürlich für vollständig freien Handel mit „engagirter" Arbeit und vergleicht dessen Verbot mit den Wuchergesetzen! Das in den französischen und englischen Colonien bestehende Gesetz, das Arbeitsverdingung auf Lebenszeit verbietet, verdammt er, „denn die Engagements auf Lebenszeit sind für die Arbeiter die nützlichsten." Molinari ist in der Frage der unfreien Arbeit eine Autorität, er hat sich in seinen „Lettres sur la Russie" und sonst viel mit der Leibeigenschaftsfrage und den Entwicklungsstufen der Arbeitsfreiheit beschäftigt. Seine Theorie scheint uns aber ganz verfehlt, ja bizarr; in socialer Beziehung, denn die Unmündigkeit des Negers mit der Unmündigkeit des Kindes oder des weiblichen Geschlechts zu vergleichen, ist wider die Natur des Menschen, — Kindesalter, Geschlechtsverschiedenheiten und Raçenunterschiede sind ganz heterogene Dinge —, und in ökonomischer Beziehung verläugnet er seine eignen Principien, wenn er mit der freien Arbeit, über die der Inhaber der Arbeitskraft ohne alle Schranken und bloss im eignen Interesse verfügt, die auf Lebenszeit verkaufte Arbeit gleichstellt, denn der Inhaber der letzten wird stets nur das Interesse haben, so wenig als möglich zu arbeiten und deshalb das wirthschaftliche Gesammtwohl mit Nothwendigkeit beeinträchtigen. Von der uneigennützigen Erziehung aber der Sclaven oder der auf Lebenszeit „engagirten" Arbeiter haben wir weder einen Begriff, noch giebt es in der Geschichte der Menschheit ein verbürgtes Beispiel dafür.

3) Congrès de l'association internationale pour le congrès des sciences sociales. L'Écon. Belge 27. Septbr. 1862 pag. 227 sqq.

Association internationale pour le progrès des sciences sociales par Clémence-Auguste Royer. Journal des Économistes Octbr. 1862 p. 63 sqq.

Wir beschränken uns, aus den Verhandlungen des Congresses der internationalen Gesellschaft für den Fortschritt der socialen Wissenschaften, der vom 22. bis

25. September d. J. zu Brüssel zum ersten Male tagte, nur auf einige Mittheilungen aus den Debatten der fünften Section (économie politique; Präsident das Kammermitglied de Nayer).

Der erste Gegenstand seines Programmes war die Theorie der Steuern und der Einfluss der verschiedenen Steuern auf die Production. Unter denen, die sich an der Discussion betheiligten, finden wir keinen deutschen Namen, wogegen namentlich Frankreich durch verschiedene Nationalökonomen von gutem Klang vertreten war, wir nennen nur Duval, J. Garnier, Wolowski u. s. w., England durch verschiedene Parlamentsmitglieder, ferner durch Dr. Bowring u. s. w.

Zunächst wurde die Frage, unter welchem Rechtstitel nimmt der Staat die Steuer? fast unbestritten dahin beantwortet: einzig unter dem Titel der Dienste, welche er den Bürgern leistet, und des Willens der Bürger, diese Dienste zu erhalten, was ihnen wieder die Pflicht auferlegt, den Werth dafür zu bezahlen. Vom ideellen Gesichtspuncte spricht sich Niemand für das System der indirecten Steuern aus. Was für dieselben angeführt wird, ist entweder hergenommen aus der praktischen Nothwendigkeit, welche die Unvollkommenheit unsrer Civilisation herbeiführt, oder aus einer gewissen Gleichgültigkeit in Sachen der Steuern.

Die beiden Engländer Laurence Heyworth, m. P., und Francis Boult, Mitglieder der englischen Gesellschaft für Finanzreformen zu Liverpool, sind glühende Verfechter einer ausschliesslich directen Steuer, deren Ausführung sie ebenso sehr praktisch für unmittelbar ausführbar halten, wie theoretisch für allein richtig. Beide wollen, dass diese Steuer das Einkommen treffe.

A. Clamageran, Advocat zu Paris, wünscht sie gleichzeitig auf das Einkommen und das Capital. M. Hyacinthe Dehesselle von Verviers schlägt ein neues System vor, um das materielle Capital allein zu treffen. M. Joffroy von Antwerpen will nur die Grundsteuer. Von denen, welche Gegner der directen Steuer, namentlich einer progressiven Steuer, sind, sind die bedeutendsten: Wolowski und Jules Duval von Paris und das englische Parlamentsmitglied O'Reilly. Für sie ist Steuerzahlen einfach Vorschuss machen, und kein Contribuent, selbst nicht der Arbeiter, werde verfehlen, die Summe, welche er bezahlt, auf den Preis der Dinge zu schlagen, welche er vermiethet oder verkauft. Sonst hat das System der indirecten Steuern auf dieser Versammlung nur wenige Vertheidiger gefunden.

Die fünfte Section hat sich vorzüglich noch über die Nothwendigkeit ausgesprochen, die Gesammtheit der öffentlichen Lasten zu einer Mässigung zurückzubringen, von der man sich jeden Tag mehr zu entfernen scheine. Franzosen, Engländer und Spanier waren von gleichem Eifer beseelt, den thörichten Wetteifer ihrer Regierungen in der Vergrösserung der militärischen Bewaffnung zu verdammen.

Eine Dame, Fräulein Royer von Lausanne, die schweizerische Miss Martineau, Mitglied der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris, die obige Berichterstatterin am Journal des Économistes, betheiligte sich lebhaft bei den Debatten.

Am 24. und 25. September wurde noch verhandelt über die Reduction des Militäraufwandes, als Mittel der Steuerreform, und über die Uniformirung der Gesetze bezüglich des Handels, der Schifffahrt, der Versicherungen und der Havarien.

4) **Caisses d'Épargnes. L'Écon. Belge 8. November 1862 pag. 269.**

Aus einem nicht zu langen Briefe über die Erfordernisse der Sparcassen wollen wir einen Punct hervorheben, der uns neu zu sein scheint. Unter drei Erfordernissen für eine Sparcasse verlangt der Correspondent an erster Stelle: Alle eingelegten Summen sollen ein provisorisches Interesse tragen zum Minimalsatz von 3 Procent bis zum Schluss eines jeden Jahres, wo die Casse unter die Einleger nach der Grösse und der Dauer ihrer Einlagen, die Ueberschüsse der Einnahme die sie gehabt, zu vertheilen hat. Diese Idee dürfte freilich zunächst auf grosse praktische Schwierigkeiten stossen. Abgesehen von der Berechnung, wer würden denn die wirklichen Participienten sein, alle Einleger oder nur die, welche am Jahresschluss ihre Gelder noch in der Casse haben?

K—n.

Miscellen.

I.

Statistik und Staatswirthschaft in Peru vor der spanischen Eroberung.

Die Verfassung der Peruaner vor Eroberung ihres Landes durch die Spanier war eine der seltsamsten Erscheinungen, die wohl jemals in der Geschichte vorgekommen ist, nämlich eine bis in die äussersten Consequenzen durchgeführte socialistische Despotie, die absoluteste Despotie, die sich denken lässt und gleichwohl auf das humanste Princip des Christenthums, das der Menschenliebe, des Wohlwollens und der Milde gegründet*).

Unter anderen Einrichtungen, welche der Rohheit der Spanier zum Opfer fielen, war auch eine bis in die kleinsten Details gehende Statistik, von deren Umfang man sich einen ungefähren Begriff machen kann, wenn man sich einen Ueberblick über die staatlichen und socialen Einrichtungen der Peruaner unter den Ynca's verschafft.

Der Ynca und seine Stammesgenossen (als Staatsräthe) waren Alles in Peru, der einzelne Unterthan nichts. Das ganze Leben bis in die einzelsten Privatverhältnisse hinein wurde von Cuzco aus durch den Ynca bestimmt. Monatliche Berichte der scharf nach Zahlverhältnissen gegliederten Beamten (die untersten heissen Chunca camajou, decurio, ein Vorgesetzter über zehn) erhielten den Ynca in Kenntniss von Zahl, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, allgemeiner und specieller Arbeitsfähigkeit u. s. w. der Einzelnen**). — Danach wurden die nothwendigen Ehen bestimmt (Ehelosigkeit war nicht gestattet), die Arbeiten vertheilt, die Austheilung des Culturlandes, der Kleidungsstücke und der nicht in einem gegebenen District zu gewinnenden Nahrungsmittel abgemessen. Faulheit wurde streng bestraft. Die Häuser durften nie verschlossen sein, damit die regelmässigen Beamten, sowie die beständig umherreisenden und besonders vom Ynca ernannten geheimen Aufseher jeden Augenblick eintreten und sich von dem Stande der Arbeit, der Bedürfnisse, der Kindererziehung und so weiter überzeugen konnten.

Das Land, dessen bestimmte Culturweise nach den klimatischen und Bodenverhältnissen überall genau vorgeschrieben war, wurde alljährlich in 3 Theile getheilt, 1 für die Sonne, 1 für die Ynca's, 1 für das Volk. Von letzterem erhielt jeder verheirathete Mann 1 Theil für sich, $1/2$ für jede Tochter und 1 Theil für jeden Sohn bis zu deren Verheirathung. — Alle Culturarbeit wurde gesetzmässig bestimmt, sie begann an bestimmten Tagen und zwar wurden zuerst von allen gemeinschaftlich die Felder der Wittwen und Waisen, sowie der Arbeitsunfähigen bestellt. Ein Provinzialstatthalter, der einmal seine eignen Felder zuerst hatte bestellen lassen, wurde mitten auf denselben aufgehängt. Nach

*) Vergl. Prescot, History of the Conquest of Peru (London 1858) Bd. 1 S. 1—120.

**) Garcilasso de la Vega, Commentarios reales in's Französische übersetzt von Baudoin. Amsterdam 1715. Tom. I livr. II cap. XIV S. 169.

den Feldern des Bedürftigen wurden die der Einzelnen bearbeitet. — Provinzen, in denen Misswachs geherrscht, sowie jeder einzelne Arme erhielten das nöthige Saatkorn aus den im ganzen Reiche regelmässig vertheilten Staatsmagazinen. — Sodann wurden wieder gemeinschaftlich die Felder der Statthalter, der Sonne und des Ynca bestellt. Gesang begleitete alle Feldarbeit.

Neu dem Reiche einverleibte Länder wurden wie der alte Besitz vermessen, eingetheilt, wenn nöthig terrassirt, durch Landstrassen mit der Hauptstadt Cuzco in Verbindung gesetzt und mit oft grossartig kostbaren Anlagen zur Bewässerung der Felder versehen. — Die Bewässerung war ebenfalls gesetzlich geordnet; jedes Stück Land erhielt zur bestimmten Zeit die nöthige Wassermenge. Wer nicht zur angesagten Zeit davon Gebrauch machte, wurde bestraft.

Die Ernten wurden in ähnlicher Weise wie die Bestellung vorgenommen. Was von den nur zum geringsten Theil verbrauchten Ernten der Sonne und des Ynca übrig blieb, wurde in die öffentlichen Magazine vertheilt, aus denen jedem Mangel in irgend einem Theile des Reiches, z. B. bei Misswachs, augenblicklich abgeholfen wurde.

Die von den Lama's und Guanaco's gewonnene Wolle, sowie die geerntete Baumwolle gehörte dem Ynca, dieselbe wurde in die einzelnen Provinzen und an die Einzelnen, je nach ihrer Geschicklichkeit zum Spinnen, Weben und Anfertigen der Kleider, gegeben und die Kleider dann theils nach ihrer Feinheit an die verschiedenen Stände, theils nach dem Material „Wolle oder Baumwolle" an die klimatisch so sehr verschiedenen Provinzen vertheilt.

Der Feldbau selbst stand auf einer sehr hohen Stufe, des ganz durchgeführten Systems der künstlichen Bewässerung ist schon gedacht. Nicht minder vollkommen war das System der Düngung. Grosser Werth wurde auf Poudrette gelegt, für deren Bereitung besondere Fabriken bestanden; in der Nähe der Küste von Arequipa bis Tarapaca benutzte man den Guano, der ganz regelmässig mit Schonung der Vögel (auf das Tödten derselben stand Todesstrafe) und des Vorraths abgebaut und nach Bedarf vertheilt wurde. In den Provinzen Atica, Atitipa, Villacori, Malla und Chillca endlich düngte man mit kleinen Seefischen (in je 1 Loch 1 Fisch und 3 bis 4 Maiskörner).

Arbeiten musste jeder für die Gesammtheit. Ausgenommen davon waren die Frauen, die schon für ihre Männer mitarbeiteten; gänzlich befreit waren Männer unter 25 und über 50 Jahren, Wittwen, Blinde, Verwundete, Kranke und Krüppel. — Stumme und Taube erhielten solche Arbeit, zu der sie noch befähigt waren.

Wie die Einnahme war auch die Ausgabe jedes Einzelnen gesetzlich bestimmt. Alle Feste waren öffentlich und gesetzlich geordnet. — Reisen durfte Niemand als in öffentlichem Auftrag und für diese Reisenden waren überall Stationshäuser errichtet, wo sie unentgeltlich Nachtlager und Unterhalt fanden.

Die dazu Tüchtigen wurden zum Kriegsdienst erzogen und waren von der tributären Arbeit frei, weil sie dem Staate ihren Tribut als Soldaten abbezahlten. Ueber alle diese Verhältnisse wurde monatlich bis in's kleinste Detail hinein nach Cuzco berichtet, denn jede sich nöthig machende Veränderung in Vertheilung der Arbeit, der Ernten, der Kleider und Werkzeuge, die Verheirathungen, Aushebung der Soldaten, die Unterstützung der Wittwen und sonstigen Bedürftigen wurden ausschliesslich von Cuzco aus durch den Ynca geordnet.

Kriege und zwar Eroberungskriege waren stehend. Es waren ausschliesslich Religionskriege und, wie die Kreuzfahrer des Peter von Amiens mit ihrem „Dieu le veut“, zogen die Peruaner mit dem Ruf: „Die Sonne will es“ in die Schlacht. — Aber vor Beginn des Krieges wurde bis auf's Aeusserste Unterhandlung versucht, der angefangene Krieg mit grösster Schonung der Feinde und ihres Landes geführt, augenblicklich beendet, sowie die Unterwerfung gesichert war und sogleich mit der weisesten und mildesten Ordnung des neuen Landes zum Besten der Unterthanen vertauscht. — Die ausserordentliche Milde des Regiments ging überall bis zu einer Zartheit, die zuweilen fast lächerlich erscheint. So mussten die zur Arbeit (der einzigen Art des Tributs) Unfähigen regelmässig kleine Packete menschlichen Ungeziefers abliefern, um ihnen, wie das Gesetz sagt, das drückende Gefühl zu ersparen, ihren Unterhalt als blosse Almosenempfänger zu verzehren.

Ueber alle erwähnten Verhältnisse, die ich noch viel mehr in's Einzelne hätte auszeichnen können, wurden die ausführlichsten Acten durch die Quipu's, verschiedenfarbige Schnüre, bei denen die Farben und die in der mannigfachsten Weise eingeknüpften Knoten für die Kundigen mit derselben Schärfe und Sicherheit wie Schrift alles zu Merkende bezeichneten. Noch jetzt sollen Peruaner leben, welche die theilweise erhaltenen Quipu's lesen können, ihre Kenntniss aber vor jedem Weissen geheim halten.

Aber ein Volk, das ohne Privatbesitz, allen den aus demselben entspringenden Leidenschaften entgeht, ohne Sorge um den Lebensunterhalt, in beständiger, gesunder, mässiger Thätigkeit, immer heiter und fröhlich, ohne Gelegenheit zu Verbrechen, — welch' fruchtbares Feld für vergleichende Statistik, wenn jene Acten erhalten wären.

Aber wenige Jahrzehnte, nachdem sogenannte Christen das Land in Besitz genommen, waren alle jene Einrichtungen zerstört, die Wasserleitungen und Strassen verfallen, das Volk durch Hungersnoth und Seuchen decimirt und der fröhlich-gutmüthige Charakter derselben in den bittern, finstern, verschlossenen Grimm umgewandelt, der noch jetzt den eingebornen Peruaner charakterisirt.

Warum? — Zu den Mitteln, die genaue Kenntniss des ganzen Reichs für die Ynca's förderten, gehörten auch vollständige Thiergärten in Cuzco mit allen im Reiche vorkommenden Thieren. „Das eine Quartier“, sagt Garcilasso, „hiess Amaruncancha, „„das Quartier der giftigen Schlangen““, es ist der Platz, wo jetzt das Haus der Jesuitenväter steht.“

Ich habe im Vorstehenden, nicht im Einzelnen citiren mögen; wer sich näher unterrichten will, den verweise ich auf das oben erwähnte Werk des Garcilasso (besonders Buch 2 Cap. 14 und Buch 5), aus dem ich fast nur solche Verhältnisse ausgezogen habe, die zugleich von anderen spanischen Schriftstellern derselben Zeit (bald nach der Eroberung von Peru), wie Pater Blas Valera, Joseph Acosta u. s. w. bestätigt werden.

M. J. Schleiden, Dr.

II.

Die Bewegung der Bevölkerung im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach während der letzten 27 Jahre und die Resultate der letzten Volkszählung.

Sachsen-Weimar hat nach Engelhardt's Berechnung*) einen Flächenraum von 66,12 Quadratmeilen. Auf diesem Raume wohnten:

Im Jahre	Familien	Personen über 14 Jahre alt		Kinder unter 14 Jahren		Gesammt-Bevölkerung.
		männliche	weibliche	männliche	weibliche	
1834	49,601	79,356	84,052	37,851	37,413	238,672
1837	50,859	81,498	85,960	38,506	38,210	244,174
1840	51,634	83,358	87,579	38,826	38,735	248,498
1843	52,307	84,907	89,049	39,391	39,486	252,833
1846	55,616	87,336	90,835	39,471	39,931	257,573
1849	53,393	88,436	92,041	40,244	40,373	261,094
1852	56,522	87,768	92,596	41,017	41,143	262,524
1855	58,742	88,391	93,832	40,817	40,847	263,887
1858	61,282	89,981	95,430	40,974	40,727	267,112
1861	62,924	91,730	97,110	42,269	42,143	273,252.

Hiernach nahm die Bevölkerung in den 27 Jahren von Ende 1834 bis Ende 1861 um 34,580 Personen oder um 13 Procent zu und stieg auf der Quadratmeile von 3609 im Jahre 1834 auf 4132 im Jahre 1861.

Diese Zunahme war aber keine gleichmässige, sondern in den verschiedenen Perioden dieses Zeitraums sehr wechselnd. Sie betrug

in den ersten	neun Jahren von	1834 — 1843	14,461	Köpfe oder	5,6 %,
- - folgenden	- - -	1843 — 1852	9,691	- -	3,7 -
- - letzten	- - -	1852 — 1861	10,728	- -	3,9 -

Ob diese Vermehrung und dieser Wechsel der Stärke der Vermehrung in den Einwanderungen oder in den Geburtsüberschüssen ihren Grund hat, ergibt sich aus einer Vergleichung der Resultate der Volkszählungen mit den Ergebnissen der Geburts- und Sterblichkeitslisten. Wir lassen deshalb zunächst eine Uebersicht der letztern in den drei genannten neunjährigen Zeiträumen folgen, der wir zugleich die Uebersicht der neu geschlossenen Ehen beifügen:

*) Nach der preussischen Generalstabskarte. Vgl. Dieterici, Mittheilungen des stat. Bureau's in Berlin 1853 S. 251.

Jahr	Geborene, einschliesslich der Todtgeborenen							Getraute Paare	Gestorbene, einschl. der Todtgeborenen			Todtgeborene		
	überhaupt			eheliche		uneheliche								
	männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe
1835	4302	4054	8356	3781	3529	521	525	2068	2691	2654	5345	202	147	349
1836	4167	3952	8119	3659	3458	508	494	1976	2771	2667	5438	181	138	319
1837	4038	3809	7847	3579	3378	459	431	1841	3184	3109	6293	175	123	298
1838	4056	3833	7889	3616	3419	440	414	1914	2865	2731	5596	197	134	331
1839	4070	3825	7895	3620	3358	450	467	1715	2867	2843	5710	176	133	309
1840	3927	3932	7859	3410	3421	517	511	1847	3064	2954	6018	174	152	326
1841	4224	3907	8131	3688	3402	536	505	1874	3148	2891	6039	214	141	355
1842	4458	4151	8609	3810	3521	648	630	1973	3178	3225	6403	180	156	336
1843	4229	3931	8160	3554	3340	675	591	1966	3233	3089	6322	164	129	293
Sa.	37471	35394	72865	32717	30826	4754	4568	17174	27001	26163	53164	1663	1253	2916
1844	3948	3776	7724	3450	3277	498	499	1889	2832	2788	5620	175	136	311
1845	4283	4133	8416	3683	3560	600	573	1951	2974	2886	5860	212	151	363
1846	4387	4243	8630	3714	3533	673	710	1910	3170	3135	6305	181	146	327
1847	4230	3797	8027	3528	3200	702	597	1930	3272	3340	6612	173	143	316
1848	4273	3969	8242	3658	3417	615	552	2107	3133	2998	6131	209	136	345
1849	4811	4435	9246	4012	3646	799	789	2159	3052	3002	6054	238	166	404
1850	4577	4393	8970	3829	3639	748	754	2201	3036	2876	5912	228	166	394
1851	4624	4391	9015	3885	3677	739	714	2229	3135	2990	6125	217	174	391
1852	4383	4083	8466	3762	3488	621	595	1974	3082	3000	6082	201	165	366
Sa.	39516	37220	76736	33521	31437	5995	5783	18350	27686	27015	54701	1834	1383	3217
1853	4369	4078	8447	3734	3481	635	597	1903	3262	3212	6474	198	126	324
1854	4336	4131	8467	3655	3502	681	629	1778	3362	3287	6649	191	155	346
1855	4144	3919	8063	3557	3350	587	569	1869	3052	3024	6076	170	138	308
1856	4416	4168	8584	3767	3486	649	682	2112	3017	2787	5804	176	130	306
1857	4659	4393	9052	3882	3665	777	728	2270	3632	3635	7267	213	158	371
1858	4789	4509	9298	4014	3728	775	781	2269	3410	3423	6833	209	167	376
1859	5014	4686	9700	4202	3920	812	766	2250	3167	2951	6118	236	168	404
1860	4807	4500	9307	4048	3846	759	654	2393	2882	2927	5809	222	158	380
1861	4678	4598	9276	3985	3896	692	703	2155	3503	3389	6892	234	161	385
Sa.	41212	38982	80194	34844	32874	6367	6109	18999	29287	28635	57922	1849	1361	3200

Aus diesen Uebersichten geht hervor, dass die Sterblichkeit sehr constant blieb und nur in der dritten Periode ganz unerheblich stieg, dass dagegen die Zahl der Geburten sowie der neugeschlossenen Ehen fast ununterbrochen wuchs.

Auf 1000 Lebende kamen jährlich

	Todesfälle	Ehen	Geburten
in der ersten Periode	24,00	7,75	32,94
in der zweiten -	23,51	7,88	32,98
in der dritten -	24,12	7,91	33,40

und der Ueberschuss der Gebornen über die Verstorbenen betrug

in der ersten Periode	19,701
in der zweiten -	22,035
in der dritten -	25,272.

Es würde demnach die Bevölkerung, wenn keine Auswanderungen stattgefunden hätten, in der ersten Periode um 8,2%

in der zweiten - - 8,5 -

in der dritten - - 9,0 -

und in dem ganzen 27jährigen Zeitraume nicht um 34,580 Köpfe oder um 13%, sondern um 67,008 Köpfe, d. h. um 28% oder mehr als doppelt so stark gewachsen sein.

Während also der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle sich in jeder folgenden Periode erheblich steigerte, war die wirkliche Zunahme der Bevölkerung, wie sie durch die Volkszählungen constatirt ist, immer geringer, so dass die Differenz zwischen beiden immer grösser wurde.

Diese Differenz stieg von 5,540 Köpfen in der ersten Periode auf 12,344 in der zweiten und 14,544 in der dritten Periode, und beweist, dass die Auswanderungen den grössten Einfluss auf die verminderte Zunahme der wirklichen Bevölkerung ausgeübt haben und in Vergleich mit den Einwanderungen immer mehr gewachsen sind.

Zugleich geht aus den mitgetheilten Uebersichten hervor, dass im Laufe der 27 Jahre die Zahl der Todtgebornen sich sehr unbedeutend veränderte, dass dagegen die unehelichen Geburten erheblich wuchsen. Erstere betrugen 4% aller Geburten in der ersten, 4,18% in der zweiten und 3,89% in der dritten Periode, letztere stiegen von 12,78% in der ersten auf 15,33% in der zweiten und auf 15,56% in der dritten Periode.

Schliesslich theilen wir von den Resultaten der neuesten Volkszählung noch Folgendes mit:

Von den 273,252 Menschen, welche diese Volkszählung ergeben hat, wohnen

87,671 oder 32,08% in den Städten,

185,581 oder 67,92% auf dem Lande.

Die städtische Bevölkerung zählt

43,088 Personen oder 49,18% männlichen und

44,583 - oder 50,85% weiblichen Geschlechts,

die ländliche dagegen

90,911 oder 48,99% männlichen und

94,670 - 51,01% weiblichen Geschlechts,

so dass in den Städten das männliche Geschlecht im Verhältniss zum weiblichen etwas stärker vertreten ist als auf dem Lande.

Ueber die Vertheilung der Bevölkerung nach den Altersclassen giebt folgende Tabelle Aufschluss:

Es leben:

im Alter	in den Städten m.	in den Städten w.	auf dem Lande m.	auf dem Lande w.	zusammen m.	zusammen w.	im Alter	in den Städten m.	in den Städten w.	auf dem Lande m.	auf dem Lande w.	zusammen m.	zusammen w.
unter 1 Jahr	1068	1094	2257	2371	3325	3465	47—48	317	385	801	798	1148	1183
1—2	991	971	2155	2160	3146	3131	48—49	382	455	877	936	1259	1390
2—3	1060	1071	2310	2322	3370	3393	49—50	386	434	886	906	1272	1340
3—4	976	1034	2430	2280	3406	3314	50—51	430	584	1093	1169	1523	1753
4—5	953	966	2265	2253	3218	3219	51—52	356	380	825	724	1181	1104
5—6	884	857	2111	2133	2995	2990	52—53	355	381	874	843	1229	1224
6—7	825	790	1814	1827	2639	2617	53—54	324	406	896	820	1220	1226
7—8	819	828	1964	1937	2783	2765	54—55	362	387	855	871	1217	1258
8—9	879	921	2148	2086	3027	3007	55—56	304	346	666	740	970	1086
9—10	838	834	1910	1866	2748	2700	56—57	337	385	826	827	1163	1212
10—11	925	920	2043	2053	2968	2973	57—58	286	297	744	666	1030	963
11—12	881	866	1907	2040	2788	2906	58—59	303	384	717	790	1020	1174
12—13	979	891	2141	2058	3120	2949	59—60	270	290	671	666	941	956
13—14	908	813	1828	1901	2736	2714	60—61	323	408	883	945	1206	1353
14—15	841	675	1456	1527	2297	2202	61—62	290	402	799	817	1089	1219
15—16	984	784	1588	1770	2572	2554	62—63	220	260	615	592	835	852
16—17	1121	927	1693	1845	2814	2772	63—64	235	239	617	540	852	779
17—18	954	862	1565	1750	2519	2612	64—65	234	254	619	579	853	833
18—19	913	893	1564	1780	2477	2673	65—66	192	226	563	593	755	819
19—20	827	832	1423	1680	2250	2512	66—67	195	225	497	532	692	757
20—21	886	897	1503	1750	2389	2647	67—68	160	202	426	449	586	651
21—22	1097	792	1041	1512	2138	2304	68—69	170	210	452	443	622	653
22—23	954	815	1116	1650	2070	2465	69—70	170	149	384	352	554	501
23—24	724	779	1250	1462	1974	2241	70—71	189	199	449	450	638	649
24—25	737	853	1372	1547	2109	2400	71—72	99	146	271	280	370	426
25—26	693	765	1313	1454	2006	2219	72—73	85	151	312	309	397	460
26—27	743	778	1448	1580	2191	2358	73—74	96	128	237	234	333	362
27—28	648	739	1325	1387	1973	2126	74—75	83	115	233	217	316	332
28—29	629	725	1326	1451	1955	2176	75—76	102	120	215	181	317	301
29—30	534	661	1134	1209	1668	1870	76—77	75	101	157	211	232	312
30—31	658	787	1351	1549	2009	2336	77—78	45	68	147	152	192	220
31—32	565	571	1174	1149	1739	1720	78—79	51	67	155	130	206	197
32—33	556	603	1261	1274	1817	1877	79—80	45	40	100	99	145	139
33—34	594	637	1170	1182	1764	1819	80—81	30	40	102	86	132	126
34—35	571	630	1215	1321	1786	1951	81—82	24	34	73	48	97	82
35—36	514	571	1121	1181	1635	1759	82—83	26	24	58	59	84	83
36—37	614	670	1270	1314	1884	2015	83—84	19	13	57	32	76	45
37—38	532	513	1141	1146	1673	1659	84—85	17	17	53	41	70	58
38—39	529	582	1290	1339	1819	1921	85—86	8	11	36	24	44	35
39—40	549	592	1062	1111	1611	1703	86—87	5	14	22	24	27	38
40—41	612	653	1437	1500	2049	2153	87—88	5	4	9	12	14	16
41—42	477	520	1166	1020	1613	1540	88—89	3	4	17	12	20	16
42—43	531	585	1211	1240	1742	1825	89—90	—	3	3	5	3	8
43—44	501	499	1066	1104	1567	1603	90 und daruber	4	8	9	15	13	23
44—45	421	530	1012	1098	1433	1628	ohne Alterangabe	11	14	19	17	30	31
45—46	454	508	1067	1103	1521	1611							
46—47	486	481	1177	1133	1663	1614							

B. Hildebrand.

III.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1) Geschichte der Staatswirthschaft des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine actenmässige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des grossen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, dass hiermit eine kritische Darstellung der volkswirthschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der volks- und staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit, sowie der betreffenden Politik der maassgebenden Staaten Europa's.

2) Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungsprocesses ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Ausser den allgemeinen Gesichtspuncten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1) Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Landschaften und nach den verschiedenen Ständen näher, als bisher geschehen, in's Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth.

2) Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Actenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3) Es wird gewünscht, dass der Verfasser diese Umwandlung schliesslich an einem einzelnen deutschen Lande speciell nachweist.

Die Abhandlungen sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen und der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Abhandlungen muss spätestens den 1. März 1866 geschehen; die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October desselben Jahres.

Für die Preisvertheilung stehen 800 Thlr. zur Verfügung. Kein Preis darf unter 200 Thlrn. betragen, es kann aber auch die ganze Summe einer Arbeit zuerkannt werden.

Greifswald, den 6. December 1861.

Rector und Senat der Universität

E. Baumstark.

V.

Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie.

Zweiter Artikel.

Von

B. Hildebrand.

Wenn die Untersuchung des ersten Artikels zu dem Resultate führte, dass die Natur und ihre unveränderlichen Gesetze zwar die Grenzen bestimmen, in denen sich alle menschliche Wirthschaft bewegt, dass aber die Hypothese, nach welcher auch die wirthschaftlichen Handlungen unveränderlichen Naturgesetzen unterworfen sind, nicht aufrecht erhalten werden kann, so ergiebt sich von selbst, dass auch die Consequenzen, welche man aus jener Hypothese folgerte, als solche unstatthaft sind.

Wie früher gezeigt wurde, stellte man die Hypothese von ökonomischen Naturgesetzen auf, um dem herrschenden Bevormundungssystem der Regierungen gegenüber die Nothwendigkeit wirthschaftlicher Freiheit und allgemeiner Concurrenz zu beweisen und zu zeigen, dass die Regierungen weder die Macht noch das Recht haben, das ökonomische Leben der Völker nach eigenem Gutdünken zu modeln. Die Logik, welche man hierbei befolgte, war folgende: Alles, was im wirthschaftlichen Leben vorgeht, die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen und folglich auch die wirthschaftlichen Zustände entstehen und entwickeln sich in Folge des allgemein herrschenden Privatinteresses nach Naturgesetzen und sind deshalb nothwendig. Sie können nicht anders sein, als sie sind, und es ist daher jedes Eingreifen sowohl der Regierungen als auch einzelner Privaten in dieselben zwecklos und verwerflich. Es muss das Princip des „laissez faire" im Staate herrschen, und der Glaube an die Macht des individuellen Willens, die ökonomischen Zustände umgestalten oder verbessern zu können, muss aufgegeben werden. Man ging aber noch einen Schritt weiter. Man sagte: Alles, was im wirthschaftlichen Leben geschieht, wenn es frei von jeder Einmischung der Regierungen im Zustande der freien Concurrenz, also naturgesetzlich geschieht, ist gut. Die Concurrenz ist das allgemeine öko-

nomische Heilmittel, sie hebt vermöge des allgemein herrschenden menschlichen Privatinteresses alle socialen Uebel von selbst auf; sie erzeugt nationalökonomische Gesundheit. Jeder Preis einer Waare, jeder Arbeitslohn, jeder Zins des Capitals, wenn er unter der Herrschaft der freien Concurrenz, also naturgesetzlich zu Stande gekommen, ist sowohl nothwendig als heilsam, und das einzelne Individuum befördert das Wohl Aller besser, wenn es sein Privatinteresse verfolgt, als wenn es das öffentliche Wohl zu befördern beabsichtigt. Man kam also nicht nur zu einem wirthschaftlichen Determinismus, sondern auch zu einem wirthschaftlichen Optimismus, der alle menschliche Wohlfahrt, alle menschlichen Wünsche auf ökonomischem Gebiete in der Realisirung wirthschaftlicher Freiheit und in dem unabhängigen Walten der Naturgesetze erreicht sah. So wie Rousseau die Verwirklichung abstracter politischer Freiheit als das Heil alles Staatslebens betrachtete, so fand die Aufklärungsliteratur und finden noch jetzt ihre heutigen Anhänger in der Realisirung der Concurrenz ihr höchstes nationalökonomisches Ziel.

Dass diese Schlüsse als solche mit der Unterlage, auf die sie gebaut, zusammenstürzen, bedarf keines Beweises. Aber auch abgesehen von der Beschaffenheit der Unterlage ist in diesen Schlussfolgerungen ein doppelter Irrthum unverkennbar.

1) Wenn alle wirthschaftlichen Handlungen der Menschen Naturgesetzen unterworfen wären, so würden es unstreitig auch die nationalökonomischen Handlungen derjenigen Personen sein, welche Träger der Regierungsgewalt sind, und es wäre nicht einzusehen, wie von den Regierungen Störungen des naturgesetzlichen Lebens ausgehen könnten. Wem die Theilnahme eines Arbeitgebers an der Feststellung des Arbeitspreises in Folge der allgemeinen Herrschaft des menschlichen Egoismus als naturgesetzlicher Act gilt, der muss auch jede Einwirkung eines öffentlichen Beamten auf den Preis als Resultat der Wirkungen naturgesetzlicher Kräfte anerkennen. Ob der Bürgermeister sein Korn auf dem Markte einkauft oder die polizeiliche Brodtaxe auf dem Rathhause nach den Kornpreisen festsetzt, ist für die vorliegende Frage ganz gleichgültig. In beiden Fällen begeht er eine wirthschaftliche Handlung, und man kann nicht die erstere als eine naturgesetzliche, die letztere als das Gegentheil bezeichnen.

2) Wenn die wirthschaftliche Freiheit der Völker und die Concurrenz die einzigen Bedingungen wären, von denen die nationalökonomische Wohlfahrt abhängt, so müsste auch überall, wo diese Freiheit vorhanden gewesen, eine Blüthe des nationalökonomischen Lebens sichtbar gewesen sein. Nun beweist aber die Geschichte nicht selten gerade

das Gegentheil. Wir brauchen nicht auf das jetzige Nordamerika zu blicken, wo der gemeinste Börsencoup zn grossem öffentlichen Ansehen führt, wenn er gelingt und den Urheber reich macht, und wo sich bei vollständiger wirthschaftlicher Freiheit ein gegenseitiges Ausbeute- und Raubsystem ausgebildet hat, das selbst mitten in den furchtbarsten Kriegsnöthen auf die schamloseste Weise seine Opfer verlangt. Wir wollen auch nicht auf das heutige Frankreich hinweisen, das nunmehr 7 Jahrzehnte hindurch die Principien der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit und des freien Grundeigenthums in seiner Gesetzgebung besitzt, und das wir Deutsche wahrlich nicht um seine nationalökonomische Wohlfahrt zu beneiden haben. Wir wollen nur auf das alte römische Imperatorenreich zurückblicken. Dort wissen wir weder von einer gesetzlichen Beschränkung des Gewerbebetriebs, noch von Untheilbarkeit des Grundbesitzes, noch von einem beschränkten Niederlassungsrecht der freien Bürger, und dennoch sehen wir dort die Wirthschaft Italiens von Stufe zu Stufe unabhaltsam tiefer sinken, bis die ganze Bevölkerung in ihrem wachsenden Elend nationalökonomisch so verkommen ist, dass wir das stolze Rom schon in seiner Auflösung begriffen finden, ehe es noch der Sturmwind aus dem Norden in Trümmer warf. Während dort das Consumtionsbedürfniss und der raffinirte Lebensgenuss immer mehr wuchsen, nahm die Güter-Production immer mehr ab. Durch die Eroberungen und die reichen Zuflüsse aus den eroberten Provinzen war man längst aller Arbeit entwöhnt. Nachdem die Provinzen ausgesogen waren, zehrte man vom ererbten Nationalcapital. Der Reichthum an edeln Metallen, den das römische Reich noch unter Augustus besass, strömte nach Arabien, Ostindien und China, um die Bedürfnisse des Luxus herbeizuschaffen [1]), und verschwand, weil man keine Arbeitsproducte zur Ausfuhr besass. Die blühendsten Fruchtfelder wurden Einöden. In dem durch seine Fruchtbarkeit berühmten Campanien, wo man nach den Berichten Strabo's und des Plinius dreimal im Jahre ernten konnte, waren im Jahre 395 p. Chr. 528,042 römische Morgen [2]) oder 24¼ geograph. □Meilen, d. h. mehr als die Hälfte der ganzen campanischen Ebene, zu völligen Wüsten geworden, so dass keine Grundsteuer mehr davon erhoben werden konnte.

---

1) Cod. Theod. XI. 28. l. 2. Vgl. **Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804. S. 376.**

2) **Plinius** (Naturgesch. 12, 41.) giebt an, dass das römische Reich nach dem geringsten Anschlage jährlich 100 Millionen Sestertien, d. h. 5 Millionen Thaler Gold im Handel mit dem Orient verlor. Vgl. **Zumpt**, Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. Berlin 1841. S. 76.

Die Städte verfielen und entvölkerten sich, und die Noth wurde so gross, dass Eltern oft selbst ihre Kinder verkauften[3]). In den Provinzen, deren Nahrungslosigkeit mit dem Verfall des Centrums wuchs, kehrte man überall zur Naturalwirthschaft zurück, von der man in seiner nationalökonomischen Entwickelung ein Jahrtausend vorher ausgegangen war. Man erhob Steuern und Abgaben in Naturalien, lohnte die Soldaten mit Naturalien und führte Spanndienste wieder ein. Das römische Reich, das zu Claudius' Zeit über 20 Millionen freie Bürgerbevölkerung zählte[4]), kehrte wie ein Greis zur Kindheit zurück, trotzdem dass jede neue Provinz ihm neue Lebenssäfte zugeführt hatte und ihm die reichen Naturkräfte der ganzen damaligen Welt zu Gebote standen. Es ging gerade an dem Egoismus der Menschen zu Grunde, den die moderne Wissenschaft als Basis des ökonomischen Völkerglücks machen zu müssen glaubte.

Hierin liegt gewiss der schlagendste Beweis, dass jene wirthschaftliche Freiheit, deren hohen Werth wir für die Gegenwart und namentlich für Deutschland durchaus nicht verkennen[5]), nicht allein hinreicht, das nationalökonomische Gedeihen der Völker zu begründen, sondern dass sie nur so lange diese Wirkung übt, als die sittliche Thatkraft im Volke wächst und auch das ganze Staatsleben die Bedingungen erfüllt, welche für das Wachsthum der sittlichen Volkskraft unentbehrlich sind.

Diese sittliche Kraft, welche dem alten Rom fehlte und welche im heutigen Britannien die Nation gross gemacht hat, ist freilich keine sinnlich wahrnehmbare Grösse. Ihr Umfang und ihre Intensität können weder durch Beobachtungen ermittelt, noch durch Experimente gemessen werden. Sie ist wie die Wissenschaft und die Intelligenz eine unsichtbare Macht, die in den Herzen und in den Gesinnungen der Menschen lebt und nur in ihren Wirkungen auf das Pflichtgefuhl und die persönliche Willenskraft der einzelnen Individuen erkennbar wird, aber sie muss deshalb nicht minder als der wichtigste Factor neben

3) Liban. contra Florent. p. 427. und Zosim. II, 38. S. Hegewisch a. a. O. S. 359 ff.

4) Bei dem vom Kaiser Claudius im Jahre 48 p. Ch. gehaltenen Census gab es im röm. Reiche zwischen 6 und 7 Mill. (nach Tac. Annal. XI, 25. 5,984,072 capita, nach Euseb. 6,844,000, nach Syncellus 6,941,000) erwachsene römische Bürger männlichen Geschlechts, also mit Frauen und Kindern jedenfalls mehr als dreimal so viel freie bürgerliche Einwohner.

5) Wir erkennen diesen Werth so sehr an, dass wir, wie wir hier ausdrücklich hervorheben und später auszuführen noch oft Gelegenheit finden werden, die meisten Gewerbe- und Niederlassungsgesetze, welche während der letzten Jahre in einzelnen deutschen Staaten gegeben worden sind, in einzelnen Puncten noch für viel zu engherzig halten.

der Intelligenz im ökonomischen Völkerleben anerkannt werden. Sie, die durch den Grundsatz des „laissez faire“ und durch die Hypothese der Naturgesetze beseitigt werden sollte, ist gerade die Seele jedes gesunden nationalökonomischen Volksorganismus.

Wie die Intelligenz die Fähigkeit und die Macht des Menschen vergrössert, durch geringeren Aufwand von Kräften grössere nationalökonomische Resultate zu erreichen, eben so steigert die öffentliche Moral nicht nur den Fleiss, den Unternehmungsgeist und die Ausdauer in der Arbeit, sondern auch die Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung, das gegenseitige Vertrauen, den Credit und die Opferbereitwilligkeit für das gemeinsame Beste. Sie hebt den einzelnen Menschen aus seiner beschränkten egoistischen Welt auf den höheren Standpunct des öffentlichen Gemeinwohls, giebt ihm ein Bewusstsein über den Zusammenhang seines speciellen Berufs mit der nationalen Arbeit und verleiht dadurch seiner ganzen Thätigkeit höhere Zielpuncte und eine höhere Weihe, durch die wiederum seine Berufsfreude und seine Leistungsfähigkeit wächst.

Aber freilich kann diese sittliche Macht weder durch Regierungsmassregeln noch durch ökonomische Institutionen geschaffen werden. Sie ist ein geistiges Capital der Völker, das nur durch lange harte Arbeit mühsam erworben wird, sie ist die langsam reifende Frucht einer grossen erfahrungsreichen Geschichte, einer intensiven nationalen Cultur und eines fest geordneten freien Staatslebens. In letzterer Beziehung bildet sie den engsten Berührungspunct zwischen der Volkswirthschaft und dem ganzen Staatsorganismus. Da, wo das Staatsgebäude auf Misstrauen gegründet ist, wo die Regierungen alle Angelegenheiten der einzelnen Volkskreise vom Centrum aus bureaukratisch verwalten und alle Regungen und Handlungen des Volkes ängstlich überwachen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, wie im absolutistischen Staate des vorigen Jahrhunderts oder im heutigen Frankreich, da wird nicht nur auf politischem, sondern auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete trotz aller freien Concurrenz das gegenseitige Vertrauen, die persönliche und sittliche Thatkraft und der Gemeinsinn der Bürger untergraben. Der Staat erntet die Frucht seiner Saat. Er wird zu einer geistlosen Maschine, die von dem Volke nur gefürchtet oder gehasst wird, und die Wirthschaft des Volkes ist nur der Tummelplatz kleiner, niedriger egoistischer Privat-Interessen, aus deren Getriebe niemals grosse Gedanken und schöpferische Thaten hervorwachsen. Wo aber der Staat auf das Vertrauen zu den einzelnen Bürgern gebaut ist, wo die Theilnahme an den zunächst liegenden öffentlichen Angelegenheiten, die Selbstver-

waltung und Selbsthülfe auf allen Gebieten des Privatlebens als selbstverständliche Gewohnheitsrechte von jedem Bürger geübt werden, und Niemand diese Rechte heiliger hält als die Staatsgewalt selbst, wie in Grossbritannien, da wächst in einem gesunden Volke nicht nur die Einsicht und die Fähigkeit, überall das wahre Bedürfniss selbst herauszufühlen und die praktischen Mittel zu seiner Befriedigung aufzufinden, sondern auch die Liebe zur Staatsordnung, die Aufopferungsfähigkeit für das Gemeinwesen und die sittliche, politische und wirthschaftliche Kraft des ganzen Volkes[6]).

Wenn sich hieraus ergiebt, dass die Hypothese von nationalökonomischen, auf den menschlichen Egoismus gegründeten Naturgesetzen, wie sie in der Smith'schen Schule gelehrt werden, nicht nur unhaltbar, sondern auch unfruchtbar erscheinen muss, so folgt aber nicht, dass die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen und die durch diese Handlungen hervorgerufenen und bedingten wirthschaftlichen Zustände blindem Zufall preisgegeben und willkürliche seien. So wenig man auf anderen Gebieten der menschlichen Thätigkeit und des menschlichen Lebens, wie auf dem Gebiete des Rechts, aus dem Mangel an Naturgesetzen diese Folgerung zulässt, eben so wenig ist sie auf wirthschaftlichem Gebiete gestattet. Vielmehr halten wir jede ökonomische Handlung, wie alle Acte des menschlichen Wollens, mit den Anhängern der Herbart'schen Psychologie für bedingt durch die gesetzlichen Processe, welche unser psychologisches Leben beherrschen, und hervorgegangen aus einem Kampfe unserer Vorstellungen, bei dem die ethischen Ideen und die in uns durch Erziehung und Erfahrung herangebildete Macht sittlicher Grundsätze eben so sehr als Motive mitwirken wie unsere Sinnlichkeit und unsere Leidenschaften.

---

6) Die nationalökonomischen Wirkungen des politischen Princips der Selbstregierung auf die britische Industrie habe ich näher ausgeführt in meiner „Nationalökon. der Gegenwart und Zukunft" I S. 94 ff. und S. 230 ff. Uebrigens beweist die Gegenwart recht schlagend, wie viel ein an Selbstregierung und Selbsthülfe gewöhntes Volk im Gegensatz zu einem bureaukratisch bevormundeten Volk in Zeiten der Noth zu leisten vermag. Die Baumwollennoth ist gegenwärtig in Frankreich wie in England vorhanden. Frankreich hatte im Jahre 1852 244,000, England im Jahre 1856 379,000 Köpfe in den Baumwollenfabriken beschäftigt. Während aber in England gegenwärtig über 2 Mill. Pfd. Sterling, also über 50 Mill. Franken von Privaten zur Abwehr der Noth aufgebracht worden sind, ist die französische Bevölkerung der eignen, durch die Baumwollenkrisis erzeugten Arbeiternoth gegenüber theilnahmslos und schweigsam geblieben. Alles, was durch Private hier zusammengebracht wurde, belief sich auf eine so minime Summe, dass sich Napoleon genöthigt sah, seinen Kammern die Staatshülfe vorzuschlagen.

Es würde zu weit führen, wollten wir uns hier über die Natur dieser psychologischen Gesetze näher verbreiten. Wer sich mit Herbart's Psychologie und Ethik näher vertraut gemacht hat, bedarf keiner weiteren Ausführung, und wer ihnen fremd geblieben, für den wird jede Ausführung an diesem Orte ohnedies unzureichend sein. Nur das muss hier besonders hervorgehoben werden, dass die Gesetzmässigkeit der psychologischen Vorgänge von der physikalischen Gesetzmässigkeit unendlich verschieden ist und zwar nicht nur dadurch, dass sie sich ausschliesslich im menschlichen Bewusstsein und durch das menschliche Bewusstsein vollzieht, sondern auch dadurch, dass sie die Wirksamkeit und Macht der ethischen Ideen und demzufolge die sittliche Pflicht und die Verantwortlichkeit des Individuums für seine Handlungen im vollen Umfange bestehen lässt. Während jeder Stoss oder Wurf den bewusstlosen Stein zwingt, unmittelbar den physikalischen Gesetzen des Stosses oder des Falles zu folgen, während der Druck des Uhrgewichts das Pendel zu seinen Schwingungen nöthigt und diese wieder mit zwingender Gewalt die Uhrzeiger fortbewegen, findet jeder Eindruck, den der menschliche Geist von Aussen erhält, im Bewusstsein des Menschen ein aus früheren inneren und äusseren Erlebnissen aufgesammeltes Capital von Vorstellungen, Begriffen, sittlichen Anschauungen und Grundsätzen vor, das bei jedem seiner Willensacte den Ausschlag giebt und auf dessen selbstbewusste Mitwirkung sich seine Freiheit und seine Verantwortlichkeit gründet.

Wenn demnach alle Handlungen der Menschen Ausfluss gesetzlicher psychologischer Processe sind, so ist die menschliche Wirthschaft oder diejenige Summe von Handlungen, durch welche die menschliche Gesellschaft die Kräfte der Natur den Zwecken ihres Daseins unterwirft, nothwendig ein Product der Naturgesetze und der psychologischen Gesetze. Sie geht aus der Wechselwirkung beider hervor und ist gleichsam ein Gewebe, zu dem die Einen die Kette, die Anderen den Einschlag liefern. Aber so wenig mit dem Holz und Metall, aus denen das musikalische Instrument gebaut wird, die Töne und Harmonieen gegeben sind, welche dem Instrumente entlockt werden, eben so wenig ist mit jenen Gesetzen das Gewebe gegeben, welches aus ihnen hervorgeht. Es ist ein vollständig neues Product, dem sein besonderes Lebensprincip innewohnt und das von den beiden Factoren, welchen es seinen Ursprung verdankt, in hohem Grade verschieden ist.

Während jene Gesetze bei allem Wechsel im Leben der Natur und der Menschen unwandelbar fest und unveränderlich sind, ist das Product derselben, die menschliche Wirthschaft, allmähligen Wandlungen

unterworfen und setzt mit jeder neuen Generation, die über den Erdball schreitet, neue Ringe an, welche immer höhere Entwickelungsstufen menschlicher Cultur documentiren.

Die Pflanzen und Thiere der Gegenwart wachsen noch nach denselben Naturgesetzen wie vor Jahrtausenden; die chemischen Stoffe haben noch dieselbe Verwandtschaft zu einander wie im Alterthum, und die heutige Welt kennt keine anderen Denkgesetze als die Zeitgenossen des Platon und Aristoteles. Aber die wirthschaftliche Thätigkeit und Cultur des Menschen, seine Kenntniss jener Gesetze, sein Gebrauch und seine Beherrschung derselben für seine ökonomischen Zwecke, seine wirthschaftlichen und socialen Institutionen sind nach allen Seiten hin unendlich gewachsen und vollkommener geworden. „Wir spinnen und weben unsere Kleidungsstoffe nicht mehr wie ehedem; unsere Schiffe werden nicht blos durch Ruder und Segel fortbewegt; wir zeichnen nicht mehr blos mit Griffel und Stein. Sondern wir spannen den Dampf vor unsere Wagen und Boote; wir fangen das Licht, damit es Zeichner- und Maler-Dienste verrichte; wir nöthigen den Blitz, ohne Ruh und Rast für uns Botendienste zu thun, in gleicher Schnelligkeit über Berg und Thal, über Land und Meer zu wandern, so dass selbst viele tausend Meilen von einander entfernte Erdtheile in stiller Nachtstunde sich zu unterhalten vermögen"[7]). Und welche reiche Kette ökonomischer Entwickelung liegt uns im wirthschaftlichen Verkehr von dem Naturalumsatz bis zum ausgebildeten Creditumsatz und zu dem Abrechnungsverfahren im londoner Clearing-house oder auf dem Gebiete des Versicherungswesens oder in der Organisation der Erwerbsgesellschaft von der römischen societas bis zur modernen Actiengesellschaft und zu den Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter vor?

Dass das aber so ist, dass das geistige Leben und die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschengeschlechts trotz einzelner historischer Momente der Unterbrechung, in denen die physische und moralische Kraft ganzer Völker und Generationen versiegt, im Grossen und Ganzen zu immer höherer Cultur fortschreitet, das verdanken wir der schöpferischen Kraft und der Freiheit des menschlichen Geistes, welche mitten in der psychologischen Gesetzmässigkeit sich entfalten, und durch welche sich eben die Gesetzmässigkeit unseres Geisteslebens von der physikalischen Gesetzmässigkeit der bewusstlosen Natur unterscheidet.

Jede neue Wahrnehmung und Erfahrung, welche die einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft machen, erzeugt neue Vorstellungen

7) Engel in der S. 9. citirten Abhandlung über die Volkszählungen.

und Begriffe und bereichert das geistige Gesammtcapital der Menschen, das von einer Generation zur anderen forterbt und fortwächst. Mit diesem Wachsthum erweitert sich die Einsicht, die Erkenntniss und Forschungskraft der Menschheit, und die menschliche Thatkraft erhält neue Hebel, neue Zielpuncte und neue Mittel, diese Zielpuncte zu erreichen. Dazu kommt, dass mit jedem neugeborenen Individuum ein neuer Krystallisationspunct von Vorstellungen und Vorstellungskräften geschaffen wird. Es vermehrt sich mit den Fortschritten der Bevölkerung nicht nur die Masse von Vorstellungen und geistigen Erfahrungen, sondern es werden auch die Combinationen derselben im Bewusstsein der Menschen immer zahlreicher und mannigfaltiger. Das Gewebe menschlicher Cultur wird immer reicher und kunstvoller; es wächst nicht nur die Zahl seiner Fäden, sondern auch die Summe der Knoten, welche die verschiedenen Fäden verknüpfen. Jeder neue Mensch wird je nach dem Grade seiner Kraft, seiner Lebensstellung und seiner Bildung mehr oder weniger zum Brennpuncte geistiger Cultur, in welchem die geistigen Strahlen seiner Umgebung vereinigt werden, um wieder neues Licht nach allen Seiten hin auszustrahlen und neue Cultur zu entzünden. Er ist mit seinem Leben, seinem Denken und seinem Handeln nicht nur ein Product der durch die Geschichte seiner Zeit und Umgebung überlieferten Cultur, sondern auch der Schöpfer neuer Cultur, der Fortbildner der Geschichte.

Während die bewusstlose Welt sich im Kreislaufe nach ewig gleichen Gesetzen bewegt, während sie zwar einen Wechsel der Erscheinungen kennt, aber keine Vervollkommnung der Gattungen, keine Cultur, erfreut sich die geistige Menschheit einer fortschreitenden, immer neuen, aus der Arbeit und der Freiheit des menschlichen Geistes selbst hervorwachsenden Entwickelung und Vervollkommnung der Gattung, einer Cultur.

Dieser Gegensatz zwischen dem Leben der Natur und der menschlichen Cultur macht sich auch in der Wissenschaft geltend. Die Naturwissenschaft erforscht in der bewusstlosen Wirklichkeit das herrschende Gesetz, in den Veränderungen des Naturlebens das Bleibende; die Wissenschaft der menschlichen Cultur dagegen in dem selbstbewussten Leben der Menschheit den Fortschritt, in den Veränderungen und Erfahrungen der Menschen die Vervollkommnung der menschlichen Gattung.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie hat es deshalb nicht wie die Physiologie des thierischen Organismus oder andere Zweige der Naturwissenschaft mit Naturgesetzen zu thun, sie hat nicht in der

Mannigfaltigkeit der ökonomischen Erscheinungen nach unwandelbaren, überall gleichbleibenden Gesetzen zu forschen, sondern sie hat in dem Wechsel der nationalökonomischen Erfahrungen den Fortschritt, in dem wirthschaftlichen Leben der Menschheit die Vervollkommnung der menschlichen Gattung nachzuweisen. Ihre Aufgabe ist es, den nationalökonomischen Entwickelungsgang sowohl der einzelnen Völker als auch der gesammten Menschheit von Stufe zu Stufe zu erforschen und auf diesem Wege die Fundamente und den Bau der gegenwärtigen wirthschaftlichen Cultur sowie die Aufgaben zu erkennen, deren Lösung der Arbeit der lebenden Generation vorbehalten ist, oder, wie wir im Vorwort sagten, „den Ring zu erkennen, den die Arbeit des gegenwärtigen Geschlechts der Kette gesellschaftlicher Entwickelung hinzufügen soll". Sie erkennt an, dass jede Zeit ihre neuen Richtungen und neuen Bedürfnisse gebärt, dass jeder erklommene Höhepunct neue Blicke auf ungeahnte Gebiete und neue Zielpuncte eröffnet, denen Volk und Staatsregierung gemeinsam entgegenzuringen haben, und dass alle ökonomischen Zustände einer Zeit und eines Volkes den Massstab ihres eigenen Werthes oder Unwerthes in sich selbst tragen.

Hieraus ergiebt sich für den Nationalökonomen der Gegenwart als zweite Aufgabe die Nothwendigkeit volkswirthschaftlicher Geschichtsforschung, welche im folgenden Artikel erörtert werden soll.

VI.

Die deutsche Export-Industrie.

Von

David Born in London.

Die vorjährige internationale Ausstellung in London gab, soweit eine Ausstellung es überhaupt kann, den Beweis, dass seit den letzten zehn Jahren England und Deutschland die meisten und bemerkenswerthesten Fortschritte unter den industriellen Staaten Europa's gemacht haben. Auch ohne die Ausstellung in Kensington war es kein Geheimniss mehr, dass die britische Industrie der Art fortgeschritten sei, indem sich mit der früheren bekannten Solidität jetzt noch Formenschönheit und Harmonie der Farben verbunden haben.

Aehnliches gilt mit vollem Rechte von vielen deutschen Fabrik- und Handwerkserzeugnissen, deren Vorzug früher Wohlfeilheit und Schönheit war, die aber häufig zu leicht, nachlässig und mehr für den Nipptisch als für den praktischen Gebrauch gearbeitet waren. Diese Fehler sind jetzt in Folge der engeren Verbindung zwischen Deutschland und England weniger häufig, und die deutsche Industrie hat wie die britische sich Dasjenige anzueignen gesucht, was ihr bisher fehlte.

Hierin in kurzen Worten die leicht zu beweisenden Fortschritte, die in der letztjährigen Ausstellung in Vergleich mit den früheren Weltausstellungen unwiderlegbar hervortraten. Was Frankreich betrifft, so kann ich nur dem Urtheile aller unparteiischen Kenner der europäischen Industrie beistimmen, dass es zurückgeblieben ist, und dass seit den letzten zehn Jahren die französischen extravaganten Formen und Dessins, die ersteren in den plastischen, die letzteren in gewebten und bedruckten Fabrikaten, nicht mehr den Beifall finden, den die Modeindustrie Frankreichs früher und mit vollem Rechte erzielte.

Uns liegt wenig daran, die Ursachen dieser Rückschritte der französischen Industrie aufzufinden; es ist dies Sache der Franzosen. Nur insofern, als wir selber uns vor ähnlichen Missgriffen zu hüten haben, hätte eine Forschung für uns einigen Werth.

Bekanntlich ist die Centralisation grosser Industriezweige in gewissen Städten und Districten ein Hauptvorzug, gegenüber den nach

vielen Richtungen zerstreuten, sporadisch bald hier bald dort entstandenen Fabriken. Wo ganze für sich abgeschlossene Industriezweige mit allen verwandten Nebenbranchen zusammengehörig örtlich gruppirt sind, da sehen wir sofort bedeutende Leistungen, einen gesicherten, zumeist gut, jedenfalls keinen schlecht belohnten Arbeiterstand und stets ein export-, d. h. mit dem Auslande concurrenzfähiges Fabricat hervorgehen. Solche Städte wie Solingen, Remscheidt, Iserlohn, Offenbach, Berlin, Aachen und Lennep, Elberfeld und Barmen, Chemnitz, Hanau, Pforzheim, Nürnberg, Sonneberg, Apolda und Gera und die sämmtlichen fabrikreichen Districte, in denen unsere Tuchindustrie blüht, — alle diese sind selbstständig und vom Zollschutze völlig unabhängig. Auf solider Basis fundirt, hervorgegangen und verbessert auf Grund uralter Traditionen, haben sich Geschäftskenntniss und die Kundschaft für den Absatz von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und vererbt und werden es auch ferner, wenn nicht künstliche oder gewaltsame Hindernisse eine Störung herbeiführen.

Die deutsche Industrie arbeitet wie die britische für den Massenverbrauch aller civilisirten Völker. Eignet sie sich behufs Veredlung die nöthigen Formen, behufs Verbesserung die neuen Maschinen und Productionsmethoden an, so ist ihre Zukunft gesichert, weil nach dem Beispiele Englands in wenigen Jahren die bedeutendsten Staaten Europa's durch die Verhältnisse gezwungen werden, die den wirthschaftlichen und finanziellen Interessen widerstrebenden Zollgrenzen zu öffnen, und demzufolge das Aneinanderrücken der Völker die Gelegenheit zum Absatze unserer äusserlich schönen, innerlich soliden Fabricate vermehren wird.

Die eifrigsten Protectionisten leugnen dies auch nicht, ja unsere deutschen Schutzzöllner haben dies bereits vor dreissig Jahren zugestanden, indem sie nur einen Termin zur Vorbereitung und Erlernung forderten. Da aber das Ausland nicht wartet, bis unsere Spinnerei- und Hüttenbesitzer ausgelernt haben werden, so ist der Schlusstermin bis in die Unendlichkeit hinausgeschoben. Es ist das alte Rechenexempel, wie viele Sprünge der Hund machen müsse, bevor er den Hasen einholt, sobald der Hase eine Meile voraus ist.

Glücklicherweise ist unsere deutsche Industrie in ihrer Mehrheit nicht auf Zollschutz basirt und ich habe das eben Erwähnte nur vorübergehend angeführt, just wie ein alter Krieger, selbst wenn er ein hölzernes Bein hat, im richtigen Tempo marschirt, sobald er sich der früheren Krieges- (hier keine Sieges-) Märsche erinnert.

Unsere Industrie ist in ihrer grossen Mehrheit dem Auslande gegenüber concurrenzfähig, häufig sogar unerreicht, trotzdem sie an vie-

len Stellen mit dem Nachtheile der Zersplitterung zu kämpfen hat; sie hat eine grosse historische Vergangenheit und wenn der bodenlose Unsinn einzelner von Privatinteressen beeinflusster Staassmänner nicht die Oberhand behält, — hat sie eine bedeutendere Zukunft. Unsere grössten Industrieen datiren ihren Stammbaum bis in das Mittelalter zurück; zu ihnen gesellen sich die nicht minder bedeutenden Fabriken der modernen Industrie, z. B. der Maschinenbau, und sobald die Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit allgemeiner geworden, muss naturgemäss die Auswanderung ab- und die Productions-Lust und -Fähigkeit zunehmen.

Die Gewähr hierfür liegt im Charakter der Deutschen. Im Gegensatze zum Slaven kann der deutsche und anglosächsische Stamm „fleissig" genannt werden, selbst die romanischen Stämme sind mehr geneigt zu künstlicher Zuführung des Gewinnes durch den Staat, als wie zum fleissigen ausdauernden Selbstschaffen. Mit diesem deutschen Fleisse vereinigt sich eine zweite bedeutende Eigenschaft, welche der Nordamerikaner ebenfalls in hohem Grade besitzt — die Vielseitigkeit. Aber beide Eigenschaften können nur in der Freiheit zur völligen wirthschaftlichen Entwickelung gelangen. Dass die Deutschen beide Eigenschaften mit Vortheil zu benutzen verstehen, davon geben die im Auslande lebenden den schlagendsten Beweis.

Jeder Fremde hat das Recht, auf dem weiten Gebiete, wo die Flagge Grossbritanniens weht, sich niederzulassen und jedes beliebige Gewerbe zu betreiben; dasselbe gilt innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten. Die Folge davon ist, dass unsere Landeskinder eben überall, wo ihnen die Freiheit gewährt ist, sich mit Leichtigkeit eine neue Heimath gründen, dass sie Handel, Gewerbe und Ackerbau in Klimaten und Gegenden betreiben, wo andere Fremde untergehen, und dass die Meisten sich leicht in Verhältnissen zurechtfinden, die ihnen oft nicht an der Wiege vorgesungen worden sind.

Was der deutschen Industrie bisher noch Abbruch gethan, ist der Mangel an Muth. Ich könnte ebenso wie Andere vor mir die Worte „Speculationsgeist" oder „Unternehmungslust" gebrauchen, — ich finde aber das Wort „Muth" weit bezeichnender. Der Einwurf, wir hätten zu wenig Capital, um mehr unternehmen zu können, ist leicht widerlegt durch die Thatsache, dass zu den auf Staatsschutz basirten Unternehmungen, zu Eisenbahnen, deren Zins voraus vom Staate garantirt worden, Capitalien genug leicht flüssig werden, während es schwer hält, zu neuen gewerblichen Unternehmungen Mittel zu beschaffen; besonders vernachlässigt sind diejenigen Industriezweige, für die der billige Arbeitslohn und das Rohmaterial überreichlich vorhanden sind.

Diese Muthlosigkeit vieler Capitalisten tritt um so greller dem fleissigen, so vielseitig befähigten deutschen Mittelstande gegenüber hervor. Um so mehr ist Alles, was unsere Industrie bisher geleistet hat, anzuerkennen; gehindert durch schädliche veraltete Verordnungen, nicht hinreichend unterstützt durch Credit im Innern, wo ein freies Banksystem (speciell in Preussen) fehlt, und unser Handel im Auslande vogelfrei, — hat trotzdem unser industrieller Mittelstand sich gehoben, und unsere Gesammtindustrie, einzig und allein getragen durch den Fleiss und durch die Intelligenz, steht solid und fest dem Auslande gegenüber.

Am wenigsten aber haben unsere deutschen Capitalisten es verstanden, dort, wo billiges Holz oder wo Stein, Marmor oder Schiefer vorhanden, den niedrigen Lohn benutzend, grosse nutzbringende Industriezweige zu fördern. Im Thüringerwald leben fleissige, intelligente und bescheidene Arbeiter. Die Spielwaaren, Glasperlen und Porzellanfiguren, welche dort gefertigt werden, sind gute Exportartikel, die Perlen sind aber der Mode unterworfen und öfters, wie dies seit zwei Jahren der Fall, kaum absetzbar. Hier wäre Raum genug für Unternehmer; neben der Verbesserung der Porzellanmanufactur in Thüringen könnten Glasfabriken, die Erzeugung von Böttcherwaaren, von Möbeln aller Art, von Stutzuhren, wozu die Werke zuerst aus Frankreich geholt werden, mit Nutzen betrieben werden. Die Holzspielwaaren - Arbeiter sollten der Kunstdrechslerei und feineren Tischlerarbeit mehr zugeführt werden. Unsere Gebirgsgegenden, wie der Thüringerwald, das Riesengebirge, das Erzgebirge, der Harz, der Schwarzwald, müssten bei kräftiger Unterstützung von Seiten der Gemeinden durch Förderung von Associationen und durch neu zuziehende Capitalisten schnell an Wohlstand zunehmen.

Wir haben zwei Classen von Industrieen, die ich als die centralisirte und individualisirte bezeichne. Die erstere, wie die Baumwollspinnerei, der Hüttenbetrieb, der Eisenbahntransport, bedarf des grossen Capitals, welches von Actionairen leicht zusammengebracht wird; schwieriger ist es für die zweite Gattung, die nöthigen Mittel oder den Credit zu beschaffen.

Bei der individualisirten Industrie hat jeder einzelne Arbeiter die Aussicht, sich selbstständig zu machen, und Städte wie Birmingham, wo neben der concentrirten grossen Fabrikindustrie viele tausend kleine Meister bereits emporgekommen sind und jetzt noch jährlich aus den Werkstätten neu sich etabliren und die tausenderlei Dinge fertigen, die wir als birminghamer (zum Theil wie in Deutschland die nürn-

berger Kurz- und Galanteriewaaren) kennen, geben den besten Beweis für ihre Bedeutung.

Diese mannigfaltige, die Selbstständigkeit des Einzelnen fördernde individualisirte Industrie ist es, welche wir in Deutschland pflegen sollen; wir würden freilich weniger „Cotton Lords“, aber mehr wohlhabenden Mittelstand unter unseren Industriellen erzeugen; auf den Arbeitern dieser Industriezweige lastet nicht der Fluch des „Müssens“, sondern der Segen des freien „Wollens“. Der in der Fabrikcaserne beschäftigte Arbeiter lässt beim Eintritt wie in Dante's Hölle die Hoffnung zurück, er hat beim besten Lohne niemals Aussicht, ein selbstständiger Eigenthümer, Meister, Fabrikant, man nenne es wie man will, werden zu können. Mit dem Bankerott der grossen Spinnerei oder mit dem Abbrennen derselben sind gleich so viele Hunderte für längere Zeit brotlos. Anders ist es bei der individualisirten Industrie; hier kann der Arbeiter schon mit mässigen Ersparnissen mit Hülfe der Genossenschaft oder Creditvereine selbstständig arbeiten, und die Regierungen haben die Pflicht, der freien Entwickelung dieser Verhältnisse nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern die noch bestehenden wegzuräumen.

Wer leugnet, dass in Folge unserer Zunft- und Conscriptionsgesetze Tausende guter deutscher Arbeiter in Paris und London den Wohlstand der Franzosen und Engländer mehren helfen, anstatt den ihres eigenen Vaterlandes? Es ist bekannt, dass die besten deutschen Schreiner in Paris, die in London bestbezahlten Mechaniker, Goldarbeiter u. a. m. die deutschen sind. Aber mehr noch als Alles hindert unser Zolltarif das Aufblühen der individualisirten Industrie: indem er grosse Capitalmassen der centralisirten künstlich zuführt, entzieht er Capital- und Arbeitskräfte der wirklich nationalen naturgemässen, scheinbar kleinen, aber in Wirklichkeit mannigfaltigen und weithin ausbreitungsfähigen individualisirten.

Der Zolltarif hindert oder vertheuert die Einfuhr der Werkzeuge, Maschinen und Halbfabrikate, welche die Industrie bedarf; man nehme irgendwelche dem Galanterie- oder Kurzwaaren-Geschäft oder der Kunstweberei gehörende Gegenstände zur Hand und unter zehn sind neun, deren Zustandekommen ohne Hülfe fremder Instrumente oder „Zuthaten“ gar nicht möglich war. Der Kunstweber braucht zum Shwal englisches oder französisches Garn, der Papparbeiter will pariser Gelatinbilder oder vergoldete Beschläge zu seinen Kästchen, der Drucker und Färber bedarf der Soda und mancherlei ausländischer Farbestoffe und Chemikalien, der Blechner muss, anstatt des billigen englischen, theueres heimisches

Eisenblech verarbeiten, kurz, überall finden wir, dass unser jetziger Zolltarif, welcher angeblich Alles beschützen soll, in Wirklichkeit nur einzelne Actienspinnereien und ähnliche monopolisirte Unternehmungen fördert, dagegen der individualisirten Industrie unendlich schadet.

Ist diese Landplage, der jetzige Zolltarif, mit seinem principlosen Schutzzollprincip erst reformirt, dann werden frische Kräfte der deutschen Industrie zufliessen, wie seit der Reform der englischen und französischen Zolltarife in beiden Ländern eine neue Industrieperiode eingetreten ist.

Wenn ich zu Anfang dieses Berichtes die Gründe wegen der Rückschritte der französischen Luxusindustrie nicht anführte, so glaube ich berechtigt zu sein, einen Theil des dort Unterlassenen hier nachzuholen. Die Luxusindustrie Frankreichs leidet durch die überspannten zehnjährigen Anforderungen einer übersättigten, blasirten Parvenu-Gesellschaft. Der Hof gab das Beispiel und Alles, was mit ihm zusammenhängt, die officielle und nichtofficielle durch den Hof reich gewordene Classe folgte diesem Beispiele einer in den Annalen Frankreichs nicht seltenen Verschwendung. Die Ansprüche, welche dieser masslose Luxus an die Industrie machte, forderte zu immerwährendem Wechsel heraus, bis selbst die Erfindungsgabe des geistreichen Frankreichs erschöpft wurde und an die Stelle des feinen Geschmackes wiederum wie zur Zeit der Herrschaft der Pompadour der Reifrockstyl sich breit macht.

Dieser barocke Reifrockstyl ist es, der jetzt die französische Luxusindustrie gehemmt hat, eine Industrie, die ihre höchsten Triumphe zur Zeit Louis Philipp's feierte, wovon die Beweise so glänzend im Krystallpallaste der ersten Industrie-Ausstellung von 1851 von der ganzen Welt anerkannt wurden.

Aber, wie schon erwähnt, auch in Frankreich hat jetzt eine neue Industrieperiode begonnen; in der gestiegenen Einfuhr von englischen Kohlen, Eisen, Maschinen, Kurzwaaren aus Birmingham und Sheffield, Thonwaaren aus Staffordshire, kurz, durch den Mehrverbrauch von nützlichen grossen Consumtionsproducten wird die neue Zeit eingeweiht. In wenigen Jahren wird der Einfluss dieser Mehreinfuhr ganz so, wie es in England geschehen, auch in Frankreich sichtbar sein: die Consumenten, erst an die billigeren und besseren Waaren gewöhnt, werden für die heimischen Producenten neue Kunden, für die zu arbeiten und sich zu mühen es lohnt, und so fordert der neugeschaffene Absatz fremder Waaren die inländische Industrie zu neuer Anstrengung auf und hilft mehr Industrieen schaffen, als der frühere Zollschutz es that.

Nicht nur der Absatz unserer Erzeugnisse nach Frankreich leidet durch den Aufschub des Handelsvertrages, sondern die eigene Entwicke-

lung der zollvereinsländischen Industrie wird auf schmähliche, fast brudermörderische Weise auf Jahre hinaus gehemmt; dann müssen wir bei dem jetzigen hohen Werthe der Zeit später schwere Opfer bringen, um nur halbwegs die inzwischen fortgeschrittene ausländische Industrie wieder einzuholen.

Man scheint in den betreffenden Kreisen vor lauter hoher Staatspolitik einen wichtigen Gesichtspunct, nämlich den Zustand Amerika's, total übersehen zu haben. Noch ist keine Aussicht, dass der Krieg in Amerika bald beendet wird, und wenn dies der Fall ist, so ist bei der Zerrüttung der dortigen Verhältnisse und bei dem jetzigen Tarif der Vereinigten Staaten eine Wiederkehr des früheren Absatzes europäischer Industrie-Erzeugnisse in dem Grade wie früher nicht zu erwarten. Diesen verlornen Markt zu ersetzen, giebt es ein Mittel und dies ist — Eröffnung des centraleuropäischen Marktes. Sind England, Frankreich, Deutschland, Belgien und die Schweiz handelspolitisch geeinigt, so müssen Oesterreich und Russland bald folgen, sonst wird an deren Gränzen sich das alte Schmuggelsystem ausbilden, abgesehen davon, dass beide Staaten durch die steigende Zolleinnahme der Nachbarn, die bei niedrigen Zöllen bei uns wie überall bisher eintreten wird, schon zu der Einsicht gelangen werden, dass die finanziellen Verhältnisse der österreichischen und russischen Reiche nicht lange der unersättlichen Habgier eines modernen Fabrikantenthums preisgegeben werden kann.

Den Widersachern der zollvereinsländischen Tarifreform und den Gegnern des Handelsvertrages gegenüber giebt es eine Stellung, von der aus sie uns nicht verdrängen können, und diese ist eben die deutsche Industrie; sie ist unsere Burg, unsere Citadelle; was die Gegner für schwach und schutzbedürftig erklären, das beweisen wir als stark und kräftig. Die wahre deutsche Industrie, die uralte und die jüngste, die nicht sporadisch entstandene oder wie eine Treibhauspflanze künstlich erzogene, sondern die kräftige, naturwüchsige Industrie bedarf nur der Freiheit, das Uebrige überlasse man dem Fleisse, der Intelligenz und der Einsicht des arbeitenden Volkes.

VII.

Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre.

Von

Dr. W. Endemann.

(Fortsetzung.)

§. 5. Nähere Darstellung der Folgen für einzelne Geschäfte.

Das im vorigen Paragraphen Gesagte lässt sich nicht besser bewahrheiten, als dadurch, dass wir die Folgen des aus der Unentgeltlichkeit des Darlehns gezogenen Princips zunächst an der wichtigsten Rechtsform des Verkehrs, und zwar vor Allem an dem Kaufgeschäft, etwas näher untersuchen. Es kann nicht im Plane liegen, das ganze Vertragssystem des canonischen Rechtes, welches den Einfluss der Wucheransichten noch an vielen andern Stellen erfahren musste, vollständig durchzunehmen. Aber zu einer ausführlicheren Betrachtung des Kaufgeschäftes fordert einmal schon der Umstand auf, dass sich mehrere Gesetze des Corpus juris ausdrücklich mit dieser Vertragsart beschäftigen, sodann aber auch die Erwägung, dass gerade aus der Bedeutung des Wucherverbotes, welche an der wichtigsten Verkehrsform erkannt wird, zugleich seine grosse Bedeutung für den gesammten Verkehr sich klar stellen muss [104]).

Dass der Kauf oder Verkauf leicht wucherisch werden kann, wurde gelegentlich schon durch eine allgemeine Bemerkung angedeutet [104 a]). Daran ist hier anzuknüpfen.

---

104) Ich citire im Folgenden hauptsächlich spätere Schriftsteller, bei denen doch wenigstens eine Art von äusserer Systematik herrscht. Die meisten Puncte finden sich aber, nur kürzer und weniger geordnet, auch schon in den Tract. de usuris des Laurentius de Rudolphis, Ambrosius de Vignate, Guido Papa, Guilielmus Bont und Y. Antonii, archiep. Florent., sämmtlich abgedruckt in der Sammlung: Tractatus doctorum juris. Lugd. 1535. Vol. V.

104 a) S. §. 4 Not. 101.

Wie mag das Kaufgeschäft wucherisch werden? Ohne dass an die Absicht, unter dem Namen des Kaufes geradezu Wucher verschleiern zu wollen, gedacht zu werden braucht, durch entgeltliche Creditleistung. Verkauft Jemand Waaren darum, weil er den Kaufpreis einige Zeit creditiren soll, um theuereren Preis, so thut er ganz dasselbe, was der Darleiher thut, indem er sich einen Zins stipulirt. Er lässt sich, indem er mehr nimmt, als er genommen haben würde, wenn sofort baar bezahlt worden wäre, die Entbehrung des Kaufpreises oder den gewährten Credit vergüten. Die Unzulässigkeit des Darlehnszinses bedingt nothwendig, dass auch die Steigerung des Preises um des Aufschubs der Zahlung willen bei dem Kauf unzulässig erscheinen muss. Unstreitig ist eine solche Steigerung Wucher.

Dies sprach in der That das canonische Recht, mit vollkommener Folgerichtigkeit, aus[105]). Alle Bedenken und Zweifel, welche etwa hiergegen aus dem römischen Recht sich ergeben mochten, mussten durch den Hinweis auf das klare Princip niedergeschlagen werden[106]).

Gleiches galt für den umgekehrten Fall, dass der Käufer um einen Preis, welcher dem Zeitpunct des Handelsabschlusses entsprach, Waaren auf Lieferung, mit Consignation auf eine Zeit kaufte, wo sie mehr werth sind[107]). Wie die Creditbewilligung des Preises, so musste auch die Anticipation der Kaufpreiszahlung oder, wenn man will, das Creditiren der Waarenlieferung, ohne Einfluss auf das Preismass bleiben[108]). Billiger oder theuerer mit Rücksicht auf die Zeit der Zahlung kaufen, war Wucher[109]).

---

105) So in dem berühmten c. 6 X. h. t. 5, 19. Damit stimmen c. 10. 19 X. h. t., c. 5 X. de emt. 5, 17 im Wesentlichen überein. Die erstere Stelle sagt: In civitate tua saepe dicis contingere, quod cum quidam piper, seu cinnamomum, seu alias merces comparant, quae tunc ultra quinque libras non valent, et promittunt se illis, a quibus merces illas accipiunt, sex libras statuto termino soluturos. Licet autem contractus hujusmodi ex tali forma non posse censeri nomine usurarum, nihilominus tamen venditores peccatum incurrunt, nisi dubium sit merces illas plus minusve solutionis tempore valituras et ideo cives tui saluti suae bene consulerent, si a tali contractu cessarent, quum cogitationes hominum omnipotenti Deo nequeunt occultari. S. über die Stellung dieses Erlasses in der chronol. Folge §. 2 Note 14.

106) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2. Abb. in c. 6 X. cit. Gonzal. in h. l. nr. 2. 3. über die rationes dubitandi.

107) Hostiens. in summ. X. de usur. Scacc. §. 1 qu. 7. par. 1. nr. 31. Raph. de Turr. disp. 1 qu. 13 nr. 28. — Eine bei vielen Schriftstellern hervorgehobene anomale Erscheinung war der Kauf der spanischen Wolle. Cf. bs. Lud. Molin. de just. et jur. tom. II disp. 359—360.

108) Sot. de just. et jur. VI qu. 1 art. 1.

109) Die Zeit konnte und sollte nicht verhandelt werden. S. oben §. 3 Not. 69.

Nur dann, wenn der Verkäufer eigentlich gar nicht zur Zeit des Vertrags, sondern zur Zeit, wo der Kaufpreis zu zahlen war, hatte verkaufen wollen, machte man eine durch künstliche Unterscheidung gewonnene und schwer zu erweisende Ausnahme. In solchem Fall nämlich schien die wucherische Absicht, auf die Alles ankam [110]), zu fehlen. Es erhellt leicht, in welch' schwierige Distinctionen die Scholastik durch dieses Criterium, ob der Verkäufer eigentlich Willens war, zur Zeit des Vertragsschlusses oder zur Zeit der Preiszahlung zu verkaufen, verwickelt wurde [111]).

Ferner war gegen denjenigen Kauf auf Credit Nichts einzuwenden, bei dem es ganz ungewiss war, ob die Waaren zur Zeit des Handels, der Zahlung oder Lieferung theuerer sein werden oder billiger. In solchem Fall liess sich nicht unterscheiden, ob ein Wuchergewinn wirklich vorliege, und eine wucherische Absicht nicht unterstellen, oder doch nicht erweisen [112]).

Was war aber überhaupt billiger oder theuerer kaufen? Diese Begriffe, von denen Alles abhing, liessen sich nur bestimmen, wenn ein fester Massstab existirte. Einen solchen festen Massstab musste man erheischen; dahin führte nothwendig die Lehre von der Verwerflichkeit des Zinses und jeder zinsartigen Vergütung. Wirklich eignete sich die canonische Doctrin die Pflicht zu, den Massstab eines objectiven Preismasses allerwege aufrecht zu erhalten. Wir werden diese Lehre von dem wahren oder gerechten Preis, während an dieser Stelle nur ihr Zusammenhang mit dem Zinsverbot anzudeuten war, unten näher betrachten müssen [113]).

So einfach aber an und für sich der Satz, dass bei Bestimmung des Preises die Zeit der Zahlung oder des Empfangs der Gegenleistung ganz ausser Anschlag bleiben soll, klingen mochte, so schwierig war

---

Daher war es denn auch nicht möglich, eine noch nicht fällige Schuld billiger dem Gläubiger abzukaufen, als zum Nominalwerth. Wenn Einige dies doch aus c. 2 X. de alien. jud. mat. causs. 1, 42 folgern wollten, so duldete die strengere Ansicht dies nur, wenn ratione expensarum s. laboris für den Käufer ein Erlass am Preise gerechtfertigt erschien. Abb. in c. 2 cit. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 430. S. jedoch §. 9 Not. 402.

110) S. oben §. 4 Not. 92.

111) Gloss. in c. 6 X. h. t. verb. venditor, und in c. 49 19 X. h. t. Covarruv. II c. 3 nr. 6.

112) Gonzal. in c. 6 X. h. t. nr. 5. Covarruv. 1 c. Die incertitudo pretii schliesst den Wucherverdacht aus.

113) S. §. 9.

seine Durchführung. Es leuchtet ein, dass mit dem einen Satze das Kaufgeschäft auf Credit und das Kaufgeschäft auf Lieferung eigentlich ganz und gar vernichtet wurde. In Wirklichkeit gab es, wenn jener Satz vollkommen praktisch wurde, nur noch präsenten Umtausch von Geld und Waare. Der Aufschub der Lieferung oder der Preiszahlung war alsdann reine Gefälligkeit, ein Liebesdienst, ohne Anspruch auf Berücksichtigung in dem Preismasse, kein Credit im Rechtssinne mehr. Allein konnte jemals der natürliche Instinct sich durch alle Gesetze der Kirche davon überzeugt fühlen[114]), dass der Credit keine Preisdifferenz herbeiführen dürfe? Wie hätte namentlich der bedeutende italienische Handelsverkehr sich bei jener Consequenz wahrhaft beruhigen können? Dies ist undenkbar.

Selbst streng canonische Juristen mussten daher eine Reihe von Ausnahmen zulassen[115]), in denen, da nun einmal Creditgeschäfte doch nicht zu vermeiden waren, der vom Creditgeber übernommenen Gefahr, dem ihm aus der Entbehrung der creditirten Werthe erwachsenden Schaden, den Werthschwankungen der Zwischenzeit bis zur Erfüllung der contrahirten Verbindlichkeit, den Conjuncturen des Angebots und der Nachfrage u. s. w. Rechnung getragen wurde[115a]). Die Rechtfertigung solcher Ausnahmen dem stracken Verbote des Wuchers gegenüber war freilich oft höchst bedenklich, und meistens nur unter bedeutenden Vorbehalten und Einschränkungen möglich[116]). Daher entstand eine juristische Lehre von der Vergütung der Gefahr, vom Ersatz des entgehenden Gewinnes und des offenbaren Schadens u. dgl., welche den künstlichsten und gezwungensten Anstrich annahm, weil man immerhin mit dem in dem Zinsverbot ausgeprägten Princip in Uebereinstimmung bleiben wollte

---

114) Spätere Schriftsteller fühlen das Unüberzeugende recht wohl, s. z. B. Gonzal. in c. 6 X. h. t. nr. 2; allein sie müssen einmal, als Canonisten, über diesen Zweifel hinwegkommen, und dazu dient bereitwillig die scholastische Unterscheidungskunst.

115) So zählt z. B. Abb. in c. 6 X. cit. eine ganze Menge von Fällen auf, in denen es mindestens als zweifelhaft erscheint, ob nicht der Creditgeber eine Vergütung als Schadloshaltung ansprechen darf. Er sagt geradezu, dass es viele casus gebe, in denen der Creditgeber sonst amitteret in contractu.

115a) Baldus versuchte die hier dargestellten Grundsätze auf die Kaufgeschäfte, welche fungible Sachen betreffen, zu beschränken; allein es wurde ihm gezeigt, dass innerlich kein Unterschied bei andern Sachen sein könne. Laurent. de Rudolph. repet. ad c. X. consuluit (in dem Tractatus doctorum juris. Lugd. 1535 tom. V abgedruckt) p. 128 nr. 10. 11.

116) Ein sehr reiches Material für die juristische Benutzung bieten die Untersuchungen von L. Molin. de just. et jur. tract. II disp. 350 sqq.

und doch sich überall zu Rechtssätzen hingedrängt fühlte, welche eigentlich nur ein Widerspruch gegen jenes Princip waren.

Am allerwenigsten, das ergiebt sich von selbst, war mit dem Grundsatz von der Unfruchtbarkeit des Geldes im eigentlichen Geld- und Wechselverkehr auszukommen. Wie wollte man, ohne das Princip anzutasten, begründen, dass der Wechsel [116a]), je später er fällig, desto billiger bezahlt wird, und umgekehrt? Und doch musste man sich mit den thatsächlichen Erscheinungen des Verkehrs abfinden [117]); man konnte die offenbaren Verletzungen des Wucherdogma's in den Vorkommnissen des Lebens bei aller Macht der canonischen Gesetze nicht unterdrücken. Aber lieber wurden die verwickeltsten Deductionen unternommen, als irgend ein Zweifel an der Richtigkeit des Hauptsatzes, welcher zu ihnen nöthigte, für berechtigt erachtet.

Ebenso bunt, wie die Lehre vom Kaufvertrag und ähnlichen Geschäften, gestaltete sich aber sogar die Lehre vom Darlehn selbst. Durch mancherlei Ausnahmen, welche der Verkehr der strengen juristischen Consequenz abrang, erweist sich vielfach der Einfluss der Wuchergesetze nach Theorie und Praxis beschränkter, als man obenhin zu glauben pflegt. Keineswegs jedes Darlehen blieb ohne allen Nutzen für den Darleiher.

Das Princip, wonach Geld nicht Geld hervorbringen, gleichsam gebären kann, bezog sich eigentlich nur auf das, was man ruhendes Geld oder pecunia per se nannte. So wenig das Geld im Kasten des Verleihers ruhend diesem Früchte getragen hätte, eben so wenig sollte und konnte es demselben, nachdem es in den Besitz des Erborgers übergegangen war, Früchte bringen [118]). Denn diese beiden Fälle hielt man für durchaus gleich. Das schloss aber nicht aus, dass das Geld in Verbindung mit menschlicher Arbeit Lohn, Früchte in Geld erzeugen mochte [119]). Das heisst also: die Arbeit kann das an sich sterile Geld befruchten. Nicht etwa, dass das Geld, als Capital betrachtet, für

116 a) oder nach der theoretischen Vorstellung der in dem Wechsel enthaltene scutus marcharum; das fingirte Geld, welches den Wechsel darstellt. S. unten §. 6. Not. 191.

117) Vgl. darüber Raph. de Turr. tract. de camb. bes. in disp. 1 qu. 13 nr. 31 sqq.

118) Aus den oben §. 3 Not. 55 ff. dargestellten Gründen.

119) Nach der Bibel; Matth. 25, 14 ff. — Scacc. tract. de commerc. §. 1 qu. 7 par. 1 nr. 69 z. B. begründet diesen Satz: pecunia juncta cum hominis operatione pecuniam parare potest ausführlich. Die Darstellung dieses Schriftstellers, welche ihrem Gegenstande nach, indem sie das Verkehrsrecht enthält, für unseren Zweck besonders wichtig wird, muss hier öfter benutzt werden.

sich arbeiten, produciren und als Factor der Production einen Gebrauchswerth haben könnte; auch war hiermit nicht gemeint, dass das Geld darum, weil es dem Erborger in Verbindung mit seiner Arbeit Nutzen bringt, für diesen letztern einen Gebrauchswerth habe und folglich eine Vergütung des Darleihers bedinge. Vielmehr war darunter verstanden, dass, wenn mit dem Hingeben des Darlehns eine Arbeit des Darleihers verbunden oder in der Darlehnsvorstreckung eine wirkliche Arbeit des Darleihers begriffen war, derselbe nun wegen dieser seiner Arbeit eine Vergütung ausbedingen dürfe. Insofern findet also das Geld in der Vereinigung mit der Arbeit die Bedingung, fruchtbringend zu werden, gerade, wie nach einem häufig von den Canonisten benutzten Vergleich das Getreide durch die Arbeit im Ackerfeld fruchttragend wird.

Mit diesem Satz, den man glücklicherweise rechtfertigen zu können glaubte, wussten wenigstens spätere Schriftsteller innerhalb der canonischen Doctrin einer Reihe täglicher Vorkommnisse einigermassen Erklärung und Approbation zu verschaffen. Einmal war darunter verstanden, dass die Aufwendung wirklicher Arbeit nicht unvergütet bleiben sollte. Daher durften denn die Wechsler, welche sonst nach dem Begriffe des Geldes für dessen bloses Umwechseln keine Vergütung hätten beanspruchen dürfen [120]), doch eine Provision nehmen, weil sie Kosten und Arbeit aufwendeten, um immer Geld parat zu haben, weil sie bezahlte Leute dafür halten mussten und dgl. mehr [121]). Hier erwies sich denn namentlich der Transport, die Ausgleichung von Ortsverschiedenheiten, die recht eigentlich für Arbeit galt, insofern wichtig, als er stets eine zureichende Ursache der Vergütung bildete. Mit Rücksicht auf den Ort der Lieferung konnte in diesem Sinne [122]) der Preis des Kaufgeschäfts gesteigert, auch selbst bei dem Darlehn ein Lohn gefordert werden. Die Berücksichtigung des Lieferungs- oder Zahlungsortes erschien eben so natürlich, wie die Berücksichtigung der Lieferungs- oder Zahlungszeit unnatürlich. Ja, die Vergütung um der Differenz des Lieferungsortes willen war so begründet, dass man in echt canonistischer Weise nicht selten die Fiction eines Transportes benutzte, um dem im Geldverkehr unvermeidlich eingebürgerten Gewinn eine leidliche Grundlage zu geben. So wird beispielsweise der Profit des Wechsel-

---

120) S. unten §. 8 Not. 363. Propter laborem numerandi. Hostiens. in summ tit. de usur. nr. 32. L. Less. II c. 20 dub. 4 nr. 28.

121) wie der durchaus orthodoxe Scacc. l. c. nr. 49 ausführt.

122) Scacc. l. c. nr. 48. 51.

verkehrs durch den Gedanken justificirt, dass der Wechsel (fictionsweise) das Geld von einem zum andern Ort transportirt[123]).

Sodann aber galt es auch schon für Arbeit, wenn das Geld in einen nutzbringenden Vertrag (contractus frugiferus) convertirt wurde[124]). Unter diesem Titel liess man eine ganze Reihe von Geschäften zu, welche in Wahrheit als Aushülfsmittel gegen die unnatürliche Unterdrückung der Capitalnutzung entstanden waren[125]). Die ursprüngliche canonische Lehre und Gesetzgebung wusste freilich von solchen Concessionen Nichts. Allein ihren scheinbar so einfach strengen Regeln über die Sündlichkeit des Zinses gegenüber trat das Leben mit seinen Forderungen so mächtig auf, dass am Ende sogar diejenigen Schriftsteller, die sich ganz auf dem canonischen Boden bewegen wollten, in eine Masse von Ausnahmen und Unterscheidungen gestürzt wurden. Je mehr mit jedem Jahrhundert, ja mit jedem Jahrzehnt das gesunde Gefühl der praktischen Uebung an die unerträgliche Regel anstiess, desto mehr häuften sich die Schwierigkeiten.

Neben der Vergütung der Arbeit verstand sich die Vergütung etwaiger Aufwendungen (sumtus s. impensae) von selbst. Niemand brauchte auch nur dem Bedürftigen mit eigenem positivem Opfer auszuhelfen[126]). Dazu war vorbehaltlich aller Liebespflicht kein äusserer Zwang. Mithin konnte sogar der echte Darleiher, wenn er, um das Darlehn zu beschaffen, seinerseits Aufwendungen zu machen hatte, sich vollen Ersatz ausbedingen[127]). An die Vergütung besonderer Aufwendungen und Unkosten schloss sich weiter der Ersatz aller positiven Beschädigungen, welche etwa der Darleiher um deswillen, dass er ausgeliehen, erleiden mochte.

Man nannte solchen Schaden ein damnum emergens. Da der Darleiher gezwungen wurde, auf jeden Gewinn des Dahrlehns zu verzichten, so war es billig, ihn auch vor nachtheiligen Folgen seiner

123) transportatio virtualis war der Kunstausdruck. Daher denn die Meisten die distantia loci geradezu als ein wesentliches Erforderniss für die Rechtsbeständigkeit des Wechsels ansahen und folglich den Platzwechsel für verboten hielten. Raph. de Turr. disp. 1 qu. 29. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 422—428.

124) Scacc. l. c. nr. 69. Hier wird denn vollends die reine Fiction zur Hand genommen.

125) Davon unten §. 6 u. 7.

126) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1; auch qu. 78 art. 2. Quia quisque potest se indemnem habere, nec tenemur alteri subvenire cum notabili damnoi nostro. Azorin. P. III lib. V c. 4. L. Less. II c. 20 dub. 10.

127) Dieser Grund äusserte namentlich seine Wirkung bei den montes pietatis. S. unten §. 7 a. E.

wohlthätigen Handlung zu schützen. Unter dem Schaden war jede Vermögenseinbusse verstanden, welche nachweisbar durch die Entbehrung des hinzugeliehenen Geldes verursacht wurde[128]). Was von dem Darlehn galt, musste dann analog auch von der Bewilligung einer Frist zur Zahlung des Kaufpreises und dgl. gelten, wenn sie die nachweisliche Ursache eines Schadens wurde[129]).

Wenn nun auch darüber, dass sich der Gläubiger den Ersatz solchen Schadens vorbehalten durfte, kein Zweifel war[130]), so forderte man doch gewisse Beschränkungen, z. B. die, dass der Schaden ein wahrscheinlicher sei und dgl. mehr. Sie sollten verhüten, dass nicht unter der Maske des erlaubten Uebereinkommens ein Wuchergewinn bezogen werde. Unter allen Umständen blieben aber natürlich der Fälle genug, in denen die scholastische Scheidekunst alle ihre Mittel aufbieten musste, um zu erkennen, ob sich in die Verkehrsgeschäfte Wucher mit eingemischt habe oder nicht. Vor echtem Schaden durfte man sich vertragsmässig sichern; sein Ersatz konnte sogar schon ohne Uebereinkunft verlangt werden[131]). Aber was war echter Schaden? Jedenfalls waren ferner die allergrössten Bedenken, ob dieser Schadensersatz von vorn herein zu einem bestimmten Anschlag vertragsmässig festgesetzt werden könne[132]). Da auf solche Weise gar zu leicht unter dem Namen eines taxirten Schadensinteresses thatsächlich ein Zins vereinbart werden mochte, so durfte die Frage selbstverständlich nur unter bedeutenden Einschränkungen bejaht werden[133]).

---

128) S. über diesen Begriff, der in der Rechtstheorie eine sehr grosse Rolle spielt, Paul Castrens. in L. 5 Dig. de eo quod certo loco nr. 3. Bald. in L. un. Cod. de sent. quae pro eo nr. 56. Bald. cons. 182. — Die folgenden Fragen behandelt auch Ambrosius de Vignate (1460) de usuris (tract. doctorum juris. Vol. V fol. 159 sqq.) nr. 53 sqq. Lud. Molin. l. c. disp. 314 sqq.

129) Paul. Castr. in L. 14 de act. emt. nr. 3 Alex. Tartagn. V consil. 121. Covarruv. III c. 4 nr. 6.

130) Sot. de just. et jur. VI qu. 1 art. 3. Navarr. in c. 1 C. 14 qu. 3 nr. 14. Scacc. §. 1 qu. 7 par. 2. ampl. 8 nr. 181—182. — L. Less. II c. 20 dub. 10. Azorin. P. III lib. 5 de usur. c. 4.

131) in allen bonae fidei actiones. Scacc. l. c. nr. 273. Nach canonischer Idee sollten aber alle Rechtsgeschäfte sich im guten Glauben halten. Den römischen Sinn des Ausdrucks verstand man nicht. Man substituirte ihm die ethisch-canonische Bedeutung der bona fides.

132) Covarruv. l. c. nr. 6.

133) S. die eingänglichen Untersuchungen bei Cyn. ad Auth. ad haec Cod. de usur. 4, 32 nr. 6. Gonzal. Tell. in c. 6 X. de usur. Scacc. l. c. ampl. 8; sowie die auch in diesem Puncte selbstständige Kritik suchenden Ausführungen des Carol. Molinaeus, Tract. contract. usurar. et redit. nr. 28 sqq.

Was im Gegensatz zu dem positiven Schaden den Gewinn betrifft, der dem Verleiher etwa durch die Hingabe seines Capitals entgeht, so schien es von vorn herein unthunlich, diesen Verlust des Gewinns dem wahren Schaden gleichzustellen. Der Ersatz des sog. lucrum cessans streifte so hart an Wuchergewinn, dass er unbedingt höchst verdächtig war. Wenn man dennoch die Möglichkeit eines Ersatzes auch des entgehenden Gewinns nicht ganz abwarf, so musste doch die Verpflichtung des Schuldners, auf diesen Titel hin eine Vergütung zu leisten, in jedem einzelnen Fall ganz besonders scharf begründet werden [134]). Viele Canonisten der früheren Zeit waren entschieden der Meinung, alles Uebereinkommen über die Vergütung des entgehenden Gewinns sei durchaus unzulässig [135]). Die mildere Meinung der späteren schloss eine solche Uebereinkunft zwar nicht ganz aus, forderte aber doch die vollste Garantie, dass dabei keine Wuchergelüste mitunterliefen [136]). Die Vermuthung des Wuchers war ganz besonders dann am Platze, wenn das Interesse im Voraus zu einem bestimmten Preis taxirt wurde. Bezeichnend ist es indessen, dass auch hierin, während die ältere Lehre viel strenger dachte [137]), allmählig die Beurtheilung immer nachgiebiger wurde [138]). Manche duldeten den Pact, wonach Ersatz des entgangenen Gewinns vorbehalten wurde, ohne Weiteres. Zumal bei Kaufleuten war man geneigt, die Sache gelinder anzusehen, weil sie, wie man unterstellte, stets in der Lage seien, mit dem Gelde Gewinn zu machen. Hier schien mithin der entgehende Gebrauch [139]) jederzeit Vergütung zu verdienen. Hier duldete man sogar die feste Bestimmung eines Interesseanschlags, obwohl eben hier der Verdacht der Wucherlichkeit noch viel entschiedener zu hegen war, als bei der vertragsmässigen Sicherung wider das damnum emergens [140]). Es liess sich doch nicht gut den Betheiligten verwehren, auf solche Weise den sonst unvermeidlichen, zufolge der juristischen Theorie ganz ausserordentlichen

---

134) Scacc. l. c. nr. 99.

135) S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2. Durant. Spec. jur. IV, 4 de usur. nr. 7. J. Andr. in c. ult. X. de usur. Laurent. de Rudolph. l. c. p. 132 nr. 6.

136) S. über diese schwierige Materie die Berichte bei Menoch. de arbitr. jud. II, 119. Scacc. l. c. nr. 181. Raph. de Turr. I, 13 nr. 33. Lud. Mol. l. c. disp. 315 u. A.

137) Noch Dom. Sot. de just. et jur. VI qu. 1 art. 3 erklärt, dass unter den Aelteren keiner zu finden sei, der gegentheiliger Ansicht wäre.

138) S. Azorin. l. c. c. 5. Less. l. c. dub. 11. Covarruv. III. c. 4 und die vielen Citate bei Raph. de Turr. l. c. (Not. 136).

139) Die carentia pecuniae. Less. l. c. dub. 14.

140) S. oben Not. 133.

Schwierigkeiten des Beweises über den richtigen Anschlag zu begegnen [141]).

Am interessantesten jedoch unter allen den Fällen, in welchen wenigstens die spätere Theorie die Möglichkeit einer Vergütung über das Darlehnscapital hinaus anerkannte, ist eigentlich der, wo in gewisser Weise eine Bezahlung für das Risico stipulirt wurde. Jede Schuld, so argumentirte die Doctrin, konnte doch durch Bürgen gegen die Gefahr des Verlustes dem Gläubiger sicher gestellt werden. Dem Bürgen aber stand es frei, für die Uebernahme der Garantie eine Bezahlung zu fordern [142]). Sollte nun nicht auch der Darleiher selbst diese Gefahr tragen und dafür einen Preis verlangen dürfen?

Sehr gewichtige Bedenken schienen dagegen zu sprechen, sobald man sich die Zinsverbote vor Augen stellte [143]). Dennoch neigte sich ein Theil der Rechtslehrer dahin, einen solchen Pact bei dem Darlehn zu gestatten. Ja man fand dafür eine directe Stütze in c. ult. de usur. 5, 19 [144]).

Freilich muss bemerkt werden, dass bei den zahlreichen und unabweislichen Gründen wider die Zulassung jener Selbstassecuranz um Lohn [145]) weder die gedachte Meinung überhaupt, noch auch namentlich Text und Auslegung des c. 19 cit. unangefochten waren [146]).

Gestattete man aber diese Selbstassecuranz, so war man allerdings dem Begriff des Zinses nahe genug gerückt. Man sollte kaum glauben, dass nun noch bei dem Zinsverbot auszuharren gewesen wäre. Trotzdem konnte und durfte man sich nicht entschliessen, die Zulässigkeit des Zinses zuzugestehen. Und so lehren alle jene Concessionen, zu welchen man die Lehre hingedrängt sieht, mochten sie noch so weit

141) Menoch. de arb. jud. II, 119. Anan. in c. 19 X. de usur. nr. 62. Alex. Tart. VI cons. 200. Covarruv. l. c. nr. 5 i. f.

142) Schon nach positiven römischen Gesetzen. L. 6 §. 7. mandat. 17, 1; L. 23 Cod. ad S. C. Vellej. 4, 29. Die italienischen Juristen des Mittelalters erkannten denselben Satz an; s. Bartol. in L. 19 §. 1 de donat. 39, 5. Bald. in L. 6 §. 7 mand. Dass im Handelsverkehr die Vergütung sich von selbst verstand, s. Scacc. §. 3 gl. 3 u. §. 1 qu. 1 nr. 494. Azor. P. III lib. 5 de usur. c. 2 in fin.

143) Vgl. Azorin. l. c. c. 6. Less. l. c. c. 13. Lud. Molin. disp. 318. 356

144) S. oben §. 2 Not. 19 u. 20. — S. auch zur Kritik hierüber Carol. Molin l. c. qu. 3 nr. 94 sqq.

145) Wenn auch das Zinsverbot nicht entgegengestanden hätte, so war es doch eine weitere Zweifelsfrage, ob solches nicht unter den Begriff der canonisch verpönten Wette falle. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 130. 131.

146) S. über diese Ansichten Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 497—503 u. Gonzal. Tell. in c. 19 X. cit.

gehen, doch erst recht, wie fest das Hauptdogma aufrecht erhalten wurde.

§. 6. Ausnahmsweise Capitalverwerthung, besonders im Handelsverkehr.

Aus den bisherigen Bemerkungen, welche in allgemeinen Umrissen die tief eingreifende Wirksamkeit der Zinsverbote einerseits und die von dem Verkehr der vollen Strenge des Princips abgerungenen Concessionen andererseits an den regelmässigen und Hauptverkehrsformen darzustellen suchten, geht schon zur Genüge hervor, wie sonderbar sich nach verschiedenen Richtungen durch die Lehre von der Unproductivität des Capitals die Rechtssätze über die Verträge gestalteten. Der inneren Consequenz wird man an vielen Stellen vergeblich nachspüren; schon deshalb, weil es der canonistischen Jurisprudenz hauptsächlich nur auf scholastische Folgerichtigkeit und Gerechtigkeit ankam.

Wir sahen bereits, dass das Schadensinteresse und die Gefahr vergütet werden konnte. Selbst bei dem Darlehn war es denkbar, dass ein Gewinn gemacht, ohne Wucher mehr als blos der Stock des Capitals zurückempfangen wurde. Der blos thatsächliche Gewinn war noch kein Wucher. Dazu gehörte, wie oben gezeigt, der wucherische Wille [146a]. Die zulässige Vergütung aber konnte [147] nicht nur so ausbedungen werden, dass von vorn herein ein bestimmter Preis festgesetzt wurde [148]; dieser Preis konnte sogar in gewissen Procenten des Capitals ausgedrückt werden [149].

Das Zinsverbot traf überhaupt nur den für den regelmässigen Gebrauch ausbedungenen Zins. Diejenigen Zinsen, welche nach gesetzlicher Vorschrift ohne Vertrag von dem säumigen Schuldner zu entrichten sind [150], wurden dadurch gar nicht betroffen. Sie galten für einen Theil des zu vergütenden Interesses des Gläubigers, jener Schadloshaltung, welche vollkommen gestattet war. Sie waren keine

146a) S. darüber bei Laurentius de Rudolphis (1403) de usuris in dem tract. doctorum juris. Lugd. 1535 Vol. VI. fol. 125.

147) vorbehaltlich des in §. 5 bei Not. 133 Gesagten, so weit vom Schadensinteresse die Rede ist.

148) Der Preis sollte dem Genuss, den der Schuldner hatte, entsprechen. Scacc. §. 1 qu. 7 par. 2 ampl. 8 nr. 33; usura recompensativa, s. das. nr. 152 sqq.; quantitas, quae verisimilibus conjecturis convenit quantitati, quae vere interest. Covarruv. var. resol. III c. 4 nr. 5 i. f.; c. 1 nr. 43 ill. 4.

149) Auf diese Weise war es späterhin unter Kaufleuten ganz üblich, 10 Procent zu nehmen. Scacc. §. 1 qu. 7 par. 1 nr. 82.

150) usurae ex lege, ex mora, quae officio judicis debentur, nach römischer Ausdrucksweise.

usurae, wie die stipulirten Darlehnszinsen[151]). Ihnen stand wirklich Etwas gegenüber, was der Vergütung fähig war, ein damnum des Gläubigers. Gegen die Vorstellung, als würden sie einfach von dem rückständigen Capital für dessen ohne Willen des Gläubigers von dem Schuldner fortgeübten Gebrauch entrichtet, musste man sich entschieden verwahren. Für so gerecht man sie hielt[152]), sie konnten doch ihre Ursache nach der Ansicht der Juristen allein in dem Verzuge des Schuldners, welcher eine Strafe verdiente, in der Beschädigung, welche dem Gläubiger durch rechtswidriges Zurückhalten der Erstattung zugefügt wurde, oder in dem unbefugten Fruchtgenuss[153]), den sich der Schuldner durch seine Säumigkeit anmasste[154]), haben. Damit war den von selbst laufenden Zinsen, welche übrigens noch manchen Beschränkungen unterlagen[155]), ein ganz anderer Entstehungsgrund zugewiesen, als sie im römischen Recht nach römischen Ideen gehabt hatten. Dort waren jene Zinsen die sich von selbst verstehende, besonderer Stipulation daher gar nicht bedürftige Ausgleichung für die Nutzung bezw. Vorenthaltung der zu leistenden Werthe; hier dagegen ist jener Gedanke der Verschuldung und der Strafe[156]) um der dogmatischen Rechtfertigung willen erforderlich, der noch bis in die neueste Doctrin der Juristen hinein Verwirrung anrichtet.

Alle Erscheinungen aber, welche hier und da thatsächlich dem Capitalgebrauch oder der Capitalentziehung eine beschränkte Entgeltlichkeit verschaffen, müssen im Verhältniss zu den natürlichen Forderungen des Verkehrs als dürftigste Nothbehelfe betrachtet werden. Wirthschaftliche Zustände, in denen eine solche Maxime, wie das Zins-

---

151) keine lucratoriae, sondern recompensativae s. restauratoriae. Azor. P. III lib. 5. de usur. c. 5 in fin.

152) Bald. u. Salicet. in L. 2 Cod. de usur. 4, 32. Anan. in c. 1 X. de usur. 5, 19. — S. auch. Gloss. in L. 2 Cod. cit.

153) Covarruv. var. res. III c. 4. Bei Molin. de just. et jur. t. VI disp. 368 nr. 9.

154) Daher dann namentlich der Käufer, der alsbald in den Fruchtgenuss der verkauften Sache tritt, Zinsen des nicht entrichteten Preises zahlen muss, und zwar ad modum und ratione fructuum.

155) Covarruv. III c. 4.

156) Daher usurae punitoriae genannt. Diese waren erlaubt, wie es auch dem Gläubiger nicht gewehrt werden konnte, eine besondere Conventionalstrafe dafür auszubedingen, dass ihm an einem bestimmten Tage gezahlt werde. Azor. l. c. c. 6 quarto quaeritur. Nur musste wieder dieser Pönalpact frei von Wucherverdacht sein; bei der poena mutuo apposita aber war geradezu zu präsumiren, dass sie in fraudem usurarum ausbedungen. Cf. Mascard. de probat. concl. 1172 nr. 16. Paul. Castr. in L. 15 Cod. h. t. 4, 32. Lud. Molin. disp. 317.

verbot, wenn auch unter Beobachtung der seither dargestellten Beschränkungen, sonst aber mit vollem Erfolge zur Ausführung gelangt wäre, in denen man wirklich bis auf jene Ausnahmsfälle einer Vergütung zinslos gelebt und gehandelt hätte, kann man sich heut' zu Tage kaum vorstellen. Mag man der ausnahmsweisen Duldung einer Capitalnutzung die möglichst weite Bedeutung beimessen und zugleich die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Zeit, in welcher die Zinsverbote ihre höchste Blüthe erreichten, noch so tief schätzen, Alles dies reicht nicht aus, die Schmälerung oder gar Vernichtung der Capitalvergütung auch nur als erträglich zu denken. Allein unter dem Druck eben dieses canonischen Gesetzes hervor nahm der Handel und die Gewerbsthätigkeit, namentlich in Italien, den bedeutendsten Aufschwung. Desto unwiderstehlicher musste sich das Bedürfniss nach Capital und zugleich nach Vergütung für den täglich als werthvoll erprobten Gebrauch des Capitals geltend machen. Die Nutzbarmachung der erworbenen und aufgesparten Güter liess sich so wenig ersticken, wie die Neigung, Capital als Mittel zu gewinnreicher Production auch ohne die Mitarbeit seines Eigenthümers an sich zu ziehen; beides Gründe genug, die Benutzung des Capitals, welche für den Nutzniesser die Quelle neuer Gewinne wurde, dem Berechtigten zu vergüten.

Es blieb folgeweise Nichts übrig, als sich beständig gegen die canonische Regel zu sträuben. Wir müssen diesen immer wachsenden Widerstand bei der Darstellung der canonischen Zustände und Lehren mit verfolgen. Ein Theil der dadurch hervorgerufenen Erscheinungen fällt noch in das Bereich des Corpus juris und ist Gegenstand der positiven Gesetzgebung geworden. Allein wir dürfen auch einige ausserhalb dieser engeren Grenzen liegende Vorkommnisse nicht ganz übergehen, schon deshalb nicht, weil aus den thatsächlichen Folgen der Gegenbestrebungen um so klarer das feindliche Wesen des Princips, welches sie hervorrief, ersichtlich wird.

Der innere Widerstand gegen das Princip zeigte sich zunächst in vielfachen ganz offenen Hintansetzungen des Zinsverbotes, sei es bei Darlehns-, oder sei es bei anderen Verträgen. Die Schriftsteller lassen nicht ab in Klagen und Vorwürfen der immer steigenden Sündhaftigkeit, welche die Wuchergesetze nicht mehr beachten wollte. Die Verordnungen der Kirche häufen Ermahnung auf Ermahnung, Drohung auf Drohung[157]). Schon daraus ist zu schliessen, dass der Erfolg des

---

157) Man vergl. die obige Darstellung der äusseren Geschichte der Wuchergesetzgebung in §. 2.

Zinsverbotes keineswegs als ein allgemeiner oder gesicherter sich erwies. Begreiflicherweise waren es vor allen Dingen die Kaufleute, welche sich am wenigsten an die canonische Regel banden und daher bei der Kirche besonders schlecht angeschrieben standen[158]. Indessen blieb derselben Doctrin, welche gegen den sogenannten Wucher mit Feuer und Bannfluch gewüthet hatte, allmählig keine andere Wahl, als einigermassen nachgiebig zu werden[159].

Lassen wir indessen die geradezu gegen den Willen des Gesetzes geübte Praktik bei Seite, und betrachten wir dasjenige, was die Legislation oder die Theorie selbst gethan hat, um ihre eigenen Grundregeln ausser Wirksamkeit zu setzen.

Wir haben hier zunächst das Privileg der Juden zu berühren. Den Juden wurde das Ausleihen auf Zins und folglich auch jedes entgeltliche Creditgeben in anderer Form nachgesehen und damit eine höchst einflussreiche Stellung in der Handelswelt gesichert. Das Zinsverbot war seiner ganzen Entstehung nach, wie oben erwähnt, etwas specifisch Christliches[160]. Da nun die Juden doch einmal nach den Begriffen der canonischen Rechtgläubigkeit verworfen waren, brauchte sich der Canon um ihr Seelenheil keine Sorge mehr zu machen[161]. Sie waren daher an die als Mahnung vor der Verdammniss gegebene Regel nicht gebunden. Sie mochten wuchern[162], so viel sie wollten; zumal ihnen Gott nach der Annahme der Gelehrten die rechtliche Befugniss gewährt hatte, gegen Andersgläubige ohne Schonung zu verfahren[163].

Indessen liess diese Nachsicht den Juden mehr blos den factischen Genuss des Zinsgewinnes, als dass ihnen ein förmliches Recht verliehen

---

158) S. unten §. 15.

159) Man erkennt aus den Berichten der Schriftsteller deutlich, dass sich vor Allem die grossen Handelsstädte wenig an die Strenge der canonischen Regel banden. Nach Scaccio z. B. sind es entschieden die Genueser, die sich als Geldleute wenig darum kümmern und deshalb dem zarteren canonischen Gewissen als geborene Sünder verdächtig erscheinen.

160) Judaeis canones non sunt scripti. — S. über diese Frage überhaupt Covarruv. var. resol. lib. III c. 1 nr. 7.

161) c. 18 C. 2 qu. 1 galt als Quelle dafür. Felin. Sand. in tit. X de Judaeis 5, 6. Gonzal. in c. 12 X. h. t. 5, 19. nr. 2.

162) Sot. de just. et jur. VI qu. 1. art. 1 nach S. Thom.

163) Scacc. §. 3 gl. 3 nr. 48; vgl. 2. Buch Moses 23, 19. — Man wandte also c. 12 C. 14 qu. 4 an, auch gegen Christen. — Eine andere ratio war, dass die Kirche den Juden einmal Toleranz, c. 9 X. de Jud. 5, 6, gewährt und damit auch ihre Uebung des Zinsennehmens geduldet habe. — Manche Gelehrte waren jedoch in diesem Puncte bedenklich; s. Covarruv. III c. 1 nr. 7 über deren abweichende Ansichten.

worden wäre. Es wurde sogar der Versuch gemacht, sie den Wucherverboten zu unterwerfen. Eine Decretale Innocenz III.[164]) verfügte, dass die Juden durch die weltliche Gerechtigkeit zur Remission der Zinsen an ihre Christenschuldner angehalten werden sollten. Eigentlich sollte damit den Juden jedes Zinsnehmen den Christen gegenüber untersagt sein. So nahm auch die strengere Lehre in der That an[165]); allein schon die Glosse[166]) wollte dies auf usuras immoderatas, d. h. auf solche, welche den zulässigen Zinsfuss überstiegen, beschränken[167]) und die Praxis war jedenfalls mild genug. Die Kirche, die Fürsten und die Communen sahen den Juden den Wucher nach, wenn sie nur nicht selbst unter den Folgen litten[168]). Der Vortheil, den man von dem Schutz der Juden zog, war so gross, die Gelegenheit, ihnen von dem Gewinn der Wucherzinsen Etwas wieder abzunehmen, so verführerisch und das Bedürfniss, sich ihrer zu Geldgeschäften zu bedienen, bei den Machthabern selbst so gewöhnlich, dass man nicht umhin konnte, sie wuchern zu lassen. Welch' enormen Nutzen die Juden unter solchen Unständen zogen, davon werden viele Beispiele erzählt. Ihre Stellung im Geldverkehr wurde so übermächtig, dass man später die montes pietatis, wie ausdrücklich erwähnt wird, gerade als ein Gegengewicht gegen den Geschäftsbetrieb der Juden zu schaffen sich genöthigt sah.

Was den Juden unmittelbar ermöglicht war, konnten die Christen dagegen nur auf Umwegen erreichen. Es existirte aber doch eine Anzahl von Contracten, welche eigens zu dem Zweck sich gebildet hatten, um ohne den Anschein des Wuchers eine nutzbringende Anlage des Capitals zu erzielen. Manche dieser Vertragsformen fanden niemals die Billigung der Canonisten, wie z. B. der Vertrag à godere à godere, eine Art von Scheinkauf, bei dem sich der Käufer (pecuniam dans) vorbehielt, den Verkäufer nach Belieben zum Rückkauf zu zwingen[169]).

---

164) c. 12 X. h. t. 5, 19.

165) Hostiens. Jo. Andr. in h. l. Gonzal. Tell. in h. l.

166) Gloss. immoderatus ad c. 18 X. h. t. 5, 19.

167) Cf. Paul. Castrens. cons. II, 295; Alexand. Tartagn. cons. I, 57 waren dieser Meinung.

168) c. 18 X. h. t. 5, 19 sorgt z. B. in dieser Beziehung für die Kirche. — Merkwürdigerwiese wird gerade von den Gelehrten, welche das Zinsennehmen der Juden billigten, bemerkt, dass ihnen dasselbe trotz der canonischen Gesetze ob utilitatem publicam gestattet werden möge.

169) Wenn ersterer daraus irgend Vortheil nahm, so war er usurarius. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 472. 476. 491. Selbst diesen Vertrag vertheidigten indessen Einige gegen die absolute Strafwürdigkeit, die von den Meisten behauptet wurde.

Andere dagegen erwarben sich Anerkennung, obwohl diese nur durch die verwegensten und künstlichsten Schlüsse, oder vielmehr nur durch Fictionen vermittelt zu werden vermochte. Die Hauptarten der letzteren sind zu lehrreich für die Kenntniss der canonischen Gesetze und ihrer Wirkung, als dass sie hier übergangen werden dürften.

Zuerst ist der Wechsel (cambium) zu nennen. Wenn auch die Entstehung dieser höchst wichtigen Rechtsform zum Theil noch in anderen Ursachen wurzelt [169a]), so muss doch zugleich in den durch die Zinsverbote herbeigeführten Verhältnissen die mitwirkende Ursache sowohl der Entstehung, als auch namentlich der raschen Ausbreitung gesucht werden [170]). In der Form des Wechsels schuf sich der Verkehr die Möglichkeit einer Circulation der Werthe, welche eigentlich dem canonischen Dogma widersprach..

Die Ausstellung und der Verkehr mit Wechseln entwickelte sich mitten in der Blüthezeit der canonischen Zinsverbote. Allein schnell wurde der Gebrauch zu mächtig, als dass an eine Unterdrückung zu denken gewesen wäre. Sahen oder wollten die Canonisten nicht sehen, was in dem Wechselgeschäft steckte? Ungeachtet schwerer Bedenken gegen die Wechselpraxis, in welcher an allen Ecken die sonst festgehaltenen Grundsätze über Geldnutzung verleugnet wurden, setzte sich die Ansicht, dass es erlaubt sei, durch Verkehr mit Wechseln Gewinn zu machen, immer fester. Zuletzt trat auch die formelle Bestätigung hinzu. Eine Constitution Pius V. von 1575 [171]) erklärte unter

169a) Vgl. über die Geschichte des Wechsels von der juristischen Seite Biener, Wechselrechtl. Abhandlungen. Leipz. 1859 und Kuntze, Das Wechselrecht. 1862. Sein Verhältniss zu den wirthschaftlichen Principien, d. h. zu den Wucherverboten, ist es, was uns hier angeht; dass dies zugleich für die juristische Lehre nicht ausser Acht gelassen werden kann, werden die folgenden Bemerkungen ergeben.

170) Raph. de Turr. de camb. disp. 1 qu. 3 sagt ganz richtig: cambium profectum a necessitate, a commoditate auctum, a cupidine lucri in immensum promotum. — Viele von den hier zu berührenden Fragen sind auch schon von Thomas de Vio, tract. de camb. (S. Tractat. doct. jur. Vol. V) und Laurent. de Rudolph. (das.), tract. de usur. particul. III behandelt. Vgl. auch Lud. Mol. disp. 398. 599.

171) Septim. Decret. II, 11. S. auch Scacc. §. 9 nr. 52. Primum itaque damnamus ea omnia cambia, quae sicca nominantur, ut contrahentes ad certas nundinas, seu ad alia loca cambia celebrare simulent. Dagegen, sowie gegen das recambium hatte auch schon Pius IV. a. 1510 decretirt (s. Scacc. §. 9 nr. 51). Es sollten cambia realia allein geduldet werden, d. h. im Ganzen: das Wechseldiscontogeschäft sollte möglichst abgethan werden. Porro autem, heisst es weiter, statuimus, ne deinceps quisquam audeat determinatum interesse in casum non solutionis pacisci u. s. w. Mit diesen Massregeln soll der legitimus usus cambiorum, quem neces-

Hinweis auf mehrere der Hauptzweifelsgründe, welche vorher die Canonisten bewegt hatten, den Wechsel für canonisch erlaubt.

Der Doctrin kam es seitdem nicht mehr zu, bedenklich zu sein. Indessen machte die innere Rechtfertigung nach wie vor die grösste Mühe. Man interpretirte heraus, dass es erlaubt sei, den scutus marcharum — so nannte man das im Wechsel enthaltene, ganz besonders geartete Geld —, gegen baar zu kaufen[172]. Der blos eingebildete, fingirte scutus (Scudi) des Wechsels erscheint als eine Waare, die man um baares Geld kaufen kann. Damit entging man der sonst unausweichbaren Gefahr, in dem Wechsel einen Tausch von Geld gegen Geld erkennen zu müssen[173]. Denn war der Wechsel Nichts, als ein solcher Tausch, so durfte nach dem durch die Zinsverbote bedingten Begriff des Geldes das vom Trassaten erst in näherer oder entfernterer Zukunft zu ziehende Geld nicht um billigeren Preis gekauft oder vertauscht werden[174]. Sonst hätte ja der Preis seine zinsartige Vergütung, eine Frucht aus sich selbst gehabt. Die scutus marcharum genannte, eingebildete Waare aber konnte, je nachdem die Zeit, auf welche der Weçhsel lautete, näher oder ferner lag, billiger oder theuerer erstanden werden. Dabei blieb aber freilich immer noch der andere Satz zu überwinden, dass auch bei Waarenkäufen die Zeit für die Bestimmung des Preises ganz ausser Acht bleiben müsse[175]. Allein dem glaubte man durch die Betrachtung zu begegnen, dass der campsor in der Ausstellung des Wechsels eine der Vergütung fähige Arbeit leiste, nämlich die, meistens natürlich ganz imaginäre, Transportation des Geldes von dem Orte der Wechselausstellung an den Ort der Auszahlung bewirke[176]. Ausserdem konnte man allenfalls aus dem Gesichts-

---

sitas publica induxit, vor Depravation geschützt werden. — Zu erwähnen ist auch eine Bestätigung der Wechselstatuten von Bologna durch Pius V. a. 1560, s. Scacc. l. c. nr. 53.

172) Raph. de Turr. prolog. nr. 3.

173) Raph. de Turr. I, 6.

174) S. darüber unten §. 8 Not. 375. — Dort wird aber bemerklich zu machen sein, dass man auch ebenso gut den Wechsel als ein Geld (Preis) betrachten konnte, mit dem das baare Geld gekauft wird.

175) S. oben §. 5 zu Anfang.

176) S. bes. über die Frage: an cambium sit licitum, Raph. de Turr. I qu. 13. Diese ganze ausführliche Disputation beschäftigt sich mit Prüfung der Widersprüche, in welche der Wechsel mit den sonst herrschenden Grundsätzen verfällt. — Uebrigens wollten oben die Not. 171 citirten Verordnungen nur solche cambia, nämlich realia, bei denen wenigstens ein Zweck erreicht wurde, der sonst wirklichen Transport des Geldes erfordert hätte.

puncte, dass der campsor eine Gefahr übernehme, für den Schaden, den er durch seine Wechselausstellung erleide, oder für den ihm dadurch entgangenen Gewinn einige Vergütung zulassen[176a]).

Der Wechsel war folglich ein fruchtbringender Vertrag. Hier konnte das Geld, weil verbunden mit einer wirklichen Arbeit, durch die Differenz der Wechselsumme und des Preises Frucht bringen[177]). Eben deshalb, weil die Rechtfertigung besonders in der Arbeit gefunden werden musste, war aber auch die Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes ein wesentliches Erforderniss für die Rechtmässigkeit des Wechsels. Nur wenn Ausstellungs- und Zahlungsort auseinanderlagen, war dasjenige vorhanden, was den Wechsel über den Begriff des nothwendig bei voller Unfruchtbarkeit zu erhaltenden Geldgeschäftes hinausrückte. Ohne Ortsdifferenz war keine Arbeit des Bankiers, kein vermeintlicher Transport des Geldes, der ihn zur Vergütung berechtigte, ersichtlich[178]).

Immerhin streifte jedoch der Wechsel so nahe an die unstatthafte Geldmiethe und das usurarium, dass es an genauen Einschränkungen nicht fehlen durfte. Die Constitution Pius V. verbot den eigenen Wechsel (cambium siccum) ganz und gar[179]). Denn wenn Jemand über die eigene Schuld einen Wechselschuldschein mit den damit gegebenen drastischen Rechtsfolgen hätte ausstellen dürfen, so wäre damit der verbotenen Bezahlung des Credits Thür und Thor geöffnet gewesen[180]). Nicht minder verdammungswürdig erschien es, wenn Wechsel nur fingirt ausgestellt wurden, ohne dass es auf eine wirkliche Zahlung an dem andern Orte abgesehen war[181]). Die Verordnung des Pabstes billigt ausschliesslich die sogenannten cambia realia.

In Folge dessen entstand denn die schwierige Controverse, ob es

---

176a) Laurent. de Rud. l. c. fol. 147. Ambros. de Vign. nr. 293 sqq.

177) S. oben §. 5 Not. 134.

178) Raph. de Turr. I, 28. 29. Indessen nahm man es in der Folge auch nicht so streng, dass gerade eine weite Entfernung erforderlich gewesen wäre. Man liess die früher streng verbotenen Platzwechsel (de platea in plateam), wenn auch nur die Distanz eine Strasse weit war, zu. Vgl. auch Not. 171.

179) S. den Text in Not. 171.

180) Navarr. in c. 19 X. h. t. Scacc. §. 1. qu. 7. par. 1 nr. 19. — Jeder hätte dann über das empfangene Darlehn einen Wechsel zu einem höhern, das Darlehn übersteigenden und die Zinsvergütung mit enthaltenden Betrag ausgestellt. Dem Wechsel aber musste wegen seiner Wechselform nach den Grundsätzen des Rechts, mindestens vorläufig, stricte Folge einfach nach seinem Wortlaut gegeben werden. Jedenfalls verlangte die wucherische Qualität, die man ihm nicht ansehen konnte, erst besonderen Beweis.

181) Const. Pii V de 1575.

statthaft sei, anstatt der reellen Zahlung am Präsentationsort einen Rückwechsel zu nehmen[182]). Nur mit grosser Anstrengung konnte die Doctrin für dieses recambium allmählig einigen Boden gewinnen[183]).

Um zu verhüten, dass nicht der Wechsel zur Versteckung von Darlehn und Zinswucher benutzt werde, verbot Pius V. ferner ganz entschieden, dass man für den Fall der Zahlungsverweigerung ein bestimmt taxirtes Schadensinteresse festsetze[184]). Er verordnete weiter, dass die Wechsel nur auf die nächste Messe oder auf die nächsten nach Ortsgewohnheit hergebrachten Wechseltermine, keinenfalls auf längere oder mehrere Fristen ausgestellt werden sollten[185]). An Beschränkungen fehlte es sonach nicht.

Bei alledem war es kaum möglich, die canonische Gerechtigkeit des Wechsels, auch nur in dieser eng begrenzten Gestalt, aufrecht zu erhalten[186]). Um den Verdacht des Wuchers abzuschneiden, musste die volle Rechtmässigkeit des Preises erkennbar sein. Hätte man nun den Preis des Wechsels oder des scutus marcharum dem freien Verkehr überlassen, so wäre die An- oder Abwesenheit der wucherischen Absicht gar nicht mehr zu controliren gewesen. Der wahre und gerechte Preis musste mindestens einen festen Massstab haben.

Pius V. giebt einige Andeutungen, wie der Preis zu bemessen sei[187]). Das wesentlichste Moment für dessen Bestimmung bildet, in Uebereinstimmung mit der oben gedachten Fiction eines Transports, die Entfernung des Zahlungsortes vom Ausstellungsort[188]). Die juristische Doctrin hatte indessen daran noch nicht genug, sie musste noch gar manches andere Erforderniss stellen, um den Begriff des pretium justum

182) Scacc. l. c. nr. 98.

183) Scacc. l. c. nr. 99. Raph. de Turr. III proleg., der Not. 171 erwähnten Verordnung Pius IV. gegenüber.

184) Verb.: sive a principio, sive alias determinatum interesse pacisci, ne quisquam audeat. Vgl. oben §. 5 Not. 132.

185) Verb.: ne cambia realia aliter, quam pro primis nundinis, ubi illae celebrantur pro primis terminis juxta receptum locorum usum exercere (audeat), abusu illo prorsus rejecto, cambia pro secundis et deinceps nundinis sive terminis exercendi. Curandum autem erit in terminis, ut ratio habeatur longinquitatis et vicinitatis locorum, in quibus solutio destinatur, ne dum longiores praefiguntur, quam loca destinatae solutionis desiderant, foenerandi detur occasio.

186) Welche Schwierigkeiten die Justification des Wechsels machte, geht z. B. aus der Kritik hervor, welche Raph. de Turr. disp. 3 qu. 12—14 an den Meinungen der gelehrten Theologen Michael Salonus, Jos. Azorinus und L. Lessius übt.

187) S. Not. 185 am Schluss.

188) Vgl. oben bei Not. 176.

zu finden und um mit den sonst gültigen Regeln, dass weder die Zeit der Zahlung, noch auch die Menge des Geldes (copia und inopia) und die darnach sich richtende Nachfrage Einfluss haben dürfe, in Einklang zu bleiben[189]). Am natürlichsten schien es, dass von der Obrigkeit oder von dem Vorstande der Kaufleute der gesetzmässige unabänderliche Preis der Wechsel bestimmt werde[190]); also strenges Taxwesen. Ganz bezeichnend stellte man diesen Act unter dem Bilde einer fingirten Ausmünzung dar. Die Bankiers oder Wechsler, welche so den Preistarif der Wechsel festsetzen, prägen den — imaginären — scutus marcharum aus. Sie legen demselben in gleicher Weise einen festen, öffentlichen Werth bei[191]), wie der Fürst den unter seiner Münzherrschaft geschlagenen Metallmünzen[192]). Schärfer konnte nicht bezeichnet werden, dass die Bestimmung des Wechsel- und Geldpreises eigentlich gar nicht Sache der Privatwillkür sei.

Trotz aller solcher Hemmnisse vermittelte, wie sich leicht einsehen lässt, der Wechsel immerhin einigermassen, wenigstens für den Handelsverkehr, den durch das Zinsverbot gestörten Umlauf der Werthe. Nicht blos die Leichtigkeit der Uebertragung und die daraus folgende Bequemlichkeit des Gebrauchs kommt hierbei in Anschlag. Vielmehr war es eben so wichtig, dass in Gestalt des Wechseldisconto's, jener erlaubten[193]) Differenz zwischen der auf den Wechsel eingezahlten und zu empfangenden Summe, wenigstens einige Vergütung des Credits und einige Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage des Geldes ermöglicht wurde[194]). In dem Wechselwesen war niemals jeder Anhauch der usura so vollständig zu vermeiden, wie es die ganze canonische Strenge ursprünglich forderte. Kein Wunder also, dass, da einmal der Wechsel wenigstens theilweise gerecht erfunden worden war, die Capitalien sich mit dem grössten Eifer auf den Wechselverkehr warfen. Dort war ja einigermassen der naturgemässe Lohn, den man als usura

---

189) S. die Ausführung bei Raph. de Turr. I. 24. Namentlich war es immer wieder unvermeidlich, dass dem canonischen Grundsatz über den Creditkauf zuwider doch die Länge der Zahlungsfrist auf den Preis Einfluss gewann. Scacc. §. 2 qu. 3 nr. 69—70.

190) Scacc. §. 1 qu. 5 nr. 56; Raph. de Turr. l. c. nr. 35 sqq.

191) Raph. de Turr. p. 194 nr. 14 sqq.

192) S. unten §. 8 Not. 338. Dadurch wird dann auch der scutus imaginarius des Wechsels, wie in Not. 174 angedeutet, fähig, Preis zu sein, mit dem man das gemünzte Geld zu kaufen scheint.

193) Man wird damit nicht das Verbot des Geschäfts, mit Wechseln zum Zwecke der Agiotage, s. Not. 171, nicht zusammenwerfen.

194) durch das vilius oder carius emere des Wechsels.

sonst verdammte, mit dem Capital zu erwerben. Dies darf man bei der Betrachtung der Entwickelung des Wechsels nicht ausser Auge lassen. Daraus erklärt sich wesentlich die rapide Ausdehnung seines Umfangs, der Zahl und des Gewinns der Bankgeschäfte, wovon die Schriftsteller, und wenn sie strenggläubig sind, nicht ohne Vorwurf gegen den Geist der Zeit, berichten.

Gleichwohl war, selbst wenn wir annehmen dürfen, dass im Wechselverkehr die Strenge des canonischen Zinsdogma's wenig beachtet, ja vielleicht gänzlich und oft sogar absichtlich vergessen wurde[195]), der Dienst, welchen der Wechsel als Rechtsform der Bewegung des Capitals leistete, nur ein halber. Der Natur der Sache nach vermittelt der Wechsel doch nur den vorübergehenden, kurzen Gebrauch und den raschen Uebergang von Werthen[196]). Gegen Wechsel Geld aufnehmen, nöthigt an baldige Rückzahlung zu denken. Den Wechsel kauft man nicht auf eine lange aufgeschobene Zahlungszeit. Dem Handelsverkehr war der Wechsel von unendlichem Werth, nicht blos als die Rechtshülfe erleichterndes Institut, sondern zugleich als Erfüllung eines wirthschaftlichen Bedürfnisses. So erspriesslich aber der Wechsel dem Handelsverkehr für sein auf kurze Ziele gestelltes Bedürfniss und die Benutzung des Personalcredits werden mochte, er konnte kein taugliches Mittel sein, um Geld zu längerem Gebrauch zu erlangen, oder Geld auf dauernden Nutzen anzulegen[197]). Mithin würde selbst dann nur eine theilweise Hülfe für den Verkehr in dem Wechsel geschaffen worden sein, wenn auch die Verordnung Pius V. nicht noch ausdrücklich die kurze Dauer des Wechsels anbefohlen hätte[198]).

Ehe wir weiter jedoch sehen, wie man sich unter solchen Umständen ausserhalb des Handelsverkehrs, und überhaupt zu dauerndem Capitalgebrauch zu helfen suchte, müssen wir einiger anderer Dinge, die, wie der Wechsel, dem Handelswesen angehörig sind, gedenken. Hierher gehört die Assecuration. Der Versicherungsvertrag galt allgemein für erlaubt, ja für nützlich[199]). Dies folgt schon aus dem-

---

195) Vgl. die Auslassungen der Const. Pii IV gegen die Praxis im Wechselverkehr.

196) S. Not. 185.

197) Dass der Bankier sein Vermögen in das Wechselgeschäft stecken und damit diesen Erfolg erzielen kann, widerspricht natürlich nicht. Hier ist von dem Erfolg des Wechsels, als solchen, einzeln genommen, die Rede.

198) S. oben Not. 185.

199) Benvenut. Stracch. de assecurat. praef. nr. 44. Covarruv. var. resol. III c. 2 nr. 5. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 129. Sot. de just. et jur. VI qu. 7 nr. 1. Lud. Molin. disp. 587; letzterer bes. in Anwendung auf Spanien und Portugal.

jenigen, was oben über die Auffassung der Gefahr mitgetheilt wurde[200]). Die Gewähr der Gefahr wurde als eine wirkliche, bezahlbare Leistung angesehen, wobei es freilich wieder viel Ueberlegung kostete, die Regeln zu finden, nach denen sich die unentbehrliche aequalitas pretii aufrecht erhalten lässt. Allein Gegenstand der Assecuranz war nur die Gefahr von Sachen, namentlich auf dem Transport zu Land und Wasser, oder während der Lagerung. Die Idee einer Gefahr und folgeweise der Assecuranz des Capitals während der Gebrauchszeit fehlte ganz und gar. Insofern das erborgte Geld zum Gebrauch consumirt wurde, und dazu war es doch seinem Wesen nach bestimmt[201]), war Nichts zu versichern für den Darleiher.

Neben dem Versicherungsvertrag steht nahe verwandt das sogenannte Seedarlehn, foenus nauticum. Die Römer hatten unter diesem Namen von andern Darlehn dasjenige unterschieden, welches zum Zweck des überseeischen Handels auf Schiff oder Schiffsgut gemacht wurde. Bei dem letzteren rechtfertigte sich wegen der grösseren Gefahr, denen Schiffe und Waaren zur See ausgesetzt sind, und zugleich wegen der Aussicht auf hohen Gewinn aus dem Seeverkehr ein besserer Zinsfuss[202]). Nun waren zwar manche Canonisten der Meinung, dass durch die Zinsverbote, namentlich durch c. 19 X. h. t. 5, 19 und Clem. un. h. t. 5, 5, nothwendig auch dieses Darlehn zinslos geworden sei[203]). Da man aber in dem Zins für Darlehne auf See- oder auch auf Landtransport wegen der Schwierigkeiten desselben mehr die Assecuranz gegen die Verlustgefahr, als die Vergütung für die Benutzung des Capitals erblickte, so wussten Andere herauszuinterpretiren, dass durch die canonischen Wuchergesetze die bürgerlichen Gesetze über das Seedarlehn nicht berührt würden[204]). Die gemeine Ansicht[205]) liess hier eine wahre Capitalanlage gegen Vergütung, gewöhnlich gegen zwölf Procent[206]) zu.

Hier war also eine echte, directe Ausnahme von den sonstigen Zinsverboten, die freilich unter einem andern Gesichtspunct gehalten

---

200) S. oben §. 5 bei Not. 142.

201) S. oben §. 3 Not. 56.

202) Paul. rec. sentent. II, 14, 3. L. 26 §. 1 Cod. de usur. 4, 32.

203) Bartholom. Salicet. in Anth. ad haec Cod. de usur. 4, 32 nr. 25. Stracch. de assecur. praef. nr. 26. Molin. de just. 2 disp. 304. Scacc. §. 1 qu. 7 ampl. 8 nr. 44. Navarr. in man. confess. c. 17 nr. 285.

204) Ueber die spitzen Gründe s. Scacc. l. c. nr. 45 sqq. — Man hielt z. B. c. 19 x. h. t. nur da für anwendbar, wo die Gefahr nicht wahrscheinlich sei u. s. w.

205) Gonzal. in c. 19 X. cit. 5, 19. nr. 5; Covarruv. III c. 2 nr. 5.

206) Ueber den Zinsfuss s. Gonzal. l. c. nr. 6.

wurde und wieder nur in einem sehr beschränkten Gebiet, und zwar in der Regel auch nur bei vorübergehender Capitalverwendung, dem Handel zu Statten kam.

Dauernde Capitalanlagen gegen Bezug eines Nutzens waren selbst in Handelsgeschäften kaum zu ermöglichen. Indessen darf man nicht annehmen, es seien solche Anlagen gar nicht vorgekommen. Nach heutigen Verhältnissen dient diesem Zweck namentlich ausser darlehnsmässiger Hingabe von Capital die Form der Societät, welche so mannigfacher Abstufungen fähig ist, dass sie sehr verschiedenartigen Bedürfnissen zu genügen vermag. Allein auch die Societät litt damals unter den Wucherbeschränkungen sehr. Obwohl der Vortheil der Association prägnant von den Schriftstellern hervorgehoben wurde, musste doch die gebotene Vermeidung jeder usura der Entwickelung hinderlich werden.

Die Societät an sich hat zwar nichts Wucherisches. Es war daher, wie bei den Römern, vollständig statthaft, Arbeitskraft mit Arbeitskraft, Geld mit Geld zu vereinigen; auch Arbeit mit Geld, also dergestalt, dass der eine Genosse nur Arbeit, der andere nur Geld in die Genossenschaft als Mittel zu gemeinsamem Erwerb einbringt[207]). Letzteres freilich nur unter Clauseln.

Als solche Societät sah man es schon an, wenn der Principal seinem Factor statt eines Lohnes eine bestimmte Tantième des Reingewinnes auswarf[208]). Allein es kamen auch ausserdem häufig Vereinigungen vor, bei denen ungleiche Capitalien oder nur von dem einen Gesellschafter Capital, von dem andern nur Arbeit eingeschossen wurde. Ueber das hierdurch begründete Verhältniss herrschten indessen grosse Zweifel. Die Glossatoren[209]) waren der Meinung, dass bei Beendigung der Gesellschaft das noch vorhandene Capital der Natur der Sache nach unter beide Gesellschafter zu theilen sei, wofern nicht durch Vertrag oder bindende Gewohnheit etwas Anderes bestimmt werde. Auch spätere Schriftsteller vertheidigen noch diese Ansicht[210]).

---

207) Azorinus, inst. moral. P. III lib. 9. de so cist. c. 1. — Derselbe giebt auch eine sehr vollständige Uebersicht über die ältere Literatur der Societät. Vgl. auch Lud. Molin. disp. 411 sqq.

208) L. Less. II c. 25 dub. 2 nr. 7. Andere hielten dies richtiger nur für eine Dienstmiethe.

209) Gloss. in L. 1 Cod. pro socio. Azorin. l. c. c. 3.

210) Covarruv. III c. 2 nr. 2. Weil nämlich fingirt wurde, dass beide socii gleichviel eingebracht hätten. Die Arbeit des einen wurde stets so hoch geschätzt, wie die Geldeinlage des andern. Dabei galt es nach dieser Ansicht für ungerecht,

Eine andere Meinung dagegen[211]) bewahrte dem Capitaleinleger das Recht, sein Capital ungeschmälert zurückzunehmen. Denn da ihm nach der juristischen Lehre das Eigenthum — abweichend vom Darlehn — an dem in die Gesellschaft gewandten Geld bleibe[212]), so müsse er auch das Geld zurückerhalten[213]). Eine Constitution Sixtus V. (destabilis avaritiae[214])) bestätigte dies. Allein bezeichnend genug war es trotzdem, nicht ohne Mühsal die entgegengesetzte Ansicht mit Gründen zu widerlegen[215]); wie denn auch immerfort die ausdrückliche Verabredung, dass das Capital bei Beendigung der Societät mit dem blos arbeitenden Genossen zu theilen sei, nicht nur für erlaubt, sondern sogar für sehr geeignet gehalten wurde[216]).

Viel schlimmer aber sah es mit der Frage bezüglich der Gefahr aus. Der Capitaleinleger blieb, wie erwähnt, Eigenthümer des Geldes. Er hatte folglich auch die Gefahr des Geldes, während bei dem Darlehn Eigenthum und Gefahr der Darlehnssumme auf den Erborger überzugehen schien[217]). Indessen nahmen Andere an, dass das Geld gemeinsam werde, mithin die Gefahr von dem andern Genossen zur Hälfte mit getragen werden müsse[218]), oder dass, wie man es ausdrückte, aus der Geldeinlage und der Arbeitseinlage, letztere zu einem bestimmten Werth taxirt, ein Fonds gebildet werde[219]). Man erkennt, welch' wunderliche Anschauungsweise Alles beherrschte. In der That wurde bei dem Bestreben, der canonischen Gerechtigkeit

---

dass der eine seine Arbeit consumirt haben sollte, während dem andern sein Geld erhalten bliebe.

211) Gestützt auf S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2 nr. 5. S. Bernard. II. serm. 39 art. 2 c. 3.

212) Ueber diesen Fundamentalsatz s. auch Scacc. §. 3 gl. 3 nr. 33.

213) Bald. in L. 1 Cod. pro soc. Cynus in h. l. u. A. vertheidigten diese Meinung. Navarr. manual. c. 17 nr. 53.

214) von 1514; s. abgedruckt bei Scacc. §. 9 nr. 46.

215) Wie bei Azor. l. c. c. 3 ausführlich versucht wird.

216) Azor. l. c. — Eine andere Berechnung macht z. B. L. Less. l. c. nr. 9. Wenn bei dem Ende der Societät, in die A. 1000 aurei, B. dagegen seine Arbeit, zu 100 aurei taxirt, eingeschossen hat, 1500 aurei (nämlich 1000 aurei Capital und 500 Gewinn) da sind, so soll B. $^1/_{11}$ von den 1500 erhalten, also 136!

217) Bartol. u. Bald. in L. 1 Cod. pro soc. Scacc. §. 1 qu. 7 P. 2 ampl. 9 nr. 4.

218) Cyn. in L. 1 cit.; widrigenfalls die Societät als societas leonina erschien. Vergl. über letztern Begriff Not. 227.

219) Less. l. c. nr. 12. — Die bei Note 214 erwähnte Constit. Sixti V. betraf auch diesen Punct. Allein auch über ihre Tragweite waren wieder die grössten Zweifel. S. Scacc. §. 3 gl. 3 nr. 34 sqq. zum Theil gegen Azorin., Less., Molin. u. A.

(aequalitas[220])) getreu zu bleiben, die Lehre von der Societät zu einer der dunkelsten im gesammten Vertragsrecht. Man wird dies aber begreiflich finden, wenn man aus der Menge der Einzelheiten die eine Thatsache erkennt, dass der Begriff des Capitals zunächst am Gelde, folgeweise aber auch für die Behandlung der Arbeitskraft durch die canonische Lehre total unterdrückt wurde[221]). Damit war denn der Massstab für die rechte Vereinigung von Geld und Arbeit verloren.

Unausbleiblich mussten nach dem Bisherigen die grössten Unsicherheiten auch in Bezug auf die richtige Methode der Gewinnvertheilung herrschen[222]); ebenso in Bezug auf die Berechnung der Auslagen und Schäden[223]); lauter Folgen des eigenthümlichen Begriffs der pecunia[221]), welcher sich im Verhältniss zur Arbeit geltend machte. Für die Zwecke der gegenwärtigen Aufgabe muss es genügen, die Schwierigkeiten der canonistischen Jurisprudenz, die eine höchst ausführliche Darstellung, wenn sie vollständig sein sollte, erforderlich machen würden, nur in einigen Puncten anzudeuten, ohne eine erschöpfende Schilderung der Theorie der Societät zu unternehmen.

Eine Frage indessen interessirt uns billig so sehr, dass sie nähere Erwähnung verdient. Wie, wenn derjenige, welcher Capital einschiesst, von der Gesellschaft sich die Rückerstattung seines Capitals wider alle Gefahr garantiren lässt? Nach den sonstigen Grundsätzen über Assecuration der Gefahr konnte dies nicht unzulässig erscheinen[222]). Allein da der Societätsvertrag immer einen Gewinn für den Capitalisten-Theilhaber abwerfen sollte, war dies höchst bedenklich. Man fühlte, dass dann, wenn die Rückziehung des Capitals unter allen Umständen gesichert sei, kein wahrer Unterschied zwischen Societätseinlage und Darlehn sei. Ob hier der Gewinn Zins, dort Dividende hiess, war gleich. Es fand hier wie dort neben Rückerstattung des Capitals ein Gewinn statt, gleichviel ob in Gestalt bestimmter Procente, oder in Gestalt eines seinem Betrag nach ungewissen Erträgnisses, ein Gewinn, der der principiellen Unfruchtbarkeit des Geldes widersprach.

---

220) Zu dieser verlangte man wohl gar schon, dass die opera stets mit dem Geld gleichen Werth haben solle. Raph. de Turr. disp. 3 qu. 10 nr. 74. Vergl. oben Note 210.

221) Man vergl. §. 12.

222) Man sehe statt aller die Darstellung bei Azor. 1. c. c. 4.

223) Das. c. 5.

221) zugleich auch freilich, wenn man will, ethische Rücksichten. Die Societät sollte immer auf eine wirkliche fraternitas zurückgeführt werden.

222) S. oben Not. 199 ff. S. Thom. II, 2 qu. 78 art. 2. Covarruv. l. c. nr. 2.

Unendlich viel wurde über diese Frage geschrieben und gestritten [222a]). Man versuchte alle möglichen Unterscheidungen, um die Sache zu halten, zu der das nahe liegende Bedürfniss des Verkehrs hindrängte [223]). Die Mehrzahl der Juristen aber hielt einen solchen Vertrag für wucherisch; und die bereits erwähnte Verordnung von Sixtus V. (1586) erklärte ihn geradezu für verdammungswürdig [224]).

Nach diesem Allen aber, und das ist wichtig, war über die darlehnsmässige, zum grossen Theil selbst über die actienartige Betheiligung des Capitals an Societätsunternehmungen der Stab gebrochen und jedenfalls der Societät die Fähigkeit, durch Aussicht auf Gewinn, die Capitalien an sich zu locken, ausserordentlich geschmälert. Es erhellt, wie unvollkommen überhaupt hiernach die Vereinigung von Geld und Arbeitskräften von Statten gehen konnte. Viele Formen der Vereinigung, welche heut' zu Tage grosse Dienste leisten, waren solchergestalt unmöglich.

Es erhellt aber zugleich, in welche merkwürdige Lage das Capital durch die canonische Lehre versetzt wurde. Immerhin war doch bei der Societät anerkannt, dass der Bezug eines Gewinns neben der Rücknahme des Capitals [225]) möglich sei, dass also das Capital Früchte tragen könne, eine Thatsache, die bei dem Darlehn so streng verneint wurde. Alles hing nun daran, dass bei dem Darlehn die Gefahr auf den Erborger überzugehen schien, während sie hier der Capitalist trug; daran, dass hier der Gewinn nicht als ein bestimmtes Miethgeld für den

---

222a) Man vergl. die Berichte bei Laurent. de Rudolph. l. c. p. 131 nr. 61, Azor. l. c. Lessius l. c. dub. 3.

223) So behandelt z. B. Azor. l. c., nachdem er die Zulässigkeit der fraglichen Bestimmung im Societätsvertrag verworfen, als zweite Frage, ob neben dem Societätsvertrag durch besondern Assecurationsvertrag das Resultat erreicht werden könne, in ächt scholastischer Distinguirkunst.

224) Diese Constitution sagt: Statuimus, hujusmodi contractus, conventiones et pactiones usurarias et illicitas posthac censeri debere, atque in posterum non licere eis, qui pecunias vel animalia vel alias res in societatem tradent, de certo lucro, ut praefertur, percipiendo inter se pacisci et concordare; neque etiam sive ad certum, sive ad incertum lucrum convenerint, socios, qui ea receperint, ad sortem seu capitale salvum et integrum, ubi illud casu fortuito perierit vel amissum erit, reddendum quovis pacto aut promissione sibi obligare. Dennoch suchte z. B. Lessius l. c. solche Verträge, wonach die Einlage von aller Gefahr frei sein sollte, unter dem Gesichtspunct eines (an sich erlaubten) mit dem Societätsvertrag verbundenen Assecuranzvertrags zu vertheidigen, indem er deren häufiges Vorkommen, sogar in der Weise, dass bestimmte Procente der Einlage vergütet werden, namentlich in Italien und den Niederlanden bezeugt. Vgl. auch Scacc. § 3 gl. 3 nr. 37 sqq.

225) S. oben Not. 214.

Gebrauch, sondern als ein unbestimmter, demnächst zu vertheilender Gewinn zum Vorschein kommt; sowie daran, dass nicht die Geldeinlage an sich fruchtbar ist, sondern erst durch die mit dem Gelde wirthschaftende Arbeit des einzelnen Gesellschafters oder der Gesellschaft befruchtet wird [226]). Ueber den Werth oder Unwerth dieser scholastischen Gegensätze sich näher zu verbreiten, ist keine Veranlassung. Allerdings liegt ein äusserer Unterschied darin, dass die Capitaleinlage in die Societät nur die Möglichkeit eines ungewissen Gewinns (Dividende) hat und dass vorläufig ungewiss bleibt, ob sie Nutzen erzielen, oder Verlust erleiden wird [227]), während das Darlehn eine bestimmte, im Voraus sichere Vergütung (als Zins) sucht. Allein darin stossen doch Darlehn und Societätseinlage innerlich zusammen, dass in dem einen wie im andern Fall das Capital als Mittel der Production Anspruch auf Früchte macht und dass in der That, ob durch die Dividende oder durch den festen Zins der Capitalgebrauch vergütet wird, kein wesentlicher Unterschied ist. Ist doch nicht einmal der Umstand, ob der Capitaleinleger die Gefahr trägt oder nicht, streng genommen von durchschlagender Bedeutung [227a]). Dennoch ist es nach canonischem Recht, sobald die Capitalanlage Darlehn heisst, untersagt, obwohl das Geld dem Erborger nicht minder Mittel der Production wird, wie dem Socius, auch nur diejenige Vergütung zu nehmen, die dem Einleger in die Societät zu nehmen erlaubt ist [227b]). —

So erhellt schon aus den Betrachtungen, welche in diesem Paragraphen zusammengefasst sind, wie gross die Tragweite der Zinsverbote war. Schwerlich war man sich im ersten Anlauf, als man das mutuum date nihil inde sperantes aussprach, dessen bewusst gewesen. Allein vom Darlehn sprang die Wirkung der Unfruchtbarkeit des Geldes auf den Kauf und auf andere Geschäfte über. Der steigende

226) Ueber die Ausgangspuncte dieser Distinction ist oben bei dem Darlehn das Nöthige gesagt worden.

227) Die Societät, bei der der eine socius sichern Gewinn und Freiheit von Verlust ausbedingt, wird bekanntlich von jeher als societas leonina (L. 29 § 2 pro soc.) verworfen. Nach canonischen Begriffen war das zweifellos usura.

227a) Dies näher auszuführen, ist hier nicht der Ort. Es genügt, hier nur anzudeuten, dass durch die canonische Lehre eine Menge von Dingen in den Societätsbegriff eingezwängt wurden, die unter den Begriff des Darlehns gehören, sobald die Productivität des Capitals freigegeben ist. An dieser Missbildung hat die ganze juristische Lehre von der Societät noch jetzt zu leiden.

227b) Von dem contractus socidae in Bezug auf Thiere hier zu handeln, ist nicht nöthig. S. davon Laurent. de Rudolph. l. c. fol. 131 nr. 3 sqq. Ambr. de Vignate nr. 194 sqq.

Verkehr suchte, wie man deutlich wahrnimmt, diesem Hinderniss auszuweichen. Da aber einmal ein Satz ausgesprochen war, der ein Princip, ja ein Dogma von allgemeinster Bedeutung in sich schloss, nämlich das Princip der Unfruchtbarkeit des Capitals, so blieb Nichts übrig, als nun auch dieses Princip zu proclamiren und mit demselben jede neue Erscheinung zu verfolgen. Dies geschah mit der dem canonischen Wesen eigenen Zähigkeit im Festhalten des positiven Gesetzes; zu einem solchen war das Zinsverbot geworden. Seine Wirkungen erstreckten sich bis an die letzten Grenzen des Verkehrs, und man kann wohl sagen, dass man sicherlich erst durch diese praktische Uebung, zu welcher das Wachsthum des Verkehrs aufforderte, der vollen, schweren Bedeutung dessen, was man durch den Satz mutuum date nihil inde sperantes proclamirt hatte, sich bewusst wurde.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die österreichische Bankacte vom 27. December 1862.

Die im österreichischen Reichsgesetzblatt vom 14. Januar 1863 publicirte Bankacte kann von einem doppelten Gesichtspuncte aus gewürdigt werden: als Act staatlicher Gesetzgebung zur Regulirung des Bankwesens und als Mittel zur Herstellung der Valuta. Lässt man den ersten Gesichtspunct allein gelten, so ist gegen dieselbe viel einzuwenden, da sie ein Bankmonopol verlängert und damit die Centralisation auf einem Gebiete festhält, wo nur Decentralisation und freie Entwickelung des Associationswesens auf einer gesetzlich vorgezeichneten Grundlage nach dem Vorbild Englands heilsam ist. Anders gestaltet sich dagegen das Urtheil, sobald man die für Oesterreich brennendste Frage der Herstellung der Valuta mit ins Auge fasst. Dann erscheint die österreichische Bankacte, wie sie aus den langen mühseligen Berathungen des Abgeordnetenhauses des Reichsraths hervorgegangen, zwar nicht absolut, aber doch relativ als die beste, welche sich gegenüber den dabei zu überwindenden Schwierigkeiten, einer unglaublichen Befangenheit gewisser Regierungsorgane, den Vorurtheilen und Einflüssen einer mächtigen Bankpartei und der Opposition einer zum Theil gegängelten und corrumpirten, zum Theil auch eingeschüchterten und in der Sache befangenen Journalistik nur erwarten liess. Der Segen einer Volksvertretung hat sich in diesem wie kaum in einem anderen Falle für Oesterreich bewährt, und das Abgeordnetenhaus hat sich in seiner Bankacte den schönsten Lorbeer errungen. Hier zeigte sich, dass die Worte eines alten englischen Staatsmanns: „Behalten wir nur die Pressfreiheit, mit ihr erobern wir alle unsere Freiheiten wieder", denn doch cum grano salis zu verstehen sind. Die Tagsblätter erfreuten sich der Bankfrage gegenüber der vollsten Freiheit, und doch lagen sie thatsächlich theils in freiwilliger, theils in erzwungener Knechtschaft, und fast allein die wiener „Presse" bildete hiervon eine rühmliche Ausnahme. Um so viel grösser erglänzt das Verdienst des Abgeordnetenhauses!

In drei Puncten laufen die wesentlichen Bedenken gegen die neue Bankacte des Abgeordnetenhauses zusammen, wie solche bis zum Abschluss von den Vertretern der Bankgesellschft geltend gemacht worden sind. Erstlich findet man die Dauer der Privilegiums-Verlängerung auf 10 Jahre (bis 1876) zu kurz. Seltsam klingt dieser Einwand im Munde derjenigen, welche die der Bank zugestandenen Vortheile für zu gering erachten. Eine zehnjährige Verlängerung lässt sich bei den politischen und finanziellen Zuständen Oesterreichs, deren charakteristisches Merkmal die Unfertigkeit und Halbheit ist, noch allenfalls rechtfertigen — eine längere nicht. Denn sie reicht vollkommen hin, um die Zweckmässigkeit der neuen Einrichtungen nach allen Seiten gründlich zu würdigen. Je nach den gewonnenen Erfahrungen mag dann nach Ablauf der zehn Jahre, wo das gegenwärtige Provisorium und Uebergangsstadium in der Ent-

wickelung Oesterreichs sicher überwunden sein wird, entweder die verbessernde Hand an die Institution des privilegirten centralen Zettelemissionsinstituts zu deren weiterer Befestigung gelegt, oder ein anderes Banksystem auf neuer Grundlage in's Leben gerufen werden. Jedenfalls sollte das Privilegium der Nationalbank, die nahezu schon ein halbes Jahrhundert hinter sich hat, auch bei der ersten Eventualität nie wieder mehr als um zehn Jahre verlängert werden. Bei dem heutigen raschen Wechsel und Fortschritt aller Wirthschaftsverhältnisse sollte man die Zukunft in einer so wichtigen Angelegenheit nie länger als nöthig binden, wenn man auch nicht gerade zu dem jetzigen englischen Modus übergehen will, nach welchem das übrigens viel beschränktere Privilegium der Bank von England derzeit von Jahr zu Jahr gekündigt werden kann.

Zweitens schreit man die anfänglich vom Abgeordnetenhaus beschlossene Unverzinslichkeit der 80 Millionen Gulden, welche der Staat in Noten der Bank während der Privilegiums-Dauer schuldig bleibt, für ein die Rentabilität der Bank zu schwer beeinträchtigendes Opfer aus. Und doch stattet eben der Staat die Bank mit ausserordentlichen Immunitäten, mit dem Privilegium der ausschliesslichen Notenausgabe auf einem grossen von mehr als 30 Millionen Menschen bewohnten Territorium, mit dem weiteren Privilegium, dass diese ihre Noten allenthalben als Zahlungsmittel zum vollen Nennwerthe angenommen werden müssen, mit der wichtigen Befugniss endlich aus, dass die Bank 200 Millionen Gulden in Noten metallisch unbedeckt ausgeben kann. Als alleinigen Entgelt für alle Immunitäten und Privilegien verlangte das Abgeordnetenhaus von diesen 200 Millionen Gulden metallisch unbebeckten Noten nur 80 Millionen unverzinslich für den Staat, d. h. für die Allgemeinheit zurück!

Die Bankpartei behauptet zwar immer: die Bank habe das Darlehen von 80 Millionen aus ihrem eigenen Capital zu gewähren. Allein das ist eine Fiction, ein blosses Silbenstechen. Die Bank hat von jeher vom Staate mehr Silber empfangen, als sie ihm geliehen, sie empfängt noch weitere, vom Staat ihr überwiesenen Silberraten der Südbahn, und auch die gegen das londoner Darlehn vorgestreckten 20 Millionen Gulden sollen ihr in Metall heimgezahlt werden. Der dauernd zu verbleibende Schuldenrest von 80 Millionen ist seinem Ursprung wie seinem Wesen nach eine Notenschuld, die nur kraft des vom Staat verliehenen Privilegiums in Circulation bleiben kann und auch fernerhin keiner metallischen Bedeckung bedarf. Wäre dem anders, sollte die Gesellschaft wirklich aus ihrem Capital von 110 Millionen Gulden dem Staate 80 Millionen vorstrecken, so dass ihr zur Betreibung ihrer eigentlichen commerciellen Bankgeschäfte nur noch 30 Millionen übrig blieben, sie würde sich auch mit einer Verzinsung von 2%, ja von 4% nicht begnügen können. Die Sache liegt vielmehr so, dass die Bank ein lucratives Recht des Staats allein ausüben soll, jedoch nicht bloss zu ihrem Vortheil, sondern zum Nutzen auch des Staats. Wenn der Staat im Interesse der Einheit des Notenumlaufs oder aus anderen Gründen auf sein Recht zu Gunsten der Bank verzichtet, wenn er ihr das ausschliessende Recht der Notenausgabe verleiht, so kann dies vernünftiger Weise doch nur unter der Bedingung geschehen, dass er seinen Antheil an der Notenausgabe habe, dass ein bestimmter Theil der Banknoten gleichsam die Staatsnoten ersetze.

Bereits seit dem Jahr 1828, ungeachtet die meisten Länder der Monarchie damals noch nicht einmal von der Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen waren und der Bankfond nur etwa den dritten Theil des gegenwärtigen betrug, sank die Schuld des Staats an die Bank zu keiner Zeit mehr unter 110 Millionen Fl. österr. W. (den Belauf des jetzigen Bankcapitals) herab; sie stieg 1847 auf 133 Mill., 1848 auf 188 Mill., 1849 auf 158 Mill. Fl. österr. W. neben anderem Staatspapiergelde im Betrage von 75 Mill., welches mit Zwangscurs umlaufend in den nächsten Jahren bis 176 Mill. Fl. österr. W. vermehrt wurde. Durch die Zusammenziehung beiderlei Papiergattungen steigt die Staatsschuld bei der Bank dann im Jahr 1854 auf rund 310 Mill. Fl. österr. W., sinkt bis zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen Ende 1858 auf rund 153 Mill. Fl., steigt aber im Kriegsjahre 1859 wieder über 300 Mill. Fl. österr. W. Der unverzinsliche Theil der Staatsschuld bei der Bank, thatsächlich ausgewiesen schon seit dem Jahre 1826 — denn unentgeltlich genoss die Bankgesellschaft ihr Privilegium niemals — sank schon seit 1832 nie mehr unter 35 Mill., stieg früher bereits in einzelnen Jahren über 50 Mill., erhob sich später bis auf 236 Mill. Fl. österr. W. und betrug sogar bei Wiederaufnahme der Baarzahlungen Ende 1858 immer noch $126\frac{1}{2}$ Millionen. Auch nimmt der Zinsenertrag aus der Staatsschuld trotz der Vermehrung derselben namentlich seit 1850 fast ununterbrochen ab, während die Erträgnisse der eigentlichen Bankgeschäfte sich in überraschender Progression steigern. Bis zum Jahr 1848 erreichte der Gesammtertrag der Bank nur zweimal 5 Mill., und betrugen allein die Staatszinsen davon zwischen $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{4}$ Mill., während zu einem Gesammterträgniss von 10 bis 11 Mill. in den Jahren 1857—1859 die Staatszinsen kaum eine Million beitrugen. Der Schwerpunct der Rentabilität der Bank, früher in der Staatsschuld liegend, hat sich seit 1848 eben in die regelmässigen Bankgeschäfte verlegt. Hiemit correspondirt die Thatsache, dass die Staatsschuld bei der Bank trotz ihrer Zunahme fast regelmässig fortschreitend einer immer geringeren durchschnittlichen Verzinsung unterlag, welche schon seit 1829 dauernd unter 3%, für 1854 auf 0,81%, für 1856 und 1857 auf nahezu $\frac{1}{2}$%, für 1859 sogar auf 0,31% der gesammten Staatsschuld herabsank. In diesen Ziffern drückt sich der immer höhere Entgelt aus, welchen die Bank für ihr kostbares und mit dem Verkehr an Werth steigendes Privilegium an den Staat thatsächlich leistete. Der Uebergang zu einer zwar unverzinslichen, aber auch fest limitirten unüberschreitbaren Staatsschuld von verhältnissmässiger Grösse (80 Mill.) liegt da nur in der logischen Consequenz. Die Bank consolidirt sich nicht bloss, sondern büsst auch nichts am Gewinn ein, wenn zwar eine Staatsschuld von drittehalb Hundert Mill., die kaum $2\frac{1}{2}$ Mill. Rente abwerfen, auf 80 Mill., die keine Zinsen tragen, reducirt wird, dagegen aber ihre regelmässigen Geschäftszweige sich nur um 30 bis 50 Mill. erweitern. Der grosse vortheilhafte Unterschied besteht darin, dass das, was früher bloss thatsächlich und somit unbegrenzt galt, fortan gesetzlich unüberschreitbar fixirt, und damit eben eine die Banksolvenz stets bedrohende Ursache dauernd beseitigt wird*).

Die mehr als ausreichende Rentabilität der Bank zeigt auch die mässigste

*) Das ist ausführlicher und mit Daten belegt entwickelt in der Schrift: „Die österreichischen Finanzprobleme“ von Dr. Höfken.

Berechnung. Von unverzinslichen Depositen, welche zur Hälfte im Bankgeschäft verwendet werden dürfen, ganz abgesehen, kann die Bank äussersten Falles 310 Mill. Gulden in Noten ausgeben, 200 Mill. metallisch unbedeckt und 110 Millionen gegen ihr Capital. Gesetzt aber, die Bank hatte mit voller Benützung des ihr zugestandenen Rechts 20 Mill. ihres Capitals in eigenen Pfandbriefen u. s. w. gebunden, so erübrigen, nach Abzug der durch die permanente Schuld des Staats gebundenen 80 Mill., noch (310 — 20 — 80 =) 210 Mill. höchsten Falles für das Wechsel- und Lombardgeschäft. Der unter Wegfall von Depositen höchste Notenumlauf von 310 Mill. fände mithin seine vorschriftsmäsige Bedeckung in 90 Mill. gegen Baarschaft, 210 Mill. gegen bankmässig belehnte Effecten und etwa 15 Mill. gegen eigene Pfandbriefe, zusammen 315 Mill. Selbstverständlich kann die Bank ihre Wechsel- und Lombardgeschäfte zwar nicht immer bis zur Maximal-Grenze ausdehnen. Ein Spielraum von 60 Mill. Gulden zwischen der äussersten Zusammenziehung und Ausdehnung dieser Geschäfte scheint im Allgemeinen aber mehr als ausreichend zu sein. Es kann der Bank bei der notorischen Capitalsbedürftigkeit Oesterreichs nicht schwer fallen, den auf Escomptirung von Wechseln und statutenmässige Vorschüsse verwendeten Gesammtbetrag zwischen 150 und 210 Millionen zu halten, wenn sie nur immer ihrem Zinsfusse die rechte Beweglichkeit giebt. Auch aus anderen und wichtigeren Gründen als dem der Rentabilität, zur Sicherheit des Geldumlaufs und zur rechtzeitigen Vorbeugung oder Milderung von Handelskrisen, wird es ihr bei freier Bewegung geboten, den Zinsfuss zu erhöhen, wenn jener Gesammtbetrag der Bankgeschäfte sich mehr der Maximal-Grenze (210 Mill.), denselben dagegen zu erniedrigen, wenn er sich mehr der Minimal-Grenze (150 Mill.) nähert. Man darf also den durchschnittlichen Gesammtbetrag der auf Escomptirung und Lombard verwendeten Noten auf wenigstens 180 Millionen und den durchschnittlichen Zinsfuss auf mindestens 5% für das nächste Decennium unbedingt annehmen. Zu diesen 180 Millionen die 20 Millionen eigene 5% Pfandbriefe zugefügt, macht von 200 Mill. ein Zinserträgniss von 10 Mill. Gulden. Die Zinsen des Reservefonds, der Gewinn aus den Geschäften der Hypothekencredits-Abtheilung und den übrigen Geschäftszweigen der Bank decken nicht bloss die sämmtlichen Regiekosten der Bank, sondern lassen bei nur einiger Entwickelung auch noch einen Ueberschuss darüber von einer Million erwarten. Das gibt ein Reinerträgniss von 10 bis 11 Mill. Gulden oder nahezu 10% des Actiencapitals der Bank. Dies Erträgniss kann sich noch dadurch steigern, dass die Bank mit der Zeit auch unverzinsliche Depositen zur Verfügung erhält, und dass hierzu gegründete Hoffnung vorhanden sei, wurde selbst im Reichsrath von den Regierungsorganen ausdrücklich anerkannt. Jedenfalls erscheint das sichere Erträgniss der Bank so hoch, dass es gerechtfertigt wäre, wenn nicht bloss die 80 Millionen Notenschuld des Staats unverzinslich bleiben, sondern wenn auch nach Auszahlung von 6% Zinsen die Dividende an die Actionäre und nach Verstärkung des Reservefonds der dann noch verbleibende Gewinn mit dem Staat getheilt werden müsste. Gar nicht zu rechtfertigen aber wär's, sollte der Staat zu dem ausschliesslichen Privilegium (das z. B. in England in der Weise gar nicht besteht) der Bank auch noch ein Geschenk von jährlichen 160,000 Gulden (2% Zinsen von 80 Mill.) machen. Das hiesse nicht bloss die Bankgesellschaft auf Kosten des Staatssäckels bereichern, sondern auch die alte Misswirthschaft der Bank durch eine

Prämie begünstigen und verewigen. Man mache der Bank die Rentabilität nur nicht gar zu leicht, und sie wird schon dadurch gezwungen sein, sich auch einer grösseren Wirthschaftlichkeit, einer gerechteren und zweckmässigeren Creditgewährung zu befleissigen und sich gegen missbräuchliche Einflüsse, von wo sie kommen, entschiedener zu wahren.

Drittens endlich erwecken die Vorschriften über die Notenbedeckung (über 200 Mill. voll Metall, und was an Noten nicht metallische Deckung hat, muss sonst bankmässig bedeckt sein) in dem Sinne Bedenken, dass der Notenemission damit ein zu enger Schnürleib angelegt werde, und dass die Bank so gefesselt bei den Creditgewährungen nicht jene Elasticität entwickeln könne, auch zu entwickeln kein Interesse habe, welche erforderlich sei, um den Anforderungen des Handels immer gerecht zu werden und dem Lande ihren vollen volkswirthschaftlichen Nutzen zu gewähren.

Hierauf ist vom wissenschaftlichen wie praktischen Standpuncte zunächst zu erwidern, dass die ausschliesslich privilegirte centrale Zettel-Bank dann ihre volkswirthschaftlichen Zwecke am besten erfüllt und den höchsten Gemeinnutzen bringt, wenn sie die stete Einlösbarkeit und den Vollwerth der Note sicher stellt. Für die Hauptaufgaben der Bank bezüglich sowohl des Geldumlaufs als bezüglich des Creditverkehrs ist die Sicherheit der Note, d. i. die ununterbrochene Zahlungsfähigkeit und Solvenz der Bank bei Weitem das oberste Erforderniss und der wesentliche Gesichtspunct, aus welchem die Banknote zu beurtheilen ist. Den Rücksichten auf die Sicherheit und Vollwerthigkeit des allgemeinen Zahlungsmittels — die Grundbedingung der ganzen heutigen Volkswirthschaft — müssen sich alle anderen Interessen, insbesondere auch die Speculationen im Waaren- und Effectenhandel, von vornherein unterordnen. Vermeintliche mehr minder vorübergehende Creditbedürfnisse des Handels und der Börse sind gar nicht berechtigt, auf die Normen der Notenbedeckung bei einem ausschliessend privilegirten Zettelinstitut bestimmend einzuwirken, eben so wenig, als es allgemein anerkannt das Creditbedürfniss des Staates selbst ist, und man darf diesem gegenüber hinsichtlich der Notenausgabe nicht absolute Schranken ziehen, um sie für jene schrankenlos zu öffnen. Man muss also festhalten: Die sichere Einlösbarkeit der Note, die ununterbrochene stricte Zahlungsfähigkeit der Bank ist auch volkswirthschaftlich die Hauptsache, und eine Elasticität der Notenausgabe gross genug, um allen Creditanforderungen des Handels zu entsprechen, darf erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Gilt dies schon beim Freibankensystem, um wie viel mehr bei einem ausschliessend monopolisirten Central-Zettelinstitut!

Uebrigens lassen die in der neuen Bankacte vorgeschriebenen Bedeckungsnormen der Elasticität, d. h. der Zusammenziehung und Ausdehnung der Notenemission im fortan streng statutarischen Geschäfte allen nur wünschenswerthen Spielraum. Es wurde dies schon oben bei Nachweisung der Banknoten nebenbei dargelegt. Unter Umständen, wo die Notenentwerthung die Bank nöthigt oder doch nöthigen sollte, ihr eigentliches Bankgeschäft nach Thunlichkeit einzuengen, belief sich der auf statutenmässige Escomptirung und Vorschüsse verwendete Gesammtbetrag in der Regel zwischen 120 und 150 Mill. Wenn dieser Betrag auch selten die Summe von 150 Mill. überstieg, so ist derselbe doch allerdings noch einer ganz naturgemässen Ausdehnung fähig, zumal dann, wenn der jetzige Notenumlauf von 450 Mill. Gulden sich erst um jene 150 Mill. vermindert haben wird, welche zur Zeit noch theils gegen die eigenen Effecten

der Bank, theils gegen die Notenschuld des Staats im Umlaufe sind. Der Verkehr wird es sehr wohlthätig verspüren, wenn in dem Masse, als diese unbankmässig verausgabten Noten zurückfliessen, die durchschnittliche Notenverwendung in Escomptirung und Lombard auf 180 Mill. Gulden sich ausdehnen kann. Durch gehörige Beweglichkeit des Zinsfusses, durch Ermässigung desselben, wenn die Creditansprüche sich mindern, durch consequente Erhöhung, wenn sie zunehmen, wird es der Bank nicht schwer halten, jene bankmässige Notenverwendung im Allgemeinen und Ganzen zwischen 150 und 210 Millionen zu erhalten, und dieser normale Spielraum von 60 Mill. Gulden scheint mir auch, wie gesagt, vollkommen ausreichend, um den wirklichen Creditbedürfnissen des Verkehrs mit glücklichem Erfolge, d. h. ohne Störungen zu bewirken, aber auch ohne den Schwindel zu entfesseln, Schritt auf Schritt zu folgen. Eine noch grössere Elasticität, wie namentlich einzelne Stimmen der Bankpartei sie masslos verlangten, wäre nichts weniger als wünschenswerth und rationell, denn sie würde nur zu Ausschweifungen des Credits Anlass bieten, denen die Reaction, mit Störungen verknüpfte Restrictionen, folgen müssten, wenn die Bank unter dem Vorwande „zur Schonung des Verkehrs“ dann nicht wieder zur Suspension der Baarzahlungen schreiten wollte. Die Bank von England, welche den Geldumlauf und den Geschäftscredit des grössten Handelsreichs regulirt, hat gesetzlich keinen grösseren, sondern einen weit engeren Spielraum; ja, ihr ganzes Bankgeschäft beruht wesentlich auf unverzinslichen Depositen und geschieht in metallisch bedeckten Noten, während die österreichische Bank den grösseren Theil ihrer metallisch unbedeckten Noten noch im Bankgeschäft verwenden kann. Auch ist die Notencirculation der Bank von England ziemlich constant und die grössten Differenzen darin erreichten seit vielen Jahren kaum jemals 6 Mill. Pfd. St. oder 60 Mill. Gulden. Die Lösung dieses Räthsels liegt lediglich in der den Marktverhältnissen sich rasch anpassenden Veränderlichkeit des Zinsfusses. Wenn unsere rehabilitirte Nationalbank, bei freier Bewegung, gegenüber wachsenden Creditanforderungen nicht bei einem niedrigen Zinsfusse, der nur die einen und anderen Firmen zur Ausbeutung kleinerer Creditbedürftiger begünstigt, verharrt, sondern resolut mit ihrem Zinssatz in die Höhe geht, so wird sie dadurch zweierlei bei mässiger Expansion der Notenausgabe erreichen: erstens wird sie den Andrang auf ihren Credit einschränken, die zu heftige Speculationslust zügeln, missbräuchlicher Creditbenutzung des In- und Auslandes wehren, dem Creditwürdigsten und dem wirklichen Bedürfniss zu Hülfe kommen; zweitens wird sie durch den hohen Escompt auf unsere Wechselcurse günstig einwirken und auch fremdes Capital unserem Markte zuführen und dadurch einer drohenden Krisis vorbeugen oder eine ausgebrochene lindern helfen. Die Nationalbank kann vermöge ihrer Natur nicht den Beruf haben, allen Creditbedürftigen in gewöhnlichen oder gar in kritischen Zeiten unmittelbar zu helfen und eine Elasticität, die dieses Ziel erreichen wollte, wäre nimmermehr mit ihrer Solvenz vereinbar. Nur mittelbar kann sie durch zweckmässige Leitung des Geldumlaufs und Credits den gesammten Verkehr erleichtern, drohenden Krisen vorbeugen, vorhandene mildern helfen.

Hierbei muss als weiteres Moment in's Auge gefasst werden, dass mit der Zeit auch die unverzinslichen Depositen ein Mittel bieten werden, um den statutenmässigen Geschäften der Bank noch mehr Schwungkraft zu verleihen. Von jeher habe ich als meine Ueberzeugung den Satz verfochten, dass, so gefährlich

die Wiederverwendung von verzinslichen Depositen für eine Zettelbank sein mag, so wenig die theilweise Verwendung von unverzinslichen Depositen, welche ihrer Natur nach von jenen verschieden sind, mit einer ernsten Gefahr verknüpft sein könne. Regierung und Reichsrath theilen diese Anschauung, welche sich auch erfahrungsmässig insbesondere in England bewährt hat. Freilich wird die Nationalbank nur langsam in einen ansehnlichen Besitz solcher Depositen gelangen können; es wird aber um so bälder geschehen, je rascher sie ihre Solvenz und ihren Credit wiederherstellt, je mehr ein geordnetes Geldwesen den Capitalien-Zufluss nach Oesterreich erleichtert, und je entgegenkommender die Bank den Deponenten in ihren Dispositionen und Creditbenutzungen an die Hand geht.

Durch die theilweise Wiederverwendung der unverzinslichen Depositen im Bankgeschäfte nun lässt sich dasselbe über jene Maximal-Grenze von 210 bis 220 Mill. Gulden hinaus noch in dem Masse erweitern, als die Depositen reichlicher fliessen. Hiermit ist nicht einmal eine Vermehrung der Notenausgabe mit Nothwendigkeit verbunden, wenn nämlich die Depositen nicht in Metall, sondern in den Noten der Bank erfolgen. Es lässt sich denken, dass bis 80 Millionen Gulden, d. h. so viel als die constante Notenschuld des Staats beträgt, oder als Noten noch nicht im eigentlichen Bankgeschäfte gebunden sind, ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr in Noten deponirt werden, wodurch dann, caeteris paribus, das Wechsel- und Lombardgeschäft der Bank noch um 40 Mill. erweitert werden kann, während der Notenumlauf sich umgekehrt sogar um 40 Mill. vermindert. Diese Verminderung des Notenumlaufs bei gleichbleibendem Metallvorrath befähigte dann die Bank wieder zu einer noch weiteren Expansion ihrer Escomptirungen oder sonstiger Creditgewährungen; wobei ihr freilich die grösste Vorsicht und steigender Zinsfuss geboten wären. Dieses Beispiel soll nur die Möglichkeit einer ausserordentichen Ausdehnung des bankmässigen Geschäfts für Creditgewährungen unter der Aegide der neuvorgeschriebenen Normen illustriren. Jedenfalls sind die Bedenken über unzureichende Elasticität der Zettelemission beim Inslebentreten der neuen Bank-Acte völlig unbegründet, wie viele Klagen man in dieser Richtung auch noch vernehmen wird.

Ich glaube hiermit die wesentlichen Bedenken gegen die reichsräthliche Bankacte — die, wie keine andere, den Beinamen der parlamentarischen verdient — nach Gebühr gewürdigt zu haben. Zwar fanden die Bedenken auch im Herrenhause des Reichsraths ihre ernsthaften Vertreter, durch deren Einfluss der Ausgang wirklich einen Augenblick zweifelhaft wurde. Schliesslich aber hatte dieses hohe Haus den verständigen Sinn, sich nach einigen unerheblichen Modificationen der von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen Bankacte den gesunden Anschauungen des letzteren in der Hauptsache anzuschliessen. Bei der Dauer der Privilegiums-Verlängerung auf nur 10 Jahre hatte es sein Verbleiben. Für die dauernde Notenschuld des Staats an die Bank im Betrage von 80 Mill. Gulden wurde nun zwar das Zugeständniss einer mässigen Pauschal-Vergütung vereinbart, jedoch nur für den Fall und nach Mass, als der gesammte Bankgewinn sich unter 7% des Bankcapitals herausstellen sollte; es ist dies der Form nach eine 7% Dividende-Garantie, also eine Subvention des Staates an die Bankgesellschaft, nur für eine nicht eben wahrscheinliche Eventualität, insofern jedoch von Nachtheil, als darin immerhin eine Prämie für Misswirthschaft geboten wird. Endlich verbleibt es bei den vom Abgeordnetenhaus beschlossenen

Vorschriften über die Notenbedeckung, jedoch mit dem übrigens ganz selbstverständlichen Vorbehalte, dass im Falle des Bedürfnisses eine Erweiterung der metallisch unbedeckten Notensumme von 200 Mill. auf verfassungsmässigem Wege bewirkt werden soll. Wie kein ernster Staatsmann im Voraus bezweifeln konnte, gab endlich auch die Bankvertretung, nach einigen geräuschvollen oppositionellen Luftsprüngen, dem Ganzen ihre Zustimmung.

So wurde denn die mit der kaiserlichen Sanction versehene Bankacte streng conform mit dem, was im Reichsrath vereinbart worden ist, im Reichsgesetzblatt vom 14. Januar 1863 publicirt.

Hiermit ist wenigstens die gesetzliche Grundlage für dauernde Wiederherstellung des österreichischen Geldwesens gewonnen. Um hierfür auch den festen thatsächlichen Boden zu gewinnen, bedarf es freilich erst noch grosser Schuldabtragungen an die Bank, bedeutender Opfer und Anstregungen und vor Allem einer um- und weitsichtigen Finanzleitung. Die Industrie-Krisis, welche mit der Herstellung der Valuta unvermeidlich verknüpft ist, hat auf einzelne wichtige Wirthschaftszweige bereits in sehr empfindlicher Weise ihre Schatten geworfen und die echte ökonomische Staatskunst wird sich nun darin offenbaren, diese Krisis thatkräftig nach Möglichkeit zu mildern und abzukürzen, einen doppelt verderblichen Rückfall in das alte Leiden trotz Allem unmöglich zu machen und die Volks- und Staatswirthschaft Oesterreichs einer gesunden Entwickelung zuzuführen. G. H.

Der Text der Bankacte ist folgender:

Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank.

§. 1. Es findet eine Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank Statt, welches sich auf die in den Büchern der Bank am 29. November 1862, wie nachfolgt, bezifferten Posten bezieht:

a) die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes im Restbetrage von	**36,914,954**·94	fl.
b) die durch Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von	**87,053,779**·30	„
c) die Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von	**77,800,000**. —	„
d) die Vorschüsse in Silber auf die L. St. 3 Millionen der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe	**20,000,000**. —	„
Zusammen .	**221,768,734**·24	fl.

§. 2. Der Rest der aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührenden Schuld des Staates an die Bank (§. 1, a) wird, vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens an gerechnet, mit zwei Percent verzinst und in vier gleichen Jahresraten, deren erste mit Ende December 1863, die letzte aber mit Ende December 1866 fällig ist, an die Bank zurückgezahlt.

Der Finanzverwaltung steht jedoch frei, auch vor den Verfallstagen Theilzahlungen zu leisten, und es erlischt die Verzinsung des gezahlten Betrages mit dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wurde.

§. 3. Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten unverzinslichen Vorschüsse (§. 1, d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, so zurück, dass die erste Hälfte läng-

stens bis Ende December 1865, die zweite längstens bis Ende December 1866 berichtigt ist.

Nach Massgabe der geleisteten Zahlungen wird der entsprechende Theil der L. St. Obligationen v. J. 1859 vom Pfande frei und der Staatsverwaltung zurückgestellt.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiver Silbermünze österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückgezahlt hat, der Bank Ein Percent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesammtforderung der Bank an den Staat, und zwar zunächst von dem Restbetrage der Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen (§. 1, c), dann, in so weit dieser Restbetrag hiezu nicht ausreicht, von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld (§. 1, b) wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von Einer Million Gulden in soferne entrichtet, als dies nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefond (§§. 10 und 11 der Statuten) zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7 Percent nothwendig ist.

Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1876, wenn aber der im Schlusssatze des §. 13 vorgesehene Fall eintritt, am letzten December 1877 zahlbare Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Durch obige Bestimmung in Betreff der Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von Seite des Staates an die Bank wird für die Staatsverwaltung kein Recht zu einer über die Anordnung des §. 58 der Statuten hinausgehenden Einflussnahme auf die Geschäftsgebahrung der Bank begründet.

§. 5. Die in Folge der Vereinbarung, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank stattgefunden hat, realisirten 83 Millionen Gulden von den bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Gulden in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden verwendet: mit 50 Millionen Gulden des Erlöses zu Staatszwecken, der Rest des Erlöses zu Rückzahlungen an die Bank.

Von dem Erlöse der noch zu realisirenden 40 Millionen Gulden dieser Obligationen wird jeder einfliessende Theilbetrag im Verhältnisse von zwei Dritttheilen an den Staat abgeführt. Ein Dritttheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld des Staates.

Die Beträge, welche der Bank nach dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens aus dem Erlöse der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zufliessen, werden zur Abschreibung von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld des Staates verwendet.

§. 6. Die nach Abrechnung der in den §§. 2, 3, 4 und 5 angeführten Posten verbleibende und durch Staatsgüter gedeckte Schuld des Staates an die Bank wird in keinem ihrer Bestandtheile verzinst.

Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 desselben der Bank eingeräumte Berechtigung zur baldthunlichsten Veräusserung der Güter. Zur beschleunigten Verwerthung der Staatsgüter kann

auch eine Verpachtung, sowie eine Belastung derselben mittelst Pfandbriefe von der Staatsverwaltung im Einverständnisse mit der Bankdirection veranlasst werden.

Soferne der Bank aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in baarem Gelde oder in vor dem 1. Jänner 1867 zahlbaren Kaufschillingsraten

bis Ende December 1863 nicht mindestens 1/10
„ „ „ 1864 „ „ 3/10
„ „ „ 1865 „ „ 6/10

dieser Restschuld zugeflossen sind, wird die Finanzverwaltung den an diesen Theilbeträgen fehlenden Betrag der Bank am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Bis Ende December des Jahres 1866 muss diese Schuld vollständig getilgt sein.

§. 7. Die Nationalbank verpflichtet sich, die mit heutigem Tage in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten innerhalb des Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältnisse der in den §§. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Rückzahlung des Staates an die Bank vollständig zu veräussern.

Von dieser Verpflichtung sind die Effecten des Reservefondes, dann die vom 1. Jänner 1863 bis 1. Jänner 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Carl Ludwig-Eisenbahngesellschaft ausgenommen; jedoch können diese Schuldverschreibungen nicht im Sinne des §. 14 der Statuten zur Deckung von Noten dienen.

§. 8. Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräusserung der Effecten der Bank eingehenden Beträge sind in der Weise zur allmäligen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, dass bis Ende December 1866 die statutenmässige Bedeckung der Noten (§. 14 der Statuten) hergestellt ist.

§. 9. Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 und zu 5 fl. im Umlaufe zu halten.

Der Zeitpunct für die Einziehung dieser Banknoten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

Wenn sich nach dem 31. December 1866 noch Noten unter 10 fl. im Umlaufe befinden, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des §. 14 der Statuten.

§. 10. Die statutenmässige Belehnung von Gold und Silber kann erst nach Wiederaufnahme der Silberzahlungen stattfinden.

§. 11. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunct und die Modalitäten hiefür werden durch ein in der Reichsrathssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

§. 12. Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

§. 13. Das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank (§. 40 der Statuten) ist wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums zu stellen.

Erfolgt nach rechtzeitigem Anbringen dieses Gesuches die Entscheidung der Gesetzgebung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Privilegiums nicht vor Ende des Jahres 1875, so ist das Privilegium, jedoch nur für die Dauer des Jahres 1877 als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 14. Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn auch den neuen Statuten und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die Allerhöchste Genehmigung ertheilt sein wird.

I. Von dem Privilegium der Nationalbank und von der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank gewährte Privilegium, welches bis letzten December 1866 dauern sollte, wird in Gemässheit gegenwärtiger Statuten abgeändert und verlängert und soll bis zum letzten December 1876 dauern.

§. 2. Die Nationalbank ist eine Actiengesellschaft; sie führt auch während der verlängerten Dauer ihres Privilegiums die Firma: „privilegirte österreichische Nationalbank" und das Mittelschild des kaiserlichen Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 3. Die Nationalbank hat ihren Sitz in Wien.

Die Bank hat das Recht, auf anderen Plätzen der Monarchie Filialanstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten; sie ist verpflichtet, in Folge des im Einverständnisse mit der Bankdirection von der Staatsverwaltung erkannten Erfordernisses Filialen für das Escompte-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialanstalten können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung aufgelöst werden.

II. Von dem Gesellschaftsfonde und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 4. Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde.

Der Bankfond hat in hundertzehn Millionen, zweihundert fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung zu bestehen, welche auf hundert fünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

§. 5. Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank.

§. 6. Das gesammte Bankvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank.

§. 7. Die Gesammtheit der Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Die Actien sind untheilbar.

§. 8. Zur Umschreibung einer Actie wird deren Zurückstellung an die Bank und der Giro des letzten Besitzers erfordert.

§. 9. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder ausser Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige Behörde auf der Actie selbst, jedoch für den ganzen Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer die Actie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 10. Von dem Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfondes (§. 4). Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse wird ein Viertheil in den Reservefond hinterlegt, die anderen drei Viertheile sind zur Superdividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres zwanzig Gulden oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Actie an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine fünfpercentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfondes herabsinkt.

§. 11. Der Reservefond wird abgesondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen Zinsen (§. 10) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond nach dem Course des Tages, an welchem der Rechnungsabschluss der Bank stattfindet, die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Bankfondes erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

Die Bankdirection und der Ausschuss entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in den Reservefond hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist. Doch darf die Anlage nicht in Bankactien geschehen.

III. Von den Geschäften der Nationalbank.

§. 12. Die östereichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschliesslich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der österreichischen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als 10 fl. lauten.

§. 13. Die österreichische Nationalbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, in soferne sie bei der Hauptcasse in Wien eintritt, ausser dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniss des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muss jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmässig escomptirten oder beliehenen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen bedeckt sein, dann mit statutenmässig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung) eingelösten und zur Wiederveräusserung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, dass der hier festgestellte Betrag der blos bankmässig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diessfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmässige Behandlung anzusprechen.

§. 15. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Cassen gegen Noten anderer Kategorien gemäss dem diessfälligen Verlangen der Partei umzuwechseln.

§. 16. Die Noten der österreichischen Nationalbank geniessen, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen, ausschliesslich die Begünstigung, dass sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

§. 17. Die Banknoten können nicht amortisirt werden.

§. 18. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerthe stattfindende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten nach den von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 19. Sechs Jahre nach Ablauf der von der Bankdirection festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

§. 20. Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escompliren (§. 21),
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22),
c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24),
d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft) (§. 25),
e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26),
f) commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§. 62),
g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen,
h) zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
i) nach den durch die Allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanzministerialerlass vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement Hypothekardarlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escomptecasse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben.

Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich ein Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind.

Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind.

Die Bank wird von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und welche Effecten der Schuld des Staates und der Länder (oder deren Coupons), in soferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. Die Bank kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen und die von ihrer Hypothekarabtheilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniss durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen.

§. 23. Die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

§. 24. Die Bank übernimmt nach den von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Werthpapiere und Urkunden in Aufbewahrung.

§. 25. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

Die im Girogeschäfte an die Bank gelangenden Beträge darf dieselbe nur zur Hälfte in ihren anderen Geschäften (Escomptiren von Wechseln, Beleihen von Handpfändern u. s. f.) verwenden.

§. 26. Im Anweisungsgeschäfte werden für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankcassen oder von der Bankcentralcasse in Wien auf sich selbst à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

§. 27. Zur Amortisation von Bankanweisungen, dieselben mögen in Wien oder von einer Bankfilialcasse ausgestellt sein, ist jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hiebei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechseln bestehen. Die Amortisationsfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen vom Tage der Kundmachung des Edictes, bei den übrigen aber von dem Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Erlassung des Edictes eingetreten ist.

§. 28. Sämmtliche Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

§. 29. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptcasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei eine Provision von $1/4$ Percent und überdiess bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen.

In allen anderen Fällen bestimmt die Bankdirection, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

§. 30. Die Nationalbank hat monatlich die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passivstandes, halbjährig aber eine Uebersicht der Geschäftserträgnisse durch die „Wiener Zeitung" öffentlich bekannt zu machen.

IV. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfondes.

§. 31. Die Generalversammlung und die Direction repräsentiren die Bankgesellschaft; sie haben die ihnen zugewiesene Wirksamkeit nach Massgabe der Statuten und des Reglements auszuüben.

§. 32. An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre Theil nehmen, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein giltiges Zeugniss abzulegen.

§. 33. Alle jene Actionäre, welche zur Zeit der Einberufung der Jahresversammlung zwanzig auf ihren Namen lautende und vor dem Juli desselben Jahres datirte Actien besitzen und diesen Besitz durch Hinterlegung oder Vinculirung der Actien im November vor der Jahresversammlung und acht Tage vor einer ausserordentlichen Versammlung nachgewiesen haben, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des §. 32 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Versammlung beginnenden Jahres Mitglieder der Generalversammlung.

§. 34. Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Actionären beschlussfähig. Ist auf ergangene Berufung eine beschlussfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist; in diesem Falle darf aber eine ausserordentliche Generalversammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

§. 35. Die Generalversammlung findet der Regel nach einmal des Jahres, im Monate Jänner, in Wien Statt. Ist während des Jahres nach Vorschrift der Statuten eine ausserordentliche Generalversammlung erforderlich, so wird sie von der Direction ausserordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung der Direction in der „Wiener Zeitung“, bei der gewöhnlichen Jahresversammlung vier Wochen und bei ausserordentlichen Versammlungen acht Tage vor der für die Deponirung der Actien festgesetzten Frist.

§. 36. Sechs Tage vor jeder Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung bekannt zu geben.

§. 37. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 38. Lauten jedoch Actien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actien-Eigenthümer, soferne diese österreichische Unterthanen sind, ausweiset.

§. 39. Der Vorsitz bei der Generalversammlung gebührt dem Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben einem seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat der Generalversammlung sowohl die von der Bankdirection gestellten, als auch

die von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebrachten Anträge vorzulegen, die Berathung zu leiten und nach absoluter Stimmenmehrheit (in soferne die Statuten diessfalls keine besondere Bestimmung enthalten) die Beschlüsse der Generalversammlung zusammenzufassen.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 40. Die Generalversammlung hat:

1. Bei den jährlichen Versammlungen:

a) die Mittheilung der Direction über die Gebarung des Bankinstitutes und den Bericht des Comité's über die vorgenommene Prüfung der Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen und zu beschliessen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei;

b) aus ihrer Mitte die Directoren, sowie den Ausschuss (§. 41) nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen;

2. drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums in Berathung zu ziehen und zu beschliessen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

§. 41. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, welche für die Dauer Eines Jahres gewählt werden und nach Ablauf desselben unmittelbar wieder wählbar sind.

§. 42. Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Bankactien bei der Bank zu hinterlegen und schriftlich die Angelobung zu leisten, dass es seinen Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen und über alle ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

§. 43. Die Mitglieder des Ausschusses haben an allen Berathungen der Bankdirection über eine Veränderung des Zinsfusses mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen.

§. 44. Der Ausschuss hat die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§. 45. Die Bankdirection besorgt die Verwaltung des Bankvermögens. Sie besteht aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern desselben und zwölf Directoren.

§. 46. Der Gouverneur wird von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt. Er bezieht einen Jahresgehalt, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird.

§. 47. Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von der Direction aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Bestätigung ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten und sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

§. 48. Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Directoren (§. 40) ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten.

§. 49. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder gewählt werden.

§. 50. Jeder Stellvertreter des Gouverneurs und jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben fünf und zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien bei der Bank zu hinterlegen.

§. 51. Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

§. 52. Der Gouverneur der Nationalbank, jeder Stellvertreter desselben und

die Bankdirectoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bankinstitutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Die Stellvertreter des Bankgouverneurs und die Bankdirectoren leisten diese Angelobung einzeln dem Bankgouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus. Der Bankgouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanzverwaltung zu leisten.

§. 53. Die Direction schliesst die Geschäfte der Bank unter der Firma: „Privilegirte österreichische Nationalbank" rechtsgiltig ab.

§. 54. Zur Beaufsichtigung der vorschriftmässigen Verwaltung der Bank werden sich die Directoren nach der von dem Gouverneur zu treffenden Bestimmung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Die Direction setzt die besonderen Bestimmungen fest, nach welchen die Geschäfte der Filialen zu besorgen sind.

§. 55. Ein von der Bankdirection aus ihrer Mitte bestelltes Comité von drei Mitgliedern hat die genaue Befolgung der im §. 14 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 56. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen; sie entscheidet über deren Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren. Die Pensionen werden nach dem diessfalls bestehenden Normale bemessen.

§. 57. Der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschusses sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung insbesondere dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich.

V. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§. 58. Die Staatsverwaltung ernennt einen Commissär (kaiserlichen Bankcommissär), welcher das Organ ist, durch welches sich die Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschafft, dass die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäss benimmt. Auch ernennt die Staatsverwaltung einen Stellvertreter des Commissärs, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt auszuüben hat.

§. 59. Dieser Commissär ist berechtigt, den Versammlungen, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

§. 60. Wenn der kaiserliche Commissär eine von der Bankdirection oder der Generalversammlung beschlossene Massregel mit den Statuten oder dem Reglement im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu verlangen, dass hierüber mit der Finanzverwaltung vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in solchen oder anderen Fällen zwischen der Finanzverwaltung und der Bankdirection keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bankdirection den Ausschuss zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der bei dieser Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit gefasste Beschluss oder ein Beschluss der Generalversammlung nicht im Einklange mit dem

Ausspruche der Finanzverwaltung, so ist hierüber die Entscheidung des Gesammtministeriums einzuholen.

§. 61. Bei allen Gegenständen, welche der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers erfordern, hat sich die Bank durch ihre Direction an die Finanzverwaltung zu wenden.

§. 62. Die Bank kann von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmässig (§. 21) escomptiren.

Ausserdem kann sie nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig baar zu begleichen.

VI. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes.

§. 63. Das Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft im statutenmässigen Wege bezieht, sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

§. 64. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmässigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden geniessen die Stempelfreiheit.

§. 65. Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber, gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, nach dem Strafgesetze bestraft.

§. 66. Die Bank kann aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien geklagt werden.

§. 67. Da die Bank auf die von ihr ausgegebenen Actien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschliessend an das competente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmassregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, dass diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effecten gerichtlich zu hinterlegen.

§. 68. Wenn nach Bestimmung des §. 67 Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bank durch das competente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 69. Die Bank ertheilt über Actien und ihr anvertraute Effecten oder Pfänder nur deren Eigenthümern Auskünfte.

§. 70. Die Amortisation von Actien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden (mit Ausnahme der Bankanweisungen §. 27) muss bei dem Landesgerichte in Wien

nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hiebei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

§. 71. Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirection diessfalls Ausnahmen eintreten lassen.

§. 72. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

§. 73. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmässigen Gebarung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, in soferne sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Die Bank hat endlich das Recht, nach Mass dieser Statuten und des Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

VII. Von der Auflösung der Bankgesellschaft.

§. 74. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat die Bankdirection, im Einvernehmen mit dem Ausschusse, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniss der Actien vertheilt.

§. 75. Die Bankgesellschaft kann mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite der Bankdirection ist vier Wochen früher in der Wiener und einer auswärtigen Zeitung zu verkündigen, dass die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

§. 76. Für alle Streitigkeiten zwischen der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Direction, sowie für jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, wird der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht bestellt, gegen dessen Entscheidung keine Berufung stattfindet.

Auf gleiche Weise sind auch die aus der im §. 57 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

Reglement.

I. Verhandlungen bei der Generalversammlung und bei der Bankdirection.

§ 1. Bei der regelmässigen Generalversammlung (§. 35 der Statuten) eröffnet der Gouverneur die Sitzung mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgeba-

rung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Totalausweise und Uebersichten und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 2. Die Ausweise sind in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes aufzulegen. Nach Schluss der Verhandlungen über die von der Bankdirection gestellten Anträge ist jedes Mitglied der Generalversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Selbstständige Anträge (§. 39 der Statuten) sind jedoch nebst deren Begründung acht Tage vor der Generalversammlung dem Bankgouverneur schriftlich zur Kenntniss zu bringen.

§. 3. Die Wahl der Directoren und der Mitglieder des Ausschusses geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

§. 4. Die Direction versammelt sich in der Regel jede Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um den Bericht über die Geschäftsergebnisse der Woche entgegenzunehmen und über die Verwaltung Beschlüsse zu fassen. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Erforderniss auf Veranlassung des Gouverneurs oder des kaiserlichen Commissärs nach geschehener Vorladung sämmtlicher Directoren gehalten.

§. 5. In den Versammlungen der Bankdirection führt der Gouverneur oder einer seiner beiden Stellvertreter den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit der Bankdirection ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Bankdirection, sowie bei Berathungen, an welchen der Ausschuss und die Bankdirection Theil nehmen (§§. 11 und 42 der Statuten), werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem kaiserlichen Commissär unterfertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 6. Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur oder von einem seiner Stellvertreter gefertigt. Die im Namen der Nationalbank mit der Staatsverwaltung oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge haben die in den §§. 2 und 53 der Statuten angeführte Firma, die Unterschrift des Gouverneurs oder eines seiner Stellvertreter und die Mitfertigung eines Directors zu erhalten.

§. 7. Die dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung von jenem Stellvertreter desselben ausgeübt, welchen der Gouverneur dazu bestimmt hatte. Die Stellvertreter werden nöthigenfalls von dem im Dienste ältesten Director vertreten.

II. Von dem Bankgouverneur.

§. 8. Der Gouverneur bezieht einen Jahresgehalt von zwanzig Tausend Gulden und geniesst eine freie Wohnung im Amtsgebäude.

III. Von den Beamten der Bank.

§. 9. Die Bankdirection bestimmt, welche Beamten Cautionen und in welchem Betrage sie dieselben zu leisten haben.

§. 10. Der Generalsecretär führt unter Aufsicht der Direction nach den bestehenden Instructionen die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige; für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens stehen ihm der Cassendirector und der Oberbuchhalter zur Seite.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches die Bankdirection alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen lässt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen der Bankdirection und des Ausschusses Theil, jedoch ohne entscheidende Stimme. Es liegt in seiner Pflicht, der Bankdirection genaue Auskünfte und dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäusserung in den Acten ersichtlich zu machen.

§. 11. Der Cassendirector und der Oberbuchhalter haben alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an die Bankdirection zu leiten und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse der Direction. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem Generalsecretär in das Einvernehmen zu setzen.

IV. Von den Actien.

§. 12. Die Actien lauten auf Namen, sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Deren Uebertragung geschieht durch Cession auf der Kehrseite des ersten Blattes; jedoch haftet die Bank nicht für die Echtheit des Giro.

§. 13. Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Actienbuche und auf der Actie selbst vorgemerkt wird, und in Folge derselben werden die entweder neu ausgefertigten oder früher schon auf den Namen des Einreichers ausgestellten oder an ihn cedirten Actien nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Cession) ordnungsmässig legalisirt ist.

§. 14. Ebenso kann sich jeder Actienbesitzer die Behebung der Dividende von jenen Actien sichern, die entweder auf seinen Namen ausgestellt oder ordnungsmässig an ihn cedirt sind. Die zu diesem Zwecke eingereichte Erklärung wird im Actienbuche vorgemerkt und diese Vormerkung auf der Actie bestätigt, welches die Folge hat, dass die Dividende sodann nur gegen ordnungsmässig legalisirte Quittungen ausbezahlt wird.

§. 15. Gehören Actien zu einer Concurs-, Ausgleichs- oder Verlassenschaftsmasse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen, so muss der Bank von dem competenten Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung stattfinden kann, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen sind. Dies gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes, in soferne dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissarische Anordnungen begründet wird.

V. Von dem Zettelwesen.

§. 16. Vor Hinausgabe neuer Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben.

§. 17. So oft es von der Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person des kaiserlichen Commissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergiebt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das Genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch alle, zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

VI. Von den Depositen.

§. 18. Die Depositenscheine können übertragen werden. Die Cession muss mit der Unterschrift und dem Siegel des Deponenten (wenn dies eine protocollirte Firma

ist, mit der der Bank bekannten protocollirten Fertigung der Firma- oder Procuraführer) versehen sein und der Bank angezeigt werden.

§. 19. Der Depositenabtheilung der Bank wird strenge verboten, über die Namen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, sowie über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren irgend eine Auskunft zu ertheilen; auch können hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit einem aussergerichtlichen Verbote belegt oder an einen anderen als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden.

§. 20. Wenn ein Deponent in den Concurs verfällt oder wenn über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniss gesetzt wurde, so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Concurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verwahrung zu behalten und solche gegen Entrichtung der vorschriftmässigen Gebühren nur über entsprechende Auflage von Seite des competenten Gerichtes, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, sowie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes zu erfolgen.

§. 21. Wer im Executionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, dass die Executionsbewilligung dem Institute durch das competente Gericht amtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung oder Amortisirung des Depositenscheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangsscheines beheben.

§. 22. Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden, so kann der Deponent ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers über dieselben nicht verfügen, sowie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird.

§. 23. Gelangt ein Depositum durch Sterbefall in das Eigenthum einer dritten Person oder mehrerer Miteigenthümer, so ist die Bank hievon durch die Abhandlungsbehörde zu verständigen und in Kenntniss der Personen zu setzen, welche berechtigt sind, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 24. Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschliessend den Eigenthümer treffen.

VII. Von dem Escompte- und dem Darlehens-Geschäfte.

§. 25. Die Bankdirection bestimmt die Summe, welche dem Escompte- und dem Darlehensgeschäfte jeweilig zu widmen ist.

§. 26. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt durch ein Comité, welches aus einem den Vorsitz führenden Bankdirector und wenigstens drei Censoren besteht.

Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, dass in den Censurcomités ein gleichmässiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

§. 27. Die Zahl der Censoren muss in Wien mindestens 24, bei den Filialen mindestens 6 sein.

Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und

Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 28. Jeder Censor hat für die Dauer seiner Amtswirksamkeit eine unbelastete Bankactie bei der Bank zu hinterlegen.

§. 29. Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen. Kein Mitglied des Censurcomité's kann über seine eigenen oder über Wechsel seines Hauses abstimmen.

§. 30. Ueber Darlehensgesuche entscheidet der Gouverneur oder ein Stellvertreter desselben und der Director, welcher den Vorsitz im Escomptecomité führt, nach den von der Bankdirection im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

A. Von dem Escomptegeschäfte insbesondere.

§. 31. Wechsel, welche bei der Annahme einer Notariatsverhandlung unterworfen waren oder derselben bei der Zahlung bedürfen, dann Wechsel und Effecten, welche auf eine geringere Summe als 100 fl. lauten oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht im Escompte übernommen.

§. 32. Wechsel und Effecten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, werden nur dann escomptirt, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompteabzuge freiwillig unterzieht.

§. 33. Die zu escomptirenden Wechsel müssen auf Ordre lauten und der Regel nach durch drei Unterschriften verbürgt werden. Die Bankdirection bestimmt, wie viele derselben protocollirt sein müssen.

§. 34. Es können jedoch ausnahmsweise auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften angenommen werden, wenn die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Betrages in einem statutenmässigen Pfande ersetzt wird.

§. 35. Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechsel bis zwölf Uhr Mittags nicht bezahlt ist, so wird der Einreicher im Namen der Bank zum Ersatze aufgefordert.

B. Von dem Darlehensgeschäfte insbesondere.

§. 36. Gegen Verpfändung von Gold- und Silberbarren, von inländischen Goldmünzen und von ausländischen Gold- und Silbermünzen können von der Bank bis zum Betrage von fünf und neunzig vom Hundert ihres Feingehaltes Darlehen gegeben werden.

Für den vollen Werth desselben gilt bei ausländischen Gold- und Silbermünzen, bei Gold- und Silberbarren, der durch den Wardeinschein des k. k. Münzamtes bestätigte Betrag ihres Feingehaltes nach dem münzamtlichen Einlösungspreise berechnet.

§. 37. Gegen Verpfändung von inländischen Staatspapieren, Grundentlastungsobligationen und der von ihrer Hypothekar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe darf die Bank höchstens zwei Dritttheile des börsemässigen Werthes dieser Effecten als Darlehen erfolgen.

Gegen Verpfändung von voll eingezahlten Actien und Effecten von Prioritäts-Anlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniss durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist (§. 22 der Statuten), darf die Bank höchstens die Hälfte des börsemässigen Werthes dieser Actien und Effecten als Darlehen erfolgen.

§. 38. Erleidet der börsemässige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat

der Darlehens-Schuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Direction berechtigt, das Pfand ganz oder theilweise auf der öffentlichen Börse zu veräussern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuss für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 39. Darlehen gegen Handpfand werden nur in durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen gewährt.

§. 40. Die kürzeste Frist für Darlehen oder deren Verlängerung wird auf 15 Tage, die längste Frist auf 90 Tage festgesetzt. Zwischen dieser niedrigsten und dieser höchsten Frist können auf jede beliebige Frist Darlehen oder Verlängerungen im Darlehengeschäfte bewilliget werden. Der Bankdirection bleibt es überlassen, die Termine zu beschränken und die Verlängerungen zu bewilligen oder zu verweigern.

§. 41. Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, wieder zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im Vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 42. Die in den §§. 18 bis einschliesslich 24 des Reglements für Depositen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Pfänder.

§. 43. Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräusserung des Pfandes, zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Verfallszeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei der Partei ausständigen Capitale die Zinsen, die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

§. 44. Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Der Bank sind für den Fall, als ihre Forderung durch die bewirkte Veräusserung der Pfänder nicht vollständig befriedigt würde, ihre Ansprüche gegen den Schuldner vorbehalten.

VIII. Von dem Girogeschäfte.

§. 45. Wer von dem Girogeschäfte der Bank Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma zu eröffnende Folium anzusuchen.

§. 46. In der Girobank können Banknoten, gesetzliche Silbermünze, dann Wechsel oder sonstige in Wien zahlbare Effecten in laufender Rechnung (conto corrente) eingelegt werden. Wenn die der Girobank übergebenen Effecten am Verfallstage bis 12 Uhr Mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so werden dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückgestellt, dass die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sei.

§. 47. Ueber Beträge, welche für Rechnung eines Foliumbesitzers bis zu einer von der Bankdirection festzusetzenden Stunde eingegangen sind, kann noch am selben Tage verfügt werden.

§. 48. Mittelst Anweisung (Cheque) kann die in der Girobank erliegende Baarschaft:

a) von einem Folium auf das andere übertragen,

b) von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert und

c) zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der Girobank anweisen.

§. 49. Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hievon verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Girobank befindliche Baarschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Concurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verrechnung erhalten und nach Abzug der Forderungen der Bank gegen Zurückstellung des Girobuches und gegen Einlage einer förmlichen Quittung nur im Einverständnisse mit dem competenten Gerichte, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, erfolgt.

§. 50. Anweisungen, welche Unrichtigkeiten enthalten, werden als unwirksam dem Präsentanten zurückgestellt; in Wiederholungsfällen kann der Aussteller wegen solcher Unrichtigkeiten auch seines Girofoliums verlustig erklärt werden.

Besteht die Unrichtigkeit darin, dass die Anweisung auf einen Betrag lautet, welcher das Guthaben des Ausstellers auf seinem Girofolium übersteigt, so kann der Aussteller sogleich von dem Girogeschäfte ausgeschlossen werden.

§. 51. Bei Verlust des Girobuches hat der Foliumbesitzer hievon die schriftliche Anzeige an die Bankdirection zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm ein neues Girobuch ausgefertigt wird.

§. 52. Den Beamten, welche die Rechnungen der Girobank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Girorechnungen nur der Bankdirection über deren schriftlichen Auftrag oder dem Foliumbesitzer eine Auskunft geben. Jede Verletzung dieser Vorschrift ist unnachsichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

§. 53. Die Rechnungen in der Girobank werden am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen.

IX. Von dem Anweisungsgeschäfte.

§. 54. Anweisungen, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt sind, müssen der zur Zahlung bezeichneten Casse vorgezeigt werden, damit die dazu bestimmten Beamten derselben den Zahlungstag vormerken und diesen mit den Worten: „Zahlbar am . . . . “ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

§. 55. Für die Uebertragung und Zahlung von Anweisungen gelten die für Wechsel gegebenen Vorschriften.

§. 56. Geräth eine Bankanweisung in Verlust, so kann die Partei die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage dann veranlassen, wenn sie die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann die Partei die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die Bankdirection, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage einzutreten hat oder nicht.

IV.

Neues Steuergesetz Bremens.

Schon im alten Rom wurde unter Augustus eine Umsatzsteuer (centesima rerum venalium) eingeführt, die ein Procent von dem Verkaufspreise betrug und alle Waaren traf, welche auf öffentlichen Märkten oder in öffentlichen Auctionen zum Verkaufe kamen. Nach dem Zeugniss des Tacitus (Ann. II. 42) waren die Klagen über diese Steuer so gross, dass Tiberius sich veranlasst sah, dieselbe auf $\frac{1}{2}$ Procent herabzusetzen.

Die moderne Finanzkunst kennt dagegen nur Productions- und Consumtionssteuern, und es ist aus der neuen Zeit in Europa kein Versuch bekannt, eine Besteuerung bei der Vertheilung oder dem Umsatz der Güter einzuführen. Das folgende Gesetz des Staats Bremen vom 10. Nov. 1862, welches die altrömische Praxis erneuert, aber den zu erhebenden Procentsatz noch niedriger stellt als Tiberius, und alle Umsätze, welche den Werth von 50 Thlrn. nicht überschreiten, steuerfrei lässt, verspricht deshalb für die Finanzwissenschaft lehrreich zu werden. Dasselbe ist mit dem 1. Januar 1863 in Kraft getreten.

Gesetz, die Umsatzsteuer betreffend.

§. 1. Einer Umsatzsteuer unterliegen alle Verkäufe beweglicher Gegenstände, Schiffe nicht ausgenommen, wenn entweder 1) der Verkäufer ein Hiesiger ist, oder 2) der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im Bremischen Staatsgebiet befindet.

§. 2. Als Hiesiger im Sinne des Gesetzes gilt Jeder, der im Bremischen Staatsgebiete wohnt, oder daselbst ein Geschäft betreibt.

§. 3. Es macht keinen Unterschied, ob die Verkäufe öffentlich, oder unter der Hand geschehen, und ob der Verkäufer für sich oder im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten handelt. — Als Verkäufer gilt Jeder, den der Käufer wegen Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen kann.

§. 4. Im Fall der Verkäufer ein Hiesiger ist, macht es keinen Unterschied, ob der Verkaufsgegenstand hier oder auswärts abgeliefert oder übertragen wird (vergl. jedoch §. 6 sub 4).

§. 5. Alle Verkäufe, welche ganz oder theilweise für Rechnung oder im Auftrage Hiesiger von Fremden, sei es hier oder im Auslande, gemacht werden, unterliegen, sofern sie nicht schon nach §. 1 Ziffer 2 der Umsatzsteuer unterworfen sind, jedenfalls insoweit der Umsatzsteuer, als das Interesse der Hiesigen reicht, in gleicher Weise, als wenn die Hiesigen selbst die Verkäufer wären (vergl. jedoch §. 6 sub 4).

§. 6. Befreit von der Umsatzsteuer sind:

1) Verkäufe, welche vor Ablieferung oder Absendung der Waare rückgängig werden, ohne dass dafür einer der Contrahenten ein Aequivalent erhält, es bestehe in der Vergütung einer Differenz, einer Entschädigung, oder einer sonstigen Gegenleistung, sie mag Namen haben, welchen sie will.

2) Verkäufe von lebendem Vieh, gebrauchten Mobilien, sowie von Büchern und Landkarten, Werthpapieren, gemünztem oder unverarbeitetem Gold oder Silber, und von Gegenständen, für welche zur Zeit des Umsatzes die Consumtionssteuer bereits bezahlt ist, oder welche mit dem Umsatz in den Bereich der Consumtions-

steuer eingehen. Bei im Bremischen Staate verfertigten Handwerks-Erzeugnissen, Cigarren und neuen Schiffen ist der Verfertiger von der Steuer für den ersten Umsatz befreit, insofern der Gegenstand nicht von ihm nach auswärts verkauft wird.

3) **Verkäufe bis einschliesslich 50 Thlr., wobei mehrere Verkäufe desselben Verkäufers an den nämlichen Käufer, die an Einem Tage geschehen, als ein einziger Verkauf zu rechnen sind.**

4) Verkäufe von Seiten Hiesiger oder im Auftrage Hiesiger an Fremde, insofern
  a) der Gegenstand des Verkaufs weder in das Bremische Staatsgebiet, noch seewärts auf die Weser gekommen ist oder kommt; oder
  b) der Gegenstand des Verkaufs zwar in das Bremische Staatsgebiet oder auf die Weser unterhalb der Stadt Bremen, oder nach einem der daselbst befindlichen Löschplätze gekommen, aber ohne verkauft zu sein von da nach Plätzen ausserhalb des Unterwesergebiets wieder ausgeführt und dann auswärts verkauft wird.

§ 7. Die Umsatzsteuer beträgt $^5/_{12}$% des Kaufpreises, sofern aber von dem Gegenstande des Verkaufs schon einmal die Umsatzsteuer bezahlt ist, $^1/_6$%.

Ist der Gegenstand des Verkaufs im Bremischen Staatsgebiete durch Umarbeitung oder Vermischung ein anderer geworden, oder doch wesentlich verändert, so beträgt die Steuer von dem Verkaufe des Ganzen nur $^1/_6$ %, auch wenn von den früheren Substanzen überhaupt oder theilweise die Steuer noch nicht entrichtet war.

§. 8. Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Verkäufer ob. In dem Fall des §. 5 hat der Hiesige, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrage ganz oder theilweise der Verkauf durch einen Fremden gemacht ist, die Steuer zu entrichten.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder durch Vermittelung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Vermittler unter eigener Verantwortlichkeit und Haftung für die Verpflichtungen des Verkäufers, für rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuer Sorge zu tragen.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder ohne Vermittelung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Käufer die nämliche Verpflichtung unter gleicher Verantwortlichkeit und Haftung.

§. 9. Die Entrichtung der Umsatzsteuer geschieht an den von der Consumtionskammer dazu bestimmten Orten und Zeiten gegen Ertheilung eines Stempels (vergleiche jedoch §. 12).

§. 10. Ueber alle der Umsatzsteuer unterworfene Platzverkäufe ist innerhalb 8 Tagen, nachdem der Betrag der Gegenleistung festgestellt ist, eine schriftliche Verkaufsrechnung auszustellen und stempeln zu lassen. — Gleichzeitig hat der Pflichtige den zu versteuernden Verkauf nach einem von der Behörde zu entwerfenden Formular schriftlich und unter ausdrücklicher Berufung auf den von ihm dem Staate geleisteten Eid (§. 14) zu declariren.

§. 11. Bei allen der Umsatzsteuer unterworfenen Verkäufen nach dem Auslande ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Absendung der Factura, resp. des Verkaufs-Objectes, den Betrag der Gegenleistung in gleicher Weise zu declariren und die Steuer zu entrichten. Geschieht die Feststellung der Gegenleistung ohne Factura und ohne Absendung der Waare, so ist die Declarirung und Entrichtung der Steuer in den nächsten 8 Tagen nach dieser Feststellung vorzunehmen.

In den Fällen dieses Paragraphen geschieht die Stempelung auf der der Behörde verbleibenden Declaration gegen eine zu ertheilende Quittung.

§. 12. Bei Platzverkäufen, wenn der Kaufpreis die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigt, kann sich der Verkäufer statt der Stempelung durch die Behörde und der damit verbundenen Declaration auszugebender Stempelmarken bedienen.

Er hat alsdann seinen Namen oder Stempel dergestalt auf die Marke zu setzen, dass dadurch ein weiterer Gebrauch derselben verhindert wird. Auf höhere Summen findet diese Befugniss keine Anwendung, und gilt die dennoch geschehene Stempelung mittels Marken als nicht geschehen.

§. 13. Der hiesige Käufer, welchem keine oder keine gehörig gestempelte Verkaufsrechnung von dem Verkäufer ertheilt wird, hat eine solche zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr., dem Erhebungs-Bureau Anzeige davon zu machen.

§. 14. Die Umsatz-Steuer steht unter der Gewährschaft des Staatsbürger-Eides. — Bremische Staatsbürger sind daher, sobald ihnen die Entrichtung der Umsatz-Steuer, oder doch die Sorge dafür (§. 8) obliegt, auf ihren Staatsbürger-Eid verpflichtet, die Steuer gewissenhaft zu entrichten und die erforderlichen Declarationen der Wahrheit gemäss anzugeben. Andere Personen, mögen sie Hiesige oder Fremde sein, haben die nämlichen Verpflichtungen vorab durch eidlichen Revers zu übernehmen.

§. 15. Der Behörde steht daneben die Befugniss zu, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob dem Gesetze gemäss verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft von dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise von dem hiesigen Käufer zu verlangen, und dieselben durch Straf-Androhungen zur Ertheilung solcher Auskunft anzuhalten.

§. 16. Jede Verkürzung der Umsatzsteuer, sei es durch unrichtige Aufgabe des Kaufpreises, sei es durch Unterlassung der rechtzeitigen Stempelung, sei es durch nicht gehörige (§. 12) Benutzung der Stempelmarken, sei es durch missbräuchliche Theilung eines der Steuer unterworfenen Verkaufs in mehrere kleine von der Steuer befreite Verkäufe (§. 6 sub 3), zieht für den Steuerpflichtigen ohne Weiteres die Pflicht nach sich, ausser der einfachen Steuer das Fünffache des verkürzten Betrages zu entrichten.

Wegen etwaiger Verletzung des Staatsbürger-Eides oder eidlichen Gelöbnisses, sowie bei betrüglicher Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, wohin auch die Benutzung gebrauchter Stempelmarken zu zählen ist, sind die gemeinrechtlichen Strafen, und daneben Geldstrafen bis zum fünfzigfachen Betrage der defraudirten Steuer, im Fall des Unvermögens aber statt der Geldstrafen verhältnissmässige Gefängnissstrafen zu erkennen.

§. 17. In Betreff der Uebertretungen dieses Gesetzes findet das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen (Verordnung No. 45 vom 21./27. December 1847) Anwendung.

§. 18. Was in gegenwärtiger Verordnung von Verkäufen gesagt ist, gilt gleichmässig von jeder andern Veräusserung beweglicher Gegenstände mittels eines onerosen Geschäfts. In solchem Falle findet auf den Veräusserer Anwendung, was von dem Verkäufer gesagt ist, und auf den Erwerber, was von dem Käufer gesagt ist.

Beim Tausche ist die Steuer von dem Werthe der sämmtlichen gegen einander ausgetauschten Gegenstände zu entrichten.

§. 19. Die Bezahlung der Umsatz-Steuer geschieht in vollwichtigem Golde, und zur Ausgleichung des Bruchtheils der Goldmünze in Bremischer Silbermünze.

Bei Berechnung des Betrages der Steuer werden alle Bruchtheile eines Groten für einen vollen Groten gerechnet.

Transitorische Bestimmungen.

Bei dem Umsatze von Waaren, für welche die bisherige Eingangs-Accise bezahlt ist, wird die Steuer nicht höher als mit $1/_{6}\%$ bezahlt.

Der Verkäufer, welcher auf seinen Staatsbürger-Eid der Consumtionskammer erklärt, dass er die bisherige Eingangs-Accise von den verkauften Waaren bereits bezahlt habe, ist von der Umsatz-Steuer befreit und geschieht in solchem Falle die Stempelung unentgeltlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. November und publicirt am 10. November 1862.

Litteratur.

III.

Die neuesten Forschungen über die Geschichte der deutschen Arbeit im Mittelalter.

1) Theodor Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig 1858.
2) Wilh. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.
3) Karl Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. Leipzig 1861.
4) Victor Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Urkundliche Geschichte der bremischen Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Geschichte des bremischen Zunftwesens überhaupt). Leipzig 1862.
5) G. L. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862.
6) K. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. I. Leipzig 1862. (Namentlich Beilage XI: Münzverhältnisse und Preise Nürnbergs S. 224 und Beil. XII: Nürnbergs Stadthaushalt und Finanzverwaltung S. 224—296.)

Die Arbeit eines Volkes ist die unmittelbarste Incarnation seines Nationalgeistes. In ihr offenbart es seine Bedürfnisse, seine Willenskraft, seine Gedanken; in ihr wurzeln alle übrigen Zweige seiner nationalen Cultur, sein Recht, sein Staatsleben und selbst seine Litteratur. Dennoch besitzen wir wohl deutsche Staats- und Rechtsgeschichten und deutsche Litteraturgeschichten, aber zu einer Geschichte der deutschen Arbeit fehlen uns selbst die ersten Anfänge noch.

Die Ursache davon liegt freilich keineswegs blos in der beschränktern Anschauung von der Aufgabe der Geschichte, sondern vielmehr in den beinahe unübersteiglichen Schwierigkeiten, welche der Gegenstand selbst bietet. Die Geschichte ist zunächst diejenige Göttin, welche die zeitlichen Erscheinungen für die Ewigkeit festbannt, fixirt. Indem sie ihnen aber ihre Vergänglichkeit nimmt und die Unsterblichkeit schenken will, — muss sie in denselben alles Körperliche verflüchtigen und sie im Feuer läutern, so dass nur der Gedanke zurückbleibt, denn nur die Gedanken sind ewig. Die Arbeit aber (im gemeinen Sinn des Wortes) in die Substanz des Gedankens zu übertragen, hat eben die ungewöhnlichsten Schwierigkeiten und wird vielleicht niemals ganz erreicht werden. Das liegt einmal in ihrer Natur. Allein das kann und darf uns nicht abhalten, das Mögliche anzustreben und hier ebenso wie allerwärts ein möglichst grosses Stückwerk anzulegen.

Das grosse subsidium adjuvans, ohne welches alle Historificirung (man verzeihe den Ausdruck) eine absolute Unmöglichkeit wäre, ist das Schrift-

thum. Nun liegt es aber im Wesen der Sache, dass diejenigen Culturthätigkeiten, welche zu ihrem eigenen Process, zu ihrem Keimen, sich Entwickeln und Vergehen das Schriftthum nöthig haben oder in allen Stadien von demselben begleitet werden, am meisten sich der Geschichte empfehlen, weil der grösste Theil der Verwandlung des Stoffs in Geist bereits vor sich gegangen ist. Die Arbeit hat direct eigentlich gar kein Schriftthum, und wenn gleichwohl die Geschichte ihr gerecht werden soll, ist letztere in die schwierige und zum Theil peinliche Lage versetzt, aus indirecten Zeugnissen und Elementen das ganze Gebäude aufzurichten.

Das ist eins, warum zur Zeit es uns noch immer an einer Geschichte der Arbeit gebricht. Ein anderer Grund liegt in der Herrschaft gewisser aristokratischer Vorstellungen, die trotz dem Demokratismus unserer Zeit selbst bei wahrhaft freisinnigen und vorurtheilsfreien Geistern immer noch auf uns lastet, und vermöge welcher wir aus den Bezeichnungen „arbeitende Classen, ouvriers, working classes“ immer noch einen leichten Beisatz von Geringschätzung herausspüren. Unbewusst, oder vielmehr eingenommen von andern Richtungen, vermögen wir uns noch nicht zur geschichtlichen Betrachtung der Arbeit um ihrer selbst willen zu erheben, und nehmen sie noch immer als ein Licht zur Aufhellung anderer Regionen ausschliesslich. Als z. B. die fürstlich Jablonowskische Gesellschaft zu Leipzig für das Jahr 1859 als nationalökonomische Preisaufgabe „die urkundliche Geschichte irgend einer wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen, deutschen, niederländischen, schweizerischen oder deutsch-slawischen Stadt“ verlangte, glaubte sie noch hinzufügen zu müssen, „dass es dabei mehr auf die sociale und politische, als auf die technische Seite der Entwickelung ankommen würde“. Das will doch nur sagen: die Geschichte der zünftigen Arbeiter ist uns nur eine Nebensache; wir müssen den Nachdruck auf die Einflüsse derselben auf andere Culturgebiete legen. Es fällt mir nicht ein, zu glauben, dass dabei eine kleinliche Standesschätzung mit unterläuft. Aber eine Art von Aristokratie des Geistes, die in der Umfassung des Allgemeinen vor dem Besondern eine günstige Gelegenheit findet, einen höhern Witz zu entfalten.

Noch eine andere Ursache, warum wir nicht mit einer Geschichte der Arbeit und mit zeitgenössischen, den verschiedenen Epochen entsprechenden Aufzeichnungen versehen sind, während dies z. B. in der Politik und Litteratur reichlich der Fall ist, liegt darin, dass für letztere Disciplinen Staatsmänner und Litteratoren, also Männer des eigenen Fachs, zu allen die Sorge übernommen haben, weil sie die Fähigkeit dazu besassen. Dem Arbeiter hingegen fehlen oder fehlten mindestens alle Vorbedingungen, um seinen Geschäftskreis dem dauernden Andenken zu übertragen — Bildung, Musse und Erkenntniss des Nutzens. Für solche Eventualitäten hat aber die Neuzeit ein vortreffliches Auskunftsmittel in „der Theilung der Arbeit“ gefunden, und es wäre wohl eine schöne Sache, wenn sich neuerdings erfahrene Handwerker mit gut geschulten Historikern zusammenthäten und gemeinschaftlich ihre Anstrengungen dahin richteten, dass nicht nur die social-politische Seite der Arbeit, sondern grade auch die technische Entwicklung zum Ausdruck käme. Ich gebe zu bedenken, ob nicht der gegenwärtige Augenblick, da die Zünfte wenigstens in ihrer alten Structur fast überall aufgelöst werden, der letzte geeignete ist. Noch sind jetzt eine Anzahl von Zunftarchiven zusammen, noch liegen hier

und da alte und älteste Zins-Abgaben-Controlbücher und dgl. beisammen; wer weiss, wo sie, wenn die Zunft nicht mehr organisirt ist, in wenigen Jahren hingekommen sein werden? Noch hat fast jede Zunft ein Capitälchen in Händen, und gar manche weiss nicht, wo sie damit hin soll. Bei uns in Deutschland gehen die vortrefflichsten Entwürfe zu Grunde durch den leidigen Mangel an Geld. Ich denke, jede Zunft würde auf's Angemessenste ein Paar hundert Thaler ihres Gesellschaftsfonds verwenden, wenn sie sich ein unvergängliches Denkmal durch die Darstellung ihrer Geschichte erwürbe und zugleich eine patriotische That beginge. Man erinnere sich nur, wie viel der Adel, „die Ritter" auf ihre Genealogien und Stammgeschichten verwendet haben. Und jeder echte Volksmann wird sich's wohl sagen können, dass der Geschichtschreiber der Arbeit sittlichere, wenn auch bescheidenere Thaten zu verzeichnen haben wird, als der Geschichtschreiber „der Raubritter und Wegelagerer". Ich meine, es liesse sich darüber reden.

Dass es der Nation ein Bedürfniss geworden ist, sich einen Einblick in den Ursprung und in die Entwickelung bürgerlicher und volksthümlicher Verhältnisse zu verschaffen, zeigt neben Anderem der Umstand, dass zwei gelehrte Gesellschaften zu gleicher Zeit dieser Seite der Wissenschaft eine lebhafte Theilnahme zuwenden. Die schon erwähnte fürstlich Jablonowskische Gesellschaft in Leipzig hat in Folge ihrer Preisfragen drei vortreffliche Schriften neuerdings an die Oeffentlichkeit gebracht, die oben genannten von Th. Hirsch, K. Werner und V. Böhmert. Durch die grossartige und umfassende Anlage der „auf Veranlassung und mit Unterstützung des Königs von Bayern durch die historische Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen" Chroniken der deutschen Städte werden eine Menge Bausteine als leicht benutzbare Materialien zur Geschichte der Gewerbe an das Tageslicht gefördert.

Daneben geht die unversiegliche und opferfreudige Privatthätigkeit deutscher Gelehrten, wie Arnold und Kriegk, die um so höher anzuschlagen ist, als die einschlagenden Bücher (leider!) nur von einem sehr geringen Theil des Publicums gekauft und von einem vielleicht noch geringern geschätzt werden. Wie schon die Titel ergeben, haben es die angeführten Schriften mit den verschiedenartigsten Richtungen des bürgerlichen Lebens im Mittelalter zu thun. Unserem Vorsatze aber, sie unter dem Gesichtspunct der Handwerkergeschichte zu betrachten, entspricht am umfassendsten die kleinste Schrift, die von Arnold, welche aus zwei in Basel vor einem „gemischten Publicum" gehaltenen Vorträgen besteht. Freilich fallen die Arbeiten von Böhmert und Werner weit directer in dieses Gebiet, aber sie beschränken sich ebenso, wie die zuständigen Abschnitte in den Büchern von Hirsch und Kriegk der Aufgabe entsprechend auf ein bestimmtes Local. Die Vorträge Arnold's sind ein köstlicher Generalindex zu den Specialforschungen der Andern; er umfasst, was diese zerlegen.

Arnold erfasst treffend als den Zeitpunct, in welchen die ersten Anfänge des Handwerkerstandes als solchen zu setzen sind, die Entstehung der Städte. Er schildert den Zustand der Handwerker in der Epoche der Naturalwirthschaft, ihren rechtlichen Zusammenhang mit dem Grund und Boden und dadurch mit dem Grundherrn selbst, und zeigt dann fortschreitend, wie mit der Durchbrechung der reinen Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft eine

Sprengung der hofrechtlichen Verhältnisse stattfinden musste, welche den Städteanlagen zu Gute kamen und von diesen auch benutzt wurden. Natürlich spricht er hierbei von der Natur dieser rein germanischen Bildung und weist mit Recht, wie schon in seiner „Geschichte der deutschen Freistädte", die Ansicht zurück, als habe das Städtewesen sich auf dem Grunde oder nach dem Beispiel des römischen aufgebaut. Er weist vielmehr nach, wie es eine reine Consequenz der fortschreitenden Entwickelung des germanischen Stamms, der libertas teutonica oder „gemeinen Wehre" gewesen ist, und wie jene Theorie um so irriger ist, als zum grössten Theil das Christenthum mit seiner Anlegung von Bischofssitzen und Klöstern auf's Lebhafteste mitgewirkt hat. Losgelöst vom hofrechtlichen Bann (was sich freilich nur allmählig vollzog), vermehrten die Handwerker den Inhalt der Städte, und dort erst empfingen sie die Einwirkung aller drei Wirthschaftsfactoren: Natur, Arbeit und Capital.

Arnold zieht seine Doctrinen aber nur von den urdeutschen Städten ab. Ein Blick auf die gewählten Beispiele zeigt, dass er sich in den oberrheinischen und fränkischen Kreisen ausschliesslich herumbewegt, und hätte ihm die Schrift von Böhmert vorgelegen, so hätte sie als ein weiterer Erweis dienen können, denn Bremen, ursprünglich ein Bischofssitz, erweist im Einzelnen auf's Entsprechendste jene allgemeinen Aufstellungen. Werner hingegen und Hirsch versetzen uns in einen vollkommen andern Entstehungsprocess, der doch unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden kann. Iglau und Danzig sind östlich gelegene Städte, die nicht wie die westlichen auf dem Wege allmähligen Zusammenrückens freier und sich freimachender Einwohner entstanden sind, sondern durch stossweise Einwanderung. Das ist natürlich von grosser Wichtigkeit. Was im Westen nur nach und nach mit Ueberwindung von fast bei jedem Falle hervortretenden Schwierigkeiten sich vollzieht, das tritt hier als aus der Natur der Einwanderung hervorgehendes abgeschlossenes Gebilde mit Leichtigkeit hervor. Mit Leichtigkeit — nicht weil vorhandene Muster nachgeahmt werden (vielleicht auch!), sondern zunächst, weil die Colonisation Bevölkerungsmassen brachte, die auf der Stelle, unmittelbar nach ihrer Niederlassung organisirt sein mussten. Wenn daher in den westlichen Städten die Handwerkercorporationen mühsam nach dem Prototyp der hofrechtlichen Innungen sich formen und mehr als ein und zwei Jahrhunderte vergehen, ehe sie, nach bestimmten Maassstäben gegliedert, zum Bewusstsein ihrer selbst kommen, so sehen wir sie in den östlichen Städten kurz nach dem Einzug nicht nur bereits organisirt, sondern schon in vollem Kampfe mit allen ihrer Expansion und Gleichberechtigung widerstrebenden Elementen. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts sind die Flanderer in Iglau eingezogen und schon 1269 haben sie das Stapelrecht erworben. Erst mit dem J. 1343 ward der Besitz Danzigs dem deutschen Orden, d. h. den Deutschen überhaupt versichert, und mit dem Verlauf des Jahrhunderts zählte man dort bereits 23 Gewerbe mit zünftiger Einrichtung und 25 ohne dieselbe.

Dass das Wesen der Zünfte in ihren Anfängen nicht wie später in der Monopolisirung der Arbeit, in der Einkerkerung der Productionskraft und Belästigung der Gewerbsübung durch jene erfinderische Pedanterie des schrankenreichen Formenkrams bestanden hat, darüber kann kein Zweifel sein. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte das Handwerkerthum nimmermehr diese kraftvolle Ausdehnungslust und Fähigkeit gewonnen, die sein Auftreten im Mittel-

alter bekundet. Kriegk setzt mit vieler Schärfe die Natur der Zünfte in den ersten Zeiten ihres Bestandes aus einander und erkennt „fünf verschiedene Seiten ihres Wesens und Waltens, eine politische, eine militärische, eine kirchliche, eine gesellige und eine gewerbliche. Die letztere hält Kriegk für die untergeordnetste. Freilich kannten die ältesten Zünfte keine Gewerbspolizei, kein Meisterstück, keinen Zunftzwang im späteren Sinne, und wenn man die mittelalterlichen Städte im Ganzen und Grossen mit Recht für die Urbilder des modernen Staates annimmt, so war das rechtliche Verhältniss des Gewerbebetriebs etwa derselben Art, wie in denjenigen Staaten, die die Gewerbefreiheit zum Gesetz erhoben haben. Allein es scheint doch zu viel bewiesen zu sein, wenn die gewerblichen Interessen der Handwerkerverbindungen in die unterste Ordnung verwiesen werden. Jede Person (im juristischen Sinne) im Mittelalter lebte nicht unter dem Schutze der Freiheit, sondern unter dem der Freiheiten. Bauern, Juden, Handwerker, Grossbürger, Kaufleute, Adel, Ritterschaft, — alle hatten ihre ihnen eigenen Freiheiten, die ihnen nicht vermöge ihres Standes oder ihrer Eigenschaft zu Theil wurden, sondern die erst erworben werden mussten. Ja noch mehr, um die erworbenen zu erhalten und zu wahren, mussten die lebhaftesten Anstrengungen von dem Inhaber selbst gemacht werden. Fast niemals aber war dies dem Einzelnen möglich; weder reichten seine Mittel, sein Einfluss, seine Kraft dazu aus, das Privileg zu erwirken, aus welchem der Umfang seiner Berechtigung erwuchs, noch konnte er aus eigener Macht auf die Länge der Zeit es behaupten. Daher durch das ganze Mittelalter der hastige Associationstrieb, der obendrein in dem individualisirenden Nationalgeist der Germanen seine Nahrung und Förderung fand.

Die Handwerker aber hatten bei ihrem ersten Auftreten in den Städten einen Gegner hinter sich und einen vor sich zu bekämpfen (was besonders Böhmert hübsch und klar entwickelt). Hinter sich den Bruch mit dem hofrechtlichen Verhältniss, denn der Hofherr war nicht geneigt, so leichten Kaufs seine ehemaligen Hörigen zu entlassen — — wie lange währte nicht z. B. noch das Gewandrecht — — und vor sich die bereits privilegirten Altbürger, die durch ihre Superiorität, welche sich auf verschiedene Ursachen, besonders auf den Vermögensstand stützte, eine natürliche Herrschaft über alle neuen Ankömmlinge — also auch über die Handwerker ausübten. Sollte nun der Gewerbestand nicht blos von einer launischen Toleranz abhängig sein, was er um so weniger wagen durfte, als er aus seinem frühern Stand immer noch Anfechtungen zu befahren hatte, so musste sich seine Existenz auf eine neugeschaffene und mit starker Hand gewahrte Rechtsgrundlage stützen — und das war wegen der Schwäche des Einzelnen die Nöthigung zur Association, zur Bildung der Zünfte. Allerdings spielte zunächst nicht die Modalität des Gewerbebetriebs, wie später, die Hauptrolle, aber das Interesse des Daseins und Bestehens als Gewerbestand war doch die Urtendenz der Zünfte, und mit mehr Recht können die militärischen, kirchlichen und namentlich geselligen Seiten als reine Accidentia, als Mittel zum' Zweck angesehen werden, wiewohl sie eine schärfere Ausprägung als jene erfuhren, und es scheint mir ein wahrer Trost, dass nicht „die Trinkstuben" der Urquell einer Institution sind, die sich bis in unser Jahrhundert hinein so breit gemacht hat.

Freiheiten, Privilegien, Sonderrechte oder wie sie heissen mögen, sind

der natürliche Anlass zu Auflehnungen. Die im Besitz derselben sind, haben das Verlangen, sie entweder mit allseitiger Consequenz geltend zu machen oder zu erweitern, die nicht Privilegirten haben das begreifliche Streben, ihrer theilhaftig zu werden. Aus dieser Natur der Dinge stammt die Gleichmässigkeit in dem ganzen Entwickelungsprocess der Handwerkergenossenschaften. Die Aufstände gegen die herrschenden Altbürger, das Ansprechen der Theilnahme am Regiment, der Missbrauch der Gewalt, die vernünftigen und unvernünftigen Präservative gegen theilweise vorhandene, theilsweise befürchtete Uebel, die schädlichen Wirkungen eines nach und nach sich ausbildenden Corpsgeistes, die Reibungen in Folge des Egoismus und der Habsucht, die Ueberschätzung der eigenen Kraft, die Ohnmacht der Ausbeute nach errungenem Siege — — Alles dies wiederholt sich mutatis mutandis mit einer bemerkenswerthen Aehnlichkeit, nach dem bekannten Satze: dass gleiche Ursachen meist gleiche Wirkungen haben. Man darf nur die ausserordentlich fleissigen und sorgfältigen Darstellungen von Böhmert, Werner und Kriegk durchsehen; man könnte epochenweise den Inhalt unter gleichartige Rubriken bringen.

Eine andere Frage jedoch ist hier ganz besonders an ihrem Platze: Was hat mit diesen Special- und Localforschungen die Nationalökonomie und Statistik an geschichtlicher Vertiefung gewonnen? — Kaum mehr als die schon millionenmal erfahrene Bestätigung für die Gemeingültigkeit der modernen Theorieen. Die bekannte Erfahrung: dass Zwangsschutz nicht schützt, dass Sonderrecht kein gutes Recht giebt, dass Bevormundung nicht zur Mündigkeit erzieht, dass Freiheit allein alle Kräfte spannt, herausruft, fördert und festigt und dass die Theilung der Arbeit uns befähigt, das Genie der Menschheit an Erscheinungen zu bethätigen, die man auf den ersten Blick für übermenschlich halten möchte — — alle diese Wahrheiten strömen so reichlich aus der lebendigen Gegenwart, dass uns kein Zweifel darüber entsteht, dass sie eben so sehr im Mittelalter wie im Alterthum ihre Bewährung gefunden haben. Aber thatsächliche Bereicherung des Stoffs zur wirthschaftlichen Erkenntniss liefern die genannten drei Arbeiten um so weniger, als in ihnen mit einer bedauerlichen Grundsätzlichkeit die Zahlen vermindert worden sind. Es liegt in diesen Arbeiten noch jene oben erwähnte eigenthümliche Aristokratie, welche die Geschichte der Arbeit nur zur Subordination verurtheilt. Die drei Untersuchungen sind angestellt, um dadurch die Rechts- und Verfassungsgeschichte aufzuhellen, und beide Disciplinen mögen für die lichtvollen Ausführungen auf ihrem Gebiet den Autoren ihren Dank abstatten. Allein es hat doch sein Bedenkliches, wenn nicht zu gleicher Zeit die Rücksicht auf die Arbeit, auf die Geschichte der Consumtion und Production genommen wird. Einseitige Arbeiten haben fast immer den Nachtheil, dass sie die vielseitigen entweder ganz aufhalten oder doch verspätigen.

Freilich lässt sich gar nicht läugnen, dass die Sache ihre ausserordentlichen Schwierigkeiten hat. Zunft- und Gewerbsgeschichten können allerdings nur urkundliche sein; und die Urkunden (juristisch genommen) beziehen sich direct nur auf die Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Genossenschaften. Aber Hirsch's Handels- und Gewerbsgeschichte Danzig's und Hegel's Chroniken von Nürnberg (besonders in den Beilagen) erweisen uns, was der Geschichtschreiber unter urkundlich zu verstehen hat, und wie man mit Hülfe von Materialien, die nicht eben Pergamente mit rechtlich bindender

Währung sind, einen tiefern Einblick in die wirthschaftlichen und statistischen Verhältnisse gewinnen kann. Es ist mir, sagt der Nationalökonom, von geringem Interesse, ob die Handwerke 6 oder 12 Meister in den Rath schicken durften, ob diese bei der Berathung sassen oder standen, ob sie bei feierlichen Gelegenheiten eine weisse oder gelbe Wachskerze trugen (obwohl das auch für andere Richtungen seinen Werth haben kann), aber ich wünsche Zahlen, Daten. Wie viel Meister waren zu den verschiedenen Zeiten in der Stadt? Woher nahmen sie ihr Rohmaterial? Wie viel hat wohl ein jeder geliefert? Um welchen Preis kaufte er die Stoffe ein und schlug er die Producte los? Wo hat er sie verkauft? Wie viel Steuerlast lag darauf? Wie verhielten sich in den verschiedenen Zeiten die Preise der Producte zu den Lebensmittelpreisen? Wie verhielt sich die Anzahl der arbeitenden zur Gesammtbevölkerung? Gebt mir nur, sagt der Nationalökonom, den Stoff in der Weise, wie mir ihn heut' zu Tage jedes statistische Bureau an die Hand giebt; ich thue schon in usum communem das Uebrige!

Dagegen kann nun so raisonnirt werden: In der Gegenwart dienen Summe und Gattung der Production und Consumtion zu bestimmten allgemeinern Folgerungen, weil sie aus der freien Wahl hervorgehen und somit die Bedingungen dieser Wahl kennzeichnen. Im Mittelalter aber ist Alles gemassregelt; es bewegt sich Alles nur in den Verschränkungen gradlinig mathematischer Figuren, und man könnte mit der Anwendung der modernen Methode in den Fehler jenes Geschichtschreibers verfallen, der aus einem römischen Centurio einen Unterofficier und aus dem senatus romanus eine Pairskammer macht. — Abgesehen aber davon, dass denn doch ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Erfahrungsgesetz und einer temporären Bezeichnung obwaltet, ist zu erwidern, dass man allerdings im Mittelalter nicht ganz unmittelbar von Summe und Gattung der Production und Consumtion die gewöhnten Folgerungen wird ableiten können, und immerhin die Beschränkung der freien Fähigkeit in Anschlag bringen müssen; aber die Massregeln und Ordnungen selbst sind doch nicht bloss tolle Einfälle der Laune, sondern das Ergebniss ganz derselben Voraussetzungen, die heute die freie Wahl des Gewerbes und den Umfang der Production bedingen. Wo viel Fleisch gegessen wurde, da gestatteten die Obrigkeiten die Ansässigmachung vieler Fleischer, und wo man viel Hopfen und Gerste erndten konnte, da liessen sich mit obrigkeitlicher Bewilligung viele Mälzer nieder.

Berechtigter ist die Einrede, dass die Kargheit des Materials eine Beantwortung der Einzelfragen ungemein erschwert und zuweilen unmöglich macht. Die directen Nachrichten über dergleichen Dinge sind kaum der Rede werth, obgleich uns das III. Capitel von Ulman Stromer's Nürnberger Chronik (bei Hegel S. 99) belehrt, dass auch nach dieser Seite hin unsere Archive viel Köstliches und Brauchbares enthalten. Um so mehr Gewicht muss auf die indirecten Zeugnisse gelegt und durch Kunstgriffe ein Resultat gewonnen werden. In der Beziehung ist Hirsch's Buch, ein wahres Arsenal von Gelehrsamkeit und merkwürdiger Notizen, mustergültig. Er berechnet z. B. nicht blos die Bevölkerung von Danzig im 14. Jahrh., sondern weist selbst (S. 22) die Bewegung des Bevölkerungsstandes bis zum Ende der Ordensherrschaft nach; er giebt uns sowohl den Gesammtwerth des danziger Handels in den verschiedenen Zeiträumen (z. B. S. 30 im J. 1368 = 1,900,224 Thlr.

und 1369 = 1,165,616 Thlr. oder S. 48 um das Ende des XIV. Säc. 739,904, was eine Verminderung des Handels um mehr als die Hälfte bekundet), als auch die Preise der Producte und Gewerbserzeugnisse im Einzelnen mit seltenem Fleiss und einleuchtender Ueberzeugung an. (Ich verweise z. B. auf die vortreffliche Zusammenstellung im XV. Abschnitt des 2. Buches S. 240.) Natürlich müssen zu solchen Feststellungen die Grundzinsbücher, Geschossbücher, Kämmereimanualen, Zunftbücher, Stadtbücher und wie sie alle heissen mögen, herangezogen werden. Viel, unermesslich viel ist allerdings verloren gegangen, aber dass trotzdem noch immer Mancherlei vorhanden, dafür sorgte der Bureaukratismus pedantischer Stadtschreiber und ähnlicher Leute.

Aber selbst aus den die Rechtsverhältnisse umfassenden Urkunden lassen sich sehr oft Schlüsse ziehen, die zur Aufhellung der Fragen, über welche wir handeln, dienen können. Ein interessantes Beispiel liefert von Frankfurt a/O. Klöden in seiner Diplomatischen Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg. „Schon im J. 1294 war das Schlächtergewerk zu Frankfurt a/O. mit den dortigen Juden in Zwist gerathen, weil diese zu viel Vieh schlachteten, und das, was sie nicht geniessen durften, verkauften. Durch diesen Fleischverkauf thaten sie aber den christlichen Schlächtern oft ungebührlichen Eintrag. Der Markgraf brachte endlich in Frankfurt eine Vereinigung zu Stande, indem er das Schlachten den jüdischen Fleischern beschränkte und zwar in folgender Weise. Von den 10 aufgeführten Juden, denen das Schlachten erlaubt war, sollte jeder wöchentlich nicht mehr als 5 Häupter Rindvieh schlachten, nämlich Sonntag 2, Dienstag 1 und Donnerstag 2. Ueberträte ein Jude die Vorschrift, so sollte ihn der Rath strafen. Dies macht, so rechnet Klöden weiter, wöchentlich 50 St. Rindvieh und das Jahr (zu 50 Wochen) 2500 St., welche allein die Juden schlachteten, und doch war dies schon eine Beschränkung ihres Schlachtens. Aus einer andern Urkunde ergiebt sich aber, dass im J. 1308 in Frankfurt 52 Fleischscharren vorhanden waren, deren jede einem Schlächter gehörte, weil nur Schlächter Scharren besitzen, und Keiner mehr als eine haben durfte. Wie viel Stück Vieh sie schlachteten, ergiebt sich nicht. Allein das dürfen wir (sagt Klöden, wie ich glaube, mit Unrecht) mit Sicherheit annehmen, dass jeder christliche Schlächter vor den Juden bevorzugt war (?). Da nun jeder jüdische Schlächter wöchentlich an 3 Tagen 5 St. Rindvieh schlachten durfte, so hat der christliche Schlächter, der an 6 Tagen in der Woche schlachten durfte, mindestens 10 Stück Rindvieh geschlachtet (schlachten dürfen, aber geschlachtet ??). Wir wollen, um sicher zu gehen, nur 8 St. als Durchschnittszahl annehmen, so schlachten alle 52 Schlächter wöchentlich 416 St., das Jahr (à 50 Wochen) 20800, dazu von den Juden 2500 = 23,300 Stück Rindvieh. Im Jahr 1802—1803 wurden in Berlin und Frankfurt zusammen 30,854 St. Rindvieh bei einer Einwohnerzahl von 185,430 geschlachtet. Wenn nun 30,854 St. Rindvieh 185,430 Menschen nähren, so nähren 23,300 St. Rindvieh 140,031 Menschen, welche die Bevölkerung Frankfurts 1308 hätte zählen müssen. Frankfurt hatte aber schwerlich mehr als 12,000 (ja wahrscheinlich nur 6000) Einwohner, und daraus resultirte ein 12mal grösserer Consum von Rindfleisch im J. 1308 als 1802. — Ich halte die Vordersätze dieses Klöden'schen Calculs nicht für richtig; aber mögen selbst die Durchschnittszahlen viermal zu hoch gegriffen sein, so ergäbe sich

noch immer die räthselhafte Erscheinung eines dreimal grössern Fleischconsums im Mittelalter im Vergleich zur Neuzeit. — Sit, ut sit. Aber dieses Beispiel lehrt uns, wie die Bestimmungen der Consumtion und Production, wie die Leistungen von Natur, Arbeit und Capital herausgezogen werden können.

Sollen wir eine Geschichte der Arbeit bekommen, in der jedenfalls unsere Nation grösser und bewunderungswürdiger als in ihren politischen Bildungen war, so wird man noch einen Schritt weiter gehen müssen, der, soweit er den Handel angeht, von Hirsch und Kriegk (Abschnitt X) auch gethan worden ist. Man wird auf die Entwickelung der Erzeugungsart und auf die Hülfsmittel zum Zweck der Erzeugung achten müssen. Freilich muss man zu diesem Behuf in das Gebiet der Technologie hinübergehen und neben dem Schriftthum Alterthumsmuseen und Sammlungen zu Hülfe ziehen. Allein man denke nur an den Ausspruch Schiller's, der die Geschichte so unendlich hoch stellt, eben weil Alles und Jedes in ihr seinen Berührungspunct findet. Wir nehmen keinen Anstand, um die Manupulationen des mittelalterlichen Handels aufzuklären, neben dem Schriftthum die Münzcabinete und dgl. aufzusuchen. Es ist richtig, dass die Producte des Handwerks eine grosse Gleichartigkeit in den verschiedenen Zeitaltern eben so sehr, wie in den verschiedenen Räumen an sich tragen, weil die meisten Handwerke der Befriedigung der von der Natur gebotenen Bedürfnisse dienen. Aber die Herstellungsweise hat fast überall einen geschichtlichen Entwickelungsprocess durchgemacht, den festzustellen, manchen praktischen Nutzen selbst bis in die Gegenwart hinein haben würde. Der Vorwurf, diese Richtung der Zunftentwickelung trotz der reichlich gebotenen Gelegenheit vernachlässigt zu haben, betrifft besonders das Buch von Werner. Die technische Herstellung der Gewandstoffe, die jetzt fast ganz ausschliesslich Sache der Maschinen geworden ist, lässt uns begieriger nach dem fast mythisch gewordenen Zeitalter fragen, in welchem diese Erzeugung durch unmittelbare Betheiligung der Menschenhand vor sich ging. Die durchaus nothwendige Arbeitstheilung bei der Bereitung von Wollstoffen bedingt einen Conflict mit dem innersten Wesen der Zunftexclusivität, und ist nur dann ganz zu verstehen, wenn uns die technischen Mittel zur Bereitung aus einander gesetzt werden. Dass die Wandlungen in der äusseren Geschichte der Zünfte häufig grade auf Einführung neuer Handwerkszeuge, Instrumente und Maschinen oder auf der Entdeckung von neuen Fabricaten beruhen, zeigt bei der iglauer Tuchmacherzunft die Einführung der Boy's und der sogenannten Gallustücher. Ein schönes Capitel von der zünftischen Engherzigkeit liefert in Bremen und anderwärts die erste Bereitung und der Verkauf von Holzpantoffeln. Ja, selbst bei den einfachsten Gewerken, die ihrer Natur nach den Charakter des Conservatismus haben, wird sich die Geschichte der Arbeit füllen und verdichten, wenn wir Acht haben auf die Entwickelung der Productionsform und der Producte. Das Backen der Bretzeln hat z. B. die leipziger Bäckerzunft mehrfach und zu verschiedenen Zeiten in grossen Affect versetzt.

Ein fernerer Mangel, der in den drei sonst so fleissigen Büchern von Kriegk, Böhmert und Werner hervorgehoben werden muss, und den Hirsch wiederum mit gewohnter Umsicht und bewunderungswerther Akribie vermieden hat, ist die Anführung aller Geldbestimmungen, sei es als Strafmaass oder als Werthbestimmungen, ausschliesslich in der derzeitigen Münzgattung. Die Beurtheilung der Thatsachen selbst, in welchen solche Geldbestimmung ein Datum ist, wird

dadurch ungemein erschwert. Und da nun einmal bei den eigenthümlichen politischen Verhältnissen Deutschlands im Mittelalter und bei der so stark zerklüfteten Münzusance ein Einblick in die Werthbestimmungen und Geldverhältnisse überhaupt nur dadurch gewonnen werden kann, dass die verschiedenen Münzgattungen in den verschiedenen Zeiträumen und verschiedenen Gegenden auf die Einheit unserer modernen Währung gebracht werden, so böten solche historisch-nationalökonomische Special- und Localforschungen den vortrefflichsten Anlass, die Einzelerscheinungen zu eruiren und so das Gesammtbild aufstellen zu können.

Auch hierin entspricht Hirsch, wie gesagt, reichlich und umfassend den Bedürfnissen und Forderungen; er hat im Allgemeinen die gründlichen Untersuchungen Vossberg's aufgenommen und aus dem reichen Schatz seines archivalischen Materials theils berichtigt, theils erweitert. Dem schliesst sich die vortreffliche Untersuchung in Beilage XI der Nürnberger Stadtchroniken an, welche bereits interessante Vergleichungen mit der tabellarischen Uebersicht bei Hirsch ermöglicht. Um ein Beispiel herauszuheben, wähle ich die Währung des ungrischen Goldgulden oder, wie der Herausgeber zum Unterschied von der gegenwärtigen Währung schreibt, Guldein:

Ungrische Guldein kommen im danziger Handel vom J. 1399 bis 1452 in schwankendem Werthe vor zwischen 11 Scot 15 Pf. bis 1 Mark 14 Sc. 15 Pf. Die Mark à 24 Sc. (à 30 Pf.) preuss. schwankt aber wieder in derselben Zeit von 4 Thlr. 10 Ngr. bis 1 Thlr. 26 Ngr. Die Währung in Süddeutschland ist bei Hegel etwa in derselben Zeit auf einen Durchschnittswerth von 3 Thlr. 7 Ngr. herausgerechnet, wodurch sich ergiebt, dass der ungrische Guldein zu allen Zeiten eine höhere Währung in Süddeutschland als in Norddeutschland behauptet hat. Natürlicherweise ist eine richtige Schätzung des Waaren- und Productenwerthes nur nach solchen voraufgegangenen Ausgleichungen möglich, denn wir denken eben nur in dem Begriff unserer gegenwärtigen Masseintheilungen.

Wir haben in Obigem somit zumeist von dem gehandelt, was wir in den Eingangs gedachten Werken nicht gefunden haben, und mussten darüber um so mehr Bedauern empfinden, als das, was wir darin finden, von solcher Art ist, dass es die beabsichtigte Richtung in hohem Masse erfüllt. Die Verfassungsgeschichte der Zünfte von Bremen ist von Böhmert meisterhaft dargestellt und verdient noch besonders wegen des Abdrucks der zahlreichen Urkunden hervorgehoben zu werden. Auch Werner's Geschichte der iglauer Tuchmacherzunft beschäftigt sich grösstentheils mit den Verfassungsverhältnissen, obwohl bei ihm die statistischen Angaben doch häufiger sind, als bei Böhmert. Interessant ist in beiden Geschichten die eigenthümliche Erscheinung, dass, ehe die schroffste Exclusivität der Zünfte eintritt, in Bremen die Schuster und in Iglau die Tuchmacher den Versuch wagen, mittels einer Institution, die nahe an unsere heutigen gewerblichen Associationen anstreift, dem stark heruntergekommenen Handwerk aufzuhelfen. Beide Gesellschaften aber, deren allernächste Aufgabe der Einkauf von Rohproducten im Interesse des Einzelnen war, scheiterten, weil ihnen der Lebensnerv derartiger Associationen, die freie Concurrenz, gebrach. Kriegk untersucht schematisch das Wesen und die Verfassung der frankfurter Zünfte im Zusammenhang mit andern bürgerlichen Richtungen der Geschichte dieser merkwürdigen Stadt. Seine Untersuchungen über frankfurter Geldgeschäfte und Handelsbanken im Mittelalter sind sehr hervorragend und haben den besondern

Vorzug, dass ihre Darstellung schön und anziehend ist, so dass sie sich leicht lesen; allein ich fürchte, dass man auch in diesen Untersuchungen mehr Seele als Körper entdecken wird, mehr Geist als Stoff. Der grösste Theil der eigentlichen Daten flüchtet sich in die abseits gedruckten Anmerkungen, wo seine Formlosigkeit wiederum die Nutzanwendung nichts weniger als bequem macht. Hirsch hat das Recht, die Gewerbe an sich mit gedrängter Kürze zu behandeln, weil die voraufgehenden Abtheilungen über die allgemeinen Grundlagen des gewerblichen Lebens in Danzig und über den Grosshandel bereits vollständige Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gewerbe geliefert und nach allen Seiten hin das, worüber der Nationalökonom Auskunft verlangen kann, erörtert haben. Kostbare Beiträge liefert für spätere Forschungen über deutsche Gewerbsgeschichte das Materialwerk: die Chroniken von Nürnberg, namentlich, wie schon erwähnt, rücksichtlich der Münzgeschichte und der städtischen Finanzverwaltung. — Alle diese Männer aber verdienen den Dank des Lesers in hohem Grade, denn es ist wahrlich kein geringer Fleiss, nicht kleine Mühe und bewunderungswürdige Ausdauer auf Arbeiten verwendet worden, von denen sich von vornherein die Verfasser nicht versprechen konnten, dass sie auch im grossen Publicum erkenntlichen Anklang finden würden.

Die ruhmreichste Zeit der deutschen Geschichte fällt in das Mittelalter. Jene ahnen nicht, wie sehr sie die Geschichte des eigenen Vaterlandes verurtheilen, welche in dem ganzen Verlauf des Mittelalters nichts Anderes erblicken, als die tabula rasa, die nach der Reaction im Gefolge des Alterthums zurückgeblieben ist. Weit entfernt! Das Mittelalter ist kein stummer Sumpf; in ihm kämpfen, wirken und schaffen neue Errungenschaften, die das Alterthum nicht gekannt, neue Irrthümer, die unserer Zeit zu tilgen erst vorbehalten ist. Die Erkenntniss des Irrthums ist der erste Schritt zu seiner Beseitigung. In Deutschland haben die gewerblichen Verirrungen, welche das Mittelalter geboren hat, am andauerndsten gewuchert. Je mehr Licht auf dieselben getragen wird, um so gründlicher wird sich die Verbesserung gestalten. Und es ist nicht nur keine Schmach, die wir dort aufdecken, sondern trotz aller Befangenheit, trotz allem Wahn, trotz aller Verirrungen, ein schönes, sittlich erhebendes Bild; eine würdevolle, schöne Gestalt:

Das deutsche Volk bei der Arbeit.

J. C.

IV.

Die neueste Litteratur über landwirthschaftliche Creditanstalten.

I. Denkschrift über die Frage wegen Errichtung eines Real-Credit-Instituts für die Provinz Sachsen. Verfasst im Auftrage der zur Vorberathung dieser Frage erwählten Commission des sächsischen XII. Provincial-Landtages. Magdeburg, Druck von E. Bänsch jun. 1860. — 147 Seiten gr. 8., ohne die Anlagen. —

Obgleich Preussen die Wiege landwirthschaftlicher Creditinstitute ist, so entbehrt doch die Provinz Sachsen wie alle nach Beendigung des Freiheitskampfes mit Preussen neu resp. wieder vereinigten Provinzen (Posen ausgenommen) noch immer eines solchen Instituts. Auf den sächsischen Provinzialland-

tagen war die Errichtung eines solchen wiederholt, zuerst im Jahre 1837, wiewohl erfolglos zur Sprache gekommen. Deshalb nahmen die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz die Angelegenheit in die Hand; und es sprach sich die General-Versammlung derselben im Jahre 1856 für die Beschaffung eines Creditinstituts aus. In den darauf folgenden freien Conferenzen gelangte man aber da zu der Ueberzeugung, dass es zweckmässig und angemessen sei, die Vermittelung des Provinziallandtages zu dem in Rede stehenden Zwecke in Anspruch zu nehmen. Dies geschah. Der Landtag interessirte sich für die Angelegenheit. Im Jahre 1858 trat eine Commission desselben zur Berathung und Entwerfung von Statuten zu einem Creditinstitut für die qu. Provinz zusammen und beschloss, zuvörderst noch specielle Ermittelungen über die Richtung und den Umfang des Bedürfnisses anzustellen.

Nach dem Eingange des desfallsigen Materials sollte, als Fundament für die ferneren Erwägungen und Beschlüsse, eine Denkschrift ausgearbeitet werden zu dem Zwecke, um unter Mittheilung der Resultate der angestellten Ermittelungen sowohl den Umfang des Bedürfnisses, als die zur Creditaufhülfe geeigneten Mittel zu beleuchten. Diesem Beschlusse verdankt die vorliegende Schrift ihre Entstehung. Dieselbe verbreitet sich, nach einer kurzen Einleitung, im ersten Abschnitte über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Creditaufhülfe, enthält im zweiten einen kurzen historischen Ueberblick der in Preussen selbst und den benachbarten Staaten bestehenden Crediteinrichtungen, sowie deren Entwickelung und gelangt dann im dritten und letzten Abschnitte zu einer Betrachtung des Realcredits, Schilderung seiner Hemmnisse und Betrachtung der Mittel zu seiner Aufhülfe.

Die Denkschrift stützt sich auf amtliche statistische Unterlagen und Gutachten. Die statistischen Ermittelungen, die ungleich mehr Werth haben als die fast durchweg auf subjectiven Anschauungen beruhenden Gutachten, haben folgendes Resultat geliefert:

I. Von 1120 Rittergütern *in der ganzen Provinz* sind 45 Procent schuldenfrei, 39 Procent bis zur Hälfte und 17 Procent über die Hälfte verschuldet; von den ersteren sind wiederum 22 Procent der Gesammtzahl zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$ des Werths belastet, während von den letzteren 6 Procent der Gesammtzahl, nämlich 62 Rittergüter über $^2/_3$ ihres Werthes mit Schulden beschwert sind.

Von den 36,393 Land- und Bauerngütern der ganzen Provinz sind 43 Procent gar nicht mit Schulden behaftet; 48 Procent sind dagegen bis zur Hälfte und 19 Procent der Gesammtzahl zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$ des Werthes verschuldet. Von den 3323 über die Hälfte verschuldeten Bauerngütern sind dann wiederum 1559, also 4 Procent der Gesammtzahl, über $^2/_3$ des Werthes belastet.

II. *In den einzelnen Regierungsbezirken* gestalten sich dieselben Verhältnisse wie folgt:

1) Im Regierungsbezirk *Magdeburg* sind von 356 Rittergütern 36 Procent schuldenfrei, während 27 Procent zwischen dem vierten Theile und der Hälfte des Werthes und 15 Procent über die Hälfte des Werthes verschuldet sind. Zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$ des Werthes sind 145 Güter, also 41 Procent der Gesammtzahl belastet.

Von 14,477 Bauerngütern sind die Hälfte ohne Schulden. Im Uebrigen

sind 2715 Besitzungen, also 19 Procent aller Güter, zwischen $^1/_4$ und $^2/_3$ des Werthes, 28 Procent bis zu $^1/_4$, und 465 oder 3 Procent der Gesammtzahl über $^2/_3$ verschuldet.

Nimmt man dagegen dieselbe Verschuldung als Grenze an, so kommen als über die Hälfte verschuldet 1002 Besitzungen oder 7 Procent der Gesammtzahl in Ansatz.

Die Zahl der in den Jahren 1852/57 vorgekommenen Subhastationen beläuft sich auf 3 Rittergüter und 92 Bauerngüter, von ersteren also auf 8 pro Mille, von letzteren auf etwa 7 pro Mille.

2) Im Regierungsbezirk Merseburg sind von 537 Rittergütern 52 Procent schuldenfrei. 17 Procent derselben sind über die Werthhälfte, 21 zwischen dem vierten Theile und der Hälfte des Werthes verschuldet.

Von den 18,348 Land- und Bauerngütern sind 39 Procent schuldenfrei. 21 Procent derselben sind zwischen dem vierten Theil und der Hälfte des Werthes und 9 Procent über die Hälfte des Werths hinaus verschuldet.

In den Jahren 1852/57 sind 4 Rittergüter und 182 Bauerngüter subhastirt, von ersteren also 4 pro Mille, von letzteren 1 Procent.

3) Im Regierungsbezirk Erfurt sind von 227 Rittergütern 42 Procent schuldenfrei, 30 Procent dagegen zwischen $^1/_4$ und $^2/_3$ des Werthes verschuldet. Von diesen sind wiederum 13 Procent der Gesammtzahl über die Hälfte belastet.

Von den 3568 geschlossenen Bauerngütern sind 1103 oder 31 Procent schuldenfrei und 69 Procent mit Hypotheken belastet, und zwar so, dass 54 Procent bis zur Hälfte, 15 Procent darüber verschuldet sind.

In der Zeit von 1852 bis mit 1857 sind 235 Bauerngüter und 2 Rittergüter subhastirt. Auf den heiligenstädter Kreis kommen von den Bauerngütern allein 206; es sind dies aber nicht durchweg geschlossene Güter, es befinden sich darunter vielmehr auch Wandeläcker und Häuser.

Hieraus ergiebt sich, dass das Schuldverhältniss der Rittergüter im Regierungsbezirk Magdeburg am ungünstigsten ist; günstiger gestaltet sich dasselbe für den Regierungsbezirk Merseburg und am günstigsten für den Regierungsbezirk Erfurt. Im Ganzen stimmt damit das aus der Zahl der vorgekommenen Subhastationen gewonnene Resultat überein.

Die Regierung zu Magdeburg erachtet die Einrichtung eines Creditinstituts weder für nothwendig noch nützlich; die merseburger Regierung verneint die Nothwendigkeit, weil eine Ueberschuldung nicht vorhanden und der Landbau auch ohne ein solches Hülfsmittel in hohem Flor stehe, spricht sich dagegen für die Nützlichkeit eines angemessen organisirten Instituts aus, die sie hauptsächlich für kritische Zeitverhältnisse gewahrt hält, während die magdeburger Regierung aus den Erfahrungen der östlichen Provinzen gerade das Gegentheil herleitet und derartige Unterstützungen für unausreichend erachtet. Die Regierung zu Erfurt endlich hat ihr Gutachten dahin abgegeben, dass ein Creditinstitut für einen Theil ihres Bezirks, namentlich mit Rücksicht auf die kleinen ländlichen Besitzungen des Eichsfeldes und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, eine dringende Nothwendigkeit, für den ganzen Bezirk aber als ein Haupthebel der Cultur sehr wünschenswerth sein würde, sofern dasselbe nicht blos auf die grösseren Güter beschränkt, sondern auch auf die kleinen Besitzungen ausgedehnt wird.

Diesem allgemeinen Resultate folgt demnächst (Seite 11 und 12) eine tabellarische Zusammenstellung über den Grad der Verschuldung der Ritter- und Bauerngüter in den einzelnen Kreisen, das Gutachten der Landräthe beziehungsweise ihrer Stellvertreter und allgemeine Angaben über das Verhältniss der Subhastationen der Kreise unter sich.

Unsicherer als bei den landwirthschaftlich benutzten Grundstücken sind die Nachrichten über den Werth und die Verschuldung der städtischen Grundstücke in den 14 grössten Städten. Die Verschuldung beläuft sich bei den meisten auf den vierten Theil des Werthes und darüber bis zur Hälfte. In den Städten Magdeburg, Halle und Erfurt überschreitet sie die Werthshälfte zum Theil erheblich. Damit stimmen die Ermittelungen über die in den Jahren 1852/57 vorgekommenen Subhastationen im Wesentlichen überein. In Magdeburg ist ihre Zahl ziemlich ansehnlich und in Halle, Burg und Wittenberg nicht unbedeutend.

Die Gutachten der Magisträte, Polizeibehörden, Notare, zum Theil auf irrige Anschauungen gestützt und in einzelnen Orten sogar sich widersprechend, halten ein Creditinstitut weder für nöthig noch nützlich.

Eine Feststellung darüber, wie sich der gegenwärtige Schuldenzustand zu der früheren Verschuldung der Güter verhält, hat wegen unzureichenden Materials nicht erfolgen können; eben so wenig ist von der Zahl der nothwendigen Subhastationen ein sicherer Rückschluss auf die Creditbedürftigkeit zu machen.

Die Denkschrift erörtert hierauf die Bedingungen für eine erschöpfende Prüfung des Bedürfnisses und die derselben entgegenstehenden Hindernisse, würdigt demnächst die einschlägigen allgemeinen Verhältnisse in der Provinz hinsichtlich der Entwickelung und der Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes und hinsichtlich der Bedürfnisse der Hausbesitzer in den Städten, ferner die gegenwärtige Concurrenz der Capitalien und deren Verhalten zu den Hypotheken und die Veränderung der Bedingungen für die Anlage der Capitalien in Hypotheken und fasst endlich das Resultat der ganzen Untersuchung über die Bedürfnissfrage Seite 29 und 30 wie folgt zusammen:

„Der geringe Capitalzufluss, die schwierigere Verkäuflichkeit der Hypotheken gegenüber den Creditpapieren des Handels und der Industrie, die in Banken und Börsen einen vollständig geregelten Markt haben, ferner aber die knapp zugemessenen Mittel und die erhöhten Zinsen, die dem Landwirth bei dem durch einen grossen Aufschwung der Production gesteigerten Bedarfe geboten, beziehungsweise von ihm gefordert werden, haben ihn mehr oder minder in Bedrängniss, jedenfalls aber gegen früher in eine ungünstigere Stellung gebracht, in der er nach Lage der Verhältnisse für die nächste Zukunft auch bleiben wird, wenn ihm nicht irgend eine Hülfe gebracht werden kann.

Hierauf werden die Folgen der unterlassenen Creditaufhülfe geschildert, namentlich wird als solche der Rückgang der landwirthschaftlichen Production betont und demnächst die Frage erörtert, in welchem Umfange Hülfe zu schaffen? Die Antwort fällt dahin aus: dass dieselbe auf die ganze Provinz auszudehnen und höchstens die altmärkischen zu einem besonderen ständischen Verbande gehörigen Kreise auszuschliessen sein dürften, und dass allen Grundstücksgattungen und zwar sogleich geholfen werden müsse.

Damit schliesst der erste mit der grössten Gründlichkeit ausgearbeitete Abschnitt. Der zweite Abschnitt hat den Zweck, die entsprechenden Einrichtungen in denjenigen Ländern vorzuführen, die in ihren Agriculturzuständen, in ihrem Verkehrs- und Creditwesen, sowie in den staatlichen Institutionen mit den Verhältnisssn der Provinz Sachsen übereinstimmen oder mit ihr in näherer Berührung stehen. Dies geschieht, indem die verschiedenen Arten der Creditinstitute (Pfandbrief-Institute — Creditvereine neueren Systems — Hypothekenbanken) ihre besonderen Eigenthümlichkeiten und wesentlichsten Unterschiede hervorgehoben, sowie ein Ueberblick über die Entstehung und Entwickelung einzelner Institute gegeben und dabei gleichzeitig einzelne besondere Crediteinrichtungen in Betracht gezogen werden, die sich neben den bestehenden Instituten entwickelt oder vor ihnen schon bestanden haben.

Wenn aber einem zu Tage getretenen Missstande abgeholfen werden soll, so muss untersucht werden, worin derselbe seinen Grund hat. In der Denkschrift geschieht dies im dritten Abschnitte, der vom Realcredit, seinen Hemmnissen und den Mitteln zu seiner Aufhülfe handelt. Als Haupthindernisse eines gesicherten Realcredits hebt die Schrift den mangelhaften und schwerfälligen Verkehr mit Hypotheken, die wenig beschränkte Kündigungsfrist des Gläubigers und endlich den Mangel einer geregelten Tilgung der Schulden hervor. Die Schrift geht dann auf die theoretische Entwickelung der Grundlagen für die Regelung des Realcredits und deren praktische Consequenzen über und kommt zu der Doctrin: dass aller Credit eines Grundbesitzers in der Regel nicht weiter reicht und vernünftiger Weise nicht weiter gehen kann, als der Ertrag seines Grundstückes reicht, ein Satz, für dessen Richtigkeit so eingehende Argumente angeführt werden, dass wir demselben nur in allen Stücken beitreten und als einen solchen bezeichnen müssen, welcher hohe praktische Bedeutung hat, denn aus ihm folgt: dass auch der Personalcredit des Grundbesitzers kein unumschränkter ist, sondern seine Grenzen in der Ertragsfähigkeit der Besitzung desselben findet. Dass die Grenzen dieses Credits nach Massgabe der concreten Verhältnisse dehnbar sein müssen, leuchtet von selbst ein.

Nachdem die Denkschrift die Eigenthümlichkeiten des Realcredits erschöpfend beleuchtet hat, unterwirft dieselbe die verschiedenen Arten der Creditaufhülfe (die Reform des Hypothekenwesens — die Anlegung eines sogenannten Hufenkatasters — die Hypothekenversicherungen — die Einrichtung eines Hypothekenmarktes, durch terminliche, örtlich und zeitlich bestimmte Markttage und durch Beschaffung eines dauernden Marktes) einer streng wissenschaftlichen, tief eingehenden Kritik und geht dann ausführlich auf die Erörterung der Frage ein, in welcher Weise den Grundbesitzern die benöthigte Hülfe zu gewähren sein möchte? Sie fasst bei den desfallsigen Erörterungen zunächst die bestehenden Creditinstitute für grössere Landgüter in's Auge, prüft dann, in wie weit solche Anstalten auch für kleinere Güter passen, und behandelt dann abgesondert die Häuser, weil diese ganz entschieden ein anderes Creditfundament gewähren, als die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke. Die Denkschrift verwirft Creditinstitute für Landgüter mit bankmässiger Einrichtung, weil sie Papier statt baaren Geldes gewähren, und dem Schuldner den Verkauf desselben überlassen und daher gerade dann zum Stillstande gelangen, wenn der Bedarf des Geldes am höchsten ist, — und giebt der Einrichtung eines Creditinstituts

mit gemeinschaftlicher Bürgschaft der Creditnehmer den Vorzug, sofern sich nicht etwa die Provinzialstände entschliessen, ein Creditinstitut zu gründen, „denn die Creditnehmer haben das höchste Interesse, das Institut zur grösstmöglichsten Blüthe zu bringen; eine Verbindung derselben, dieses Anspornen eigener Kraft, erweckt Vertrauen, hält fremdes Eingreifen fern, wahrt die eigenen Interessen am kräftigsten und schärft den Blick, die geeignetsten Mittel eifrigst aufzusuchen und festzuhalten."

Die Denkschrift prüft nun gründlich die Requisite eines Creditinstituts (Grundcapital und Betriebsfonds — Reservefond — Garantie — Zweck und Verwendung des Credits u. s. w.), sie verlangt ordentlichen und ausserordentlichen Credit, letzteren aber nur zu productiven Verwendungen, Ausstellung eines vollständigen, dem Institute auszuantwortenden Hypothekendocuments gegen Ausgabe von Creditscheinen, Priorität der Institutsdarlehne, gestattet die Beleihung bis zu $^2/_3$ des Geldwerthes, verlangt nicht eine „mässige", sondern eine richtige Taxe und Amortisation.

Für kleinere Land- und Bauergüter wird, — wegen des geringeren Bedürfnisses für Betriebs- und Meliorationscapital, wegen ihrer grösseren Genügsamkeit und Sparsamkeit, wegen der Nothwendigkeit, denselben baare Darlehne zu gewähren, damit sie nicht die Darlehne durch Cursdifferenzen zu theuer erkaufen müssen, wegen der Schwierigkeit, die Sicherheit der kleinen Güter als Pfandobjecte festzustellen und wegen der verhältnissmässig hohen Kosten geringerer Darlehnsbeträge und Werthobjecte, die Einrichtung besonderer Creditinstitute empfohlen.

Zu den kleineren Landwirthschaften sollen solche gerechnet werden, welche weniger als 5 — 600 Scheffel Roggen Reinertrag gewähren. Für zwei oder mehr Kreise soll, unter Garantie der Provinzial- oder Kreisstände, ein Creditinstitut eingerichtet werden. Die Vereinigung der Kreissparcassen mit diesen Instituten wird für wünschenswerth erachtet. Die Gerichte sollen autorisirt werden, Pupillen- und Depositalgelder bei denselben anzulegen. Für Anleihen und Depositen soll die Anstalt Schuldverschreibungen, über geringere Beträge Sparcassenbücher ausstellen; das Ausleihegeschäft soll nur gegen Sicherstellung durch Hypothek betrieben, Darlehne sollen nur bis zur Hälfte des Grundstückswerthes auf den Grund genereller Werthsermittelungen des zu beleihenden Grundstücks gegeben werden. Jedes Darlehn muss mindestens mit 1 Procent jährlich getilgt werden.

Zum Schluss wird in der Denkschrift endlich erörtert, welche Einrichtungen sich am meisten empfehlen würden, den Credit der Häuser zu heben. Die Denkschrift hält dafür, dass der Capitalbedarf der Hausbesitzer, welcher hervortritt bei Neu- und Reparaturbauten, so wie zur Abwehr der Kündigungen, durch ein Creditinstitut nach dem Muster derjenigen für die Landgüter nicht zu befriedigen ist, weil der Häusercredit Sicherung und Befestigung der „Schuld", während der landwirthschaftliche Credit seiner Natur nach möglichst schnelle Abbürdung verlange. Die Aufnahme der Häuser in ein Creditinstitut der Landwirthe wird deshalb nicht empfohlen, wohl aber die Einrichtung einer Hypotheken-Versicherungsanstalt, welche durch die Garantieübernahme aller Ausfälle bei den Hypotheken die Sicherheit der auf Häuser gewährten Darlehne erheblich stärken, und daher einer Capitalkündigung kräftig entgegenwirken würde. Wir pflichten dieser Ansicht durchaus bei, denn kein Creditinstitut

kann die Garantie für einen so hohen Grad der Verschuldung übernehmen, wie eine Hypothekenversicherung, und keine derartige Anstalt ist ihrem Wesen und ihrer Einrichtung nach zur Existenz neben anderen Crediteinrichtungen geeigneter, wie sie.

Der Verfasser der Denkschrift ist ein wissenschaftlich tüchtig durchgebildeter Mann mit gesunden, praktischen Anschauungen. Er hat den Stoff gründlich und mit grossem Fleisse durchgearbeitet. Seine Schrift würde man als ein vollendetes Werk ansehen können, wenn eine glücklichere, das Zerreissen der Objecte weniger bedingende Disposition getroffen, die Gedanken mit minderer Breite ausgedrückt und die aus den angestellten Forschungen resultirenden Schlüsse in schärferen Zügen hingestellt worden wären. Aber trotzdem besitzt die Schrift einen hohen wissenschaftlichen und praktischen Werth.

II. Das beabsichtigte Credit-Institut für den Grundbesitz in der Provinz Sachsen. Ein Vortrag, gehalten in der Versammlung des landwirthschaftlichen Bauernvereins im Mansfelder Seekreise den 22. März 1862 von Albert Kulisch in Salzmünde. Halle, C. E. Pfeffer 1862. 16 Seiten.

Das vorliegende Schriftchen ist, wie sich aus dem Titel ergiebt, der Abdruck eines populären Vortrags, in welchem mit grosser Klarheit, seltener Kürze und in der überzeugendsten Weise entwickelt wird, dass und weshalb es nothwendig und zweckmässig sei, ein Credit-Institut in der Provinz Sachsen zu beschaffen, trotzdem zur Zeit ein Mangel an Hypothekencapitalien nicht bestehe und es keine Schwierigkeiten mache, Gelder auf Hypothek zu erhalten. Der Verfasser verlangt die Errichtung eines solchen, damit der Realcredit der Landwirthe künftig nicht wieder ähnliche Erschütterungen erfahre, wie vor einigen Jahren, als die Vorliebe Platz griff, Gelder in industriellen Actienunternehmen anzulegen, und so dem Hypothekarcredit die benöthigten Capitalien entzogen würden. Der Verfasser ist kein Freund von Hypothekenbanken, sondern empfiehlt die Einrichtung eines Pfandbriefinstituts. Er hebt die Vorzüge eines solchen bestimmt hervor, widerlegt die Vorwürfe, welche man demselben macht, und sagt u. A. dabei:

„Es möchte auffallen, dass, während gerade die östlichen preussischen Provinzen der Sitz der Pfandbriefinstitute sind, daher die meisten Klagen über Mangel an Credit kommen. Die Gegner der Institute weisen auch darauf fortwährend hin. Aber wenn man erwägt, dass die Summe der sämmtlichen Hypothekenschulden in Preussen 3000 Millionen Thaler betragen soll, wovon gewiss der grösste Theil auf die östlichen Provinzen kommt, und dagegen die verschwindend kleine Summe der bis dahin verausgabten Pfandbriefe von circa 142 Millionen Thaler in Betracht zieht, so wird man die Schuld des dortigen Creditmangels nicht in den Pfandbriefen, sondern viel eher darin erblicken, dass die Institute noch nicht ausgebreitet genug, wie sie denn bis dahin auch nur den grössern Grundbesitzern, hauptsächlich den Rittergutsbesitzern, zugänglich gewesen sind."

Wichtig ist die Bemerkung, dass das angesammelte Vermögen das Institut in den Stand setze, Personalcredit zu ertheilen. Erst dann, wenn die Creditinstitute den Landwirthen auch diesen Credit zuwenden, vermögen sie der landwirthschaftlichen Production gründlich zu Hülfe zu kommen. Er wirft dabei einen Blick auf die Einrichtung des Sparkassenwesens, und befürchtet, dass die jetzige vorzugsweise Anlegung der Sparkassengelder in Hypotheken, in kritischen Zeit-

perioden grosse Verlegenheiten für die Cassen herbeiführen müsse, weil dieselben den Fehler begehen, den kürzesten Credit zu nehmen und den längsten zu geben. Er verlangt eine Aenderung in der Belegung der Sparkassengelder, wünscht, dass das projectirte Institut diese Angelegenheit in die Hand nehme, und verlangt, dass dasselbe auch den kurzen Credit geben möge.

Der Verfasser schliesst seinen belehrenden Vortrag mit der Ermahnung, dass man sich dadurch, dass gerade jetzt der Hypothekarcredit reichlich fliesse, vom Eintritt in das Institut nicht abhalten lassen dürfe, denn eine Brücke baue man, wenn das Wasser klein sei.

Aus einer nachträglichen Bemerkung ergiebt sich, dass der Zutritt zu dem projectirten Institute nur jedem Besitzer eines Gutes gestattet sein soll, das einen Werth von mindestens 10,000 Thalern hat. Dem kleinen Landwirth würde also das projectirte Institut nicht zu Hülfe kommen. Deshalb begrüssen wir mit besonderer Freude die Vorschläge in der gehaltvollen Schrift:

III. Ueber ländliche Vorschuss- und Creditvereine. Den landwirthschaftlichen Vereinen Sachsens und Preussens gewidmet von Bernhard Miller, Rechtsanwalt und Notar in Dresden. 2. Auflage. Leipzig, Verlag von Heinrich Hübner 1861. 32 Seiten.

Von der Betrachtung ausgehend, dass, während auf dem Boden der industriellen Production der bisherige handwerksmässige Gewerbebetrieb mehr oder weniger in allen Branchen dem System der grossen Production und der Arbeitstheilung Platz gemacht, in ganz umgekehrtem Verhältniss die Zahl der kleinen Grundbesitzungen und Wirthschaften im Zunehmen begriffen sei, weil die Bevölkerung stetig wächst, die Cultur steigt und weil an die Stelle der extensiven die intensive Bewirthschaftung tritt, — verlangt der Verfasser nicht blos für den grossen, sondern auch für den kleinen Grundbesitzer: den stehenden, besonders aber, zur Vermehrung des Betriebscapitals, landwirthschaftlichen (Personal-) Credit, die Einrichtung von ländlichen Vorschussvereinen durch die Grundbesitzer selbst, im Wege der Selbsthülfe, nach dem Muster der gewerblichen Vorschussbanken, welche so segensreich gewirkt haben, natürlicherweise mit den Modificationen, welche die Natur des Credits zum landwirthschaftlichen Gewerbebetriebe erfordert. Der Verfasser, tüchtiger Nationalökonom, schlägt zu dem Ende Folgendes vor: Die ländlichen Vorschussvereine müssen an Stelle der persönlichen Bürgen bei der Creditgewährung auf die dingliche Bürgschaft zurückkommen, sie dürfen ihren Credit nicht nach einer bestimmten Höhe begrenzen, und müssen sich die Betriebsfonds, durch Erwerbung von Stammantheilen (5% des beanspruchten Credits), sowie durch Herbeiziehung fremder Capitalien und zwar durch Aufnahme verzinslicher Darlehen von den Vereinsmitgliedern oder von dritten Personen, gegen Ausgabe von Vereinsschuldscheinen beschaffen. Derartige Schuldscheine geniessen den Vorzug vor Hypotheken-Instrumenten, dass ihre Inhaber nicht in Concurse verwickelt werden, der Prüfung der formellen und materiellen Sicherheit des Pfandobjectes überhoben sind, dass sie, selbst wenn sie nicht au porteur, sondern auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, mittelst eines einfachen Indossements auf der Rückseite leichter übertragbar sind, als Hypotheken. Gekündigte Schuldscheine können leicht wieder untergebracht werden und wenn die Mittel zur Deckung ja nicht ausreichen sollten, so genügt theilweise Rückzahlung der Vor-

schüsse zu Deckung des Geldbedarfs. Derartige Anstalten können leicht in's Leben gerufen werden, ohne jede Gefahr für den Gläubiger, wie für den Schuldner. Sie müssen, bemerkt der Verfasser, naturgemäss klein und local anfangen. Fliessen ihnen reichliche Geldmittel zu, so können sie dazu schreiten, den Grundbesitzern einen möglichst festen Hypothekenstand zu beschaffen. Diess jedoch nur, wenn sich der Schuldner zur regelmässigen Tilgung seiner Hypothek versteht. Der hierdurch gebildete Fond dient zweckmässig zur Verstärkung des Einlösungsfonds. Zur Sicherstellung vor Verlusten empfiehlt der Verfasser die Benutzung der Hypothekenversicherung; er räth, die Localvereine räumlich nicht zu klein zu bilden, um die rechten Männer zur Verwaltung zu finden und die nöthigen Geldmittel zum Betriebe aufzubringen. Mehrere solcher Vorschussvereine können sich durch Ueberlassung überflüssiger Gelder unterstützen. Der Verfasser giebt auch an die Hand, wie die äussere Organisation der Verwaltung einzurichten, und erörtert endlich die Frage: ob die Vereine die Ertheilung von Corporationsrechten nachsuchen oder als freie Gesellschaften unter dem Schutze des allgemeinen Civil- resp. Handelsrechts und Vereinsgesetzes sich bilden und ihre Thätigkeit entwickeln sollen. Er hält es für wünschenswerth, dass den Vereinen die Rechte juristischer Personen beigelegt werden, beklagt, dass diess in Preussen und andern deutschen Ländern mit so grossen Schwierigkeiten verbunden sei, weil auf den Namen des Vereins keine Hypotheken eingetragen werden können, weil er bei Processen zu einer schwierigen Legitimationsführung genöthigt ist, Nachtheile, welche den Verein gleich sehr wie Vereinsgläubiger treffen. Der Verfasser schildert demnächst die Aushülfen, zu denen die Vereine ihre Zuflucht nehmen müssen, um ihre rechtliche Existenz nach Aussen zu behaupten und seltener zu machen, und räth, den Beginn der Geschäftsthätigkeit keineswegs von der Ertheilung der Corporationsrechte abhängig zu machen, weil die Legitimationsschwierigkeiten für den Verein doch nicht unüberwindlich seien. In Preussen z. B. haben manche gewerbliche Vorschussvereine die Form von Commanditgesellschaften angenommen, eine Form, welche für ländliche Vereine ebenfalls anwendbar sei. Dergleichen Gesellschaften seien aber nach dem Handelsgesetzbuche völlig selbständige Persönlichkeiten mit eigenem Vermögen. Der erhebliche Werth der mit juristischer Schärfe und grosser Klarheit geschriebenen Arbeit leuchtet von selbst ein. Wir empfehlen das Studium derselben Allen, welche in der Bildung ländlicher Vorschussvereine ein Mittel finden, auch die ländliche Bevölkerung ökonomisch und politisch selbstständig zu machen.

IV. Die Amortisation der Pfandbriefe führt zu grösserer Verschuldung der Rittergüter. Von C. M. Wittich, Landes-Aeltester. Breslau, Verlag von Eduard Trewendt. 1861.

Der Verfasser, welcher die Verhältnisse der schlesischen Grundbesitzer vor Augen hat, kämpft gegen das allgemein anerkannte Amortisationsprincip, indem er die Behauptung aufstellt, dass in Folge desselben und der dadurch bewirkten Verminderung des unkündbaren landschaftlichen Credits die Hypothekenschulden der Rittergüter in 40 Jahren sich um 50 Procent vermehrt hätten. Er verlangt permanente Beleihung bis zu $^2/_3$ des Geldwerths. Mit dieser Andeutung müssen wir uns begnügen, da hier nicht der Ort sein kann, dem Verfasser, der mit absoluten Zahlen arbeitet, das Falsche seiner Argumen-

tation nachzuweisen. Die Bemerkung können wir aber nicht unterdrücken, dass die Creditnoth der schlesischen Grundbesitzer allerdings eine ordentliche national-ökonomische Wahrheit ist, welche aber nur dadurch gründlich beseitigt werden kann, wenn die Güter von Landwirthen erworben werden, denen es nicht von Haus an den nöthigen Betriebsmitteln fehlt, und wenn die schlesischen Gutsbesitzer es verstehen, auf dem Wege der Selbsthülfe sich den ihnen jetzt fehlenden Personalcredit zum Betriebe ihres Gewerbes zu verschaffen. Die Mahnung, welche wir hier aussprechen, ist um so dringender, als die schlesischen Grundbesitzer in den Landwirthen Ungarns und Galiziens, die ihr wohlfeiles Getreide auf den preussischen und englischen Markt werfen, in neuerer Zeit gefährliche Concurrenten erhalten haben.

V. Joh. Banzemer, Ogólne uwagi urzadzeniem kredytu dla nieruchomośći miejskich (Allgemeine Betrachtungen über die Einrichtung des Credits für städtisches Grundeigenthum). Berlin und Posen 1862.

Eine sehr klar und mit tüchtiger Sachkenntniss geschriebene Schrift, welche in zwei Theile zerfällt. Im ersteren giebt der Verfasser eine kritische Uebersicht der bestehenden landwirthaftlichen Creditinstitute, im zweiten entwickelt er die Gründe, weshalb eine Ausdehnung des Hypothekarcredits auf städtisches Grundeigenthum nothwendig, und die Grundsätze, welche bei dieser Ausdehnung massgebend sind. Er gelangt zu dem Resultate, dass Pfandbriefinstitute, welche von Vereinen der städtischen Grundbesitzer ausgehen, den Vorzug verdienen und den Gläubigern grössere Garantie und den Grundeigenthümern billigeres Capital verschaffen, als alle Creditanstalten, welche von den Capitalisten gegründet werden.

(Der Schluss folgt im nächsten Heft.)

V.

Karte über die Production, Consumtion und Circulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1862. 2 Blätter und Erläuterungen 39 Seiten, hoch 4°. Herausgegeben im königlich Preussischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1862. Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (R. Decker.)

Der Gedanke, den Steinkohlen- und Braunkohlenverkehr in einem Lande nach einem Lande und aus einem Lande auf einer Karte von hinreichend grossem Maassstabe (1: 1,200,000) durch Zeichnung und Farbendruck zu veranschaulichen, ist ein sehr glücklicher, und die Aufgabe für Preussen, das deutsche Steinkohlenland, in dem genannten Werke sehr hübsch gelöst. Die vortreffliche Arbeit ist, recht im Geiste des preussischen Handelsministeriums, nicht unter dem Namen des Autors herausgegeben, derselbe ist aber, so viel ich erfahren konnte, der Bergassessor Althans in Berlin.

Die Production eines jeden Kohlenbeckens ist durch ein Quadrat dargestellt, die Consumtion innerhalb der Grubenbezirke durch einen in das Quadrat gezeichneten Kreis. Für ein jedes der Steinkohlenbecken ist eine verschiedene, für die Braunkohlenfelder durchweg eine braune Farbe gewählt. Für die Kreise und Quadrate ist das Grössenverhältniss so angenommen, dass 10,000 metrische Tonnen oder 200,000 Ctr. einer Kreisfläche von 3 Millimeter Durchmesser

oder einem Quadrat von 2,661 Millimeter Seitenlänge entsprechen. Die Differenz zwischen dem Quadrat und dem Kreis ist die Kohlenmenge, welche aus dem Grubenfeld zu Schiff oder mit der Eisenbahn ausgeführt wird. Um die Grösse der Steinkohlencirculation darzustellen, sind in der Richtung der Wasser- und Eisenstrassen mit der Farbe des betreffenden Kohlenbeckens bunte Bänder gemalt, deren Breite der Durchmesser des Kreises ist, welcher nach obigem Verhältniss die jeden Ort passirende Quantität Kohlen repräsentirt, z. B. wo das Band 3 Millimeter breit ist, da werden 200,000 Ctr. Kohlen transportirt. Je weiter das Band vom Productionsort sich entfernt, um so dünner wird dasselbe, wenn der Transport über einen selbst viel Kohle verzehrenden Ort geht, und um so mehr zertheilt sich das Band in mehrere immer schmäler werdende Bänderchen. Wo die Kohlen den Fluss- oder Schienenweg verlassen, da bricht das Band ab, weil der Axentransport der Controle sich entzieht. Der Eisenbahntransport ist vom Wassertransport dadurch unterschieden, dass beim letzten die Farbe durch weisse Streifen unterbrochen wird. Durch das Uebereinander- oder Gegeneinanderlaufen der bunten Bänder ist die Concurrenz der Kohlenbecken neben einander nach einem Ort oder die entlegener gegen einander ungemein klar dargestellt, ebenso ist die Concurrenz der verschiedenen Kohlen in einer Stadt, z. B. in Berlin, durch Theilung der Consumtionskreisfläche in bunte Sectoren, welche dem Antheil der einzelnen Gruben entsprechen, zur Anschauung gebracht.

Ganz vorzüglich eignet sich die Karte zum Unterrichtsmittel in der Nationalökonomie, welche neuerdings auch in anderen Fällen auf die Lernenden durch Anschauung zu wirken sich bestrebt. Die Verschiedenheit der geographischen und wirthschaftlichen Entfernung, je nachdem ob Wasser- oder Eisenbahntransport stattfindet, kann nicht deutlicher dargestellt werden, als z. B. durch die Kohlenmenge, welche aus England bis tief nach Deutschland hinein ihren Weg findet, oder durch den Kohlenstrom, der aus dem Ruhrbecken sogar rheinaufwärts dem durch keinen Fluss begünstigten Saarbecken dicht vor die Thür Concurrenz macht. Noch viel schlagender zeigt aber die Karte auch dem blödesten Auge, wie Güter von sehr verschiedenem wirthschaftlich-specifischem Gewicht (d. h. von verschiedenem Werth bei gleichem Gewicht und Volumen) die auffallendste Verschiedenheit in der Transportfähigkeit aufweisen, nämlich Steinkohlen und Braunkohlen; die Transportbänder fehlen bei den Braunkohlen fast gänzlich. Hier nur ein Paar Resultate: Die Consumtionskreise der Braunkohlen im Grubenbezirke sind in vier Fällen dem Productionsquadrate gleich, in den andern Fällen betragen sie 92—96%, in einem Falle 80, und in einem, nämlich bei den durch Eisenbahnen besonders bevorzugten bitterfelder Braunkohlen 41%. Aehnlich günstige Absatzgelegenheit haben nur die böhmischen Braunkohlen durch den Wassertransport die Elbe abwärts und durch ihre bekannte bessere Qualität. Vergleichen wir hiermit das Verhältniss von Production und örtlicher Consumtion in den Steinkohlen, so finden wir, dass bei zweien von den 10 Feldern, nämlich beim wettiner und löbejüner, die Consumtion der Production gleich ist, bei dem zwischen die Maas- und Ruhrkohlen eingeklemmten aachener Becken die Consumtion 83%, bei dem oberschlesischen 76%, bei den andern aber, dem waldenburger, ibbenbührer, mindener, Ruhr- und Saarbecken 51, 42, 42, 31 und 22% beträgt. Interessant ist weiter, zu sehen, wie gering der Kohlenimport (837,400 metr. Tonnen) gegenüber dem

Export (2,603,790 Tonnen) ist, wie der erstere fast nur aus England (74%), der letztere worzugsweise nach Frankreich (43%) stattfindet. Die Hauptzahlen für ganz Preussen sind:

	Steinkohle.	Braunkohle.	Zusammen.
I. Prod.:	10,179,050 Tonnen	3,194,640 Tonnen	13,373,690 Tonnen
II. Import:	696,440 „	140,960 „	837,400 „
Summa	10,875,490 „	3,335,600 „	14,211,090 „
III. Export:	2,560,490 „	43,300 „	2,603,790 „
IV. Consumtion:	8,315,000 „	3,292,300 „	11,607,300 „

In dem statistischen Anhang und den Beilagen finden sich endlich nähere Ausführungen über die einzelnen Productionsbezirke, über den Verkehr auf verschiedenen Fluss- und Eisenbahnstrecken u. s. w. Interessant ist es besonders, wie Berlin aus 4 Steinkohlenbecken, dem oberschlesischen, dem waldenburger, dem zwickauer und dem newcastler, aber ausnahmsweise auch aus 4 Braunkohlenlagern, dem böhmischen, bitterfelder, gühlitzer und fürstenwalder, seinen grossen Bedarf an Steinkohlen (nämlich 346,900 metrische Tonnen), der nur von dem kölner (365,090 Tonnen) übertroffen wird, bezieht. Auf all' Das können wir nur empfehlend verweisen, prüfen konnten wir freilich die Zahlen nicht.

Kleinigkeiten, wie dass der Farbendruck nicht immer genau stimmt, oder dass der Wassertransport der Ruhrkohlen sich zu wenig vom Eisenbahntransport in der Farbe unterscheidet, dass an ein Paar Stellen, wie bei Minden und Bromberg, die Farbe fehlt, dass der nordholländische Canal im Sande verläuft, vergisst man gern allen grossen Vorzügen gegenüber.

Wenn die Verhältnisse, wie der Verfasser andeutet, durch den immer mehr eingeführten Einpfennigsatz der Eisenbahnen für Steinkohlen, durch neue Eisenbahnen und Canäle sich schnell verändern, dann wird allerdings die Karte als statistischer Nachweis bald veralten, als Lehrmittel wird sie aber im Vergleich mit einer hoffentlich nach gleichen Principien neuanzufertigenden Karte nur um so werthvoller sein. Nur Eins wäre für die neue Karte zu wünschen, dass ab und zu in die Bänder der Steinkohlencirculation die Kreise, welche das Quantum angeben, eingezeichnet werden. Die Uebersicht würde darunter kaum leiden und die auf verschiedenen Strecken transportirten Massen wären leichter mit einander zu vergleichen. E. Laspeyres.

VI.

Die Bevölkerung und die Gewerbe des Königreichs Bayern nach der Aufnahme vom Jahre 1861, die Gewerbe in Vergleichung mit deren Stande im Jahre 1847. Herausgegeben vom k. statistischen Bureau. München 1862. Fol.

Diese Publication des münchener stat. Bureau's, welches unter der bewährten Leitung unseres berühmten Statistikers und Nationalökonomen v. Hermann steht, reiht sich an seine früheren in würdiger Weise an und verdient noch deshalb ganz besondere Anerkennung, weil sie die Ergebnisse der gewerblichen Aufnahme, welche am Schlusse des Jahres 1861 im Zollverein stattfand, sehr rasch der Oeffentlichkeit übergiebt.

Die ersten 15 Seiten enthalten die Resultate sämmtlicher seit 1834 in

Bayern abgehaltenen Volkszählungen, die letztern 148 Seiten die Gewerbestatistik Bayerns von 1861 im Vergleiche mit der Aufnahme von 1847.

Nach den Ergebnissen der Volkszählungen gehört Bayern zu denjenigen Staaten Deutschlands, in denen die Bevölkerung seit 1834 am schwächsten zunahm. Sie betrug

im Jahr	1834	4,246,778	Köpfe
„ „	1837	4,315,469	„
„ „	1840	4,370,977	„
„ „	1843	4,440,327	„
„ „	1846	4,504,874	„
„ „	1849	4,520,751	„
„ „	1852	4,559,452	„
„ „	1855	4,541,556	„
„ „	1858	4,615,748	„
„ „	1861	4,689,837	„

und hat sich demnach in 27 Jahren nur um 443,059 Einw. oder um 9,44% vermehrt.

Dagegen zeigt die Gewerbestatistik in einigen wichtigen Zweigen der Industrie eine sehr erhebliche Zunahme seit 1847. Die Dampfmaschinen vermehrten sich von 129 Stück mit 5,333 Pferdekräften im Jahre 1847 auf 889 Stück mit 77,889 Pferdekräften im Jahre 1861; die Baumwollenspinnereien von 11 Etablissements mit 56,533 Spindeln und 1141 Arbeitern auf 33 Etablissements mit 536,825 Spindeln und 7,194 Arbeitern. Die erfreulichste Zunahme ist in der nürnberger Industrie erkennbar. Während die Bevölkerung Nürnbergs von 1847 bis 1861 von 50,460 Einw. auf 62,797 Einw., also um 12,337 Köpfe oder um 24,44% wuchs, stieg in 10 Gewerben, welche besonders mit der sogenannten nürnberger Industrie beschäftigt sind (nämlich der Schlosser, Nadler, Gürtler, Roth- und Gelbgiesser, Klempner, Zinn- und Bleigiesser, Gold- und Silberschläger, Tischler, Verfertiger von Spielwaaren, Buchbinder und Futteralmacher), die Zahl der Handwerksmeister von 847 auf 1331 und die Zahl der Gehülfen von 1209 auf 1985, oder die Gesammtzahl der beschäftigten Arbeitskräfte von 2056 auf 3316. Die Vermehrung der Arbeitskräfte betrug demnach in 15 Jahren 61,28%.

B, Hildebrand.

VII.

Zur Statistik des bremischen Staates, herausgegeben von dem provisorischen Bureau für die Staatsstatistik. Bremen 1862. 100 S. 4°.

Die erste amtliche Publication über die Bevölkerungsstatistik Bremens, die wir mit Freuden begrüssen. Das von Senat und Bürgerschaft Bremens im December 1861 eingesetzte provisorische Bureau, welches dieselbe bearbeitet hat, wird hoffentlich bald ein definitives werden und seine Thätigkeit weiter ausdehnen als auf die Bearbeitung der letzten Volkszählung. Alle Ergebnisse der Statistik gewinnen erst wirklichen Werth, wenn sie die Zustände in ihrer Bewegung durch lange Zeiträume hindurch darstellen und sich nicht allein

auf die Gegenwart, sondern auch auf die Vergangenheit erstrecken. In einer deutschen Reichsstadt wie Bremen liegt in den Archiven und Kirchenbüchern ohne Zweifel ein so reiches und vollständiges Material über die Geschichte der Bevölkerung, die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den letzten Jahrhunderten vergraben, dass ein statistisches Bureau ununterbrochen vollauf zu thun hat, zumal wenn es die früheren volkswirthschaftlichen Zustände, wie die Geschichte der Preise, des Tagelohns, des Zinsfusses, der gewerblichen und Agrarverhältnisse u. s. w., mit in den Bereich seiner Thätigkeit einschliesst.

Allerdings sind in der vorliegenden sehr gut geordneten und sorgfältig ausgeführten Arbeit nicht ausschliesslich die Resultate der letzten am 16. Februar 1862 vollzogenen Volks- und Gebäudezählung und die im Jahre 1861 vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen mitgetheilt, sondern auch Vergleichungen mit früheren Jahren angestellt, aber diese letzteren sind höchst unvollständig. Die Vergleichung der letzten Volkszählung mit denen von 1812, 1823, 1842, 1849 und 1855 bezieht sich nur auf die allgemeine Bevölkerungsziffer und lässt das Alter und Geschlecht, die Wohnungs- und Gewerbeverhältnisse u. s. w. ganz unberücksichtigt, und die Vergleichung der Geburten, der Sterbefälle und der Trauungen im Jahre 1861 mit denen in den drei letzten Volkszählungsjahren von 1842, 1849 und 1855 ist durchaus werthlos, weil die Geburts- und Sterblichkeitsziffern bei ihrer bekannten Abhängigkeit von den Lebensmittelpreisen von Jahr zu Jahr grossen Schwankungen unterworfen sind und nur dann eine klare Einsicht in ihre Bewegung und eine Vergleichung verschiedener Zeiten gestatten, wenn ununterbrochene und ganze Jahrzehnte umfassende Reihen aller Geburten, aller Todesfälle und aller Trauungen vorliegen, so dass die Durchschnittsziffern ganzer Zeiträume mit einander verglichen werden können.

Von den Hauptresultaten der in dieser ersten Publication enthaltenen Uebersichten hier Folgendes:

Das Staatsgebiet Bremen hatte 1812 47,797, im Jahre 1862 dagegen 98,467 Einwohner. Die Bevölkerung vermehrte sich demnach in 50 Jahren um 106%. Am stärksten war die Zunahme der Bevölkerung in Bremerhaven, das 1842 noch 2380, bei der letzten Volkszählung dagegen 6485 Einwohner zählte, so dass die Bevölkerung in 20 Jahren um 172,48% stieg. Die Bevölkerung der Stadt Bremen selbst wuchs von 35.806 Köpfen im Jahre 1812 auf 66,938 Köpfe im Jahre 1862, also um 86,95% in 50 Jahren.

Da das Staatsgebiet 4,68 deutsche Quadratmeilen umfasst, so kommen auf eine Quadratmeile 21,447 Menschen, welche durchschnittlich 4079 Gebäude bewohnen. 49,34% der Bevölkerung sind männlichen, 50,66% weiblichen Geschlechts. 79,97% sind Einheimische, 20,03% Fremde. 8,91% leben von der Landwirthschaft, 42,85% von der Industrie und dem Handwerk, 27,46% von Handel und Verkehr, 7,59% von persönlichen Dienstleistungen (Dienstboten, Lohndiener u. s. w.), 0,61% von der Gesundheitspflege, 1,35% von Erziehung und Unterricht, 0,82% treiben Künste, Wissenschaften und damit zusammenhängende Berufsarten, 0,33% sind im Cultus, 3,77% in der Staats- und Gemeindeverwaltung, 0,30% in der Justiz beschäftigt, 0,68% sind Militärs, 5,70% Personen ohne Beruf und Berufsausübung. Selbstständige Landwirthe und Pächter giebt es im bremer Staatsgebiet 1106 mit 3864 Angehörigen, 89 Verwaltern, 2743 in der Landwirthschaft beschäftigten Knechten und

Mägden und 464 Tagelöhnern, so dass durchschnittlich auf einen Landwirth ca. 3 Angehörige und 3 landwirthschaftliche Hülfsarbeiter kommen.

Tabaks- und Cigarrenfabrikanten giebt es 227 mit 867 Angehörigen und 2399 Arbeitern, die wieder 4780 Angehörige besitzen, so dass auf einen Fabrikanten durchschnittlich 10 Arbeiter mit Angehörigen kommen.

Die Zahl der Grosshändler beträgt 734 mit 1245 Gehülfen, die der Schiffsrheder auf dem Meere 11 mit 27 Buchhaltern und Commis, 324 Capitänen, 288 Steuerleuten und Ingenieuren und 565 Matrosen und Heizern, zusammen mit einem Personal von 1204 Köpfen nebst 1652 Angehörigen, so dass auf einen Rheder in der Seeschifffahrt durchschnittlich ein Hülfs- resp. Dienstpersonal von 109 Personen mit 150 Angehörigen kommt. Bekanntlich besass 1861 nach andern Quellen die bremische Rhederei 253 Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von 82,868 Lasten à 4000 Pfd. B. Hildebrand.

VIII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Die Rivista nazionale löst nicht ohne Geschick ihre Aufgabe, die nationalen ökonomischen Interessen eingehend zu behandeln, ohne dabei den wissenschaftlichen Gesichtspunct aus den Augen zu lassen. Die italienischen Gelehrten stehen überhaupt dem politischen und wirthschaftlichen Leben der Nation näher, als die deutschen. In dem 2. und 3. Hefte der Rivista handelt der grössere Theil der Aufsätze von den Mitteln und Wegen, wie dem kranken Finanzzustande und dem Credit Italiens aufzuhelfen ist. Auch das statistische Inventar des neuen Königreichs wird nicht vernachlässigt. Etwas patriotischer Schwung ist die nothwendige Zuthat eines politischen Schriftstellers der Halbinsel. Wir geben daraus zunächst:

1. Die ernste Finanzlage des Königreichs Italien. Rivista, Fascicolo 2 p. 197 sqq.

Sie ist der Vorlage des Finanzministers an die Kammer vom 7. Juni 1862 entnommen. Wir heben hervor:

a. Rechnungsjahr 1860.

Veranschlagte Einnahmen	547,595,899 Lire
„ Ausgaben	608,520,941 -
Wirkliche Einnahmen nebst eingegangenen Resten	456,316,226 Lire
„ Ausgaben	800,189,624 -
Zu bezahlende Rückstände	29,686,093 -
Summa der Ausgaben	829,875,717 Lire.

Der Unterschied zwischen den veranschlagten und den wirklichen Einnahmen betrug demnach circa 91,000,000 Lire.

Das wirkliche Deficit war 373,559,491 Lire.

Unter Hinzurechnung eines weiteren Deficits von 1859 betrug das Gesammtdeficit von 1860

416,419,091 Lire.

Zwei Anleihen, die in den neuen Provinzen aufgenommen wurden, ergaben die Summe von 376,780,916 L.

Hierdurch und durch einige Vorausnahmen verblieb noch ein Fehlbetrag von 24,463,673 L.

b. Wir gehen zum Rechnungsjahre 1861 über.

Vermuthliche Einnahmen	477,673,571 L.
Bis zum 31. December gingen ein	374,294,642 -
Blieben in Rest	94,214,562 -
Summa der Einnahmen	468,509,204 L.

Hieraus ergiebt sich eine Mindereinnahme von 9,164,367 L.

Die vermuthbaren Ausgaben betrugen	853,729,548 L.
Die wirklichen - -	972,951,736 -
Macht eine Differenz von . . .	119,222,188 -

Hieraus ergiebt sich für 1861 ein Deficit von
504,442,532 L.

Von den Anleihen für 1861 von 547,510,161 L. verblieben für das folgende Jahr 28,000,000 L.

c. In der Bilanz von 1862

sind die vermuthlichen Ausgaben veranschlagt auf	840,131,378 L.
die Einnahmen auf	531,285,006 -
demnach ein vermuthliches Deficit von	308,846,372 L.

Nach dem Finanzbericht im Journal des Economistes, Decemberheft 1862 p. 307, dürfte auch 1863 das Deficit nicht unter 400—500 Millionen betragen.

Erscheinen diese durch die Einnahmen nicht gedeckten Fehlbeträge den Deficits der Nordstaaten von Amerika gegenüber gering, so sind sie doch enorm für einen europäischen Staat von noch nicht 22 Millionen Einwohnern. Die Finanzen Oesterreichs halten mehr als eine Vergleichung damit aus und verdienen von einem italienischen Nationalökonomen nicht die Beurtheilung wie z. B. Fasc. III p. 303. Der Patriotismus beeinträchtigt hier die Gerechtigkeit.

2) **Studi sul reddito delle nostre finanze.**
Cenno sullo stato economico e civile delle Provincie meridionali per A. Gicca.

Von den im Budget von 1862 veranschlagten ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen von
531,285,006 L.

kommen	64,000,000 „	auf die Zölle
	37,050,000 „	auf die Salzsteuer und
	64,000,000 „	auf die Besteuerung des Tabaks.
	165,050,000 L.	Summa. (Diese drei Steuerposten fallen unter die Rubrik der Direzione generale delle Gabelle.)

Gicca schlägt den Gesammtbetrag des italienischen Handels pro Jahr auf 1200 Millionen an und glaubt, dass, wenn eine regelmässige Besteuerung desselben eintrete und man nur durchschnittlich 10 vom Hundert vom Handelswerth erhebe, sich statt 64 Millionen wenigstens 120 Millionen ergeben würden. Auch die Tabakssteuer, nach dem Verhältniss wie in Frankreich erhoben, würde mindestens 100 Millionen statt der 64 Millionen des Budget einbringen.

Die Grundsteuer ist mit
110,607,480 L.
veranschlagt. Die Erträgnisse des Grund und Bodens vom ganzen Königreich Italien erreichen nach dem Bericht des Ministers des Ackerbaus, der Industrie und des Handels die Summe von 1008 Millionen. Würde nun eine gleichmässige Grundsteuer von nur 15 vom Hundert im ganzen Lande erhoben, wodurch übrigens die sicilianischen, neapolitanischen und lombardischen Provinzen etwas erleichtert und die übrigen nur wenig mehr belastet würden, so berechnet Gicca das Einkommen vom Grund und Boden auf 150 Millionen statt der veranschlagten 110,607,480.

Eine auffallende Höhe im Budget zeigt der Posten „Lotteria". Sie ist veranschlagt mit 42,412,000!

Den schnellen Verkauf der beträchtlichen Domänen und der geistlichen Güter — das Domanialerträgniss ist im Budget mit 11,710,519 aufgestellt — hält er für eine unzweifelhafte Massregel zur fühlbarsten Erleichterung der Finanzen.

Uebrigens scheint die Banca del Credito fondiario, worüber weiter unten, hauptsächlich zur leichteren Verwerthung dieser Güter mit gegründet worden zu sein. Dies zur Aufbesserung der Einnahmen.

Die Uebersicht über den ökonomischen und bürgerlichen Zustand der südlichen Provinzen Italiens ist eine herbe Kritik der bourbonischen Verwaltung. Dem äussersten Mangel an Communicationsmitteln, Strassen wie Eisenbahnen, steht ein gleich unentwickelter Zustand des Creditwesens gegenüber, obgleich bereits im 16. Jahr-

hundert in Neapel Banken gegründet wurden. Handel und Industrie, häufig halbe Sinekuren und vielfach in den Händen von Ausländern befindlich und berührt von keinem Luftzug freier Concurrenz, standen auf gleich tiefer Stufe. Eine bemerkenswerthe Erscheinung, die wir auch in der Schrift des früheren Finanzministers G. Manna Le Provincie meridionali del regno d'Italia bestätigt finden, giebt Zeugniss von der unnatürlichen wirthschaftlichen und socialen Entwickelung dieses schönsten Theils von Italien. Gicca sagt: Die Mittelclasse der Bürger, die in diesem Theile von Italien von der Natur mit Schärfe des Geistes besonders reich bedacht ist, hatte, da sie für Handel und Industrie die Wege verschlossen fand, auch an der Ausübung des Lehrerberufs vielfach behindert war, keine andere Wahl, als eine der freien Professionen des Advocaten, des Mediciners oder des Ingenieurs zu ergreifen. Daher fand sich immer eine übermässige Anzahl von solchen Leuten, die gar nicht im Verhältniss stand mit den Geschäften, welche beansprucht wurden, oder den Subsisenzmitteln, die ihre Betreibung gewährte.

Dass die Bevölkerung in dem Königreich beider Sicilien dennoch in den ersten 60 Jahren dieses Jahrhunderts um 2½ Million zunahm, erklärt Gicca damit, dass, während die Bedürfnisse dieselben blieben, die Existenzmittel in diesem Zeitraum gewachsen sind.

Wir heben noch kurz hervor:

3) Oekonomische Betrachtungen über die Beschaffung des zur Vollendung der nationalen Eisenbahnen nothwendigen Capitals von E. Franco. Fasc. 2 p. 153—164.

Franco ist gegen den Verkauf der Staatseisenbahnen und für eine Hypothek auf dieselben mit nicht herabsetzbaren Interessen und Auslosung oder allmähliger Amortisation der Obligationen.

Ueber die Errichtung eines Credito Fondiario ed Agricolo in Italien. Fasc. 2 p. 169 sqq.

Vorschlag für diese Bodencreditanstalt ist: Gründung einer Gesellschaft von Capitalisten und Grundeigenthümern, welche gegen Hypotheken Darlehen giebt, indem sie umsetzbare mit gewissen Privilegien versehene Pfandbriefe ausstellt. Grundcapital 100 Millionen L. in 200,000 Actien. Die Capitalisten sollen halb Franzosen und halb Italiener sein und die Obligationen ebenso in Frankreich wie in Italien auf den Markt gebracht werden. Die Regierung verwilligt als Darlehn 10 Millionen und ernennt den Gouverneur, welcher der Gesellschaft vorsteht.

Ueber Banken und die Succursalen der (italienischen) Nationalbank. Fasc. 3 p. 268—276.

Der Verfasser, der, wie Gicca, die Nachtheile des mangelhaften Creditzustandes in mehreren der neuzugekommenen Provinzen hervorhebt, glaubt, dass dem Bedürfniss an Circulationsmitteln und erleichtertem Credit am einfachsten durch Gründung von Succursalen der Nationalbank zu Turin und von Privatdiscontobanken im ganzen Gebiet des Königreichs abgeholfen werde. Die neapolitanischen Banken sind in der Regel blosse Depositenbanken oder privilegirte Discontobanken, die den Handelsbedürfnissen nicht zu genügen im Stande waren. Die neapolitanischen öffentlichen Banken bis zur Gegenwart herab sind:

Gründungsjahr:	
1575	Banco di A. G. P. e della Pieta per la pegnoratione,
1589	Banco del Popolo,
1591	Banco dello Spirito Santo,
1596	Banco di S. Eligio,
1597	Banco di S. Giacomo,
1600	Banco de'Poveri,
1640	Banco del SS. Salvatore,
1816	Banco delle due Sicilie, die alle die verschiedenen noch bestehenden Banken in sich vereinigte und die Abtheilung für den Discont eröffnete,
1858	Banco e Cassa di sconto in Bari, ein Theil der Bank der beiden Sicilien, doch ohne den Charakter einer Succursale derselben,
1860	Banco e Cassa di sconto in Chieti ed in Reggio.

Ueber die Finanzreform und die vollständige Ausgleichung der Abgaben von L. Soardi. Fasc. 3 p. 236—252.

Von diesem gut geschriebenen Artikel wird ein zweiter Theil in Aussicht gestellt, und werden wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes später ausführlicher berichten. Soardi ist zwar gleichfalls für eine durchgreifende Reform, will aber nicht principiell das ganze bisherige Steuersystem umgeändert wissen; dagegen schlägt Tomacsichio in „Die Steuerreform in Italien. Fasc. 3 p. 253 sqq. statt der vielförmigen (multiforme) Steuern als „die gerechteste und von der Wissenschaft empfohlene" die einheitliche Einkommensteuer unter Wegfall aller übrigen Abgaben vor, deren Einführung er durch ausserordentliche Massregeln des Unterrichtsministers zur Belehrung der Bevölkerung über deren Gerechtigkeit und Nützlichkeit vorbereitet haben will. Dann soll in nicht zu ferner Zeit die Steuerreform mit einem einzigen entschiedenen Schlage (con un solo colpo decisivo) eingeführt werden! Zur Charakteristik der Zeit und des Volkes gehören auch solche Gedankenauswüchse.

Was war der Antheil Italiens am Welthandel einst und was wird er in der Zukunft sein? Von G. Boccardo. Fasc. 3 p. 209 sqq.

Dem Italiener ist es ein schmerzliches Gefühl, von seiner Handelsgrösse in vergangenen Tagen zu reden und sie zu vergleichen mit der Gegenwart. Kaum in Etwas ist Italien so gesunken. Der trefflich geschriebene Aufsatz Boccardo's (irren wir nicht, der Verfasser eines sehr umfangreichen Werkes über die politische Oekonomie), der auch „der unerhörten Blüthe" (inaudita floridezza) des hamburger und bremer Handels gedenkt, scheint ein ernster Mahnruf an seine Landsleute zu sein, sich auf Nichts zu verlassen, als auf die eigenen Kraftanstrengungen. Er hofft nichts für die Wiederkehr des Welthandels für Italien, weder von zufälligen Glücksfällen, noch von der günstigen geographischen Lage. Wer in Italien gereist ist, dem klingt es fast, als wolle er der Ehre des Landes zu nahe treten, wenn er den Italienern den alten Ausspruch in's Gedächtniss bringt: Die Ehrlichkeit ist die beste der Berechnungen. Er sagt ihnen weiter: In Italien arbeitet man nicht so viel, als man könnte und sollte, und erkennt nicht genug den Werth des ersten aller Capitalien, der Zeit, des Stoffs, aus dem das Leben zusammengesetzt ist. Ihre Erziehung nennt er eine seit Jahrhunderten einseitig litterarische und erklärt daraus die Abneigung und das Misstrauen der Geschäftsleute gegen die Männer der Wissenschaft; man habe zu sehr in den Büchern gelebt und zu wenig für das praktische Leben. Wirkliche Grösse des Einzelnen wie der Gesammtheit, im Handel wie in der Politik, findet er nur als Preis von grossen Anstrengungen, grossen Verdiensten und grossen Tugenden. Boccardo verräth, wie die Mehrzahl der volkswirthschaftlichen Schriftsteller Italiens, viel Kenntniss der volkswirthschaftlichen Litteratur Englands, und begegnen wir unter den Mitarbeitern an der Rivista überhaupt den grössten Sympathieen für England und seinen Institutionen, seiner politischen und ökonomischen Entwickelung.

Statistische Notizen über die Fischerei in Italien von L. Arcozzi-Masino. Fasc. 2 p. 135 sqq. und über die Schafzucht Italiens. Fasc. 3 p. 259 sqq.

Für die zum Fischfang so günstig gelegene Halbinsel ist die Fischerei ein wichtiger Theil der Volkswirthschaft des Landes. Masino schlägt die Zahl der Fischerbarken auf 11,263 und die Zahl der Fischer auf 49,871, den Gesammtwerth des Jahresertrags aber auf 6 Millionen L. an.

Die statistische Zusammenstellung über die Zahl der Schafe im Königreiche Italien ist officielle Mittheilung des Ministeriums der Agricultur. Es kommen auf das ganze Land 8,138,868 Schafe bei einer Einwohnerzahl von 21,894,935.

England.

England hat dieses Jahr mit dem Bewusstsein angetreten, dass die Berechnungen seines berühmten Finanzministers über den Staatshaushalt selbst durch die Baumwollenkrisis und theilweise Lahmlegung seines bedeutendsten Geschäftszweiges nicht zu Schanden geworden sind. Das Steigen des Discontos war nur vorübergehend und ebenso wie das schnelle Emporschiessen der neuen Banken mit beschränkter Haftverbindlichkeit zum Theil gerade Folgen des wohlfeilen Geldes und der gemachten Ersparnisse der Nation. Das Steigen der Einkommensteuer beweist das Wachsthum des Wohlstandes, und die grossartige Bekämpfung der Noth in den Baumwollendistricten durch freiwillige Hülfeleistung ist zugleich ein Zeichen der Entwickelung des Gemeinsinns wie des Pflichtgefühls im englischen Volke.

1) Lancashire distress. Economist, London December 6. 1862.

Probable continuance of Lancashire distress. Econ. December 27. 1862.

Actua and prospective amount of Lancashire distress. Econ. January 17. 1863.

Die Baumwollennoth in Lancashire wird noch einige Zeit die Aufmerksamkeit der Politiker wie der Nationalökonomen beschäftigen. Gerade ihre gründliche Besprechung nach allen Seiten hin, das wohlüberlegte Eingreifen in den gestörten wirthschaftlichen Organismus, ohne ihn selbst zu verletzen, und überhaupt die ganze Art und Weise, wie man sich in England gegenüber dem wirthschaftlichen Nothstand verhält, gewährt ein Interesse, welches weit hinausgeht über das Schauspiel einer halben Million der Noth preisgegebener Menschen.

Nach dem Economist ist es unzweifelhaft, dass die Wiederaufnahme der Arbeit in Lancashire und Cheshire im Wachsen begriffen ist und die Zahl der Unterstützten abnimmt. Bis zur Mitte des Januar 1863 sind bereits 5 Procent von der Gesammtzahl derselben wieder in Thätigkeit. Es kommt dies daher, dass einige Spinnereien statt zwei jetzt drei Tage in der Woche arbeiten lassen, weil sie Aufträge erhalten haben. Andere Spinnereien haben, um ihre Maschinen durch Nichtgebrauch nicht zu verschlechtern, einige Tage oder auch nur stundenlang die Arbeit wieder begonnen; andere, weil die Baumwolle einigemal etwas niedrigere Preise gehabt oder um die grossen Capitalien nicht todt liegen zu lassen.

Nach dem Economist vom 27. December 1862 betrug in den am meisten bedrängten 12 Armenbezirken (unions) die Armentaxe 4 s. 6 d. bis 12 s. 8 d. aufs Pfund Sterling armensteuerpflichtigen Einkommens und durchschnittlich 7 s. 9 d. Würde von der ausgleichenden Parlamentsacte, welche die Kirchspiele berechtigt, von den Bezirken, und die Bezirke, von der Grafschaft Hülfeleistung zu erhalten, vollständig Gebrauch gemacht, so würde als Durchschnittsbetrag der Armensteuer von Lancashire und Cheshire 1 s. 8 d auf das Pfund kommen. Von den Hülfscommissionen und Armenämtern wurde an Unterstützung die Woche 33,500 L. St. aufgewendet, während der veranschlagte Verlust des Wochenlohns dieser Arbeiter ungefähr 137,000 L. St. war. Aber selbst wenn 48,000 L. St. pro Woche, nämlich für den Kopf 2 s. 6 d., verwilligt würden, wie ein Theil der englischen Presse vorschlägt, so würden doch die eingezahlten und versprochenen Summen gross genug sein, vier bis fünf Monate hinaus den Armenaufwand zu decken, Angaben, gleich ehrenvoll für den Nationalcharakter wie für den Gemeinsinn des englischen Volkes. Ueberhaupt ist die Behandlung dieser Frage eine vollständig andere in England, als in Frankreich. Während über die Baumwollennoth in Rouen und in dem Departement der unteren Seine kaum etwas Anderes als dunkle Gerüchte oder unbestimmte Angaben in die Oeffentlichkeit dringen, ja selbst die freiwillige Hülfeleistung eher gehindert als befördert wird, ist die genaueste Berichterstattung, die sorgfältigste Untersuchung bis herab, was ein einzelner Arbeiter und seine Familie brauchen, der stehende Gegenstand der englischen Presse seit langer Zeit, und dem Worte folgt die That, so dass die Regierung gar nicht nöthig hatte, auf andere Weise, als etwa durch Vorlegung eines Gesetzes, sich mit dem Nothstand zu befassen. Der Economist beschäftigt sich vielfach mit der Frage, was die Folgen von der Vertheuerung der Baumwollenwaaren sein werden.

Bisher, wo das Pfund (englisch) Baumwolle 6 d. kostete, konnte man ziemlich genau berechnen, wie viel Baumwolle jährlich an Garn, Calico und Shirting versponnen und verwebt wurde, welche Aenderung im Verbrauch der Baumwolle wird aber herbeigeführt werden, wenn das Pfund 18 d. kostet? Der Preis der Baumwolle ist etwa um das Vierfache gestiegen, während die Zufuhr im vergangenen Jahre nur um die Hälfte sich verringerte. Nach dem Marktbericht von Liverpool betrug nämlich:

Ganze Einfuhr		Verbrauch		Ausfuhr		Vorrath		
vom 1. Januar	. . . .	bis zum	. . . . . .	24. December				
1862	1861	1862	1861	1862	1861	1862	1861	
1,155,763	2,790,792	1,162,330	2,181,390	416,630	598,920	199,380	556,030	Ballen.

Anders verhalten sich die Preise der baumwollenen Waaren. Es ist eine nicht blos in England gemachte Bemerkung, dass die Preissteigerung der baumwollenen Waaren nicht gleichen Schritt hält mit der Preissteigerung der rohen Baumwolle, ebenso dass der Verbrauch der wollenen und leinenen Stoffe bedeutend gewachsen ist. Hieraus und aus der fortdauernden Möglichkeit, dass die Südstaaten von Nordamerika ihre Baumwollenausfuhr unerwartet wieder beginnen können, glaubt der Economist schliessen zu müssen, dass die Wiederaufnahme der Arbeiten in den Baumwollendistricten nur sehr langsam und vorsichtig und nur in einer beschränkten Ausdehnung vor sich gehen wird. Selbst bei reichlicherer Zufuhr aus anderen Gegenden, als woher sie bis jetzt stattgehabt, hält er dafür, dass in England auch im Jahre 1863 im günstigen Falle nur für 3 Tage Arbeit in der Woche durchschnittlich vorhanden und eine halbe Million Menschen auch fernerhin der Unterstützung bedürftig sein wird.

2) The rise in the rate of Discount here and in France. Econ. January 17. 1863.

The state of the Money Market. Econ. January 24. 1863.

Anfang September 1862 war der Disconto bei der Bank von England für Papier auf

30 bis 60 Tage		1¾⅞ p. C.
3 Monate		2 p. C.
4 Monate		2¼½ p. C.
6 Monate	(Bankbillets)	2¾ 3 p. C,

bei der französishen Bank betrug der Disconto 3½ p. C., der gewöhnliche Marktpreis 3¼ p. C.

Dagegen stand am 22. Januar 1863 der Disconto bei der englischen Bank für Papier auf

30 bis 60 Tage		3¾⅞ p. C.
3 Monate		3⅞ 4 p. C.
4 Monate		4¼½ p. C.
6 Monate	(Bankbillets)	4¾ p. C.

und bei der Bank in Frankreich um diese Zeit 5 p. C., ja in Turin sogar 6 p. C.

Bei den übrigen Hauptbanken in Wien, Berlin, Frankfurt und Amsterdam finden wir in diesem Zeitraum keine wesentliche Disconterhöhung, ja in St. Petersburg ist sogar Anfangs September 1862 der Disconto höher (5½ p. C.) als Ende der dritten Woche im Januar 1863 (5 p. C.).

Das schnelle Steigen auf den beiden europäischen Hauptmärkten hat nach der Ansicht des Economist nur partielle und locale Ursachen und verkündet keinesfalls eine nahende Geldkrisis, was auch durch das gegenwärtige Fallen des Disconto's bestätigt wird.

Als Ursachen des Goldabflusses für England, welcher den Disconto in die Höhe trieb, giebt der Economist unter Anderem an: Die Einfuhr der Baumwolle aus neuen Gegenden, verschiedene auswärtige Anlehen, die zur Zeit des Geldüberflusses contrahirt wurden, endlich die thätigere Theilnahme neuer Gegenden am Welthandel, welche die Macht hatten, grosse Quantitäten von Barren flüssig zu machen und eine Circulation zu erzeugen.

3) The revenue. Econ. January 3. 1863.

The state of the Revenue. Econ. January 10. 1863.

Bereits der Economist vom 3. Januar 1863 bringt die nachstehende Uebersicht

über die Einnahmen des vereinigten Königreichs vom vergangenen Jahre unter Gegenüberstellung des Jahres 1861:

Einnahme	im Jahre 1862		im Jahre 1861	
Zölle	24,036,000	L. St.	23,774,000	L. St.
Accise	17,534,000	"	18,161,000	"
Stempelsteuer	8,913,945	"	8,488,170	"
Abschätzungstaxen . . .	3,148,000	"	3,119,000	"
Eigenthumssteuer . . .	11,104,000	"	9,962,000	"
Posteinkünfte	3,600,000	"	3,500,000	"
Krondomänen	298,521	"	293,479	"
Verschiedene Einkünfte	2,361,963	"	1,306,202	"
	70,996,429	L. St.	68,603,851.	L. St.

Das Finanzjahr, das mit dem 31. December 1862 endigte, zeigt demnach einen Ueberschuss an Einnahmen von 2,392,578 L. St. gegen das Finanzjahr 1861.

Trotz der Baumwollenkrisis sind die Zolleinnahmen gestiegen, ebenso die Posteinkünfte. Den Rückgang der Accise gegen 1861 schreibt der Economist hauptsächlich der Noth in den Baumwollendistricten zu. Die Einkommensteuer ist eine sehr bedeutende; selbst im neuen Finanzbudget ist sie nur veranschlagt mit 10,100,000. Der Economist verhält sich übrigens ziemlich kühl gegenüber dem unzweifelhaft günstigen Resultat der Einnahmen und meint, dass, wenn auch kein Grund dazu da sei, einen furchterregenden Ausfall derselben für 1863 vorauszusehen, doch noch weniger Ursache vorhanden sei, einen aussergewöhnlichen und überströmenden (overflowing) Ueberschuss zu erwarten. Manchesterschule!

4) Der Economist bringt im Heft vom 10. Januar 1863 einen Aufsatz:
Progress, Amount and Expensiveness of English crime,

welcher bei Untersuchung der Schattenseite der englischen Gesellschaft folgende wirthschaftliche Betrachtung anstellt. Er berechnet die Kosten füs Processirung, Inhaftirung, Ueberwachung u. s. w., kurz, die durch das Verbrechen verursachten Ausgaben auf 2,500,000 L. St. In einem gewöhnlichen Gefängniss kostet der Detinirte dem Staate 26 L. St. aufs Jahr, in den Gefängnissen für schwerere Verbrechen 33 L. St. Die Zahl der Diebe, Vagabunden, Hehler gestohlenen Gutes und anderer Leute unehrlichen Handwerks, die der Polizei bekannt sind, beträgt 90,800. Die Zahl dieser auf Kosten der Gesellschaft lebender Consumenten einschliesslich der der Polizei nicht bekannten auf 100,000 angeschlagen, lässt, wenn durchschnittlich nur auf den Kopf 30 L. St. gerechnet werden, auf einen Verlust der Gesellschaft von 3,000,000 L. St. schliessen. Dies würde also für England mit Wales — denn Schottland und Irland sind bei diesen Berechnungen gar nicht mit begriffen — eine jährliche Summe von 5,000,000 bis 5,500,000 L. St. ergeben.

Diese Gerichtsstatistik ist den Blaubüchern entnommen und geht nur bis Ende 1861, ist also auch in England wie in andern Ländern um ein Jahr hinter der Finanz- und Handelsstatistik zurück.

5) **The news Banks. Econ. December 13. 1863.**

In England hat die Zahl der Banken, welche in Folge des wohlfeilen Geldes und der Parlamentsacte über beschränkte Haftverbindlichkeit (Limited Liability Act) neuerdings in grosser Zahl emporgeschossen sind, Beunruhigung erregt. Man fürchtet davon eine Panique, eine Geldkrisis. Der Economist bestreitet es. Er sagt, die im Lande gegründeten Banken führen nicht dazu, den Barrenvorrath in der Bank zu vermindern. Neue Banken aber im Ausland errichten, bringt nicht mehr Gefahr für den gesammten wirthschaftlichen Zustand Englands, als Geldverleihen ins Ausland. Ebenso ungegründet hält er die Befürchtung, dass durch die plötzliche Wegleitung des Capitals von seiner gewohnten Anlegung mittelst der neuen Banken eine Krisis hervorgebracht werde, wie dies z. B. durch die sich überstürzenden Eisenbahnunternehmungen vor 1847 geschah. Es war damals eine andere Sachlage.

Bis 1843 wurden in Eisenbahnen angelegt . . . . 80,309,417 L. St.
in den beiden Jahren 1844 und 1845 allein . . . 74,407,520 L. St.,

woraus eine Geldkrisis leicht erklärlich. Vor einer Reihe von Jahren aber ist bereits

die jährliche Ersparniss der Nation auf 60 Millionen L. St. veranschlagt worden, und würden daher die wenigen Millionen, welche die Gründung der neuen Banken beanspruchen, von keinem beträchtlichen Eindruck auf den Geldmarkt sein.

Andererseits spricht sich der Economist gegen die sanguinischen Hoffnungen der neuen Bankinstitute aus, da in England ein Bedürfniss für dieselben kaum vorhanden sei, und wenigstens für die erste Zeit wegen der Concurrenz der bereits bestehenden Banken mit festgegründetem Geschäftskreis kein grosser Gewinn in Aussicht stehe. Dagegen hält er die Gründung von solchen Banken in Ländern, die des Credits bedürfen, wenn es sonst die Rechtszustände zulassen, für ein vortheilhaftes Geschäft. Dieser Gegenstand wird uns wohl noch öfter beschäftigen, seine Wichtigkeit scheint uns doch der Economist zu unterschätzen.

6) Mr. Chase new Budget. Econ. December. 20. 1862.
What Mr. Chase means. Econ. January 17. 1863.
Les finances des états-unis par André Cochut. Revue des deux mondes, Septembre 1861. p. 189—213.

Nach dem Economist vom 20. Decbr. 1862 betrug für die Nordstaaten von America

die wirkliche Ausgabe aufs Finanzjahr endigend mit dem 30. Juni 1862 .	94,948,955 L. St. (474,744,775 Ds.),
die veranschlagte Ausgabe aufs Finanzjahr endigend mit dem 30. Juni 1863	138,669,264 L. St. (693,346,320 Ds.),
die veranschlagte Ausgabe aufs Finanzjahr endigend mit dem 30. Juni 1863	166,205,676 L. St. (831,028,380 Ds.).

(Der Dollar ist vom Economist mit 4 sh. berechnet. Cochut nimmt ihn gleichfalls zu 5 Fr. an)

Die Ansprüche an die Creditquellen des Landes sind gleich enorm.

Die wirklichen Anlehen betrugen aufs Finanzjahr endigend mit dem 30. Juni 1862	86,719,103 L. St. (133,595,515 Ds.),
die veranschlagten Anlehen aufs Finanzjahr endigend mit dem 30. Juni 1863	102,570,196 L. St. (512,850,980 Ds.),
die veranschlagten Anlehen aufs Finanzjahr endigend mit dem 30. Juni 1864	120,600,666 L. St. (603,003,330 Ds.)
Summa	309,889,965 L. St. (1,549,449,825 Dollars).

Gegen diese Ausgaben und diese Anlehen stehen die Finanzbedürfnisse aller andern Staaten weit zurück, denn selbst bei den Kriegen Englands mit Frankreich nahm man in 24 Jahren nur auf:

im ersten Krieg von 1793 bis 1802	223,290,000 L. St.,
im zweiten Krieg von 1802 bis 1816	296,820,000 L. St.
Summa	520,110,000 L. St.

Nach dem Vorschlag der Finanzcommission (das Committee of Ways and Means hat die Finanzgeschäfte mit in seinem Ressort) soll der Finanzminister Chase ermächtigt werden, 100 Millionen L. St. (500 Millionen Ds.) in Schatzscheinen nicht unter 10 L. St. mit 6 Procent Verzinsung, die Interessen zahlbar in Metallgeld, durch Anlehen aufzunehmen; ferner 60 Millionen L. St. (300 Millionen Ds.) in Schatzscheinen oder Noten mit Zinsen zu 6 Procent nicht unter dem Betrag von L. St., von denen 20 Millionen in einem Jahre, 20 Millionen in zwei Jahren und 20 Millionen in drei Jahren zu zahlen sind. Endlich soll er zur Bezahlung der Lieferanten der Bedürfnisse für das Heer und die Flotte Staatspapiergeld (new greenbacks) nicht unter einem Dollar, im Betrag von 60 Millionen L. St. (300 Millionen Ds.) ausgeben dürfen.

Es sind dies Zahlen, bei denen uns unsre continentalen Anschauungen im Stich lassen.

Der Economist greift die Chase'sche Finanzverwaltung an, weil der amerikanische Finanzminister die Ausgaben bisher bestritten hat durch Anlehen und durch ein Staatspapiergeld mit Zwangscurs (letzteres betrug vom 1. Juli 1861 bis 30. September 1862 51,299,848 L. St. = 256,499,240 Ds.) und erst in neuester Zeit durch Besteuerung für einen Theil der Ausgaben aufgekommen ist. Cochut im obigen Aufsatze

über die Finanzen der Vereinigten Staaten, in dem er zugleich einen Blick auf die amerikanischen Bankverhältnisse wirft, ist bei Weitem gerechter in seiner Beurtheilung als der englische Leader. Die englische Besteuerung in einem Lande, das bisher so gut wie keine directe Steuer kannte, würde gegen alle Finanzpolitik sein.

Der Economist weist in seiner Bekämpfung des Papiergeldes auf das naheliegende Beispiel der Entwerthung der französischen Assignaten während der Revolution hin. Cochut hebt dagegen mit Recht hervor, dass einer grösseren Entwerthung desselben dadurch vorgebeugt werde, dass es jederzeit gegen sechsprocentiges in Metallgeld zu verzinsendes Staatspapier umgetauscht werden kann. Wie würde der Economist die „Kassenscheine" manches kleinen deutschen Staates beurtheilen, der nicht so creditfähig ist, wie die Nordstaaten von Amerika, die ihre bisherigen Anlehen im eigenen Lande aufbrachten, und der noch weniger einen Krieg mit den Sclavenstaaten zu führen hatte?

Die jetzigen Finanzverhältnisse Amerika's werden in der Geschichte der Finanzwissenschaft vielleicht ebenso epochemachend sein, als sie durch ihr dereinstiges Schuldenresultat tief eingreifen werden in die politische und sociale Gestaltung des nordamerikanischen Freistaates.

7) Australian Statistics: Social. Econ. January 24. 1863.

Der Economist entnimmt den Blaubüchern, die dem Parlament im vergangenen Jahre vorgelegt worden, folgende statistische Notizen über Australien.

Die fünf englischen Colonieen hatten im Jahre 1861 an Flächengehalt und Bevölkerung:

	Quadratmeilen (englische)	Bevölkerung	Auf die Quadratmeile ungefähr
Neu-Süd-Wales .	478,861	348,546	0,7
Victoria	86,944	540,322	6,2
Süd-Australien .	300,000	126,000	0,42
West-Australien .	45,000	15,593	0,34
Tasmania . . .	22,629	89,977	4,0.

In Südaustralien giebt es fast 9000 Deutsche und in der Colonie Victoria 10,000, ausser Engländern, Schotten, Irländern und Chinesen das weitaus stärkste Contingent von Einwanderern. Während in Victoria und in Süd-Australien ungefähr 3 männlichen auf 2 weiblichen Geschlechts kommen, ist in Westaustralien das Verhältniss wie 5 zu 3, in Tasmania wie 5 zu 4, und nur in Südaustralien gleicht sich das Verhältniss der beiden Geschlechter aus. Der Irländer wandert meist mit Familie aus, daher der Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern bei ihnen gering. Ueber die Deutschen bemerkt der Economist: „Wir glauben, dass einiger Neid gegen die Deutschen gefühlt wird, hier wie in den Vereinigten Staaten. Man hält sie für schlechte Unterthanen (!) und zu exclusiv in ihrer Anhänglichkeit an ihre Muttersprache (?) sowie an die Gesellschaft ihrer Landsleute." Doch er beruhigt darüber seine Landsleute: „Diese Eifersucht ist wahrscheinlich unbegründet und übertrieben; unter allen Umständen sind die Deutschen nicht zahlreich genug, um die politische Zukunft von Australien zu gefährden."

Das schlechteste Element der Einwanderer sind die Chinesen, wovon allein in der Colonie Victoria 24,000, darunter nur 8 Frauen.

Der Regierungspreis für den Acker Land ist 20 sh. (gegen 5 sh. im westlichen Theil von Nordamerika.) Wichtiger aber als der Preis vom Grund und Boden ist die Lohnhöhe. In Neu-Süd-Wales beträgt der Lohn von Frauenarbeit 15—30 L. St. das Jahr bei Kost und Logis, der von gewöhnlicher Arbeit des Mannes 30—40 L. St., von geschickten Arbeitern aber 10—12 sh. pro Tag ohne Kost, und mit Kost 70—80 L. St. das Jahr. Aehnlich in den andern Colonien, nur in Westaustralien, der ärmsten Colonie, ist der Lohn geringer. In Australien sind daher Kinder keine Beschwerde, sondern nur Vortheil; und das Heirathen, anstatt Lasten aufzubürden, befördert im Gegentheil des Mannes Aufkommen im Leben.

Frankreich.

Den beiden Heften vom November und December 1862 des Journal des Economistes von Paris entnehmen wir einige statistische Notizen über den auswärtigen

Handel Frankreichs und die Abnahme der Armuth in seiner Hauptstadt. Ob das Banksystem mit beschränkter Haftverbindlichkeit auch auf französischen Boden verpflanzt wird, kommt wahrscheinlich in diesem Jahr zur Entscheidung; die französischen Nationalökonomen sind durchgängig mehr für als gegen die Freiheit auch auf dem Gebiet der Creditassociation. Wir hofften, in der Zeitschrift, dem bedeutendsten volkswirthschaftlichen Organ Frankreichs, einer Besprechung der Baumwollennoth in Rouen und den betroffenen Districten zu begegnen, fanden aber nichts weiter als die kurze Notiz am Schlusse des Decemberhefts, dass die Noth immer schwerer auf einigen Fabrikdepartements laste; dagegen ist in beiden Heften die Bäckereifrage in Paris verhandelt worden, die wir billig im Nachstehenden unberührt lassen.

1) Considérations sur le décroissement graduel de paupérisme depuis le commencement du siècle et les causes des progrès moraux et économiques des classes ouvrières p. Vée. Journal des Economistes, Novembre 1862 p. 191—217.

Vée, welcher bereits 1845 in „Du paupérisme et des secours publics“ sich mit dem Stand der öffentlichen Armenpflege in Paris beschäftigt hat, giebt zunächst einen historischen Ueberblick derselben. Er sucht dabei zugleich nachzuweisen, dass und weshalb der unterste Theil der Bevölkerung sich geistig und sittlich nicht minder wie materiell gehoben hat. Die Abnahme der Armuth ergiebt folgende Uebersicht:

Approximative Zahlen.

	Allgemeine Bevölkerung von Paris	Arme in Paris				
1802	647,116	113,626	1	Armer auf	4,90	Einwohner
1811	622,686	116,670	1	„	5,05	„
1817	713,966	84,461	1	„	8,72	„
		Officielle Zahlen				
1829	816,486	62,705	1	„	13,02	„
1838	899,313	58,500	1	„	15,37	„
1844	912,033	66,148	1	„	13,78	„
1848 (Juli)	1,034,197	243,761	1	„	4,20	„
1850	1,034,196	63,133	1	„	16,38	„
1853	1,053,262	65,264	1	„	16,13	„
1856	1,151,978	69,424	1	„	16,59	„
1861	1,667,841	90,287	1	„	18,47	„

Wir bemerken zur Bevölkerungsangabe von 1861, dass nicht lange zuvor Paris seine Bannmeile erweitert und Vorstädte und ganze Ortschaften, zum Theil von der ärmern Classe bewohnt, in den eigentlichen Stadtbezirk mit aufgenommen hatte.

Als merkwürdig betrachtet der Verfasser die Erscheinung, dass die in Paris Geborenen, die echten pariser Kinder, weniger der Verarmung ausgesetzt sind, als die von auswärts Zugezogenen, während in der Regel das fremde Element das gedeihende und mächtigere ist. Es kamen nämlich:

1829	auf	29	Pariser	100 auswärts geborene Arme
1835	„	31	„	„
1841	„	28	„	„
1847	„	27	„	„
1853	„	27	„	„
1856	„	25	„	„
1861	„	23	„	„

Um aber diese Berechnung des Verfassers würdigen zu können, müsste man wissen, in welchem Grade jede der beiden Classen der pariser Bevölkerung seit 1829 gewachsen ist.

2) Le commerce de la France en 1861 par Maurice Block. Journ. des Economistes, Novembre 1862 p. 277 sqq.

Frankreichs Ausfuhr hat im Jahre 1861 abgenommen, die Einfuhr dagegen zugenommen.

Betrag der Handelswerthe in Mill. Franken:

	Wirkliche Werthe		Officielle Werthe	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1861	2,442.3	1,926.3	2,018.2	1,874.1
1860	1,897.3	2,277.1	1,585.7	2,091.3
1859	1,640.7	2,266.4	1,404.0	1,998.0
1858	1,562.8	1,887.3	1,383.7	1,777.5
1857	1,872.9	1,865.8	1,450.1	1,640.2
Durchschnittswerth	1,883.2	2,044.6	1,568.4	1,876.2

Die officiellen Angaben zur Grundlage genommen, kommen auf die Hauptländer im Jahr 1861 an:

Einfuhr

	Werth		Zunahme gegen 1860.	
von England	409	Millionen	62	%
Vereinigte Staaten	291	"	13	"
Zollverein	127	"	55	"
Belgien	189	"	28	"
Schweiz	43	"	10	"
Italien	143	"	9	"
Russland	130	"	132	"
Türkei	93	"	16	"
Spanien	69	"	19	"
Englisches Indien	55	"	—	
Brasilien	19	"	27	"

Ausfuhr

	Werth		Zunahme	
nach England	403	"	—	%
Italien	176	"	29	"
Schweiz	126	"	1	"
Spanien	135	"	35	"
Zollverein	156	"	2	"
Belgien	149	"	—	
Vereinigte Staaten	76	"	—	
Brasilien	60	"	13	"
Türkei	40	"	—	
Russland	25	"	14	"

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniss von Ausfuhr zur Einfuhr im Jahr 1862. In den ersten 9 Monaten des Jahres vermehrte sich die Ausfuhr nach England und Belgien um 163,209,000 Frs., die Einfuhr von diesen Ländern nach Frankreich dagegen nur um 129,830,000 Frs. (die neuen Tarife sind erst vom 1. October 1861 vollständig in Kraft getreten), ein schlagender Beweis, dass die Befürchtungen der Protectionisten falsche Berechnungen waren. Auch die grössere Handelsschifffahrt hat 1861 11% gegen 1860 abgenommen; dagegen glaubt der bekannte Statistiker annehmen zu müssen, dass der Handel im Inlande im Jahr 1861 gestiegen ist.

3) Des institutions de prévoyance en France par A. Legoyt. Journ. des Economistes, Novembre 1862 p. 238 sqq.

Wir kommen zu ausführlicher Besprechung dieses Capitels der modernen wirthschaftlichen Civilisation, in dem unsere Zeit jeder früheren Culturstufe weit überlegen ist, wieder zurück, wenn die ganze Arbeit des Verfassers uns vorliegt. Er behandelt im ersten Theil die Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, Sociétés de secours mutuel.

4) **La concurrence et le monopole par Ch. Le Hardy de Beaulieu. Journ. des Economistes, Decembre 1862. p. 325—355.**

Es ist das grosse Frédéric Bastiat'sche Thema. Soll uns dasselbe neues Interesse abgewinnen, so verlangen wir weniger Raisonnement, als sorgfältigste Untersuchung und Prüfung der Thatsachen, und diese ist uns der gewandte Verfasser schuldig geblieben. Auch der Definition von Monopol als „Abwesenheit der Concurrenz" und der Eintheilung in natürliches und künstliches Monopol können wir nicht beipflichten. Das natürliche Monopol, das nach dem Verfasser z. B. durch vorzügliche geistige und physische Eigenschaften begründet wird, nennt er gerecht und nützlich. Theilt die Natur aber nicht die Gaben einem Jedem ohne sein Zuthun aus, und wird es, je mehr geistige und physische Tüchtigkeit überall im Volk verbreitet ist, also je weniger diese beiden Vorzüge das Monopol Einzelner sind, nicht um so besser mit der Gesammtheit stehen?!

5) **De l'indépendance des banques et de la loi qui régit l'émission de leurs billets par Gustave de Puynode. Journ. des Economistes, Novembre 1862 p. 165—190.**

Puynode, der zwar ziemlich schwerfällig schreibt, dabei aber nichts weniger als gedankenarm und mit der englischen und amerikanischen Creditliteratur vertraut ist, entscheidet sich für vollständigste Bankfreiheit. Er sagt: Wenn man dieselbe verneint, trotzdem dass man die Freiheit der Arbeit bereits anerkannt hat, so muss man zum Zunftwesen zurückgreifen oder allen Zufällen des Socialismus anheimfallen, ein Mittelding giebt es nicht. Er vindicirt auch die Krisen, welche die Banken entweder veranlasst oder zu denen sie wenigstens beigetragen haben, lediglich denjenigen Ländern, in denen diese Institute dem Monopol unterworfen sind. Er hält für zweifellos, dass die Banken von Amerika und Schottland zu der wunderbaren Entwicklung dieser Länder vor Allem beigetragen haben, und dass, während England durch dieselben in die nachtheiligsten Krisen gekommen, Schottland dadurch kaum einige schwache Erschütterung der Circulation erlitten hat. In Amerika seien diejenigen Banken, die am wenigsten vom Staate beeinflusst gewesen, wie die im Osten, den Krisen gegenüber am festesten geblieben, die Banken im fernen Westen und Süden aber, die mehr von europäischem Zuschnitt waren, hätten am meisten dabei gelitten und am wenigsten Stand gehalten.

6) **Des sociétés à responsabilité limitée par J. Lair. Journ. des Economistes, Decembre p. 390—420.**

Am Schluss der letzten Session im vorigen Jahre ist dem gesetzgebenden Körper in Frankreich ein Gesetzentwurf über Association mit beschränkter Haftverbindlichkeit vorgelegt worden. Der wesentliche Charakter dieser Gesellschaftsart liegt darin, dass sich die Theilnehmer nur bis zum Betrage der von ihnen angelegten Capitalien verpflichten. Sie sind auch nicht verbunden, wie bei den Commanditen, einem verantwortlichen Geranten die Führung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, wobei sie nur das zu oft illusorische Recht der Ueberwachung sich vorbehalten.

Lair entwirft zunächst ein Bild über den Gang der französischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand seit dem Jahre 1807. Dann schildert er, — und dieser Theil ist der interessanteste, — wie in England nach verschiedenen Uebergängen endlich im Jahr 1859, trotz des Ausspruchs der grössten Autoritäten, wie eines Jones Loyd (jetzt Lord Overstone), Tooke u. s. w. das Princip der Bankgesellschaften mit beschränkter Haftverbindlichkeit (limited liability, gewöhnlich blos limited) den Sieg errang. Die Gesellschaften joint stock limited fanden übrigens auch ihre Sachwalter in Lord Ashburton, Baring, Norman.

Bei dem auch für andre Länder folgenreichen Schritt der englischen Bankgesetzgebung wollen wir den divinatorischen Worten des grossen Gegners derselben, die er am Schlusse seines auf Veranlassung des Parlaments abgegebenen Gutachtens aussprach, hier eine Stelle finden lassen. Tooke sagte: „Betrachtet wohl die Folgen einer solchen Massregel. Diese neue Art wird so viele Vortheile vor den

Gesellschaften des gemeinen Rechts haben, dass, wenn nicht die vorgeschriebenen Formalitäten sich als zu störend für die Anwendung derselben erweisen, ihr Gebrauch sich mehr und mehr ausdehnen und am Ende das alte System vernichten wird." Im Jahr 1861 waren nach Lair die Joint-Stock-Banken mit unbegränzter Haftverbindlichkeit im Besitz von wenigstens der Hälfte der Geschäfte; 48 von ihnen repräsentirten ein Capital von 14 Millionen L. St. mit 4 Millionen Reservefond, und betrugen ihre Dividenden im Durchschnitt zwischen 10—15%, ja mehrere gaben 18—22%. Der Kampf zwischen dem alten und neuen System hat begonnen, denn im Jahr 1862 sind so viele neue Banken limited in England aufgeschossen, dass davon der Geldmarkt beunruhigt wurde. K—n.

Miscellen.

IV.

Die Vermehrung des Stoffwerthes durch die Arbeits- und Capitalverwendung in verschiedenen Industriezweigen.

Babbage führt 1832 in seinem bekannten Buche über Maschinen und Fabrikwesen als Beispiel der Werthsteigerung des Rohstoffs durch die Arbeit an, dass die Spiralfeder einer Taschenuhr, welche die Schwingungen der Unruhe (balance) regulirt, einzeln 2 Pence koste und $^{15}/_{100}$ eines Gran wiege. Da nun das Pfd. Eisen bester Qualität ebenfalls 2 Pence koste und aus einem Pfd. Eisen 50,000 Spiralfedern gemacht werden können, so werde der Werth des Eisens durch die Verwandlung desselben in Spiralfedern 50,000mal erhöht.

Rau stellt (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1855 S. 119) unter Berufung auf Volz' Gewerbskalender für die Preissteigerung der Rohstoffe durch die Verarbeitung folgende Scala auf:

1) bei Seiden-, Baumwollen- und Wollenzeugen	2—3fache	Steigerung
2) bei groben Eisengusswaaren	2—4fache	-
3) bei Holzsägen	14fache	-
4) bei Messerklingen	35fache	-
5) bei Federmesserklingen	657fache	-
6) bei Stahlschnallen	896fache	-
7) bei Uhrfedern	50,000fache	-

Hierzu folgende Thatsachen und Schlüsse:

In der schweizerischen Industrieausstellung von 1857 hatte der Fabricant Stäheli-Wild in St. Gallen ein gesticktes Mousselinekleid ausgestellt zum Verkaufspreis von 2600 Frs. Das Gewicht desselben betrug $2^1/_2$ Pfd. Das verwendete Gewebe war aus der Garnnummer Nr. 240 verfertigt, wog 1 Pfd. und hatte einen Werth von 30 Frs. Die zum Sticken verwendeten Garne waren Nr. 140 und 200, wogen $1^1/_2$ Pfd. und hatten einen Werth von 36 Frs. Vier Stickerinnen hatten zur Ausführung der Stickerei 6 Monate Arbeitszeit gebraucht.

Die Baumwolle vorzüglichster Qualität, aus welcher die Web- und Strickgarne gefertigt waren, kostete in der Schweiz 2 Frs. 75 Cent per Pfd. $2^1/_2$ Pfd. rohe Baumwolle hatten demnach einen Werth von Frs. 6,88

dazu gehörte $^1/_9$ Abfall . . . . -	- 0,76
Werth des Rohstoffs höchstens	Frs. 7,64.

Der Werth der rohen Baumwolle war demnach in Folge der Verwandlung derselben in das gestickte Mousselinekleid auf das 340fache erhöht.

Die Baumwollenspinnerei von Rieter in Winterthur, deren vorzügliche Leistungen in der Geschäftswelt bekannt sind, hatte ferner für die verschiedenen von ihr ausgestellten Garnnummern folgendes Preiscourant per Pfd. vorgelegt:

	Frs.	Cent.		Frs.	Cent.		Frs.	Cent.
Nr. 120	6	55	Nr. 170	10	85	Nr. 240	22	50
- 130	7	05	- 180	12	55	- 260	31	—
- 140	7	70	- 190	13	15	- 280	45	50
- 150	9	40	- 200	13	80	- 300	70	50
- 160	10	10	- 220	17	—			

Hiernach wird allein durch die Verwandlung der rohen Baumwolle in Garn der Werth des Rohstoffs auf das 3- bis 25fache erhöht.

Spiralfedern eines Taschenchronometers kosten in der Schweiz 5 bis 15 Frs. oder durchschnittlich 10 Frs. das Stück, und wiegen 15 bis 20 Milligramm. Aus einem Pfd. feinem Stahl, das 2 Frs. 50 C. kostet, werden demnach 25,000 Chronometer-Spiralfedern gemacht, welche einen Werth von 250,000 Frs. haben. Der Werth des Stahls wird folglich durch diese Verwandlung nicht nur 50,000mal, sondern 100,000mal vergrössert. Nun liefern aber 100 Pfd. Roheisen c. 72 Pfd. Stahl. Ein Pfd. Stahl, welches 2 Frs. 50 C. kostet, wird demnach aus 1,39 Pfd. Roheisen erzeugt, welche am Erzeugungsorte nur einen Werth von c. 25 Cent. haben. Die Verwandlung des Roheisens in Chronometer-Spiralfedern steigert mithin auf der jetzigen Entwickelungsstufe der Uhrenfabrication den Stoffwerth um das 1,000,000fache.

Aus diesen und ähnlichen Thatsachen ergiebt sich, dass der Grad der Werthsteigerung aller Rohstoffe durch die Industrie mit den Fortschritten der ökonomischen Cultur erhebliche Veränderungen erleidet. Während auf der einen Seite die Vervollkommnung und erweiterte Anwendung der Maschinen die Werthsteigerung immer mehr vermindert, wird dieselbe auf der anderen Seite durch die wachsenden Ansprüche an die Qualität des Fabricats und durch die Vervollkommnung der Arbeitsproducte immer mehr vergrössert. Je kostbarer der Rohstoff, desto geringer kann die Vermehrung seines Werthes sein, welche Arbeit und Capital erzeugen. Je wohlfeiler der Rohstoff und je allgemeiner sein Bedürfniss und seine Brauchbarkeit, desto stärker werden Arbeit und Capital seinen Werth vervielfältigen. Die Scala, wie sie Volz und Rau aufgestellt, ist demnach schon deshalb unhaltbar, weil sie Seide, Baumwolle und Wolle, d. h. Rohstoffe, die einen sehr verschiedenen Werth haben, in eine und dieselbe Kategorie stellt.

B. Hildebrand.

V.

Die Bewegung des Disconto der Banken in London, Paris und New-York seit 1831.

In den Bewegungen und Schwankungen der Fruchtpreise und des Disconto spiegelt sich nicht nur der Gang der nationalökonomischen Entwickelung, sondern auch der Lauf der politischen Ereignisse. Wir werden deshalb diesen Gegenständen eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen und theilen heute zunächst die Bewegung des Disconto in London, Paris und New-York während der letzten 30 Jahre nach dem londoner Economist vom 27. Dec. 1862 mit. Hoffentlich wird sich bald Jemand der dankenswerthen Mühe unterziehen, auch für die deutschen Börsenplätze Hamburg, Frankfurt, Wien und Berlin eine gleiche Zusammenstellung aus den betreffenden Börsenblättern zu liefern.

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1831.			
Januar....	4	4	5½
Februar ..	4	4	5½
März	4	4	5½
April.....	4	4	5½
Mai	4	4	5½
Juni.......	4	4	5½
Juli	4	4	6
August....	4	4	6½
September	4	4	7
October...	4	4	7
November.	4	4	7
December.	4	4	7
1832.			
Januar	4	4	7
Februar...	4	4	6½
März......	4	4	6
April	4	4	6½
Mai	4	4	7
Juni	4	4	6
Juli.......	4	4	6
August....	4	4	6
September	4	4	6
October...	4	4	6
November.	4	4	6
December.	4	4	6
1833.			
Januar	4	4	6
Februar...	4	4	5½
März......	4	4	5½
April......	4	4	6
Mai	4	4	6
Juni	4	4	6½
Juli	4	4	8
August....	4	4	8
September	4	4	8
October...	4	4	10
November.	4	4	10, 12
December.	4	4	12, 15
1834.			
Januar....	4	4	15, 18, 24
Februar...	4	4	sehr hoch, aber sehr wechselnd.
März.......	4	4	
April	4	4	
Mai.......	4	4	
Juni	4	4	
Juli.......	4	4	
August....	4	4	
September	4	4	
October...	4	4	
November.	4	4	
December.	4	4	12, 10, 8
1835.			
Januar....	4	4	5
Februar...	4	4	verhältnissmässig gering.
März......	4	4	
April	4	4	
Mai	4	4	
Juni	4	4	
Juli.......	4	4	
August ...	4	4	
September	4	4	
October...	4	4	
November.	4	4	
December.	4	4	8, 10
1836.			
Januar	4	4	10
Februar...	4	4	10
März......	4	4	12
April......	4	4	12, 15
Mai........	4	4	15. 18
Juni	4	4	15, 12
Juli.......	4, 4½	4	15, 18
August ...	4½	4	18, 24
September	5	4	24
October...	5	4	24, 36
November.	5	4	24, 30
December.	5	4	24, 30
1837.			
Januar....	5	4	16, 20, 13
Februar...	5	4	15, 21, 18
März......	5	4	18, 20, 27
April......	5	4	27, 26, 30
Mai	5	4	27, 32
Juni.......	5	4	18, 9, 6
Juli	5	4	7½
August....	5	4	7½
September	5	4	7½, 6½
October...	5	4	6½
November.	5	4	6, 9
December.	5	4	10
1838.			
Januar	5	4	11
Februar ..	5	4	12
März	5	4	12, 18
April	5	4	18, 12
Mai	5	4	10, 9, 7
Juni	5	4	7, 6
Juli.......	5, 4	4	6
August ...	4	4	6, 7
September	4	4	6, 7
October...	4	4	6, 7
November	4	4	6, 8
December	4	4	7, 9, 7

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1839.			
Januar	4	4	6, 9
Februar	4	4	6, 9
März	4	4	6, 9
April	4	4	6, 9
Mai	4, 5	4	6, 9
Juni	5, 5½	4	9
Juli	5½	4	11, 12
August	6	4	12, 15
September	6	4	15, 18, 21
October	6	4	21, 30
November	6	4	20, 33, 36
December	6	4	18, 15, 9
1840.			
Januar	6, 5	4	9
Februar	5	4	9, 12
März	5	4	9, 12
April	5	4	12, 7
Mai	5	4	7
Juni	5	4	6, 8
Juli	5	4	8, 5
August	5	5	5, 7½
September	5	4	6, 7
October	5	4	6, 7
November	5	4	6, 7
December	5	4	6, 7
1841.			
Januar	5	4	6, 7
Februar	5	4	6, 7
März	5	4	6, 7
April	5	4	6, 7
Mai	5	4	6
Juni	5	4	6
Juli	5	4	6
August	5	4	6
September	5	4	6, 7
October	5	4	6, 7½
November	5	4	6, 9
December	5	4	9, 12
1842.			
Januar	5	4	9, 12
Februar	5	4	9, 12
März	5	4	9, 12
April	5, 4	4	8
Mai	4	4	8
Juni	4	4	8
Juli	4	4	8
August	4	4	7¼
September	4	4	7
October	4	4	6½, 6
November	4	4	6, 6½
December	4	4	6, 9

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1843.			
Januar	4	4	6
Februar	4	4	6, 5
März	4	4	5, 6
April	4	4	5
Mai	4	4	5, 4½
Júni	4	4	5, 4½, 3
Juli	4	4	4
August	4	4	3½, 4
September	4	4	3½, 4
October	4	4	3½, 4
November	4	4	3½, 4
December	4	4	3½, 4
1844.			
Januar	4	4	4
Februar	4	4	4
März	4	4	4, 5
April	4	4	5
Mai	4	4	5
Juni	4	4	5
Juli	4	4	5
August	4	4	5
September	4, 2½, 3	4	5, 5½
October	3, 2½	4	5
November	3, 2½	4	5, 5½
December	2½	4	5, 5
1845.			
Januar	2½	4	5, 6
Februar	2½	4	5½, 6
März	—	4	5½, 6
April	—	4	5½, 6
Mai	—	4	5½, 6
Juni	—	4	5½, 6
Juli	—	4	5½, 6
August	—	4	6
September	—	4	6
October	—	4	6, 5½
November	—	4	6, 5½, 8
December	—	4	8
1846.			
Januar	2½, 3, 3½	4	8
Februar	2½, 3, 3½	4	8, 9
März	2½, 3, 3½	4	8, 7
April	3½	4	9, 12
Mai	3½	4	8, 12
Juni	3½	4	8, 12
Juli	3½	4	8, 12, 9
August	3½, 3	4	8, 9
September	3	4	9, 6
October	3	4	6, 8
November	3	4	6, 7
December	3	4	6, 7

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1847.			
Januar	3, 3½, 4	4,5	8,12
Februar	4	5	8,12
März	4	5	8,10
April	4,5	5	8,9
Mai	5	5	8
Juni	5	5	7,6
Juli	5	5	7,6
August	5, 5½	5	7,9
September	5½, 6	5	9
October	6,8	5	9,12
November	8,7	5	12,15
December	7,6,5	5,4	12,18
1848.			
Januar	5,4	4	18
Februar	4	4	18,15,12
März	4	4	12,15
April	4	4	15
Mai	4	4	12,15
Juni	4,3½	4	15,18
Juli	3½	4	15,18
August	3½	4	12,15
September	3½	4	12,15
October	3½	4	15,18
November	3½,3	5	18,15
December	3	4	15,12
1849.			
Januar	3	4	12
Februar	3	4	9,12
März	3	4	12,15
April	3	4	12,15
Mai	3	4	9,11
Juni	3	4	7,9
Juli	3	4	8
August	3	4	7½,8½
September	3	4	9
October	3	4	9,10
November	3,2½	4	8,10
December	2½	4	9½,10½
1850.			
Januar	2½	4	9,10½
Februar	2½	4	9,8
März	2½	4	8,9
April	2½	4	8½,9
Mai	2½	4	7½,8½
Juni	2½	4	7½,8
Juli	2½	4	6½,7
August	2½	4	7,8
September	2½	4	7½,9
October	2½	4	7,8
November	2½	4	7,8
December	2½,3	4	7,8

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1851.			
Januar	3	4	6,7½
Februar	3	4	7,8½
März	3	4	7,8½
April	3	4	8
Mai	3	4	7½,6½
Juni	3	4	7,9
Juli	3	4	9,11
August	3	4	11
September	3	4	12,15
October	3	4	15,16
November	3	4	9,12
December	3	4	9,12
1852.			
Januar	2½	4	9,8½
Februar	2½	4	8½,7½
März	2½	4,3	7,6
April	2½,2	3	6
Mai	2	3	6
Juni	2	3	5½,6
Juli	2	3	5½,6
August	2	3	5½,6
September	2	3	6,7
October	2	3	6
November	2	3	6
December	2	3	6
1853.			
Januar	2, 2½, 3	3	6, 7, 8
Februar	3	3	9, 10
März	3	3	10, 12
April	3	3	10½, 10
Mai	3	3	7, 8, 9
Juni	3, 3½	3	8, 9
Juli	3½	3	9
August	3½	3	9, 10
September	4, 4½, 5	3	10, 12
October	5	3,4	12, 15
November	5	4	15, 18, 12
December	5	4	12, 10, 9
1854.			
Januar	5	4, 5	9, 8
Februar	5	5	7, 9
März	5	5	9, 8, 10
April	5	5	10, 12
Mai	5, 5½	5,4	10, 12
Juni	5½	4	9, 11
Juli	5½	4	10, 9
August	5½	4	10, 9
September	5½	4	10, 12
October	5½	4	12, 10
November	5½	4	10, 12
December	5½	4	12, 18

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1855.			
Januar ...	5½	4	15, 10
Februar ..	5½	4	10
März	5½	4	7, 9
April	5½	4	8, 10
Mai	5½	4	6½, 8
Juni	5½	4	7, 6
Juli	5½	4	6, 7
August ...	5½, 5	4	7, 8
September	3½, 4, 4½, 5	4	7, 8
October ...	5½ 6, 7	4, 5, 6	7½, 9
November.	6, 7	6	10, 12
December.	7	6	12, 15
1856.			
Januar....	7	6	10, 12
Februar ..	7	6	10, 9
März.....	7	6	10
April.....	7	6	9, 8
Mai	7, 6, 5	5	7, 8
Juni......	5, 4½	5	7, 8
Juli	4½	5	7, 8
August ...	4½	5	7, 8
September	4½	5, 6	8, 9
October...	5, 6	6	9, 10
November.	6, 7	6	9, 10
December.	7, 6½, 6	6	10, 11
1857.			
Januar ...	6	6	9, 10
Februar ..	6	6	8½, 9
März	6	6	9, 10
April	6, 6½	6	8, 9
Mai.......	6½	6	8, 7
Juni	6½, 6	6	7, 8
Juli.......	6, 5½	6	9, 10
August ...	5½	6	9, 10
September	5½	6	12, 34, 36
October...	5½, 6, 7, 9	6	36, 24, 24
November	9, 10	6	24, 18, 15
December	10, 8	6	15, 12, 9

Jahr und Monat.	Bank von England. Procent.	Bank von Frankreich. Procent.	Vereinigte Staaten. Procent.
1858.			
Januar ...	8, 6, 5, 4	5	9, 8, 7½ *)
Februar ..	4, 3½, 3	4½	6, 6, 6½
März	3	4	5½, 5½, 6
April	3	4	5, 5, 4½
Mai.......	3	4	4½, 4½, 4½
Juni......	3	3½	4½, 4½, 4½
Juli	3	3½	4½, 4½, 4½
August ...	3	3½	4, 4, 4
September	3	3	4, 4, 4
October...	3	3	4½, 4½, 4½
November	3	3	4½, 4½, 5
December	2½	3	5, 5, 5
1859.			
Januar ...	2½	3	5, 5, 5½
Februar ..	2½	3	5½, 6, 6
März	2½	3	6, 5½, 5½
April	2½	3	5½, 5½, 5½
Mai.......	3½, 4½	4	6, 6½, 6½
Juni......	4½, 3½, 3	4	7, 8, 7
Juli	3, 2½	4	7, 6½, 7
August ...	2½	3½	7½, 7, 7
September	2½	3½	6½, 7, 7½
October...	2½	3½	7½, 7½, 7½
November	2½	3½	7½, 7, 7
December	2½, 3	3½	7, 8, 8
1860.			
Januar ...	2½, 3	3½	8, 9, 8½
Februar ..	4	3½	8, 7, 6½
März	4, 4½	3½	6, 6, 5
April.....	4½, 5	3½	5, 4½, 4½
Mai.......	5, 4½	3½	4½, 4½, 4½
Juni......	4½	3½	4½, 5, 5½
Juli	4	3½	5½, 5½, 6
August ...	4	3½	6, 6, 6
September	4	3½	6, 5½, 5½
October...	4½	3½	5½, 5½, 6
November	5, 6	4½	6, 9, 12
December	6	4½	15, 15, 12

*) Die drei neben einander stehenden Ziffern geben die Höhe des Disconto für den Anfang, die Mitte und das Ende des Monats an.

VI.

Disconto, Goldagio und Wechselcourse per 60 Tage Sicht in New-York während der letzten 13 Monate.

(Nach der „New-Yorker Handelszeitung“ vom 10. Januar 1863.)

Ende		Disconto. Papier I. Classe.	Goldagio.	London.	Paris.	Hamburg.	Frankfurt.
December	1861:	7	1—1½	112	5.02½	37¾	42¾
Januar	1862:	6—7	3—3½	113¼	5.00	38	43⅛
Februar	„	5—7	2⅛—¼	113¼	5.00	37¾	43
März	„	5	1¾	112	5.05	37⅝	42½
April	„	5—6	2⅛	113	5.00	37½	42¾
Mai	„	3½—4½	3½	114½—¾	4.92½	38⅛	43⅛
Juni	„	5	9¼	121	4.67½	40⅝	45½
Juli	„	5	15¼	126½	4.47½	41¼	47¼
August	„	4—5	15⅜	127½	4.41¼	42¼	48⅛
September	„	4	22	135¼	4.16¼	44¾	51½
October	„	4—5	30	143¼	3.92½	47¼	55
November	„	4—5	29¼	142½	3.97½	47½	54¼
December	„	5	33½	146½	3.85	49½	55¾

VII.

Vergleichende Uebersicht des steuerpflichtigen Eigenthums und der jährlichen Steuern für die letzten 21 Jahre im Staate New-York.

(Nach der „New-Yorker Handelszeitung“ vom 10. Jan. 1863.)

Jahre	Werth von steuerpflichtigem Eigenthum.	Staats-Taxen.	Stadt-, Kreis- und Schul-Taxen.
1842	L. St. 620,676,346	L. St. 619,693 81	L. St. 3,626,793 97
1843	595,262,444	592,008 57	3,373,171 57
1844	599,991,923	655,067 50	3,588,034 31
1845	605,646,095	361,309 62	3,809,218 33
1846	616,824,955	370,557 44	4,276,904 44
1847	632,699,993	302,579 27	4,541,046 33
1848	651,619,595	325,638 72	4,969,819 51
1849	665,850,737	334,555 96	5,214,425 32
1850	727,494,583	364,003 75	5,948,783 58
1851	1,077,831,630	578,546 88	6,180,891 38
1852	1,168,335,237	292,641 69	6,715,046 39
1853	1,266,666,190	1,285,124 88	8,060,097 03
1854	1,364,154,625	1,020,926 49	8,615,164 36
1855	1,402,849,304	1,751,717 78	9,924,454 52
1856	1,430,334,696	1,430,000 02	11,312,845 04
1857	1,433,309,713	3,221,775 42	11,941,362 94
1858	1,404,907,679	2,457,533 80	12,968,004 78
1859	1,404,913,679	2,458,599 10	13,894,687 46
1860	1,419,297,520	4,376,167 35	14,579,857 15
1861	1,441,767,430	4,505,523 19	15,896,753 00
1862	1,449,303,948	5,797,215 79	16,000,000 00

VIII.

Die Lebensversicherungen in Deutschland während des letzten Decenniums.

Das „Bremer Handelsblatt“ vom 22. Nov. 1862 enthält einen Aufsatz über den Zustand und die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im

Jahre 1861, der zugleich einen statistischen Rückblick auf die Geschichte dieses für die Entwickelung des Nationalwohlstandes so wichtigen Zweiges des Versicherungswesens umfasst. Da derselbe von einem der bewährtesten Meister des Faches, Herrn Finanzrath Hopf in Gotha, herrührt und deshalb an Zuverlässigkeit sicher nichts zu wünschen übrig lässt, so theilen wir hier die wichtigsten Thatsachen aus demselben mit und knüpfen einige Bemerkungen daran.

Die älteste deutsche Lebensversicherungsgesellschaft ist bekanntlich die gothaer, welche im Jahre 1827 gegründet wurde. Seitdem ist die Zahl derselben auf 25 gestiegen, und im letzten Jahrzehnt von 1852—1861 ist die Theilnahme an denselben in folgenden Progressionen gewachsen:

Jahr	Zahl der bestehenden Anstalten	Neuer Zugang im Laufe des Jahres Pers.	mit Thlr.	Bestand am Ende des Jahres Pers.	mit Thlr.
1852	12	5236	5,892909	46980	57,568913
1853	13	5558	6,578979	50019	61,251670
1854	14	5224	5,890211	52816	64,056193
1855	18	9366	9,531975	61832	72,880842
1856	18	12778	11,432902	71169	80,412407
1857	19	13601	13,514540	81348	90,251601
1858	20	14645	16,382098	90128	100,861100
1859	20	13122	14,491114	101758	110,471901
1860	24	24730	24,925002	129589	137,542277
1861	25	35246	28,535904	152121	151,666745

Von den gegenwärtig bestehenden 25 Anstalten sind 7 auf Gegenseitigkeit gegründet, 15 sind Actiengesellschaften und 3 sind durch andere Geldinstitute fundirt und in's Leben gerufen, die münchener durch die dortige Hypothekenbank, die darmstädter durch die dortige Rentenanstalt und die züricher durch die dortige Creditanstalt. Bei den 3 letzteren waren Ende 1861 5522 Personen mit einem Capital von 4,856,108 Thalern, bei den 7 gegenseitigen Anstalten 52,759 Personen mit 57,881,471 Thalern und bei den 15 Actiengesellschaften 93,940 Personen mit einem Capital von 91,929,166 Thalern versichert. Das gesammte Actiencapital, welches für diese Versicherungssumme haftet, beträgt 30,791,046 oder 33,5% derselben, jedoch sind von demselben in der Regel nur 20%, nicht selten nur 10% wirklich eingezahlt. Wäre dieses Verhältniss des garantirenden Actiencapitals zu dem versicherten Capital bei allen Gesellschaften gleich, so müsste die Garantie offenbar für mehr als hinreichend gelten. Allein 1) sind von Herrn Hopf auch solche Actiencapitalien mit in Rechnung gebracht, welche zugleich für andere Versicherungsbranchen, wie für die Transport- und Feuerversicherungen, zu haften haben und 2) ist das Verhältniss zwischen Actiencapital und versichertem Capital bei den einzelnen Gesellschaften ausserordentlich ungleich. Während die Thuringia in Erfurt ein Actiencapital von $2\frac{1}{2}$ Millionen bei einer Versicherungssumme von 2,164,890 besitzt, hat die wiener Anstalt „Anker“ bei einem versicherten Capital von 10,837,558 Thalern nur ein Actiencapital von $\frac{2}{3}$ Millionen und die lübecker bei einem versicherten Capital von 10,936,835 Thalern sogar nur ein Actiencapital von 510,000 Thalern, so dass beim „Anker“ das garantirende Actiencapital nur 6,1% und bei der lübecker Gesellschaft sogar nur 4,6%

der versicherten Summen beträgt. Es lässt sich hier mit Recht fragen, ob diese Garantie noch genügend ist, und ob diese Gesellschaften nicht vielmehr die Pflicht haben, mit der Vergrösserung des Versicherungsbestandes auch ihr Actiencapital zu vergrössern.

B. Hildebrand.

IX.

Charles Dunoyer.

Am 4. December 1862 starb in Paris 77 Jahre alt Charles Dunoyer, Mitglied der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. Durch das Hauptwerk seines Lebens „De la liberté du travail, ou simple exposé des conditions dans lesquelles les forces humaines s'exercent avec le plus de puissance“ ist er als Nationalökonom weit über die Grenzen Frankreichs bekannt geworden, obwohl dies Buch, welches bereits 1845 erschien, nicht diejenige Würdigung erfahren hat, welche es verdient. Dunoyer stellt darin den Menschen als Mittelpunct der ganzen Volkswirthschaft hin, findet in seiner Ausbildung und wirthschaftlichen Unabhängigkeit die grösste Quelle des Reichthums und weist entgegen der materiellen Güterlehre der Adam Smith'schen Schule der auf die Entwicklung des Menschen direct gerichteten Arbeit die erste Stelle unter den Productivdiensten an. Ueber der Vorbereitung einer zweiten Ausgabe desselben überraschte ihn der Tod.

Dunoyer war nicht allein einer der bedeutendsten Nationalökonomen Frankreichs, sondern auch ein durchaus ehrenwerther Mann und fester politischer Charakter. Im Jahre 1814 gründete er, 28 Jahre alt, mit Charles Comte, dem Verfasser des Traité de législation, den „Censeur“, indem er unter der Restauration unerschrocken die Grundsätze constitutionellen Rechts verfocht. Dem Princip wirthschaftlicher und politischer Freiheit ist er sein Leben hindurch treu geblieben. Noch am 5. November präsidirte der Nestor der französischen Nationalökonomen der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris und betheiligte sich selbst an den Debatten über die Malthusische Bevölkerungstheorie. Er wird in der Wissenschaft als einer der geachtetsten Vertheidiger wirthschaftlicher Freiheit und als entschiedener Gegner der staatlichen Beschränkung des Wirthschaftsgebiets des Volks auch in der Zukunft eine hervorragende Stellung behalten.

K—n.

Corrigenda.

Seite	134	Z.	12	v. oben	statt	25,272	lies	22,272.
„	„	„	16	„	„	9,0	„	8,5
„	„	„	18	„	„	67,008	„	64,008
„	„	„	„	„	„	28%	„	27,2%
„	„	„	25	„	„	14,544	„	11,544.

VIII.

Ueber das Klima des thüringer Beckens.

Von

Dr. E. E. Schmid, Prof. in Jena.

Jede statistische Monographie eines Landes beginnt mit den geographischen, topographischen, geognostischen und klimatischen Verhältnissen desselben als den nothwendigen Grundbedingungen seiner Flora und Fauna nicht nur, sondern auch des gewerblichen und merkantilischen, socialen und politischen Lebens seiner menschlichen Bewohner.

Aus einer ganz allgemeinen Uebersicht der Erdoberfläche leuchtet diese Nothwendigkeit auch deutlich hervor. Da ordnen sich verschiedene Vegetationszonen nach Meereshöhe und geographischer Breite in bestimmter, wenn auch nach Gliederung zwischen Land und Meer, nach Form und Zusammensetzung des Bodens, nach Regen-Fall und Sammlung sehr mannichfaltiger Weise. An die Vegetationszonen schliessen sich die allerdings weiter ausgedehnten und weiter über einander greifenden Verbreitungsbezirke der Thiere. Endlich der Mensch ist mit den ersten und dringendsten seiner Bedürfnisse an die ihn umgebende Pflanzen- und Thierwelt gewiesen; indem er die Aufgabe der Naturbeherrschung zu lösen strebt, wird seinem Streben innerhalb bestimmter Zonen eine bestimmte Richtung gegeben, die sich auf seine ganze Lebensentwickelung fortpflanzen muss, auch auf den Kreis von Erscheinungen übergreifend, die der höheren dem Menschen gestellten Aufgabe, die seiner Selbstbeherrschung angehören. Belege dazu haben Ritter und seine Schule aus der Pflanzen- und Thiergeographie und aus der Culturgeschichte in genügender Fülle hergeleitet.

Geht man aber von einem allgemeinen Ueberblick weiter auf die Betrachtung des Einzelnen, einzelner Orte und Zeiten, so tritt man einer solchen Fülle nicht nur des Räthselhaften, sondern auch des Widersprechenden entgegen, dass es kaum nöthig ist, einzelne Beispiele aufzuführen. Trotz aller Bonitirungsversuche wird kein aufrichtiger und nüchterner Forscher behaupten, mit den bekannten geognostischen,

geographischen und meteorologischen Momenten einer Bodenfläche sei auch ihre Ertragsfähigkeit bekannt; trotz einigen tüchtigen Untersuchungen über die Entwickelung und Dauer des menschlichen Lebens, wird man durchgreifend gültige Gesetze darüber nicht aufstellen.

Statistische Monographieen einzelner Staatsgebiete und Volksstämme bieten noch nicht den aufgefundenen Zusammenhang der Erscheinungen mit ihren nothwendigen Grundbedingungen dar, sondern erst die nothdürftigsten Mittel zur Aufsuchung desselben.

Insbesondere die meteorologischen Grundbedingungen hat man neuerdings einer sorgfältigeren Beachtung gewürdigt, indem man bei Errichtung statistischer Bureaus zugleich auf die Einrichtung meteorologischer Anstalten bedacht war, welchen nicht nur die Sammlung und Bearbeitung der schon vorhandenen, aber zerstreuten Beobachtungen obliegt, sondern auch die Ausfüllung von Lücken in denselben und die Fortsetzung derselben nach einem gemeinsamen Plane, durch den sie vollkommen vergleichbar und damit erst recht brauchbar werden. Die Gemeinsamkeit dieses Planes bezieht sich aber nicht nur auf den einzelnen Staat, sondern, von einzelnen minder wichtigen Abweichungen abgesehen, auf die Gesammtheit der civilisirten Staaten. Der Plan umfasst Beobachtungen über Temperatur, Druck und Feuchtigkeit der Luft, über Bewölkung, Regen und Wind, an welche sich nach Gelegenheit des Orts und nach der wissenschaftlichen Stellung des Beobachters zeitweise noch andere anschliessen. Sind nun diese Beobachtungen alle nothwendig, sind sie genügend?

Der jährliche Zuwachs von Pflanzenstoff, namentlich der Ertrag der Pflanzenculturen hängt, wenn auch nicht ausschliesslich, doch vorwaltend von der Lufttemperatur und vom Regenfall ab; in mittleren Breiten übt die erste, zwischen den Tropen der zweite den mächtigeren Einfluss aus. Die Beobachtung beider erfordert weder grossen Kostenaufwand noch besondere Geschicklichkeit der Beobachter. Temperaturbeobachtungen reichen bis auf den Anfang des 17. Jahrhunderts zurück, werden aber erst zu Ende des 18. zweckmässig angeordnet; Beobachtungen über den Fall des Regens — Schnee mit inbegriffen — sind leider kaum für die letzten Jahrzehende und für eine viel geringere Anzahl von Orten vorhanden. Lufttemperatur und Regenfall zeigen sich für benachbarte Orte mitunter sehr verschieden, und müssten auch schon deshalb an recht vielen, viel mehr Orten, als es gegenwärtig geschieht, beobachtet werden.

Bewölkung ist der Anfang des Regenfalls. Aber die Wolke besteht nur, indem sie entsteht und vergeht. Dieselbe Luft, welche klar über

eine kahle Fläche hinstreicht, trübt sich über einer geschlossenen Pflanzendecke. Der Wolkenschatten übt nicht nur einen directen Einfluss auf den Pflanzenwuchs, sondern auch rückwärts der Pflanzenwuchs einen indirecten auf die Bewölkung und damit zugleich auf den Regenfall. Leider beruht die Beobachtung der Bewölkung noch wesentlich auf der Schätzung desjenigen Theils vom Himmelsgewölbe, der von Wolken eingenommen ist.

Gewitterbildung, Strichregen, Graupeln und Hagel sind die intensivsten Erscheinungen, bis zu denen sich die Bewölkung steigert. Die Untersuchung ihrer localen Bedeutung hat ein besonders practisches Interesse, kann aber mit Erfolg nur durchgeführt werden, wenn der von einer meteorologischen Anstalt umfasste Flächenraum grösser ist, als ein deutscher Klein- oder sogar Mittelstaat.

Die Grundlage der Wolkenbildung ist die Feuchtigkeit oder der Wasserdampfgehalt der Luft; seine Bestimmung ist mit Hülfe der seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ausgebildeten Instrumente genau zu erhalten, erfordert aber nicht blos Beobachtung, sondern auch Berechnung. Die bereits gewonnenen Resultate zeigen, dass die Veränderungen des Wasserdampfgehaltes der Atmosphäre gleichmässig über weitere Räume wenigstens des Hügel- und Flachlandes erfolgen und durch eine geringe Zahl passend ausgewählter Stationen genügend festgestellt werden.

Die volle Kenntniss vom Kreislaufe des Wassers ist jedoch mit der Luftfeuchtigkeit und mit dem Regenfall nicht abgeschlossen, sondern erfordert noch die Verdampfung. In dieser letzten liegt unbestritten ein theoretisch wie practisch sehr wichtiges Moment, allein die bis jetzt zur Messung der an einem Ort verdampfenden Wassermenge vorgeschlagenen Instrumente ermöglichen eine nur so entfernte Annäherung an die Wahrheit, dass ihre Beobachtung von sehr beschränktem und geringem Werthe ist.

Veränderlich wie der Wind oder vielmehr mit ihm ist der Gesammtausdruck aller meteorologischen Erscheinungen, die Witterung. Seine Beobachtung ist namentlich für die den mittleren Breiten angehörige Heimath der eigentlichen Culturvölker von grösster Wichtigkeit. Dieselbe hat sich auf Richtung und Stärke einzulassen. Die Richtung beurtheilt man am füglichsten nach der Windfahne, indem man durch Vermehrung der Stationen diejenigen Störungen entfernt, welche als die Wirkung localer Verhältnisse in den Beobachtungen der einzelnen Stationen hervortreten. Die Windstärke wird man vorläufig nach irgend einer auffälligen Wirkung zu schätzen haben. Wenn für die übrigen meteorologischen Erscheinungen Terminsbeobachtungen, d. h. solche, die täglich zu

bestimmten — mindestens drei — Stunden aufgezeichnet werden, genügen, so ist für die Veränderungen des Windes, namentlich seiner Drehung eine stetige Aufzeichnung durch Registerinstrumente sehr wichtig.

Die Beobachtung des Luftdrucks ist man gewöhnt als durchaus unerlässlich für eine meteorologische Station anzusehen; sie ist so alt, wie die der Temperatur; denn wie das Thermometer, so gehört auch das Barometer zu den glänzenden Entdeckungen, welche bereits aus der Schule Galilei's hervorgingen. Das hat die Meteorologie wenig gefördert! Man hat die Barometerstände früher in Betracht gezogen, als man sie durch Anbringen der nöthigen Correctionen vergleichbar machen konnte. Man hat die Veränderungen des Luftdrucks als eine selbstständige, primäre Erscheinung in Anspruch genommen und dadurch eine Verwirrung in die Wissenschaft gebracht, die noch fortwirkt, obgleich es längst evident erwiesen ist, dass der Luftdruck nur ein Ausdruck zugleich der Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung ist, ein Ausdruck, dessen Schärfe allerdings die Behauptung berechtigt, das Barometer sei mehr Thermometer und Windfahne, als diese selbst. Die Veränderungen des Luftdrucks sind, wie diejenigen des Wasserdampfs in der Luft oder des Wasserdampfdrucks, gleichmässig über weitere Flächen und desshalb genügen für ihre Feststellung verhältnissmässig wenige Stationen, die jedoch gleichmässig vertheilt sein müssen nicht nur über die Horizontalprojection des Beobachtungsgebiets, sondern auch über dessen verticale Dimensionen und über seine sonst hervortretenden Contraste.

Um den Anforderungen der Wissenschaft zu entsprechen, sind neben den Hauptstationen, welche kaum in so grosser Anzahl zu bestehen brauchten, als es gegenwärtig bereits beispielsweise in Preussen der Fall ist, noch Nebenstationen an recht vielen geognostisch, topographisch oder sonst ausgezeichneten Stellen zu errichten. Die Nebenstationen haben sich nur auf die Beobachtung der Lufttemperatur, der Bewölkung, des Regenfalls und der Windrichtung einzulassen; sie erfordern einen grossen Aufwand weder an Apparat, noch Personal, und machen an das letzte nur den Anspruch der Pünctlichkeit und Genauigkeit, aber nicht ungewöhnlicher technischer Uebung und naturwissenschaftlicher Bildung. Den Hauptstationen bleiben ausser der schwierigeren Beobachtung und Reduction des Luftdrucks und des Wasserdampfdrucks auch noch zeitweise Beobachtungen über Boden- und Quellentemperatur, über Strahlungsstärke der Sonne und andere Erscheinungen, überhaupt solche Beobachtungen vorbehalten, welche ohne selbstständige Kenntniss der Meteorologie erfolgreich nicht durchgeführt werden können.

Wozu Beobachtungen, die sich auf Lufttemperatur, Bewölkung, Regen und Wind beschränken, führen oder vielmehr wozu sie benutzt werden können, dazu sei Thüringen ein Beispiel, für welches, wenn man von den älteren Beobachtungen wegen zweifelhafter Zuverlässigkeit absieht, folgende Materialien dargeboten sind.

1) — Schr. I. — Meteorologische Beobachtungen, aufgezeichnet in den Anstalten für Witterungskunde im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mitgetheilt von der Grossherzogl. Sternwarte zu Jena. Jahrgang 1822—1827. Weimar, später Jena. 4. Diese Beobachtungen waren auf Veranlassung des Staatsministers v. Goethe nach einer vom Prof. Posselt zu Jena ausgearbeiteten Instruction mit verglichenen, aus der für ihre Zeit tüchtigen Werkstätte des Dr. Körner zu Jena herrührenden Instrumenten angestellt und vom Prof. Schrön zu Jena beaufsichtigt und reducirt. Sie begannen im Laufe des Jahres 1821, sind aber veröffentlicht nur für den Zeitraum vom Juni 1822 bis Ende 1827. Die Stationen und ihre Meereshöhen sind:

Jena	503′
Weimar	710′
Eisenach	711′
Schöndorf bei Weimar	1024′
Wartburg bei Eisenach	1308′
Ilmenau	1529′

zu denen zeitweise noch hinzukamen Belvedere bei Weimar, Allstädt, Weida und das ausserhalb Thüringens auf dem Hochplateau der Rhön gelegene Frankenheim. Die Beobachtungsstunden waren 8^h Vm., 2^h und 8^h Nm.; diese wurden jedoch zu Eisenach während des ersten Jahrgangs und zu Ilmenau bis Ende August 1827 nicht genau eingehalten; am letzten Orte wurde überdiess das Beobachtungslocal viermal gewechselt und damit die Meereshöhe; die Veränderung betrug jedoch zwischen Juni 1822 und August 1827 nur 20′. Nach Anfang 1828 hörten die Beobachtungen an allen Orten bald auf, mit Ausnahme Jena's, wo sie regelmässig bis Ende 1832 fortgeführt wurden. Beobachtet wurde am Thermometer, Barometer und am De Luc'schen Hygrometer, ferner Bewölkung, Wind und Witterung im Allgemeinen. Vollständig veröffentlicht wurden nur die Aufzeichnungen zu Jena, Wartburg und Ilmenau; die ausserdem benutzten Aufzeichnungen sind dem Archiv der jenaischen Sternwarte entnommen.

2) — Schr. II. — Meteorologisches Jahrbuch der Grossherzogl. Sternwarte zu Jena von Schrön. Jahrgang 1833—1835. Breslau und

Bonn. 4. (Besonderer Abdruck aus dem XVII. u. XVIII. Bande der neuen Verhandlungen der Kais. Leop.-Carol. Acad. der Naturforscher.)

Mit dem Anfange des Jahres 1833 erhalten die meteorologischen Beobachtungen der jenaischen Sternwarte eine neue Einrichtung. Beobachtet wird zu den Stunden 6, 9, 12 Vm. und 3, 6, 9 Nm. Zu dem gewöhnlichen Thermometer kommt noch der Thermograph hinzu, an die Stelle des De Luc'schen Hygrometers tritt das August'sche Psychrometer; Regen- und Verdampfungsmesser bestanden schon seit 1827.

3) — Schr. III. — Das Klima Jena's von Schrön in: Historisch-topographisches Taschenbuch von Jena. Jena 1836. S. 160 ff.

Die hier mitgetheilten Mittel beziehen sich auf die 15 Jahrgänge 1821—1835. Weitere Mittheilungen sind darüber noch nicht veröffentlicht; die Beobachtungen sind jedoch ohne Unterbrechung bis jetzt fortgesetzt worden.

4) — L. — Zusammenstellung der meteorologischen Beobachtungen, angestellt im Realgymnasium zu Gotha in den Jahren 1846—1855 von Loof, in: Programm des Herzogl. Realgymnasiums zu Gotha, herausgegeben zu Ostern 1856.

Die Beobachtungszeiten waren bis Ende des Jahres 1852 zu den mannheimer Stunden, 7^h Vm., 2^h und 9^h Nm., seit Anfang des Jahres 1853 — im Text ist 1852 wohl als Druckfehler stehen geblieben — waren die Stunden des preussischen meteorologischen Instituts angenommen worden. Beobachtet wurde der Stand des Thermometers, Barometers und Hyetometers, Wind und Witterung. Die Meereshöhe des Beobachtungslocals ist 1015′. Diese Beobachtungen werden leider nicht fortgesetzt.

5) — D. — Ergebnisse der in den Jahren 1848—1857 angestellten Beobachtungen des meteorologischen Institutes von Dove in: Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat. Berlin, 1858. Folio.

Die Beobachtungszeiten sind 6^h Vm., 2^h und 10^h Nm. Mitgetheilt sind die Beobachtungen des Thermometers, Barometers und Hyetometers. Von den preussischen Stationen im engern Sinne gehört hierher nur Erfurt; doch hatte sich schon seit der Gründung des Instituts der Apotheker Lucas in Arnstadt an das System desselben angeschlossen und seine langjährigen Mittel dahin zur Veröffentlichung abgegeben. Diesem Beispiele ist in so erfreulicher und grossartiger Weise nachgekommen worden, dass sich jetzt in dem preussischen Institute bereits die Beobachtungen fast des ganzen nördlichen Deutschland sammeln. Leider findet sich gerade für Arnstadt keine aus den langjäh-

rigen Barometer-Beobachtungen abgeleitete Meereshöhe; die Zahl von 900′ ist die gewöhnlich angenommene.

Auf die hinter der Nummer stehenden Zeichen beziehen sich die im Folgenden vorkommenden Citate. Bereits veröffentlichte Mittel zu wiederholen wurde vermieden. Die Maasse sind alt-französisch.

I. Temperatur.

Wie weit an den einzelnen Orten alle bei Bestimmung der Lufttemperatur gebotenen Vorsichtsmassregeln getroffen werden konnten, lässt sich aus den veröffentlichten Mittheilungen nicht entnehmen. Locale Störungen sind so unvermeidlich, dass man nicht in jeder Temperaturveränderung das Walten eines allgemeinen Gesetzes suchen darf. Alle Temperaturen beziehen sich auf die Réaumur'sche Scale.

a) Tägliche Periode.

Von Halle an der Saale und Mühlhausen am Fusse des flachansteigenden Eichsfeldes, also von zwei Orten, zwar ausserhalb, aber doch nahe dem Rande des thüringer Beckens, hat man so vollständige Beobachtungen, dass das Gesetz der täglichen Periode — nach den sogenannten Bessel'schen Formeln — daraus berechnet werden konnte. Dasselbe kann auch als für das thüringer Becken gültig angenommen werden, und mit dieser Annahme leitet sich die tägliche Schwankung aus der neueren Folge der jenaischen Beobachtungen (s. Schr. II.) in folgender Weise ab.

Im Mittel der drei Jahre 1833—1835 ist nämlich der Verlauf der Temperaturveränderungen:

	6^h	9^h	12^h	3^h	6^h	9^h
Januar	— 0°,63	— 0°,37	1°,03	1°,67	0°,38	— 0°,01
Juli	11°,96	14°,77	17°,60	18°,65	17°,12	14°,21.

Nimmt man nun an, der Unterschied der Temperaturen um 6^h Vm. und 3^h Nm. stehe an allen drei Orten Jena, Halle und Mühlhausen in gleichem Verhältnisse zu dem Unterschiede der niedrigsten und höchsten Stundenmittel, so erhält man:

Unterschied der niedrigsten und höchsten Stundenmittel.

	Jena.	Halle.	Mühlhausen.
Januar	2,°47	1°,78	2°,49
Juli	8°,47	7°,36	6°,92.

Demnach ist die diesem Unterschiede sehr nahe gleiche tägliche Temperaturschwankung und zwar besonders im Sommer für Jena sehr

beträchtlich. Zu demselben Schlusse führt auch eine weitere Vergleichung Jena's mit den andern Stationen der weimarischen Anstalten für Meteorologie (s. Schr. I). Man erhält nämlich im Mittel der Stunden und Monate:

		Januar.			Juli.		
		8 h	2 h	8 h	8 h	2 h	8 h
Jena	503′	— 4°,02	— 0°,97	— 3°,36	14°,49	18°,86	14°,60
Weimar	710′	— 3°,55	— 1°,23	— 3°,09	14°,69	18°,41	15°,20
Schöndorf	1024′	— 4°,93	— 2°,47	— 4°,97	13°,62	17°,37	13°,82
Eisenach	711′	— 3°,24	— 1°,86	— 2°,87	13°,83	16°,86	15°,11
Wartburg	1308′	— 3°,65	— 1°,94	— 3°,27	14°,03	16°,94	13°,91
Ilmenau	1529′	— 4°,27	— 2°,51	— 4°,22	13°,88	17°,54	13°,79

Nach dem Temperaturunterschiede zwischen 8 h Vm. und 2 h Nm. ist die tägliche Temperaturschwankung sowohl im Mittel des kältesten, als auch des wärmsten Monats für Jena auf der schmalen, von den etwa 700′ höheren Rändern des Plateaus beherrschten Saalaue beträchtlich grösser als für die andern Orte.

Im Mittel des Januar sind die Morgen für Schöndorf auf dem kleinen Ettersberg am flach abgeschnittenen, aber etwas emporgerichteten Rande des Plateaus am kältesten, kälter als zu Ilmenau unmittelbar am Fusse des thüringer Waldes trotz eines Höhenunterschiedes von 500′, an welchem letzten Orte sie wiederum kaum kälter sind, als zu Jena. In den ersten Nachmittagsstunden nimmt die Temperatur etwas gleichmässiger mit der Höhe ab, sie ist wenigstens für die tiefst- und höchstgelegenen Orte, Jena und Ilmenau, am niedrigsten und am höchsten. Auffallend gering ist der Temperaturunterschied Morgens, Mittags und Abends zwischen der Wartburg und dem 600′ tiefer an ihrem Fusse gelegenen Eisenach.

Im Mittel des Juli sind die Morgen kühler zu Jena, als zu Weimar, und zu Eisenach, als auf der Wartburg, obgleich Jena 200′ und Eisenach 600′ tiefer liegt, als Weimar und die Wartburg. Am frühen Nachmittag hat Jena die höchste Temperatur, aber Eisenach bleibt etwas minder warm als die Wartburg, Schöndorf als Ilmenau. Um Sonnenuntergang stellt sich die Temperaturabnahme mit der Erhebung regelmässiger ein — mit Ausnahme des Verhältnisses zwischen Jena und Weimar, — aber doch durchaus nicht gleichmässig.

Die Ursache dieser anomalen Erscheinungen in der täglichen Periode kann nicht in der verschiedenen Erwarmungsfähigkeit des Bodens nach seiner mineralogisch-geologischen Zusammensetzung gesucht werden; danach würden sich die sechs Orte auf zwei Gruppen vertheilen müssen,

Jena, Weimar, Schöndorf einerseits, Eisenach, Wartburg, Ilmenau andererseits, die in den Erscheinungen eben nicht hervortreten.

Diese Ursache liegt zunächst in der verschiedenen Erwärmung des Bodens nach der Form seiner Oberfläche. Hier tritt aber nicht nur die Lage am Abhang (Wartburg) oder am Fuss (Ilmenau, Eisenach) einer Gebirgskette, sondern auch auf einer flachen Bodenanschwellung (Schöndorf) oder auf einer flachen Bodeneinsenkung (Weimar), in einem flachen Thal (Weimar), in einem tiefen Thal (Jena, Eisenach, Ilmenau) contrastirend einander entgegen, und vorzüglich macht sich die Richtung des Thales geltend; die Saalaue bei Jena ist nach Süden ganz offen und damit der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt, das Thal von Eisenach zieht im NO. der steil aufsteigenden Kette des thüringer Waldes hin, und befindet sich so in einer Schattenlage.

Zu dieser primären Ursache gesellt sich aber noch eine secundäre von intensiver Wirkung; sie wird bedingt durch die mit der Erkaltung verbundene Verdichtung der Luft, sie beruht auf dem Zusammensinken und Stagniren der über der Höhe erkalteten Luft an tiefen Orten. Das Zusammensinken macht sich im höheren Gebirge als Abendwind geltend, das Stagniren lässt überall die intensivste Kälte nicht in freieren Höhen, sondern in abgeschlossenen Tiefen hervortreten.

Die tägliche Temperaturperiode von Jena ist damit erklärt; auch die Eigenthümlichkeiten von Weimar, Eisenach, Wartburg und Ilmenau knüpfen sich daran an; dass Schöndorf die Norm aller ähnlich gelegenen Orte abgebe, bedürfte wol noch weiterer Beobachtungen.

b. Jährliche Periode.

Selbst wenn die Beobachtungen an einem Orte mittlerer Breiten mehrere Jahrzehende umfassen, verlohnt es sich kaum der Mühe, die jährliche Periode der Temperaturveränderungen durch 73 gleichweit von einander abstehende Phasen, d. h. durch fünftägige Mittel darzustellen; denn auch dann noch erhält man besonders für den ersten Theil des Jahres, namentlich von Anfang Februar bis Ende Juli, noch keinen stetigen Verlauf; die Stetigkeit der Temperaturzunahme von der kältesten Zeit des Jahres bis zur wärmsten ist vielmehr durch stossweise Fortschritte und Rücksprünge häufig unterbrochen, während die Temperaturabnahme fast gleichmässig erfolgt. Das zeigen auch die auf fünftägige Mittel bezogenen Jahresperioden thüringischer Orte. Sie sind berechnet für:

Ort.	Meereshöhe.	Anzahl der Beobachtungsjahre.	Quelle.
Jena	503′	15	Schr. III. S. 163.
Erfurt	640′	20	D. S. 1.
Arnstadt	900′	22	D. S. 1.
Gotha	1015′	10	L. S. 4.

Unter den Rücksprüngen der Temperatur zwischen Februar und Juli ist der eine in die Mitte des Mai fallende sehr häufig und intensiv; er erzeugt die bekannten Maifröste und bewährt die Bauernregel „Pancraz, Servaz und Bonifaz, d. i. 12., 13. und 14. Mai sind drei Eismänner". Die fünftägigen Mittel der genannten thüringischen Orte zeigen ihn in folgendem Maasse:

	Jena.	Erfurt.	Arnstadt.	Gotha.
Mai 6—10	10°,60	10°,52	10°,01	8°,17
„ 11—15	9°,25	10°,00	9°,32	8°,63
„ 16—20	10°,52	10°,49	10°,41	9°,62

In Gotha tritt also nur eine Verzögerung der Zunahme ein. Desshalb stellt sich jedoch Gotha durchaus nicht als eine Ausnahme heraus. Um die Erscheinung scharf aufzufassen, sind eben längere Beobachtungsreihen anzuwenden und Tagesmittel zu berechnen. Dies ist von Dove geschehen (d. dessen Schrift „Ueber die Rückfälle der Kälte im Mai". Berlin 1857). Die drei Eismänner üben ihre Macht aus auf das ganze mittlere Europa zwischen dem Fusse der Alpen und den Gestaden der Ostsee. Die Maifröste sind insbesondere für Thüringen sehr gefährlich, weil sie mit der Blüthe und dem Fruchtansatz vieler Culturgewächse zusammenfallen. Nach Inspector Baumann's mehr als sechsjährigen Aufzeichnungen (s. Schr. III. S. 167) beginnen nämlich im Saalthal bei Jena zu blühen: Kirschen 24. April, Pflaumen 27., Birnen 28., Aepfel 5. Mai, auf dem Plateau etwas später; die meisten Obstsorten befinden sich also um die Mitte des Mai in der Periode des Fruchtansetzens.

Die niedrigste Temperatur stellt sich gleichzeitig ein zwischen Januar 6. und 10.:

	Jena.	Erfurt.	Arnstadt.	Gotha.
Januar 1— 5	— 2°,38	— 1°,67	— 2°,29	— 2°,16
„ 6—10	— 3°,05	— 1°,89	— 2°,94	— 1°,43
„ 11—15	— 1°,19	— 0°,69	— 2°,80	— 2°,97

Der Rücksprung, den die kurze Beobachtungsreihe von Gotha zeigt, ist als unwesentlich anzusehen.

Die höchste Temperatur fällt viel weniger bestimmt auf den Juli.

Jena.	Erfurt.	Arnstadt.	Gotha.
Jul. 30 — Aug. 3	Jul. 20—24	Jul. 5—9	Jul. 20—24
15°,10	14°,39	15°,01	14°,64

Das übereinstimmende Verhalten der ähnlich gelegenen Orte nahe der Mitte des Beckens Erfurt und Gotha, der Contrast zwischen Jena und Arnstadt, zwischen der tiefsten Flussaue und dem Fusse des Grenzgebirges verdient Beachtung.

Abermals für Jena ist nicht nur die Schwankung am weitesten im Verlaufe des Jahres, wie des Tages, sondern auch der absolute Werth der Extreme am grössten. Die absoluten Extreme selbst stehen aber noch unvergleichlich weiter aus einander, als die hier angegebenen Zahlen, und zwar während der Jahre 1820—1835 um 52°,8. Das Thermometer der Sternwarte stand nämlich unter — 24° am 24. Januar 1823 auf — 25°,3 und am 2. Februar 1830 auf — 24°,5, dasselbe stand über 27° am 5. Juli 1825 auf 27°,3, am 13. Juli 1832 und am 14. Juli 1832 auf 27°,5 (s. Schr. III. S. 166).

Die eigentliche Frostperiode, während welcher die fünftägigen Mittel unter 0° sinken, beginnt in Jena am spätesten (Jan. 1—5), früher in Erfurt (Dec. 22—26), am frühesten in Arnstadt und Gotha (Dec. 12—16), sie endet am frühesten in Erfurt (Jan. 26—30), später in Arnstadt (Febr. 10—14), am spätesten in Gotha (Febr. 15—19), nach Maassgabe der Meereshöhe, aber ebenso spät in dem tiefer gelegenen Jena.

Die Ursachen dieser Anomalieen in der jährlichen Periode sind wieder dieselben, wie diejenigen in der täglichen. In der langen Dauer der Frostperiode des Saalthals erkennt man das mechanische Trägheitsmoment der auf dem höhern Plateau erkalteten und verdichteten, in den Thalfurchen zusammengesunkenen und über dem Thalboden stagnirenden Luftmasse.

Das endliche Weichen dieser kalten Luftmasse in Folge der Temperaturerhöhung des Bodens zeigt sich recht augenfällig darin, dass, während bis zum Anfang des März die Temperatur Jena's unter der von Erfurt, Arnstadt und Gotha verharrt, von da an eine plötzliche Umkehr statthat, die bis zum Ende des December, d. h. bis zum Anfang der Frostperiode fortdauert.

Es gehört schon eine längere Reihe von Beobachtungsjahren dazu, um die Mittel-Temperatur der Monate genau zu ergeben und durch 12 Phasen die jährliche Periode zu bestimmen. Dies ist geschehen für Jena aus 15 Jahrgängen (s. Schr. III. S. 162), für Erfurt aus 10 und für Mühlhausen aus 14 und 8 (s. D. S. XIII), für Arnstadt aus 34 (s. D. S. X), für Gotha aus 10 (s. L. S. 9); die rohen Mittel sind für Jena nach

Maassgabe der stündlichen Beobachtungen von Padua und Leith auf wahre reducirt, für Erfurt und Gotha sind die Beobachtungsstunden (6, 2, 10) so gewählt, dass eine Reduction kaum nöthig ist. Für die extremen Monate erhält man:

	Jena.	Erfurt.	Mühlhausen.	Arnstadt	Gotha.
Meereshöhe	503′	640′	643′	900′	1015′
Januar	— 2°, 04	— 1°, 20	— 0°, 52	— 2°, 21	— 1°, 73
Juli	14°, 57	14°, 07	14°, 17	14°, 18	13°, 86
Unterschied des kältesten und wärmsten Monats	16°, 61	15°, 27	14°, 69	16°, 39	15°, 59

Diesen zur Seite seien die Beobachtungen der Anstalten für Meteorologie u. s. w. im Grossherzogthum S.-Weimar gestellt; sie umfassen zwar nur sechs Jahre, 1822—1827, haben aber den Vorzug durchgreifender Vergleichbarkeit; sie sind nach Maassgabe der vollständigen Beobachtungen von Halle und Mühlhausen auf wahre Mittel gebracht.

	Jena.	Weimar.	Eisenach.	Schöndorf.	Wartburg.	Ilmenau.
Meereshöhe	503′	710′	711′	1011′	1316′	1529′
Januar	— 1,98	— 2,03	— 2,04	— 3,52	— 2,44	— 3,45
Februar	0,75	0,66	0,57	— 0,71	0,44	— 1,03
März	3,71	3,89	3,30	2,00	2,91	2,80
April	7,22	7,50	6,77	5,63	6,33	6,48
Mai	11,38	11,53	10,90	10,03	10,19	10,69
Juni	13,38	13,29	12,74	12,00	12,20	12,35
Juli	14,61	15,05	14,43	13,72	13,77	14,16
August	14,53	15,07	14,07	13,81	13,58	13,80
September	12,01	11,94	11,37	10,87	11,10	11,02
October	8,02	8,20	7,95	7,07	7,71	7,44
November	3,95	4,21	3,81	2,37	3,12	1,94
December	2,18	2,41	2,39	0,84	1,77	1,05
Unterschied des kältesten und wärmstenMonats	16,59	17,10	16,47	17,33	16,21	17,61

Im Mittel des Januar haben also nahe gleiche Temperatur erstens Erfurt und Gotha, zweitens Jena, Weimar und Eisenach, drittens Arnstadt und Wartburg, viertens Schöndorf und Ilmenau. Die Temperatur der ersten beiden Orte ist wiederum nahe dieselbe mit der von Halle (— 1°,19), diejenige der vierten Orte mit der vom Brocken (— 3°86).

Im Mittel des Juli sind die Temperaturunterschiede kaum halb so gross; als Extreme unterscheiden sich Weimar und Schöndorf um 1°,33.

Der Januar ist für alle Orte der kälteste Monat, der Juli der wärmste, mit Ausnahme von Weimar und Schöndorf; doch beträgt der Ueberschuss des August über den Juli noch nicht 0°,1.

Der Temperaturunterschied zwischen dem kältesten und wärmsten Monat ist für Mühlhausen, Erfurt und Gotha geringer, für Weimar, Schöndorf und Ilmenau grösser, als für die übrigen Orte.

Man muss es aufgeben, einen Zusammenhang zwischen den Temperaturverhältnissen und der Meereshöhe aufzustellen, und zugestehen, dass die Entwickelung der vielfach sich kreuzenden Localeinflüsse eine Vermehrung der Beobachtungen oder Beobachtungsstationen nöthig macht.

c. Jahresmittel.

Die Jahresmittel der thüringischen Beobachtungsstationen sind folgende:

Ort.	Meereshöhe.	Zahl der Beobachtungsjahre.	Jahresmittel.
Halle	340′	10	6°,74
Jena	503	15	6°,91
Erfurt	640	10	6°,58
Mühlhausen	643	8	6°,50
Arnstadt	900	34	6,°44
Gotha	1015	16	6°,03
Jena	503′	6	7°,47
Weimar	710	6	7°,64
Eisenach	711	6	7°,18
Schöndorf	1011	6	6°,17
Wartburg	1316	6	6°,72
Ilmenau	1529	6	6°,43

Diese Jahresmittel schliessen sich etwas enger, aber doch nicht proportional an die Meereshöhen an. Ohne specielle Folgerungen aus ihrer Zusammenstellung ableiten zu wollen, ist das Eine unzweifelhaft, dass nämlich die Abnahme der Temperatur langsamer erfolgt als gewöhnlich, d. i. um 1° bei 750′ Erhebung.

d. Nicht-periodische Veränderungen.

Seitdem Dove die nicht-periodischen Veränderungen der Temperatur zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht hat, sind dieselben in den Mittelpunct der Meteorologie getreten. Sie haben aber nicht nur ein theoretisches Interesse, sondern auch ein practisches, der Statistik sehr nahe liegendes. Aus ihnen ist die Erklärung der Verschiedenheit des Erndteertrags abzuleiten, ferner der Entwickelung nützlicher und

schädlicher Thiere, des menschlichen Gedeihens und zwar des letztern nicht blos in körperlicher Beziehung. Denn die menschliche Seele ist ein treuer Spiegel des Himmels und die meist unbewusst und unwillkürlich aufgenommenen Spiegelbilder des Himmels auf der Seele sind recht eigentlich Lichtbilder; sie hinterlassen eine mehr oder weniger tiefe und dauernde Nachwirkung.

Die Materialien zur Beurtheilung der nicht-periodischen Veränderungen der Temperatur in Thüringen nach fünftägigem Mittel sind noch sehr mangelhaft; mögen sie desshalb sogleich auf monatliche Mittel bezogen werden. Dazu bieten die Beobachtungen der grossherzoglich sächsischen Anstalten für Meteorologie (s. Schr. I.) eine passende Anknüpfung. Man darf jedoch bei deren geringer Dauer und Ausbreitung nicht neue Resultate erwarten, sondern muss sich vorläufig damit begnügen, die Charakterzüge der Veränderlichkeit mittlerer Breiten in ihnen wieder zu erkennen.

Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, dass unter den sechs Jahren (1822—1827) eins (1822) ungewöhnlich warm uud eins (1823) ungewöhnlich kühl war.

Vergleicht man die Unterschiede der einzelnen Monatsmittel in verschiedenen Jahrgängen, so fallen sie für den Januar am grössten aus, nämlich:

	Jena.	Weimar.	Eisenach.	Schöndorf.	Wartburg.	Ilmenau.
zu:	10°,50	11°,34	9°,50	8°,73	8°,12	9°,30
für den October am geringsten, nämlich:						
	1°,38	1°,34	2°,10	2°,81	2°,25	2°,35
und demnächst für den Mai, nämlich:						
	2°,82	2°,51	2°,42	3°,38	2°,33	2°,52

doch steht dem October der September, dem Mai der April sehr nahe, ja er übertrifft ihn mitunter. Der September ist in der That im Allgemeinen der unveränderlichste Monat, nicht blos in thermischer, sondern auch in andern Beziehungen, er ist der eigentliche Reisemonat. Der Mai scheint als Wonnemonat gerechtfertigt zn werden, doch wird er in eine bedenkliche Nähe zum April und zu dem Aprilwetter gestellt. An sich ist der Mai überhaupt gar nicht so wonnig, sondern nur im Contrast zu dem vorausgegangenen Winterhalbjahr; über einem sonnigen Maitag vergisst man viele trüb-nasse, und verschläft den Nachtfrost. Nach Maassgabe des Thermometers ist auch das Aprilwetter nicht so veränderlich, nur gehen die Veränderungen meist durch den Gefrierpunct; daher ein steter Wechsel von Frost und Nässe, mit einem Worte „kalter Schmutz!“

Die Unterschiede der Jahresmittel steigern sich zwischen 1822 und 1823

für:	Jena.	Weimar.	Eisenach.	Schöndorf.	Wartburg.	Ilmenau.
auf:	1°,34	1°,17	1°,41	1°,21	1°,45	1°,58.

Damit dürfte die Grenze, innerhalb deren sich die Jahresmittel der Temperatur in Thüringen verändern, so ziemlich erreicht sein.

II. Bewölkung.

Bei der Mannigfaltigkeit und Häufigkeit der Störungen gehört zur Feststellung der Bewölkungsperiode eine Reihe von Beobachtungsjahren beträchtlich länger, als die von thüringischen Orten vorliegenden. Doch lassen sich genau gleichzeitige Beobachtungen auch bei kürzerer Dauer wenigstens zu einer Vergleichung benutzen und eine solche kann dann nicht zu zweifelhaften Resultaten führen, wenn man, von den nach der Individualität der Beobachter verschieden ausfallenden Bewölkungsgraden absehend, nur die Zahl der ganz heiteren und ganz trüben Tage berücksichtigt. So führen die Beobachtungen der weimarischen Anstalten (s. Schr. I.) zu folgenden Resultaten:

Heitere Tage.

	Jena.	Weimar.	Schöndorf.	Wartburg.	Ilmenau.
im Sommer	8	3	2	3	3
im Winter	6	3	1	2	6
im Jahr	24	12	8	10	16.

Trübe Tage.

im Jahr	77	33	56	66	65.

Man könnte sich veranlasst finden, auch diese Zahlen noch für unvergleichbar zu halten, da Weimar und Schöndorf, kaum ½ Meile von einander entfernt, sich so verschieden darstellen. Die Verschiedenheit findet sich jedoch in der Lage beider Orte wieder; Weimar liegt in einem Thalkessel, Schöndorf auf einer Bodenanschwellung, zwar beide flach, aber doch von grossem Einfluss auf die Weite des Horizontes, welcher für Schöndorf namentlich nach N. und O. wenig beschränkt ist und die niedern wolkenreichen Zonen übersehen lässt. Auf denselben Umstand kann aber die Verschiedenheit zwischen Jena und Weimar nicht hinaus kommen; denn auch ohne Messung wird man zugeben, der Horizont sei für den Platz vor der Sternwarte von Jena und vor der Bibliothek von Weimar mindestens gleich frei. Hier tritt die hohe Mittagstemperatur wieder secundär hervor; die Wärmestrahlung der

Saalaue und der davon aufsteigende Luftstrom klären die Luft auf, indem sie ihre Temperatur vorübergehend so sehr erhöhen, dass alles Wasser den gasförmigen Zustand wieder annehmen kann. Die Bewölkung ist über dem Saalthale viel lockerer, als über dem Plateau zu beiden Seiten desselben; das zu bemerken, ist bei einiger Aufmerksamkeit unvermeidlich; oft genug sieht man von W. her niedrig aufziehende Wolken, namentlich locale Sommergewitter sich auflockern und vollständig auflösen, sowie sie an den linken Rand der Saalberge herantreten und jenseits wieder erscheinen und sich verdichten. Daher hört man im Saalthale häufig die Bauernregel, die Höhen zur linken Seite der Saale seien Wetterscheiden, darüber zögen die Wolken nicht hinweg. Jena hat in Folge davon 14 heitere Tage mehr, als die übrigen Orte im Durchschnitt. Dass zugleich die Zahl der trüben Tage für Jena grösser ist, als für die übrigen Orte, zeigt, dass allgemeine Trübung eine in den niederen Schichten der Atmosphäre häufigere Erscheinung ist, als in den höheren.

Das nicht-periodische Element in den Bewölkungserscheinungen ist sehr gross. So hatte während der fünf Jahre 1823—1827 Jena zwischen 10 und 31, Weimar zwischen 7 und 20 heitere Tage.

III. Niederschlag.

Aus den Beobachtungen der grossherzoglichen Anstalten für Meteorologie (s. Schr. I.) lässt sich nur die Zahl der Tage entnehmen, an denen Regen, Schnee oder Regen mit Schnee fiel; sie ist im Mittel:

	Jena.	Weimar.	Schöndorf.	Wartburg.	Ilmenau.
Regen-Tage	138	148	119	112	115
Schnee-Tage	31	41	40	35	55
Regen-Schnee-Tage	9	8	15	14	15
Summe	178	197	174	161	185

Im Allgemeinen findet man darin eine Bestätigung der Regel, dass die Niederschläge bei flacher Erhebung mit der Meereshöhe abnehmen. Ferner in der Zunahme derselben zu Ilmenau erkennt man den Einfluss der gebirgsartigen Erhebung des thüringer Waldes und in der Abnahme zu Jena wiederum die Wirkung der warmen Thalsohle nach oben. Im Durchschnitt aller fünf Orte ist die jährliche Summe der Regen-, Schnee- und Regen-Schnee-Tage 178, d. h. es erfolgt an jedem zweiten Tage ein Niederschlag. Doch unterscheiden sich die einzelnen Jahrgänge sehr von einander; dem Jahre 1824 gehört die grösste Durchschnittszahl (202), dem Jahre 1826 die kleinste (157).

Die Regenhöhe — Schnee mit inbegriffen — ist nur für wenige

Orte im thüringer Becken und am Rande desselben bekannt; sie sind die folgenden:

Regenhöhe.

Ort.	Meeres-höhe.	Zahl der Beobacht. Jahre.	Winter.	Früh-ling.	Sommer.	Herbst.	Jahr.	Literar. Nachweisung.
Halle	340′	7	2″,96	4″,63	7″,32	3″,14	18″,09	D. S. 165.
Jena	503′	27	3″,52	5″,51	8″,01	4″,94	21″,65	Dove, Klimatologishce Beitr. S. 174.
Erfurt	640′	9⅓	2″,56	6″,34	6″,70	4″,49	20″,10	D. S. 165.
Mühlhausen	643′	7¾	2″,75	4″,73	5″,07	3″,10	15″,66	ebend.
Arnstadt	900′	26	3″,21	4″,97	6″,84	4″,20	19″,25	ebend.
Gotha	1015′	10	3″,97	5″,20	9″,12	5″,76	24″,06	L, S. 11.
Ziegenrück	?	6⅓	3″,27	5″,85	10″,31	5″,76	25″,18	D. S. 165.
Brocken	3518′	6⅓	9″,72	7″,92	16″,35	12,″10	46″,00	ebend.

Der Einfluss gebirgsartiger Erhebung auf die Vergrösserung der Regenhöhe zeigt sich in sehr hohem Maasse, wenn man das Innere des thüringer Beckens mit den Hochplateaus an seinem Rande vergleicht, mit dem Voigtlande (Ziegenrück) und mit dem Oberharz; denn die Regenhöhe nimmt von Klausthal an bis zum Brocken nicht mehr zu. Dagegen ist die Abnahme der Regenhöhe gegen O. und nach dem Innern der Continente, besonders wenn man den Fuss des Eichsfeldes (Mühlhausen) mit der weiten Ebene der untern Saale (Halle) vergleicht, nicht bemerkbar. Die Orte im Innern des thüringer Beckens ordnen sich weder nach Meereshöhe, noch nach Gebirgsnähe. Hier ist eine Vermehrung der Beobachtungen unbedingt nöthig. Vorläufig muss die practisch sehr wichtige Frage nach dem Einfluss der Bodenanschwellung auf die Regenhöhe, nach dem Einfluss ihrer Bewaldung oder Entblössung u. s. w. unbeantwortet bleiben.

Die jährliche Periode des Regens zeigt ein Maximum im Sommer, ein Minimum im Winter, welche sich — im Mittel von Jena, Erfurt, Mühlhausen, Arnstadt und Gotha 10 : 22 — nahe wie 1 zu 2 verhalten. Genauer genommen ist jedoch Mai, Juni, Juli die Regenzeit für die tiefern Orte, etwa unter 1000′ Meereshöhe, Juni, Juli, August für die höheren Orte; sie verspätet sich noch etwas mehr auf dem Hochplateau des Oberharzes. Diese mittleren Verhältnisse treten jedoch in manchen Jahren bis zur Unkenntlichkeit verändert auf. Wie davon die Unsicherheit im Fruchtansatz der Bäume, im Gedeihen der Kornfrüchte und in dem Wohl- oder Uebeleinbringen der Erndte abhängt, ist bekannt. Auch diese periodischen und nicht-periodischen Verhältnisse des Regens hat Thüringen mit den mitteldeutschen Breiten gemein.

Unter den starren Formen des Niederschlags hat der Hagel practisch noch eine besondere Wichtigkeit. Das Erscheinen dieser Form ist stets ein locales und zwar nicht blos hin chtlich seiner Ausbreitung, sondern auch hinsichtlich seines Vorkommens überhaupt, so dass gewisse Landstriche vorzugsweise davon heimgesucht sind. Dass Thüringen solche Hagelstriche hat, ist sehr wahrscheinlich, lässt sich aber aus dem bis jetzt ganz unzusammenhängenden und unvollständigen Beobachtungsmaterial nicht erweisen. Für diesen Zweck müssten mindestens alle thüringischen Beobachtungen zusammengefasst werden. Bei dieser Gelegenheit verdient ein für Thüringen verhängnissvolles Naturereigniss in das Gedächtniss zurückgerufen zu werden, welches, obgleich noch im vorigen Jahrhundert sogar kirchlich bedacht, jetzt ganz vergessen worden ist. Es ist die sogenannte „thüringische Sündfluth", ein Hagelwetter, welches sich am 29. Mai 1613 über fast ganz Thüringen entlud. Nach den fleissig darüber gesammelten Nachrichten (s. v. d. Lage, Die vollständigen Acta der thüringschen Sündfluth des Jahres 1613 u. s. w. Weimar 1720. 4.) breitete sich dasselbe aus vom Fusse des Eichsfelds bei Mühlhausen bis zur Saale bei Jena, vom Südwest-Fusse des Harzes bis zum Nordost-Fuss des thüringer Waldes. Bei Weimar begann es bald nach 4^h Nm. und dauerte wenig unterbrochen bis 3^h Morgens. Das Wasser strömte in allen Thalfurchen und erhob sich in den Flussbetten so schnell und hoch — die Ilm stieg bei Weimar 20′ über den gewöhnlichen Wasserspiegel —, dass viele Menschen ihre Wohnungen nicht verlassen konnten und ihrer nahe an 600 umkamen; auch viel Vieh kam dabei um und namentlich in den Ortschaften der Flussauen wurden viele Gebäude eingestürzt. Zu gleicher Zeit ereigneten sich auch bei Magdeburg, in den Marken bei Berlin, in Schlesien bei Görlitz, in Böhmen und Oesterreich, bei Paris und Genua heftige Gewitter.

Bei der neuen Reihe jenaischer Beobachtungen (s. Schr. II.) ist nicht nur das Regen- und Schneewasser gesammelt, sondern auch dasjenige des Thaus und Reifs und der Nebelnässe. Das letzte macht einen beträchtlicheren Antheil der ganzen Masse des Niederschlages aus, als man von vornherein zugeben möchte, nämlich 12,7 %.

IV. Wind.

Wie oft der Wind aus den einzelnen Strichen geweht hat, ist aus den jährlichen Uebersichten der grossherzogl. Anstalten für Meteorologie (Schr. I.) leicht zusammenzuziehen. Die Zahlen der folgenden Tabelle geben an, wie viele Tage im Jahre ein jeder der acht Hauptwinde wehte.

	N.	NO.	O.	SO.	S.	SW.	W.	NW.
Jena	19	46	22	14	18	115	84	47
Weimar	27	39	24	9	12	73	139	42
Schöndorf	25	37	32	18	10	47	106	90
Wartburg	11	27	31	26	25	109	99	37
Ilmenau	20	39	22	17	18	120	64	64

Aus der 15jährigen Beobachtungsreihe von Jena (s. Schr. III. S. 172) und der 10jährigen von Gotha (s. L. S. 12) verlohnt es sich auch der Mühe, die Mittel für die meteorologischen Jahreszeiten, d. i. Januar und Juli in die Mitte des Winters und des Sommers gesetzt, zu berechnen. Die folgenden Zahlen geben an, wie viel Tage lang unter 1000 Tagen einer der 8 Hauptwinde wehte.

		N.	NO.	O.	SO.	S.	SW.	W.	NW.
Jena	Winter	61	104	51	52	57	256	261	158
	Frühling	71	102	80	49	64	233	280	121
	Sommer	49	77	49	39	36	311	301	138
	Herbst	48	65	71	46	71	278	270	141
	Jahr	57	88	63	47	57	270	279	140
Gotha	Winter	26	74	192	60	48	257	281	62
	Frühling	43	74	224	68	70	178	270	74
	Sommer	49	54	179	60	60	164	343	90
	Herbst	26	72	200	69	69	163	350	50
	Jahr	36	69	200	65	62	198	302	68

Das absolute Maximum fällt für Jena, Wartburg und Ilmenau auf SW., für Weimar, Schöndorf und Gotha auf W.; der Unterschied zwischen SW. und W. ist jedoch nicht gross. Als mittlere Windesrichtung für das ganze thüringer Becken stellt sich WSW. heraus.

Neben dem absoluten Maximum der Windesrichtung WSW. hat man ein relatives bei NO. für Jena, Weimar, Schöndorf und Ilmenau, bei O. für Wartburg und Gotha, also warscheinlich bei NO. im östlichen Theile, bei O. im westlichen Theile des thüringer Beckens. Darin liegt keine Eigenthümlichkeit des thüringer Beckens, sondern vielmehr die allgemeine Regel für mittlere Breiten der nördlichen Hemisphäre. Diese allgemeine Regel macht sich so vollständig geltend, wie man es kaum zu erwarten hatte bei der Richtung des thüringer Waldes und Harzes, die das thüringer Becken südwestlich und nordöstlich begrenzen.

Eben weil die mittlere Windesrichtung durch den Zug des thüringer Waldes und Harzes nicht modificirt ist, steht es auch nicht zu vermuthen,

dass das allgemeine Drehungsgesetz, welches Dove für die gemässigte Zone theoretisch und empirisch festgestellt hat, beträchtlich modificirt erscheine.

Eine jährliche Periode fällt in den Windverhältnissen von Jena und Gotha nicht auf. Interessanter ist die Frage nach einer täglichen Periode, die sich aus den sehr vollständigen und zuverlässigen Beobachtungen der neuen jenaischen Reihe mit Sicherheit ableiten lassen wird, wenn davon erst mehr veröffentlicht (s. Schr. II.) oder zugänglich sein wird. Bis dahin muss man die Frage danach, ob der thüringer Wald und Harz, ob die tief in das Plateau eingeschnittenen Thalsohlen der thüringischen Flüsse Morgen- und Abendwinde haben, offen lassen.

Dieselben jenaischen Beobachtungen (s. Schr. II.) werden dereinst auch eine genügende Grundlage darbieten für die Berechnung der thermischen Windrose. Diese erscheint während des Winters in allerdings seltenen Fällen sehr energisch gestört. Das absolute Minimum der Temperatur während der 15 Jahre 1821—1835 war zu Jena —25°,3 und trat ein bei ganz trübem Himmel und SW.-Wind; die niedrigsten Aufzeichnungen während der 5 Jahre 1823—1827 gelten dem 19. Febr. 1827 8ʰ Vm. für Jena —22°,9, für Weimar —21°,3, für Eisenach —18°,5, dem 24. Jan. 1823 8ʰ Vm. für Schöndorf —21°,0, dem 23. Jan. 1823 8ʰ Nm. für Wartburg —20°,3, für Ilmenau —23°,9 ebenfalls bei südlich-westlichen Winden, wenigstens so weit eine Aufzeichnung nach dem Wolkenzug möglich war; am 28. Jan. 1823 und am 21. Febr. 1827 schlug die intensive Kälte in Thauwetter um. Steigert sich überhaupt die Kälte bei südlich-westlichen Winden bis unter —20°, so kann man mit Sicherheit auf baldiges Thauwetter rechnen. Offenbar rühren diese Winde von kräftig einbrechenden Aequatorialströmen her, welche die kalte Luft von der Höhe des Rennsteigs vor sich her treiben und damit das nördlich-östlich vorliegende niedrigere Gebiet übergiessen, ehe sie ihre eigene warme Luft mit sich führen.

Die neueren jenaischen Beobachtungen eignen sich auch vorzüglich zur Berechnung der Regen-Windrose, weil Anfang und Ende des Regenfalls genau angegeben sind. Aus den veröffentlichten drei Jahrgängen (1833—1835, s. Schr. II.) erhält man folgende Resultate über die bei den 8 Haupt-Windesrichtungen jährlich fallenden Regenhöhen:

	SO.	S.	SW.	W.	NW.	N.	NO.	O.	Summe.
Winter	0″,13	0″,03	0″,83	1″,99	0″,52	0″,03	0″,01	0″,02	3″,56
Frühling	0″,14	0″,14	1″,07	2″,18	1″,64	0″,43	0″,38	0″,05	6″,03
Sommer	0″,27	0″,73	1″,79	1″,61	0″,98	0″,40	0″,28	0″,14	6″,18
Herbst	0″,06	0″,06	0″,71	1″,17	0″,35	0″,10	0″,27	0″,26	2″,98

Zwischen einem Maximum bei einem südlich-westlichen Winde und einem Minimum bei einem nördlich-östlichen Winde nimmt die Regenhöhe stetig ab und zu, wenn man von dem geringen Steigen bei NO. und O. im Herbst absieht. Der regenreichste Wind ist im Sommer SW., in den übrigen Jahreszeiten W.; er erweist sich auch dadurch als ein herabgekommener Passat. Die Regenwindrose von Jena ist dem allgemeinen Gesetz durchaus gemäss. So lange die Benutzung einer längeren Beobachtungsreihe von Jena zur Berechnung seiner Regenwindrose, so lange die Regenwindrosen anderer thüringischer Orte eine wesentliche Abweichung nicht bedingen, so lange die Vergleichung mit einem Orte am Südfusse des thüringer Waldes eine entschieden grössere Intensität des Regenmaximums nicht darbietet, hat man kein Recht, von einem Einfluss des thüringer Waldes auf die Vertheilung und Höhe des Regens zu reden.

Die durch vorstehende Untersuchung gewonnenen Resultate führen bereits zur Erklärung so mancher sonderbaren Erscheinungen und zur Begründung so mancher volksthümlichen Meinungen.

In der Weite der täglichen Schwankung liegt ein Grund, warum das sonst so gesunde Klima Jena's für Solche, die an den Respirationsorganen leiden oder zu rheumatischen Affectionen sehr geneigt sind, entschieden nachtheilig ist, warum man sich vor Erkältung vorsichtiger als an andern Orten hüten muss. Die Zunahme der Temperatur mit der Erhebung am Morgen erklärt es, warum Weinstock und Nussbaum, überhaupt die sehr empfindlichen Gewächse am höheren Thalgehänge viel besser gedeihen, als auf der Thalsohle. Die ungewöhnlich rasche Temperaturzunahme während des März treibt die Blüthe der Obstbäume so plötzlich hervor und giebt der Baumblüthe eine solche Pracht, dass sich die Bewohner des Plateaus zahlreich zu ihrer Bewunderung einfinden. Aber der Fruchtansatz ist ebensowol durch das vorzeitige Eintreten der Regenzeit, als durch die Nachtfröste im Mai gefährdet. Erst wenn diese Gefahren überstanden sind, ist die Obsterndte gesichert; denn die zum Reifen der Früchte nöthige Sommerwärme fehlt selten. Es ist keine willkürliche Richtung der Bodencultur, dass Orte des Saalthals von ausgedehnten Obstpflanzungen umgeben sind.

Ebensowenig hat wol Zufall und Laune den Gartenbau bei Erfurt zu einer vorzüglichen Blüthe gebracht; dass ihn die Gleichmässigkeit der Temperatur merklich begünstigt, ist höchst wahrscheinlich.

Dass man das Saalthal vor allen andern thüringischen Landschaften rühmt, gründet sich gewiss auch auf den Ueberschuss seiner heiteren Tage.

So viel solcher Beziehungen sich auch noch hervorheben liessen, unläugbar machen sie nur einen kleinen Bruchtheil deren aus, die aus vollständigeren Beobachtungen hervorgehoben werden können. Um nur das Wichtigste zu bezeichnen, so hat es eine entschieden practische Bedeutung, ob die vorzugsweise so ungünstigen Temperaturverhältnisse von Schöndorf überhaupt den Bodenanschwellungen auf dem Plateau eigenthümlich sind. Namentlich das langgezogene Plateau, über welches die Chaussee von Weimar nach Rudolstadt hinwegführt und die Hochfläche der Finne und Hainleite verdienten einige Zeit mit Beobchtungsstationen zweiten Ranges versehen zu werden. Die an solchen Puncten aufzustellenden Regenwasser würden ebenfalls zu sehr brauchbaren Resultaten Anlass geben, und noch mehr lässt sich das von dem Rücken und den Abhängen des thüringer Waldes behaupten. Man könnte in einfachster Weise Regenmesser, die nicht alle Tage abgelesen zu werden brauchen, längs der Chausseen aufstellen, wie dies neuerdings im westlichen England (Westmoreland und Cumberland) geschehen ist.

So lange man freilich nach alter Gewohnheit der Regierung die Lösung solcher Aufgaben anheim giebt, wird nicht viel gefördert werden. Ihr dürfte nur die Einrichtung der Beobachtungsstationen ersten Ranges zugemuthet sein. Beamte, denen man neben ihren eigentlichen Berufs-Geschäften die Besorgung der Nebenstationen aufgiebt, werden dadurch in der That häufig gestört und belästigt. Hier muss das eigene Interesse, die selbstbewusste Association eintreten, freilich auch unbehindert durch die Behörden. Die meteorologische Gesellschaft von Frankreich ist eine durchaus freie Institution; nachahmenswerthe Beispiele sind nahe und fern gegeben. Thüringen hat ja seine wohlorganisirten landwirthschaftlichen Vereine; ihnen liegt die practische Pflege der Meteorologie am nächsten.

IX.

Die Preis- und Lohnverhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts in Thüringen.

Von

Dr. Kius in Weimar.

II.

Im Anfang dieser Abhandlung S 67. des 1. Heftes wurde nachgewiesen, dass der meissnische Gulden zu 21 Gr., welcher im 16. Jahrhundert in Thüringen allgemein im Verkehr üblich war, im Verhältniss zum heutigen Gelde einen Silberwerth von 1 Thlr. 12 Sgr. hatte. Da aber ferner nach S. 74 der Durchschnittspreis des Roggens im 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1574 zu dem jüngsten 24jährigen (von 1838—61) wie 1 : 3, 75 sich verhält, so hat sich der Werth des Geldes in gleichem Verhältniss vermindert und der meissnische Fl. stellt sich $3^3/_4 \times 1$ Thlr. 12 Sgr. = $5^1/_4$ Thlr. preuss. oder = $9^1/_5$ Fl. rhein. (eigentlich 9 Fl. $11^3/_4$ Kreuzer rhein.). Das heisst: für einen meissn. Gulden (1 Thlr. 12 Sgr.) konnte man im 16. Jahrhundert genau so viel Roggen kaufen, als im Jahr 1862 nach dem jüngsten vierundzwanzigjährigen Durchschnittspreise für $5^1/_4$ Thlr. preuss. oder $9^1/_5$ Fl. rhein. Und damit haben wir den Massstab gewonnen, nach welchem die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts zu beurtheilen sind.

Fahren wir jetzt fort mit Darstellung der Preise, wie sie sich aus den noch vorhandenen Rechnungen des S. Ernestinischen Commun-Archivs in Weimar ermitteln lassen.

Wildpret[1]). Ein Hirsch oder ein Stück Wild kostete 1561—62

---

1) Das Jägerrecht, unter welchem man jetzt gewisse Theile des Wildes versteht, welche dem Jäger zukommen, wurde im 16. Jahrh. als Schuss- oder Fanggeld baar bezahlt und betrug für einen Hirsch 9 Gr., eben so viel für einen Bären; für ein St. Wild 7 Gr., für hauende Schweine 3 Gr., Bachen 3 Gr., Frischlinge 2 Gr., Rehe 1 Gr. — Beck, Joh. Friedr. d. M. Weimar 1858. I. S. 56, hält irrthümlich das Jägerrecht für den Preis des Wildes. Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. S. 427. 2. a. und Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 295. Von Trinit. 1550 bis dahin 1551 betrug das Jägerrecht der Sommerjagd für 137 Hirsche, 70 St. Wild, 9 Rehe, 1 Schwein 82 fl. 18 gr. und von der Winterjagd für 10 Schweine und 91 Bachen, 77 Frischlinge, 8 Hirsche, 32 St. Wild, 83 Rehe 37 Fl. 3 Gr. W. Comm. Arch.

durchschnittlich $2^1/_2$ Fl. (= $3^1/_2$ Thlr.), ein Reh $1^1/_2$ Fl. (= 2 Thlr. 3 Sgr.), 1574 ein Hirsch als Deputat dem Rector in Jena 4 Fl. (= 5 Thlr. 18 Sgr.), Bach- und Hauschweine 3 Fl., ein Frischling $1^1/_2$ Fl., eine Hase 1523 5 Gr., 1532 4 Gr., 1561 5 Gr. Grosse Quantitäten von Hirsch- und Schwarzwildpret wurden eingesalzen. Das Schmalz des Wildes hatte officinellen Werth. Joh. Friedrich der Aeltere schreibt aus der Gefangenschaft, Brüssel den 29. Jan. 1549, an den Jägermeister Wolf Goldacker: „Wir wollen Dir nicht bergen, dass wir zu unserer Nothdurft eine Arznei machen lassen wollen, dazu nachfolgende Stücke, als nämlich Fuchsschmalz, Wolfsschmalz, Wildkatzenschmalz, Bärenschmalz, Wildschweinsschmalz, Hirschunschlitt, Hirschenmark, Luchsschmalz, Dachsschmalz, der Fette oder Schmalz jedes gemeldeten Stücks 1 Pfund und dazu Wachtelschmalz ein halbes Pfund gehören, — Du wollest u. s. w.[2]).

Wildes Geflügel. Ein Schock Lerchen kostete 1532 3 Gr., ein Schock Finken [3]) 2 Gr. 4 Pf., ein Schock Zeisige 1 Gr. 5 Pf., eine Schnepfe 1 Gr., 6 Krammetsvögel 1 Gr., eine wilde Ente 6 Pf., 1561 ein Auerhahn 5 Gr., ein Haselhuhn 1 Gr., ein Birkhahn 3 Gr., eine wilde Taube 1 Gr., ein Pfau 10 Gr. 6. Pf.

Zahmes Geflügel. Eine gemästete Gans 1532 4 Gr., ungemästet 1540—70 3 Gr., ein Huhn 1523 6 Pf., junge Hühner 4 Pf., 1528 ein Huhn 1 Gr., 1533 ein Zinshuhn 8 Pf., 1561—74 1 Gr., ein Kapphahn 16 Pf. — 3 Gr., ein Paar Tauben 1532 6 Pf.

Fische[4]). Das Pfund Karpfen 1532 8 Pf., 1561 das Schock 4 Fl., 1574 der Ctr. (Deputat) $4^1/_2$ Fl., 1532 ein Pfund Hecht 10 Pf., 1561 ein Schock 8 Fl., 1574 ein Ctr. (Deputat) 9 Fl., 1561 das Schock Forellen

---

Reg. Bb. 49. Cap. IX. 515. b. Von dem Jägerrecht im heutigen Sinne heisst es in einem „Verzeichnuss (1542), wie es mit des Churfürsten zu Sachsen Jägern ihrer Besoldung halber und sonst gehalten wird: Erstlich giebt man einem Jäger (Jägermeister) 75 Fl. jährlich zur Besoldung. Darüber hat er die Haut von den Hirschen und Wilden, item das Unschlitt von den Hirschen, das Schmeer von den Schweinen, einen Hirsch und ein Schwein im Jahr für die Essspeise. Dazu haben die Jägerknechte den Kopf an den Hirschen, Wildpret und Rehen, so lang oder weit die Ohren reichen; daraus mögen sie sich theilen." W. Comm. Arch. Reg. DD. S. 249. — Nach dem heutigen weim. Schussgeld-Reglement beträgt das Schussgeld für einen Hirsch 16—21 Sgr.; für ein Thier 16 Sgr., einen Schmalhirsch oder ein Schmalthier 11 Sgr., für ein Wildkalb oder Reh 8 Sgr. u. s. w.

2) Weim. Comm. Arch. Reg. D. D. S. 249.

3) Weim. Comm. Arch. Reg. BB. S. 59. Cap. X. Nr. 120.

4) Zum Schutze der Fischerei bestimmte die weim. Landesordnung von 1556 die Grösse der Hamen, Netze und Reusen, sowie das Minimalmass der zu fangenden Fische.

3 Fl., das Schock Aale 10 Fl. — Ein Schock Krebse[5]) 1532 10 Pf.—1 Gr., 1561 3 Gr. — Eine Tonne flämische Häringe 1511 4 Fl., Lachs 8 Fl., Stör 8 Fl., Hecht 7½ Fl., Häringe 1546 8 Fl., ein Mandel 4 Gr., eine Tonne von Stettin 1549 6 Fl., flämische Häringe 1550 7 Fl., 1573 11 Fl. 15 Gr. Das Schock bremer Neunaugen 1549 11 Gr., ein Fässlein Bricken 4 Fl. Namentlich zur Fastenspeise wurden grosse Quantitäten von Fischen, darunter auch Stockfische, Schellfische, „preussische“ Fische bezogen. Als einer Fastenspeise möge auch der Biberschwänze gedacht werden, welche 1512 mit 3 Gr. 9 Pf., 1532 (14 Stück), zum Theil eingesalzen, mit 2—3 Gr. bezahlt wurden.

Bei Betrachtung der Preise des Wildprets, des wilden Geflügels, der Fische und Krebse als der Tafelbedürfnisse für die wohlhabenden Stände erscheint es als höchst auffallend, dass trotz der Pflege des Wildstandes[6]), über welchen oft laute Klagen geführt wurden, und trotz des auf einen kleineren Kreis von Consumenten beschränkten Verbrauchs die Preise des Wildprets verhältnissmässig sehr hoch waren. Nach der letzten vor dem Jahre 1848 im eisenachischen Kreise geltenden Wildpretstaxe[7]) kostete daselbst ein Rehbock 2 Thlr.; der Kaufpreis desselben verhielt sich also zu dem 24jährigen Durchschnittspreise des weim. Scheffels Roggen (von 1838—61 2 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.) wie 1 : 1, 38, im Jahre 1561 dagegen wie 1 : 0, 35; also der Rehpreis von 1561 zu demjenigen der Jahre vor 1848 wie 4 : 1.

Höher noch war der Preis eines Hasen, welcher im Jahr 1523 = 10 Pfund Schweinefleisch oder 12 Pfund Ochsenfleisch oder 12 Pfund Hammelfleisch oder 24 Pfund Kalbfleisch galt. Zum Scheffel Roggen verhielt sich der Hase wie 1 : 2, 20, kurz vor 1848 wie 1 : 8, 27, heute

5) „Die kleinen Krebse, welche vom Schwanz bis an den Kopf nicht eines Fingers lang sein, soll man zu Verödung derselbigen nicht fahen“, bei Strafe ¼ Fl.

6) Den Bauern war es gestattet, mit kleinen Hunden das Wild von ihren Aeckern zu verscheuchen, auch wollte man sich bei erwiesenem Wildschaden „gnädiglich erzeigen.“ Wer aber unbefugter Weise mit einer Büchse oder Armbrust nach wildem Geflügel jagen oder dasselbe in Netzen fangen, auch Hasen schiessen oder in Schlingen fangen würde, sollte mit 10 Fl., ein Jagdberechtigter, der auf fremdem Reviere jagend betroffen würde, mit 100 Fl. gestraft werden. Landesordnung von 1556.

7) In den Jahren vor 1848 betrug die Wildpretstaxe im eis. Kreise 5 Thlr. 7 Gr. für ein alt. Thier, 2 Thlr. für einen starken Bock, 8 Gr. für einen Hasen. Vergl. Gesch. d. Forst- und Jagdwesens in d. Grossh. S. Eisenachischen Kreise v. Storch. Eisenach, 1841. Im weim. Landestheile standen allerdings die Preise höher, wenn auch der Hirsch und das alte Thier im Deputatpreise nicht höher als 8 und 6 Thlr. berechnet wurden.

etwa wie 1: 5, 51, wobei wir noch nicht berücksichtigen, dass die damalige Industrie die Bälge gewiss nicht so gut zu verwerthen verstand, als die heutige. Hasen und Rehe standen im Verhältniss zum Hirschwildpret in einem enorm hohen Preise. Da seit 1848 eine Wildpretstaxe im Grossh. Weimar nicht mehr besteht, so ist es schwer, einen Durchschnittspreis festzustellen. Doch sind seitdem wegen des beschränkteren Wildstandes und der durch die Eisenbahnen erleichterten Ausfuhr, also aus Ursachen, die bei den überdies gänzlich veränderten Jagdverhältnissen eine Vergleichung kaum mehr zulassen, die Preise ansehnlich gestiegen.

Fische waren keineswegs billig und wurden noch im Laufe des 16. Jahrhunderts, im Verhältniss zum Ochsenfleisch, sogar sehr theuer; Häringe stiegen sogar von 1511—1573 von 1 auf 2, 90.

Die Milch kostete per Kanne, Kandel oder Maas = 2 Nösel bis 1574 3 Pf., Rahm 1 Gr.

Die Butter wurde 1501 von Würzburg (18 Ctr.) bezogen zu 3 Fl. 5 Gr. 3 Pf. der Ctr., also das Pfund zu 8 Pf.; 1511 kosteten 347 Pfund 11 Fl. 20 Gr. 10 Pf., das Pfund $8^2/_3$ Pf., 1512 der Ctr. „geschmelzte" Butter $3^1/_2$ Fl., das Pfund 9 Pf., und der Ctr. geschmelzte bohemische Butter 4 Fl. 13 Gr., das Pfund kaum 1 Gr. 1551 wurden 1864 Kandel ungeschmelzte Butter zu Arnshaugk mit 18—20 Pf. per Kandel bezahlt. Ausserdem wurde auch die Butter in Hosen oder Hoslein[8]) 1501 zu 26 Gr., 1538—49 zu 38—40 Gr. und in Tonnen 1562 zu 8 Fl. gekauft. Von 1533—62 hält sich der Preis der frischen Butter ziemlich ohne Schwanken auf 1 Gr. Gesalzene Butter kostete von 1544—71 15—16 Pf., geschmelzte Butter 18 Pf., 1574 2 Gr. (Besoldungsanschlag).

Käse per Ctr. 1550 2 Fl. 8 Gr. per Tonne, 1551 2 Fl. 18 Gr., 1564 4 Fl. und das Malter[9]) Gr. Der Ctr. holländ. Käse 1562 $5^1/_2$ Fl. und das Pfund 14 Pf., 1572 7 Fl. 3 Gr., das Pfund 18 Pf. Ein Pfund Parmesankäse 1562 3 Gr.

Während der Werth einer Kuh seit 1572 reichlich um das Fünffache, ja nach dem Preise von 1549 reichlich um das Neunfache ge-

8) „Hose, Butterhose, ein längliches Fässchen, in welches die Landleute die Butter drücken und solche darin zu Markte tragen."

9) Malter = Mandel. Kleine Käse gingen 30 auf das Malter. Weim. Comm. Archiv Bb. S. 27. Cap. III. Nr. 7.

stiegen ist, kostet jetzt die Kanne Milch gleichwohl nur das Doppelte, und während man im 16. Jahrhundert für den Durchschnittspreis eines Scheffels Roggen nur 44 Maas Milch erhielt, bekommt man nach heutigem Durchschnittspreis $82^2/_3$ Maas, also fast doppelt so viel. Der hohe Preis der Milch im 16. Jahrhundert ist um so auffallender, als auch die Schafe eine wenigstens der Käsebereitung zu Statten kommende Milchnutzung gewährten, die man von 236 „melkenden“ Schafen auf 5 Sch. 54 Gr. oder 16 Fl. 18 Gr., also für das Stück auf $1^1/_2$ Gr. jährlich anschlug [10]).

Ein Pfund Butter stand zu Anfang des 16. Jahrh. im Werthe = 3 Maas Milch, später = 4 Maas und 1574 wie heute (nachdem freilich seit 25 Jahren die Butter um 80—100% theurer geworden ist) = 8 Maas Milch. Zum Durchschnittspreis eines Scheffels Roggen verhielt sich das Pfund Butter 1501 wie 1 : 16, 50, 1574 wie 1 : 5, 50, während es sich heute (zu 8 Sgr. angenommen) nur wie 1 : 10, 33 verhält.

Zum Preise einer Kuh verhielt sich ein Pfund Butter 1549 wie 1 : 63, 1574 wie 1 : 52, 50, 1862 wie 1 : 150.

Die Eier kosteten 1506—62 per Schock je nach der Jahreszeit 2—5 Gr. (= 4—10 Sgr.); heute kosten sie 14—25 Sgr., so dass also das Verhältniss ziemlich gleich geblieben ist.

Das Salz wurde per Scheffel (ungefähr = 1 Ctr.) verkauft und kostete

1500 — 5 Gr.	1528 — 6 Gr.	1541 — 8 Gr.
1501 — 12—14 Gr.	1529 — 6 Gr.	1542 — 8 Gr.
1508 — 5 Gr.	1538 — 7 Gr.	1544 — 10 Gr.

Das Salz wurde von Frankenhausen bezogen. Die bedeutenden Schwankungen im Preise liegen natürlich nicht in den Productionskosten, sondern wohl mehr in der durch Wege und Wetter begründeten kostspieligeren oder wohlfeileren Fracht.

Gemüse. Das Schock rothe Rüben kostete 1513 1 Gr., Blau- und Weisskraut 1532 7 Gr., 1563 1 Gr. 3 Pf. Ausser den rothen und weissen Rüben wurden noch Majoran, Petersilie, Knoblauch und Zwiebeln viel verbraucht.

---

10) Weim. Comm. Archiv. Reg. Bb. S. 8. Cap. II. Nr. 78.

Von Obst wurden besonders die borsdorfer Aepfel (die Tonne 1523 zu 13 Gr., 1561 zu 36 Gr.) sehr geschätzt. Ein Schock welsche Nüsse kostete 5 Pf., ein Pfund dürre Kirschen 10 Pf., der Ctr. dürre Zwetschen 1511 2 Fl. 15 Gr. 9 Pf., böhmische Zwetschen 3—4 Fl, ungarische Pflaumen 1512 2¼ Fl., 1549 4¼ Fl., ein Fuder Winterbirnen 1573 10 Fl.

Der Ctr. dürre Zwetschen verhielt sich im 16. Jahrhundert zum Roggenpreise wie 4—8 : 1, heute höchstens wie 2 : 1.

Colonialwaaren, Südfrüchte.

(Nach neuer Münze.)

Sowohl Colonialwaaren, Küchen- und Kellerbedürfnisse, als Fabricate aller Art bis auf den Streusand für die Renterei und Canzlei liess der fürstlich ernestinische Hof nicht etwa in der Residenzstadt, sondern ausschliesslich auf den Messen kaufen, von welchen aus Thüringen, besonders der leipziger Oster-, Michels- und Neujahrsmarkt, der naumburgische Petri- Paulsmarkt, weniger die Messen zu Frankfurt am Main und an der Oder besucht wurden. Dorthin kamen Handelsleute von Nürnberg und Augsburg, die auch an verschiedenen Marktplätzen ihre Factoren hatten[11]). Küchenschreiber und Hofschneider, die vorher erst einen ungefähren Anschlag des Bedarfs vorgelegt hatten, auch wohl noch andere geschäftskundige und zuverlässige Personen reisten im Auftrage des fürstlichen Hofes, wohl versehen mit Geld, welches freilich sehr oft erst geliehen werden musste, nach Leipzig, wo sie in einer für sie stets bereit gehaltenen Wohnung ihre Herberge nahmen[12]). Hatte der Hof, wie es zuweilen geschah, schon vor der Messe Waaren direct bezogen, so wurde jetzt dafür Zahlung geleistet, dagegen blieb auch mancher neue Posten unbezahlt.

Die Reihe der Colonialwaaren beginnen wir mit dem Zucker, von welchem drei verschiedene Sorten im Handel bekannt waren. Als die feinste und darum theuerste Qualität wird der Canarienzucker bezeichnet, welcher auf den canarischen Inseln gebaut und theils von

11) Die Factoren der Fugger, mit welchen Geschäfte abgeschlossen wurden, waren Wolf Hofmann 1513 in Leipzig, Hieronymus Wiedemann 1549 in Erfurt und Matthes Ortel in Antorf.

12) 1572 betrug der Gewölb-, Stuben- und Kammerzins bei Barthel Süssmilch in Leipzig 10 Fl. und musste auch bezahlt werden, wenn der Markt ausnahmsweise nicht beschickt wurde. Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. X. 868.

Antorf (Antwerpen), theils von deutschen Handelsgesellschaften nach Deutschland eingeführt wurde. Die augsburger Kaufleute „Antonio Welser, Conrat Vechlin und geselschaft" bildeten eine Handelscompagnie, welche auf Madeira ansehnliche Zuckerplantagen besass [13]).

Der Ctr. Canarienzucker kostete

1538 — 28 Thlr.	1553 — 39 Thlr. 6 Sgr.
1546 — 31 Thlr. 12 Sgr.	1573 — 46 Thlr. 6 Sgr.

Meliszucker war billiger und kostete

1502 — 13 Thlr. 16 Sgr.	1544 — 19 Thlr. 18 Sgr.
1511 — 15 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.	1546 — 28 Thlr.
1512 — 18 Thlr. 16 Sgr.	1549 — 30 Thlr. 24 Sgr.
1513 — 30 Thlr. 24 Sgr.	1550 — 29 Thlr. 12 Sgr.
1538 — 25 Thlr. 6 Sgr.	1553 — 33 Thlr. 18 Sgr.

Der Hut hielt 6—8 Pfund. Die geringste Sorte, der Thomas- (Farin- oder Sand-) Zucker, kostete 1546 22 Thlr. 12 Sgr. Es verhielten sich überhaupt diese drei Sorten nach ihrem Werthe wie 100: 89, 20 und : 71,30. Zuckerwerk mit Bildern zum St. Niklastage kostete per Pfund 12 Sgr.

Die Vergleichung der Preise des Zuckers mit demjenigen eines Scheffels Roggen ergiebt 1502 ein Verhältniss von 1 : 18, 50, 1550 von 1 : 40, 10, 1574 von 1 : 63 und jetzt 1862 (der Ctr. incl. der Zuckersteuer zu 16 Thlr.) von 1 : 5, 81.

In ihrem Verhältniss zur Brodfrucht verhalten sich somit die Zuckerpreise von 1502, 1550 und 1574 zu dem heutigen (1862) wie 3,18, 6,90, 10,84 : 1. Wenn also das Verhältniss des Zuckerpreises von 1574 zu demjenigen des Roggens noch dasselbe wäre, so müsste der Ctr. Zucker heute 173 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., das Pfund aber 1 Thlr. 22 Sgr. kosten. Wegen seines hohen Werthes wurde der Zucker sehr sparsam verwendet, so dass z. B. der gesammte Verbrauch für die Hofhaltung des Herzogs Johann Ernst zu Coburg im ganzen Jahre mit Einschluss des mit auf die Reisen genommenen Zuckers nur 109 Pfund 3 Loth betrug [14]). Auch der weim. Hof, an welchem täglich an mehr denn 50 Tischen über 400 Personen gespeist wurden, verbrauchte jährlich nur 3—5 Ctr., und dennoch empfehlen die Hofordnungen wiederholt den sorgsamen Verschluss desselben.

13) Vergl. Ausland, Wochenschr. f. Kunde des geistigen und sittl. Lebens d. Völker. 35. Jahrg. 1862. Nr. 37. S. 883. Aus dem Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494 — 1541, herausg. von dem Stadtbibliothekar B. Greiff. Augsb. 1861.

14) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 512.

Noch höher geschätzt waren die Gewürze, die schon im Mittelalter als die köstlichsten Schätze Asiens so hoch gepriesen wurden, dass bekanntlich das Streben, dieselben um billigeren Preis aus erster Hand zu beziehen, nicht wenig zur Auffindung des Seewegs nach Indien, dem Ziele der Handelswelt aller Zeiten, beigetragen hat.

Zimmtrinde oder Caneel war im Preise sehr schwankend und kostete pr. Pfund 1502 1 Thlr. 28 Sgr., 1511 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 1512 2 Thlr. 9 Sgr., 1532 4 Thlr. 8 Sgr., 1538 2 Thlr. 24 Sgr., 1546 1 Thlr. 18 Sgr., 1550 1 Thlr. 14 Sgr., 1573 2 Thlr. — Zimmtfasern pr. Pfund 1511 4 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., 1512 5 Thlr. 7 Gr., 1532 8 Thlr. 16 Sgr., 1538 7 Thlr., 1550 9 Thlr. 18 Sgr., 1572 7 Thlr. 21 Sgr. Zimmtblumen pr. Pfund 1511 2 Thlr. 13 Sgr., 1538 2 Thlr. 18 Sgr., 1546 1 Thlr. 18 Sgr.

Das Pfund Safran 1502 125 Thlr. 2 Sgr.[15]), 1511, wahrscheinlich eine geringe Sorte, 4 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Pfeffer pr. Pfund 1502 26 Sgr., 1505 17 Sgr., 1511 16 Sgr., 1512 10 Sgr. 6 Pf., 1538 21 Sgr., 1546 24 Sgr., (langer) Pfeffer 1550 1 Thlr. 12 Sgr.

Nägelein pr. Pfund 1502 1 Thlr. 6 Sgr., 1505 2 Thlr. 3 Sgr., 1511 1 Thlr. 16 Sgr., 1532 4 Thlr. 8 Sgr., 1538 2 Thlr. 24 Sgr., 1546 1 Thlr. 22 Sgr., 1550 1 Thlr. 14 Sgr., 1573 2 Thlr. 26 Sgr.

Ingwer pr. Pfund 1511 1 Thlr. 10 Sgr., 1550 17 Sgr., 1572 1 Thlr. 22 Sgr.

Muskatnüsse pr. Pfund 1511 28 Sgr., 1550 1 Thlr. 6 Sgr., 1572 2 Thlr. Muskatblumen pr. Pfund 1502 1 Thlr. 28 Sgr., 1546 3 Thlr.

Galgant 1550 pr. Pfund 1 Thlr. 6 Sgr.

Zittwer pr. Pfund 1550 2 Thlr. 12 Sgr.

Calmus (deutscher Zittwer) 1550 7 Sgr.

Südfrüchte. Datteln pr. Pfund 1538 14 Sgr., 1549 7 Sgr.

Citronen 1572 das Stück 5—6 Sgr., eine grosse Citrone 19 Sgr.

Limonien 1550 100 Stück 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Granatäpfel 1573 pr. Stück 10 Sgr.

Pomeranzen 1512 100 Stück 2 Thlr. 26 Sgr., 1546 2 Thlr. 8 Sgr., 1549 3 Thlr. 6 Sgr., 1573 4 Thlr. 24 Sgr.

Cibeben pr. Pfund 1538 8 Sgr. 6 Pf., 1549 5 Sgr. 3 Pf., 1573 12 Sgr.

---

15) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 79: „134 Fl. für 1 Pfund 16 Loth Safran zu 89½ Fl."

Grosse Rosinen pr. Ctr. 1511 4 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., das Pfund 16 Pf., 1572 der Ctr. 15 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., das Pfund 4 Sgr. 9 Pf.

Kleine Rosinen pr. Ctr. 1502 12 Thlr. 4 Sgr., 1511 8 Thlr. 12 Sgr., 1549 13 Thlr. 9 Sgr., das Pfund 4 Sgr., 1572 der Ctr. 22 12 Sgr., das Pfund $6^3/_4$ Sgr.

Muskatellerbeeren 1538 und 1550 pr. Pfund 14 Sgr.

Mandeln 1502 pr. Ctr. 9 Thlr. 24 Sgr., 1511 8 Thlr. $22^1/_2$ Sgr., das Pfund $2^2/_3$ Sgr., 1549 4 Sgr. Ambrosiamandeln 5 Sgr., venedische Mandeln 1572 8 Sgr.

Feigen. 1512 pr. Ctr. Laubfeigen 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 1549 7 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Marsilienfeigen 14 Thlr.

Kapern. 1511 und 13 pr. Pfund 6 Sgr., 1538 grosse Kapern 5 Sgr. 8 Pf., kleine Kapern 2 Sgr. 10 Pf.

Welsche Kastanien pr. Ctr. 1553 11 Thlr. 6 Sgr.

Quitten pr. Schock 1550 20 Sgr.

Als Conditoreiwaaren, welche die Apotheker gewöhnlich verfertigten, erwähnen wir vom Jahre 1559 überzogene (überzuckerte?) Mandeln, die gleich dem überzogenen Fenchel, Anis und Coriander pr. Pfund 14 Sgr. kosteten; überzogene Zimmtrinde 16 Sgr., eingemachter Citronat, Pomeranzenschalen und Ingwer 14 Sgr., eingemachte Muskatnüsse 1 Thlr. 12 Sgr., eingemachte Nüsse 7 Sgr. — 100 Stück nürnberger Pfefferküchlein 6 Thlr. 20 Sgr., das Stück 2 Sgr.

Fügen wir hier noch bei:

Hirsen 1546 pr. Scheffel 1 Thlr. 12 Sgr., 1572 pr. Ctr. 4 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Reis pr. Ctr. 1502 4 Thlr. 18 Sgr., 1511 3 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., 1512 4 Thlr. 6 Sgr., 1538 4 Thlr. 6 Sgr., 1544—46 5 Thlr. 18 Sgr., 1550 6 Thlr. 9 Sgr., 1572 11 Thlr. 6 Sgr.

Olivenöl pr. Ctr. 1502 11 Thlr. 17 Sgr., das Pfund 3 Sgr. 6 Pf., 1511 pr. Pfund 3 Sgr., 1549 4 Sgr. 6 Pf., 1572 8 Sgr.

Rosenöl 1532 pr. Nösel 4 Sgr. 2 Pf.

Honig 1502 pr. Tonne 7 Thlr., 1501 1 Nösel 6 Sgr.

Hausenblase, deren sehr viel verbraucht wurde, 1538 pr. Pfund 21 Sgr., 1549 2 Thlr. 3 Sgr., 1574 24 Sgr.

So weit nach obigen Angaben eine Einsicht in die Preise des 16. Jahrhunderts bis 1574 möglich ist, zeigt sich ein auffallendes Steigen derselben, welches theils in der Auffindung ebenso zahlreicher als ergiebiger Minen der neuen Welt und der durch den Fortschritt der

bergmännischen Technik erhöhten und voraussichtlich nachhaltigen Ausbeute derselben, theils in dem durch die Entdeckung so reicher Länder bedingten Aufschwung des Handels und der hierdurch vermehrten Circulation des Geldes seine Begründung findet. „Damals suchte man", sagt Ranke[16]), „und wohl auch nicht ganz mit Unrecht den Grund in dem monopolistischen Wesen, das durch die Gesellschaften der grossen Handelshäuser den oft wiederholten Anordnungen der Reichstage zum Trotz nur immer mehr um sich gegriffen hatte." Wenn diese Preissteigerung bei dem Getreide und Schlachtvieh noch als eine nur mässige bezeichnet werden kann, so tritt sie namentlich bei folgenden Producten hervor, wo sie zum Theil sogar 300 % übersteigt:

Zucker	stieg	von	1502—1573	auf	341	Proc.
Zimmtsafran	-	-	1511—1572	-	169	-
Pfeffer	-	-	1505—1550	-	247	-
Gewürznelken	-	-	1502—1573	-	239	-
Ingwer	-	-	1550—1572	-	306	-
Muskatnüsse	-	-	1511—1572	-	214	-
Muskatblumen	-	-	1502—1546	-	155	-
Pomeranzen	-	-	1546—1573	-	212	-
Cibeben	-	-	1538—1573	-	141	-
Grosse Rosinen	-	-	1511—1572	-	357	-
Kleine Rosinen	-	-	1511—1572	-	267	-
Mandeln	-	-	1511—1572	-	300	-
Olivenöl	-	-	1502—1572	-	229	-
Reis	-	-	1511—1572	-	288	-

Seit dem 16. Jahrhundert ist der früher so wichtige Gewürzhandel gegenüber andern Producten, wie Baumwolle, Zucker, Kaffee, Tabak, Wolle, Getreide u. s. w., so sehr gesunken, dass er in seiner Gesammtheit den Betrag von 10 Mill. Thaler nicht übersteigt[17]), während allein schon der Werth einer amerikanischen Baumwollenernte das Dreissigfache des Gesammtumsatzes aller Gewürze beträgt. Da der ursprünglich ausserordentlich kleine Verbreitungsbezirk der Gewürze, in Folge dessen der Handel sich leicht monopolisiren liess, bedeutend erweitert wurde, sind die Preise im vorigen Jahrhundert in einem überraschenden Verhältniss herabgegangen. Im Werthe zum Roggen verhält sich nämlich nach dem Durchschnittspreise des Roggens im 16. Jahrhundert und demjenigen von 1838—61 ein Pfund

16) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. Thl. II. S. 44.
17) Vergl. Ausland, Wochenschrift u. s. w. 35. Jahrg. Nr. 44 S. 1039: „Die Rolle der Gewürze im Welthandel und auf der Londoner Ausstellung."

Zimmt	1573 =	2,73 Scheff.	1862	= 0,18 Scheff.	wie	100 :	6,64
Safran	1502 =	170,50 -	-	= 3,63 -	-	100 :	2,13
Pfeffer	1550 =	1,91 -	-	= 0,06 -	-	100 :	2,83
Nelken	1573 =	2,55 -	-	= 0,07 -	-	100 :	2,87
Ingwer	1572 =	2,36 -	-	= 0,07 -	-	100 :	3,09
Muskatnüsse	1572 =	2,73 -	-	= 0,31 -	-	100 :	11,33
Muskatblumen	1546 =	4,09 -	-	= 0,29 -	-	100 :	7,10

Getränke.

Der Eimer, nach welchem in Thüringen Wein und Bier gemessen wurden, fasste 18 Stübchen zu 4 Maas = 72 Maas. Die ausländischen Weine wurden in Legeln[18]) zu 50 Kannen oder Maas gekauft. Ein Eimer Landwein kostete:

1500 — 20 Gr.	1523 — 1 Fl.
1502 — 16 -	1538 — 1 - 9 Gr.
1506 — 12 -	1561 — 1 - 15 -
1511 — 11 - 4 Pf.	1570 — 1 - 15 -
1512 — 11 - 2 -	1574 — 2 -

Man unterschied unter den im Lande gebauten Weinen drei Qualitäten: Fürstenwein, Räthewein und Speisewein, welche z. B. im Jahre 1570 mit 2 Fl. 6 Gr., 1 Fl. 15 Gr. und 1 Fl. bezahlt wurden. Der Speisewein näherte sich sehr dem Essig und wurde häufig zu solchem verwendet. Ausserdem wurde auch zuweilen böhmischer Wein eingeführt, der bei grösserer Güte billiger war, als der einheimische. Für den fürstl. ernestinischen Hof wurden 1513 600 Eimer des besten leitmeritzer Weins für 270 Fl. gekauft, also der Eimer mit 9 Gr. 6 Pf. bezahlt. Gewöhnlicher Rheinwein kostete incl. des Transports[19]) pr. Eimer

1511 — 3 Fl.	1547 — 4 Fl. 5 Gr. 2 Pf.
1538 — 6 - [19a])	1548 — 4 - — - 10 -

1565 — 4 Fl. 10 Gr. 6 Pf.

Kostbarer als die Rheinweine war der Reinfahl, welcher nach Jacob Grimm[20]) aus Rivoli im Veronesischen oder mit grösserer Wahrschein-

---

18) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 870.

19) Die Fracht für den Centner von Frankfurt nach Weimar betrug 1513 12 Gr., 1572 1 Fl. 12 Gr.

19a) 1539 kaufte der Hofschenk Georg von Koseritz zu Geisenheim und Oestrich 10 Fuder „Rinkauer" Wein für 282 Fl. 16 Gr.

20) Vergl. Jacob Grimm's Vorrede S. VI. zu E. F. Rössler's Deutschen Rechtsdenkmälern aus Böhmen und Mähren. Bd. I. Prag 1845.

lichkeit aus Istrien kam und eigentlich vinum Rabiole hiess, woraus Riboley und Rivoley entstand, das später in Reinfahl verändert wurde. In österreichischen Urkunden heisst er Rayfal[21]). Das Legel kostete:

1511 — 7 Fl. 10 Gr. 6 Pf.	1561 — 10 Fl. — Gr. — Pf.
1513 — 7 - — - — -	1162 — 12 - 10 - 6 -
1550 — 11 - — - — -	1573 — 16 - 10 - 6 -

Auf ihren Wallfahrten nach Jerusalem hatten die Deutschen auch den griechischen Wein kennen gelernt, der unter dem Namen Malvasier, vulgo Malmasier, aus Candia und anderen griechischen Inseln als Rückfracht von venezianischen Schiffscapitänen mitgebracht wurde[22]). Das Legel kostete:

1505 — 7 Fl. 10 Gr. 6 Pf.	1513 — 8 Fl.
1511 — 11 - — - — -	1550 — 11 -
1562 — 13 Fl. 10 Gr. 6 Pf.	

Auch die Kräuterweine sind hier zu erwähnen, die man aus einer Zuthat von gestossener Zimmtrinde, Schlehen, Pfirsichkern, Spillingskern, Kirschkern, Hirschzungen (Scabiosa succisa), rothen Beeren, Wermuth, Salbei, Lavendel, Wachholder, Rosmarin, Ysop, Nägelein u. s. w. mit Zucker fabricirte und je nach ihren Ingredienzien benannte[23]). Wie kostspielig und geschätzt diese Weinfabricate waren, geht aus der Hofordnung Joh. Wilhelms vom Jahr 1565 hervor, welche befiehlt, dass die Kräuterweine „für S. G. unsern Herrn und dessen gnäd. Gemahlin gespart werden, dass man nun forthin den Hofjunkern und dem Frauenzimmer auf ihr Ansuchen nicht mehr denn den Wermuth-, Salbei und Hirchzungenwein, doch allein mit Gläsern und nicht unziemlicher Weise geben; die anderen Kräuterweine aber sollen allein für Fürsten und Fürstinnen gespart werden, um die Unkosten mit dem Einkaufen der Kräuter soviel desto mehr einzuziehen".

Das Bier kostete pr. Eimer 1506 11 Gr., 1538 10 Gr., 9 Gr., 8 Gr., 1544 in Eisenach 10 Gr., neustädter B. 1561 15 Gr., coburger 18 Gr., Speisebier 12 Gr., grimmensteiner 12 Gr., golmsdorfer 18 Gr., 1574 (Deputat) 1 Fl. Ausserdem waren das torgauische, rodische, belgerische, einbeckische Bier (— 1511 das Fass = 5—6 Eimer für 6 Fl. 14 Gr.—) sehr beliebt. Nirgends findet sich das in Thüringen so weit bekannte lichtenhainer Bier erwähnt. Der Scheffel Hopfen kostete:

---

21) Vergl. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, herausg. von F. J. Mone. Karlsruhe 1857. Bd. 8 S. 494.

22) Vergl. Mone a. a. O. S. 495.

23) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. S. 430.

1500 5—6 Gr., 1508 7—8 Gr., 1543 19—20 Gr.,
1557—58 10—12 Gr., 1562—63 17—18 Gr.

Das Maas gebrannten Weins, dessen jedoch nur als einer Medicin für das Rindvieh erwähnt[24]) wird, kostete 1550 3 Gr. — 3 Gr. 2 Pf. Ein Schock Gläser zu Bier und Wein 15 Gr.

Die Wein- und Bierconsumtion am Hofe in Weimar war sehr bedeutend. Räthe und Hofjunker bekamen von Walpurgis bis Michaelis täglich zum Schlaftrunk $^1/_2$ Stübchen = 2 Maas Wein und ebensoviel neustädter Bier, Knechte und „Buben" täglich 2 Maas Bier. Die meisten Beamten erhielten als Deputat 5—15 Eimer Wein und Bier, zuweilen noch mehr. Dass Herzog Joh. Ernst in Coburg 1553 seinem Halbbruder Joh. Friedrich dem Aelt. 6000 Eimer Wein[25]) hinterlassen, dass 1582 allein aus der fürstl. Kellerei in Jena für 5000 fl. Wein verkauft werden konnte, lässt auf eine bedeutende Weinproduction des sachs.-ernest. Landes schliessen. Der fürstlichen Weinberge gab es im weim. Antheile 1573 1199$^1/_4$ Acker.

Häuserpreise.

Schwierig, wenn nicht ganz unmöglich, ist der Vergleich des Häuserwerthes im 16. Jahrhundert mit demjenigen unserer Zeit, da Kunst und Geschmack, sowie die Ansprüche auf Bequemlichkeit und eine zweckmässigere Benutzung des Raumes seitdem in der Stadt und auf dem Lande bedeutend vorgeschritten sind. Wir sehen indessen ganz von dem Werthe der Häuser an sich ab und betrachten sie nur als Wohnungen. Das Baumaterial betreffend, so wurden Steine wenig benutzt. „Dass Bürger und Bauern nur mit Holz bauen wollen", beklagte die weim. Landesordnung von 1556 als einen „Missbrauch, dadurch die Gehölze und Wälder trefflich abnehmen und verwüstet werden". Sie empfahl dagegen den Steinbau, mindestens sollte nicht verstattet werden, „hinfürder von Grund mit Holz, sondern zum wenigsten den untersten Gaden steinern aufzubauen"; auch die Dächer in den Städten sollten nicht mit Schindeln gedeckt werden. Um den Baulustigen möglichst Vorschub zu leisten, wurden die Magistrate in den Städten aufgefordert, Kalk- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben anzulegen, damit ein jeder Bürger das Baumaterial ohne Mühe und zu einem für Alle gleichen Preise beziehen könne. Für die zu liefernden Steine sollten

24) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 512.
25) Müller's Annalen der Sächs. Geschichte S. 119.

die Magistrate mehr nicht als den Brecherlohn in Anspruch nehmen, daneben auch einen geeigneten Mann auf mehrere Jahre zum Baumeister wählen, der den Vorrath an Holz, Steinen, Sand und Lehm verwalte.

Die Preise der Wohnhäuser der Stadt Weimar im 16. Jahrhundert sind aus einzelnen, noch vorhandenen Jahrrechnungen des Amtes Weimar ersichtlich, in denen auch die Einnahmen aus den Lehengeldern verzeichnet sind. „Lehengeld soll von 20 Schock eins gefallen, doch stets auf Gnade und nach Gelegenheit der Güter und des Vermögens der Leute[26]).“ Armen Leuten wurde daher oft das Lehengeld ganz oder halb erlassen, aus fürstlicher Gunst auch wohlhabenderen, z. B. Beamten, welche sich deshalb an die Gnade des Fürsten wandten. An manchen Orten gab man „von einem Gut oder Haus, es werde theuer oder wohlfeil verkauft“, nur 5 Schillinge = 6 Gr. 8 Pf. In diesem Falle ist der Werth des Grundstücks als für die Lehengelderhebung völlig gleichgültig nicht angegeben. Aus den Jahren 1500, 1508—1509, 1533—34, 1541—43, 1552, 1562, 1564—67, 1571—72 sind in den Lehengeldrechnungen 50 Häuserkäufe mit Angabe des Kaufpreises aufgeführt, abgesehen von den zahlreichen, hier absichtlich nicht berücksichtigten Fällen, wo der Vater dem Sohne das Haus — augenscheinlich unter dem wahren Werthe — käuflich überliess. Von diesen 50 Häusern, von welchen die wohlfeilsten als klein und baufällig bezeichnet werden, kosteten:

17 Häuser	2 Fl.	18 Gr.	bis	50 Fl.	=	4 Thlr.	bis	70 Thlr.
7 -	50 -	—	- -	100 -	=	70 -	-	140 -
14 -	100 -	—	- -	300 -	=	140 -	-	420 -
7 -	300 -	—	- -	600 -	=	420 -	-	840 -
2 -	600 -	—	- -	1000 -	=	840 -	-	1400 -
3 -	1000 -	—	- -	1500 -	=	1400 -	-	2100 -

Der Durchschnittspreis der bis zum Jahre 1543 in der Stadt Weimar verkauften 28 Häuser beträgt 75 Fl. 10 Gr. (= 115 Thlr. 20 Sgr.), während derjenige der vom Jahre 1552—72 verkauften 22 Häuser 292 Fl. 4 Gr. (= 409 Thlr. 2 Sgr.) zeigt. Der Häuserwerth war also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast um das Vierfache gestiegen, was sich freilich durch den Umstand, dass seit 1547 Weimar eine ständige fürstliche Residenz geworden war, wohl erklären lässt. Das theuerste Haus, welches 1571 verkauft wurde, war der Gasthof zum schwarzen Bären für 1500 Fl. Als Miethpreis wurden 5 % des Hauswerthes angenommen. Diesen Verhältnissen entsprechen auch die

26) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 53.

Wohnungsentschädigungen für fürstliche Beamte, welche noch im Jahre 1555 nur 20 Fl. betrugen, im Jahre 1574 aber bis auf 50 Fl. stiegen. Dr. Ellinger in Jena erhält 1574 30 Fl. Miethsentschädigung[27]).

Verkäufe von Wohnhäusern in verschiedenen Flecken und Dörfern der Umgegend von Weimar sind aus den Jahren 1500, 1508—1509, 1538, 1541—43, 1554, 1557—58, 1562—66, 1571—72 mit Angabe des Kaufpreises 76 aufgeführt. Es kosteten:

33 Häuser	2 Fl. 10 Gr.	bis	25 Fl.	=	3 Thlr. 14 Sgr.	bis	35 Thlr.
31[28]) -	25 -	— - -	50 -	=	35 -	— - -	70 -
9 -	50 -	— - -	100 -	=	70 -	— - -	140 -
3 incl. 2 Mühlen	100 -	— - -	400 -	=	140 -	— - -	560 -

Die Preise der Häuser auf dem Lande, auch der kleineren in der Stadt, werden gewöhnlich nach dem alten Schock angegeben.

Auch auf dem Lande zeigt sich der Häuserwerth in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um mehr als das Doppelte gestiegen, denn während der Durchschnittspreis von 20 bis zum Jahre 1543 verkauften Häusern sich auf 19 Fl. 1 Gr. (= 26 Thlr. 22 Sgr.) beläuft, steigt derselbe bei den 56 von 1554—72 verkauften Häusern auf 46 Fl. 1 Gr. (= 64 Thlr. 14 Sgr.).

Holzpreise.

Die Klafter Holz kostete in Weimar im Jahre 1534 20—21 Gr. und noch im Jahre 1574 wurde sie in Besoldungen nicht höher angeschlagen. In Jena wurden 1574 25 Klftr. mit dem Lohne für Hauen und Fahren zu 31 Fl. 9 Gr. berechnet. Wenn auch eine genaue Angabe des Kläftermaasses[29]) sich nicht vorfindet, so lässt doch der Preis eines Fuders windfälligen Holzes zu 14 Gr. schliessen, dass die damalige Klftr. der heu-

---

27) Der Durchschnittspreis von 13 in dem Steuerregister der Stadt Jena von 1554 nach ihrem Kaufwerthe angegebenen Häusern beträgt 160 Fl. = 224 Thlr.

28) Darunter waren 13 Häuser zu dem Preise von 40 alten Schock = 53 Thlr. 10 Sgr.

29) Da beim Holzverkauf leicht Betrug stattfinden konnte, so gebot die Landesordnung von 1556, dass an einem öffentlichen Orte der Stadt ein richtiges Klaftermass aufzustellen sei, und dass die Bauern, welche Holz zu Markte fahren wollten, bei Strafe der Confiscation desselben nur nach ganzen oder halben Klaftern verkaufen sollten. Die Scheite sollten mindestens 4 Mannsschuhe lang sein. Um dem Holzmangel im Inlande zu steuern, durfte weder Bau- noch Scheitholz, das aus den herrschaftlichen Forsten abgegeben worden war, anders als auf inländischen Märkten verkauft werden.

tigen nichts nachgegeben habe. Der Preis des Schockes Reisig betrug noch in der Mitte des 16. Jahrh. nur 4—5 Gr., stieg aber gegen 1570 auf 6—7 Gr. Bei den Holzpreisen in den einzelnen Forsten der Umgebung Weimars ist zwar die Holzart niemals genannt, doch scheint ohne Zweifel hartes Holz gemeint zu sein, weil auch der fürstliche Hof seinen Holzbedarf von ungefähr 1200 Klftrn. aus denselben Forsten bezog, in welchen sich auch heute noch fast kein Nadelholz befindet. Die bei weitem gewöhnlichste Weise des Holzverkaufs geschah jedoch ackerweise; auch viele der Beamten bekamen zu ihrem „Beschiede" statt einer Anzahl geschlagener Klaftern einen oder mehrere Acker Holz angewiesen, welches sie auf eigene Kosten hauen und fahren lassen mussten. Die Klafter Holz zu hauen kostete für die fürstl. Kammer, welche auch Axt und Säge dazu lieferte, 20 Pf. bis 2 Gr., für Privatleute oft 3 Gr., ein Schock Reisig zu binden 1 Gr., ein Acker Holz zu hauen durchschnittlich 1 Fl. 3 Gr. Der Acker Holz wurde verkauft zu 3—10 Fl. je nach dem Bestand, vielleicht auch der Holzart, obwohl dieselbe ebenfalls nicht angegeben ist. — Das Fuder Kohlen kostete 1506 11 Gr. — Eichen wurden verkauft bis 1574 zu ½ bis 1½ Fl.

Im reinhardsbrunner Forste[30]) kostete 1548 die Klafter Buchen-Scheitholz 15 Gr., Tannen-Scheitholz 7—10 Gr., Windfall und dürre Bäume 4 Gr., Blochbäume pr. Stück 5 Gr., ein 6spanniger Stamm 5 Gr., ein 5spanniger 4 Gr., ein 4spanniger 3 Gr., ein 3spanniger 2 Gr. und ein 2spanniger 1½ Gr. Holzhauerlohn wie bei Weimar. In dem nahe dabei gelegenen tenneberger Forste[31]) kostete 1568—70 die Klafter hartes Holz 1½ Fl., Gemangholz 25 Gr., Tannen-Scheitholz 1 Fl.

Billiger, nämlich zu 4 Gr., wurde 1542—45 die Klftr. Buchen- und Birken-Scheitholz in Eisenberg[32]) verkauft; am wohlfeilsten war jedoch das Holz in der waldreichen Umgebung von Eisenach, wo noch im Jahre 1552 die Klftr. um 2 Gr. 8 Pf., das Malter, ein noch an einigen Orten übliches Holzmaass, für 8 Pf. verkauft wurde. Ein Acker Holz wurde daselbst mit 2—6 alten Schock (= 2 Thlr. 20 Sgr. bis 8 Thlr.) bezahlt. Der Stamm Bauholz (Weissholz) kostete 1½ Gr., vier eichene Schwellen 2 a. Schock, der Stamm Eichenbauholz 8—10 Gr., eine Mühlwelle 20 Gr.; 1564 kostete die Klftr. Holz schon 4 Gr. und 1567 6 Gr. 4 Pf.[33])

30) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. S. 214.

31) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 874.

32) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. S. 213.

33) Nach Storch's Gesch. d. Forst- und Jagdwesens u. s. w. S. 111 ff. kostete im eisenacher Forste die Klafter Buchenholz 1603 10 Gr., 1700 18 Gr., 1740 1 Thlr., 1761 1 Thlr. 7 Sgr., 1769 1 Thlr. 12 Gr., 1784 1 Thlr. 13 Gr., 1798 1 Thlr. 19 Gr., 1811 2 Thlr., 1822 2 Thlr. 16 Gr. — 3 Thlr., 1841 3 Thlr. 16 Gr. — 4 Thlr.

Im Amte Schwarzwald waren 11 Schneidemühlen, die jährlich zusammen 32 Schock Dielen zu Erbzins gaben; dagegen hatten sie die Erlaubniss, so viel Schneideklötze, als sie bedurften, ohne Bezahlung im Walde zu holen. „Weil denn befunden, dass solches zu Verwüstung der Wälder geschehen, auch die Dielen nicht so viel würdig, als hoch die Klötze mochten verkauft werden, derowegen ist verordnet, dass die Schneidemüller hinfort jeden Baum mit 5 Gr. bezahlen müssen, dagegen die Dielenzins gefallen und fortmehr nicht gegeben werden sollen; die Schneideklötze werden aber in der Geldrechnung berechnet“[34]).

Mit dem Roggen verglichen, galt in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Klftr. Holz in Weimar = 2 Scheffel; jetzt dürfte die Klftr. = 4 Scheffel gelten. In Eisenach, wo die Klftr. 1552 nur $1/8$ des weim. Holzpreises kostete, erhielt man für 1 Scheffel 4 Klftr.; jetzt würde man ungeachtet des dort immer noch billigeren Preises des Holzes für 2 Scheffel Roggen noch nicht 1 Klftr. erhalten, was ein Steigen der Holzpreise gegenüber dem Roggenpreise um mindestens das Achtfache ergiebt.

Zu noch überraschenderen Resultaten führt eine Vergleichung der Bauholzpreise aus dem 16. Jahrhundert mit den heutigen. Im reinhardsbrunner Forst kostete ein

	1548.		1862 Kammertaxe.	
6spann. Stamm	5 Gr.	(= 10 Sgr.)	17 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.	wie 1 : 52,5
5 - -	4 -	(= 8 -)	12 - 4 - 3 -	- 1 : 45,5
4 - -	3 -	(= 6 -)	8 - 13 - 3 -	- 1 : 42
3 - -	2 -	(= 4 -)	5 - 3 - 3 -	- 1 : 38,3
2 - -	$1^1/_2$ -	(= 3 -)	3 - 1 - 3 -	- 1 : 30.

Der Durchschnittspreis des Bauholzes von 1548 verhält sich somit zu der heutigen Kammertaxe wie 1 : 41,80; da sich aber der Preis des Scheffels Roggen aus den gleichen Zeiten verhält wie 1 : 3,75, so ist das Bauholz im Verhältniss zum Roggen auf das 11,15fache gestiegen. In den eisenachischen Forsten, wo noch 1552 jeder Bauholzstamm ohne Unterschied um $1^1/_2$ Gr. abgegeben wurde, würden sich die Preise von damals zu heute, wenn wir als Durchschnitt nur den 4spannigen Stamm zu Grunde legen, verhalten wie 1 : 83,6, folglich im Verhältniss zum Roggen auf das 22,29fache gestiegen sein.

Kleidungsstoffe.

Wolle. Unter den Rohmaterialien, welche die Industrie zu Kleidungsstoffen verarbeitet, steht die Wolle in erster Reihe. Sie kostete per Stein:

34) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 8. Cap. II. N. 73.

1500 — 28 Gr.	1523 — 35 Gr.	1550 — 50 Gr.
1501 — $27\frac{1}{2}$ -	1538 — 42 -	1554 — 36 -
1510 — 24 -	1539 — 28 -	1557 — 44 -
1511 — 24 -	1541 — 40 -	1561 — 48 -
1519 — 21 -	1542 — 40 -	1562 — 50 -
1522 — 35 -	1548 — $52\frac{1}{2}$ -	1571 — 57 -

Bei dem Wollverkauf von den fürstlichen Schäfereien wurden die inländischen Tuchmacher besonders berücksichtigt, sowie auch der ansehnliche Bedarf an Tuch für die Sommer- und Winterhofkleidung der meisten Hofbeamten aus den wegen ihrer Tuchwebereien berühmten Städten Zwickau und Neustadt a. d. O. bezogen wurde. Das Stück Tuch hatte eine Länge von 40, zuweilen auch von 50 Ellen, in welchem Falle es „fünfziger Tuch“ genannt wurde. 1511 kostete das „zwickische“ und neustädter Tuch 10 Fl., die Elle 5 Gr. 3 Pf., gemeines graues Tuch zur Winterkleidung 1550 8—17 Fl., die Elle $4\frac{1}{5}$—9 Gr., fünfziger Tuch $13\frac{1}{2}$ Fl.[35]), die Elle schwarzes neustädter fünfziger Tuch 1573 zur Trauerkleidung 4 Gr. 7 Pf., ein Stück schwarzes neustädter Mitteltuch $5\frac{1}{2}$ Fl.

Unter den feinen wollenen Tüchern, welche aus dem Auslande bezogen wurden, war das lundische Tuch weltbekannt. Nach der gewöhnlichen Annahme verstand man darunter das niederländische Tuch, indem man lundisch von Lugdunum, d. i. Leiden, ableitete[36]). Ohne Zweifel stand noch aus den Zeiten des Mittelalters die Tuchmanufactur in den Niederlanden in hoher Blüthe[37]). Aber auch in England hatte seit der von Eduard III. begünstigten Uebersiedelung vieler flandrischen und brabantischen Tuchmacher die Wollweberei, unterstützt durch die einheimische Schafzucht und durch das Ausfuhrverbot des Wollengarns, einen mächtigen Aufschwung genommen[38]), so dass sie bald mit der niederländischen rivalisiren, ja dieselbe später überholen konnte. Deshalb wurde auch von Einigen lundisch von Lunden, d. i. London, abgeleitet und lundisch für gleichbedeutend mit englisch angenommen[39]). Nach den Marktrechnungen des weim. Comm. Archivs ist diese letztere Behauptung die

---

35) Der Tuchscheerer in Weimar, welcher die Tücher erst noch netzen und zur Nadel zubereiten musste, erhielt für das St. fünfziger T. 7 Gr., für das St. Mitteltuch 6 Gr.

36) Vergl. Leonh. Frisch, Deutsch-lat. Wörterbuch.

37) Vergl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn, 1826. Thl. I S. 226 ff.

38) Vergl. Hüllmann a. a. O. Thl. I. S. 224—240.

39) Vergl. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch Thl. II. S. 480.

allein richtige. Im Jahre 1572 wurde nämlich der Bürgermeister Jacob Schröder von Weimar, um für mehr als 4000 Fl. lundisches Tuch einzukaufen, nicht etwa nach den Niederlanden, sondern nach Hamburg geschickt. In seiner über den Einkauf jenes Tuchs aufgestellten Rechnung wechseln die Bezeichnungen lundisch und englisch als völlig gleichbedeutend, während in anderen Marktrechnungen lundische und mechelische oder lundiche und flandrische als verschiedene Tücher bezeichnet sind. Dass allerdings lundisches Tuch auch über Antorf (Antwerpen) bezogen wurde, beweist nichts gegen unsere Behauptung. Wahrscheinlich ist auch das Schifftuch (zu Schiff herbeigeführt?) identisch mit dem englischen, welchem es im Preise ziemlich gleich stand. Von gleicher Güte und von gleichem Werthe war auch das Schellentuch, welches ohne nähere Bezeichnung zuweilen genannt wird.

Das lundische Tuch hatte eine Länge von 40 Ellen[40]; das zufällige „Uebermass“ wurde besonders bezahlt. Von Tuchfarben werden schwarz, roth, „purpuranisch,“ braun, leberfarbig, gelb, goldgelb, grün, grau und weiss genannt. Das geringste lundische Tuch war schon theurer als das beste Landtuch und kostete pr. Elle mindestens 12 Gr., also schon mehr als das mechelische oder flandrische, welches mit 5—16 Gr. bezahlt wurde. Der Preis des lundischen Tuchs reicht nach seiner Feinheit bis zu einer fabelhaften Höhe. Der obengenannte Bürgermeister[41]) von Weimar kaufte 1572 in Hamburg für die Hofhaltung Herzog Joh. Wilhelm's 103 Stücke „weisse englische Laken oder Tuch“ in Packen von je 10 Stück. Sämmtliches Tuch liess Schröder in Hamburg färben, zurichten und „zur Nadel bereit machen.“ Darunter befand sich „ein Stück fein Kucksalisch Laken weiss“ zu dem enormen Preise von 168 Thlr.[42]) (= 268 Thlr. 24 Sgr. preuss.), während jedes der übrigen Stücke 24 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. $1^{10}/_{51}$ Hl. (= 39 Thlr. 16 Sgr. $3^1/_2$ Pf. preuss.) kostete. Das feinste Stück stand also

„168 Thlr. im Einkauf weiss
34 Thlr. 2 Schilling lübisch[43]) zu färben
12 - - Stahlgeld
7 Thlr. 7 - - Bereiterlohn

---

40) Unter vielen anderen Stellen Weim. Comm. Archiv Reg. Bb. S. 49. IX 110. Nach Hüllmann a. a. O. I. S. 255. 45 Ellen. Wahrscheinlich betrug die Breite $^{10}/_4$ Ellen.

41) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 856.

42) Der Thaler zu 24 Gr. = 1 Thlr. 18 Sgr. preuss.

43) „Es werden je 31 lübische Schill. vor einen Thaler und 12 lüb. Pf. vor einen lüb. Schill. gerechnet.“

2 Thlr. 12 Schilling 9 Pf. lüb. für den Schmuck
1 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. an allerlei Unkosten."

Summa 213 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. = 341 Thlr. 21 $^1/_2$ Sgr. preuss., folglich die Elle 5 Thlr. 8 Gr. $1^3/_4$ Pf. alt. Geld oder 8 Thlr. 16 Sgr. $3^1/_2$ Pf.

Ein anderes Stück kam mit Färben, Zubereiten, mit Ausgaben für den Schmuck sammt allerlei Unkosten auf 43 Thlr. 7 Gr. 8 Pf. = 69 Thlr. 4 Pf. preuss., also die Elle 1 Thlr. 2 Gr. = 1 Thlr. 21 Sgr. $9^1/_{10}$ Pf.

Von 81 anderen Stücken kam jedes mit Färben (schwarz), Zubereiten und Unkosten auf 36 Thlr. 2 Gr. 4 Pf. = 57 Thlr. 22 Sgr., also die Elle auf 1 Thlr. 13 Sgr. $3^3/_{10}$ Pf. — von 10 Stück ein jedes mit Färben (leberfarbig), Zubereiten und allerlei Unkosten auf 35 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. = 57 Thlr. 5 Sgr., also die Elle auf 1 Thlr. 12 Sgr. $10^1/_2$ Pf. — von den letzten 10 Stück jedes mit Färben (goldfarbig), Zubereiten und sonstigen Unkosten auf 32 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. = 51 Thlr. 24 Sgr., also die Elle auf 1 Thlr. 8 Sgr. $10^1/_5$ Pf.

Summa aller Ausgaben für alle 103 Stück 3862 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. = 6179 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. preuss.

Eine Vergleichung der rohen Wolle mit dem Fabrikate zeigt den ausserordentlich hohen Preis des letzteren. Im Jahre 1539 erhielt Herzog Moritz einen Rock von 6 Ellen lund. Tuchs, die Elle zu 24 Gr. Da in demselben Jahre der Stein Wolle 28 Gr. kostete, so verhielt sich die Elle Tuch zum Stein Wolle wie 1 : 1,17. Feineres lund. Tuch, die Elle zu 48 Gr., verhielt sich zum Stein Wolle wie 1 : 0,58. Der höchste Preis des lund. Tuchs von 5 Thlr. 8 Gr. (alt. Geld = 8 Thlr. 16 Sgr.) verhielt sich zum Wollpreise des vorausgegangenen (1571), uns bekannten theuersten Jahres von 57 Gr. (= 3 Thlr. 24 Sgr.) wie 1 : 0,45. Wir haben zwar keinen Massstab für die Beurtheilung der Feinheit des lund. Tuchs, halten jedoch die Behauptung nicht für gewagt, dass das feinste lund. Tuch aus dem 16. Jahrhundert noch lange nicht die Feinheit unserer theuersten Tücher erreichte, wenn auch jenes Tuch zu 5

Resolutio.

27	Schillinge	$1\frac{1}{2}$	Pf.	lübisch	thun	21	Gr.		
24	—	6	—	—	—	19	—		
15	—	6	—	—	—	12	—		
7	—	9	—	—	—	6	—		
3	—	$10\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—		
1	—	$11\frac{1}{14}$	—	—	—	1	—	6	Pf.
		$11\frac{1}{2}$	—	—	—			9	—

Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 857.

Thlr. 8 Gr. (a. G) einen Werth von $11^7/_{11}$ Scheffel Roggen hatte, welche nach dem heutigen Durchschnittspreise einen Werth von $11^7/_{11} \times 2$ Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. = 32 Thlr. $1^{10}/_{11}$ Gr. darstellen. Während übrigens die Wollpreise im Laufe des 16. Jahrhunderts reichlich um 100% stiegen, behielten gleichwohl die gröberen Tücher, auf welche die Preissteigung des Rohstoffes am meisten hätte einwirken müssen, die alten Preise.

Ein geringeres Zeug, welches nicht aus reiner Wolle, sondern aus Wolle und Baumwolle, auch Seide und Leinen fabricirt wurde, war der Harras oder Arras, ein nach der Stadt Arras in der Grafschaft Artois benanntes Gewebe, welches noch heute unter dem Namen Rasch bekannt ist. Dahin gehörten auch Grobgrün und Macheier oder Macheer[44]), Stoffe, die gegen 4—5 Gr. pr. Elle kosteten. Etwas besser war der Carteck zu 7—12 Gr.; grüner Doppelcarteck wurde 1572 sogar mit 32 Gr. bezahlt. Camelot (vulgo Tschamlot) kostete pr. Stück $8^1/_2$—10 Fl.

Ein Pfund Baumwolle, womit die Aermel gefüttert wurden (Watte?), kostete 1549 8 Gr., 1557 7 Gr., verhielt sich also zum Wollpreise — den Stein durchschnittlich zu 36 Gr., das Pfund zu $1^4/_5$ Gr. angenommen — wie 1 : 0, 24.

Leinwand. Vom Preise des Flachses findet sich aus dem Jahre 1508 die Notiz, dass eine Reiste (ein Gebund) $1^1/_4$ Pf. (= $2^1/_2$ preuss. Pf.) kostete. Da jetzt die Reiste mit $2^1/_2$—5 Sgr. bezahlt wird, so verhält sich der Flachspreis von 1508 zu dem jetzigen wie 1 : 12—24. Allein trotz jenes äusserst billigen Flachspreises war das Fabricat keineswegs wohlfeiler als jetzt. Gröbere Leinwand wurde theils in Thüringen selbst gefertigt, theils von Chemnitz, Bautzen und aus Schlesien eingeführt; Katzentuch und Zwillich kamen aus Augsburg. Die Elle der ordinären Leinenzeuge, die zu Säcken, Strohsäcken, Streichtüchern, als Futtertuch oder als Beuteltuch in den Mühlen benutzt wurden, kostete 1—2 Gr. Feineres Leinen kam aus Schwaben und war im Handel unter dem Namen ulmer Leinwand bekannt; das Stück wurde zu 60 Ellen angenommen und kostete 6—10 Fl. Dünner und leichter war „der Schwäbisch", ein feines, fast florartiges Gewebe, welches zu feinen Hemden, Taschentüchern und Schleiern benutzt wurde. Die Elle kostete 3—6 Gr. Schwarzer Schwäbisch und Drillich wurden unter die Kleider gefüttert. Die feinste Leinwand war die niederländische, welche bis zu $11^1/_2$ Gr. (1512) pr. Elle bezahlt wurde. Eine Tischdecke von 8 Ellen zu 6 Gr. kostete 2 Fl. 6 Gr., 40 Ellen Tischtuch zu $1^1/_2$ Fl. 60 Fl.

---

44) Vergl. Christ. v. Schmid, Schwäbisches Wörterbuch unter „Arras".

Schwarzer und weisser Zwirn kostete per Docke 1572 14 Gr.

Der Barchent wurde aus Augsburg bezogen und kostete per Fardel[45]) (Farthel, auch Farchel) 1502 70 Fl., 1511 80 Fl., 1513 69 Fl., die Elle gegen $1\frac{1}{2}$ Gr., 1549 die Elle Barchent zu Futter in die Aermel 4 Gr., 1572 zu Betten und Pfühlen 11 Gr.

Feine holländische Leinwand und guter Bettbarchent standen 1572 pr. Elle im Preise = 1 Scheffel Roggen, die Elle jener feinen Leinenzeuge würde also heute einen Werth von 2 Thlrn. 22 Sgr. 8 Pf. repräsentiren.

Seide. Ein Pfund offene Seide kostete 1549 40 Gr., schwarze Nähseide 1511 $4\frac{1}{2}$ Fl., parisische Seide 1549 4 Fl. 5—12 Gr., cölnische Seide 4 Fl., weisse türkische und schwarze venedische Seide 1550 7 Fl., weisse Lockseide 1560 6 Fl. 2 Gr., Steppseide 1550 12 Fl., 1572 5 Fl. 9 Gr., die ganze Karte brauner und rother vened. Carmoisin-Nähseide zu 2 Pfund 6 Loth wurde 1572 für $20\frac{1}{2}$ Fl. gekauft.

Das geringste und darum wohlfeilste Seidengewebe war der Zendel[46]), welcher theils zu Unterfutter, theils zu leichter Sommerkleidung für Frauenzimmer gebraucht wurde. Wegen seiner weiteren Verwendung zu Trauerkleidern, besonders zu Trauerbinden[47]) scheint er mit unserem Crepp Aehnlichkeit gehabt zu haben. Es gab übrigens nicht nur schwarzen, sondern auch grünen, rothen, braunen und gelben Zendel. Die Elle der ordinären Sorte, auch Postzendel genannt, kostete 1549—73 17 Pf. — 3 Gr., Stadtzendel 1511 4 Gr. 8 Pf., eine bessere Sorte 1511 16—17 Gr., 1513 15 Gr., dreifarbiger 3 Fl., goldener und silberner Zendel 1560 2 Fl.

Taffent und Zindeldort kostete 1511—49 pr. Elle 16—18 Gr.

Tobin oder Tabin[48]), ein gewässerter Taffent, wurde 1512 mit $17\frac{1}{2}$ Gr., 1549 mit 18 Gr., brauner Silbertabin mit 2 Fl. bezahlt. Zu einem Rocke gehörten 24, zu einem Mantel 16 Ellen.

Atlas der geringsten Sorte kam von Brügge und kostete 1511—72 18—8 Gr., ein besserer Atlasstoff 1511—72 23—36 Gr. Der kostbarste Atlas war der venezianische, welcher mit $1\frac{1}{2}$ Fl.—2 Fl. 8 Gr. bezahlt wurde. Joh. Friedrich d. Mittl. brauchte 13 Ellen zu einem Rocke.

---

45) „Ein Farthel hält 45 Barchent und jeder Barchent soll 24 Ellen in der Länge haben: also bringt die Rechnung $15\frac{1}{2}$ Elle reichlich für 1 Fl.“ Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 116.

46) Vergl. Schmeller's Bayrisch. Wörterb. IV. S. 269 und Mittelhochd. Wörterb. v. W. Müller und Fr. Zarncke Thl. III. S. 895.

47) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. S. 436. Nr. 10.

48) Vergl. Schmeller a. a. O. I. S. 423.

Damast, Damasquette, vulgo Tamaschke, war gewöhnlich gross geblümt, wurde hauptsächlich aus Venedig bezogen und kostete von 1500—56 1 Fl. 15 Gr.—1 Fl. 4 Gr., 1554 kam die Elle schwarzer und goldener Damast von Mailand auf 3 Fl. 9 Gr. Joh. Friedrich des Aelteren Gemahlin brauchte 1550 24 Ellen zum Ueberzug über einen Marderpelz, 22 Ellen zu einem Rocke, 12 Ellen zu einem Mantel, 5 Ellen zu einer Jacke.

Sammt in verschiedenen Farben und Sorten (halb reversirter Sammt, Vimentersammt, Riciosammt) kostete von 1511—72 2—3 Fl., brauner Carmoisinsammt 1568 3¾ Fl. Im Jahre 1554 wurden 83 Ellen Sammt, mit Silber gewirkt, an drei Stücken, braun, leibfarben und schwarz, pr. Elle zu 4 Fl. 12 Gr. von Anthoni Schwarzer in Mailand für 379 Fl. 9 Gr. gekauft. Der Sammt wurde zuweilen nach Palmen[49]) zu 8¾ Zoll gemessen.

Fertige Kleidungsstücke. Die Sommer- und Winterkleidung, welche den Hofbeamten als Besoldungstheil verabreicht wurde, war für die Person auf 8—12 Gulden angeschlagen. Mehr als dreissig Schneider waren das ganze Jahr hindurch am Hofe beschäftigt. — Nachstehende Gegenstände der Bekleidung wurden für die fürstliche Familie gekauft.

Ein Paar gestrickte Socken „unter die Stiefeln" kosteten 1555 10 Gr., ein Paar gestrickte Söcklein von Zwirn 1558 20 Gr. und 1 Fl. 9 Gr. „Sechs Paar seidene Strümpfe haben 90 Loth, zu 12 Gr. thut 51 Fl. 9 Gr." von Anthoni Schwarzer 1560; das Paar kam also auf 8 Fl. 12 Gr. (= 12 Thlr.).

Ein gestrickt „wollisch Hemde" 1555 1 Fl. 3 Gr., ein gewirkt Wollenhemd 1556 2½ Fl. Kragen auf die Hemden zu 2—6 Gr., abgenähte (gestickte) niederländische 1546—72 18—21 Gr.

Das „Paar Schnupftücher" 2 Fl. und 4 Fl.

Eine einfache Sammtmütze mit Posamentborten 1555 1 Fl. 2 Gr., ein grünseidener Hut 1558 1 Fl. 9 Gr., ein schwarzseidener 1 Fl. 15 Gr., ein Barett 1560 4 Fl., eine schwarze Goldhaube 1573 2 Fl., eine Goldhaube 1560 17 Fl. 4 Gr. — Ein Sammttäschlein, mit Gold gestickt, welches „S. F. G. Johann Friedrich der Jüngere der Karlowitzen für ein verspielt Jahrmarkt gegeben," kostete 1½ Fl.

Borten und Spitzen. Niederländische Borten, mit welchen die Schnupftücher garnirt wurden, kosteten pr. Elle 1 Gr., seidene Fransen 1—2 Gr., Posamentborten 1 Gr., das Pfund 1549 8 Fl., seidene Borten

---

49) „101 Palm thun 36¾ Ellen." Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 857.

um die Hemden pr. Elle 1555 21 Pf., ein Loth seidenes Band 1572 3½ Gr., eine Elle schwarze und goldene Sammtposament 4 Fl.

Goldborten 1512 pr. Elle 2½—4 Gr. Zwei Stück breite goldene und silberne Borten von 7 Pfund 28 Loth, das Pfund um 32 Fl., kosteten 1559 252 Fl., auch schmale goldene und silberne Borten, silberne und goldene geklüpfelte Borten kosteten pr. Loth 1 Fl., 1560 sogar 1 Fl. 3 Gr., die Elle „gulden Tuch" 1512 7½ Fl., ein Pfund Gold 18 Fl., Silber 18 Fl. bei Anthoni Schwarzer[50]). Ein Pfund Superfeingold 1572 14½ Fl., venedisch Gold 18 Fl., Silber 13½ Fl. — Ein Loth Parlein 8½ Fl.

Federn. Eine schwarze Feder kostete 1550—58 5—10 Gr., eine braune 14 Gr., eine rothe 18 Gr., eine graue 1 Fl., eine grüne 1 Fl. 12 Gr., eine weisse 1513 (33 Stück) 3 Fl., ein Federbusch 3 Fl. „Für einen grossen weissen Federbusch einem Knaben auf ein Helmlein 64 Fl. (= 89 Thlr. 18 Sgr.) und ist die Musterung, dass der Busch hinter sich auf den Gaul hänge nach jetziger neuen Manier. Dazu zwei sonderlich grosse Busch, deren einer auf den vorgemelden Busch gehet von mispelfarben, grau, schwarz und weiss; der dritte roth und grau und grün gesprenkelt[51])."

Eine goldene Kette von 250 Sonnenkronen an Gewicht 1573 404 Fl. 16 Gr.[52]).

Vergleichen wir die Preise der vorgenannten Luxusgegenstände mit dem damaligen Werthe der Brodfrucht, so überrascht uns die Höhe der Summen, welche der fürstliche Prunk der damaligen Zeit in Anspruch nahm. Wir haben schon gezeigt, dass man für die Elle des feinsten lundischen Tuchs nach dem damaligen Durchschnittspreise $11^7/_{11}$ Scheffel Roggen erhalten konnte, welche jetzt einem Werthe von 32 Thlr. 2 Sgr. entsprechen; nach derselben Rücksicht berechnet, würde die Elle zu 48 Gr. einen Werth von 12 Thlr., die von 24 Gr. von 6 Thlr. repräsentiren.

Die Elle der feinsten Leinwand kostete sonach 2 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., ein Tischtuch von 40 Ellen 315 Thlr., die Elle Atlas bis zu 12½ Thlr., Damast von 6¼ Thlr. bis zu 18 Thlr., Sammt von 10½ Thlr. bis zu 24 Thlr., ein Paar gestrickte Söcklein von Zwirn bis zu 7½ Thlr., ein Paar seidene[53]) Strümpfe 45 Thlr., ein gewirktes Wollenhemd

50) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. S. 436. Nr. 10. B.

51) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 117.

52) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 874.

53) Hieraus erklärt sich, wie im 16. Jahrh. ein Markgraf von Brandenburg seinem geheimen Rathe Berthold von Mandelsloh, welcher einmal an einem Wo-

13½ Thlr., gestickte niederländische Kragen 4½—5¼ Thlr., ein Paar Schnupftücher 10½ und 21 Thlr., eine einfache Sammtmütze mit Posamentborten 5¾ Thlr., ein Barett 21 Thlr., eine Goldhaube 90 Thlr., die Elle schwarze und goldene „Sammtposament" 21 Thlr., 7 Pfund 8 Loth Goldborten 1323 Thlr., silberne und goldene geklüpfelte Borten pr. Loth 6 Thlr., die Elle „gulden Tuch" 39⅜ Thlr., ein Pfund Gold oder Silber 94½ Thlr., eine weisse Feder 15¾ Thlr., ein grosser weisser Federbusch 336 Thlr., eine goldene Kette 2125 Thlr.

Leder.

Rohe Ochsenhäute kosteten 1549—50 im Durchschnitt (von 50 Stück) 35 Gr., Kuh- und Stierhäute 1544 15 Gr., 1549 16 und 17 Gr., Kalbfelle 1544 1 Gr. 10 Pf., 1549 (von 295 Stück) 2 Gr. 1 Pf., Schaf- und Hammelfelle mit der Wolle 1544 3 Gr. 2 Pf., 1549 (von 858 Stück) 4 Gr. 6 Pf., Hirsch- und Wildhäute (von 115 Stück) 1549 24 Gr., Wildkalbhäute 1549 7 Gr.

Wie sich die Preise der oben genannten rohen Häute unter einander und zu den heutigen im Vergleich zum Roggen verhalten, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Ochsenhaut	1549	= 3,18	Scheffel	1862	= 3,27	wie 1 : 1,02
Kuhhaut		= 1,45	-	-	= 2,14	- 1 : 1,48
Kalbfell		= 0,18	-	-	= 0,58	- 1 : 3,22
Hammelfell		= 0,36	-	-	= 0,73	- 1 : 2,03
Hirschwildhaut		= 2,18	-	1860	= 0,48[54])	- 1 : 0,22
Wildkalbhaut		= 0,64	-	-	= 0,30	- 1 : 0,47

oder

	Ochsenhaut.	Kuhhaut.	Kalbfell.	Hammelfell.	Hirschwildhaut.	Wildkalbhaut.
1549	100	45,71	5,71	11,43	68,57	20,00,
1862	100	63,16	16,84	21,05	13,70	8,77

Die Ochsenhäute haben ihren Preis ziemlich beibehalten, obwohl sie jetzt ohne Zweifel schwerer sind; bei den Kuhhäuten und Hammel-

chentage in seidenen Strümpfen zu ihm kam, verweisend entgegenrief: „Ei, ei, Bertholde, ich habe auch seidene Strümpfe, aber ich trage sie nur Sonntags und Festtags." — Jacob. VI., König von Schottland, lieh das einzige Paar seidener Strümpfe, welches er besass, seinem Minister, damit derselbe den Gesandten Frankreichs würdig empfangen könne.

54) Nach einer Durchschnittsberechnung vom Jahre 1860. Die Taxe der Wildhäute nach der Grossh. S. Weim. Verordnung vom 18. Apr. 1838 war im Durchschnitt genommen noch viel geringer. Vergl. Storch, Geschichte des Forst- und Jagdw. u. s. w. S. 154.

fellen tritt dagegen schon eine Differenz ein, welche bei den Kalbfellen auf 322% steigt, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, dass die Kälber jetzt durchschnittlich viel schwerer geschlachtet werden[55]), die Felle also an sich schon werthvoller sind. — Der Scheffel Gerberlohe kostete 1538 4 Gr.

Corduanisches Leder zu Schuhen, Stiefeln und zu Kollern kostete 1500—55 1 Fl. 3 Gr.—1 Fl. 10½ Gr. Semisch-Leder zu Stiefeln, mit Tuch gefüttert, 1551 18 Gr., vier semische Leder zu Hosen 1 Fl. 19 Gr., ein semisches Leder zu Strümpfen 16 Gr., zwei Bockfelle zu Futter unter die Hosen 1554 18 Gr., ein Bockfell 1572 24 Gr., schwarzes Leder zu 6 Paar Hosen 4 Fl. 12 Gr., zu 2 Paar Hosen 3 Fl. 17 Gr. Ein Paar Schuhe kostete von 1553—73 5 Gr. Das niedere Hofdienerpersonal bekam als Schuh- und Stiefelgeld 1 Fl. 3 Gr. und 16 Gr. Macherlohn 1538,1574. — Kleine Handschuhe kosteten pr. Paar 1511 2 Gr., 1512 2 Gr. 8 Pf., 1550 einfache lederne Handschuhe 3 Gr., halbrauhe 4 Gr., rauhe 5 Gr. 3 Pf.

Pelzwerk.

Unter dem Pelzwerk wurden die Marderfelle, von denen sich die gemeinen von den schwedischen im Preise wesentlich unterschieden, sehr viel genannt. Von jenen kostete der Zymer[56]) 1502 16 Fl., 1512 15½—16 Fl., 1513 14 Fl., von den guten oder schwedischen 1511 39 Fl., 1512 35¾ Fl., einzeln 17 Gr.—1½ Fl. Ein fertiger Marderpelz wurde 1502 mit 23 Fl., 1512 mit 24 Fl. bezahlt. Auch Marderkehlen waren sehr beliebt, ebenso Fehwammen[57]) oder graue russische Eichhörnchen zu Mantelfutter. — Ein Wolfsbalg kostete 1511 (19 Stück) 22 Gr., 1513 16 Gr., 1555 2½ Fl.

Metalle und Waffen.

Silber. Die nürnberger[58]) Mark fein Silber wurde 1548 mit 10 Fl. 5½ Schillingen bezahlt; die Mark Werksilber, welches Kurfürst

55) Bei Gelegenheit des Landtags von 1523 zu Altenburg wurden 222 Kälber geschlachtet, welche zusammen 287 Stein 17 Pf. wogen, per Stück also kaum 26 Pfund.

56) Zimber, timber, i. e. fasciculus pretiosarum pellium. Scherzii glossarium med. aevi. Tom. II p. 1639.

57) Fehwammen, vergl. Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Müller und Zarncke III. S. 285 unter Vech.

58) Die nürnberger Mark hält ein Quint mehr als die erfurtische. Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 496.

Joh. Friedrich 1546, als er aller Orten zum bevorstehenden schmalkaldischen Kriege Geld lieh, in Hefteln, Spangen, Schnallen u. dergl. von Landgemeinden und Privatpersonen annahm, wurde zu 8 oder 10 Fl. gerechnet.

Zinn kostete pr. Ctr. 1501 12 Fl., 1502—1505 11½ Fl., 1548 12—12½ Fl., 1511 kosteten 355 Pfund an 80 grossen und 60 kleinen Schüsseln 60 Fl. 7 Gr., der Ctr. 17 Fl.

Kupfer pr. Ctr. 1501 Weichkupfer 5 Fl. 7 Gr. 10⅛ Pf., Kretzkupfer 4 Fl. 15 Gr., 1505 5 Fl. 5 Gr., 1537 11 Fl. 2 Gr. 8 Pf., 1559 10 Fl.

Eisen 1512 pr. Wag[59]) = 42 Pfund 15 Gr., 1535 und 1537 pr. Ctr. 30 Gr. 18 Ctr. eiserne Töpfe 1512 72 Fl., der Ctr. 4 Fl.

Blei pr. Ctr. 1539 4 Fl. 16 Gr., 1548 28 Gr. 6 Pf.—29 Gr. 2 Pf., 1550 4 Fl. 16 Gr. — Ein Loth Bleiweiss 1557 1 Gr.

Ein Harnisch für einen Fussknecht mit allem Zubehör, nämlich Rücken, Krebs[60]), Armschienen, Kragen und Pickelhaube kostete 1537 in Coburg (250 Stück) 2½ Fl., 1539 2 Fl. 15 Gr. 9 Pf. Ein Hintertheil 12 Gr., eine Armschiene 8 Gr., ein Krebs 20 Gr., eine Pickelhaube 10 Gr., ein Kragen 6 Gr. — Eine Pickelhaube für den jungen Herrn (Prinzen) 1537 18 Gr., eine Sturmhaube 1542 2 Fl., ein Harnisch 1542 25 Fl., zwei Schürzen und Aermel für die jungen Herren, von dem Panzermacher in Weimar gefertigt, 40 Fl., zwei Kürasse für die jungen Herren 1546 in Torgau, gefertigt von Nickel, Plathner in Torgau, 120 Fl., ein blankes Helmlein, das über dem Kragen schleusst, mit einem gebrochenen Visir für den Kurfürsten 6 Fl.; für den Grafen Moritz Schlick ein Kürass mit aller Zubehörung, welches man braucht zum Thornier 1544 60 Fl. von Nickel, Plathner in Torgau; ein Panzerhemde mit Ringkragen 1550 45 Fl.

Eine neue Klinge kostete 1537 ½ Fl., 83 Tournierschwerter, darunter 12 mit verziertem Knopf und Kreuze, für die jungen Herren 41½ Fl., zwei Weidmesser 1513 3 Fl.

Hellebarden von Schwabach pr. Stück 8½—10½ Gr., lange Spiesse von Schmalkalden pr. Stück 2½ Gr. und 6 Gr.

---

59) Die Wag vergl. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 112.

60) Krebs war das Bruststück des Harnisches, welches früher auch Platte genannt wurde; davon Plattner—Harnischmacher. Vergl. Leonh. Frisch, Deutschlat. Wörterbuch.

Eine Armbrust 1537 1 Fl., eine Feuerarmbrust 1537 3 Fl. — Eine Bogensehne 1—6 Gr. mit dem Befestigen an die Eyben (Bogen).

Fine Handbüchse 1539 1 Fl. 5 Gr. 3 Pf., eine Feuerbüchse von Erfurt 1550 3 Fl. 12 Gr., eine solche mit vergoldetem Rohr und Schloss 1557 $2\frac{1}{2}$ Fl., eine Feuerbüchse mit Gold geätzet und dazu eine Pulverflasche als Geschenk für den fürstl. Bruder 1559 8 Fl. Drei Zündbüchsen, darunter eine lange Pirschbüchse, 1546 11 Fl. 9 Gr. — Eine Pulverflasche 1557 12 Gr.

Ein Handrohr 1537 (247 Stück) 19 Gr. 3 Pf., lange Handrohre und halbe Haken, in Wasungen gefertigt, pr. Stück 2 Fl., halbe Haken 1539 pr. Stück 1 Fl. 13 Gr., 10 Stück von 113 Pfund Gewicht 11 Fl. 5 Gr., 6 Stück 8 Fl.

6 Stück Falkoneten von 2150 Pfund Gewicht, der Ctr. zu 10 Fl., kosteten 1539 215 Fl.

Acht Schlangen 1539 580 Fl. 2 Gr.[61]). Drei Stück Geschütz, welche 5451 Pfund wogen, kosteten 1544, der Ctr. zu 15 Fl., 817 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Räder und Beschlag jedes Stück 30 Fl. Mit allen Unkosten, incl. $6\frac{3}{4}$ Ctr. an 150 Kugeln, kamen die drei Stück auf 922 Fl. 19 Gr. 6 Pf.[62]).

Kugeln. 750 Pfund eiserne Kugeln zu Nothschlangen kosteten 1512 20 Fl. 259 50pfündige zu Karthaunen pr. Stück 1 Fl., 104 Kugeln zu 48 Pfund pr. Stück 18 Gr.[63]); 27 Ctr. an 63 kleinen und 5 grossen eisernen Büchsenkugeln 1513 33 Fl. 15 Gr. 9 Pf.[64]).

„Macherlohn von Wagner-Holz für das Geschütz“[65]).

Ein Schock grosse Felgen 10 Gr., kleine 7 Gr., ein Schock grosse Speichen 6 Gr., kleine 2 Gr., eine Achse 8 Pf.

Der Ctr. Pulver 1501 11 Fl. 1 Gr. $3\frac{1}{2}$ Pf., 1502 12 Fl. 2 Gr., 1539 und 1548 (Pulver für Büchsen) 19 Fl., 1541 11 Fl., 1552 10 Fl. — Der Ctr. Schwefel 1559 4 Fl. 15 Gr. 9 Pf., 1572 7 Fl. 9 Gr. — Der Ctr. Salpeter 1500 6 Fl., 1501 6 Fl. 17 Gr., 1512 7—$7\frac{1}{2}$ Fl. 1519 5—6 Fl., 1546 9 Fl., 1552—61 (für 2363 Fl. 17 Gr. 5 Pf. 246 Ctr. 36 Pfund) durchschnittlich 11 Fl. 11 Gr.[65]).

Zur „Fertigung eines gerüsteten Heerwagens“ gehörten 1509 „2 gute Flechtkörbe darauf, 2 eiserne Schaufeln, 2 Rodehauen, 2 Spaten,

61) Weim. Comm. Arch. Reg. S. fol. 390—98.
62) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. S. 435. 2.
63) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 112.
64) Weim Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 116.
65) Weim. Comm. Arch. Reg. S. fol. 390—98.

2 Aechse, 2 eiserne Kettchen,*1 Sense, 2 Sicheln, 16 Hufeisen, eine Beschlagung mit Anzahl der Hufnägel, ein Drescher-Flegel, 3 anhangende Brett, 4 Pfähle, mit einem eisernen Ring befestigt, eine Tuchen Wagenkappe.“ „Speis auf den Wagen: 3 Schock kleine Brod, ein Hosichen Butter, $\frac{1}{2}$ Tonne Käse, $\frac{1}{2}$ Viertel Speck, 2 Seiten Essfleisch. Item was stadt Wagen seind, sollen auf jedem ein Hakenbüchse und eine Seyge (Säge?) zu obgeschriebenen Stücken haben, und das Hintertheil des Wagens soll bedeckt sein.“ Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. S. 407 B. XII. E.

Schreibmaterialien.

Das Pergament, dessen Gebrauch zu Urkunden, Briefen, Actendeckeln und Büchereinbänden sehr verbreitet war, wurde gewöhnlich nach Dechern (Deckern von decuria, *δεκάς*) verkauft. 1512 kosteten 12 Häute Pergament 1 Fl. 14 Gr., ein Decher Schreibepergament 1549 1 Fl. 15 Gr., 1572 1 Fl. 3 Gr. Ein Ries Papier 1512 18—20 Gr., 1532—38 12—21 Gr. Dresdener Papier 1546 24 Gr. Postpapier 36 Gr. Das feinste Papier war das ravensburger, welches 1511 mit 30 und 34 Gr. bezahlt wurde; ein Ries Regalpapier 1572 7 Gr.

Ingredienzien zur Anfertigung von Dinte: ein Pfund Zinnober 1549 9 Gr., 1559 14 Gr., 1572 36 Gr., ein Pfund Vitriolöl 1549 $7\frac{1}{2}$ Pf., 1572 9 Pf., ein Pfund Gallus 1549 2 Gr. 9 Pf., 1572 5 Gr. 3 Pf., ein Pfund Gummi arab. 1549 4 Gr., 1572 5 Gr. 3 Pf., ein Ctr. Streusand von Nürnberg 1572 7 Fl. 3 Gr., eine Summe, für welche man eine Quantität Roggen kaufen konnte, die jetzt einen Werth von 37 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. haben würde. — Ein Federmesser 1572 1 Gr.

Baumaterialien.

Die Preise des Bauholzes in verschiedenen Gegenden Thüringens sind oben schon mitgetheilt worden. Im Jahre 1552, wo ein ganzer Bauholzstamm in Eisenach nur 1 Gr. 6 Pf. kostete, wurde in Weimar das Brett gleichwohl mit 1 Gr. 8 Pf. bezahlt. Ein hundert Schindeln kostete 1500 3 Gr. — Ein Malter Lederkalk 1500 10 Gr., 1522 1 Fl. 9 Gr., 1530 14 Gr. 2 Pf. Sparkalk 1500 25 Gr. — Hundert Stück Ziegelsteine 6 Gr. und 8 Gr. 4 Pf. Mauerziegel 1530 5 Gr. — Eiserne Nägel pr. Hundert 1500 1 Gr. 8 Pf., 1537 10 Pf. Schindelnägel 1 Gr. — Stroh pr. Schock 1533 10 Gr., 1574 15 Gr. — Leim pr. Pfund 1537 1 Gr. 3 Pf. und 2 Gr.

Ein Fenster mit venedischen Scheiben 1500 1 Fl. 10 Gr. Vier Fenster mit 382 Scheiben und 688 Zwickeln (d. i. Zwischenräumen zwischen den runden Scheiben), so von Waldglas gemacht, je für 5

Zwickeln 1 Pf., kosteten 1535 2 Fl. 1 Gr. 3 Pf. Acht Fenster mit 750 Scheiben und 1395 Zwickeln von Waldglas 4 Fl. 1 Gr. 9 Pf. Zwölf Fenster mit 1492 Scheiben sammt den Zwickeln, welche alle aus Scheiben gemacht sind, 5 Fl. 19 Gr. 4 Pf.

Einen Ofen zu machen mit Kacheln kostete 1500 4 Fl., eine Kachel 1542 3—4 Pf., lange Kacheln 8 Pf., ein Schock weisse Spiegelkacheln 10 Gr.; einen Ofen zu setzen kostete 8 Gr.

Ein geduppelt Schloss mit 3 Schlüsseln 1550 11 Gr. 10 Pf.

Verschiedene Gegenstände.

Licht. Der Ctr. Wachs kostete:

1501 — 14 Fl.	1546 — 13 Fl.
1511 — 15 Fl.	1550 — 14 Fl. 6 Gr.
1513 — 15¼ Fl.	1572 — 23—25 Fl.
1539 — 10 Fl.	1573 — 18 Fl.,

folglich das Pfund Wachs 2 Gr. 6 Pf.—5 Gr., das Pfund Wachslicht 4—5½ Gr.

Der Ctr. Unschlitt kostete:

1502 — 4 Fl. 5 Gr.	1551 — 4 Fl. 16 Gr.
1546 — 5 Fl.	1561 — 5 Fl. 11 Gr.
1550 — 6 Fl. 5 Gr.	1572 — 8 Fl. 2 Gr.,

also das Pfund 12 bis 20 Pf., ein Pfund Licht 1 Gr. 3 Pf.—2 Gr.

Rübsamen kostete pr. Scheffel:

1539 — 15 Gr.	1545 — 21 Gr.	1550 — 20 Gr.
1540 — 17 Gr.	1548 — 21 Gr.	1551 — 15 Gr.
1542 — 20 Gr.	1549 — 21 Gr.	1552 — 24 Gr.

1553 — 22 Gr. 6 Pf.

Die bevormundende Fürsorge des damaligen Regiments spricht sich in der mehr erwähnten Landesordnung von 1556 Cap. XLIII aus: „Ueber das, werden wir auch bericht, als solle das Armut mit dem Unschlit kauff und Liechziehen, hoch übersetzt und vertewrt werden, So wollen wir, das die Rethe der Stedte, das Unschlit von den Fleischhawern kauffen, und denn dasselbige den Liechtziehern forder eintzelich zu komen lassen, Auch den selbigen Liechtziehern masse setzen, wie gros und schwer die Liecht gezogen und verkaufft werden sollen, Wolte aber ein Bürger vor sich und zu seiner Hausnotdurfft, bei den Fleischern selbst auch Unschlit kauffen, das solle jme hiermit nicht benomen sein, Unn welche Liechtzieher, sich des Raths ordnunge nicht halten, denen solle man die Liecht nemen, und ferner kein Liecht zuziehen verstatten."

Der Macherlohn für ein Pfund Wachslicht betrug 1570 6 Pf., für ein Pfund Talglicht 2 Pf.

Seife findet sich erst im Jahre 1573 erwähnt, wo eine Truhe venedische Seife mit 22 Fl. 8 Gr., der Ctr. mit 15 Fl., bohemische Seife mit 7 Fl. 3 Gr. bezahlt wurde.

Pech pr. Ctr. 1508 10 Gr. und 15 Gr. 10 Pf., 1558 24 Gr. 6 Pf.

Bettfedern pr. Ctr. 1511 4¼ Fl.

Arbeitsgeräthe. Eine Schaufel kostete 1512 2 Gr., eine Axt 4½ Gr., ein Handbeil 7 Gr., eine Keilhaue 2 Gr., eine Rodehaue 2 Gr., ein Grabscheit 2 Gr., eine Sichel 1508 6—9 Pf., zwei Siebe zum Kornfegen 1 Gr. 3 Pf.

Küchengeräthe. Zwölf glasurte Töpfe 1533 3½ Gr., ein Milchhafen 1550 7 Pf., ein steyrisches Hackmesser 1559 2½ Gr.

Hausgeräthe. Ein roth überzogener, gefütterter und gelederter Stuhl 1513 4 Fl., ein Messingleuchter 1550 ½ Fl., 1572 6 Gr., zwei Messingleuchter in eine Kirche in Wittenberg 7 Fl., eine Lichtputze 1 Gr. — Eine Gewandbürste 1511 2 Gr. 3 Pf., eine Kehrbürste 1512 3 Gr. 6 Pf., eine Striegel 1 Gr. 8 Pf., ein Besen 1 Pf., ein Kamm von Bein 2 Gr., von Buchsbaum 1 Gr. 3 Pf., tausend Heftel und Schlingen 7 Gr., ein Bierhahn 5 Gr., ein Barbierbecken 1511 7½ Gr., eine neu gekaufte Flöte 16 Gr. 4 Pf. — Ein Sattel 1519 1 Fl. und 1 Fl. 4 Gr., ein neuer Stutzensattel 2 Fl., ein neuer welscher Polstersattel 2 Fl. 6 Gr., ein neuer Kriegssattel, mit schwarzem Hirschleder gefasst, 1551 5 Fl., ein Zaum mit allem Zubehör 1550 2 Fl., ein Paar Steigleder 4 Gr. — Ein Hasennetz 1 Fl. 15 Gr. — 123 Pfund Buchsbaum 1513 3 Fl. 2 Gr. 5 Pf.

X.

Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre.

Von

Dr. W. Endemann.

(Fortsetzung.)

§. 7. Einige besondere Geschäftsformen.

Neben den dargestellten Modificationen der allgemeinen Grundsätze, wie sie aus den Wucherverboten streng genommen hätten hervorgehen müssen, in den gewöhnlichen Verträgen erzeugte der Widerstand gegen die aufgedrungene Unproductivität des Geldes noch manche ganz neue und eigenthümliche Vertragsformen, die nicht etwa blos dem engeren Handelsverkehr angehörten, sondern vielmehr der Uebung Aller anheimfielen. Die meisten sind praktisch längst bedeutungslos geworden, indessen darum nicht minder lehrreich für die Kenntniss früherer Zustände. An ihnen zumal bethätigt sich das, was am Schlusse des vorigen Paragraphen gesagt wurde, vollständig. Hieher gehört zunächst, um an die eben zuletzt behandelten Societätsverhältnisse anzuknüpfen, eine sonderbare Gestaltung der Vergesellschaftung unter dem Namen der Societas sacri officii; ganz besonders erwähnenswerth, wenn es gilt, zu zeigen, welche künstliche Wege sich das Bedürfniss des Capitalgebrauchs zu öffnen suchte und zu öffnen wusste.

Mit dieser Unternehmung hatte es folgende Bewandtniss[228]). Die römische Curie besass viele verkäufliche Aemter, wie Notariats-, Zolleinnehmer-, Militär-, Beamtenstellen u. dgl.[229]), welche durch ihr Einkommen als fructuosa officia erschienen. Dieselben wurden grossentheils eben wegen der damit verbundenen einträglichen Revenüen verkauft.

228) Der Hauptautor über diese Materie ist Castracan. de societ. offic. — Weitere Darstellungen sind bei Sot. VI qu. 6 art. 2. Azorin. III lib. 9 c. 8. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 260 ff., sowie bei einigen Theologen, die Cyrrinus anführt.

229) z. B. camerarius, thesaurarius, auditor camerae, cubicularius, corrector, collector, miles s. eques S. Petri etc.

Bei dem Ankauf einer solchen Stelle nun war es dem Käufer, wenn er hinlängliche eigene Mittel zur Entrichtung des vollen Preises nicht besass, gestattet, einen oder mehrere Theilnehmer zu suchen. Letztere schossen ihr Geld zu und zogen dafür je nach Massgabe ihres Zuschusses eine Rate der mit dem erkauften officium verbundenen Einkünfte. Der Titel und die Ausübung des Amtes konnte nur der Eine, dem dasselbe als dem wirklichen Träger verliehen wurde, besitzen. Die Zulässigkeit dieses Handels war, soviel ersichtlich ist, nie bestritten. Für die päpstliche Schatzkammer war er gewiss förderlich. Der Kreis der Concurrenten zu den käuflichen officia wurde dadurch erweitert und der Preis derselben ohne Zweifel gebessert. Die ausdrückliche Billigung der Bildung einer Societät zu diesem Behufe wurde denn auch in der Folge ausdrücklich von dem Papste ausgesprochen. Schon nach dem Gesichtspuncte der Societät war Nichts dagegen einzuwenden, vorausgesetzt, dass die für jeden Gesellschaftsvertrag nothwendige aequalitas auch hier aufrecht erhalten wurde.

Allein der Verkehr merkte bald, dass hier eine Gelegenheit zu nutzbringender Geldanlage gegeben sei, welche ganz etwas Anderes darstellte, als die Betheiligung an einer gewöhnlichen Societät. Hier war von Verlustgefahr, von Geschäftsbetrieb u. dgl. kaum die Rede. Man erwarb thatsächlich durch seine Betheiligung an der societas officii mittelst Einschusses einen gewissen Revenüenantheil. Das war unstreitig lockend für die zur Zinslosigkeit verurtheilten Capitalien. Das von Haus aus nur für einen engen Kreis bestimmte Institut nahm schnell grössere Dimensionen an. Fürstliche, städtische, kurz jederlei Aemter wurden zu derselben Manipulation benutzt. Verordnungen von Leo X. und Paul IV.[230]) mussten der Sache doch Einhalt thun. Sie beschränkten das Geschäft, wohlweislich ohne es ganz zu verdammen, auf die Aemter der römischen Curie. Und dabei blieb es nach einer Verordnung Pius IV.[231]), obgleich diese im Uebrigen jene älteren Erlasse erheblich modificirte[232]).

Gleichviel einstweilen, welchen Umfang die Societät dieser ihrer Einschränkung auf römische Aemter zufolge erreichen konnte, man blieb nicht dabei stehen, nur zum Ankaufe einer solchen Stelle Geld von

230) vom Jahr 1555. Scacc. §. 9 nr. 48: ut pravae consuetudines et abusus, quos in hanc almam urbem nostram malitiis hominum irrepsisse cernimus, nostra diligentia toleantur.

231) ibid. nr. 49.

232) Als ratio der Erlaubtheit führt Scaccia an in §. 1 qu. 1 nr. 269: quia curia Romana est forum commune, ad quod ex totius orbis Christiani partibus gentes confluunt, quae cum diversis ex causis ibi aliquo tempore commorentur, hoc societatis commercio facilius subvenire possunt.

Anderen aufzunehmen. Die Offizialen, als Inhaber eines derartigen Amtes, welches die Bildung einer solchen Societät litt, nahmen auf diese Weise auch Geld auf, nachdem sie ihr Amt bereits bezahlt hatten. Sie verinteressirten dasselbe durch Theilnahme an ihrem Amtseinkommen[233]).

Ja, es kam sogar vor, dass Jemand, der niemals die Absicht hatte, ein Amt zu kaufen, Geld zu einem blos vorgeblichen Ankauf aufnahm. Man sorgte entweder dafür, dass ein wirklicher Amtsträger, der dann nur den Namen dazu hergab, mit in die Societät gezogen wurde, oder scheute sich schliesslich nicht, sogar ohne alle Mitwirkung eines officialis geradezu den Zweck des Ankaufs einer Stelle zu fingiren[234]). So hatte man denn in der That ein Gelddarlehn mit Vergütung allen Wuchergesetzen zuwider.

Dagegen musste sich am Ende doch die canonische Gesetzgebung rühren und den Wucher auf seine Grenzen setzen. Nach päbstlichen Verordnungen sollte diese Societätsform nicht nur auf den wirklichen Ankauf eines legitimen Amtes beschränkt werden[235]), man verlangte dazu auch strenge Beobachtung der canonischen Rechtmässigkeit. Der Pabst musste nach Vorlage des Plans, der Societätsantheile und dgl. erst um besondere Genehmigung angegangen werden. Für die Ertheilung derselben wurden genauere Gesichtspunkte aufgestellt. Vor allen Dingen war es, wenn der Verdacht des Wuchers vermieden werden sollte, nöthig, dass das Amt in der That die zur Befriedigung der Gesellschafter erforderlichen Revenüen abwerfe. Der gerechte Kaufpreis der Bestellung durfte von der Summe der aufgenommenen Gelder nicht überschritten werden. Paul IV. wollte sogar nur so viel gutheissen, dass bis zur Hälfte des Kaufpreises zugeschossen werden dürfe; eine Massregel, welche unglaublichen Schrecken unter den Kapitalisten verbreitete. In diesen wahren oder Pseudosocietäten waren solche Summen angelegt, die Inhaber oder Kauflustigen

233) Dies war gleichsam eine antichretische Verpfändung des nutzbaren Amtes. Die Früchte desselben werden dem Gläubiger abgetreten ähnlich, wie die Früchte eines verpfändeten Grundstücks. Darin liegt ein naher Zusammenhang mit dem nachher zu beschreibenden Rentenkauf.

234) Scacc. §. 1 qu. 7 par. 1. nr. 88. Man bat einen officialis, der gar nicht in die Societät miteintrat und der vollständig in Idemnität erhalten wurde, um die Erlaubniss, super suo officio contrahiren zu dürfen. S. auch Azor. l. c. c. 8 tertio quaeritur.

235) Hieher gehören die erwähnten V. O. von Leo X. (1514), Paul IV. (1555) und Pius V. — Trotzdem hatte die Societät z. B. in Frankreich die grösste Ausdehnung, welche der protestantische Marquard. de jur. mercat. II c. 6 nr. 64 scharf kritisirt.

jener Stellen fanden nun so schwer Geld, die Stellen mussten darum, was die Hauptsache war, so billig abgelassen werden, dass Pius V. aus Rücksicht auf die allgemeine Calamität, welche auch die des päbstlichen Schatzes war, diese Bestimmung nebst mehreren anderen Erschwerungen wieder aufhob[236]).

Seitdem war denn die juristische Doctrin vollends geneigt, wo möglich jede Schranke hinwegzudeduciren.

Wenn schon diese Art von Societät nicht gerade blos dem Handelsverkehr diente, um unter Billigung des canonischen Rechts Geschäfte mit dem Capital zu machen, so diente der bekannte Rentenkauf, zwar nicht ausschliesslich, wenn man ihn in seiner breitesten Ausdehnung nimmt, aber doch vorwiegend dem Grundbesitz. Wir müssen das bedeutsame Institut genauer betrachten.

Die Verleihung von Grund und Boden gegen Vorbehalt eines Zinses, welcher von demselben entrichtet werden sollte, schloss sich an die römische Ausleihungsform der Emphyteuse an[237]). Der Eigenthümer gab sein nutzbares Eigenthum hinweg und behielt nur einen Theil seines Rechts, das sogenannte Obereigenthum und den von ihm ausbedungenen Zins (census reservativus[238])) zurück. Das konnte er, da die Bedingungen und der Umfang der Verleihung von ihm abhingen. Ganz ähnlich verhielt es sich, wenn, was häufig vorkam, der früher freie Eigenthümer seinen Grundbesitz einem Herrn als Obereigenthümer unterwarf, dasselbe von diesem aus irgend welchen Gründen zu Lehen nahm[239]). Gegen die Auflage einer solchen Zinsleistung, welche in den älteren Zei-

---

236) Das Nähere über die Voraussetzungen des Geschäfts ist bei Azor. l. c. c. 9—15 zu ersehen.

237) Die Ausleihung galt als besonders gutes Mittel, die Cultivirung von Grundstücken zu befördern, die sonst unfruchtbar geblieben wären. Gonzal. in c. 7. X. de reb. eccles. 3, 13. Vgl. unten §. 13.

238) Von der pensio, dem Pachtgeld, unterscheidet sich dieser Zins dadurch, dass er von dem Pflichtigen de re propria, jene de re aliena entrichtet wurde. — Das Weitere von der juristischen Theorie des dominium directum und utile gehört nicht hierher. S. z. B. Gloss. in c. 6. X de reliq. dom. Scacc. §. 1 qu. 61 nr. 248.

239) Dufresne gossar. lat. med. aev. s. v. Firma. Indessen denken die Schriftsteller bei der Bezeichnung: census reservativus allerdings meist an den Fall, dass das Grundstück nach Art der Emphyteuse ausgeliehen und der Zins vorbehalten wird. Azorin. inst. mor. P. III lib. 10. de cens. c. 2. — Dort s. auch die Literatur über die viel behandelte Lehre vom census. S. auch Ambros. de Vign. de usur. nr. 241 sqq.

ten meist in Naturalerträgnissen des verliehenen Bodens bestand, war kein Bedenken.

Konnte nun nicht auch in der Weise ein Zinsbezug erworben werden, dass man ihn von einem Grundstück genoss, welches man nicht selbst ausgeliehen? Sollte nicht eben so gut, wie der Zins bei Uebertragungen zurückbehalten wurde, auch ein Zins als census consignativus s. constitutivus [240]) neu auferlegt werden können? Warum sollte nicht, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks den Zins bei Uebertragung des ersteren sich vorbehalten mochte, auch der Eigenthümer des Ackers einem Andern den Zins so bestellen, dass ersterer den Acker eigenthümlich behielt und nur den census entrichtete?

Die practische Uebung beantwortete diese Fragen. In Deutschland kam die Bestellung von Zinsrechten in ausgedehnten Gebrauch. Der Natur der Sache nach wurde in den Zeiten, die wesentlich noch der Naturalwirthschaft angehörten, auf diese Weise das Darlehn oder der Credit vermittelt [241]). Die Bestellung eines Zinses, des Rechts auf den Bezug gewisser Früchte aus dem Grund und Boden war die natürliche Form der Verpfändung, der Erwerb eines Zinses, den man auch als Zinskauf bezeichnete, die natürliche Form des Darlehns, der Bezug der Zinsfrüchte das natürliche Aequivalent für die Gewähr des Darlehns [242]), oder auch einer sonstigen vom Zinsmann empfangenen Leistung. So war der Zinsenkauf oder, um den später üblich gewordenen Namen zu gebrauchen, der Rentenkauf ganz naturwüchsig, so lange ihn nicht die canonischen Wuchergesetze verdächtig und zu der Rolle geschickt machten, verbotene Geschäfte zu verschleiern.

An der ganzen Sache änderte sich auch noch Nichts dadurch, dass allmählig der Zins anstatt in Bodenfrüchten in Geld ausbedungen und geliefert wurde. Diese Umwandlung trat von selbst ein, als die Geldwirthschaft sich neben die Naturalwirthschaft stellte oder über sie erhob. In späteren Zeiten verbot man sogar die Bestellung von Naturalzinsen [243]). Man fürchtete, dass sonst bei der zunehmenden Menge des

---

240) Azor. l. c. c. 3. Lud. Molin. disp. 381. 383 ff.

241) während bei der Bestellung des cens. reservativus die vielfachen andern Gründe, welche zu der Ausbildung des grossen Lehns- und Leihewesens führten, mitwirkten.

242) Dies sind die von den Juristen sogenannten oppignerationes Germaniae, und ganz richtig wird bemerkt, dass in jener Zeit der Geldbesitzer, der sein Geld anlegen wollte, meist kein Publicum fand, bei dem er es anders als gegen Naturalfrüchte anlegen konnte.

243) Die indessen nach der gleich zu berührenden Verordnung Pius V. an sich zulässig waren. Azor l. c. c. 20 primo.

Geldes das Getreide theurer werden würde und hielt es für eine Ungerechtigkeit, wenn man alsdann noch verlangen wollte, dass fürder mit der gleichen Summe eine gleiche Fruchtlieferung, wie früher, erkauft werden könnte. Mit dem Uebergang zum Geldzins aber, der an sich das Wesen des Zinsrechtes nicht berührte, war eine grosse Erweiterung des Rentenkaufs gegeben. Geldzins kann Jeder brauchen und der Bezug selbst ist ungleich leichter. Eine Geldrente konnten Viele kaufen, für welche die Naturalrente unbrauchbar gewesen wäre. Aber auch der Umkreis der zur Grundlage einer Rente dienlichen Gegenstände erweiterte sich durch den Gesichtspunct des Geldes[244]). Naturalzins war nur vom Grund und Boden, aus dem die Früchte wuchsen, berechtigt. Geldzins konnte am Ende auf jeden Geldwerth gelegt werden, und Geldwerth kann Alles sein, wenn nur jene Stetigkeit der Revenüen vorliegt, welche der Begriff des fortlaufenden Zinses erheischt.

So erweiterte sich in der That nicht nur der Realzins insofern, dass auch andere Dinge, besonders Rechte von immobiliarem Charakter, als geeignete Grundlagen eines census erschienen[245]), sondern es machte sich zugleich die Berechtigung des Personalzinses geltend. Personalzins liess sich von jeder Person erheben, auf die productive Thätigkeit in Industrie, Kunst oder Handwerk, kurz auf die Arbeit radiciren. Freilich war der Kauf einer solchen persönlichen Rente um eine gewisse Summe hart an dem Darlehn[246]).

Auch im Uebrigen war das Geschäft der grössten Modificationen fähig, die es dehnbar und nach jeder Richtung hin anwendbar machten. Die Zeitdauer konnte verschieden bestimmt werden. Man hatte sowohl einen auf ewige Zeiten dauernden, wie einen zeitlich beschränkten Zins, von welchem letztern der lebensländliche eine Unterart bildete[247]). Die Unaufkündbarkeit des Zinsvertrags von beiden Seiten (census irredimibilis) her konnte ebensogut stipulirt werden, wie die Künd-

244) Während es früher nur die fruchttragenden Immobilien waren, die dazu dienlich erschienen, liess sich nur der Geldzins auflegen, wo immer stetige jährliche reditus irgend einer Art vorlagen. Cf. Azor. l. c. c. 6. u. 7.

245) Gloss. in c. 1. VI. de reb. eccl. non alien. Reditus annui sind Grundlage des Zinses u. dgl. m. S. Azor. l. c. c. 7 primo quaer.

246) Begreiflicherweise verneinten daher manche Rechtslehrer ganz entschieden die Statthaftigkeit irgend eines Personalzinses. Die Gründe für dessen Zulassung waren jedoch den meisten überwiegend. S. Covarruv. var. res. III c. 7 nr. 5. Azor. l. c. c. 5. über diese Controverse.

247) Azor. l. c. c. 8 quarto divid. und über die streitige Frage: an secundum conscientiam census ad dies vitae possit constitui, c. 17 septimo quaer.

barkeit von einer oder von beiden Seiten (census redimibilis) u. dgl. mehr[248]).

Wir sehen mithin, wie auf dem Höhepunct der Ausbildung die Begründung von Renten sehr weit um sich griff. Je geeigneter aber der Rentenkauf für die verschiedenen Fälle des Bedürfnisses sich erwies, um so begreiflicher ist es, dass die canonische Lehre von vorn herein, auch diese Erscheinung zu beachten und deren Rechtmässigkeit zu prüfen hatte. Die Wissenschaft war, schon bevor noch der Rentenkauf seine volle Ausdehnung erlangt hatte, sehr getheilter Meinung[249]). Vom Standpunct der canonischen Zinsverbote darf man sich darüber nicht wundern, dass ein grosser Theil der Doctoren ein für allemal den Zinskauf für ein Wuchergeschäft hielten, weit eher darüber, dass doch von jeher eine Anzahl strenger Canonisten denselben für erlaubt ansahen. Wäre man in der Zinslosigkeit des Darlehns sich des eigentlichen wirthschaftlichen Princips fest bewusst gewesen, es hätte kaum zweifelhaft sein können, dass in consequenter Verfolgung desselben auch der Rentenkauf fallen musste.

Statt dessen bewegte man sich in spitzen juridischen Unterscheidungen, aus denen hervorgehen sollte, ob die nöthige justitia da sei, oder nicht. Vom Darlehn sollte der Rentenkauf jedenfalls verschieden sein[250]). Denn dort wurde ja die Darlehnssumme zurückerstattet, hier hatte der Rentenkäufer seinen Kaufpreis definitiv, ohne Vorbehalt der Rückerstattung hingegeben. Daran, dass in Gestalt des Zinses zugleich auch das Capital des Kaufpreises zurückerstattet werde, dachte Niemand. Als Pfand mochte die mit Zins belastete Sache nicht angesehen werden; denn wenn sie zu Grunde ging, hörte auch das Zinsrecht auf, während der Untergang des Pfandes bei dem wirklichen Darlehn nicht das Darlehnsrecht aufhob. Auf solche Merkmale gründete sich der vermeinte Gegensatz des Darlehns und des Zinsvertrags.

Allein wenn das Bestehen dieses Gegensatzes auch ausgemacht war, so war damit immer noch nicht die canonische Licenz des Zinsvertrags erwirkt. Der Rentenkauf konnte, auch ohne Darlehn zu sein, doch Wucher enthalten. Die volle Rechtmässigkeit war also erst zu constatiren

---

248) S. Azor. l. c. c. 3. secundo divid.

249) Man vgl. die ausführlichen Berichte über die Lehrmeinungen bei Navarr. in c. 3 C. 14 qu. 3 nr. 69. Garcia de contr. c. 27 nr. 2. Azor. inst. moral. III lib. 10 de cens. c. 4. Sot. de just. et jur. VI qu. 5 art. 5. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 175.

250) Azor. l. c. secundo quaeritur. — Vgl. auch Carol. Molinaeus tract. contr. qu. 1 nr. 13.

und diese war der Gegenstand einer berühmten Controverse[251]), an der sich sowohl Theologen, wie Juristen betheiligten und die erst in der Folge durch die Gesetzgebung einigen Abschluss fand[252]).

Von denen, welche die Zulässigkeit verfochten und deren Meinung als die siegreiche für uns das meiste Interesse haben muss, konnte der Rentenkauf nicht so aufgefasst werden, als ob der jährliche Zins in seiner materiellen Gestalt gekauft würde. Wo blieb dann die Gleichheit zwischen Preis und Kaufobject, wenn vermöge eines solchen, möglicherweise auf ewige Zeiten abgeschlossenen Vertrags der Zinsmann im Verlauf der Jahre mehr leistete, als der Preis betrug, den er empfangen? Denn der letztere war doch ein für allemal die Summe, die gezahlt worden war, und Nichts weiter. Der empfangene Preis hatte so wenig Productivität, er hatte so wenig einen fortwährenden Gebrauchswerth, er war mit einem Wort so wenig Capital, wie irgend eine andere pecunia. Er war hier, wie überall, nichts als die nummi, aus denen er bestand, und folglich ausgeglichen, sobald der Bezahler dieses Preises ebensoviel, als der Preis besagte, erhalten hatte. Der unaufkündbare Zins war allein schon mit dieser Erwägung von Rechtswegen zu verwerfen[253]). Aber auch bei der ablösbaren Rente überstiegen leicht die successiven Zinszahlungen das Ankaufscapital; und dass sie successiv erfolgten, war ja gleichgültig, da der Zeit (dilatio) auf die Ausmessung des Preises kein Einfluss gebührte[254]). Ohnedem tritt aber bei dieser letzteren Gattung zu der Zinsleistung auch noch, wenn der Zinsenbezug aufgelöst wird, für den Pflichtigen die Rückerstattung des von ihm empfangenen Capitals, also des von dem Andern gezahlten Ankaufspreises. Der Rentenkäufer hatte also den Zins genossen und erhielt seinen Preis, um den er das Zinsrecht gekauft, zurück. Und doch sollte das kein Wucher sein, der Zinskäufer keinen verbotenen Zins (aliquid ultra sortem) bezogen haben?

---

251) Azor. l. c. tertio quaer. berichtet darüber ausführlich.

252) in den unten zu berührenden Constitutionen Martin's V., Kalixt's III., Nicolaus' V. und Pius' V.

253) Azor. l. c. Less. II c. 22 nr. 39. So aber, wie sich nach Auffassung der Canonisten der Vertrag gestaltete, war der Ankauf eines census perpetuus durchaus nicht ungerecht. Azor. l. c. c. 17 primo quaer. S. dazu Laurent. de Rudoph repet. l. c. p. 130 nr. 43: Man hielt das für zulässig, da ja auch bei dem Verkauf eines Grundstücks der Käufer leicht an Früchten mehr zieht, als der Kaufpreis betragen hat.

254) S. oben §. 5 zu Anfang. — Vgl. über diese Frage bei dem census redimib. Azor. l. c. c. 17 g. E.

Aus dieser Verlegenheit kam man nur mit der Annahme, dass nicht der reale Zins, sondern das Zinsrecht, jus census, der wahre Gegenstand des Kaufes sei [255]). Nun war der Umstand, dass bei Aufkündigung des Zinsvertrags der Käufer sein volles Kaufgeld zurückerhielt, nachdem er doch mehrere Zinsleistungen empfangen, nicht mehr auffällig. Er gab das Zinsrecht zurück und der Zinspflichtige den dafür widerruflich erhaltenen Kaufpreis. Wenn der Kauf über ein fruchttragendes Grundstück rückgängig wurde, nachdem der Käufer ein- oder mehrmals schon geerntet hatte, trat ja dasselbe ein [256]).

Bei alle dem war aber damit zunächst nur der Ankauf eines Naturalzinses gerechtfertigt. Nur das Grundeigenthum ist von Natur fruchttragend. Geldzins als Frucht vom Gelde oder Werthe konnte von Haus aus nicht sein [257]). Zur Rechtfertigung des Geldzinses von Grundstücken gelangte man erst auf Umwegen durch die Unterstellung, dass die eigentlich erkauften Naturalleistungen (census fructuarius) dem Zinspflichtigen sofort wieder um einen bestimmten Preis zurückverkauft würden. Dieser Preis war der in Geld zu empfangende Zins. Da nun, selbst nach der canonischen Theorie, schon um der regelmässigen Kündbarkeit des ganzen Verhältnisses willen der Preis für den Zins, diesen ursprünglich in Früchten gedacht, sich niedriger stellen mochte [258]), als der wahre Werth der Naturallieferung betrug, da ferner der Zinsmann die Naturallieferung als Käufer (bei der ideellen Umwandlung in Geld) etwas über den eigentlichen Werth bezahlen musste, gelangte man unbeschadet der Wuchergesetze zu einer ziemlich guten Capitalnutzung. Man kaufte regelmässig mit 100 Scudi einen Zins von 7 — 10 Procent jährlich [259]).

Unter solchen Umständen, den vielfachen Zweifeln der Wissenschaft

---

255) Scacc. c. l. nr. 174.; jus percipiendi annuam pensionem. Azor. l. c. c. 4.

256) Azor. l. c. c. 17 gegen Ende. Die Bedingung des Rückkaufs kann ja jedem Kaufgeschäft beigefügt werden; so auch hier dem Kauf des Zinsenrechts. — Bei Azor. l. c. findet sich die Untersuchung auch der sonstigen zahlreichen Zweifel an der justitia des census redimibilis, der ja immer handgreiflich an das Darlehn erinnerte, näher untersucht. Sie vollständig hier zu wiederholen, erscheint überflüssig.

257) S. Not. 244.

258) Covarruv. III c. 10. Scacc. §. 1 qu. 7 par. 2 ampl. 8 nr. 57. Azor. l. c. c. 17 meint, dass, wenn ein census ad incertum tempus constitutus von octo oder decem aurei mit einem Capital von 100 aurei gekauft werde, mit 100 aurei ein census auf 25 Jahre von novem oder undecim zu kaufen sei.

259) Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 175.

gegenüber[260]), war es an der Gesetzgebung, sich über das Institut auszusprechen und dessen Grenzen näher zu bestimmen. Man musste doch fühlen, dass hier eine Capitalnutzung vorlag, wie sie eigentlich das canonische Princip nicht duldete. Schon auf dem Concil zu Constanz brachte der Karthäuserprior Roland von Köln im Namen seines Ordens die Frage, ob solche Verträge erlaubt seien, auf die Tagesordnung[260a]). Eine grosse Anzahl der bedeutendsten Doctoren der Theologie und der Jurisprudenz, welche unter den zu Constanz Versammelten waren, erklärte sich für die Zulässigkeit solcher Verträge.

Damit liess sich aber die deutsche Geistlichkeit nicht genug sein. Eine Petition der Diöcese Breslau fragte unmittelbar bei dem Pabste an. Martin V. antwortete in einem Erlass vom Jahr 1425[261]). Hieran schloss sich ein Erlass Kalixt's III., gerichtet an die Bischöfe von Magdeburg, Nürnberg u. s. w., vom Jahre 1455[262]); ferner Verordnungen von Nicolaus V. (1452) und Pius V. (1568)[263]).

Alle gingen im Princip davon aus, dass der Rentenkauf erlaubt sei. Den schweren Bedenken, welche die ältere Doctrin wirklich aufgeworfen hatte[264]) und die, wie man annehmen sollte, dieses Rechtsverhältniss in den Augen der canonischen Gerechtigkeit sofort hätten zur Verdammung führen müssen, stellte sich die vollendete Thatsache gegenüber, dass der Gebrauch des Rentenkaufs bereits zu tief eingerissen war. Wie Martin V. bemerkt, hatten eine Menge von Capitalisten, vor allen Dingen aber die Kirchen und Klöster, welche zu den grössten Capitalisten jener Zeit zählten, ihr Vermögen in Renten stecken[265]). Die Zinsleute, denen es etwa beikam, den Zins zu wei-

260) die übrig blieben, wenn auch im Ganzen die Zulässigkeit des Kaufes eines census anerkannt war. S. Laurent. de Rudolph. (1403) l. c. nr. 44 sqq.

260a) Er führte dabei an, dass gewisse Klöster jährliche Renten gekauft hätten um ein justum pretium secundum aestimationem et cursum locorum, in quibus emebant, scilicet persolvendo aliquando 24 florenos pro pensione unius floreni, in aliis locis viginti tres vel ad minimum viginti florenos, venditoribus dando gratiam, ut ipsas pensiones pro eodem pretio redimere possint. P. Fr. Zech, Rigor moderat. doctrinae pontificiae circa usur. diss. III §. 195.

261) c. 1 Extravag. comm. 3, 5.

262) c. 2 cod.

263) Scacc. l. c. §. 9 nr. 44. 45.

264) S. Not. 249.

265) Super hujusmodi censibus plurima beneficia ecclesiastica, collegia, canonicatus, praebenda, dignitates, personatus, officia, vicariae, altaria plusquam duo millia erecta, dotata, fundata, noscuntur (nämlich in der Diözese Breslau). — Der gewöhnliche Fuss war hier 10 bis 14 Mark für 1 Mark Rente. — Nicht minder wird die Rücksicht auf die geistlichen Einkünfte in der Const. Nicol. V. betont.

gern, weil der zu Grunde liegende Rentenkauf wucherisch sei, mussten zur Entrichtung angehalten werden, sollte anders nicht ein grosser Schaden angerichtet werden. Nur der den Capitalbesitzern drohenden Gefahr wird gedacht, nicht etwa der Nachtheile, welche die Landwirthschaft erfahren würde, wenn man ihr die Gelegenheit entziehen wollte, durch Belastung des Bodens mit einer Rente Capital an sich zu ziehen[266]). Es verdient dies Erwähnung, weil doch sonst der Vortheil der Landwirthschaft, welche als Grundlage des menschlichen Seins und Wohlbefindens besonders gehegt wurde, der canonischen Lehre wesentliche Rücksicht ist.

Für die Berechtigung des Rentenvertrags wurde hauptsächlich die althergebrachte Gewohnheit angeführt[267]), die Gewohnheit, welcher doch sonst wider die Wucherverbote jeder Werth abgesprochen worden war[268]).

Dieselbe Gewohnheit in Folge desselben Bedürfnisses herrschte aber nicht blos in Deutschland. Die Verordnung Nicolaus' V. fand zum Beispiel ganz die nämlichen Verhältnisse in Sicilien und Spanien vor. Auch dort wurde aus den gleichen Gründen der Rentenkauf gutgeheissen.

Wurde nun dieser einmal unter die canonisch gebilligten Verträge aufgenommen, so schloss das doch nicht aus, demselben engere Schranken zu ziehen. In seiner weitesten Ausdehnung war und blieb denn doch in der That der Rentenkauf, wenigstens der Erwerb eines census redimibilis, Nichts, als ein Darlehn gegen Zins. Die Rechtfertigung lag nur in der fingirten Form des Ankaufs eines Grundstücks oder seiner Früchte. Zu dieser, ganz an das Sinnliche anschliessenden Unterstellung wurde man nothwendig gedrängt, weil das canonische Recht den Begriff des idealen Werthes gänzlich unterdrückte. Ungeachtet man sagte, dass das Zinsrecht der Gegenstand des Kaufs sei, musste man sich doch, überall, wie wir noch oft sehen werden, an den sinnlichen Begriff der Sache gebannt, das Verhältniss so zurecht legen, als sei der Boden oder die Bodenfrucht erkauft und dann in Geld übersetzt worden. Hätte man mit dem Preis die Rente kaufen lassen, so lag die Gefahr, eine usura, der verbotenen Productivität des

266) Blos ganz allgemein wird in der VO. Kalixt's III. die communis utilitas, und in den VO. Nicolaus' V. das Capitalbedürfniss erwähnt (indigentibus per hujusmodi censualium venditionibus subveniri).

267) c. 2 cit. im Eingang bezieht sich ganz besonders auf die unvordenkliche Gewohnheit und den gemeinen Nutzen der habitatores Alemanniae.

268) S. oben §. 2 Not. 25.

Geldes anzuerkennen, mehr als nahe. Ueberhaupt fühlte man genugsam, dass die grösste Vorsicht geboten sei, wollte man nicht in usura verfallen. Die Vorsicht dünkt freilich übel am Platze, wenn man erwägt, dass von Rechtswegen der ganze Rentenkauf als eine Capitalverwerthung angesehen werden muss, die in allem Wesentlichen mit dem Darlehn übereinstimmt.

Wie dem aber sei, die Päbste, namentlich Pius V., suchten wenigstens leidlich das Seelenheil der an solchen Händeln Betheiligten zu retten[269]) und die Doctrin baute die beschränkenden Grundzüge, welche von den Päbsten gegeben wurden, thunlichst aus.

Aehnlich, wie bei der societas officii, war es vor allen Dingen erforderlich, die reinen Fictionen abzuschneiden und das ganze Verhältniss auf eine in Wirklichkeit bestehende Unterlage zurückzuführen. Der Zins sollte nur auf Immobilien gelegt werden[270]). Wenn man nun auch unter Immobilien nicht gerade blos wirkliche Grundstücke, sondern, wie bei der Constituirung von Lehen, auch sogenannte Quasiimmobilien, z. B. gewisse Einkünfte an Zöllen, Abgaben u. dergl., verstand[271]), so wurde doch jedenfalls der blos einer Person auferlegte Zins, der allerdings von dem Darlehn selbst äusserlich kaum zu unterscheiden war, im Ganzen verworfen[272]).

Es sollte ferner nur auf ein bestimmtes und zwar fruchttragendes Object der Zins gelegt werden[273]). Der Zins musste aus den Früchten der inconsumtiblen Grundlage entrichtet werden; man durfte ja nicht sehen, dass er die Vergütung für den Gebrauch der Kaufsumme sei. Der Zusammenhang mit der Fruchtbarkeit des Grundstücks oder des sonstigen Objects erschien so nothwendig, dass nach dem Erlass Pius V. bei theilweiser oder gänzlicher Vernichtung des Fruchterträgnisses auch

---

269) Pius V. beklagt sich heftig, dass die von seinem Vorgänger gesetzten Gränzen nicht eingehalten, der von ihm erlaubte Vertrag mit Verachtung aller göttlichen Gebote, als avaritiae stimulus, missbraucht worden sei.

270) Das schloss man schon aus c. 1. 2. Extravag. cit. Die VO. Pius' V. sagt es denn ausdrücklich. — Azor. P. III lib. 10 c. 7.

271) Navarr. in c. 3 C. 14 qu. 3 nr. 87. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 204. — Andere Juristen nehmen es strenger und wollen effectiv nur von Grundbesitz wissen. Less. II c. 22. Dub. 12 nr. 77. Vgl. auch Azor. l. c. c. 7.

272) Indessen wurden manche Versuche gemacht, auch den cens. personalis zu halten. S. Azor. P. III lib. 10 c. 5. Scacc. l. c. nr. 203—204. Vgl. Not. 246.

273) also nicht auf das ganze Vermögen; Const. Pii V. res, quae nominatim certis finibus designata sit. — Man hatte sogar Bedenken bei der Auflage auf mehrere Grundstücke zugleich. S. Azor. l. c. sexto quaeritur. — Eine ausführliche Erläuterung der Bulla Pii V. s. auch bei Lud. Molin. disp. 389 sqq.

der Zins in entsprechendem Maasse aufhören sollte; eine Erinnerung an den Erlass des Pachtgeldes bei Pachtverträgen, wenn dem Pachter die Ernte zu Grunde geht. Gegentheilige Verabredungen waren null und nichtig[274], und zugleich der Ausdruck der Vorstellung, dass der Zins gleichsam eine von der fruchttragenden Sache als Verpflichtung übernommene Leistung war.

Indem die Fesselung des Zinsbezugs an die Naturalfrüchte als Hauptbollwerk gegen das Eindringen wirklichen Wuchers galt, folgte daraus, dass überhaupt kein stärkerer Zins aufgenommen werden durfte, als bis zum Werth der natürlichen Erträgnisse[275]. Indem hiernach der Zinsherr immer in gewisser Weise von dem Ertrag abhängig war[276], also die Gefahr des Zinses trug, musste die Folge der päbstlichen Maassregel die sein, dass der annuus census im Werthe sank. Die Absicht war eben die, den zinspflichtigen Schuldner dem Gläubiger gegenüber zu begünstigen.

Dasselbe Streben veranlasste den Pabst, zu verfügen, dass jeder Zins, selbst wenn das Gegentheil ausbedungen worden wäre, von Seiten des Zinspflichtigen kündbar sein sollte[277]. Verjährung konnte dies nicht hindern. Man nahm, wiewohl nicht ohne Widerstreit, sogar an, dass der Zinspflichtige jederzeit auch theilweise ablösen dürfe[278]; Alles, weil es nach Angabe der Schriftsteller bei der verdächtigen Nähe des Wuchers rathsamer erschien, lieber das Ende des Rentenverhältnisses zu befördern, als die Fortexistenz. Ob auch bedungen werden dürfe, dass der Zins nach Belieben des Käufers kündbar sein solle, blieb fortwährend höchst bestritten. Im Ganzen hielt man sogar die Verneinung der Frage für richtiger[279].

Der Zins sollte sodann nur um baares Geld, ohne Anticipation, gekauft werden. Mit dieser Bestimmung bezweckte man, zu verhüten, dass nicht andere Schulden in zinstragende Credite verwandelt würden.

---

274) Scacc. l. c. nr. 176. 177. Azor. l. c. c. 16.

275) Alioquin venditor venderet jus, quod non habet. Azor. l. c. c. 6 primo quaer.

276) So weit die belastete Sache keine Früchte abwarf, fehlte eben alle Grundlage für den Rentenbezug.

277) mit zweijähriger Kündigungsfrist. Scacc. l. c. nr. 236. — S. über diesen Punct die ausführliche Untersuchung von Azor. l. c. c. 17. — Eigentlich hatte gerade die Redimibilität die bedenklichste Aehnlichkeit mit der Rückerstattung des Darlehns.

278) Scacc. l. c. nr. 239.

279) quoniam habet speciem usurae, quum reservet sibi jus repetendi pretium emtor. Azor. l. c. c. 17 quarto quaer.

Indessen hatten die Juristen damit viel Schwierigkeiten, ob das Erforderniss baaren Ankaufs der Rente unter allen Umständen wörtlich zu nehmen sei[280]).

Endlich musste[281]) der Zins reiner Zins und zum gerechten Preis gekauft worden sein, um canonisch zu bestehen. Alle Vertragsbestimmungen, die dem Zinsmann für den Fall der Säumigkeit irgend eine weitere Last auflegten, waren unverbindlich. Die justitia pretii war, wieder im Interesse des Pflichtigen, Erforderniss. Die höchste Taxe für den kündbaren Zins blieb nach Ansicht der Rechtsverständigen 10 Procent Zins auf 100 Procent Kaufgeld[282]). Die gewöhnliche Rente war 7—8 Procent[283]). Die Capitalanlage in Renten bot also in der Regel mehr Vortheile, als das Ausleihen zum gesetzlichen Darlehnszins geboten haben würde. Man rechtfertigte dies damit, dass die Rente wegen der Kündbarkeit von Seiten des Pflichtigen weniger Geld werth sei[284]). Nach der gewöhnlichen Meinung minderte diese Kündbarkeit den Preis gerechter Weise um ein Drittheil[285]). Im Uebrigen aber war es sehr unsicher, wie in allen Fällen je nach dem Werthe der Früchte, dem Näherrecht, der Aussicht auf theilweise Ablösung, oder auf lange Dauer u. dergl. das rechte Preismaass zu bestimmen sei[286]).

Unter solchen Bedingungen schien der Rentenkauf erlaubt, während gleichzeitig noch das Verbot aller andern Zinsen ausdrücklich erneuert wurde[287]). Das immer steigende Bedürfniss hatte sich ein Mittel geschaffen, welches immerhin theilweise und, wenn man bedenkt, dass sich an die Einschränkungen nicht eben ängstlich gebunden wurde, in ziemlichem Umfange unter dem Namen des census die Capitalbenutzung möglich machte[288]), welche unter dem Namen der usura versagt war.

---

280) Scacc. l. c. nr. 209. Azor. l. c. c. 8. 9.

281) Es sind hier nur einige Hauptpuncte anzuführen. Die 17 Erfordernisse ex constit. Pii V. sowie die Erfordernisse aus den weiteren päbstlichen Bullen sind bei Azor. l. c. c. 5—21 zu ersehen.

282) Scacc. l. c. nr. 244.

283) Azor. l. c. 21.

284) Sot. de just. et jur. VI qu. 5 art. 3. Covarruv. var. resol. III c. 10 nr. 2. Vgl. Note 258.

285) Covarruv. l. c. nr. 1.

286) Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 79 sqq.

287) Magn. bullar. Rom. II p. 295 (a. 1569).

288) Die einzelnen Formen des census zu schildern, würde weitläufig werden. Indessen sei als besonders bemerkenswerth der census vitalitius erwähnt. Man kaufte mit Hingabe des ganzen Vermögens oder eines Theils eine lebenslängliche

Ein noch ärgerer Bruch der Wuchergesetze zeigt sich in dem Institut der montes, und zwar zunächst pietatis. Durch die Sanction derselben musste die päbstliche Legislatur dem mächtigeren Bedürfniss des Verkehrs zu Liebe geradezu das Princip verletzen, an dessen Pflege sie Jahrhunderte lang gearbeitet hatte.

Als der erste mons pietatis wird der zu Orvieto genannt, sanctionirt durch ein Breve Pius' II. vom Jahr 1463[289]). Dann folgte Perugia und in kurzer Zeit eine ganze Reihe anderer Städte. Die schnelle Ausbreitung der Leihhäuser in Verbindung mit dem Umstand, dass Banken für die Wechselgeschäfte und andere nutzbringende Negotiationen schon längst bestanden[290]), macht es zweifelhaft, ob irgendwo derjenige Zweck, den der Titel eines mons pietatis bezeichnet, lange bewahrt wurde. In allen Darstellungen wird allerdings der Ursprung der Leihhäuser auf den Trieb zur Mildthätigkeit zurückgeführt. Wohlthat war es nicht blos, den Armen geradezu zu schenken, sondern auch schon, den Bedürftigen darzuleihen. Diese litten, und darin wird die Hauptveranlassung für die Entstehung der montes gefunden, ausserordentlich unter dem privilegirten Wucher der Juden[291]). Mithin war es ein löbliches Werk, durch Schenkung, Stiftung oder sonstige Ansammlung einer Summe Geldes[292]) einen Fonds zu gründen, wovon den Nothleidenden, insbesondere denen, die auf kurze Frist Geld brauchten, gegen faustpfandliche Sicherheit dargeliehen würde.

Es handelte sich also darum, den Armen durch Vorschüsse ein

Rente. Dieser Vertrag erschien vorzugsweise als ein erlaubter, weil hier die emtio ob incertitudinem lucri et periculi magis licita sei, als bei dem census perpetuus. Die Rente musste natürlich bei kürzerer Dauer stärker sein. Es gab eine Menge Dinge, Lebensalter, Gesundheit, Beruf u. a., nach denen das justum pretium sich bestimmte. Mit diesem Vertrag machten besonders Klöster und Stifter gute Geschäfte. S. Zabarell. in Clem. an. de usur. 5, 5 princ. und nono quaer. Covarruv. III c. 9. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 295. — S. auch Carol. Molinaeus l. c. nr. 109 sqq.

289) Ueber die chronologische Folge der hauptsächlichsten montes s. Zech, Rigor moder. II. § 284. — Mit diesem schlagendsten Grund, der apostolischen Approbation, schliesst auch die Untersuchung des Thomas de Vio, De monte pietatis (tract. doct. jur. Vol. V fol. 195 sqq.).

290) Die Entstehung der Bank von Venedig wird in das 12. Jahrhundert gelegt. Zech. l. c. § 321.

291) S. oben § 6 Note 160 ff.

292) oder acervus, daher der Name mons; pecunia in acervum congesta s. Sot. de just. et jur. VI qu. 1 Art. 6. — Uebrigens gab es auch Fruchtleihhäuser, z. B. zu Urbino.

Almosen zuzuwenden [293]). Gleichwohl nahmen die montes für ihre Darlehne eine Vergütung [294]) neben der Rückerstattung des Darlehns selbst. War dies nicht offenbar verbotener Wucher? Wurde hier nicht doch Etwas, und zwar nicht ganz wenig, über das erborgte Geld hinaus zurückgeleistet? Unter den Theologen entbrannte grosser Streit [295]) über die Zulässigkeit einer solchen Uebung, welche thatsächlich bereits bestand [296]). Das fünfte lateranensische Concil unter Leo X. (1545) billigte jedoch das Verfahren der montes ausdrücklich. Besser sei es zwar, meinte der Pabst, wenn die Leihhäuser, ohne Entgelt nehmen zu sollen, begründet und von den Stiftern zu diesem Behufe gewisse Revenüen angewiesen würden, aus denen die Unkosten bestritten werden möchten. Sei dies aber nicht der Fall, so könne darin keine Ungerechtigkeit gefunden werden, dass jene Anstalten, um auf ihre Kosten zu kommen, sich eine mässige Vergütung bezahlen liessen.

Indessen war damit der Streit noch nicht ganz abgethan. Es fehlte auch nach dem Concil nicht an Widerspruch [297]). Viele Juristen freilich waren darüber ungehalten, dass die Leihhäuser, welche mit Vorwissen oder besonderer Concession des Pabstes und unter Billigung der Kirche [298]) ihre Geschäfte trieben, noch angefochten werden sollten. Alle Welt war froh, dass wenigstens die montes existirten und in kurzer Zeit unglaublich sich vermehrten. Das Bedürfniss nach Gelddarlehn war einmal nicht zu unterdrücken [299]).

Der Grund, mit dem sich das juristisch-canonische Gewissen beruhigte, war aber nicht der, dass sich die Canonisten von der Erlaubtheit des Zinsennehmens, welche mittlerweile in der protestantischen Christenheit schon sich Bahn zu machen begann, überzeugt hätten; man

293) Wie nahe hier wieder die Erkenntniss zu liegen scheint, dass das Darlehen, auch wo es sich nicht um ein almosenmässiges Darlehn handelt, Vergütung verdient, ergibt sich leicht.

294) meist 2 bis 3 denarii pro scuto et mense. Da der scutus 240 denarios hat (Scacc. § 2 gl. 3 nr. 25), so macht dies monatlich $\frac{1}{120}$ bis $\frac{1}{80}$, jährlich 10 bis 15 Procent.

295) Der Augustiner Nik. Bariani, der Franziscaner Bernhard Busti und besonders der Dominikaner Thomas de Vio (Kardinal Cajetan), letzterer in seinem tract. de montibus, griffen das Institut heftig an.

296) S. über diesen Streit Azor. P. III lib. 5 de usur. c. 8 und lib. 10 de censib. c. 22. Less. II c. 20 dub. 23. Lud. Molin. disp. 325.

297) Sot. VI qu. 1 art. 8.

298) die aus dem Concil. Trident. c. 8 sess. 22 entnommen wurde, wo man den Bischöfen die Visitation der montes übertragen hatte.

299) Azor. l. c. c. 22 hält es z. B. für temerarium, an diese Controverse noch ein Wort zu verlieren. S. auch Scacc. § 1 qu. 1 nr. 446—447.

war vielmehr, getreu dem alten Geiste, damit zufrieden, dass dem Zins der Leihhäuser ein anderer Name gegeben wurde. Man erblickte in den oft sehr starken Interessen, welche die montes sich zahlen liessen, nur die zulässige Vergütung für die eigenen Aufwendungen und Verwaltungskosten derselben, als für die Arbeit. Waren die Procente des Erborgers nur Vergütung für die Mühe und Arbeit des Darleihers, so waren sie keine usurae. Auf diese Weise war dem mons erlaubt, was jeden Privatmann, selbst wenn er einem Bedürftigen geborgt hätte, in die Strafe des Wuchers gebracht haben würde. Es gab, kann man sagen, öffentliche Darlehn öffentlicher, unter der Specialaufsicht der Kirche stehender Anstalten, aber keine Privatdarlehn, mit Zinsvergütung.

Und dies entspricht vollkommen den Grundsätzen, welche man auch sonst von der canonischen Doctrin ausgehen sieht; den Grundsätzen der inneren Beschränkung des Verkehrs durch Regeln, welche das Misstrauen gegen freie Bewegung derselben erzeugt, und des Ersatzes dieser eigenen Bewegung durch die öffentliche Fürsorge, namentlich der Kirche.

Es gab, kann man ferner sagen, Zinsennehmen, Kapitalverwerthung aus Pietäts-, d. i. Mildthätigkeits- oder Almosenrücksichten, aber kein Privatrecht der Einzelnen im Verkehr auf Zins. Auch von dieser Seite der Betrachtung her gelangen wir zu demselben Resultate. Wenn es nicht die Kirche selbst thut, so dürfen doch die von der Kirche beaufsichtigten Anstalten Zinsen nehmen, Niemand anders[300]). Alles, was die Mildthätigkeit und der Schutz die Bedürftigen angeht, gehört ja der Kirche. Unter diesem Titel konnte dasselbe Zinsennehmen in ihrem Interesse geübt werden, das jedem Andern Strafe und Verdammniss brachte.

Während der Rentenkauf hauptsächlich das Darlehn gegen Immobiliarsicherheit ersetzte, vermittelten die Leihhäuser den Credit gegen Mobiliareinsatz. Beide Institutionen ergänzen sich also gewissermassen als Aushülfe der Kapitalverwerthung. Beide enthalten thatsächlich die schlagendsten Beweise für die Nothwendigkeit der Kapitalvergütung; und ihre Sanction thut deutlich dar, dass das canonische Dogma von der Unproductivität des Geldes innerlich bereits geschwächt war.

---

300) L. Less. lib. II c. 20 dub. 23 nr. 194 meint freilich, dass auch ein Privatmann müsse einen solchen mons halten dürfen, dummodo in utilitatem mutuatariorum gerit. Dies würde geschehen, meint er, wenn er nur 8 bis 10 Procent, statt der vorkommenden 33, ja 45 Procent, nähme.

Wie es mit den Zuständen der späteren Periode aussah, ergibt sich aus dem, was sich in anderer Richtung an den montes zutrug. Erwähnt wurde bereits, dass man ursprünglich annahm, die Errichtung eines mons gehe regelmässig aus milder Stiftung hervor. Man unterstellte, der Gründer eines Leihhauses schenke gleichsam die darin niedergelegte Summe den Armen in ihrer Gesammtheit[300a]). Allein die Wirklichkeit entsprach keineswegs immer dieser Unterstellung.

Die Päbste selbst, wie Leo X., suchten durch mancherlei Privilegien und Indulgenzen Kapitalisten anzureizen, dass sie den Leihhäusern hülfreiche Hand, d. h. Kapitalien darreichten.

Mehr als die Zusicherung geistlicher Vortheile that die Aussicht auf materiellen Gewinn. Die montes nahmen Geldeinlagen an, die sie mit 5 Procent vergüteten. Das war doch eigentlich noch bedenklicher, als alles Frühere. Allein es war einmal allgemeiner Brauch und die nachgiebige Doctrin der Theologen und Juristen billigte auch dieses Verhältniss, indem sie nicht eine Darlehnsweise, sondern eine societätsartige Hingabe der Einlagen in eine nützliche Unternehmung annahm und dadurch die Vergütung gerechtfertigt zu haben glaubte[301]). Anfangs war darüber Streit, der auch hier besonders zwischen verschiedenen geistlichen Orden spielte[302]), später aber stellte sich die eben angeführte Meinung als allgemein anerkannte fest und die päbstliche Billigung blieb nicht aus[303]).

Wenn man so weit ging, so war auch gegen die sogenannten montes profani, nämlich gegen die Banken, Nichts mehr zu erinnern. Diese nahmen Geldeinlagen gegen gewisse Procente an und trieben damit, anstatt des Lombardgeschäfts mit den Armen, worauf die eigentlichen montes pietatis hingewiesen waren, Wechsel- und Geldgeschäfte. Solche Banken bestanden, wie bereits früher bemerkt, längst, trotzdem die Statthaftigkeit ihrer Geschäfte der Theorie mehr als verdächtig erschienen war[304]). Jetzt aber brachte ihnen, wenn sie es auch nicht gerade

---

300a) Scacc. l. c. nr. 249. Vgl. auch unten in § 17.

301) Scacc. l. c. nr. 451.

302) Azor. l. c. c. 22 quarto quaer.

303) Ein Breve Julius III. (1555) erklärte sie z. B. für den mons Vicentinus. Der Pabst verlangte dabei freilich, dass die Deponenten die Absicht hätten, den mons und die Armen zu unterstützen, sodann, dass sie mit dem Gelde auch sonst hätten Gewinn machen können. Unter diesen Voraussetzungen waren sogar 10 Procent erlaubt. Zech. l. c. II § 344.

304) Azor. l. c. c. 22 quinto quaer.

auf hülfreiche Unterstützung der Armen abgesehen hatten, die Erwägung, dass sie doch der allgemeinen Wohlfahrt dienten[304a]) und der Gesichtspunkt des lucrum cessans, d. h. die Betrachtung, wie man sonst mit den Einlagen, zumal als Kaufmann, andere Gewinne hätte machen können, allgemach die volle canonische Duldung zu Wege.

Soweit es ging, suchte man sich mit scholastischen Künsten zu helfen.

Die Einlage betrachtete man nicht als ein der Bank gemachtes Darlehn, sondern als einen von dem Einleger vollzogenen Kauf der aus der Bank zu erwartenden Rente oder als Beitritt zu der Banksocietät. Die Bank war in eine gewisse Anzahl von Antheilen, loca genannt, abgetheilt. Der Bankantheil warf dann seine Dividende ab. Dabei hielt man freilich an einer wichtigen beschränkenden Voraussetzung fest. Die Kaufsumme des Bankantheils sollte eigentlich nicht zurückgefordert werden können; und dann war die Einlage augenscheinlich der Kauf eines census (Rente)[305]). Allein es kam auch vor, dass die Einlagen nur auf beliebige Rückforderung, als Depositum, eingeschossen wurden. Und selbst dieses liess man allmählig zu[306]). Wo die scholastische Interpretation nicht mehr auslangte, musste die Hinweisung auf das öffentliche Wohl[307]) genügen.

Am leichtesten überwand die Doktrin ihre Bedenken bei denjenigen Banken, welche ihr Betriebscapital im Zwangswege (acivibus coactis) zusammenbrachten. Davon gab es viele, von Städten oder Fürsten errichtet[308]), wie z. B. die Bank S. Georg zu Genua, die Bank zu

---

304a) Den Nutzen der montes schildert ziemlich pomphaft unter warmer Empfehlung, solche zu errichten, L. Less. l. c. dub. 23 i. f. Einmal wird dadurch dem Treiben der aussaugenden Wucherer gesteuert; zweitens bleibt das Geld im Lande, das sonst, da viele Wucherer auswärts wohnen, hinausströmt; drittens hätten die Geldbesitzer eine gute Gelegenheit, ihr Geld sicher und nützlich anzulegen; und viertens die Aermern eine Gelegenheit, um den mässigen Preis von 6 bis 10 Procent schnell Geld zu erhalten.

305) Scacc. l. c. nr. 460 und nr. 252—253; aber ein census, der nicht mehr als rei immobili fructiferae impositus füglich gelten konnte. S. oben Not. 273.

306) Azor. l. c. c. 22 quinto meint, es sei difficile, tales montes ab usurae peccato liberare. Allein es seien einmal dergleichen zu Florenz, Verona, Vicenza u. s. w., an denen nicht blos Laien, sondern auch Geistliche stark betheiligt.

307) Die Beförderung des Handels insbesondere war, nachdem dieser so grossen Aufschwung genommen hatte, eine öffentliche Sorge. S. unten § 16 a. E.

308) Scacc. § 1 qu. 1 nr. 452 — Es war schon bei den montes pietatis anerkannt, dass die Privaten durch die öffentliche Gewalt ob utilititatem publicam gezwungen werden können, Einlagen zu machen; nach dem allgemeinen Prinzip, dass in Fällen der Noth — und ein solcher war das Bedürfniss der Armen immer—

Florenz, Venedig u. a. Hier war durch den wahren oder den fingirten Zwang, der die Einleger zum Einschiessen ihrer Kapitalien nöthigte, der Verdacht, dass die Einlage in wucherischer Absicht geschehe, nach Ansicht der Theorie von vornherein ausgeschlossen, also keine Vermuthung dafür, dass die entfallende Vergütung der Einlage usura sei.

Diese Methode der Kapitalbenutzung und Kapitalheranziehung dehnte sich immer weiter aus. Wenn ein Fürst oder eine Republik, Stadtkommune und dgl. zu öffentlichen Zwecken[309]) Geld brauchte, so wurde ein fingirter mons gebildet. Dem mons wurden dann irgend welche öffentliche Einkünfte[310]) in solchem Belauf überwiesen, dass damit die Verzinsung der Summen, aus denen der mons gebildet wurde, gedeckt war[311]). Entweder brachte die Einlage nur eine lebenslängliche Rente[312]), montes vacabiles, oder eine Verzinsung, meist zu 5 bis 6 Procent, neben Erhaltung des Capitals.

Die Antheile an dem mons wurden verkauft oder im Zwangswege ausgetheilt[313]). Man machte also mit einem Wort öffentliche Anleihen gegen Einsatz bestimmter Einkünfte. In ganz Italien, namentlich auch zu Rom, bei den Päbsten selbst[314]), war dies System der Anleihen ganz gebräuchlich und aus den obigen Gründen höchst unverdächtig.

Oeffentliche Rente nehmen war also erlaubt, dagegen sein Geld, sei es auch dem Fürsten oder Staat als Darlehn gegen Zins hingeben, verboten. Und doch begründete nicht einmal die Unkündbarkeit oder lange Dauer der Kapitalbenutzung von Renten der Aufnehmenden einen wahren Gegensatz. Denn es werden sogar öffentliche Anleihen erwähnt, die in kurzer Frist zurückgezahlt wurden, wie der mons novennalis, den Paul IV. mit 100,000 Scudi aufnahm, rückzahlbar binnen 9 Jahren, um die Schulden aus den Exequien Julius' III. und Marzell's II., sowie

---

alle Güter gemeinsam werden. Gloss. in c. 8 dist. 47. S. unten § 17. Azor. l. c. c. 22 tertio.

309) Darnach hiess es mons, z. B. foederis, redemtionis captivorum etc.

310) auch nach den Dingen, woraus die reditus bestanden, wurde oft der mons genannt, z. B. mons farinae, vini, olei, salis etc. — Die montes wurdem dann in dieser Weise auch oft benutzt, um die Abgaben zu verpachten, oder es bildeten sich montes, um die Abgaben gewisser Art zu pachten. Ueber das Pachtsystem s. unten § 14.

311) Azor. P. III lib. V c. 11; lib. 10 c. 23.

312) so dass nach dem Tod des Renteninhabers der Fürst die Rente neu verkaufte.

313) Scacc. l. c. nr. 465.

314) Zech. l. c. § 330—333.

aus den Kosten der neuen Pabstwahl zu tilgen, pro quibus intolerabile interesse solvendum erat[315]).

Auf solche Weise wurden in die Wuchergesetze grosse Lücken gerissen. In der That zeigt sich seit Ende des 15. Jahrhunderts, dass die Einheit des Gedankens, dessen Ausführung die ältere und strengere canonische Richtung ernstlich erstrebt hatte, immer mehr verloren ging.

Das Leben war mächtiger gewesen, als die Weisheit der Kirchen- und Rechtsgelehrten.

Bezeichnend aber ist es, das verdient gerade bei der zuletzt besprochenen Erscheinung hervorgehoben zu werden, dass der Bruch der Zinsverbote am offensten durch die öffentliche Gewalt verursacht wurde. Die Fürsten, die Spitzen der freien Städte und Republiken, die Päbste selbst konnten nicht mehr mit dem streng canonischen Geiste auskommen.

Sie sündigten daher gegen das strenge Dogma; sie liessen nicht mehr allein die Kirche selbst, wie diese durch die Bildung ihrer montes gethan, sich darüber hinwegsetzen. Die Rücksicht auf die publica utilitas, ein Begriff, mit dem sich von jeher Vieles möglich machen liess, war einmal angeregt. Mit seiner Hülfe scheute man sich endlich nicht mehr, geradezu öffentliche Anleihen, wenn auch unter dem Titel eines mons[316]), gegen feste Verzinsung zu machen[317]).

Dem reinen Privatverkehr dagegen wurde immer noch zugemuthet, genau nach den exacten Regeln zu verfahren. Um so grösser war der An-

---

315) Es verdient bei dieser Gelegenheit erwähnt zu werden, dass die rechtliche Construction der actienmässigen Betheiligung an den Banken und sonstigen montes von dem Gesichtspunct des Ankaufs eines census und nicht der Societät ausging. Man kauft eine unbestimmte, mitunter sogar eine bestimmte Rente, mit oder ohne Recht der Rückzahlung des Preises (s. Note 305. 306). Das war der Gedanke; nicht aber, dass man durch die Einlage in die Gemeinschaft Gewinn von dem Capital suchte. Denn die Productivität des Capitals wollte man immer noch nicht aussprechen. Unter der Rubrik: Societät erwähnt keiner unter den Canonisten die Betheiligung an solchen montes.

316) S. vorige Note. Dass man den Namen: Darlehn vermied, war noch die einzig übrige Concession an das ursprüngliche Princip.

317) Wegen Krieg oder irgend einer andern indigentia pecuniae machten Fürsten und Freistaaten Zwangsanleihen gegen 5 oder 6 Procent jährlicher Revenue, so dass nur der Fürst oder die respublica liberam facultatem restituendi sortem hatten. Die Creditoren konnten also nicht aufkündigen, wohl aber ihre Forderung mit dem Zinsenrecht veräussern. Ungeachtet früher die Theologen stark gegen dieses Geschäft, das ihnen denn doch nur ein Darlehn zu sein schien, eiferten, wurde es in der Folge von der Doctrin, wieder als eine Art emtio census, gutgeheissen. Azor. l. c. c. 23.

reiz und, man kann jetzt wohl sagen, die Berechtigung, sich auch im Privatverkehr seine Wege über die verfallenden Bollwerke des canonischen Gesetzes hinaus in das Freie zu suchen, anfangs mühselig und verschlungen, allmählig immer offener und bequemer.

§ 8. Das Geld.

Bisher haben wir den Einfluss der canonischen Zinsverbote von der juristischen Seite betrachtet. Es galt, auf diese Weise wenigstens ein ungefähres Bild von der Bedeutung derselben für den allgemeinen Verkehr zu entwerfen. Den Umfang ihrer Wirksamkeit, ihr Wachsthum und ihren Verfall kann man in der That an den Erscheinungen, welche sie im Gebiete der Rechtsinstitutionen hervorriefen, mit voller Sicherheit kennen und schätzen lernen. Bei dem Mangel einer ausführlichen statistischen Beschreibung jener Epoche dürfen wir uns aus den Folgen, welche sich im Gebiete der Rechtsinstitutionen zeigen, rückschliessend ein zuverlässiges Gesammtbild der damaligen wirthschaftlichen Zustände entwerfen. Wir haben aber damit zugleich auch die thatsächliche Grundlage zu den nun anschliessenden Betrachtungen gewonnen. Diese müssen die Darstellung der volkswirthschaftlichen Ansichten oder Lehren, welche aus jenen Rechtsgestaltungen uns entgegentreten, zum Ziele nehmen.

Auf den ersten Blick ist es unter allen Dingen vornehmlich der Begriff des Geldes, der überall sich hervordrängt und desshalb besonderes Interesse erregt. Vom Gelddarlehn nahm ja das Zinsverbot seinen Ausgang[318]) und gerade in Bezug auf das Geld fehlte es, wie wir sahen, nicht an allgemeinen charakteristischen Sätzen, welche entweder aus der einmal unterstellten und streng festgehaltenen Zinslosigkeit hervorgingen, oder diese rechtfertigen sollten[319]). Billig wird daher der Begriff des Geldes zu allererst der näheren Prüfung unterzogen.

Geld heisst pecunia. Das römische Recht hatte einen weiteren und einen engeren Begriff der pecunia. Im weiteren Sinn hiess pecunia alles Vermögen[320]), also Alles, was einen Werth hat, um als Gegenstand des Privatbesitzes und Privatinteresses zu erscheinen, was sich in Geld (im engeren Sinn) anschlagen lässt. Geld im engeren Sinn war der Massstab des Preises und das Vehikel des Werthes, der Inbegriff

---

318) S. § 3 z. Anf.

319) S. § 3 Note 55 ff.

320) L. 222 de V. S. 50, 16: Pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res tam soli, quam mobiles et tam corpora quam jura continentur.

des Capitals und das Werkzeug seiner Uebertragung[321]). Der Begriff des Geldes im engeren Sinn schloss sich wesentlich an den Begriff des gemünzten Geldes an[322]). Allein schon in jener weiteren Bedeutung des Geldes liegt gewissermassen die Möglichkeit ausgesprochen, dass eigentlich jede Gattung von Sachen auch Geld ist, oder sein kann, so gut wie das gemünzte Metall. Der ideale Begriff des Werthes, zu dem sich das Geld nur als der Massstab der Messung verhält, liegt hier ganz nahe. Und in der That würde sich bei gründlicherer Prüfung unschwer ergeben, dass das, was wir die römische Geldwirthschaft zu nennen pflegen, vermöge des römischen Begriffs von Geld und Werth an die Credit- oder Werthwirthschaft, nämlich an einen Zustand, in dem der Umlauf der Werthe ohne die Vermittlung der baaren Münze oder realer Werthübertragung von Statten geht, der Begriff des in Geld nur ausgedrückten Werthes an die Stelle des nur in reeller Münze bestehenden Werthes tritt, vielfach und nahe bereits anstreifte.

Das canonische Recht wiederholt jene[323]) Definition des Geldes im weiteren Sinn. Im engeren und gewöhnlichen Sinn, wenn auch das Beiwort numerata fehlt, bedeutet pecunia dasselbe, wie nummi, eine gewisse Menge gemünzter Stücke, oder allenfalls ein gewisses Gewicht edlen Metalls. Dieser letztere Sinn ist der wesentliche, und es wird sich zeigen, dass in ihm der pecunia ein Wesen beigelegt wurde, das von dem römischen Begriff weit verschieden war und zugleich auch den Zusammenhang mit dem weiteren Begriff der pecunia abschnitt[324]).

Pecunia war also im Ganzen, da die Zeit, wo man das Edelmetall

---

321) Geld ist gleichsam nach jener Definition der incorporirte Begriff des Werthes. Aller Werth besteht in Geld, sagt gleichsam die römische Geldwirthschaft.

322) dessen Entwicklung von dem aes bis zur Goldwährung wir hier nicht zu verfolgen haben.

323) c. 6 C. 1 qu. 3: Totum quidquid homines possident in terra, omnia, quorum domini sunt, pecunia vocatur: servus, vas, ager, arbor, pecus, quidquid horum est, pecunia dicitur. Allein das Verständniss des römischen Satzes fehlt durchaus, wie der Nachsatz beweist: ideo autem pecunia vocata est, quia antiqui totum, quod habebant, in pecoribus habebant. Auch die Commentare der L. 222 de V. S. bewegen sich nur in scholastischen oder etymologischen Versuchen, das Wort pecunia zu erklären. — Jene umfassende Bedeutung der pecunia wurde auch z. B. von S. Thom. II, 2 qu. 117 art. 1 sqq. mit Berufung auf Aristoteles wiederholt, aber nur um in der pecuniae cupiditas jede Habsucht nach irdischen Dingen darzustellen. S. auch L. Less. de just. et jur. II c. 47 dub. 8 pr.

324) Für diesen Zusammenhang sind nur solche Gründe bei den Canonisten, wie: pecunia numerata continet omnem rem nach Eccles. 10, 19. Cf. Sot. VI qu. 2 art. 1. Raph. de Turr. III disp. 5 nr. 2 sqq. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 13. 14.

zuwog, für überwunden galt[325]), gemünztes Geld[326]). Ueber die historische Entstehung des Geldes im Sinne der nummi, also der pecunia monetata, über die Münzsysteme, Münzarten und dgl. verbreiten sich canonische Schriftsteller sehr ausführlich[327]). Die Einzelheiten können jedoch hier übergangen werden, soweit sie nicht zur Erkenntniss der darzustellenden wirthschaftlichen Regeln dienen. Ohnehin befasst sich das Corpus juris canonici selbst mit dem Münzwesen gar nicht.

Für die Betrachtung des Geldbegriffs aber darf von vorn herein, statt weiter auszuholen, an eine Unterscheidung angeknüpft werden, die auch ausdrücklich dem Gesetz eigen ist[328]), nämlich an den Unterschied der rechtmässigen und unrechtmässigen Münze, der pecunia reprobata und vera. Der Begriff des Geldes erläutert sich, wenn wir kurz betrachten, wie das echte Geld nach der canonischen Lehre zu Stande kommt.

Das Recht, Münzen zu schlagen, war von jeher ein Attribut der Landesobrigkeit[329]). Sie allein konnte kraft eigener Befugniss Münzen machen, jeder Andere nur kraft besonderer Verleihung des Rechts[330]). Auch der Fürst oder die Republik waren aber in ihrem Gewissen verpflichtet, bei der Prägung nach gewissen Grundsätzen zu verfahren[331]).

---

325) Sot. l. c. qu. 9. Scacc. tract. de comm. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 14.

326) Navarr. in c. ult. X. de usur. nr. 6. Communis loquendi usus sumit pecuniam in specie pro pecunia numerata. S. die Citate bei Scacc. l. c. nr. 14. Diese pecunia numerata continet omnem rem nach Prediger 10, 19; in diesem Sinn ist die pecunia ad necessitatem vitae erfunden.

327) Man vgl. die Literaturangaben bei Scacc. § 2 gl. 3, der selbst eine ziemlich umfassende Darstellung gibt; besonders aber Covarruv. Veterum numismatum collatio cum his, quae modo expenduntur, in den op. omnia als Anhang des tom. I. und Gonzal. Tell. in c. 18 X. de jurej. 2, 24 nr. 7. — Ein ausserordentlich reiches Material, gewürzt mit der Hinweisung auf viele praktische Fälle, bietet, in den Resultaten oft abweichend, Carol. Molinaeus tract. contract. nr. 686 sqq. dar. Ueber portugiesisches und spanisches Münzwesen s. auch Lud. Molin. disp. 400.

328) c. 11 § 5 dist. 88; c. 18 X. de jurej. 2. 24. Vgl. auch den Erlass wider die Falschmünzer in c. un. Extravag. comm. II, 2. Covarruv. l. c. c. 8.

329) S. darüber Covarruv. l. c. nr. 1 und Gonzal. Tell. in c. 18 X. cit. 2, 24 nr. 9. und bes. auch Jac. Menoch. de arbitr. judic. lib. II cas. 316.

330) Sed quid faciunt civitates et barones Italiae, qui sine licentia cudunt? Einige hielten dies für erlaubt, quia cudunt non ad similitudinem Imperatoris, sed suas proprias formas cudunt. Longa consuetudo ersetzte natürlich, wie immer, das ausdrückliche Privileg. S. Bald. und Cyn. in L. si quid nummos Cod. de fals monet. 9, 24.

331) Scacc. l. c. nr. 82 sqq. Man berief sich auf römische Gesetzesstellen. Eigentlich musste es dem Fürsten freistehen, cudere monetam in qualibet materia

Die Münzen sollten einmal nur aus echtem Metall (de materia perfecta) geschlagen, es sollten also nicht silberne Münzen für goldene, nicht eherne für silberne, nicht gemischte für reine ausgegeben werden[332]. Sodann sollten die Münzen das volle Normalgewicht besitzen, dergestalt, dass das gemünzte Metall zu demselben Werth berechnet werde, wie das ungemünzte, vorbehaltlich jedoch nach Ansicht der meisten Canonisten — ganz einig war man darin nicht — des Zuschlags der

---

vili; allein S. Thom. II de regim. princip. c. 13 und nach ihm fast alle Rechtslehrer waren der entgegengesetzten Meinung, die indessen nicht ganz leicht über alle Zweifel hinwegzubringen war. S. Gonzal. l. c. nr. 11. — Dies ist die Frage, mit der sich hauptsächlich auch die von Roscher (s. Zeitschr. für die gesammte Staatswiss. Jahrg. 19 Heft 2 S. 305) wieder hervorgezogene Schrift des Nicol. Oresmius beschäftigt. Was die Neuauffindung dieses Autors betrifft, so muss ich zu dem, was S. 124 dieses Bandes bereits bemerkt ist, hinzufügen, dass dieselbe auch in Lipenii biblioth. realis juridica s. v. moneta (ed. Jenichen p. 379) citirt ist. Die Schrift ist sogar Helmstädt 1622 (studio Joh. a Fuchte) neu edirt worden. Die Freude eines Gelehrten, wie Roscher, über den vermeintlichen Fund des Oresmius beweist nur, dass selbst einem so erfahrenen Historiker die ältere juristische Literatur und deren Bedeutung für die Nationalökonomie noch ganz fremd ist, eine Thatsache, welche nicht einen Vorwurf begründen kann, sondern nur zeigen muss, wieviel noch nach dieser Seite hin zu thun bleibt. Oresmius ist, obwohl seine Schrift eine der ältesten unter denen ist, welche sich mit der res monetaria beschäftigte, weder eine Quelle für die spätere Zeit, noch auch etwas Besonderes für seine Zeit. Alle seine Lehren, die sich übrigens in seiner nur eine specielle Richtung einschlagenden Ausführung viel besser ausnehmen, als sie wirklich sind, wenn man, wie hier geschehen, die Lehre vom Geld umfassend betrachtet, verdanken keineswegs ihr Dasein nur der vorzüglichen Aufklärung des Autors. Aus den zahlreichen, ausführlicheren Schriften über das Geld, wie des Martinus Laudensis de monetis (1438 nach Panzirol), Franciscus Curtius Senior de monet., Joann. Regnaudus Avenionensis, Albert. Brunus Astensis (sämmtlich zu finden in dem Tractatus universi juris s. tractatus tractatuum tom. XII), nicht zu gedenken der späteren, erhellt nach den, bei Oresmius fehlenden, Citaten zur Genüge, dass alle jene Sätze den Juristen Azo, Accursius, den Glossatoren und Commentatoren bis zu Bartolus und Baldus herab entnommen sind. Wäre die Bedeutung der juristischen Schriften jener Zeit für die Kenntniss der Nationalökonomie auch nur einigermassen bekannt, so würde die kleine Diatribe des Oresmius, mag sie sich auch durch ihren lebhaften, unjuristischen oder unscholastischen Ton auszeichnen, keinerlei Verwunderung oder Bewunderung erregen können. — Selbst der Franzose Carol. Molinaeus (Dumoulin, 1500 — 1566), der von den Münzverschlechterungen auch handelt (in dem Not. 327 citirten Werk, der z. B. nr. 789 die Vorgänge unter Philipp dem Schönen, der 1308 zur Herstellung der guten Münze gezwungen wurde, darstellt), erwähnt des Oresmius gar nicht und betrachtet dessen Grundsätze offenbar als selbstverständlich.

332) Es sei denn urgente necessitate, z. B. in Kriegszeiten. Scacc. l. c. nr. 85.

Prägekosten[333]). Endlich musste die Münze eine kenntliche Form und Prägung behufs der publica fides, in der Regel das Bildniss oder die Insignien des Münzherrn an sich tragen[334]).

Diese Erfordernisse ergeben sich aus der Natur der Sache. Sie erhalten aber ihre volle Bedeutnng erst durch die Folgen, welche die Erfüllung der Voraussetzungen hervorruft. Der so gearteten Münze ihren Preis oder Werth beizulegen, war lediglichee Recht der öffentlichen Gewalt. Sie hatte, insofern die Münzen als Tauschmittel dienen sollten, die Aufgabe, iis pretium imponere[335]). Man unterstellte freilich, dass die Landesregierung gewohnheitsrechtlich den Werth nach dem wahren Metallgehalt[336]) bestimmen sollte; allein dieses Gebot war nur in foro conscientiae[337]), sonst durch keinen äusseren Zwang geschützt.

Der landesherrliche Wille legte den Münzen nach canonischer Ansicht einen ein für allemal massgebenden, unabänderlichen Werth bei[338]). Die ganze Argumentation zielte eben darauf ab, dass das Geld den unabänderlichen Maasstab für den Preis aller Dinge zu bilden hatte[339]). Die Unveränderlichkeit des Geldwerthes in thesi erschien durchaus nothwendig als das einzig Stabile inmitten der Ver-

---

333) Abb. Panorm. in c. 18 X. de usur. nr. 11. Einige meinten, die Prägekosten müssten de publico bezahlt und ausser Berechnung gelassen werden. Umgekehrt meinten Andere, dass, um die Prägekosten zu decken, die Münzen mit geringerem Metall entsprechend zu legiren seien. Covarruv. l. c. c. 7 nr. 5 untersucht diese Frage weitläufig, weil sie principiell wichtig wird für die andere Frage, ob der princeps überhaupt der Münze einen andern, als den streng dem reinen Metallgehalt entsprechenden Werth beilegen dürfe; wovon unten mehr. S. auch Scacc. § 2 gl. 3 nr. 86 sqq.

334) Gonzal. Tell. in c. 18 X. cit. 2, 24 nr. 8. Der Name moneta soll daher stammen, quod nos moneat in eo metallo nullam esse fraudem. Scacc. § 2 gl. 3. nr. 7. Oder auch: quia monet, auctori vel principi censum s. vectigalia porrigenda, et obedientiam illi praestandam esse. Gonzal. l. c. nr. 7.

335) Darin sind alle Schriftsteller einig. S. die Citate bei Scacc. l. c. nr. 90.

336) ex bonitate intrinseca; Scacc. l. c. nr. 92 und § 1 qu. 4 nr. 28.

337) S. unten Note 25. Gonzal. Tell. an der dort citirten Stelle gibt einen practischen Fall, der vom Pabst entschieden wurde.

338) Gonzal. Tell. l. c. nr. 8. Scacc. l. c. nr. 90; pretium et valorem imponendum esse monetae a principe. Jeder ist dadurch gezwungen, die Münze so zu nehmen.

339) Eine absolut feste Münze in diesem Sinn hätte aber eigentlich gar nichts nach der bonitas intrinseca fragen dürfen; s. Not. 233 u. 341. Indem diese doch berücksichtigt wurde, war von vornherein die Quelle zu vielerlei widerstreitenden Distinctionen eröffnet.

änderlichkeit[340]) aller anderen Dinge ihrem Werthe nach. Sie war einer der Grundpfeiler aller Anschauungen.

Dies war so gewiss, dass alle Unterthanen, wie auch diejenigen, die sich sonst im Gebiete des betreffenden Landes aufhielten, unbedingt verpflichtet waren, das pretium a principe impositum zu respectiren, also die Landesmünzen zu dem gesetzlich ihnen beigelegten Werthe zu nehmen. Der nach canonischer Ansicht aus der höchsten Autorität der obersten Gewalt fliessenden Preisbestimmung gegenüber sollte der Privatverkehr durchaus machtlos sein. Niemand durfte die Münze im Verkehr geringer nehmen. In dem von Obrigkeits wegen beigelegten Nennwerth, in der sogenannten bonitas extrinseca, bestand deren eigentliches Wesen. Der Metallwerth, die bonitas intrinseca, kam dabei principiell gar nicht in Betracht, obwohl practisch nicht zu vermeiden war, dass er sich immerfort doch wieder hervordrängte[341]). Nicht einmal eine Preissteigerung der Münze im Verkehr über den legalen Nominalwerth liess sich eigentlich rechtfertigen[342]).

Es bedarf wohl kaum der Andeutung, wie diese Auffassung der starren Objectivität entspricht, welche die canonische Doctrin überall aufrecht zu erhalten suchte. Die äussere Legalität sollte der feste Haltpunct sein[343]). Die willkürliche Prüfung, der individuelle Wille des Einzelnen oder der Privaten durfte nicht über ein so wichtiges Ding, wie der öffentliche Werthmesser aller Dinge, die Münze, war, entscheiden.

So wurde jener unheilvolle Irrthum gross gezogen, der in der inneren socialen Geschichte eine so grosse Rolle gespielt hat[344]); der Irrthum, als könne die öffentliche Gewalt willkürlich den Münzen einen

340) Dass schliesslich die Unverrückbarkeit des Münzwerthes doch nur eine scheinbare sein würde, weil der wandelbare Preis der andern Dinge die Werthschwankungen des gemünzten Metalls doch mit ausdrücken würde, war eine der damaligen Zeit fern liegende Erwägung. Instinktiv fühlte man freilich diese Wahrheit. Daher denn mit der Idee eines fixen Münzrechts im nächsten Zusammenhang die weitere Idee steht, durch feste Taxirung aller andern Dinge erst die volle Unwandelbarkeit herzustellen. S. unten § 9.

341) Bald. in L. 2 Cod. de vet. numism. pot. Dies geht namentlich aus den Untersuchungen der Fragen bei Scacc. § 2 gl. 3 hervor.

342) Raph. de Turr. disp. 1 qu. 24 nr. 23. Scacc. l. c. nr. 96 ist dagegen geneigt, wenigstens dieses zuzulassen. — Covarruv. l. c. c. 7 nr. 1 — 3 untersucht die Frage, an numismata pluris possint aestimari, quam materia, ausführlichst.

343) Valor impositus a lege s. principe, non impositus ab usu est attendendus. Scacc. l. c. nr. 48.

344) Gonzal. in c. 18 X. de jurej. 2, 24 nr. 9 erzählt davon Beispiele.

festen Werth beilegen. Schon S. Thomas[345]) ermahnt zwar die Fürsten, sich streng an den wahren inneren Werth zu halten, und unzweifelhaft galt es allgemein als Gewissenspflicht, den Münzen nur den entsprechenden Nominalwerth beizulegen; allein einmal war es den Fürsten oder Gewalthabern geradezu gestattet, in Zeiten der Noth Münzverschlechterungen vorzunehmen[346]), ausserdem aber war es denn doch zu verlockend, die blos in's Gewissen gestellten oder nur als gute Rathschläge auftretenden[347]) Vorschriften zu überspringen und den Mangel an innerem Gehalt der Münzen durch das aufgeprägte legale Preismaass zu decken.

Der idealen Unwandelbarkeit des Münzwerthes, welche die Theorie aufstellte, fehlte freilich in der Praxis viel. Im Princip zwar wurde sie so sehr aufrecht erhalten[348]), dass nicht einmal die Meinung, dass die Münzen wenigstens höher taxirt werden durften, als ihrem Metallgehalt entsprechend[349]), allgemein durchdrang[350]). Allein einmal reichte doch die Hinweisung auf die Autorität der höchsten Gewalt in der That nur im Gebiete des eigenen Landes aus, um die Einwirkung des Privatverkehrs auszuschliessen[351]). Wäre die ganze Welt oder auch nur Italien unter einem Scepter gestanden, so hätte man an eine invariable Universalmünze denken mögen. Bei der Zertheilung in viele einzelne Territorien mit verschiedenen Münzsystemen aber waren bei Vergleichung des Gewichts und Gehaltes nothwendig Werthschwankungen gegeben[352]). Niemand begnügte sich in diesem engeren und vollends im weiteren internationalen Verkehr mit der einfachen Annahme des aufgeprägten gesetzlichen Werths. Je mehr sich der Handel ausbreitete, desto wichtiger wurde diese Erscheinung; und, wenn man die Kursdifferenz von Staat zu Staat, was in Italien oft gleichbedeutend

345) S. Thom. de regim. princ. II c. 13. Vgl. Note 337.

346) Covarruv. l. c. c. 7 nr. 6. Scacc. l. c. nr. 85.

347) Covarruv. l. c.

348) Daher der Name scutus (aureus), weil die Münze in ihrem stabilen Werth den ganzen Verkehr, wie ein Schild, beschützt. Scacc. § 2 gl. 3 nr. 2.

349) Vgl. Note 342.

350) Covarruv. l. c. nr. 1. So hatte schon Accursius an mehreren Stellen gewollt. — Die Meisten erkennen an, mit Berufung auf Aristotel. Polit. I c. 6, dass die Werthbestimmung allein von der Landesregierung abhänge. Darin lag ja der Unterschied der massa rudis metalli und der moneta. Covarruv. l. c. nr. 2.

351) Die subditi mussten die ihnen dargebotenen Münzen im valor impositus nehmen; für sie war dieser valor Gesetz. Gonzal. Tell. l. c. nr. 8.

352) Scacc. § 1 qu. 4 nr. 26.

mit von Stadt zu Stadt war, zuliess, so war schon damit der Hauptgrundsatz zur Hälfte aufgegeben.

Waren aber die Gründe, aus denen dort der Werth der Münzen sich veränderlich stellte, richtig und war es gestattet, ausserhalb des Landesgebietes, für welches die Münze geschaffen war, deren gesetzlichen Werth hintanzusetzen, gab es also im internationalen Verkehr Kursdifferenzen, die man nicht verwerfen konnte, so liessen sich dergleichen auch im territorialen Geschäft nicht wohl umgehen. Sollte dort das Verhältniss von Gold zu Silber, von Schrot und Korn, der Vorrath an baarem Geld u. dergl. keine Bedeutung haben? Der Verkehr fühlte, dass dem so sein müsse, und bereitete durch seine Uebung der Theorie die grössten Verlegenheiten[353]).

Die Versuche zur Lösung dieser Fragen, die man ohne Aufopferung des Grundsatzes zu finden gedachte[354]), brauchen hier nicht näher beschrieben zu werden. So viel genügt, im Allgemeinen zu bemerken, dass man überall wieder zu Fictionen greifen musste. Man nahm z. B. an, dass die unter den Augen des Landesherrn practicirte Werthherabsetzung als von ihm selbst gebilligt anzusehen sei, zumal wenn eine justa causa darin vorlag, dass die Münze schlechter, als sie sein sollte, geprägt worden war[355]). Denn der princeps konnte möglicherweise aus bewegenden Gründen stets durch neue Münzedicte den Werth der Münzen selbst anders reguliren[356]). Folglich lag in seiner Duldung der Werthveränderung, welche der Verkehr beliebte, ganz derselbe Effect.

Genug, dass man immer wieder gewahr wurde, dass das gemünzte Geld trotz des legalen Gepräges der erstrebten Stabilität des Werthes entschlüpfte. Münzen wurden täglich selbst gegen Münzen ausgetauscht, ja sogar gekauft. Wo war nun das gesetzliche Preismaass? Wo der

---

353) In gewisser Weise wollte aber auch die Doctrin, welche an sich von dem fixen valor impositus ausging, doch auch wieder der bonitas intrinseca Einfluss gönnen, mithin eine Werthminderung der Münzen zulassen, wenn der Münzherr gröblich die Vorschriften über den Gehalt hintangesetzt hätte; quia alias damnaret princeps subditos. Scacc. l. c. nr. 83. — Das musste man einräumen; denn dass sonst das Unheil durch Steigen der Preise aller Dinge der verschlechterten Münze gegenüber noch grösser werde, hatte man genugsam erfahren.

354) S. Navarr. in c. 19 X. de usur. nr. 43. Azor. III lib. 10 de camb. c. 3. Sot. VI qu. 12 art. 1. Scacc. §. 1 qu. 4. nr. 28.

355) Vgl. Note 353. — Sonst war nur Remonstration, Beschwerde der Privaten erlaubt, wenn das pretium taxatum monetae dem Inhalt nicht entsprach. Bald. l. c. s. Not. 341; aber keine eigenmächtige Selbstbestimmung des Werths.

356) Covarruv. l. c. c. 7 nr. 6.

unwandelbare Maassstab der Werthmessung? Diese Frage machte die unendlichsten Bedenken. Allein ehe man sich lieber von dem Gedanken, dass der Werth der Münzen lediglich nach der legalen Taxe des valor impositus sich richten müsse, trennte, versuchte man in künstlich-scholastischen Distinctionen, unter halber Berücksichtigung der bonitas intrinseca und anderer rein äusserlicher Gründe sein Heil. Jedes feste Fundament fehlte, wenn man einmal den absoluten ursprünglichen Satz auch nur um einen Zoll breit verliess; und verlassen musste man ihn, halten liess er sich nicht.

Die Lehre vom Geld drückt sich ungefähr so aus.

Der Gebrauch des Geldes war erfunden, um ein allgemeines Tauschmittel zu haben. Das Geld war der allgemeine Werthmesser, die mensura, regula et pretium omnium rerum[357]). Das gemünzte Geld war eine ganz eigen geartete Sache, die sich durch ihr Wesen allen andern Sachen gegensätzlich gegenüberstellte.

Das Geld dient dem zufolge, während alle übrigen Sachen einen, so zu sagen, natürlichen, sinnlichen Gebrauchswerth haben, nur als Tauschmittel, hat also gleichsam nur einen künstlichen Gebrauch. Seine eigentliche Bestimmung besteht lediglich darin, zum Erwerb anderer Dinge verwendet, ausgegeben zu werden[358]). Seine ganze Function besteht nur darin, Werthmesser, Maassstab und Erwerbsmittel anderer Dinge zu sein.

Um dies sein zu können, muss es selbst einen stabilen oder gänzlich unabhängigen Werth, ein legale pretium, haben, an dem der Privatverkehr nicht rütteln kann.

Diese Betrachtungen leiten unmittelbar zu dem Mittelpunkt der canonischen Anschauungen. Auf solche Weise wird das Geld zu einer todten Sache. Die Münze hat nicht mehr den Begriff des unkörperlichen von ihr nur repräsentirten Werthes hinter sich. Wäre dieser Begriff da, so würde er den Begriff der Münze beherrschen und den Werth veränderlich machen. Gerade das sollte aber der Münze nicht geschehen. Sie ist, so wie sie daliegt, durch ihre äussere Gestalt und Präge Alles, was sie sein soll. Sie ist an sich, rein körperlich-sinnlich verstanden, lediglich und allein dazu da, um Preis aller Dinge oder Waaren zu sein.

---

357) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1. Cajetan. (Thom. de Vio) de cambiis c. 5 nr. 3. Sot. VI qu. 2 art. 1. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 23.

358) c. 11 § 4 dist. 88. Pecunia non ad aliquem usum disposita est, nisi ad emendum. Scacc. § 1 qu. 6 nr. 7. Raph. de Turr. disp. 1 qu. 22 nr. 2.

Nach unseren heutigen und im Ganzen auch nach den römischen Begriffen ist der Kauf Austausch einer Sache gegen Geldeswerth, nach canonischer Idee Umtausch einer Sache gegen die einen bestimmten Preis werthe Münze, oder, noch bezeichnender, Umtausch einer Sache, die Waare heisst, gegen eine Quantität absonderlicher, Münze oder Geld genannter körperlicher Sachen, welche den Preis bilden. Kurz, mit der sinnlichen Erscheinung und dem sinnlichen Gebrauch der Münzen ist der Begriff des Geldes abgeschlossen.

Das Geld ist nicht eine Quantität von Werthen, welche in der Bezeichnung mittelst der Münze seinen Ausdruck findet, sondern identisch mit der reellen Münze. Mithin ist, wenn wir heut zu Tage Geld und Münze unterscheiden müssen, auch das Geld, eben weil es mit der Münze zusammenfällt, nur Preis, nur Tauschmittel, und zwar im sinnlichen Verstande. Und dies muss nothwendig die Auffassung sein, wenn die Zinsverbote, die Unproductivität des Geldes proklamirend, dem Begriff des im Geld enthaltenen, productiven Werthes, dem Kapital, die Existenz absprechen.

Allein, während der nächste Gebrauch des Geldes sonach darin besteht, ein stabiles, absolutes Tauschmittel zu sein, führen die Canonisten nichtsdestoweniger noch einen weiteren Gebrauch, einen secundus usus auf, der darin besteht, dass die pecunia selbst zum mensuratum wird. Jener ist der usus activus, dieser der usus passivus pecuniae[359]).

Der usus passivus bewirkt, dass Geld gegen Geld umgetauscht oder gekauft wird. Das Geld ist also zugleich Waare (merx)[360]).

Wenn dieser Satz heut zu Tage ausgesprochen wird, so beruht er auf der Erkenntniss, dass das körperliche Geld, namentlich die Metallmünze, eine Sache ist, deren Werth ebenso aus verschiedenen Gründen dem Wechsel unterworfen ist, wie der Werth anderer Sachen. Dafür ist aber auch nach unseren Begriffen das sinnliche Geld nicht das wirkliche Aequivalent der Waare dergestalt, dass nur die körperliche Münze als solche an die Stelle der Waare tritt, sondern nur Repräsentant, Träger, Vehikel des Werthes, um den die Sache hingegeben wird. Mit anderen Worten: das Geld wird nicht mehr mit der Münze identificirt. Die Bezeichnung des gemünzten Geldes dient nur als Mittel der Werthausmessung.

---

359) Cajetan. de camb. c. 4 nr. 2; 6. c. 5 nr. 3. c. 6 nr. 2. Covarruv. l. c. c. 7 nr. 4. Sot. de just. lib. VII qu. 2 Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 15.

360) Scacc. § 1 qu. 1 nr. 398. 403 sqq.

Durch das gemünzte Geld wird nur der Werth in der einen möglichen Gestalt von legal abgewogenem und abgemessenem Edelmetall übertragen. Derselbe kann aber auch in den mannigfaltigsten anderen Gestalten geschehen[361]).

Ganz anders tritt der secundus usus als eine ungewöhnliche, besonders zu begründende Erscheinung, dagegen nach den canonischen Ansichten über den primus usus auf. Dass Geld auch Waare sein könne, stimmt zuvörderst damit überein, dass man in dem Geld auch in seiner activen Function als Tauschmittel, wie erwähnt, nur die todte, körperliche Münzmenge sah. War das Geld also eine körperliche Sache, so konnte von dieser Seite her nichts entgegenstehen, ihr auch den Charakter einer Waare beizulegen.

Man brauchte die Unterstellung jenes secundus usus als Waare nothwendig, um die Verkehrserscheinungen zu erklären. Es ist bereits erklärt worden, in welchem Umfang ungeachtet der principiell vorausgesetzten Stetigkeit des gesetzlich aufgeprägten Werthes Kursschwankungen im Verkehr sich bemerklich machten[362]). Allein das Princip des valor legalis konnte nicht aufgegeben werden, ohne eine ganze Reihe der wichtigsten Lehren aufzugeben. Wie sich nun abfinden mit den Thatsachen des täglichen Lebens? Echt scholastisch durch die Erfindung dieses secundus usus, der das Verhältniss umkehrend die Münze zur Waare macht.

Erst dadurch erklärt sich das Geschäft der Geldwechsler. Eine Differenz zwischen dem hingegebenen und eingewechselten Geld war sonst gar nicht möglich. Der valor legalis hätte an sich allein entscheiden müssen, höchstens unter Berücksichtigung der aufgewendeten Mühe, des labor, was jedoch leicht als unzulänglich erscheint[363]). Nun wurde aber oft die Münze gegen einen höheren oder geringeren Preis in anderem Geld umgetauscht[364]). Man hatte ausserdem auch noch eine Reihe anderer Dinge im Geldverkehr zu erklären, die sonst unlösbare Probleme blieben. Die Münze muss daher einmal der mit dem öffentlichen Zeichen versehene absolute Preis, das andere Mal eine Quantität

---

361) Nicht blos in Waaren, körperlichen Sachen jeder Art, sondern auch in Papiergeld, und heut zu Tage nicht mehr blos in öffentlichen, sondern auch in zahllosen Privatwerthrepräsentanten von der Aktie an bis zu den einfachsten Billets oder Marken.

362) S. Note 352 ff.

363) S. § 5 Note 113.

364) Covarruv. l. c. nr. 3.

Metall sein, die man wie jede andere Sache kaufen oder verkaufen mag[365]).

Eine schwere Aufgabe war es nur, zu erkennen, wie unter solchen Umständen das Geld, welches an sich das absolute Maass aller Dinge sein soll, selbst zum Gegenstand der Messung und eines Preises werden mag. Wie sollte man den Preis des Geldes finden, wenn das Geld selbst, vermöge seines gesetzlichen Nennwerthes im eminenten Sinn überall sonst Preis, hier einen Maassstab seiner Messung verlangte? Wie soll das, was nach canonischer Idee der einzige Maassstab aller Dinge ist, seinerseits der Messung bedürftig, wieder an demselben Maassstab gemessen werden?

In der That konnte die Wissenschaft wohl nachsinnen, wie Geld an Geld zu messen sei. Viele verzweifelten an der Ausgleichung der nothwendig sich aufdrängenden Bedenken und behaupteten nach dem, was das Geld einmal war, gewiss mit Consequenz, dass es unmöglich sei, dieselbe Sache einmal als Waare und einmal als Preis zu betrachten[366]). Andere verlangten wenigstens besondere Ursachen, Gewohnheitsrecht, ein begründetes Schadensinteresse und dgl., um die Münze als Waare anzusehen. Allein damit entging man der Forderung des Verkehrs nicht. Die Kursschwankungen, die nur dann zu vermeiden gewesen wären, wenn alle Münzen einen stabilen Legalwerth besessen hätten, verlangten einen Ausspruch der Doctrin. Der gesammte grossartig sich ausdehnende und nicht wieder wegzuschaffende Wechselverkehr[367]) liess sich anders gar nicht dem System der sonst geltenden Regeln anpassen. Die Wissenschaft war unbedingt Abhülfe schuldig.

Ex eo, quod non est ejusdem metalli, ex inaequali bonitate, ex inaequali figura, ex pondere, ex diversitate loci, ubi est, ex majori abundantia traten bei dem Umtausch verschiedener Geldsorten Werthdifferenzen ein[368]). Der valor der einen oder der anderen Geldsorte stieg oder fiel unter dem Einfluss solcher Umstände und nöthigte zu der Annahme, dass das Geld mensura und mensuratum zugleich sei.

---

365) Sot. de just. et jur. VII qu. 2.

366) Scacc. § 1 qu. 4 nr. 34. Covarruv. l. c. nr. 3.

367) Dass gerade dieser hauptsächlich die Untersuchung, ob und in welcher Weise das Geld auch verkauft werden könne, hervorrief, ergeben die hier benutzten Schriftstellen auf den ersten Blick. — Thom. de Vio (Cajet.) tract. de camb. c. 5. Sot. de just. et jur. VII qu. 2. Covarruv. l. c. nr. 3. 4.

368) Wenn für 100 Scudi so viel Zechinen, Arragonesen u. s. w. gegeben wurden, als die einfache Vergleichung des valor legalis beider Sorten ergab, so war das einfacher Tausch von tantundem gegen tantundem.

Davon allein war die juristische Rechtfertigung für das Ankaufen und Umwechseln von Geld zu erwarten[369]). Und darauf ruhte nicht nur namentlich, wie bereits erwähnt, die ganze Erklärung und Rechtfertigung des Wechsels, sondern überhaupt des Wechlergeschäfts mit allen seinen einzelnen Practiken[370]).

Durch die Ausdehnung des Wechsel- und Wechslergeschäfts sah sich die Theorie zu einer gewissen Nachgiebigkeit genöthigt. So viel aber erscheint von vornherein begreiflich, dass trotz aller Concessionen an das practische Bedürfniss jene Geschäfte der strengeren Ansicht immerhin sich in trübem Licht darstellten. Zum Wohlgefallen an denselben liess sich kein Canonist so leicht bringen, höchstens zum Ausdruck des Nichtverbotenseins. Der Umtausch von Geld gegen Geld unter Berücksichtigung von Differenzen des Werthes war immer Etwas, an dem sich der Widerspruch gegen den Hauptgrundsatz des festen gesetzlichen Münzenwerthes herausfühlte.

Und mit Recht. Denn wir ersehen leicht, dass mit dem Gedanken, das Geld könne auch Waare sein, wenn auch nur beschränkt, immerhin eingeräumt wurde, dass der Begriff des Werthes über dem aufgeprägten gesetzlichen Werth steht. Mit dieser einen Concession öffnete die canonische Doctrin der hereinbrechenden Werthwirthschaft, ihrer vollsten Feindin, eine wichtige Pforte und räumte eigentlich ein, dass der Begriff des Geldes nicht mehr mit dem der Münze zusammenfalle, wie denn auch schon in dem Wechsel der Begriff des idealen, nicht mehr sinnlichen, also mit der Münze nicht identischen Geldes zum Vorschein kam[370a]).

Allein anzuerkennen, dass der Begriff des absoluten gesetzlichen Werthes unhaltbar sei und dass in dem Preis, welchen das Geld als Waare hat, der offene Widerspruch gegen die Identität von Geld und Münze zu Tage trete[371]), war, wollte man nicht das ganze System umstürzen, unmöglich. Jene Sätze blieben unwiderruflich mit der Idee der Unfruchtbarkeit des Geldes verflochten, einer Idee, die kein rechtgläubiger Lehrer erschüttern durfte. Mithin erübrigte eben Nichts, als neben den Begriff der Münzen in ihrem stabilen Nennwerth den andern Begriff der Münze als Waare in ihrem veränderlichen Kaufwerth, wie er sich in dem Wechselverkehr ausdrückt, zu setzen und eine doc-

369) Scacc. § 1 qu. 4 nr. 26.
370) Covarruv. l. c. nr. 3. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 15. 18; § 6 gl. 1 nr. 24.
370a) S. oben § 6 Note 191.
371) Raph. de Turr. disp. 1 qu. 24 nr. 20. 21.

trinelle Erklärung zu versuchen. Diese fand man in der Betrachtung, dass, wie andere Sachen auf verschiedene Weise gebraucht werden können, so auch das Geld, obwohl zunächst lediglich bestimmt, Preis zu sein, doch noch einen secundus usus als Waare denkbar erscheinen lasse[372]).

Es war schon viel, dass das Geld, dem eigentlich nur der durch die legale Prägung creirte Werth zukam, auch noch einen Verkehrspreis haben sollte. Dass dem letztern unbeschränkte Freiheit zu lassen sei, war damit noch lange nicht gesagt. Auch hier war nur der objectiv wahre Preis berechtigt. Was aber der rechtmässige Preis des Geldes als Waare sei, das sollte in anderem Geld ausgedrückt die Obrigkeit öffentlich taxiren[373]).

Auch bei den übrigenDingen war ja die justitia precii obrigkeitlich zu überwachen[374]), um so mehr bei dem Gelde, der wichtigsten aller Sachen. Fehlte es an dem obrigkeitlichen Tarif, so war das rechte Preisverhältniss nach anderen Gesichtspuncten, mühsam genug, aufrecht zu erhalten[375]).

Aus diesem Allem erhellt, dass an sich der Begriff des Geldes vollständig in dem der körperlichen Münze aufging. Der Werth des gemünzten Geldes bestand, abgesehen von der Benutzung zum Schaugepränge und dgl., in der Regel lediglich in der Benutzung als gesetzliches Zahlungsmittel je nach seinem legalen Werth. Der Tauschwerth kam nur dann zum Vorschein, wenn das Geld selber gekauft wurde. Andern Dingen gegenüber sollte das Geld der feste Maassstab des Preises bleiben. Die Waaren konnten im Werthe schwanken. An dem Geld, welches den Preis bildete, sollte das vermieden werden.

Es zeigt sich mithin deutlich, dass man nur eine nothgedrungene und möglichst beschränkte Concession machte, als man das Geld auch

---

372) Thom. d. Vio de camb. c. 5 nr. 2. Ambros. de Vign. de usur. c. 1 nr. 48.

373) Scacc. § 2 gl. 3 nr. 102. Daran waren denn die campsores gebunden; ib. nr. 109. Hiermit hängt es zusammen, dass die Ausübung der ars campsaria eine Art öffentliches Amt war und ursprünglich bezweifelt wurde, ob sie von Privaten exercirt werden könne. Covarruv. l. c. nr. 3 in fin.

374) S. unten in § 9.

375) Vor allen Dingen blieb das Verhältniss immer dunkel bei dem Wechsel. Der Wechsel enthielt ein fingirtes Geld (s. oben § 6 Note 172); seine Gegenleistung war die pecunia realis s. numerata. War nun der Wechsel Preis (um die moneta billiger zu kaufen), oder Waare (so dass der darin enthaltene scutus imaginarius billiger als mit einem wirklichen scutus gekauft wurde), war die Münze Preis, oder Waare? Eines konnte so gut sein, wie das Andere. Daher denn die Masse der schwierigsten Untersuchungen, die sich am Ende immer im Cirkel bewegen.

Waare sein liess. Das ursprüngliche Princip wurde nichtsdestoweniger festgehalten. Demnach bleibt es dabei: das Geld ist Nichts, als eine gewisse Menge in ihrem legalen Werth fixirter Tauschmittel; nie ist es die in Münzen nur ausgedrückte Bezeichnung, der Inbegriff von Werthen, eines Kapitals. Das war die nothwendige Folge des Zinsverbotes. Das Geld, die Münzen können als körperliche Sachen vermiethet werden. Der Miethpreis für eine solche Benutzung war zweifellos kein Wuchergewinn. Dabei war aber vorausgesetzt, dass das Eigenthum der einzelnen Stücke dem Vermiether blieb, der sie in Natur zurückhielt[376]). Eine Vermiethung aber des durch die Münzen repräsentirten, der Productivität fähigen Kapitals gab es nicht. Das Geld[377]) ist identisch mit den todten Münzen. Der Ersatz eben so vieler Münzen gleicht das empfangene Darlehn vollkommen aus.

Wir gelangen somit rückwärts aus den Folgerungen der späteren canonischen Doctrin zu der Quelle, von der Alles, was uns volkswirthschaftliche Ansicht heissen kann, seinen Ausgang nimmt.

Der wahre Gebrauch des Geldes besteht in der Consumtion, in der Verausgebung zur Anschaffung aller anderen Dinge. Der Gebrauch und Nutzen des Geldes ist ganz und gar beendigt, wenn die Münzen fort sind. Sind die Münzen ausgegeben, so ist von dem Geld Nichts mehr übrig. Der Empfänger hat mit der Benutzung zum Einkaufen von dem Gelde ganzen Gebrauch gemacht, d. h. dasselbe vollständig verbraucht[378]), so dass er für deren weitere Benutzung Nichts mehr schuldig sein kann[379]). Dass der Werth, den die Münzen trugen, als dauerndes, neuer Production dienendes Gut zurückbleibe, dass unter der wechselnden Gestalt der äusseren Repräsentation durch Sache oder Geld der unkörperliche Begriff des Werthes als das Stetige und Bleibende enthalten sei, konnte man bei jener sinnlichen Auffassung nicht erkennen.

Die Frage, ob nicht Geld zu einem Gebrauche hingegeben, der die einzelnen Münzstücke verschwinden macht, neben dem demnächstigen Ersatz einer gleichen Menge auch einer Vergütung für diesen Gebrauch dulde, muss schon hiernach verneint werden. Dafür sprechen aber noch

---

376) Scacc. § 1 qu. 4. rn 22.

377) im eigentlichen, aber bei Note 323 bezeichneten Sinne.

378) usus rei non distinguitur a substantia rei, si aestimationem spectes; nam usus illius est alienatio et quasi consumtio substantiae, ergo pro usu rei non potest distinctum pretium accipi, wie z. B. Covarruv. var. res. lib. B c. 1 nr. 5 mit vielen Belegen ausführt.

379) S. oben § 3 bei Note 56.

andere aus der Natur des Geldes entnommene Ursachen. Eine Stelle des Corpus[380]) juris beschäftigt sich ausführlicher mit der Untersuchung jener Frage, und es erscheint nützlich, dieselbe etwas genauer zu betrachten.

Sie führt folgende Gründe an, aus denen sie die Vergütung für einen solchen Gebrauch des dargeliehenen Geldes versagen zu müssen glaubt.

Erstens sagt sie: quia pecunia non ad aliquem usum disposita est nisi ad emendum. Damit wird dasjenige ausgedrückt, was bereits seine nähere Erwähnung fand. Das Geld hat keinen Gebrauchswerth als Mittel der Gütererzeugung, wie der Acker, das Haus, ein Pferd u. s. w., die um ein Miethgeld verpachtet werden können. Die Münzen als solche können möglicherweise — ad pompam — vermiethet werden. Abgesehen von diesem immer ungewöhnlichen Fall aber ist das Geld nur nacktes Aequivalent der andern Dinge. Pecunia non ad aliquem usum disposita est nisi ad emendum[381]) Mit der Verwendung zu diesem Zweck, dem alleinigen, dem das Geld dienen mag (im usus activus), verschwindet es. Die körperliche Münze geht dem Erborger oder Inhaber aus den Händen und Nichts bleibt bei ihm zurück von dem Gelde, was irgend als Gegenstand des Gebrauchs und einer deshalbigen Vergütung erscheinen könnte. Es fehlt also der Begriff des Kapitals, welches durch die nummi übertragen auch nach Verausgabung der nummi noch bei dem Erborger ist, ganz und gar[382]).

Daran schliesst sich der zweite Grund unmittelbar an. Qui locat domum vel agrum suum, usum dare videtur; et pecuniam accipere et quodammodo quasi commutare videtur cum lucro lucrum; ex pecunia reposita nullum usum capis. Das Geld ist eben nur als Tauschmittel zu gebrauchen. Wird es nicht in dieser Function thätig, ist es nicht in Circulation begriffen, so sind die todten Münzen todtes Metall und haben keinen Nutzen. Fremdes Geld, das bei dem Erborger todt liegt, hat folgeweise keinen Gebrauch, der sich zu einer Vergütung eignet. Man kennt nur die Alternative: entweder Verwendung des Geldes ad emendum, Verausgabung, oder Liegenlassen im Kasten. In beiden Fällen kann keine Vergütung des Gebrauchs sein, dort nicht, weil mit der Verausgabung der Gebrauch aufhört, hier nicht, weil gar kein Gebrauch ist[383]).

---

380) c. 11 § 4 dist. 88.

381) S. c. 11 § 4 cit. und oben Note 378.

382) S. davon weiter unten § 12.

383) Auf dasselbe läuft der Satz: pecunia servando servari nequit hinaus. Todt liegen gelassen hat das Geld gar keinen, nicht einmal einen Gebrauchswerth. Ge-

Die pecunia, in dem mit den nummi identischen sinnlichen Begriff ex se immediate, prout est otiosa et nuda, fructum parere non potest[384]). Es wäre widernatürlich, wenn sie aus sich selbst Früchte erzeugen sollte[385]). Nur, wie bereits früher erwähnt wurde, in Verbindung mit der Arbeit, juncta cum hominis operatione, und durch diese mochte das Geld fruchttragend werden[386]); sei es nun, dass wirklich Arbeit aufgewendet oder deren Aufwendung, wie bei der Verwandlung in einen contractus frugiferus, Wechsel, mons pietatis u. s. w., nur fingirt wurde[387]). Dahin gehörte aber das Darlehn nicht, bei dem das positive Gesetz einmal die Unfruchtbarkeit ausdrücklich wollte.

Drittens führt unsere Stelle an, dass, weil ager vel domus veterascit, ein Miethgeld auch wegen der Abnutzung angemessen sei. Pecunia autem cum fuerit mutata nec minuitur nec veterascit. Dieses ist insofern richtig, als ja stets in der Rückzahlung die gleiche Quantität die darlehnsweise hingegebene Summe vertritt. Die mögliche Abnutzung der einzelnen Münzen kommt dabei gar nicht in Betracht; es wird gar nicht auf die Rückerstattung derselben Münzstücke reflectirt.

Zugleich aber drückt dieser Satz das aus, was oben über die Stabilität des Geldwerthes gesagt wurde. Es gilt unbedingt der valor legalis oder allenfalls der obrigkeitliche Taxwerth der Münzen. Dieser muss zu Grunde gelegt werden. Die Rückerstattung ist vollständig, wenn der Darleiher so viel, als er hingegeben, in Münzen, zu ihrem valor legalis gerechnet, zurückerhalten hat. Eine Differenz kann neben dem valor legalis zwischen dem Empfangenen und Zurückgezahlten gar nicht vorkommen. Durch das Festhalten des valor impositus wird jeder vermeintlichen Abnutzung des Darlehns vorgebeugt.

Fassen wir alle Bemerkungen über das Wesen des Geldes zusam-

---

braucht ad emendum, wozu es allein bestimmt ist, verschwindet es. S. Jason in L. 1 § 13 ad S. C. Trebell. 36, 11 nr. 33. 36.

384) Dafür berief man sich auf L. 121 de V. S. 15, 16, wo gesagt wird, natürlich in ganz anderem Sinn: usura pecuniae in fructu non est, quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est nova obligatione. Dieser Satz ist übrigens bezeichnend für die römische Auffassung. Dass der Zins nicht ex corpore, aus der sinnlichen Münze kommt, war den Römern klar. Allein der Werth- und Capitalbegriff war für sie noch nicht ganz fertig; daher ist ihnen nicht der productive Werth, sondern die obligatio, die Vereinbarung über den Credit der Grund des Zinses.

385) S. oben § 3 Note 68.

386) Nach Matth. 25, 14. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 69.

387) Dass diese Fiction aber nachträglich acceptirt wurde, um die Früchte im Wechsel-, Lombardverkehr u. dgl. zu rechtfertigen, s. oben in § 7.

men, so treffen sie sämmtlich in dem einen Puncte zusammen, in dem rein äusserlichen Begriff des Geldes Die Münzen sind das Geld. Der sinnliche oder mechanische Gebrauch der zum legalen Tauschmittel gestempelten Münzen erschöpft den Gebrauch des Geldes, der pecunia. Das ist der Begriff, den die canonische Lehre durchaus festhält und, so wunderbar uns das erscheinen mag, festhalten musste, wenn sie das Zinsverbot als unumstössliches Dogma betrachtete. Die Zinslosigkeit gestattete keinen andern Begriff des Geldes.

Aus einer solchen Auffassung ergaben sich eine Menge von Schwierigkeiten für die juristische Theorie, von denen wenigstens einige zur Probe angeführt werden mögen.

Man musste z. B. annehmen, dass, wenn ein gewisses Forderungsrecht auf eine benannte Gattung von Münzen lautete, die Zahlung nothwendig in dieser Gattung erfolgen müsse. Denn die Benennung, welche auf den valor impositus, den gesetzlichen Preis der Münzstücke hinwies, war das Wesentliche[388]). Der Gläubiger brauchte mithin keine anderen Münzstücke anzunehmen. So wurde die Bezeichnung der Münzen regelmässig in einer Weise massgebend, die heut zu Tage durchaus irrig erscheinen würde. Die Benennung der Münze dient jetzt in den bei weitem meisten Fällen nur als Maassstab des zu leistenden Werthes und es gehört zu den Ausnahmen, dass aus besonderem Interesse die Leistung gerade in bestimmten Münzsorten nach deren Nominalwerth stipulirt wird. In der Regel denkt Niemand daran, dass ein Unterschied sei, ob die Zahlung von 100 Thalern in Einthaler- oder Drittelstücken, oder selbst in anderem Geld (zum Kurswerth) geleistet werde.

Den Juristen der canonischen Periode machte es schon grosse Mühe, zu begründen, dass sich der Gläubiger auch mit anderen, als der bestimmt im Vertrag benannten, in demselben Territorium gültigen Münze, licet in forma inaequali, behelfen müsse[389]). Zu dem Gedanken, dass es bei der Zahlung wesentlich nur auf den durch die Zahlungsmittel repräsentirten Werth ankomme, konnte man sich nach dem Begriffe des Geldes nicht erheben.

Ein böser Fall war es, wenn während bestehender Schuld eine Münzveränderung vor sich ging[390]). Sollte nun die Zahlung in den vertragsmässig festgesetzten Münzen doch nach ihrem Nominalwerth

---

388) Bartol. u. Alex. Tart. in L. 2 § 1 si certum petatur 12, 1 Bald. in L. X. 35. Cod. de donat. 8, 53.

389) Bart. in L. 109 de solut. 46, 3.

390) S. im Allgemeinen die Untersuchungen bei Covarruv. l. c. c. 7 § 1.

zur Zeit der Zahlung, obwohl die bonitas intrinseca verschlechtert worden war, geschehen? Manche, und diese Meinung war die volle Consequenz der Theorie des valor legalis, liessen es lediglich auf den äusseren gesetzlichen Taxwerth ankommen. Allein dies hätte für die Gläubiger natürlich die übelsten Folgen haben können, namentlich auch für die Kirchen und Stiftungen, welche viele census zu empfangen hatten und sich, wenn jene Annahme richtig war, oft mit verschlechterten Münzen begnügen mussten. Folglich war zu deduciren, dass die Münzen zu zahlen seien secundum bonitatem, quam habuerunt tempore contractus[391]). Was heisst das anders, als: da sie den eigenen Vortheil berührte, fühlte man die Unrichtigkeit der Lehre von dem gesetzlichen Nominalwerth trotz aller scholastischen Gründe für die Richtigkeit.

Trat eine Veränderung des legalen äusseren Werthes der Münzen ein, so musste diese dem Gläubiger nützen oder schaden, je nachdem sie in Vollzug gesetzt war, bevor der Schuldner hätte zahlen müssen, oder aber erst nachdem letzterer, juristisch ausgedrückt, bereits in Verzug getreten war. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Gläubiger die Gefahr der Münzveränderung, also eine ganz besondere Gefahr auch des Darlehns. Und doch keine Vergütung. Nach Eintritt der mora solvendi fällt die Aenderung auf den Schuldner[392]). Bei alle dem sollten mässige Wertherhöhungen oder Wertherniedrigungen ganz unberücksichtigt bleiben.

Solche Dinge verdienen darum beiläufige Erwähnung, weil sich daran abermals zeigt, in welche künstliche Unterscheidungen man durch ein falsches Princip gestürzt wurde, zugleich aber auch, weil daraus hervorgeht, wie darunter die Gestaltung der Rechtslehren leiden musste. Man begreift leicht, dass die ganze Lehre von der Zahlung oder Leistung auf diese Weise in Verwirrung gebracht wurde. Und dass sie in Verwirrung noch immer ist, beweisen zur Genüge unsere heutigen Lehrbücher.

Kein Wunder, dass man sich der scholastischen Lehrsätze der älteren Schule nicht zu entledigen weiss, wenn man, ohne die inneren Gründe ihrer Entstehung zu kennen, sich immer wieder in vollem Autoritätsglauben an die positiven, äusserlichen Sätze der Quellen oder der Doctrin hält. Kein Wunder, dass die juristische Construction zu-

---

391) Bartol. in L. 109 de solut. 463. Jus. de Magn. in L. 2 Cod. de jur. emphyt. J. Andr. und Gonzal. Tell. in c. 20. 26 X. de cens. 3.

392) Bartol. l. c. J. Andr. in c. 18 X de jurej. 2, 24.

rückbleibt, wenn man sich nicht klar macht, dass man heut zu Tage auf einem ganz andern Boden, hier also auf einem andern Begriff des Geldes steht.

In dieser Nichterkenntniss der Veränderung, welche die Elemente des Verkehrs erfahren haben, und in dem Festhalten an der von total verschiedenen Anschauungen beherrschten juristischen Tradition liegt die Quelle zahlreicher Unzuträglichkeiten und Zweifel, welche die Rechtstheorie empfindet. Man sollte doch endlich darüber klar werden, dass man, im canonisch-scholastischen Geist fortarbeitend, niemals mit denjenigen Erscheinungen sich auf einen leidlichen Fuss zu setzen weiss, die auf der nie ruhenden Fortentwickelung der Grundbegriffe beruhen. Das gilt namentlich von den Begriffen des Geldes und Werthes und folgeweise der Werthträger, Creditpapiere, Effecten aller Art. Wie kann es anders sein, als dass der Wechsel, das Papiergeld, das Werthpapier in ihrem practischen Gebrauch der Theorie immer mehr über den Kopf zu wachsen drohen, oder dass besten Falls die juristische Erklärung in den künstlichsten Wendungen der täglichen Uebung nachhinkt. Es wäre schlimm, wenn dem nicht anders sein könnte. Aber noch liegt die Aufgabe ungelöst da, von den richtigen wirthschaftlichen Begriffen aus die Kritik an zahllosen Sätzen der Rechtswissenschaft zu üben, welche aus den in der canonischen Lehre missbildeten Grundbegriffen hervorgegangen sind, und mit der Einfachheit der wirthschaftlichen Begriffe auch zur Einfachheit der rechtswissenschaftlichen Construction zu gelangen.

§. 9. **Preis und Preisbestimmung. Verhältniss des Verkehrs zu denselben.**

Nachdem im vorigen Abschnitt entwickelt worden, wie sich bei der Zinslosigkeit des Darlehns der Begriff des Geldes gestaltete, bedarf es nun der weiteren Betrachtung, wie in Folge der canonischen Auffassung des Geldes das Wesen des Preises beschaffen war. Preis ist, um sogleich die Definition voranzustellen, nach canonischer Idee nothwendig, nicht etwa der Tauschwerth einer Sache, ausgedrückt in dem Quantum irgend einer andern Sache, sondern er ist der Tauschwerth, ausgedrückt gerade nur in der einen Sache, in Geld, d. h. in pecunia numerata. Es gibt keinen andern Preis, als den Preis in gemünztem Geld. Erst durch die Existenz der pecunia ist der Begriff des pretium und damit des Kaufs, wie ja schon römische Stellen be-

sagten, möglich geworden[393]). Die Auswechslung einer Sache gegen eine andere Sache, als Geld, d. h. Münzen, war nur Tausch. Kauf ist der Austausch einer jeden andern Sache, merx genannt, gegen Geld, pretium genannt[394]); beide in ihrer äusseren sinnlichen Erscheinung genommen. Es gibt keinen Austausch von Werthen, bei dem die Sachen wesentlich als Werthträger, während ihre Eigenschaft als Sache zurücktritt, in Betracht kommen. Es gibt keinen Kauf, bei dem in Werthen die Waare bezahlt würde. Denn es gibt kein Geld, das nur als Werthträger erschiene, sondern nur das Geld in dem oben geschilderten, rein materiellen Sinn, folglich auch keinen Preis in dem Sinn, dass das Geld nur den Maassstab der Werthbestimmung bildete. Der Preis kann nur als die reelle Quantität von Münzen gedacht werden.

Der Begriff des Kaufs hängt daher an dem Vorhandensein eines pretium in pecunia numerata[395]).

Das Geld muss nun, wie wir sahen, das feste Maass aller Dinge sein. Ohne die principielle Unabhängigkeit seines ihm gesetzlich beigelegten Werths war keine Aufrechthaltung des richtigen Preismaasses möglich, die doch auf der einen Seite eben so gewiss nothwendig war, wie auf der andern Seite Erhaltung des rechtmässigen Gewichts und Gemässes[396]). Weil nur dem Gelde diese Eigenschaft, welche es zum festen Maassstab brauchbar machte, anklebte, war es allein befähigt, die Function des Preises zu erfüllen. Keine andere Sache, als das gemünzte Geld, war daher gesetzlich dazu ermächtigt, Preis zu sein[397]).

Der Kauf war eben darum eine so viel vollkommnere Rechtsform, als der Tausch, weil sich dort an dem Geldpreis stets die wahre Aequa-

---

393) L. 1 pr. de contrah. emt. 18, 1.

394) Raph. de Turr. proleg. nr. 23 sqq.

395) Azor. inst. moral. P. III lib. 8 c. 1. Davon, dass der Preis in pecunia numerata bestand, hing es folgeweise ab, ob z. B. der contractus census u. dgl. eine emtio venditio sei. Cf. Azor. III ib. 10 c. 8. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 209.

396) c. 2 X. de emt. vend. 3, 17. Gonzal. Tell. in h. l. — Ut mensurae et pondera justa fiant.

397) Das pretium in pecunia numerata ist daher das absolute Kennzeichen des canonischen Kaufs. Fr. Garcia de contr. c. 27 nr. 2 concl. 4; Scacc. § 1 qu. 1 nr. 209. — Man berief sich hierbei auf die römischen Stellen, welche ein solches pretium verlangten. So z. B. Raph. de Turr. disp. 3 qu. 3 nr. 63 sqq. Allein im römischen Verkehr gab es bereits so viele Surrogate des baaren Geldes, dass in der That die pecunia numerata nur noch den Maassstab bezeichnete. Das canonische Recht aber hielt principiell an dem Gedanken reeller Zahlung in baarem Gelde fest. — Azor. l. c. c. 20 pr.

lität der Leistungen erkennen liess[398]). Im Umtausch der Sache gegen eine andere gewöhnliche Sache konnte der Canonist weder von der Aequalität der Leistungen, von der Gerechtigkeit oder Gleichheit der Leistung im Verhältniss zur Gegenleistung, noch von Gewinn und Verlust reden. In solchem Fall war Alles nur sinnlicher Austausch der körperlichen Sachen[399]). Damit war Alles abgethan. Einen Austausch der Werthe vermochte man nicht zu construiren. Gewinn und Verlust, irgend ein Begriff des Tauschwerthes, kam erst zum Vorschein in dem Kauf, bei dem Umtausch der Sache gegen gemünztes Geld. Erst die Münze war ja ein fester Maassstab vermöge einer Eigenschaft, die allen andern Dingen fehlte. In dem Kaufgeschäft aber musste der in baarem Geld wirklich bestehende, oder später in einzelnen Ausnahmsfällen auch wohl durch Fiction gefundene ideelle Preis seinem Betrage nach ein gerechter sein.

Darunter war zunächst verstanden, dass dem Kauf jede Beimischung von Wucher, zu dem er leicht hinneigte, benommen werden sollte. Es wurde oben schon angedeutet, dass der Kauf auf Credit, wenn mit Rücksicht auf die Verschiebung des Zahlungsempfangs theurer verkauft wurde, geradezu dem wucherischen Darlehn gleichstehen musste[400]). Während den Contrahenten gestattet schien, ratione loci, weil bei einer Differenz des Ortes der Lagerung und des Ortes der Lieferung immer der Gedanke einer Arbeit, behufs Ausgleichung jener Differenz, mit in's Spiel gezogen wird, den Preis herauf- oder herabzudrücken, muss jede Rücksicht auf die Zeit der Lieferung oder Zahlung bei der Preisbestimmung ausser Acht gelassen werden. Von vornherein hatte also kein Preis Anspruch auf justitia, der mit Rücksicht auf anticipirte oder creditirte Zahlung oder Lieferung gestellt wurde[401]).

Freilich liess sich die Praxis nicht so leicht von der Richtigkeit dieser consequenten Folge des Zinsverbotes bei dem Darlehn überzeugen. Die Kaufleute wussten oder lernten recht gut, dass die sofortige Zahlung mehr werth sei, als die creditirte Zahlung. Das zeigte z. B. der Wechseldisconto, gleichviel wie man ihn theoretisch rechtfertigte[402]). Man kaufte trotz aller Abmahnungen der Rechtslehrer eine ausstehende

---

398) So nach Aristoteles Raph. de Turr. disp. 1 qu. 10 nr. 25.

399) Raph. de Turr. disp. 1 qu. 13 nr. 66. S. auch die Darstellung von L. Less. II c. 21. dub. 1.

400) S. § 5 Note 104 ff.

401) Azor. III lib. 8 c. 8. 10. L. Less. II c. 21 sub 6 sqq.

402) Gerade im Wechselverkehr musste auch die Doctrin anerkennen, dass die

Forderung[403]) regelmässig unter dem Nominalwerth der Schuld[404]), was unzulässig war, wenn die künftige Zahlung eben so hoch taxirt werden musste, wie die augenblickliche. Man unterschied sehr wohl zwischen der Zahlung de contanti und der Zahlung mit Zielbewilligung, oder auch mit Anticipation. Und diese Auffassung im Verkehrsleben erwies sich so mächtig, dass die spätere Doctrin nicht umhin konnte, derselben einigermassen nachzugeben. Die Päbste selbst waren allmählig genöthigt, den Einfluss der Zeit, d. i. der Creditbewilligung, anzuerkennen[405]). So lässt sich die Abschwächung der strengen Grundsätze auch an diesem Puncte noch innerhalb der canonischen Lehre verfolgen. Wenn man übrigens in späteren Darstellungen, obwohl sie den Hauptgrundsatz an die Spitze stellen, zum Theil ganz richtige Betrachtungen über den Einfluss des Creditirens und Anticipirens[406]) entwickelt findet, so versteht es sich von selbst, dass die Rechtfertigung, anstatt aus dem Wesen der Sache, mit scholastischer Künstlichkeit lediglich in dem periculum gesucht wurde, welches Käufer oder Verkäufer in besonderem Maasse zu übernehmen schien. Das Princip, die Zeit, d. h. den Credit, ausser Acht zu lassen, wurde darum nicht aufgegeben[407]).

Es erhellt leicht, wie auch jener Satz, demzufolge den Preis billiger oder theurer zu stellen, je nach der Zeit der Zahlung, verboten war, wieder mit dem vermeintlich stabilen Werth des Geldes zusammenhängt. Wäre nicht der objectiv bestimmte Werth des Geldes ein ganz fester,

---

pecunia praesens plus valet quam pecunia futura. Paul. Castr. in L. 85 de solut. Allein welche Mühen es machte, diesen Satz zu begründen, ersche man aus der weitlaufigen Untersuchung bei Scacc. § 1 qu. 7 Par. 1 nr. 76 sqq.

403) Garcia l. c. c. 19 nr. 2; Scacc. § 1 qu. 1 nr. 430. Azor. l. c. c. 10 quinto. Less. l. c. dub. 8.

404) Dass es ein debitum exigibile, liquidum sei, wird vorausgesetzt. Denn eine unsichere Schuld konnte ratione periculi immerhin unter ihrem Betrag verkauft werden.

405) Calixt III. und Sixtus III. erklärten, dass die Genueser die paghae acerbae der Bank S. Gregor, welche sonst 20 solidi standen, anticipata solutione um 15 solidi verkaufen dürften. — Nebenbei sei bemerkt, dass die meisten Freiheiten des Verkehrs von Genua datiren. Die Genueser waren Kaufleute und Bankiers nach einem Zuschnitt, dass sie sich überall am wenigsten um die canonische Strenge kümmerten. Cf. Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 8 nr. 235 sqq.

406) Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 80 und seine Citate. Das Discontiren von Ausständen war unter dem Namen: tagliar la detta ganz üblich.

407) Die einzelnen Streitfragen, zu denen die Doctrin gedrängt wurde, vollständig aufzuzählen, ist nicht nothwendig. Eine der berühmtesten war die, ob nicht der Verkäufer Waaren, quas alioquin erat servaturus ad tempus, quo plus forent valiturae, auf Credit theuerer verkaufen könne. Wie schwer sie zu lösen war, erhellt aus Azor. l. c. c. 9.

erlitte das Geld Werthschwankungen, so wüsste man gar nicht, was billiger und theurer für die Waare wäre; die Preisminderung und Preissteigerung der Waare, auf die es ankam, konnte nur scheinbar sein, während in der That das Geld, die Münze im Werth gestiegen oder gefallen. Eine solche Veränderung aber war ein Ereigniss, das dem gemünzten Geld, wenn es recht seinen Zweck erfüllen sollte, eigentlich gar nicht passiren durfte.

Dass daher alle Werthschwankungen nur in die andern Dinge verlegt wurden, nicht aber das Geld berühren und ergreifen, bildet den leitenden Gedanken jener Regeln, welche das rechte Preisverhältniss schützen sollen.

Nach göttlichem und natürlichem Recht hatte die katholische Kirche das Recht und die Pflicht, in dieser Hinsicht die Rechtmässigkeit aller Rechtsgeschäfte zu überwachen[408]). Die Vorschrift der Bibel, dass Niemand seinen Mitmenschen übervortheilen und beschädigen soll[409]), wurde hier auf demselben Wege zu einer Rechtsregel erhoben, wie jenes Wort, aus dem das Verbot des Zinsdarlehns gefolgert wurde. Allein nicht blos in der äusseren Berufung auf die positiven Quellen, auch dem inneren Princip nach schloss sich an das Zinsverbot des Darlehns diese allgemeine Aufrechthaltung der rectitudo auf das Innigste an. Bei dem Darlehn war nur der Anfang für die Anwendung des prohibitiven Schutzes der canonischen aequitas. Dort erklärte das canonische Gesetz die Entrichtung eines Preises für den Gebrauch des dargeliehenen Geldes überhaupt für ein injustum. Mit demselben Fug durfte auch bei andern Rechtsgeschäften untersucht werden, ob überhaupt und in welchem Maasse die Gegenleistung canonisch gerecht sei. So ergibt sich aus dem einfachen Zinsverbot als natürliche Folge der Schutz der aequalitas dati et accepti in omnibus commerciis[410]).

Der Kirche, den Bischöfen und dem Pabste gebührt es, in allwaltender Fürsorge die Gerechtigkeit des Preises[411]) in allen Negotiationen

---

408) J. Andr. in c. 4. VI de R. J. 5, 13 nr. 12 S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1. Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 41.

409) 1 Thessalon. 4, 6. Matth. 7, 12. S. Thom. II, 2 qu. 7 art. 1.

410) Scacc. § 1 qu. 5 nr. 99. — S. dazu Azor. P. III lib. 1 c. 11.

411) Diese ist nur ein Theil der allgemeinen justitia, nämlich die justitia commutativa, welche das canonische Recht im engsten Anschluss an die canonische Theologie durchweg mittelst der Autorität von oben herunter, mit Ausschluss jeder Freiheit der Selbstbestimmung, schützen will. S. Azor. l. c. c. 8 sqq. B. 23 l. c. lib. II c. 1.

über Verkaufsgegenstände zu bestimmen und zu erhalten[412]) und so wo möglich jede Täuschung und Verletzung in dem Umtausche der Güter abzuwenden, oder auszugleichen. In zweiter Linie hatten auch die weltlichen Gewalthaber diese Pflicht[413]). Das war freilich die äusserste Grenze der Verkehrssicherheit: absolute Taxirung aller res venales durch die öffentliche Gewalt. Einzelne Beispiele solcher Maassregelung bot zwar schon das römische Recht, namentlich der späteren Kaiserzeit dar. Die vollständige, principielle Ausschliessung aller Verkehrsfreiheit anzustreben, blieb der canonischen Doctrin vorbehalten.

Wie nun, wenn sich der Verkäufer nicht an die vorgeschriebene Taxe band? Wir stossen hier zunächst auf eine gesetzliche Folge, die bis zum heutigen Tag noch äusserst wichtig wird.

Das römische Recht hatte bekanntlich dem Verkehr und der Bewegung der Preise ursprünglich freien Lauf gelassen[414]). Der Preis konnte willkürlich bestimmt werden, wenn nur arglistige Täuschung vermieden blieb. Eine solche gab Grund zur Anfechtung des Vertrags. Erst allmählig und zum Zeichen seiner ganz exceptionellen Stellung in sehr beschränkter Weise wurde ein weiteres Aushülfsmittel für den Fall getroffen, dass sich, ganz abgesehen von einer nachweisbaren Arglist, eine sogenannte enorme Verletzung, eine Verletzung um die Hälfte des Werthes, darthun liess[415]).

Für das canonische Recht aber war, schon um des Bibelwortes willen[416]), eigentlich die volle Gerechtigkeit des Tauschverkehrs unbedingtes Postulat. Jede, auch die kleinste Benachtheiligung war an sich zu missbilligen[417]) und, wo möglich, durch Rückerstattung des unchristlicher Weise zu viel Genommenen wieder gut zu machen[418]). Dies galt

---

412) c. 1 X. de emt. et vend. 3, 17 Cujac. in h. l. — Man berief sich auch auf L. 1 Cod. de episc. audient. 1, 4. und L. 18 dig. de muner. et honor. Stracch. tract. de mercat. P. I nr. 20. Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 54.

413) Scacc. § 2 gl. 5 nr 102 sqq.

414) L. 22 § 3 Dig. locat. 19, 2: quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit, minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus et conductionibus juris est; cf. L. 2. 6 Cod. de rescind. vend. 4, 44.

415) Es bedarf wohl kaum der Hinweisung, dass eine solche Bestimmung in der Blüthezeit des röm. Rechts nicht möglich gewesen wäre. Die Einmischung solcher vermeintlichen Schutzmaassregeln kennzeichnet schon deutlich die Periode des Verfalls.

416) S. Note 409.

417) Anan. in c. 6 X. de usur. nr. 11.

418) Gloss. in c. 2 C. 10 qu. 2. S. Thom. qu. 77 art. 1. Abb. Panorm. in c.

vornehmlich, indessen bei Weitem nicht allein, von dem Kaufgeschäft, welches Sachen gegen Geld umsetzt. Sich in dem Preis gegenseitig verletzen, war hier, was freilich nur ein Rückschluss ist, um so mehr[419]) verboten, als der Preis in Geld bestand und das Geld das sichere Maass aller Dinge bilden soll[420]). Die Ungerechtigkeit in der Bestimmung des Preises verletzt gleichsam nicht blos das Privatinteresse und Privatrecht des Mitcontrahenten, sondern auch die Wahrhaftigkeit des Preises und die Stetigkeit des Geldmaasses, woran das stärkste öffentliche Interesse besteht[421]).

Die volle Strenge dieser Folgerung bezog sich allerdings zunächst nur auf das forum conscientiae (interius); sie zu befolgen war mehr Gewissens- oder geistliche, als weltliche, äussere Rechtspflicht[422]). Ueber das Verhältniss dieser Pflicht zu dem forum poli, also über die Anwendung als Rechtsnorm im bürgerlichen Verkehr und seinen Gerichtshöfen war im Ganzen, wie im Einzelnen[423]), viel Streit unter den Gelehrten[424]). Jedenfalls war ausgemacht, dass die vollständige Durchführung der wahren Gleichmässigkeit hier nicht wohl thunlich sei[425]).

Unmöglich konnte man dort um jeder Verletzung willen das Geschäft der Anfechtung preisgeben. Im Ganzen musste man vielmehr nach wie vor gestatten, dass die Betheiligten sich übernehmen mögen, wenn nur nicht die Verletzung zu arg wurde[426]). Die gewiesene Grenze fand man im Anhalt an die römischen Gesetze darin, dass die Verletzung nicht die Hälfte des wahren Preises übersteigen solle. Wäh-

---

1 X. de emt. nr. 2. Covarruv. var. res. II c. 4 nr. 11. L. Less. l. c. dub. 4 nr. 21. Azor. l. c. c. 22. Lud. Molin. disp. 349.

419) schon nach 2 Mos. 25, 13.

420) Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 41 in fine. Es war gleichsam eine Versündigung gegen den canonischen Begriff der pecunia.

421) deceptio in pretio est prohibita, quia pretium et pecunia sunt mensura rerum, sagt Scacc. l. c. in fine.

422) Die Kirche als cultrix justitiae muss unbedingt von dem Grundsatz ausgehen, jeden excessus justi pretii zu beseitigen. Less. l. c. nr. 21.

423) z. B. darüber, ob, wenn beide Contrahenten bei dem Geschäft in gutem Glauben waren, doch, sobald der eine später erfährt, dass er den andern benachtheiligt habe, Ersatz zu leisten ist. Scacc. l. c. nr. 53 in fine.

424) J. Andr. in c. 4 VI de R. J. nr. 25. 29. Scacc. l. c. nr. 43 sqq.

425) Covarruv. rar. resol. II c. 3 nr. 2. Scacc. l. c. nr. 41.

426) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1. J. Andr. in c. 6 X. de usur. nr. 2. Bald. und Cyn. in L. 2 Cod. de rescind. vend. Ausführlichsten Bericht über die ganze Frage gibt auch Gonzal. Tell. in c. 3 X. de emt. vend. 3, 17 nr. 4 sqq. und Scacc. l. c. nr. 1 sqq. — Dies war der Gesichtspunct der lex civilis gegenüber der strengeren lex canonica.

rend bis dahin die Vertragsschliessenden in den Augen des bürgerlichen Rechts frei schalten mochten, war, sobald auch nur um einen Pfennig nach der einen oder andern Seite die Hälfte des wirklichen Preises gestört erschien, das Recht gegeben, den Handel aufzulösen oder Preisermässigung zu begehren[427]). Das Rechtsmittel, welches das römische Recht und zwar erst in seiner späteren Periode sehr ausnahmsweise gewährt hatte, wurde solchergestalt zu einer allgemeinen Regel erhoben[428]), an welche das römische Recht niemals gedacht hatte und deren sich die Wissenschaft noch nicht wieder hat entledigen können[429]).

Der Schutz des rechten Preises bis zu seiner Mitte war das Mindeste, was die canonische Fürsorge durch Schutz auch in den bürgerlichen Gerichten zu garantiren hatte[430]). Specialgesetze, Statute, Gewohnheiten mochten mitunter auch gegen geringere Verletzungen Abhülfe treffen[431]). Lief irgend eine Arglist mit unter, so war auf den Umfang der Verletzung überhaupt keine Rücksicht zu nehmen. In diesem Fall musste auch die geringfügigste Verletzung wieder ausgeglichen werden[432]). Und ganz dasselbe galt, so weit etwa eine wucherische Tendenz erkannt werden mochte[433]).

Dies Alles zielte auf Festhalten an einer objectiven Gerechtigkeit des Preises ab. Man wollte nur den richtigen, wahren Preis. Man musste dies wollen nach der einmal eingeschlagenen Richtung, obgleich man wahrnahm, dass doch wieder an allen Enden der Begriff des verum pretium, auf den Alles ankam, unter den Händen entschlüpfte[433a]).

Der Gedanke einer solchen festen objectiven Preisrichtigkeit erstreckte sich weit über den Kauf hinaus auf das ganze Verkehrsrecht. In allen Verträgen, welche eine Leistung gegen Geld ausbedingen, denn bei den übrigen fehlt der Maassstab, kommen die Regeln über Verletzung zur Anwendung[434]). Eigentlich konnte man sich nur für das Kaufge-

---

427) Covarruv. var. res. II c. 3. Less. II c. 21 nr. 23.

428) insbesondere war die Kirche gegen solche enorme Verletzungen zu schützen; c. 11 X. de reb. eccles. alien. 3, 13.

429) Die einzelnen Zweifel, deren die Rechtstheorie von jeher eine schwere Menge hatte, berühre ich hier nicht.

430) Azor. l. c. c. 22 quinto. Scacc. l. c. nr. 6.

431) So setzte ein Stat. urbis ein Drittheil als die Grenze fest, bis zu der die Preisbestimmung sich frei bewegen kann. Scacc. l. c. nr. 3. 6.

432) Scacc. l. c. nr. 7.

433) Das. nr. 23.

433a) S. namentlich Lud. Molin. disp. 348.

434) Scholastisch ausgedrückt: ex jure canonico omnes contractus sunt bonae fidei. Scacc. l. c. nr. 5. 8. 9. Vgl. § 5 Note 131.

schäft auf ausdrückliche Gesetze berufen, welche die Verletzung über die Hälfte berücksichtigten[435]). Von da aus musste erst die Doctrin das ihr unentbehrlich gewordene Princip weiter auch auf die anderen Verträge überführen. Sie that dies. Sie dehnte nicht nur die Lehre von der enormen Läsion, sondern überhaupt von der justitia pretii auf die anderen Verträge aus[436]).

Dies war sehr oft höchst schwierig. Für den Wechsel- und Wechslerverkehr, für die Assecuration, den Rentenkauf[437]) und alle jene Gestaltungen, die thatsächlich nur Umgehungen der Wuchergesetze waren, liess sich der feste Begriff der justitia pretii nur mit der grössten Mühe gewinnen. Allein gewonnen werden musste dieser Begriff. Ob der Vertrag in diesem Sinn gerecht sei, war die erste Frage, welche die Theorie an jeden Vertrag zu stellen hatte. Die Aequalität der Leistungen ist grösstentheils mit der Abwesenheit eines Wuchervortheils identisch. Dieselbe in jedem Vertrag zu erkennen und nachzuweisen, wenn er anders unter die legitimen Vertragsgattungen aufgenommen werden sollte, war der hauptsächlichste Beruf der Wissenschaft.

So wurde in der That der gesammte Güterverkehr einer Ueberwachung in der Weise unterworfen, dass überall zu prüfen war, ob auch Leistung und Gegenleistung in dem richtigen Verhältniss der canonischen Gerechtigkeit zu einander stehen. Das Bedürfniss der letztern war maassgebend für die gesammte Lehre von den Verträgen, ein Punct, dessen Folgen für die Gestaltung der juristischen Doctrin, so ausserordentlich wichtig sie auch sind, die Rechtslehrer bis jetzt so gut, wie gar nicht gewürdigt haben.

Die vollständige Durchführung der canonischen Preisrichtigkeit würde, wäre sie überhaupt möglich gewesen, volkswirthschaftlich die grossartigste Polizei der kirchlichen Dogmatik über den gesammten Verkehr hin erstreckt haben. Nur innerhalb der von der Kirche zu handhabenden justitia, nur in den vor ihr approbirten Grenzen sollte sich von Rechtswegen der Verkehr bewegen.

---

435) c. 3. 6. X. de emt. vend. 3, 17 und Gonzal. Tell. in h. l. Zur Kritik der ersteren Stelle s. 6., Cujac. in L. 3 cit. — Die canonistische Lehre ist sehr ausführlich zu finden bei Ant. Gabriel. Roman. conclus. lib. III tit. de emt. concl. 1.

436) S. z. B. über die locatio conductio Bartol. in L. si merces § vis major Dig. de locat. nr. 3. Azor. III c. 8 c. 4 quarto; auf die Emphyteuse s. Lud. Molin. disp. [illegible]2 nr. 3 sqq.

437) z. B. Less. II c. 22 dub. 14. Von dem Preis des Geldes und des Wechsels war oben schon die Rede.

Was war aber nun das Merkmal des richtigen Preises, an dem sich die Gerechtigkeit des Vertrags erkennen liess?

Es genügte noch nicht, dass dem Geld sein fester gesetzlicher Werth aufgeprägt war, man musste doch auch wissen, wieviel Geld zu dem rechten Preis gehöre. Natürlich strebte man auch von dieser Seite her nach einer stetigen, festen Quantitätsbestimmung des Preises. Der Preis sollte eigentlich stets in dem untrüglichen, wahren Werth der Waaren bestehen. Allein Schwankungen waren, wie man einsah, unvermeidlich. Schon die grössere oder geringere Aufwendung von industria, Arbeit und Kosten konnte den Preis steigern oder drücken[438]). Es gab immer anstatt eines absoluten Preises einen gewissen Raum, innerhalb dessen Linien sich die Preisbestimmung bewegte.

Der feste, absolute Preis blieb darum gleichwohl das erwünschte Ziel. Am besten war es mithin, wenn der Preis aller Dinge, wie der Werth des Geldes gesetzlich genau fixirt wurde. Deshalb sollte eben, wie den Münzen ihr valor legalis, so auch allen verkäuflichen Waaren ihr pretium legale, ihr Werth in Geld ausgedrückt, wo möglich officiell bestimmt werden. Mit Nothwendigkeit führte jener Gedanke, welcher den valor impositus monetarum schuf, zu dem Begriff eines gesetzlichen oder taxirten Preises aller Waaren.

Daher denn überall Taxen. Die Ertheilung derselben erschien, wie oben bereits angedeutet[438a]), hauptsächlich als Amt der Bischöfe[439]), beziehungsweise des Pabstes. Die Kirche hatte also die Macht, den Dingen ihren rechten Preis zu setzen. Hülfsweise fiel auch dem weltlichen Herrscher die Aufgabe zu, rebus venalibus imponere pretium[440]). Dies galt namentlich, wie wir schon sahen, von dem Gelde, sofern es als Waare verkauft werden sollte[441]). Was die höchste Gewalt, vermochte auch die Stadtobrigkeit, in gewissen Fällen selbst der Ausschuss der Kaufleute[442]). Immer aber musste es eine öffentliche Tarifirung sein, damit der Privatverkehr nicht Excesse begehe.

---

438) Gonz. Tell. in c. 6 X. L. 1. 3, 17 nr. 4.

438a) S. Note 411.

439 Man berief sich auf L. 18 § 7 de mun. et honor. 50, 4; L. 1 Cod. de episcop. audient. 1, 4; c. 1. 2 X. de emt. et vend. 3, 17. Bald. in L. 1 Cod. cit. Stracch. tract. de mercat. I nr. 20. Lud. Molin. disp. 364.

440) Nach L. 1 § ult. de off. praef. nr. 6. Sot. VI qu. 2 art. 3. Scacc. § 2 gl. 3 nr. 104.

441) S. oben § 8 Note 373.

442) Namentlich hatte dieser den Preis der Wechsel (scutus marcarum) zu bestimmen. S. oben § 6 Note 190. — S. über die Competenz zur Taxirung auch Azor. III lib. 8 c. 22. Less. II c. 21 dub. 2.

Die gesetzliche Taxe war jedenfalls der heilsamste Schutz wider die auf Täuschung und Benachtheiligung der Mitmenschen gerichteten sündlichen Bestrebungen der Habsucht. In dem strengen Taxwesen fand die justitia ihre wahre Grundlage. Wo gesetzliche Taxe war, diente sie nicht blos dazu, die Hälfte zu messen, bis zu welcher eine willkürliche Bestimmung[442a]) statthaft gewesen wäre, sie war der von der höheren Autorität gefundene absolute Preis. Wo eine gesetzliche Taxe bestand, war jede, auch die kleinste Abweichung rechtswidrig. Die unbedeutende Ueberschreitung konnte vielleicht Nachsicht erlangen; an sich blieb sie gerade so ungerechtfertigt, wie die grösste[443]).

Fehlte es an einer ausdrücklichen und sogar, wodurch jene sonst ersetzt werden konnte, an einer gewohnheitsrechtlichen Taxe, dann musste das justum pretium nach gewissen allgemeinen Grundsätzen gesucht werden. Im Ganzen sollte derjenige Verkaufswerth zu Grunde gelegt werden, den ein emtor sciens, intelligens, non egens[444]), ex communi hominum aestimatione[445]) geben würde. So wenigstens bei beweglichen Sachen. Denn bei unbeweglichen, Grundstücken sowohl, als den sogenannten Quasiimmobilien, gestaltete sich die Sache so schwierig, dass die Juristen eigentlich auf eine bestimmte Theorie des wahren Preises verzichteten.

Aber auch bei beweglichen Dingen blieb, wenn der Preis nach allgemeinen Kriterien zu erkennen war, immerhin einiger Spielraum. Das sah man von jeher ein[446]). Man musste, da sich genaue Grenzen nicht ziehen liessen, immer das Meiste dem Gewissen der Betheiligten überlassen. Um der scholastischen Neigung zu genügen, nahm man drei Linien des Preises, nämlich einen höchsten, mittleren und niedrigsten Preis an. Zwischen dem höchsten und dem niedrigsten konnte sich besten Falls der Verkehr frei bewegen[447]). Die ächte Aequalität aber war die mittlere;

442a) die, wenn sie auch einen Contrahenten verletzte, römisch-rechtlich nur eine verzeihliche laesio non enormis gewesen wäre.

443) Sot. l. c. Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 56.

444) Scacc. l. c.

445) Covarruv. II c. 3 nr. 4 und Azor. l. c. lib. 8 c. 21: constituitur pretium primo pro varietate rei naturalis, sed prout res humanis commodis et usibus conducit, nam si natura rei aestimaretur solum, plus valeret equus quam gemma, et plus homo quam equus (also muss erst dargethan werden, dass der Gebrauchswerth nicht entscheidet!); secundo pretium justum non semper aestimatur ex utilitate rei; nam res alioquin minus utiles plus valent aliquando; tertio pretia considerantur ex communi omnium aestimatione, et ideo pro varietate locorum, temporum, populorum augentur vel minuuntur.

446) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1. Less. II c. 21 dub. 2 nr. 10 sqq.

447) Sot. XV qu. 2. Covarruv. l. c. nr. 1. Scacc. l. c. nr. 101. Lud. Molin. disp. 347.

constituitur per medium realem[448]). Innerhalb der äussersten Linien der Preisbestimmung, welche immerhin einigen Spielraum (quandam latitudinem) umschliessen, war den Contrahenten das gegenseitige Uebernehmen nachgesehen. Hier macht erst die Verletzung über die Hälfte den Vertrag anfechtbar. Bis dahin konnte Angebot und Nachfrage, ja in gewissem Sinn selbst der Aufschub der Leistung berücksichtigt werden[449]). Bis dahin ist das Warten, die Benutzung der Conjuncturen, wenigstens nicht gerade Sünde[450]).

Nichtsdestoweniger ist es begreiflich, dass man sich bemühte, auch in dieser Richtung dem Preis einen möglichst objectiven Charakter zu geben. Das lag einmal im Wesen der canonischen Wissenschaft. Regeln, objectiv-abstracte Sätze musste sie haben. Nichts war ihr unheimlicher als die freie Bewegung, die Selbstbestimmung des Verkehrs, in der man bei dem Misstrauen gegen die menschliche Natur und der Furcht vor dem Egoismus der Habsucht nur Unsicherheit und Betrug erblickte. Die Momente, nach denen sich die Preisbestimmung richten soll, sind im Wesentlichen dieselben, nach welchen auch die Obrigkeit bei ihren Taxordnungen zu Werke gehen soll.

Man soll zuerst die bonitas (intrinseca) rei berücksichtigen, sodann die Aufwendungen an Kosten und Arbeit, die der Verkäufer hat machen müssen[451]). Dagegen soll der Nutzen oder Gebrauchswerth, den die Sache für den Käufer haben würde, durchaus unveranschlagt bleiben[452]). Der Verkäufer darf den Preis nur nach dem Sachwerth oder dem gemeinen Nutzen (communis utilitas), nicht nach der Person des Käufers, nicht nach der personalis utilitas, berechnen. Ebensowenig darf umgekehrt der Käufer von den persönlichen Verhältnissen des Verkäufers bei seinem Gebot sich leiten lassen; obwohl manche Juristen wenigstens nicht gerade verboten wissen wollten, dass der Käufer oder Verkäufer um solcher Rücksichten willen freiwillig, schenkweise Etwas am Preise zulegen oder abziehen möchten[453]).

---

448) S. Thom. II, 2 qu. 65 art. 2.

449) Covarruv. l. c. nr. 2.

450) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 1. Lud. Mol. disp. 354.

451) Dahin gehört wieder besonders der Transport. Scacc. l. c. nr. 60; auch sollicitudo in conservanda re. Scacc. § 1 qu. 1 nr. 436.

452) So nach S. Thom. Sot. VI qu. 3 art. 1. Scacc. l. c.

453) Scacc. l. c. nr. 61. 62. — Nothwendig knüpfen sich an solche Prohibitivsätze eine Menge von Ausnahmen und Streitfragen. Ich verweise dieserhalb auf Less. II. c. 21 u. Azor. l. c. III lib. 8.

Den Satz, dass die persönlichen Verhältnisse ausser Acht bleiben müssen, brauchte man nothwendig, um sich im Einklang mit dem christlichen Gebot zu halten, welches die Noth der Mitmenschen zu eigenem Vortheil auszubeuten untersagte. Daran erinnerte auch das Gesetz ausdrücklich[454]). Die Nothlage, sei sie nun eine allgemeine, oder eine individuelle, zu Preissteigerungen oder Minderungen zu brauchen, war durchaus rechtswidrig[455]).

Dagegen wurde neben der Gefahr[456]), welche wir bereits mehrfach als gerechte Ursache einer Vergütung betrachtet sahen[457]), dem grösseren oder geringeren Begehr der Waaren innerhalb des zulässigen höchsten und niedrigsten Preises, wenn auch nur ein sehr untergeordneter, Einfluss eingeräumt; wenigstens von den späteren Schriftstellern.

Man erwog, ob eine Menge, eine geringe Anzahl oder gar keine Kaufliebhaber da waren[458]). Wenn der Verkäufer den Absatz suchen musste, wurden die Waaren gerechter Weise um ein Dritttheil billiger[459]). Diese Berücksichtigung der Frequenz des Marktes stand in Zusammenhang mit der ratio loci, mit den Verhältnissen des Verkaufsplatzes und seinen Beziehungen zu andern Märkten. Der Ortsdifferenz wurde ja überall Rechnung getragen[460]), während sonst der grössere oder geringere Vorrath an Waaren nicht benutzt werden durfte, um seine Mitmenschen zu drücken.

Dagegen musste es nach dem Obigen durchaus gleichgültig erscheinen, ob gegen baar oder auf Credit gekauft wurde. Die Zeit hatte keinen Werth, wie man sagte. Zu dem hätte man die unendlichste Preissteigerung gefürchtet, wenn Jeder auf Ziel kaufen und so die Nachfrage ausserordentlich vermehrt werden würde[461]). Auch aus dieser

---

454) c. 1 X h. l. 3, 17. Darnach soll den transeuntibus nicht theurer verkauft werden, als auf öffentlichem Markt. Aehnliches sagten Verordnungen des Codex Theodos.; cf. Cujac. ad c. 1 X. cit.

455) Scacc. § 1 qu. 7 par. 3 limit. 6 nr. 3.

456) Scacc. l. c. nr. 63 i. f.

457) S. oben § 5 a. E.

458) Covarruv. II c. 3 nr. 5. Navarr. in c. 19 X. de usur. nr. 51. Scacc. § 1 qu. 5 nr. 65.

459) Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 6 nr. 8.

460) Scacc. § 1 qu. 7 par. 1 nr. 48; in dem Gedanken an die dadurch bedingte transportatio.

461) Scacc. l. c. nr. 75 in fine. — Eine weitere Folge musste dann sein, dass man ernstlich daran zweifelte, ob ein Vertrag auf fortdauernde Lieferung zu einem bestimmten Preis statthaft sei. Man vergl. z. B. Lud. Molin. disp. 504.

praktischen Nützlichkeitsrücksicht konnte man die Kaufgeschäfte ohne Credit als die einzig empfehlenswerthen ansehen.

Es erhellt hieraus, dass zwar die Concurrenz, Angebot und Nachfrage bei der Untersuchung dessen, was der Preis sein soll, nicht ganz übergangen wurden, dass aber das naturgemässe Verhältniss dieser Dinge durch die scholastische Methode und die Grundprincipien der Wuchergesetze unterdrückt wird. Ueber die Bildung des Verkaufspreises nach den Productionskosten, der Gefahr u. dgl. fehlt es an näheren Andeutungen. Der vage Begriff der bonitas intrinseca musste für das Meiste ausreichen.

Alles, was das rechte Preismaass absichtlich stört, muss als Sünde und Verbrechen gelten. Die objective Gerechtigkeit des Preises war die nothwendige Richtschnur des Lebens. Sie musste namentlich bei dem Verkauf solcher Sachen, welche für den täglichen Lebensunterhalt, für Nahrung und Kleidung, dienen, beobachtet werden.

Bei diesen Sachen der Vertheuerung vorzubeugen, ist vom allergrössten, allgemeinsten Interesse[462]). Sie waren es daher in erster Linie, welche einer gesetzlichen oder obrigkeitlichen Taxe zu unterwerfen waren. Der Kreis dieser Gegenstände war aber von Haus aus kein geschlossener. Was zum täglichen Lebensunterhalt ausser den Lebensmitteln gehörte, liess sich nicht in's Allgemeine sagen. Kleidung, Wirthschaft und Herbergen für die Reisenden, Wohnungen[463]) waren ebenso nothwendig und daher zu taxiren.

Darin lag zunächst der Schutz gegen Theuerung. Aber nicht allein. Denn es war überhaupt, auch abgesehen von aller Taxe, schon ungerechtfertigt, wenn Jemand nothwendige Lebensbedürfnisse nicht zum eigenen Bedarf, sondern um sie aufzubewahren und dann möglichst theuer zu verkaufen, zusammenkaufte[464]). Besonders sündhaft war die Speculation auf die Ernte[465]). Solche Handlung war ein Act unchristlicher

---

462) Gonzal. Tell. in c. 1 X. de emt. 3, 17, nr. 8. Scacc. § 1 qu. 7 par. 2 ampl. 10 nr. 58. — Am wichtigsten erschien von jeher der Fruchthandel, für dessen genaue Controle man sich auf römische Gesetze: tit. dig. de lege Jul. de annon. 48, 12; L. 6 de extraord. crim. 47, 11 u. a., beziehen konnte.

463) Ueber pensiones domi s. Stracch. IV nr. 51. 52.

464) c. 9 C. 14 qu. 4 quicunque tempore messis vel vindemiae non necessitate, sed propter cupiditatem comparat annonam vel vinum duobus denariis, et servat dum vendatur denariis quatuor, hoc turpe lucrum dicimus; s. auch c. 4 ibid. und c. 12 dist. 88.

465) c. 9 cit.

Habsucht und im Grunde ebenso wucherisch, wie das Darleihen von Geld um Zins. Um das Kaufen von Früchten u. dgl. über das eigene Bedürfniss hinaus billigen zu können, musste ersichtlich sein, dass es in der löblichen Absicht geschehen, für die Zeit des Hungers zu sorgen, sich selbst und Andere, denen man davon verkaufen mag, vor Noth zu schützen[466]), oder davon sonst Gebrauch zu frommen Werken zu machen.

Die Aufkäufer verstiessen einmal gegen das Gemeinwohl, indem sie durch den Aufkauf den Preis steigerten und thaten ferner zweitens Unrecht, indem sie theurer verkauften. Und wenn auch später die strengere Auffassung sich insofern milderte, als man darin nicht mehr einen Grund zur Verbindlichkeit des Ersatzes sah[467]), so war doch umgekehrt unbezweifelt, dass das öffentliche Wohl gelegentlich auch noch schärfere Massregeln rechtfertigte. Von dem canonischen Standpunct aus war das directe Eingreifen der öffentlichen Gewalt in den Verkehr durch Verbote oder Gebote durchaus legal und nützlich. Davon ein Beispiel.

An sich war es freier Wille, zu verkaufen oder nicht. Allein wer einmal Verkäufer ist, kann auch allenfalls gezwungen werden, um den wahren Preis zu verkaufen. So namentlich bei Lebensmitteln[468]), und besonders in Zeiten der Theuerung und Noth[469]). Aehnlich konnte von Amts wegen dafür gesorgt werden, dass den Reisenden und Fremden Gelegenheit werde, das Nothwendige zu kaufen[470]). Ja, selbst die Reihenfolge der Käufer war insofern zu berücksichtigen, als in Nothzeiten erst an die Stadtangehörigen, dann an andere Landsleute und darnach erst an Auswärtige verkauft werden durfte[471]). Daran schloss sich eine ganze Reihe von andern Vorkaufsberechtigungen für andere Fälle.

Es erscheint nicht nothwendig, Einzelheiten zu häufen. Das Angeführte wird genügen, um daran zu erkennen, wie durch diese Fürsorge der ganze Verkehr unter Aufsicht gestellt wurde. Die Obrigkeit hatte gleichsam ein Recht auf die Beobachtung des wahren Preises, das kein Einzelner verletzen durfte[472]). Von diesem Gedanken aus suchte man

---

466) Zabarell. in Clem. un. de usur. vers. 14.

467) L. Less. II, c. 21 dub. 21 nr. 150. 151.

468) Covarruv. III c. 14 nr. 1. Lud. Mol. disp. 341.

469) Bartol. in L. 1 Cod. de episcop. aud. — Umgekehrt kann auch verordnet werden, dass Niemand mehr, als zum eigenen Bedarf, kauft. Stracch. l. c. nr. 35. 36.

470) Gonzal. Tell. in c. 1 X. de emt. 3, 17.

471) Covarr. l. c. nr. 6.

472) L. Less. l. c.

Alles zu überwachen, keineswegs nach leitenden Principien, sondern nach der der Wissenschaft und Gesetzgebung allein zu Gebote stehenden scholastischen Unterscheidungskunst. Nur das Eine kann man als Grundsatz entnehmen, dass die grösste Besorgniss vor Vertheuerung der Waaren herrschte und dass die öffentliche Macht die Pflicht hatte, der Vertheuerung wenigstens derjenigen Dinge, die man nothwendige nannte, auf jede Weise vorzubeugen. Das einzige Mittel aber, das sich dazu darbot, war die Zwangsvorschrift.

Darum war nicht blos das Aufkaufen aus Speculation, sondern auch jederlei sonstige Veranstaltung verboten, welche auf den Versuch, den Markt zu beherrschen, hinausliefen. Zurückhalten der Waaren, Verabredungen, Associationen zu diesem Zweck erschienen rechtswidrig. Jede Stauung des sog. wahren Preises durch solche Veranstaltungen fiel unter den Begriff des Monopols, welches die canonische Theorie, wo sie nur konnte, mit Verdammung verfolgte.

Zwar hat das canonische Gesetz keine hierüber ausdrücklich verfügende Regel; aber man stützte sich auf eine dem canonischen Geist vollkommen entsprechende Norm des römischen Rechts[473]). Die Sorge für das öffentliche Wohl litt es nicht, dass absichtliche Preisstörungen geduldet wurden. Was irgend monopolartig ist, war daher verboten, ungültig[474]) und strafbar. Selbst die Verabredungen der Handwerker, nicht blos der Kaufleute, mussten sich davor hüten[475]). Und nicht blos in Bezug auf Lebensmittel und die sonstigen allerersten Lebensbedürfnisse[476]) war das Monopol, die quasi penes unum venditio[477]), zu unterdrücken, sondern ebenso auch im Wechsel-, Geld- und sonstigen Verkehr[478]). Eine Bulle Pius' V. bestätigte diese Ansicht ausdrücklich.

Monopol zu machen war ebenso sehr, wie den Verkäufern, auch den Käufern, z. B. wenn sich diese vor Ankunft eines Schiffes hätten über die den einlaufenden Waaren gegenüber einzunehmende Stellung verabreden wollen, versagt. Nur aus Nothwehr konnten allenfalls die einen zum Monopolmachen greifen, wenn die andern durch Monopol-

473) L. 1 Cod. de monop. 4, 59.

474) Omne, quod monopolium sapit. Bald. in L. 1 Cod. cit. nr. 1. Stracch. quomodo sit proced. int. mercat. Par. 1 nr. 17. Azor. III lib. 8 c. 28.

475) Bald. l. c. nr. 2.

476) Raph. de Turr. I, 27 nr. 21.

477) Gloss. ad L. un. Cod. cit. Mich. Salon. ad S. Thom. II, 2 qu. 78 tit. de his qui monop. exercent.

478) Scacc. § 1 qu. 7 par. 3. limit. 10. Raph. de Turr. l. c. nr. 18 sqq. und disp. 27 nr. 3. 5.

exerciren sie dazu trieben[479]), oder als Waffe gegen einen Feind, dem man mit dem Monopol Schaden zufügen will[480]).

Dieses Verbot hinderte aber durchaus nicht, dass unter der Autorität des Fürsten oder der Republik ein Monopol ausgeübt werden konnte. Auctoritate publica s. legali omne monopolii vitium tollitur; das wiederholte man noch in späterer Zeit[481]). Zweifellos konnte die höchste Gewalt ein ausschliessliches Handelsprivileg ertheilen, wobei freilich an sich vorbehalten sein sollte, dass dadurch nicht Mangel oder Theuerung entstehen dürfe[482]). Der Vertheuerung konnte man ja durch Taxation immer vorbeugen. Zunächst dachte man überhaupt vornehmlich an Luxuswaaren, oder solche Waaren, die das Land nicht selbst producirte. Von dem Monopol oder Privileg versprach man sich gerade als Vortheil den Anreiz, solche Waaren herbeizuschaffen. Allein es ist bekannt, wie trotz der Vorschrift, dass nur aus gerechtem Grunde Privilegien dieser Art verliehen werden sollten, mit dem Monopolisiren verfahren wurde.

Man verleugnete in der That hierbei sehr oft die ursprünglichen Grundsätze, indem man um des eigenen Vortheils willen und gestützt auf den alles Mögliche erlaubenden Begriff der publica utilitas Beschränkungen der Verkehrsfreiheit einsetzte, welche den Consumenten sehr nachtheilig sein mussten.

Nach der wahren canonischen Auffassung sollte doch jeder Trieb nach Gewinn für schnöde, unchristliche Habsucht gelten. Der Vortheil des Verkäufers war meistens der Schade des Käufers. Daher musste der Schutz, den man den Bedürftigen schuldig war, im Verkehr sich zuerst den Käufern zuwenden. Denn diese, die Consumenten, sind die Bedürftigen. An einen Nothstand der Producenten oder Verkäufer wird selten gedacht. Sie hätten ja streng nach christlicher Pflicht genommen umsonst dahingeben sollen. Und da dies nicht mehr in der Welt sein kann, so muss wenigstens das Möglichste geschehen, um den Käufern beizustehen, dagegen die Verkäufer kurz zu halten.

Das canonische Princip drückt also im Ganzen auf den Absatz und die Production, um dadurch den Abnehmern wohl zu thun; eine Meinung, die in der heutigen Rechtstheorie noch gar mannigfach wiederklingt, so ungerechtfertigt sie auch erscheinen muss. —

---

479) Sot. VI qu. 3 not. 3. Lud. Molin. disp. 345.

480) z. B. Guelfi contra Gibellinos, wie die Schriftsteller erwähnen.

481) z. B. Carpzov. decis. I, 4 nr. 7. — Scacc. l. c. nr. 16 erwähnt als erstes Beispiel das Buchhändlerprivileg.

482) Azor. l. c.

Fassen wir die in diesem Abschnitt gesammelten Beobachtungen zusammen, so wird hoffentlich klar geworden sein, wie der Verkehr den canonistischen Ansichten gegenüber gestellt war. Die Lehre der Canonisten führte nicht zu äusseren Beschränkungen. Aber den Charakter innerer Unfreiheit suchte sie ihm aufzudrücken. Der Verkehr sollte sich nur nach den vorgeschriebenen Regeln der canonischen objectiven Rechtmässigkeit bewegen, jener justitia, deren Merkmale die Wissenschaft aus einem zum Unglück falschen Dogma ableitete. Wie weit die canonische Lehre dem Verkehr wirklich ihren Gehorsam unterwarf, kann hier nicht nachgewiesen werden. Es genügt uns, die Meinungen und Bestrebungen der Kirche und ihrer Gelehrten zu verstehen. Dass diese aber darauf hinausliefen, unter dem Gesichtspunct der im Verkehr zu handhabenden Gerechtigkeit den gesammten Verkehr innerlich unfrei zu machen, ihn der Regelung nach den canonisch gebilligten Lehrsätzen über wahre Aequalität zu unterwerfen, wird Niemand wunderbar finden, der das eigentliche Wesen der canonischen Doctrin in irgend einem Zweige ihrer Wirksamkeit erfahren hat. Autorität, Herrschaft der objectiven Regel mit Aufhebung aller inneren Selbstständigkeit der Einzelnen war das Princip, mit dem sie auch dem Güterverkehr entgegentrat. Der gesammte Verkehr war ihr ein unwürdiges, strauchelndes, zur Sünde geneigtes Wesen; darum überall die leitende, abmahnende oder strafende Hand des auf das Dogma gegründeten Autoritätsbewusstseins.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die Gewerbeordnungen für Sachsen-Gotha vom 21. März und für Sachsen-Altenburg vom 31. März 1863.

Im Laufe dieses Jahres treten in Thüringen drei neue Gewerbeordnungen in Kraft, für Gotha, für Altenburg und für das Fürstenthum Reuss jüngere Linie. Von der letzteren liegt uns der Text noch nicht vor, wesshalb wir sie noch unberührt lassen. Dagegen heben wir hier von den beiden ersteren, welche bekanntlich mit dem im 1. Heft dieser Jahrbücher S. 87 ff. abgedruckten weimarischen Gewerbegesetz in dem Entwurfe der thüringischen Regierungs-Commissarien ihre gemeinschaftliche Quelle haben und daher meist wörtlich übereinstimmen, diejenigen Puncte hervor, in welchen sie von dem weimarischen Gesetz abweichen. In Folge der in beiden Ländern gefassten landständischen Beschlüsse ist die gothaer Gewerbeordnung freisinniger ausgefallen als die weimarische, die altenburger dagegen weniger freisinnig und bureaukratischer.

Die Gewerbeordnung für Gotha vom 21. März 1863 enthält folgende Abweichungen:

1. sie gestattet in §. 3 jedem dispositionsfähigen Inländer den selbstständigen Gewerbebetrieb uneingeschränkt, während das weimarische sowie das meiningische und das altenburgische Gesetz diese Befugniss von der Vollendung des 24. Lebensjahres abhängig macht;

2. dieselbe enthält ferner keine Bestimmungen darüber, dass nur Realconcessionen für Gasthöfe vom Staatsministerium ertheilt werden können;

es bestimmt

3. dass die Entziehung der Pressgewerbe nur durch richterliches Urtheil erfolgen darf (§. 12), und

bezeichnet diese Gewerbe (§. 7 Nr. 1) überhaupt als concessionspflichtig, während die weimarische Gewerbeordnung (§. 82) auf die Vorschriften der Gesetze vom 23. Juni 1857 verweist; sie fordert

4. für die Bauhandwerker (§. 18) den Befähigungsnachweis nur bei der Ausführung solcher Neu- und Reparaturbauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung, bedürfen und räumt namentlich auch Ungeprüften die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirthschaftlicher Baulichkeiten ein, während die weimarische Gewerbeordnung (§. 18) hinsichtlich dieses Punktes auf die bestehende Specialgesetzgebung verweist;

5. das gothaische Gesetz bezeichnet auch die Ausübung des Hufbeschlags nicht, wie das weimarische, als ein Gewerbe, wegen dessen Ausübung der Qualificationsnachweis verlangt wird;

6. Die Bestimmungen über die Aufhebung der Verbietungsrechte und Abgaben im gothaischen Gesetze (§. 42) sind weit präciser als im weimarischen Gesetz, letzteres hebt insbesondere die Abgaben für die Ertheilung der Erlaubniss zum Gewerbebetriebe nicht auf.

Endlich schreibt das gothaische Gesetz ausdrücklich vor

7. dass der Besitz eines Realrechtes den Eigenthümer vom Nachweis der persönlichen Befähigung zum Gewerbebetriebe nicht befreie (§. 43), während die weimarische Gewerbeordnung eine derartige Bestimmung nicht kennt.

Die Gewerbeordnung von Altenburg dagegen dehnt

1. die Zahl der concessionspflichtigen Gewerbe (§. 8) noch mehr aus, als das weimarische Gesetz. Kammerjäger, Commissionäre, Gesindemäkler und Auctionatoren bedürfen der polizeilichen Erlaubniss zum Gewerbebetriebe, und zur Fabrication sowie zum Handel mit Spielkarten ist dieselbe ebenfalls erforderlich. Die Regulirung des Abdeckereiwesens soll auf dem Verordnungswege erfolgen.

2. Auch die Zahl der der örtlichen polizeilichen Regelung unterliegenden Gewerbe ist in Altenburg grösser als in Weimar, indem auch das Musikmachen an öffentlichen Orten in den Städten und die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bade- und Schwimmanstalten, sowie von Turnanstalten für Erwachsene (§. 13) von dem Willen der Ortsobrigkeiten abhängig gemacht worden ist.

3. Der §. 24 der altenburgischen Gewerbeordnung „Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetrieb," welcher die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe in die Hand der Verwaltungsbehörden legt und denselben das Recht einräumt, die einstweilige Einstellung des Betriebes eines Gewerbes anzuordnen, enthält glücklicher Weise das weimarische Gesetz auch nicht. Umsonst suchen wir in diesem ganzen Abschnitte nach einer Bestimmung, welche dem betreffenden Gewerbetreibenden wenigstens die Berufung auf richterliches Gehör gewährleistet.

Ferner muss hervorgehoben werden,

5. dass in Altenburg (§. 46) die städtischen Braugerechtsame, mit Wegfall des ländlichen Zwangsbezirks, ferner, wie sich schon aus dem unter 1 Bemerkten ergiebt, die Bannrechte der Kavillereien und der Papiermühlen bezüglich des Hadersammelns conservirt werden.

6. Auch die Arbeitsbücher für Arbeiter und Gewerbsgehülfen haben in §. 58 des Gesetzes Platz gefunden.

Den Geist der altenburgischen Gewerbeordnung bezeichnet es ferner, dass

7. die gewerblichen Genossenschaften, die das Recht der Gesammtpersönlichkeit erlangt haben, und die Krankenverpflegungskassen der polizeilichen Aufsicht der Ortsobrigkeit unterliegen (§. 92), und dass

8. den Verwaltungsbehörden die Entscheidung in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren, eingeräumt worden ist, sobald das Object die Summe von 10 Thalern nicht übersteigt (§. 95).

Endlich

9. muss hervorgeboben werden, dass §. 17, welcher vom Gewerbebetrieb der Ausländer handelt, einen scheinbar ganz gerechtfertigten, aber sehr bedeutungsvollen Zusatz enthält, welcher in seinen Consequenzen die härteste und dem gegenwärtigen Zeitgeiste widersprechendste Bestimmung in sich schliesst. Dieser §. gestattet nämlich nur denjenigen Ausländern den Gewerbebetrieb, welche „die persönlichen Eigenschaften besitzen, die bei Inländern vorausgesetzt werden." Da nun nach der altenburger Verfassung das christliche Bekenntniss die nothwendige Bedingung des Staatsbürgerrechts ist, so wird durch obigen Zusatz jedem Juden die Niederlassung und der Gewerbebetrieb auf altenburgischem Territorium unmöglich gemacht. r.

Litteratur.

IV.

Die neueste Litteratur über landwirthschaftliche Creditanstalten. (Schluss.)

VI. Der Grundcredit und das Capitalbedürfniss des Grundbesitzes befriedigt durch eine preussische Bodencreditbank. Eine Denkschrift auf Veranlassung des königl. preuss. Landes-Oekonomie-Collegiums bearbeitet von Dr. Ernst Engel, Geh. Regierungsrath, Director des statistischen Bureaus und Mitglied des Landes-Oekonomie-Collegiums. Berlin 1862. Gedruckt in der königl. geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 68 SS. gr. 4.

Die gewaltigen wirthschaftlichen Bewegungen der Neuzeit haben im Schoosse des Landes-Oekonomie-Collegiums zu Berlin zu eingehenden Erörterungen der Frage geführt: ob zur Stärkung und Sicherung des Realcredits die Errichtung einer Hypothekenversicherungsbank wünschenswerth und ausführbar sei? Das Collegium hat seine Ansicht über diese Frage dahin ausgesprochen: dass die Realcreditversicherung, richtig gehandhabt, nicht anders als wohlthätig auf den Grundbesitz und Grundcredit wirken könne, dass aber die beiden erspriesslichste Gestalt der Idee der Realcreditversicherung eine Sache practischer Erfahrung und der Zeit sei. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die bishergie Erfahrung für sich, denn die sächsische Hypothekenversicherungsanstalt in Dresden, angeregt durch die gleichfalls aus Engel's Feder geflossene, im Jahre 1858 erschienene Denkschrift „Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundcredits" hat, trotz seiner Concessionirung in den meisten deutschen Staaten, sich bis jetzt doch nur einer verhältnissmässig sehr geringen Betheiligung zu erfreuen gehabt. Ende März 1862 betrugen die Versicherungen 5,672,648 Thlr. gegen 4,007,594 Thlr. ult. März 1861. Von letzterer Summe fielen 2,700,066 Thlr. auf Grundstückswerthversicherungen, 1,220,081 Thlr. auf Hypothekenversicherungen und 87,466 Thlr. auf Zinsenversicherungen. Wenn diese Anstalt bisher eine grössere Theilnahme noch nicht zu erwecken vermocht hat, so mag dies hauptsächlich wohl darin seinen Grund haben, dass die praktische Gestaltung der ganzen Idee noch sehr jung ist, und dass sie ihre nächste Aufgabe nicht darin findet, dem Grundbesitzer das benöthigte Capital zuzuführen. Nur eine Anstalt, welche letzteren Zweck in erster Linie verfolgt, wird dem Realcredit ausgiebig und dauernd zu Hülfe kommen können. Diese Hülfe soll aber auch wohlfeil sein; die wohlfeilste Hülfe ist aber immer die, welche der Hülfsbedürftige sich selbst verschafft! Das beste Mittel, den Grundbesitzern zu helfen, ist deshalb auch die Association derselben. Die Betheiligten selbst mögen aus freier Autonomie Institute gründen, welche gedachten

Zweck verfolgen, es sich aber auch angelegen sein lassen, die bestehenden Hypotheken zu amortisiren. Diese Ansicht hat auch das preuss. Landes-Oekonomie-Collegium in einer Resolution niedergelegt. Dr. Engel, Mitglied dieses Collegiums, hält damit aber die Frage des Capitalbedürfnisses der Landwirthschaft noch nicht für erledigt; er meint, dazu gehöre auch die Beantwortung der Frage: „in welchem Maasse sich der Capitalbedarf der Landwirthschaft gegen früher gesteigert?" und „wie ist ihr ausser auf dem Wege des reformirten und erhöhten Grundcredits das erforderliche Capital zuzuführen?" Dr. Engel, der sich bekanntlich seit einer Reihe von Jahren eingehend mit der Realcreditfrage beschäftigt hat, nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch, als Generaldirector der dresdner Realcreditversicherungsgesellschaft, meint mit den in Form einer Resolution niedergelegten vorerwähnten Ansichten des Landes-Oekonomie-Collegiums werde den Klagen der Grundbesitzer über mangelnden Credit und mangelndes Capital kein Ende gemacht. Der Beschluss des Collegiums berühre nur die Regelung des Grundcredits, keineswegs aber die Befriedigung des Capitalbedürfnisses der Landwirthschaft selbst. Diese Behauptung zu beweisen und wirksame Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen, das ist nun der Zweck der vorliegenden Denkschrift. Der Verfasser bemerkt, wie er nicht bestreiten wolle, dass die von Dr. O. Hübner bereits in's Leben gerufene preuss. Hypothekenversicherungsgesellschaft, die Hansemann'sche Hypothekengesellschaft und die als Kommanditgesellschaft auf Actien gegründete preuss. Hypotheken-, Credit- und Bankanstalt mehr oder weniger dem Grundbesitz erspriessliche Dienste leisten werde; er bezweifelt aber, dass diese Anstalten und die neu errichteten landschaftlichen Creditinstitute und das projectirte Creditinstitut für die Provinz Sachsen neben dem Creditbedürfniss auch noch das Capitalbedürfniss der Landwirthschaft und des Häuserbaues in den Stadten in auslänglicher Weise zu befriedigen vermögen. Der Verfasser hält dafür, dass dem Bedürfniss der Landwirthe und Häuserbesitzer in Preussen durch ein nach dem Muster des Crédit foncier in Frankreich einzurichtendes, den deutschen Verhältnissen anzupassendes, beziehungsweise auszudehnendes Bodencreditinsitut gründlich abgeholfen werden könne. Er hält die Nothwendigkeit hierzu für um so grösser, je mehr in den Nachbarländern für die landwirthschaftliche Production die erfolgreichsten Anstrengungen gemacht werden. Ungarn z. B. ist befähigt, jährlich 22,000,000 Hectol. Getreide, ohne Hafer, zu exportiren. 1860 führte es 6,800,768 Zollcentner Waizen, Roggen, Gerste, Mais u. s. w. meist über die sächsische, bayerische und preuss. Grenze aus. Es werden die grössten Anstrengungen gemacht, die landwirthschaftliche Production auf dem 10 Mill. Hectaren grossen Getreideboden Ungarns immer mehr zu steigern. Der ungarische Waizen kann um 10—12 Sgr. billiger in die österreichischen Exporthäfen nach England gelegt werden, als der preuss. oder polnische Waizen, und die Kosten der Verschiffung und Spesen sind genau dieselben von Triest nach London, wie von Königsberg und Danzig dorthin. Ungarn macht demnach eine gefährliche Concurrenz, die um so grösser ist, je mehr dort für die Hebung des Ackerbaues geschieht. Aber auch andere Länder suchen sich die Mittel zu energischer Förderung des Ackerbaues und der Baugewerbe zu verschaffen; so Sachsen, welches eine Landesculturrentenbank errichtet hat; Bayern, wo mit Pfandbriefen der Anfang gemacht worden ist; in Turin soll ein Crédit foncier für Italien mit einem Capital von 40 Mill. Francs gebildet werden, in Schweden ist eine Reichshypothekenbank gegründet worden mit der Berechtigung, 12

Mill. Reichsthaler Hypothekenscheine auszugeben; und die im Werke begriffene Ostreschkoff'sche Bodencreditbank in Russland zeigt an, dass sie bereits 2963 Theilnehmer zähle, welche für 50,104,133 Silberrubel Dahrlehne verlangen. Ueberall regt sich's, um den Grundbesitz mit consolidirtem Credit, namentlich aber um der Landwirthschaft mit Kapital zu Hülfe zu kommen. Diesen Regungen und Strömungen gegenüber darf Preussen nicht zurückbleiben.

Die Pfandbriefinstitute, ihrer Organisation nach Institute der Selbsthülfe der Schuldner, hält der Verfasser nicht für befähigt, die speciellen Interessen der Landwirthschaft oder gar des Häuserbaues in den Städten zu befördern. Das ist eine Behauptung, die wir nicht ohne Weiteres zu der unserigen zu machen vermögen. Die Pfandbriefinstitute haben sich, das steht unumstösslich fest, der Landwirthschaft sehr nutzbar gemacht; sie geniessen das grösste Vertrauen, bei den Schuldnern, wie bei den Gläubigern; sie haben, trotz ihrer mannigfachen, mit dem Geiste der Zeit und mit einem rationellen landwirthschaftlichen Gewerbebetriebe unverträglichen theoretischen Grundlagen, unbestritten segensreich gewirkt; sie thun dies noch, steigend, wo nur einigermassen zeitgemässen Forderungen Rechnung getragen wird, wie die Resultate des neuen posenschen Creditvereins schlagend darthun, und sie arbeiten mit Summen, welche hinter denen anderer Anstalten wahrlich nicht zurückbleiben! Wir können desshalb auch der Behauptung des Verfassers: „für die speciellen Interessen der Landwirthschaft müssten neue Institute in's Leben gerufen werden", nicht beipflichten. Wir verkennen aber die grossen Schwierigkeiten nicht, welche es machen würde, die landschaftlichen Creditinstitute zeitgemäss umzugestalten, und deshalb ergreifen wir jede Idee, welche den Zweck verfolgt, der Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen, mit Freuden, zumal wenn dieselbe dem Kopfe eines Engel entsprungen ist. Derselbe hofft durch ein Bodencreditinstitut dem Grundbesitz, dem Landbau und den Baugewerben in Preussen 400—500 Mill. fremdes Capital zuzuführen. Der Verfasser entwickelt seine Gedanken mit der ihm eigenen Schärfe, Klarheit und Kürze und liefert die Grundzüge zu den Statuten des Instituts. Der Zweck desselben soll sein: dem ländlichen und städtischen Grundeigenthum einen möglichst ausgiebigen, nachhaltigen und wohlfeilen Realcredit, — den Grundeigenthümern, wie überhaupt den Gewerben, welche auf Grundbesitz basirt sind, also dem Ackerbau auf dem Lande und dem Häuserbau in den Städten, verhältnissmässigen Personalcredit und diesen Gewerben die grösstmöglichste Summe von Capital zuzuführen.

Um diesen Zweck zu erreichen, sollen die Geschäfte der Gesellschaft in vier Hauptabtheilungen geschieden werden: 1. für den Grundcredit, 2. für den Personalcredit, 3. für die Realcreditversicherung zur Stärkung des über eine gewisse Werthsquote der Grundstücke hinausgehenden Realcredits, 4. für die Lebensversicherung zur Stärkung des hauptsächlich auf die persönlichen Eigenschaften der Creditnehmer fundirten Personalcredits. Das Actiencapital soll vorläufig auf 12 Mill. Thaler in 120,000 au porteur laufenden à 100 Thaler festgesetzt werden. Den Actionären gegenüber soll die Bank ein ungetheiltes Ganzes, den Geschäftsinteressenten gegenüber aber soll das Actiencapital mit 9 Mill. für Grundcredit, mit 2 Mill. für Personalcredit, mit ½ Mill. für Realcreditversicherung und mit ½ Mill. für Lebensversicherung vertheilt werden. Jede Abtheilung soll mit dem ihr zugewiesenen Kapitale selbstständig arbeiten. Den

Creditnehmern sollen die Darlehen für die von der Grundcreditabtheilung zu gewährenden Antheile je nach der Art und dem Zwecke des Darlehns in Grundbriefen, Darlehnsbriefen, Gemeindebriefen, Meliorationsbriefen gewährt werden, für welche ½ % Zinsen mehr zu zahlen sind, als diejenigen betragen, welche die Bank den Briefinhabern zahlt. Die Grundbriefe sollen 50, die Darlehnsbriefe 5, die Gemeindebriefe 30, die Meliorationsbriefe 20 Jahre unkündbar sein.

Auf eine weitere, selbst nur aphoristische Wiedergabe der Statuten müssen wir selbstredend verzichten; dagegen verdient aus den sehr ausführlichen Motiven und Erläuterungen hervorgehoben zu werden, dass der von der Bank zu gewährende Credit, unter allen Umständen productiv, aber ausgiebig, nachhaltig und wohlfeil sein soll. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen alle diejenigen Mittel vereint in Anwendung gebracht werden, deren Erfolg durch die Erfahrung und die Wissenschaft hinlänglich verbürgt ist. Ausser der Verpfändung der Grundstücke also: die Personalhaft (der Wechselcredit), die solidarische Haft (der Genossenschaftscredit) und die subsidiäre Haft durch Bürgschaft und Versicherung. Die Realcreditversicherung soll vollen Ersatz bei Kapital- und Zinsenverlusten auf Grundstücken, die Lebensversicherung, gegenüber den ephemeren persönlichen Eigenschaften, die Garantie der Schadloshaltung bei vorzeitigen Todesfällen des Creditnehmers verleihen. Der Verfasser begründet seine Idee Punkt für Punkt tief wissenschaftlich, klar und verständlich. Wir können desshalb Jedem, für den diese wichtige Frage des Bodencredits von Interesse ist, nur dringend rathen, die Denkschrift recht gründlich zu studiren, um selbst die Ueberzeugung zu gewinnen, dass der Ausführung des ganzen, die hohe Begabung seines Erfinders bekundenden Projectes im Wesentlichen weiter nichts entgegenstehen wird, als dass es ganz nach französischem Zuschnitt den Principien der Centralisation zu sehr huldigt, Principien, welche dem echt germanischen Wesen in der innersten Natur zuwider sind. Darum möchten wir auch proponiren, statt einer einzigen Bodencreditbank für jede einzelne Provinz des preussischen Staates ein solches Institut zu gründen. Derartige, vielleicht unter eine Centraldirection zu stellende Anstalten, welche das locale praktische Bedürfniss und die individuellen Verhältnisse der Creditnehmer leichter in's Auge fassen, darum schärfer beurtheilen, würden sicher leichter im Publicum Vertrauen gewinnen als eine einzige Bank. Je enger der Wirkungskreis eines Creditinstituts ist, desto mehr wächst die Zahl seiner Theilnehmer; das lehrt die tägliche Erfahrung.

Die Schultze'schen Genossenschaften enthalten eine riesige, immer mehr steigende Thätigkeit, weil sie in engem Rahmen sich bewegen! Bedenklich erscheint es uns ferner, den Landwirthen 60 resp. 50 und 45—40% langen, bis zu 70% kurzen und ausserdem noch Personalcredit zu gewähren, deshalb, weil, wie recht überzeugend in der oben unter Nr. 1 Seite 221 Hft. 2 d. Jahrbb. kritisirten Denkschrift ausgeführt wird, der gesammte Credit eines Landwirths sich immer nur innerhalb der Grenzen des Werths der von ihm besessenen, beziehungsweise bewirthschafteten Grundstücke bewegt. Aus diesem triftigen Grunde halten wir es für räthlich, die auf die einzelnen Creditarten fallenden Quoten so zu reduciren, dass die Summe derselben immer nur dem Werthe der Grundstücke gleichkommt, welche der betreffende Landwirth besitzt oder bewirthschaftet. Es liegt dann in der Hand des letzteren, die Grenzen seines Credits in jeder ihm wünschenswerthen und gleichzeitig möglichen Weise auszudehnen.

Bedenklich erscheint es uns ferner, den den Baugewerben zu gewährenden Credit in unmittelbare Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Credit zu bringen. Der nächste Zweck der Baugewerbe läuft zwar, wie der landwirthschaftliche Gewerbetrieb, auf die Befriedigung der Elementarbedürfnisse des Menschen hinaus, aber die Sicherheitsobjecte, welche sich in einem Gebäude darbieten, sind von den im ländlichen Grundbesitze ruhenden doch so wesentlich verschieden, dass wir es nur für gerathen halten können, den qu. Gewerben den benöthigten Credit in einer ganz besonderen Abtheilung zu gewähren, um so mehr, als der Häusercredit seiner Natur nach Befestigung der Hypothekenschuld, der landwirthschaftliche Credit dagegen Entlastung von derselben bedingt. Dieses Bedenken beruht keineswegs auf einer rein praktischen Anschauung, wir haben dabei vielmehr die trüben Erfahrungen im Auge, welche die bautzener Bank in dieser Beziehung gemacht hat. Die vorgeschlagene Trennung halten wir aber auch schon deshalb für geboten, damit die Baugewerbe, welche sich doch meist dem Handel und Gewerbe direct und indirect dienstbar machen, nicht etwa den Credit der Bank, zum Nachtheil des landwirthschaftlichen Gewerbes, für sich allein oder doch vorwiegend in Anspruch nehmen. Der Crédit foncier in Frankreich, der als warnendes Beispiel uns vorschwebt, hat $^3/_4$ seiner Anleihen zu Bauten, also nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken, gemacht.

VII. Der landwirthschaftliche Real- und Gewerbecredit oder: Wie kann den Klagen der preussischen Landwirthe über Geld- und Creditmangel abgeholfen werden? Von Dr. H. A. Mascher, Königl. Kreis-Secretär zu Naumburg a. S. Potsdam, Verlag von Eduard Döring. 1863. III. u. 174 SS. gr. 8.

Die Klagen der preussischen Landwirthe über Geld- und Creditmangel haben den Verfasser, der in den letzteren Jahren auf dem Gebiete der staats- und volkswirthschaftlichen Litteratur sich durch mehrere recht brauchbare, wenn auch mehr compilatorische Arbeiten verdient gemacht hat, veranlasst, 1. zu untersuchen, ob jene Klagen begründet sind, und, wenn dies der Fall, 2. die Mittel zu ihrer Abhülfe in Betracht zu ziehen. Zu dem Ende macht der Verfasser klar, welches die volkswirthschaftliche Aufgabe der landwirthschaftlichen Production ist und stellt nach Erfahrung und Wissenschaft fest, dass es dem jetzt lediglich auf die Geldwirthschaft angewiesenen ländlichen Gewerbe an dem nöthigen Credit fehlt und dass es absolut nothwendig ist, diesen Mangel ebenso im volkswirthschaftlichen wie im finanziellen und politischen Interesse des Staates abzuhelfen. Der Verfasser gedenkt demnächst der Anstalten zur Befriedigung des Capitalbedarfs der landwirthschaftlichen Production, der Hypothekenversicherungen, der Hypothekenbanken, der Leihkassen im Allgemeinen, schildert dann die Entstehung der landschaftlichen Creditanstalten, dieser urpreussischen Institutionen, ohne welche nach Beendigung des siebenjährigen Krieges 400 der angesehensten schlesischen Familien ihrer Güter verlustig gegangen sein würden, beschreibt deren weitere Entwickelung bis zur Gegenwart in Posen, Westpreussen, Ostpreussen, Pommern, Kur- und Neumark und Schlesien und hebt die unterscheidenden Merkmale der neueren Creditvereine von denen nach dem älteren Systeme hervor. Hierauf weist der Verfasser die praktischen Resultate der preuss. Creditanstalten nach. Er hebt hervor, dass die Pfandbriefschuld allein in der Provinz Schlesien in der Periode von 1815—1860 sich von 30,662,673

auf 51,233,095 Thlr. gesteigert, also um 20,570,422 Thlr. vermehrt hat. „Diese absolute Vermehrung der Schuldenlast berechtigt indessen nicht zu dem Schlusse, dass die schlesischen Grundbesitzer gegenwärtig relativ verschuldeter seien, als 1815, wie von mancher Seite behauptet wird.“ Dass eine solche Behauptung unbegründet ist, untersucht der Verfasser demnächst sehr eingehend und findet, „dass im Jahre 1860 die Getreidepreise um 47 und die Ernteerträge gleichfalls um so viel Procente, beide, folglich auch die Grundrente und der Güterpreis, um 94 Procent gegen das Jahr 1816 gestiegen sind. Dass diese Rechnung ganz richtig ist, dafür sprechen schon die Erfahrungen des alltäglichen Lebens. Die Steigerung des Güterpreises allein würde demnach die Vermehrung der Schuld des Jahres 1815 um 28,822,912 Thlr. rechtfertigen. Rechnet man dazu die durch die räumliche Vergrösserung der Landschaft antheilig um 2,303,888 Thlr. vermehrte Schuldenlast, so würden beide Factoren eine Vermehrung der Schulden von 1815 bis 1860 um 31,126,800 Thlr. gestatten, ohne die Schuldenlast grösser erscheinen zu lassen. Die Pfandbriefschuld hat sich aber in Wirklichkeit nur um 20,570,432 Thlr. vermehrt, ist also im Verhältniss zum Güterpreise um 10,556,368 Thlr. oder um 49 Procent gesunken, und hat sich also keineswegs verhältnissmässig vermehrt.“ „Dieses günstige Resultat“, bemerkt der Verfasser, „ist lediglich der ermöglichten Ablösung, resp. Amortisation der Pfandbriefschulden zu verdanken, denn ohne solche würde die 1860 wirklich vorhandene Schuld 20,958,214 Thlr. mehr, statt 51,233,105 Thlr. nämlich 72,191,319 Thlr., betragen haben.“ Wenn trotz der offenbar segensreichen Wirkungen des landwirthschaftlichen Systems in Schlesien über fortschreitenden Ruin der Grundbesitzer geklagt wird, so findet der Verfasser die Ursachen einer so auffallenden, trüben Erscheinung in der grossen Beweglichkeit der schlesischen Grundbesitzer. Er findet, dass durchschnittlich in $12^1/_4$ Jahren der gesammte grössere Grundbesitz in Schlesien aus einer Hand in die andere übergeht. Das ist in nationalökonomischer Hinsicht allerdings eine sehr betrübende Erscheinung und beweist, wie der Verfasser richtig bemerkt, ganz deutlich, dass der grössere Grundbesitz Schlesiens sich in Händen befindet, denen schon bei Erwerbung des Grundbesitzes das nöthige Anlagecapital mangelt, die demzufolge selbst kleinere, unvermeidliche Unglücksfälle, welche die Landwirthschaft in ihrem Gefolge hat, nicht ertragen können, nöthige Meliorationen ganz unterlassen und deshalb zum Verkauf schreiten müssen. Der Verfasser empfiehlt den Landwirthen, den von Schlesien her kommenden Verlockungen zu widerstehen, dort grosse Güter mit geringer Anzahlung ohne die nöthigen Betriebsmittel zu erwerben! In gleicher Weise anziehend giebt der Verfasser ein vollständiges Bild von der Entwickelung aller preussischen landschaftlichen Creditinstitute. Er weist aus dem Jahrbuche für die amtliche Statistik des preussischen Staates, Jahrg. 1862, nach, dass die Pfandbriefschuld des Jahres 1860 von 137,236,878 Thlrn. die des Jahres 1815 in absoluter Zahl um 74,511,430 Thlr. übersteigt und dass, unter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse, diese Schuld in fast gleichem Verhältniss mit dem von 1815 — 60 um etwa 94 Proc. gestiegenen Güterpreise sich vermehrt hat. Schliesslich weist der Verfasser statistisch nach, in wie unzureichendem Grade die Pfandbriefinstitute der landwirthschaftlichen Production zu Hülfe gekommen sind, weil in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland es an Pfandbriefinstituten ganz fehlt; weil in Pommern und in

der Kur- und Neumark die vorhandenen Pfandbriefinstitute dem ritterschaftlichen Grundbesitz allein zu Gute kommen; weil selbst in denjenigen Provinzen, in denen die bäuerlichen Wirthe zur Benutzung der in Rede stehenden Institute berechtigt sind, der Minimalwerth der bepfandbriefungsfähigen Grundstücke sich auf einer Höhe hält, welche wieder eine grosse Anzahl kleinerer Grundbesitzer dem Privatverkehr mit ihrem Realcreditbedarfe überlässt; endlich weil der Credit, welcher den Grundbesitzern in Posen, Westpreussen, Kur- und Neumark gewährt wird, offenbar hinter dem Bedarfe zurückbleibt. Der Verfasser unterwirft schliesslich das Wesen der landschaftlichen Creditinstitute einer Kritik; er untersucht die Vortheile, welche sie für den Schuldner, die Gläubiger und das allgemeine Beste darbieten, beleuchtet darauf ihre Mängel und geht sodann zu Beantwortung der Frage über: wie dem Capitalmangel der Landwirthschaft gründlich abzuhelfen sein möchte. Zu dem Ende schlägt derselbe vor: in Sachsen, Westphalen und Rheinland Creditinstitute in's Leben zu rufen, in Pommern und in der Kur- und Neumark die vorhandenen ritterschaftlichen Institute der Benutzung durch alle sonstigen ländlichen Grundbesitzer zugänglich zu machen; im ganzen preussischen Staate den Minimalsatz eines bepfandbriefungsfähigen ländlichen Grundstücks auf 1 Morgen Fläche anzunehmen; die Beleihung der Grundstücke nicht etwa blos bis zur Hälfte, wie in Posen, Westpreussen, Kur- und Neumark, beziehungsweise sogar in Schlesien geschieht, sondern bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes, wie in Ostpreussen und Pommern, eintreten zu lassen. Der Verfasser verlangt ferner die Regulirung des landwirthschaftlichen Taxwesens, Erweckung einer grösseren Theilnahme an den Pfandbriefinstituten, namentlich Seitens der kleineren ländlichen Grundbesitzer, Abschaffung der Stempelsteuer, Regulirung des Hypothekenwesens u. s. w.; er dringt ferner darauf, dem Grundbesitz das zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes nöthige Capital im Wege des Personalcredits zuzuführen und zu diesem Projecte landwirthschaftliche Vorschussvereine zu gründen und diese mit den bestehenden und noch in's Leben zu rufenden Realcreditinstituten zu verbinden. Hierauf empfiehlt der Verfasser, sämmtliche landschaftliche Creditinstitute in ein Centralorgan zu vereinen. Endlich beleuchtet derselbe die von anderer Seite in Vorschlag gebrachten Mittel zur Beseitigung des Geldmangels der Landwirthe, wie die Hypothekentilgungskassen, die Gewährung von Vorschüssen, im Wege des kurzen Credits, aus den Kreis- und Gemeindesparkassen (wie in Dortmund und dem querfurter Kreise) u. A. Den reichen Stoff hat der Verfasser übersichtlich und klar dargestellt, seine Ausführungen überall auf statistische Thatsachen zurückgeführt und auf diese Weise eine Arbeit geliefert, welche allen Praktikern, auch ausserhalb Preussen, die sich für die landwirthschaftliche Creditfrage interessiren, empfohlen werden kann.

VIII. Die Reform des Real-Credits. Ein Mahnruf an Grundbesitzer und Capitalisten, zunächst im Königreich Sachsen, bei Gelegenheit der Begründung der Hypotheken-Banken zu Meiningen, Frankfurt a. M., Breslau und Erfurt, von Th. Günther (Saalhausen). Dresden, G. Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner). 1863. 79 SS. gr. 8. —

Vorzugsweise als eine Waffe gegen einen, dem natürlichen Gange der Dinge nach, über kurz oder lang eintretenden Nothstand der Grundbesitzer des Königreichs Sachsen verlangt der Verfasser der vorliegenden Schrift die Beseitigung

der jetzigen Mängel des Realcredits durch ein in's Leben zu rufendes allgemeines sächsisches Hypothekeninstitut. Zu dem Ende beleuchtet derselbe das Wesen des Credits im Allgemeinen und des Hypothekarcredits im Besonderen. Er entwickelt die Nachtheile des in Sachsen geltenden Modus, die Höhe des Darleihens nach dem vor 25 Jahren abgeschätzten Werthe der Steuereinheit zu bemessen. Dieser Werth einer Steuereinheit beträgt $8^1/_3$ Thlr., während derselbe jetzt in der Wirklichkeit c. 15 Thlr. beträgt. Er schildert dann die Creditnoth des kleinen ländlichen Grundbesitzers, dessen Geldgesuch allerdings oft mehr einer theuer bezahlten flehentlichen Bitte um Unterstützung als einem Geldgeschäfte gleicht. Kurz, wir erblicken auch in Sachsen bezüglich des Credits der Landwirthe dieselbe Misère, wie in anderen deutschen Ländern. Weder die erbländischen Creditvereine, fast ausschliesslich auf unkündbare Pfandbriefe basirte Institute, noch die Sparcassen, welche nach den neueren Forschungen und Erfahrungen die Feuerprobe schwerlich bestehen werden, noch die sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft, welche Versicherungen nur auf gewisse Zeit abschliesst und dem Schuldner bei Finanzkrisen den benöthigten Schutz nicht zu geben vermag, noch die lausitzer Bank, dieses an sich vorzüglichste Realcreditinstitut, noch endlich der Privatverkehr, der auch in Sachsen sich überwiegend dem Mobiliar- und industriellen Credit zuwendet und durch die Wuchergesetze in seiner natürlichen Entwickelung gehemmt wird, vermögen die Bedürfnisse der Grundbesitzer zu befriedigen. Der Verfasser hält dafür, dass dies Ziel nur durch eine geschickte Verbindung eines Creditvereins, einer Bank- und einer Versicherungsgesellschaft, also in einer harmonischen Vereinigung der verschiedenen Mittel zur Capitalgewinnung zu erreichen sei. Zur Lösung dieses Problems empfiehlt der Verfasser, ein Hypothekeninstitut in's Leben zu rufen, welches die Schuldner namentlich durch die kleineren Grundbesitzer zu einer Creditgesellschaft unter eigener Verwaltung vereinigte, die nöthigen Anleihecapitalien für gemeinschaftliche Rechnung aller Schuldner, unter Anschluss an den jedesmaligen Tageszinsfuss, durch kündbare und unkündbare Pfandbriefe, Schuldscheine, Depositen, Anleihen auf Börsenplätzen, Regierungsvorschüsse u. s. w. beschaffen; die Zinsen der Gläubiger antheilig vertheilen; einen Bankfonds von 5 % der jedesmaligen Ausleihung beschaffen; die Grundstücke bis zu 60 % ihres reellen Werthes beleihen; eine besondere Versicherung der Schuldner bis zu 50 % jeder einzelnen Hypothek herstellen; Assecuranzprämien bei Darlehen über 30 % in Form steigender Zinsen gewähren; mit einer Amortisation von $^1/_2$ % verbunden und von den Wuchergesetzen entbunden sein soll.

Der Verfasser erläutert sein Project klar und ausführlich. Anspruch auf Originalität kann dasselbe indessen nicht machen, denn es läuft im Wesentlichen auf die Vorschläge hinaus, welche A. Berndt (Kreisgerichtsrath, Rittergutsbesitzer u. s. w.) in seiner 1858 bei Ruldolph Wagner in Berlin erschienenen Schrift: „Der Credit für den ländlichen Grundbesitz" wegen der Reformen des Credits der Landwirthe in Vorschlag gebracht hat. Günther's Plan hat vor dem Berndt'schen das voraus, dass es dabei auf eine Notenemission nicht abgesehen ist. Die wichtige Frage über den persönlichen Credit wird gar nicht berührt.

Aus der vorstehend kritisirten neuesten Litteratur über die landwirthschaftlichen Creditanstalten ergiebt sich für die Wissenschaft und das praktische Leben Folgendes:

1. **Den ländlichen Grundbesitzern** mangelt das zum rationellen Gewerbebetriebe benöthigte **Anlage- und Betriebscapital**. Es ist deshalb ein Gebot der Nothwendigkeit

2. diesen beklagenswerthen Mangel, im staats- wie im volkswirthschaftlichen Interesse, durch **Ausdehnung des landwirthschaftlichen Real-** und **Eröffnung des den Landwirthen** jetzt fast ganz **fehlenden Personalcredits**,

3. der in beiden Formen zu gewährende Credit darf niemals den Werth der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke überschreiten;

4. der Hypothekarcredit der Hausbesitzer bedarf gleichfalls der Aufhülfe;

5. es erscheint nicht räthlich, den ländlichen **und** den städtischen Grundbesitzern die benöthigte Hülfe durch dasselbe Institut zu gewähren, vielmehr empfiehlt es sich, die Creditanstalten für die Landwirthe getrennt zu halten von denen für die städtischen Grundbesitzer;

6. die sicherste, umfassendste und wohlfeilste Hülfe gewähren den Landwirthen die auf dem Wege der Selbsthülfe in's Leben zu rufenden (Pfandbrief-) Creditinstitute; es erscheint aber

7. durchaus geboten, diese Institute zeitgemäss umzubilden (s. **Mascher**), auch in den Provinzen, welche dergleichen Anstalten entbehren, solche einzurichten.

Von der grössten Wichtigkeit aber ist es,

8. den Landwirthen das nöthige Betriebscapital auf dem Wege des Personalcredits zuzuführen und zwar durch Gründung landwirthschaftlicher Vorschussvereine, nach dem Muster der gewerblichen Creditgenossenschaften, mit den durch die Natur des landwirthschaftlichen Gewerbes bedingten Modalitäten (s. die **Miller**'sche Schrift).

9. Auf welchem Wege der Credit der Hausbesitzer in den Städten am zweckmässigsten zu heben, ist zur Zeit noch eine offene Frage. Die nach **Engel**'s Vorschlag in's Leben zu rufenden Bodencreditbanken scheinen sich diesem Credit besonders wirksam zu erweisen*).

10. Die Hypothekenversicherungen sind noch zu jung, um ein bestimmtes

---

*) Der Magistrat zu Berlin, dem doch sicher das Engel'sche Project bekannt geworden ist, hat neuerdings die Frage wegen Errichtung eines Pfandbrief-Instituts für Berlin zur Sprache gebracht und zu dem Ende aus seiner Mitte einige Mitglieder gewählt, welche das Project nach allen Seiten hin prüfen und begutachten sollen. Man verspricht sich, wenn das Institut bis auf Höhe einer gewissen Summe die erste Hypothek verbrieft und zwar auf 4% und ½% Amortisationsquote, und wenn diese Summe nach der Höhe der Feuerkasse und bis zu zwei Drittheilen bestimmt würde, eine grosse Theilnahme. Man fürchtet durchaus nicht, dass 2. u. 3 Hypotheken nicht zu beschaffen sein würden, glaubt vielmehr, dass es immer noch Private genug geben werde, welche mit höherem Zinssatz ihr Geld anlegen wollen, um so mehr, als die Eigenthümer gezwungen werden sollen, ihre Hypotheken mit ½ % zu tilgen, also auch die hinteren Hypotheken zu verbessern. Man verspricht sich von dem Institute glänzende Resultate und hat hierzu auch alle Ursache, da in Berlin im Jahre 1861 530 Wohngebäude mit 547 Seiten- und Quergebäuden, im Jahre 1862 aber 839 Wohnhäuser mit 816 Seiten- und Quergebäuden neu aufgebaut worden sind.

Urtheil über ihre Wirksamkeit fällen zu können; so viel steht indessen doch fest (und aus dem Engel'schen Projecte zu einer Bodencreditbank folgt dies wenigstens indirect), den riesigen, sich immer mehr steigenden Capitalforderungen der Landwirthschaft gegenüber erweisen sich derartige Anstalten nur als Auxiliarmittel. †.

X.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Wir betrachten unsern heutigen Bericht nur als eine Fortsetzung des vorigen, wozu uns das vierte Heft der Rivista nazionale in den Stand setzt, und werden uns namentlich mit der Entstehung des neuen Duanensystems und dem Handel Italiens beschäftigen.

1) Le dogane Italiane par G. Manna. p. 326 sqq. fascicolo 4 della Rivista nazionale.

Eine höchst beachtenswerthe Berichterstattung, nicht allein über die Einführung des neuen Zollsystems, sondern zugleich über den Gang, die Schwierigkeiten und die Intentionen der grossen wirthschaftlichen Reform. Manna spricht von dem, was unter seinen Augen vorging, denn er war der Präsident der Commission, der diese ungeheuere Arbeit oblag, und er führt uns mitten hinein in seine organisatorische Thätigkeit.

Bereits in den ersten Monaten der italienischen Revolution war der Zolltarif einheitlich gestaltet und auf sehr freie Principien gegründet worden. In Piemont hatte schon seit dem Jahre 1850 allmählig eine Zollreduction stattgefunden, doch war in Toscana, als es mit Piemont vereinigt wurde, in vielen Theilen der Zolltarif noch niedriger; dagegen waren die lombardischen, emilischen und romanischen Zolltarife im Allgemeinen höher. Als vermittelnder Weg zur Ausgleichung wurde nun für alle diese Theile von Oberitalien ein und derselbe niedrige Zolltarif der alten Provinzen gewählt. Schwieriger stellte sich die Lage, als die beiden Sicilien zum Königreich hinzutraten, da in ihnen das Protectionssystem bisher das Scepter geführt hatte. Aber auch hier wurde nach vielen Erwägungen im October 1860 dieselbe Tarifreform in's Werk gesetzt, so dass vom Jahre 1861 an ganz Italien von einem einzigen und zwar sehr mässigen Tarif beherrscht wurde.

Mit dieser Reform war eine neue Regulirung des Duanensystems geboten, da ein mässiger und liberaler Tarif auch ein freieres Zollreglement bedingt. Schon die Lage Italiens übrigens mit seiner ausserordentlichen Küstenausdehnung, den unzähligen maritimen Städten und einem sehr beträchtlichen auswärtigen und Küstenhandel machte die Aufgabe zu einer sehr schwierigen. Dazu kam, dass nicht weniger als sieben Duanensysteme im Königreich Italien in gesetzlicher Kraft waren, die nun durch ein einziges neues ersetzt werden sollten. Mit grosser Anstrengung wurden die Reglements und Gesetze von Piemont, der Lombardei, Toscana, Parma, Modena, der Romagna und den Marken gesammelt und die bisherigen italienischen Institutionen unter sich und zugleich mit den verschiedenen Zolleinrichtungen von Europa, vorzüglich denen von Frankreich, England und Belgien verglichen. Dabei wurde im Auge behalten, dass man in Italien mit dem sehr niedrigen Tarif mit vollen Segeln den Lehren des Freihandels zusteuerte. So entstand das neue Duanenreglement, das mit dem ersten Januar 1862 im ganzen Königreich Italien, zunächst jedoch nur provisorisch, durch königliches Decret in Vollzug gesetzt wurde. Das neue System wurde mit solcher Schnelligkeit in allen 430 Zollstätten des Reiches im Laufe des Januar eingeführt, dass am Ende dieses Monates kaum eine Spur noch von den alten Zollgesetzen in ganz Italien vorhanden war. Eine einzige Vorschrift und eine einzige Methode be-

herrschte alle Duanen des Reichs. Bei den Zolllinien hatte man das englische System befolgt, nach welchem dieselben mehr vom Meere, als vom Lande aus bewacht werden.

Die Generaldirection beobachtet seitdem aufmerksam Tag für Tag die Wirkungen des neuen Gesetzes. Eine Rechnungsabtheilung, ein statistisches Bureau und ein Centralcabinet waren zu demselben Zweck gegründet worden, und werden hier täglich durch telegraphische Berichte die Notizen über die Zolleinnahmen eingesammelt. So nach Manna. Wir hoffen, die Ergebnisse des ersten Jahres vom neuen Gesetz bald vorlegen zu können.

Gicca freilich beschwert sich in demselben Heft (Rivista economica-amministrativa p. 385), dass, während früher in Piemont, ja selbst im Königreich Neapel stets nach 6 Monaten die Handelsstatistik veröffentlicht wurde, im neuen Königreich nicht einmal über 1860 und 1861 eine solche existire. Reichhaltiges Material aus dem Jahre 1860 liefert der folgende Artikel:

2) Del commercio Italiano anteriore e posteriore al nostro rinnovamento politico par Pietro Maestri. Fasc. 4. p. 344—384.

Dieser ausführliche Bericht über den Handel Italiens rührt gleichfalls her von einem höheren Beamten des Ministeriums für Agricultur, Industrie und Handel und ist trotz der Stoffmasse nichts weniger als trockenen Inhaltes.

Nach demselben sind die hauptsächlichsten Einfuhrartikel die Colonialwaaren, durch welche Italien, wie ganz Europa, der Levante und den transatlantischen Gegenden den stärksten Tribut zahlt; die Manufacturwaaren, welche England, Frankreich, Deutschland, die Schweiz und Holland einführen, werden gegen Rohproducte, Seide, Oel, Bauholz, Lebensmittel aller Art u. s. w. ausgetauscht. Auch die fossile Kohle entbehrt Italien. Piemont, die Lombardei und überhaupt das obere Italien sind die Hauptconsumenten der Colonialwaaren.

Ein Drittel der ganzen Ausfuhr im Jahre 1860 bildete die rohe Seide, nämlich 218 Millionen Lire an Werth. Einen Schluss auf den Boden, das Klima und das wirthschaftliche Leben Italiens verstatten die verschiedenen Ausfuhrartikel der einzelnen Provinzen. Es führte 1860 aus:

die Lombardei und die alten Provinzen des Staates für 159,826,927 Lire rohe Seide; die Romagna, die Marken und Umbrien: Hanf (17,517,387 L.); Toskana: Borax (2,425,000 L.), Bauholz (3,621,000 L.), feines Getreide (7,016,000 L.), Strohhüte (12,715,000 L.); die alten Provinzen: Wein und Spirituosen (9,238,000 L.), Vieh (9,775,000 L.); Neapel: Oele (29,723,004 L.), Mandeln (3,732,233 L.), Süssholz (1,922,328 L.), Cremor tartari (1,668,019 L.); Sicilien: Schwefel (16,701,000 L.), Gerbestoff (10,611,000 L.), Weine und Spirituosen (4,029,000 L.), Pomeranzen und Citronen (8,678,000 L.), getrocknete Früchte (2,234,000 L.); Messa und Carrara: den Marmor (1,800,000 L.).

Die Gesammtausfuhr des neuen Staates beläuft sich auf 569,934,294 Lire.

Wir geben noch

die Werthe der Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1860:

	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Einfuhr und Ausfuhr
die alten Provinzen . . .	260,823,045	175,850,415	+ 84,972,630 Lire
Lombardei	85,995,140	126,448,525	— 40,453,485 -
Neapel	78,331,575	86,115,929	— 7,784,354 -
Sicilien	26,227,000	59,211,000	— 32,984,000 -
Toskana	79,195,344	44,544,135	+ 34,651,209 -
Parma	18,000,000	14,500,000	+ 3,500,000 -
Modena	25,667,068	18,605,290	+ 7,061,778 -
Umbrien, die Marken und die Romagna	33,299,296	44,659,000	— 11,359,704 -
Gesammtbetrag . . .	607,538,468	569,934,294	+ 37,404,174 Lire.

Es betrug

von		die Einfuhr				
		Alte Provinzen	Beide Sicilien	Toskana	Römische Provinzen	Gesammtbetrag
Frankreich	1858	89,400,000	33,200,000	24,700,000	8,200,000	155,500,000
	1860	128,000,000	22,600,000	22,600,000	10,400,000	183,600,000
England .	1858	34,028,500	44,682,566	27,166,750	10,516,650	116,394,466
	1860	57,428,300	36,999,000	29,956,425	7,559,275	131,943,000
Oesterreich	1858	—	—	—	—	86,027,460
	1860	—	—	—	—	76,681,317
und nach		die Ausfuhr				
Frankreich	1858	104,600,000	39,000,000	16,500,000	7,400,000	167,500,000
	1860	118,500,000	38,100,000	13,100,000	3,600,000	173,300,000
England .	1858	3,723,425	41,413,075	13,462,500	2,416,400	61,015,400
	1860	6,642,825	46,697,600	14,376,600	996,075	68,713,100
Oesterreich	1858	—	—	—	—	73,640,445
	1860	—	—	—	—	44,048,855

Maestri giebt unter Anderem eine ausführliche Darstellung der Handelsbewegung in den Haupthäfen von Italien.

So sehr uns nun der ganze Aufsatz angesprochen hat, können wir uns doch einer Rüge nicht enthalten. Bei Aufzählung der Vortheile, welche die Zollvereinsstaaten haben sollen, wenn Triest und Venedig unter den milden Zollsätzen Italiens ständen, lässt sich der Italianismus Maestri's zu den Worten fortreissen, dass Oesterreich mit seinen hohen Zollsätzen und Verboten den auswärtigen Waaren den Krieg mache, um seine schlechten Producte (cattivi prodotti) des Erzherzogthums, Böhmens und Mährens zu schützen. So faule Worte, selbst wenn sie wahrer wären, gehören in ein wissenschaftliches Organ nicht.

Wir erwähnen noch

3) Zweier Abhandlungen über den Credit von Torrigiani, Fasc. 3 p. 228 sqq., und von Lombardo-Scullica, Fasc. 4 p. 337 sqq.

Der Erstere bricht eine Lanze gegen, der Andere eine für die Macleod'sche Credittheorie. Lombardo-Scullica nimmt auch die Priorität des Gedankens, sowie seiner Veröffentlichung für sich in Anspruch. Er meint, dass, wenn man unter dem inneren Werth einer Sache deren Nutzen verstehe, so habe auch das Creditbillet einen inneren Werth, da es zur Circulation dient. Uebrigens hänge das Creditbillet nicht mehr, wie jeder andere Werth, von den Umständen ab.

4) Die ministerielle Vorlage für 1863 ergiebt ein Budget

	Einnahmen	Ausgaben
von ordentlichen	549,355,000	763,343,000 Lire
von ausserordentlichen . .	65,456,000	172,044,000 -
	614,811,000	935,387,000 Lire.

Dies würde für 1863 ein Deficit bringen von 320,576,000 Lire.

England.

Die mit dem 31. März zu Ende gegangene Finanzperiode 1862/1863 hat mit einem Ueberschuss der Einnahmen geschlossen, und es liegt die Reduction einiger Steuern im Bereiche der Möglichkeit, so fremd das Reduciren der Staatsausgaben auch unserer Zeit geworden zu sein scheint. Dagegen nimmt die Noth in den Fabrikdistricten unverändert ihren Fortgang, ja sie scheint sich immer mehr auszubreiten und intensiver zu werden und aus einem momentanen in ein chronisches Uebel überzugehen. Die fast heroische Geduld und Ausdauer des darbenden Arbeiters haben an mehreren Orten ihre Endschaft erreicht, und das Gefühl der Unerträglichkeit seines Looses und der mangelhaften Abhülfe seines Elendes hat sich

bereits in gewaltthätigen Störungen der öffentlichen Ordnung Luft gemacht. Auch die Gaben der Privatwohlthätigkeit fliessen sparsamer, und es ist vielleicht nur noch eine Frage der Zeit, ob der Staat, seine günstige Finanzlage benutzend, durch Credit oder directe Gabe eingreifen muss da, wo private Macht und privater Wille nicht mehr ausreichen.

1) The state of the revenue. Economist April 4. 1863.

Das am 31. März abgelaufene Rechnungsjahr zeigt zwar keine solche Vermehrung der Einnahmen (2,392,000) wie das Jahr 1862, immer aber eine bedeutende Steigung derselben.

Einnahme auf das Rechnungsjahr

	1. April 1862—31. März 1863:	1. April 1861—31. März 1862:
Zölle	24,034,000 L. St.	23.674,000 L. St.
Accise	17,155,000 - -	18,332,000 - -
Stempelsteuer	8,994,000 - -	8,590,945 - -
Abschätzungstaxen	3,150,000 - -	3,160,000 - -
Einkommensteuer	10,567,000 - -	10,365,000 - -
Posteinkünfte	3,650,000 - -	3,510,000 - -
Krondomänen	300,000 - -	295,000 - -
Verschiedene Einnahmen	2,753,561 - -	1,747,534 - -
	70,603,561 L. St.	69,674,479 L. St.

Die Vermehrung dor Einnahme betrug demnach 929,082 L. St.

Es sind gestiegen: die Zölle um 360,000 L. St., Stempel 403,055 L. St., Einkommensteuer 202,000 L. St., Posteinkünfte 140,000 L. St. und verschiedene Einnahmen 1,006,027 L. St.; um ein Bedeutendes gefallen ist die Accise, nämlich um 1,177,000 L. St.

Der Economist macht zwar darauf aufmerksam, dass unter den „verschiedenen Einnahmen" eine Post von 730,000 L. St., herrührend aus der Vereinigung der indischen mit der englischen Armee, stecke, welche der Finanzminister im laufenden Jahre wieder zu bezahlen habe, räumt aber doch ein, dass die englischen Finanzen in einer zufriedenstellenden Lage sich befinden.

Die wirkliche Einnahme von	70,603,561 L. St.
verglichen mit den veranschlagten Ausgaben von	70,040,000 - -
ergeben ein Surplus von	563,561 L. St.

Er berechnet, angenommen es verbliebe dieselbe Einnahme noch für's laufende Jahr, einen Ueberschuss von 3,063,000 L. St. auf das Rechnungsjahr 1863/1864.

Hr. Gladstone wird bei der nächsten Budjetvorlage demnach alle Wege geebnet finden.

2) Present Phase of manufacturing distress. Emigration and relief. Econ. March 28. 1863. Manufacturing distress. April 4. 1863.

Der Economist stellt ernste Betrachtungen an über die gegenwärtige Noth der Fabrikbevölkerung, und was daraus werden soll. Er constatirt, dass es die englische Wohlthätigkeit überdrüssig wird, die Hülfeleistung ferner zu versehen, und die englische Armuth überdrüssig ist, Unthätigkeit und Mangel länger zu ertragen, dass unverkennbare Symptome von Unzufriedenheit und erschöpfter Geduld in beiden Lagern und von allen Seiten sichtbar und bedrohender werden. Er verbirgt sich nicht, dass es weder zu vermuthen, noch selbst zu wünschen ist, dass eine Erneuerung der freiwilligen Subscription in derselben Höhe, wie im vorigen Jahre stattfinde. Nur eine sehr beträchtliche Erhöhung der Armensteuer, entweder durch unmittelbare drückende Erhebung oder durch Anleihen, welche die Schwere der Gegenwart auf verschiedene Jahre vertheilen, scheint ihm eine Abhülfe zu bieten. Er empfiehlt dabei Ausdehnung dieser ausnahmsweisen Steuer auf die Nicht- (Grund-) Eigenthümer. Der Economist bezweifelt selbst nicht mehr die Möglichkeit, dass eine Anleihe oder Verwilligung des Parlaments sich am Ende nöthig machen könne, wenn das Elend lange genug fortdauert. Soweit wegen der Herbeischaffung der Hülfsgelder. Was die Bekämpfung der Noth selbst anlangt, so räth er das Zurückgreifen auf vollständig gesunde Prin-

cipien bei der Unterstützung der brodlosen Arbeiter an. Sie soll zwar rücksichtsvoll (gentle), aber fest und offen sein. Als erstes Princip, nach dem streng verfahren werden soll, stellt er auf, dass die Gabe der mildthätigen Hülfeleistung im Betrage geringer und durch die Form weniger wünschenswerth und erwünscht sei, als die Erträgnisse der unabhängigen Arbeit. Das Zugetheilte soll aber weniger betragen nicht nur als das, was der Empfänger durch volle Arbeit bei gedrückten Löhnen erhalten kann, sondern auch weniger als der Verdienst durch halbe Arbeitszeit bei gewöhnlichen Lohnverhältnissen!

In Staleybridge scheint man nach solchen Principien verfahren zu sein.

Der Economist vom 4. April erklärt die dortigen Arbeiteraufstände zum Theil damit, dass sich hier eine starke, leicht erregbare und rohe irische Bevölkerung befinde; es soll auch ein chartistischer Redner daselbst politisches Kapital gemacht haben, aber er verschweigt auch den Hauptgrund nicht. Er sagt: Unglücklicher Weise fühlte das Hülfscomité zu Staleybridge nicht — obschon von den besten Absichten erfüllt und genau nach dem erwünschten Ziele trachtend — dass rücksichtsvolles Benehmen und Tact in der Ausführung bei solchen Umständen ganz ebenso wichtig sind, als gute Absichten oder weise Endzwecke.

Es ist gewiss, dass die zu formelle Behandlung oft nicht die angemessenste Armenpflege ist. Der Geist des Volkes, der dem Richter gebietet, einen Mann, der zu gleicher Zeit drei Weiber hat, freizusprechen, während er den, der zwei Weibern angetraut ist, wegen Bigamie zur Strafe zieht, scheint nicht der tieferblickende und milde Geist zu sein, der dem verborgenen und unscheinbareren Leiden und dem schamhaften Elend die rettende Hand reicht — ehe es zu spät ist. Uns drängt sich der Gedanke auf, dass bei einer Unterstützung, die unter der Hälfte des gewöhnlichen Lohns zugemessen ist, eine englische Fabrikbevölkerung eines langsamen Hungertodes versterben muss.

3) Mr. Kingsley on Emigration and manufacturing selfichness. Econ. April 4. 1863.

Kingsley, der unermüdliche Gegner der Industriellen, empfiehlt zur Abhülfe der Noth in den Fabrikdistricten ein organisirtes und ausgedehntes System der Auswanderung und denuncirt die Gegner derselben als selbstsüchtige, grausame und unedle Mammonanbeter. Er sagt: „Die Arbeiter sind im Ueberfluss vorhanden; dieser Ueberfluss wird schliesslich ein Geschenk für die Fabrikherrn sein und ist unterdessen eine Last für uns, ein Gewicht, das auf unsere Gewissen wie auf unsere Börsen drückt; lasst sie daher auswandern, lasst uns unsere Verantwortlichkeit weit weg von unserm Angesicht begraben." Der Economist, als das grosse Organ der Fabrik- und Handelsinteressen, hält ihm entgegen, dass die Vertheiler der Hülfsgelder zweifeln, ob sie dazu berechtigt seien, die ihnen zunächst zur Steuerung zeitweiliger Noth anvertrauten Gelder zu diesem Zwecke zu verwenden. Er zeigt ferner, dass denselben gar nicht die Mittel zu Gebote stehen, eine ausgedehnte Auswanderung, z. B von 10,000 Menschen, eintreten zu lassen, da, während früher 40,000 L. St. die Woche eingingen, jetzt nur noch 5000 L. St. einkommen. Die Auswanderung nach Amerika (4—5 L. pro Kopf) und nach Australien (17—20 L. pro Kopf) würde im Durchschnitt für jeden Auswandernden 10 L. beanspruchen, wodurch die Fonds für die Zurückbleibenden ganz erschöpft würden. Auch würde gerade die lancashirer Fabrikbevölkerung, die nur leichter Arbeit und Beschäftigung in geschlossenen Räumen gewohnt wäre, sich zu Colonisten am wenigsten eignen. Der Hauptgrund ist ihm wohl der, dass sofort mit dem Sinken der Baumwollenpreise der empfindlichste Mangel an geschickten Arbeitern in den Baumwollendistricten eintreten würde, wenn man die hungernden Arbeiter zu Zehntausenden über's Meer schickte. Er vergleicht an einer Stelle Kingsley und seine Partei in ihrer Parteinahme gegen die Fabrikinteressen mit den Republicanern der Nordstaaten, die auch nicht sowohl daran dachten, den Sclaven der Südstaaten zu helfen, als ihren Herren Unrecht zuzufügen und ihre Interessen zu untergraben. (Der Economist neigt bekanntlich zu den Südländern.)

Schon vorher (Econ. 28. März 1863) hatte der Economist einen Artikel über die Stellung eines Theils der Aristocratie zur Baumwollennoth gebracht:

Aristocratic London and Unaristocratic Lancashire, in welchem er die englische Aristocratie eintheilt in eine höhere und intelligente, welche weiss, dass das Wohlbefinden Englands durch seine Manufacturindustrie unberechenbar gestiegen ist, und die sich beeilte, bei dieser ausserordentlichen Noth zu helfen, und in eine Art Junkerthum. Bei dieser Gattung der londoner Gesellschaft, die mehr ein Appendix der Aristocratie sei, als die Aristocratie selbst — die wünsche, lieber „mit Prinzen zu leben, als prinzliche Gesinnungen zu haben" — sei eine Art von Cant gegen Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter vorhanden. Dieselben bestritten anfangs, wie Kingsley, die Noth der Arbeiter, die geringer gewesen sei, als die Noth in „Wessex" in gewöhnlichen Zeiten. Den Fabrikbesitzern, sagen sie, darf man nicht trauen. Sie werden ihre Arbeiter niemals in eine gute Lage bringen, sie werden sie ausdrücken bis auf den letzten Schilling. Aber auch den Fabrikarbeitern ist nicht zu trauen; den Augenblick, wo sie in Noth sind, brechen sie in Gewaltthätigkeit und Rebellion aus, wie sie eben gethan haben (in Staleybridge). Solche Anschauungen und Vorurtheile sucht man am wenigsten in England, doch es ist das Land der Gegensätze. Solchen Geistern muss aber die Weltausstellung wie eine Fata Morgana erschienen sein.

4) Savings banks. Econ. March 14. 1863.

Die nachstehenden Notizen über die englischen Sparbanken sind der Zuschrift eines Mitgliedes der Aufsichtscommission der West-London-Sparbank an den „Economist" entnommen.

1. Am 20. November 1861 gab es im vereinigten Königreich 640 Sparbanken mit 692 unbezahlten und 1,336 bezahlten Beamten.

2. Die Zahl der Einlage-Contis betrug 1,609,103 und zu ihrer Verfügung stand ein Capital von 41,542,220 L. St. (276,948,133 Thlr. 10 Sgr. —!), so dass auf jeden Einleger durchschnittlich ungefähr 26 L. St. (173 Thlr. 10 Sgr.) kamen. Der Vermögensstock der Sparbanken selbst betrug 42,068,870 L. St., demnach ungefähr eine halbe Million mehr als die Einlagen. Der Zinsfuss war 2 L. 19 s. vom Hundert. Der gesammte Geschäftsaufwand überschritt nicht 6 s. 5 d. auf jedes Hundert Capital.

3. Auf das Jahr kamen 1,840,988 Einlagen, zum Betrage von 7,955,000 L. St., und 1,010,116 Posten wurden zurückgenommen, zum Betrage von 8,834,000 L. St. einschliesslich Interessen, so dass nicht weniger als 16,789,000 L. St. das Jahr ein- und ausgingen.

Diese sämmtlichen Angaben gehören den gewöhnlichen oder „alten" Sparbanken an und beziehen sich nicht auf die neugegründeten „Post Office"-Sparcassen.

5) Why should not consols be payable to bearer, if the holders desire it? Econ. February 28. March 7. 1863.

Mr. Gladstone's bill for the issue of stock certificates payable to bearer. Econ. April 4. 1863.

Bisher konnten die englischen Staatsschuldscheine (consols) nur an einer einzigen Stelle übertragen werden, dem Hauptamt der Bank von England, und auch hierfür war nur ein einziger Tag in der Woche bestimmt. Dieselben konnten daher nur in London verkauft und beliehen werden. Der „Economist" stellt die Betrachtung an, es sei doch merkwürdig, dass England, gleichsam die Mutter der grossen Staatsschulden, von der andere Nationen erst gelernt, hinter diesen in Vervollkommnung des Staatsschuldenwesens zurückgeblieben sei; in England wäre fast Alles noch so wie im Anfang. Er wägt die Gründe ab für und gegen die Umwandlung der Consols in Certificate, die von Hand zu Hand übertragbar sind wie die Schatzkammerscheine (Exchequer bills), und kommt zu dem Schluss, dass es wünschenswerth sei, die Umwandlung denjenigen zu verstatten, in deren Wunsch und Interesse es liege. Er vergisst dabei natürlich nicht, zu erwähnen, dass der englische Stock in weit besserem und allgemeinerem Credit steht als irgend ein anderes Staatspapier in der Welt; dem habe aber bisher nur noch das Vermögen leichter Beleihung und Uebertragbarkeit gefehlt. Diese Leichtigkeit des Beleihens und des Verkaufs und das grössere Geheimniss bei der Uebertragung sind die Hauptgründe der Reform.

Der Vorschlag **Gladstone's** geht dahin, dass ein Stockinhaber (Stockholder), welcher kein Vormund (Verwalter u. s. w., trustee) ist, ein Certificat erhalten kann, welches übertragbar sein soll durch Ueberlieferung, und an das Coupons gefügt sind, die den Inhaber zur Empfangnahme der Dividende berechtigen. Die Bank und deren Zweige lösen die Coupons nach vorhergehender Prüfung ein.

6) **The fluctuations in the value of gold at New-York. Econ. March 28. 1863.**

Bekanntlich hat der amerikanische Finanzminister **Chase** den Satz aufgestellt, dass das uneinlösbare Papiergeld des Staates den Nennwerth vollständig repräsentire und eine dem entsprechende Kaufkraft habe; auch habe es die Waarenpreise nicht gesteigert. Das Steigen des Goldes sei lediglich durch die Speculation bewirkt und könne durch gesetzliche Anordnung beeinflusst werden. Dieser Ansicht entspringen eine Reihe von Maassregeln des Congresses, darauf gerichtet, den Goldcurs niederzuhalten. So wurde das Gesetz erlassen, dass kein Darlehen gegen Sicherheit von Gold- oder Silbermünze der Vereinigten Staaten gegeben werden sollte, das den Nennwerth des verpfändeten oder deponirten Geldes übersteige. Die new-yorker Banken und andere Capitalisten, die in viel stärkeren Proportionen Darlehen vorgestreckt hatten, ergriff eine Panik, und das Gold fiel fast unmittelbar von 172 auf 152, um freilich bald wieder auf 162 zu steigen. Das Gesetz konnte zwar das **Beleihen** beschränken, den **Handel** mit Gold aber traf es nicht. Der Satz, den der „Economist" ausspricht, scheint uns unzweifelhaft, dass nämlich früher oder später der Preis des Goldes bei einem uneinlösbaren Umlaufsmittel (currency) genau auf den Werth steigen wird, welchen die Inhaber des Umlaufsmittels als seinen wirklichen Werth erachten. Gesetze können dabei viel versuchen, aber sie werden wenig ausrichten.

Wir entnehmen dem Preiscourant von 55 Artikeln einige Posten zum Erweise der Entwerthung des amerikanischen Papiergeldes.

Preise in New-York:

		81. Decbr. 1861 dol.	c.		dol	c.	31. Decbr. 1862 dol.	c.		dol	c.	Preissteigerung auf's Hundert
Kupfer (amerikanisches)	100 Pfund	23	—	bis	25	—	32	50	bis	33	—	33
Kohle	Tonne	4	50	-	5	—	8	—	-	8	50	75
Baumwolle (mid. fair) .	100 Pfund	29	—	-	29	50	70	—	-	71	—	150
Kaffee (Brasilien) . .		20	50	-	21	50	28	—	-	31	—	40
Korn (westliches) . .	100 bushels	58	50	-	60	—	81	50	-	83	—	40
Heu	100 Pfund	—	80	-	—	85	—	95	-	1	—	18
Weizen	bushel	1	30	-	1	45	1	50	-	1	65	15
Häute (Rio)	100 Pfund	24	50	-	25	—	27	50	-	28	50	12
Whisky	100 Gallonen	25	—	-	25	50	40	—	-	42	—	70
Zucker (Cuba) . . .	100 Pfund	6	—	-	6	75	8	25	-	10	25	33
Tabak (Kentucky) . .	100 Pfund	7	50	-	20	—	14	—	-	13	—	60
Baumwolle (shirting) .	100 Yards	8	—	-	10	—	28	—	-	30	—	220
Flanell		15	—	-	30	—	40	—	-	45	—	90

Von allen 55 Artikeln waren die Preise im Jahre 1862 beträchtlich gestiegen!

Aus der neueren englischen Literatur führen wir noch an:

7) a. **Diagrams showing the price of the English funds, the price of wheat, the number of bankruptcies and the rate of discount monthly since 1731. Also diagrams showing the weekly accounts of the bank of England since the passing of the bank act of 1844. By W. Stanley Jevons. Edward Stanford, charing cross.** Eine statistische Uebersicht der allgemeinen Handelsgeschichte von England seit 1731 und der Bank von England seit 1844 in — Figuren.

b. **Handy-book of social intercourse by William B. Chorley. London, Longmann, Grun, Longmann and Roberts 1862.**

c. **The Port and Trade of London by Charles Capper.** London, Smith, Elder and Co. 65, Cornhill. 1862. Ein bedeutender Beitrag nicht blos zur englischen Handelsgeschichte, sondern zur Handelsgeschichte der Welt.

Frankreich.

Weder die Ausgaben des Staates, noch die Ausgaben der Metropole haben die Neigung verloren, fort und fort zu steigen, und die Gemeinwesen gewöhnen sich unter dem zweiten Kaiserreich daran, die Lasten der Gegenwart der Zukunft mit aufzubürden. Dass aber die französische Gesellschaft ihre Schuldigkeit gegen die Mitlebenden nicht erfüllt, das offenbart die Baumwollenkrisis an der Unteren Seine und am Oberen Rhein immer mehr, je weiter sich der Schleier lüftet, der so lange darüber geruht, und je klarer die grosse Noth und die kleine Hülfeleistung zusammen an den Tag treten. Unterdessen besprechen die Gelehrten die Beziehungen der Volkswirthschaft zur Religion und Moral, und unter den Oekonomisten bricht ein grosser Schulstreit aus. Eine neue Credittheorie kommt über den Canal herüber in's Land und findet eifrige Anhänger; erscheint sie doch mit dem Satze: „Credit vervielfältigt das Capital" wie die Kaisertheorie der französischen Staatswirthschaft. Malthus wird „auf dem Rücken von Ricardo ausgeklopft" und zuletzt wirft man die Frage auf: „Ist die politische Oekonomie eine wahre Wissenschaft oder nur eine Studie"? Aus dem Mannichfachen nur einige Andeutungen:

1) **De la crise cotonnière par A. Legoyt. Journal des Economistes Mars 1863 p. 425 sqq.**

Dieser Aufsatz sowie einige Veröffentlichungen in dem Januar- und Märzheft des Journals und in der Revue des deux Mondes sowie der pariser Correspondenz des londoner Economist setzen uns in den Stand, einen Einblick in die Baumwollenkrisis in Frankreich zu geben.

Legoyt nimmt an, dass es 1860 in Frankreich 1759 Etablissements für Baumwollenindustrie gab, welche über 1510 Maschinen mit 26,035facher Pferdekraft und 5,925,529 Spindeln verfügten. Die beiden Hauptpuncte der Industrie sind die Untere Seine und der Obere Rhein.

Der Census von 1859 ergab in diesen beiden Departements

	Etablissements	Maschinen	Pferdekraft	Spindeln
Untere Seine	675	318	4,084	1,474,491
Oberer Rhein	72	81	3,336	1,097,642

Nach der Volkszählung von 1861 ernährte die gesammte Baumwollenindustrie (Spinnerei, Weberei, Druckerei u. s. w.) eine Arbeiterbevölkerung von 369,644 Seelen und unter Zurechnung der Unternehmer, deren Familien und Angestellten aller Art: 513,500 Personen.

Von den beiden Hauptdistricten producirt Rouen (Untere Seine) nur die gröberen und gewöhnlichen Nummern, Mühlhausen dagegen die feinsten, z. B. Nr. 60—120, so dass letzteres 6- bis 8mal mehr Fäden aus dem Ballen zieht, als Rouen. Ebenso sind die Artikel, die aus den feineren Fäden gewebt werden, von bei Weitem höherem Werth, als die aus groben, bei denen das Rohproduct auf den Waarenpreis viel mehr einwirkt. Dies die beiden Gründe, weshalb an der Unteren Seine die Krisis viel frühzeitiger und intensiver auftrat, als im Elsass.

Legoyt schätzt die Zahl der Arbeiter, welche von der Baumwollenindustrie leben, unter Berücksichtigung des Census von 1861 auf 370,000; davon sind

27,48 Proc.	oder	101,676	bei voller Tagesarbeit unter reducirten Löhnen,
29,84 -	-	110,408	mit halbem Tagelohn und
42,67 -	-	157,879	vollständig ausser Arbeit.

Er berechnet den Durchschnittslohn des Arbeiters (Spinners wie Webers) für Frankreich im Jahre 1861; dieser ergiebt bei voller Arbeit:

für	138,750	Männer	416,250	Fr.
-	138,750	Frauen	208,125	-
-	92,500	Kinder	46,250	-
	370,000		670,625	Fr. pro Tag.

In der gegenwärtigen Lage ist der volle Tageslohn reducirt auf 2 Fr. und der halbe Tageslohn auf 1 Fr.

Der Ausfall zwischen 1861 und jetzt ist die Differenz von 670,625 und 343,760 oder 356,865 Fr. für den Arbeitstag. Sonntage und Krankheiten in Abrechnung gebracht, ergiebt für das ganze Jahr einen Verlust an Arbeitslohn von 107 Millionen!

Baudrillart im Februarheft kommt auf einem andern Wege der Abschätzung (er nimmt den Werth der Producte in Frankreich im Jahr 1860 mit 530 Millionen Fr. als Ausgangspunct und berechnet davon $^1/_5$ oder 106 Millionen Fr. als Betrag der Productionskosten, die auf den Arbeitslohn kommen) nur auf einen Ausfall von 53 Millionen Fr.

Die freiwilligen Gaben zur Abhülfe der Noth werden auf $2^1/_2$ Millionen Fr. angeschlagen; der gesetzgebende Körper verwilligte und der Senat sanctionirte 5 Millionen Fr. Staatsunterstützung. Baudrillart vergleicht die Anstrengung der Privatmildthätigkeit Frankreichs mit der von Russland. Jüngst war zu Petersburg für die Bewohner von Finnland, welches Hungersnoth verwüstete, eine Subscription eröffnet worden, und am Ende von 3 Wochen hatte diese mit grossem Geräusch angekündigte Subscription eine Summe von 338 Rubeln erbracht! Wirthschaftliche und politische Schriftsteller Frankreichs haben uns oft gesagt, dass die Franzosen die zweitreichste Nation in Europa seien, und doch hat sie so wenig übrig für hungernde Arbeiter, denen sie doch schliesslich ihren Wohlstand grossentheils verdankt. Dass die Presse in Frankreich bei dieser Frage ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, darüber, glauben wir, ist selbst in Frankreich keine Meinungsverschiedenheit. Ob aber die Unthätigkeit und Gleichgültigkeit der Menge einer solchen Noth gegenüber, die an der Unteren Seine mindestens schon seit dem Juli vorigen Jahres bestand, mehr einem Ungeschick oder einer Machtlosigkeit der Privatmildthätigkeit und Selbsthülfe der Gesellschaft — beide so oft angepriesen von den französischen Nationalökonomen — oder einem unbedingten Verlassen auf oder Behinderung durch die staatliche Vorsehung oder endlich einem Alles beherrschenden Egoismus der wohlhabenden Classen zuzuschreiben sind, darüber wollen wir das Urtheil der eigenen Nation überlassen. Die socialen Erscheinungen sind in der Regel das Resultat verschiedener zusammenwirkender Ursachen. Hier scheinen aber Ursachen wie die Erscheinung selbst nicht zur gloire der grossen Nation beizutragen.

Von der Zukunft der Baumwollenkrisis zu sprechen, wollen wir uns diesmal enthalten, dazu sind uns die Unterlagen zu dürftig und erscheint sie auch sonst in undurchdringliche Schleier gehüllt.

2) Le budget de 1864. Coup d'oeil sur les exercices antérieurs, p. Cl. Juglar. Journ. des Econ. Fevrier 1863 p. 177. sqq.

Ordentliches Budget.

Veranschlagtes Budget auf	1863	1,729 Millionen Fr.
- - -	1864	1,778 - -

demnach für 1864 eine Vermehrung von 49 Millionen; das Budget von 1863 war bereits um 71 Millionen gewachsen.

Ausserordentliche Budgets (1862 — 1864).

	Ausgaben 1862	1863	1864
	Millionen Francs		
Civildienst	9	27	17
Krieg	43	9	7
Algier	2	3	5
Marine	67	17	14
Ackerbau, Handel, öffentliche Arbeiten	15	81	56
Summa:	177	138	104

Fould sagt im Moniteur vom 9. October v. J.: „Die Finanzverwaltung von 1862 wird kein Deficit ergeben." (Heft I S. 118 der Jahrbb.) Im Februar d. J. musste er den gesetzgebenden Körper um eine Supplementarverwilligung für 1862 von 38,046,152 Fr. angehen. (Diese Bezifferung ist der pariser Correspondenz des Economist vom 21. Februar entlehnt.)

Wir geben noch eine Totalübersicht der ausserordentlichen und Supplementar-Credite, die aus verschiedenen Rechnungsjahren zu reguliren waren, um die dem Senatsbeschluss vom 31. December 1861 vorhergehende Verwaltung zum Abschluss zu bringen.

	1857	1858	1859	1860	1861	1862
			Millionen	Francs		
Credite, eröffnet durch Decrete	53	84	343	417	261	65
Credite ohne Decret	-	257	338	187	84	196
Gesammtbetrag	53	341	681	604	345	261

Man sieht daraus, welche Aufgabe der Finanzminister zu übernehmen hatte, und sind wir gespannt darauf, wie das zweite Jahr der neuen Finanzperiode schliesst.

3) Le budget de la ville de Paris, par Paul Boiteau. Journ. de Econ. Fevrier 1863 p. 265—293.

Die Geschichte der Budgets der Stadt Paris ist nicht minder wie die der Staatsbudgets ein Stück Kaisergeschichte, nur muss man nicht das Steigen der Ziffern als gleichbedeutend ansehen wollen mit dem Steigen des Wohlstandes und der Entwicklung aller Klassen des Volks.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Paris sind um ein Drittel höher, als die Belgiens und sind mehr als das Doppelte des Budgets von Bayern und nahezu das Siebenfache des von Würtemberg.

Im Jahre 1861 betrugen

die Einnahmen	202,554,092 Fr.	25 C.
die Ausgaben	192,406,266 -	36 -
das Ortroi ertrug	77,391,415 -	74 -

Eine Klasse von Einnahmen, die zu bestimmten Zwecken dienen (Supplementaires et sur fonds speciaux), bestehen unter dem Kaiserreich hauptsächlich aus den Ergebnissen von Anleihen.

Unter den Ausgaben figurirt die öffentliche Sicherheit mit 19 Proc.!, die öffentliche Unterstützung nur mit 14 Proc. und der öffentliche Unterricht mit nicht mehr als 3 Proc., der Dienst und die Arbeiten der Ingenieure mit 33 Proc.

Die Schulden der Stadt betrugen am 1. Januar 1862: 467,792,440 Fr. 11 C., worunter

eine Anleihe im Jahr 1852	von 57,476,500 Fr.	— C.
- - - - 1855	- 127,102,872 -	50 -
- - - - 1860	- 254,205,745 -	— -

Diese Schuld muss in 36 Jahren liquidirt sein.

Boiteau meint, an und für sich genommen und für den Augenblick seien die Finanzen von Paris in keinem schlechten Stande, „aber es ist nothwendig, dass wir unsern Zug des Sardanapel anhalten." Herr Hausmann, der Seinepräfect, ist der ziemlich unbeschränkte Gouverneur der Stadt.

4) De l'accord de l'économie politique et de la religion, par Leonce de Lavergne. Revue des deux mondes 15. Novembre 1862 p. 421—448.

Accord de l'économie politique avec la religion, par Frédéric Passy. Journ. des Econ. Fevrier 1863 p. 192—201.

Der erste Artikel enthält die Besprechung des umfangreichen Werks: De la richesse dans les sociétés chrétiennes, von Ch. Perin, Professor des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie an der katholischen Universität von Löwen, 2 voll. Der französische Gelehrte bemerkt, dass schon die Existenz eines solchen Buchs allein einen grossen Fortschritt andeute, da es gleichsam aus dem Schoosse des Katholicismus herauskommt, der damit diese Wissenschaft unter seine Disciplinen mit aufgenommen hat. Die Universität Löwen ist vom Staate ganz unabhängig und unter

der ausschliesslichen Leitung des katholischen Clerus. Perin hat übrigens bereits einen Vorläufer an Villeneuve-Bargemot, dem Verfasser der économie politique chrétienne. DeLavergne hebt hervor, dass die ersten Oekonomisten vor Allem damit beschäftigt waren, die Grundlagen der Wissenschaft zu legen, und es vernachlässigt hatten, ihre Beziehungen zur Philosophie der Moral und der Religion nachzuweisen. Erst in neuerer Zeit sei eine solche Richtung eingeschlagen worden, die in Frankreich von Droz begonnen wurde. Er führt noch auf Dunoyer, Baudrillart (in seinen Vorlesungen am Collége de France), Frédéric Passy (in den freien Vorträgen zu Montpellier) u. s. w., welche sämmtlich die Beziehungen der Ethik mit der Volkswirthschaft in's Auge gefasst haben. Wir nennen noch den Schotten J. Chalmers, von dem 1832 The supreme importance of a right moral to a right economical state of the community erschien.

Aus den eigenthümlichen Auffassungen und wirthschaftlichen Anschauungen Perin's, die weniger dem Individuum, als der gesammten Welt- und Lebensauffassung der katholischen Kirche anzugehören scheinen, heben wir nur hervor, dass er an der Spitze seiner Lehre das Princip der Entsagung, le renoncement à soi même, à sa propre vie (Marc. 8, 34. Luc 9, 23. 14, 26 ff) stellt. Er fordert daher Verachtung des Reichthums als sittliche Pflicht, als Hauptbethätigung des Entsagungsprincips. In Bezug auf die wahren Zwecke des Lebens sollen die Armen eine höhere Stellung einnehmen, als die Reichen. Er spricht von einem bienfait de la pauvreté, dessen Gott Niemand berauben wolle. Jedermann ist entweder wirklich arm oder soll freiwillig arm werden. Das ist nichts Anderes als die Lehre des Stifters der Bettlerorden, Franz von Assissi sagt (3 a. S. Francisci Collat. XXIII p. 123): Imitatores Christi estote in paupertate. Dominus enim J. Christus pauper natus est, pauper vixit, paupertatem docuit et cum paupertate decessit. Vgl. über die Lehre des heil. Franz von Assissi von der Armuth Laurent, Histoire du droit des gens L. VII p. 114 sqq. Die Bettler haben daher nach Perin im wirthschaftlichen Leben des Volkes eine förmliche Mission, den Stolz der Menschen zu demüthigen, die Nothwendigkeit der Armuth im Geiste einzuschärfen u. s. w.

Es lässt sich wohl kein schärferer Gegensatz denken, als diese wirthschaftliche Anschauung und die der englischen Schule, namentlich der Richtung, die sie durch Malthus und Ricardo erhalten hat. Als des Ersteren entschiedener Gegner tritt Perin auch sonst auf und wenn ihn deLavergne zu einem unbewussten Mathusianer stempeln will, so ist ihm der Versuch total misslungen.

Dass wir bei dem katholischen Nationalökonomen eine Verherrlichung des Mittelalters nach der wirthschaftlichen Seite hin finden, versteht sich von selbst, ebenso wie die Glorificirung der Orden, namentlich des Benedictinerordens, und der Kreuzzüge, deren mächtiger Einfluss auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens der occidentalischen Welt auch von Anderen anerkannt wird.

Aber Perin ist ein wirklicher Nationalökonom. Er acceptirt die meisten Errungenschaften der ökonomischen Wissenschaft. Er erkennt vollständig das moderne Princip der freien Concurrenz an und hält sich hier vollkommen frei von veralteten Vorurtheilen. Er weist die Vortheile nach, die daraus für die Theilung der Arbeit entspringen, wobei er den Wunsch ausspricht, dass der Geist der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe die Schroffheiten der Anwendung des Princips mildern möchte. Die Seele der Association ist ihm wesentlich christlich. Auch der Credit, der auf das Vertrauen, die Ehrlichkeit basirt ist, ruht ihm auf dem christlichen Gesetz. Den wirthschaftlichen Fortschritt in der Gesellschaft erkennt er an.

In den beiden letzten der 7 Bücher, die vom Wohlstand und Elend und der Armenpflege handeln, scheint Manches enthalten, worin Volkswirthschaft und Religion nahe an einander grenzen und bestimmt sind, sich die Hände zu reichen, mehr als es bisher geschehen ist. Wir führen hier zum Schluss noch eine Stelle an aus dem jüngsten Erlass des geistvollen Bischofs von Orleans, Dupanloup, bei Gelegenheit der Baumwollenhungersnoth: „Es genügt nicht, zu versprechen, dass das Steigen der Löhne in einer wohlgeordneten Gesellschaft langsam, indirect und fortschreitend aus dem Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und dem Capital, aus der Mässigung in der Concurrenz, der gesteigerten Production des Ackerbaus u. s. w. hervorgehen wird. Aber ehe die Gesellschaft so geordnet ist, das Gleichgewicht hergestellt, die Production gestiegen und diese drei Beiwörter: „langsam," „indirect," „fortschreitend"

ihren Weg gemacht haben, muss, wenn ein Hagel, Cholera, Arbeitseinstellung, eine Emeute, eine Ueberschwemmung, eine Geisel der Natur oder der Politik herniederfällt, die christliche Liebe den Mangel bedecken und die leeren Stellen ausfüllen.

Der letzte Aufsatz ist ein Vortrag, den J. Passy zu Bordeaux am 24. December v. J. in Gegenwart des Cardinals Donnet über die harmonischen Beziehungen der Volkswirthschaft zur Religion gehalten hat. Er ist reich mit Citaten aus kirchlichen Schriftstellern versehen — bis auf Tertullian hinauf —. Ihm gilt es ja, die Aussprüche kirchlicher Autoritäten als vereinbar mit der Wissenschaft von der materiellen Seite des Lebens darzulegen. Wir führen daraus ein Dictum des berühmten Kirchenredners Pater Gratry an: „Man versichert mir, die Nationalökonomie sei eine Geisel; ich sage, sie ist das Heil der Gesellschaften." Gratry ist neuerdings zum Ehrenmitglied der société de l'économie politique zu Paris gemacht worden und — hat angenommen.

5) L'économie politique et la démocratie. Discours d'ouverture du cours d'économie politique au collége de France, par H. Baudrillart. Journ. des Econ. Janvier 1863 p. 9 qq.

Eine weitere Concordanz. In diesem Vortrage sucht Baudrillart den Einklang seiner Wissenschaft, über welche er am Collége de France Vorlesungen hält mit der Democratie zu erweisen. Democratie wie Christenthum haben schon als ethische Bethätigungen der menschlichen Gesellschaft gemeinsame Berührungspuncte mit der Volkswirthschaft. Democratie erklärt er übrigens sehr geistvoll als: die wachsende Theilnahme der Massen nicht blos am Gouvernement, sondern auch an der Bildung und am Wohlbefinden. Der Vortrag ist die erste Vorlesung eines Curses über Nationalökonomie, und er charakterisirt denselben seinen Zuhörern mit den Worten: „Ich werde die Gegenstände an und für sich als solche der reinen Volkswirthschaft behandeln; das ist der instructive Theil des Curses im strengsten Sinne. Dann zeige ich die Verbindung dieser ökonomischen Fragen mit den Grundsätzen der gesellschaftlichen Moral und des öffentlichen Rechts, in dem mehr philosophischen Theile der Studien."

6) Lettres sur la théorie de Malthus, par de Fontenay. Journ. des Econ. Février p. 254 sqq. Mars p. 449.

Réponse à M. de Fontenay, par L. de Lavergne. Journ. des Econ. Mars p. 464 sqq.

Gegen Malthus und für Malthus. Lebhafte Debatten, die uns höchlichst angezogen haben. De Fontenay, der meint, gegen Malthus brauche man kein grobes Geschütz mehr, scheint uns stark aus Carey geschöpft zu haben. Wenn der Streit bis zu einem Ruhepunct gekommen, werden wir die Resultate bringen, jetzt scheint er erst im Beginnen.

7) L'économie politique est-elle une science ou n'est elle qu'une étude? par J. Dupuit. Journ. des Econ. Février p. 237 sqq.

Observation du rédacteur en chef sur l'article précédent, par H. Baudrillart. Journ. des Econ. Février p. 249 sqq.

Replik von Dupuit im Märzheft S. 474 ff. und

Duplik von Baudrillart das. S. 482 ff.

Die Aufschrift ist richtig, die wir angegeben haben: Ist die Nationalökonomie eine Wissenschaft oder nur eine Studie? Dupin der Aeltere äusserte unlängst seine Zweifel daran, dass die politische Oekonomie eine Wissenschaft sei. Die Sünde war einem Juristen noch zu vergeben, denn es konnte ja ein Zeichen sein, dass er nichts von Volkswirthschaft verstand, aber von Dupuit, einem der Vicepräsidenten der société de l'économie politique zu Paris, diese Frage aufgeworfen zu hören, muss überraschend sein. Schon seit längerer Zeit ist im Schoosse dieser Gesellschaft, welcher die Elite der französischen Nationalökonomen angehört, eine grosse Meinungs-

verschiedenheit über Hauptlehren der Volkswirthschaft zu Tage getreten, wir verweisen z. B. auf den von uns früher erzählten Ausfall daselbst von Dupuit gegen Michel Chevalier, wegen Zweifels an der Correctheit von Malthus' Bevölkerungtheorie. Der im heftigen Tone geschriebene Artikel Dupuit's ist gegen die Irrlehrer der Wissenschaft gerichtet, die in der Gesellschaft überhand nahmen, vornehmlich gegen de Fontenay, einen grossen Verehrer von Carey und Angreifer von Ricardo und Malthus, welchen Letzteren er nach dem Ausdruck Dupuit's auf dem Rücken Ricardo's ausklopfe. Dupuit will eine gewisse Zahl von Grundlehren unangegriffen wissen, — hiervon die Hand weg, damit das Publicum zur Wissenschaft Vertrauen habe, ein immerwährendes Infragestellen der Grundlehren müsste den Credit der Wissenschaft vernichten.

Baudrillart wahrt die Freiheit der Wissenschaft und die freie Discussion des von ihm redigirten Journals. Er weist dann auch auf die grosse Meinungsverschiedenheit bedeutender Nationalökonomen hin, auf Fréderic Bastiat, Léon Faucher u. s. w., die nicht die Schlussfolgerungen Ricardo's, die beiden Passy, M. Wolowsky, L. Reyband und vielleicht drei Viertel der Gesellschaft, welche nicht in allen Stücken oder gar nicht Anhänger der Lehren von Malthus seien.

Um die Leidenschaftlichkeit zu kennzeichnen, mit der der Streit geführt wird, bemerken wir, dass der von Dupuit (dem Generalinspector der Brücken und Chausseen) angegriffene de Fontenay demselben vorhält, dass er sich als Generalinspector der Wissenschaft aufspiele, und dass, wenn man eine Kritik der Ideen von Carey ausüben wolle, man das Original in die Hand nehmen müsse. Carey wird man auch in England und Deutschland nicht todtschweigen!

8) Noch befindet sich im Märzheft des Journals ein Aufsatz von Joseph Garnier:

Exposition de la théorie de la valeur p. 369 sqq.

Er hat den ersten Abschnitt desselben mit der witzigen Ueberschrift versehen: „Es handelt sich nicht um eine neue Theorie.“ Neues bringt er allerdings nicht, so elegant und geistreich der Aufsatz auch geschrieben ist.

9) In dem Januarheft ist eine kurze Abhandlung von Hyppolite Dabos über die Credittheorie von Macleod:

Le crédit a-t-il pour effet de multiplier les capitaux? p. 55 sqq.

die nach unserm Dafürhalten das Beste ist, was das Journal über diesen Gegenstand gebracht hat.

Auch Jules Duval hat sich im Februarheft (p. 312) darüber ausgesprochen. Wir nehmen an einer anderen Stelle vielleicht bald Gelegenheit, darauf zurückzukommen.

K—n.

Miscellen.

X.

Das Papiergeld der Vereinigten Staaten Nordamerikas während ihres Unabhängigkeitskrieges von 1775—1781.

Als im Jahre 1775 der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg auszubrechen begann, entstand für den neuen, am 10. Mai in Philadelphia zusammengetretenen, Congress der verbündeten Colonieen vor Allem die Frage, woher die zur Errichtung und Unterhaltung einer Kriegsmacht nöthigen Geldmittel zu nehmen seien. Zur Decretirung ausserordentlicher Steuern fühlte er sich noch nicht stark genug. Ueberdies erschien diese Maassregel unpolitisch, da der ganze Streit mit dem Mutterland gerade in Folge der Besteuerung zum Ausbruche gekommen war.

Daher nahm der Congress seine Zuflucht zur Creirung von Staatspapiergeld in Billets von 1 — 30 Dollars (continental bills), die schliesslich von den „conföderirten Colonieen" durch Steuern oder gegen klingende Münze eingelöst werden sollten. Aus der Geschichte dieses ersten Papiergeldes der Vereinigten Staaten, die Angesichts der im gegenwärtigen amerikanischen Kriege von der Unionsregierung ausgegebenen Schatznoten ein ganz besonderes Interesse hat, mögen hier die wichtigsten Momente Platz finden.

Als Quellen standen zu Gebote: 1) Ramsay, Hist. of the U. St. cap. XVIII., 2) Gonge, Hist. of paperm. and bank. in the U. St. Phil. 1833 p. II. cap. III., 3) Franklin, Of the papermoney of the U. St. of A. 1781, in the works of B. Fr. ed. Sparks. Bost. 1840 vol. II p. 421, ferner Brief Franklin's an Cooper, Passy 22. Apr. 1779, in derselben Ausgabe vol. VIII p. 328, und Jo. Sam. Ruston, Passy 9. Oct. 1780, vol. VIII p. 506.

Im Jahre 1775 wurden die ersten Creditbillets, im Betrage von 2 Mill. Dollars, zu verfertigen beschlossen; am 25. Juli desselben Jahres beschloss man, eine dritte Million hinzuzufügen. Die Colonieen wurden angewiesen, für die Einlösung derselben in 4 jährlichen Zahlungen zu sorgen, von denen die erste spätestens am letzten November 1779 geschehen sollte, bis zu welcher Zeit, wie man damals noch glaubte, der Streit beendigt sein würde. Am 29. November 1775 beschloss der Congress die Emission von 3 weiteren Millionen, die wie die früheren durch 4 jährliche Zahlungen eingelöst werden sollten, von denen die erste spätestens den letzten November 1783 stattfinden sollte. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die von jeder Colonie einzulösende Quote im Verhältniss zu ihrer Volkszahl stehen sollte. Am 27. Februar 1776 ordnete der Congress auf die Nachricht, dass England sechszehntausend fremde Söldner für den Kriegsdienst in Amerika angekauft habe, die Ausgabe von 3 ferneren Millionen an und am 9. Mai und 22. Juli kamen noch 10 Millionen hinzu. Sonach stieg nun die ganze circulirende Menge auf 20 Millionen Dollars. Die Noth aber drängte den Congress im Laufe des Krieges zu immer neuen Emissionen, die schliesslich die Menge des circulirenden Papiergeldes auf 200 Mill. Dollars vermehrten, so dass auf den Kopf der damaligen Bevölkerung der conföderirten Staaten (2,383,300 E.) mehr als 83 Dollars Papiergeld kam.

So lange das Papiergeld 20 Millionen nicht überstieg, behauptete es seinen

Nominalwerth, dank der allgemeinen politischen Begeisterung, der zu Folge es als Ehrensache betrachtet wurde, die Billets al pari anzunehmen. Ende 1776 aber fing das Papiergeld in Folge der zunehmenden Menge im Werthe zu sinken an, und diese Entwerthung nahm durch die fortwährende Vermehrung unaufhaltsam zu. Auch wurde die Depretiation dadurch befördert, dass die einzelnen Staaten ebenfalls bedeutende Summen Papiergeld ausgaben und dass das Continentalgeld vielfach nachgemacht wurde. Ende 1777 galten im Allgemeinen 2 oder 3 Dollars Papiergeld gleich 1 Dollar Silber; Ende 1778 war es bis auf den 5. bis 6. Theil seines ursprünglichen Werthes gesunken.

Ende 1779 galten 1 Dollar Silber im Allgemeinen 27 oder 28 Dollars Papier, nach den ersten Monaten von 1780 gar 50, 60 und 70 Dollars Papier. Der Congress fasste endlich 1780 den Beschluss, das Papiergeld durch nominell hohe Steuern einzulösen und dann zu verbrennen. Diese Steuern wurden in der Freude über die errungene Selbstständigkeit bereitwillig gezahlt und auf diese Weise wurden monatlich 15 Millionen Dollars Papiergeld vernichtet. Im Jahre 1781 circulirte das Papiergeld nur noch in einem Theile des Landes und hier fiel es bald auf den 150. Theil seines Nominalwerthes. Zuletzt wollten es Viele nur noch zum Curs von mehreren Hunderten für 1 nehmen.

Gonge gibt nach den Publicationen von Webster, eines damaligen Kaufmannes in Philadelphia, das Cursverhältniss des Papiergeldes zu Silber für die einzelnen Monate in Philadelphia folgendermassen an:

1 Dollar baar galt

1777			1778		
Jan.	= $1\frac{1}{4}$	Dollars in Papiergeld	Jan.	= 4	Dollars in Papiergeld,
Febr.	= $1\frac{1}{2}$	- - -	Febr.	= 5	- - -
März	= 2	- - -	März	= 6	- - -
April	= $2\frac{1}{2}$	- - -	April	= 6	- - -
Mai	= 3	- - -	Mai	= 5	- - -
Juni	= 3	- - -	Juni	= 4	- - -
Juli	= 3	- - -	Juli	= 4	- - -
Aug.	= 3	- - -	Aug.	= 5	- - -
Sept.	= 3	- - -	Sept.	= 5	- - -
Oct.	= 3	- - -	Oct.	= 5	- - -
Nov.	= 4	- - -	Nov.	= 6	- - -
			Dec.	= 6	- - -

1779			1780		
Jan.	= 7,8,9,	Doll. in Papierg.	Jan.	= 40,45	Dollars in Papiergeld
Febr.	= 10	- - -	Febr.	= 45,55	- - -
März	= 10,11	- - -	März	= 60,65	- - -
April	= $12\frac{1}{2}$,14,16,22	- - -	April	= 60	- - -
Mai	= 22.24	- - -	Mai	= 60	- - -
Juni	= 22.20.18	- - -	Juni	= 60	- - -
Juli	= 18,19,20	- - -	Juli	= 60.65	- - -
Aug.	= 20	- - -	Aug.	= 65,75	- - -
Sept.	= 20,28	- - -	Sept.	= 75	- - -
Oct.	= 30	- - -	Oct.	= 75,80	- - -
Nov.	= 32,45	- - -	Nov.	= 80,100	- - -
Dec.	= 45,38	- - -	Dec.	= 100.	- - -

1781		
Jan. =	100	Dollars in Papiergeld
Febr. =	100,120	- - -
März =	120,135	- - -
April =	135,200	- - -
Mai =	200,500	- - -

Der Curs war nicht ganz gleich in den verschiedenen Theilen des Landes, so z. B. galt am 25. December 1779 1 Dollar Silber in New-England, N.-York, in den beiden Carolinas und in Georgien 35 Dollar Papiergeld, während er in Pensylvanien, N.-Jersey, Delaware, Maryland und in Virginien 40 Dollar Papiergeld werth war. Während in Philadelphia im Januar 1781 1 Dollar Silber = 100 Dollar in Papiergeld und im April = 135 Dollars Papiergeld galt, war er in Virginien 75 und 100 Dollars in Papiergeld werth. Der Depreciation in Philadelphia folgte regelmässig die in Virginien. Nachdem die continental bills Ende Mai 1781 zu circuliren aufgehört, wurden sie noch auf Speculation gekauft zum Curs von 400 für 1 bis zu 1000 für 1. Die Speculation begann im Mai 1781 in Philadelphia, wo das Papier zum Curs von 225 für 1 gekauft wurde, um dann in Boston zum Curs von 75 für 1 wieder verkauft zu werden.

Neben den einzelnen Emissionen her suchte sich der Congress auch durch Borgen bereits emittirter Zettel zu helfen, wofür er den Zins eine Zeit lang in Wechseln auf Frankreich bezahlte, die dort aus den von den Vereinigten Staaten geborgten Geldern realisirt werden sollten. Die geborgten Summen wurden später in Silber zurückgezahlt, dem Werthe entsprechend, den sie zur Zeit des Borgens besassen. Aber diese Anlehen waren ungenügend. Ferner nahm der Congress von 1778 an seine Zuflucht zu Requisitionen. Die Staaten wurden aufgefordert, durch Steuern bestimmte Summen aufzubringen und an den Continentalschatz zu liefern. Diese Forderungen wurden aber grösstentheils nicht erfüllt, so dass auch die auf diese Weise erlangten Summen den Congress nicht der Nothwendigkeit neuer Emissionen enthoben.

Gonge gibt, abweichend von Franklin und Ramsay, den Betrag der Papiergeldemissionen folgendermaassen an:

	Dollars
1776 —	20,064,464.
1777 —	20,426,333.
1778 —	66,965,269.
1779 —	149,703,856.
1780 —	82,908,320.
1781 —	11,408,095.

Diese beträchtliche Abweichuug beruht vielleicht darauf, dass hier die geborgten und durch Steuern erlangten Summen bereits emittirter Billets mitgerechnet sind.

Um die Depreciation zu verhindern oder aufzuhalten, griff der Congress im Lauf des Krieges zu den stärksten Zwangsmaassregeln. Schon am 11. Januar 1776, als das Continentalgeld kaum 5 Monate alt war und noch al pari stand, beschloss der Congress, da viele von den Gegnern der Revolution die Billets des Congresses unbedingt zurückwiesen, dass Jeder, der sich weigern würde, die Continentalbillets anzunehmen, für einen Feind des Landes erklärt und demgemäss behandelt werden, d. h. in die Acht gethan (outlewed) werden solle.

Dann wurde, ebenfalls noch zu der Zeit, als das Papiergeld al pari stand, das Papiergeld zu einem legalen Zahlmittel gemacht nicht nur bei der Tilgung von bona fide Schulden, sondern auch bei der Tilgung von Schulden, die contrahirt wären gegen das bestimmte Versprechen von Gold- oder Silberzahlung. Ferner wurde später verordnet, dass Jeder, der für Gold oder Silber oder irgend eine andere Art von Geld in Continentalbillets mehr als den Nominalbetrag an spanischen Dollars, oder für irgend welche Güter in Papiergeld einen höheren Preis fordern oder nehmen würde, als der Preis dieser Güter in Metallgeld betrüge, oder wer irgend welche Güter für Gold oder Silber ausbieten und sich weigern würde, dieselben für Continentalgeld zu verkaufen, als ein Feind der Freiheit der Vereinigten Staaten betrachtet werden und sein so verkauftes oder ausgebotenes Eigenthum verwirken solle. Diese Zwangsgesetze wurden mit erbarmungsloser Strenge gehandhabt, vermochten aber trotzdem die Entwerthung nicht im Geringsten zu hemmen. Auch gesetzliche Preisbestimmungen für Arbeit und Güter aller Art wurden versucht, erwiesen sich aber grösstentheils unausführbar, so dass sie bald wieder aufgehoben wurden. Nur diejenigen Personen wurden davon getroffen, die bereit waren, Alles zu opfern für die Sache des Landes, unter sich in Folge dessen stillschweigend den Verordnungen der Regierenden unterwarfen. Die Uebrigen kümmerten sich nicht darum, sondern verweigerten entweder den Verkauf ihrer Güter oder forderten und erhielten die gewünschten Preise.

Was die furchtbare Entwerthung des Papiergeldes in Verbindung mit jenen Zwangsgesetzen, wodurch dasselbe zu einem legalen Zahlmittel unter allen Umständen gemacht werden sollte, für sociale Wirkungen hatte, kann man sich denken. Der Tagelöhner, der von der Hand in den Mund lebte und nicht auf feste Bezahlung gesetzt war, der kleine Handwerker und Handelsmann, die ihre Preise nach dem jeweiligen Stand der Depreciation einrichten konnten und das empfangene Geld bald wieder ausgaben, wurden durch die Entwerthung nicht benachtheiligt. Dagegen litten alle Capitalisten, die das Papiergeld längere Zeit in der Hand behielten, ferner alle Leute, die von bestimmtem Gehalt lebten, wie Geistliche und Beamte. Endlich verloren die Gläubiger zu Gunsten der Schuldner. Die Bejahrten, Wittwen und Waisen, die von ihren Renten lebten, büssten den grössten Theil ihres Vermögens ein. Nur wenige Gläubiger entwischten dadurch der Calamität, dass sie sich aus der Nähe ihrer Schuldner flüchteten. Die Natur der Schuldverhältnisse wurde so weit verändert, dass der als der edelste Mann galt, der grundsätzlich die Erfüllung seiner Zwangsverbindlichkeiten hinauszog. Kurz, die amerikanische Revolution war nicht nur eine politische, sondern zugleich eine sociale. Aber wenn das Papiergeld viele Familien ökonomisch zu Grunde richtete und die öffentliche Moral im Verkehr untergrub, so setzte es doch den Congress in den Stand, 5 Jahre lang eine Armee im Felde zu halten. Wenn auch tausend Privatleute ruinirt wurden, der Staat wurde doch durch dieses verzweifelte Mittel gerettet.

Während der Congress 1780 die Einziehung des entwertheten Papiergeldes durch Steuern unternahm, beschloss er, ein neues, zinstragendes Papiergeld auszugeben, das innerhalb 6 Jahren gegen Baar eingelöst werden und einen Zins von 5 % tragen sollte, der ebenfalls in Baar gezahlt werden sollte entweder nach Wahl des Besitzers bei der Einlösung oder jährlich in Wechseln auf die amerikanischen Commissäre in Europa, den Dollar zu 4 sh. und 6 d. gerechnet.

Die Emissionen dieses neuen Papiergeldes betrugen nach Gonge:

	Dollars
1780 —	891,236
	1,179,249
	2,070,485

Dieses neue Papiergeld behauptete seinen Nominalwerth und wurde schliesslich mit Gold und Silber eingelöst. R. H.

XI.

Abnahme der Goldproduction in Australien.

Der londoner Economist vom 21. März d. J. theilt eine Uebersicht des Goldexports aus Melbourne während der letzten 8 Jahre mit, aus der hervorgeht, dass die australische Goldproduction ununterbrochen in steter Abnahme begriffen ist und 1862 noch nicht halb so viel betragen hat als 1855. Die Ziffern sind folgende:

	Quantität Unzen	dwt.	Werth L.
1855	3,753,518	16	14,815,432
1856	2,875,817	13	11,523,856
1857	2,742,869	15	10,929,939
1858	2,522,080	4	10,072,234
1859	2,249,361	18	9,001,142
1860	2,089,140	6	8,358,059
1861	1,875,840	16	7,502,575
1862	1,647,648	0	6,593,171
Total:	19,756,277	8	78,796,408

XII.

Der Postverkehr in Preussen

während der Jahre 1849—1860.

Das amtliche preussische Handelsarchiv enthält in den Nummern 15—17 vom 10., 17. und 24. April dieses Jahres drei Artikel über die Entwickelung der preussischen Postverwaltung in den Jahren 1850—1860, aus denen wir hier folgende statistische Resultate mittheilen:

Die Zahl der Postämter und Postexpeditionen betrug

durchschnittlich in den Jahren	1849—1851	1727
- - - -	1852—1854	1795
- - - -	1855—1857	1890
- - - -	1858—1860	2029
im Jahre	1860	2089

Die Zahl der jährlich zurückgelegten Meilen:

1837 vor der Eröffnung der Eisenbahnen		2,050,680
durchschnittlich in den Jahren	1849—1851	3,334,784
- - -	1852—1854	3,911,263
- - -	1855—1857	4,195,745
- - -	1858—1860	4,387,802
im Jahre	1860	4,424,088

Davon wurden auf Eisenbahnen zurückgelegt

		überhaupt mit fahrenden Postbureaus	
durchschnittlich von 1852—54	977,286 Meilen	796,339 Meilen
- - 1855—57	1,310,342 -	1,023,465 -
- - 1858—60	1,759,399 -	1,303,598 -
im Jahre 1860	1,876,424 -	1,382,633 -

Die Gesammtzahl der Sendungen aller Art betrug

durchschnittlich in den Jahren	1849—1851	75,572,793 Stück
- - - -	1852—1854	96,290,264 -
- - - -	1855—1857	127,089,144 -
- - - -	1858—1860	153,229,651 -
im Jahre	1860	159,949,715 -

oder im Einzelnen

durchschnittlich in den Jahren	die gewöhnlichen und recommandirten Briefe	Packete ohne Werthangabe	Briefe und Packete mit Werthangabe
1849—51	64,647,448	6,562,623	4,362,722
1852—54	81,348,622	8,484,831	6,456,810
1855—57	107,945,282	10,833,719	8,310,143
1858—60	129,911,026	13,009,434	9,975,858
im Jahre 1860	135,377,086	13,765,336	10,807,293

Der Werthbetrag der Sendungen nach den Declarationen einschliesslich der Geldabwickelungen durch baare Einzahlungen oder Postvorschuss war:

durchschnittlich in den Jahren	1849—51	630,955,379 Thlr.
- - - -	1852—54	874,969,855 -
- - - -	1855—57	1,121,703,380 -
- - - -	1858—60	1,313,984,544 -
im Jahre	1860	1,192,939,069 -

Die Zahl der Reisenden auf den gewöhnlichen Posten betrug:

durchschnittlich in den Jahren	1849—51	2,017,744 P.
- - - -	1852—54	2,574,435 -
- - - -	1855—57	3,238,008 -
- - - -	1858—60	3,116,956 -
im Jahre	1860	3,053,595 -

Hiernach stieg von 1850—1860 die Zahl der Postanstalten um 17 Proc., die Zahl der Briefpostgegenstände um 115 Proc., der gewöhnlichen Packete um 90 Proc., der Briefe und Packete mit declarirtem Werthe um 145 Proc. und die Gesammtzahl der Postsendungen um 113 Proc.*). Die Zahl der Postreisenden erreichte ihr Maximum im Jahre 1857 (3,376,150), der Werthbetrag der Geld- und Werthsendungen im Jahre 1858 (1,402,600,935 Thlr.).

Das Personal der Postverwaltung ausschliesslich der Posthalter und Postillone stieg von 7,189 in den Jahren 1849—1851 auf 15,471 Personen im

*) Diese Procentberechnung der Zunahme, welche das Handelsarchiv selbst giebt, stimmt mit den wirklichen Zahlen nicht genau. Wir theilen sie aber unverändert mit, weil sie sich möglicher Weise auf die Verkehrsziffern des Jahres 1850 stützt, welche uns unbekannt und auch in den Berichten des Handelsarchivs nicht angegeben sind.

Jahre 1860. Die Portoeinnahme der preussischen Postverwaltung betrug im Jahre 1845, wo der Briefportotarif von 1 Sgr. bis 6 Sgr. ging und acht Stufen hatte, 4,156,849 Thlr., im Jahre 1851, wo der Briefportotarif von 1 Sgr. bis 3 Sgr. ging und nur aus 3 Stufen bestand, bereits 4,679,570 Thlr. Das finanzielle Gesammtergebniss für den Staat war

durchschnittlich von 1849—1851	Einnahme	7,319,329	Thlr.
	Ausgabe	6,467,888	-
	Ueberschuss	851,441	Thlr.
- - 1852—1854	Einnahme	8,671,177	-
	Ausgabe	7,606,054	-
	Ueberschuss	1,065,123	Thlr.
- - 1855—1857	Einnahme	11,312,049	-
	Ausgabe	9,642,778	-
	Ueberschuss	1,669,271	Thlr.
- - 1858—1860	Einnahme	12,407,862	-
	Ausgabe	10,479,646	-
	Ueberschuss	1,928,216	Thlr.
- - 1860	Einnahme	12,754,530	-
	Ausgabe	12,787,973	-
	Ueberschuss	1,966,557	Thlr.

Der Nettoertrag der Postverwaltung vermehrte sich demnach in diesem Zeitraume um mehr als 126 Proc.

XIII.

Die monatlichen Durchschnittspreise der Hauptfruchtgattungen während der letzten hundert Jahre in Gotha.

Bei dem weitgreifenden Einfluss, welchen die Schwankungen der Fruchtpreise auf die Geburten und auf die Sterblichkeit der Menschen ausüben, ist es von grossem statistischen Interesse, für jedes Land nicht nur die ununterbrochene Reihenfolge der jährlichen Durchschnittspreise der Brodfrüchte, sondern auch die durchschnittliche Fruchtpreisbewegung in den verschiedenen Jahreszeiten genau zu kennen.

Prof. Kühne hat in seiner sehr fleissigen, leider nur rein compilatorischen Arbeit (Beiträge zur Geschichte der Entwickelung der socialen Zustände der Stadt und des Herzogthums Gotha während des letzten Jahrhunderts. Gotha 1862) die monatlichen Fruchtpreise der Stadt Gotha aus den seit 1751 erschienenen „Wöchentlichen Gothaischen Anfragen und Notizen“ von Jahr zu Jahr zusammengestellt. Auf Grund dieser Zusammenstellungen haben wir den Durchschnittspreis des Weizens und Roggens, der Gerste und des Hafers von 1752 bis 1860 für jeden einzelnen Monat berechnet, um hierdurch die mittlere Reihenfolge der Monate nach der Höhe der Getreidepreise aufzufinden.

Indem wir nachstehend die Resultate dieser Berechnungen mittheilen, schicken wir nur die Bemerkung voraus, dass die 4 Jahre 1754, 1757, 1762 und 1772

ausgeschieden werden mussten, weil für diese Jahre nicht alle Monatspreise angegeben sind, so dass die Durchschnittsberechnung nicht 109, sondern nur 105 Jahre umfasst.

Wenn man den 105jährigen Durchschnittspreis des theuersten Monats = 100 setzt, so betrug der durchschnittliche Preis für

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
im	Febr.	91,64	März	90,21	Sept.	89,50	Febr.	81,52
-	März	92,12	Apr.	90,79	Febr.	91,72	Jan.	81,63
-	Apr.	93,876	Febr.	91,40	Jan.	91,97	Dec.	82,92
-	Jan.	93,880	Mai	93,28	März	92,08	Nov.	82,97
-	Mai	95,23	Aug.	93,61	Dec.	93,87	März	83,56
-	Dec.	96,76	Sept.	93,69	Apr.	93,89	Oct.	85,53
-	Oct.	96,79	Jan.	94,62	Mai	94,22	Apr.	89,33
-	Sept.	97,15	Dec.	95,32	Oct.	94,36	Mai	89,45
-	Juni	97,43	Juni	97,12	Nov.	96,01	Sept.	93,07
-	Aug.	98,78	Oct.	97,74	Juni	96,13	Juni	95,17
-	Nov.	99,53	Juli	98,63	Aug.	97,13	Juli	99,25
-	Juli	100	Nov.	100	Juli	100	Aug.	100

Die Preisdifferenz zwischen dem wohlfeilsten und theuersten Monat war demnach in Procenten beim

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
8,36	9,79	10,50	18,48

und die Getreidearten verhielten sich unter einander:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
100	73,52	53,53	35,20

Beschränkt man dagegen diese Durchschnittsberechnung auf die letzten 25 Jahre von 1836—1860, so erhält man folgendes Resultat:

Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
Febr.	90,00	März	91,34	März	90,48	Febr.	79,59
März	90,04	Febr.	92,31	Jan.	93,05	Jan.	79,71
Apr.	92,09	Apr.	92,68	Febr.	93,38	Dec.	81,36
Jan.	92,28	Jan.	93,44	Sept.	94,02	März	82,22
Mai	93,83	Aug.	95,06	Juni	94,51	Nov.	82,61
Dec.	95,04	Dec.	95,15	Dec.	94,84	Oct.	85,44
Juni	95,38	Sept.	96,14	Apr.	95,09	Apr.	88,02
Aug.	96,97	Mai	96,80	Mai	95,80	Mai	90,15
Sept.	97,72	Juni	98,43	Aug.	96,36	Sept.	91,02
Juli	98,48	Oct.	99,25	Nov.	98,98	Juni	94,28
Oct.	98,83	Nov.	99,93	Oct.	99,85	Aug.	99,48
Nov.	190	Juli	100	Juli	100	Juli	100

Die Differenz der Preise zwischen den wohlfeilsten und theuersten Monaten beträgt demnach in diesem letzteren Zeitraume

bei Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
10 Proc.	8,66 Proc.	9,52 Proc.	20,41 Proc.

und hat somit bei der eigentlichen Brodfrucht, dem Roggen und der Gerste, abgenommen, bei dem Weizen und dem Hafer dagegen zugenommen.

Die Getreidearten verhalten sich unter einander:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
100	76,72	55,96	34,57,

so dass Roggen und Gerste auf der Stufenleiter der verschiedenen Getreidearten gegenwärtig eine höhere Stelle einnehmen, als früher.

Der Durchschnittspreis dieser 25 Jahre war für das gothaische Viertel à 1112 franz. Cubikzoll:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
2 Thlr. — Sgr. 2 Pf.	1 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.	1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.	— 20 Sgr. 8 Pf.

XIV.

Preisfrage der Fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft in Leipzig, aus der Nationalökonomie, für das Jahr 1865.

Die Volkswirthschaft von Norditalien erinnert während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters in vielen Stücken an die unserer Gegenwart; namentlich giebt ihr eine beträchtliche Annäherung an die Grundsätze der persönlichen und sächlichen Freiheit im agrarischen, industriellen und mercantilen Verkehr oft eine fast moderne Farbe. Andererseits ragt doch wieder sehr viel Mittelalterliches in jene Zustände herein, sowohl aus der Gesammtheit des übrigen Europas, welches damals noch ganz im Mittelalter lebte, wie aus den unmittelbar vorhergegangenen Verhältnissen von Norditalien selbst. Eine Vergleichung solcher Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten mit unserer Gegenwart ist nicht bloss für die tiefere Specialcharakteristik der verglichenen Zeiträume, sondern auch für die Kenntniss der allgemeinen volkswirthschaftlichen Entwickelungsgesetze lehrreich. Die Gesellschaft wünscht daher

> eine quellenmässige Erörterung, wie weit in Norditalien gegen Schluss des Mittelalters die Grundsätze der agrarischen, industriellen und mercantilen Verkehrsfreiheit durchgeführt waren.

Sollte sich eine Bewerbungsschrift auf den einen oder andern norditalienischen Einzelstaat beschränken wollen, so würde natürlich ein besonders wichtiger Staat zu wählen sein, wie z. B. Florenz, Mailand oder Venedig.

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zeddel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Secretär der Gesellschaft (für das Jahr 1863 an den ordentl. Prof. der Physik an der Universität zu Leipzig Dr. Fechner) zu richten. Der ausgesetzte Preis beträgt 60 Ducaten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März bekannt gemacht.

Corrigendum.

Seite 254 unter VII. statt L. St. lies Dollars.

XI.

Der wirthschaftliche Culturstand des indogermanischen Urvolkes.

Von

Dr. August Schleicher, Prof. in Jena.

Die folgenden Zeilen sind veranlasst durch Gespräche mit dem Herausgeber dieser Zeitschrift über das Alter des Ackerbaues, der Viehzucht, des Gebrauchs der Metalle u. s. w. Bei dieser Gelegenheit äusserte derselbe den freundlichen Wunsch, ich möge das, was die Sprachwissenschaft unserer Tage als sichere Ergebnisse in der bezeichneten Richtung betrachte, für diese Blätter in übersichtlicher Kürze zusammenstellen und dabei zugleich die Art und Weise, wie diese Ergebnisse erreicht worden, darlegen. Diesem Wunsche komme ich hiermit nach. Die an mich ergangene persönliche Aufforderung von befreundeter Seite mag mir in zwiefacher Hinsicht als Entschuldigung dienen; einmal nämlich bedarf es der Entschuldigung, dass ich hier abermals einen Gegenstand behandle, den ich, wenn gleich in kürzerer Form, bereits anderswo zur Sprache gebracht habe, zum Andern aber, und das ist das ungleich Bedenklichere bei der Sache, beute ich hier ein Feld aus, auf dem ich nicht gesäet habe. Meine Studien beschränken sich auf die lautliche und die formell grammatische Seite der Sprache; den genialen Wurf mittels der Sprache die älteste Culturgeschichte zugänglich zu machen, hat mein Freund, der Professor Dr. Adalbert Kuhn in Berlin*) gethan und diesem gebührt also auch die Verwerthung

*) A. Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker. Diese Abhandlung erschien zuerst als Osterprogramm des berliner Realgymnasiums 1845, sodann ward sie mit mannigfachen Erweiterungen abgedruckt in A. Webers indischen Studien I, S. 321—363. Vgl. auch Sprachlich-naturhistorisches von E. Förstemann in Kuhns Zeitschrift für vgl. Sprachwissenschaft I, Berlin 1852 S. 491 ff. und III, Berlin 1854 S. 43 ff. mit Zusätzen und Bemerkungen von Kuhn.

der von ihm aufgeschlossenen ergiebigen Fundgrube. Von der freundlichen Gesinnung meines verehrten Collegen Kuhn hoffe ich jedoch, dass er es mir nicht übel deutet, wenn ich den durch zufällige Gespräche herbeigeführten Wunsch des Herausgebers dieser Blätter nach besten Kräften selbst erfülle, anstatt denselben an ihn zu vermitteln.

Als allgemein bekannt darf ich voraussetzen, dass die Sprachen, welche zusammen den indogermanischen Sprachstamm bilden, also die indischen, eranischen (persischen), griechischen, italischen, keltischen, slawischen, litauischen, deutschen, von einer einzigen Ursprache, der indogermanischen, abstammen. Durch den Differenzirungsprocess, welchem die Sprachen unterworfen sind, so lange sie leben, giengen durch allmählige Theilungen aus der ursprünglich einen indogermanischen Ursprache die Grundsprachen jener acht Sprachfamilien hervor, welche selbst wiederum im Laufe der Zeit sich in mehr oder minder zahlreiche Sprachen mit ihren Dialecten und Mundarten auflösten. Wie innerhalb der historischen Zeit aus dem einen Latein die romanischen Sprachen — Italiänisch, Spanisch, Portugiesisch, Französisch u. s. w. — sich entwickelten, so zerfiel in der vorhistorischen Zeit jene indogermanische Ursprache durch allmählige ungleichartige Veränderung in mehrere Sprachen. Zunächst scheint sie in zwei Theile aus einander gegangen zu sein, indem sich vom Grundstocke ein Theil absetzte, aus welchem später Slawisch, Litauisch und Deutsch hervorgieng; der zurückbleibende Grundstock spaltete sich später wiederum so, dass ein Theil ausschied, aus dem später Griechisch, Italisch (Lateinisch, Umbrisch, Oskisch) und Keltisch ward; der letzte Rest der Ursprache trat endlich in Eranisch (Persisch) und Indisch (Altindisch oder Sanskrit, jetzt als eine Menge neuindischer Sprachen fortlebend) aus einander. Alles dies ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Sprachen, deren Verwandtschaftsverhältniss nur aus solcher Entstehung erklärbar ist*).

Die den verschiedenen vorliegenden indogermanischen Sprachen als gemeinsame Mutter zu Grunde liegende eine indogermanische Ursprache lässt sich nun im Ganzen und Grossen ziemlich vollständig und mit genügender Sicherheit aus ihren Töchtern und Enkelinnen erschliessen. Man kennt nämlich die Gesetze, nach denen sich die Sprachen im Ver-

*) Vgl. A. Schleicher, Die deutsche Sprache. Stuttgart 1860, S. 71 flg. Den Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse der indogermanischen Sprachen liefert die vergleichende Grammatik derselben. Die kürzeste Darlegung dieser giebt A. Schleicher, Compendium der vergl. Grammatik der indogermanischen Sprachen. Weimar 1861, 1862.

laufe ihres Lebens verändern; man kann, um mit den Naturforschern zu reden, aus der Beschaffenheit seniler Exemplare auf die der jugendlichen Individuen einen sicheren Schluss ziehen. Wenn man z. B. in der Bedeutung von „ich bin, du bist, er ist“ im Gotischen sagte im, is, ist; im Litauischen esmì, esì, ésti; im Slawischen jesmĭ, jesi, jestĭ; im Keltischen (Altirischen) am, 2. Pers. fehlt, as oder is; im Lateinischen sum, es, est; im Griechischen εἰμί, εἶ älter ἐσσί, ἐστί; im Altbaktrischen (Zend) ahmi, ahi, açti; im Altpersischen (der Keilinschriften) amij, ahj, açtij; im Altindischen (Sanskrit) ásmi, ási, ásti, so können wir mit absoluter Bestimmtheit sagen, dass nach den Gesetzen der Lautveränderung in den einzelnen Sprachen diese Formen sämmtlich auf ein ursprüngliches asmi ich bin, assi du bist, asti er ist zurückgehen, mit andern Worten, dass in der indogermanischen Ursprache die 1. 2. 3. sing. praes. indic. der Wurzel as (esse) in der angegebenen Weise gelautet habe.

So wie mit diesem zufällig gewählten Beispiele, so verhält es sich aber mit verhältnissmässig zahlreichen indogermanischen Worten, so dass man nicht nur die Grammatik, sondern auch das Lexicon der indogermanischen Ursprache in bedeutendem Umfange, wenn auch keineswegs erschöpfend, reconstruiren kann. Findet sich z. B. ein Wort im Indisch-Eranischen oder im Griechisch-Italisch-Keltischen und ausserdem im Slawisch-Deutschen in übereinstimmender Weise, und ist man vollkommen sicher, dass es nicht aus einem in den anderen Sprachkreis mittels Entlehnung gekommen ist, so muss es gemeinsames Erbe von der Ursprache her sein. Die Möglichkeit der Entlehnung ist besonders zwischen den europäischen Sprachen stäts zu bedenken und hier liegt allerdings eine grosse Schwierigkeit; deshalb kann die Uebereinstimmung zwischen den europäischen Gliedern des indogermanischen Sprachstammes oft nicht als sicheres, ganz zuverlässiges Zeugniss gelten. Die Uebereinstimmung jedoch des Slawisch-Deutschen mit dem Indisch-Eranischen und natürlich die aller drei Sprachkreise, in welche die acht indogermanischen Sprachfamilien sich gruppiren, gibt den vollgültigen Beweis für das ursprüngliche Vorhandensein eines gegebenen Wortes.

Wir können also einen grossen Theil des Wortvorrathes der indogermanischen Ursprache erschliessen. Nun haben aber die Worte auch eine Bedeutung. Stellen wir die ihrer Bedeutung nach für den Culturstand eines Volkes wichtigen Worte der indogermanischen Ursprache zusammen, so erhalten wir, vorausgesetzt, dass jedes Wort Ergebniss einer zuverlässigen, methodisch-kritischen Untersuchung ist, ein Bild des Culturzustandes des Volkes, welches jene Sprache gesprochen hat.

Diesem Bilde wird natürlich mancher Zug fehlen; denn gar manches Wort mag im Laufe der Jahrtausende verloren gegangen sein, manches mag sich nur in einer einzigen Sprache erhalten haben und somit für uns der Beweismittel seiner Ursprünglichkeit verlustig geworden sein. Dafür aber wird unser Culturbild auch Nichts enthalten können, was ihm nicht zukommt. Wir sind vor der Gefahr sicher, unserem Urvolke zu viel zuzuschreiben, während wir des Fehlers gewiss sein dürfen, manche Seite seines Culturlebens nicht mehr ermitteln zu können.

Ehe ich mich zum Einzelnen wende, will ich nur noch beifügen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach das indogermanische Urvolk in Centralasien, westlich vom Mustagh und Belurtagh nach dem caspischen See zu wohnte, der in der Vorzeit sich viel weiter nach Osten erstreckte als später, woher es sich auch erklären mag, dass den Urindogermanen Meer und Schifffahrt bekannt waren. In Folge der Zunahme der Bevölkerung und wahrscheinlich auch durch die Entwaldung und Verödung des Bodens und die Verschlechterung des Klimas, kurz, durch jene unglücklichen Folgen, welche bis jetzt noch stäts die als Raubbau betriebene Cultur hatte, verliessen die Indogermanen allmählig ihre Ursitze. Die Slawodeutschen machten sich zuerst nach Westen zu auf; dann folgten die Graeco-italo-kelten, endlich zogen auch die Indo-Eraner nach Süden und Südosten zu ab.

Betrachten wir nun den Culturstand des indogermanischen Urvolkes in der Zeit, als es seine höchste Entwickelungsstufe erreicht hatte, also kurz vor der ersten Theilung. Die Zeit, in welche diese Lebensperiode unseres Volkes zu setzen ist, lässt sich nicht mit genügender Bestimmtheit ermitteln; man dürfte jedoch nicht ganz fehl gehen, wenn man sie ungefähr vor fünf bis sechs Jahrtausenden ansetzt. Man darf dabei nicht vergessen, dass nach den Gesetzen des Sprachlebens die indogermanische Ursprache und folglich auch das Volk, das sie redete, mindestens bereits zehn Jahrtausende hindurch gelebt haben musste. Denn die Sprache der Urindogermanen ist die höchstentwickelte Sprache, die wir überhaupt kennen und Sprachen verändern sich erstaunlich langsam, so dass wahrscheinlich obige Anzahl von Jahren noch viel zu tief gegriffen ist. Ich bemerke diess deshalb, damit es nicht etwa dem Leser auffällig erscheine, dass jenes Urvolk bereits so hoch in seiner Cultur entwickelt war und uns im Ganzen ziemlich nahe steht. Die historisch beglaubigte Zeit sammt der aus den vorliegenden Zuständen zunächst erschliessbaren Vorzeit, also z. B. die Lebensperiode der Indogermanen von der höchsten Entwickelung der Ursprache an bis zur Gegenwart ist nach alle dem, was wir über Entwickelungsgeschichte

der Sprache, der Organismen überhaupt und über die Urzeit unseres Erdkörpers wissen, nur sehr kurz im Vergleiche zu den vielen Jahrtausenden, welche vorausgegangen sein müssen. Die indogermanische Ursprache gilt uns also, ebenso wie die Culturstufe des Volkes, das sie redete, als das Ergebniss einer allmähligen Entwickelung während einer ungezählten Reihe von Jahrtausenden.

Es liegt dem Zwecke dieser Zeitschrift ferner, auszuführen, dass der Urindogermane höchst wahrscheinlich in Monogamie lebte, dass seine Familienverhältnisse wohlgeordnet, die Verwandtschaftsgrade, auch die der Affinität, genau bestimmt waren und dass er Naturkräfte, vor Allem das Licht, den hellen leuchtenden Himmel, als Götter verehrte. Staatliche Einrichtungen sind nicht nachweisbar; für Herr, Gebieter gab es zwar Worte, doch steht dahin, ob damit ein König des Volkes oder nur ein Stammesoberhaupt bezeichnet ward.

Die Familien wohnten in festen Wohnsitzen; das Haus hiess dama-s[1]) (wir geben alle Worte in der Form des Nominativus Singularis; der Strich trennt die Casusendung vom Nominalstamme). Eine Niederlassung, ein Wohnsitz ward bezeichnet mit vaika-s[2]); es lässt sich jedoch nicht entscheiden, ob dieser vaika-s aus mehreren dama-s bestanden habe oder ob jeder Wohnsitz vaika-s genannt ward. Die Wohnungen hatten eine Thüre, dvar[3]) oder in ähnlicher Weise genannt. Für diese Begriffe hätten Nomaden in so früher Zeit schwerlich bereits Worte aufzuweisen gehabt.

Der Hauptbesitz der Urindogermanen bestund aus Vieh, paku-s[4]). Merkwürdigerweise war der Viehstand unseres Urvolkes bereits derselbe, den wir jetzt haben; freilich mögen sich die Rassen der einzelnen Vieharten im Laufe der Jahrtausende sehr verändert haben, worüber uns leider die Sprache keinen Aufschluss zu geben vermag. Vor Allem

---

1) Um den Text nicht fortwährend zu unterbrechen, geben wir die Beweisstücke für die als urindogermanisch angegebenen Worte in Anmerkungen. Das angeführte Wort dama-s ergiebt sich aus folgenden in gleicher Bedeutung vorliegenden Worten: altindisch (sanskrit) damá-s oder damá-m, der Nominativ kommt nicht vor, griechisch δόμο-ς, lat. domu-s, slawisch (altbulgarisch) domŭ, litauisch náma-s, gewöhnl. im Plural gebraucht, namaí, mit n für d.

2) Altindisch vêça-s, griechisch Fοῖκο-ς, lat. vîcu-s, gotisch weiter gebildet veihs neutr., slawisch vĭsĭ.

3) Altindisch dvâr, dvâra-m, griechisch θύρα, slawisch dvĭrĭ, litauisch dùry-s plur., gotisch daur neutr., daurô femin.

4) Altindisch paçu-s, altbaktrisch paçu-s, lat. pecu, vgl. pecu-nia, altpreussisch peku, gotisch faihu, althochdeutsch vihu, jetzt vieh.

spielte eine hervorragende Rolle das Rind, gâu-s[5]). Auch die Bezeichnungen staura-s[6]) Stier und vaksan-s, vielleicht vaktan-s[7]), Ochse, müssen zu dem alten Erbgute unserer Sprache gerechnet werden. Bei den ältesten Völkern unseres Stammes, so vor Allem im frühesten indischen Alterthum, nimmt das Rind eine bedeutende Stelle ein. Bereits das Urvolk benutzte die Milch dieser Thiere; margâmi[8]), margasi, margati, margâmasi, margatasi, marganti ich melke, du milkst, er milkt u. s. w. lautete der Indic. Praes. zu Wurzel marg melken. Butter und Käse sind nicht nachweisbar.

Ausser dem Rinde hielt man das Ross, akva-s[9]) („Läufer". Wurz. ak celeriter incedere, Suffix va; vgl. das zu derselben Wurzel gehörige Adjectiv urspr. âku-s = Altind. âçú-s = Griech. ὠκύ-ς schnell). Ferner hatte man das Schaf, avi-s[10]), dessen Wolle, varnâ[11]) (die bedeckende, zu Wurzel var bedecken), wahrscheinlich den Hauptstoff für die Bekleidung lieferte. Man kannte bereits das Schwein, sus[12]), und die Ziege, wahrscheinlich im Mas. aga-s, im Fem. agâ[13]) genannt. Es fehlte auch nicht der Wächter der Herden, der Hund, kvan-s[14]).

---

5) Altindisch gâu-s, altbaktrisch gâu-s, griechisch βοῦ-ς, lat. bo-s, vergleiche das im Slawischen weiter gebildete gov-ędo, althochdeutsch chuo, neuhochdeutsch kû.

6) Griech. ταῦρο-ς, lat. tauru-s, slaw. turŭ, got. stiur.

7) Altind. Stamm ukshán nom. sing. ukshâ', got. Stamm auhsan, nom. sing. auhsa.

8) Griech. ἀ-μέλγω, lat. mulg-eo, slaw. mlŭzą, lit. mèlz·u, althochd. milchu.

9) Altind. áçva-s, altbaktr. açpô, griech. ἵππο-ς für *ἰκϝο-ς, lat. equu-s, altirisch ech, altsächsisch ehu.

10) Altind. ávi-s, griech. ὄϝι-ς, lat. ovi-s, slaw. ovĭ-ca, eine Weiterbildung des alten Stammes, got. Stamm avi in avi-str Schafstall, althochd. ou, Grundform *ovi-s.

11) Altind. û'rn'â für *varnâ, slaw. vlŭna, lit. vìlna, got. vulla für *vulna, unser Wolle.

12) Altind. sû-kara-s, griech. ὗς, σῦς, lat. sus, althochd. sû; das slawische svinija und das althochd. swîn zeigen gemeinsame Weiterbildung; wenn die Uebereinstimmung von lat. porcus, slaw. (poln.) prosię, lit. pàrsza-s, althochd. farah nicht auf Entlehnung beruht, so ist auch ein parka-s der Ursprache zuzuschreiben.

13) Altind. masc. ag'á-s, fem. ag'â', lit. oz·ý-s fem oz·-kà; ferner stimmen zusammen lat. caper, altnord. hafr. und lat. haedus, deutsch Geiz.

14) Altind. nom. çvâ, gen. çun-ás, altbaktr. çpâ, gen. çun-ô, griech. κύων gen. κυν-ός, lat. canis für *cvani-s, althochd. hun-t.

Selbst die Gans[15]) scheint nachweisbar. Bienenzucht lässt sich nicht nachweisen, wohl aber der Honig und ein daraus bereitetes berauschendes Getränk gleiches Namens, nämlich madhu[16]). Da nun der Honig gegohren haben muss, um ein alkoholhaltiges Getränk zu liefern, so muss also der Gährungsprocess bereits bekannt gewesen sein. Die Anfänge der Brauerei und des Gebrauches alkoholhaltiger Getränke sind demnach uralt.

Beiläufig bemerken wir, dass neben den nützlichen Thieren die kleinen Quälgeister des Hauses, Mäuse, Mücken und Flöhe, nicht fehlten.

Wenden wir uns vom Hause zum Felde, agra-s[17]). Hier baute man Getreide java-s[18]), dessen Art sich leider nicht bestimmen lässt. Falls keine uralte Entlehnung vorliegt (und es scheint diess nicht der Fall zu sein), so ist die Gerste, ghardtâ[19]), dem Urvolke bereits bekannt gewesen, denn die Benennung dieser Getreideart stimmt in allen europäischen Gliedern unseres Sprachstammes zusammen. Sehr alt, jedoch bei dem Urvolke nicht nachweisbar, ist auch der Weizen, kvaitja-s[20]), und der Roggen, rugi-s oder rugja-s[21]). Diese Getreidearten wurden gebaut von dem slawodeutschen Volke, der ersten

---

15) Altind. hamsa-s, griech. *χήν* für **χενς*, lat. ans-er für *hans-er mit Weiterbildung, slaw. gąsĭ, lit. z·ąsì-s, althochd. gans, Grundform *gansi-s.

16) Altind. mádhu mel, potus inebrians; griech. *μέθυ* potus inebrians, vinum; slaw. medŭ mel, russ. medŭ mel, mulsum; lit. mit leichter Scheidung medù-s mel, midù-s mul- sum; althochd. mëto mulsum, unser met.

17) Altind. ág'ra-s Fläche, Flur, Gefilde; griech. *ἀγρό-ς*, lat. ager, umbrisch ager, got. akr-s.

18) Altind. java-s Gerste, griech. *ζειαί*, später *ζεά* Spelt, davon *ζεί-δωρος ἄρουρα*, die griechische Grundform war also *javjâ, eine Weiterbildung des älteren Stammes java, der im litauischen jáva-s, plur. javaí Getreide bis zur Stunde sich erhalten hat.

19) Griech. *κριθή* kann den Gesetzen dieser Sprache zu Folge für **χριθη* und dies für **χριστη* stehen, welchem das althochdeutsche gërsta genau entspricht; von diesen Worten ist hord-eum nicht zu trennen, lat. h ist = urspr. gh = griech. *χ* = deutsch g; im Griech. und Deutsch. muss dt zu st werden. Combiniren wir Alles dies, so erhalten wir als älteste Form des griechischen und deutschen Wortes ghard-tâ, von welchem das lat. hord-eum nur im Suffix abweicht.

20) Got. hvaitei-s, lit. kvëtý-s.

21) Angelsächsisch ryge, nordisch rug-r, althochd. roggo, rocco die unter einander im Auslaute abweichen, russisch rožĭ, böhmisch rež genit. ržĭ Grundform *rugi-s genit. *rugei-s; lit. rugý-s d. i. *rugja-s.

Ausscheidung aus dem indogermanischen Urvolke, und zwar schon zu der Zeit, als es noch ein einziges Volk bildete und noch nicht in Slawo-Letten und Deutsche geschieden war. Dieselben Slawodeutschen tranken zwar noch den uralten Met, hatten aber inzwischen auch Bier, pivas[22]) zu brauen gelernt. Weizen- und Roggenbau sowie die Bierbrauerei stammen also ebenfalls aus einer Zeit, welche vor aller Geschichte im engeren Sinne liegt.

Nicht mit völliger Bestimmtheit wagen wir dem indogermanischen Urvolke den Gebrauch des Pfluges und der Mühle zuzuschreiben. Die Ausdrücke für pflügen und mahlen finden sich nämlich in wesentlich gleicher Form und Bedeutung nur bei den europäischen Gliedern unseres Sprachstammes, nicht aber in den asiatischen Vertretern desselben (im Indisch-Eranischen), so dass der Gedanke an eine uralte Entlehnung nicht völlig von der Hand zu weisen ist, zumal man in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Märchen und Erzählungen dergleichen Entlehnungen von den Indern bis in den fernsten Westen Europas nachgewiesen hat. In allen europäischen Sprachen unseres Stammes bedeutet die Wurzel ar[23]) pflügen, die Wurzel mal, Grundform mar[24]), aber mahlen. Sehr alt und jedesfalls vorhistorisch ist demnach bei unserem Volke der mit dem Pfluge betriebene Ackerbau und die Verarbeitung des Getreides zu Mehlbackwerk; ob aber schon dem Urvolke vor der ersten Sprachtrennung Beides zuzuschreiben ist, hangt davon ab, ob die betreffenden Worte bei Griechen, Italern Litoslawen und Deutschen in Folge von gemeinsamer Ererbung aus der Ursprache oder in Folge von Entlehnung übereinstimmen. Im ersteren Falle müsten wir annehmen, dass im Indo-Eranischen die alten Worte abhanden gekommen und durch neuere ersetzt worden seien, eine Annahme, die nichts gegen sich hat, die leider aber auch nicht als nothwendig erwiesen werden kann.

Ofen kannte man, sie waren aus Stein, akman-s[25]) und der

---

22) Althochd. bior Grundform *bivas-a-m, Stamm ,*bivasa für älteres bivas aus pivas verschoben; slaw. pivo genit. piva, eine jüngere Form für vorauszusetzendes älteres pivo, genit. pivese, Grundform pivas, genit. pivas-as. Vgl. Kuhns Zeitschrift für vgl. Sprachforschung V, 224.

23) Griech. ἀρ-οῦν, lat. ar-are, slaw. or-ati, lit. ár-ti, althochd. erran d. i. ar-jan; griech. ἄρ-οτρον, lat. aratrum, slaw. oralo, westslaw. oradlo.

24) Griech. μύλ-η, lat. mol-ere, mol-a, slaw. mlě-ti, lit. mál-ti, got. mal-an molere, althochd. mul-i unser Mühle, mël-o unser Mehl.

25) Altind. áçmâ Stamm áçman, lit. akmo'ą Stamm akmen, slaw. kamy,

Name für Ofen war entweder kein anderer als eben dies akman (Stein) oder eine Ableitung von demselben. Backen und Kochen ward mittels der Wurzel kak[26]) bezeichnet, z. B. Praes. Indicat. 1. Pers. kakâmi = coquo, 2. kakasi = coquis, 3. kakati = coquit, Plur. 3. kakanti coquunt. Das Feuer hiess agni-s[27]). Eine urindogermanische Mahlzeit konnte also füglich aus gekochtem und gebratenem Fleische nebst geröstetem Getreide (vielleicht sogar gebackenem Brote), Milch, Honig und Met bestehen. Auch die Würze des Salzes, sar[28]), fehlte nicht.

Ferner ist sicher nachweisbar die Schifffahrt mittels Ruderschiffe. Dass die Ursitze unseres Stammes an einem Meere lagen, von dem in der Gegenwart nur Reste übrig sind, haben wir oben berührt. So viel ich weiss, gilt den Erdkundigen als ausgemacht, dass in der Vorzeit jenes Meer, dessen Ueberbleibsel der caspische See und der Aralsee sind, sich weiter nach Osten hin erstreckt habe. So lag denn der Ursitz unseres Stammes zwischen einem hohen Gebirgszuge und einem grossen Binnenmeere, etwa um den 40. Grad nördlicher Breite herum.

Das Klima desselben mag also ein höchst gemässigtes, theilweise vielleicht eher kühles als warmes gewesen sein; dafür zeugt auch das Vorhandensein unserer Hausthiere, der Getreidebau, der Gebrauch der Thierwolle. Besonders durch das Gebirge von Osten und das grosse Meer von Westen mag die Temperatur gemässigt worden und im Ganzen kühler gewesen sein, als es die geographische Lage erwarten lässt. Das Wort für Meer stimmt nur bei den europäischen Gliedern unseres Stammes zusammen, dürfte jedoch wohl kaum entlehnt sein[29]). Das Schiff hiess nâu-s[30]); die Wurzel ar, ra bedeutete rudern, davon ar-tra-m oder etwa ratra-m[31]) Ruder.

Stamm kamen. Diese Worte bedeuten Stein. Der Ofen dagegen wird bezeichnet durch altind. açmanta-m, slaw. (böhm.) kamna plur., got. auhns, Grundform akna-s, während das entsprechende altindische açna-s lapis bedeutet. Dies akna-s hat wenigstens dieselbe Wurzel wie ak-man und bedeutet ebenfalls sowohl Stein als Ofen.

26) Altind. Wurzel pak', griech. πεπ, lat. coc coq, slaw. pek, lit. kep.

27) Altind. agní-s, lat. ignis, slaw. ognĭ, lit. ugnì-s.

28) Altind. sara-s, sara-m, griech. ἅλ-ς, lat. sal, slaw. solŭ, got. sal-t unser Salz. Das Griechische und Lateinische scheint die älteste Stammform des Wortes bewahrt zu haben.

29) Lat. mare, keltisch (irisch) muir, slaw. more, lit. marė-s plur. das Haff, got. marei.

30) Altind. nâu-s, griech. ναῦ-ς, lat. navi-s, althochd. nacho mit Wandlung von v in die Gutturalis.

31) Altind. arítra-s, arítra-m, griech. ἐρετ-μός mit Weiterbildung der

Unserem Volke war Metall bekannt. Es hiess ajas[32]). Es lässt sich nicht bestimmen, welcher Art dies Metall gewesen sei. Die Steinwaffen und Steingeräthe, die man in Europa findet, können also nicht wohl von den Indogermanen herrühren, da diesen in grauer Vorzeit, lange bevor sie Europas Boden betraten, bereits das Metall bekannt war. Es lässt sich aber kaum denken, dass ein Volk im Laufe der Zeit sich des Metallgebrauchs wieder entäussert habe. Wollte man etwa sagen, dass im Sturme und Drange der Wanderung solche Rückschritte in der Cultur ihre Erklärung finden könnten, so entgegne ich dem, dass nichts, gar nichts dafür zeugt, dass die Urwanderungen unseres Stammes plötzlich und in eigentlichen Märschen stattgefunden haben. Vielmehr spricht Alles dafür, dass die Veränderung der Wohnsitze höchst allmählich durch Ausdehnung nach einer bestimmten Richtung hin im Verlaufe langer Zeiträume vor sich gieng, etwa auf die Art, wie in historischer Zeit das deutsche Gebiet von Westen nach Osten sich zieht. Jene Steinwaffen und Steingeräthe gehören wol zweifelsohne einer älteren Völkerschicht an, welche vor der Einwanderung der Indogermanen die späteren Sitze derselben inne hatte. Denn nichts weist darauf hin, dass diese die Erde leer und unbewohnt vorgefunden haben, vielmehr lassen sich theilweise die positiven Beweise dafür liefern, dass die Ströme der Indogermanen sich über ihnen stammfremde frühere Bewohner hinweg langsam ergossen. Diese früheren Bewohner werden theils in unwirthlichere Gegenden allmählig verdrängt, theils aber auch, wahrscheinlich wenigstens, im Laufe der Zeit indogermanisirt.

Gold und Silber, die sich beim indogermanischen Urvolke nicht nachweisen lassen, waren den Slawodeutschen (vgl. S. 407 ff.) bereits bekannt. Das Gold nannten sie garta-m[33]) (für urspr. ghar-ta-m v. d. Wur-

---

Wurzel durch t, während sie in ἐ-ρέ-τη-ς Ruderer, ἀμφ-ήρ-ης doppelrudrig ohne dieselbe erscheint, lat. rêmus aus älterem resmu-s für *retmu-s, althochd. ruodar, Grundform râtra-m, lit. ìr-ti rudern.

32) Altind. ájas neutr. Metall, Eisen, lat. aes für ais aus ajas, altirisch íarn für *îsarn ferrum (got. eisarn, althochd. îsarn ferrum ist wegen des Suffixes -arna der Entlehnung aus dem Keltischen verdächtig), althochd. êr, Grundform *aisa-m aus *ajasa-m Erz.

33) Got. gulth, slaw. zlato, lettisch selt-s (lett. s = französ. oder slaw. z; das litauische áuksa-s ist nur diesem Volke eigen); Altind. hir-an'a-m, hir-an'ja-m, altbaktr. zara, zairi d. i. *zari (diese Worte sind in ihrer Stammform angeführt); griech. χρυσό-ς (lat. auru-m stammt von einer andern Wurzel, welche leuchten bedeutet, vgl. ur-o, aur-ora; altirisch or ist aus dem Latein. entlehnt). Die Anlaute der Worte gulth, zlato, selts, hiran'am, zara, χρυσός sind sämmtlich die regelrechten Vertreter eines ursprünglichen gh.

zel ghar glänzen, besonders von gelber oder grüngelber Farbe gegebraucht), letzteres wahrscheinlich sarabra-m[34]) (dunkeler Abstammung). Das Wort für Gold ist zwar in allen drei Abtheilungen des Indogermanischen von einer und derselben Wurzel ghar gebildet, doch auf eine so stark abweichende Art, dass sich nicht erweisen lässt, es habe ausser den Slawodeutschen auch ein anderes der zuerst aus dem Indogermanischen hervorgegangenen Völker dieses Edelmetall gekannt (vgl. die Anmerk. 20—22). Dagegen ist das Silber nicht nur für die Slawogermanen, sondern auch für jenen Stamm nachweisbar, aus dem später Graecoitalokelten und Indoeraner hervorgiengen (vgl. oben S. 402); bei diesem lautete sein Name rag-anta-m oder arg-anta-m (das Glänzende; Wurzel rag, arg glänzen und zwar besonders mit weisslichem Schimmer; vgl. die Etymologie von ghar-ta-m Gold). Die Kenntniss und der Gebrauch der beiden glänzenden Edelmetalle stammt also aus der sehr frühen noch weit vor aller Geschichte im engeren Sinne liegenden Lebensperiode unseres Volkes, welche der ersten Theilung des indogermanischen Urvolkes unmittelbar folgte.

---

34) Got. silubr, Stamm silubra ntr., slaw. srebro, Stamm srebra ntr., altpreussisch sírabla-n accus. sing. (das litauische sidábra-s weicht im d völlig ab und ist der Entlehnung verdächtig). Dagegen altind. rag'-ata-m, altbaktr. erez-ate-m, lat. arg-entu-m, oskisch arageto-m; die keltischen Worte stimmen zunächst zum Italischen; Griech. ἄργ-υρο-ς hat ein anderes Suffix.

XII.

Das kurhessische Landescredit - Institut und seine dreissigjährige Wirksamkeit.

Nach amtlichen Quellen.

Die Landescreditkasse Kurhessens, welche auf den Vorschlag des kasseler Oberbürgermeisters Schomburg durch das Gesetz vom 23. Juni 1832[1]) in's Leben trat, ist bekanntlich das erste ländliche Creditinstitut Deutschlands, welches zu Gunsten des Bauernstandes gegründet wurde. Es verdankt seine Entstehung der Absicht, die Ablösung der Grundlasten zu erleichtern und den Bauernstand mit der Ablösung durch Beleihung der Ablösungscapitalien zu möglichst niedrigem Zinsfusse vollständig unabhängig von den Grundherrn zu machen. Um dies zu ermöglichen, wurde der Anstalt die Befugniss eingeräumt, auch zu anderen Zwecken, als Behufs der Ablösung, Capitalien und zwar zu einem höheren Zinsfusse, auf Grundbesitz, vorzugsweise auf den kleinern, wie auch auf Gewerbs-Etablissements von genügender Sicherheit, auszuleihen; und um endlich das zu diesen Darleihungen erforderliche Capital zu beschaffen, wurde sie weiter ermächtigt, Darlehen von Capitalisten anzunehmen und darüber Schuldverschreibungen au porteur zu einem entsprechenden Zinsfusse auszustellen, für welche der Staat mit seinem ganzen Vermögen die Haftverbindlichkeit übernahm.

Die Aufgabe der Anstalt und deren Geschäftsthätigkeit zerfällt hiernach in drei verschiedene Zweige:

1) Beförderung der Ablösung von Grundlasten,

2) Gewährung von hypothekarischem Credit zur leichtern Abtragung älterer Schulden und zur Verbesserung des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes,

---

1) Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind abgedruckt in Bruno Hildebrand, Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853 S. 186 ff., wo zugleich die Ergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Landescreditkasse bis zum Schlusse 1849 summarisch mitgetheilt sind. Vgl. ebd. S. 25 ff.

3) Vermittelung verzinslicher Anlegung von Capitalien mit vollkommener Sicherheit.

Für die Activ-Capitalien zu 1) ward der Zinsfuss und zwar:

a. zu Ablösung von Frohndiensten auf 3 Procent,

b. „ „ „ Fruchtzehnten auf $3\frac{1}{2}$ Procent,

c. „ „ „ Geld- und Natural-Grundzinsen auf $3\frac{3}{4}$ Procent,

für die Activ-Capitalien zu 2) auf 4 Procent und für die Passiv-Capitalien zu 3) auf $3\frac{1}{2}$ Procent vorläufig festgesetzt.

Ein Betriebscapital wurde der Anstalt nicht bewilligt, doch übernahm der Staat den grössten Theil der Kosten ihrer Einrichtung und ihres Geschäftsbetriebes, reservirte sich aber dafür die etwa sich ergebenden Ueberschüsse.

I. Die Landescreditkasse als Vermittlerin der Grundentlastung.

Das Ablösungsgesetz vom Jahr 1832 stellte die Entfesselung des Grundbesitzes in das freie Ermessen des Pflichtigen; nur dieser konnte die Ablösung der Last gegen eine Geldabfindung, für welche der Massstab sowohl als das Verfahren gesetzlich bestimmt war, dem Berechtigten gegenüber begehren; und obwohl man bei dieser Einrichtung die möglichste Begünstigung des Pflichtigen angestrebt hatte, so würde doch ein erspriesslicher Erfolg so bald nicht zu erwarten gewesen sein, wenn nicht die Landescreditkasse das erforderliche Capital zu dem oben erwähnten ermässigten Zinsfusse darzuleihen verpflichtet gewesen wäre; denn auf Seiten der Berechtigten war eine principielle Abneigung zu überwinden, während auf Seiten der Pflichtigen nicht selten die Macht der Gewohnheit, die Scheu vor dem Neuen und vor den geschäftlichen Schwierigkeiten eines Provocationsverfahrens entgegenstand.

Um den Letztern die Vortheile der Ablösung noch einleuchtender zu machen, ward ferner die Bestimmung getroffen, dass auch das erborgte Capital, ohne besonderes Hinzuthun des Pflichtigen, allmählig von selbst sich tilgte und ihn auf diese Weise nach und nach von aller Schuld befreite.

Das Gesetz von 1832 stellte nämlich zugleich als durchgreifenden Grundsatz auf, dass jeder Schuldner der Anstalt, ohne Ausnahme, neben den Zinsen halbjährig einen bestimmten Capitalbetrag leisten solle, welcher für ein Jahr mindestens $\frac{1}{2}$ Procent des ursprünglichen Darlehns ausmache und mit den Zinsen zusammen eine Summe bilde, die

bis zur gänzlichen Abtragung fortzuzahlen sei. — Daneben war ihm überdiess auch gestattet, an jedem halbjährigen Zahlungstermine noch ausserordentliche Stückzahlungen auf seine Schuld in runden Summen freiwillig zu leisten.

Durch diese Amortisations-Einrichtung ward die volkswirthschaftliche Bedeutung der Anstalt wesentlich erhöht; denn indem sie den Schuldner nöthigte, alljährlich gewissermassen eine Spareinlage zu machen, um mittelst derselben und der davon fällig werdenden Zinsen und Zinseszinsen sich allmählig von der ganzen Schuld zu befreien, trat die Anstalt damit zugleich in die Reihe derjenigen volkswirthschaftlichen Institute, welche wie Sparkassen, Renten- und Versicherungsanstalten ihre Aufgabe dahin setzen, durch Sammlung kleiner Beiträge und Gewinnung von Zinsen und Zinseszinsen das vorhandene Capital zu mehren. — So die ursprüngliche Einrichtung.

Nach dem bestehenden Grundsteuer-Systeme war indess bei Veranlagung der Grundsteuer auf die gutsherrlichen und sonstigen privatrechtlichen Abgaben Rücksicht genommen worden, indem man den Werth derselben, in Steuergulden veranschlagt, an dem Steuercapitale der belasteten Grundstücke abgesetzt oder vergütet hatte, so dass z. B. von zwei Grundstücken gleicher Güte und Grösse das belastete eine geringere Steuer entrichtete, als das unbelastete. Diese Vergütung der Grundlasten wurde, soweit letztere durch das Gesetz von 1832 für ablösbar erklärt worden waren, im Jahr 1840 gesetzlich aufgehoben, und es traten von 1841 an die betreffenden belasteten Grundstücke in diejenige volle Grundsteuer, die sie ohne jene Abgabenlast zu zahlen gehabt haben würden, was für die Staatscasse eine jährliche Mehreinnahme an Grundsteuer von 46,650 Thlrn. zur Folge hatte. Für diese erhöhte Steuerpflicht glaubte man nun den betreffenden Grundbesitzern eine Entschädigung schuldig zu sein, und gewährte ihnen dieselbe durch einen weitern Nachlass an den Zinsen, die sie für die Ablösungscapitalien an die Landescreditanstalt zu zahlen hatten. An den Zinsen von Capitalien für abgelösete Frohndienste wurde ein ganzes Procent, an den Zinsen für sonstige Ablösungen $^1/_2$ Procent nachgelassen.

War die Besorgniss, ob die Landescreditcasse, bei der erheblichen Zinseneinbusse, welche ihr die Ablösungscapitalien verursachten, ohne eine Subvention des Staates sich werde behaupten können, schon von vornherein nicht ohne allen Grund, so musste sie durch die vorerwähnte weitere Einbusse noch erheblich sich steigern; nichtsdestoweniger war der Anstalt im Jahre 1848 noch eine härtere Probe vorbehalten.

Während das Gesetz von 1832 nur dem Pflichtigen das Recht der

Ablösung gewährte, und eine grosse Kategorie von Grundlasten (sämmtliche Erbpachten, die aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande herrührenden Abgaben, die Lehens- und Meierabgaben u. s. w.) von der Ablösung ausgeschlossen hatte, verliess man durch Gesetz vom 26. August 1848 das Princip der Ablösung gänzlich, hob — mit unbedeutenden Ausnahmen — alle Lehens-, Leihe-, Meier-, Erbpacht oder sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse mit allen daraus entsprungenen Abgaben auf, und setzte an die Stelle dieser Abgaben einen Anspruch des Berechtigten auf eine Capitalentschädigung, zu deren Berechnung das Gesetz die nöthigen Vorschriften, und zu deren Feststellung es dem Berechtigten wie dem Pflichtigen gleiche Provocationsbefugniss ertheilte. Die Forterhebung der alten Abgaben wurde nur noch für drei Jahre zugelassen, von da an trat die Verzinsung des Entschädigungscapitals an die Stelle der Abgaben.

Dieser Uebergang von der Ablösung zu der Aufhebung der Grundlasten war ohne das Institut der Landescreditcasse ganz unausführbar. Der Zwang, den der Staat übte, indem er den Pflichtigen nöthigte, anstatt der gewohnten Abgaben ein ihren zwanzigfachen Werth repräsentirendes Capital baar zu zahlen, wurde nur dadurch gefahrlos, dass jedem Pflichtigen zugleich das Recht gegeben war, die Darleihung des Capitals von der Landescreditcasse zu begehren. Demgemäss ward diese Anstalt zur Darleihung der Entschädigungcapitalien in gleicher Weise verpflichtet, wie sie zur Vorstreckung der früheren Ablösungscapitalien verpflichtet war, und die Begünstigungen eines geringeren Zinsfusses nach den Gesetzen von 1832 und 1840 wurden auf die darzuleihenden Entschädigungscapitalien ebenfalls übertragen.

Bei allem Vertrauen, das die Landescreditcasse genoss, musste nunmehr doch das Bedenken entstehen, ob nicht die ausgesprochene Verpflichtung plötzlich eine so starke Anforderung von Capital herbeiführen werde, dass die Anstalt in ernstliche Verlegenheiten gerathen möchte. Obwohl man diesem Bedenken dadurch einigermassen zu begegnen suchte, dass man die dem Pflichtigen gesetzlich gewährte sechsjährige Kündigungsfrist zur Abtragung eines festgestellten Entschädigungscapitals (welches dem Berechtigten bis zu dieser Abtragung mit 5% zu verzinsen war) auch auf die Landescreditcasse ausdehnte und diese ermächtigte, die Ablösungsdarlehen in Schuldverschreibungen auszuzahlen, welche erst nach sechs Jahren zahlbar, immittelst aber unaufkündbar waren; so konnte die Anstalt solche bedeutende Zinsenverluste doch auf die Dauer nicht ertragen. Nachdem man dies erkannt und zugleich auch schon mit Recht in Frage genommen hatte,

ob denn überhaupt noch ein Grund für Beibehaltung jener Zinsbegünstigung und damit jener Zinsverluste fortbestehe, was bei der immittelst eingetretenen Steigerung der Grundrente, in welcher eine mehr als zureichende Ausgleichung für die höhere Besteuerung zu finden war, nicht wohl bejaht werden konnte; so wurde die Zinsbegünstigung durch Gesetz vom 23. Juni 1853 grösstentheils wieder aufgehoben, so dass die Anstalt nur noch an dem Dienstcapitale einen baaren Verlust von ½ Procent zu tragen hatte, von den übrigen Ablösungscapitalien aber denselben Zins bezog, den sie selbst ihren Gläubigern gewährte.

Nach diesen Ausführungen dürfte es nicht ohne Interesse sein, den Umfang des Geschäfts, insoweit letzteres als Vermittelung der Grundentlastung zu betrachten ist, für den Zeitraum von 1833 bis 1. Januar 1860 durch Zahlen nachzuweisen.

1) Zur Ablösung von Frohndiensten wurden in dem erwähnten Zeitraume 8,484 Darlehen im Gesammtbetrage von 1,583,046 Thlrn. bewilligt. Abgetragen wurden darauf 343,751 Thlr.
so dass das Activcapital für Dienstablösungen Ende 1859 noch betrug 1,239,295 Thlr.

2) Für Ablösung von Zehnten wurden von 1833 bis incl. 1852 = 1986 Darlehen ausgezahlt mit 4,689,690 Thlrn., wovon in 1853 noch 3,758,615 Thlr. ausstanden.

3) Von dem Zinsablösungscapitale, welches bis Ende 1852 in 16,174 Darlehen mit 4,450,246 Thlrn. ausgeliehen wurde, standen Anfangs 1853 noch 4,179,372 Thlr. zurück.

4) Von 1853 bis 1859 wurden zu Ablösung von Zehnten, Zinsen und Zehntpfennigsgeldern weitere 19,574 Darlehen im Betrage von 2,787,537 Thlrn. ausgegeben, und Ende 1859 betrug das für solche Ablösungen ausstehende Capital überhaupt noch 9,529,615 Thlr.

Die Gesammtsumme aller zu Ablösungen aus der Anstalt vorgestreckten Darlehen beträgt bis Ende 1859

13,617,331 Thlr. in 46,218 Posten,

worauf im Ganzen 2,848,430 Thlr. wieder abgetragen wurden, so dass überhaupt noch 10,768,901 Thlr. in 40,988 Posten ausstanden.

Die Ausleihungen für Ablösungen haben ihr Ende noch nicht erreicht, indem ein grosser Theil der Pflichtigen die fünfprocentige Verzinsung des festgestellten Entschädigungcapitals an ihre ursprünglichen Berechtigten der Erborgung aus der Landescreditcasse vorgezogen hat. Unkenntniss und Lässigkeit, theilweise auch das Misstrauen, es möchte die Grundentlastung wieder rückgängig werden, haben diese Säumniss

veranlasst; doch haben neuerliche Kündigungen rückständiger Entschädigungscapitalien Seitens der früheren Grundherren einen stärkern Andrang von Darlehensgesuchen wieder hervorgerufen. Die Landescreditcasse kann daher ihr Geschäft der Ablösungsvermittelung noch keineswegs als geschlossen ansehen, vielmehr hat sie für die nächsten Jahre noch eine ziemlich bedeutende Steigerung ihres, zu diesem Zwecke zu verwendenden Capitals in Aussicht zu nehmen.

II. Die Landescreditcasse als Immobiliarcreditanstalt im Allgemeinen.

Als die Landescreditcasse errichtet wurde, stand der Zinsfuss für hypothekarische Anlehen in der Regel auf Fünf vom Hundert, und nichtsdestoweniger war es schwer, auf Hypotheken, namentlich geringere bäuerliche Grundstücke, ein Anlehen zu erhalten. Der Grundbesitz dagegen fühlte das Bedürfniss einer grösseren Capitalzuführung, um durch verbesserte Bewirthschaftung zu einer höheren Grundrente sich aufzuschwingen. Die Landescreditcasse erhielt die Aufgabe, das zerstreute Capital wieder anzusammeln, um es dem Grundbesitz zuzuführen, nicht blos zum Zwecke der Entlastung von Abgaben, sondern auch „zu Abtragung älterer Schulden und zu Verbesserung des Nahrungsstandes.“ Man rechnete darauf, dass eine Menge von kleinen Capitalien, deren Besitzer die feste Anlegung in Hypotheken, wegen der damit verbundenen Gefahren, scheuten, alsbald für den Immobiliarcredit flüssig werden würden, wenn eine von dem Staate garantirte Anstalt die Vermittelung übernähme, und die Besitzer von den Schwierigkeiten der Verwaltung und den Gefahren eines Verlustes befreite. Dass man namentlich dem *kleinen* Grundbesitz zu Hülfe kommen wollte, beweist das Vorzugsrecht, welches man den *kleinen* Darlehen von vornherein *gesetzlich* einräumte.

Der Charakter einer Anstalt für den Immobiliarcredit wurde in dem Grundsatze streng festgehalten, dass nur gegen gerichtliche Verpfändung von Grundstücken und *an solchen zustehenden Realrechten* Darlehen zu bewilligen seien. Daneben war aus der Beschränkung der Darleihung auf kurhessische Unterthanen und inländische Hypotheken der Gesichtspunct angedeutet, dass das Institut nicht finanziellen Erwerb verfolgen, sondern lediglich den volkswirthschaftlichen Interessen dienen sollte. Demgemäss wurde auch der Zinsfuss für Ausleihungen auf den mässigen Betrag von Vier vom Hundert bestimmt und nur ausnahmsweise ein Zinsfuss von $4^1/_2$ Procent für diejenigen

Capitalien angeordnet, welche innerhalb des ersten Jahres wieder zurückgezahlt werden würden. (Eine Ausnahme, welche der Natur der Sache nach nur höchst selten vorkommt, da schon die Kosten und Weitläufigkeiten der Hypothekbestellung von einer solchen temporären Anleihe abhalten.)

Für die Sicherheit der Ausleihungen suchte das Gesetz durch eine Reihe von Bestimmungen zu sorgen, welche eine gründliche Ermittelung der Eigenthums- und Pfandverhältnisse, sowie der persönlichen Verhältnisse der Erborger, insoweit sie deren Würdigkeit bedingen, verbürgen sollten. Als weitere Grundlage für die Sicherheit ist durch die Praxis das Princip eingeführt, dass ein Darlehen niemals die Hälfte des taxirten Werthes der Hypothek übersteigen soll und dass regelmässig nur auf erste Hypothek — mit Beseitigung aller vorhandenen Belastungen — ein Darlehen bewilligt wird. Dieser Grundsatz hat jedoch vermöge des Gesetzes zwei Ausnahmen zugelassen, von denen die erste in der Verwilligung von Darlehen an Gemeinden gegen einfache Schuldbekenntnisse ohne hypothekarische Sicherheit besteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde sich über die Mittel zur richtigen Abführung der Zinsen und Abschlagszahlungen ausweisen kann. Um auch in solchen Fällen, wo Ueberschüsse aus den Einkünften des eigentlichen Gemeindevermögens nicht vorhanden sind und die Fähigkeit zur Zinszahlung lediglich auf der Steuerkraft der Gemeinde-Genossen beruht, den Gemeinden die nöthige Hülfe leisten zu können, hat die Praxis in der solidarischen Verbürgung der Gemeindeglieder ein Auskunftsmittel gesucht.

Diese zu Gunsten von Gemeinden zugelassene Ausnahme von der Regel hypothekarischer Sicherstellung hat, obgleich vielfältig Anwendung gefunden, erhebliche Nachtheile nicht im Gefolge gehabt; anders jedoch hat sich dies bei der nun folgenden zweiten, von dem Gesetze zugelassenen Ausnahme von der regelmässigen Sicherstellung gestaltet.

Um auch der Industrie einige Unterstützung aus der neu gegründeten Anstalt zufliessen zu lassen, hatte das Gesetz vom 31. October 1833 den obersten Staatsbehörden — dem Ministerium des Innern im Einverständniss mit dem Finanz-Ministerium — es vorbehalten, mit landesherrlicher Genehmigung Darlehen aus der Landescreditcasse an Industrielle zu bewilligen, deren Unternehmen „von besonderer Erheblichkeit und Nützlichkeit für Hebung inländischen Gewerbfleisses ist“ und welche selbst „durch Einsicht und Geschick, sowie durch Redlichkeit und Fleiss sich auszeichnen“. — Diese Darlehen sollten bis zum vollen Betrage des Schätzungswerthes der als Hypothek einzusetzenden

Grundstücke steigen dürfen. Es hat nicht an Gesuchen um Bewilligung von Darlehen auf Grund dieser Vorschrift gefehlt; die Bewilligung Seitens der Ministerien war jedoch eine verhältnissmässig beschränkte; dennoch war der Erfolg für die Anstalt in den meisten Fällen ein sehr ungünstiger, weshalb das Gesetz vom 23. Juni 1853 die ganze Bestimmung wieder ausser Wirksamkeit setzte und den Charakter einer Hypothekenbank, welcher durch die nur scheinbar hypothekarische Creditgewährung an industrielle Unternehmer getrübt war, wieder in voller Reinheit herstellte.

Ein billiger Zinsfuss sollte, so war von vornherein die Absicht, die Wohlthätigkeit des Instituts erhöhen. Bis zum 1. Juli 1853 war es möglich, den von Anfang gewählten vierprocentigen Zinsfuss aufrecht zu erhalten. Dieser setzte voraus, dass die Anstalt im Stande blieb, ihre eignen Capitalaufnahmen mit $3\frac{1}{2}$ Procent zu bewirken und aus dem Gewinn von $\frac{1}{2}$ Procent, welchen die vierprocentigen Ausleihungen gewährten, die Zinsenverluste aus den Ablösungscapitalien zu decken. Beide Voraussetzungen waren im Laufe der Jahre hinweggefallen. Die Gelegenheiten, Capitalien in Staats- und industriellen Papieren zu vier und höheren Procenten anzulegen, schmälerten den Zufluss zur Landescreditcasse, und da der kurhessische Staat selbst seit 1849 wiederholt zu $4\frac{1}{2}$procentigen Staatsanleihen schritt, so war es nicht gut ausführbar, die auf derselben Staatsgarantie ruhenden Schuldverschreibungen der Landescreditcasse mit $3\frac{1}{2}$ Procent nicht nur im Cours zu erhalten, sondern, wie es die Ausdehnung der Anstalt erforderte, in immer grösseren Summen in Cours zu setzen. Gleichzeitig hatte das Ablösungscapital eine solche Höhe erreicht, dass die daraus erwachsenden Zinseneinbussen durch den Gewinn von $\frac{1}{2}$ Procent an dem übrigen Capital nicht mehr zu decken waren. — Man musste sich deshalb zu einer Erhöhung des Zinsfusses für die Passivcapitalien auf 4 Procent und folgeweise der hypothekarischen Ausleihungen auf $4\frac{1}{2}$ Procent entschliessen, — welche Erhöhung — nebst einer Beschränkung des Zinsnachlasses an den Ablösungscapitalien, die oben bereits erwähnt ist — durch das Gesetz vom 23. Juni 1853 ausgeführt wurde. — Gleichzeitig damit fiel auch eine Begünstigung hinweg, welche seit 1833 denjenigen Gemeinden, die zu Schulhausbauten Darlehen aufnahmen, durch das Zugeständniss eines Zinsfusses von $3\frac{1}{2}$ Procent zu Theil geworden war.

Schreiten wir nun zu einer übersichtlichen Darlegung des Umfanges von diesem Geschäftszweige.

1) Die Zahl der hypothekarischen Ausleihungen zu andern als zu Ablösungszwecken beträgt bis Ende 1859:

= 24,727 Darlehen mit zusammen 15,387,089 Thlrn. Capital.

Darauf waren wieder abgetragen = 5,793,134 Thlr.,

so dass Ende 1859 noch bestanden 9,593,955 Thlr. Capital in 18,707 einzelnen Darlehen.

a. Die Zahl der darunter begriffenen Darlehen an Gemeinden zu Schulhausbauten ist nur bis zum Jahr 1853 ersichtlich, weil von da an eine getrennte Buchführung für sie nicht mehr besteht. Von 1833 bis incl. 1852 wurden zu jenem Zwecke 516 Darlehen mit 519,715 Thlrn. Capital an Gemeinden verwilligt.

b. Die Gesammtsumme der von den Ministerien an industrielle Unternehmer bewilligten Darlehen beträgt in 28 einzelnen Darlehen 252,670 Thlr. Capital.

2) Die allmählige Entwickelung des Geschäftszweiges der Ausleihungen zu andern als Ablösungszwecken ergiebt sich aus folgender Uebersicht. Es wurden ausgeliehen

1833 bis 1835	= 2813	Darlehen	mit	2,142,230	Thlrn.
1836 - 1840	= 5081	„	„	3,220,275	-
1841 - 1845	= 7147	„	„	3,538,975	-
1846 - 1850	= 2230	„	„	1,140,460	-
1851 - 1855	= 2688	„	„	1,779,457	-
1856 - 1858	= 3360	„	„	2,653,455	-
1859	= 1408	„	„	812,237	-
in Summa	= 24,727	Darlehen	mit	15,387,089	Thlrn.

von 1833 bis incl. 1859.

a. Die Einwirkung des Capitalabtrags auf den jeweiligen Stand des Gesammtcapitals zeigt sich aus nachfolgenden, den Betrag dieses Capitals am Schlusse der Rechnungsjahre nachweisenden Summen. Auf Hypotheken waren — neben den Ablösungsdarlehen — ausstehend

ultimo 1835	= 2,098,983	Thlr.
„ 1840	= 4,861,774	-
„ 1845	= 7,399,509	-
„ 1850	= 7,305,064	-
„ 1855	= 8,892,276	-
„ 1858	= 9,184,931	-
„ 1859	= 9,593,955	-

b. Für die Abnahme des Capitals in der Periode 1846 bis 1850 hat man die Ursache darin zu suchen, dass mehrere Jahre hindurch die Ausleihung durch höhere Verfügung beschränkt worden war, indem

man, von Besorgnissen ausgehend, welche sich nicht verwirklicht haben, ein zu rasches Wachsthum der Anstalt verhindern zu müssen glaubte. — Während durch die Minderung des vierprocentigen Capitals der Zinsenüberschuss der Active herabgedrückt wurde, erhöhte sich gleichzeitig das Ablösungscapital, für welches die Anstalt Zinseneinbussen zu erleiden hatte, von 6,248,237 Thlr., dem Bestande ult. 1845,
auf 7,633,678 Thlr., dem Bestande ult. 1850,
und überholte damit das vierprocentige Capital. Die dadurch verursachte Störung des Gleichgewichts zwischen Rentengewinn und Renteneinbusse darf als einer der mitwirkenden Factoren betrachtet werden, welche die Zinsreform des Jahres 1853 herbeiführten.

3) So lange der Anstalt freies Spiel zu ihrer Entwickelung gelassen wurde, hat sie immer ihre innere Kraft in der Erweiterung ihres Capitals bewährt. Auch die Zinserhöhung des Jahres 1853 hat keineswegs eine Beschränkung, vielmehr im Gegentheil eine Vermehrung der Ausleihungen im Gefolge gehabt, wie sich aus einer Vergleichung der Jahre 1848 bis 1853 mit denen 1854 bis 1860 ergiebt. Es wurden ausgeliehen:

1848	=	336	Darlehen	mit	249,627	Thlrn.
1849	=	325	„	„	156,207	-
1850	=	421	„	„	187,371	-
1851	=	254	„	„	174,132	-
1852	=	275	„	„	114,168	-
1853	=	281	„	„	222,600	-
1854	=	1135	„	„	728,586	-
1855	=	743	„	„	539,971	-
1856	=	1092	„	„	779,224	-
1857	=	1207	„	„	924,371	-
1858	=	1061	„	„	949,860	-
1859	=	1408	„	„	812,237	-

a. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird man auf einen jährlichen Zugang von etwa 1000 hypothekarischen Darlehen mit einem Capitalbetrage von etwa 900,000 Thlrn. für die nächste Zukunft rechnen dürfen, sofern nicht äussere Hindernisse der Entwickelung entgegentreten.

b. Ueber die Grösse der einzelnen Darlehen lässt sich durch Vergleichung ihrer Anzahl mit dem Betrage kein zuverlässiger Anhalt gewinnen; ein so gezogener Durchschnitt wäre zu hoch. — Von 22,602 Darlehen zur Schuldentilgung erreichten 2033 noch nicht den Betrag von 100 Thlrn., — 11,694 nicht den Betrag von 300 Thlrn., 16,008 blieben unter 500 Thlrn., und nur 6594 betrugen 500 Thlr. und

mehr. — Die grössere Hälfte der Anlehen bleibt also unter dem ungefähren Durchschnitt von 300 Thlrn., woraus sich ergiebt, dass die Absicht des Gesetzes, vornehmlich dem kleinen Grundbesitze zu Hülfe zu kommen, vollständig erreicht wird.

Endlich dürfte es nicht ohne Interesse sein, auch die Frage zu untersuchen, wie sich die für die Sicherstellung der Ausleihungen adoptirten Grundsätze in der Erfahrung bewährt haben, welche Verluste eingetreten sind und in welchem Verhältniss diese zu den Ausleihungen stehen. In den Jahren 1833 bis 1859 incl. bestanden 70,945 einzelne Schuldverhältnisse, von denen nur 329 durch einen Zwangsverkauf endigten, in welchem der Adjudicationspreis die dargeliehene Summe nicht deckte. (Die Fälle, in denen die Hypotheken durch Zwangsverkauf an dritte Personen übergingen, ohne dass ein Verlust eintrat, lassen sich nicht constatiren, sind auch für die aufgeworfene Frage ohne Interesse.)

Von jenen 329 Fällen bestanden 48 in Adjudicationen an Dritte, bei denen die Anstalt Verluste erlitt, 281 in Adjudicationen an die Anstalt selbst. Von diesen 281 wurden 99 durch den Wiederverkauf der zugeschlagenen Hypothek dergestalt erledigt, dass nicht nur kein Verlust entstand, sondern nach Abzug des Capitals, der Zinsen und aller Verwaltungskosten ein Ueberschuss von 6,669 Thlr. 24 Sgr. 11 Hlr. verblieb. — Die Zahl der mit Verlust verkauften Hypotheken verhält sich also wie 230 zu 70,94 oder, wenn man die Ablösungscapitalien, wegen ihrer bevorzugten Sicherheit, nicht mitrechnet, wie 230 zu 24,72.

In Bezug auf die Sicherheit nehmen die an industrielle Unternehmer zu voller Taxe der Hypothek ausgeliehenen Capitalien eine ganz ausnahmliche Stellung ein, wegen deren sie auch in dieser Berechnung getrennt zu behandeln sind. Unter jenen 230 sind 6 Darlehen an Industrielle begriffen, ausgeliehen mit 87,000 Thlrn. und einem Verluste von 31,900 Thlrn. oder 36,66 Procent des Capitals (36 Thlr. 19 Sgr. 9 Hlr. pr. hundert Thlr.). — Die Gesammtsumme der an industrielle Unternehmer ausgeliehenen Capitalien beträgt 252,670 Thlr. und es ist somit an dieser Gattung von Darlehen ein Verlust von 12,62 Procent oder 12 Thlr. 18 Sgr. 7 Hlr. von jedem Hundert entstanden. — Scheidet man diese Darlehen der Industriellen aus, so haben die verbleibenden 224 Darlehen ursprünglich repräsentirt ein Capital von 127,033 Thlrn., von welchen verloren gingen 22,725 Thlr. oder 17,89 Procent (17 Thlr. 27 Sgr. pr. 100 Thlr.). Mit der Gesammtsumme der hypothekarischen Ausleihungen — nach Ausscheidung der für

Industrielle und für Ablösungen zu 15,134,419 Thlr. — verglichen, beträgt dieser Verlust 0,15 Procent oder 4 Sgr. 6 Hlr. von 100 Thlrn., und wenn man die Ablösungscapitalien nicht ausscheidet, nur 0,08 Procent oder 2 Sgr. 4 Hlr. von 100 Thlrn. der Ausleihung in 27 Jahren. Sämmtliche Verluste, einschliesslich der Darlehen an Industrielle, betragen 0,18 Procent der Gesammtausleihung oder 5 Sgr. 8 Hlr. per 100 Thlr., und wenn man von der Summe der Verluste den von andern Adjudicationen gemachten Gewinn abzieht, 0,16 Procent oder 4 Sgr. 11 Hlr. pr. 100 Thlr.

Für eine 27jährige Verwaltung sind diese Verlustzahlen von verschwindender Kleinheit und am besten dazu geeignet, die Besorgnisse vor Gefahren für die Zukunft zu beseitigen. Ja, es ist für die Zukunft ein noch viel günstigeres Verhältniss zu erwarten, da die erste Anfangszeit für jede solche Anstalt eine Lehrzeit ist und die gewonnenen Erfahrungen eine noch grössere Vorsicht bei der Ausleihung ermöglichen; da ferner das in den obigen Berechnungen so unverhältnissmässig vertretene Institut der Darleihungen zur vollen Taxe an Industrielle durch das Gesetz von 1853 wieder beseitigt ist.

III. Die Landescreditcasse als Capitalrentenanstalt.

Den Vortheil einer verzinslichen Capitalanlegung mit vollkommener Sicherheit wies das Gesetz vom 23. Juni 1832 1) zunächst den Depositen- und Sparcassen zu.

Beide Arten von Cassen befanden sich nämlich in der gleichen Lage, ihre Capitalien zinstragend und sicher anlegen und doch auch durch kurze Kündigung leicht greifbar zur Verfügung behalten zu müssen; eine Aufgabe von nicht geringer Schwierigkeit zu einer Zeit, wo man fast nur die hypothekarische Ausleihung als Mittel dazu benutzen konnte. In dem erwähnten Gesetze wurden deshalb die Hauptdepositen-Commissionen angewiesen und die Verwaltungen der Sparcassen ermächtigt, ihre vorräthigen Gelder, sobald sie den Betrag von Einhundert Thalern erreichen, an die Landescreditcasse einzusenden, welche darüber Schuldscheine ausstellen, die Capitalien verzinsen und vier Wochen nach der Kündigung — an die Sparcassen auch früher, wenn es ohne Nachtheil geschehen könne — zurückzahlen sollte. Der Zinsfuss für die Depositencapitalien wurde auf 3 Procent, der für die Sparcassen auf $3^1/_2$ Procent festgesetzt, ein Zinsfuss, der auch 1853 bei der damaligen Zinserhöhung nicht geändert worden ist.

Die Zuweisung dieser Capitalien zu einem niedrigen Zinsfusse könnte

nun leicht als ein besonderer Vortheil der Landescreditcasse angesehen werden; doch ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur jederzeitigen Annahme und die fortwährende Bewegung, in der sich das Capital durch Rückzahlung und Wiedererlangung befindet, den an sich nicht bedeutenden Vortheil des Zinsengewinnes wieder völlig aufhebt. Es liegt in der Natur der Dinge, dass eine Creditanstalt, welche nur auf Hypotheken ausleihen darf, und der jedes Mittel einer temporären Geldbenutzung untersagt ist, aus Capitalien, die eben so rasch wieder abfliessen, als sie eingehen, wenig Vortheil ziehen kann. Die hypothekarische Anlegung bewegt sich in Formen, welche eine rasche Einwirkung auf Beschränkung oder Ausdehnung nicht zulassen, noch weniger ist es möglich und mit dem Zwecke des Instituts im Einklange, die einmal geschehenen Capitalanlagen wieder zurückzuziehen. Die Anstalt kann daher nicht daran denken, die ihr auf kurze Zeit zufliessenden Summen rasch in Hypotheken anzulegen, um sie wieder einzuziehen, wenn sie zurückgefordert werden; eine andere Benutzung aber ist principiell ausgeschlossen. — Einen Vortheil gewährt daher nur derjenige Theil jener Capitalien, welcher trotz des Wechsels der Einlagen und Rückzahlungen als stetiger Bestand erscheint, und von dem Zinserträgniss dieses Theils muss abgesetzt werden, was die Anstalt dadurch an Zinsen verliert, dass sie zu Zeiten, wo sie keines Capitals bedarf, Einzahlungen annehmen, verzinsen und vielleicht wieder zurückzahlen muss, ohne dass sie selbst davon irgend welche Zinsen bezogen hat.

Da nun der dem Wechsel nicht unterworfene Bestand der Depositen- und Sparcassencapitalien von keiner grossen Bedeutung, der Verlust an Zinsen für zur Unzeit eingehende und rasch zurückgezogene Summen dagegen nicht unerheblich ist, so kann das Verhältniss der Depositen- und Sparcassen zu der Landescreditcasse nur als ein solches betrachtet werden, welches nicht sowohl den Vortheil der letztern, als vielmehr den Vortheil jener Anstalten erzielt und durch welches die Landescreditcasse dem volkswirthschaftlichen Bedürfnisse einer Unterstützung jener Anstalten durch Erleichterung ihrer Zinsnutzung entgegenkommt. — Dieser Gesichtspunct ist für die wirthschaftliche wie die finanzielle Beurtheilung der Landescreditcasse nicht ohne Bedeutung.

a. Die Depositencasse hat in der Zeit von 1833 bis Ende 1859 = 1,574,470 Thlr. angelegt und 1,527,470 Thlr. wieder zurückgezogen, so dass der ganze Bestand Ende 1859 nur 47,000 Thlr. betrug. — An Zinsen wurden in diesen 27 Jahren 144,910 Thlr. gezahlt. — Der höchste Bestand, der am Schlusse eines Rechnungsjahres erschien,

war der von 1835 mit 323,000 Thlrn. Der niedrigste ist der von 1858 mit 39,000 Thlrn., indem von 1835 an, mit einzelnen Ausnahmen, die Abschlüsse der Rechnungsjahre allmählige Verminderungen nachweisen. Die alljährigen Schwankungen durch Einlagen und Zurücknahmen bewegen sich in so bedeutenden Summen, dass in manchem Jahre mehr als die Hälfte des ganzen Bestandes zurückgezahlt wird, um bald darauf wieder von Neuem angelegt zu werden. So wurden beispielsweise im Jahr

1848 =	40,500	Thlr.	angelegt,
	103,670	-	zurückgezogen;
1849 =	137,200	-	neu angelegt und
	37,200	-	zurückgezahlt;
1850 =	31,500	-	eingezahlt und
	121,100	-	zurückgenommen.

Es bestätigt sich hiernach, was vorstehend von dem Werthe dieser Geldzuflüsse für die Anstalt bemerkt ist.

b. Die Sparcassen haben in der Zeit von 1833 bis 1859 = 1,095,789 Thlr. zur Landescreditcasse eingezahlt und 930,345 Thlr. zurückgezahlt erhalten, so dass sie Ende 1859 noch 165,444 Thlr. ausstehen hatten. Der Gesammtbetrag der an die Sparcassen gezahlten Zinsen beläuft sich auf 170,554 Thlr. 25 Sgr. 1 Hlr. — Mit Ausschluss der Jahre 1846 und 1847 ist das Sparcassencapital von 1834 an (von 2900 Thlrn.) gestiegen bis 1851 (310,300 Thlr.). Die Jahre 1846 und 1847 (als Nothjahre bekannt) minderten den Bestand um 74,800 Thlr. Von 1851 an ist das Capital bis 1855 von 310,300 Thlrn. auf 130,800 Thlr. gesunken, und von da an ist wieder eine Steigerung bemerkbar. Um die bedeutenden Schwankungen noch näher nachzuweisen, werden einige Jahre als Beispiel angeführt.

	Angelegt:	Zurückgezahlt:	Bestand am Jahresschlusse.
1850 =	80,450 Thlr.	41,700 Thlr.	283,150 Thlr.
1851 =	58,800 -	31,650 -	310,300 -
1852 =	28,000 -	85,300 -	253,000 -
1853 =	47,000 -	86,750 -	213,000 -
1854 =	5,600 -	63,600 -	155,250 -

2) In gleicher Weise wie die Sparcassen hat die Casse, welche die für Stellvertreter im Militärdienste eingezahlten Einstandsgelder verwaltete, den Vortheil gehabt, ihre Bestände sicher und zinstragend bei der Anstalt anzulegen. Von 1833 bis 1850 sind für diese Casse 271,695 Thlr. angelegt und bis 1855 vollständig zurückgezahlt

worden. Die gezogenen Zinsen belaufen sich auf 44,713 Thlr. 18 Sgr 11 Hlr. Seit 1856 ist dieser Theil der Passiven wegen Einstellung jener Verwaltung aus der Bilanz weggefallen.

3) Die höhere Verzinsung, welche die Landescreditcasse gewähren konnte, hat die Gesetzgebung veranlasst, in einzelnen Fällen, statt der gewöhnlichen gerichtlichen Deponirung, die Einzahlung von Capitalien an die Anstalt zu verfügen. Hierher gehört:

a. Die Deposition von Ablösungscapitalien, welche in Folge des Gesetzes vom 23. Juni 1832 §. 57 in allen den Fällen geschehen sollte, wo die Auszahlung eines Ablösungscapitals an den Berechtigten wegen der Natur der abgelösten Last als Lehen oder Fideicommiss, oder wegen der Ansprüche von Niessbrauchsberechtigten und Hypothekargläubigern nicht erfolgen konnte. Diese Capitalien hatte die Anstalt mit $3^3/_4$ Procent zu versinsen; nach Gesetz vom 31. März 1835 braucht sie jedoch diesen Zinsfuss nur drei Jahre lang zu gewähren, dann aber das Capital nur in dem Maasse zu verzinsen, wie sie es selbst zu nutzen vermag.

Der Betrag dieser im Laufe der Zeit deponirten Ablösungscapitalien erreichte mit Ende 1859 die verhältnissmässig bedeutende Ziffer von 2,162,477 Thlrn., worauf immittelst 1,916,859 Thlr. wieder zurückgezahlt waren, so dass Ende 1859 noch 245,618 Thlr. deponirt blieben.

b. Von Ablösungscapitalien abgesehen, dient die Landescreditcasse noch als Depositenanstalt für Lehenscapitalien, für Expropriations-Summen aus Abtretungen zum Eisenbahnbau, welche wegen beschränkender Ansprüche der Lehns- oder Fideicommisberechtigten, Nutzniesser oder sonstigen dinglich Berechtigten nicht zur Zahlung kommen können (Gesetz vom 2. Juli 1846), endlich für die Cautionen der Herausgeber von Zeitschriften (Verordnung vom 19. December 1854). — Im Ganzen ist dieser Theil des Passivcapitals unbedeutend, wie sich schon aus der Bilanz von Ende 1859 ergiebt, die folgende Bestände nachweist:

deponirte Lehnscapitalien	3,700	Thlr.
„ Grundentschädigung	6,206	-
„ Zeitungscautionen	25,500	-

4) Nach §. 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1832 hatte der Staat es sich vorbehalten, „eingehende Laudemialgelder, abgetragene Rentereicapitale und den Erlös, welcher aus veräusserten zum Staatsvermögen gehörigen Besitzungen aufkommt“, bei der Landescreditcasse zinstragend anzulegen. Der Staat war der hauptsächlichste Gläubiger der zur Ablösung stehenden Reallasten, und

da die Ablösung der an den Staat schuldigen Gefälle einfach auf dem Wege bewirkt wurde, dass nach Empfang der Schuldverschreibung des Pflichtigen die Landescreditcasse zu Gunsten des Laudemialfonds einen Schuldschein ausstellte, so bestand so ziemlich zu jeder Zeit ein grosser Theil der Passiven der Anstalt aus einer Schuld an die Hauptstaatscasse; eine Schuld, die sich Ende 1858 noch auf 5,093,946 Thlr. belief und seit 1853 mit 4 Procent verzinst wird.

5) Insoweit die bisher aufgeführten Capitalzuflüsse nicht anreichten, sollte die Landescreditcasse, nach der Absicht des Gründungsgesetzes, ihren Bedarf durch Anlehen von Privaten- und Körperschaften aufnehmen. Dass dies jederzeit gelingen werde, schien eine gewagte Voraussetzung und es wurde deshalb von vornherein vorgesehen, dass die Anstalt nöthigenfalls noch Zuschüsse aus der Hauptstaatscasse oder aus dem Staatsschatze gegen $3^1/_2$ Procent Zinsen erhalten solle. Namentlich glaubte man für den Anfang auf solche Zuschüsse rechnen zu müssen, da man nicht erwarten konnte, dass die Anstalt ohne die Vorlage eines ansehnlichen Betriebsfonds werde in's Leben treten können, und es genehmigte deshalb die Ständeversammlung am 3. April 1832 die Verwendung von Vorschüssen aus dem Staatsschatze bis zu einer Million Thaler. Nichtsdestoweniger hat die Landescreditcasse niemals dergleichen Anlehen des Staatsschatzes erhalten. Sie hat von vornherein ihren Betriebsfonds mittelst eigenen Credits beschafft, und ist zu jeder Zeit im Stande gewesen, ohne Intervention des Staatsschatzes die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Capitalien durch eigene Anlehen zu beschaffen. Nur die Kosten der Verwaltung hat die Staatscasse getragen; ein Opfer, welches die natürliche Folge davon war, dass man auf die möglichen finanziellen Erträgnisse zu Gunsten der Ablösungen u. s. w. verzichtete und welches zum Theil wieder dadurch ausgeglichen wurde, dass die dennoch entstandenen Jahresüberschüsse, statt sie der Anstalt als Betriebsfonds zu belassen, an die Staatscasse alsbald abgeliefert werden mussten.

Für die Aufnahme der Darlehen von Privaten- und Körperschaften ist die Form von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorgeschrieben, welcher Behufs der Zinserhebung halbjährige Zinsabschnitte beigegeben werden. Die Darlehen wurden früher zu $3^1/_2$ Procent, jetzt werden sie zu 4 Procent verzinst, und beiden Theilen ist eine Kündigung mit sechsmonatlicher Zahlungsfrist vorbehalten. — Die Schuldverschreibungen lauten auf runde Summen von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr.

a. Von dieser regelmässigen Form der Anlehen bestehen zwei Aus-

nahmen, insofern einestheils die Direction ermächtigt worden ist, ohne jene halbjährige Kündigungsfrist Gelder auf kürzere Zeit gegen geringere Zinsen anzunehmen, wenn es für die Casse vortheilhaft ist, und anderntheils im Gesetze vom 31. October 1833 die Anstalt verpflichtet wurde, von Vormündern und Curatoren, als solchen, Darlehen im Betrage von 25 Thlrn. zu 3 Procent verzinslich anzunehmen.

Der Geschäftsverkehr in Anlehen auf kurze Kündigung bewegt sich nicht in grossen Summen und der jeweilige Bestand ist, der Natur der Sache nach, ein sehr wechselnder, so dass die zufälligen Summen, welche die Jahresrechnungen für den Bestand am Jahresschlusse nachweisen, keine Folgerungen zulassen. Im Ganzen sind seit 1833 bis 1859 auf kurze Kündigung 1,274,985 Thlr. angelegt und 1,234,985 Thlr. zurückgezahlt worden, so dass der Bestand ult. 1859 = 40,000 Thlr. beträgt. Die Gesammtsumme der gezahlten Zinsen von 24,088 Thlrn. lässt den Rückschluss zu, dass der Durchschnitt dieses Theils der Passiva etwa 26 bis 27,000 Thlr. gewesen sei.

b. Das zu $3\frac{1}{2}$ Procent bezw. 4 Procent Zinsen aufgenommene Passivcapital von Privaten und Körperschaften ist seit dem Beginn der Anstalt mit jedem Jahre gestiegen und nur in den beiden Jahren 1846 und 1847 haben die Rückzahlungen um 27,350 bzw. 30,900 Thlr. mehr betragen, als die neuen Aufnahmen, woran hauptsächlich die Beschränkung in der neuen Ausleihung von Activen Schuld war, welche eine Beschränkung in der Aufnahme neuer Passivcapitalien zur unmittelbaren Folge haben musste.

Das allmählige Wachsthum der Anstalt veranschaulichen die folgenden Zahlen der Jahresbilanzen:

Das fragliche Capital betrug ult.	1833	=	454,350	Thlr.
-	1835	=	2,197,575	-
-	1840	=	6,096,300	-
-	1845	=	9,228,350	-
-	1850	=	9,955,625	-
-	1855	=	13,008,875	-
-	1858	—	14,371,775	-
-	1859	=	14,846,150	-

Es war daher der Anstalt jederzeit möglich, nicht blos ihr Schuldcapital in demselben Stande zu erhalten, d. h. so viel in neuen Darlehen aufzunehmen, als an alten zurückgezahlt werden musste, sondern es auch in dem Maasse zu vergrössern, als es durch die allmählige Ausdehnung der Activen erforderlich wurde. Nur in den Jahren 1850, 1852 und 1853 war es nöthig, vorübergehend auf ausserordentlichem

Wege Darlehen aufzunehmen, weil der Capitalzufluss nicht zureichte, um die aussergewöhnliche Vermehrung der Ausleihungen zu bestreiten. Diese Anlehen wurden jedoch noch in demselben, bzwse. dem folgenden Jahre wieder zurückgezahlt. Im Jahre 1850 wurden von Privaten und Körperschaften 110,250 Thlr., 1852 = 317,025 Thlr., 1853 sogar 606,300 Thlr. mehr angelegt, als zurückgezogen, es war daher keineswegs eine Creditschwankung vorhanden; gleichwohl reichten diese Summen nicht zu, um die Erhöhung des Activcapitals, welches 1850 um 643,941 Thlr., 1852 um 544,328 Thlr. stieg, zu decken. — Die Erhöhung des Zinsfusses in der zweiten Hälfte 1853 und der dadurch gesteigerte Zufluss setzte die Anstalt wieder in den Stand, zu jeder beliebigen Erhöhung ihrer Activen das Capital von Privaten und Körperschaften nach Bedarf aufzunehmen.

Die jährlichen Rückzahlungen auf das Capital von diesen Letztern sind verhältnissmässig unbedeutend. Die Zahlen der Rechnungen, welche man zu Grunde legen muss, enthalten neben den wirklichen Rückzahlungen auch die blossen Umtauschungen und Erneuerungen von Schuldurkunden; ein Factor, der, wie die Ermittelung zu einzelnen Jahren ergeben hat, nicht ohne Bedeutung ist. Dessenungeachtet betragen die Rückzahlungen in den Jahren 1833, 1835 bis 1845 noch nicht 1 Procent des ganzen Capitals und erreichen in den ungünstigsten Jahren 1846 bis 1854 höchstens 3 bis 4 Procent, niemals aber 5 Procent. Seit 1855 betragen die wirklichen Rückzahlungen, und zwar:

1855	auf	13,008,875 Thlr.	Capital	154,425	Thlr.
1856	-	13,186,475 -	-	31,325	-
1857	-	13,754,100 -	-	5,725	-
1858	-	14,371,775 -	-	2,550	-
1859	-	14,846,150 -	-	11,400	-

Diese Zahlen erlauben es, die Bedeutung des den Gläubigern eingeräumten halbjährigen Kündigungsrechtes zu beurtheilen. Aus der Wahrnehmung, in welchem geringen Maasse dieses Kündigungsrecht seither ein Schwanken des Capitalbestandes hervorgebracht hat, wird die zuweilen stark betonte Gefahr eines plötzlichen Andrangs von Kündigungen am besten widerlegt.

In den letzten acht und zwanzig Jahren sind Erschütterungen des Credits im Allgemeinen zum Oeftern vorgekommen; sie umfassen Kriegs- und Revolutionsjahre, und mehr als einmal ist der Handelsverkehr gefährlichen Krisen unterlegen. Doch haben alle diese Ereignisse die Anstalt unangefochten gelassen, obschon sie mit ihrem geringen Zinsfusse von $3^1/_2$ Procent hinter dem allgemein üblichen Zins zurückgeblieben

war. Sie ist jederzeit im Stande gewesen, die gekündigten Capitalien zu zahlen, ohne ihre Activen dazu zu verwenden; der Rückforderung von Capital stand immer ein solches Angebot gegenüber, dass nicht blos eben so viel, sondern ein bedeutendes Mehr in jedem Jahre aufgenommen werden konnte. Die Kündigung hat auch in den ungünstigsten Jahren 5 Procent nicht erreicht, und die Summen, welche zurückgezahlt werden mussten, hätte man bis auf kleine Differenzen einfach aus den jährlichen regelmässigen Capitaleingängen der Activen bestreiten können, wenn gar kein Angebot neuer Capitalien erfolgt wäre. Als Beispiel mögen die Jahre 1848 bis 1854 mit den entsprechenden Zahlen dienen.

	Capitalbestand vom Vorjahre.	Rückzahlung.	in Procenten des Capitals.	Neu eingelegt.	Einnahme an Abtrag aus den Activen.
1848 =	9,170,100 Thlr.,	450,100 Thlr.,	4,90 %,	739,500 Thlr.,	391,463 Thlr.
1849 =	9,459,500 -	365,050 -	3,85 -	750,925 -	370,538 -
1850 =	9,845,375 -	417,800 -	4,24 -	527,650 -	374,437 -
1851 =	9,954,925 -	253,825 -	2,54 -	752,175 -	413,461 -
1852 =	10,453,975 -	303,200 -	2,90 -	620,225 -	421,399 -
1853 =	10,771,000 -	504,475 -	4,68 -	1,110,775 -	478,130 -
1854 =	11,377,300 -	373,075 -	3,27 -	1,287,725 -	511,104 -

Wenn nun schon zu der Zeit, als der Zinsfuss nur $3^1/_2$ Procent betrug, die Lage der Anstalt eine günstige und die aus der Kündbarkeit der Obligationen entspringende Gefahr eine ganz unerhebliche war, so hat sich durch die Erhöhung des Zinsfussss auf 4 Procent dieses Verhältniss nur noch mehr befestigt. Dies erhellt aus der Steigerung des Capitalangebots und dem Cours der Obligationen im Handel und Verkehr. Zu Zeiten, wann fast alle Werthpapiere im Course bedeutend fielen, sind die Obligationen der Anstalt al pari geblieben, und in der Regel werden sie über pari, in neuerer Zeit sogar mit mehr als 3 Procent bezahlt.

Der Credit der Anstalt und ihrer Schuldverschreibungen beruht zunächst allerdings auf der Garantie des kurhessischen Staates, dann aber auch wesentlich auf der Art der Verwendung der ihr anvertrauten Capitalien; endlich sind auch der Charakter der Landescreditcasse, als einer vom Staate und Staatsvermögen formell geschiedenen Anstalt, und die Kündbarkeit der Obligationen erheblich mitwirkende Factoren des Credits. Die Garantie des Staates hat das Gründungsgesetz mit den unzweideutigen Worten ausgesprochen: „Der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Landescreditcasse."

So schwer auch eine solche Garantie in's Gewicht fällt und gewiss von vornherein die Bedingung des Entstehens der Anstalt war, die Ueberzeugung, dass das auf diese Garantie hin vorgestreckte Capital nicht

zu beliebigen Staatszwecken verwendet, sondern auf bevorzugte oder doch erste Hypotheken im Lande selbst ausgeliehen wird, die Gewissheit, dass dies unter Anwendung aller der Vorsicht und Umsicht geschieht, welche eine collegialisch organisirte Behörde verbürgt, trägt nicht weniger zu dem Vertrauen bei, welches die Schuldverschreibungen der Landescreditcasse geniessen.

In dem allmähligen, aber stetigen Zurückfliessen des ausgeliehenen Capitals durch die Amortisationseinrichtung und der dadurch bewirkten fortschreitenden Verbesserung der Pfandsicherheit ist endlich ein weiteres, sehr wesentliches Element für den Credit der Anstalt zu finden, zumal die in der hypothekarischen Ausleihung liegende Fesselung des Capitals dadurch beschränkt und ermässigt wird.

Die eigene Fundation der Anstalt durch den dem Passivcapitale entsprechenden Gegenwerth an gesicherten Activen schützt die Obligationen gegen die Coursschwankungen, welchen die lediglich auf dem Staatscredit basirten Werthpapiere mehr oder weniger immer unterworfen sind. In gleicher Richtung wirkt der Charakter der Anstalt als einer von dem Fiscus völlig verschiedenen Persönlichkeit, vermöge dessen das Eigenthum derselben, als Privateigenthum, dem Rechte des Kriegs gegenüber, völkerrechtlichen Schutz geniesst. — Die Kündbarkeit der Obligationen endlich macht die Capitalanlage selbst denen annehmbar, die nur auf kurze Zeit ihr Capital entbehren und die freie Verfügung darüber behalten wollen. Sie bietet auch dem Geschäftsunkundigen die Möglichkeit, ohne die Kosten und Schwierigkeiten des Börsenumsatzes sein Capital wieder einzuziehen, sowie sie auch den Schwankungen des Courses unter pari eine natürliche Grenze setzt.

Diese Vorzüge der Landescreditcasse haben ihr allmählig den grössten Theil der Capitalien zugeführt, welche der Fleiss und die Sparsamkeit des Mittelstandes erübrigt, und die Erkenntniss, dass mit $1/2$ Procent Zinseneinbusse der Vortheil einer leichtern Verwaltung und die Assecuranz gegen die Verluste der eigenen hypothekarischen Ausleihungen nicht zu theuer erkauft sei, führt der Anstalt allmählig in immer grösserem Umfange zur Vermittelung der hypothekarischen Anlegung dasjenige Capital zu, welches die Eigner in früheren Zeiten selbst hypothekarisch auszuleihen pflegten. So ist es namentlich das Vermögen der Kirchen, Pfarreien, milden Stiftungen und Fundationen jeglicher Art, die Capitalien der Minderjährigen und das zu Cautionen bestimmte Capital, welches die Anlage bei der Anstalt aufsucht, und wenn früherhin hauptsächlich nur das Inland sich betheiligte, so tritt in neuerer Zeit unter dem zuströmenden Capital auch das Ausland mit in Con-

currenz, nachdem sich der Credit der Landescreditcasse, ohne irgend welche künstliche Beihülfe und ungeachtet der Verschmähung aller Vortheile der Oeffentlichkeit, auch im Auslande Bahn gebrochen hat. Die Schuldverschreibungen der Landescreditcasse befinden sich zu einem grossen Theile in Händen, welche aus mancherlei Gründen die Capitalanlage in Staatspapieren mit Entschiedenheit von sich weisen, und die starke Nachfrage, welche ein vierprocentiges Papier einer Creditanstalt auf ein Agio von 2—3 Procent treibt, kann keine andere Erklärung finden, als in der Erweiterung des Kreises, welcher die Sicherheit der Anlage erkennt und den Vortheilen einer höheren Rente vorzieht. In der Kündbarkeit der Obligationen liegt auch der Schlüssel zu der Erscheinung, dass mit dem Fallen der Staatspapiere in politisch bedrohlichen Zeiten die Nachfrage und der Cours der Landescreditcassen-Obligationen gestiegen ist, weil die Eigner des aus gefährdeten Anlagen zurückgezogenen Capitals noch viel weniger Neigung hatten, während der besorgten Katastrophe dasselbe baar aufzubewahren.

IV. Volkswirthschaftliche und finanzielle Resultate.

Die Landescreditcasse ist, nach dem Zwecke ihrer Gründung und nach der ihr gegebenen Einrichtung, vorwaltend ein volkswirthschaftliches, weniger ein Finanzinstitut, wie dies aus dem Vorhergehenden schon zur Genüge sich ergiebt.

a. In volkswirthschaftlicher Beziehung bestehen die wohlthätigen Wirkungen, welche sie seit ihrem Bestehen geäussert hat, 1) in der Befreiung des Grundbesitzes von zahllosen Lasten und Beschränkungen, sowie in dem Zuflusse von Capitalien zur bessern Bewirthschaftung desselben, wodurch die Grundrente und der Werth von Grund und Boden um einen sehr erheblichen Satz, hier und da um 50 Procent gestiegen ist. — Tausende von kleinen Grundbesitzern sind dem drohenden Ruine lediglich durch die Hülfe entgangen, welche ihnen die Anstalt noch rechtzeitig gewährte, und täglich noch strömen der Anstalt Gesuche zu und werden von ihr Darlehen auf kleinere Hypotheken bewilligt, auf welche Privaten selbst zu höheren Zinsen keine Anleihe gewähren würden.

Um die wirkliche Unterstützung zu würdigen, welche die Anstalt der Grundentlastung gewährte, mögen einige Zahlenverhält-

nisse dienen, zu deren Verständniss jedoch noch Folgendes anzuführen ist. Der Zinsfuss, zu welchem die Landescreditcasse zu andern als zu Ablösungszwecken Darlehen bewilligte, betrug bis Mitte 1853 4 Procent, von da bis Ende 1859 4½ Procent. — Die Summe, welche die Schuldner für Ablösungsdarlehen an Zinsen weniger gezahlt haben, als sie nach diesen Zinsfüssen zu zahlen gehabt haben würden, bildet daher die pecuniäre Unterstützung, mittelst deren die Anstalt die Grundentlastung gefördert hat. Man kann sie auch den Rentenverlust nennen, welcher der Anstalt durch die Ausleihung zu Ablösungen erwachsen ist, und um den sich ihr Vermögen würde erhöht haben, wenn sie die betreffenden Capitalien zu anderen Zwecken ausgeliehen hätte. Von diesem Rentenverluste ist als wirklicher baarer Verlust anzuschlagen: die Differenz der Zinseneinnahme gegen die eigentliche Zinsaufwendung. Hiernach beträgt

a. der Gesammtbetrag des Rentenverlustes an Ablösungscapitalien, oder die Gesammtsumme der den Pflichtigen zugewendeten Unterstützung bis Ende 1859 = 1,188,196 Thlr.;

b. der wirkliche baare Verlust der Anstalt zu Gunsten der Erborger von Ablösungscapitalien Ende 1859 = 403,465 Thlr.

c. der Gesammtbetrag des Zinsenerlasses (Gesetz von 1840), für welchen die Grundsteuererhöhung ein Aequivalent bildet, berechnet sich für 1842 bis 1852 auf 327,742 Thlr.

Da die Opfer, welche die Anstalt im Interesse der Ablösung bringen musste, durch Gesetz vom 23. Juni 1853 wesentlich beschränkt worden sind, so fällt von den unter 1 und 2 aufgeführten Summen der überwiegende Antheil auf die Zeit vor 1853. Der dermalige Verlust, der übrigens wegen fortdauernden Anwachsens der Ablösungscapitalien noch im Zunehmen ist, lässt sich am leichtesten nach folgender, auf die Jahresrechnung von 1858 basirter Berechnung beurtheilen.

Ende 1859 betrug das Dienstablösungscapital 1,239,295 Thlr. und das Zinsen-Soll zu 3½ Procent für 1859 = 43,580 Thlr. 3 Sgr. 1 Hlr. — Da die Anstalt ihr Capital selbst mit 4 Procent bezahlt und mit 4½ Procent zu nutzen im Stande ist, so legt ihr das Dienstcapital pro 1859 einen wirklichen Verlust von 6,225 Thlr. 21 Sgr. 10 Hlr. und eine Renteneinbusse vom Doppelten = 12,451 Thlr. 13 Sgr. 8 Hlr. auf.

Das sonstige Ablösungscapital, Ende 1859 = 9,529,615 Thlr. mit einem Zinsen-Soll zu 4 Procent von 380,560 Thlrn. verursacht seit 1853 keinen wirklichen Verlust, wohl aber eine Minderung der sonst zu ziehenden Rente von 47,570 Thlrn.

Wären die Ablösungscapitalien nicht durch einen niedrigen Zinsfuss begünstigt, so würde der Erfolg der Anstalt im Jahr 1859 um 60,021 Thlr. höher sich belaufen haben.

2) Ferner zeigen sich die vortheilhaften Wirkungen der Anstalt in der sichern Anlegung der Capitalien von den vielen kleinen Stiftungs- u. s. w. Cassen. Wer nämlich einige Erfahrung darin gemacht hat, welche Verluste die eigene hypothekarische Anlegung und Verwaltung diesen Cassen in den letzten 50 Jahren vor Errichtung der Landescreditcasse verursacht hat, der weiss auch den Vortheil zu schätzen, dass dieser oft sehr ungeschickten Händen anvertraute Hypothekenverkehr in der Landescreditcasse concentrirt ist, und so jenen Cassen jetzt mittelbar die hypothekarische Rente gewährt wird, ohne dass sie die Gefahr des Verlustes zu tragen haben.

3) In der allmähligen Abtragung der ausgeliehenen Capitalien. Durch diese Amortisationseinrichtung nimmt die Landescreditcasse einen hervorragenden Rang unter den volkswirthschaftlichen Anstalten ein, insofern sie alle Vortheile der Zinsenhäufung ohne irgend welche Kürzung dem Schuldner zuwendet und durch die Abschreibung jedes vollen Silbergroschen am Capitale dem Schuldner die Zinsen des Abtrags zu demselben Zinsfusse vergütet, mit welchem er das Capital verzinst. Es wird nicht leicht eine Anstalt gefunden werden können, welche, wie die Landescreditcasse, die Einlagen ihrer Betheiligten mit $4\frac{1}{2}$ Procent in Zinsen und Zinseszinsen laufen lässt.

Die Höhe des Capitalabtrags, für welchen das Gesetz nur das Minimum von $\frac{1}{2}$ Procent vorschreibt, wird von der Direction im einzelnen Falle bestimmt. In einer Abstufung desselben ist das Mittel gegeben, je nach Maassgabe der gebotenen Sicherheit, des Endzwecks des Darlehens und der persönlichen Verhältnisse des Schuldners die raschere oder langsamere Abwickelung des ganzen Schuldverhältnisses herbeizuführen. Als Regel darf man 1 Procent Capitalabtrag ansehen, zu welchem Satze von Anfang an auch alle Ablösungscapitalien ausgeliehen sind.

Die Amortisation in der geschilderten Weise hat für den Schuldner die Vortheile, mit einer verhältnissmässig geringen Summe allmählig seine Schuld abzutragen, und ihn durch die natürliche Begrenzung des Darlehns auf eine bestimmte Zeit, in der es sich von selbst erledigt, vor Kündigung und ungelegener Einziehung des Capitals zu sichern, sofern er nur seinen Verpflichtungen in Zahlung der halbjährigen Rente pünktlich nachkommt. Ohne jene Einrichtung würde schon die Gefahr einer Werthveränderung der Hypothek die Kündigung und Einziehung

oder Erneuerung der Darlehen von Zeit zu Zeit bedingen. In dieser Rücksicht hat die Amortisation auch für die Anstalt den Vortheil, dass sie gegen die Gefahr einer allmähligen Entwerthung der Hypothek, z. B. bei Gebäuden, ein Gegengewicht bildet, da die Schuld mit jedem Jahre geringer und bei gleichbleibendem Werthe der Hypothekstücke das Pfandrecht besser und gesicherter wird.

Ueber die materielle Bedeutung des ordentlichen Capitalabtrags und der ausserordentlichen Rückzahlungen mögen die nachfolgenden Ziffern sprechen.

Auf die Darlehen der Anstalt sind durch ordentlichen Capitalabtrag bis Ende 1859 = 4,819,815 Thlr. und durch ausserordentliche Rückzahlungen 767,476 Thlr. abgetragen worden. Die Solleinnahme an ordentlichem Capitalabtrag war im Jahr 1859 = 318,041 Thlr., und da die gesammten Activen am Beginne des Rechnungsjahres in 19,763,232 Thlrn. bestanden, so kann man annehmen, dass sich das Ende 1858 ausgestandene Activcapital mit durchschnittlich $1^1/_2$ Procent amortisirte.

---

b. Da die Landescreditcasse kein Finanzinstitut, sondern hauptsächlich eine volkswirthschaftliche Anstalt ist, so konnte der Staat sie auch von vornherein nicht als eine unmittelbare Finanzquelle betrachten, vielmehr hatte er sich damit zu begnügen, dass sie in der vorangegebenen Weise auf die Steigerung des Nationalvermögens hinwirkte und daneben sich selbst erhielt, welches Letztere bei dem Mangel eines Betriebscapitals und bei den pecuniären Opfern, die ihr das Gesetz als ständige Unterstützung für die Ablösungen und als Entschädigung für Grundsteuererhöhung auflegte, keine so leichte Aufgabe war. Nichtsdestoweniger gelang es der Anstalt, in den ersten Jahren, so lange das Capital, welches $^1/_2$ Procent Zinsüberschuss abwarf, höher war, als das in Ablösungen mit Zinsverlust angelegte Capital, und da der Staat bis 1843 die Verwaltungskosten grösstentheils (von da an ganz) übernommen hatte, bis Ende 1839 einen Ueberschuss von 61,922 Thlrn. zu erzielen, welcher zufolge der Eingangs erwähnten Bestimmung an die Hauptstaatscasse abgeliefert wurde. Von 1840 an wurde es jedoch wegen der für eine Mehreinnahme an Grundsteuer der Anstalt auferlegten weitern Zinsverluste von 1 Procent bzw. $^1/_2$ Procent an den Ablösungscapitalien unmöglich, noch Erübrigungen und Ablieferungen von Betriebsüberschüssen zu machen; im Gegentheil war die natürliche Folge, dass sich die Bilanzabschlüsse der Anstalt mit jedem Jahr ungünstiger gestalteten, obwohl die Verwaltung mit allen Mitteln dagegen ankämpfte,

und durch möglichste Ausdehnung der Ausleihungen zu 4 Procent das gestörte Gleichgewicht der Rente wieder herzustellen suchte. Es gelang dies allmählig insoweit, dass zwar keine bedeutenden Ueberschüsse erzielt, doch aber die Bilanzen wieder zu Gunsten der Activen abschlossen. Da erfolgte aus Besorgniss vor allzu grosser Ausdehnung des Capitals eine principielle Beschränkung der Ausleihungen zu 4 Procent, während die Ausleihungen mit Zinsverlust behufs der Ablösungen in stetiger Zunahme blieben und sogar in Folge der Gesetzgebung von 1848 ihren Umfang noch wesentlich verweiterten. Minderung des Rente gebenden und Mehrung des Einbusse fordernden Capitals musste nunmehr bald die Vermögenslage wieder umkehren und in der Bilanz von 1852 wieder ein Saldo der Passiven hervorbringen. Die Voraussicht, dass mit der rasch zunehmenden Vergrösserung des Ablösungscapitals das ungünstige Verhältniss der Activ- und Passivzinsen immer mehr sich steigern werde, war mitwirkend bei der Zinsreform, durch welche im Jahr 1853 die bedeutenden Zinsbegünstigungen der Ablösungscapitalien beschränkt wurden. Erst von 1854 an datirt sich also die Zeit, in der die Anstalt überhaupt so gestellt war, um ein finanzielles Erträgniss abzuwerfen, obgleich dasselbe auch von da an noch beschränkt bleibt durch die Begünstigungen, welche der weitaus grössere Theil der Schuldner in einem geringeren Zinsfusse geniesst.

Es war natürlich nun die erste Aufgabe der Anstalt, mit den seit 1853 möglich gewordenen Ueberschüssen des Jahresbetriebs das durch die Vorzeit erschütterte Gleichgewicht der Activen und Passiven wieder herzustellen. Ebenso wichtig aber war es, einen Betriebsverlag und ein Reservecapital zu gewinnen, deren Mangel in den vorausgegangenen Jahren oft genug fühlbar gewesen war, zu welchem Ende die Staatsregierung die Anforderung der Ablieferung von Ueberschüssen seit 1855 auf die Summe von 5000 Thlrn. jährlich beschränkte. — Dadurch wurde es möglich, einen Ueberschuss des Activvermögens über die Passiven herzustellen, welcher nach der Rechnung von 1858 auf 166,369 Thlr. abschliesst und mit dem Betriebsüberschusse der nächsten Jahre hinreichen wird, die Summe der zinstragenden Activen den verzinsten Passiven gleichzustellen. Man erachtet es nämlich für die natürlichste Bestimmung der Höhe des erforderlichen Betriebsverlags, dass letzterer demjenigen Theile des Vermögens entspreche, welcher in Cassenbeständen, Zinsrückständen, zinslosen Vorschüssen u. s. w. angelegt ist, und — natürlich nicht ohne Wechsel — Jahr aus Jahr ein in solchen keine Rente gewährenden Beständen angelegt bleibt. Erst indem die Anstalt für die Gesammtsumme ihrer zinsgebenden Passiven eine Deckung in

liquiden zinstragenden Activen nachweist, erzeigt sie sich in ihrer Creditunterlage völlig unabhängig von der Staatsgarantie.

Die Verbesserung des Vermögensstatus durch die Betriebsüberschüsse der letzten Jahre hat es denn auch möglich gemacht, die Jahresrente insoweit zu erhöhen, dass die Anstalt voraussichtlich in Kurzem dahin gelangen wird, jeder Subvention von Seiten des Staates zu entbehren, die eigenen Verwaltungskosten zu tragen und weiterhin auch noch einen Jahresüberschuss abzuwerfen, der sich mit der Zeit allmählig erhöhen muss, wenn nicht besondere Verhältnisse die Rentabilität wieder herabdrücken.

Um einen Ueberblick über das finanzielle Resultat für den Staat zu gewinnen, muss man den Aufwendungen des letztern als Gegenleistung gegenüberstellen, was der Staatscasse direct und indirect durch die Anstalt zu Gute gekommen ist.

Die Ausgaben des Staats für die Anstalt belaufen sich von 1833 bis Ende 1859 auf . . . . 614,202 Thlr. 24 Sgr. 8 Hlr.

Dafür hat die Staatscasse bezogen

1) direct durch die Ablieferung . 76,922 Thlr. 18 Sgr. 2 Hlr.

2) indirect durch Erhöhung der Grundsteuer jährlich 46,650 Thlr., mithin vom 1. Januar 1841 bis 1. Juli 1853 . 583,125 Thlr. — Sgr. — Hlr.

zusammen 660,047 Thlr. 18 Sgr. 2 Hlr.

folglich mehr als aufgewendet 45,844 Thlr. 23 Sgr. 6 Hlr.

Wenn die Anstalt nicht ihre Ueberschüsse abzuliefern und mit Zinsenverlust auszuleihen genöthigt gewesen wäre, so würde sie in den 27 Jahren von 1833 bis incl. 1859 ein Vermögen von 679,867 Thlrn. erworben haben.

Hätte man aber alle Zinsbegünstigungen der Ablösungscapitalien vermieden, so würde das gesammte Betriebserträgniss 1,454,022 Thr. erreicht haben.

XIII.

Das Geld volkswirthschaftlich kein umlaufendes, sondern ein stehendes Capital.

Von

Dr. Arnold Lindwurm.

Von den Lehrsätzen, welche aus den wirthschaftlichen Untersuchungen hervorgegangen sind, hat keiner helleres Licht in die Physiologie der menschlichen Gesellschaft gebracht, als der, welcher über die wahre Natur des Geldes Aufklärung verschafft hat. Um zu richtigen Ansichten über die Bestandtheile des Volksvermögens zu gelangen, musste man erst das eigentliche Wesen desjenigen Theiles erkannt haben, nach dem alles Vermögen benannt und geschätzt wird. Die Wissenschaft musste sich erst über die landläufigen Begriffsverwirrungen zwischen Geld und Capital erhoben, d. h. sie musste den Theil des Capitals, welcher in der Form von Geld vorhanden ist, als Ausgleichungsmittel im Verkehre erkannt haben, ehe sie zu der Erforschung des Capitals überhaupt in seinen weiten Verzweigungen schreiten konnte.

Diese Vorbedingung aller wirthschaftlichen Erkenntniss hat aber die Wissenschaft nicht etwa ein- für allemal und so vollständig erfüllt, dass die Lehre vom Gelde einen definitiven Abschluss erhalten hätte, der alle weiteren Untersuchungen überflüssig machte. Ebensowenig sind jene landläufigen Irrthümer über das Wesen des Geldes nicht im Entferntesten schon genügend beseitigt, um nicht alle Mühe anzuwenden, jene Lehre vom Gelde durch ihre feste Begründung über allen Zweifel zu erheben, damit sie in ihrer Wahrheit immer mehr erkannt werde; denn es ist ihre Erkennung, welche anderweitiger nationalökonomischer Erkenntniss den Weg bahnen muss.

Es ist deshalb von Wichtigkeit für die Wissenschaft, als solche, wie für ihre Anwendung, die Lehre vom Gelde in möglichst klaren Zügen darzustellen, welche logisch scharf dessen richtigen Begriff fixiren.

Und in dieser Hinsicht dürfte ein weiterer Schritt in der Ausbildung der Lehre vom Gelde zu thun sein. Derselbe würde nicht nur directer zu dem eigentlich Wesentlichen, dem Charakter des Geldes als eines Ausgleichungsmittels führen, sondern auch, wegen der in ihm liegenden strengeren Consequenz, eine Erhärtung sämmtlicher für die Wahrheit jener Lehre geführten Beweise sein.

Für diesen weiteren Schritt halte ich die Behandlung des Geldes in der volkswirthschaftlichen Darstellung als das, was es wirklich ist, als ein stehendes Capital.

Dieser Satz ist nur ein consequenterer Schluss aus längst zugestandenen Prämissen, denn nach dem Vorgange Adam Smith's haben volkswirthschaftliche Lehrbücher dem Gelde bereits eine Art Zwischenstellung zwischen stehendem und umlaufendem Capitale angewiesen, indem sie im Gelde „die Merkmale beider Arten des Capitales vereinigt“ finden[1]) oder es, vom Standpuncte der Privatwirthschaft zum umlaufenden, vom Standpuncte der Volkswirthschaft zum stehenden rechnen[2]). Die Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung ist es, nachzuweisen, dass das Geld nicht nur vorwiegend, sondern ausschliesslich den Charakter eines stehenden Capitals hat.

Folgen wir zunächst der Beweisführung des Vaters der bisherigen Theorie.

Adam Smith sagt im 2. Capitel des 2. Buches (Ed. London 1826), wo er „Of Money, considered as a particular Branch of the general Stock of the Society, or of the Expense of maintaining the National Capital“ handelt: dass die Bestimmung des stehenden Capitals sei, die productive Macht der Arbeit zu vermehren, dass umsichtige Ausgaben für festes Capital sich stets sehr gut bezahlt machen und den Jahresertrag um mehr erhöhen, als der Unterhalt (support) solcher Verbesserungen kostet, dass dieser Unterhalt aber dennoch einen Theil der Production erfordere, der ohne diesen Aufwand anderweit hätte verbraucht werden können; dass bei allen Ersparungen an dem festen Capitale, welche die Production nicht schmälern, der Bruttoertrag derselbe bleibe, während der Nettoertrag nothwendig steige.

Diese Bedingungen eines stehenden Capitales, auf das Geld angewandt, treffen in jeder Beziehung zu. Jede verständige Ausgabe eines Volkes für das den Verkehr erleichternde und dadurch belebende Aus-

---

1) Rau, Volkswirthschaftslehre, 6. Aufl. 1860.

2) Roscher, System, 4. Aufl. 1861.

gleichungsmittel, das Geld, macht sich stets mit grossem Nutzen bezahlt und vermehrt die Jahresproduction um einen weit grösseren Werth als den Betrag des Unterhaltes, den solche Verbesserungen erfordern. Die Beschränkung dieses Vortheils der stehenden Capitalanlage tritt ebenfalls dadurch ein, dass jener „support" einen Aufwand erfordert, der directeren Wohlfahrtszwecken zugewandt werden könnte. Die weitere Schlussfolgerung Adam Smith's, „dass alle solche Verbesserungen in der Mechanik, welche dieselbe Anzahl Arbeiter in den Stand setzen, eine gleiche Arbeitmenge mit billigeren und einfacheren Maschinen zu verrichten, als vordem gebräuchlich waren, vortheilhaft für jede Gesellschaft gehalten werden," gilt vom Gelde wiederum mit Hinsicht auf alle Vorrichtungen, welche wie Papiergeld, Banken, Wechsel, öffentliche Zahltage, clearing houses u. s. w. zum Ersatze von Metallgeld oder zur Ersparung an den Kosten dafür dienen, indem nämlich die Gesellschaft in den Stand gesetzt wird, eine gleiche Menge Arbeit (hier Umsatz) mit einfacheren und wohlfeileren Werkzeugen, als früher üblich waren, zu verrichten. Adam Smith setzt dieses denn auch weiterhin aus einander. In der That, folgen wir Schritt für Schritt dessen klarer Unterscheidung zwischen stehendem und umlaufendem Capitale, und sehen, wie mit logischer Nothwendigkeit das Geld als ein stehendes Capital daraus hervorgeht, so muss uns die Schlussfolgerung erstaunen: „Das Geld ist daher der einzige Theil des umlaufenden Capitales einer Gesellschaft, dessen Unterhalt eine Verminderung ihres Nettogewinnes verursachen kann." Gleich als ob sich Smith selber auf falschem Wege ertappt hätte, setzt er sofort hinzu: „Das feste Capital und der Theil des umlaufenden Capitales, der in Geld besteht, haben, soweit sie auf das Nettoeinkommen der Gesellschaft von Einfluss sind, eine grosse Aehnlichkeit mit einander" und geht darauf dazu über, dieses zu beweisen, was ihm auch natürlich vollkommen gelingt, was ihn aber doch nicht veranlasst, seine, wie er sagt, paradoxe Beweisführung zu dem verdienten Resultate zu bringen: nämlich das Geld als stehendes volkswirthschaftliches Capital zu proclamiren.

Forschen wir nach den Beweggründen Smith's, hier nicht streng consequent zu Werke gegangen zu sein, so gestattet seine klare Darlegung der Natur des Geldes jedenfalls nicht, ihn eines wissenschaftlichen Irrthums zu zeihen. Jene Bemerkung: „It is the ambiguity of language only which can make this proposition appear either doubtful or paradoxical (dass nämlich das Geld, als Triebrad des Umlaufes, jedem andern Maschinenrade gleich sei) zeigt vielmehr, dass Smith vor seiner eigenen Beweisführung erschrak und sein Kind, aus Furcht vor der im

Irrthume befangenen Welt, nicht bei seinem rechten Namen nennen mochte[3]). Hatte doch das Geld stets der Reichthum selber geheissen; wie konnte es plötzlich, wo es so manche der ihm früher untergelegten Eigenschaften einbüssen musste, von einem umlaufendem Capitale zu einem stehenden werden?! Das körperliche Umlaufen, das Händewechseln des Geldes schien zu sehr dafür zu sprechen, es auch in der wissenschaftlichen Unterscheidung als umlaufendes Capital zu bezeichnen. — Ein Wort über dieses körperliche Umlaufen.

Eine Eisenbahnlocomotive mit ihren Wagen, Dampfschiffe, Frachtwagen u. s. w. wird Jedermann für stehendes Capital erklären; sie entsprechen in jeder Beziehung dessen Begriffe; nichtsdestoweniger sind sie körperlich umlaufend, ja, als begrifflich stehendes Capital um so vortheilhafter, je mehr sie körperlich umlaufend sind. Das Geld ist ebenfalls, um seinen Zweck zu erfüllen, in Bewegung, im Umlaufe; ist es nun, blos weil es Geld ist, nothwendig ein umlaufendes Capital, während den Locomotiven, Dampfschiffen und Frachtwagen dieser Charakter nicht vindicirt werden darf? Suchen wir uns zu verständigen.

Was den Begriff Capital anbelangt, so hat derselbe seit Adam Smith manche Umgestaltungen erfahren; selbst heute ist man zu keiner völligen Uebereinstimmung darüber gelangt. Aber wie man ihn auch definiren mag, stets wird das Geld als ein stehendes Capital und zwar als ein stehendes Capital des jedesmaligen Wirthschaftsverbandes, wo es Geltung hat, aufgefasst werden müssen.

Von den Schriftstellern der Gegenwart nennt Rau „einen irgendwie zusammengehörenden Vorrath von beweglichen Erwerbsmitteln" ein Capital; bei Roscher heisst Capital „jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird;" bei Hermann „jede dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwerth hat." Es wird das Capital, seit J. B. Say, in Nutzcapital und Erwerbscapital getheilt, je nach dem Zwecke seiner Verwendung, und je nach der Art derselben, seit Adam Smith, in stehendes und umlaufendes, wovon ersteres mehrmals, dieses nur einmal zur Production verwandt werden kann. Nach Hermann geht von dem stehenden Capitale nur der Werth der Nutzung, von dem umlaufenden aber der ganze Werth in den Werth des Productes über. Nach Rau gehören zum stehenden Capitale diejenigen Güter, welche sich im dauernden Gebrauche bei der Arbeit förderlich

3) Smith hat a. a. O. selbst das Saatkorn zum stehenden Capitale gerechnet, obschon aus einem unzureichenden Grunde. Wenn auch das Saatkorn im gleichen Besitze bleibt, so bleibt es doch nicht dieselbe Sache: Saatkorn kann sogar Korn erzeugen, das als Saatkorn gar nicht zu gebrauchen ist.

erweisen, zum umlaufenden dagegen diejenigen, welche erst dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zuwegebringen, wenn der Eigenthümer aufhört sie zu besitzen, indem er sie entweder weggiebt oder selbst verzehrt.

Dem Gelde hat man, wie schon oben erwähnt, eine Doppelstellung angewiesen, indem man es an beiden Arten der Verwendung des Capitales participiren lässt; Rau sagt darüber: „Das Geld gehört zwar, dem angegebenen Begriffe nach, ebenfalls zu dem umlaufenden Capitale, weil es erst Vortheil bringt, wenn man es ausgiebt, unterscheidet sich aber auch wieder wesentlich von den anderen Bestandtheilen desselben, indem es stets im Umlaufe unter den Menschen bleibt. Betrachtet man also die Wirthschaft eines ganzen Volkes, so kann man das Geld desselben als ein unter den Mitgliedern umherlaufendes, in seiner Art ganz eigenthümliches Werkzeug des Verkehrs betrachten, und es finden sich in ihm die Merkmale beider Arten des Capitales vereinigt."

Hierdurch kommen wir unserem Thema, der eigentlichen Controverse, näher, denn in dieser Doppelstellung eines umlaufenden und stehenden Capitales, welche man dem Gelde anweist und welche sich noch ganz auf die Inconsequenz Adam Smith's stützt, liegt eben der Irrthum. Bleiben wir bei dem Wortlaute Rau's. „Betrachtet man die Wirthschaft eines ganzen Volkes, so kann man das Geld desselben als ein unter den Mitgliedern umherlaufendes, in seiner Art ganz eigenthümliches Werkzeug des Verkehrs betrachten."

Worin liegt nun das Eigenthümliche dieses Werkzeuges? Jedenfalls nicht in jener Doppelstellung des Geldes als umlaufendes und stehendes Capital dem Begriffe nach, sondern nur dem technischen Gebrauche nach. Während das Geld unbedingt alle Eigenschaften eines stehenden Capitales in sich vereinigt, ist es zufällig, und was für diese Begriffsbestimmung durchaus unwesentlich ist, nicht an einen festen Ort gebunden, nicht buchstäblich stehend, sondern es verrichtet seinen Dienst, erfüllt seine Aufgabe, indem es „umläuft", ähnlich wie Dampfschiffe und Eisenbahnwagen „umlaufen"; es wechselt die Hände wie diese den Ort. Ja, in der That, dieses scheinbar kaum zutreffende Bild wird ein sehr ähnliches, wenn wir bedenken, wie häufig ein und dasselbe Stück Geld wieder in die Hände des früheren Besitzers gelangt, in der Regel, zumal von kleineren Münzen, sogar anzunehmen ist, dass es sich in gewissen Kreisen halten wird[4]), wenigstens

4) So erzählt Macaulay, Geschichte der englischen Revolution, dass zur Zeit der grossen Münzverschlechterung, zu Ende des 17. Jahrhunderts, ein Mann aus dem Norden mit ganz blanken, vollwichtigen Münzen nach London gekommen sei.

innerhalb der Grenzen des Staates bleibt, der es ausgegeben hat, oder wo es gilt. Und zwar bleibt es als Geld, im eigentlichen Sinne dieses Wortes, unbedingt in den Grenzen des Staates, der es ausgegeben hat, oder (was gleichbedeutend ist) wo es als gültiges Zahlungsmittel recipirt worden ist; denn sobald es diese Grenzen überschreitet, fängt es an, seinen Charakter als Geld zu verlieren; im fremden Lande, das sein eigenes Zahlungsmittel hat, wird es zur blossen Waare; die Banquiers und Geldwechsler behandeln es als solche, und es ist wirthschaftlich nur als solche anzusehen, wenn auch einzelne Stücke zu irgend einem Course im täglichen Verkehre mit dem Gelde circuliren. Denn durch das Umlaufen einzelner Stücke oder auch grösserer Summen fremder Münzen findet kein Bezahlen statt, sondern ein Verkauf. Man verkauft die fremde Münze gegen einheimische und leistet darauf erst die Zahlung. Ein ähnliches Verhältniss würde auch im Inlande existiren, wenn Jedermann seine Münzen selber schlüge oder, was dasselbe wäre, gewisse Mengen Gold oder Silber in Zahlung gäbe, wo ein Verkauf von Waare gegen Waare stattfände, mit allen dadurch bedingten Nebenumständen; es würde sich mit einem Worte ein Zustand ergeben wie der, welcher vor dem Ausgeben von Geld durch den Staat herrschte. Diese Begriffe vom Gelde als Waare und dem Gelde als gesetzlichem Zahlungsmittel müssen genau gesondert werden, um zu einer richtigen Würdigung der Eigenschaften des letzteren zu gelangen. Es kann das letztere nicht als das im Verkehre gültige Zahlungsmittel fungiren, wenn es wie jede andere Waare behandelt werden muss, ein Punct, auf den wir weiter unten zurückkommen werden.

Das Umlaufen des Geldes ist also nicht unbegrenzt, sondern findet seine Grenze innerhalb des Staates, der es ausgegeben hat, oder, sollte der Plan einer sogenannten Weltmünze verwirklicht werden, innerhalb der Staaten, welche es in bestimmten Geprägen zum gültigen Zahlungsmittel erheben. Es würde sich, selbst wenn diese Grenze alle Länder des Erdbodens umfasste, seinem Zwecke und den äusseren Merkmalen nach, von allen anderen Münzen oder Metallstücken charakteristisch unterscheiden. Hieraus folgt aber, als für die Begriffsbestimmung wichtig, dass das Geld nur seiner besonderen Function halber, nicht vermöge seiner inneren Natur, wie das umlaufende Capital, in steter Bewegung ist, oder, um das Wort beizubehalten, umläuft (was auf das Geld angewandt nichts weiter heisst, als „umherläuft“). Dieses ist so sehr der Fall, dass man jene Function des Umherlaufens bis zu einem gewissen Grade modificiren kann, ohne jedoch darum das Geld seinem wirthschaftlichen Zwecke, die Ausgleichung von Forderungen zu vermit-

teln, zu entfremden, denn ein Mittel der Ausgleichung, welches das Metallgeld vollständig ersetzen könnte, ist noch nicht gefunden. Unsere Banken, clearing houses, öffentlichen Zahltage u. s. w. sind solche Modificationen jener Function. Durch eine directe Ausgleichung der Schuldforderungen oder durch ihre Uebertragung auf andere Conti, also eine Unterstellung des Geldwechsels, welcher factisch nicht statt hat, wird dasselbe erreicht, als ob das Geld die Hände gewechselt hätte. Immer aber muss das Geld die Grundlage dieser Uebertragung bilden, nämlich die gesetzliche Münzeinheit; eine beliebige Sorte Metallstücke kann zu dem Zwecke nicht dienen, eben weil diese nicht Geld, sondern nur Waare wäre.

Da die angeführten Schriftsteller schon zugestanden haben, dass das Geld vom Standpuncte der Volkswirthschaft als stehendes Capital erscheine, so ist nicht nöthig, dieses noch besonders hervorzuheben. Der positive Beweis ist geführt, es handelt sich nur darum, den negativen hinzuzufügen.

Rau sagt: „Dem umlaufenden Capitale gehören dagegen diejenigen an, welche erst dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zu Wege bringen, wenn der Eigenthümer aufhört sie zu besitzen, indem er sie entweder weggiebt oder selbst verzehrt"; und diese Definition lässt ihn über den Fehler Adam Smith's hinwegsehen, das Geld zu dem umlaufenden Capitale zu zählen, „während es (wie dieser selbst sagt) eigentlich zu dem stehenden gehöre." Er folgert deshalb daraus: „Das Geld gehört zwar dem angegebenen Begriffe nach ebenfalls zu dem umlaufenden Capitale, weil es erst Vortheil bringt, wenn man es ausgiebt, unterscheidet sich aber auch wieder wesentlich von den anderen Bestandtheilen desselben, indem es stets im Umlaufe unter den Menschen bleibt." . . . .

Mit dem hier obwaltenden Irrthume verhält es sich nun folgendermassen: die Richtigkeit der Definition des umlaufenden Capitales zugestanden, ist ihre Anwendung auf das Geld doch falsch.

Um hierzu den Schlüssel zu finden, ist es nöthig, das Geld sowohl von seiner rechtlichen, als von seiner wirthschaftlichen Seite zu betrachten[5]). Gerade dadurch, dass man versäumt hat, den Begriff des Geldes in Bezug auf seine rechtliche Seite zu analysiren, ist man

5) Vergl. Roscher, Vorwort zu Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien, und Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde. Lübeck, 1862. An diese letztere Schrift würde ich mich näher angeschlossen haben, wenn sie mir nicht erst, als ich obige Abhandlung bereits vollendet hatte, in die Hände gekommen wäre.

zu irrigen Consequenzen gekommen. Denn es ist diese rechtliche Seite eben, welche dem Gelde und dem, was sich darauf stützt, anderen sachlichen Gütern und Tauschwerthen gegenüber, seinen specifischen Charakter verleiht.

In der Kindheit des Verkehres und heute noch bei Völkern niedriger Cultur trat stets nur die Waare der Waare entgegen. Erwählte man auch Getreide, Vieh, Tabak oder andere Producte zu Ausgleichungsmitteln, zu einer Art Preismesser oder Standard, so war doch bei dem jedesmaligen Geschäfte ein Doppelkauf vorhanden. Es existirte auf keiner Seite eine Verbindlichkeit, welcher Art auch immer, das Zahlungsmittel anzunehmen oder zur Grundlage des Handels oder der zu leistenden Vergütung zu machen; mit einem Worte, alle Geschäfte, Kauf und Verkauf, waren Tauschhandel. Eine eigentlich allgemein geltende Waare, im Sinne des Geldes, war nicht vorhanden. Die gebräuchlichen Ausgleichungsmittel hatten daher einen rein wirthschaftlichen Charakter. Dieser Zustand dauerte fort als, oder war auch da noch vorhanden, wo goldene und silberne Geräthe oder nur Gewichtsmengen dieser Metalle zur Grundlage des Geschäftsverkehrs, also noch immer des Tauschhandels, gemacht wurden; man nahm und gab Gold und Silber, rechnete nach denselben, statt nach Vieh, Getreide oder anderen Producten, aber es geschah dieses aus einfacher wirthschaftlicher Uebereinkunft; keinerlei den Privatwillen beherrschende Norm des Verkehrs war gegeben[6]. Es constituirten sich Gold und Silber als Ausgleichungsmittel allerdings aus ihrer inneren Natur, aus den ihnen innewohnenden vorzüglichen Eigenschaften, Eigenschaften, welche sowohl das Auge reizten als auch manchen concreten Gebrauchswerth erkennen liessen — daher es denn auch die Wissenschaft keineswegs als einen Zufall ansieht, dass gerade Gold und Silber zu dem allgemeinen Ausgleichungsmittel erwählt sind, resp. sich gebildet haben —, aber es bestand kein absolutes Recht, welches zur Annahme des Geldes verpflichtete. Dieses Recht wurde aber geschaffen, als die Staaten Metallstücke eines bestimmten Gehaltes, von ihnen selber oder mit ihrer Genehmigung geprägt, zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten. Es wurde also, wie es in der Rechtserzeugung oft geschieht, ein factisch bereits bestehender, gewohnheitlich entwickelter Zustand von der Gesetzgebung erfasst und rechtlich normirt, und dadurch erhielt das Geld zu seiner wirthschaftlichen Seite eine rechtliche, welche letztere es eben, als

---

6) Hierauf gründet Ravit den Unterschied zwischen Preismaass und Geld, **(Beiträge zur Lehre vom Gelde §. 2).**

gesetzliches Zahlungsmittel, von anderen goldenen und silbernen Gegenständen unterscheidet.

Die Ueberhebung dieser rechtlichen Seite des Geldes war es, welche zu den falschen Auffassungen der wirthschaftlichen Seite desselben führte. Die Meinung der Regierungen, durch Herabsetzung des Geldwerthes (resp. Erhöhung seines Nennwerthes), durch strenge Durchführung des Mercantilsystemes, Nationalreichthum zu erzielen, fusste auf der einseitigen Betrachtung des Geldes als gesetzlichen Zahlungsmittels, als officiellen Werthmessers. Das abstracte Recht wurde mit dem Rechtsverhältnisse verwechselt, aus dem es hervorgegangen war, und dieses glaubte man nach jenem modeln zu können. Man hatte vergessen, dass das Geld seinem Wesen nach Waare ist, deren Werth wirthschaftlichen Gesetzen unterworfen bleibt, und dass das Gepräge nur auf Grundlage dieses Werthes das Geld zum gültigen und wirksamen Zahlungsmittel erhebt[7]).

Wenn die Volkswirthschaftslehre nun das Wesentliche dieser Irrthümer auch hinweggeräumt hat, so bleibt für die Begriffsbestimmung innerhalb der Wissenschaft doch das Erforderniss, die rechtliche Seite des Geldes in seiner Ausdehnung nicht ausser Acht zu lassen. Hat man nachgewiesen, dass das Geld, seinem Ursprunge und inneren Wesen nach, Waare ist, so darf man nicht in den dem Mercantilsysteme entgegengesetzten Fehler verfallen, die hinzugekommene rechtliche Eigenschaft des Geldes leugnen zu wollen. Es fällt das Geld, d. h. die mit dem gültigen Gepräge versehene Metallmenge, unter einen besonderen Begriff, welcher dasselbe von anderer Waare charakteristisch unterscheidet, und der, wenn für nichts Anderes, so doch für das System der Wirthschaftslehre von Wichtigkeit ist.

Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 176, ist noch der Meinung, dass die Regierungen mit Recht nicht unterlassen, die Vermehrung des Geldwerthes und die Erweiterung seines Umlaufes nach aller Möglichkeit zu fördern, und S. 184 sagt er, um die Erleichterung der Capitalansammlung durch die Einführung der Geldwirthschaft zu illustriren, dass „die Frucht einer jeden Arbeit, wie vergänglich, wie sehr auf einen besonderen Zweck beschränkt dieselbe auch sein möge, sofern sie nur verkäuflich ist, in Geld umgewandelt und als werbendes Capital benutzt werden kann", und folgert, „dass die hieraus entstehende Capitalvermehrung schneller fortschreite, als die Möglichkeit, sie nutzbar anzuwenden."

7) Vergl. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre, 3. Heft der Jahrbücher S. 336 ff.

Es hat Hoffmann hier die Folge für den Grund genommen. Die absolute Vermehrung des Geldvorrathes und dessen erweiterter Umlauf können niemals die Ursache vermehrten Nationalwohlstandes sein: es dient das Geld nur dem Acte der Zahlung, keinem Acte der Production. Man muss daher einen tiefer liegenden Grund für diejenige Vermehrung des Nationalwohlstandes suchen, welche mit der zunehmenden Geldwirthschaft und der vermehrten Capitalbildung in so inniger Verbindung zum Vorscheine kam, dass Grund und Folge verwechselt werden konnten. Dieser tiefer liegende Grund ist die Arbeitstheilung. Nur aus ihr ist die Geldwirthschaft hervorgegangen. Dasselbe Princip, welches auf dem Gebiete der Production durch die Specialisirung des Gewerbfleisses so grosse Erfolge errungen hat, fand auf dem Gebiete des Güteraustausches durch die in der Geldwirthschaft möglich gewordene Specialisirung von Angebot und Nachfrage seine vortheilhafte Anwendung. Nur durch die hieraus hervorgehende Erleichterung des Austausches von Gütern hat „das Einführen der Geldwirthschaft das Ansammeln von Capitalien ungemein erleichtert,“ und zwar wirkt diese Erleichterung des Güteraustausches oder Werthaustausches (da auch persönliche Dienste in Betracht kommen) dadurch günstig auf die Production, dass ein Jeder rascher und in minder kostspieliger Weise in den Besitz desjenigen kommt, dessen er für die Production bedarf, wodurch dann eine grössere Verwerthung der Productionsfactoren, ein reichlicheres Fliessen der Güterquellen erfolgen muss. Es trat diese Arbeitstheilung nun mit der Geldwirthschaft fast gleichzeitig in die Erscheinung; das Geld war gewissermassen die Objectität der ihm zu Grunde liegenden Idee. — Daher die Möglichkeit der Verwechselung; daher aber geht der Begriff des Geldes auch nicht weiter, als der Begriff, woraus es hervorgegangen ist: die Arbeitstheilung, und es kann die Vermehrung des Geldes der Volkswirthschaft nur insoweit frommen, als sie durch die Arbeitstheilung im Güteraustausche erfordert wird: darüber hinaus ist sie ohne Wirkung, wirthschaftlicher Ballast.

Hieraus geht ebenfalls hervor, dass das Geld nicht so direct auf die Capitalbildung wirkt, wie Hoffmann es darstellt. Der Umstand, dass ich die Frucht irgend welcher Arbeit in Geld verwandeln kann, ist nicht der Grund, dass ich nun ein werbendes Capital zur Verfügung habe, eben weil dieses Geld nicht das Capital selber ist. Es hat, ehe ich es bekomme, wer weiss wie vielen Umwandlungen schon gedient, also wessen Capital ist es? Der Grund vielmehr liegt wieder in der Arbeitstheilung. Kauf und Verkauf sind nur die Form, unter der uns der Tauschhandel heute erscheint. Das Wesen dieses Tauschhandels ist

aber dasselbe geblieben. Nur nachdem er perfect geworden ist, hat er alle seine Wirkung auf die Production geäussert. Um aber perfect zu werden, muss Verkauf und Kauf vorgenommen sein. Der Verkauf allein ist erst die Hälfte des Tauschactes; er setzt nur ein Capital in Bewegung, versorgt nur einen Producenten mit dem ihm zur Production Nöthigen. Erst der hinzutretende Kauf verschafft auch dem anderen Theile (dem Verkäufer also) das für die Production Benöthigte. Das bei dem Verkaufe gezahlte Geld ist nur eine Zwischenstation des durch Verkauf und Kauf getrennten Tauschactes: es wirkt als solche aber günstig durch die Specialisirung von Angebot und Nachfrage. Mussten sich diese beim blossen Tausche stets direct in denselben Personen begegnen, so ist durch das Dazwischentreten des Geldes eine Trennung möglich geworden. Während der Tausch nur zwei Personen das Benöthigte verschaffte, kann bei Dazwischenkunft des Geldes ein Dritter am Tauschacte Theil nehmen. Dieses ist obenein nur die extensive Bedeutung der Geldwirthschaft. Ihre intensive Bedeutung erst bringt die gewaltigen Erfolge der Arbeitstheilung in die Erscheinung: es ist die Theilbarkeit des Geldes, wodurch an einem einzigen Tauschacte nicht nur der Verkäufer eines Gutes, dessen Käufer und der Dritte, von dem der Verkäufer wieder für das empfangene Geld kauft, sondern eine unabsehbare Menge Menschen Theil nehmen können, indem die Theilbarkeit des Geldes zur ferneren Theilung der beiden Theile des Tauschactes, Verkauf und Kauf, benutzt wird. Das Geld selber bleibt aber das todte Mittelglied zwischen zwei wirthschaftlichen Acten. Die körperlichen Veränderungen, welche an ihm vorgehen, stehen deshalb in keiner Beziehung zu der Beschaffenheit der Tauschacte, zu deren Vermittelung es dient. Ob der Tausch für Consumtions- oder Productionszwecke dient, ob Arbeit oder sachliche Güter vertauscht werden, das Geld bleibt, so lange es Geld ist, d. h. so lange es in der gesetzlichen Form bleibt, das gleichgültige Werkzeug der wirthschaftlichen Gestaltungen, das stetige Mittelglied unaufhörlichen Wechsels.

Es scheint deshalb nur, dass die Umwandlung von Capital in Geld der Grund zu einer die Möglichkeit der nutzbaren Anwendung überschreitenden Capitalvermehrung sei. Weil nicht nur der eigentliche Grund der Capitalvermehrung, die Arbeitstheilung im Güteraustausche, nämlich die Specialisirung von Angebot und Nachfrage, in der Geldwirthschaft in die Erscheinung tritt, sondern Angebot und Nachfrage selber, so ist man versucht, zu glauben, dass die Form der Erscheinung ihr Wesen sei, dass das Geld, welches selber nur der Arbeitstheilung sein Dasein verdankt, der letzte Grund der Capitalvermehrung sei,

während diese aus der durch jene möglich gewordenen Mehrproduction hervorgegangen ist. Wäre das Geld selber der letzte Grund der Capitalvermehrung, so müsste seine absolute Vermehrung stets eine entsprechende Vermehrung des Nationalcapitales zur Folge haben, was nicht der Fall ist, was nicht der Fall sein kann, weil das Geld, so lange es Geld ist, nur unter einer bestimmten Form existirt, die es für andere Anwendungen unbrauchbar macht, als der, jener Arbeitstheilung zu dienen, eine durch die Vermehrung der Tauschacte nothwendig gewordene Vermehrung der Geldanwendung aber durch eine vermehrte Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes erreicht werden kann, daher nur eine relative Vermehrung des Geldes nothwendig wird.

Dadurch dass das an sich kostbare Metall in eine bestimmte Form gebracht wird, verliert es für andere Anwendungen, als die dem Gelde eigenthümliche, allen Werth: es entzieht sich gleicherweise den Genuss- und Productionszwecken.

Es ist daher nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes, wenn Hoffmann a. a. O. S. 9, wo er von der Ausgleichung von Schuld und Forderung auf rein arithmetischem Wege spricht, das Geld im Sinne eines Preismessers werthlos nennt, was Ravit a. a. O. S. 28 tadelt. Der Gedanke, welcher dem Hoffmann'schen Ausspruche zu Grunde liegt, ist eben, dass das Geld als tertium comparationis zur Vermittelung von Wirthschaftsvorgängen, ohne ein concretes Dazwischentreten der Metallstücke, dienen kann, daher das Geld, als Zwischenstufe, gewissermassen fingirt wird, und deshalb für das Erreichen des wirthschaftlichen Doppelzweckes das wirkliche Vorhandensein des Metalles keinen Werth hat. Es würde Hoffmann zu solchem Ausspruche nicht gekommen sein, wenn er berücksichtigt hätte, dass Abrechnungen nach einem gewissen Preismesser und Zahlungen mittelst Geld sich wirthschaftlich in nichts unterscheiden, oder, was dasselbe ist, dass das Geld nie umlaufendes Capital ist.

Rösler, zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn S. 116, spricht daher mit Unrecht dem Gelde die Eigenschaft eines Capitales ab. Wenn es auch, wie er richtig bemerkt, nicht der letzte Grund des Güterumlaufes ist, so ist es doch ein Werkzeug, welches diesem Güterumlaufe dient und dadurch von ausserordentlichem Vortheile für den Wirthschaftsverband wird, dem es angehört. Es ist nicht die bewegende Kraft des Güterumlaufes, aber das Instrument, durch welches sich die bewegende Kraft bethätigt. Eines solchen bedarf jede Kraft, weil diese nichts Physisches, sondern etwas Metaphysisches ist.

Rösler wurde zu seinem Irrthume durch die Annahme verleitet,

dass das Geld, wenn überhaupt ein Capital, nothwendig ein umlaufendes sein müsse, worüber er den Beweis jedoch schuldig bleibt.

Rau's obenerwähnte Definition des umlaufenden Capitales lautete: „dem umlaufenden Capitale gehören dagegen diejenigen (Güter) an, welche erst dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zu Wege bringen, wenn der Eigenthümer aufhört sie zu besitzen, indem er sie entweder weggiebt oder selbst verzehrt . . . .“

Es scheint nun allerdings, als ob diese Definition des umlaufenden Capitales genau auf das Geld passe, indem es auch erst hervorbringend wirke oder eine Einnahme zu Wege bringe, wenn es vom Inhaber verausgabt oder verzehrt wird, aber es scheint auch nur: Man hat mit dem, den Verkehr nur vermittelnden, die einzelnen Geschäfte nur zum rascheren Abschlusse bringenden Ausgleichungsmittel die Sache selber verwechselt.

Verständigen wir uns zunächst darüber, wer eigentlich der Eigenthümer des Geldes ist. Heute hat es Dieser, morgen Der, übermorgen Jener; es wechselt beständig die Hände und häuft sich auf an besonderen Orten und in besonderen Händen, jenachdem es die wirthschaftlichen Vorgänge mit sich bringen. Als dauernden Besitz schätzt es Niemand als der Geizhals oder das Kind (und auch diese nicht als Geld, in seiner wirthschaftlichen Bedeutung, sondern als Münze, als Metall, wie denn beide lieber blanke als schmutzige Stücke besitzen); es wird gehegt und gepflegt, nur um einem Zwecke, dem Verkehre, zu dienen. Niemand befasst sich daher mit seiner Erzeugung, noch würde es Jemand thun, selbst wenn es erlaubt wäre, um es als dauerndes Eigenthum zu besitzen, sondern sucht es nur zu erwerben, um es für jenen dritten Zweck wieder zu verausgaben. Kein Einzelner übernimmt es oder würde es übernehmen, selbst wenn es gestattet wäre, die schlechten Münzen auszuscheiden und bessere dafür anzuschaffen, damit das Geld, welches man sein Eigenthum nennen will, schöner und werthvoller sei. Es muss sich daher mit diesem Eigenthume wohl etwas anders verhalten, als es bei gewöhnlichem Privateigenthume der Fall ist, und dem ist in der That so: Es ist das Geld Gesammteigenthum einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Staates[8]). Der Besitz desselben ist eine aus der Eigenschaft des Geldes hervorgehende Last, welche der Staat auf sich nimmt, um die in anderer Weise nicht zu erfüllenden wirthschaftlichen Zwecke zu erreichen. Er

---

8) Ravit, a. a. O. S. 18, erwähnt diese Ansicht, als schon früh verbreitet, ohne jedoch zu einem Beweise für oder wider zu schreiten.

nimmt die Ausprägung des Geldes daher auf sich, erklärt dieses zum gesetzlichen Zahlungsmittel, verbietet und bestraft Fälschungen und unbefugte Ausmünzungen, sorgt für den Ersatz verbrauchter Stücke, kurz, regelt auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung das Institut des Geldes als eines volkswirthschaftlich unentbehrlichen, durch Selbsthülfe der Einzelnen nur unvollkommen herzustellenden Ausgleichungsmittels.

Dadurch aber wird die bürgerliche Gesellschaft, welche ein staatliches oder auch nur wirthschaftliches Ganzes bildet, der eigentliche Eigenthümer der im täglichen Verkehre circulirenden oder überhaupt ihn vermittelnden Geldmengen, und ein Inhändenhaben Einzelner von Theilen dieses Gesammteigenthumes ist mehr von rechtlicher als wirthschaftlicher Bedeutung. Es giebt der Geldbesitz dem Einzelnen das Recht auf die durch denselben repräsentirten Werthmengen. Es ist das Geld bei ihm gleichsam der Rechtstitel für vorzunehmende Geschäfte; sowohl vom Standpuncte der Gesellschaft als von seinem eigenen Standpuncte aus ist es das. Die Gesellschaft betrachtet und behandelt das Geld als Gesammteigenthum, indem der Staat sich mit dessen Regelung befasst; der Einzelne setzt sich in den Besitz des Geldes, um es wieder zu verausgaben, macht auf das Eigenthum desselben also nur von diesem Gesichtspuncte aus Anspruch. Bewusst oder unbewusst betrachtet er es nur als ein Mittelglied für eine Kette anderer Zustände; die verkaufte Waare, der geleistete Dienst, und die zu kaufende Waare, der zu erlangende Genuss, das sind die Wirthschafts- und Lebensobjecte, die Jedem vorschweben; den Besitz des Geldes schätzt Jeder, vom wirthschaftlichen, als dem hier allein massgebenden Standpuncte aus, nur in seinen Wirkungen, nie seiner selbst wegen. Wenn der Einzelne Geld verleiht, so ist es ihm daher auch nicht darum zu thun, dass dieselben oder nur gleich schöne, wenn nicht bessere, Stücke (gleichsam dem juristischen Begriffe einer Gesammtsache gemäss) an ihn zurückkommen, sondern er verleiht nur die Geldsumme, und verlangt nur, kann nur die Restitution dieser verlangen. Er giebt also den Anspruch an das Eigenthum der Sache selber vollständig auf (da er ja dieses Eigenthum, als solches, niemals beansprucht hat) und erwartet selbstverständlich nur die Zurückzahlung der nach den gesetzlichen Normen durch sie repräsentirten Werthmengen, in der Form eines dem seinigen gleichen Rechtstitels. — Sollte man unsere Gründe für die Eigenschaft eines Gesammteigenthumes, welche dem Gelde zuzuerkennen ist, als nicht stichhaltig verwerfen wollen, sintemal doch Jedem die freie Verfügung über sein Geld auch für

andere als Zahlungszwecke zustehe, indem er es einschmelzen könne, so antworten wir darauf, dass wir eine freie Verfügung in dieser Art gar nicht geläugnet haben; aber die freie Verfügung steht Jedem nur zu in Bezug auf die im Gelde enthaltenen Werthmengen; über das Geld, als solches, und das ist wohl zu beachten, steht aber Niemandem in anderer als der vereinbarten Weise, nämlich es dem Verkehre als Ausgleichungsmittel dienen zu lassen, freie Verfügung zu, denn, sobald an seiner Form willkürlich geändert wird, verliert es seine rechtliche Eigenschaft und Niemand ist mehr gebunden, es als Geld anzuerkennen: es wird zum einfachen Metalle und folgt nunmehr den rein wirthschaftlichen Gesetzen[9]).

---

9) Die juristische Definition des Eigenthumes stimmt hiermit vollkommen überein, so wenig solches im vorliegenden Falle, wo die einschlagenden Rechtsgrundsätze nicht privatrechtlicher Natur, sondern juris publici sind, in Betracht kommt.

„Dominium ist das Recht der unumschränkten, ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache" (Savigny). Dieses Recht hat aber der Inhaber von Geld keineswegs; derselbe hat ein dominium nur über den Werthinhalt des Geldes, keineswegs über die Form, unter der dieser Werth existirt. Es hat derselbe nicht einmal eine abgeleitete Gewere, nach deutschrechtlichen Grundsätzen, denn das Gesetz verbietet ihm ausdrücklich, an jener Form irgend etwas zu verändern, oder sie, in welcher Weise auch immer, seinem Willen, seiner Herrschaft zu unterwerfen. Da das Geld ausserdem mit diesem Verbote in den Verkehr kommt, so bildet die Tradition keinen Erwerbstitel, weil die vornehmste Voraussetzung für dieselbe, das dominium auctoris, fehlt. Das Rechtsverhältniss des Geldinhabers muss deshalb auf einem anderen Gebiete des Sachenrechtes seine Begründung finden. Und diese findet es im Besitze. Denn, wenn das Eigenthum die Herrschaft über eine Sache nach der Seite des Gesammtwillens ist, dieser Gesammtwille sich aber geradezu durch eine lex perfecta (oder selbst plus quam perfecta) verneint, der Besitz dahingegen die Herrschaft über eine Sache nach der Seite des Einzelwillens ist, so bleibt nichts übrig, als das Innehaben von Geld den Rechtsregeln des Besitzes gemäss zu construiren, und hier treffen die leitenden Principien auch vollständig zu: der Inhaber von Geld, welcher dasselbe bona fide et justo titulo erworben hat, geniesst allen Rechtsschutz eines qualificirten Besitzers, aber niemals den eines Eigenthümers. Selbst die Usucapions-Theorie passt sich dieser Construction an, so unwesentlich das auch im Grunde ist, denn der Inhaber von Geld kann dasselbe nicht usucapiren, weil ihm von vorneherein die bona fides fehlt.

Eine Vermittelung dieser Rechtsprincipien tritt ein, welche sich unseren wirthschaftlichen Ausführungen vollständig anschliesst. Ebenso wie die wirthschaftlichen Begriffe vom Gelde, als dem gesetzlichen Ausgleichungsmittel, und dem Gelde, als Waare, in einander übergehen, so bildet die ratio juris einen Uebergang vom Besitze zum Eigenthum. Es wird der qualificirte Besitzer von Geld Eigenthümer durch Specification oder dadurch, dass er die Geldstücke als Schaumünzen an sich hält, weil dann ein anderer Gegenstand vorliegt. Und wenn hier keine Entschädigungsklage oder Klage auf Bereicherung statt hat, so liegt das nicht in der Inconsequenz

Haben wir somit die bürgerliche Gesellschaft, den wirthschaftlichen Verband, als eigentlichen Eigenthümer des Geldes nachgewiesen, so bleibt das Verhältniss zu definiren übrig, worin der Inhaber von Geld, also eines Theiles dieses Gesammteigenthumes, welches in Folge der Verkehrsgestaltung bei ihm zeitweilig vorhanden ist, zu demselben steht, und was dieses Geld für ihn, den Einzelnen, ist. Die Antwort hierauf lautet: es ist das, durch die wirthschaftlichen oder im weiteren Sinne socialen Vorgänge, in den Besitz eines Einzelnen, zu einem wirthschaftlichen Verbande Gehörigen, gebrachte Geld ein öffentliches Pfand[10]), welches durch seinen blossen Besitz, für den Werth, welcher in ihm selber enthalten ist, resp. in Staaten, wo gesunde volkswirthschaftliche Zustände herrschen, für den Werth, den die Ausprägung verbürgt, und nur für diesen, Anspruch auf eine gleiche Werthmenge anderer Güter verleiht. Das Geld ist vorher im Sinne des Einzelnen weder ein stehendes noch ein umlaufendes Capital, denn er kann es (als solches) weder in der einen, noch in der anderen Bedeutung verwenden: erst die Erfüllung seines Zweckes, nämlich die vorgenommene Zahlung, bestimmt, wozu der Werth, den es gemessen hat, also die Anzahl sachlicher Güter, welche der Inhaber sich, vermöge des Geldes, zu eigen macht, zu rechnen sind. Das Geld selber verliert in den Händen des Einzelnen nichts von der demselben innewohnenden Eigenschaft, der nämlich eines allgemeinen Ausgleichungsmittels, welches, als solches, Eigenthum des wirthschaftlichen Verbandes und ein stehendes Capital ist.

Da die Regierung, als Darstellerin der gesammten Nation, keinen Erwerbszweck bei der Ausgabe von Geld verfolgt, so könnte man versucht sein, das Geld, nach Hermann, nicht zum Erwerbscapitale (und deshalb auch nicht zum stehenden), sondern zum Nutzcapitale zu zählen. Aber diese Auffassung scheint mir dem Institute des Geldes so wenig zu entsprechen, wie dem Begriffe von Staat und Regierung. Ein solcher Einwurf würde am Platze gewesen sein zu den Zeiten, wo das Münzregal als Finanzquelle angesehen wurde, die Staatswirthschaft überhaupt dem Volke als Fiscus entgegentrat. Heute soll sich in der Regierung das Volk begegnen und Staat und Volk keinen Gegensatz bezeichnen. Das Institut des Geldes ist zweifelsohne ein werbendes, weil es von ausserordentlichem Einflusse auf die Schnelligkeit und geringere Kost-

---

der Theorie, sondern in den concreten Verhältnissen: versucht haben es die Regierungen oft genug, Einschmelzungen und Aufbewahrung von Geld zu verfolgen.

10) Ich gebrauche den Ausdruck „öffentliches Pfand" nur vergleichsweise. Das Geld ist ein Institut für sich, und es ist ganz zwecklos, nach einem Analogon dafür zu suchen.

barkeit des Güteraustausches ist. Also wenngleich der Eigenthümer, die Gesammtheit der Nation durch ihre Regierung, diese productive Eigenschaft des Geldes auch nicht zu directen Erwerbszwecken benutzt, was sie, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, dem Begriffe nach könnte, und nur für die Herstellungskosten Vergütung verlangt, so giebt dennoch die Bestimmung der Geldes diesem einen so entschieden productiven Charakter, dass es mit Nutzcapital unpassend bezeichnet wäre. Wollte man es als solches bezeichnen, so würde man in die verkehrte Methode verfallen, die Bedingungen der Production vom Standpuncte der Einzelwirthschaft zu verfolgen, denn die Regierung erscheint in ihrer Eigenschaft als Fiscus einfach als Person (juristische). Ausserdem lässt sich sehr wohl ein Erwerb fingiren. Da das Institut des Geldes in einem Lande keineswegs bloss denen zu Gute kommt, die es benutzen, sondern der ganzen Volkswirthschaft (daher Münzvereine ohne Gefahr für minder gewerbthätige Theilnehmer geschlossen werden können), indem sich seine Segnungen in der Erleichterung des ganzen Verkehres äussern, so findet eine fortwährende confusio statt. Gläubiger und Schuldner fallen zusammen, und somit kann man die schwierige Operation sparen, ein unendlich verwickeltes Rechenexempel zu machen, das schliesslich ganz sicher in Null aufgehen muss. Ueberdiess kommt es für die wirthschaftliche Begriffsbestimmung doch mehr auf die inneren Bedingungen der Eigenschaften eines werbenden Capitales an, als auf das blos äusserliche Factum des Rentenertrages. Wenn ich ein Capital, d. h. solche Güter, welche ihrer inneren Natur nach zur Production verwendbar sind, zu einer derartigen Verwendung für umsonst verleihe (oder für den Kostenbetrag der Uebertragung, analog den Prägungskosten), so bleibt mein Capital darum nicht minder Capital. Wenigstens für die Volkswirthschaftslehre ist das wirkliche Zumauszahlenkommen der Rente minder wichtig als die wirklich zur Vollendung gediehene Production, also die Erlangung des wirthschaftlichen Zweckes. Für die Jurisprudenz ist das Gegentheil der Fall. Es ist dasselbe Verhältniss wie bei der Wirkung des Geldes. Den Nationalökonomen interessirt sie vornehmlich als Güteraustauschvermittelung, den Juristen als Zahlung.

Das Geld entspricht deshalb auch vollkommen der Definition des Capitales, was Rösler a. a. O. S. 115 verneint, indem es bei gleichbleibendem Werthe bleibendes Einkommen gewährt. Das Einkommen nur ergiebt sich für den wirthschaftlichen Verband, dem es angehört, nicht für den Einzelnen, der kein Eigenthum daran hat, und eben deshalb ist es ein stehendes, kein umlaufendes Capital.

Say stimmt mit uns vollkommen überein, wenn er in seinem Traité d'économie politique Liv. II Chap. XI: De la meilleure forme des pièces de monnaie sagt, dass die Geldstücke so zu sagen keine individuelle Waare seien; man gehe nicht nach dem Gewichte und der Beschaffenheit der jedesmaligen Stücke, sondern nach dem Gewichte und der Beschaffenheit, von welchen man die Landesmünzen aus Erfahrung weiss: der schlechte Thaler geht mit dem guten durch[11]). Und wenn Garnier in seinem Abrégé des principes d'Economie publique vom Gelde als zweierlei richesse spricht, jenachdem es als Besitz des Einzelnen oder als allgemeines Ausgleichungsmittel erscheine, so ist das ein Widerspruch, welcher nur durch unsere Definition seine Lösung findet.

Eine Ausnahme scheint das Geld von seinem Charakter als öffentliches Pfand, welches es im Besitze des Einzelnen ist, allerdings erleiden zu müssen: wenn nämlich Jemand mit Geld handelt. Aber diese Ausnahme ist, wie schon oben erwähnt, nur eine scheinbare; denn für den Händler, den Geldwechsler, ist der Theil seiner Münzen, womit er handelt, welcher Art sie auch immer sein mögen, kein Geld mehr im eigentlichen Sinne dieses Wortes, sondern nur Waare, also auch ein umlaufendes Capital. Das wirkliche Geld aber, das gültige Ausgleichungsmittel nämlich, womit er die Ankäufe der Münzen, mit denen er handelt, berichtigt, ist auch charakteristisch verschieden von diesen Münzen, durch deren Handel er zu gewinnen sucht. Die letzteren haben alle Eigenschaften eines umlaufenden Capitales, während das erstere solche unbedingt entbehrt, indem es die Eigenschaften, welche dem Gelde überhaupt zuzuschreiben sind, theilt.

Es bleibt nunmehr noch übrig, nachzuweisen, wie der Act des Ausgebens, Verzehrens, welcher bei dem umlaufenden Capitale die Bedingung des Hervorbringend-Wirkens oder des eine Einnahme zu Wege Bringens ist (siehe oben Rau a. a. O.), bei dem Gelde eine gänzlich verschiedene Bedeutung hat, welche eben die Beziehung jener Definition auf das Geld durchaus unzulässig macht.

Da nämlich der eigentliche Eigenthümer des Geldes die bürgerliche Gesellschaft, die wirthschaftliche Gesammtheit, ist, so ist auch klar, dass ein Ausgeben des umlaufenden Geldes in dem Sinne, wie es in

11) Es tritt das Geld dadurch, dass es zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben worden ist, in ein ähnliches Verhältniss zu den sachlichen Gütern überhaupt, wie das ist, worin sich die Scheidemünze zum Gelde befindet. Die gesetzliche Gültigkeit wiegt kleine Werthunterschiede auf.

der erwähnten Definition des umlaufenden Capitales genommen ist, erst statt finden und die wirthschaftlichen Folgen haben kann, welche in solchem Falle eintreten, wenn der wirthschaftliche Verband, als solcher, bei dem das Geld circulirt, diese Ausgabe vornimmt. Eine dergleichen Ausgabe von Seiten der Gesammtheit findet statt, wenn ein Theil des umherlaufenden, bisher im Lande gebrauchten Geldes an das Ausland gegen andere Waare vertauscht wird, sei es nun, dass das Ausland die Münzen so, wie sie sind, oder zu Barren umgeschmolzen empfange. Eine solche Ausgabe kann durch einen einzelnen Staatsangehörigen vorgenommen werden; sie muss nur, um die Wirkung einer Ausgabe zu haben, das Entziehen einer gewissen Anzahl Geldstücke für den wirthschaftlichen Verband zur Folge haben, was bei Ankäufen im Auslande gegen klingende Münze stets der Fall sein wird. Es hat nun eine solche Ausgabe von Geld, durch den wirthschaftlichen Verband selber vorgenommen, allerdings die Wirkungen, welche der erwähnten Definition nach bei dem Ausgeben eines umlaufenden Capitales eintreten, und danach würde also das Geld zu dem umlaufenden Capitale gehören müssen, aber, und das ist der entscheidende Punct, es kann der wirthschaftliche Verband diese Ausgabe nicht vornehmen, ohne das Geld seiner besonderen Eigenschaft zu berauben. Seiner Anwendung als ein stehendes Capital muss dasselbe erst entzogen werden, ehe es als umlaufendes benutzt werden kann. Es müssen die Münzen, sollen sie in's Ausland zu Ankäufen gehen, in Form von Barren dahin versandt werden, oder, geschieht solches nicht, indem die Münzen im Auslande Curs haben, dann tritt der oben vorhergesehene Fall ein: ein Theil des stehenden Capitales wird zur Waare gemacht (oder, da das Geld solche seinem inneren Wesen nach allerdings stets ist, es wird ihm die zweite Eigenschaft, die des Geldes im eigentlichen Sinne dieses Wortes, wo es eben das gültige Ausgleichungsmittel bedeutet, entzogen) und als solche an das Ausland abgegeben[12]). Wie man aber auch verfahre, immer verliert das Geld, wenn es ausgegeben wird, d. h. wenn es dem wirthschaftlichen Verbande, wo es Gültigkeit hat, entzogen wird, die ihm vorher inhärirende Eigenschaft, durch welche es eben zum stehenden Capitale wurde.

Sehr schlagend tritt dieses ganze Verhältniss hervor bei dem hamburger Bancogelde. Die Silberbarren, welche demselben zu Grunde

12) Vgl. Ravit a. a. O. S. 22: „Im internationalen Verkehre giebt es kein Geld.“ Und weiter S. 29: „Der Stoff des Geldes, des gesetzlichen Zahlmittels, kommt also erst dann in Betracht, wenn es aufhört Geld zu sein und Waare wird.“

liegen, sind nicht blos begrifflich, sondern auch körperlich stehendes Capital, indem sie, so lange sie das Bancogeld ausmachen, ihren Platz nicht verändern; und sie hören auf, stehendes Capital zu sein, sobald sie den Kellern der Bank entzogen werden, um als Gewichtsmengen Silbers in's Ausland gesandt zu werden, weil sie dadurch sofort ihre Eigenschaft als die vereinbarte Münzeinheit, das Bancogeld, verlieren. Ebenso würde das Bancogeld als Geld aufhören zu existiren, wenn der hamburger Staat sich auflöste, und dadurch gleichzeitig das Silber der Bank zum umlaufenden Capitale der Eigenthümer werden, während umgekehrt das Bancogeld fortdauern könnte, ohne dass ein Barren Silber in den Kellern der Bank läge, wenn nur durch das Gesetz die Norm der Ausgleichung bestimmt würde[13]). So rechnet Bremen z. B. nach Louisd'or, während es im ganzen Jahre kein Goldstück ausprägt. Es benutzt einen Theil des stehenden Capitales anderer Länder, den es im Handel erworben hat, und den es ihm zufällig passt in seiner früheren Form zu belassen, und ebenfalls als stehendes Capital anzuwenden.

Ist es etwa Zufall, was Say, Traité d'économie politique Liv. I Chap. XIV, veranlasst, das Geld den Mühlsteinen des Landes zu vergleichen, oder drängt nicht die Unerbittlichkeit der factischen Sachlage, die gebieterische Nothwendigkeit der Logik dazu, das Geld als stehendes Capital zu behandeln?

Wir haben gesehen, dass ein eigentliches Ausgeben, im Sinne der Definition des umlaufenden Capitales, nur stattfindet, wenn ein Theil des Geldvorrathes seiner Bestimmung entzogen und als einfache Waare an das Ausland abgegeben, d. h. wenn von dem stehenden ein umlaufendes Capital gemacht wird. Es treten hier denn auch oft die Nachtheile ein, welche die Wissenschaft in solchem Falle vorhersieht, denn das Gepräge oder die Kosten dafür gehen bei Einschmelzungen unwiederbringlich verloren. Die einzelne Geldausgabe aber, nämlich die täglichen Zahlungen von Hand zu Hand, sie haben — wie solches übrigens schon aus der Definition des Eigenthumes am Gelde hervorgeht — einen ganz verschiedenen Charakter. Sie sind weit weniger wirthschaftlicher als rechtlicher Natur. Der die Wirthschaft des Volkes direct berührende Vorgang hat bereits stattgefunden, wenn das Händewechseln des Geldes sich ereignet. Er besteht im Ein- und Verkaufe. Der

13) Vgl. Ravit a. a. O. S. 11 und 12 und weiter S. 43. Würde der Vorschlag Ravit's, den Feingehalt des Metalles als gesetzliches Preismaass anzuerkennen und nur repräsentative Zahlmittel in Umlauf zu setzen, angenommen, so würde dadurch die Natur des Geldes, als eines stehenden Capitales, wie beim Bankmark, auch in concreto augenscheinlich werden.

rechtliche Abschluss, welcher durch die Geldzahlung die entstandene Forderung ausgleicht, hat für die Volkswirthschaft nur insoweit Interesse, als er die Bedingung der sachgemässen Gütervertheilung ist, als er die Garantie bildet für den ungestörten Verlauf des wirthschaftlichen Verkehres. Durch die Zahlung, und das muss man wohl im Auge behalten, wird kein industrieller Act begangen; auch der einfache Kauf für Genusszwecke bedeutet nichts als die nunmehr eintretende Verwendung bereits erworbener Güter, wofür man das Pfand in Gestalt des Geldes bis dahin an sich gehalten hatte. Es ist deshalb auch unrichtig, bei der einzelnen Ausgabe von Geld, welche zum Zwecke einer Zahlung gemacht wird, von einem Hervorbringend-Wirken oder Einnahme-zu-Wege-Bringen zu sprechen. Eine Ausgabe von Geld, welche solche Folgen nach sich zieht, ist nur diejenige, welche von dem ganzen wirthschaftlichen Verbande vorgenommen wird, sie ist ein wirthschaftlicher Aufwand; die einzelne Zahlung innerhalb des Landes aber ist nur die Form, unter der zwei wirthschaftliche Vorgänge abgeschlossen und ausgeglichen werden[14]. Das verkaufte Fabricat und der wiederum ge-

---

14) Es ist der Ausdruck deshalb sinnverwirrend, den man oft in sonst guten Schriften findet, das Geld stecke im Boden fest. Das Geld diente nur der Ausgleichung des Schuldverhältnisses, resp. der Begründung einer neuen obligatio; es ordnete den Eigenthumsübergang, der aber auch auf Grund eines andern Rechtsverhältnisses, ohne concrete Dazwischenkunft des Geldes hätte geregelt werden können. Nachdem das Geld seinen Dienst versehen hat, kann es sehr wohl in's Ausland gehen, eingeschmolzen werden, oder aber, seiner eigentlichen Bestimmung gemäss, zu unendlich vielen anderen Ausgleichungen dienen, so dass das vermeinte Feststecken nichts Anderes ist, als eine vermittelst des Geldes vorgenommene Veränderung in der Vertheilung des Volksvermögens. Ebensowenig wird Capital überhaupt durch einen blossen Kauf festgesteckt, durch diesen findet eine Verschiebung desselben statt. Nur scheinbar wird es der Fall sein, wo Capitale, die das Ausland auf Grundbesitz hergeliehen hatte, durch die bisher im Inlande flüssigen zurückbezahlt wurden. Es leuchtet aber ein, dass hier kein Feststecken von Capitalien, sondern durch die Rückzahlung einfach eine Verminderung der im Lande bisher verfügbaren Capitale stattfand. Ein Feststecken erfährt ein Capital nur bei einem Aufwande desselben für irgend welche Gewerbszwecke, wo es zu der Herstellung neuer oder veränderter Sachgüter dient, also verzehrt wird.

So hat Rösler a. a. O. S. 115 eine seltsame Vorstellung von den Wirthschaftsvorgängen. Er hält den Fall, dass Darleiher der Regierung ihr Capital oder einen Theil desselben leihen, „gleich herausgesagt nicht für möglich.“ Man könne nur sein Capital, das man bisher in natura besessen, verkaufen, und das dafür eingenommene Kaufgeld der Regierung verleihen ..... Sonderbar! Und hier ist dem Herrn Verfasser „gleich heraus gesagt“ nicht eingefallen, dass dieses Capital direct zu einem Darlehen an die Regierung benutzt werden konnte, indem es, was wirthschaftlich auf das Nämliche hinausläuft, an sie verkauft und für den Betrag eine

kaufte Rohstoff sie sind Ausgabe und Einnahme, welche sich einander, wie oben angegeben, bedingen; das Geld ist ein conventionelles Mittelglied, dessen man sich bedient, um jene Ausgabe und Einnahme bequemer zu ermitteln, als es ohne seine Dazwischenkunft möglich wäre; es ist aber für den Einzelnen, wirthschaftlich betrachtet, nur als Preismesser von Wichtigkeit, indem es zum selben Betrage wieder fortgeht, zu dem es gekommen ist, folglich von einem Einkommen, welches nicht nur das aufgewandte Capital deckt, sondern noch einen Ueberschuss darüber hinaus lässt, also von einem Vortheile, nun zumal nicht die Rede sein kann. Es kann allerdings ein Verkauf so viel einbringen, dass über die nöthigen Einkäufe noch Ueberschuss bleibt, den der Gewinner in Geld behält. Dieser Ueberschuss ist aber nicht Folge der Geldausgabe, sondern Folge der vortheilhaften Waarenveräusserung. Man ist aber so sehr gewohnt, alle Werthmengen in Geld anzugeben, dass man den Verkauf und den Kauf ganz über die für sie gezahlten Geldsummen vergisst. Wollte man das Geld zum umlaufenden Capitale rechnen und aus dem Geldbezahlen eine Ausgabe im Sinne der Definition von Rau machen, dann fände bei Geschäften gegen klingende Münze stets die doppelte Anzahl der wirthschaftlichen Operationen statt, welche nur nachzuweisen wären, wo Kauf und Verkauf und die durch sie constituirten Forderungen sich gegenseitig ausgleichen. Man rechnete dann stets einmal den Werth des gekauften und verkauften Gutes und dann noch einmal den des bezahlten Geldes [15]). Die

---

entsprechende Summe in Schuldverschreibungen gegeben wurde? Beispiele erläutern; geben wir eines: Es besitzt Jemand eine Partie Salpeter, Schwefel und Kohlen und leiht dieselbe der Regierung. Da es ihm aber nicht darum zu thun ist, das Darlehen in natura zurückzuerhalten, so wird dessen Werth nach einem dritten Gegenstande Geld genannt, abgeschätzt, und für diesen Werth werden ihm Schuldverschreibungen eingehändigt, damit das Schuldverhältniss fixirt werde. Ist in diesem Falle nicht ein Theil des Wirthschaftscapitales eines Volkes an seine Regierung übergegangen? Es lässt diese Pulver daraus verfertigen, und — Dampf und zerschossene Glieder werden das Ende des Capitales bezeichnen; das Einzige, was in der Volkswirthschaft davon weiter figuriren wird, sind die Schuldverschreibungen.

Nach der Ansicht Rösler's können die tollsten Verschwendungen der Regierungen dem Volke niemals seinen Stamm von Wirthschaftscapitalien entziehen: in der That „vortreffliche pragmatische Maximen, wie sie" — einem Finanzminister schon gefallen könnten.

15) Man muss hier auch wieder daran denken, dass ein absolutes Gesetz vorliegt, welches das Geld und die schuldige Leistung zu einem idem per idem gemacht hat, Ravit S. 7; das Wirthschaftsleben interessirt aber nur ein aliud pro alio, daher die Geldzahlung für die Production direct vollständig irrelevant bleibt.

Geschäfte würden sich also auf die Summe belaufen von einmal der verkauften sachlichen Güter und dann der abgeschlossenen Geschäfte, und das dabei benutzte Geld würde für eine Summe figuriren, welche sich auf die Zahl seiner auf einander folgenden Inhaber mit seinem Werthe multiplicirt beliefe, während die Geschwindigkeit seines Umlaufes doch nichts in seinem Betrage geändert hat. Hierin liegt aber der charakteristische Unterschied zwischen dem Umherlaufen des Geldes, hervorgehend aus einer äusseren, zu modificirenden, ja, zu umgehenden Function, und dem Umlaufen derjenigen sachlichen Güter, welche zum umlaufenden Capitale gehören, und die aus ihrer inneren Natur und der unumgänglichen wirthschaftlichen Nothwendigkeit der steten Verwandlung dem unausgesetzten Verzehre oder Tausche verfallen, so lange sie zu dem umlaufenden Capitale gehören. Bei dem Gelde genügt das einmalige Vorhandensein im Volke, welches sich im täglichen Gebrauche bethätigt: Die Vervielfältigung des Geldes geschieht durch die Zahlung, durch das Händewechseln, welche an der Natur des Geldes nichts ändern, ausser dass eine allmählige Abnutzung eintritt; die Vervielfältigung der umlaufenden Güter aber geschieht durch Production. Es muss sich das umlaufende Capital in seinem ganzen Betrage ersetzen, das Geld aber nur im Betrage der Abnutzung, die es erfahren hat. Die Nothwendigkeit der vollständigen Ersetzung seiner selbst macht aber das umlaufende Capital eben zu dem, was es ist, daher das Geld nicht zu ihm gerechnet werden darf.

Wir haben unserer bisherigen Beweisführung die Definition Rau's zu Grunde gelegt, weil sie am Meisten den Schein für sich hatte, auf das Geld zu passen. Es hat uns sogar bedünken wollen, dass ihre Fassung eigends vom Schriftsteller so gewählt worden sei, damit sie sich der Classification des Geldes anbequeme. Greifen wir irgend eine andere Definition heraus, z. B. die Hermann's, so wird nur noch augenscheinlicher, dass das Geld für den Einzelnen niemals Capital, und dass es deshalb überhaupt niemals umlaufendes Capital ist. Nach Hermann geht von dem stehenden Capitale nur der Werth der Nutzung, von dem umlaufenden aber der ganze Werth in den Werth des Productes über. Das Erstere trifft beim Gelde unbedingt zu; es findet sich der Werth der Nutzung des Geldes im Werthe der vertauschten Güter wieder, denn diese Nutzung (welche mit dem Betrage der Abnutzung zusammenfällt, wie schon S. 453 ff. ausgeführt ist) wird vom Publicum in den Steuern der Regierung vergütet; das Publicum muss und wird daher bei den Umsätzen, die es macht, diese Abnutzungen in den Preisen der Güter recuperiren, eine Berechnung, die

allerdings nicht selbstbewusst vorgenommen wird, die aber logisch richtig ist und die factisch in Bausch und Bogen mit anderen Berechnungen statt hat.

Die Kennzeichen des umlaufenden Capitales hingegen: der Uebergang seines ganzen Werthes in den Werth des Productes, trifft beim Gelde niemals zu. Um sich dieses deutlich zu machen, muss man unterscheiden zwischen der Art und Weise, in der das Capital in das Product übergeht: 1) bei der Fabrication, 2) beim Handel, oder, um es allgemeiner zu fassen, bei Stoffveränderungen und Stoffvertauschungen.

Die Art und Weise, wie bei der Fabrication ein Capital in sein Product übergeht, ist augenscheinlich genug. Wenn eine Quantität Salpeter, Schwefel und Kohlen zu Pulver verarbeitet ist, dann stellt das Pulver das vorher in den Rohstoffen vorhandene Capital in veränderter Form dar: es enthält dessen Werth und den Werth des sonst noch für seine Production aufgewandten Capitales. Bei der Fabrication, ebenso bei der Landwirthschaft, erleidet das umlaufende Capital also eine Formveränderung, und aus diesem einfachen Grunde lässt sich kein Geld als umlaufendes Capital für Fabrication und Landwirthschaft brauchen. Der Fabrikant wird in ein Ballkleid keine Goldstücke weben, und selbst wenn er es thäte, wären sie Schmuck, kein Geld mehr, und der Landwirth futtert seine Zugochsen nicht mit preussischen Thalern, düngt den Acker deshalb auch nicht mit Ducaten. Bei diesen Anwendungen liegt somit ein technisches Hinderniss vor, Geld als umlaufendes Capital anzusehen. Sehen wir weiter, wie sich die Sache beim Handel herausstellt, demjenigen Gewerbe, wo das umlaufende Capital keinen Formveränderungen unterliegt.

Das Capital des Kaufmannes besteht aus den Waaren, womit er handelt. Man hat das Handelsgewerbe lange Zeit gar nicht als productiv anerkennen wollen. Weil das Tauschgeschäft nichts an der Form der Waare ändert, hat man behauptet, dass der Handel auch den Waaren keinen höheren Werth verleihe. Man hat dabei übersehen, dass die Volkswirthschaft bei den Waaren nicht nur das „Was“ und das „Wie“, sondern auch das „Wo“ interessirt.

Die Wertherhöhung, welche bei der Stoffverarbeitung durch die Formveränderung erreicht wird, wird beim Handel durch die Ortsveränderung erreicht, und zwar durch die berechnete Ortsveränderung, wie sie das Handelsgewerbe bezweckt. Die Capitalien nun, welche im Handel umlaufen, gehen ebenfalls mit ihrem ganzen Werthe in den Werth des Productes über, d. h. der Werth des Productes richtet sich

nach dem Werthe der dafür aufgewandten Capitalien. Aber, und das ist der entscheidende Punct, es findet dieses nur statt bei dem Austausche von Waaren, nicht bei dem Austausche von Geld, oder, was dasselbe ist, es findet nur statt beim Handel selber und nicht beim blossen Bezahlen. Führen wir, um uns nicht zu sehr in's Abstracte zu verlieren, ein Beispiel an. Ein Kaufmann in Königsberg schickt eine Ladung Weizen zu Wasser nach Berlin. Fracht und Umladekosten sollen nebst anderen Vergütungen für an Arbeit aufgewandtes Capital in natura erstattet werden, so dass also Jeder, welcher Ansprüche an die Ladung Weizen hat, sich durch eine Kürzung bezahlt macht. Das so verminderte Quantum Weizen kommt in Berlin zum Verkaufe und wird vertauscht gegen eine Partie Rheinwein, welche nun wieder mit der Verfügung an Alle, die für Beförderung Ansprüche haben, sich in natura bezahlt zu machen, nach Königsberg gesandt wird. Hier angelangt wird sie um das für die Beförderung aufgewandte Capital kleiner sein, und nun fragt sich: welches ist der Werth des Weines, der in Königsberg ankam? Antwort: genau der Werth des nach Berlin gesandten Weizens, zuzüglich Capitalrente für die Dauer der Unternehmung. Was war hier also geschehen? Es war der ganze Werth des Capitales in den Werth des Productes übergegangen. Wird aber das Gleiche der Fall sein, wenn dieser Tausch mit einem gleichen Werthe in Geld vorgenommen wurde? Jedenfalls nicht, und zwar weil es sich beim Gelde stets um ein idem per idem handelt, deshalb von einer Werthzunahme nicht die Rede sein kann, wie es denn auch keinem Kaufmanne je beikommen wird, mit G e l d zu handeln. Setzen wir, um dieses in noch grelleres Licht zu stellen, den Fall, es sei von Königsberg statt einer Partie Weizen eine Partie harter Thaler nach Berlin gesandt worden; man hat auch Auftrag gegeben, Kosten für Transporte an der Summe zu kürzen. In Berlin wird preussisches Papiergeld für den Rest eingewechselt, und die Rücksendung findet unter gleichen Bedingungen statt. Wird dann die in Königsberg anlangende Summe in Papiergeld gleich sein der Summe harter Thaler, welche von Königsberg abgesandt wurde, von Capitalrente für die Zeit der Unternehmung ganz zu schweigen? Oder, was dem gleich ist, wird im Werthe des anlangenden Papiergeldes (des Productes) der Werth des abgesandten Courant (des Capitales) sich wieder finden? Dieses müsste aber der Fall sein, wenn das Geld ein umlaufendes Capital wäre, denn bei einem solchen ersetzt das Product den an Capitalien gemachten Aufwand. Es kann aber beim Gelde nie der Fall sein, weil jeder andere Werth nach ihm gemessen wird, folglich ihm gleich ist, der Austausch absolut

gleicher Werthe aber kein Handel und deshalb überhaupt kein productiver Act ist[16]).

Man mag nach Fällen suchen, soviel man will, man wird sie nicht finden, nur muss man nicht solche Fälle, wo ein Handel mit fremden Münzen oder gar edeln Metallen vorlag, für einschlagend halten.

Es ist die vernachlässigte Sonderung der rechtlichen und wirthschaftlichen Bedeutung des Geldes, welche dazu verleitet hat, es bald als Nutzcapital, bald als Gebrauchsvorrath, bald als theils stehendes, theils umlaufendes Capital anzukündigen. Weil man das Geld, welches nur vermittelnd zwischen dritten Gütern wirkt, und welches in nichts durch die Art der Ausgleichungen, zu denen man es gebraucht, afficirt wird, mit den Geschäftsvorgängen identificirte, deren besonderen wirthschaftlichen Charakter jedesmal auf das Geld übertrug, so kam man dazu, das allgemeine Werkzeug des Güteraustausches bald so, bald so anzusehen, ihm bald zu fluchen, es bald zu segnen, es bald productiv, bald unproductiv, bald Reichthum zeugend, bald Elend schaffend darzustellen. Es ging mit dem Gelde wie mit Inschriften in Wirthsstuben, die, von der einen Seite gesehen, Wein, und von der anderen Bier lauten. Man sah das Bild und stritt über die Lesart, vergass aber, es hinter Glas und Rahmen hervorzuholen und in der Nähe zu besehen. So soll, nach Hermann, das Geld „Nutzcapital, so lange er es selbst bewahrt, Erwerbstamm, wenn er es verleiht, oder in Gewerben anwendet" sein, und diese höchst willkürliche Unterscheidung fusst ganz auf dem Gedanken, es müsse sich die Capitaleigenschaft des Geldes nothwendig nach der Capitaleigenschaft des dafür gekauften oder verkauften Gutes richten. Ehe wir das aber zugeben, bitten wir um den Nachweis, dass ein Gut, welches weder seinen Werth, noch seine Form, noch seine Anwendung verändert hat, dennoch wirthschaftlich unter einen andern Begriff fallen kann!

Unserer Ansicht nach hat man bei der Lehre vom Gelde auf das Gesetz der Homogeneïtät zu viel und auf das der Specification: entium varietates non temere esse minuendas zu wenig Rücksicht genommen.

---

16) Dieses ist der Sinn des altrömischen Satzes, den Rösler a. a. O. anführt: nummus nummum non parit. Man könnte ebensowohl sagen: Eine Elle kann nicht länger werden als die andere, und der Fehler der Canonisten, welche sich auf jenen Satz stützten (vgl. Endemann a. a. O. S. 346), war nicht, dem Acte der Geldübertragung alle Productivität abzusprechen, sondern er bestand in der Verkennung des repräsentativen Charakters des Geldes: durch die Geldübertragung wurde die Capitalübertragung vermittelt, der Werth also, welchen das Geld bezeichnete, war von dem Erborger werbend zu verwenden.

Das Geld ist ein Institut für sich, und muss als solches in der Wirthschaftslehre behandelt werden.

Es ist namentlich auffallend und eine indirecte Bestätigung unserer Ansicht, dass Hermann, wo er von der Wirkung des Capitales spricht, der Wirkung des Geldes gar nicht erwähnt. Wenn das Geld nur das Geringste mit der besonderen Beschaffenheit der Productivacte, denen es dient, zu thun hätte, wenn es eine andere Anwendung desselben gäbe, als das Bezahlen, wenn es irgend eine andere Wirkung auf die Production hätte, als sie im Güteraustausche selber besteht, dann könnte man das Geld in dem Kapitel von der Wirkung des Capitales doch nicht unerwähnt lassen. Aber es liessen sich eben die aufgestellten Begriffe nicht durchführen.

Eine grosse Verwirrung des Begriffes vom Gelde ist durch die zwecklose Sucht hervorgerufen worden, eine erklärende Bezeichnung für dasselbe zu finden. Man hat es definiren wollen. So Hoffmann, indem er es „das Werkzeug, wodurch Macht zu kaufen übertragen wird," nannte, was Savigny in „Macht zu kaufen in abstracto übertragen" änderte. Das heisst ein Haus anstreichen, aber nicht sagen, wer darin wohnt. Der Ausdruck Geld erklärt gerade so viel wie der Ausdruck „Macht zu kaufen," und man wird durch diese Definition wahrlich der Mühe nicht überhoben, Forschungen über das Wesen dieser Macht zu kaufen anzustellen.

Wäre man dabei stehen geblieben, diese Bezeichnung nur vergleichsweise anzuwenden (wie wir den Ausdruck öffentliches Pfand unbedingt nur angewandt wissen wollen), so hätte man mindestens nicht geschadet, aber nur zu häufig hat die Redefigur, gedeckt von der Autorität Hoffmann's und Savigny's, als Grundlage falscher Folgerungen dienen müssen.

Worin liegt die Macht zu kaufen? Jedenfalls allein in der Befähigung, den Gegenwerth des zu acquirirenden Gutes leisten zu können, also in der Tauschfähigkeit. Im Gelde aber, haben wir gesehen, treten zwei Momente zu Tage, einmal das, Zahlungsmittel, dann das, Waare zu sein. Bei der Macht zu kaufen ist nun aber jedenfalls die Eigenschaft des Geldes als Waare entscheidender, als seine Eigenschaft eines Zahlungsmittels, und deshalb ist der Schluss zu machen: Die Macht zu kaufen giebt das Metall und nicht das Gepräge. Dieses sagt Hoffmann selbst. „Es besteht in diesem Sinne niemals aus etwas Anderem, als aus einem bestimmten Gewichte edeln Metalles" u. s. w. Hieraus folgt aber: Die Macht zu kaufen liegt im Capitale überhaupt, nicht im Gelde, als solchem; es ist nicht die Form, unter der die edeln

Metalle erscheinen, als welche allein für die Zahlung entscheidend ist, sondern es sind diese edelen Metalle selber, welche über andere Güter bis zu ihrem Werthe gebieten. Daher muss die Zahlung stets acceptirt werden für den Nennwerth der Münzen, aber nie und nimmer braucht man sich an den Nennwerth der Münzen zu kehren, wenn es sich um Kauf und Verkauf handelt.

Die Besonderheit des Geldes liegt eben darin, dass es seinem inneren Wesen nach Waare, aber durch die Form, die ihm ein absolut gültiges Gesetz gegeben, aller Analogie mit irgend einem anderen Wirthschaftsgute entrückt ist. Es wurden die edelen Metalle zum Gelde verwandt, weil sie schon wirthschaftliche Bedeutung hatten, die Rechtsregel deshalb um so eher zur Geltung kommen konnte. Der Rechtsregel giebt das Metall die Kraft, die Rechtsregel aber nur dem Gelde. Man hat durch nicht gehörige Unterscheidung der verschiedenen Rollen, welche das Metall als Waare und als Geld im Wirthschaftsleben spielt, die Stellung desselben in der Praxis wie in der Theorie verkannt. Das Geld ist, so lange es Geld ist, dem freien Schalten und Walten entzogen; es bewahrt deshalb seinen Werth in sich wie ein Schacht, dessen Reichthum unsern Schmuck nicht mehrt, so lange ihn der Bergmann nicht zu Tage förderte. Weiss man aber, dass er zu heben ist, dann kann er verpfändet werden, Credit gewähren, kurz, gar manche Wirkungen auf der Erde äussern. Aehnlich so beim Gelde. Der Werth in ihm ist auch ein ungehobener Schatz, der erst mitzählt unter den umlaufenden Werthen der Production, wenn er von der Hülle befreit ist, die ihn gefesselt hält. Durch specificatio erwächst dem Volke daher factisch ein neues Capital.

So sehr es wahr ist, dass die Regierungen nicht im Stande sind, einem Preismesser, einem Zahlungsmittel, einen Werth beizulegen, der nicht auf wirthschaftlicher Grundlage ruht, somit der Werth des Geldes, d. h. des darin enthaltenen Metalles, durch die wirthschaftlichen Gesetze, also zunächst durch den für die Gewinnung und Verarbeitung der Erze nöthigen Capitalaufwand, bestimmt wird, so wahr ist es, dass die Thatsache des Vorhandenseins eines bestimmten allgemeinen Preismessers und Zahlungsmittels, Geld genannt, dieses zu etwas Besonderem gemacht hat, was nicht so ohne Weiteres mit allen anderen sachlichen Gütern identificirt werden kann. Der Umstand, dass alle Leistungen, mit denen es die Wirthschaftslehre zu thun hat, in Geld müssen ausgedrückt werden können, eine wesentliche Bedingung der obligatio eine geldwerthe Handlung ist, die gewöhnliche Bezeichnung eines Werthes stets nach dem etablirten Preismaasse geschieht, hat zur Folge, dass

kein Geld existirt, welches nicht in einer gewissen Geldsumme (nicht etwa in besondereh Stücken) sein idem besässe. Sobald der erste Act eines Tausches, ein Verkauf, vorgenommen wird, findet er gegen dieses idem statt; durch das wirkliche Uebertragen des idem in concreto wird also nichts vorgenommen, was wirthschaftliches Interesse hätte, denn die Bemessung des Werthes nach dem Gelde hatte schon vor der Uebergabe des Geldes stattgefunden. Da kein anderer Werth als der Geldwerth mehr in Betracht kommt, ist kein Tausch gegen Geld vorhanden, wenn der Vollständigkeit des Rechtsactes, nämlich der Sicherung des gemessenen Werthes halber, das Geld, welches nur der Ausdruck dieses Werthes ist, übertragen wird. Das Geld im Wirthschaftsleben überhaupt ist dem festen Curse im Handel mit Werthpapieren ähnlich. Wie auch die Preise der Papiere sich ändern mögen, der feste Curs bleibt doch der nämliche: er dient zur bequemeren Vergleichung. Wie daher auch das Werthverhältniss von Gold und Silber, je nach den Ausbeuten und anderen wirthschaftlichen Einflüssen, zu den übrigen Gütern überhaupt sich ändern möge, stets bleibt das Geld der feste Curs für das Werthverhältniss von zwei anderen Gütern gegen einander. Es ändert sich darum seine Stellung im Wirthschaftsleben nicht, dass es selber nicht von unwandelbarem Werthe ist. Man hat es als Preismaass angenommen, und als solches hat es seine besondere Bedeutung im Wirthschaftsleben. In einer Wissenschaft aber, welche nichts ist als die systematische Analyse dieses Wirthschaftslebens selber, gebührt ihm deshalb eine Stellung, die seiner Rolle im wirklichen Leben entspricht.

Wie unhaltbar die Theorie ist, das Geld zum umlaufenden Capitale zu zählen, zeigt sich recht auffällig beim Papiergelde. Die wirthschaftlichen Lehrsysteme schlüpfen über diesen Punct deshalb sehr subtil hinweg: die Anschauung, die concrete Sachlage streitet zu sehr mit dem geformten Begriffe. Es wäre wahrlich sonderbar, wenn ein Werth, der nur in einem arithmetischen Begriffe liegt, der Analogie eines umlaufenden Capitales gemäss, in den Werth des Productes, also eines concreten Gegenstandes, überginge. Und da hilft man sich denn mit Gebrauchswerth und Tauschwerth, als ob das nicht Gegensätze wären, die man sich aus verkehrter Anschauung erst gebildet hat. Man hat hier auch wieder die Doppeleigenschaft des Geldes als Zahlmittel und Waare nicht unterschieden. Das Metall hat, so lange es Waare ist, Gebrauchswerth und Tauschwerth; das hört aber auf, sobald Geld daraus geprägt ist. Das Geld als solches kennt nur eine Anwendung: das Bezahlen, und hat daher nur Gebrauchswerth und zwar nur Gebrauchswerth für diesen besonderen Zweck. Tauschwerth hingegen hat es

keinen, so lange es Geld ist. Hätte es als Geld Tauschwerth, so müsste man es auch in anderen Ländern, die mit uns gleiche Gewohnheiten, gleiche Bedürfnisse haben, vertauschen können; das kann man aber nicht, weil das Geld, als solches, nur den einen Gebrauch kennt: das Bezahlen, im fremden Lande aber, wo es kein Geld ist, auch für diese eine Anwendung nicht zu gebrauchen ist. Was Tauschwerth hat, ist daher nur das Metall, welches im Gelde enthalten ist, nicht dieses Geld als solches. Im Lande, wo das Geld das gesetzliche Zahlmittel ist, hat es aber auch keinen Tauschwerth: es giebt Niemanden, der sich Geld eintauscht, weil dieses für Niemanden als Geld irgend welchen anderen Gebrauchswerth hat als den, zu Zahlungen zu dienen, die Zahlung aber, wie wir gesehen, kein Tausch ist, daher von keinem Tauschwerthe des Geldes zu sprechen ist.

Roscher sagt ganz richtig, dass der Gebrauchswerth des Geldes aufhören würde, wenn der Preis des Metalles so hoch stiege oder so tief fiele, dass die Münzen durch ihre Kleinheit oder Grösse zu lästig würden. Es giebt also eine Grenze für den Gebrauchswerth des Geldes, und zwar ist diese Grenze die Grenze des Geldes selber. Sobald der Gebrauchswerth des Geldes aufhört, hört das Geld selbst auf. Es ist als Geld nicht mehr zu gebrauchen und ist deshalb ipso jure kein Geld mehr, weil das Unmögliche juristisch nicht existirt. Hätten nun die Münzen, welche Geld sind, ausser ihrem Gebrauchswerthe auch noch Tauschwerth, so müsste dieser Tauschwerth mit dem Gebrauchswerthe nothwendig aufhören, weil sich der Tauschwerth auf den Gebrauchswerth stützt, aber gerade das Gegentheil ist der Fall: es erhalten die Münzen Tauschwerth im Momente selber, wo sie aufhören Geld zu sein, denn dann kommt ihre Natur als Waare, als Metall, allein in Betracht; diese giebt ihnen einen vielseitigen Gebrauchswerth, während sie als Geld nur einen einseitigen Gebrauchswerth hatten; sie bekommen jetzt Tauschwerth, weil sie überhaupt Gegenstand des Tausches werden, was sie vorher nicht waren.

Ein weiterer Irrthum, hervorgebracht durch die mangelnde Unterscheidung der Doppeleigenschaft des Geldes als Zahlmittel und als Waare, ist, dem Gelde einen Gebrauchswerth zur Aufbewahrung von Werthen beizumessen. Dieser Gebrauchswerth ergiebt sich aber nicht aus der Eigenschaft des Geldes, als solchen, sondern aus der Eigenschaft der im Gelde enthaltenen Metalle, daher denn eine dem Geldgehalte gleiche Quantität dieser edelen Metalle genau dieselben Dienste leisten, Papiergeld oder Scheidemünze dagegen sich nie dazu eignen würde; im Papiergelde wahrt man keine Werthe auf, sondern besitzt

in ihm nur ein vom Gesetze geschaffenes Mittel, sich von Forderungen zu liberiren.

Das Verhältniss des Papiergeldes zum Metallgelde, welches aus der bisherigen Theorie gar nicht zu erklären ist, löst sich sehr einfach, sobald man die rechtliche Seite des Geldes überhaupt nach Gebühr in Betracht zieht. Während die Theorie, dass Geld ein umlaufendes Capital sei, beim Papiergelde, dessen wirthschaftliche Basis gleich Null ist, rein zum logischen Schnörkel wird, giebt das Papiergeld geradezu einen Beweis, dass es sich beim Gelde überhaupt um ein stehendes Capital handelt, denn bei diesem ist es ein wirthschaftlicher Grundsatz, möglichst grosse Verminderung der Capitalanlage eintreten zu lassen, Maschinen und Geräthe so einfach und wenig kostbar zu machen, wie ohne Gefährdung des zu erlangenden Resultates, der Production (beim Gelde des Umsatzes), geschehen kann. Die Grenze dieser Verminderung giebt gerade an, welcher Art der Unterschied zwischen Metallgeld und Papiergeld ist, weil sie die Grenze dieses Papiergeldes selber ist. Die Münzen haben zu der ihnen innewohnenden wirthschaftlichen Bedeutung eine rechtliche erhalten, der Stoff, aus dem sie gemacht sind, kann im Nothfalle durch specificatio werbend verwandt werden; sie haben wirthschaftliche Wirkungen gehabt, ehe das Recht im objectiven Sinne dafür entstand; der Stoff, aus dem sie gemacht sind, behält deshalb wirthschaftliche Bedeutung über die hinzugekommene Rechtsregel hinaus, es ist aber diese wirthschaftliche Bedeutung des Metalles vollständig suspendirt, so lange die Rechtsregel existirt. Steht die Rechtsregel in hohem Ansehen bei den Wirthschaftenden, dann wird es minder darauf ankommen, ob die wirthschaftliche Basis, der Metallwerth, scharf innegehalten wird; ist sie dagegen nur schwach unterstützt, so wird es um so nöthiger sein, dass der richtige Feingehalt genau beobachtet werde.

Beim Papiergelde ist es gerade umgekehrt. Dasselbe verdankt der Rechtsregel sein Dasein; seine wirthschaftliche Grundlage ist gleich Null und es reicht in seinen wirthschaftlichen Wirkungen deshalb nur so weit, so weit das Recht geht, durch das es geschaffen ist; Recht aber, ohne die Macht sich geltend zu machen, ist kein Recht mehr, daher das Papiergeld aufhört, Geld zu sein, sobald der Zwang, es als solches anzunehmen, nicht mehr existirt. Seine wirthschaftliche Bedeutung über diese Grenze hinaus, welche nur in dem Lumpenwerthe des Papiergeldes besteht, kommt wegen ihrer Geringfügigkeit nicht in Betracht.

So lange daher die Rechtsregel Kraft genug hat, Papier zu Geld zu machen, hat das Papiergeld genau denselben Gebrauchswerth wie

Metallgeld; wenn es dagegen aufgehört hat, Geld zu sein, dann hat das Papier so gut wie gar keinen Tauschwerth, während die Münzen, wenn sie aufhören, Geld zu sein, einen Tauschwerth erhalten, der gleich ist dem Tauschwerthe der in ihnen enthaltenen Metallmenge, also wirthschaftlich sehr in's Gewicht fällt. In diesem Unterschiede liegt aber der Vorzug des Metallgeldes vor dem Papiergelde. Das erstere trägt seinen Werth in sich, es ist deshalb, ausser dass es Geld ist, zugleich Faustpfand; das Papiergeld dagegen ist nur Zahlmittel, verleiht nur ideale, keine reale Sicherheit. Für gewisse Arten von Geschäften und in gewissen Zeiten kann man deshalb das Metallgeld nicht entbehren, und das Papiergeld kann nur bis zu dieser Grenze, wo der Tauschhandel reale Sicherheit verlangt, ohne Gefahr ausgegeben werden.

Die Ueberzeugung, dass das Geld nicht selbst Capital oder Einkommen im Sinne der Privatwirthschaft ist, sondern nur der Ausdruck des Werthes des einen oder andern, wird das bittere Gefühl entfernen, welches sich häufig in dem Bedauern äussert, „das schöne Geld wieder weggeben zu müssen"; das Bewusstsein, dass es fremdes Eigenthum ist, wird die unedle Freude daran schon herabstimmen. Auf der anderen Seite wird die Geringschätzung abnehmen, womit man so leicht die anderen Güter dieser Erde ansieht. Brod und Butter, Fleisch und Kleider, wahrlich Sachen, die unserem Wohlbefinden näher stehen als Gold und Silber, sie werden häufig genug verachtet und vergeudet, und zwar von Menschen, die ohne inneren Kampf keinen Groschen auszugeben im Stande sind. Sobald die Ueberzeugung gewonnen ist, dass das Geld nur dem Austausche anderer Güter dient, an und für sich aber nicht in unser Vermögen tritt, wird man den Wirthschaftsvorgängen directer nachspüren; man wird bei Kauf und Verkauf den Gebrauchswerth der umzutauschenden Güter, für deren Preis das Geld das tertium comparationis bildet, direct gegen einander abwägen und dadurch zu richtigerer Wirthschaftlichkeit gelangen als jetzt, wo nur „abstracte Vermögensmacht" den Leuten im Kopfe spukt. Der gewöhnliche Denker wird dann leichter lernen vom Gelde abzusehen, wenn es sich um werbendes Wirthschaftscapital handelt, und ruhiger und sicherer den Bedingungen dieses Wirthschaftserwerbes auf die Spur kommen. Die Behandlung des Geldes als ein stehendes Capital ist deshalb nicht nur theoretisch richtig, sondern hat auch für das practische Leben Interesse und Bedeutung.

Wenn man dem Gelde die Eigenschaft eines umlaufenden Capitales vindicirt, kommt man zu den komischsten Resultaten. Die königliche Münze Englands prägte 1847 für L. St. 5,293,130 an Gold, Silber und

Kupfer aus; dagegen 1861 für L. St. 8,674,278. — Diese geringfügige Vermehrung des Ausgleichungsmittels ist charakteristisch gegenüber der riesenhaften Steigerung aller wirthschaftlichen Verhältnisse Grossbritaniens, wenn wir das Geld als stehendes Capital betrachten; sie verliert dagegen alle Bedeutung, ja, allen Sinn, wenn es als umlaufendes Capital angesehen werden muss. Es stieg die britische Einfuhr beispielsweise in dem Zeitraume von 1847—1861:

von Kaffee	von	55,354,044 ℔	auf	83,532,525 ℔
- Eiern	-	77,485,487 Stück	-	203,313,360 Stück
- Thee	-	55,624,946 ℔	-	96,577,382 ℔
- Tabak	-	35,320,816 -	-	52,854,392 -
- Baumwolle	-	474,707,615 -	-	1,256,984,736 -
- Rohseide	-	4,133.302 -	-	8,710,681 -
- Wolle	-	62,592,598 -	-	147,177,841 -

dagegen die Ausfuhr im gleichen Zeitraume:

von Kohlen	von	2,483,161 Tons	auf	7,851,234 Tons
- Baumw.-Waaren	-	937,229,489 Yards	-	2,544,411,550 Yards
- Eisen, Schienen u. s. w.	-	549,709 Tons	-	1,322,498 Tons
- gemischten Geweben	-	39,295,386 Yards	-	78,593,745 Yards

In den Sparcassen lagen	1847	L. St. 30,207,180
	1861	L. St. 41,532,945
Der Werth der Eisenbahnen betrug . .	1847	L. St. 166,938,341
	1861	L. St. 348,130,127

Wollte man nun die Vermehrung der wirthschaftlichen Thätigkeit Grossbritaniens, welche sich in den angeführten eclatantesten Beispielen verdoppelt und verdreifacht hat, auf allen Gebieten auch nur annähernd im Geldwerthe anschlagen, wie verschwindend klein würde sich dann wohl jene Mehrausprägung der Münzen im Belaufe von ca. L. St. 3,000,000 dagegen ausnehmen? Würde dieselbe, als umlaufendes Capital angesehen, etwa einen nur nennenswerthen Beleg zur Zunahme des britischen Nationalreichthums liefern? Gewiss nicht. Es kann überhaupt ein Factum wie das angeführte, also die Praxis, gar keinen Beleg für die in Frage stehende volkswirthschaftliche Theorie liefern, so lange man dem Gelde die Eigenschaft eines umlaufenden Capitales zuschreiben will; vollkommen klar wird jenes Verhältniss dagegen, sobald man das Geld anerkennt als das, was es wirklich ist, als ein stehendes Capital, denn dann bildet jene relativ unbedeutende Vermehrung der Münzen den Beleg für das, was schon Adam Smith sagte, „dass umsichtige Ausgaben für festes Capital sich stets sehr gut bezahlt machen und das Jahreseinkommen um mehr erhöhen, als solche Verbesserungen

kosten;" sie zeigt auch beiläufig die Umlaufsgeschwindigkeit, welche die wirthschaftlichen Volksinteressen dem Gelde verleihen: denn Jedermann sucht es los zu werden, nicht etwa, wie die Lehrbücher der Volkswirthschaft meinen, weil es erst Vortheil bringt, wenn es ausgegeben wird, sondern weil nie mit seinem Besitze (nämlich weder mit seinem Empfange noch seiner Weggabe) irgend eine Möglichkeit der Productivität verknüpft ist. Es kann die Nichtweggabe des Geldes (ein geiziges Ansichhalten etwa) einen wirthschaftlichen Act unter Umständen aufhalten, aber nicht weil dieser Act nur in Folge des Geldausgebens vor sich gehen kann, sondern nur weil dem vorzunehmenden Geschäfte, bei fehlender Zahlung, sein gehöriger Abschluss fehlt. Der Empfang und die Weggabe des Geldes sind die Folgen der Geschäfte, aber wahrlich nicht ihre Veranlassung. Sie dienen zur Verkehrssicherheit. Wir sehen daher in Zeiten des Vertrauens das baare Geld eine traurige Rolle spielen, während es in Augenblicken der Gefährdung des allgemeinen Rechtszustandes zu einem seinen eigenen Werth übersteigenden Disconto gesucht wird. Es nimmt das Geld, um auf das erwähnte Beispiel zurückzukommen, in dem vermehrten Güterumlaufe Grossbritaniens eine ähnliche Stellung ein wie die Eisenbahnen. Beide sind vermehrt, weil der vermehrte Verkehr ihre Vermehrung nöthig machte; es ist der Mehrwerth der Eisenbahnen an sich betrachtet allerdings bedeutend, verschwindet aber doch im Vergleiche mit dem Dienste, den diese Mehr-Eisenbahnen während der Dauer ihres Bestehens der Volkswirthschaft Englands leisten.

Henri Storch sagt, dass jedes stehende Capital ursprünglich aus einem umlaufenden herrührt, und dass ein Land der bittersten Noth verfallen würde, wo der Feind zwar das stehende Capital, Häuser und Werkstätten, geschont, aber alles umlaufende Capital, Nahrung, matière première, mit fortgenommen hätte. Er nennt das Volk glücklich, welches nach solcher Katastrophe im Stande sei aus der Erde die Schätze zu holen, welche die Furcht dort vergraben habe. Er setzt dann hinzu, dass die kostbaren Metalle und die Edelsteine ebenwenig wie die stehenden Capitale la vraie richesse circulante ersetzen könnten, aber dass man sie ganz zum Exporte verwenden würde, um im Auslande das umlaufende Capital zu kaufen, dessen man bedürfe.

Wie ist das nun mit der Theorie zu vereinbaren, welche das Geld zu einem umlaufenden Capitale machen will? Hat das Geld die Eigenschaft eines solchen, gleichsam halb, als wirthschaftlicher Zwitter, dann müssen sich in dem von Storch unterstellten Zustande doch auch seine Wirkungen demgemäss zeigen. Wird das aber jemals der Fall sein?

Freilich hat Storch einen Fehler begangen in der Methode seiner Darstellung, indem er, der anderen philosophischen Regel aller Methode: entia praeter necessitatem non esse multiplicanda, entgegen, erst von einem capital circulant und dann von einer vraie richesse circulante spricht, welche letztere entschieden bereits im ersteren Begriffe enthalten ist. Denn dass einzelne und besondere Theile des capital circulant unter besonderen Umständen für die Volkswirthschaft einen sehr hohen Werth haben können, was bei den articles de première necessité stets der Fall sein wird, hat mit dem Begriffe eines capital circulant nichts zu thun. Es wurde Storch aber zu jenem Fehler dadurch geführt, dass er das métal précieux, als Waare, nicht von dem als Geld sonderte und begrifflich unterschied. Das Geld, als solches, gehört allerdings nicht zur vraie richesse circulante, weil es überall nicht zum capital circulant gehört. Gold und Silber, als Waare, gehören aber zum capital circulant und deshalb auch zur vraie richesse circulante, weil sie zu den matières premières gehören, die Storch selber zu den nothwendigen Mitteln der Wiederbereicherung zählt. So ist es in dem von Storch unterstellten Zustande noch sehr fraglich, ob just die Ausfuhr von edelen Metallen das dem Lande Wohlthätigste wäre: hier hingen die wirthschaftlichen Maassregeln von denselben Regeln ab, welche den auswärtigen Handel überhaupt bestimmen.

Die logische Consequenz sowohl als die richtige Anschauung fordern mithin, dem Gelde den Zwittercharakter zu nehmen, welchen die Wissenschaft ihm bislang ertheilt hat. Es giebt keinen Ausweg: entweder sind die angeführten wirthschaftlichen Fundamentalsätze falsch oder aber es ist die Classification des Geldes, als eines umlaufenden Capitales mit Merkmalen besonderer Eigenthümlichkeit behaftet, eine irrthümliche, im Sinne unserer Abhandlung zu berichtigende.

Eine Ausnahme von unserer Theorie müssen wir constatiren, die wir aber um so bereitwilliger zugeben, als sie wohlberechtigt und nur eine Bestätigung der Regel ist. Es ergiebt sich dieselbe aus dem Einflusse des Rechts auf die Volkswirthschaft und äussert sich in gewissen Modificationen des Zinses und Discontos.

Wenn man auch häufig genug noch den Capitalzins für Geldzins hält oder, was dasselbe ist, dem Gelde die Fähigkeit zuschreibt, einen Zins zu bedingen, so haben wir nach dem, was vorangegangen ist, wohl nicht mehr nöthig, nachzuweisen, dass für das Geld keine Zinsen bezahlt werden. Wer wird für ein Gut Zins zahlen, das er zu nichts Anderem gebrauchen kann, als es in gleicher Form, zum gleichen Werthe wieder fortzugeben? Denn will er es einschmelzen, so bezahlt er wieder den

Zins nicht für das Geld, sondern für die Waare, die er daraus machen will. Der Zins wird also im Wirthschaftsleben für die Nutzung eines Capitales bezahlt; seine Höhe richtet sich nach dem Ertrage, welchen die Nutzung gewährt.

Diese Sätze, welche sich auf allgemeine Wirthschaftsprincipien stützen, erleiden durch besondere Verhältnisse schon innerhalb der reinen Wirthschaftssphäre bedeutende Modificationen; und zwar haben diese ihren Grund darin, dass im Wirthschaftsleben die Gewohnheit besteht, im Preise der Capitalnutzung noch anderweite Wirthschaftsinteressen auszudrücken, so dass nur eine genaue Zergliederung der Darlehensmotive zu einer Zerlegung dieses Preises in seine Bestandtheile führen kann.

Was nun die Stellung des Geldes zu diesem Verhältnisse anbetrifft, so wird sich dieselbe aus den erörterten Principien erklären lassen, so lange die Modificationen auf gemeiner, wirthschaftlicher Grundlage ruhen, und deshalb erleidet bis so weit die Theorie, dass das Geld ein stehendes Capital ist, keine Ausnahme. Ausser jenen wirthschaftlichen Modificationen treten aber noch andere Modificationen hinzu, welche in einem weiteren Uebergreifen der Rechtssphäre in die Wirthschaftssphäre ihren letzten Grund haben, und hier lässt sich die Stellung des Geldes zum Capitalzins nur aus dem engeren Rechtsprincipe erklären. Die Folge davon ist, dass in diesem einen Falle das Geld seinen Charakter als stehendes Capital zwar nicht verliert, aber ihn mit dem eines umlaufenden vermischt, und nichts ist natürlicher als diese Ausnahme. Da ein allgemeines Recht das Geld zu dem machte, was es ist, und seine Classification als stehendes Capital in der Wirthschaftswissenschaft dadurch nöthig wurde, so muss auch eine engere Rechtsregel ihren Einfluss äussern, und die allgemeine Theorie darauf Rücksicht nehmen.

1) Der Zins, welcher für ein Capital bezahlt wird, das werbend angelegt werden soll, ist nur die Vergütung für die Ueberlassung des Erwerbsstammes. Das Geld tritt hier in seiner Eigenschaft als Vermittler des Güteraustausches hervor: der Borger kann das Geld entbehren, wenn er das Capital erhält.

2) Der Zins, welcher für ein Darlehen bezahlt wird, mit dem eine Ehrenschuld bezahlt werden soll, ist, ausser der Vergütung für das mit dem Gelde in die Macht des Borgers gebrachte Capital, eine Vergütung für das hergeliehene Geld. Dieses tritt hier vornehmlich in seiner rechtlichen Eigenschaft als gültiges Zahlmittel hervor. Der Borger muss Geld haben; der gleiche Werth in Gütern genügt nicht.

3) Der Discont, wo er bezahlt wird, um werbende Capitalien über

den Betrag hinaus anzulegen, den man selber zur Verfügung hat, unterscheidet sich in nichts vom Zinse und wird in diesem Falle stets im richtigen Verhältnisse zu dessen Höhe stehen, indem etwaige Abweichungen in der Natur des Handels, kurz in wirthschaftlichen Modificationen liegen. Hier tritt auch vornehmlich die wirthschaftliche Seite des Geldes hervor.

4) Es wird Discont bezahlt, um Zahlungsmittel zur Erledigung dringender Wechselverbindlichkeiten flüssig zu machen. In diesem Falle ist der Discont um das, was er das gewöhnliche, wirthschaftliche Verhältniss zum Zinsfuss überschreitet, eine Vergütung für das Geld; dieses zeigt sich hier daher vornehmlich von seiner rechtlichen Seite.

Der Gegensatz fällt in die Augen. Im zweiten Falle war die Ehrlosigkeit, welche, wenn auch nicht nach positivem Rechte, so doch nach der öffentlichen Meinung, auf der Nichterfüllung eines feierlichen Versprechens steht, der Grund zu der Bereitwilligkeit des Borgers, einen höheren Zinsfuss, als sonst zur Zeit üblich, zu bezahlen; im vierten Falle dagegen war es die Strenge des Formalcontractes, die persönliche Haft und alle die anderen mit der Nichterfüllung von Wechselverbindlichkeiten für den Geschäftsmann verknüpften Folgen, was zu unverhältnissmässiger Höhe des Discontos führte. In beiden Fällen aber war es das Geld, dessen man bedurfte; der vorzunehmende Rechtsact, die Bezahlung, gestattete kein anderes Gut.

Der Fall, wo im Zinse eine Vergütung für das dargeliehene Geld liegt, ist weniger eng mit den Wirthschaftsinteressen verknüpft als der, wo sie im Disconto bezahlt wird. Es handelt sich bei jenem nur um das bei einem Consumenten eingetretene Missverhältniss zwischen der wirthschaftlichen Consumtionsfähigkeit und Consumtion, ein Fall, welcher bekanntlich verhältnissmässig selten eintritt; von dem Zustande aber, welcher zur Vergütung für Geld im Disconto Veranlassung ist, wird ein bedeutender Wirthschaftsfactor in seinem innersten Productionsnerv berührt; die von den Geschäftsleuten betretene Bahn der Wertherzeugung wird, wie ein Meer durch den Sturm, aufgewühlt, und dort wie hier ist von Glück zu sagen, wenn nur der Rumpf der Fahrzeuge bleibt.

Da also die Höhe des Discontos, d. h. das über das gewöhnliche, auf wirthschaftlicher Grundlage ruhende Verhältniss von Zins und Discont hinausgehende, plus eine Vergütung ist für das hergeliehene Geld, so richtet sich die Höhe dieses plus-Discontos nicht nach der Ertragsfähigkeit von Capitalanlagen, nicht nach der Nachfrage und dem Angebote von Capitalien und den übrigen Bedingungen, welche auf den Zins Einfluss üben können, sondern nach der Menge des an einem Dis-

contplatze vorhandenen und zum Discontiren angebotenen oder gefragten Geldes. Es ist das Zahlungsmittel, dessen man bedarf, denn nur durch dieses kann Jeder gültig die Liberirung von den eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen. Daher kann der Zins, die Capitalrente, sehr niedrig sein zu einer Zeit und an dem Orte, wo ein sehr hoher Discont bezahlt wird, und zwar wird die Furcht vor Geldmangel diesen Geldmangel und damit den Discont über Gebühr erhöhen, indem Jeder das Geld, welches er zufällig im Besitze hat oder in Folge von Zahlungen erhält, nicht ohne Noth ausgiebt, die hierdurch verursachte Minderung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes aber die gleichen Folgen hat wie eine Verminderung der vorhandenen Zahlungsmittel selber.

Hier kann man also, trotz der Alten, sagen: nummus nummum parit (ein Satz, der sonst nur bei dem wirthschaftlichen Eigenthümer des Geldes, dem Staate, nicht bei der Privatwirthschaft Geltung hat), denn das Geld verdient hier effectiv seinem Besitzer; das Inbegreifen der Vergütung für das baare Geld in den Ansatz, welcher für das Capital gemacht wird, beruht nur auf dem Mangel der Unterscheidung; zu dieser ist im practischen Leben, welches mehr um das Was als das Wie giebt, keine Veranlassung; man muss in der Wissenschaft aber die Unterscheidung machen, denn hier wird sie durch die Nothwendigkeit des Beweises gefordert; es lässt sich aber für Discontzahlungen, wie sie bei Handelskrisen vorkommen, kein anderer Grund auffinden, als der von uns angeführte, aus dem positiven Rechte hervorgehende; zu bestärken ist derselbe noch durch die Thatsache, dass es keinen Discont giebt, wo kein Wechselrecht oder analoge Geschäftsgewohnheiten existiren, wenigstens keinen das gewöhnliche Verhältniss zum Zinsfuss überschreitenden Discont, denn das, was man gewöhnlich Discont nennt, ist nichts als ein von der zu empfangenden statt von der bezahlten Summe berechneter Zins. In diesem besonderen Falle ist also das Geld für den Besitzer, trotzdem dass es stehendes Capital der Nation und deren Eigenthum bleibt, dennoch Erwerbsstamm, denn er erwirbt damit über den Betrag hinaus, den er mit irgend einem anderen Gute von ganz gleichem Werthe erwerben könnte. Selbst das edle Metall vertritt hier keineswegs für den Erwerb dieselben Dienste; der Wechsel ist Formalcontract, erfordert Thaler, Gulden, kurz Geld, und kein blosses Metall, der Gläubiger kann deshalb das Metall, aber nicht das Geld als Zahlung zurückweisen: es ist deshalb das Geld und nur das Geld, wofür der Discont in so fabelhafter Höhe, wie sie geldknappe Zeiten sehen, bezahlt wird.

Rein lässt sich das Geld als umlaufendes Capital, selbst in diesem

Ausnahmefalle, wo es als Geld einen Preis bedingt, also als Preismesser nach diesem Maasse bezahlt wird, nicht construiren. Weil seine Eigenschaft als stehendes Capital nicht verloren geht, so passt die Analogie des umlaufenden Capitales nicht, ebenwenig passen die Definitionen. Sein Werth kann nicht in's Product übergehen, weil es sich einmal überhaupt um kein Produciren, sondern um ein Bezahlen handelt, dann aber, weil sein Werth, so lange es Geld ist, starr an seiner Form klebt, folglich in nichts Anderes übergehen kann, wie das im Laufe unserer Abhandlung nachgewiesen ist. Das Verhältniss ist vielmehr folgendes: es bleibt das Geld stehendes Capital des Staatsverbandes, wo es durch gesetzliche Gültigkeit Geld geworden ist, seine Benutzung aber, welche Jedermann in gewöhnlichen Zeiten freisteht gegen Rückerstattung der Herstellungskosten in den Steuern, erfordert in gewissen Zeiten und in gewissen Fällen (die man sich bis in feinsten Möglichkeiten ausdenken mag,) eine höhere Prämie, weil die Dringlichkeit des Bedürfnisses, hervorgehend aus positiven Bestimmungen, die nur zeitweise ein so grosses Bedürfniss zur Folge haben, die gewöhnlichen Mittel der Befriedigung überschreitet. Von Rechts wegen gebührte dem Staate diese höhere Prämie, denn nur er verleiht dem Instrumente die lösende Kraft, für welche sie bezahlt wird; aber die Schwierigkeit der Perception zeigt das Abenteuerliche, welches der Plan, dieses Recht durchzuführen, haben würde, daher man den Vortheil, der sich aus dem durch das Gesetz hervorgerufenen aussergewöhnlichen Zustande ergiebt, denen überlässt, die der Lauf des Wirthschafts- und Rechtslebens in den Besitz des Geldes setzt.

Unsere Theorie, dass das Geld zum stehenden Capitale zu zählen sei, findet somit noch ihre Bestätigung durch die einzige, davon zu constatirende Ausnahme. So wie diese in einer engeren Rechtsregel ihren Grund findet, welche sich an das höhere Rechtsprincip lehnt, aus dem die Wirthschaftstheorie hervorgeht, so schliesst sich der Ausnahmefall, wo das Geld auch für den Einzelnen Erwerbsstamm ist, der allgemeinen Regel, dass das Geld ein stehendes Capital und Eigenthum der Gesammtheit ist, ergänzend, aber nicht aufhebend an.

Ein Punct ist noch zu berühren, der minder wesentlich scheint, der aber dennoch für die richtige Auffassung der Lehre vom Gelde, für die Verbreitung klarer volkswirthschaftlicher Begriffe wesentlich ist. Dieser Punct ist die Benennung des Geldes. Durch die Bezeichnung „Umlaufsmittel“ wird keineswegs das Charakteristische im Gelde getroffen. Ein Mittel des Umlaufes ist dasselbe durchaus nicht vornehmlich und seinem Zwecke nach, sondern ein Mittel der Aus-

gleichung. Denn dass das Geld dazu dient, den Umlauf zu beleben, ist nur eine indirecte Wirkung desselben, welche unmittelbar nur durch die beschleunigte Ausgleichung hervorgebracht wird, und diese wird allerdings durch das Geld erreicht. Wäre dem nicht so, wäre das Geld wirklich ein Mittel, den Umlauf hervorzurufen: wie käme es denn, dass die Summe der Münzen, die Masse des Geldes, gleich bleiben muss den Verkehrsbedürfnissen, wenn ihr Werth sich nicht gegen andere Waaren verändern soll, so dass also eine Vermehrung des Geldes gar keine Vermehrung des Volkswohlstandes hervorruft? was doch entschieden der Fall sein müsste, wenn das Geld ein Mittel der vermehrten Gütercirculation wäre. Das wahre Umlaufsmittel ist die belebende Trias der wirthschaftlichen Völkerthätigkeit: Bodenerzeugung, Güterverwandlung und Handel, zusammenzufassen in dem einen Namen Industrie. Der Gegenstand des Umlaufes ist das umlaufende Capital, dessen Endzweck der Wohlstand der Menschheit. Das Geld ist ein Werkzeug dieses Umlaufes wie alle anderen Werkzeuge, welche jener Industrie dienen; es ist aber so wenig ein Mittel des Umlaufes wie der Löffel, womit dem Kranken Medicin eingegeben wird, ein Mittel der Heilung ist. Man rede nicht von Wortklauberei, um diese Beweisführung zurückzuweisen. Schon häufig hat eine verkehrte Benennung, eine logisch unrichtige Bezeichnung, die Begriffe verdreht, denn mit dem Begriffe geht das Wort und mit dem Worte der Begriff; das Geld ist aber in seiner wahren Natur, in dem Dienste, welchen es in der Wirthschaft des Volkes versieht, nur richtig bezeichnet, wenn es ein Ausgleichungsmittel und nicht wenn es ein Umlaufsmittel genannt wird[17]).

---

17) Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde, gebraucht den Ausdruck „Circulationsmittel," womit er die Eigenschaft, den Umlauf der Güter zu vermitteln, bezeichnen will. Bilden wir aber von „vermitteln" ein Hauptwort, so kommt „Vermittelung" heraus, was nicht dasselbe ist: der Makler ist der Vermittler, nicht das Mittel von Geschäftsunternehmungen. Ravit's Ausdruck „Zahlmittel" ist dagegen richtig, denn hier kommt das Geld in seiner rechtlichen Bedeutung in Betracht: es wirkt als directes Mittel zum Zwecke.

XIV.

Die statistische Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine,

ein Vortrag, am 1. Juni 1863 in der Versammlung thüringischer Land- und Forstwirthe zu Jena gehalten

von

Bruno Hildebrand.

Hochgeehrte Versammlung.

Wer von Ihnen die Verdienste der modernen Völker und Staaten um die Landwirthschaft vergleicht, wird einräumen, dass Deutschland eine der hervorragendsten Stellen einnimmt.

Allerdings hat es die Leibeigenschaft und die bäuerlichen Lasten unter allen civilisirten Ländern Europas am spätesten aufgehoben, aber dafür hat es nächst Italien die ersten Theoretiker des Ackerbaues [1]) gehabt und am frühesten rationelle Betriebsweisen an die Stelle der Jahrhunderte hindurch vererbten Dreifelderwirthschaft gesetzt. Es hat zuerst die Landwirthschaft mit den Naturwissenschaften in Verbindung gebracht und die Agriculturchemie geschaffen. Es hat die ersten landwirthschaftlichen Lehranstalten errichtet und damit den ersten grossen Schritt gethan, um Gutsbesitzer und Bauern in einen Stand wissenschaftlich gebildeter Landwirthe umzuwandeln. Es besitzt wenigstens zum grossen Theil ein geordnetes Hypothekenwesen, in welchem die Grundsätze der Specialität und Publicität gelten. Es ist die Wiege landwirthschaftlicher Creditanstalten gewesen, und was von andern Völkern auf dem Gebiete des Bodencredits geschaffen, wurde nur deut-

1) Ich erinnere hier an Freiherrn von Hohberg, der bereits in seiner Schrift „Umständlicher Bericht und klarer Unterricht vom adeligen Land- und Feldleben." Nürnberg 1687, nach dem Vorbild des Venetianers Camillo Torello vorschlug, durch sorgfältige Düngung und Bestellung der Brache, namentlich durch Kleebau zur Fütterung den Ertrag des Ackers zu vermehren. S. Nitzsch, Allg. Monatsschrift. Halle 1851. S. 3 ff.

schen Instituten nachgebildet. Es hat endlich in neuester Zeit die Versicherungsidee auch für den Hypothekarcredit fruchtbar zu machen gesucht, und, wenn nicht die bisherigen Erfahrungen trügen, auch dadurch einen bahnbrechenden Einfluss auf die Hebung der Landwirthschaft auszuüben begonnen.

Und dennoch sind wir bis heute noch völlig ausser Stande, über die wichtigsten Fragen unserer eigenen landwirthschaftlichen Entwickelung Auskunft zu geben.

Wir wissen Alle, dass seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der allmählige Uebergang von dem extensiven zum intensiven Betrieb durch die verschiedenen Wirthschaftsverbesserungen und durch eine immer grössere Arbeits- und Capitalverwendung den Werth und Ertrag unseres Grundeigenthums nach und nach bedeutend gesteigert hat, aber Niemand von uns weiss, in welchem Grade diese Werth- und Ertragssteigerung erfolgt ist[2]) und in welchem Umfange die einzelnen Verbesserungen, wie die Aufhebung der Brache, der Anbau von Futterkräutern, die Einführung des Kartoffelbaues, die Einführung und Verbesserung landwirthschaftlicher Maschinen u. s. w., zu derselben beigetragen haben.

Uns Allen gilt es als unzweifelhafte Thatsache, dass in jedem deutschen Staate die Erstellung des öffentlichen Strassennetzes und in den letzten Jahrzehnten die Anlage der Eisenbahnen die Absatzfähigkeit aller landwirthschaftlichen Producte und damit die Productivkraft und den Werth unseres Bodens in ausserordentlichem Grade vermehrt hat, aber Niemand kann in positiven Zahlen angeben, wie gross dieser Einfluss gewesen und bis zu welcher örtlichen Entfernung er sich geltend gemacht.

Wir wissen ferner durch allgemeine Wahrnehmungen und verein-

---

2) Die einzige mir bekannte statistische Ermittelung über die Steigerung des Bodenwerths in Deutschland liegt in Sachsen vor, wo das statistische Bureau zu dem Resultate gelangte, dass der Werth einer Steuereinheit in dem Zeitraume von 1830 bis Ende 1855

bei den Rittergütern um	52 %
- - Stadt- und Landgütern	72 -
- - Garten- und Häuslernahrungen	58 -
bei walzenden Grundstücken	50 -
bei den mit gewerbl. Etabl. verbundenen Grundst.	75 -

gestiegen sei. Indessen ist dieses Resultat bis jetzt nur nebenbei ohne alle Details und ohne Angabe des Weges, auf welchem es gefunden, mitgetheilt von Engel in seiner Denkschrift über Wesen und Nutzen der Hypotheken-Versicherung. 2. Aufl. Dresden 1858. S. 4.

zelte statistische Aufnahmen, dass in einzelnen Provinzen, wie in der bayerschen Pfalz, in den preussischen Rheinprovinzen und in den älteren Landestheilen des Grossherzogthums Weimar der Grundbesitz viel getheilter ist als in den alten Provinzen Preussens und Bayerns und in dem neustädter Kreise unseres Grossherzogthums oder im Herzogthum Altenburg, aber in welchem Maasse dieser Unterschied vorhanden, seit wann er besteht, welchen Gang in den einzelnen Gegenden die Vertheilung genommen, ob und in welchem Grade die Zahl der grundbesitzenden Familien und der durchschnittliche Umfang und Werth einer landwirthschaftlichen Besitzung nach und nach abgenommen oder zugenommen hat, das Alles ist uns völlig unbekannt.

In keinem deutschen Staate giebt es eine genaue Statistik der Vertheilung des Grundbesitzes[3]), aus dem wir eine klare Einsicht in die allmählige Entwickelung der Bodenzerstückelung und der Grundeigenthumsverhältnisse erhielten. Nirgends sind die Kauf- und Pachtpreise sorgfältig gesammelt und zusammengestellt, so dass die Steigerung des Bodenwerthes wenigstens seit 1815 messbar wäre; nirgends die Jahreserträgnisse für einen längeren Zeitraum bekannt, obgleich auf vielen grossen Privatgütern die genauesten Rechnungen geführt und nicht selten seit mehr als einem Jahrhundert in den Familienarchiven aufbewahrt sind.

Ebenso unerfahren wie über Werth, Ertrag und Vertheilung des Bodens sind wir über die Verschuldung des Grundeigenthums. Wir wissen Alle, dass eine Verschuldung existirt, aber welches Maass diese Verschuldung erreicht hat, ob sie zugenommen, abgenommen, ob sie mit der Werthsteigerung Schritt gehalten oder diese überflügelt hat, ob und in welchem Umfange der Zinsfuss für hypothekarische Darleihen gestiegen oder gesunken ist, darüber ist Niemand von uns im Stande, voll-

3) Es versteht sich von selbst, dass wir die sehr verdienstlichen Anstrengungen, welche in einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Sachsen (s. Zeitschrift des statist. Bureaus des königl. sächs. Minist. d. J., red. von Engel 1855. I S. 25 ff.) und Bayern (s. v. Hermann, Beiträge der Statistik des Königreichs Bayern VII. München 1857) gemacht worden sind, eine Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums herzustellen, in hohem Grade anerkennen; nur sind die daraus hervorgegangenen Arbeiten immer noch Anfänge, welche erst ihren Zweck erreichen, wenn die Aufnahmen nach bestimmten Zwischenräumen regelmässig wiederholt und vervollständigt werden, so dass sie auch über die Bewegung und den Wechsel der Eigenthumsvertheilung Aufschluss geben. In Thüringen ist meines Wissens eine Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums nur für das Kreisamt Altenburg, d. h. für ein Gebiet von 9,88 Quadratmeilen 1843 bearbeitet worden. S. Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg. Altenburg 1843.

kommen genaue Auskunft zu geben. Mancher von Ihnen kennt zwar diese Verhältnisse in seinem Heimathsorte oder auch in zwei oder drei verschiedenen Gemeinden, aber Niemand kennt die Summe aller dieser Thatsachen in irgend einem Lande, so dass er in bestimmten zuverlässigen Durchschnittszahlen ein klares Bild des gesammten hypothekarischen Schuldenwesens entwerfen könnte.

Und doch ist ein solches Bild absolut nothwendig, wenn, wie in dem Programm zur heutigen Versammlung, die Frage zur Beantwortung vorliegt[4]), ob und in welcher Form eine Hypothekenbank oder ein anderes landwirthschaftliches Creditinstitut errichtet werden soll. Als in Frankreich der Gedanke angeregt wurde, den jetzt seit 1852 bestehenden Crédit foncier zu gründen, da wurde erst in ganz Frankreich die Summe aller Hypothekarschulden untersucht und ermittelt, dass diese gegen 12,000 Millionen Franken betrug, dass durchschnittlich jährlich 500 Millionen auf Hypothek ausgeliehen werden und dass der Zinsfuss in einigen Gegenden Frankreichs namentlich für kleine und kurzläufige Anleihen selbst 10 Procent übersteigt.

Ehe man an die Errichtung eines Creditinstituts für die preussische Provinz Sachsen dachte, wurden Jahre lang statistische Erörterungen vorgenommen. Man stellte wenigstens für sechs Jahre sämmtliche Subhastationen landwirthschaftlicher Güter zusammen. Man ermittelte den Grad der Verschuldung der Rittergüter und Bauerngüter und fand in den verschiedenen Kreisen der Provinz so heterogene Zustände, dass die Regierungscollegien zu den widersprechendsten Resultaten über die Capitalbedürftigkeit der einzelnen Gegenden und die Nothwendigkeit eines Creditinstituts gelangten[5]).

Was hier geschah, ist überall nothwendig, wo man staatswirthschaftliche Institutionen auf solider Basis errichten und nicht in's Unbestimmte experimentiren will. Es ist daher gewiss Niemand in dieser Versammlung, der die weitgreifende Wichtigkeit der Kenntniss aller dieser Thatsachen in Zweifel zieht, zumal von diesen Thatsachen die Beantwortung der einschneidendsten Fragen der Agrargesetzgebung abhängt, über welche der Streit der Meinungen noch lange nicht geschlossen ist, wie die Beantwortung der Frage über die Gebundenheit und die Theilbarkeit des Grundbesitzes.

---

4) Die unter die Verhandlungsgegenstände aufgenommene Frage lautete wörtlich: „Erscheint die Begründung einer Hypothekenbank, wie der in neuerer Zeit in Erfurt constituirten, als ein Bedürfniss für die thüringer Landwirthe?"

5) Vgl. diese Jahrbücher S. 222 ff.

Woher kommt es aber, dass wir trotz dieser einleuchtenden Unentbehrlichkeit aller jener Thatsachen nicht im Besitz derselben sind? Offenbar aus dem Mangel einer landwirthschaftlichen Statistik. Wir Deutsche lieben zu sehr Theorieen aufzustellen und Verbesserungsvorschläge zu machen auf Grund unserer beschränkten und zufälligen persönlichen Erfahrungen, aber wir versäumen, die Summe der Thatsachen zu sammeln und nutzbar zu machen, die allein ein vollständiges Bild unserer Zustände und ihrer Licht- und Schattenseiten gewähren können, und die deshalb allein fähig sind, die naturgemässe Grundlage für alle wirthschaftlichen Reformen zu bilden. Wir versäumen, die Wissenschaft unserer Zustände, die Statistik auszubilden. Wir machen gleichsam nur Budgets für die Zukunft, schliessen aber nie die Rechnungen für die Vergangenheit ab. Wie aber im täglichen Leben jeder Geschäftsmann nur aus den Rechnungsabschlüssen seiner Bücher erkennen kann, welcher Zweig seines Geschäfts Vortheil und welcher Nachtheil brachte, ebenso kann auch ein ganzes Volk nur durch sorgfältige Buchung aller wirthschaftlichen Thatsachen und durch regelmässig wiederholte Rechnungsabschlüsse erkennen, was seinem wirthschaftlichen Leben frommt und was ihm zum Schaden gereicht. Die Statistik ist nichts weiter als die volkswirthschaftliche Buchhaltung, welche in ihre Bücher alle wirthschaftlichen Vorgänge und Thatsachen des Volks einzeichnet, durch jeden Bücherabschluss von dem jeweiligen Standpuncte des Volkshaushaltes Rechenschaft giebt und durch die fortlaufende Reihe ihrer regelmässig wiederholten Bücherabschlüsse die Bewegung des Volkshaushaltes und die Ursachen derselben erkennen lehrt. Sie ist deshalb für eine gedeihliche Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens eines Volkes die unentbehrlichste Vorbedingung.

Freilich können und werden Sie mir einwenden, dass agrarstatistische Bestrebungen den landwirthschaftlichen Vereinen sowohl als auch den Staatsbehörden Deutschlands gar nicht fremd geblieben sind. Sie werden auf die Ermittelung der Fruchtpreise und die Viehzählungen hinweisen und mir namentlich entgegenhalten, dass man schon seit Jahrzehnten, besonders seit den Theuerungsjahren 1846 und 1847 eifrig bemüht war, eine fortlaufende Erntestatistik zu Stande zu bringen, um jeden Ernteausfall rasch zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und den Kornhandel in die Lage zu versetzen, durch schleunige Fruchtzufuhren starken Preissteigerungen zuvorkommen zu können.

Allein die ersteren bilden trotz ihres grossen statistischen Werthes nur zwei vereinzelte Bruchtheile der Agrarstatistik und ihre Erhebung wurde bisher nur in wenigen Staaten Deutschlands vorgenommen und in

noch wenigeren planmässig und nach fruchtbaren wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführt[6]). Die statistischen Arbeiten aber, welche aus den Bestrebungen, eine Erntestatistik zu schaffen, hervorgegangen sind, müssen fast sämmtlich als mehr oder weniger misslungen bezeichnet werden.

Dass die Nachrichten, welche das preussische Landes-Oekonomie-Collegium seit 1846 alljährlich durch die landwirthschaftlichen Vereine über den Ausfall der Ernten erhebt und publicirt, ohne allen statistischen Werth sind, hat bereits der Director des preuss. statistischen Bureaus selbst so gründlich nachgewiesen[7]), dass eine Kritik überflüssig ist. Ich hebe hier nur hervor, dass

1) diese Ernteaufnahmen erfolgen, ohne dass man die Fläche des mit jeder Fruchtgattung bepflanzten Bodens kennt,

2) dass man nicht die absoluten, sondern die relativen Ernteerträge, d. h. Nachrichten über das Verhältniss des Ernteertrags zur Mittelernte an verschiedenen Orten erhebt, indem man sich eine Mittelernte als 1,00 vorstellt und die wirkliche verglichene Ernte durch Decimalbrüche ausdrückt,

3) dass der Begriff einer Mittelernte ganz und gar auf subjectivem Ermessen beruht und demzufolge je nach der Oertlichkeit und nach dem Jahre der Schätzung sehr verschieden ist,

4) dass man auf diese Weise als wunderliches Resultat dieser Erhebungen einen Durchschnittsertrag der 15 Jahre von 1846 bis Ende 1860 erhalten hat, der beim Weizen 9 %, beim Roggen 10 %, bei der Gerste und dem Hafer 12 % und bei den Kartoffeln sogar 29 % niedriger[8]) ist als die fingirte Mittelernte.

---

6) So bezogen sich in Baden vor dem Jahre 1855 fast alle Viehzählungen nur auf einzelne Viehgattungen. In Bayern wurden allgemeine Viehzählungen zwar schon seit dem Jahre 1810 vorgenommen, aber nicht in regelmässigen Zwischenräumen ausgeführt. In andern Staaten, wie im Königreich Sachsen bei der Viehzählung von 1850, änderte man Monat und Tag der Zählung willkürlich.

7) S. E. Engel in der Zeitschrift des königl. preuss. stat. Bureaus 1861. S. 270 ff.

8) Die wirkliche Ernte war nämlich

beim Weizen . . .	0,91 %	einer Mittelernte
beim Roggen . . .	0,90	- - -
bei der Gerste . . .	0,88	- - -
bei dem Hafer . . .	0,88	- - -
bei den Kartoffeln .	0,71	- - -

und für das Jahrzehnt von 1851—1860 stellt sich sogar der Ernteertrag noch niedriger, nämlich

Im Königreich Sachsen, wo schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Erntestatistik versucht wurde[9]), verfuhr man insofern weit rationeller, als man seit 1846 alljährlich nicht die relativen, sondern die absoluten Ernteerträge pro Acker ermittelte[10]); aber da man hier ebenfalls den Umfang der mit jeder Fruchtgattung bebauten Felder nicht genau kannte, sondern nur durch Schätzungen feststellte, und da die ermittelten absoluten Ernteerträge ebenfalls nur auf der Schätzung einzelner intelligenter Landwirthe beruhen, so darf auch den sächsischen Ermittelungen kein erheblich höherer statistischer Werth zugeschrieben werden als den preussischen.

In Kurhessen ging man 1847 noch einen Schritt weiter als in Sachsen. Man ermittelte ausser dem wirklichen absoluten Ernteertrag, auch den genauen Umfang der bebauten Flächen und die Stärke der Aussaat[11]); allein auch hier sind die Ermittelungen von sehr zweifelhaftem Werthe, weil sie nur für ein Jahr gemacht wurden und weil sie gerade in einer Zeit sehr hoher Fruchtpreise und allgemeiner Noth ausgeführt wurden, in welcher die Angaben der einzelnen Landwirthe über Aussaat und Ernte den wenigsten Glauben verdienen.

Relativ das Meiste und Beste hat Bayern geleistet. Nachdem dort bereits in den Jahren 1810 und 1812 und später bald nach Gründung des münchener statistischen Bureaus im Jahre 1833 Erhebungen über Anbau und Ertrag des Bodens versucht worden waren, die deshalb resultatlos blieben, weil damals die Vermessung des Landes noch zu weit zurückstand, wurde für das Jahr 1853 eine ausführliche Aufnahme des Anbaues und des Mittelertrags jeder Fruchtgattung in allen Gemeinden des Staates von Besitz zu Besitz unternommen, welche die Grundlage eines Erntekatasters bilden und alle 12 Jahre erneuert werden

---

beim Weizen	auf . .	0,89
beim Korn	- . . .	0,87
bei der Gerste	- . . .	0,85
bei dem Hafer	- . . .	0,88
bei den Kartoffeln	- . . .	0,70.

9) S. Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächsischen Ministeriums des Innern, red. v. Engel, 1. Jahrg. Leipzig 1855. S. 168.

10) S. die Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächs. Minist. des Innern 1861, S. 125 ff. Vgl. Engel, Das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung I. Dresden 1853. S. 255 ff., und Reuning, Die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845—1854. Dresden 1856.

11) S. B. Hildebrand, Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853. S. 21 ff.

sollte. Zu diesem Behufe wurde nicht nur die bebaute Fläche und der durchschnittliche Ertrag eines Ackers, sondern auch der wirkliche Ertrag des Jahres 1853, die Zahl der Grundeigenthümer, die Parcellirung des Bodens, sowie der Lohn des Gesindes und der Tagelöhner erhoben und die auf den Anbau und den Ertrag gerichtete Ermittelung auch auf das Wiesen-, Weide-, Wald- und Gartenland ausgedehnt. Die Ergebnisse dieser umfassenden Aufnahme wurden 1857 von dem Director des münchener statistischen Bureaus v. Hermann auf 55 Foliotabellen publicirt[12]). Aber abgesehen davon, dass sich diese Ergebnisse bis jetzt nur auf ein einziges Jahr beziehen und erst ihren Werth erhalten, wenn die Aufnahme wiederholt sein wird, so belehrt uns das Vorwort des Herausgebers nicht nur über die Schwierigkeiten und Unzuverlässigkeiten, auf welche die Erhebung stiess, sowie über die vielfachen Revisionen, denen die erhobenen Thatsachen unterworfen werden mussten, sondern erklärt auch, dass trotz der fast fünfjährigen Arbeit, welche auf die Erntestatistik eines einzigen Jahres verwendet wurde, „die Angaben einer Mittelernte wenigstens nicht zu hoch, eher noch zu niedrig," also doch nur als approximative Minimalsätze zu betrachten sind.

In der That war es auch gar nicht anders möglich, als dass diese durch die Theuerungssorgen hervorgerufenen Ernteaufnahmen in dem gegenwärtigen Stadium unserer deutschen Agrarstatistik mehr oder weniger unvollkommen und fruchtlos bleiben mussten.

Die Statistik des Ernteertrags ist der schwierigste Theil und gleichsam der Schlussstein aller landwirthschaftlichen Statistik. Der Fruchtertrag ist das Ergebniss des Zusammenwirkens einer ganzen Reihe von Betriebsfactoren, des Landes, der Arbeit, der Intelligenz, des Capitals. Seine Erforschung setzt nothwendig die genaue Kenntniss dieser Factoren voraus. So lange die Statistik dieser Grundlagen aller landwirthschaftlichen Production fehlt, kann keine Ertragsstatistik mit Erfolg angebaut werden. Aber die Ernte hängt nicht allein von der Stärke der Productivkräfte, welche im landwirthschaftlichen Betriebe zusammenwirken, sondern auch von Bedingungen ab, welche ganz ausserhalb der Macht und der Wirthschaft des Menschen liegen. Auch die Gunst

12) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern VII. Sehr zu wünschen wäre gewesen, dass diese publicirten Tabellen, welche den Erntekataster bilden, mit erläutertem Text versehen worden wären, so dass man z. B. über den in Naturalien gezahlten Tagelohn und seine Reduction auf Geld und ähnliche Dinge Aufschluss erhielte.

des Himmels, Regen und Dürre, Wärme und Kälte üben ihren Einfluss auf sie auf. Wenn auch alle Productivkräfte gleich bleiben, kann doch der Ausfall der Ernte im hohen Grade wechseln. Der Ertrag ist deshalb zugleich das beweglichste und veränderlichste Element in der landwirthschaftlichen Production und deshalb dasjenige, welches sich der genauen statistischen Aufnahme am leichtesten entzieht.

Sowie man kein Gebäude mit dem Dachgiebel zu bauen beginnen kann, sondern mit den Fundamenten, ebenso muss die Agrarstatistik mit den stabileren Elementen der Ackerwirthschaft, mit dem Boden, seinen rechtlichen Verhältnissen, seiner Vertheilung, seinem Werth und seinen Werthveränderungen, seiner Bebauung, mit der Zahl, der Lage und dem Lohne der agrarischen Bevölkerung, kurz mit den productiven Kräften beginnen, welche den landwirthschaftlichen Ertrag hervorbringen.

Um so dringender und nothwendiger ist es aber, dass in Deutschland diese Statistik der landwirthschaftlichen Productivkräfte mit Eifer angebaut und ausgebildet wird, und es scheint mir zu den ersten und wichtigsten Aufgaben der landwirthschaftlichen Vereine zu gehören, für die Erreichung dieses Zweckes thätig zu sein.

Niemand kann besser eine landwirthschaftliche Lohnstatistik entwerfen und fortführen, als die Vereine, deren Mitglieder die Löhne zahlen und für die Reduction der mannigfachen Naturallöhne auf einheitliche Geldlöhne den richtigsten Maassstab aus eigener Erfahrung kennen. Niemand ist geeigneter, die Steigerungen des Bodenwerthes zu verfolgen und die Subhastations-, Expropriations- und freiwilligen Verkaufspreise[13]) der landwirthschaftlichen Güter zu sammeln und mit Sachkenntniss auf vergleichbare Bodeneinheiten zu reduciren; Niemand ist besser im Stande, die Bewegung der Pachtpreise und des Zinsfusses für hypothekarische Darlehen zu constatiren; Niemand endlich befähigter, aus den Familienarchiven landwirthschaftliche Betriebsrechnungen früherer Jahre an's Tageslicht zu ziehen und für die Geschichte und Statistik unserer Landwirthschaft nutzbar zu machen als die vereinigten Kräfte der Mitglieder unserer landwirthschaftlichen Vereine.

---

13) Die wirklichen Kaufpreise können schon deshalb viel besser von den landwirthschaftlichen Vereinen ermittelt werden, als von den Staatsbehörden, weil die Hypothekenbücher in Folge der weit verbreiteten Gewohnheit niedriger Preisangaben zum Zwecke der Stempelkostenersparung keinen zuverlässigen Anhalt für die Preisermittelung bieten.

Allerdings wird diese Vereins- und Privatthätigkeit nie allein ausreichen, eine vollständige landwirthschaftliche Statistik zu Stande zu bringen. Die Mitwirkung des Staates und seiner amtlichen Organe ist für viele agrarstatistische Erhebungen um so nothwendiger, als eine grosse Reihe der unentbehrlichsten Thatsachen, wie die Parcellirung und Vertheilung des Grundeigenthums und der Stand der hypothecirten Schulden, nur aus den Katastern und Hypothekenbüchern ermittelt werden kann. Aber ebenso wird auch die Staatsgewalt nie allein im Stande sein, die Aufgaben der Agrarstatistik zu lösen und ein vollkommen getreues Bild der landwirthschaftlichen Culturzustände des Volkes und ihrer allmähligen Wandlungen zu schaffen. Sie wird immer mit der natürlichen Abneigung einzelner Bürger, ihre Privatverhältnisse von den Staatsbeamten durchschauen zu lassen, mit der Furcht vor Missbrauch der statistischen Thatsachen zu Besteuerungszwecken und häufig noch mehr mit der Nachlässigkeit und dem Widerwillen vieler Beamten gegen statistische Arbeiten zu kämpfen haben und ohne ein eigenes selbstthätiges statistisches Interesse der Bevölkerung über unzählige Puncte falsch unterrichtet werden. Je bureaukratischer das statistische Material erhoben wird, desto unzuverlässiger ist es.

Wie in allen Gebieten des öffentlichen Wohles, so wird auch auf dem Gebiete der Statistik ein grosses Ziel nur erreicht, wenn die Privatthätigkeit der intelligenten Klassen der Bevölkerung und die Organe der Staatsregierungen harmonisch Hand in Hand wirken. Sowie in neuester Zeit neben den statistischen Bureaus einzelner deutschen Staaten die Handelskammern es übernommen haben, für ihre Bezirke eine fortlaufende Industrie- und Handelsstatistik zu schaffen, und sich in sehr erfreulicher Weise immer mehr ihrer Aufgabe gewachsen zeigen, ebenso werden auch die landwirthschaftlichen Vereine den besten Theil ihrer Aufgabe erst dann lösen, wenn sie sich zu einer planmässigen statistischen Thätigkeit entschliessen und landwirthschaftliche Buchhalter des Volkes werden, wie es in Belgien der Fall ist.

Daher empfehle ich Ihnen die Annahme des folgenden Antrages:

1.

Die gegenwärtige Versammlung thüringischer Land- und Forstwirthe ernennt eine Centralcommission aus drei Mitgliedern, welche in Jena ihren dauernden Sitz und die Aufgabe hat, alle ihr zugänglichen Thatsachen und Materialien zu einer Forst- und Ackerbaustatistik Thüringens planmässig zu sammeln und zu bearbeiten.

2.

Alle landwirthschaftlichen Vereine Thüringens werden eingeladen, die von dieser Centralcommission gewünschten Thatsachen sorgfältig zu sammeln respective durch einzelne Mitglieder derselben sammeln zu lassen und mit ihren Bemerkungen begleitet dieser Commission regelmässig einzuberichten.

3.

Die Centralcommission erhält den Auftrag, alljährlich über die auf diese Weise gesammelten Thatsachen der jedesmaligen Wanderversammlung thüringischer Land- und Forstwirthe Bericht zu erstatten und wo möglich dieselben auf geeignete Weise durch den Druck zu veröffentlichen [14]).

---

14) Dieser Antrag wurde nach längerer Debatte von der Versammlung einstimmig angenommen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Unter diesem Titel hat der unermüdliche Gründer der Vorschussvereine, Hr. Schulze-Delitzsch, unterstützt von einer grossen Anzahl Abgeordneter, in dem preussischen Abgeordnetenhaus einen Antrag eingebracht, von dem wir gern Act nehmen, wenn auch die definitive Berathung desselben durch das inmittelst eingeschlagene Verfahren des Herrn von Bismarck auf einige Zeit vertagt worden ist.

Es handelt sich darum, den Vorschuss-, Credit-, Rohstoffs-, Productions- und Consumvereinen eine sichere rechtliche Stellung zu geben. Bis jetzt fehlt eine solche gänzlich. Da zweifellos so ziemlich alle jene Vereine, allenfalls mit Ausnahme der Productionsvereine, nicht unter den Begriff der Handelsgesellschaft fallen, und da sie sämmtlich, wie in den Motiven mit Recht ausgeführt wird, ausser Stand sind, den Erfordernissen der im Handelsgesetzbuch aufgenommenen Societätsarten zu entsprechen, so haben dieselben eben an dem Rechtsschutz des Handelsgesetzbuchs keinen Theil. Der einzige Weg, zu einer rechtlichen Existenz zu gelangen, bleibt bislang der Erwerb von Corporationsrechten. Allein die corporative Gestaltung, welche aus der Hand der Staatsgewalt genommen werden muss, wird leicht mit Opfern erkauft, welche für die auf Selbsthülfe der Privaten gegründeten Gesellschaften zu theuer sind, weil sie die Controle der Staatsbehörden und folglich die innere Unfreiheit in ihrem Schooss führen. Ohne corporative Rechte aber erübrigt den Genossenschaften Nichts als der Rückhalt an den gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen der Societät, deren Unzulänglichkeit am Tage liegt.

Wüsste man nicht schon aus der täglichen Erfahrung, wie schlimm es mit der rechtlichen Behandlung des Societätswesens aussieht, so ist diese Lage jener neuerdings entstandenen Vereine vollkommen dazu angethan, den traurigen Zustand unserer juristischen Auffassung klar zu machen. In der That lässt sich kaum ein Zweig des Privatrechts finden, in welchem die scholastische Wissenschaft und Gesetzgebung der Juristen so ganz und gar hinter der realen Entwickelung zurückgeblieben wäre. Selbst das Handelsgesetzbuch hat die Principien der heutigen Association keineswegs mit voller Klarheit erkannt und in entsprechend rechtliche Form gebracht.

Ausgangspunct muss der allbekannte Satz sein, dass die Association eine Macht ist. Das heisst: Die Kräfte und das Wesen einer vereinigten Gesammtheit sind nicht identisch mit der blossen arithmetischen Summe der Einzelkräfte. Die Vereinigung enthält eine Steigerung der Kräfte, welche die vereinigten Kräfte als ein eigenes Wesen erscheinen lässt. Die Association, wo immer sie

auftritt, ist ein Organismus des Verkehrslebens, der seine eigene von den Einzelpersonen unabhängige Existenz hat.

Allein so einfach das klingt, so wenig ist doch die juristische Theorie bis dato entschlossen, diesen täglich erprobten Gedanken als Richtpunct zu nehmen. Man wird das nur begreifen, wenn man weiss, dass davon Nichts im Corpus juris steht.

Weil die Association als solche ein selbstständiges Wesen im Verkehr hat und daher durchgängig auch eine selbstständige Rechtssubjectivität haben sollte, deshalb ist denn auch heut zu Tage für eine jede Association das Wichtigste, wie sie nach aussen, also dem Verkehre gegenüber steht. Das Publicum muss allgemein fragen, worin besteht das Wesen oder, wirthschaftlich ausgedrückt, der Creditfonds der Gesellschaft. Um wirthschaftlich zu existiren, muss eine jede Association dem Verkehr eine Creditbasis darbieten. Diese kann in doppelter Weise geschaffen werden. Entweder indem man reelle Einlagen (Realcredit), oder indem man die gesammte privatrechtliche Existenz der Einzelnen (Personalcredit) zur Bildung eines Fonds als Unterlage der Gesellschaft benutzt.

Wenn man nun bedenkt, dass sehr wohl auch eine Gesellschaft einestheils mit dem Personalcredit oder, was dasselbe ist, mit der Solidarhaft der Mitglieder, theils mit Realcredit, also mit reellen oder doch gedeckten limitirten Einlagen der Gesellschafter ihre Existenz fördern mag, so scheint das Handelsgesetzbuch alle Gattungen wirklich bedacht zu haben. Es hat ja die lediglich auf Solidarhaft gegründete offene, die gemischte Commandit- und die nur auf Realcredit basirte Actiengesellschaft. Allein bei Lichte besehen ist doch nur für die letzte ausreichend gesorgt. Die offene Gesellschaft und theilweise die Commandite leiden darunter, dass man den Personalcredit oder die Solidarhaft noch keineswegs als Element des Gesellschaftsfonds aufgefasst hat.

Dass aber so der Personalcredit benutzt werden kann, bezeugen nun die Schulze-Delitzsch'schen Associationen unwiderleglich. Ein Aufgeben der Solidarhaft wäre für sie undenkbar. Der Personalcredit ist gerade der Fonds, mit dem sie operiren. Und dass damit zu operiren ist, will als eine Lehre erscheinen, die man vermuthlich in der Folge noch in ganz anderem Umfange ausnutzen wird; vielleicht auch zu Handelszwecken, wo bis jetzt die offene Gesellschaft nur eine höchst beschränkte Verwerthung des Personalcredits repräsentirt.

Gilt es nun, die aus Personalcredit gegründeten Vereine rechtlich zu bestimmen, so dient die Actiengesellschaft als natürliches Vorbild insofern, als, wie dieser wenigstens von den Juristen zugestanden wird, die Anerkennung einer selbstständigen Rechtssubjectivität nach aussen hin das Allererste sein muss. Der Unterschied der Structur liegt nur in der Verschiedenheit der Mittel. Die Vorschuss- und ähnliche Vereine sind, damit ist Alles ausgedrückt, Actiengesellschaften, in die ein Jeder als Actieneinlage seinen unbeschränkten Personalcredit einschiesst. Gerade darin zeigt sich eine sehr interessante neue und höhere Stufe in der Entwickelung des Creditbegriffs.

Diese Bemerkungen sollen nicht etwa dazu dienen, von dem Entwurf abweichende Regeln aufzustellen. Im Gegentheil liefert die Erkenntniss des Zusammenhangs, in welchem die Schulze-Delitzsch'schen Vereine mit den Grundgedanken des Associationswesens überhaupt stehen, nur einen neuen Beweis, dass im Ganzen mit glücklichem Tacte das Richtige erstrebt wird.

So wenig es an der Zeit sein möchte, im Einzelnen Paragraph für Paragraph dem Entwurf in seiner ursprünglichen und in seiner uns mit vorliegenden amendirten Gestalt zu folgen, dürfen wir doch einige Bemerkungen noch hinzufügen.

In § 1 versucht man jedenfalls, den Kreis derjenigen Vereine, für welche das Gesetz bestimmt sein soll, näher zu definiren. Wir wollen uns an diesem Orte nicht auf eine neue Klage über die unselige Neigung unserer gesammten Gesetzgebungskunst einlassen. Wenn irgendwo, so zeigt sich hier leicht, dass die Aengstlichkeit der Abgrenzung gar nicht am Platze ist. Schon die Abgrenzung der Handelsgesellschaften von anderen Gesellschaften ist unnatürlich. In der inneren Construction und in der rechtlichen Stellung macht der Zweck einer Societät gar keinen Unterschied. Der Zweck, ob Handels-, Gewerbs-, sonstiger pecuniärer oder nur irgendwie in Geld anzuschlagender oder auch nicht einmal in Geld zu schätzender Gewinn, hat nur den Einfluss, dass je nach der durch den Zweck bedingten Häufigkeit der Verkehrsbeziehungen, in welche der Verein zu Andern tritt, das Bedürfniss einer sicheren Rechtsordnung dieser Beziehungen mehr oder minder lebhaft empfunden wird. Rechtlich aber muss das auf Solidarität gegründete Casino, welches Nichts zu thun hat, als einen Garten zu miethen, ganz gerade so stehen, wie der solidarische Consum- oder Vorschussverein, welcher eine grössere, und wie die solidarische Handelsgesellschaft, die eine noch grössere Reihe von Geschäften mit Dritten abschliesst. Die Berufung auf die Verschiedenheit des Zweckes, welche von den hier zu regulirenden Vereinen verfolgt wird, will daher Nichts heissen. Alle wollen sie Gewinn, nur unter verschiedenem Namen, in verschiedener Grösse und Form. Und folgeweise bedarf es der scholastischen Vorsicht des § 1 durchaus nicht. Das Gesetz passt auf alle mit Personalcredit operirende Vereine gleich gut. Es ist nur die Frage, ob alle den hier beabsichtigten Rechtsschutz brauchen. Das ist aber füglich dem Ermessen jeder Gesellschaft anheimzustellen; und ihr Entschluss wird sich darin kundgeben, ob sie die billig nur facultativen Bestimmungen über die Veröffentlichung befolgt oder nicht. Wünschenswerth wäre blos, dass die geschehene Veröffentlichung durch ein besonderes Kennzeichen in der Firmenführung, damit das Publicum wisse, ob es einen nach diesem Gesetz lebenden oder nur als formlose Societät im seitherigen Sinn zu betrachtenden Verein vor sich habe, angegeben würde, dessen sich nur die bei Gericht angemeldeten Vereine bedienen dürfen.

Die Veröffentlichung ist für die Creditgrundlage das Wesentliche. Die deshalbigen Bestimmungen des Entwurfs, welche in den Amendements einige redactionelle Verbesserungen erfahren haben, schliessen sich passend an die Behandlung der Actiengesellschaft an. Das Vereinsstatut, für welches man die, vielleicht zum guten Theil entbehrlichen Reglementsvorschriften über den Inhalt aus dem Handelsgesetzbuch beibehalten hat, muss dem Ortsgericht angemeldet und von diesem im Auszug veröffentlicht werden. Das Wichtigste aber ist die zwar nicht zu veröffentlichende, jedoch bei Gericht zu deponirende, Jedermann zugängliche Liste der solidarisch haftenden Mitglieder, welche successiv jedes Vierteljahr erneuert, bzw. ergänzt wird.

Darnach kann das Publicum, wie bei der Actiengesellschaft die Grösse des Actiencapitals, so hier den Fonds an Personalcredit überschlagen. Manche einzelne Vorschriften von mehr polizeilichem Charakter könnte man wohl hier so gut

entbehren, wie man sie hätte bei den Actiengesellschaften entbehren können. Leider sind die Vorstellungen von Rechtssicherheit und Rechtsordnung noch immer mit dem Begriff der Ordnungsstrafe oder mindestens des Reglementsbefehls verbunden. Wozu z. B. mit den Amendements in § 23 die Bestellung eines Aufsichtsraths den Vereinen anbefehlen? Als ob nicht jeder Verein besser wüsste, was ihm taugt, als das abstracte Gesetz!

Sonst sind, was die inneren und äusseren Verhältnisse betrifft, im Ganzen die Grundsätze der Actiengesellschaft befolgt worden. Sie konnten es, weil nach dem Obigen die Aehnlichkeit da ist. Die inneren Rechtsverhältnisse der Vereinsmitglieder richten sich durchaus nach dem Vertrage oder dem Statut, welchem in dieser Hinsicht freie Hand bleiben kann und muss. Nach aussen ist der Verein als solcher ein Rechtssubject, das seinen eigenen Namen (Firma), seine Rechte und Verbindlichkeiten hat. Der Verein ist es folglich, welcher zunächst Dritten gegenübersteht, die mit ihm Geschäfte machen. An diesen haben sie sich zu halten. Mithin erfolgt die Realisirung von Gesellschaftschulden zunächst aus dem reellen Gesellschaftsvermögen, welches etwa vorhanden ist, sodann aber auch aus dem Gesellschaftsfonds, mit welchem der Verein als Verkehrssubject in das Leben getreten ist und existirt, also aus dem Personalcredit oder der Solidarhaft der Mitglieder.

Von diesem Standpunct aus müssen die §§ 33—36 des Entwurfs betrachtet werden. Während des Bestehens hat der Verein, bzw. sein Vorstand Heranziehung der Mitglieder nach ihrer Solidarhaft und die Ausgleichung der deshalbigen Leistungen zu bewirken. Wenn es zur Liquidation kommt, so ist es nicht unpassend, dies den Liquidatoren zu übertragen. Indessen könnte im Einzelnen an § 36 Manches ausgesetzt werden.

Interessant ist endlich die in den Schlussbestimmungen erlangte Anwendbarkeit des 1. und 4. Buches des Handelsgesetzbuchs auf alle einregistrirten Vereine. Man braucht die Bestimmungen über Procura, Buchführung, sowie über alle Arten von Geschäften, welche das Handelsgesetzbuch enthält. Sehr schmeichelhaft für das letztere, dass sein Inhalt der Wunsch selbst der Vereine ist, welche nach den Motiven entschieden keine Handelsgesellschaften sind. Man hält sie für besser, als das gemeine Recht, darum sucht man ihrer theilhaftig zu werden.

Allein es tritt hier doch noch eine tiefere Lehre zu Tage. Wird man allmählig einsehen, dass sich ein eigenes, gesondertes Recht der Handelsgewerbsthätigkeit gar nicht denken lässt? Kauf, Stellvertretung, Societät anders beurtheilen zu wollen, wo sie dem ohnehin aller Abschliessung spottenden Begriff des Handels dienen, als da, wo sie einem anders zu benennenden Zweck dienen, sollte billig von vornherein als ein Irrthum erscheinen. Da man dennoch ein eigenes Recht des Handels, der Handelsleute oder Handelsgeschäfte geschaffen hat, so scheint es nach der Probe, welche unser vorliegender Entwurf liefert, dass der Inhalt des Handelsgesetzbuchs, so weit er tauglich ist, sich rasch den Rechtsverkehr auch jenseits der Grenzen des Handels erobert.

W. Endemann.

Litteratur.

XI.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Das Bild von der wirthschaftlichen Neugestaltung Italiens vervollständigen wir im Nachstehenden durch Mittheilungen über das Grundeinkommen, die Postreform, die Arbeiten des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, sowie die ökonomisch wie politisch gleichwichtigen Gesetze über das Grosse Schuldbuch Italiens und die Unification der Schulden der einzelnen Theile des neuen Königreichs.

1) Questioni statistiche ed economiche per G. Rossi. Rivista nationale fasc. 5 p. 417—443.

Aus dem manichfachen statistischen und ökonomischen Inhalt der Abhandlung des gelehrten Verfassers von Condizioni dell' Italia nell' Agricoltura, nelle Manifatture e nel Commercio etc. (ed. II. 1861) und Considerazioni sulla ottenibile prosperità d'Italia (ed. 4. 1862) heben wir einige Notizen über das Einkommen vom Grund und Boden Italiens hervor.

Nach den officiellen Censustabellen beträgt das gesammte Grundeinkommen 1,008,000,000 Lire.

Davon gehen ab:

die Interessen zum Betrag von 7% (!) von der auf dem Grund und Boden ruhenden Schuld von 4,694,495,619 Lire . .	328,614,533,33
Steuern an den Staat	116,633,684,00
Abgaben an die Communen und Provinzen	54,083,194,00
zusammen:	499,331,411,33

Es bleibt demnach nur eine Nettoeinnahme von . . . . 508,668,588,67.

Rossi schätzt aber die wirkliche Einnahme aus dem Ackerbau Italiens, die er der vom Staat abgeschätzten Summe gegenüberstellt, auf 2,350,000,000 Lire.

Die Zahl der fiscalisch berücksichtigten Hectaren beträgt 21,592,450, und es kommen sonach ungefähr 8 Lire Staatsgemeinde u. s. w.- Abgaben auf die Hectare.

Rossi beklagt den tiefen Stand der Statistik in Italien und ist Gegner der im vorigen Jahr vom Staate unternommenen Arbeiten zur Begründung einer Statistik für das Königreich Italien.

2) Le poste Italiane per A. Capecelatro. Rivista fasc. 5 p. 462 sqq.

Eine einheitliche Organisation der Post war eine der ersten und naheliegendsten Bestrebungen des neuen Königreichs. Das den ganzen Staat umfassende allgemeine Gesetz wurde am 5. Mai 1862 erlassen. Wir bedauern, dass manche Bestimmungen desselben, namentlich in Bezug auf die Höhe der Porti, nicht auf deutschem Grund

und Boden gelten. Unsere Sätze für Telegramme und Postportis werden ja bald die höchsten sein unter den Culturvölkern.

Der Portobetrag innerhalb des ganzen Königreichs ist für den frankirten Brief bis zu 10 Grammen 15 Centesimi (ca. 1 Sgr. 3 Pf.), für den unfrankirten das Doppelte; innerhalb des einzelnen Postdistricts, in welchem ein Brief aufgegeben wird, 5 Centesimi für den frankirten und 10 für den unfrankirten Brief. Die Zeitungen sind durch den niedrigsten Ansatz begünstigt, nämlich 1 Centesimo für jedes Blatt bis zu 40 Grammen; die Blätter der nicht periodischen Presse bezahlen das Doppelte der Journale. Von den allgemeinen Bestimmungen des Postreglements sind nur für Toscana und die beiden Sicilien Ausnahmen gemacht worden. In den letzteren kostet der frankirte Brief 8 Centesimi und der unfrankirte 12; in Toscana sind die Sätze 10 und 20.

Im dritten Artikel des Postreformgesetzes wird bestimmt, dass der Postdienst im Jahre 1873 auf alle Communen des Königreichs ausgedehnt sein soll. Am 1. Januar 1861 gab es 2145 Postämter, am 1. Januar 1863 2380. Nur in der Lombardei sind sie von 518 auf 530 in diesem Zeitraum vermindert worden.

In welchem Maasse namentlich der Briefpostverkehr in Italien gestiegen ist, zeigt die Vergleichung des zweiten Halbjahres 1861 mit dem von 1862:

2tes Halbjahr 1861	38,384,853	19,169,001
2tes Halbjahr 1862	50,219,132	20,799,494
Vermehrung 1862	11,834,279	1,630,493

3) Il ministero d'agricoltura, industria e commercio per V. Ellena. Rivista p. 477 sqq.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wurde im Jahre 1860 vom Grafen Cavour gegründet. Wie Administrationen zu dem ausschliesslichen Zwecke bestimmt waren, den Steuerpflichtigen das Geld zu entziehen, so sollte auch eine Verwaltung bestehen, welche durch die Vermehrung des ökonomischen Wohls das den Adern des Volkskörpers durch die Steuern entzogene Blut demselben wieder zuführen sollte. Grundsätzliche Gegner hat die Tendenz dieses Ministeriums auch in Italien. Uebrigens hat es eine grosse Thätigkeit seit der Zeit seines Entstehens entfaltet. Wir können sie nur andeuten.

Die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Holzcultur, welches den Kammern vorgelegt worden ist, ist eine für Italien wichtige Maassregel. Kaum ein Land, selbst Frankreich nicht ausgenommen, hat von der Entholzung solchen Nachtheil gehabt, wie Italien. Neueingeführt hat das Ministerium eine Forstadministration in der Romagna, wo bisher überhaupt noch keine existirte; dasselbe soll in den Marken und in Umbrien geschehen. Wer das mittlere Italien einmal bereist hat, wird sich so mancher kahlen und verbrannten Districte erinnern, nach der Ueberlieferung im Alterthum reiche und bevölkerte Gegenden. Wir wünschen den Organisationen gleich thätige und nachhaltige Ausführung. Die Jahrhundert alten Schäden werden nicht in wenig Jahrzenten gehoben.

Ein wichtiger Zweig seiner Thätigkeit ist ferner die Verwaltung und die Zerstückelung der Domanialgüter (beni domaniali). Vielleicht haben wir einmal Gelegenheit, hierüber etwas Ausführlicheres zu bringen. Es sollen von ihm Ackerbauschulen im ganzen Reiche eingerichtet werden. Maschinen für den Ackerbau wurden bereits eingeführt und an einheimische Landwirthe vertheilt. Ellena bemerkt dabei, dass gute Ackerbaumaschinen in Italien bisher fast unbekannt gewesen seien. Anstatt der alten Handelskammern, gering an Zahl und im Allgemeinen schlecht organisirt, richtete das Ministerium 58 neue ein in allen Theilen des Reiches, auf freie Wahlen der Handeltreibenden basirt.

Auch ist von ihm die Umgestaltung des Münzwesens und Einführung der Münzeinheit und des Decimalsystems durch ganz Italien ausgegangen. Ellena scheint aus eigener Sachkenntniss zu sprechen.

4) Aus dem

„Jahrbuch des Ministeriums der Finanzen im Königreich Italien für das Jahr 1862“ (Annuario del Ministero delle Finanze del Regno d'Italia pel 1862),

welches in der Rivista p. 483 sqq. besprochen wird, geht hervor, dass die neapolita-

nischen, sicilischen und toscanischen Provinzen zusammengenommen mit 11,264,275 Einwohnern, d. i. mehr als der Hälfte der Bevölkerung des ganzen Königreichs, bei den veranschlagten Einnahmen des Finanzbudgets von 1862 mit 190,663,771 Lire concurriren. Die andern Provinzen des Reiches mit nur 10,630,650 Einwohnern sind daselbst aufgeführt mit 340,621,235 Lire, das heisst, sie zahlen das Doppelte wie jene.

Auffällig ist ferner die Beschränkung der Cultur des Tabaks. Sie ist frei in Sicilien, in Sardinien ist sie besonderen Einrichtungen unterworfen, noch beschränkter wird sie in den neapolitanischen Provinzen und anderwärts ist sie streng verboten. Die Rivista spricht sich übrigens stark gegen das Lotto aus, „ein Monopol, das wir, koste es was immer für Opfer, abgeschafft sehen möchten. Es handelt sich um eine Steuer, welche besonders die Unwissenheit und das Elend trifft."

5) Kaum ein Finanzgesetz ist für die Gründung des Königreichs Italien wichtiger, als das Gesetz, durch welches das

Grosse Buch der öffentlichen Schuld des Königreichs Italien
(legge colla quale è istituito il Gran Libro dei Debito pubblico del Regno d'Italia)

eingerichtet wurde, und das

Gesetz über die Unification der öffentlichen Schulden Italiens
(legge d'Unificatione dei Debiti pubblici d'Italia).

Jenes ist vom 10. Juli 1861, dieses vom 3. August 1861 datirt.

In Titel I des ersteren Gesetzes heisst es:

Artikel 1. Es wird das grosse Buch der öffentlichen Schuld eingerichtet.

Art. 2. Keine Rente soll in's Grosse Buch eingetragen werden, ausser auf Grund eines Gesetzes.

Art. 3. Die in's Grosse Buch eingetragenen Renten sollen niemals, zu irgend einer Zeit, oder aus irgend einem Grunde, auch nicht wegen öffentlicher Noth (anche di pubblica necessità) irgend einer besonderen Steuer unterworfen werden, und ihre Bezahlung soll niemals, zu irgend einer Zeit, oder aus irgend einem Grunde, auch nicht wegen öffentlicher Noth, vermindert oder verzögert (diminuito o ritardato) werden.

Bei den Kammerverhandlungen über diesen Artikel wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass Fremden wie Einheimischen die Rente stets unverkürzt auszuzahlen sei. Den Ersteren, sagte der Senator Gioja, aus dem Grunde, weil ihr Vermögen von unseren Auflagen nicht betroffen werden darf.

Art. 5. Für Tilgung der öffentlichen Schuld werden die jährlichen Budgetgesetze sorgen.

Durch diesen Artikel wurden die Amortisationskosten aufgehoben, welche noch in verschiedenen Provinzen von Italien existirten.

Nach Art. 9 Titel II des Gesetzes über das Grosse Schuldbuch können die italienischen Renten entweder auf eine bestimmte Person geschrieben oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt werden. Die einen wie die andern sind einer Stempelabgabe von 50 Centesimi (4 Sgr.) unterworfen.

Folgendes ist eine Zusammenstellung der Renten von den anerkannten öffentlichen Schulden, welche das Königreich Italien übernommen hat:

Die sardinischen Staaten	62,036,255	05
Neapel	26.003,633	50
Sicilien	6,800,000	-
Toscana	5,865,784	-
Lombardei	7,531,185	53
Modena	794,534	42
Parma	610,453	95
Bologna	121,500	-
Gesammtsumme:	109,763,346	45

Die Unification bis zum 25. November 1862 ergab 78,963,062 65 Lire unificirte Renten, Cronaca della Rivista fasc. V p. 507.

England.

Während die Baumwollennoth in den Fabrikdistricten sich etwas gemindert hat, erregt der wieder zunehmende Verfall Irlands ernstliche Beunruhigung. Dagegen ist die Finanzlage des Staates um so günstiger, so dass eine Reduction der Steuern um mehr als $4^1/_2$ Millionen in Aussicht steht. Selbst an eine grössere Minderung der Staatsschuld kann gedacht werden — wenn der Frieden erhalten wird. Mit gleicher Befriedigung wie das Gladstone'sche Budget ist seit langer Zeit in England keine Vorlage eines Finanzministers aufgenommen worden.

1) The debate on Lancashire distress. Economist Mai 2. 1863.

Perplexities of benevolence. Lancashire relief works. Econ. Mai 9. 1863.

Public works for the relief of the Lancashire operatives. Econ. Mai 30. 1863.

Die Parlamentsdebatten über die Baumwollennoth in Lancashire und die Besprechungen in der Presse bringen immer mehr Klarheit in diese grosse Frage.

Die Zahl der jetzt (Anfangs Mai) Unterstützten betrug noch 410,000 und die Wochenausgabe die enorme Summe von 37,000 L. St. Die gesammten Gelder, die seit dem Beginne der Krisis eingingen, beliefen sich auf 2,735,000 L. St., wovon mehr als die Hälfte aus Lancashire kam. Davon sind bis jetzt 1,853,000 L. St. zur Abhülfe der Noth verwendet worden, und der Hülfsfond betrug Anfangs Mai noch 845,000 L. St.

Uebrigens ist die rein ökonomische Schwierigkeit, die feiernde Bevölkerung zu erhalten, im Sinken begriffen. Monat für Monat und Woche für Woche, heisst es im Economist vom 30. Mai, nimmt die Zahl der unbeschäftigten Armen in den 27 Bezirken (Unions) ab. Es sind die Baumwollenarbeiter mit viel geringeren Kosten und mit weniger Schwierigkeit und vollständiger unterstützt worden, als es vermuthet oder vorausgesetzt werden konnte.

Die Discussion, die unserm Dafürhalten nach der englischen ökonomischen Presse alle Ehre macht, dreht sich jetzt besonders darum, wie verhindert werden kann, dass die unterstützte Bevölkerung durch die Unterstützung selbst nicht moralisch herunterkommt. Die Antwort hierauf kann nur eine einzige sein, nämlich den Unbeschäftigten Beschäftigung zu geben. In der Unterstützung brodloser Arbeiter durch öffentliche Arbeiten hat man auch in andern Ländern Erfahrungen gemacht. Die Resultate sind meist keine glänzenden Proben ökonomischer Einsicht gewesen, ja, haben oft das Entgegengesetzte des beabsichtigten Zwecks zur Folge gehabt. Das Raisonnement des Economist läuft dahin hinaus, dass, wie in der Politik, so auch in der Oekonomie der Satz gefährlich und falsch ist, dass „etwas gethan werden muss". Die erste und Hauptbedingung aller Beschäftigung soll vielmehr die sein, dass sie nützlich ist, und dass auch der Beschäftigte fühlt, dass er etwas Nützliches thut, wenn er arbeitet; ein Grundsatz, dem wir unsere volle Zustimmung geben müssen.

Ueber kurz oder lang wird die Lancashire distress zu Ende gehen, so manche Arbeiterfamilie wird ökonomisch und moralisch ruinirt worden sein, die englische Industrie hat jedoch dadurch weniger gelitten, als man anfänglich fürchtete, und die ökonomische Wissenschaft und die Armenpflege insbesondere haben wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, denn noch niemals ist eine ökonomische Frage in solcher umfassenden Weise beobachtet und besprochen worden, und noch nie ist man bei einem gleich grossen Unglück so systematisch und consequent mit thätiger Privatabhülfe zu Werke gegangen. Das wird sich klar herausstellen, wenn zum Schluss das Facit gezogen wird.

2) Wie wenig Handel und Industrie Grossbritanniens in den letzten drei Jahren durch die Baumwollenkrisis im Grossen und Ganzen gelitten

haben, zeigen die Veröffentlichungen des Handelsamts (Econ. Mai 2. 1863).

Danach betrug die Ausfuhr in den drei ersten Monaten des Jahres, vom 1. Januar bis 31. März

1861	27,669,249	L. St.
1862	26,423,763	- -
1863	27,561,204	- -

und die Einfuhr in den beiden ersten Monaten, vom 1. Januar bis 28. Februar

1861	18,649,024	L. St.
1862	16,754,301	- -
1863	19,232,735	- -

3) How to make India take the place of Amerika as our Cotton field. Econ. April 11. 1863.

In diesem Communicat an den Economist ist die interessante Notiz enthalten, dass ein indischer Steuereinnehmer, Shaw, bereits vor 20 Jahren in dem District von Dharwar 25 Acker Land mit Samen von New-Orleans-Baumwolle bestellen liess und dass ihm dieses Experiment nicht nur gelang, sondern dass er auch nach Ueberwindung endloser Schwierigkeiten durch Geduld und Ausdauer und durch das Ansehen seiner Stellung die Bauern (Ryots) von Dharwar dahin brachte, dass sie 214,000 Acker Land mit New-Orleans-Baumwolle bauten. Der Productionspreis (das Pfund 3 farthings) dieses indisch-amerikanischen Products und die enormen Transportkosten zusammen sind niedriger als der Preis der amerikanischen New-Orleans-Baumwolle. Dass Indien, welches bereits 8 Millionen Ballen Baumwolle jährlich baut, durch Boden, Klima und Bevölkerung in der Lage ist, den europäischen Markt mit Baumwolle zu versehen, wird auch von Anderen anerkannt.

Gleichzeitig wird noch erwähnt, dass zwar das indische Gouvernement ähnliche Versuche mit amerikanischer Baumwolle gemacht, dass diese aber lediglich deshalb missglückt seien, weil die damit Beauftragten ungeschickt waren oder geradezu beabsichtigten, dass diese Versuche misslingen sollten, was neuerdings an's Licht gekommen sei! Uebrigens ist schon jetzt die Einfuhr aus Ostindien im immerwährenden Steigen.

4) The finance of Great Britain. Econ. April 11. 1863.

The budget. Great reduction of taxation. Econ. April 18. 1863.

Die gesammten Staatsschulden Englands am Ende jeden Jahres seit dem Krimkriege betrugen:

	Fundirte Schuld.	Unfundirte Schuld.	Summa.
1854 . . .	752,258,272	22,783,000	775,041,272 L. St.
1855 . . .	766,778,599	26,596,600	793,375,199 - -
1856 . . .	779,931,088	28,050,700	807,981,788 - -
1857 . . .	779,655,399	25,627,300	805,282,699 - -
1858 . . .	778,561,783	25,883,700	804,445,483 - -
1859 . . .	786,219,236	16,230,000	802,449,236 - -
1860 . . .	785,294,641	16,183,100	801,477,741 - -
1861 . . .	784,420,007	15,529,800	799,949,807 - -

Die glänzende Finanzlage ruft nothwendigerweise Pläne hervor zur grösseren Reducirung dieser Schuldenmasse.

Der Artikel über das Budget des Herrn Gladstone ist eine Anerkennung, wie sie wohl wenige Finanzminister vom Economist erhalten haben. Er sagt: „Es ist eine Art ruhiger Geschicklichkeit (skill) um Mr. Gladstone's gegenwärtiges

Budget, welches selten seines gleichen gehabt hat." Er wundert sich, dass man nicht mehr darüber verwundert ist, dass der Finanzminister eine Steuer-Reduction von 4,600,000 L. St. in Vorschlag bringt.

Gladstone nimmt an, dass die Ausgaben im nächsten Jahr 67,749,000 betragen, die Einnahmen bei den bisherigen Steuern würden sich dagegen auf 71,490,000 belaufen. Der zweckmässigeren Besteuerung wegen schlägt er noch 133,000 L. St. neue Steuern vor. Die Hauptreduction der Steuern besteht in der Herabsetzung der Theesteuer von 1 sh. 5 d. auf 1 sh. pr. Pfd. und der Einkommensteuer um 2 pence vom L. St. Jener Steuerausfall beträgt auf's Jahr 1,659,000, die Reduction der Einkommensteuer ist mit 2,750,000 L. St. veranschlagt.

5) State of Ireland. May 23. 1863.

Es ist ausser Zweifel, dass die Baumwollennoth in Lancashire die Aufmerksamkeit Englands von der seit den letzten drei Jahren wieder steigenden Noth in Irland abgezogen hat. Irland ist ein vorzüglich ackerbautreibendes Land, und in den drei Jahren 1860, 1861 und 1862 war die Witterung daselbst verhältnissmässig kalt und nass. Die Folge davon war das stärkere Wiederauftreten der Kartoffelkrankheit und der Mangel an Feuerungsmaterial. Der Minderertrag der Ernten in diesen drei Jahren wurde i. J. 1862 auf 12,000,000 L. St. geschätzt.

Nach dem Economist war seit der grossen Hungersnoth bis zum Jahre 1859 Irland im Aufschwung begriffen, und er glaubt, dass auch die jetzige Calamität nur Folge dreier ungünstiger Jahre sei und aufhören werde, sobald gute Erntejahre eintreten.

Damit scheint freilich die Zahl der Auswanderer im Widerstreit zu stehen, die er selbst (nach der irischen Agriculturstatistik) angiebt.

Es wanderten danach jährlich aus:

1851 — 1854	durchschnittlich	171,000
1855 — 1857	-	93,000
1858	-	64,000
1859	-	80,600
1860	-	84,600
1861	-	64,300
1862	-	70,100

Der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen beträgt ungefähr 60,000 pro Jahr, so dass also die Bevölkerung fort und fort im Sinken begriffen ist; und es wandert bekanntlich in der Regel der kräftigste und unternehmendste Theil der Bevölkerung aus. Aber er sieht in dieser Entvölkerung nichts Ungünstiges, er sagt im Gegentheil: „Die Wahrheit ist, dass die irische Verbesserung mit der irischen Entvölkerung begann und wesentlich mit ihr zusammenhing, und Irland nach dem, was Irland ist, ist noch übervölkert."

Der Beweis, den er hierfür führt, scheint uns so beachtenswerth, dass wir ihn angeben wollen.

Irland ist nicht allein zu einem Drittel unbebaut, sondern auch so weit nicht culturfähig, indem die Bodenfläche aus Wasser, Morast, Sumpf oder Steinen besteht. Dies zeigt folgende Uebersicht.

Die Bevölkerung und die Bodenfläche von Irland.

Provinzen	Totaler Ackerbetrag	Culturfähiger Ackerbetrag	Bevölkerung i. J. 1861.	Acker pro Kopf	Culturfähiger Acker pr. Kopf
Leinster	4,876,000	3,976,000	1,439,600	3.4	2.8
Munster	6,064,000	3,890,000	1,503,200	4.0	2.6
Ulster	5,476,000	3,416,000	1,910,400	2.8	1.8
Connaught	4,392,000	2,225,000	911,300	4.8	2.4
Irland	20,808,000	13,507,000	5,764,500	3,6	2,35.

Nun ist fast keine Manufactur-Industrie in irgend einem Theile von Irland — in Connaught vollständig keine — in Munster so viel wie keine. Die Bevölkerung lebt daher nur von der Cultur des Bodens oder dem Verkauf der Bodenfrüchte.

Nach der obigen Berechnung kommt aber nur überhaupt 3,6 Acker Land auf den Kopf und culturfähiger Boden nur $2^1/_2$ Acker.

Der Economist stellt dem gegenüber drei Ackerbaudistricte Englands von ähnlichem Klima und ähnlicher Bodenbeschaffenheit wie Irland, nämlich:

	Acker Land	Bevölkerung i. J. 1861	Acker auf den Kopf
Cumberland	1,001,000	205,000	4,9
Westmoreland	485,000	61,000	8,0
Wales	4,734,000	1,112,000	4.2
	6,220,000	1,378,000	4.5

Es kommen demnach in diesen englischen Districten $4^1/_2$ Acker statt $3^1/_2$ Acker, wie in Irland, auf den Kopf der Bevölkerung. Und dabei hat Cumberland noch Kohlengruben, ebenso Wales, letzteres ausserdem noch Eisenbergwerke. Ebenso kommen in den Grafschaften Buckingham 2.8, Hereford 4.3, Lincoln 4.3, Huntingdon 3.6, Rutland 4.4, North Riding 5.5 Acker Land auf den Kopf.

Er hält es daher für einen Missgriff, die Auswanderung Irlands zu entmuthigen und ein Missverständniss, zu glauben, dass dieselbe eine nachtheilige oder beklagenswerthe Höhe erreicht habe.

Wir ergänzen die obigen Mittheilungen noch mit einigen Angaben aus dem Bericht von Dr. Neilson Hancock an den Lord-Lieutenant von Irland über den angeblich fortschreitenden Verfall von Irland, die wir dem Economiste belge 20. Juni 1863 entnommen haben.

Die Ackerzahl von Culturland aller Art war 1849 5,238,275; im Jahre 1860 stieg sie auf 5,970,139 Acker, aber bereits 1861 bemerkte man ein Fallen von 79,603 Acker, und 1862 um weitere 138,841. Doch überstieg noch im Jahre 1862 das bebaute Land um 500,000 Acker das Culturland von 1847.

Im Jahre 1859 waren 1,200,347 Acker Land mit Kartoffeln bestellt, im Jahre 1862 nur noch 1,017,317!

Die Bevölkerung betrug im Jahre 1841 8,197,124 Seelen, im Jahre 1851 nur noch 6,552,000 und im März 1861 nur 5,789,233 Seelen!

In diesem Jahre aber ist die Auswanderung in Irland stärker, als seit einer Reihe von Jahren.

6) Have the discoveries of gold in Australia and California lowered the value of gold? Econ. Mai 30. 1863.

Es ist eine Zuschrift des Herrn J. E. Cairnes an den Economist, in welcher er seine Uebereinstimmung mit einer Schrift eines Herrn Jevons über das Fallen des Goldwerthes ausspricht. Derselbe hatte in dieser Schrift auszuführen gesucht, dass seit 1844 bis jetzt der Werth des Goldes eine Minderung von wenigstens 9 Proc. und wahrscheinlich von 15 Proc. erfahren hat. Jevons findet, dass bei den „Hauptwaaren" wie bei Metallen, den hauptsächlichsten Rohproducten, Agriculturerzeugnissen, Fleischwaaren u. s. w. eine Steigerung des Preises von durchschnittlich 16 Procent eingetreten ist; in den „minderwichtigen" (minor) Waaren wie Thee, Zucker, Kaffee, Spirituosen u. s. w. eine Steigerung von noch nicht ganz 7 Procent. Beide stimmen darin überein, dass eine Preiserhöhung stattgefunden hat sowohl in animalischen als in vegetabilischen Producten, sowohl in Roh-, als in feineren Manufacturerzeugnissen.

Dabei ist noch nicht einmal in Anschlag gebracht, dass in Folge der Mitwirkung vom Freihandel, von Eisenbahnen, Telegraphen und unzähligen anderen Vervollkommnungen, die sämmtlich auf Verwohlfeilerung hinarbeiten, eine Minderung der Waarenpreise hätte eintreten sollen.

Die Beurtheilung dieser so wichtigen Frage erfordert eine auf die speciellsten thatsächlichen Unterlagen gegründete Untersuchung, bei welcher alle Factoren der Production mit in Rechnung gezogen werden müssen. Es ist eine Aufgabe der Statistik, an deren Lösung von allen Sachkundigen gemeinsam gearbeitet werden sollte.

Miscellen.

XV.

Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit in Frankreich während der letzten vier Decennien.

Dass unter allen Ländern Europas, über welche zuverlässige statistische Aufnahmen vorliegen, Frankreich dasjenige Land ist, in welchem die Ehen die geringste Fruchtbarkeit zeigen, war bekannt (s. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1861. Th. II S. 313 ff.). Im neuesten Jahrgange des Annuaire de l'économie politique et de la statistique. Paris 1863 und gleichzeitig im Aprilheft das Journal des Économistes von 1863 weist Legoyt, Chef des statistischen Bureaus von Frankreich, durch Vergleichung der jährlich neugeschlossenen Ehen und der jährlichen Geburten nun auch nach, dass die Fruchtbarkeit der Ehen in Frankreich seit 1822 in fast ununterbrochen stetiger Abnahme begriffen ist.

Die Zahlen sind folgende:

Es kamen auf eine Ehe ehelicher Kinder

im Zeitraume	
1822—1831	3,64
1832—1841	3,31
1842—1851	3,19
1852—1856	3,16
1857	2,94
1858	2,91
1859	3,14
1860	3,07

Die Methode der Berechnung, welche Legoyt hier anwendet, ist allerdings nicht correct, weil die Zahl der Geburten nicht durch die Zahl der neugeschlossenen, sondern durch die Zahl der früher geschlossenen Ehen bedingt ist und weil hier die Zahl der jährlich aufgelösten Ehen ganz unberücksichtigt geblieben ist. Aber in vorliegendem Falle würde doch auch bei veränderter Rechnungsmethode das Resultat das gleiche bleiben, da nach amtlichen Quellen die Zahl der aufgelösten Ehen ebenso wie die der geschlosssenen Ehen in Frankreich während jenes Zeitraumes ziemlich constant geblieben ist.

Wenn Legoyt als Ursachen dieser auffallenden Erscheinung nur den Fortschritt des Geistes der Ordnung, der Voraussicht und der Ueberlegung und das zunehmende Alter angiebt, in dem man sich gegenwärtig in Frankreich verheirathet, so können wir darin nur das Streben des französischen Statistikers erkennen, die Zustände seines Vaterlandes in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Eine unparteiische, auf das gesammte thatsächliche Material gegründete und einschneidende Untersuchung der Ursachen, welche die sittlichen Schäden Frankreichs schonungslos aufdeckt und den nachtheiligen Einfluss der Findelhäuser mit in die Erörterung zieht, würde sowohl für die Wissenschaft als auch für Frankreich erspriesslicher sein.

XVI.
Iwan Possoschkow, ein russischer Nationalökonom aus der Zeit Peter's des Grossen.

In der Baltischen Monatsschrift (Riga bei Kymmel) Band VI und VII hat gegenwärtig Dr. Brückner in Petersburg fünf lesenswerthe Abhandlungen über einen höchst merkwürdigen Mann und Schriftsteller veröffentlicht, von dem wir unseren Lesern mit wenigen Worten Kenntniss zu geben uns verpflichtet halten.

Possoschkow, ein Bauer aus dem Dorfe Pokrowskoje, der ungefähr 1670 geboren war, erwarb sich durch wirthschaftlichen Sinn, unermüdliche Thätigkeit und Geschäftsgewandtheit ein so bedeutendes Vermögen, dass er ganze Dörfer ankaufen konnte, Fabriken anlegte, viele Reisen im russischen Reiche machte und mit den höchsten Würdenträgern des Reichs im Verkehre stand. Seine Schriften wurden zuerst von Pogodin nach zwei Handschriften Moskau 1842 herausgegeben. Die umfassendste derselben ist nationalökonomischen Inhalts. Sie führt den Titel „Ueber Armuth und Reichthum", stammt aus den Jahren von 1721—24 und war für den Kaiser Peter den Grossen selbst bestimmt.

In dieser Schrift ist P. gleichsam der Theoretiker Peter's, der das, was Peter durch die That erstrebte, durch das schriftliche Wort ausführte. Er ist wie Peter Mercantilist, stellt Handel und Manufacturen weit über den Ackerbau, eifert für ökonomische Unabhängigkeit vom Auslande, huldigt einem aufgeklärten Despotismus, der alles wirthschaftliche Heil des Volkes von einer strengen Zucht durch die Staatsgewalt und von Monopolen erwartet, und betrachtet den Kaiser als die Quelle aller wirthschaftlichen Organisation und als den Helfer aus aller Noth.

Das Alles ist zwar nicht streng wissenschaftlich, aber doch so originell ausgeführt, so wenig nachgebetet und so sehr mit einzelnen gesunden körnigen Ansichten, z. B. über die Nothwendigkeit des Forstschutzes und der Forstcultur und über die Nothwendigkeit häuslicher Sparsamkeit, gemischt, dass dem Schriftsteller Possoschkow in der Geschichte des Mercantilismus ohne Zweifel ein selbstständiger Platz gebührt.

XVII.
Beiträge zur Agricultur-Statistik des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

I. Eintheilung des Bodens.

Die bereits früher bewirkte und in den vierten und fünften Decennien dieses Jahrhunderts bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems revidirte Vermessung des Landes, sowie dessen vollständige Katastrirung gestattet eine genaue Angabe der gegenwärtigen Vertheilung des Bodens nach den verschiedenen Culturzwecken und eine Uebersicht der von demselben ermittelten Werthseinheiten. Eine Zusammenstellung nach den einzelnen Gerichtsbezirken erhellt aus nachfolgender Tabelle.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.				8.		9.		10.		11.		12.		13.
Kreise.	Gerichtsbezirke.	Quadratmeilen.	Gärten und Gehöfte.		Ackerland.		Wiesen.		Waldungen. Hochwald.		Waldungen. Niederwald.		Weiden.		Gewässer.		Steinbrüche u. s. w.		Flächen ohne Cultur.		Summe des Areals.		Steuereinheiten
			Ack.	QR.	Acker	QR.	Acker	QR	Acker	QR	Acker	QR	Ack.	QR.	Ack.	QR.	Ack.	QR.	Ack.	QR.	Acker	QR	à 100 Pf. Ertrag
Ostkreis.	Ger.-Amt Altenburg I.	$3,^{35}$	939	189	19,493	152	2,489	189	2,236	75	2,268	142	324	58	292	14	161	132	590	129	28,797	126	1,830,156
	Altenburg II.	$3,^{02}$	1068	100	16,522	128	1,958	34	3,679	14	1,810	120	218	86	83	92	55	166	495	14	25,891	154	1,388,273
	Lucka	$0,^{59}$	157	92	3,076	9	465	21	834	129	437	105	128	90	17	139	4	103	89	109	5,082	94	276,273
	Schmölln	$2,^{67}$	841	107	16,464	161	1,898	121	915	131	1,994	144	342	172	72	76	11	17	441	94	22,983	23	1,233,770
	Ronneburg	$1,^{92}$	584	3	10,793	73	1,866	50	748	59	1,784	22	207	38	60	9	10	88	405	99	16,459	41	774,285
	St.-Ger. Altenburg	$0,^{22}$	187	196	1,443	28	90	142	—	68	3	122	28	169	19	153	13	169	92	164	1,881	11	518,045
	Gössnitz	$0,^{07}$	39	33	397	152	84	25	28	42	61	177	1	169	—	137	10	182	22	170	647	87	62,433
	Meuselwitz	$0,^{11}$	43	138	643	187	94	135	5	150	71	122	27	188	7	21	4	157	19	156	919	54	78,821
Westkreis.	Ger.-Amt Eisenberg	$3,^{15}$	613	183	12,062	124	1,921	157	9,248	75	1,955	130	680	108	70	175	9	182	526	191	27,090	125	726,347
	Roda	$3,^{57}$	631	72	11,999	104	2,290	8	12,733	86	831	8	1025	109	80	193	6	100	1117	148	30,716	28	681,501
	Kahla	$5,^{33}$	747	151	16,696	104	3,622	78	20,485	183	1,016	166	2191	57	63	8	1	150	1049	37	45,874	134	675,304
	Summa	24	5855	64	109,594	22	16,731	160	50,916	12	12,236	58	5098	187	768	17	291	46	4851	111	206,343	77	8,245,208
			$2,^{8}$	p.c.	$53,^{1}$	p.c	$8,^{1}$	p. c.	$24,^{8}$	p.c.	$5,^{9}$	p.c.	$2,^{5}$	p.c	$0,^{4}$	p. c.	$0,^{1}$	p.c.	$2,^{3}$	p.c	100	p. c.	100p.c.
	Ostkreis	$11,^{95}$	3862	58	68,835	90	8,897	117	8,448	68	8,432	154	1201	113	553	41	273	14	2157	135	102,661	190	6,162,056
			$1,^{8}$	p.c	$33,^{3}$	p.c	$4,^{3}$	p. c.	$4,^{2}$	p.c.	$4,^{0}$	p. c.	$0,^{6}$	p. c.	$0,^{3}$	p.c.	$0,^{09}$	p.c.	$1,^{0}$	p. c.	$49,^{7}$	p.c	$74,^{7}$p.c.
	Westkreis	$12,^{05}$	1993	6	40,758	132	7,834	43	42,467	144	3,803	104	3897	74	214	176	18	32	2693	176	103,681	87	2,083,152
			$1,^{0}$	p.c.	$19,^{8}$	p.c.	$3,^{8}$	p.c.	$20,^{6}$	p.c.	$1,^{9}$	p.c.	$1,^{9}$	p.c.	$0,^{1}$	p.c.	$0,^{01}$	p.c.	$1,^{3}$	p.c.	$50,^{3}$	p.c.	$25,^{3}$p.c.

In Bezug auf diese Tabelle ist Folgendes zu bemerken:

1) Ein Acker altenburgisches Maass hält 200 Quadratruthen à 100 Quadratellen, also 20,000 Quadratellen. Eine Elle hält wie die sächsische $251,^{074}$ pariser Linien oder $21,^{6552}$ Zoll preussisches Maass.

Daher ist

1 □ Ruthe altenburgisches Maass = 81 □ Ellen $238,^{75}$ □ Zoll preussisches Maass

und

1 Acker altenburgisches Maass = $2,^{51}$ Morgen preussisches Maass.

2) In preussische Morgen umgewandelt zerfällt daher der Grundbesitz des Herzogthums in:

$14,696,^{85}$	Morgen	Gärten und Gehöfte,
$275,081,^{21}$	"	Ackerland,
$41,996,^{82}$	"	Wiesen,
$127,799,^{31}$	"	Hochwald
$30,713,^{09}$	"	Niederwald,
$12,798,^{33}$	"	Weiden,
$1,927,^{89}$	"	Gewässer,
$730,^{99}$	"	Steinbrüche, Sandgruben u. s. w.,
$12,177,^{40}$	"	Unland und Wege,
$517,921,^{89}$	Morgen	in Summa.

3) Vergleicht man die Procentverhältnisse der einzelnen Culturarten mit denen des Königreichs Sachsen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Staaten.	Gärten und Gehöfte.		Ackerland.		Wiesen.		Waldungen.		Weiden.		Gewässer.		Weinberge und Steinbrüche.		Unnutzbare Flächen.	
	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.	p.c.
Königreich Sachsen.	$2,^{85}$	$+0,^{05}$	$50,^{31}$	$-2,^{79}$	$11,^{28}$	$+3,^{18}$	$30,^{95}$	$+0,^{25}$	$2,^{10}$	$-0,^{40}$	$0,^{76}$	$+0,^{36}$	$0,^{24}$	$+0,^{14}$	$1,^{51}$	$-0,^{79}$
Herzogth. Altenburg.	$2,^{80}$	$-0,^{05}$	$53,^{10}$	$+2,^{79}$	$8,^{10}$	$-3,^{18}$	$30,^{70}$	$-0,^{25}$	$2,^{50}$	$+0,^{40}$	$0,^{40}$	$-0,^{36}$	$0,^{10}$	$-0,^{40}$	$2,^{30}$	$+0,^{79}$

Hieraus ergiebt sich, dass die Culturverhältnisse dieser beiden Nachbarländer sehr analoger Natur sind, denn die über 1 Procent der Grundfläche betragenden Mehr- oder Minderflächen einer Culturart sind nur bei dem Ackerlande und den Wiesen vorhanden und gleichen sich in diesen Hauptbranchen bis auf $0,^{39}$ Procent aus.

4) Das **Ackerland** nimmt über die Hälfte des ganzen Areales ($53,^{1}$ Procent) ein, während in Preussen nur circa 42 Procent auf diese Culturart fallen.

Eingeschlossen in dieser Fläche sind 3 Acker 166 Ruthen Weinberge, welche, — da in Preussen unter jenen 42 Procent die Weinberge und Obst-

pflanzungen auch nicht mit enthalten sind, — auf die angegebene Vergleichung einen kaum nennenswerthen Einfluss ausüben. Wesentlich tritt jedoch, bei fast ganz gleicher Grösse der Landestheile, der Westkreis hinter den Ostkreis zurück, indem er bei $50,^{3}$ Procent Fläche nur $19,^{8}$ Procent Ackerland hat, während der Ostkreis bei $49,^{7}$ Procent Fläche $33,^{3}$ Procent Ackerland besitzt.

Dieses Missverhältniss wird auch

5) durch die Wiesen nicht ausgeglichen, da der Ostkreis auch hier mit einem Plus von $0,^{5}$ Procent auftritt.

Mit Preussen verglichen, wird das Procentverhältniss des Wiesenareales zur Gesammtfläche annähernd ein gleiches sein (8 Procent).

Was dagegen

6) die Waldungen anlangt, so steht das Herzogthum Altenburg dem Königreiche Preussen ($30,^{7}$: $18,^{2}$ Procent) mit $12,^{5}$ Procent Plus gegenüber, während es sich mit dem Waldbestande nach Verhältniss der Gesammtfläche balancirt.

Uebertroffen wird es in Deutschland im Holzbestande nur von Kurhessen mit $9,^{34}$ Procent, vom Grossherzogthum Hessen mit $2,^{35}$ Procent, von Baden mit $1,^{85}$ Procent und von Würtemberg mit $0,^{32}$ Procent.

Sehr gross ist der Unterschied des Waldantheils in den beiden Kreisen selbst. Hier überwiegt der Westkreis den Ostkreis ($22,^{5}$: $8,^{2}$ Procent) um $14,^{3}$ Procent, wodurch der oben unter 4 und 5 erwähnte Minderbetrag an Ackerland und Wiese seine Erklärung findet.

Von dem ganzen, mit Wald bestandenen Areale fallen:

26,087	Acker	—	Quadratruthen	mit	$41,^{3}$	Procent	auf	die	Domanialforsten,
1,987	„	—	„	„	$3,^{1}$	„	„	„	Communalforsten,
1,809	„	—	„	„	$2,^{9}$	„	„	„	geistlichen Forsten und
33,269	„	70	„	„	$52,^{7}$	„	„	„	Privatforsten

63,152 Acker 70 Quadratruthen = 100 Procent Summa.

In Beziehung auf die Holzarten sind bestanden:

866 Acker — Quadratruthen mit Buchenhochwald, und zwar:

393 Acker — Quadratruthen im Ost- und
473 „ — „ „ Westkreise
Summa utsupra;

15,404 „ — „ mit Mittel- und Niederwald und zwar:

12,092 Acker — Quadratruthen im Ost- und
3,312 „ — „ „ Westkreise,
Sum. uts.;

46,882 Acker 70 Quadratruthen mit Nadelholz und zwar:

3,575 Acker — Quadratruthen im Ost- und
43,307 „ 70 „ „ Westkreise,
Sum. uts.

6,3152 Acker 70 Quadratruthen in Summa.

7) Das Procentverhältniss der Weiden ist dasselbe wie in Preussen:

In Bezug auf die beiden Kreise fallen drei Viertheile auf den Westkreis (in manchen Fluren auf dem linken Saalufer 50, 100, 200 Acker und darüber) und ein Viertheil auf den Ostkreis, wo sie unter der Rubrik „Lehden" die in allen Fluren vorkommenden Ränder bilden.

8) Unter den Gewässern sind die Teiche und fliessenden Gewässer begriffen, jedoch kann das gesonderte Areal beider Kategorieen nicht angegeben werden.

9) Unter der Rubrik „Steinbrüche" sind die Privatwege, die Oberfläche der Stein- und Kalkbrüche, der Thon-, Lehm-, Sand-, Mergel-, Torf- und Kohlengruben, nebst dazu gehörigen Betriebsplätzen und alle anderen, der natürlichen Production zu Gunsten anderer Zwecke entzogenen Flächen vermessen worden, wogegen sich

10) alle Eisenbahnen, Strassen, Chausseen, Vicinal- und Communicationswege und öffentliche Plätze unter der Rubrik „Flächen ohn Cultur" befinden.

11) Das Gesammtareal: 206,343 Acker zerfällt in
98,000 Parzellen.

Zieht man von der Gesammtfläche die grossen zusammenhängenden Waldcomplexe des herzoglichen Domanialfiscus ab, so verbleiben in runder Summe:

95,516 Acker — Quadratruthen für den Ostkreis und
84,740 „ — „ „ „ Westkreis, also
180,256 Acker in Summa.

Da nun von obiger Parzellenzahl
35,000 Parzellen auf den Ost- und
63,000 „ „ „ Westkreis
Summa uts.,
fallen, so kommen im Durchschnitt auf eine Parzelle:

2 Acker 146 Quadratruthen = $6,^{85}$ Morgen im Ost- und
1 „ 69 „ = $3,^{36}$ „ „ Westkreise.

Die Zersplitterung des Grundbesitzes ist daher im Westkreise circa doppelt so gross als im Ostkreise.

12) Die Grösse der Fluren erhellt aus nachstehender Tabelle:

Bezirke. Bis	100 / 251	200 / 502	300 / 753	400 / 1004	500 / 1255	600 / 1506	700 / 1757	800 / 2008	900 / 2259	1000 / 2510	1100 / 2761	1200 / 3012	1300 / 3263	1400 / 3514	1500 / 3765	1600 / 4006	1700 / 4267	1800 / 4518	1900 / 4769	2000 Acker / 5020 Morg. und mehr :
Ger.-Amt Altenburg I.	7	24	31	19	10	1	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ Altenburg II.	8	23	25	14	3	7	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ Lucka	2	—	4	2	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Schmölln	4	15	11	11	8	7	2	3	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
„ Ronneburg	4	7	5	5	7	5	1	2	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Stadt-Ger. Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
„ Gössnitz	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Meuselwitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ger.-Amt Eisenberg	2	4	8	6	6	1	1	6	1	3	1	—	—	1	1	1	—	—	—	2
„ Roda	2	2	9	7	5	4	4	6	2	2	4	1	1	—	1	2	—	—	—	—
„ Kahla	4	7	4	14	14	7	9	2	8	1	2	1	2	1	—	—	1	—	—	2
Summa	33	82	97	78	55	33	20	21	14	13	9	3	3	2	4	3	1	—	1	6
Ostkreis 478	25	69	76	51	30	21	6	7	3	7	2	1	—	—	2	—	—	—	1	2
Westkreis	8	13	21	27	25	12	14	14	11	6	7	2	3	2	2	3	1	—	—	4

Hieraus ergiebt sich, dass die Fluren mit einem Areale bis 500 Acker ziemlich drei Viertheile der Zahl ausmachen und dass im Ostkreise die Fluren bis zu 600 Acker, desgleichen im Westkreise die Fluren über 600 Acker, der Zahl nach überwiegen.

Die in vorstehender Tabelle herauskommenden 478 Fluren correspondiren in der ersten Tabelle über Vertheilung der Bevölkerung auf die Wohnstätten, wenn man daselbst

465 Dörfer mit Fluren,
10 Fluren ohne Bewohner und
3 einzelne Städte mit Fluren

Sa. uts.

zusammenrechnet.

13) Stellt man die Flächen der Culturarten mit der Bevölkerung zusammen, so kommen im Durchschnitt auf einen Kopf

1 Acker 104 Quadratruthen ($=3,^{82}$ Morgen).

Die Vertheilung des Areals pro Kopf in den einzelnen Bezirken aber, desgleichen von den einzelnen Culturarten geht aus nachstehender Tabelle hervor, in welcher die Bruchruthen auf- und abwärts ausgeglichen worden sind.

Kreise.	Gerichtsbezirke.	Bevölkerung.	Antheil pro Kopf von den																		Morgen.
			Gärten.		Feldern.		Wiesen.		Waldungen.		Weiden.		Gewässern.		Steinbrüchen.		Unländereien.		Gesammtflächen.		
		Köpfe.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	Acker	QR.	
Ostkreis.	Ger.-Amt Altenburg I.	16,500	—	11	1	48	—	32	—	55	—	4	—	3	—	2	—	7	1	149	4,38
	Altenburg II.	14,495	—	15	1	28	—	27	—	78	—	3	—	1	—	1	—	7	1	157	4,45
	Lucka	4,995	—	6	—	123	—	19	—	51	—	5	—	1	—	0,1	—	4	1	4	2,52
	Schmölln	15,853	—	11	1	8	—	24	—	37	—	4	—	1	—	0,2	—	6	1	89	3,63
	Ronneburg	15,547	—	7	—	139	—	24	—	33	—	3	—	1	—	0,1	—	5	1	11	2,65
	Stadt-Ger. Altenburg	16,310	—	2	—	18	—	1	—	0,05	—	0,4	—	0,2	—	0,2	—	1	—	23	0,29
	Gössnitz	2,434	—	3	—	33	—	7	—	8	—	0,2	—	0,05	—	1	—	2	—	53	0,67
	Meuselwitz	2,143	—	4	—	60	—	9	—	7	—	3	—	1	—	0,2	—	2	—	86	1,06
Westkreis.	Ger.-Amt Eisenberg	15,954	—	8	—	151	—	24	—	140	—	9	—	1	—	0,1	—	5	1	140	4,27
	Roda	14,318	—	9	—	168	—	32	—	189	—	14	—	1	—	0,1	—	16	2	29	5,38
	Kahla	17,025	—	9	—	196	—	43	1	53	—	26	—	1	—	0,02	—	12	2	139	6,76
	Summa	135,574	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittlich	—	—	9	—	164	—	25	—	93	—	8	—	1	—	0,2	—	7	1	104	3,83
	Ostkreis	88,277	—	9	—	144	—	20	—	38	—	3	—	1	—	0,6	—	5	1	33	2,92
	Westkreis	47,297	—	9	—	172	—	33	—	196	—	16	—	1	—	0,08	—	11	2	38	5,50

II. Werth des Bodens nach Steuereinheiten.

1) Das Herzogthum Altenburg ist zum Behufe der Einführung eines neuen Grundsteuer- und Hypothekenwesens abgeschätzt worden, jedoch sind von dieser Abschätzung ausgeschlossen

a. alle zum Staatsgut gehörigen Gebäude und Grundstücke mit Ausnahme der herzoglichen Domanialgüter und der erworbenen bäuerlichen Liegenschaften; weshalb daher bei einer Berechnung des Werthes der Grundstücke nach Steuereinheiten, als vorzugsweise massgebend, die Domanialforsten besonders rubricirt und mit dem Durchschnittsertrage von 96,000 Thlrn. = 288,000 Einheiten in Zuschlag gebracht werden;

b. alle zu öffentlichem und allgemeinem Gebrauche bestimmte Oberflächen, welche, insofern sie Plätze, Gassen, Strassen, Wege u. s. w. betreffen, in der Tabelle sub B II. unter der Rubrik „Flächen ohne Kultur" mit enthalten sind;

c. alle Kirchengebäude des Landes;

d. alle Eisenbahngebäude und

e. alle keiner Benutzung fähigen Flächen, welche ebenfalls unter der unter b erwähnten Rubrik mit enthalten sind.

2) Die Frage: ob die Resultate der Landesbonitirung zum Behufe einer Grundsteuervertheilung einen genügenden Schluss auf den Werth der Grundstücke zulassen, dürfte dahin zu beantworten sein:

> „dass zwar zwischen Privatschätzungen, wo es sich um Ermittelung des Einkommens von einzelnen oder verbundenen Grundstücken nach Massgabe des vorhandenen Zustandes handelt, und zwischen Abschätzungen eines ganzen Landes nach constanten Werthnormen ein wesentlicher Unterschied liegt, da es im ersteren Falle auf den Grundstückswerth für sich allein, also auf die Ermittelung des Wirthschaftsertrags mit gegebenen Factoren, in letzterem dagegen auf das Werthsverhältniss der Grundstücke zu einander, also auf die Ermittelung der Ertragsfähigkeit derselben mit fingirten Factoren ankommt, dass jedoch die auf ideale Grundsätze basirte Landesabschätzung demohngeachtet in ihren Resultaten einen Maassstab für den Werth der Grundstücke abgeben dürfte, weil die höheren Ansätze durch den Mangel derjenigen Normen paralysirt werden, welche merkantile Lage und günstige Verkehrsmittel auf das Steigen des Grunstückswerthes ausüben."

3) Eine jede Steuereinheit ist auf 100 Pfennige Ertrag abgeschätzt, welche ein Kapital von 8 Thalern 10 Neugroschen repräsentiren.

4) Die Vertheilung der Steuereinheiten auf Fläche und Köpfe erhellt aus nachstehender Tabelle.

Kreise.	Gerichtsbezirke.	Fläche.		Bevölkerung.	Einheiten.	Ertragswerth.			Einheiten pro Acker.	Ertragswerth.			Einheiten pro Kopf.	Ertragswerth.		
		Acker	QRth.	Seelen.	à 100 Pfenn. Ertrag.	Thlr.	ng.	pf.		Thl.	ng.	pf.		Th.	ng.	pf.
Ostkreis.	Ger.-Amt Altenburg I.	28,797	126	16,500	1,830,156	610,052	—	—	63,5	21	5	—	110,9	36	29	—
	„ Altenburg II.	25,891	154	14,495	1,388,273	462,757	20	—	53,6	17	26	—	95,8	31	28	—
	„ Lucka	5,082	94	4,995	276,273	92,091	—	—	54,3	18	3	—	55,3	18	13	—
	„ Schmölln	22,983	23	15,853	1,233,770	411,256	20	—	53,6	17	26	—	77,8	25	28	—
	„ Ronneburg.	16,459	41	15,547	774,285	258,095	—	—	47,0	15	20	—	49,8	16	18	—
	Stadt-Ger. Altenburg	1,881	11	16,310	518,045	172,681	20	—	275,4	91	24	—	31,7	10	17	—
	„ Gössnitz	647	87	2,434	62,433	20,811	—	—	96,4	32	4	—	25,6	8	16	—
	„ Meuselwitz	919	54	2,143	78,821	26,273	20	—	85,7	28	27	—	36,7	12	7	—
Westkreis.	Ger.-Amt Eisenberg	27,090	125	15,954	726,347	242,115	20	—	26,8	8	26	—	45,5	15	5	—
	„ Roda	30,716	28	14,318	681,501	227,167	—	—	22,2	7	12	—	47,6	15	26	—
	„ Kahla	45,874	134	17,025	675,304	225,101	10	—	14,7	4	27	—	39,7	13	7	—
	Summa	206,343	77	135,574	8,245,208	2,748,402	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittlich	—	—	—	—	—	—	—	40	13	10	—	60,8	20	8	—
	Ostkreis	102,661	190	88,277	6,162,056	2,054,018	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittlich	—	—	—	—	—	—	—	60,2	20	2	—	69,8	23	8	—
	Westkreis . . .	103,681	87	47,297	2,083,152	694,384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittlich	—	—	—	—	—	—	—	20,0	6	20	—	44,0	14	20	—

Aus dieser Tabelle ergeben sich folgende Resultate:

a. Der gesammte Ertragswerth beläuft sich auf

2,748,402 Thaler 20 Neugroschen

und, unter Hinzurechnung der oben unter II 1[a] gedachten Erträge der herzoglichen Domanialwaldungen, auf:

2,844,402 Thaler 20 Neugroschen,

welche ein Grundcapital von

71,110,066 Thalern 20 Neugroschen

repräsentiren.

b. Im Durchschnitt kommen auf 1 Acker Land ohne den Ertrag der Domanialwaldungen

40 Einheiten = 13 Thlr. 10 Ngr. Werth,

also pro Acker ein Capitalbetrag von

333 Thalern 10 Neugroschen

und unter Hinzurechnung derselben:

41,[35] Einheiten = 13 Thaler 23 Ngr. 5 Pf. Werth,

also pro Acker ein Kapitalbetrag von:

344 Thalern 17 Neugroschen 5 Pfennigen.

NB. In der vorstehenden Tabelle sind die Erträge der Domanialforsten nicht mit aufgeführt worden, um zugleich das Steuerverhältniss auszudrücken.

c. Anders stellen sich diese Verhältnisse in Bezug auf die einzelnen Districte und Kreise heraus. In Beziehung auf erstere sind vorzüglich die Gerichtsamtsbezirke massgebend, da die Gebäude in den (nur einen Ort und eine Flur umfassenden) Stadtgerichtsbezirken zu sehr in die Waagschale fallen.

Hier steht das Gerichtsamt Altenburg I mit einem durchschnittlichen Grundstückswerthe von

529 Thlrn. 5 Neugr. pro Acker

oben an.

Ihm folgen die ziemlich in einer Höhe stehenden Gerichtsämter Altenburg II, Lucka und Schmölln mit einem durchschnittlichen Grundstückswerthe von

448 Thlrn. 10 Neugr. pro Acker.

Den Uebergang bildet das Gerichtsamt Ronneburg mit einem durchschnittlichen Grundwerthe von

391 Thlrn. 5 Neugr. pro Acker.

Im Westkreise sinken die Werthe pro Acker auf

221	Thlr.	20	Ngr.	im Gerichtsamte	Eisenberg,
185	„	—	„	„ „	Roda,
122	„	15	„	„ „	Kahla.

Der Zug der abnehmenden Fruchtbarkeit des Bodens geht daher in beiden Landestheilen von Nordost nach Südwest; es ist jedoch zu bemerken, dass diese Werthe durch Zuschlag des Ertrags der Domanialwaldungen und durch Ausscheidung der unnutzbaren Flächen sich noch erhöhen würden.

d. Im Durchschnitt kommen auf den Kopf

60,[8] Einheiten = 20 Thlr. 8 Ngr. Werth,

also ein Antheil am Grundcapital von

506 Thlrn. 20 Ngr. — Pf.

Glass, Oekonomierath in Altenburg.

XVIII.

Internationaler statistischer Congress in Berlin.

V. Sitzungsperiode.

Die fünfte Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses wird in der Zeit vom 6. bis mit 12. September d. J. in Berlin abgehalten werden. Folgende, durch einzelne Sectionen zu erledigende Gegenstände sind auf die Tagesordnung gestellt:

I. Section. **Organisationsfragen.**
Organisation des Congresses.
Organisation der amtlichen Statistik.
Organisation der Volkszählungen.

II. Section. **Statistik des Grundeigenthums**, und zwar:
der Ausmessung desselben oder des Catasters,
der rechtlichen Sicherstellung des Grundeigenthums,
der politischen Verschiedenheit desselben,
der Regulirung der ländlichen Grundeigenthums-Verhältnisse und der Grundentlastung,
des städtischen und vorzugsweise in Häusern bestehenden Grundeigenthums,
des Capitalwerths und der Verschuldung des Grundeigenthums,
der Besitzveränderungen,
der directen und indirecten Besteuerung des Grundeigenthums.

III. Section. **Statistik der Preise und Löhne und der Güterbewegung auf den Eisenbahnen.**

IV. Section. **Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung.**

V. Section. **Die Aufgabe der Statistik im System der socialen Selbsthülfe. Statistik des Versicherungswesens.**

VI. Section. **Ueber die Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte als wichtigstes Hülfsmittel der vergleichenden internationalen Statistik.**

Ueber die Veranlassung der Wahl dieser Gegenstände und über letztere selbst verbreitet sich der so eben erschienene, sowohl im Buchhandel befindliche, als auch in der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus enthaltene Bericht an die Vorbereitungs-Commission des Congresses. Das definitive Programm für die bevorstehende Sitzungsperiode gelangt demnächst zur Versendung. Zur Theilnahme an dem Congress wird rechtzeitig durch Karten eingeladen werden.

Wünsche der Betheiligung von Freunden und Förderern der Statistik im Allgemeinen und der auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände insbesondere können um so eher Berücksichtigung erfahren, je früher die betreffenden Herren die Geneigtheit haben, den Unterzeichneten davon in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Im Auftrage:
Der Director des königlichen statistischen Bureaus.
Dr. Engel.

Intelligenz-Blatt

zu

Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.

Nr. 1.

Bei **Gustav Mayer** in Leipzig ist erschienen:

Historisch-geographisch-statistische Tabellen

über

Entstehung, Zu- und Abnahme

der

vornehmsten Europäischen Staaten.

Ein Versuch von

Dr. E. Petzoldt.

Eleg. geh. 12 Ngr.

Im Verlag von **J. Engelhorn** in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

v. Mangoldt, Grundriss der Volkswirthschaftslehre, ein Leitfaden für Vorlesungen an Hochschulen und für das Privatstudium. Preis Thlr. 1 —. = fl. 1. 45 kr.

Von dem Herausgeber der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" sind früher erschienen:

Hildebrand, B., Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae Particula I. Marburgi, typis Bayrhofferi academicis MDCCCXLV. 4. Preis 1/3 Thlr.

XV.

Die Preis- und Lohnverhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts in Thüringen.

Von

Dr. Otto Klus in Weimar.

III.

Im Anschluss an die in Heft I und III dieser Jahrbücher vorausgeschickte Darstellung der Preisverhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts in Thüringen folgt nachfolgend als Fortsetzung die Darstellung der Lohnverhältnisse. Sie beginnt mit dem Lohne der Dienstboten und Tagelöhner, geht dann zu demjenigen der Handwerker und Künstler über und giebt zuletzt die Besoldung der Beamten und Gelehrten aus verschiedenen Zeiten des genannten Jahrhunderts. Zum Verständniss des damaligen Geldes nach seinem Silberwerth sowie nach seinem auf den heutigen Durchschnittspreis des Roggens reducirten Kaufwerth sei zuvor, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die betreffende Auseinandersetzung dieser Verhältnisse in den beiden vorausgegangenen Artikeln S. 66 ff. und S. 279 hiermit verwiesen.

Dienstboten.

Der Lohn der Dienstboten wurde gewöhnlich nach dem neuen Schock berechnet und bestand theils nur in baarem Gelde, theils in Geld, Leinentuch und Schuhen. Eine Magd erhielt 1516 4 Fl. 16 Gr. an Geld, 12 Gr. für Tuch, 10 Gr. für Schuhe und 5 Gr. zu einem Schleier; 1525 3 Fl. 8 Gr. Geld, 12 Gr. für Schuhe und 4 Gr. zu einem Schleier; 1530 3 Fl. 17 Gr., 1539 eine Köchin 6 Fl.; die Käsemutter 4 Fl. 16 Gr.; eine Hausmagd 2 Fl. 8 Gr.; 1550 zwei Mägde

mit Leinwand, Schuhen und Stauchen 9 Fl.; 1561[1]) eine Viehmagd 3 Fl., 10 Ellen Leinwand zu 13 Gr. und 3 Paar Schuhe, das Paar zu 3 Gr., zusammen 4 Fl. 1 Gr.; eine zweite Viehmagd auf demselben Gute 2 Fl. 18 Gr., für 3 Paar Schuhe 9 Gr., für Leinwand 9 Gr. 6 Pf., für einen Schleier 5 Gr., zusammen 3 Fl. 20½ Gr. Die Zahl der mitgetheilten Mägdelöhne, die sämmtlich aus den Rechnungen der fürstlichen Güter und Vorwerke entnommen sind, könnte leicht noch vermehrt werden; alle diese Löhne bewegen sich jedoch zwischen den baaren Summen von 2 Fl. 8 Gr. bis 4 Fl. 16 Gr., wozu dann gewöhnlich noch die Vergütung für Schuhwerk und Leinwand kommt. Die Dienstzeit lief von Weihnachten zu Weihnachten. Das Gesinde, die Zehentschnitter, Mähder und Drescher erhielten zum Linkauf als Hand- oder Dinggeld 1 Gr.[2]).

Bei den Gesinderechnungen von den Gütern fehlen die Angaben über den Lohn der Knechte, weil deren Arbeiten von den Frohnern und Tagelöhnern verrichtet wurden. Ein Stallbube erhielt 1561 2 Fl. 6 Gr. und 2 Fl. 8 Gr. und 2 Paar Schuhe.

Ein Kuhhirt bekam 1516 4 Fl. 11 Gr., 1539 3 Fl. 17 Gr., ein Schweinehirt 10 Gr., ein Ochsenhirte ohne Kost 52 Fl., wöchentlich 1 Fl., ein Knecht oder Junge, der ihm die Ochsen auf dem Walde hilft warten und hüten, 13 Fl. ohne Kost.

Botenlohn auf drei Stunden Wegs 1 Gr., auf sechs Stunden 2 Gr., auf zehn Stunden 4 Gr., später (1550) auf die Meile 1 Gr. — Ein Wächter für eine Nachtwache 1 Gr.

Tagelöhner.

Ein Tagelöhner erhielt bei eigener Kost 1500 für Mist aufzuladen täglich 15 Pf., später 16—19 Pf., mit Kost 1 Gr. Weidenhauen wurde mit 16 Pf., Gräben zu machen auf der Wiese mit 18 Pf., Steinfahren 1529 mit 2 Gr. Tagelohn ohne Kost bezahlt. Eine Frau erhielt für Steine abzulesen täglich 1 Gr.

Holz zu hauen kostete pr. Klafter 1½—2 Gr. Das Abholzen grösserer Flächen wurde ackerweise in Accord gegeben, 1523 zu 20 Gr. oder im Tagelohn zu 16 Pf. Eine Axt zu schleifen kostete 6 Pf., ein Keil zu schärfen 3 Pf., eine Säge zu feilen 2 Gr. 6 Pf. Ein besonderes Capitel (Tit. LXVIII) der Landesordnung setzt den Holzmacherlohn für 1 Schock Reisig auf 1 Gr. ohne Kost; eine Klafter Scheit-

---

1) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 31 Cap. V Nr. 1.
2) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 32 Cap. 5 Nr. 11.

holz zu sägen und 4-, 3- oder 2mal zu spalten sollte „nach Gelegenheit des Holzes“ mit 15 Pf. bei eigener Kost bezahlt werden.

Die Landesordnung von 1556, welche auf Grund einer Bestimmung der Reichspolizei-Ordnung vom Jahr 1530 (erneuert 1577) für Tagelöhner und einige Handwerker Lohntaxen festsetzte, bestimmte (Tit. LXVI), dass Tagelöhner und Handlanger von Petri Kathedra (22. Febr.) bis auf Pfingsten 20 Pf., von Pfingsten bis Bartholomäi (24. August) 2 Gr., von Barth. bis auf Galli (16. Oct.) 20 Pf. und von da bis auf Petri Kathedra 18 Pf. erhalten sollten. „Wer aber die Kost giebt, der soll den halben Theil des obgesetzten Tagelohnes und nicht mehr geben.“ „Wo auch erfahren, dass ein Tagelöhner den anderen verhetzet und untreulich zu arbeiten ermahnet, der soll acht Tage mit dem Thurm bestraft,“ wer seinen Arbeitgeber zu höherem Lohne drängen würde, sollte mit 10 Fl. gestraft werden oder 1/4 Jahr zur Strafe feiern müssen. Selbst wer nur über „eines Gedinges“ fordere, sollte 5 Fl. Strafe erlegen, ebenso wie der Arbeitgeber, welcher über den bedungenen Lohn zahlen würde.

Bei den obrigkeitlichen Lohnbestimmungen hatte die Landesordnung den Maximalsatz im Sinne. Denn während es Jedem freistand, sich mit den Taglöhnern um einen geringeren Lohn zu einigen, war mehr zu geben bei Strafe eines Gulden verboten, „so oft und dick es geschicht.“ Tagelöhner, welche sich mit dem festgesetzten Lohne nicht begnügen wollten, sollten aus der Stadt gewiesen werden. Ueberhaupt war die ausgesprochene Tendenz dieser Lohnbestimmung, dass „die Müssiggänger zur Arbeit gebracht oder in Weigerung des aus dem Lande gewiesen werden.“

Die Arbeit der Frohner, welche zwar keine Kost, an manchen Orten jedoch Kofent (Nachbier) erhielten, wurde pr. Tag auf 1 Gr. angeschlagen.

Sehr häufig wurden auch gewisse Tagelöhner-Arbeiten nach dem Stück, z. B. das Schneiden oder Hauen des Getreides nach der Acker- oder Schockzahl bezahlt. Ein Acker Getreide zu schneiden kostete 1508 5 Gr. „Sonst (früher) hat man 7 Gr. für den Acker gegeben [3]).“ Der Acker Gerste zu hauen im Durchschnitt 2 Gr. 4 Pf., 19 Schock Hafer zu schneiden und zu binden 15 Gr., 9 Acker Gerste und Hafer zu schneiden und zu binden 13 Gr. [4]), ein Acker Gerste zu hauen 1527 10 Pf., ein Acker Sommerfrucht zu mähen 1531 14 Pf., Erbsen 2 Gr., ein Acker

3) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26 Cap. III. 17.
4) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 82 Cap. V Nr. 3.

Wiese zu mähen 20 Pf. bis 2 Gr. 4 Pf. Auch um das zehnte Schock wurde geschnitten. Wenn jedoch für diesen Lohn zuweilen noch weitere Anforderungen an die Schnitter gemacht worden sein mochten, so gewährte ihnen in diesem Falle die Landesordnung (Tit. LXXXII.) Schutz. „Nachdem wir auch berichtet worden, dass Etzliche vom Adel, Bürger und Bauern, welche um den Zehnten schneiden lassen, den armen Schnittern eindingen, dass sie ihnen über den Zehnten noch etzliche Tage frohnen und arbeiten müssen, dadurch der arme Zehntschnitter höchlich beschweret wird, als wollen wir solchen Aufsatz hiermit gänzlich abgeschafft und bei Pön von 10 Fl. verboten haben."

Sechs Malter Korn auszudreschen kosteten 22 Gr., 7 Malter 3½ Scheffel 27 Gr., 4 Malter Gerste 14 Gr. 6 Pf.[5]). Das Kostgeld für einen Drescher betrug die Woche 4½ Gr., „ohne Kost oder Kostgeld waren damals (1508) Drescher nicht zu haben." Später (nach 1535) erhielten die Drescher den dreizehnten Scheffel zum Lohne[6]). Acht Malter, 9 Scheffel Korn zu säen kosteten 1529 20 Gr., ein Malter Heckerling zu schneiden 1538 1 Gr. Tagelöhner bildeten zuweilen Genossenschaften und übernahmen gemeinsam landwirthschaftliche Arbeiten auf den Gütern, z. B. 1543 erhält[7]) „Hans Motz aus dem Oberlande mit seinen Gesellen von allem Gras und Hafer auf dem Vorwerk Bachstedt bei eigner Kost zu hauen 12 Fl. 18 Gr."

Ein Unterschied im Preise des Tagelohnes zwischen der Stadt und dem Lande tritt nicht hervor, weil auch der Aufenthalt in den meist kleinen Städten des Landes einen höheren Aufwand für den Tagelöhner wohl schwerlich erforderte. Auch die Landesordnung macht keinen Unterschied.

Fuhrwerk und Herberge.

Ein Fuder Mist auf den Weinberg zu fahren kostete 1500 1½ Gr., in Jena 1556 1¼—2 Gr., ein Fuder Getreide einzufahren 1527 8 Pf., ein Acker im Brachfelde zu brechen 2½ Gr., eine Ruthe Steine zu fahren 1565 1½ Fl. Ein einspänniges Fuhrwerk wurde 1555 pr. Tag mit 10 Gr., ein zweispänniges 1533 mit 12 Gr. und ein vierspänniges 1555 mit 14 Gr. bezahlt. Ein Tag Ackerfrohndienst mit Geschirr[8])

---

5) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26 Cap. III. 17.

6) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26 Cap. III. Nr. 44.

7) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX. 58.

8) Zur Umgehung der Pflugfrohnen schafften viele und besonders reiche Bauern ihre Pferde ab und liessen ihre Felder um Lohn bestellen. Deshalb und „weil in vorfallender Landesnoth zur Rettung des Landes keine Heerfahrt oder Fürsetzung

wurde auf 6 Gr. berechnet; Pflug und Handfrohner erhielten an manchen Orten „ihr gebührlich Essen und Trinken“ [9]). Die Berechtigung auf 6 Tage Ackerfrohne zu 6 Gr. wurde beim Verkaufe zum 24fachen Betrage auf 41 Fl. 3 Gr. angeschlagen [10]). Ein vierspänniges Lohnfuhrwerk wurde pr. Tag zu 12 Gr. berechnet.

Der Fuhrlohn für den Ctr. Fracht betrug 1521 von Antwerpen nach Nürnberg $1\frac{1}{4}$ Fl., von Nürnberg nach Leipzig 1530 10 Gr., von Nürnberg nach Weimar 1551 und 1569 10 Gr., von Weimar nach Leipzig 1572 7 Gr., von Frankfurt nach Weimar 1513 12 Gr., 1572 1 Fl. 12 Gr. Die grosse Differenz von 275 pro Cent erklärt sich wohl durch die Verschiedenheit der Jahreszeiten, der Wege und des Wetters, welche Verhältnisse vor der Zeit unserer Kunststrassen bei Bestimmung der Fracht massgebend waren.

Der Miethlohn für ein Pferd betrug pr. Tag 1538 2 Gr., der Hufbeschlag für ein Pferd auf's ganze Jahr wurde 1539 auf 1 Fl. angeschlagen, 24 Hufeisen kosteten 24 Gr. Die „Losung“ für ein Pferd betrug auf eine Nacht 1533 6 Pf., Tag und Nacht 1 Gr., ein Fuder Heu kostete 1500—67 durchschnittlich 1 Fl., 1572 (Besoldungsanschlag) 2 Fl., ausnahmsweise 1573 [11]) 6—11 Fl. Heckerling pr. Malter 1 Gr. Das Schock Stroh 1533—74 10—15 Gr., Hafer siehe oben Heft I. S. 71. — Das Schlafgeld für einen Knecht auf die ganze Woche betrug 9 Pf., das Kostgeld die ganze Woche 10 Gr., Frühsuppe, Morgen- und Vesperbrod mit Käse für eine Person 1566 täglich 6 Pf. [12]). Für die Beköstigung der Gefangenen durfte täglich (1574) 1 Gr. berechnet werden. Der Kastner verzehrte in sechs Tagen, als er die Getreidezinse hinter dem Ettersberge holte, 6 Gr., der Rentmeister brauchte mit zwei Rentschreibern, als er 1549 drei Stadtrechnungen in Gotha revidirte, von Sonntag früh bis Mittwoch 7 Fl. Lucas Kranach berechnete seine Zehrungskosten mit vier Personen und zwei Pferden auf einer Reise von Wittenberg nach Weimar 1542 auf 2 Fl. $20\frac{1}{2}$ Gr. Eine Reise, welche die Rentschreiber Günther Heerwagen, Joh. Hofmann und der Münz-

---

einiger Wagenpferde geschickt und gethan werden könnte,“ wurde verordnet, dass jeder Bauer, der drei Hufen Landes (à 24 Acker) besitze, vier Pferde und bei $1\frac{1}{2}$—2 Hufen Landes zwei Pferde halten sollte.

9) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 406. 1.

10) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 406. 2.

11) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX Nr. 872.

12) Ueber den Preis der wöchentlichen Beköstigung im Convictorium zu Jena 1554, und was dafür an Speisen gewährt wurde, vergleiche Beck, Joh. Friedrich der Mittlere I. S. 205 f.

meister mit ihren Dienern 1551 in 14 Tagen von Weimar nach Augsburg machten, kostete mit Ausrüstung des Wagens 36 Fl. 12 Gr., die Rückreise in der gleichen Zeit ziemlich ebenso viel. Der verdeckte Wagen, dessen sich der Rentschreiber Günther Heerwagen auf seinen amtlichen Reisen bediente, kostete 1539 20 Fl. 20 Gr.

Weibliche Arbeiten.

Der Wäscherlohn steigt im Laufe des 16. Jahrhunderts im Durchschnitt von vielen hundert grossen und kleinen Stücken von $1\frac{1}{2}$—3 Pf. pr. Stück, z. B. 1533 Waschlohn[13]) für meines gnädigen Herrn Frauenzimmer von 600 St. 1 Fl. 16 Gr. 9 Pf., 1550 Waschlohn[14]) für Joh. Friedr. den Mittleren von 22 Hemden, 3 Haupttüchern und 22 Facelet-lein (Taschentüchern) 8 Gr. Der Gebrauch der Seife wird erst seit 1573 erwähnt.

Der Macherlohn[15]) für die Hemden Joh. Friedr. des Mittleren betrug 1549 pr. Stück mit Stickerei 8 Gr., für 12 Faceletlein, welche gestickt und mit Seide (für 6 Gr.) ausgenäht worden waren, pr. Stück 2 Gr. Die Seidestickerin erhielt für ein Hemd zu sticken 1546 6 Gr. Der Macherlohn, wahrscheinlich das Einsäumen, für 40 Faceletlein betrug 1532 2 Gr. 8 Pf. ohne Stickerei, für 33 Hemden pr. Stück 1573 3 Gr.

Handwerker.

Der Zimmermann erhielt als Meister 1500 einen Wochenlohn von 18—$19\frac{1}{2}$ Gr., als Geselle $12\frac{1}{2}$ Gr., 1529 der Meister 18—21 Gr., der Geselle 10 Gr., 13 Gr., 16 Gr., 1541 der Meister 21 Gr., der Geselle 17 Gr., 1561 der Meister 1 Fl. 3 Gr., der Geselle 18 Gr. — Der Maurer 1500 $15\frac{3}{4}$ Gr., 16 Gr., 18 Gr., 1541 18 Gr., 1561 der Meister 1 Fl. 3 Gr. der Geselle 18 Gr. Im Accord wurde die Ruthe Mauerwerk 1519 zu 2 Fl. 18 Gr., 1557 zu 3 Fl., die Elle zu 1 Gr. angeschlagen. Für Mauerwerk vier Ellen hoch über der Erde zu mauern, zu berappen und oben zu bedecken pr. Ruthe oder 64 Ellen 3 Fl., 1567 $2\frac{1}{2}$—3 Fl. — Der Steinhauer erhielt für eine gehauene Thüre 1565 2 Fl., für fünf gehauene Fenster 7 Fl. Eine Ruthe Steine zu brechen kostete 1536 1 Fl. 19 Gr., 1565 $1\frac{1}{2}$ Fl., 1567 1 Fl. 3 Gr. und 1 Fl. — Zu pflastern kostete die Ruthe im inneren Hofe des Collegii zu Jena 1559 12 Gr.

---

13) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 59 Cap. X Nr. 120 b. c.
14) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 59 Cap. X. 198.
15) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX Nr. 496 a.

— Der Schieferdecker erhielt 1529 wöchentlich 14 Gr., 1541 15 Gr., 17 Gr., im Accord für einen Ctr. Schiefer zu decken 1519 16 Pf., der Ctr. Schiefer kostete 1519 3 Gr., 1553 4 Gr., viertausend Schiefernägel 1519 1 Fl. — Ein Ziegeldecker erhielt 1556 wöchentlich 21 Gr., der Geselle 18 Gr. Für tausend Dachziegeln zu brennen gab man $^3/_4$ Fl., ebensoviel für das Decken. — Ein Tischler bekam für 42 Tische[16]) in's Collegiengebäude in Jena 1560 pr. Stück 5 Gr. 3 Pf., für 47 Thüren pr. Stück 2 Gr. 6 Pf., für 10 Fensterrahmen pr. Stück 5 Gr. 3 Pf. Eine Truhe Glasscheiben von 2500 Stück kostete 1519 12 Fl., 1559 8 Fl., ein Ctr. Blei 2 Fl., ein Schock Bretter 1565 $3^1/_2$—4 Fl. — „Der Baumeister bekommt, wenn er neue Gebäude ausserhalb des Hoflagers fertigt, neben der Kost oder dem Kostgelde einen Gulden Wochenlohn“ 1567[17]).

Da im Laufe des 16. Jahrhunderts in Folge der allgemeinen Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse auch die Handwerksleute einen höheren Lohn beanspruchten, so versuchte die mehr genannte weim. Landesordnung (Tit. LXVI) in Uebereinstimmung mit der Reichspolizei-Gesetzgebung[18]) Einhalt zu gebieten. „Nachdem wir auch berichtet, dass durch die Werkleute die Leute hoch sollten gesteigert und übersetzt werden, damit auch ein Jeder wisse, was er den Werkleuten und Tagelöhnern zum Lohne geben solle, so ordnen wir, dass man es mit denselben hinfürder folgender Gestalt halten solle. Einem Maurer und Zimmermann, die Meister sein und ihr eignen Waffen haben, soll man eine Woche ohne Kost einen Gülden und derselbigen Gesellen 18 Gr. zu Lohne geben. Einem Steinmetzen, der Meister ist und sein Zeug hat, soll man die Woche einen Gülden geben und ihm dazu die Schärfe halten, auch den Zeug, da derselbige zerschlagen, wiederum zurichten lassen, wie er den an die Arbeit gebracht. Einem Tischer, der sein Waffen und Zeug haltet, sollte man die Woche ohne die Kost einen Gulden und seinem Gesellen 15 Gr. geben. Wollte aber jemand die Kost geben, derselbige soll gegen die Kost den halben Theil des Lohnes abziehen. Den Steinmetzen, Maurern und Zimmerleuten, Meistern und Gesellen soll ein Feier- und Regentag in der Woche verlohnet werden; da aber in einer Woche ein Feier- und Regentag und also beide zusammenfielen, so soll ihnen nicht mehr denn ein Tag verlohnet

16) Weim. Comm.-Arch. Reg. S. Fol. 121.

17) Weim. Comm.-Arch. Reg. S. Fol. 170—179.

18) Weim. Comm.-Arch. Reg. E. Fol. 37 Nr. 2 abgedruckt in Förstemann's Urkundenbuch zu der Gesch. des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530. Halle 1835 Thl. II. S. 360.

werden. Fielen auch mehrere Regentage ein, so soll man ihnen dieselben alle bis auf einen an ihrem Wochenlohn abkürzen." Auch die Arbeitszeit war durch die Landesordnung festgesetzt. „Und sollen alle Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute, Tischer und Taglöhner von Ostern bis auf Bartholomäi (24. August) früh um 4 Uhr an und gegen Abend, wenn es sechs schlägt, von der Arbeit gehen. Früh mögen sie eine Stunde und im Mittag auch eine Stunde ruhen; früh eine halbe Stunde und im Mittag 1½ Stunde essen und feiern. Der gute (blaue) Montag, welchen die Gesellen zu machen pflegen, soll gänzlich und bei Verlust des Wochenlohnes abgeschafft sein."

Mit Aufrechthaltung der durch die Landesordnung bestimmten Lohntaxen wurde es freilich nicht sehr ernstlich genommen, denn schon 1561 erhielten sogar beim fürstlichen Stallbau in Weimar Maurer- und Zimmermeister trotz der Lohntaxe 1 Fl. 3 Gr. wöchentlich.

Den genannten Handwerksleuten wie den Tagelöhnern war es verboten, im Sommer ausserhalb des Landes auf Arbeit zu gehen und dann im Winter wieder zu kommen. Wer dies Verbot übertreten würde, sollte im ganzen Lande nirgends eine Aufnahme finden; ja, nur einen solchen aufzunehmen wurde mit 3 Fl. Strafe bedroht. Konnte Einer im Heimathlande keine Arbeit finden, so war ihm nur dann, wenn der Gerichtsherr selbst ihm eine solche nicht zu verschaffen vermochte, gestattet, ausser Landes Verdienst zu suchen. Gesellen und Zunfthandwerker waren jedoch in ihrer Wanderschaft nicht gehindert.

Ausser den Bauhandwerkerlöhnen finden sich noch Angaben von dem Arbeitsverdienst des Webers, der 1572 für 36 Ellen reiner Leinwand pr. Elle 2 Gr., für zwei Ellen breite Leinwand pr. Elle 4 Gr. $2^2/_5$ Pf., für die Elle zu Tischdecken 6 Gr. Weberlohn erhielt. Der Bleicherlohn für 622 Ellen Leinwand betrug 1572 4 Fl. 19 Gr. 6 Pf., also für die Elle 2 Pf.

Der Müller erhielt 1569 für ein erfurter Malter Weizen zu mahlen 2 Gr., der Bäcker für einen Scheffel zu backen 4 Pf., der Malzmacher für einen Scheffel Gerste zu mälzen 1534 4 Pf.[19]). Nach Spalatin's Lehnsregister im Rathsarchiv zu Altenburg musste man 1539 daselbst „zu einem Gebräu Bier haben und geben: 21 (altenb.) Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hopfen, 2 Fl. zu brauen, 4 Klafter Holz, 5 Gr. zu Malzmahlen, 10 Pf. das Malz zu treiben, 1 Gr. der Mollerin, 2½ Gr. und Essen dem Malzmoller, 18½ Gr. dem Brauer, 25½ Gr. Pfannengeld und 4 Gr. den Bierträgern." Der Fleischer erhielt 1540 für das

19) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26 Cap. III Nr. 44.

Schlachten etnes Ochsen 3 Gr., eines Stieres 2 Gr., eines Schweines 1 Gr., eines Kalbes 6 Pf. und eines Lammes 3 Pf. Ueber Lichterzieher vergl. Heft III. S. 308. — Zum Schutze des Publicums vor Uebervortheilung der Müller enthält die Landesordnung (Tit. XC) eine sehr ausführliche Mühlordnung, nach welcher Mühlschreiber, Wagemeister, Müller, Mühlknecht und Mehlbeschauer durch einen vorgeschriebenen Eid die strengste Pünktlichkeit, Ordnung und Ehrlichkeit angeloben mussten. Auch die Bäcker sollten streng controlirt werden, „damit das Armuth, so selbst zu backen unvermögend, mit dem Brodkauf nicht übersetzet noch beschweret werde.“

Vergleichung des Kaufwerthes der Löhne im 16. Jahrhunderte mit dem heutigen.

Wenn wir den Kaufwerth des baaren Lohnes der Dienstboten nach dem Preise der Brodfrucht bestimmen, so muss zunächst auf den Durchschnittspreis des Roggens im 16. Jahrhundert (s. Heft I. S. 71) verwiesen und daran erinnert werden, dass nach Art. II. (in Heft III. S. 279) 1 Fl. = 5 Thlr. 7½ Sgr., also 1 Gr. = 7½ Sgr., 2 Gr. = 15 Sgr. u. s. w. anzunehmen sind. Ein baarer Magdlohn aus dem 16. Jahrhundert von 2 Fl. 8 Gr.—4 Fl. 16 Gr. würde also jetzt einer Summe von 12½—25 Thlr. entsprechen und somit dem heutigen Lohne mindestens nicht nachstehen[20]). Bei dem damals verhältnissmässig weit geringeren Werthe der Grundstücke war daher eine Magd eher in den Stand gesetzt, nach mehrjährigem Dienste durch Sparsamkeit zum Besitz eines Ackers, einer Wiese oder eines Häuschens zu gelangen und also ihrer Seits einen Beitrag zur Begründung eines eigenen Hausstandes zu liefern, zumal sie einen Theil ihrer nöthigsten Bedürfnisse, als Schuhe und Leinwand, zum Lohne erhielt, und der Luxus jener Zeit noch nicht bis in die Kreise der Dienstboten herabgestiegen war. Weniger günstig war die Lage des Tagelöhners, der mit Rücksicht auf den durch die Landesordnung je nach den verschiedenen Jahreszeiten festgesetzten Lohnsatz durchschnittlich neben der Beköstigung täglich 10⅛ Pf. erhielt, also in dem glücklichsten Falle von 300 Arbeitstagen erst 12 Fl. 1 Gr. 3 Pf. im ganzen Jahre verdiente. Mit dieser Summe, welche wenig mehr als das Dreifache des mittleren ländlichen Magdlohns betrug, musste der Taglöhner für sich und seine Familie Kleidung, Woh-

20) Hildebrand (Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 1. Frankfurt 1848. S. 191) findet, dass der Lohn der Ackerknechte und Viehmägde auch heute noch in den verschiedenen Gegenden Hessens genau derselbe ist, wie im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts.

nung, Holz, Licht und für seine Angehörigen, wenn sie nicht selbst erwerbsfähig waren, auch die Nahrung bestreiten. Dabei sah er sich noch den Wechselfällen theurer Jahre ausgesetzt, in welchen sein ganzer Lohn bei Weitem noch nicht zur blossen Ernährung seiner Familie ausreichte. In einer Petition vom Jahre 1571, als grosse Theuerung herrschte, heisst es, ein Tagelöhner verdiene täglich nur 18 Pf. und müsse doch 4—5 Gr. für Brod ausgeben[21]).

Dagegen stellt sich der baare Lohn des Tagelöhners aus dem 16. Jahrhundert zu dem heutigen günstiger. Denn wenn jener neben seiner Beköstigung durchschnittlich noch täglich 10¹/₈ Pf. erhielt, so muss der heutige Tagelohn neben der Kost schon 6 Sgr. 4 Pf. betragen, was in Thüringen als ein guter Tagelohn anzusehen wäre; ein durchschnittlicher Tagelohn ohne Kost von 20¹/₄ Pf. in der Mitte des 16. Jahrhunderts entspricht ferner einem heutigen von 12 Sgr. 8 Pf., wie er nur in den grösseren Städten Thüringens oder bei günstigen Concurrenzverhältnissen geboten wird. Obgleich also der baare Tagelohn hiernach zwar durchaus nicht gestiegen ist, so ergiebt doch eine Vergleichung der in Accord gegebenen Arbeiten aus den genannten Zeiten, z. B. das Holzspalten, das Schneiden des Getreides, eine für den heutigen Tagelöhner entschieden günstigere Bezahlung. Ein vormaliger Tagelöhner, der sich durch seinen Fleiss, durch Sparsamkeit und glückliche Umstände zu einem jetzt wohlhabenden Gastwirth in der Nähe von Weimar emporgeschwungen hat, versicherte dem Verfasser, dass er einmal während der Erntezeit mit seiner Frau bei rastloser Arbeit durch den Zehntschnitt verdient habe:

3¹/₂	Schock	Roggen.	Ausdrusch	10¹/₂	Scheffel.	Werth	28 Thlr.	28	Sgr.
1	-	Weizen.	-	2¹/₄	-	-	7 -	27	-
2¹/₂	-	Gerste	-	7¹/₂	-	-	14 -	27¹/₂	-
¹/₂	-	Erbsen	-	¹/₂	-	-	1 -	10	-
	Dazu der Werth des gesammten Strohes						17 -	20	-
						Summa	70 Thlr.	22¹/₂	Sgr.

Gewiss ein auf die Zeit der Ernte, die wir mit Ausschluss der Halerernte zu etwa vierzig Arbeitstagen anschlagen dürfen, sehr ansehnlicher Verdienst für Mann und Frau, wie ihn in Thüringen selbst der äusserste Fleiss nur selten erreichen dürfte. Dass sich überhaupt unser Arbeiter bei reiner Naturalbezahlung weit günstiger steht, als bei baarem Tagelohn, weiss er selbst am besten. Noch heute wie vor dreihundert Jahren bekommt in Thüringen (Umgegend von Weimar)

21) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 418—20. E.

der Drescher den dreizehnten Scheffel, der Schnitter das zehnte Schock[22]) zum Lohne, während alle Fruchtgattungen, nämlich der Weizen (vergl. Jahrb. Heft I. S. 74) von 1 auf 3,29, der Roggen auf 3,75, die Gerste auf 3,79, der Hafer auf 3,81 im Preise gestiegen sind. Für den Schnitter stellt sich der Lohn noch höher, da das Schock Stroh, welches 1533—1574 10—15 Gr. kostete, heute mit 5—6 Thlrn. bezahlt wird, also auch gegen 200 pro Cent gestiegen ist. Ein weiterer Vortheil für unsere Tagelöhner liegt in dem Anbau der Kartoffel, welche ein viel billigeres Nahrungsmittel gewährt als der Roggen. Nehmen wir noch hinzu, dass unser Arbeiter nicht mehr so bedeutenden Schwankungen des Brodpreises ausgesetzt ist, indem im laufenden Jahrhundert der höchste Roggenpreis noch niemals das Doppelte des heutigen mittleren Durchschnittspreises (1838—1861) erreichte, während er im 16. Jahrhundert das Vierfache überstiegen hat; dass ferner unser Arbeiter die nöthigen Fabricate, z. B. Kleidungsstoffe, billiger beziehen kann: so ist trotz des jetzt niedrigeren baaren Lohnes seine Lage eine bessere geworden, zumal er nicht mehr durch Lohntaxen auf einen Maximalsatz seines Arbeitsverdienstes beschränkt wird, sondern sowohl auswärts als in der Heimath die Gunst der Concurrenzverhältnisse dem Arbeitgeber gegenüber auch seiner Seits auszubeuten berechtigt ist.

Rücksichtlich des Lohnes der Handwerker drängt sich uns ganz entschieden die Wahrnehmung auf, dass wenigstens die Gesellen im 16. Jahrhundert sogar einen höheren Lohn erhielten als in unseren Tagen. Der Maurer- und Zimmergeselle erhielt 12½ bis 18 Gr. wöchentlich, wobei ihm ein in die Woche fallender Feiertag oder auch ein Regentag nicht abgezogen wurde, wie es heute nicht nur mit dem ganzen Tag, sondern selbst mit einzelnen Stunden geschieht; auch die Landesordnung von 1556 bestätigt dem Gesellen 18 Gr. Nehmen wir indessen den Wochenlohn nur zu 16 Gr. an, so würde derselbe nach dem Verhältniss des Roggenpreises einem heutigen Wochenlohn von 4 Thlrn., also einem Tageslohn von 20 Sgr. entsprechen, während doch gegenwärtig, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, der Zimmergeselle nur 14—16 Sgr., der Maurergeselle 15—17 Sgr., der Steinhauergeselle 16—18 Sgr. erhält. Der Maurer-, Zimmer- und Tischlermeister im 16. Jahrhundert erhielt 16 Gr. bis 1 Fl. 3 Gr. Ein durchschnittlicher

22) Auf den Gütern erhalten gegenwärtig die Drescher aus nahe liegenden Ursachen nicht den dreizehnten, sondern den vierzehnten Scheffel, und die Schnitter das neunte Schock, wogegen sie das Stroh zurückgeben müssen. Dass man vom Zehntschnitter noch andere Arbeiten verlangt, z. B. das Binden des Hafers, wofür er nicht besonders bezahlt wird, soll gegenwärtig nur wenig mehr üblich sein.

Wochenlohn von 1 Fl., wie ihn die Landesordnung festsetzte, entspricht einem heutigen von $5^1/_4$ Thlrn. oder einem Tageslohn von $26^1/_4$ Sgr. Soweit unsere Maurer- und Zimmermeister um einen Tageslohn arbeiten, möchte bei Hinzunahme des dem Meister zukommenden Antheils am Gesellenlohne ein wesentlicher Unterschied nicht hervortreten; allein der geschickte Meister findet in unserer Zeit seinen Verdienst vorzugsweise in Accordarbeiten und weiss durch geschickte Eintheilung der Arbeit, durch rechtzeitigen billigen Einkauf des Baumaterials, durch seine geschäftlichen Verbindungen, überhaupt durch kluge Berechnung als Bauunternehmer sich leichter einen anständigen, seinem geschäftlichen Risico entsprechenden Gewinn zu sichern. Natürlich kommen dabei alle diejenigen Umstände ausser dem baaren Lohne, welche die Lage des Tagelöhners in unserem Jahrhundert, wie wir oben zu zeigen versuchten, günstiger gestaltet haben, auch dem Handwerker zu Statten.

Künstler.

Der Buchdruckerlohn für 346 Copeien einer Schrift von 15 Bogen, also für 5190 Bogen betrug (1552) 21 Fl. 12 Gr. 6 Pf. „und für 362 Copeien der Schriften, so zwischen dem Churfürsten und Joh. Friedr. dem Mittleren zu Sachsen gewechselt worden, hält ein Exemplar 26 Bogen, thut 9412, thut der Druckerlohn an Gelde 39 Fl. 7 Gr.[23]).“

Der Goldschmidt Barthel Nickel in Nürnberg verfertigte 1539 für Churf. Joh. Friedrich 12 silberne überguldete zwiefache Scheuern (Becher) von 129 Mark 10 Loth 1 Quint nürnb. Gewicht. Da die Mark zu $13^1/_2$ Fl., das Loth zu 17 Gr. 8 Pf. mit Einschluss des Arbeitslohnes gerechnet wurde, so bekam er 1750 Fl. 2 Gr.[24]). Ein anderer Goldarbeiter berechnete 1573 für Anfertigung einer goldenen Kette von 250 Sonnenkronen (à 34 Gr.) Gewicht 25 Fl. Macherlohn, „als je von zehn Kronen 1 Fl. gerechnet[25]).“ Nach Vorschrift eines Reichspolizeigesetzes gebot die Landesordnung (Tit. LXI), dass die Goldschmiede nur 14löthiges Silber verarbeiten und bei Strafe von 100 Fl. ihr gewöhnliches Zeichen auf ihre Arbeiten setzen sollten. „Münzen in den Tiegel zu werfen und zu granuliren,“ war bei Strafe verboten.

Meister Hans „Eisenschneider“ zu Saalfeld erhielt 1573 für ein

23) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 435 Nr. 6.
24) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX. 322.
25) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX. 874.

neu geschnittenes Siegel 45 Fl. 15 Gr. und für ein kleines Siegel in Stahl zu schneiden 4 Fl. 12 Gr.[26]).

Metallgiesser Hermann Vischer in Nürnberg, des berühmten Peter V. Sohn, erhielt für das noch heute in der Schlosskirche zu Wittenberg befindliche Epitaphium Johann des Beständigen (Cammerrechnung von 1534) 855 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Dasselbe wog 47 Ctr. 53 Pfund und der Ctr. wurde zu 18 Fl. gerechnet. Im Jahre 1549 wurden bezahlt „auf meiner gnädigen jungen Herren Befehl Heinrichen Zieglern dem Jungen zu Erfurt für das gegossene Bild Doctoris Martini Luthers löblicher und seliger Gedächtnuss Conterfei[27]) mit umgossener Schrift, welche hiervor laut churfürstl. Befehls dem Ziegler nach dem Centner zu bezahlen[28]) angedinget, hat aber das aus Unterthänigkeit in Ansehung der Gelegenheit überhaupt mit 70 Fl. zu bezahlen gelassen laut seiner Bekenntnuss[29]).“

Für das Epitaphium Joh. Friedrich des Grossmüthigen und seiner Gemahlin in der Stadtkirche zu Weimar erhielt der Büchsengiesser Jacob Schlaff in Eisleben 114 Fl. 6 Gr. Das Modell hierzu hatte der Bildschnitzer Meister Herman in Erfurt für $16^1/_2$ Fl. verfertigt. (Rechnungen von 1554—55.)

Für Malereien erhielt Lucas Kranach[30]) der Aeltere (1472—1553) ausser einer jährlichen Besoldung von 100 Fl. wöchentlich 3 Fl. und jeder seiner „Knechte“ oder „Gesellen“ 1 Fl.[31]). Leinwand, Farben, Oel, Firniss, Pinsel u. dergl. wurden besonders berechnet. Von den zahlreichen Gemälden dieses ebenso berühmten als fruchtbaren Malers (pictor celerrimus), der bis in sein hohes Alter künstlerisch thätig war, finden sich in den Markt-, Cammer- und Hofrechnungen Preisangaben von 1 Fl. bis 571 Fl. 10 Gr., welche Summe für das berühmteste Bild

26) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX. 874.

27) Es befindet sich seit 1571 in der Stadtkirche zu Jena.

28) Wie beim groben Geschütz wurde auch bei künstlerischen Arbeiten nur das Gewicht des Metalles in Rechnung gebracht.

29) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49 Cap. IX. 507.

30) Vergl. hierüber Lucas Kranach des Aelteren Leben und Werke von Chr. Schuchardt. 2 Theile. Leipzig 1851. Ueber den Verkauf von Gemälden, Kupferstichen, Holzschnitten siehe das höchst naive Reisejournal Albrecht Dürers von seiner niederländischen Reise 1520—21 in von Murr's Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur. Thl. VII. Nürnberg bei Joh. Eberh. Zeh 1779.

31) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 435 Nr. 2.

des Meisters, das Altergemälde in der Stadtkirche zu Weimar (Neujahrsmarktrechnung von 1556) bezahlt wurde[32]).

Advokaten und Procuratoren.

Ehe wir zu den Besoldungen übergehen, ist noch der Taxe zu gedenken, welche die Landesordnung für Advokaten und Procuratoren (Tit. XVIII) festsetzte. „Da etzliche Procuratores und Wortredner" theils aus Unverstand, theils aus bösem Willen und Eigennutz Processe erregen oder in die Länge ziehen, so sollte keiner „am Hofe zu procuriren zugelassen werden, er habe sich denn zuvor bei unseren Hofräthen angegeben, welche seiner Geschicklichkeit halber Erforschungen sollen haben." Procuratoren, „so Laien sein," erhalten „von einer Supplication zu begreifen und zu schreiben" 3 Gr., von Haltung eines gütlichen oder rechtlichen Termins 5 Gr. Procuratoren, „die im Rechten studirt und Magistri oder Baccalaurei Juris sein," erhalten von einem Termin 1 Fl., in einer wichtigen Sache 2 Fl., von einer Meile ½ Fl. über die Zehrung. Die Beurtheilung, ob die Streitsache gemein oder wichtig, ob besonderer Fleiss angewendet worden sei, nach Befinden auch die Ermässigung der Gebühren blieb der betreffenden Behörde vorbehalten. „Welche Procuratores aber studirt und nicht gradiret," erhalten statt eines Gulden nur einen halben Thaler, statt 2 Fl. nur 1 Thlr. „Es sollen aber Doctores und Licentiaten hiermit nicht gemeint sein, denn wir achten es unzweifentlich dafür," dass sie „sich auch an ziemlicher Verehrung und Vergleichung ihrer gehabten Mühe besättigen lassen werden."

Notarien erhielten in bürgerlichen Sachen von einem Zeugen zu citiren 1 Gr., den Beklagten zu citiren 2 Gr., „den Zeugen zu examiniren, seine Aussage zu protokolliren und in eine Form zu bringen" 5 Gr., „von einem Zeugen zu hören, zu examiniren, zu extendiren und registriren ½ Fl., wenn der Artikel unter fünfzehn sein;" sind der Artikel bis dreissig oder darüber, so erhält der Notar 1 Fl., und sind deren noch mehr, so wird der Richter die Taxe festsetzen.

Besoldungen.

Die Beamten waren theils auf Lebenszeit, theils auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, theils „auf Abkündigen" angestellt. Ihre Besoldungen bestanden nur selten bloss in baarem Gelde; einen sehr wesent-

32) Das Bild ist 11′ 6″ hoch und 9′ 11″ breit; die beiden Flügel sind gleich hoch und halb so breit.

lichen Theil bildete vielmehr „das Eingeschneide," d. i. die Zugabe an Naturalien[33]), deren manche Besoldungen sehr viele aufweisen. Dahin gehörte: Holz, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Ochsen, Schweine, Seiten Speck, Schafe, Lammsbäuche, Wildpret, Schweinewildpret, Unschlitt, Wachs, Salz, Christbrod, Eier, Butter, Schmalz, Käse, Buttermilch und dicke Milch, Gänse, Fastnachtshühner, Michelshühner, Fischerei, Fische, Karpfen, Hechte, Häringe, Wein (Räthewein), Bier, Heu und Grummet, Rindviehzucht mit der Graserei im Garten, Wiesnutzung, grüne Nüsse, Hopfen, Hanf, Flachs. Dazu kam bisweilen noch eine Wohnungsentschädigung, bei den Hofbeamten noch Sommer- und Winterkleidung[34]), bei niederen Hofdienern sogar Schuhgeld mit Macherlohn und Stiefelgeld. Die eben genannten Naturalien kamen jedoch nicht allen Bediensteten zu; am reichlichsten waren die Schösser damit bedacht. Diejenigen Beamteu, welche Pferde zu halten hatten, wie die Amtleute, erhielten Fourage (12 Malter Hafer auf ein Pferd) und Entschädigung für den Hufbeschlag. Fiel ihnen ein Pferd, so hatten sie Anspruch auf Ersatz „nach Hofgebrauch." Im Jahre 1574 wurde für jedes Pferd die Summe von 36 Fl. bezahlt; die verdorbenen Pferde mussten zurückgegeben werden.

Die Hofbeamten erhielten ihre Besoldungen an den Quatembertagen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä; den Amtleuten dagegen und anderen Bediensteten wurde die baare Besoldung (der Beschied) nach den Marktrechnungen halbjährlich ausgezahlt. Ausserdem gab es aber noch ein Rathgeld, welches in Summen von 20—100 Fl. einer Anzahl von vornehmen Beamten, namentlich den Räthen, zu Ostern und Michaelis zu Theil wurde. Dieselben Beamten, welche unter dem Beschied noch ein Rathgeld bezogen, finden sich nicht bei den Quatembralbesoldungs-Berechtigten. Der Beschied für den Amtmann betrug halbjährlich an baarem Geld 25—250 Fl. Einzelne Amtleute waren auch noch als Mitglieder des Oberhofgerichts besoldet, z. B. erhielt Hans Metzsch, Landvoigt zu Sachsen, 1538 halbjährlich 150 Fl. Beschied, 50 Fl. Rathgeld und 30 Fl. als Mitglied des Oberhofgerichts, also zusammen auf's Jahr 460 Fl.

---

33) Konnte das Eingeschneide nicht in natura geliefert werden, so wurde die Geldentschädigung nach der Cammertaxe geleistet. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 8 Cap. II Nr. 73. Kreuzburg.

34) Die Hofkleidung scheint nicht immer von gleicher Farbe gewesen zu sein. Rentmeister Heinrich von Etzdorf fragt 14. Dez. 1568, ehe er das Tuch für die Kleidung der Hofdiener bestellt, bei Herzog Joh. Wilhelm schriftlich an, von welcher Farbe die Hosentücher sein sollten, und bittet, S. F. G. möge ein Muster der Farben gnädiglich übersenden. Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 436 Nr. 10. B.

In den Quatemberrechnungen wird auch eine Anzahl Bediensteter je nach der Zahl der ihnen zustehenden Pferde als Fünfrosser, Vierrosser, Dreirosser, Zweirosser, Einrosser aufgeführt, die für den Krieg in Dienst genommen und daher nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Abkündigung angestellt waren. An ihrer Spitze standen oft Fürsten und Grafen mit 100 Fl. Quatembergeld. Die (4) Fünfrosser erhielten vierteljährlich 1538 50 Fl., die (3) Vierrosser 25 Fl., die (2) Dreirosser 20 Fl., die (12) Zweirosser 10—12 Fl., die (25) Einrosser 2—3 Fl. Auch Büchsenmeister und Pulvermacher wurden bei Kriegsgefahr in Dienst genommen. Sie bezogen nur baare Besoldung und ihre Pferde wurden unterhalten. In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wird den Beamten, welche nicht bei Hofe gespeist werden konnten, ein wöchentliches Kostgeld gezahlt und zwar für die Räthe 1 Fl., für Andere je nach ihrem Range 18 Gr., 15 Gr., 12 Gr. und für die Knechte 10 Gr.

Behufs der Auszahlung des Quartalsoldes und des Beschiedgeldes „soll unser Kammerschreiber (1566) alle Wege für jeden Quatember das Quatemberbuch stellen. Damit auch das Ansuchen um Vorstreckung und Leihung hinfürder gemieden werde, so soll Niemand Etwas ohne unser Vorwissen gegeben werden, bis so lange die ordentliche Zeit der gebührlichen Forderung der Frist vorhanden und gegenwärtig ist, damit die Unordnung und der Irrthum der Abrechnung, so sich daraus zutrage, wegbleibe. Welchen Räthen und Dienern wir in ihre Bestallung Wein zu geben pflegen, der soll nicht von dem Fürsten-, sondern vom Räthewein, doch nicht mit einzelnen Eimern, sondern auf einmal nach besagter ihrer Bestallung gegeben werden. Ingleichen soll man ihnen das andere Eingeschneide an Ochsen, Hühnern und Fischen auf einmal auch reichen und geben lassen.“

„Was zur Winter- und Sommerkleidung gehört, das soll der Rentmeister selbst oder durch vertraute Händler zu rechter Zeit bestellen und einkaufen, die Kleidung auch also anstellen, dass die Räthe und Hofgesinde die Winterkleidung vor Martini und die Sommerkleidung vor Exaudi unverzüglich bekommen.“

Die Zehrung betreffend auf Reisen und in Commissionen „soll innerhalb Landes Tag und Nacht auf jedes Pferd $1/2$ Fl., ausserhalb Landes aber gewöhnliche Zehrung aus der Renterei entrichtet werden. So Räthe die Reichs-, Kreis- und Fürstentage zu besuchen verordnet, soll ihnen wie bisher geschehen, gewöhnliche volle Zehrung gegeben werden. Gemeinen Dienern, Jägern und Weidleuten, wenn sie ihre

Häuser oder Herbergen nicht erreichen können, Tag und Nacht auf ein Pferd 7 Gr.“

Eine damals übliche Besoldung oder Besoldungserhöhung bestand ferner in einem Begnadigungsbrief, durch welchen der Fürst einem Beamten, den er an seinen Dienst fesseln oder für treu geleistete Dienste belohnen wollte, ein gewisses Capital (bis zu 4000 Fl.) zusicherte, das bis zur Auszahlung mit 5 % verzinst wurde. Wollte der mit solchem Capital Begnadigte sich dafür ankaufen, was jedoch nur im Inlande geschehen durfte, so war er berechtigt, nach vierteljähriger Kündigung die Auszahlung des Capitals zu verlangen.

Pensionen gab es nicht; es bezogen jedoch einzelne fürstliche Diener aus besonderer Gunst eine gewisse Summe auf Lebenszeit. Andere erhielten gleichsam als eine Altersversorgung ein Vorwerk, eine Mühle oder auch nur einen Backofen gegen ein mässiges Schiedgeld (Pachtgeld) „eingethan,“ so dass sie sich oft hierbei noch etwas zu erwerben hofften. Mancher Beamte war schon frühzeitig darauf bedacht, sich eine solche Gunst vom Fürsten zu erbitten. Im Jahre 1569 bittet der Rentmeister Heinrich v. Etzdorf, S. F. G. möge, in Betracht der vielen Last, Mühe, Sorge und Arbeit, die auf ihm ruhe, aus angebornem fürstl. und mildreichen Gemüthe ihm und seinen Kindern zu gnädiger Ergötzung das Amt Burgau schiedweise einthun. Er nimmt dabei gleichsam als ein Recht in Anspruch, dass ihm die Gelegenheit geboten werde, sich und seinen Kindern etwas zu erwerben. Später, nachdem er das Gut ein Jahr lang gegen ein Schiedgeld in Benutzung gehabt hatte, bat er nicht nur um Erlass des schuldigen Pachtgeldes, sondern er wollte auch noch die Schäferei unentgeldlich überlassen haben, indem er sich wiederholt auf seine Verdienste und darauf berief, dass Andere noch besser mit Vorwerken bedacht worden wären [35]).

Noch weniger hatten die Wittwen der Beamten einen Anspruch auf Pension, obwohl in besonderen Fällen der Landesherr seine Gnade walten liess. Als im Januar 1566 Dr. Basilius Monner, Vimariensis, Prof. an der Universität Jena, gestorben war, bat die Wittwe in ihrer Noth um die Fürsprache des Rectors und der Professoren, welche sich sofort auch an die fürstlichen Brüder in Weimar mit der Bitte wandten, sie möchten doch den schweren Zustand der armen Wittwe in Gnade beherzigen, auch derselben und deren Kindern die Jahrbesoldung noch folgen lassen „in Betrachtung, dass E. F. G. sich armer Wittwen und Waisen anzunehmen vor Gott schuldig, und das auch nicht unbillig

3) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 406 A. I.

und in Rechten gegründet, eines verstorbenen Dieners Besoldung den nachgelassenen Erben noch auf ein Jahr lang folgen zu lassen[36]). Nam certi juris est, quod Salarium annuum debeatur initio anni, non in fine, et ideo decedente eo, cui stipendium debetur, transmittatur illud ad haeredes pro ultimo anno inchoato, eoque illud tanquam cessum atque debitum haeredibus praestari leges volunt.“ Wenige Tage darauf wurde der Rentmeister durch fürstlichen Befehl angewiesen, die Jahresbesoldung auszuzahlen.

In den Quatemberrechnungen des Jahres 1538 stehen oben an die Herzöge Moritz von Sachsen und Ernst von Braunschweig mit je 200 Fl. für das ganze Jahr. Die Räthe hatten folgende baare Jahresbesoldungen: Ehrn. Hans von Delzig 100 Fl. = 140 Thlr. Silberwerth, auf den heutigen Roggenwerth reducirt = 525 Thlr. preuss., Ehrn. Heinrich von der Planitz 100 Fl., Asmus Spiegel, Hofmarschall, 140 Fl. = 735 Thlr., Georg Holde 100 Fl., Hans von Taubenheim, Landrentmeister, 212 Fl. = 1113 Thlr., Hans von Ponikau, Cammerer, 100 Fl., Georg Edler von der Planitz 100 Fl., Asmus von Minkwitz, Dr., 100 Fl., Caspar von Teutleben, Dr., 200 Fl. = 1050 Thlr., Magister Eisleben zu Wittenberg 200 Fl., Lorenz Zech, Dr., 200 Fl., Dr. Matthias Ratzenberger, Hofarzt, 150 Fl. = 787 Thlr. 15 Sgr., Hans von Grauschwitz, Hofmeister im Frauenzimmer, 100 Fl., Ernfried vom Ende, Küchenmeister, 60 Fl. = 315 Thlr., Jobst von Hain 100 Fl., Magister Sebald Nebe, Stadtarzt 20 Fl. = 105 Thlr., Hans Loser, des Herzog Moritz Hofmeister[37]), 100 Fl., Magister Lucas, Präceptor für Herzog Joh. Ernst, 80 Fl. = 420 Thlr., Magister Georg Brenner, der jungen Herrlein Präceptor, 60 Fl. — Magister Franz Burkhardt, Vicekanzler, 200 Fl.; die übrigen neun Kanzleibeamten erhielten jährlich je 20 Fl. — Heinrich von Schönberg, Jägermeister zu Sachsen, 60 Fl., ein Wildschütze 25 Fl., die Jäger-, Zeug-, Pirsch- und Windeknechte 4—15 Fl. Die eilf Wagenknechte je 7 Fl. 12 Gr.; die zwölf Trommeter (Zinkenbläser, Pauker und Pfeifer) erhielten 28—40 Fl. Zu oben genannten Besoldungen kamen noch ansehnliche Naturalbezüge.

Bedeutend ansehnlicher sind die Besoldungen sechs und dreissig Jahre später. Nach dem Hofbuche von 1574 erhielten nämlich:

---

36) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. S. 45 Nr. 3.

37) Für Herzog Moritz wurden noch ausgegeben für neun Dienstleute jährlich 129 Fl. 14 Gr. Weitere Ausgaben für denselben finden sich in den Marktrechnungen 1537—1539 aufgezeichnet.

1) Die Hofbeamten: Hofmarschall Fritz von Ponikau 290 Fl. an Geld, 52 Fl. Auslosung und Stallmiethe auf drei Pferde, 6 Fl. 18 Gr. Hufbeschlag und 1 Fl. 3 Gr. Lichtgeld auf 3 Pferde, 36 Fl. für Sommer- und Winterkleidung auf drei Personen, 35¼ Malter Hafer, 4 Malter 8 Scheffel Korn, 2 Malter 4 Scheffel Gerste, 12 Eimer Wein, einen Ochsen, ein Schock Hühner, 1½ Ctr. Karpfen. Summa der baaren Besoldung und der Naturalien nach damaligem Anschlag[38]) 513 Fl. 12 Gr. 4 Pf., oder auf den heutigen Durchschnittspreis des Roggens reducirt = 2696 Thlr. 10 Sgr. preuss. „Darüber die Kost auf seine Person zu Hofe über des Herzogs Tafel, desgleichen auf einen Knecht und einen Jungen die Kost zu Hofe." — David von Uttenhofen hatte an baarem Gelde und Naturalien 435 Fl. 14 Gr. 8 Pf. = 2287 Thlr. 12½ Sgr. Dazu die Kost am Hofe für sich, einen Knecht und einen Jungen. — Der Kammerjunker Friedrich von Pack 40 Fl. an Geld, 52 Fl. Kostgeld auf einen Knecht und Hafer für 2 Pferde. — Dr. Balthasar Sartorius, der jungen Herzöge Präceptor, an Geld und Naturalien 417 Fl. 9 Gr. = 2191 Thlr. 15 Sgr. — Dr. Heinrich Milich, Medicus zu Jena, 50 Fl. = 262 Thlr. 15 Sgr.

2) Die Räthe der Regierung: Statthalter Anton von Lützelburg erhielt 500 Fl. baare Besoldung, 74 Fl. 6 Gr. Kostgeld auf seine Person, wöchentlich 1 Fl. 9 Gr., 208 Fl. Kostgeld auf einen Schreiber und drei Knechte, auf jeden wöchentlich 1 Fl., 37 Fl. 3 Gr. Kostgeld auf einen Jungen. Sommer- und Winterkleidung, 71 Malter Hafer auf sechs Pferde u. s. w. Summa 1190 Fl. 17 Gr. 3 Pf. = 6251 Thlr. 24 Sgr. Dazu „Pferde-Schadenstand nach Hofgebrauch." — Heinrich von Vippach 300 Fl. an Geld, Kostgeld auf seine Person und auf zwei Knechte, Sommer- und Winterkleidung, 47 Malter Hafer auf 4 Pferde, Weizen, Roggen, 15 Eimer Wein, 48 Eimer Bier, Käse, 52 Pfund Butter, 572 Pfund Rindfleisch, 104 Pfund Licht. Summa 771 Fl. 16 Gr. 6 Pf. = 4051 Thlr. 26¼ Sgr. — Dr. Lucas Thangel an Geld und Naturalien 639 Fl. 2 Gr. 8 Pf. = 3355 Thlr. 12½ Sgr. — Veit von Sparnberg ebenso 573 Fl. 13 Gr. = 3011 Thr. 15 Sgr. — Conrad von Wolframsdorf ebenso 679 Fl. 20 Gr. = 3569 Thlr. 22½ Sgr. — Dr. Heinrich Schneidewin, Canzler, 400 Fl. und 50 Fl. Hauszins = 2367 Thlr. 22½ Sgr. „Dazu noch die Canzleigefälle zur Hälfte; die andere

38) Vergl. Weim. Comm.-Arch. Hofbuch von 1573. „Wie das Eingeschneite zu Gelde anzuschlagen." Der Eimer Wein 2 Fl. 6 Gr., das Fass Hofbier 6 Fl. der Scheffel Korn 12 Gr., Gerste 10 Gr., der Ctr. Karpfen 4 Fl., die Elle lundisch Tuch 20 Gr., Barchent 2 Gr., Landtuch 9 Gr., Futtertuch 4 Gr., Leinwand 20 Pf.

Hälfte bleibt den Secretarien und Canzleigesellen." — Dr. Johann Unwerth 336 Fl. 10 Gr. = 1766 Thlr. 15 Sgr.

3) Raths- und Dienstleute ausser Hofs: Paul Marten 400 Fl. = 2100 Thlr. auf Wiederruf. — Jobst von Witzleben, Oberstlieutenant zu Koburg, an Geld und vielerlei Naturalien 441 Fl. 18 Gr. 9 Pf. = 2319 Thlr. 28 Sgr. — Kilian Goldstein an Geld und Naturalien 412 Fl. 13 Gr. = 2166 Thlr. 7½ Sgr. — Dr. Johann Rossbäcker ebenso 403 Fl. 13 Gr. = 2119 Thlr. — Magister Joh. Ratzenberger, Leibarzt, an Geld und Naturalien 344 Fl. 4 Gr. = 1807 Thlr. — Dr. Melisander ebenso 367 Fl. 13 Gr. = 1930 Thlr.

4) Canzleibeamte: Johann Rudolf, Cammersecretarius, an Geld und Naturalien 365 Fl. 6 Gr. 9 Pf. = 1917 Thlr. 28 Sgr. — Joh. Forster, Secretarius, ebenso 342 Fl. 8 Gr. = 1797 Thlr. 15 Sgr. — Joh. Neumeier, Secretarius, nur auf kürzere Zeit angestellt, 479 Fl. 12 Gr. 9 Pf. = 2517 Thlr. 28 Sgr. — Vier „Concepisten" mit 146 Fl. (766 Thlr. 15 Sgr.), 119 Fl. (624 Thlr. 22½ Sgr.), 84 Fl. (441 Thlr.), 91 Fl. (477 Thlr. 22½ Sgr.); vier Copisten mit 82 Fl. (430 Thlr. 15 Sgr.), 75 Fl. (393 Thlr. 22½ Sgr.), 90 Fl. (472 Thlr. 15 Sgr.), 68 Fl. (357 Thlr.) Besoldung. Der Räthe- und Canzleiknecht erhielt 58 Fl. = 304 Thlr. 15 Sgr.

5) Rentereibeamte: Wolf Blümlein, Rentmeister, an Geld und Naturalien 640 Fl. = 3360 Thlr. — Drei Rentschreiber mit 151 Fl. (792 Thlr. 22½ Sgr.), 159 Fl. (834 Thlr. 22½ Sgr.) und 128 Fl. (672 Thlr.). Der Rentereiknecht, welcher Lesen und Schreiben verstehen musste, hatte 37 Fl. = 194 Thlr. 7½ Sgr.

6) Forstmeister und Jäger: Gregor von Kein, Oberaufseher der Gehölz, an Geld und Naturalien 208 Fl. 6 Gr. = 1093 Thlr. 15 Sgr. — Hans Lobe, Forstmeister, 161 Fl. 10 Gr. = 847 Thlr. 22½ Sgr. — Georg Maul, „Förster über das Webicht," 38 Fl. = 199 Thlr. 15 Sgr. — Der Förster zu Ettersburg 107 Fl. = 561 Thlr. 22½ Sgr.

7) „Gemeine Hofgesinde": Heinrich Martersteck, Voigt zu Utzberg, „soll die Strassen bereiten und erhält" 90 Fl. = 472 Thlr. 15 Sgr.; der Fischmeister an Geld und Naturalien 307 Fl. = 1611 Thlr. 22½ Sgr.; der Weinmeister 146 Fl. = 766 Thlr. 15 Sgr.; der Hofschenk 156 Fl. = 819 Thlr.; der Hauskellner 104 Fl. 14 Gr. = 549 Thlr. 15 Sgr.

Unter denen, welche Leib- und Dienstgeld auf Lebenszeit erhielten, hatte Eberhard von der Thann mit baarer Besoldung und an Naturalien 770 Fl. 14 Gr. = 4046 Thlr.

Besoldungen der Professoren an der Universität Jena[39]).

Nach einem „Auszug und Verzeichniss[40]) der Besoldungen, so anno 1561 vor die Herrn Professoren zu Jena gereicht und berechnet worden," erhielt Dr. Simon Musäus 342 Fl. 18 Gr. Jahrbesoldung, 15 Fl. für Hauszins und 10 Fl. für Brennholz, zusammen 367 Fl. 18 Gr. = 1931 Thlr. 7½ Sgr. — Mag. Flacius Illyricus 342 Fl. 18 Gr. = 1800 Thlr. — Mag. Wigand incl. 5 Fl. für Hauszins 155 Fl. = 813 Thlr. — Mag. Judex incl. 5 Fl. für Hauszins 105 Fl. = 551 Thlr. 7½ Sgr. — Mag. Aurifaber 50 Fl. = 262 Thlr. 15 Sgr. — Dr. Schröter incl. 10 Fl. für Brennholz 210 Fl. = 1102 Thlr. 15 Sgr. — Dr. Wesenbeck 200 Fl. = 1050 Thlr. — Dr. Köhler 100 Fl. = 525 Thlr. — Dr. Blaurer 200 Fl. — Dr. Hille 110 Fl. = 577 Thlr. 15 Sgr. — Dr. Neander 150 Fl. = 787 Thlr. 15 Sgr. — Mag. Victorinus Strigel 170 Fl., dazu 20 Fl. für Hauszins, 10 Fl. für Brennholz und 74 Fl. 16 Gr. aus dem Stift Magdeburg, zusammen 274 Fl. 16 Gr. = 1442 Thlr. 15 Sgr. — Mag. Stigel incl. 10 Fl. Holzgeld 180 Fl. = 945 Thlr. — Mag. Emmerich Silvius incl. 10 Fl. Holzgeld 105 Fl. = 551 Thlr. 7½ Sgr. — Mag. Rose 90 Fl. = 472 Thlr. 15 Sgr. — Mag. Cölestinus 80 Fl. = 420 Thlr. — Mag. Fulda 70 Fl. = 367 Thlr. 15 Sgr. — Mag. Jacobus Fincelius 50 Fl. = 262 Thlr. 15 Sgr. — Er. Michael Stiefel 45 Fl. = 236 Thr. 7½ Sgr. — Der Pedell erhielt 50 Fl., der Oeconomus 20 Fl., der Famulus communis wöchentlich 5 Gr., jährlich 12 Fl. 8 Gr. Für die Canzlei wurden 92 Fl. bezahlt. — Er. Michael Fauther aus dem heiligen Creuz Gotha bekam 40 Fl. — Summa aller dieser Ausgaben 3099 Fl. 18 Gr. = 16274 Thlr. 7½ Sgr. Was die Professoren an Wein und Korn erhielten, ist hierbei nicht mitverzeichnet.

Schon 12 Jahre später zeigt der Etat der Universität Jena für das Jahr 1573 (übergeben Weimar am 18. Sept. 1573) wesentlich höhere Besoldungen. Im genannten Jahre erhielten

1) die Professoren der Theologie: Dr. David Vogt, primarius professor theologiae et assessor consistorii, 400 Fl. und 40 Fl. vom Consistorio, in Summa 440 Fl. = 2310 Thlr. Er soll bisweilen mit-

39) Ueber die frühesten Besoldungen der Professoren in Jena vergl. Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena. 1858. Zur Vergleichung verweisen wir auch auf B. Hildebrand, Urkundensammlung über Verf. und Verwaltung der Universität Marburg. Marburg 1848. S. 86, wo die Gehalte sämmtlicher Professoren der Universität Marburg unter Philipp dem Grossmüthigen angegeben und auf den heutigen Roggenpreis reducirt sind.

40) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. S. 45 Nr. 3.

predigen. — Magister Martinus Mirus, Superintendens und Pfarrherr zu Jena, soll daneben in universitate lesen, auch mit im Consistorio sitzen. 100 Fl. für die Lectur und 40 Fl. vom Consistorio. — Mag. Joh. Avenarius soll professor hebraicae linguae sein und bisweilen mitpredigen. — 200 Fl. = 1050 Thlr. — Summa den Herrn Professoren theologiae 780 Fl. = 4095 Thlr.

2) Die Professoren der Jurisprudenz: Dr. Matth. Köhler (Colerus), professor juridicae facultatis primarius, 200 Fl. an Geld, 30 Fl. vom Consistorio, 30 Fl. vom Hofgericht, 17 Fl. 18 Gr. an Korn und 13 Fl. 15 Gr. an Wein. Summa 291 Fl. 12 Gr. = 1530 Thlr. 22½ Sgr. — Dr. Joh. Ulrich 200 Fl. an Geld, 30 Fl. vom Hofgericht, 10 Fl. 15 Gr. an Korn, 13 Fl. 15 Gr. an Wein. Summa 254 Fl. 9 Gr. = 1335 Thlr. 22½ Sgr. — Dr. Samuel Brothagen 200 Fl. an Geld, 30 Fl. vom Hofgericht, 30 Fl. vom Consistorio, 14 Fl. 6 Gr. an Korn und 13 Fl. 15 Gr. an Wein. Summa 288 Fl. = 1512 Thlr. — Dr. Johann Munnich 200 Fl. an Geld, 30 Fl. vom Hofgericht, 14 Fl. 6 Gr. an Korn, 13 Fl. 15 Gr. an Wein. Summa 258 Fl. = 1354 Thlr. 15 Sgr. — Licentiat Leonhard Wesenbeck 80 Fl. an Geld, 5 Fl. 7½ Gr. an Korn. Summa 85 Fl. 7½ Gr. = 449 Thlr. 26¼ Sgr. Er soll lesen regulas juris civilis vel canonici. — Dr. Daniel Eilenbeck, „Professor institutionum, soll auch am Hofgericht Procurator mit sein,“ 80 Fl. an Geld, 5 Fl. 7½ Gr. an Korn. — Dr. Scheffel soll sein Procurator an Neuenabels Statt und hat keine Besoldung. — Summa den Herren Professoren jurisprudentiae 1262 Fl. 15 Gr. = 6629 Thlr. 7½ Sgr.

3) Die Professores medicinae: Dr. Joh. Schröter „soll sein primas professor medicinae und hat“ 300 Fl. an Geld, 16 Fl. 1½ Gr. an Korn und 27 Fl. 9 Gr. an Wein. Summa 343 Fl. 10½ Gr. = 1802 Thlr. 18¾ Sgr. — Dr. Joh. Ellinger 250 Fl. an Geld, 30 Fl. für Hauszins, 16 Fl. 1½ Gr. an Korn, 22 Fl. 18 Gr. an Wein. Summa 318 Fl. 19½ Gr. = 1674 Thlr. 11¾ Sgr. — Dr. Michael Neander 190 Fl. an Geld, 14 Fl. 6 Gr. an Korn. Summa 204 Fl. 6 Gr. = 1072 Thlr. 15 Sgr. — Dr. Heinrich Milich 100 Fl. an Geld, = 525 Thlr. — Summa den Herrn Professoren medicinae 966 Fl. 15 Gr. = 5075 Thlr. 7½ Sgr.

4) Die Professores artium: Mag. Egidius Salius, soll lesen physicam et mathematicam, 140 Fl. an Geld, 21 Fl. 9 Gr. an Korn. Summa 161 Fl. 9 Gr. = 847 Thlr. 15 Sgr. — Mag. Justus Lipsius, soll lesen oratoria et historias, 150 Fl. an Geld, 21 Fl. 9 Gr. an Korn. Summa 171 Fl. 9 Gr. = 900 Thlr. — Mag. Sebastianus Scheffer, soll

lesen poetica, 110 Fl. an Geld, 16 Fl. 1½ Gr. an Korn. Summa 126 Fl. 1½ Gr. = 661 Thlr. 26¼ Sgr. — Mag. Joh. Arner 114 Fl. = 598 Thlr. 15 Sgr. — Mag. Joh. Mylius, soll lesen graecam lectionem, 120 Fl. an Geld, 5 Fl. 7½ Gr. an Korn. Summa 125 Fl. 7½ Gr. = 658 Thlr. 3¾ Sgr. — Mag. Paulus Didimus, soll lesen grammaticam, Terentium, epistolas Ciceronis, 80 Fl. an Geld = 420 Thlr. — Summa den Herrn Professoren artium 778 Fl. 6 Gr. = 4086 Thlr.

Ausser den vier Professoren, welche Mitglieder des Hofgerichts waren, gab es noch fünf Hofrichter und Assessoren[41]): Hans Veit von Obernitz, Hauprecht Treusch von Buttler, Hans Ernst von Teutleben, David von Uttenhofen, Johann von Dölen, welche je 60 Fl. = 315 Thlr., zusammen die Summe von 300 Fl. = 1575 Thlrn. erhielten.

Der Protonotarius Albertus Krause bekam 100 Fl. an Geld, 14 Fl. 6 Gr. an Korn, 5 Fl. 7 Gr. an Gerste und 12 Fl. 1 Gr. an Sommer- und Winterkleidung. Summa 131 Fl. 14 Gr. = 691 Thlr. 7½ Sgr. — Der Bibliothekar Joh. Weisner 20 Fl. an Geld, 5 Fl. 8 Gr. an Korn und 8 Fl. 4 Gr. an Sommer- und Winterkleidung. Summa 33 Fl. 12 Gr. = 176 Thlr. 7½ Sgr. — Die Notarien und Pedellen 50 Fl. = 262 Thlr. 15 Sgr.[42]).

Bei der Reduction des Besoldungswerthes auf den heutigen Roggenpreis ist der Durchschnittspreis des Roggens im 16. Jahrhundert bis 1574, welcher sich für das erfurter Malter (vergleiche Heft I dieser Jahrbb. S. 70 f.) auf 5 Fl. 2⅖ Pf. stellte, zu Grunde gelegt und dieser

---

41) Nach der im Jahre 1566 (Montags nach Lätare) erlassenen Hofgerichtsordnung sollten in diesem Gerichtshofe neun Personen, nämlich vier Gelehrte und fünf vom Adel sitzen. Vgl. Beck, Joh. Friedr. d. Mittl. I S. 155.

42) Der Oeconomus zu Jena erhielt 20 Fl. an Geld, 222 Fl. 13 Gr. an 187 jen. Scheffel Korn, wöchentlich 3½ Scheffel, 1½ Maas zum gemeinen Tisch, 203 Fl. 5 Gr. an 234 Scheffel Gerste zum gemeinen Tisch, 12½ Fl. für 25 Klafter Holz, so jährlich in die Communität gegeben werden, und 19 Fl. 1 Gr. das Holz zu hauen und zu führen; 12 Fl. 8 Gr. dem famulo communitatis zu Kostgeld auf ein ganz Jahr. Summa für die Oekonomie 489 Fl. 16 Gr. 6 Pf. = 2571 Thlr. 11¼ Sgr.

„Zu Unterhaltung der Stipendiaten werden jährlich 1760 Fl. = 9240 Thlr. verordnet und sollen die Stipendien allein Armen von Adel, Pfarrherrs-, Bürger- und Bauernkindern im Lande, so von ihren Eltern oder Freunden keine Vorlage haben mögen, gegeben werden. Davon sollen sein in der Zahl zehn vom Adel, jedem des Jahres 35 Fl. = 183 Thlr. 22½ Sgr., und 37 Priester-, Bürger- und Bauernkinder, jedem 30 Fl. = 157 Thlr. 15 Sgr." — Dazu kommen noch eine Anzahl von Personen, namentlich Pfarrer und einige Wittwen und Waisen, denen kleine Summen ausgesetzt waren. — Zum Rectorat kamen jährlich 10 Eimer Wein zu 2 Fl. 6 Gr. und zwei Hirsche zu 4 Fl. — Summa der ganzen Ausgabe für die Universität 6577 Fl. 7½ Gr. = 34531 Thlr. 3¾ Sgr.

Maassstab auch für die Reducirung der Besoldungen aus den Jahren 1573 und 1574 beibehalten worden. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Cammertaxe des Roggens für die Professoren in Jena 1573 auf 5 Fl. 7½ Gr. und für die Beamten im Jahr 1574 schon auf 5 Fl. 15 Gr. stand, also den früheren Durchschnittspreis überstieg. Da auch bei anderen Lebensbedürfnissen eine Steigerung der Preise eingetreten war, die durch den etwas herabsteigenden Preis der Fabricate noch nicht ausgeglichen wurde, so dürften sich die reducirten Besoldungssummen aus den Jahren 1573 und 1574 wohl um einige Procente verringern. Jedenfalls waren die Besoldungen im 16. Jahrhundert in einer Weise gestiegen, die nicht durch die allgemeine Preissteigerung und die hiermit zusammenfallende Depreciation des Geldes bedingt war, so dass sie bis 1574 eine Höhe erreichten, von welcher sie heute weit entfernt sind. Noch im Jahre 1525 erhielt Philipp Melanchthon in Wittenberg nur 100 Fl. Besoldung und 100 Fl. aus Gnaden[43]), also zusammen 200 Fl. = 1050 Thlr.; sein berühmter College Johann Bugenhagen, Pomeranus, hatte sogar nur 60 Fl. = 315 Thlrn. Justus Jonas empfahl noch im Jahre 1533, dass den Pfarrern, welche weitere Einkünfte nicht hätten, 50 oder wenigstens 40 Fl. jährliche Besoldung gereicht würden[44]). Abgesehen von den Naturalien, von Entschädigung für Hauszins und Brennholz erhielten 1561 die neunzehn Docenten in Jena als baare Besoldung durchschnittlich je 142 Fl. 19 Gr. 7 Pf. = 750 Thlr. 12 Sgr. und zwölf Jahre später 1573 die achtzehn Docenten durchschnittlich 186 Fl. 14 Gr. = 980 Thlr. Die Besoldungen waren also in zwölf Jahren um 31 Procent gestiegen. Von jenen neunzehn Docenten im Jahre 1561 waren nach zwölf Jahren nur noch zwei Juristen und zwei Mediciner in Jena; die theologische und die philosophische Facultät hatten sich zum Theil durch die Vertreibung der Flacianer gänzlich erneuert.

---

43) Weim. Comm.-Arch. Reg. R. Fol. 126.

44) Vgl. v. Seckendorf, Comm. de Lutheranismo. Lipsiae 1694. Lib. III p. 70.

XVI.

Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre.

Von

Dr. W. Endemann.

(Fortsetzung.)

§. 10. Der Begriff des Werthes. Gebrauchs- und Tauschwerth.

Ich habe bereits mehrfach andeuten müssen, dass der canonischen Doctrin der Begriff des Werthes, wie er heut zu Tage wirthschaftlich sich geltend macht, fremd war. Bei der Wichtigkeit dieses Unterschiedes muss derselbe etwas näher erklärt werden.

Jede Sache tritt uns zunächst als sinnlich-körperlicher Gegenstand entgegen. Daran schliesst sich die Vorstellung des Gebrauchswerthes, des Nutzens, den der körperliche Gebrauch der Sache hat, zunächst an. Diese sinnliche Benutzung der Sache zu menschlichen Zwecken bildet freilich auch die ursprüngliche Grundlage des Tauschverkehrs, indem sie zum Erwerbe der brauchbaren Sache gegen Hingabe eines anderen Gutes anreizt. Durch die zunehmende Häufigkeit des Austausches wird aber der Begriff eines eigenen Tauschwerthes hervorgerufen, die Fähigkeit der Sache, mehr oder minder leicht gegen eine andere umgesetzt zu werden. Die Entwicklung des Geldes, derjenigen Sache, welche im eminentesten Sinn die Fähigkeit besitzt, gegen andere Dinge umgetauscht zu werden, giebt dem Tauschwerth der letzteren Ausdruck und Maassstab. Ausser dem rein körperlichen Gebrauchswerth hat nun jede Sache auch die andere Eigenschaft, in Geld umgesetzt zu werden, den Tauschwerth. Und diese weitere Eigenschaft wird so bedeutend, dass für die wirthschaftliche, den Bestand der vorhandenen Güter berechnende Anschauung der Gebrauchswerth kaum oder gar nicht mehr in Anschlag kommt. Die Sache ist jetzt nicht mehr bloss das, was sie körperlich-sinnlich ist, sondern das,

was sie in Geld angeschlagen, als Werth ist. Ihre hauptsächliche Bedeutung hat sie, anstatt vordem im sinnlichen Gebrauch, nun in dem Verkehr, in der Bewegung der Güter, als Theil des vorhandenen Nationalreichthums. Der blosse Tausch um des Gebrauchs willen wird zur verschwindend kleinen Ausnahme, ja fast zur Unmöglichkeit gegenüber dem Umtausch um des Werthes willen. Selbst die Geschäfte, welche Sache gegen Sache setzen, sind in Wahrheit meistens solche Geschäfte, welche in Gestalt verschiedener Sachen Werth gegen Werth setzen. Selbst das Geld unterliegt dem allmächtigen Begriff des (nach den Münzen nur zu messenden) Tauschwerthes; es ist Werthrepräsentant, nicht sinnlicher oder incorporirter Werth. Jede andere Sache, nicht bloss die Münze von Metall, oder das Papier erscheint uns nun als Träger eines gewissen, in Geld ausgedrückten Werthes; sie ist, insofern sie Tauschwerth hat, mehr als lediglich sinnlicher Körper.

Die Vorstellung des Gebrauchswerthes fällt ursprünglich zusammen mit der Vorstellung des wirklichen Gebrauchs der körperlichen Sache. Unter Gebrauch wird die Benutzung einer körperlichen Sache als solcher bei Erhaltung ihrer Substanz verstanden. Der die Substanz consumirende Gebrauch ist Verbrauch, sobald man von dem rein sinnlichen Begriff der Sache ausgeht.

Der Auffassungsweise einer älteren Culturperiode, welche sich die feineren Begriffe der wirthschaftlichen Elemente noch nicht angeeignet hat, entspricht es, nur diese sinnliche Vorstellung zu besitzen. Bei höherer Ausbildung, man kann sagen: Vergeistigung, der Begriffe erst ergiebt sich der ideale Begriff des Werthes, der nicht die Sache selbst ist, sondern die von der Sache getragene wirthschaftliche Seele ihres äusseren Körpers. Ist dieser Begriff da, so ist auch die Benutzung und die Brauchbarkeit der Sache ihrem Werthe nach, im Gegensatz zu ihrer bloss körperlichen Benutzung, also die Benutzung des von der körperlichen Sache getragenen Werthes, der nicht identisch ist mit ihrem Körper, und selbst die Benutzung ganz unkörperlicher, von dem Begriff der körperlichen Unterlage ganz getrennter Werthe, des Capitals, des Credits, gleichsam als idealer Güter gegeben, folglich auch die Möglichkeit einer Vergütung, eines Miethgeldes für diesen Gebrauch. Die Möglichkeit eines solchen Miethgeldes zeigt gleichsam an, wie weit der ideale Begriff des Werthes sich neben dem Begriff der körperlichen Sache entwickelt hat.

Die canonische Lehre steht entschieden auf einem Boden, an den sich, wenn er auch in der Rechtswissenschaft keineswegs ganz und gar verlassen worden ist, doch die wirthschaftliche Erkenntniss der Ge-

genwart längst nicht mehr fesseln lässt. Der Begriff der körperlich-sinnlichen Sache ist ihr Alles, der Begriff des Tauschwerthes derselben trübe, der Begriff des Werthes überhaupt, als etwas Selbstständigen, von der Sache nur Repräsentirten, fremd. Haben wir doch constatirt, dass sogar der Begriff der pecunia in dem sinnlichen Begriff der nummi aufging [483]). Dort begegneten wir wohl einer Vergütung für den Gebrauch der nummi, wenn sie als Körperstücke vermiethet werden, nicht aber für den Gebrauch des nach unseren Begriffen durch die Münzen nur getragenen, trotz der Consumtion der nummi fortdauernden Werthes.

Dieselbe Wahrnehmung bestätigt sich auch weiterhin. Der unmittelbar anschliessende Satz, dass überhaupt ein Gebrauch, d. h. eine vorübergehende Benutzung, weder an unkörperlichen Dingen, wie an einer Forderung, noch auch an körperlichen, aber consumtiblen Dingen möglich ist [484]), ist Nichts, als eine natürliche Folge des gleichen Gedankens. Unkörperliche Dinge können nur gekauft und verkauft werden. So die Forderung, selbst die Hoffnung auf einen Gewinn, die Gefahr, wie oben gezeigt.

Auch Consumtibilien können verkauft werden, aber nicht vermiethet. Der Gebrauch von Getreide, Wein, Geld ist ein Verbrauch. Der Verbrauch des Körpers aber verzehrt Alles [485]); mit dem Körper ist die Sache, mit der sinnlichen Sache Alles, was da war, verschwunden [486]).

Gegenstand der locatio kann nur die körperliche, nicht fungible, also Einzelsache sein, deren Gebrauch nicht Consumtion ist. Daher keine Miethe des Darlehnscapitals, zumal ja auch das römische Recht, indem es, eine Vergütung des Darlehnsgebrauchs zwar zulassend, doch nirgends den Ausdruck: Miethe des Capitals gebraucht hatte, diesen

---

483) S. §. 8 nach Not. 375; sowie auch die Begründung des Zinsverbots in §. 3 Not. 56, welche davon ausgeht, dass das dargeliehene Geld durch den Gebrauch ganz und gar verzehrt wird. Dazu allenfalls noch L. Molina de just. et jur. tract. II disp. 304 nr. 4.

484) Darüber macht c. 3 Extravag. Joann. XXII tit. 14 Untersuchungen. Der usus besteht demnach in utilitas aliqua, ac cum usu permanere (debet) usuarii substantia salva rei; quod nequaquam potest (sicut ad sensum potest percipi) in rebus usu consumptibilibus reperiri. Rursus nec simplex usus in talibus rebus postet constitui; cum enim uti re aliqua nihil sit aliud proprie, quam fructus rei recipere, qui ex ea possunt (salva rei substantia) provenire, restat quod re illa uti quis nequeat, ex qua salva ejus substantia nulla sibi provenire potest utilitas, quales res usu consumptibiles esse constat. S. auch die Glossen zu dieser Stelle.

485) usus ab ipsa re non potest separari; s. oben §. 3 l. c. und Laurent. de Rudolph. l. c. p. 126 nr. 15.

486) Azor. III lib. 8 c. 4 nr. 6. 7. Less. II c. 3 dub. 6. L. Molin. l. c. nr. 8. Vgl. §. 8 Not. 378, wie dies von der pecunia bereits bemerkt wurde.

Begriff durch positive Gesetze nicht an die Hand gab. Zu einer Vergütung des Gebrauchs geeignet, also zur Vermiethung um Lohn qualificirt, und dann freilich zu einer Vergütung des Gebrauchs auffordernd, selbst wenn eine solche gar nicht ausdrücklich bedungen war [487]), erschien nur die körperliche und individuelle bestimmte Sache. Bei ihr war ein usus getrennt von der Consumtion, mit Erhaltung des Eigenthums möglich. Sie hat Gebrauchswerth. Der usus ist für sich der Vergütung fähig, eine Eigenschaft, welche den res consumtibiles, die man im Ganzen mit den numero pondere, mensura consistentes identificirte, zu mangeln schien [488]). Bei res, die hiernach als locabiles gelten können, wurde sogar eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung keineswegs präsumirt, obwohl doch, wofern anders die christliche Nächstenliebe als Grund der Zinslosigkeit des Darlehns angeführt wurde, dieselbe Nächstenliebe auch die Unentgeltlichkeit des Hinleihens anderer Sachen hätte anbefehlen müssen. Man sieht also, dass man, einen anderen innerlichen Unterschied zwischen solchen Sachen und Consumtibilien zu machen, sich gedrängt fühlte. Und dieser Unterschied liegt eben darin, oder wird dadurch herbeigeführt, dass bei dem Mangel des Werthbegriffs das sinnliche Ueberdauern oder Verzehrtwerden im Gebrauch das allein entscheidende Moment bildete. Es erhellt leicht, dass die Unterscheidung durchaus zu Gunsten der Einzelsachen, welche vermiethbar sind, ausfallen musste. Mit anderen Worten: der Gebrauchswerth der Sachen steht entschieden im Vordergrunde der Betrachtung, oder vielmehr er ist der einzige Gegenstand der Betrachtung. Wir können die Folgen davon leicht nachweisen. Wenn das wirklich die Meinung der Canonisten ist, so müssen sich unter den Sachen, welche zum entgeltlichen Gebrauch überlassen werden, die Grundstücke besonders auszeichnen. Und dem ist wirklich so. Hier wirkt die natürliche Dauer, welche einen vergehenden Gebrauch gar nicht zulässt, mit der natürlichen Fähigkeit, Früchte zu tragen, zusammen. Hier ist am allerbesten Gebrauchsüberlassung möglich; der Boden wird durch Gebrauch nicht zerstört; und am allerbesten Ueberlassung des Gebrauchs gegen Vergütung, denn der Boden ist die Quelle von Früchten. Der Fruchtgenuss durch den Gebrauch fordert ein Aequivalent [489]), selbst wenn kein Pachtvertrag verabredet worden ist [490]).

---

487) Scacc. §. 1 qu. 7. par. lim. 17 nr. 26 Gloss. in L. 18 Cod. locati 4, 65. Bald. in h. l.

488) Laurent. de Rud. l. c. tertio quaer.

489) Die fructus heissen daher recompensativi.

490) Hier schliesst sich denn auch die Rechtfertigung der Fruchterstattung bzw.

Die Ueberlassung des Gebrauchs gegen Entgeld an Grundstücken erscheint älter, als die an beweglichen Dingen. Die Rücksicht auf die Gefahr des Verbrauchens, welche in der Gebrauchsüberlassung liegt, ist dort eine viel geringere, als hier. In Volkszuständen, wo die Uebertragung einer beweglichen Sache regelmässig noch als pure Gefälligkeit vorkommt, nicht als Gegenstand eines eigentlichen Rechtsgeschäfts und gegen Lohn, ist es bereits natürlich, den usus agri zu verwerthen[491]). Daher ist die älteste Art der Pacht die Ueberlassung des Grund und Bodens zur Benutzung, zumal gegen einen Theil der Früchte oder Naturalgefälle. Es bedarf dazu noch nicht des Geldes. Das Miethgeld anderer Sachen, welche nicht, wie etwa Thiere, natürliche Früchte bringen, muss in Geld bestehen[492]).

Unter der Herrschaft des canonischen Rechts war die Hingabe von Grundstücken zum Gebrauch gegen Naturalabgaben in voller Uebung. Es genügt, an die verschiedenen Arten der Leihe und des Lehens zu erinnern. Ob man annahm, dass mit der Gebrauchsüberlassung grössere oder geringere sogenannte dingliche Rechte an dem Boden für die Erwerber verbunden seien, ob die Verleihung widerruflich oder unwiderruflich, auf kürzere oder längere Zeit erfolgt, bleibt, wenn auch für die rechtliche Construction des Verhältnisses von erheblichem Einfluss, für unseren Gesichtspunct gleichgültig. Die Hauptsache ist, dass thatsächlich von jeher eine Ueberlassung des Gebrauchs an Grundstücken gegen Entgelt[493]), und zwar zunächst meist in Gestalt von Naturproducten, in Uebung war. Die Vergütung des Gebrauchs durch Naturalabgabe war ganz natürlich. Auf diese Weise wurden eine Menge von Abgaben, Zehnten, Leihezinsen und dergl. entrichtet. Die ursprüngliche Art der Vergütung war in Gestalt von Naturalleistungen aus den Früchten zu decken.

Vergütung bei Kaufgeschäften an, wenn diese wieder aufgelöst werden, wo der Käufer die Sache und den Preis zugleich in Händen hat. — S. L. Molin de just. II disp. 368. Daher Ersatz der Früchte, nur in verschiedenem Maasse, je nach der bona oder mala fides, wenn eigentlich kein Rechtsgrund für deren Bezug vorliegt. Azor. III lib. 4 c. 2. 4.

491) Dass an dem fundus in den ältesten Zeiten nur Gebrauchsrecht, kein Eigenthum besteht und der Begriff des reellen Eigenthums sich erst entwickelt, nachdem derselbe bei beweglichen, der wahren sinnlichen Innehabung fähigen Sachen längst existirt hat, stimmt damit vollkommen überein.

492) Wie Glossen und Commentare in tit. Cod. locati ausführen.

493) Daher die Verleihung zu Erbenzinsrecht, Emphyteuse und dergl. nicht als alienatio erschien, welche letztere der Kirche z. B. verboten war. c. 2. 7 X. de reb. eccl. alien. 3, 13; cf. c. 2. 6. 10 qu. 2.

Allmählig trat auch das Geld in seine Rechte. Was früher nur Naturalleistung gewesen war, wurde nun häufig in Geld entrichtet[494]). Allein die reine Verpachtung von Grundstücken gegen ein Pachtgeld im heutigen Sinn gehört im Ganzen zu den Ausnahmen. Die Ueberlassung des Bodens als eines reinen Productivmitttels wollte der canonischen Anschauung nicht recht einleuchten. Natürlich, man sah in dem Grundstück nicht den productiv zu benutzenden Werth, sondern den sinnlichen Boden. Gebrauch ohne Rechte an dem letzteren war unbequem zu denken[495]). Daraus erhellt aber weiter: der Canon, das Pachtgeld war nicht das Aequivalent für den Genuss des Grundstücks als Werth, sondern für den wirklichen Fruchtertrag. Daher denn die aus dem römischen Rechte überkommene Bestimmung, dass der Canon in entsprechendem Maasse zu erlassen sei, wenn dem Pächter der Fruchtgenuss durch Unglücksfälle geschmälert wurde[496]). Auf dem Verhältniss zum Ertrag an Früchten beruhte die ganze Gerechtigkeit der Pacht[497]). Nichts lag ferner, als die gegenwärtig übliche Calculation des Zinses nach dem Werth oder der Ertragsfähigkeit des Bodens. Die sinnliche Auffassung hielt sich an den reellen Ertrag, wie er in Natur vorlag.

Von derselben sinnlichen Auffassung aus unterschied man, ein Punct, mit dem sich die Canonisten häufig und sehr ausführlich beschäftigten, den Ususfruct, der im Gebrauch mit Fruchtgenuss besteht, von dem Usus, der die Sache ohne den Zweck des Fruchtgenusses zur Befriedigung eines Lebensbedürfnisses braucht[498]). Unwillkürlich stellt sich der Gebrauch von Natur fruchttragender Dinge als ein anderer dar, wie der Gebrauch unfruchtbarer, eines Hauses, eines Buchs und dergl., wenn man sich lediglich an die äussere Erscheinung hält. Der usus

---

494) Erst dadurch entstand der Begriff der technischen Miethe (locatio) Azor. III lib. 4 de locat. c. 4 quarto; cf. III lib. 10 c. 7 über die Abgaben bei der Emphyteuse.

495) In c. 3 X. de locat. 3, 18 wird zwar der conductor (Pachter) genannt, gleich darauf aber wieder als colonus bezeichnet, ein Ausdruck, der schon mehr auf die Sache hindeutet. In c. 4 X. eod. tit. aber wird unter der Rubrik de locato auch der emphyteuta erwähnt.

496) c. 3 X. cit. 3, 18. Das forderte die canonisch zu erhaltende aequalitas ganz entschieden, dass propter sterilitatem afficientem magno incommodo conductores, vitio rei sine culpa coloni seu casu fortuito contingentem colonis pro rata facienda est remissio pensionis. Azor. III lib. 4 de locat. c. 10.

497) S. auch c. 2 C. 10 qu. 2 über das Rechtsverhältniss des emphyteuta zu dem Ausleiher. Azor. l. c. c. 4 quarto. L. Molin. II disput. 395.

498) S. z. B. Azor. P. III. lib. 1 c. 14. L. Molin. II disp. 5. 7.

ist der Gegenstand der Vermiethung, der Gebrauchsüberlassung bei allen Dingen, die nicht als Fruchtträger zu betrachten sind. Er ist zwar der Vergütung fähig; die Vermiethung aller Dinge, die als usu non consumtibiles überhaupt vermiethet werden können, kann eine entgeltliche sein. Das Miethgeld dieses Usus ist aber in diesem Falle nur die Vergütung für den reellen körperlichen Gebrauch des Miethgegenstandes. Wo dagegen der ususfructus, der Gebrauch einer fruchttragenden Sache überlassen wird, ist es nicht der blosse Gebrauch, sondern zugleich die Fruchtbarkeit der Sache, welche eine Vergütung fordert[499]).

Diese Beispiele ergeben, in welcher Weise eine rein sinnliche Auffassung die Begriffe des Gebrauchs und des Gebrauchswerthes beherrschte, sowohl bei Immobilien, wie auch bei Mobilien. Wir können das nicht anders erwarten, wenn der consumirende Gebrauch bei Geld, Getreide und dgl. als vollständiger Verbrauch des geliehenen Gegenstandes erschien[500]).

Diese sinnliche Vorstellungsweise muss, wenn sie einmal existirte, natürlich auch den Begriff des Tauschwerthes beherrschen, wo nicht aufheben.

Der Inbegriff des Tauschwerthes ist für die Canonisten, wie aus demjenigen, was über die Natur des Geldes gesagt wurde, erhellt, das taxirte oder justum pretium der Sache in pecunia numerata[501]). Der Werth (aestimatio) der Sache ist die Quantität Metall, welche für dieselbe hingegeben wird.

Keine Sache hat nach canonischen Begriffen einen, so zu sagen, stets in ihr befindlichen Tauschwerth. Dieser tritt erst hervor, wenn sie wirklich verkauft oder doch behufs des Verkaufs oder des Ersatzes, wo sie nicht in Natur zu restituiren oder zu übertragen ist, abgeschätzt wird. Mit anderen Worten, der oben für die Gegenwart aufgestellte Satz: die Sache ist ein Träger, Repräsentant des Werthes, so dass der Werth seine selbstständige Bedeutung hat, ist unbekannt.

Der Werth (die aestimatio) war vielmehr nur ein Surrogat, ja oft nur ein Nothbehelf, anstatt der körperlichen Sache, eine Quantität von pecunia, von Münzen. Der Tauschwerth war gleichsam nur die beiläufige

499) Wie bei Grundstücken konnte man auch bei anderen Dingen ein Recht auf Fruchtgenuss nicht wohl ohne ein dingliches Recht an der Sache denken. Daher immer der Gedanke an den (römisch rechtlich als Servitut erscheinenden) ususfructus. Azor. III lib. 1 c. 26.

500) L. Molin. II disp. 304 nr. 4.

501) Sot. VI qu. 1 art. 2 Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 417. Vgl. oben §. 8.

Fähigkeit, gegen Geld umgetauscht, verkauft werden zu können. Der Tauschwerth ist nur ein bedingter, bedingt nämlich durch den Verkauf, durch den Gedanken an die reelle Auswechslung gegen pecunia numerata. Wer nicht verkauft, hat an der Sache keinen Tauschwerth, sondern nur die sinnliche Sache.

Niemals erscheint die Sache an sich als Werth. Daher auch nicht in diesem Sinne als Productionsmittel[502]). Das war ja, wie wir sahen, nicht einmal bei derjenigen Sache, in deren Wesen dies am nächsten lag, bei dem Gelde der Fall, geschweige denn bei andern. Der Werth der Sache besteht mithin nicht in dem idealen Begriff, den man mit dem Geldpreis nur bezeichnet oder misst. Sie hat nur Werth als sinnlicher, greifbarer Gegenstand, mithin zunächst nur Gebrauchswerth für den Inhaber, Tauschwerth erst im Moment des wirklichen Umtausches. Der Geldpreis, oder allenfalls eine Quantität anderer Fungibilien[503]), ist nicht der Maassstab des Werthes, sondern der Preis, der wirklich als Kaufpreis in gemünztem Geld oder als Tauschpreis in anderer Gestalt gegeben wird, ist ihr Werth. Das Geld selbst ist ja nicht Werthrepräsentant, sondern in seiner sinnlichen körperlichen Erscheinung als pecunia monetata das legale und zwar das einzige legale Tauschmittel. Sinnliches Geld gegen sinnliche Sache. Der Verkauf ist in Wahrheit nur ein Tausch der Sache gegen Geld, keine Spur von Werthumsatz, Werthausgleichung im heutigen Verstande. Der todte Begriff der Sache und des Geldes erfüllt Alles.

Folglich muss auch, als eine weitere Consequenz, angenommen werden, dass bei sogenannten fungiblen Sachen stets nur die Gleichheit der Quantität in Betracht kommt. Bei allen Dingen, die nach der Zahl, dem Gewicht oder dem Maass bestimmt werden, kann der Gleichheit der Zahl, des Gewichts, des Maases gegenüber keine Verschiedenheit des Werthes mehr gedacht werden[504]). Darauf beruht eben das Zinsverbot, dass die Rückzahlung einer gleichen Zahl von Münzen die reelle

---

502) Vielmehr nur als Gebrauchsmittel und als Mittel, natürliche Früchte zu erzeugen, wie der Grund und Boden, fruchtbare Thiere, Bäume und dgl.

503) Die dann ihrerseits in Geld übersetzt werden, was man wieder nur unter dem Bild eines Verkaufs zu denken vermochte. Azor. III lib. 6 c. 11 pr. u. lib. 7 de permut. c. 2. dub. secund.

504) Laurent. de Rudolph. l. c. p. 126 nr. 14. Es war daher anerkannt, res consistentes in mensura, numero vel pondere habent determinatum valorem a natura vel ab arte; nec quamdiu existunt in eadem mensura vel numero vel pondere augentur vel minuuntur in suo valore; et si aliquando augeri videantur vel minui, non est propter augmentum vel minuationem valoris, sed illarum rerum in quas commutantur.

Rückerstattung Alles dessen ist, was der Darleiher empfangen hat. Diese ganze Vorstellungsweise muss uns heute unglaublich roh erscheinen. Die Sache ist nur sie selbst, d. h. als individuell bestimmte Sache nur sich selbst, als Gattungsache der gleichen Quantität derselben Art oder dem wahren Preis in gemünztem Metall gleich. Handelt es sich nicht um Leistung der nämlichen Sache in derselben Gestalt oder derselben Quantität von gleicher Art[505]), so löst sich die Sache nicht in einen Werth auf, sondern wird nur durch eine gewisse Menge jener anderen körperlichen Sache, pecunia oder pretium genannt[506]), ersetzt. Die Werthbestimmung bestand mithin lediglich in dem Umtausch gegen eine gewisse Menge von Geldstücken, welche der Theorie zufolge durch den valor impositus s. legalis das stabile, unabänderliche Surrogat aller Dinge bilden sollten.

Wenn man allmählig nicht gerade immer den reell vollzogenen Umtausch von körperlichen Sachen gegen körperliches Geld unterstellte, sondern auch auf Fictionen eines solchen Umsatzes kam, so änderte dies an sich die Auffassung nicht. Darum musste man gerade zu der Fiction eines Umsatzes in Geld greifen, deren die Idee des der Sache stets immanenten, in Geld nur gemessenen Tauschwerthes nicht bedarf. In Gedanken musste sich der Canonist, um den Werth der Sache zu finden, immer erst den Verkaufspreis derselben in gemünztem Geld zum Bewusstsein bringen[507]).

Von diesem Puncte aus, an dem die falsche Vorstellung von dem

505) Nur darauf kommt es mithin bei Erfüllung der Verträge an, dass tantundem nach Zahl, Maass, oder Gewicht in eadem bonitate intrinseca geleistet wird. Die aestimatio konnte sich allerdings verändern, allein das war ein ganz unwesentlicher Moment. 100 Maas Korn sind stets dasselbe, wenn sie von gleicher Güte sind; ob sie heute 100 und in 10 Jahren 200 Thlr. werth sind, macht durchaus nichts aus. Laurent. de Rudolph. l. c. p. 132 nr. 9.

506) Wenn auch der Ausdruck valor neben dem des pretium gebraucht wird, so ist doch valor Nichts, als das justum pretium in pecunia.

507) Das drückt sich in dem von vielen Juristen als allgemeines Axiom aufgestell- Satz aus: aestimatio facit venditionem; d. h. wo eine Sache als res pretio aestimata hingegeben wird, ist ein Kaufgeschäft anzunehmen. Bartol. in L. 1 commod. Gloss in L. 1 de aestim. act. — Ueber gewisse Bedenken s. Azo. in Summa de commod. Azorin. III lib. 6 c. 11.

Der innige Zusammenhang zwischen der Lehre von dem Werth und der Lehre vom Preis in ihrer oben beschriebenen Gestaltung erläutert sich demnach von selbst. Tauschwerth und Preis in pecunia numerata sind identisch. Eben weil man keinen andern Tauschwerth als den Preis kannte, durfte man daran denken, eine feste gesetzliche oder obrigkeitliche Preisbestimmung durchführen, d. h. den Dingen ihre aestimatio mit objectiver Sicherheit beilegen zu wollen.

Wesen des Geldes, welches in Wahrheit nur Werthmesser sein kann, mit der Verrückung des Verhältnisses zwischen Sache als sinnlichem Körper und als Werth zusammentrifft, laufen sehr viele Missverständnisse aus, welche sich der Rechtstheorie noch heute fühlbar machen. Die nähere Untersuchung der letztern gehört nicht hierher. Nur so viel mag angeführt werden, dass nicht bloss die gegenwärtig im wirthschaftlichen Verkehr anerkannte Bedeutung des Werthes ganz andere Grundsätze erheischt, als sie die von der scholastischen Lehre der Canonisten noch immer nicht befreite Rechtswissenschaft aufstellt, sondern dass auch das rein römische Recht in der Ausbildung des Werthbegriffs (aestimatio), ungleich weiter vorgeschritten war.

Nicht bloss in den Gattungssachen, sondern auch in den Einzelsachen ist es nicht der sinnliche Körper und der individuelle Gebrauchswerth, sondern der in der Sache enthaltene allgemeine Tauschwerth, der jetzt vorzugsweise zum Erwerb reizt und in dem der Gebrauchswerth mit aufgeht. Man sieht in den bei Weitem meisten Fällen nicht darauf, oder doch nicht bloss darauf, was die Sache ist, sondern was sie an Werth hat. Der Preis drückt den Werth aus, den man in anderer Gestalt hingeben muss, um die Sache als Werthobject zu erwerben.

Es lässt sich nun leicht ermessen, wie wenig befriedigend die juristischen Regeln erfunden werden, wenn sie nichtsdestoweniger grösstentheils noch von der im canonischen Recht gäng und gäben Auffassung ausgehen. Wer die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, welche tagtäglich practisch sich geltend machen, beobachtet, und damit die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft, welche auf dem Boden überwundener Begriffe sich bewegt, vergleicht, muss dringend wünschen, dass die Jurisprudenz endlich beginnen möge, sich vor der Erkenntniss der wirthschaftlichen Elemente aus einer Selbstrevision zu unterziehen. Auch hier mag wenigstens ein Beispiel zur Erörterung dienen.

Schon gelegentlich der Darstellung der Natur des Geldes wurde erwähnt, dass namentlich der Begriff der Zahlung jetzt ganz anders gefasst werden muss, als im canonischen Recht. Nach der Idee des letztern muss jede wahre Geldzahlung nothwendig Baarzahlung sein oder doch als solche gedacht werden. Denn nur die reellen Münzen sind zunächst Geld, haben denjenigen Charakter, der sie, Preis zu sein, qualificirt. Die idealere Vorstellung, dass die Münze nur Werthträger, das Geld nur Maassstab der Werthbestimmung ist, fehlt. Daher denn die weite Kluft zwischen damals, wo das gemünzte Geld principiell das einzige wahre Zahlmittel, die einzige Sache war, welche die Fähigkeit,

Preis zu sein, besass, und jetzt, wo die Metallmünze ihre Alleinberechtigung, Preis zu sein, längst verloren hat, wo eine ganze Reihe anderer Dinge, ja schliesslich alle Dinge, als Träger des idealen Werthes erscheinen, und als Werthübertragungsmittel dienen können, wenn nur der von ihnen getragene Werth messbar ist.

Das Geld ist längst nicht mehr der einzige practische Beleg für diese Wandlung. Man weiss, wie weit es in der Neuzeit mit dem Creiren von Werthträgern gekommen ist. Actien, Schuldscheine, Effecten im weitesten Sinn, Wechsel, Handelsbillets, Connossemente, Frachtbriefe und dgl. sind Werthträger geworden, welche dem baaren Geld in der Function, Werthträger zu sein und Zahlung zu vermitteln, die allergrösste Concurrenz machen. Was in der That nichts Anderes heisst, als dass der Privatverkehr, der solche Werthträger schafft, demjenigen Recht längst die gewaltigste Concurrenz macht, welches einst als das ausschliesslichste der öffentlichen Gewalt erschien. Einst war es das absolute Vorrecht der obersten Macht, das Ding zu schaffen, in qua pretium consistit, die Metallmünze. Da aber die nicht mehr an die sinnliche Unterlage gefesselte Vorstellung des Werthes für den Begriff des Werthes und Preises des körperlichen Metalls nicht mehr bedarf, da die Münze selbst nur als Werthrepräsentant erscheint, so hindert das Monopol der Staatsgewalt, metallene Werthträger zu verfertigen, welches ihr historisch geblieben ist, nicht, dass auch Private Werthträger erschaffen. Was der Staat durch die Erzeugung von Papiergeld thut, thun alle Diejenigen, welche sonstige Werthpapiere, Mittel für die Circulation der Werthe creiren. Das Schlagen papierner Werthräsensanten[508]) ist ein Recht Aller.

---

508) Dass schon die ältere Lehre sehr passend die Aufstellung des Wechsels als Schlagen eines idealen Geldes auffasste, s. oben §. 6 Not. 172.

In der That ist die einzige Bedeutung des gemünzten Geldes die, dass das Verhältniss des gemünzten Geldes zu einer gewissen Quantität Edelmetalls, wie es der Staat bestimmt, den Maassstab alles Werths bildet. Das ist die einzige wahre Sondereigenschaft des Geldes im Gegensatz zu anderen Werthträgern. Als Werthrepräsentant aber ist das Papiergeld, und selbst das Metallgeld, in Nichts von anderen Werthträgern unterschieden. Papier- und Metallgeld sind selbst nur nach jenem Maassstab zu messende Werthe. Und wenn die juristische Doctrin in der gesetzlichen Vorschrift, wonach Staatsmünze oder Staatspapiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel bei Zahlungen (im Inland) angenommen werden muss, noch einen Vorzug sieht, so hat dieser vermeintliche Vorzug des Geldes kaum noch practische Erheblichkeit. Denn was kommt heut zu Tage noch darauf an, ob man in Geld oder anderen Werthrepräsentanten Befriedigung erhält? Je mehr ebenso oder doch annähernd circulationsfähige, obwohl nicht aus der Hand der

Die ganze canonistische Lehre aber steht auf dem Begriff des absoluten Zahlungsmittels; auf dem Axiom, dass das baare gemünzte Geld das einzige wahre Zahlungsmittel ist. Wenn der steigende Handelsverkehr, namentlich in Italien selbst, wenig ängstlich um die Erhaltung der Schulddoctrin, sich Surrogate der Baarzahlung oder Werthausgleichung schuf, so konnte die Theorie, wenn sie genöthigt war, die bestehenden Formen anzuerkennen, sie nicht anders erklären, als mit der vielerprobten Hülfe der Fictionen. Das Mittel der Fiction aber stellte sich hier um so leichter ein, als ja das canonische Wesen der pecunia selbst eigentlich eine Fiction war. Was wir heute Geld- oder Werthgeschäfte nennen, ohne irgend an die Nothwendigkeit einer reellen Metallzahlung zu denken, jene Geschäfte, bei denen das Geld nur genannt wird, um die Menge der Werthe zu bezeichnen, wie Compensationen, Hingabe an Zahlungsstatt, Cessionen, Anweisungen, Ausgleichungen jeder Art und

---

Staatsgewalt hervorgegangene Werthträger sich darbieten, desto weniger hat der Gläubiger Veranlassung, sich auf seine Befugniss zu steifen, dass er Zahlung gerade in Staatsgeld verlangen kann.

Sodann aber lehrt gerade der Erfolg jener Bestimmung, dass das Staatsgeld überhaupt als gesetzliche Zahlung angenommen werden muss, ebensogut, wie der Erfolg der Maassregel, welche demselben einen Zwangscurs zum Nominal- oder einen sonst bestimmten Betrag beilegt, auf das Deutlichste, dass das Geld als Werthrepräsentant sich nicht mehr über andere Werthträger zu erheben vermag. Trotz Zwangscurs und trotz Annahmeverpflichtung hat die Münze ihren Werth als Sache, als Metallstück, wie jede andere Sache, das Papiergeld als Creditpapier, wie jedes andere Creditpapier, unabhängig von dem Willen der Staatsgewalt. In diesem Puncte ist die vermeintliche Macht der öffentlichen Autorität vollständig als Illusion erkannt. Das Geld des Staates hat seinen Herrscher in dem Begriff des Werthes gefunden, der aus dem sich selbst bestimmenden Privatverkehr hervorgeht. Derselbe Begriff des Werthes aber ist für alle anderen Werthträger der entscheidende, mithin eine innere Verschiedenheit zwischen den vom Staat und den von Privaten emittirten Werthträgern insofern*) nicht zu erkennen. Bei allen Zahlungen oder Leistungen erscheint die Gestalt, in welcher die Werthe übertragen werden, ob in staatlich sanctionirten Werthträgern, oder in anderer Form, meistens sehr gleichgültig. Es kommt nur darauf an, dass, gleichviel in welcher Gestalt, die richtige Quantität des Werthes übertragen wird.

---

*) Eine andere Frage wäre es, ob zwischen dem Staatspapiergeld, den Staatspapieren und Privatwerthpapieren ein derartiger Unterschied des Credits besteht, dass darum verschiedene Rechtsgrundsätze am Platze sind. Allein man wird bei sehr vielen Gattungen von Papieren auch darin keinen wahren Grund zur Unterscheidung finden können. Ist der Credit einer grossen Privatgesellschaft (mit oder ohne Staatsgenehmigung, mit oder ohne Staatsgarantie), z. B. einer auf vielen Millionen fundirten Eisenbahnunternehmung, von anderer Beschaffenheit, als der einer kleinen Landesregierung?

dgl. konnte die canonische Jurisprudenz nicht anders fassen, als durch Fiction herüber und hinüber geschehender Baarzahlungen[509]). Und diese schwerfällige, ganz unzureichende Auffassung lastet noch immer schwer auf der heutigen Rechtslehre, weil ihr eben die wirthschaftlichen Elemente so gut wie unbekannt sind.

Indem das tägliche Leben den Standpunct der Baarzahlung, den die canonische Wissenschaft in der That nicht gut opfern konnte, ohne dem Wesen der pecunia und dem Kern der Zinsverbote zu nahe zu treten, weit überflügelte, schuf es auch Gestaltungen, denen sich nicht einmal mehr durch Fiction der reellen Zahlung nachkommen liess. Dies gilt namentlich vom Wechsel, der bereits im Mittelalter ein höchst bedeutendes Werkzeug für den Umlauf der Güter wurde, um so bedeutender, als viele andere der bei uns gebräuchlichen Werthrepräsentanten damals noch fehlten. Um hier die Rechtfertigung zu finden, reichten wenigstens die gewöhnlichen Fictionen einer reellen Zahlung nicht aus. Hier musste man, noch tiefer in die Fictionen hineingreifend, eine moneta imaginaria, die gar keinen körperlichen Repräsentanten hatte, fingiren. Und der in dem Wechsel enthaltene scutus marcharum war nicht einmal die einzige Probe dieser Art[510]), dass eine imaginäre Münze aufgestellt wird, die sich dann erst bei der Zahlung in eine reelle auflöst.

Auf den ersten Blick möchte man darin fast eine Annäherung an den feineren Begriff des Geldes und eine Anerkennung des Werthes auch ohne pecunia numerata erblicken. Allein, dass die Wissenschaft durchaus nicht gewillt war, bewusster Weise ihre Principien über das

---

509) Der Gegensatz lässt sich besonders gut an der datio in solutum, Hingabe an Zahlungsstatt, erläutern. Zahlung ist nur die Hingabe von legalen Zahlungsmitteln, im canon. Recht also Münzen, jetzt auch Papiergeld. Wenn man nun bei uns andere Dinge als Zahlung gibt, so gibt man eben Werthe hin, deren Betrag in Geld gemessen wird. Dies zeigt sich deutlich, wenn man z. B. in Staatspapieren, Coupons und dgl. zahlt. Da auch Papiergeld, ja auch Metallgeld nicht mehr absoluter Werth ist, sondern dem Curse unterliegt, so ist die Zahlung in Geld von der Zahlung in solchen anderen Gegenständen kaum zu unterscheiden. Bei den Canonisten aber ist die datio in solutum, d. h. jede Zahlung in etwas Anderem als pecunia numerata, eine Art Verkauf. Der Schuldner gibt nicht Werth in Gestalt der Sachen, die er der pecunia numerata substituirt, sondern er verkauft sie dem Gläubiger zum Anschlagspreis in pecunia, den dieser letztere behält und compensirt. Die Sache wird erst, um sie in Umsatz zu bringen, in pecunia numerata (ficta) convertirt. Daraus ergeben sich aber wichtige und oft wenig passende Folgesätze. — Ueber die canonistische Auffassung s. Azor. III lib. 6 c. 11.

510) Scacc. §. 2 vel 3 nr. 68.

Wesen der pecunia aufzugeben, erhellt eben wieder daraus, dass sie zu den Fictionen griff, deren sie sonst nicht bedurft hätte.

Mit Fictionen, wenn nicht mit den nämlichen, dann doch mit andern, muss sich aber noch fortwährend die Wissenschaft behelfen, um die innere Erklärung und die rechtliche Construction dieser und ähnlicher Erscheinungen zu finden. Nichts bezeichnet besser den Zustand der Wissenschaft, als der Gebrauch von Fictionen. Jede Fiction ist eine Schwäche, das Geständniss, dass man das wahre Wesen der Dinge nicht versteht und nicht auszudrücken weiss. Wo dagegen das wahre Wesen der Dinge in ihrer vollen Realität zum Bewusstsein gelangt ist, kann es der Nachhülfe durch Fictionen nicht mehr bedürfen. Die Wirklichkeit muss irgendwie ihren einfachen Grund haben. Die Einsicht in den einfachen Grund der Erscheinungen muss die Möglichkeit geben, nun auch die Rechtssätze für die Erscheinungen einfach und bestimmt zu geben, ohne dass der Deckmantel der Fiction zur Bedeckung der Blössen hervorgeholt zu werden braucht.

§. 11. Der Credit und sein Schutz.

Wenn, wie im vorigen Paragraphen gezeigt wurde, der Begriff des Werthes unterdrückt erscheint, so folgt daraus nothwendig, dass auch der Begriff des Credits fehlen oder verkümmert werden muss. Die canonische Lehre führte consequent dahin, dass man dieses mächtigen Hebels der heutigen wirthschaftlichen Bewegung entbehrte.

Um dies einigermassen zu erläutern, wird es erforderlich, einige Worte über den Begriff und die Bedeutung des Credits zu sagen. Bekanntlich herrscht in diesem Punct weder durchgängig Uebereinstimmung, noch Klarheit. Auch möchte gerade die Betrachtung desjenigen Ausdrucks, welchen der Credit in den Rechtsformen findet, besonders geeignet sein, über das Wesen desselben die zuverlässigste Auskunft zu geben.

Creditiren, credere, heisst zunächst: vertrauen, dass eine nicht sofort vollzogene schuldige Leistung in der Zukunft erfüllt werden möge. Dieser vorläufig rein ethische Begriff des Creditgebens[511]), der zu allen Zeiten vorhanden sein muss, sobald nicht bloss Zug um Zug in reellem Tauschverkehr gehandelt wird[512]), hat indessen weder nationalökonomische, noch juristische Bedeutung.

---

511) S. darüber Cic. de off. I c. 23.

512) D. h. sobald eine fides da ist, welche dies gestattet. Erst durch diese

Dazu bringt es erst eine höhere wirthschaftliche Entwickelungsstufe. Credit ist uns heute die freiwillig eingeräumte Befugniss, fremde Werthe als eigene, gegen die Verpflichtung des Ersatzes, benützen zu dürfen. Von dieser Definition des Credits[513]) muss man ausgehen. Der Creditgeber oder Creditleister gewährt die Möglichkeit, dass über seine Werthe von dem Creditnehmer in irgend einer Weise verfügt wird. Für den Creditnehmer begründet die Creditleistung die Möglichkeit, Werthe, welche einem Andern gehören, einstweilen zu seinen Zwecken zu benutzen.

Die Creditleistung kann in der verschiedensten Weise erfolgen: entweder dadurch, dass man einem Andern körperliche Sachen überträgt mit der Bestimmung, dass der Empfänger darüber als Werthobjecte disponiren soll[514]); oder dadurch, dass man dem Andern Geld mit der Verpflichtung überträgt, demnächst den gleichen Werth zurückzuerstatten. Der positiven Uebertragung steht der Aufschub, welchen man für sonst sofort zu entrichtende Leistungen gewährt, ganz gleich.

Bis zu diesem Punct waren bereits die Römer in der Ausbildung des Creditbegriffs gelangt[515]). Sie erkannten die Uebertragung und Ueberlassung von Geld- und Geldeswerth als creditum an und erkannten vor allen Dingen an, wodurch der Credit erst zu einer rechtlichen Geltung erhoben wurde, dass die Creditleistung einer Vergütung, sei es in Gestalt vertragsmässiger oder gesetzlicher Zinsen, sei es in Gestalt einer Steigerun oder Minderung des Preises, fähig und dazu regelmässig berechtigt sei. Sie gingen sogar schon über den Punct hinaus, welchen man nach der Idee der römischen Geldwirthschaft, wäre diese rein auf das gemünzte Geld basirt gewesen, als die Grenze des Creditbegriffs vermuthen sollte. Sie hatten Creditgeschäfte, welche sich ohne die sinnliche Unterlage von Sachen oder Münzen vollzogen und welche gleichsam schon andeuten, dass es neben dem Darlehn in Ge-

---

fides entwickelt sich das System der Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner, an denen es bei reellem Tauschwerth ganz fehlt. Cic. de off. III c. 13 sqq.

513) Vgl. Roscher, Die Grundlage der Nationalök. §. 89.

514) Depositum oder Commodat mit der Bestimmung, dass der Depositar oder Commodator über die betreffenden Gegenstände frei verfügen und demnächst den Werth erstatten soll. Das Deponiren oder Leihen einer speciellen Sache mit dem Vorbehalt, dass dieselbe in Natur zurückgegeben werden soll, ist zwar ein Vertrauen (credere in diesem Sinn), aber noch kein Creditiren (im eigentlichen Sinn).

515) Die nähere Ausführung, welche unterbleiben muss, habe ich in einem Aufsatz: „Der Credit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte" versucht, welcher in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 4 S. 30 ff. abgedruckt ist.

stalt von gemünztem Geld auch eine Leihe unkörperlicher Werthe gibt. Indessen stellen die Stipulationen oder Literalacte, die das römische Recht recht eigentlich als credita bezeichnet, doch immer noch den Gedanken an die Spitze, als werde die in irgend welcher anderen Gestalt erfolgte Werthüberlassung in ein Darlehn, d. h. in die leihemässige Auszahlung von Münzen, convertirt. So weit war der Gedanke der Geldwirthschaft vorwiegend und die Idee der Werthübertragung ohne gemünztes Geld erst in ihren Anfängen vorhanden, dass man über diese fictionsweise Uebersetzung dessen, was wir nun ohne Weiteres Credit nennen, in ein creditirtes Geld nicht hinauskam.

Gegenwärtig bedarf es des Umweges einer solchen Fiction nicht mehr. Gleichen Schrittes mit dem Begriff des Geldes hat sich auch der Begriff des Darlehns erweitert. Wie wir unter Geld nicht mehr bloss die Münzen, sondern jeden nach Münzen messbaren Werth verstehen, so haben wir jetzt anstatt des Münzendarlehns der alten Zeit das Darlehn von Werthen. Jenen Gegensatz zwischen der mehr oder minder sinnlichen Vorstellung, welche an dem körperlichen Substrat haftet, und jener feineren, welche sich zu der Idee des unkörperlichen, höchstens irgendwie repräsentirten Werthes erhebt, hat auch die Werthleihe, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, über das Gelddarlehn erhoben.

Die Creditleistung ist nichts Anderes, als die Darleihung von Werthen, sei es, dass diese vermittelst anderer Sachen oder vermittelst eines der vielen Werthrepräsentanten, welche sich das moderne Leben geschaffen hat, dem Creditnehmer übertragen, sei es, dass ihm Werthe, welche er zu leisten schuldig ist, vorläufig belassen werden. Creditleistung ist ferner nicht bloss die reelle Ueberlassung oder Belassung von Werthen, welche dem Creditgeber gehören; Creditleistung ist auch schon die einstweilige, erst in einem bestimmten Fall zu realisirende, an anderweitige Voraussetzungen geknüpfte, namentlich als Garantie oder Deckung für gewisse Verbindlichkeiten dienende Möglichkeit, über die Werthe Anderer zu verfügen, welche wir als Real- und Personalcredit unterscheiden; Begriffe, die zugleich die Mittel bezeichnen, Credit in jenem anderen Sinn zu erlangen.

Es ist offenbar, dass der Credit in dieser seiner heutigen Bedeutung keineswegs unmittelbar neue Werthe zu schaffen vermag. So wenig, wie das Münzendarlehn neue Münzen schafft, so wenig erzeugt das Werthdarlehn neue Werthe. Und wie nur vorhandene, reelle Münzen als Gegenstand des Gelddarlehns dienen können, so auch nur vorhandene, wirkliche Werthe als Gegenstand der Werthleihe. Wer unter dem Namen des Credits nicht vorhandene Werthe überträgt,

wer Werthrepräsentanten creirt ohne Werth, thut genau dasselbe, wie derjenige, welcher als Gelddarlehn falsche Münzen auszahlt oder schlechte Münzen mit dem Stempel guter Münzen versieht, oder allenfalls auch wie der, welcher unächte Waaren, nicht existirende Forderungen und dgl. verkauft[516]). Allein dies schliesst nicht aus, dass die Creditleistung an und für sich eine Vergütung verdient. Die Creditleistung, d. h. die Leihe von Werthen, die Einräumung der Möglichkeit, über dem Creditgeber gehörige Werthe zu verfügen, hat Anspruch auf ein Miethgeld. Man kann daher sagen, dass die Creditleistung, da sie ihren Preis hat, gekauft und verkauft wird, ein Gut an und für sich sei. Und dieser Satz findet in den Rechtssätzen, welche der Verkehr unter der Rubrik der sogenannten Creditgeschäfte sich erzeugt hat, seinen unverkennbaren Ausdruck[516a]).

Solche Productivität des Werthes nun, die Fähigkeit, durch leiheweise Uebertragung ein Miethgeld zu gewinnen, muss nothwendig in der innigsten Wechselwirkung mit der Mobilisirung der Werthe stehen. Die Erscheinungen des modernen Creditwesens finden daher ihre volle unmittelbare Erklärung aus demjenigen, was über die Entwickelung des Werthbegriffs gesagt wurde. Die sinnlich körperliche Sache als solche hat nur einen beschränkten Umkreis ihrer Verwerthung. In Werthe aufgelöst oder in Werth übertragen steht ihr die ganze Welt offen. Und je gewisser es ist, dass sie als Werth oder, was dasselbe ist, als Capital ihre Früchte erzeugt, desto grösser ist der Anreiz, den rohen Stoff der körperlichen Sache irgendwie in Werthe, sinnlich höchstens

516) Diese Bemerkung kann ich nicht unterlassen, um möglichen Missverständnissen zu begegnen, welche die Zusammenstellung meiner in Not. 515 erwähnten Ausführung mit den Ansichten von Maclood und Chevalier (s. S. 122 dieser Zeitschrift) erregen könnte. — Den Satz Maclood's, dass der Credit eine Art von immateriellem Eigenthum sei, kann man dabei ruhig zugeben. Man kann sagen, dass die Werthe, welche creditirt sind, eigentlich dem Creditgeber gehören; eine Auffassung, für welche sich in der That gar manche Merkmale aus der modernen juristischen Behandlung, insbesondere des Pfandrechts, anführen lassen. Allein damit ist für die Meinung, dass die Creditträger oder Werthrepräsentanten neues Capital seien, noch gar Nichts gewonnen. Es entsteht dadurch kein neues Geld und kein neuer Werth, dass ich mein Geld oder meine Werthe einem Anderen zur Verfügung lasse und dafür einen Schuldschein nehme, durch den ich mein Recht auf jenes Geld oder jenen Werth, oder, wenn man will, meine bei dem Creditnehmer befindlichen Werthe, wenn auch noch so leicht, übertragen kann.

516a) Dass dem so sei, dass die Creditleistung als eigenes Verkehrsobject sich geltend mache, hoffe ich in der mehrgedachten Abhandlung dargelegt zu haben. Dem Laien wird vielleicht kaum nöthig erscheinen, darüber grosse Ausführungen zu machen, dem Juristen dagegen sehr nöthig.

nur noch durch Werthträger dargestellt, deren Körper keineswegs mehr, wie bei der Metallmünze, mit dem Werthe identisch ist, umzusetzen.

Durch die Möglichkeit aber, auf solche Weise die verschiedensten Dinge von dem unbeweglichen Grundeigenthum an bis zu der auf See schwimmenden oder irgendwo lagernden Waare, von dem Massenvorrath an bis zum einzelsten Luxusgegenstand, als Werth zu benutzen, wird die wirthschaftliche Wirksamkeit aller Dinge gesteigert und deren Werth ungemein vermehrt. Wie die Erfindung des gemünzten Geldes im Vergleich zu der Periode des Naturalumtausches alle Dinge, welche sich in einen Geldpreis umsetzen lassen, zu einer vorher ungeahnten Bedeutung erhoben hat, so ist dasselbe der Fall, wenn der heutige Begriff des Werthes selbst ohne die Hülfe des baaren Geldes die Mobilisirung unendlich ausdehnt.

Häufig wird der Name „Credit", wie es denn überhaupt an scharfen Begriffsbestimmungen auf diesem Gebiete empfindlich mangelt, vag genug mit dieser Entfaltung und Mobilisirung des Werthbegriffs ganz und gar zusammengeworfen; und von da aus wird der Gedanke, dass die mobilisirten Werthe neue Producte seien, um welche sich durch den Einfluss des Credits der Volksreichthum vermehrt, einigermassen nahe gerückt, eine Berechnung, welche sich an jedem Beispiel leicht als irrig erkennen lässt. Allein, dass in unserer heutigen wirthschaftlichen Bewegung, welche wir gern Creditwirthschaft nennen, eine ausserordentliche Vermehrung des Reichthums an Gütern oder Werthen stattgefunden hat, welche ihren Ausdruck grösstentheils wieder in mobilen Werthträgern findet, leidet ebensowenig einen Zweifel. Der Credit und die Mobilisirung des Werthes sind insofern thatsächlich die Hebel unserer gesammten heutigen Thätigkeit, als sie erst Alles, was Werth sein kann, zu Werth und damit zu einem Productivcapital macht. Und es ist dabei eine sehr überflüssige Frage, ob es der Credit, oder ob es die Mobilisirung des Werthes ist, was sich das Hauptverdienst dieser Erfolge beimessen kann; Beides steht eben in untrennbarer Wechselwirkung.

Ohne Credit in der heute gewohnten Bedeutung wirthschaftlich zu existiren, scheint uns kaum möglich. Die canonische Doctrin aber vernichtete mit dem Begriff des Werthes zugleich den des Credits. Es wurde bereits erwähnt und bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass nur dann der Credit rechtliche und wirthschaftliche Bedeutung besitzt, wenn seine Leistung ein Aequivalent, einen Preis haben kann. Das römische Recht hatte, wie ebenfalls bereits angedeutet wurde, eine Reihe von Geschäften, in welchen thatsächlich dem Credit, der nun nicht mehr mit

dem blossen ethischen Vertrauen zu identificiren war, seine Vergütung zu Theil wurde. Das Darlehn hatte seinen Zins; jede andere Schuld konnte durch Conversion in eine Formalobligation in Zins gesetzt werden. In der Folge bedurfte es nicht einmal mehr der Form solenner Willenserklärungen, um die Absicht, im Rechtssinn, d. h. gegen Entgelt, creditiren zu wollen, kund zu geben. Die Lehre von der Verzinsung liefert durchweg den schlagenden Beweis, dass die Römer das Wesen des Credits zwar noch nicht in voller Unmittelbarkeit erkannt, wohl aber mit richtigem Instinct gefühlt hatten[517]); wie es denn auch an Aeusserungen von Profanschriftstellern über den Werth des Credits nicht fehlt, welche dasselbe Zeugniss ablegen[518]).

Die canonische Ansicht aber verleugnete die Entgeltlichkeit des Credits. Sie schloss ja den Darlehnszins, aber nicht bloss diesen, sondern jedes Entgelt für die Belassung von Geldwerthen, wie oben gezeigt, aus. Sie versagte dem Credit jeglichen Einfluss auf die Bestimmung des Preises in dem Kaufgeschäft, sie nannte usura Alles, was irgendwie für ein Ausstehenlassen von Capital bezogen werden kann, und nöthigte selbst die gesetzlichen oder Verzugszinsen, eine andere innere Rechtfertigung zu suchen[519]). Dem Credit solchergestalt das Aequivalent absprechen, heisst nichts Anderes, als demselben die objective, rechtliche und ökonomische Bedeutung absprechen, nichts Anderes, als das Creditiren wieder nur im Sinne des rein ethischen fidem sequi auffassen. Das Creditiren wird, indem nicht die Aussicht auf Vergütung des Werthgebrauchs, sondern nur die christliche Liebe sein Motiv sein soll, wiederum zur Erfüllung eines Moralgebotes[520]).

Daher denn, um wenigstens eine kleine Probe der Folgen zu geben, nothwendig z. B. die Zweifelsfrage, ob der Bürge für seine Bürgschaftsleistung eine Vergütung nehmen darf; eine Frage, deren Verneinung streng genommen gar nicht zu umgehen gewesen wäre, wenn nicht positive römische Gesetze auch hier den Autoritätsglauben genöthigt hätten, sich mit scholastischen Unterscheidungen hindurchzu-

---

517) Für die Kenntniss des römischen creditum s. Heimbach, Die Lehre vom Creditum. Leipzig 1849, eine Schrift, welche wenigstens das Material sehr reichhaltig enthält.

518) S. z. B. Liv. hist. VI, 27 und 34; Cic. de off. II c. 24 und bes. Caesar de bell. civ. III c. 1, welcher die Calamität einer fides angustior (einer Zeit, wo der Credit knapp war) schildert.

519) S. §. 6 z. A.

520) S. z. B. Bald. in rubr. tit. Cod. 4, 32; Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 402.

winden [521]). Was der Bürge eigentlich leistet, die Einsetzung seines Personalcredits, und wie darum sein Verhältniss zu dem Schuldner sich gestaltet, konnte nicht zur Klarheit kommen, wenn das Wesen der Creditleistung unterdrückt wurde [522]). Aehnliches würde sich leicht von allen Rechtsverhältnissen nachweisen lassen, welche die Gewährung oder Sicherung des Credits zum Zweck haben.

Unter solchen Umständen wurde die Darstellung dessen, was die römischen Juristen creditum genannt hatten, für die Canonisten zu einer der schwierigsten, zugleich aber auch den scholastischen Eifer ganz besonders anregenden Aufgabe [523]). Wäre das der ganze Nachtheil gewesen, so hätte man das ertragen können. Allein die Schwierigkeit der Rechtsgelehrten muss uns auch hier als Symptom krankhafter wirthschaftlicher Zustände gelten. Kann es nach unserer täglichen Erfahrung etwas Krankhafteres geben, als die Unterdrückung des Credits durch die Versagung seiner Entgeltlichkeit?

Die canonische Theorie strich dieses Element der wirthschaftlichen Bewegung aus der Reihe der möglichen Dinge geradezu aus [524]). Wir sehen nun wohl: wenn wir die Gegenwart als Creditwirthschaft bezeichnen mögen, und die römische Geldwirthschaft bereits im Begriffe finden, in die Creditwirthschaft überzutreten, so war die canonische Geldwirthschaft, wollen wir ihr diesen Namen anders zugestehen, weil sie doch mit Geld operirte, die nächste Nachbarin der Naturalwirthschaft.

Dass indessen nicht jeder Credit vernichtet werden konnte, dass unter dem Druck der canonischen Gesetzgebung und Wissenschaft hervor der Verkehr dennoch Credit suchte und bezahlte, ergiebt sich aus dem früher Dargestellten. Wo immer das Streben, dem ausgeliehenen Werth eine Vergütung zu verschaffen, hervorbricht, ist das ein Zeichen dafür, dass das Wesen der Creditleistung erkannt wurde. Dahin gehörte in erster Linie der Wechsel, dessen rasche Ausdehnung und Ausbildung zweifellos ihre Ursache gerade in dem Umstande hat, dass der Handels-

---

521) Ausführlichen Bericht s. bei Azor. III lib. 11 c. 22. L. Less. II c. 28 dub. 1. Lod. Molin. disp. 319. Carol. Molin. tract. contract. nr. 251.

522) Da sich die juristische Wissenschaft bis zur Stunde mit den wirthschaftlichen Begriffen nicht sehr befasst, so ist denn die Folge, dass solche Verhältnisse auch heute noch keineswegs auf einfachen, klaren Principien beruhen.

523) Man nehme nur irgend einen der zahlreichen Commentare über den tit. Dig. de reb. cred. 12, 1 zur Hand.

524) Die pecunia credita ist hier nicht mehr Creditiren des Capitalwerthes, sondern Creditiren der körperlichen nummi.

verkehr unwillkürlich gedrängt wurde, den wahren Verhältnissen des Credits und den richtigen Begriffen von Geld oder Werth neue Formen darzubieten.

Der echte Canonist durfte nur ein Creditiren aus gutem Willen, ohne jeglichen Lohn gut heissen. Das schloss allerdings nicht aus, und insofern hat das Creditiren immerhin auch für den Canonisten rechtliche Bedeutung nach einer andern Richtung hin, dass die Creditleistung doch gesichert werden kann. Eine Deckung des Credits mag Jeder begehren, wenn auch dieser Credit nach dem Dogma ohne Lohn bleiben muss. Allein auch in der Behandlung der Creditbasis oder der Creditversicherungsmittel zeigen sich nothwendig die Consequenzen jener Auffassung, welche wir mehrfach als eine rein sinnliche bezeichnet haben.

Wie sich die canonische Doctrin dem Begriffe des Werthes gegenüber stellte, war nothwendig das feinere Wesen des Personalcredits und damit selbst die rechte Stellung der Bürgschaft von vornherein verdunkelt. Der Realcredit, die Sicherung des Credits durch die körperliche, sinnliche Sache spielte unbedingt die Hauptrolle; Faustpfand an Mobilien, dingliche Sicherheit vor Allem an Immobilien. Die Ausbeutung des Credits muss sich auf die sinnlich-körperliche Sache werfen, wenn nur diese als Werthobject gelten soll. Begreiflich daher, dass das Faustpfand, bis zu den Leihhäusern hin, von der canonischen Theorie als ein höchst wichtiges Institut behandelt wird; begreiflich nun auch von dieser Seite her, dass die Hypotheken, antichretischen Verpfändungen, die dinglichen Leihen, die Zinsbezüge, die Rentenkäufe, welche sämmtlich modern ausgedrückt Immobiliarcredite darstellen, in um so reicherer Auswahl existirten, je mehr der mobile Geldcredit eingeengt war.

Eine Garantie, welche jedenfalls hinter dem Credite stehen muss und die daher auf den Umfang und die Art der Creditausübung den unmittelbarsten Einfluss hat, ist die gerichtliche Realisirung der Schuldforderungen. Niemand wird nach dem Bisherigen auch nur einen Augenblick ungewiss sein, wie die canonische Theorie in der Behandlung des Schuldners verfuhr. Wenn der freiwillig eingeräumte Credit im Darlehn, in der Stundung der Kaufpreiszahlung u. s. w. keiner Vergütung bedurfte, so that der Schuldner, welcher sich eigenmächtig durch Verschieben seiner Leistungen Credit nahm, dem Gläubiger keinen Schaden. Der Gläubiger umgekehrt, welcher die Einforderung seines Guthabens factisch schweben lässt, erfüllt eigentlich nur dasselbe Gebot der Nächstenliebe, welches ihn umsonst darleihen heisst. Mithin war

man ebensowohl von den wirthschaftlichen Ansichten, wie von den vermeintlichen Geboten der Religion aus in der Stimmung, dem Creditgeber die volle Strenge des Rechtsschutzes, welche das römische Recht gegeben hatte, zu beschneiden und den Schuldner nach Kräften in Schutz zu nehmen. Der Schuldner ist zufolge dieser Stimmung, deren unglücklicher Einfluss noch jetzt nicht in der Rechtstheorie überwunden ist, der Verfolgte, welchem die Rechtspflege gleich dem Armen und Hülfsbedürftigen schützend zur Seite stehen muss.

In dem Processverfahren der Canonisten hatte der aus dem römischen Recht wiederholte Satz [525]): in dubio pro reo einen ganz andern Sinn und einen ganz andern Erfolg.

Die ganze Beschaffenheit des Processverfahrens [526]) drückte zunächst auf den Kläger. Der Kläger musste alle die zahllosen Bedingungen, Förmlichkeiten, Legalitäten, welche die scholastische Methode häufte, erfüllt haben, um ein Recht auf Condemnation des Gegners zu gewinnen. In dem canonischen Gerichtsverfahren hilft nicht mehr das Gericht den Parteien mit, entweder den Streit selbst zu erledigen, oder den Processinhalt und die Wahrheit der Thatsachen zu entwickeln; die Parteien müssen vielmehr, eine jede für sich, ihre Handlungen vollständig fertig und in legaler Form dem Gewicht einbringen. Je schwieriger und weitläufiger die Formen und Cautelen wurden, desto schwieriger und weitläufiger wurde es für den Kläger, denselben allerwege zu genügen. Und doch musste er dies, um zum Obsieg zu kommen. Je mehr Förmlichkeit, desto mehr Gelegenheit für den verklagten Schuldner, den verfolgenden Gläubiger schon dadurch zurückzuschlagen, dass er irgend einen Mangel der legalen Förmlichkeit zu rügen vermochte. Der canonische Process gibt mithin von vornherein dem Beklagtem die günstige Situation, ruhig abwarten zu können, bis der Kläger alle die legalen Erfordernisse der Rechtsverfolgung erfüllt hat [527]). Bis dahin braucht er gar keine eigene Thätigkeit zu entwickeln [528]). Die canonische Ausbildung des Processwesens gibt durch die Verlängerung der Mühseligkeit des Processführens thatsächlich dem Schuldner nicht bloss Frist, sondern auch hinter dem Bollwerk jenes

525) C. 11. 32. 65 in VI de R. J. 5, 13.

526) Dieses näher hier zu schildern, ist begreiflicherweise unmöglich. Man muss sich auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken.

527) Diesen Sinn hat auch die Regel: actore non probante absolvitur reus; c. 3 X de causa poss. 5. 2, 12.

528) Es würde sich leicht zeigen lassen, dass dies Alles in dem einfachen mündlichen Verfahren, wie es das altdeutsche und das römische Recht besass, ganz anders ist.

Formalismus einen positiven Schutz, den der Schuldner in einem einfachen mündlichen Gerichtsverfahren durchaus entbehrt[529]). Darauf lief die ganze Gestaltung des Processes, namentlich auch der Rechtsmittel gegen die richterlichen Verfügungen hinaus[530]).

Sollte das Gebot der Nächstenliebe ganz rein zur Ausführung kommen, so dürfte wohl bezweifelt werden, ob überhaupt die Eintreibung von Schulden sich zieme. Indessen konnte man, wenn auch Augustin es für lobenswerth erklärte, die Schulden zu erlassen, doch darin, dass Schulden eingefordert werden, keine Sünde erkennen. Den canonischen Ideen des Evangeliums war dies allerdings nicht entsprechend[532]). Diese hätten jeden gerichtlichen Zwang widerrathen müssen.

Da dies nicht möglich war, so erschien es wenigstens als Aufgabe, den Schuldner nicht bloss durch die Processgesetze, deren bereits gedacht wurde, möglichst günstig zu stellen, sondern man gab ihm auch noch besondere Privilegien. Dem Gläubiger wurde gleichsam thunlichst die Lust, Gläubiger zu sein und vor allen Dingen Kläger zu werden, d. h. den Schuldner zur Leistung zwingen zu wollen, verleidet. In dieser Tendenz wurden die Beneficien, welche schon das römische Recht gekannt hatte, begierig aufgegriffen und bedeutend erweitert. Dahin gehören die Rechte der Vorausklagung und Theilung, welche Bürgen zu Statten kommen; sie zu erhalten und auszudehnen, war um so mehr Schuldigkeit, als man überhaupt die Bürgschaftsleistung nur als einen Act der Gefälligkeit, der darum zur mildesten Behand-

529) Dies schliesst natürlich nicht nur nicht aus, sondern fordert vielmehr ganz consequent, dass, wenn der Verklagte z. B. mit einer wahren Einrede, der Compensation und dgl. aggressiv als Gläubiger wider den Kläger als Schuldner auftritt, die Rollen sich umkehren. Darauf bezieht es sich, wenn es in der Gloss. ad c. 15 X. de rest. spol. 2, 13 heisst: reus favorabilior circa media processus, i. e. probationes, actore non est.

530) Man erkennt hier, was wichtig ist, dass selbst das Processverfahren in einer nahen Wechselwirkung zu den nationalökonomischen Ansichten steht. Wenn auch in der Ausbildung des canonischen Processes mit seinen zahllosen, verwickelten Formalitäten, die künstlich scholastische Behandlungsweise der Wissenschaft, das Misstrauen gegen irgend welche freie Thätigkeit der Parteien oder des Richters und die Absicht, durch genaue oder selbst peinliche abstracte Formen jede Willkür auszuschliessen, eine Hauptrolle spielt, so erhellt doch andrerseits, dass die Gestaltung des Processes zugleich dem, was wir volkswirthschaftliche Anschauung nennen, durchaus entspricht. Und dies ist keine vereinzelt Erfahrung. Dasselbe gilt von allen Zeiten.

531) C. 2. 6. 14 qu. 1; re sua carere ist löblicher als litigare. Dartis ad h. l.

532) S. den Eingang der C. 14 qu. 1 cit.; der durchaus von der Idee der Gütergemeinschaft ausgeht und daher folgert, dass, quod possidere non licet, weil kein Privateigenthum bestehen soll, auch repetere non licet.

lung aufforderte, anzusehen vermochte[533]). Dahin gehört ferner die sogenannte Rechtswohlthat der Competenz, wonach dem Schuldner in sehr vielen Fällen nicht Alles executionsweise genommen werden kann[534]); sodann die unter dem Namen der Moratorien bekannte Befristung bedrängter Schuldner durch die öffentliche Gewalt[535]). Die canonischen Juristen fanden solche zeitweilige Suspensionen der Schuldgesetze, welche zur Unsicherheit des Credits und der Vertheuerung des Capitalgebrauchs ausserordentlich viel beitragen, vollkommen gerechtfertigt. Mit der dilatio that man ja dem Gläubiger keinen Schaden, wenn das tempus kein Geld werth war.

Im engsten Zusammenhang damit steht die Schuldeintreibung durch Gerichtsgewalt, die Execution, in welcher sich ein charakteristischer Gegensatz gegen das ältere römische Recht zeigt. In dem letzteren war die Execution durch Zwang an der Person des Schuldners die eigentliche Regel gewesen; nicht etwa bloss aus einer der ältesten Rechtsperiode eigenen Strenge, sondern namentlich wegen des ungemein starken Begriffs des Privateigenthums. Den Schuldner in seiner ganzen Existenz anzugreifen, schien möglich, während es unmöglich erschien, dass, sei es auch auf gerichtliche Anweisung hin, einzelne Vermögensstücke behufs der Befriedigung des Gläubigers aus dem Privatbesitze des Schuldners herausgeholt werden sollten. Das wäre ein Bruch der unbedingt zu respectirenden Privatrechtssphäre gewesen, in der jeder Einzelne lebte. Darum konnte man wohl die Person des Schuldners, seinen Körper, oder allenfalls sein ganzes Vermögen (persona in diesem Sinn, Vermögenssubjectivität) angreifen[536]). Damit wurde bei Weitem nicht dem Privatrecht eine so intensive Gewalt angethan, wie bei der Pfändung einzelner Sachen, welche die Linie des Privateigenthums an einzelnen Stellen durchbrach. Erst allmählig, durch die Ausbildung des Werthbegriffs, durch die zunehmende Erkenntniss, dass jede Sache nur als Werth in Betracht komme und die Execution nur darauf ausgehe, dem Schuldner so und so viel Werth zu entziehen und dem Gläubiger zu übertragen, bildete sich die Execution in Vermögensstücke aus[537]).

Dem canonischen Recht dagegen musste die Ergreifung der Person

---

533) Gonzal. Tell. in c. 1 X de fidejuss. 3, 22 nr. 2.

534) Man vgl. bes. die ausführliche Zusammenstellung bei Gonzal. Tell. in c. 3 X de solut. 3, 22.

535) L. 4 Cod. de precib. imp. off. 1, 19. Bald. in h. l., der sich auf c. 16 C. 25 qu. 2 §. 8 bezieht.

536) Puchta, Kurs. der Instit. Bd. 2 S. 230.

537) S. Puchta a. a. O. §. 179. 188.

des Schuldners als das äusserste Uebel erscheine, das wo möglich abzuwenden, erste Pflicht war. Die Execution ergriff also das Vermögen. Hierbei hatte man kein Bedenken, einzelne Vermögensstücke zwangsweise hinwegzunehmen. Obwohl, wie wir sahen, der Begriff der sinnlichen Sache und sinnlichen Innehabung so vorwiegend war, dass man von dieser Seite her der älteren römischen Idee sich wieder hätte nähern mögen, war doch andrerseits das Wesen des Eigenthums nicht mehr stark genug, um gegen die Specialexecution aufzutreten. Aller Güterbesitz musste nach christlicher Vorstellung, wenn nicht das ausschliessliche Eigenthum ganz aufgehoben war, doch als etwas Untergeordnetes erscheinen. Am Besitz sollte der Mensch nicht hängen. Der Besitz war nur ein zufälliges Geschenk Gottes, nicht ein eigentliches Recht des Inhabers. Was wollte es nun, von dieser Ansicht aus, heissen, Jemanden von dem Besitz seiner Vermögensstücke trennen? In den Privatbesitz hineingreifen fühlte sich nicht mehr als eine Bedenklichkeit, zumal da die canonische Ansicht überhaupt an die Stelle des eigenen Selbstschutzes die Ausübung unter dem Schutz und der Aufsicht der öffentlichen Autorität setzte, mithin auch als ganz selbstverständlich betrachtete, dass die Gewalt des Gerichts einzelne Vermögensstücke dem Schuldner entziehen könne.

Die persönliche Schuldhaft dagegen wurde gänzlich als Executionsmittel abgeschafft[538]). Die Reihenfolge aber, in welcher das Vermögen angegriffen werden sollte, war für die Specialexecution, neben der man freilich wegen der positiven Quellenzeugnisse auch die Generalexecution der missio in bona nicht gerade aufgab, dahin bestimmt, dass erst die Mobilien, dann die Immobilien der Pfändung unterliegen sollten[539]). Die Immobilien galten für werthvoller und der Erhaltung bedürftiger, als die Mobilien.

Betrachtet man im Ganzen, wie das canonische Recht den Schutz des Credits, welchem es die Vergütung versagte, handhabt, so scheint es fast auf eine vollständige Unterdrückung des Creditgebens abgesehen. Wo der Gläubiger eine Vergütung empfangen zu müssen glaubte, konnte er sich auf Creditgeben, weil es unentgeltlich bleiben musste, nicht einlassen. Das Creditgeben selbst widerrieth sich in jedem Fall durch die Aussicht auf den höchst mangelhaften Rechtsschutz, die

---

538) C. 2 X. de pignor. 3, 21 (von Gregor III.). Man war nur noch darüber zweifelhaft, ob vertragsmässig der Schuldner seine Person einsetzen könne. Gonzal. Tell. in h. l. Covarruv. II c. 1. Die Person des Menschen war Alles, wo das irdische Vermögen Nichts war.

539) So nach c. 2 C. 10 qu. 2.

langwierige und unsichere Procedur, welche der Gläubiger zu erwarten hatte, wenn der Schuldner nicht freiwillig erfüllte. Der Verkehr musste also, wenn ihn die canonische Ansicht recht beherrschte, dahin gedrängt werden, wo möglich nur Zug um Zug, gegen sofortige reelle Leistung zu handeln. Man nähert sich also im Princip möglichst dem factischen Tausch, der so wenig, als thunlich, Gelegenheit zu schwebenden Schuldverhältnissen übrig lässt.

Dass Handel und Wandel sich die Vergütung des Credits dennoch suchte, und in gewisser Weise zu finden wusste, ist oben erwähnt worden[540]). Und dass der Verkehr, durch die streng canonistische Theorie in Bezug auf den prompten Rechtsschutz des Credits im Stich gelassen, auch nach anderen Mitteln griff, wie z. B. nach der guarentigiirten oder sofort exigibeln Schuldurkunden und dgl.[541]), welche einigermassen dem Bedürfniss zu Hülfe kamen, ist nicht minder begreiflich. Schlimm genug, dass solche Schöpfungen des Verkers, obwohl hervorgegangen aus dem Bedürfniss der Selbsthülfe, doch wieder der Methode juristischer Scholastik in die Hände fallen und halb verkümmern mussten.

§. 12. Capital.

Der Name: capitale oder sors wird zwar von den canonistischen Schriftstellern und Gesetzen mehrfach erwähnt, allein nur zu dem Zweck, um damit den Gegensatz des Hauptstocks zu dem interesse, den expensae oder den fructus zu bezeichnen[542]). Wir haben hier aus dem Vorhergehenden noch die Folgerung zu constatiren, dass die canonische Doctrin der Wuchergesetze den Begriff des Productivcapitals vollständig unterdrückte.

Alle vorhandenen Dinge waren zwar, mochten sie nun als Naturgaben oder als Producte der Arbeit erscheinen, brauchbar einmal zum Genuss oder zu sonstiger purer Consumtion, sodann aber auch möglicherweise zur weiteren Production. Allein in jedem Falle sah man nur, wie oben gezeigt[543]), den sinnlichen Gebrauch oder Verbrauch der

540) Man vgl. §. 6.

541) Dies ist die wahre innere Ursache der Entstehung des Executionsprocesses sowohl, als anderer abgekürzten Processarten.

542) Dieser Begriff wird immer nur sehr beiläufig von den canonischen Schriftstellern erklärt, unter Bezugnahme auf die römischen Stellen und deren Commentare. Ausführlich ist dagegen jedesmal der Begriff der sortes, als Loose, zu untersuchen. Gonzal. Tell. in c. 3 X. de sortileg. 5, 21. Less. II c. 43 dub. 9 u. A.

543) In §. 10 zu Anfang.

Sache. Die sinnliche Sache kann zu neuer Gütererzeugung benutzt, sie kann daher auch für den Eigenthümer durch Vermiethen productiv werden. Allein die Erkenntniss des in der Sache enthaltenen idealen Werthes, als Element der Production und Gegenstand des Gebrauchs, mangelte.

Wenn Capital heut zu Tage alle Werthe sind, welche zu fernerer Production dienlich aufbewahrt werden, so können alle Dinge Capital sein, welche nicht bloss als sinnliche Körper, sondern als Werthrepräsentanten sich geltend machen. Vorzugsweise erscheint zwar das Geld als Capital, weil es vorzugsweise Repräsentant des Werthes ist. Wäre das Geld, d. h. die Münze, der einzige Werthträger, so würde diese mithin den Begriff des Capitals an sich ketten, während alle anderen Sachen nur als sinnliche Körper mit Gebrauchswerth betrachtet werden würden[544]). Allein längst ist die Münze nicht mehr der einzige Werthträger; der Begriff des Geldes selbst hat sich zu dem Begriff des nur nach dem Maassstab der Münzen gemessenen Werthes erweitert. Folgeweise erweitert sich auch der Capitalbegriff in's Unendliche. Alles, was ist, kann, anstatt blos seinem äussern Sein nach, seinem Werthinhalte nach aufgefasst werden, ohne dass es erst einer reellen Uebertragung in Geld bedarf. Jede Sache trägt eine Quantität nach dem Maassstabe des Geldes messbaren Werthes in sich, der als Werth gerade so gut und gerade so der productiven Benutzung fähig erscheint, wie der Werth, den die Münzen repräsentiren. Hier kann jede, selbst die Einzelsache zum Capital werden.

Nun ist dargestellt worden, wie das canonische Recht sogar im Gelde die Productivität verleugnete. Es vernichtete den wahren Begriff des Capitals, d. h. des zur Production benutzbaren und daher zu einem Miethgeld für seine Benutzung berechtigten Werthes selbst in dem Gelde. Die nummi galten, wie wir sahen, nur als sinnliche Körper. Die Existenz eines von ihnen getragenen, ohne ihre sinnliche Erscheinung bleibenden Werthes musste geleugnet werden, da das Zinsverbot die Anerkennung dieser Existenz, die nothwendig zu einer Vergütung des Gebrauchs des Capitals geführt hätte, ausschloss. Neben den Sätzen: pecunia pecuniam parere non potest, pecunia fructum non habet, konnte der Begriff des Werthcapitals nicht bestehen. An der pecunia hatte Niemand ein zur Production benutzbares und daher ihm selbst produc-

544) Es sei denn, dass sie in Geld übertragen, d. h. veräussert werden, wodurch dann der Geldpreis an ihre Stelle tritt.

tives Capital, sondern eine für ihn selbst unproductive, nur ad emendum dienliche Menge von geprägten Münzen[545]).

Was aber von dem Gelde gilt, gilt um so mehr von anderen Dingen. Wenn das Geld Nichts ist, als eine Menge von körperlichen Münzen, so ist zunächst auch eine Quantität von Getreide, Wein und dgl. nur der sinnlich vorhandene Vorrath. Der Gebrauch aller solcher Dinge besteht nur in der Consumtion, durch welche sie vollständig aufhören[546]). Alle Dinge, welche nach Zahl, Maass und Gewicht bestimmt werden, hatten, wie es hiess, ihren festen valor lediglich in der Zahl, dem Maasse oder dem Gewicht[547]), d. h. wieder nur in ihrer sinnlichen Erscheinung. Der ganze Unterschied von anderen Dingen lag nur darin, dass diese in ihrer wirklichen Identität sich selbst gleich bleiben, bei jenen aber der Satz: tantundem est idem zur Anwendung kommt. Den Werth hinter der äusseren sinnlichen Erscheinung sah man dort so wenig, wie hier[548]). Auch wenn die Getreidekörner ausgesäet wurden und durch menschliche Arbeit neue Früchte erzeugten, war es nur die Arbeit, welche mit der sinnlichen Sache neue Dinge zu Wege brachte. Der Zusammenhang zwischen dem consumirten Werth und dem durch ihn producirten neuen Werth, der uns jetzt geläufig ist, fehlte. Mit dem Begriff des idealen Werthes fehlte daher jedes innere Band, jede wahre Wechselwirkung zwischen Verbrauch und Production. Alles ist nur auf die groben sinnlichen Begriffe gebaut. Eben wegen des Grundsatzes, quod habent res numerabiles, ponderabiles, mensurabiles certum et determinatum valorem a natura institutum, war es, wie bei der pecunia, nothwendige Folge: quod germinare non possunt; ein Satz, der als eine wesentliche Begründung der Lehre von der usura angesehen wurde[549]).

In nach höherem Maasse muss diese Vorstellungsweise bei Einzelsachen hervortreten. Es kostet uns, wie vorhin bemerkt, keine Mühe mehr, jede Sache als Vehikel eines Werthes anzusehen. Ja, in den bei Weitem meisten Fällen fragen wir viel mehr nach dem Werthe der Sache, als dass wir sie als Object des sinnlichen Gebrauchs betrachten. Der Tauschwerth hat den Vorrang vor dem Gebrauchswerth, der allgemeine Verkehrswerth vor dem individuellen Werth. Und überall, wo dies der

---

545) Wie aus §. 8 erhellt.

546) C. 5 Extravag. Joann. XXII de V. S. 14.

547) S. §. 9 Not.

548) Man vgl. das in §. 10 Gesagte.

549) Der richtiger, aber vielleicht nur als Consequenz erscheint. Vgl. Laurent. de Rudolph. l. c. p. 126 nr. 15.

Fall ist, repräsentirt jede Sache einen Werth oder ein Capital, welches möglicherweise wieder productiv benutzt werden kann.

Wie weit davon die canonische Lehre entfernt war, ergibt sich leicht. Dort concentrirt sich der Begriff des Tauschwerthes oder des Werthes, der allenfalls als Capital erscheinen könnte, in dem körperlichen pretium justum einer pecunia numerata[550]). Erst in Geld verwandelt wurde doch einigermassen die sinnliche Sache zu einem mobilen Begriff. Allein auch in Geld umgesetzt war der Werth einer Sache unproductiv. Das Geld konnte keine Früchte tragen.

Nähere Ausführungen über das Wesen des Capitals, seine Arten und dgl. wird man unter solchen Verhältnissen begreiflicherweise bei den Canonisten vergeblich suchen. Wurde doch thatsächlich der Grundbegriff selbst verleugnet. Wo man auch Vergleichungen mit der Auffassung der Gegenwart suchen mag, es lassen sich nur negative Resultate constatiren. Welcher Gegensatz!

Uns sind jetzt Naturkräfte, Arbeit und Capitale (oder Werthe) diejenigen Elemente, aus denen neue Güter oder Werthe hervorgehen. Die Canonisten kennen nur die Arbeit und die im Grund und Boden, oder auch in anderen Sachen, Thieren, Körnern und dgl. enthaltene, wieder rein sinnliche Productiv- oder Erzeugungskraft. Sonst sind die Sachen nur Stoff für die Arbeit.

Wir stehen hier an dem äussersten Rande der Wucherdoctrin nach dieser einen Seite hin. Durch die canonische Regel wurde das wirthschaftliche Leben des einen, uns so unentbehrlich scheinenden Factors der Gütererzeugung, des Capitals oder Werthes, geradezu beraubt. Wir mögen heute fast zweifeln, ob wir die Kühnheit dieses Gedankens bewundern und uns die Welt vorstellen sollen, welche sein würde, wenn er jemals hätte durchgeführt werden können, oder ob wir die Unkenntniss der wirthschaftlichen Dinge beschuldigen möchten, welche so unmögliche Consequenzen aussprechen hiess. Wir würden indessen bei jeder Entscheidung, welche nur die eine oder die andere Alternative ergriffe, irrig urtheilen.

Allerdings war jener Satz, dass das Capital als productiver Werth nicht existirt, bei aller seiner Wichtigkeit nicht ein aus gründlicher Untersuchung des Wesens der Dinge von den Canonisten gezogenes Axiom. Es ist äusserlich genommen das Ergebniss rein scholastischer Consequenz aus der ursprünglich vereinzelten Maassregel des Verbots der Zinsdarlehn, vor welcher man sich, weil letztere einmal Gesetz ge-

---

550) S. §. 9 Not. 397.

worden war, nicht scheuen durfte. Nicht aus einem durchschlagenden, wenn auch falschen, Grundprincip, wachsen dem Auge sichtbar solche Folgen hervor. An dem einzelnen Punct vielmehr schiessen erst nach und nach immer breitere Folgesätze an. Und Nichts zeigt deutlicher den innigen Zusammenhang aller wirthschaftlichen Beziehungen, als dass von einem einzelnen Punct aus der Irrthum so tief in das Ganze einschneidet, dass er schliesslich zu einer Störung der Grundelemente der menschlichen Existenz führt.

Allein hinter der dürren Scholastik, welche um der Wortinterpretation willen willkürlich in das volle Leben hinein schneidet, stand doch, wenn auch nicht die bewusste Kenntniss und Entschlossenheit der Principien, doch eine höhere Idee. In dem positiven Specialverbot des Zinses und in der Verleugnung des Capitals sprach sich, zwar nicht als positives Gesetz ausgesprochen, der Grundgedanke an ein Leben in der Gemeinschaft aller Güter oder, wenn man will, an die Verachtung aller irdischen Güter aus. Ohne solche Sehnsucht nach jenem göttlichen Naturzustand und vor Allem ohne die Berechtigung, welche die realen Zustände diesem Gedanken geben, wäre es nicht möglich gewesen, dass aus dem Zinsverbot so grosse Consequenzen hervorgegangen wären. Der Boden war bereitet, dass das kleine Senfkorn des Zinsverbotes so üppig aufgehen musste und zeitweise alle menschliche Thätigkeit zu überwuchern drohte.

§. 13. **Sachen und deren Werthschätzung.**

Was die Behandlung der Sachen, der reellen, sinnlichen Güter betrifft, so ist eine Seite derselben bereits berührt worden, indem wir sahen, dass abweichend von der heutigen Auffassung der Begriff des von der Sache repräsentirten Capitalwerthes zerstört und der Begriff der Sache auf deren sinnlichen Körper reducirt wurde[551]).

Die Thatsache erweist sich aber auch noch nach einer anderen Seite hin wichtig, welcher wir unter der vorliegenden Rubrik billig einige Aufmerksamkeit zuwenden, nämlich in Bezug auf das Verhältniss der verschiedenen Arten von Sachen unter sich.

Durch die Unterdrückung des Tauschwerthes musste nothwendig auch die Rangordnung oder Schätzung der Dinge, welche wir nach dem Tauschwerth zu bilden gewohnt sind, gestört oder vielmehr: dadurch konnte erst eine Rangordnung hervorgerufen werden, welche nicht

551) S. bes. in §. 10 und 12.

existirt, sobald der überall gleiche Begriff des Tauschwerthes das Wesen aller Sachen bildet. Vor allen Dingen traf die sinnliche, am Gebrauchswerth klebende Auffassungsweise das Geld (pecunia) hart.

Wie alle Sachen, so haben auch die nummi möglicherweise einen Gebrauchswerch[552]); sie können vermiethet und dadurch für den Eigenthümer oder Besitzer einträglich werden. Allein es erhellt leicht, dass die Gelegenheit zu einer solchen Benutzung bei Münzen viel geringer ist, als bei den meisten anderen Dingen. Der Gebrauchswerth, welcher zu einer Vermiethung (salva substantia) führt, ist leicht überall sonst höher, als gerade bei Metallmünzen.

Dazu kommt aber noch ein Anderes. Die Münze, pecunia, trägt keine Früchte von sich selbst.

Eine Reihe von anderen Sachen, Thiere, Früchte und dgl., dagegen bringen Früchte von sich selbst; vor Allem gilt das von dem Grund und Boden. Daneben steht die Arbeit als Quelle von Erträgnissen. Dass der Werth, das Capital, Erträgnisse bringen könne, erschien nicht möglich[553]).

Indem man mithin nur fructus naturales reales und industriales in diesem Sinne anerkannte[554]), waren freilich unter den ersteren keineswegs nur solche Früchte verstanden, welche lediglich durch Naturalkraft hervorgebracht wurden. Man begriff, dass auch bei den naturales in der Regel, eine gewisse Mitwirkung der Arbeit stattfinde, Säen, Pflanzen und dgl. und wollte den Begriff daher nicht auf solche Dinge beschränken, welche die Natur, wie man meinte, ohne alle Arbeit lieferte. Ebenso konnte umgekehrt bei Erzeugung der fructus industriales, obwohl sie wesentlich Producte der Arbeit sein sollten, die Naturkraft wenigstens mitwirken. Nur darauf, ob vorwiegend das Eine oder das Andere der Fall, beruhte also diese Eintheilung[555]).

Nun vermag die pecunia natürliche Früchte gar nicht hervorzu-

---

552) S. oben §. 8 bei Not. 376.

553) Daher denn von den Canonisten die Existenz der Gattung von fructus, welche civiles genannt werden, trotz Bartolus, Baldus, Cinus u. A., welche diese in den Quellen angegeben fanden, bestritten wurde. Azor. III lib. 4 c. 2 quinto. Die mercedes navium, aedium, jumentorum u. s. w., quae ex locatione veniunt, wollte man nicht fructus nennen. Cf. Less. II c. 12 dub. 17 nr. 110.

554) Nach römischen Definitionen. S. Azor. P. III lib. IV c. 2 quinto.

555) Covarruv. var. resol. II c. 3 nr. 6, Bartol. in L. 35. de Rei Vind. 6, 1, Bald. in L. 1 Cod. de fruct. u. A. stellten daneben noch die civiles fructus, die weder sponte, noch ex industria, sondern ex jure, wie die mercedes locationum vectura navium u. s. w., proveniunt.

bringen; denn sie ist von Natur absolut steril[556]), während doch manche andere Dinge dazu fähig sind. Industrielle Früchte kann das Geld durch Verbindung mit menschlicher Arbeit[557]) zwar hervorbringen, allein auch darin steht doch im Ganzen das Geld schlechter, als viele andere Dinge. Wenn das Geld nicht als körperliche Sache vermiethet wird, bedarf es erst einer besonderen Arbeit, um es productiv zu machen, oder es ist blos untergeordnetes Mittel der Arbeit. Jenes Fruchtbarwerden des Geldes durch Arbeit ist überhaupt zum grössten Theil nur eine künstliche Fiction[558]), deren man sich in der späteren Zeit bediente, um unabweisbare Verkehrgestaltungen zu erklären. Im besten Falle war sonach das Geld vielleicht Werkzeug der Arbeit; der eigentliche Grund der dadurch entstehenden Erträgnisse war und blieb, während es bei vielen anderen Sachen schien, dass die Arbeit nur die in der Sache selbst enthaltene Fruchtbarkeit anregt, die Arbeit.

Wenn dem so ist, so folgt daraus, dass verhältnissmässig Geld die schlechteste Sache sein muss. Da es von sich selbst, als Object einer Capitalvermiethung gar keine, höchstens nur ausnahmsweise durch befruchtende Arbeit Früchte bringt, ist es minder productiv, als viele andere Sachen, und im reinen Gebrauchsnutzen, der sich noch neben seiner consumtiven Verwendung ad emendum (distractio) denken lässt, steht es vollends den meisten Dingen nach. In diesem Resultat bethätigt sich denn die von Haus aus in der canonischen Theorie vorhandene Abneigung gegen das Geld. Gegen das Geld, das Alles beherrscht[559]), die Ursache ungleichen Besitzes wird und die Liebe stört, glaubte man sich möglichst wehren zu müssen[560]). Dazu diente am besten die Darlegung, dass Geld das schlechteste aller Besitzthümer sei. Als das schlechteste konnte man aber das Geld darstellen, nicht blos, weil es leicht zerrinnt im Vergleich zu dem stabilen Besitz anderer Dinge, sondern es war auch in der That, wenn die canonistische Lehre consequent durchgeführt worden wäre, uneinträglicher und unnützlicher.

Die Stufenleiter der Werthschätzung beginnt daher von unten her-

556) D. oben §. 3 Not. 68.

557) S. oben §. 5 Not. 119.

558) S. über die Verwandlung in einen contractus frugiferus oben §. 5 Not. 124.

559) Nach den überkommenen römischrechtlichen Lehren concentrirt sich allerdings der Begriff des Reichthums und der Macht im Gelde.

560) Daher S. Thom. II, 1 qu. 2 art. 1, wenn überhaupt divitiae bestehen sollen, die divitiae naturales (ad defectus naturae tollendos) den artificiales (Geld) vorziehen heisst.

auf mit dem Geld; dann kommen andere Mobilien, von denen immerhin viele fruchttragend sind, wie Thiere, oder, mit dem Boden zusammenhängend, Bäume und sonstige Pflanzen, oder die sonst durch ihren Gebrauchswerth in der Vermiethung Nutzen abwerfen. Am höchsten aber stehen Immobilien, namentlich der Grund und Boden, welcher von Natur aus schon die productivste, fruchttragendste Sache, durch Arbeit die reichste Quelle der Fruchtbarkeit wird. Dies gilt sowohl, wenn er zur Erzeugung von eigentlichen Bodenfrüchten benutzt wird, als auch dann, wenn man ihn verpachtet[561]), ein Haus darauf baut, das vermiethet werden kann u. s. w.

Diese Ansicht spiegelte sich schon in der oben berührten Reihenfolge der Executionsmittel bei gerichtlichen Beitreibungen wieder[562]). Sie tritt aber auch in denjenigen Gesetzen, welche die Erhaltung des Kirchengutes bezwecken, hervor. Wir dürfen die letzteren um so weniger übergehen, als sie in besonders reicher Zahl uns entgegentreten. Und die Schätzung der Güter lässt sich daraus gewiss am besten erkennen, wie die Kirche zu ihrem eigenen Nutzen deren Behandlung anordnete.

Durch eine Mehrzahl von Bestimmungen war die Veräusserung des Kirchengutes untersagt. Auf Geld, welches die Kirche etwa besass, bezog sich dies nicht. Die pecunia war ad distrahendum bestimmt, und da der Begriff des Capitals fehlte, so lag Nichts in dem Wesen des Geldes, was den Besitz und die Erhaltung irgend hätte wünschenswerth machen können. Auch Mobilien konnten mit einigen besonders angezeigten Ausnahmen, wie Kirchengefässe und dgl., wenigstens unter Umständen und aus genügender Veranlassung veräussert werden[563]). Dagegen sind Grundstücke unbedingt zu erhalten. Durch alle jene Erlasse[564]), welche davon handeln, leuchtet das Eine hindurch, dass der Grundbesitz als das werthvollste aller Güter angesehen wurde[565]).

561) Die pensio ist das Aequivalent der zu ziehenden Früchte. Gonzal. Tell. in c. 3 X. de locat. 3, 18 nr. 7. — Daher denn auch die Zweifel über die justitia mercedis propter sterilitatem supervenientem, oder propter insolitum augmentum. Lud. Mol. disp. 495; s. oben.

562) S. §. 11 Not. 538.

563) C. 2 C. 10 qu. 2.

564) C. 20 C. 12 qu. 2 und der ganze tit. X de reb. eccles. 3, 13. Man sehe den Commentar des Gonzal. Tell. zu diesem Titel.

565) Wie c. 53 C. 12 qu. 2 bestätigt. — Daher denn auch die Bestimmungen über Mündelgut, welche den Erwerb und die Erhaltung von Grundstücken bezwecken.

Nur zur Gunsten ganz kleiner Parzellen[566]) durfte allenfalls eine Ausnahme gemacht werden. Aus diesem Grunde war es ursprünglich sogar verboten, den Klerikern zu ihrer Sustentation aus dem Kirchengut einzelne Grundstücke zu gewähren, bis man den Ausweg der precaria genannten Verleihung erfand[567]), welche dies ohne Gefahr der Kirche gestattet[568]).

Der Grund und Boden, dessen natürliche Erzeugnisse die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse der Menschen stillen, erscheint als die Quelle wahrer Wohlhabenheit, als das wahrhaft fruchtbringende Capital, wie es das Geld nicht sein soll. Deshalb bestand der Hauptreichthum in Grundbesitz, deshalb das Streben, namentlich der Kirche, möglichst viel Grundbesitz zu erlangen[569]). Die instinktive Werthausbeutung musste sich, da ihr sonst das Capital zu benutzen verschlossen war, um so mehr auf den Grund und Boden werfen.

Von diesem Puncte aus sind denn auch die vielfachen Arten der Ausleihung vollkommen begreiflich. Dem Besitzer von Grund und Boden konnte es nicht einfallen, denselben gegen Geld zu verkaufen, für Geld, das ihm nachher keine Zinsen tragen sollte. Wenn er nicht selbst Grund und Boden zu bebauen Willens war, und daran war bei grösserem Grundbesitz natürlich nicht zu denken, musste er denselben ausleihen. Die Leihe bot denn zugleich auch umgekehrt der Nachfrage nach Grundeigenthum die Form dar, solches von den Grossgrundbesitzern zu erlangen. Mit grosser Vorliebe wird daher der Nutzen der Emphyteuse, des Grundtypus der Ausleihung, geschildert, sowohl für den Eigenthümer, als für den Erbleihemann und die Production im Allgemeinen. Und in der That war sie in der Naturalwirthschaft, welche die canonische Idee erstrebte, die unentbehrliche Vermittlung zwischen der Arbeit und dem Grossbesitz[570]). Die Ausleihung des Grundbesitzes ist die wahre Werthbenutzung des vom Eigenthümer nicht selbst bebauten Grund und Bodens, die um so nothwendiger wurde, je mehr sich dieser

566) C. 8 X. h. l. 3, 13.

567) C. 23 C. 12 qu. 2; tit. X. 3, 14; Gonzal. ad h. tit.

568) C. 61 C. 16 qu. 1. c. 22, 59 C. 12 qu. 2 u. a. S. darüber auch Dartis com. in C. 10 qu. 2.

569) Dass die Kirche zu Grundbesitz gekommen, hebt z. B. Janus a Costa ad tit. X de pignor. 3, 21 ausdrücklich hervor, wo er darstellt, auf welche Weise sie überhaupt ihren Reichthum erlangt habe.

570) Schon Accurs. in Auth. de non alien. und §. 3. Just. de locat. 2, 24 leitet den Namen Emphyteuse von emponema her, weil es die contractus meliorationis sei.

Reichthum bei Einzelnen concentrirte. Je weniger das Geld dazu benutzt werden kann, desto mehr wird der Grund und Boden dazu benutzt, als Capital dem Eigenthümer eine Rente zu verschaffen.

Dazu boten sich den Grundeigenthumscapitalisten zahlreiche, sehr verschieden nüancirte Wege der Ausleihung zu dinglichem Recht dar. Indem man auf diese Weise dingliche Zinsabgaben, zunächst in Naturalfrüchten[571]), dann auch in Geld zog, wurde thatsächlich der im Grund und Boden enthaltene Werth productiv. Hier ist es denn, wo auch die Naturwüchsigkeit des Rentenkaufs[572]) vollkommen klar wird. Ganz natürlich suchte seinerseits das Geldcapital, das unproductiv sein sollte, in seinem Streben nach Vergütung die Vermittlung des Grund und Bodens, der vorzugsweise fruchttragenden Sache, um selbst productiv zu werden. Es legte sich aus demselben Grunde in einer Bodenrente an, aus dem der Grossgrundbesitz statt des Verkaufs die Ausleihung gegen eine Rente suchte.

Die Kirche insbesondere war zu solchen Ausleihungen unmittelbar durch den Umstand gezwungen, dass ihr eine Veräusserung der Grundstücke positiv verboten war. Verboten aber war der Umsatz derselben in Geld, wie schon erwähnt, weil das Geldcapital nicht nur unsicherer, als der bleibende Grundbesitz, sondern nur weil es unproductiv war, keine Früchte abwerfen konnte. Obwohl bei den meisten Ausleihungen der Kirche Nichts blieb, als die Rente und allenfalls ein eventuelles Wiedereinziehungsrecht, während der Gebrauch und die Innehabung des Bodens, also eigentlich alles Recht, was überhaupt an dem unbeweglichen Boden möglich ist, hinweggegeben wurde, so galt dies doch noch den juristisch-scholastischen Begriffen nicht als Veräusserung[573]).

Stand aber das Veräusserungsverbot nicht entgegen, so war die Rente von dem ausgeliehenen oder durch deren Auflegung in einen ähnlichen Nexus gebrachten Grundstück das sicherste und beste Einkommen; selbst noch sicherer, als wenn das Grundstück wegen eines durch die dingliche Zinsabgabe repräsentirten Darlehnscapitals verpfän-

---

571) Weiske, Rechtslexicon Bd. 15 S. 469. Ueber die Emphyteuse s. bs. Lud. Mol. disp. 445 sqq.

572) Von dem oben §. nach Not.

573) S. Andr. in c. 5 X. de reb. eccles. non alien. 3, 13. — Im Einzelnen gab es darüber viele Streitfragen, z. B. bezüglich der emphyteutischen Ausleihung. Covarruv. II c. 17. Gonzal. Tell. in c. 7 X. h. l. 3, 13. Im Ganzen sollte nicht ad perpetuum ausgeliehen werden, weil dies im Effect der Veräusserung gleichkam. c. 9 X. h. l. 3, 13. Clem. 1 de reb. eccles. 3, 4 Gloss. in h. l. Covarruv. II c. 16. Gonzal. in c. 9 X. h. l. 3, 13. Lud. Molin. disp. 465 sqq.

det worden wäre. Denn das bei dem Ausleiher zurückbleibende Stück des Eigenthumsrechts erschien immer noch ein stärkeres Recht, als das dingliche Pfandrecht des Gläubigers.

So hängt nach dem Geiste der canonischen Lehre vorzugsweise an dem Grund und Boden die Erzielung von Früchten und zwar nicht blos von Früchten, welche die Arbeit aus demselben gewinnt, sondern auch von solchen, welche der Besitz von Grund und Boden ohne eigene Arbeit abwirft. Der Boden erzeugt solche Früchte vermöge der ihm innewohnenden werthvollen Naturalkraft[574]), während sie dem Gelde mangeln. Zugleich lag aber auch in jenen Ausleihungen zu Colonat und dgl. nach den damaligen Verhältnissen das natürliche Mittel, dem Grund und Boden die nöthige Arbeit zuzuführen, die der Eigenthümer darauf nicht verwenden konnte oder wollte. Zu reiner Verpachtung war jene Periode nicht geeignet. Es gehört zu der sinnlichen Auffassung, dass derjenige, welcher den Boden bebaut und daraus Früchte zieht, auch gewisse dingliche Rechte am Grund und Boden haben muss.

Sei dem, wie ihm wolle, immerhin spricht sich schon in jenen vielfachen Verleihungen aus, dass die Arbeit vornehmlich dem Grund und Boden sich zuwandte. Dies ist begreiflich, da sich die Arbeit stets dahin wenden wird, wo sie die reichste Quelle von Früchten findet. Und das war eben nach canonischem Begriffe der Grund und Boden.

§. 14. Abgabenwesen.

Nicht unpassend möchten sich an dasjenige, was soeben über die Werthschätzung der Sachen gesagt wurde, einige Bemerkungen über die Erhebung von Abgaben anzchliessen.

Wenn es gilt, Abgaben zu erheben, Einnahmequellen zu eröffnen, so ist es natürlich, dass man sich zunächst an die fruchttragenden Dinge wendet. Die Darstellung der Abgaben muss also nothwendig eine weitere practische Probe für jene Ansichten von der Bedeutung des Besitzes liefern, welche wir geschildert haben. Und dies gilt vor allen Dingen von den für die Kirche wichtigsten Abgaben.

Schon das römische Recht hatte dem ager gewisse census und tributa aufgelegt[575]). Dass dem canonischen Recht zunächst Grund und

---

574) Daher selbst erst anzuordnende Stücke in Emphyteuse gegeben werden; c. 7 X. h. l. 3, 13.

575) Savigny, Vermischte Schrifte (1850) Bd. 2 Nr. 15. 16.

Boden, als die fruchttragendste aller Sachen, sodann allenfalls auch andere von Natur Früchte hervorbringende Sachen, wie namentlich Thiere, Heerden, als die rechte Grundlage des Abgabenbezugs erschienen, kann uns nicht befremden. Das Geld eignete sich dazu nicht, eben so wenig andere Dinge, die nur Gebrauchswerth haben. Die Unproductivität des Werthes oder vielmehr der Mangel des Werthbegriffs liess es nicht zu, irgend von dem Werth, von dem Geld oder Reichthum in diesem Sinn Abgaben zu nehmen. Getreu jener sinnlichen Auffassung, die wir mehrfach schildern mussten, sah man nur in den von Natur fruchttragenden Sachen den geeigneten Gegenstand eines Abgabenbezugs[576]. Von ihren Früchten nimmt man einen Theil, um die Bedürfnisse des öffentlichen Wesens zu decken.

Die Geschichte des Zehntrechts und die Natur des Zehntens nach der feineren juristischen Distinktion darf hier nur angedeutet werden[577]. Die Kirche musste bei zunehmendem Wachsthum Mittel finden, ihre grossen Bedürfnisse zu decken und ihre äussere Macht aufrecht zu erhalten. Dazu reichte ihr, wenn auch bedeutendes, Eigenvermögen nicht aus. Im Anschluss an die levitischen Einrichtungen des alten Testamentes[578] griff die Kirche nach den Naturalzehnten. Cyprian, Hieronymus und Augustin empfahlen denselben[579]. Es ist bekannt, dass die Kirche allmählig ein umfassendes Recht des Zehntenbezugs erlangte oder doch prätendirte.

Was ursprünglich Liebespflicht der Angehörigen der Kirche gewesen war, wurde zu einem bestimmten Beitreibungsrecht, das man mit auf den allgemeinen Satz: quisque operarius dignus mercede[580], wonach die Kirche und ihre Diener einen unbestreitbaren Anspruch auf Susten-

---

576) Daran schliesst sich allenfalls noch die Arbeit als Object des Abgabenbezugs, wie schon aus dem Obigen erhellt, wo von der Auflegung eines census (Rente) auf die Arbeit (als personalis) die Rede war. S. §. 7 Not. 17 und unten vom Zehnten Not. 584.

577) S. darüber die Darstellung und die Literaturangaben in Weiske's Rechtslex. Bd. 15 S. 473 ff.

578) Rechtslex. a. a. O. S. 477. Eine ausführliche Darstellung der jüdischen Naturalabgaben an die Leviten liefert schon Gonzal. Tell. in c. 1 X. de decim. 3, 30 nr. 3.

579) C. 65. 68 C. 16 qu. 1. c. 8 C. 16 qu. 7. Wie die Entrichtung des Zehntens auch aus der lex divina begründet wurde, s. S. Thom. II, 2 qu. 87 art. 3. Pisan. Summ. s. v. decim. Covarruv. var. res. I c. 17 nr. 2. — S. auch c. 14 X. de decim. 3, 30. Strafe der Excommunication für den abrathenden Prediger; Clem. ult. de poen. 5, 8.

580) S. davon mehr in §. 15.

tation hatten[581]), stützte. Es ist ferner bekannt, welche heisse Kämpfe die Kirche um das Zehentrecht führte. Viele Zehnten geriethen in weltliche Hand, oder wurden der Kirche sonst verweigert. Die Wiedererlangung oder Erhaltung des Zehntrechts war eine Aufgabe, welche die Gesetzgebung sehr oft beschäftigte.

Am meisten muss der Gegenstand des Zehntrechtes interessiren. Der Zehnten wurde von den Früchten, also von den Erzeugnissen fruchttragender Sachen genommen. Als solche erschienen aber zunächst und ursprünglich der Boden und das Vieh. An diese sah sich daher die Kirche zu allererst gewiesen. Der Umkreis der zehntbaren Einkünfte erweiterte sich freilich allmählig auch auf andere Dinge, quae quodammodo nobis frugiferae sunt. Sie sind von Allem zu entrichten, quod nobis divino munere provenit[582]). Dahin gehören auch die Einkünfte von Häusermiethen, von Mühlen, Bergwerken, von Fischerei, Jagd, Civil- und Militärdiensten, Handwerk, Wissenschaft und sonstiger negotiatio[583]). Also allmählig auch Besteuerung der Einkünfte von der Arbeit, weil auch die Arbeitskraft gleichsam als Naturkraft, als göttliches Geschenk aufzufassen ist[584]). Dagegen konnte der Gedanke, etwa das Capital zu besteuern, gar nicht aufkommen. Es gab ja kein productives, Früchte tragendes Geld. Wer von dem todten Geld den Zehnten genommen hätte, wäre so verfahren, als hätte er dem Eigenthümer anderer Dinge, anstatt einer Quote der Früchte, den zehnten Theil der ersteren hinweggenommen. Schärfer lässt sich die Abwendung der canonistischen Theorie von der Geldwirthschaft nicht bezeichnen, als durch den Gegenstand ihrer Zehntauflage. Naturkraft und selbst Arbeit sind so fruchttragend, dass man von ihren Früchten nehmen kann; Geld, Capital sind es nicht.

Man hielt sich, wenn auch nicht mehr gerade nur an die fruges terrae, arborum et animalium[585]), doch lediglich an die Früchte im

---

581) Indem sie ihrerseits der Menschheit das Allernothwendigste darreichen. Daher war es Ketzerei, wie das Concil. Constant. sess. 8 aussprach, dass Wiklef gelehrt hatte, es bestehe ursprünglich kein Recht der Kirche auf den Zehnten. L. Less. II c. 39 dub. 1 pr.

582) Less. l. c. dub. 3.

583) S. August. decim. 219; c. 66 C. 16 qu. 1; c. 4 C. 16 qu. 7. cf. c. 22. 23, 28 X de decim. 3, 30. Pisani Summ. s. v. decimae.

584) Indessen gab es doch in Bezug auf die decimae personales, im Gegensatz der praediales, mancherlei Ausnahmen. S. Gonzal. Tell. in c. 7 X. h. l. nr. 4.

585) Man musste das übrigens besonders begründen, warum man diesen der Bibel entsprechenden Standpunct (der Naturalwirthschaft) insoweit überschritt, dass man auch die Früchte des Fleisses hieher zog. Less. l. c. nr. 13. Aber Au-

weiteren Sinn. Diese waren das wahre und einzige Einkommen, neben dem es anderes Einkommen, nämlich vom Capital, nicht gab[586]). Von den Früchten, von dem nackten Bruttoertrag, nicht von dem Werthe des Grundeigenthums oder des sonstigen, ein Einkommen abwerfenden Objects wurde der Zehnten genommen. Nicht einmal, dass die Unkosten der Production in Anschlag kamen[587]), ausser etwa bei jenen ohnehin anomalen Zehnten, welche von der negotiatio erhoben wurden[588]). Wenn mehrmals Früchte in demselben Jahr bezogen wurden, wurde auch die Abgabe mehrmals entrichtet[589]). Ob der Pflichtige reich oder arm sei, war ganz gleichgültig[590]). Was bei den Früchten verdient wurde, kam nicht in Betracht.

Auch hier tritt wieder die oft ersehene rein sinnliche Auffassung zu Tage. Der Zehnten ist eine Quote der wirklich bezogenen Früchte, der reellen körperlichen Provenienzen[591]), weil man anders das Object, von dem die Abgabe zu nehmen, sich nicht vorzustellen vermochte. Daher rückt denn auch das neu cultivirte Grundstück sofort mit der ersten Ernte in die Zehntpflicht[592]), während diese ruht, wenn das Grundstück unbebaut gelassen wird[593]). Man sieht, dass sich das Zehntrecht unbekümmert um die Gründe der Entstehung, ohne Prüfung, was eigentlich belastet wird, einfach an die thatsächlich entstandenen Früchte hielt. Und damit stimmt es durchaus zusammen, dass es ursprünglich nur Naturalzehnten waren, die von Grundstücken aller Art, vom Ackerbau, Bergbau, Mühlenbetrieb und dgl. erhoben wurden.

Wenn man in der Folge auch de militia, de negotio, de artificio Personalzehnten forderte[594]), und im Zusammenhang damit Zehnten ein-

---

gustinus hatte gesagt: quidquid te pascit, ingenium dei est, et inde decimas exigit, unde vivis.

586) Selbst Luther nannte übrigens den Zehnten noch die beste Abgabe. Rechtslex. a. a. O. S. 480 Not. 110.

587) C. 26. 33 X. de decim. 3, 30.

588) Hier sollte der Zehnten nur de lucro geschuldet werden; c. 28 X. h. t. 3, 30. Gonzal. in c. 7 X. h. l. nr. 8.

589) C. 4 X. h. t. Gonzal. in c. 7 X. h. t. nr. 5.

590) Gonzal. Tell. in c. 4 X. h. t. nr. 7. — Der Pabst konnte allenfalls zur Erleichterung ein Privileg ertheilen, der Dürftige sich Erlass erwirken.

591) Das hindert freilich nicht, dass der Zehnten doch oft in etwas veränderter Gestalt, nicht in den Früchten selbst geliefert wurde; so in Wein, nicht in Trauben, von den Weinbergen; in Zucker, nicht in Zuckerrohr und dgl. Scholastische Untersuchungen darüber s. bei Gonzal. Tell. in c. 7 X. h. t. nr. 6.

592) Novalis ager; s. c. 21 X. de V. S.

593) C. 4 X. h. t. 3, 30.

594) C. 66 C. 16 qu. 1. S. Not. 583.

trieb, die in Geld geliefert werden mussten, und zwar nach einer jährlichen Zusammensummirung des gesammten Betriebsergebnisses, so war dies in jeder Hinsicht schon eine gewisse Anomalie[595]). Weil es die Bedürfnisse der Kirche mit sich brachten, weil es nachgerade ungerecht schien, dass viele Menschen, die solchermassen Einkünfte hatten, Nichts bezahlen sollten, weil der Handel sonst ganz befreit sein würde, war es gerecht, auch von diesen muneribus Dei Zehnten zu verlangen[596]). Man stellte deshalb äusserlich das Handwerk, das Handelsgewerbe, das Amt auf eine Stufe mit dem Grund und Boden, was die Productivität anlangte. Allein sowohl die Grundlage der Abgaben, als auch die Abgabe selbst war hier offenbar eine andere. Immerhin lässt sich indessen erkennen, wie sich das Object der Besteuerung in den Augen der Kirche von der reinen Naturalabgabe aus gleichen Schrittes mit der Erweiterung der wirthschaftlichen Thätigkeit ausdehnte[597]).

Dass aber niemals dem Handwerk oder gar dem Handel in solcherweise mit dem Zehntrecht beizukommen war, wie dem Grundbesitz und insonderheit dem Ackerbau, liegt auf der Hand[598]). Thatsächlich musste denn die vorzugsweise Belastung des Ackerbaus und der Viehzucht, wie sie sich in dem Zehntrecht zeigt, die Folge haben, dass der minder belasteten Handwerksarbeit und dem fast gar nicht belasteten Handel die Production von dieser Seite her sehr erleichtert war.

So sorgte, können wir sagen, die unnatürliche Werthschätzung der Naturalwirthschaft, indem sie gerade um dieser Werthschätzung willen dieselbe übermässig belastete, selbst dafür, dass Handel und Industrie, dass die Städte, die Feinde der Naturalwirthschaft, gross gezogen wurden. Erst nach Jahrhunderten konnte der Ackerbau und die Viehzucht jener Lasten entledigt werden, welche ihm die Vorliebe der mittelalterlichen Culturepoche aufgebürdet hatte.

---

595) Oder, wenn man will, eine Verfeinerung des Begriffs der Früchte, worunter sonst nur die Naturalfrüchte verstanden waren.

596) L. Less. s. c. dub. 3 nr. 13.

597) Das lehrt z. B. Extravag. com. de decim. 3, 7 von Bonifaz VIII., wo die Gegenstände ausführlicher angegeben werden, und zwar so, dass entschieden schon mehr an den wahren Ertrag gedacht wird.

598) Der Zehnten sollte nie de rebus illicite acquisitis genommen werden, also auch nicht de usura. Bei dem Handel aber war dies schwer zu vermeiden. Gonzal. Tell. in c. 7 X. h. t. nr. 8. — Die Juden waren vom Personalzehnten frei, weil sie nicht de corpore ecclesiae sind, den Prädialzehnten mussten sie geben. Pisanell. Summ. s. v. decim. II Fol. 66.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

XVII.

Benjamin Franklin als Nationalökonom.

Von

Dr. Richard Hildebrand.

Eine grosse historische Persönlichkeit wie Franklin, der auf die Geschicke seines Vaterlandes und der ganzen Welt einen so mächtigen Einfluss ausgeübt hat, der unter den Staatsmännern und Gelehrten seiner Zeit in so hohem Ansehen stand und an den ersten Höfen Europas mit so ausserordentlichem Erfolg thätig war, verdient von allen Seiten betrachtet zu werden. Schon deshalb bedarf es keiner Rechtfertigung, wenn die nachstehende Abhandlung eine Seite des Franklin'schen Geistes zu beleuchten sucht, welche bis jetzt sehr wenig und immer nur beiläufig berührt wurde. Zu einer Behandlung Franklin's als Nationalökonomen drängt aber noch der besondere Umstand, dass die eigentliche Ursache des Conflicts, welcher die Losreissung der Staaten Nordamerika's von ihrem Mutterlande herbeiführte und an den sich Franklin's weltgeschichtliche Berühmtheit knüpft, eine staatswirthschaftliche war. Sie lag in der Handelspolitik, welche England von Anfang an gegen seine Colonien befolgt hatte. Eine Untersuchung und Darstellung dessen, was Franklin in volkswirthschaftlicher Beziehung gedacht, erscheint deshalb für das Verständniss der politischen Wirksamkeit Franklin's und der Geschichte jenes Conflictes eben so unentbehrlich wie für die Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft.

Der Zustand des Landes, in welchem er geboren wurde und seine Geistesrichtung empfing, war in der That der Speculation über nationalökonomische Fragen ausserordentlich günstig.

Wie in allen Colonien besass das Volk die Bedürfnisse und die in-

tellectuelle Reife cultivirter Staaten und hing geistig und geschichtlich mit dem vorgeschrittenen Mutterland und der alten Welt zusammen. Dagegen waren die volkswirthschaftlichen Zustände noch sehr unreif und auch sonst sehr verschieden von denjenigen Europa's. Während hier die Volkszunahme verhältnissmässig gering war, nahm in Amerika die Bevölkerung ausserordentlich rasch zu. Während der Arbeitslohn hier verhältnissmässig niedrig und der Preis des Landes hoch war, stand dort der Arbeitslohn ausserordentlich hoch und war das Land ausserordentlich wohlfeil. Während hier die gesellschaftliche Arbeitstheilung weit entwickelt war und sich die Industrie und der Verkehr in Blüthe befanden, war hier die Land- und Plantagenwirthschaft noch fast das einzige Gewerbe. Diese Eigenthümlichkeit der volkswirthschaftlichen Zustände und ihr Widerspruch mit der geistigen und gesellschaftlichen Culturstufe des Volkes regte nicht nur zu theoretischen nationalökonomischen Betrachtungen an, sondern rief auch eine Menge practischer nationalökonomischer Fragen hervor, die bei rohen Nationen nicht auftauchen können und in alten Culturländern längst durch die Praxis gelöst sind. Und bei dem demokratischen Charakter der Colonien beschäftigten diese Fragen das ganze Volk bis in die untersten Schichten, bis zum Commis, Gesellen, Schreiber und Ackerbauer hinab. Ferner suchten sich die Colonien bei ihrer geistigen Entwickelung und Verbindung mit Europa gerade die Errungenschaften der neuesten Zeit anzueignen, so dass neben den charakteristischen Erscheinungen der niederen Culturstufen die Hülfsmittel des ausgebildetsten Verkehrs in's Auge gefasst, besprochen und auf ein und demselben Boden eingeführt wurden, die in anderen Ländern sich allmählig im Lauf der Jahrhunderte entwickelt und die Verkehrsformen der früheren Culturstufen abgelöst hatten. So fungirten in den verschiedenen amerikanischen Colonien gleichzeitig Naturalien, Metallgeld und Papiergeld als Zahlmittel, und in ein und derselben Colonie folgten sich diese Umsatzarten beispiellos schnell auf einander. Dabei liessen sich die Verkehrsinstitute Europa's doch nicht nur copiren, sondern es mussten den gegebenen Verhältnissen entsprechende Umformungen eintreten. Durch Alles dies zusammen war der volkswirthschaftlichen Beobachtung ein sehr mannigfaltiges Feld gegeben und dem practischen Nachdenken, der Combination und der Erfindung auf nationalökonomischem Gebiete eine vielseitige Aufgabe und eine ausserordentliche Anregung geboten.

Das ganze Volk arbeitete mit Eifer daran, sein Land auf die ökonomische Stufe des Mutterlandes zu bringen und sich von den drückenden Handelsfesseln desselben zu befreien.

In diesen Verhältnissen und in dieser geistigen Atmosphäre wuchs Franklin auf und verlebte seine besten Jahre. Dabei war er seines Berufs Geschäftsmann, so dass er mit dem nationalökonomischen Leben tagtäglich in Berührung kam. Aber er blieb nicht, wie so viele Practiker, in dem engen Gesichtskreis seines einseitigen Gewerbes befangen, sondern er wandte früh, nachdem er sich in Philadelphia als Buchdrucker durch Klugheit und Fleiss einigermassen eine sichere und selbstständige Existenz gegründet, seine Aufmerksamkeit den öffentlichen, namentlich den nationalökonomischen Angelegenheiten zu. Und zwar beschränkte er sich nicht nur auf die Beobachtung und das Studium, sondern er suchte gleich practisch zu wirken. Wie seine naturwissenschaftlichen Untersuchungen in technischen Erfindungen ausliefen, so war auch seine geistige Beschäftigung mit nationalökonomischen und politischen Dingen durchweg und stets von dem Streben nach Förderung des menschlichen Glückes geleitet. Er begann seine practische Wirksamkeit mit der Gründung eines Clubbs, in welchem über gemeinnützige Fragen aller Art discutirt wurde und Advocaten, Schuster, Schreiner, Drucker und Techniker zusammensassen. Hierauf rief er in Philadelphia der Reihe nach die erste Bibliothek, Nachtwache, Feuerwehr und Miliz in's Leben. Nebenher war er beständig in seinem Geschäfte thätig und gewann in kurzer Zeit ein anständiges Vermögen. Durch die bürgerliche Tugend und den Unternehmungsgeist, den er als Privatmann an den Tag legte, gelangte er dann bald zu öffentlichen Stellungen. Er wurde der Reihe nach Secretär der Abgeordnetenversammlung, Alderman, Postmeister und nebenbei Abgeordneter in Philadelphia. Er vertrat hierauf 1754 seine Colonie auf dem berühmten Congress zu Albany, wo er den Plan zu einer grösseren Unirung der Colonien entwarf, der von der englischen Regierung nachher als zu demokratisch verworfen wurde, und trat einige Jahre später seine erste diplomatische Sendung nach London an. Damit öffnete sich für ihn zugleich ein neues Feld für nationalökonomisches Studium. Er hatte nun Gelegenheit die englischen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen und noch mehr als bisher die ganze Lage und Zukunft seines Vaterlandes und das Verhältniss desselben zum Mutterland und Europa überhaupt in's Auge zu fassen. Noch viel mehr beschäftigten ihn nationalökonomische Gegenstände während seines zweiten officiellen Aufenthaltes in London. Er nahm in dieser Zeit den lebhaftesten Antheil an allen Tagesfragen Englands. Ausserdem erweiterte er seine Kenntnisse in jener Richtung durch eine Reise nach Schottland, wo er die Bekanntschaft von David Hume machte, und durch

eine Reise nach dem Continent. Auch war natürlich die Berührung, in die er mit bedeutenden Staatsmännern schon kraft seines Amtes kam, für seine volkswirthschaftliche Bildung von grosser Bedeutung.

Was die Begabung Franklin's und überhaupt die Beschaffenheit seines Geistes betrifft, so fasste Franklin leicht auf, besass eine sehr schlichte Betrachtungsweise und einen nüchternen, practischen, ausserordentlich klaren, umfassenden und nach allen möglichen Richtungen des Lebens hin fruchtbaren Verstand. Er war sodann immer gleichmässig empfänglich für Alles, was um ihn herum vorging, insoweit es nur dem Gesichtspunct der Nützlichkeit zugänglich war, für die alltäglichsten, trivialsten Dinge, wie für die grossen politischen und mercantilen Angelegenheiten, und behandelte alle mit derselben Einfachheit und Leichtigkeit. Wie er alle seine physikalischen Experimente mit den allersimpelsten, von ihm selbst verfertigten Instrumenten anstellte, so hielt er sich auch bei seinen nationalökonomischen Untersuchungen fern von allen literarischen und historischen Forschungen und schöpfte nur aus der eigenen unmittelbaren Beobachtung und Erfahrung des Lebens. Ehe ich nun dazu übergehe, die volkswirthschaftlichen Ansichten Franklin's darzustellen, will ich eine Uebersicht seiner nationalökonomischen Schriften geben und ihre Entstehung und Tendenz, ihren Hauptinhalt und Gedankengang mittheilen.

I.

Die nationalökonomischen Schriften Franklin's.

Die volkswirthschaftlichen Schriften Franklin's bestehen in Flugschriften, Abhandlungen grösseren und kleineren Umfangs, Journalaufsätzen und Briefen. Ihre Gesammtzahl beträgt mehr als 25. Sie beziehen sich alle auf specielle Zeitumstände oder Landesangelegenheiten oder sind doch durch besondere äussere Erscheinungen oder Lebensverhältnisse veranlasst und besitzen in Folge dessen eine grosse Frische. Sie stehen im engsten Zusammenhang mit der Geschichte Nordamerika's und der englischen Colonialpolitik im vorigen Jahrhundert. Sie verfolgen auch grösstentheils practische Zwecke. Bald schreibt Franklin im Allgemeinen zur Belehrung oder Aufklärung des Volkes oder der Regierung, bald bekämpft er herrschende Tagesansichten oder agitirt für die Durchführung oder Aufhebung dieser oder jener Maassregel.

Demgemäss haben auch alle seine Schriften grossentheils weniger einen untersuchenden als einen räsonnirenden oder polemisirenden Charakter. Er stellt gewöhnlich eine Reihe von allgemeinen Sätzen auf, die er dann näher an einigen Beispielen erläutert oder deren Richtigkeit er durch Anführung von Thatsachen und durch Schlüsse im Einzelnen nachzuweisen sucht.

Dabei sind seine Arbeiten sehr planvoll geschrieben. Es herrscht in denselben ein förmlich systematischer Gedankengang; der Gegenstand wird streng eingetheilt, die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen und Gesichtspuncte werden scharf aus einander gehalten und einzeln für sich abgehandelt. Sehr oft besteht die ganze Schrift aus einer Reihe durch Nummern an einander gefügter Sätze, die entweder durch Schlüsse oder nur durch das Thema der Abhandlung zusammenhängen.

Wie seine Persönlichkeit trägt ferner die in den Schriften herrschende Behandlungsweise durchgängig das Gepräge der Einfachheit. Er schreibt ohne jeden Aufwand von Gelehrsamkeit. Thatsachen aus der Geschichte führt er selten an, und, wo es geschieht, sind sie meist sehr allgemeinen Charakters. Noch viel weniger geht er auf Literatur ein. Er citirt nie. Dagegen weist er stets auf das unmittelbare und alltägliche Leben hin, auf die vorliegenden Landesverhältnisse und auf die Natur des Menschen und der Gesellschaft, und sucht durch Räsonnement, Beispiele, Vergleichung mit Naturerscheinungen, Anführung von Anekdoten und Sprüchwörtern zu wirken. Auch wendet er in polemischen Schriften, Zeitungsartikeln, häufig die Methode an, die Gegner selbstsprechend einzuführen und in einer Weise anzureden, die dem Aufsatz oft ein derb dramatisches Leben gibt.

Ueberall schreibt Franklin ausserordentlich klar, knapp und klug. Namentlich ist dieses in seinen Flugschriften der Fall, die überhaupt Muster in ihrer Art sind.

Die nationalökonomische Schriftstellerei Franklin's erstreckt sich über sein ganzes Leben, Hand in Hand gehend mit seiner practischen Wirksamkeit. Das Meiste und Bedeutendste fällt jedoch in die Zeit vor Beginn der amerikanischen Revolution im Jahre 1775, oder vor dem Erscheinen von Ad. Smith's Wealth of Nations.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass alle seine Schriften anonym erschienen sind.

A. Schriften vor Beginn der nordamerikanischen Revolution.

I. Schriften über nordamerikanisches Colonialpapiergeld [1]).

Die Veranlassung zu seiner ersten volkswirthschaftlichen oder politischen Abhandlung wurde Franklin geboten durch das Papiergeld der Colonie Pennsylvanien.

Das von England nach Nordamerika eingeführte Metallgeld floss sehr schnell wieder nach dem Mutterland zurück, da die jungen Colonien natürlich weit mehr zu kaufen, als abzusetzen hatten. In Folge dessen herrschte in den Colonien längere oder kürzere Zeit Naturalwirthschaft, wobei jedoch die Ausdrücke L. St., sh., d. als officielle Rechennamen fungirten. So bestand in Virginien und Maryland Tabak-, in Massachusetts Korn-Währung. Mit der Zeit gewannen die Colonien durch ihren Handel mit Westindien und dem spanischen Maine wieder grössere Massen Silber, so dass nun der spanische Dollar in denselben unter verschiedenen Nominalwerthen zu einem legalen Zahlmittel gemacht wurde, in Massachusetts und Maryland auch englische Münzen geprägt wurden. Aber auch das neu erlangte Silber floss schnell nach England ab. Vergeblich suchte man durch Erhöhung der Denomination die Münzen festzuhalten, die Kaufleute steigerten nur verhältnissmässig ihre Preise. So führte denn das Bedürfniss nach Umlaufsmitteln in Verbindung mit finanziellen Nöthen der Regierungen eine Colonie nach der andern zur Creirung von Papiergeld. Zuerst sah sich Massachusetts hiezu gedrängt, im Jahre 1690, um einige ungeduldige Soldaten zufrieden zu stellen. Man machte das Papiergeld zu einem gesetzlichen Zahlmittel und bestritt damit von Jahr zu Jahr die Staatsausgaben, sowie auch alle Steuern darin bezahlt wurden. In derselben Weise und auf eine ähnliche Veranlassung hin wurde 1702 in North Carolina Papiergeld auszugeben beschlossen. Eine andere Methode wandte 1712

---

1) A mod. inquir. into the nat. & nec. of a paper curr. Phil. 1729 in The Works of B. Franklin by J. Sparks, Bost. 1840 vol. II p. 254; Remarks & facts. rel. to the American paper money. Lond. 1765. — Sparks II, 341; Hist. Rev. of the const. & governm. of Pensylv. — Sparks III, 261, 209. Pownall's Admin. of the Col. bei Sparks II p. 277 anm.; Letter of Franklin to Kamell 1. Jan. 1769, Sparks VII, 429; to Ganoway 13. Juni 67, Sp. VII, 338; do. Lond. 8. Aug. 67 Sp. VII, 353, do. Lond. 1. Dec. 67 Sp. VII. 368, do. Lond. 17. Febr. 68, Sparks VII, 381. — Sparks I, 304—306. — Gouge, Short hist. of p. m. & bank. in the U. St. of A. Phil. 1833, p. II c. 1 und 2.

South-Carolina an. Hier wurde eine Staatsbank oder ein Leihamt errichtet, welches eine bestimmte begränzte Summe Billets hauptsächlich gegen Verpfändung von Grundstücken auf Zins an Privatleute verlieh. Die Billets wurden für die betreffende Provinz zu einem legalen Zahlmittel gemacht, das Capital war quotenweise innerhalb einer gewissen Frist von den Borgern zurückzuzahlen, die eingehenden Zinssummen wurden unmittelbar wieder vom Staate an Zahlungsstatt ausgegeben, namentlich zur Unterhaltung des Leihamtes. Dieses System fand 1714 auch Eingang in Massachusetts, wo das neue Papiergeld nun neben dem alten cursirte, ferner 1721 in Rhode Island, wo jedoch der Zins in Hanf oder Flachs zahlbar war, und 1723 in Pennsylvanien, einer derjenigen Colonien, welche am spätesten ihre Zuflucht zum Papiergeld nahmen. Um den Werth der Noten ja aufrecht zu erhalten, griff man zu verschiedenen Zwangsgesetzen. So wurde in Massachusetts 1721 ein Preismaximum für Silber festgesetzt; in Pennsylvanien wurde bei strenger Strafe verboten, dass beim Abschluss eines Kaufes ein verschiedener Preis abgemacht würde, je nachdem die Zahlung in Silber oder Papier stattfände. Jene Hypothekenbanken mit Noten — inconvertibel, nur gestützt durch die den Borgern gewährte Sicherheit, gegen Rückzahlung des geliehenen Capitals ihre verpfändeten Grundstücke innerhalb einer gewissen Frist jederzeit wieder zurückerhalten zu können — sind, beiläufig gesagt, meines Wissens einzig in ihrer Art und der einzige Fall in der Geschichte, wo der von dem genialen Law 1705 dem schottischen Parlament gegenüber ausgesprochene Gedanke zur Ausführung kam. Dieselben fanden bei der Masse des Volkes, wenigstens in Pennsylvanien, grossen Anklang. Besonders erfreuten sich neue Ansiedler auf diese Weise einer leichten Capitalunterstützung. Nachdem in Folge dessen bereits in anderen Colonien die Menge der Noten über die anfänglich beschlossene Summe hinaus bedeutend vergrössert worden war, entstand auch 1729 in Pennsylvanien unter dem gewöhnlichen Volke ein lautes Verlangen nach Vermehrung des Papiergeldes und Erleichterung der Darlehnsbedingungen. Doch die Wohlhabenden waren dagegen. Trotz aller Zwangsbestimmungen war in anderen Colonien, besonders in New England[2], das Papiergeld in Folge

2) Wechselcours auf London in Massachusetts:

1702 . . .	133
1705 . . .	135
1713 . . .	150
1716 . . .	175

seiner bedeutenden Zunahme ausserordentlich deprecirt, zum Schaden aller Gläubiger, Aller derer, die von Renten und festem Gehalt lebten. Die reicheren Bürger Pennsylvaniens fürchteten, dass eine Vermehrung ihres Papiergeldes dieselbe Wirkung haben würde.

Franklin war damals 23 Jahre alt und lebte als einfacher Buchdrucker in Philadelphia. Er nahm lebhaften Antheil an der Tagesfrage und entschloss sich, eine Flugschrift zu schreiben zu Gunsten der Vermehrung. Diese erschien, von ihm selbst gedruckt, am 3. April 1729, in demselben Jahre, in welchem Law starb, und führt den Titel „A modest inquiry into the nature and necessity of a paper currency[3]).“ Er sucht in dieser Schrift zunächst nachzuweisen, dass eine Vermehrung des Geldes den Handel, die Production und die Volkszunahme des Landes fördern werde, indem er die Wirkungen, die nach seiner Meinung der Geldmangel und die Geldfülle überhaupt habe, im Einzelnen aus einander setzt. Dabei verwechselt er theilweise Geld und Capital. Hieran schliessen sich Folgerungen in Bezug auf die Frage, welchen Classen von Personen daran liegen könne, dass die Vermehrung nicht eintrete, und wer auf der anderen Seite ein Interesse dabei habe, dass dieselbe eintrete. Er findet, dass die Vermehrung sowohl im Interesse aller rechtschaffenen und betriebsamen Producenten und Geschäftsleute der Provinz, als auch im Interesse des Mutterlandes liege. Namentlich betont er das Interesse der Grundbesitzer. Sodann behandelt er die Depreciationsfrage. Er entwickelt hier zuerst seine Ansicht über die Aufgabe des Geldes und sucht dann zu zeigen, dass Silber oder Gold kein richtiges Maass der Werthe sei, dass aus dem jeweiligen Werthverhältniss eines Gutes zu Silber nicht auf dessen jeweiligen wirklichen Werth geschlossen werden könne. Nicht die Creditbillets seien, behauptet er, in Pennsylvanien im Werthe gesunken, sondern das Silber sei im Werthe gestiegen in Folge der fortwährenden Nachfrage desselben zur Ausfuhr. Nur nach der für eine Sache eintauschbaren Quantität Arbeit lasse sich ihr Werth richtig bemessen. Hierauf beschreibt er kurz die Einrichtung der in Europa bestehenden Zettelbanken und hebt hervor, dass die pennsylvanischen Billets nicht, wie die europäischen Banknoten, auf Geld-, sondern auf Landsicherheit gegründet seien. Aus diesem Umstand folgert er dann, nachdem er sich noch etwas allgemeiner über den Werth des Geldes, insbesondere des

1717 . . . 225
1722 . . . 270
1728 . . . 340 (nach Gouge, Hist. of p. m. etc. p. II c. 2).

3) Works of B. Fr. ed. Sparks vol. II.

Papiergeldes, und seine Grundlagen ausgesprochen, dass das auf Grund und Boden basirte pennsylvanische Papiergeld in seinem wirklichen Werth nicht nur nicht sinken, sondern sogar steigen werde, wenn nur keine anderen, als auf Land gegründete Zettel zur Auslösung der verpfändeten Grundstücke angenommen und die eingehenden Zinssummen nicht sofort wieder vom Staate an Zahlungsstatt ausgegeben würden. Am Ende befürwortet er noch eine Ermässigung des Zinsfusses als billig und nützlich und beantwortet den Hinweis auf die bedeutende Depreciation der Zettel von New England und Südcarolina damit, dass dort bei der Emission unvorsichtiger verfahren worden sei. Die Schrift hatte Erfolg. Sie wurde nicht nur in der Masse des Volkes mit grossem Beifall aufgenommen, sondern bewirkte auch, dass noch in demselben Jahre von der Provinzialversammlung eine Vermehrung des Papiergeldes und, wenn auch keine Erniedrigung des Zinsfusses, doch eine Erleichterung der Rückzahlungen beschlossen wurde.

Im Jahre 1739 fand eine neue Vermehrung der Noten in Pennsylvanien statt. Ebenso nahm in anderen Colonien das Papiergeld mit der Zeit bedeutend zu. In Pennsylvanien, New York und New Jersey hielt sich der Werth des Papiergeldes verhältnissmässig noch am besten. Das Papiergeld anderer Colonien dagegen sank in seinem Werthe wenigstens im Verhältniss zu Wechseln, Silber oder anderen Ausfuhrartikeln im Laufe der Jahre ganz enorm[4]). In Folge dessen entstanden von Seite nach Amerika handelnder britischer Kaufleute, die das Papiergeld an Zahlung annehmen mussten, wiederholt Klagen, die 1751 die englische Regierung zu einer Restriction des Papiergeldes in New England bewogen und am 9. Febr. 1764 das Handelsamt zu einem Antrag auf gänzliche Untersagung jeder ferneren Emission von Papiergeld als gesetzlichem Zahlmittel in den Colonien veranlassten und eine entsprechende Parlamentsacte zur Folge hatten.

Während dieser Parlamentsbeschluss durchging, war Franklin gerade in Amerika. Nachdem er wieder seinen officiellen Aufenthalt

4) Wechselcours auf London (nach Gouge):

	1740		1748
N. England	525	. . . .	1100
N.-York	160	. . . .	190
N. Jersey	160	. . . .	180 und 190
Pennsylv.	170	. . . .	180
Maryland	200	. . . .	200
North Carol.	1400	. . . .	1000
South Carol.	800	. . . .	750
Virginien		. . . .	120 und 125.

in London genommen hatte, schrieb er noch im Jahre 1765 eine Flugschrift, betitelt „Remarks and facts relative to the American paper money[5])", durch die er auf die Aufhebung der Acte hinzuwirken suchte. Der Bericht des Handelsamtes hatte folgende Gründe geltend gemacht:

1) dass das Papiergeld, wie die Erfahrung in den Colonien gezeigt habe, das Gold und Silber vertreibe und so das Land ruinire;

2) dass die nach Amerika handelnden Kaufleute bedeutende Verluste durch das Papiergeld erlitten hätten;

3) dass die schon 1751 in New England erfolgte Restriction wohlthätig gewirkt habe;

4) dass jedes Handelsmedium einen inneren Werth haben müsse, um ein wirkliches Aequivalent zu sein;

5) dass Schuldner in den Colonialversammlungen durch das Papiergeld betrügerische Zwecke zu erreichen suchten;

6) dass nirgends die Zettel ihren Nominalwerth bewahrt hätten.

Diese Behauptungen sucht Franklin nun zunächst in seiner Schrift der Reihe nach zu widerlegen. Was den ersten Grund betreffe, so sei die Einführung des Papiergeldes nicht die Ursache, sondern die Folge des Gold- und Silberabflusses gewesen, habe den Wohlstand der Colonien ausserordentlich gefördert und es allein möglich gemacht, das Gold und Silber, welches durch den Handel mit dem Ausland erlangt worden, zu Rimessen nach England zu benutzen. Die zweite Behauptung will er nur gelten lassen für einzelne besondere Fälle, wo in Folge von Kriegsgefahren der Wechselcurs oder der Preis anderer zu Rimessen tauglicher Dinge plötzlich ausserordentlich gestiegen sei und die Schulden nicht in England zahlbar gewesen seien oder wo augenblickliche militärische Bedürfnisse zu übermässigen Emissionen genöthigt hätten. Auf die dritte Behauptung erwiedert er, dass in New England, besonderer Umstände halber, unter Anderem wegen der grossen Fischereien, die beträchtlichen Rimessen lieferten, das Papiergeld weniger Bedürfniss gewesen und in einigen Provinzen in zu grossen Quantitäten ausgegeben worden sei. Uebrigens sei auch selbst hier in Folge von Mangel an Umlaufsmitteln das Zahlen einigermassen lau geworden. Am eingehendsten behandelt er den vierten Punct. Er hebt hier zunächst hervor, dass der Mangel an Gold und Silber in den Colonien ein Ersatzmittel absolut nöthig mache und kein besseres als das Papiergeld gefunden werden könne. Er weist sodann auf den ausgedehnten Ge-

5) Works of B. Fr. by Sparks vol. II.

brauch von Banknoten in England hin. Die Convertibilität auf Sicht sei in den Colonien wegen des beständigen Gold- und Silberbedarfs zur Ausfuhr unmöglich, werde aber dadurch ersetzt, dass das Papiergeld gesetzliches Zahlmittel sei. Ja, dieses sei noch vortheilhafter, weil es die Mühe der Umwechselung behufs Bewerkstelligung von Zahlungen erspare.

Ferner beruhe ja auch der Werth des englischen Silbergeldes, wenn es durch Abnutzung an Gewicht verloren habe, zum Theil auf gesetzlicher Bestimmung. Das Papiergeld zeichne sich vor dem Gold und Silber dadurch aus, dass es nicht dem Lande entzogen werden könne und leichter sowohl als sicherer zu transportiren sei. Auch der Werth des Goldes und Silbers beruhe weniger auf einem Nutzen, als auf dem Zufall und dem Credit, d. h. auf dem Vertrauen zu der Fortdauer seiner universellen Geschätztheit. Jeder andere wohlbegründete Credit sei ein ebenso gutes Aequivalent. Hinsichtlich des fünften Grundes macht er geltend, dass einzelne Missbräuche, wenn sie vorgekommen seien, kein allgemeines Verbot des Gebrauchs rechtfertigten. Die letzte Behauptung endlich beantwortet er damit, dass die Werthabnahme des Papiergeldes im Verhältniss zu Silber auf keiner wirklichen Werthabnahme des ersteren, sondern einer Werthzunahme des letzteren beruhe, welche die Folge der Nachfrage desselben zur Ausfuhr sei. Nachdem er die gegen das Colonialpapiergeld angeführten Gründe bestritten, sucht er zu zeigen, dass keine andere Art von Papiergeld, als das bestehende, als gesetzliches Zahlmittel functionirende, in den Colonien möglich sei. Papiergeld, zahlbar nach einer gewissen Zeit in baar, sei in Maryland versucht worden, benachtheilige aber die Schuldner und sei auch wegen seiner Werthveränderlichkeit untauglich. Zinstragendes Papiergeld sei in einigen Provinzen von New England versucht worden, aber als unzweckmässig befunden worden, weil es einmal durch die erforderliche Zinsberechnung die Umsätze erschwere und ferner dem Umlauf entzogen werde. Bis jetzt habe die Erfahrung in den Colonien das auf Steuern zur Einlösung oder auf Landsicherheit von doppeltem Werthe, zur Rückzahlung desselben innerhalb einer bestimmten Frist, basirte und inzwischen als allgemeines gesetzliches Zahlmittel fungirende Papiergeld als das beste Ersatzmittel des Goldes und Silbers herausgestellt.

Die Schrift änderte die Ansicht der englischen Kaufleute und als bald darauf Franklin im Namen der pennsylvanischen Versammlung eine Petition um Aufhebung der Restrictionsacte der englischen Regierung zu überreichen hatte, liessen sich die Kaufleute bewegen, sich derselben

anzuschliessen. Die Regierung war geneigt, die Aufhebung dem Parlament zu empfehlen, wollte aber statt dessen das Papiergeld der Colonien zu einer Finanzquelle für England machen. Das Parlament sollte beschliessen, dass künftighin Papiergeld für die Colonien in London fabricirt und in Amerika durch Leihämter nach der pennsylvanischen Methode ausgegeben werden und der ganze Betrag des Zinses der englischen Regierung zufallen solle. Dies wäre also eine directe Besteuerung der Colonien durch England gewesen und hätte den Colonialversammlungen überdies alle Macht über das Papiergeld entrissen. Diesem Plan wirkte Franklin auf alle Weise entgegen und als er sah, dass nur die Alternative übrig blieb, entweder unter diesen Bedingungen Papiergeld mit Zwangscurs zu besitzen oder sich in das Verbot zu schicken, rieth er seinen Landsleuten, die Acte auf sich beruhen zu lassen, was denn auch geschah. Die Restrictionsacte blieb bestehen und das Project kam nicht zur Ausführung.

In mehreren in jener Zeit geschriebenen Briefen, namentlich an Galloway, London 8. Aug. 1767 [6]) und London 1. Dec. 1767 [7]), weist Franklin darauf hin, dass die Entbehrung des Papiergeldes kein so grosses Uebel für Amerika sein werde; denn man werde dabei weniger englische Waaren kaufen und mehr selbst produciren und so zur Industrie und Enthaltsamkeit geführt werden. Dadurch würde mit der Zeit ein grösserer Wohlstand erzielt werden, als bei dem bisherigen Handel mit England und das aus dem Ausland herbeifliessende Gold und Silber werde dann im Lande bleiben und den inländischen Bedarf an Umlaufsmitteln befriedigen. Auch empfahl er den Amerikanern, Papiergeld ohne Zwangscurs zu versuchen, was auch bis zu einem gewissen Grade in einigen Colonien geschah.

Die erwähnten beiden Schriften Franklin's über amerikanisches Papiergeld sind unter seinen nationalökonomischen Abhandlungen bei Weitem die bedeutendsten nicht nur in Bezug auf die darin enthaltenen Gedanken, sondern auch in Bezug auf die Art ihrer Entwickelung. Sie sind in jeder Richtung Muster von Flugschriften, klar, bündig und bestimmt geschrieben.

II. Kleine populäre Aufsätze.

Während Franklin als Buchdrucker in Philadelphia lebte, schrieb er eine ganze Reihe kleiner Aufsätze, die zum Theil in seiner Zeitung

---

6) Works of B. Fr. by Sparks VII, 353.
7) Works of B. Fr. by Sparks VII, 369.

„The Pennsylvanian Gazette“ oder in seinem „Almanach des Richard Saunders“ erschienen und in denen er in populärem Ton und unter Anführung von Sprüchwörtern, Anekdoten oder Gesprächen den einzelnen Mann aus dem Volke über den richtigen Weg zum Reichthum belehrt. Zwei Aufsätze sind darunter auch für unsern Zweck nicht ohne Bedeutung. Der eine ist betitelt „Necessary hints to those that would be rich“ geschrieben 1736[8]), der andere heisst „Advice to a young Tradesman[9])“ und ist aus dem Jahre 1748. Er weist hier auf den Nutzen der Zeit, des Geldes und des Credites hin und fordert zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Pünctlichkeit und Redlichkeit auf.

III. Ueber die indirecte Besteuerung der nordamerikanischen Colonien durch England.

Die von England seinen nordamerikanischen Colonien auferlegten Handelsbeschränkungen waren wesentlich dreierlei Art. Erstens durften die Colonien europäische Waaren nur aus England beziehen. Zweitens durften gewisse Colonialproducte, die sog. enumerated comodities, die im Mutterland nicht in hinreichendem Maasse oder überhaupt nicht hervorgebracht wurden, also demselben keine unbequeme Concurrenz machen konnten, nur nach England geliefert werden. Drittens waren gewisse Manufacturen in den Colonien verboten, so dass die betreffenden Waaren nur von England bezogen werden konnten. Auf diese Handelsbeschränkungen bezieht sich ein Brief Franklin's an Shirley, 18. Dec. 1754[10]), in welchem Franklin zu zeigen sucht, dass die Colonien jährlich eine ganze Masse Steuern indirect und unbemerkt an das Mutterland zahlten. Er hebt hier hervor, dass alle Steuern, die in England von dem Grundbesitzer und Fabrikanten gezahlt würden, in den Preis ihrer Producte übergingen und so zu einem grossen Theil die Consumenten in den Colonien träfen; dass viele Manufacturen von anderen europäischen Ländern billiger bezogen werden könnten, als in England; dass die Waaren, deren Fabrication in den Colonien verboten sei, bequem daselbst gemacht werden könnten; dass durch die vergrösserte Nachfrage und Consumtion brittischer Waaren in Amerika ihr Preis beträchtlich gestiegen sei und noch steige; dass überhaupt schliesslich der ganze Reichthum der Colonien nach England flösse.

8) Works of B. Fr. ed. Sparks II, 80.
9) Works of B. Fr. de. Sparks II, 87.
10) Works of B. Fr. by Sparks III, 62.

IV. Ueber die Volkszunahme und die Entstehung von Manufacturen in Amerika[11]).

Die englischen Colonien von Nordamerika nahmen im Vergleich zu Europa ungewöhnlich an Bevölkerung zu. In einer 1751 geschriebenen und 1755 zuerst veröffentlichten Abhandlung „Observations concerning the increase of mankind and the peopling of countries“ sucht Franklin diese Erscheinung zu erklären. Er entwickelt hier ausführlich, dass sich die Volksvermehrung hauptsächlich richten müsse nach dem Vorrath an Subsistenzmitteln und deshalb besonders nach der Reichlichkeit des Grund und Bodens. Daher sei die Volkszunahme auf dem platten Lande immer grösser als in Städten, in neuen Ländern wie Amerika immer grösser als in alten Ländern, wie Europa. An diese Betrachtungen schliessen sich einige Bemerkungen über die Entstehung von Manufacturen in Amerika an. Die englische Regierung sah sich durch jene ausserordentliche Volkszunahme in ihrer Furcht vor amerikanischen Manufacturen bestärkt. Franklin suchte nun zu zeigen, dass diese Gefahr viel zu entfernt sei, um die Aufmerksamkeit der brittischen Regierung zu erfordern. Trotz der starken Volkszunahme werde bei der ausserordentlichen Wohlfeilheit des Grund und Bodens in Amerika der Arbeitslohn noch lange Zeit hier hoch sein. Dabei aber könnten keine Manufacturen von Bedeutung aufkommen. Mit der Zunahme der Colonialbevölkerung vergrössere sich gerade der Markt für englische Fabricate. Es liege deshalb auch sehr im Interesse Englands, dass das englische Colonialgebiet möglichst ausgedehnt werde.

Bald nach dem Erscheinen dieser Schrift entwarf denn auch Franklin einen Plan zur Anlegung zweier neuer Colonien, westlich von den appalachischen Bergen, in dem fruchtbaren Stromgebiete des Ohio. Doch hinderte zunächst der Krieg mit den Franzosen die Ausführung des Projectes. Auch war man englischer Seits wohl mit der Besetzung der noch uncultivirten Theile der nördlichen und südlichen Seeküste, aber weniger mit der Ausbreitung der Colonien nach den inneren Theilen von Nordamerika einverstanden, weil man fürchtete, dass die Entstehung einer starken Colonialbevölkerung mitten in Amerika

---

11) Observations conc. the incr. of mank. etc. Works of B. Fr. ed. Sparks II; The interest. of Great Britain etc. Sp. IV, 23. Ohio Settlement Sp. IV, 305. Plan for settl. to western colonies etc. Sp. IV.

nicht nur zur ökonomischen, sondern auch zur politischen Emancipirung der Colonien von dem Mutterland führen könnte.

Während der Unterhandlungen, die dem Frieden von Paris vorausgingen, machte ein Theil der englischen Politiker jene Gefahr als Grund für die Zurückgabe des eroberten Canada an die Franzosen geltend; denn die Erfahrung hatte gezeigt, dass die französische Herrschaft über Canada ein bedeutendes Hemmniss für die Ansiedlung englischer Colonien im Westen gewesen war. Franklin aber suchte mit aller Kraft für die Beibehaltung von Canada zu wirken und schrieb zu diesem Zwecke 1760 in London eine Flugschrift, betitelt „The interest of Great Britain considered, with regard to her colonies and the acquisitions of Canada and Guadaloupe[12])". Diese Schrift ist nur zum Theil nationalökonomischen Inhalts und auch so wesentlich nur eine Wiederholung der in der oben genannten Abhandlung über die Volksvermehrung ausgesprochenen Grundgedanken, wie ihr auch jene Abhandlung im Auszuge beigefügt war. Doch geht sie ausführlicher auf die Entstehungsbedingungen der Fabrication und die Bedeutung der Volksdichtigkeit für die Entwickelung der verschiedenen Productionszweige überhaupt ein. Er sucht zu zeigen, dass gerade die Ausbreitung der Colonien nach Westen das beste Mittel sei, um noch lange die Colonien auf die Landwirthschaft zu beschränken und durch die extensive Vergrösserung der Volksmenge den englischen Markt zu erweitern. Ausserdem sucht er durch eine Menge handelsgeschichtlicher Thatsachen zu beweisen, dass die Entlegenheit von der See nicht dem Bezug von Manufacturen aus dem Mutterland schaden werde. So gut wie bisher ein Handel mit den armen Indianern bestanden hätte, die noch dazu vielfach übertheuert worden wären, so gut würde auch künftighin mit den englischen Ansiedlern ein Handel stattfinden können. Die Schrift Franklin's war erfolgreich. Wenigstens entschied sich das englische Ministerium für Beibehaltung von Canada. Doch kam es unter englischer Herrschaft nicht zur Gründung von Colonien westlich von den alleganischen Bergen, sondern nur auf dem Wege der Privatansiedlung breitete sich die Bevölkerung der Colonien nach dem Westen aus. Um die Mitte der 60er Jahre bildete sich noch einmal unter dem Einfluss und der Betheiligung Franklin's eine Gesellschaft in London mit einem Banquier, Namens Th. Walpole, an der Spitze, welche bei der Krone um die Verleihung eines Stückes der von der letzteren den In-

---

12) Works of B. Fr. by Sparks IV.

dianern abgekauften westlichen Länderstriche behufs Gründung einer Colonie petitionirte. Nach langem Aufschub lieferte am 15. April 1772 das Handelsamt hierüber einen Bericht ein, in welchem es sich unter Berufung auf die bisherige Politik der englischen Regierung für Zurückweisung des Gesuchs aussprach und zwar aus denselben Gründen, die früher vorgebracht worden waren. Auf diesen Bericht schrieb Franklin in demselben Jahre eine Replik, in der er ebenfalls die alten Gründe geltend macht und ausserdem die Naturwidrigkeit hervorhebt, die darin liege, dass man die Auswanderung nach dem kalten Norden und heissen Süden der Seeküste begünstige, die nach dem in gemässigtem Clima liegenden fruchtbaren Binnenland zu hemmen suche. Franklin erreichte wieder den gewünschten Erfolg. Als die Sache in dem Ministerium zur endgültigen Berathung kam, wurde nach Verlesung der Replik Franklin's das Gesuch am 1. Juli 1772 genehmigt. Die beginnenden revolutionären Unruhen hinderten jedoch abermals die Ausführung des Unternehmens.

V. Ueber die Bedeutung der Manufacturen für den Nationalreichthum.

Zu Anfang des Jahres 1768 erfuhr man in London, dass Boston, auf den Rath Franklin's, den Beschluss gefasst habe, keine brittischen Waaren mehr zu kaufen, sondern die absolut nöthigen Manufacturen selbst zu fabriciren. Die Nachricht rief in England einen allgemeinen Sturm gegen Amerika hervor. Franklin bemühte sich, durch verschiedene Artikel in den Tagesblättern die Aufregung einigermassen zu beschwichtigen, und schrieb ausserdem am 20 Febr. 1768 über diese Angelegenheit einen Brief an einen Freund in Amerika, Dr. Evans[13]). Nachdem er hier seinen Landsleuten gerathen, sich vorläufig nur auf die Manufacturen zu beschränken, welche England nicht betreibe, und darauf hingewiesen, dass viele Manufacturen auch bei vollkommener Freiheit in Amerika nicht mit Vortheil betrieben werden könnten, spricht er sich auch allgemeiner über die nationalökonomische Bedeutung der Manufacturen aus. England lege viel zu viel Gewicht auf Manufacturen. Die wahre Quelle des Wohlstandes sei der Landbau. Jedoch empfiehlt er sehr die Hausindustrie zur Benutzung der freien Zeit zwischen den regelmässigen Geschäften der Landwirthe. Noch eingehender entwickelt er die in diesem Briefe ausgesprochenen Ansichten über die Productivität der Landwirthschaft und der Manufacturen in

---

13) Works of Fr. ed. Sparks VII p. 337 Anm.

einem besonderen Aufsatz vom Jahre 1769 „Positions to be examined, concerning national wealth“, 4. April[14]), wo überdies von einigen anderen verwandten Dingen die Rede ist, wie von der Werthbestimmung und Billigkeit beim Umsatz.

VI. Ueber die Getreideausfuhrverbote und die Unterstützung der Armen in England.

Während seines zweiten diplomatischen Aufenthaltes in London seit 1764 nahm Franklin auch lebhaften Antheil an den nationalökonomischen Verhältnissen und Tagesfragen Englands. Im Jahre 1766 schrieb er in das London Chronicle einen Aufsatz „On the price of corn and management of the poor[15]).“ Wie aus diesem Artikel hervorgeht, wurde damals den Landwirthen vorgeworfen, dass der Preis des Getreides zu hoch sei, und es kam vor, dass mit Korn beladene Wagen in den Strassen vom Volke festgehalten wurden, so dass die Regierung in Folge dessen die Getreideausfuhr verbot. Franklin vertheidigt nun in dem genannten Aufsatz mit derben Worten und in bitterem Tone das Recht der Landwirthe und bekämpft das Getreideausfuhrverbot als ungerecht und nachtheilig. Dasselbe werde, meint er, nur die Kornproduction entmuthigen und dadurch der ganzen Nation Nachtheil bringen. Nachher werde man schimpfen über die Landwirthe wegen Seltenheit des Getreides. Ferner werde die grössere Wohlfeilheit des Getreides die Lage der Armen nicht verbessern, sondern diese nur verschwenderischer und fauler machen. Auch sei eine solche Armensteuer ungerecht, denn sie träfe nur die Landwirthe.

Ausser diesem Artikel schrieb Franklin zwei Jahre später (1768) über denselben Gegenstand einen Brief an den Herausgeber einer englischen Zeitung: „On the laboring poor[16])“. Man werfe, sagt er hier, schon seit zwei Jahren in den Zeitungen den Reichen Bedrückung der Armen vor, aber mit Unrecht. Die öffentliche Wohlthätigkeit sei in England grösser als in irgend einem anderen europäischen Staate. Zum Beweise hierfür erinnert er an die vielen Armenanstalten in England, an die Hülfeleistungen in Unglücksfällen und Nöthen, an die Einfuhrverbote und -Zölle, die, indem sie den Ar-

14) Works of Fr. ed. Sp. II, 393.
15) Works of B. Fr. ed. Sp. II.
16) Works of B. Fr. ed. Sp. II.

beitslohn erhöhten, weiter nichts seien als eine Gabe der Reichen an die Armen, endlich namentlich an den Umstand, dass es nur in England und seinen amerikanischen Colonien eine regelmässige Armensteuer gäbe. Für diese Unterstützung verdienten die Reichen Dankbarkeit. Leider seien diese wohlgemeinten Maassregeln unzweckmässig, denn sie leisteten nur der Trägheit und Verschwendung der Armen Vorschub. Mit demselben Unrecht werfe man den Reichen vor, dass sie so kostspielig lebten, während die Armen darben müssten. Der Luxus der Reichen käme den Armen nur zu Gute, denn Alles, was von den Reichen gebraucht oder consumirt werde, sei das Erzeugniss der arbeitenden Armen und diese würden hierfür bezahlt. Es klinge paradox, sei aber wahr, dass die arbeitenden Armen das ganze reine Einkommen der Nation empfingen. Schliesslich spricht er sich noch gegen eine gesetzliche Erhöhung des Arbeitslohnes aus, sowohl im Interesse der Manufacturen oder des Exporthandels als auch deshalb, weil eine solche den Arbeiter nur in seiner Trägheit und Liederlichkeit unterstütze und den Reichen nöthige, weniger Arbeiter zu beschäftigen.

Jene Ansicht von der Schädlichkeit der Armenunterstützung entwickelt Franklin auch schon in einem Brief vom Jahre 1753 (9. Mai) an Collinson[17]), wo er im Allgemeinen die Neigung der menschlichen Natur zur Trägheit betont und sich dabei unter Anderem auf die Erfolglosigkeit der Versuche beruft, die Indianer zu civilisiren.

VII. Ueber Handel und Handelspolitik.

Schon im Jahre 1747 (16. Juli) schrieb Franklin einen Brief an einen gewissen Eliot[18]), in welchem er sich über Zölle ausspricht, oder speziell über ein Zollgesetz, welches die Regierung von Connecticut erlassen hatte, um die in dem damaligen Kriege contrahirten Schulden tilgen zu können, und wodurch sie einen Einfuhrzoll auf Güter aus den benachbarten Provinzen und einen Ausfuhrzoll auf alles Stabholz legte, welches nicht in connecticuter Schiffen nach Westindien transportirt würde. Franklin hebt hier hervor, dass der Einfuhrzoll in letzter Linie den einheimischen Consumenten und nicht, wie beabsichtigt, das Ausland treffen werde, dass derselbe bei den dadurch betroffenen Nachbarprovinzen ebenfalls Einfuhrzölle hervorrufen werde zum Nachtheil des eigenen Ausfuhrhandels, und dass endlich die Ueberwachung

17) Works of B. Fr. ed. Sp. VII, 60.
18) Works of B. Fr. ed. Sp. VI, 81.

einer so ausgedehnten Küste sehr kostspielig sein würde. Auch der Ausfuhrzoll werde umgangen werden oder die Ausfuhr nach den benachbarten Provinzen entmuthigen und dadurch die inländischen Stabholzbesitzer in die Gewalt der wenigen nach Westindien handelnden Kaufleute geben, die den Ankaufspreis auf alle Weise herabdrücken könnten. Der Gedanke, dass jedes Einfuhrverbot in dem dadurch betroffenen Ausland ebenfalls Einfuhrverbote hervorrufen werde zum allgemeinen Nachtheile, bildet auch den Inhalt der „Note respecting tradeand manufactures" 7. Juli 1767[19]).

Im Jahre 1774 gab Franklin im Verein mit einem gewissen Whateley in London eine grössere nationalökonomische Abhandlung heraus „Principles of trade[20])". Dieselbe war ursprünglich verfasst von Whateley, wurde dann von Franklin ergänzt und sehr corrigirt und darauf von ihnen publicirt. Wie schon der Titel besagt, enthält diese Schrift allgemeine Grundsätze über den Verkehr. Es wird darin namentlich hervorgehoben, dass das Streben nach Vortheil die universelle Triebfeder des Handels sei, dieser aber seiner Natur nach eine allseitige Befriedigung gestatte und dass Freiheit und Schutz die politischen Grundbedingungen eines blühenden, gemeinnützigen und schnellen Verkehrs seien. Ferner wird die Natur der Münzen erörtert und gegen die Geldausfuhrverbote und die Ueberschätzung der Edelmetalle polemisirt. Dann werden die technischen Vorzüge des Papiergeldes hervorgehoben und die Befürchtung einer übermässigen Ausdehnung des Papiercredits für ungegründet erklärt. Endlich wird der Wechsel definirt und bestritten, dass aus dem augenblicklichen Curs auf die Prosperität des Handels geschlossen werden könne. Neben diesen allgemeineren Dingen werden mehrere specielle Fragen besprochen. So wird nachzuweisen versucht, dass die Wohlfeilheit der Lebensmittel den Arbeitslohn steigere und daher den Preis der Manufacturwaaren nicht etwa erniedrige, sondern erhöhe; ferner werden wieder die Getreideausfuhrverbote bekämpft und eine Erniedrigung der Normalpreise für die Ertheilung von Getreideprämien befürwortet. Endlich wird das damalige Werthverhältniss zwischen Silber- und Goldgeld in England besprochen. Es bestand damals in England noch doppelte Währung und der Münzwerth des Silbers war niedriger als dessen Marktwerth und dessen Münzwerth

19) Works of B. Fr. ed. Sp. II, 361.
20) Works of B. Fr ed. Sp. II, 384.

in benachbarten Staaten. Dabei verschwanden die Silbermünzen immer mehr aus dem englischen Verkehr. In dieser letzteren Erscheinung erkennt nun Franklin die Folge jener Werthdifferenzen und um wenigstens einigermassen diesem Verschwinden abzuhelfen, schlägt er vor, die Silbermünzen leichter auszuprägen, dem Münzwerth des Silbers in den benachbarten Staaten entsprechend.

Wohl um dieselbeZeit mag der Aufsatz „Notions concerning trade and Merchants[21])“ geschrieben sein. Er spricht sich hier über die Aufgabe der Kaufleute aus und verlangt, dass man sie in Bezug auf die Preise frei gewähren lasse.

VIII. Ueber ein beabsichtigtes Auswanderungsverbot.

Vor der Revolution schrieb Franklin noch einen Aufsatz „On a proposedact of parliamentforpreventingemigration[22])“ in Gestalt eines Briefes an den Herausgeber einer Zeitung. Es scheint gerade in jener Zeit eine starke Auswanderung aus Irland und Schottland stattgefunden zu haben, die Klagen von Seiten irischer und schottischer Gutsherrn über Abnahme der Pächter und Fall der Renten zur Folge hatte und den Gedanken eines Auswanderungsverbots hervorrief. Franklin zeigt nun in jener Correspondenz, dass ein solches Gesetz überflüssig, undurchführbar, unpolitisch und inhuman sei.

IX. Einzelne nationalökonomische Bemerkungen.

Einzelne nationalökonomische Bemerkungen von Bedeutung enthalten noch „Plain Truth[23])“ 1747, eine Flugschrift, in welcher die Nachtheile geschildert werden, die Pennsylvanien durch die Bedrohung seiner Küsten und Häfen von Seiten spanischer und französischer Kaper erleiden müsse, ferner „Letter to Hume[24])“, London, 19. Mai 1762, wo von der Bestimmung des Werthes die Rede ist; „Remarks on a plan for the future management of Indian affairs[25])“, 1766, wo sich Franklin gegen Taxen ausspricht; „Letter

21) Works of B. Fr. ed. Sp. II, 418.
22) Works of B. Fr. by Sp. IV, 458.
23) Works of B. Fr. by Sp. III.
24) Works of B. Fr. by Sp. VII, 238.
25) Works of B. Fr. by Sp. IV, 201.

to Lord Kames[26])", Lond. 27 Febr. 1769, wo Franklin ein neues Werthmaass vorschlägt; „Letter to Thomson[27])", Lond. 11. Jul. 1765, „to Sam. Cooper[28]), Lond. 27. Aprl. 1769, „to the Comittee of Merchants in Philadelphia[29]), Lond. 9. Jul. 1769, in welchen Briefen die ökonomischen Vortheile hervorgehoben werden, die für Amerika daraus entständen, dass es keine britischen Manufacturen mehr consumire, sondern selbst fabricire und sich überhaupt an Enthaltsamkeit und Betriebsamkeit gewöhne; endlich „Plan for benefiting distant unprovided countries[30]), 29. Aug., 1771.

B. Schriften während und nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg.

X. Ueber den Staatscredit der Vereinigten Staaten von Nordamerika und denjenigen Grossbritanniens.

Im Jahre 1776, dem Jahre der Unabhängigkeitserklärung von Nordamerika, wurde Franklin nach Frankreich geschickt, nicht nur um sein Vaterland dort diplomatisch zu vertreten und für die Abschliessung eines Handelsvertrages zu wirken, sondern auch um ein Anleihen für den Congress zu Stande zu bringen. Es kam ihm deshalb darauf an, den europäischen Regierungen und Capitalisten eine günstige Meinung von den ökonomischen und politischen Zuständen und Aussichten der Vereinigten Staaten beizubringen. Zu diesem Zwecke schrieb er 1777 einen Aufsatz, betitelt „Comparison of Great Britain and the United States in regard to the basis of credit in the two countries[31])", in dem er zu beweisen sucht, dass Amerika grössere Sicherheit biete, als England. Er zählt hier zuerst die Factoren auf, auf denen der Credit eines Individuums, wie eines Staates beruhe und sucht dann zu zeigen, dass diese sich mehr in den Vereinigten Staaten als in England vorfänden.

Bekanntlich brachte Franklin nicht nur in Frankreich, sondern auch in Holland ein Anlehen zu Stande.

In demselben Jahre (1777) schrieb Franklin noch einen kleinen

26) Works of B. Fr. by Sp. VII, 435.
27) Works of B. Fr. by Sp. I, 294.
28) Works of B. Fr. by Sp. VII, 441.
29) Works of B. Fr. by Sp. VII, 445.
30) Works of B. Fr. by Sp. II, 378.
31) Works of B. Fr. by Sp. II, 426.

Aufsatz oder, richtiger gesagt, einige Bemerkungen nieder über die englische Staatsschuld „A Catechism to the English national debt[32])“, wo er zu zeigen sucht, dass die englische Staatsschuld niemals getilgt werden würde und könnte.

XI. Ueber das Papiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika während ihres Unabhängigkeitskrieges[33]).

Beim Beginn des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges sah sich der neue Congress genöthigt, Papiergeld zu creiren, in Dollarsscheinen (continental bills). Das Papiergeld wurde zu einem gesetzlichen Zahlmittel gemacht und sollte später durch Steuern eingezogen werden. Im Laufe des Krieges wurden von diesem Papiergeld volle 200 Millionen Dollars ausgegeben, so dass auf den Kopf der damaligen Bevölkerung der conföderirten Staaten mehr als 83 Dollars Papiergeld kam. Die Folge davon war eine enorme Depreciation, die so gross war, dass zuletzt, im Mai 1781, als das Papiergeld nur noch auf Speculation gekauft wurde, in Philadelphia 400 und 500 Dollars in Papiergeld nur 1 Dollar baar werth waren. Die Depreciation konnte am Ende nur noch dadurch aufgehalten werden, dass der Congress die Quantität durch nominell hohe Steuern verminderte. Diese Maassregel begann im Jahre 1780. Franklin nahm an dieser Angelegenheit den lebhaftesten Antheil und that alles Mögliche, um die Depreciation zu verhindern.

Er hatte gleich Anfangs zinstragendes Papiergeld vorgeschlagen, aber erst 1781, als das deprecirte Papiergeld bereits grösstentheils durch Steuern eingezogen war, beschloss man, ein neues zinstragendes Papiergeld auszugeben. Als jener Vorschlag nicht durchging und die erste Emission in den erwähnten Scheinen geschehen war, beantragte er, Anleihen zu machen in den bereits ausgegebenen Scheinen und keine neuen Scheine zu emittiren. Aber auch dieser Antrag wurde zuerst verworfen, und erst als durch neue Emissionen eine Entwerthung verursacht worden, ging man auf seinen Vorschlag ein. Nun empfahl er, den Zins für die Anlehen in blanken Dollars zu versprechen, aber auch hiezu griff man erst, als es zu spät war.

---

32) Works of B. Fr. by Sp. V, 120.

33) Vgl. meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern III. Heft. S. 392 ff. Ferner Franklin's Letter to J. Cooper, Passy 22. Apr. 1779. Sp. VIII, 328; to Th. Ruston, 9. Oct. 1780. Sp. VIII, 506. Ferner Franklin, Of the papermoney of the U. St. of A. 1789, Sp. II.

Den ganzen Verlauf dieser Angelegenheit und seinen Antheil daran beschreibt Franklin den Hauptzügen nach in einem Aufsatz vom Jahr 1781 „Of the Papermoney of the United States of America[34])“, und es verdient dieses Schriftstück insofern hier erwähnt zu werden, als sich Franklin darin wieder allgemeiner über den Einfluss der Menge des Papiergeldes auf dessen Werth ausspricht, sowie über die ökonomische Wirkung der Depreciation. In letzterer Beziehung bemerkt er, dass das Papiergeld des Congresses wie eine allmählige Steuer gewirkt habe und dass eine solche Steuer auf Geld die gleichmässigste aller Steuern sei. Er betrachtet deshalb nachträglich diese Depreciation als kein so grosses nationales Unglück und hebt hervor, dass das Papiergeld allein den Congress in den Stand gesetzt habe, den Unabhängigkeitskrieg zu führen. In demselben Sinn spricht er sich in einem Brief an J. Cooper, Passy, 22 Apr. 1779[35]), und an Th. Ruston, Passy, 9. Oct. 1780[36]) aus. Ferner ist hier noch ein Brief zu nennen aus dem Jahr 1788 (17. Febr.), to Mr. le Veillard[37]) (Phil.), in welchem er die Festsetzung eines Zwangswerthes für das Papiergeld als thöricht bezeichnet. Auch kann bei dieser Gelegenheit ein Brief an Bridgen, Passy, 2. Oct. 1779[38]) erwähnt werden, in welchem Franklin vorschlägt, auf die eine Seite der Münzen Denksprüche zu prägen.

XII. Ueber den Einfluss der amerikanischen Revolution auf die Höhe des Lohnes in Europa.

Nach der Revolution schrieb Franklin auch noch eine grössere ökonomische Abhandlung „Reflections on the Augmentation of wages, which will be occasioned in Europe by the American Revolution[39])“. Er hebt in dieser Schrift zunächst hervor, dass ein so niedriger Tagelohn, wie er in den europäischen Staaten bestehe, eines der grössten socialen Uebel sei. Die Politik der Tyrannei und des Handels habe diese Wahrheit verkannt oder zu bemänteln gesucht, erstere von dem nichtswürdigen Grundsatz ausgehend, dass das Volk arm sein müsse, damit es in Unterwürfigkeit bleibe, letztere in der Meinung, dass ein niedriger Arbeitslohn die Bedingung

34) Works of B. Fr. by Sp. II. 421.
35) Works of B. Fr. by Sp. VIII, 328.
36) Works of B. Er. by Sp. VIII, 506.
37) Works of B. Fr. by Sp. X, 337.
38) Works of B. Fr. by Sp. VIII, 383.
39) Works of B. Fr. by Sp. II, 435.

eines blühenden Ausfuhrhandels sei, indem jener allein es gestatte, die inländischen Erzeugnisse auswärts wohlfeil abzulassen. Diese Politik des Handels sei nicht nur grausam, sondern auch verkehrt, denn jenes Handelsinteresse verlange nur, dass die Kosten der zur Production der Waare erforderlichen Arbeit gering seien, und dies könne bei einem ganz guten Tagelohn stattfinden. Die Anwendung und Vervollkommnung von Maschinen, die Ausbildung der Arbeitstheilung, gesteigerte Intelligenz und Rührigkeit der Arbeiter vermindere die Kosten der Production, ohne dass dabei der Tagelohn geringer zu sein brauche. Ein guter Lohn vermindere sogar die Productionskosten, denn er ziehe tüchtigere Arbeiter an. Nur ein übermässiger Lohn sei Manufacturen hinderlich. Nach dieser Auseinandersetzung zeigt Franklin, dass die Unabhängigkeit und das ökonomische Aufblühen der Vereinigten Staaten die Nachfrage nach europäischen Producten vergrösseren und in Folge dessen in Europa den Lohn erhöhen und die Beschäftigung vermehren werde, und dass ferner der Lohn in Europa auch durch den höheren Stand des Lohnes in Amerika werde hinaufgetrieben werden, weil dieser fortwährend Auswanderung aus Europa verursache und schon die blosse Gefahr der Auswanderung erhöhend auf den Lohn wirke.

XIII. Ueber den inneren ökonomischen Zustand der Vereinigten Staaten.

Im Jahre 1784 schrieb Franklin in Passy zwei kleine Aufsätze, in denen er namentlich Europa aufzuklären sucht über die inneren ökonomischen Verhältnisse der selbstständig gewordenen Vereinigten Staaten. Der eine ist betitelt „The internal state of America, being a true description of the interest and policy of that wast continent[40])“, der andere: „Information to those, who would remove to America 1784[41])“. Auch gehört hierher ein Brief an B. Vaughan, Passy, 26. Jul. 1783[42]). Dieser Brief sucht namentlich die Bedenken zu widerlegen, die geäussert worden waren über zunehmenden Luxus in Amerika. Der Luxus sei, sagt er hier, überhaupt nicht so gefährlich, als man gewöhnlich behaupte, er

40) Works of B. Fr. by Sp. II, 446.
41) Works of B. Fr. by Sp. II, 467.
42) Works of B. Fr. by Sp. II, 448.

könne im Gegentheil noch nützlich sein. Auch beschränke er sich in Amerika nur auf die Küstenstädte. Der oben zuerst genannte Aufsatz ist gerichtet gegen die in amerikanischen Zeitungen damals laut gewordenen Klagen über schlechte Zeiten, Stillstand der Geschäfte, Mangel an Geld u. s. w. Franklin sucht dem gegenüber nachzuweisen, dass die ökonomischen Verhältnisse in Amerika sehr günstig seien und hebt zum Beweise hiefür namentlich hervor, dass die Landwirthschaft Hauptgewerbe sei und einen sehr hohen Ertrag liefere, dass die Landwirthe meist zugleich Grundbesitzer seien, dass der Arbeitslohn und ebenso der Stand der Renten hoch und die Vertheilung des Vermögens sehr gleichmässig sei; dass die Einnahme der Kaufleute und Krämer etwas niedrig sei, liege an ihrer zu grossen Zahl und nicht an den Käufern. Schliesslich bezeichnet er noch die Landwirthschaft und die Fischereien als die grossen Hülfsquellen Amerika's und vergleicht dieses mit dem Antäus in der Fabel.

Der zweite Aufsatz bezweckt, die übertriebenen und falschen Erwartungen der europäischen Einwanderer zu berichtigen. Es wird hier besonders darauf hingewiesen, dass nur fleissige und nützliche Arbeiter mit Vortheil nach Amerika auswandern würden. Amerika sei das Land der Arbeit. Weder hohe noch niedrige Müssiggänger fänden dort Unterkommen. Sodann wird hervorgehoben, dass die Sorge der Regierung der Vereinigten Staaten sich auf Freiheit und Sicherheit beschränke und von Staats wegen keiner Fabrikation irgendwelche directe Unterstützung gewährt werde.

XIV. Ueber die Handelspolitik der Union.

Es bleibt noch eine Reihe von Briefen Franklin's, geschrieben in den Jahren 1778—1788, zu erwähnen, welche Bemerkungen über die Handelspolitik der Union enthalten. Die Briefe sind: 1) Letter to J. Lowell, Passy, 22. Juli 1778[43]); 2) to Adams, Passy, 19. Mai 1781[44]); 3) to Livingston, Passy, 22. Jul. 1783[45]); 4) to Abbé Morellet, Phil., 22. April 1787[46]); 5) to Small, Phil. 28. Sept. 1787[47]); 6) to M. le Veillard, Phil., 22. April 1788[48]).

---

43) Works of B. Fr. by Sp. VIII, 289.
44) Works of B. Fr. by Sp. IX, 38.
45) Works of B. Fr. by Sp. IX, 536.
46) Works of B. Fr. by Sp. X, 307.
47) Works of B. Fr. by Sp. X. 323.
48) Works of B. Fr. by Sp. X, 346.

Er spricht sich darin durchweg principiell für Handelsfreiheit aus, meint aber: vor der Hand müssten die von der Union eingeführten Einfuhrzölle und Accisen noch bestehen bleiben; denn dieselbe brauche zur Tilgung der im Kriege contrahirten Schuld eine starke Staatseinnahme und bei der noch dünnen Bevölkerung in Amerika, bei der Zerstreutheit der Niederlassungen im Hinterland, würde die Erhebung einer directen Steuer mehr kosten, als eintragen.

(Schluss im nächsten Heft.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die Vorschläge der englischen Parlamentscommission zur allmähligen Einführung des metrischen Maass- und Gewichtssystems in Grossbritannien.

Obgleich durch die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 gleichförmige Maasse und Gewichte in den vereinigten Königreichen England, Schottland und Irland eingeführt wurden, so bestehen doch bei allen Maassgattungen in Grossbritannien noch grosse Verschiedenheiten, und selbst in England sind noch heute neben dem Imperial Yard drei verschiedene Ellen, neben der Statute Mile zwei verschiedene Meilen u. s. w. in Geltung.

Die Nachtheile dieser Verschiedenheit wurden in höherem Maasse fühlbar bei der londoner internationalen Ausstellung von 1851, als die Prüfungscommission genöthigt war, unter den gleichartigen Producten verschiedener Länder und Gegenden Preisvergleichungen anzustellen. Es entstand in Folge dessen eine Agitation für Herstellung einer vollständigen Einheit dieser Grundlagen des Umsatzes. Dieser schloss sich die Gesellschaft der Künste an, welche an den Kanzler der Schatzkammer ein Gesuch um Gleichförmigkeit des Maass- und Gewichtssystems richtete und die Annahme des französischen Metersystems empfahl. Beim internationalen statistischen Congress in London 1860 sprach sich Prinz Albert zu Gunsten des Metersystems aus. Endlich bemächtigte sich das Parlament der Frage und ernannte im Anfang des Jahres 1862 eine Commission, welche eine umfassende Enquête vornahm und besonders die internationale Ausstellung des vorigen Jahres zu ihren Untersuchungen über die gestellte Aufgabe benutzte.

Gegenwärtig liegt dem englischen Parlament der Bericht dieser Commission zur Entscheidung vor. Sie erklärt: „Nach einer vollständigen und aufmerksamen Prüfung der Frage sei sie einstimmig zu der Ansicht gelangt, dass der beste Weg der sei, mit Schonung zwar, aber in entschiedener Weise, das Metersystem in Grossbritannien einzuführen.“ Sie schlägt deshalb vor:

1) dass die Anwendung des Metersystems gesetzlich anerkannt werde, ohne jedoch durch irgend eine Strafbestimmung das System obligatorisch zu machen, bis es durch die öffentliche Meinung des Publicums sanctionirt sei;

2) dass ein Bureau für Maasse und Gewichte bei dem Handelsdepartement errichtet werde. Dieses Bureau, welches der Autorität der Regierung unterworfen und dem Parlament verantwortlich bleiben soll, wäre mit der

Prüfung und Bewahrung der Urmaasse und mit der Aufsicht über die Inspectoren zu beauftragen und hätte alle Functionen zu übernehmen, welche ein Amt dieser Art erfordert; namentlich würde ihm die Ergreifung aller Maassregeln zufallen, welche geeignet wären, die Anwendung und die Kenntniss des Metersystems bei allen öffentlichen Verwaltungen und in der Bevölkerung zu verbreiten;

3) die Regierung möge den Gebrauch des Metersystems unterstützen, indem sie dieses System neben dem jetzt herrschenden als Basis der Steuerbestimmungen annähme. Dadurch würden die Fabrikanten und englischen Kaufleute mit demselben vertraut und zu gleicher Zeit die Handelsbeziehungen der fremden Kaufleute mit England erleichtert;

4) dass das Metersystem Gegenstand der Prüfung für die Bewerber um öffentliche Aemter werde;

5) dass das Gramm als Gewichtseinheit von der Postverwaltung für die Taxe der Briefe und Bücher, welche aus dem Auslande kommen oder dahin gehen, angenommen werde;

6) dass der öffentliche Unterrichtsrath die Erlernung des Metersystems in den vom Staat unterstützten Schulen fordern soll;

7) dass in den öffentlichen statistischen Tabellen alle englischen Maass- und Gewichtsangaben zugleich auf das Metersystem reducirt und mit ihren Benennungen nach diesem System publicirt werden sollen;

8) dass die Anwendung des Metersystems bei Privat-Bills im Parlamente gestattet sei;

9) dass der Gebrauch des Metersystems und der officiellen englischen Gewichte und Maasse bis zur allgemeinen Annahme des Metersystems allein gestattet sein solle;

10) dass das Bureau für Gewichte und Maasse, dessen Organisation vorgeschlagen wird, verpflichtet sei, dem Parlament einen jährlichen Bericht abzustatten.

Diese Vorschläge sind allerdings noch nicht ihrer Verwirklichung nahe; sie bedürfen noch der Billigung des Parlaments und vor Allem der nur langsam und schwer zu erringenden des englischen Volks. Aber sie sind ein bedeutsamer Anfang zur Begründung einer von der Wissenschaft wie vom Welthandel gleich sehr geforderten internationalen Maass- und Gewichtseinheit. Bereits gilt das metrische System in Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, der Schweiz und Griechenland. Gelangt dasselbe auch in England zur Herrschaft, so ist seine Einführung auch in Scandinavien und Russland gesichert. Für Deutschland wird hoffentlich der bevorstehende internationale statistische Congress in Berlin durch ein einmüthiges Votum einen neuen Impuls zu seiner allgemeinen Annahme geben [1]).

---

1) Vgl. den vortrefflichen Bericht Engel's an die Vorbereitungscommission des statistischen Congresses. Berlin 1863. S. 131 ff.

Litteratur.

XII.

Die neuesten Untersuchungen über die mittlere Lebensdauer.

1) Dieterici, Ueber den Begriff der mittleren Lebensdauer und deren Berechnung für den preussischen Staat. Berlin 1859. 4.

2) J. E. Wappäus, Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer. Göttingen 1860. 4.

3) Derselbe, Allgemeine Bevölkerungsstatistik T. II. Leipzig 1861. S. 1 ff.

4) E. Engel, Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preuss. Staate und besonders in Berlin. Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus 1861 S. 321 ff. und 1862 S. 192 ff.

5) G. Hopf, Ueber Sterblichkeitslisten, wahrscheinliche und mittlere Lebensdauer in Kolb: Handbuch der vergleichenden Statistik. 3. Aufl. Leipzig 1862. S. 824 ff.

In der Bevölkerungsstatistik galt von jeher die Erkenntniss der mittleren Lebensdauer des Menschen als die höchste und zugleich practisch-wichtigste Aufgabe. Von Halley bis Quetelet waren es vorzugsweise Engländer und Franzosen, welche sich mit derselben beschäftigten. In neuerer Zeit haben sich immer mehr deutsche Forscher der Behandlung derselben zugewandt. Es ist deshalb besondere Pflicht der Jahrbücher, über diese Untersuchungen eingehenden Bericht zu erstatten.

Dieterici geht von der Wichtigkeit der mittleren Lebensdauer aus und hebt hervor, dass sich Schlüsse über den Gesundheitszustand und die Verhältnisse des Lebens daraus ziehen lassen. Der letztere Ausdruck ist offenbar zu unbestimmt. Denn die Lebensdauer hat ihre Ursachen und ihre Wirkungen: zu jenen gehören die klimatischen, volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse, zu diesen die Grösse der Arbeitskraft und der Leistungsfähigkeit eines Volkes und mittelbare Rückwirkungen auf den gesammten culturpolitischen Zustand; denn wenn z. B. die mittlere Lebensdauer grösser wird, so wächst die Möglichkeit, Erfahrungen zu machen, nimmt die Zahl der Alten zu, welche dem rastlosen Vorwärtsdrängen der Jugend conservativen Sinn entgegenstellen und somit einen veränderten Gang des gesammten Lebens herbeiführen. Zu solchen Schlüssen aber berechtigen, wie Dieterici sagt, die dermalen vorliegenden Angaben und Berechnungen durchaus nicht, weil die Berechner der mittleren Lebensdauer nicht angeben, wie sie zu ihren Resultaten gekommen sind und was sie eigentlich bedeuten.

Die Hauptfrage hierbei ist nun offenbar, was unter mittlerer Lebens-

dauer zu verstehen sei. Die Antwort muss aber nicht nur durch mathematische Begriffe, sondern auch in mathematischen Zeichen gegeben werden. Denn nur durch diese wird man auf die kürzeste und leichteste Weise in den Stand gesetzt, die Begriffe mit einander zu verbinden und ihre Anwendungen zu prüfen; die mathematische Zeichensprache ist nicht nur die deutlichste, sondern gestattet auch am leichtesten, über den Begriff hinauszugehen; in ihr liegen die Elemente des Begriffs gesondert vor Augen und gestatten nähere Bestimmungen, welche anzunehmen dem wörtlichen Ausdruck ungemein schwer fällt oder ganz unmöglich wird. Um so auffälliger ist es, dass die Statistiker die mathematischen Formeln oft perhorresciren, zumal ihr Nutzen selbst dann nicht in Abrede gestellt werden kann, wenn sie nur auf Definitionen angewandt werden. Nur muss man dafür sorgen, dass die Bezeichnung bequem und sprechend ist. Man erhält dann Ausdrücke, welche sicher mehr leisten, als die breitspurigen Wortformeln.

Dieterici stellt nun zunächst den Begriff der mittleren Lesensdauer so auf: „Die mittlere Lebensdauer wird gefunden, wenn man alle die Jahre, welche die gleichzeitig Lebenden zusammen gelebt haben, durch die Anzahl der Lebenden dividirt". Bezeichnen wir die Anzahl der Lebenden (vivi), welche im aten Lebensalter stehen, durch V_a, so ist die Zahl ihrer durchlebten Jahre

$$\sum_{a=0}^{a=z} (a \,.\, V_a) = \Sigma\, (a \,.\, V_a),$$

wo z das höchste Alter ausdrückt und die rechte Seite der abgekürzte Ausdruck der linken ist. Demnach würde nach Dieterici die mittlere Lebensdauer $\frac{\Sigma\,(a\,.\,V_a)}{V}$ sein. Dieser Ausdruck ist aber, wie Dieterici später selbst zugiebt, nicht die mittlere Lebensdauer, sondern das durchschnittliche Alter der Lebenden. Bezeichnen wir dieses durch v, so ist der kürzeste Ausdruck für dasselbe

$$v = \frac{\Sigma\,(a\,.\,V_a)}{V} \quad \ldots\ldots [1]$$

Obgleich diese Zahl nicht die mittlere Lebensdauer, sondern das Durchschnittsalter der Lebenden ausdrückt, so ist sie doch auch nicht ohne Interesse. Deshalb wollen wir uns die Betrachtungen, welche Dieterici über dieselbe anstellt, etwas genauer ansehen. „Eine solche Rechnung" — sagt er — „hat zunächst nur das Bedenken, dass in den meisten Staaten die statistischen Aufnahmen der Bevölkerungen nicht für jedes Lebensjahr angelegt sind. Die Zählungen ergeben nicht, wie viel Menschen sind vorhanden von 1, 2, 3 .... Jahren, sondern es wird aufgenommen die Zahl der von 15—20 Jahren u. s. w. Lebenden. Durch die Interpolation müssen aber Fehler entstehen und können in jedem einzelnen Product $a \,.\, V_a$, zumal wenn a verhältnissmässig gross ist, erheblich anwachsen." Das Bedenken Dieterici's ist vollkommen begründet. Aber unsere Formel lehrt noch mehr. Der Factor a (Anzahl der Jahre) wächst nämlich nicht nach Jahren, sondern beinahe stetig; auch unter einer grossen Anzahl von Menschen haben nur wenige absolut dasselbe Alter, sondern ihre Geburtstäge liegen Monate, Tage oder wenigstens Stunden und Minuten aus einander. Daher ist selbst bei jährlichen statistischen Erhebungen die Mög-

lichkeit eines falschen Resultates gegeben. Wir können aber immerhin annehmen, dass die Lebenden jährlich gezählt werden. Dann erhält man die Zahlen derjenigen, welche im 1ten, 2ten, 3ten u. s. w. Jahre stehen. Haben wir nun allgemein V_a als die Zahl derer, welche im aten Lebensjahre stehen, so hat jeder derselben nur (a—1) volle Jahre gelebt und am aten einen Theil, welcher zwischen den Grenzen Null und Eins schwankt. Daher ist das Gesammtalter dieser Altersclasse nicht $a \cdot V_a$, sondern $(a-\alpha) \cdot V_a$, wo α erfahrungsmässig zu bestimmen ist. Vertheilten sich Geburten und Sterbefälle gleichmässig auf das ganze Jahr, so wäre $\alpha = \frac{1}{2}$. Dies ist aber für unsern Zweck mit Ausnahme des ersten und etwa des zweiten Jahres hinreichend genau, also ist, wenn wir vorläufig auch von diesen beiden Jahren absehen, das durchschnittliche Alter der Lebenden

$$v = \frac{\Sigma\,[(a-\frac{1}{2})\ V_a]}{V} \ \ldots\ldots [2]$$

wo jetzt V_a die Anzahl der im aten Lebensjahre stehenden Lebenden bedeutet. Die beste Erhebung würde hiebei die sein, welche Kolb vorschlägt[1]): „Zur Erlangung richtigerer Resultate dürfte es nicht wenig beitragen, wenn bei den Volkszählungen die Frage gestellt würde: „in welchem Jahre und Monate ist jede Person geboren?“ statt: „wie viel Jahre zählt dieselbe?“ u. s. w.

Rechnet man dann einen Zeitraum unter sechs Monaten als Null, und einen über sechs Monate als Eins, so würde die Formel [1] gelten, wobei a ebenfalls in ganzen Zahlen fortschreitet.

Hierauf bestimmt Dieterici den Begriff der mittleren Lebensdauer anders und zwar als die Zeit, welche die meisten Menschen gelebt haben bis zu ihrem Tode, resp. bis zu ihrem Tode leben werden. Dieser Ausdruck ist offenbar falsch. Denn es kommt nicht darauf an, welches Alter die meisten Menschen erreichen, sondern welches der mittlere Mensch oder der Mensch im Durchschnitt erreicht. Dann haben wir aber nicht, was man sonst mittlere Lebensdauer nennt, sondern das Durchschnittsalter der Gestorbenen. Bezeichnen wir dieses durch m, die Anzahl der im aten Lebensjahre Gestorbenen durch M_a, die Summe der Gestorbenen durch M, so ist

$$m = \frac{\Sigma\,(a \cdot M_a)}{M} \ \ldots\ldots [3]$$

oder, wenn wir gleich auf die Art der Zählung Rükksicht nehmen und a nur in ganzen Zahlen fortschreiten lassen,

$$m = \frac{\Sigma\,[(a-\frac{1}{2})M_a]}{M} \ \ldots\ldots [4]$$

„Es ist klar, dass ich — um zu finden, wie lange der mittlere Mensch lebt — nicht blos nach den Lebenden rechnen kann; ich muss nothwendig nach den Todten- oder Sterbelisten rechnen. Nun könnte man aus der Zahl der Lebenden, der Zahl derer, welche geboren werden, verglichen gegen die Anzahl derer, die in einem späteren Lebensalter noch leben, schliessen auf die Zahl, welche nothwendig gestorben sein müssen.“ Wie sich nun aus dieser Ver-

1) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. S. 440.

gleichung die durchschnittliche Lebensdauer der Gestorbenen ergiebt, wird an einem Beispiele ohne allen Beweis erläutert. „Man könnte sagen: Geboren wurden im preussischen Staate 1817 454191 Menschen. Die Hälfte davon ist 227095. Nach der Zählung des Jahres 1855 lebten im preussischen Staate 228516 Menschen 36 Jahr alt. Das ist ungefähr die Häfte von 454191. Da also nach der 38 Jahre nach 1817 vorgenommenen Zählung die Hälfte etwa der 1817 gebornen Menschen 36 Jahr alt ist, so ist 36 Jahr die mittlere Lebensdauer im preussischen Staat.“ Das ist schier unbegreiflich, zumal noch hinzugesetzt wird: „Die Rechnung wäre ganz genau, wenn erstens die Anzahl der 36jährigen nicht durch Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellt, sondern durch positive Zahlen ermittelt wäre, ferner aber (und das ist der Haupteinwand gegen diese Art der Berechnung der mittleren Lebensdauer), wenn anzunehmen wäre, dass die 1855 36 Jahr alten Personen wirklich aus den 1817 Geborenen und aus diesen allein hervorgegangen wären.“ Denn von den 36-jährigen des Jahres 1857 ist auch nicht ein einziger aus den 1817 Geborenen hervorgegangen, weil er sonst auf seinem Lebenswege zwei Jahre hätte zurückbleiben müssen. Daher hat die Regel nur Sinn, wenn man sie auf dieselbe Anzahl gleichzeitig Geborner bezieht, und sie lautet dann: Ist von einer Anzahl gleichzeitig Geborner die Hälfte gestorben, so ist die während ihres Absterbens verflossene Zeit das durchschnittliche Alter der Gestorbenen. Dieses ist aber ebenfalls nicht richtig. Denn hätte die Regel Geltung, so müsste sie unter allen Umständen zutreffen. Man kann aber beliebig annehmen, nach welcher Zeit die Hälfte einer Anzahl gleichzeitig Geborner gestorben sei und somit auf jeden beliebigen Widersinn kommen. Man wird hiegegen nicht etwa einwenden wollen, dass hier ein Gesetz obwalte, welches keine willkürliche Voraussetzung zulasse. Ein solcher Einwand würde die Frage gar nicht treffen, denn es handelt sich hier nicht um die Formulirung einer empirischen Regel, sondern um Ableitung derselben aus Begriffen. Es ist möglich, dass die von Dieterici gegebene Regel richtig ist, aber dann darf sie nicht ein Gesicht machen, als ob sie eine ursprünglich abgeleitete sei; Dieterici kann aus seinen Prämissen überhaupt nur den Schluss ziehen, dass er eine Mittelzahl erhält. Er stellt nämlich die Gleichungen auf

$$M_1 + M_2 + M_3 + \dots + M_x = \frac{N}{2},$$

$$M_{x+1} + M_{x+2} + \dots + M_z = \frac{N}{2},$$

wo N die Anzahl gleichzeitig Geborner bedeutet und die M sich auf diese beziehen, und schliesst daraus, dass

$$m = x$$

sei. Dass dieser Schluss nicht richtig sein kann, sieht man daraus, dass in den Gleichungen gar keine Jahressumme vorkommt. Da wir nun vollends wissen, dass die Curven beider Reihen keine gerade Linie bilden, so wäre der Schluss, dass unter unendlich vielen Möglichkeiten gerade die eine statt haben sollte, geradezu abenteuerlich. Sieht man unsere Formel [4] an, zumal wenn man ihr die Form

$$m = \frac{a_1 M_1 + a_2 M_2 + a_3 M_3 + \dots + a_z M_z}{M}$$

giebt, so zerfällt das ganze Raisonnement Dieterici's in Nichts, da von den unzähligen Vertheilungen der a eine unzählige Menge von Möglichkeiten herrühren, welche das x vor- und rückwärts schieben, ohne m im Geringsten zu ändern und umgekehrt. Daher hat Dieterici auch Unrecht, wenn er sagt: „Richtig aber bleibt, dass, wenn in vielen Dörfern, wie Süssmilch that, aus den Kirchenbüchern festgestellt würde, wie viele Personen von den jetzt im Dorfe lebenden in einer gewissen Zeit im Dorfe selbst geboren wurden, und nun noch im Dorfe leben, wie viel nach den Todtenlisten an den vor jener Zeit Gebornen gestorben seien, sich hieraus für eine grössere Anzahl von Ortschaften die mittlere Lebensdauer in diesen Dörfern bestimmt ermitteln liesse."

Die Kritik der Hoffmann'schen Methode, das Durchschnittsalter der Gestorbenen (mittlere Lebensdauer bei Dieterici) zu bestimmen, ist höchst ungenügend. Dieselbe ist bekanntlich die Sterblichkeitsziffer, also wenn wir diese durch s bezeichnen

$$s = \frac{V}{M} \; . \; . \; . \; . \; . \; [5]$$

Da dieselbe gar kein Alter und noch viel weniger Alterssummen enthält, so kann sie auch nur etwa zufällig mit einer Alterszahl zusammenfallen. Dabei wollen wir gleich den reciproken Begriff, den der Sterblichkeit σ aufstellen:

$$\sigma = \frac{M}{V} \; . \; . \; . \; . \; . \; [6]$$

Die Sterblichkeitsziffer ist der Quotient aus der Zahl der Lebenden und der Zahl der Gestorbenen, und die Sterblichkeit der Quotient aus der Anzahl der Gestorbenen und der Anzahl der Lebenden. Da

$$s \, . \, \sigma = 1 \; . \; . \; . \; . \; [7]$$

ist, so kann man immer die Sterblichkeitsziffer auf die Sterblichkeit und diese auf jene zurückführen.

Ebenso kann man auch den Begriff der Geburtsziffer g als des Quotienten aus der Anzahl der Lebenden und aus der Anzahl der Geburten oder der Geborenen

$$g = \frac{V}{N} \; . \; . \; . \; . \; . \; [8]$$

und den Begriff der Fruchtbarkeit γ als des Quotienten aus der Anzahl der Gebornen und der Anzahl der Lebenden

$$\gamma = \frac{N}{V} \; . \; . \; . \; . \; . \; [9]$$

bilden. Von beiden gilt ebenfalls, dass sie reciprok zu einander sind und einer leicht auf den andern zurückgeführt werden kann

$$g \, . \, \gamma = 1 \; . \; . \; . \; . \; [10]$$

Ich stelle diese Begriffe gleich zusammen, weil sie später noch gebraucht werden, und weil sie zusammengehören.

Dieterici meint nun, dass in der That die mittlere Lebensdauer $s = \frac{V}{M}$ sein würde, wenn V und M sich gleich blieben, d. h. wenn ebensoviel stürben als geboren würden. Aber auch das ist nur in dem Falle richtig, wenn alle

Menschen absolut dasselbe Alter erreichen oder in jeder Altersclasse gleichviel sterben. Denn nur in diesen Fällen gestattet unsere Formel [4] eine nothwendige Reduction, im zweiten Falle ist

$$M_1 = M_2 = M_3 = \ldots = M_z = \frac{M}{z},$$

also

$$m = \frac{M}{z} \frac{\Sigma(a - \frac{1}{2})}{M} = \frac{\Sigma(a - \frac{1}{2})}{z} = \frac{Z}{2}$$

im ersten Falle hingegen

$$m = \frac{(z - \frac{1}{2}) M}{M} = z - \frac{1}{2},$$

wobei dies letzte Resultat immer noch um $\frac{1}{2}$ mit der Sterblichkeitsziffer differirte und nur stimmt, wenn man nach Formel [3] rechnet.

Schliesslich kommt auch Dieterici zu der Ueberzeugung, dass [3] die einzig brauchbare Formel sei, um das durchschnittliche Alter der Gestorbenen zu bestimmen.

Die Frage ist nun, wie man bei der Art des gegebenen Materials rechnen sollte. Zunächst weist nun Dieterici überzeugend nach, dass bei den Todten die Rechnung genauer auffallen müsse als bei den Lebenden, 1) weil im preussischen Staate bei den Lebenden nur 11, resp. 7 Zeiträume, hingegen bei den Gestorbenen 20 Zeiträume unterschieden werden; 2) weil der Gestorbenen bei Weitem weniger sind als der Lebenden.

Ich habe nun schon angegeben, dasss Dieterici nach der Formel [3] rechnet. Da das wirkliche Durchschnittsalter der Gestorbenen aber — abgesehen von einer etwaigen Correction — nur nach [4] richtig bestimmt werden kann, so macht Dieterici einen Fehler von

$$\frac{\Sigma(a \,.\, M_a)}{M} - \frac{\Sigma[(a - \frac{1}{2}) M_a]}{M} = \frac{\Sigma(M_a)}{2M} = \frac{1}{2}$$

d. h. er findet das Durchschnittsalter der Gestorbenen $\frac{1}{2}$ Jahr zu gross.

Es bietet sich nun zunächst der Gedanke, die Interpolation nach gleichen Intervallen vorzunehmen oder in arithmetischer Progression einzuschalten. Dieterici bemerkt, dass dies zu grossen Irrthümern nicht führen werde, nimmt aber seinen Ausspruch zurück und zwar mit Recht, einmal weil die Sterblichkeit nicht in arithmetischer Progression fortschreitet, und weil die Nachbarzahlen auf eine andere Vertheilung hinweisen.

Für Berlin lagen dem Verfasser vollständige Sterbelisten vor. Dieselben geben der Interpolation ein Regulativ, aber kein genaues, 1) weil oft alte Leute Berlin verlassen und auswärts sterben; 2) weil in Berlin mehr uneheliche Kinder sind, als auf dem Lande und diese mehr sterben als die ehelichen; 3) weil eine Menge junger Männer theils ihrer Bildung, theils des Erwerbs wegen sowie Dienstmädchen nach Berlin kommen; 4) weil die Einwohnerzahl in Bezug auf den Staat doch zu klein ist. „Daher hat es dem Verfasser am Zweckmässigsten geschienen, da, wo die Zahlen in den mittleren Lebensperioden nicht allzu weit von einander abstehen, den 5ten Theil bei den 5jährigen Perioden in die Mitte der Zwischenjahre zu bringen und von dieser Zahl an die zwei nach den nächsten Stufen fehlenden Jahre durch Interpoliren, durch mathema-

tisches Probiren und nach Wahrscheinlichkeitsverhältnissen zu suchen, die gefundenen Zahlen aber mit den Procentsätzen, welche aus positiven Angaben für Berlin sich herausstellen, zu vergleichen und eventuell zu berichtigen, für die früheren Jahre überhaupt die Procentsätze anzuwenden u. s. w." Dass dabei der Leser so klug bleibt als zuvor, bedarf keines Beweises. Interpoliren ist der allgemeine Ausdruck, der Verfasser meint aber wahrscheinlich Interpoliren nach gleichen Intervallen. Hier hilft uns der Zusammenhang, aber was heisst mathematisches Probiren? welche Wahrscheinlichkeitsverhältnisse sind gemeint, und worauf gründet sich die Wahrscheinlichkeit? Der Verfasser bestimmt nun nach seiner Methode das durchschnittliche Alter der Lebenden im Jahre 1855 auf 25,826 Jahre und findet weiter

im Jahr	durchschnittliches Alter der Gestorbenen	
	mit dem ersten Jahr	ohne das erste Jahr
1816	28,549 Jahr	39,054
1836	28,942 -	38,256
1855	30,306 -	38,501

Der Verfasser zieht hieraus den Schluss, dass das Durchschnittsalter der Gestorbenen in Preussen zugenommen habe. Dass dieser Schluss nicht zulässig sei, lehrt ein Blick auf unsere Formel. Jedes Jahr hat nach ihr sein eigenes Durchschnittsalter der Gestorbenen und ändert sich besonders nach der Aenderung der M_a. In der Arbeit von Engel ist dieses des Weiteren ausgeführt.

Der hauptsächlichste Uebelstand in der ganzen Arbeit Dieterici's läuft darauf hinaus, dass er a priori angenommen hat, es bestehe eine Relation zwischen der mittleren Lebensdauer und der Prosperität der Nation, und dass die Zahl, welche die Prosperität ausdrückt oder wenigstens mit ihr steigt und fällt, eben die mittlere Lebensdauer sein müsse. Der Begriff der mittleren Lebensdauer ist aber ein schon längst in der Wissenschaft festgestellter und es ist immer Unrecht, ohne Noth den Begriff zu ändern. Von dem, was herkömmlich unter mittlerer Lebensdauer verstanden wurde, davon ist bei Dieterici keine Rede, sondern nur von dem durchschnittlichen Alter der Lebenden und der Gestorbenen. Deshalb haben wir auch immer statt seiner mittleren Lebensdauer entweder das durchschnittliche Alter der Lebenden oder der Gestorbenen gesetzt, jenachdem es sein Begriff verlangte. Mittlere Lebensdauern sind sowohl die Begriffe [2] und [3] als auch noch ein Paar andere, aber das, was man bis jetzt mittlere Lebensdauer genannt hat, und die Zahl, welche mit dem Wohlstande proportional sein soll, ist etwas ganz Anderes. Will man sich beiläufig die Aufgabe stellen, aus dem Alter der Nation auf den Wohlstand zu schliessen, so darf man die Todtgeburten durchaus nicht vernachlässigen. Denn für jede Geburt, mag ihr Product nun ein todtes oder lebendiges Kind gewesen sein, sind mindestens die 40 Tage des Wochenbetts als negative Leistungsfähigkeit der Mutter in Rechnung zu bringen, was für jede Geburt $\frac{1}{9}$ jährliche Frauenleistung repräsentirt. In der Messung des Wohlstandes zählen also die todtgebornen Kinder mit, daher müssen sie auch mitgezählt werden bei einer Bestimmung der Jahreszahl, welche einen Ausdruck des Wohlstandes darstellen soll. Was Dieterici dagegen einwendet, ist durchaus nicht stichhaltig. Denn

wenn er sagt, dass ein todtgebornes Kind nicht gelebt habe, so sagen wir, dass seine Lebensdauer gleich Null zu setzen sei.

Der Vorwurf, einen ganz bestimmten Begriff willkürlich geändert zu haben, trifft auch Wappäus. Denn er nennt mittlere Lebensdauer das, was auch Dieterici schliesslich so nennt. Nur hebt er schärfer hervor, dass man dabei festhalten muss, „dass die so berechnete mittlere Lebensdauer nur die mittlere Lebensdauer der Gestorbenen kennen lehrt.“ Nun wenn es so ist, so nenne man doch diese mittlere Lebensdauer Durchschnittsalter der Gestorbenen, und ändere den Begriff nicht ohne Noth ab. Auch muss hinzugefügt werden: der Gestorbenen, abgesehen davon, wo sie geboren sind. Mit Recht spricht nun Wappäus gegen die Interpolation überhaupt, denn nach den bisherigen Erfahrungen steht fest, dass in der Absterbeordnung bei den verschiedenen Bevölkerungen von Jahr zu Jahr eigenthümliche Unterschiede stattfinden und deshalb müssen solche Interpolationen „nur ein mehr oder weniger verzerrtes Bild einer wirklichen Sterbeliste geben.“ Daher vollständige Sterbelisten! — Aber woher sie nehmen? Da deren nur für Städte vorhanden sind, so liegt, wie schon gesagt, der Gedanke nahe, die Interpolation nach den städtischen Sterbelisten vorzunehmen. Hier wiederholt nun Wappäus, ohne etwas wesentlich Neues vorzubringen, die von Dieterici gegen diese Interpolation angeführten Gründe, ohne sich die Mühe zu geben, den Fehler, der dabei entstehen kann, zu schätzen oder in gewisse Grenzen einzuschliessen. Dafür aber stellt sich Wappäus die Aufgabe, an einem Beispiele den Einfluss der Einwanderung auf das durchschnittliche Alter der Gestorbenen nachzuweisen. Er legt dabei die Todtenlisten der verschiedenen Kirchspiele Göttingens aus den sechs Jahren von 1853 bis 1858 zu Grunde. Der Fehler, welchen Dieterici macht, indem er

$$m = \frac{\Sigma (a \,.\, M_a)}{M}$$

setzt und a in ganzen Zahlen fortschreiten lässt, wird von Wappäus nicht nur zurückgewiesen, sondern auch das α in der allgemeinsten Formel

$$m = \frac{\Sigma [(a - \alpha) M_a]}{M}$$

noch näher bestimmt. „Dass man“ — sagt er nämlich — „einen grossen Fehler begehen würde, wenn man z. B. für die im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder annehmen wollte, dass sie im Durchschnitt ein halbes Jahr alt geworden wären und nun darnach die Zahl dieser Kinder mit $\frac{1}{2}$ multiplicirt als die Summe der von ihnen gemeinschaftlich durchlebten Zahl von Jahren ansähe, liegt auf der Hand, weil es bekannt ist, dass von diesen Kindern bei Weitem mehr unter einem halben Jahre sterben als darüber. Um hier ganz sicher zu gehen, muss man für die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder das erreichte Alter nach den sämmtlichen speciellen Angaben wirklich berechnen.“ Darnach findet er, dass für das erste, zweite und jedes beliebige andere Lebensjahr respective

$$a - \alpha = 0{,}303,$$
$$a - \alpha = 1{,}446,$$
$$a - \alpha = 0{,}500$$

zu setzen ist. Unsere Formel [4] müsste also folgende Gestalt annehmen:

$$m = \frac{\Sigma\,[(a-\frac{1}{2})\,M_a] - (0,197\ M_1 + 0,004\ M_2)}{M}.$$

Die Differenz $\frac{0,197\ .\ M_1 + 0,004\ M_2}{M}$ ist aber so gering, dass wir getrost bei deer Formel [4] stehen bleiben können, zumal da, wo sie später noch gebraucht wird, auf die Coefficienten nicht viel ankommt. Wappäus selbst wendet diese Correction an und findet das durchschnittliche Alter der gestorbenen Göttinger im Allgemeinen zu 38,6 Jahren, für die gebornen Göttinger aber nur zu 28,8 Jahren. Diese Zahlen beweisen hinlänglich, welchen Einfluss die Einwanderung auf das durchschnittliche Alter der Gestorbenen ausübt. Dass ein solcher Einfluss statt haben müsse, ergiebt sich aus den Umständen; wie gross er aber sei, kann nur durch wirkliche Berechnung bestimmt werden. Fast überflüssig ist es, wenn Wappäus noch zwei etwaige Einwände zurückweist: „Man könnte einwenden, einmal, dass bei der geringen Einwohnerzahl Göttingens 6 Jahre eine zu kleine Zahl von Beobachtungen umfassen, und zweitens, dass Göttingen wegen seiner Universität ganz exceptionelle Verhältnisse darbiete."

Hat bis hierher Wappäus vorzugsweise die Widerlegung Dieterici's im Auge und insbesondere sich die Aufgabe gestellt, die Unzulässigkeit der Interpolation der Sterbelisten nach der Sterblichkeit grosser Städte nachzuweisen, so geht er im zweiten Theile seiner Abhandlung einen Schritt weiter und behauptet, dass Todtenlisten für sich allein nicht zur Kenntniss der mittleren Lebensdauer einer Bevölkerung führen können. Das hat aber Dieterici auch nicht behauptet, denn er leitet aus den Todtenlisten nichts weiter ab als das durchschnittliche Alter der Gestorbenen und macht nur den Fehler, dass er dieses mittlere Lebensdauer nennt und in ihm ein Maass des Wohlstandes findet.

Was Dieterici und Wappäus mittlere Lebensdauer nennen, ist in der That nicht der richtige Ausdruck dafür, wie lange ein Mensch im Durchschnitt zu leben hat, sondern nur dafür, welches Alter eine Anzahl Gestorbener im Durchschnitt erreicht haben. Daher hat jedes Jahr sein eigenthümliches Durchschnittsalter der Gestorbenen, wie seine eigenthümliche Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

„Dass das Geburtenverhältniss auf die Vertheilung einer Bevölkerung nach dem Alter nothwendig einwirkt, ist leicht darzulegen", sagt Wappäus. Das ist auch richtig, aber er zeigt es nur an einem Beispiele, was offenbar nicht genügt. Geben wir unserer Formel [4] folgende Gestalt:

$$m = \frac{M_1 + 3\ M_2 + 5\ M_3 + \ldots + (2z - 1)\ M_z}{2\ M}$$

und lassen wir mit einem Schlage eine andere Geburtenzahl eintreten, alles Andere aber gleichbleiben, so erhalten wir

$$m' = \frac{M'_1 + 3\ M_2 + 5\ M_3 + \ldots + (2z - 1)\ M_z}{2\ M'}$$

Es ist aber, wenn wir

$$3\ M_2 + 5\ M_3 + \ldots + (2z - 1)\ M_z = P$$
$$M_2 + M_3 + \ldots + M_z = Q$$

setzen,

$$m - m' = \frac{M_1 + P}{2\,(M_1 + Q)} - \frac{M_1' + P}{2\,(M_1' + Q)} = \frac{1}{2}\,\frac{(M_1' - M_1)\,(P - Q)}{(M_1 + Q)\,(M_1' + Q)}$$

$$\frac{m}{m'} = 1 - \frac{(M_1' - M_1)\,(P - Q)}{(M_1 + Q)\,(M_1' + P)}$$

Hier ist $m - m'$ positiv, wenn $M_1' > M_1$ ist, d. h. wenn eine grössere Geburtenzahl eintritt und ebenso $\frac{m}{m'} < 1$, d. h. wenn alle Verhältnisse dieselben bleiben, so bewirkt eine Vermehrung der Sterbefälle im ersten Lebensjahre eine Verminderung des durchschnittlichen Alters der Gestorbenen. Da aber diese Vermehrung der Sterbefälle im ersten Jahre nothwendig durch eine grössere Geburtenzahl herbeigeführt wird, so bewirkt eine höhere Geburtenzahl eine Verminderung des Durchschnittsalters der Gestorbenen und umgekehrt. Aber die Zusammensetzung unserer Formel lehrt, dass die Vermehrung oder Verminderung nothwendig nur dann eintritt, wenn alle übrigen Verhältnisse dieselben bleiben. Man kann nun auch ein oder mehrere fruchtbare oder unfruchtbare Jahre oder eine veränderliche Reihe von solchen Jahren in die Formel einführen und die Veränderlichkeit von m darnach untersuchen. Wir unterlassen das und nehmen nur das daraus folgende Resultat: Jedes Jahr hat sein eigenes durchschnittliches Alter der Gestorbenen.

Bei diesem Schwanken des durchschnittlichen Alters will nun Wappäus nicht stehen bleiben, sondern will dafür den Begriff der „Vitalität" einführen. Dies ist nun kein anderer als der, dem man schon seit langer Zeit den Namen der mittleren Lebensdauer gegeben hat. Man kann nicht sagen, dass er diesen Begriff besonders scharf darstellt. Daher wollen wir ihn jetzt auf sich beruhen lassen und zu demjenigen Theile der Arbeit von Engel übergehen, welcher noch im Jahre 1861 geschrieben wurde.

Dieser behandelt zuerst die Bedeutung der Statistik der Sterbefälle und der Todesursachen. Ist die Anzahl der Gestorbenen im Verlaufe eines Jahres M, die Anzahl der in der Mitte des Jahres Lebenden V, so erhält man offenbar die beiden Quotienten $\frac{M}{V}$ und $\frac{V}{M}$ und somit die Begriffe [5] und [6], d. h. die Sterblichkeit und die Sterblichkeitsziffer. Engel unterscheidet nicht beide Verhältnisse, sondern adoptirt die Sterblichkeit, nennt sie aber gegen den herrschenden Sprachgebrauch „Sterblichkeitsziffer". Das ist eine Neuerung, wie sie die Wissenschaft kaum gestattet. Doch möchte sie hingehen, wenn sich der Verfasser nicht in zwiefacher Weise widerspräche. Einmal nämlich behauptet er, dass die mittlere Lebensdauer mit der Sterblichkeitsziffer (bei Engel Sterblichkeit) verwechselt worden sei, was nicht wahr ist, und zweitens nimmt er selbst im Verlaufe seiner Abhandlung die Sterblichkeitsziffer in der gewohnten Weise als $\frac{V}{M}$. — Es scheint mir aber auch nicht gerathen, für die Bestimmung der Anzahl der Lebenden V die Mitte des Jahres anzunehmen, für die Bestimmung der Anzahl der Gestorbenen M hingegen das Ende zu fordern, zumal Engel augenscheinlich nicht die Anzahl der Lebenden in der Mitte des Jahres in Rechnung bringt. Der innere Grund ist nun aber der, dass ich wissen will, wie viel die am Zählungstage Lebenden im Verlaufe des Jahres

begraben haben und welche Last ihnen dadurch aufgebürdet wurde. Es erscheint übrigens am zweckmässigsten, unter der Anzahl der Lebenden V die Anzahl aller derer zu verstehen, welche in demselben Jahre gelebt haben, so dass, wenn am Anfange des Jahres die Menschenzahl H ist und im Verlaufe des Jahres M sterben und N geboren werden,

$$s = \frac{H + N}{M} \; .... [11]$$

$$\sigma = \frac{M}{H + N} \; .... [12]$$

zu setzen ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil M neben N allmählig anwächst und weil die Rechnungen viel einfacher werden. Natürlich muss dann auch consequenter Weise die Geburtsziffer und die Fruchtbarkeit auf alle in dem Jahre gelebt Habenden bezogen werden, d. h. man muss setzen:

$$g = \frac{H + N}{N} \; .... [13]$$

$$\gamma = \frac{N}{H + N} \; .... [14]$$

Den Begriff der mittleren Lebensdauer und der Vitalität fasst Engel zunächst ganz so wie Wappäus und beruft sich auf denselben, d. h. er nennt das durchschnittliche Alter der Gestorbenen mittlere Lebensdauer und das, was man bis jetzt mittlere Lebensdauer genannt hat, Vitalität. Dazu kommt noch der Begriff der Lebenswahrscheinlichkeit, welcher nicht besonders präcis ausgedrückt ist.

Ueber die Bedeutung der mittleren Lebensdauer für den Staatshaushalt sucht nun Engel weit tiefer in die Sache einzugehen als seine Vorgänger. „Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob das Durchschnittsalter der Lebenden eines Volkes 30 oder 40 oder gar 50 Jahre beträgt. Und selbst mit 50 Jahren ist das Maximum noch nicht erreicht. J. G. Hoffmann, der Begründer der amtlichen preussischen Statistik, spricht sich in seinem Aufsatze über die Versuche, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens zu berechnen, schon dahin aus, dass 52—53 Jahre die natürliche Gränze der mittleren Lebensdauer seien, vorausgesetzt, dass nur die Schwächen der Jugend und die Entkräftung im Alter als Todesursachen wirksam wären". Das ist nun eine Voraussetzung, welche man nicht machen darf. Denn wir wissen, dass mit gewissen Beschäftigungen, in gewissen klimatischen Verhältnissen eine Beschleunigung oder Abkürzung des Lebens nothwendig eintritt, gegen welche alle Erfindungen und Vorkehrungen keine vollständige Hülfe gewähren können. Auch die Schwäche der Jugend dehnt sich oft weit genug hin aus und mancher Krankheitskeim trägt erst in einem späteren Alter seine Todtenfrucht. Doch ist es richtig, dass man die zufälligen Todesursachen erforschen und sie auf ein immer kleineres Gebiet beschränken müsse.

Der Nachweis der socialen Bedeutung der mittleren Lebensdauer kann nicht gut in der Kürze referirt werden, man muss ihn ausschreiben. Ganz unvermerkt aber schiebt sich dem Verfasser ein neuer Begriff unter, nämlich der der durchschnittlichen Lebensperiode. Ich komme später auf diesen Punkt zurück.

Im zweiten Hauptabschnitte seiner Arbeit handelt Engel über die Sterblichkeit im preussischen Staate und zwar zuerst über das Maass der Sterblichkeit. Hier stellt sich aber der Verfasser, genau genommen, die Aufgabe, den Wohlstand durch die mittlere Lebensdauer zu messen, wobei unentschieden bleibt, in welchem Sinne dieselbe zu nehmen ist. An ein eigentliches Messen denkt nun wohl Niemand, sondern es fragt sich, ob der Wohlstand eine Function der „mittleren Lebensdauer" ist und welche. „Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen" — so heisst es — „dass sich Glück und Unglück, Reichthum und Elend, Freude und Leid der Nationen in Einem ziemlich genau abspiegeln: in der Dauer des Lebens der Menschen. Wie in der Familie, so gründen im Staate Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung, Ehrlichkeit und alle sonstigen wirthschaftlichen und sittlichen Tugenden Gesundheit und Wohlstand, und diese äussern unverkennbar ihren Einfluss auf die Lebensdauer. Mit Recht wird daher auch die Verkürzung oder Verlängerung der „mittleren Lebensdauer" eines Volks als ein Beweis des Wachsthums oder des Sinkens seines Wohlstandes angesehen" u. s. w. Dies ist in doppelter Beziehung nicht ganz richtig: einmal, weil sich leicht eine Voraussetzung machen lässt, dass bei der Abnahme des Gesammtwohlstandes die mittlere Lebensdauer zunehmen kann und umgekehrt, und zweitens, weil eine Vergleichung immer noch nicht hergestellt ist.

Denken wir uns eine Bevölkerung, welche auf einmal keine Kinder mehr zeugt, deren einzelne Glieder aber in denselben persönlichen Verhältnissen stehen bleiben, so haben wir ein Beispiel, in welchem das durchschnittliche Alter der Gestorbenen bald eine ungemeine Höhe erreicht und deren Wohlstand im Ganzen Schritt für Schritt abnimmt. Umgekehrt wird bei der Entdeckung neuer Quellen des Wohlstandes die Schaar der Kinder sich mehren und das durchschnittliche Alter sinken. Der Verfasser kommt allerdings später auch auf solche Betrachtungen, aber um so mehr hätte er die allgemeine Aufstellung seines Satzes unterlassen und eben nur sagen sollen, dass die „mittlere Lebensdauer" und der Wohlstand Functionen von einander sein mögen und die Aufgabe sei, den Zusammenhang zwischen beiden aufzudecken. Der Verfasser misst den Wohlstand sowohl als die Lebensjahre durch Geld. Dann ist die Frage: Wie gross ist der mittlere Wohlstand eines jeden Bewohners? Zur Beantwortung dieser Frage aber ist nur ein sehr schwacher Versuch gemacht. Eine Correction der Antwort kann man auch erhalten, wenn man fragt, was kann Jeder im Durchschnitt für den Wohlstand leisten, wobei vielleicht die Leistungsfähigkeit eines Mannes als Einheit angenommen werden kann. Jedes Individuum — vom todtgeborenen Kinde bis zum ältesten Greise — giebt, wenn auch oft genug einen negativen Beitrag zum Gesammtwohlstande. Dieser muss für jede Altersklasse bestimmt werden und dann muss sich sicher ein Zusammenhang zwischen dem Wohlstande und dem durchschnittlichen Alter herausstellen.

Doch ist das für die vorliegende Arbeit Nebensache. Ihr erstes positives Verdienst besteht darin, dass sie durch die von Dieterici angewandten Rechnungsmethoden den Nachweis liefert, dass das durchschnittliche Alter der Gestorbenen während der Zeit von 1816 bis 1860 fast constant geblieben, aber im Allgemeinen gesunken ist, während Dieterici, der nur drei einzelne Jahre berechnete, eine Zunahme desselben fand. Engel folgert nun nicht eine Abnahme des Wohlstandes — welche Folgerung sowohl der Erfahrung als seinem

allgemeinen Satze widersprechen würde — sondern schliesst nur, dass das Durchschnittsalter der Gestorbenen nicht der richtige Ausdruck für die „mittlere Lebensdauer“ sei. Dieser Schluss setzt wiederum den allgemeinen Satz voraus, dass die „mittlere Lebensdauer“ dem Wohlstande proportional sein oder wenigstens mit ihm steigen und fallen müsse. Eine Voraussetzung, die schlechterdings unzulässig ist. Denn man darf doch nicht fragen, was unter „mittlerer Lebensdauer“ zu verstehen sei, damit sie dem Wohlstande proportional ist oder wenigstens mit ihm zu- und abnimmt, sondern man muss fragen, wie die verschiedenen sich darbietenden Mittelzahlen zur Grösse des Wohlstandes sich verhalten. Aus der Betrachtung unserer Formeln ergiebt sich ohne Weiteres, dass ein Steigen und Fallen bunt durch einander abwechseln kann, und dass es daher rein zufällig ist, wenn Dieterici bei drei beliebig ausgewählten Jahren eine Steigerung fand. Engel's Arbeit ist deshalb sehr belehrend, weil sie die Möglichkeit des abwechselnden Steigens und Fallens als Wirklichkeit nachweist. Es hat eben jedes Jahr sein durchschnittliches Alter, sowohl der Lebenden als der Sterbenden. Engel thut aber noch mehr: er geht der Erscheinung auf den Grund. Das durchschnittliche Alter der Gestorbenen eignet sich ihm deshalb nicht zur Bezeichnung des Wohlstandes, weil gerade die unglücklichsten Jahre durch ein grosses durchschnittliches Alter der Gestorbenen ausgezeichnet sein müssen. Nichts kann richtiger sein als dies, und die Jahre, welche zum Beweise aufgestellt werden, gäben, wenn sie nicht a priori erwartet werden müssten, frappante Resultate. Es ist Schade, dass Dieterici gerade drei steigende Jahre getroffen hat; denn ohne diesen Zufall würde er ohne Zweifel dieses sehr wichtige Verhältniss selbst entdeckt haben. Engel wirft nun aber das durchschnittliche Alter der Gestorbenen nicht ohne Weiteres weg, sondern fasst die Anzahl der todten Jahre in's Auge und findet: „Wächst die Zahl der todten Jahre schneller als die Zahl der lebenden Jahre, so nimmt das durchschnittliche Alter ab, und umgekehrt.“

Dass die Sterblichkeitsziffer Nichts mit der „mittleren Lebensdauer“ zu schaffen hat, wenigstens sie nicht allein bestimmt, folgt, wie schon gesagt, aus der Formel; denn sie enthält nichts als die Zahl derjenigen, welche sich im Durchschnitt über einen Todesfall zu beklagen hatten. Dasselbe gilt natürlich auch von der Geburtsziffer, welche die Zahl derjenigen ausdrückt, die im Durchschnitt durch eine Geburt erfreut wurden. Aus beiden folgt von selbst, dass das arithmetische Mittel der Geburts- und Sterblichkeitsziffer $\frac{g+s}{2}$ ebenfalls Nichts vom durchschnittlichen Alter enthält, obgleich beide recht wohl mit dem Wohlstande zusammenhängen können. Es ist daher fast überflüssig, dass die drei Verhältnisszahlen g, s und $\frac{g+s}{2}$ noch zusammengestellt werden. Die daran geknüpften Schlüsse sind nicht genügend.

Hierauf folgt auf Taf. 3 die Anzahl der Bewohner, auf Taf. 4 die Anzahl der Geborenen, auf Taf. 5 die Anzahl der Gestorbenen und auf Taf. 6 die Zunahme der Bevölkerung, der Geburten und Sterbefälle in Verhältnisszahlen. Die Schlüsse, welche der Verf. aus diesen Tafeln zieht, sind sowohl richtig, als auch höchst interessant. Da sie sich aber nicht zusammenziehen

lassen, muss ich den ganzen Abschnitt herausschreiben: „Am schlimmsten sieht es in der Provinz Posen aus. Während sich in vier Provinzen die Zunahme der Fruchtbarkeit über die Zunahme der Sterblichkeit stellt und in drei anderen beide Zunahmen sich sehr nahe kommen, findet das gerade Gegentheil in der Provinz Posen statt. Lediglich diese Zahlen gestatten die Behauptung, dass dort die socialen und ökonomischen Fortschritte nur schwer errungen werden. Die grössere Gunst der Verhältnisse in Sachsen und in den westlichen Provinzen bewirkt es glücklicher Weise, dass im Staate, denselben als Ganzes betrachtet, eine gleichmässige Entwickelung der Fruchtbarkeit und Sterblichkeit wahrzunehmen ist."

„Wenn Jemand vernimmt, dass die Bevölkerung in der Provinz Preussen in der Periode von $18\frac{16}{20}$—$18\frac{51}{60}$ um 70%, in Westfalen nur um 40% gewachsen sei, so wird er vielleicht ohne Weiteres letztere Provinz deshalb als die minder begünstigte ansehen, weil ja die Bevölkerung daselbst minder stark wächst, als in jener. Die Wahrheit ist aber, dass Westfalen dennoch eine ungleich sicherere und nachhaltigere Bevölkerungsquelle für den Staat ist, als Preussen oder Posen oder Schlesien. Westfalen gleicht (um bei diesen Provinzen zu bleiben) gewissermassen einem kaufmännischen Geschäfte, in welchem ein minder grosser, aber sehr sicherer und stets lucrativer Umsatz gemacht wird. Preussen und Posen hingegen haben Aehnlichkeit mit Geschäften grossen Umsatzes, aber unsicherer, ja selbst mehr oder minder verlustbringender Art. Fast ist darauf das mercantile Paradoxon anwendbar: es wird zwar an dem Artikel eine Kleinigkeit verloren, aber die Menge muss es bringen. Der Umsatz steigert sich bei solchen Geschäftsmaximen freilich; das Ende des Geschäfts ist aber auch abzusehen." —

Ferner wird das durchschnittliche Alter der Gestorbenen von 1816 bis 1860 mitgetheilt. Die Interpolationen werden nach gleichen Intervallen vorgenommen. Das Resultat habe ich schon mitgetheilt. „Ein bitteres Resultat!" ruft der Verf. aus. „So sehr überraschte und erschütterte uns diese klare Verneinung der Fortschritte unseres Wohlstandes, dass wir schon entschlossen waren, lieber von der mühsamen Untersuchung ganz abzulassen, als die so tief wurzelnden Ideen, um nicht zu sagen Ueberzeugungen, von der steigenden Prosperität des Menschengeschlechts aufzugeben. Galten denn nicht diese und ähnliche Ideen als eine ausgemachte Sache? Wurde denn nicht und wird nicht noch in allen Ländern ein gleicher Fortschritt des Wohlstandes eben aus der Thatsache, dass die „mittlere Lebensdauer" (durchschnittliches Alter der Gestorbenen) im Zunehmen sei, erklärt? Haben wir nicht selbst oft genug dasselbe ausgesprochen? Haben es nicht auch fast alle andern Statistiker behauptet? Und nun auf einmal dieser untrügliche Beweis vom Gegentheil! Da war es eben *Dieterici's* Abhandlung, die uns auf den rechten Weg führte, die uns die Sache bis in's innerste Mark verfolgen liess. Ihr verdanken wir die mühesam gewonnene Wahrheit, *dass das durchschnittliche Alter der Gestorbenen nicht völlig identisch ist mit der mittleren Lebensdauer, dass die Abnahme desselben nicht unbedingt die Abnahme des Wohlstandes beweist, ja dass sie, wenn überhaupt etwas, vielleicht eher das Gegentheil beweist.*"

Dieterici nahm das durchschnittliche Alter der Gestorbenen, weil ihm das Durchschnittsalter der Lebenden zu klein dünkte; Engel hingegen wählt dieses, weil jenes nicht mit dem Wohlstande wächst. Das sind gewiss keine zwingenden Gründe. Nach diesem forscht Engel erst nachher und findet: 1) in den lebenden Jahren spiegelt sich der Reichthum der Nation ab; 2) das durchschnittliche Alter der Lebenden stützt sich auf viel grössere Zahlen, wird also weniger von den Schwankungen der Geburts- und Sterbefälle berührt.

Gegen den ersten Punkt ist zu bemerken, dass das durchschnittliche Alter der Lebenden nicht correct gefunden wird, wenn man nur das Alter der Lebenden in's Auge fasst. Denn die im Verlaufe eines Jahres Gestorbenen sind nicht an einem Tage gestorben, sondern, wie wir angenommen haben, durchschnittlich in der Mitte des Jahres; viele von ihnen haben bis zur letzten Stunde ihres Daseins in positivem Sinne gewirkt, die meisten aber in negativem. Daher müssen sie — wenigstens insofern es sich um den Zusammenhang des Wohlstandes mit dem durchschnittlichen Alter handelt — mit gezählt werden. Wir erhalten somit noch einen neuen Begriff: das durchschnittliche Alter der in einem Jahre gelebt Habenden. Dieses ist, wenn wir es mit d bezeichnen:

$$d = \frac{\Sigma\,[(a-\frac{1}{2})\,M_a] + \Sigma\,[(a-\frac{1}{2})\,V_a]}{M + V}$$

oder zusammengezogen:

$$d = \frac{\Sigma\,[(a-\frac{1}{2})\,(M_a + V_a)]}{M + V} \quad \ldots . \; [15]$$

welcher Formel man auch folgende Gestalt geben kann:

$$d = \frac{mM + vV}{M + V} \quad \ldots . \; [16]$$

Jedenfalls gilt für diese Mittelzahl in höherem Grade, was Engel von der Zahl v behauptet.

Nicht minder muss auffallen, dass Engel den Begriff der Todeslast, d. h. die Anzahl der todten Jahre, welche im Durchschnitt auf einen Lebenden kommen, nicht weiter verfolgt. Bezeichnen wir ihn durch t, so erscheint er unter folgenden Formen:

$$\left.\begin{aligned} t &= \frac{\Sigma\,[(a-\frac{1}{2})\,M_a]}{V} \\ t &= \frac{mM}{V} \\ t &= m\sigma \end{aligned}\right\} \quad \ldots . \; [17]$$

Es kann kaum ein Zweifel darüber sein, dass dieser Begriff von der grössten Wichtigkeit ist. Man sieht dies daraus, dass er angiebt, was der Wohlstand leidet, und dass er die Sterblichkeitsziffer in die Vergleichung einführt.

Nach meiner Ansicht sind überhaupt die Untersuchungen so weit vorgeschritten, dass die Erfahrung hinlängliches Material zu einer apriorischen Behandlung der Probleme darbietet. Diese wird nicht nur alle Zahlen aufstellen, sondern auch die Abhängigkeit derselben bestimmen. Ohne diese Relationen wird man weder Dunkelheit noch Unvollständigkeit vermeiden können. Man wird bei ihrer Aufstellung gar nicht fragen, ob die Relationen mit dem Wohl-

stande im Zusammenhange stehen oder nicht, sondern nur den Zusammenhang unter den Zahlen zu ermitteln suchen, damit die Anwendung eine fertige Theorie vorfindet und mit einem Blicke alle Möglichkeiten übersehen kann.

Ich erlaube mir, eine dieser Relationen zu entwickeln und aufzustellen. Am Anfange eines Jahres möge die Einwohnerzahl eines Landes H mit einem durchschnittlichen Alter v sein. Stürbe in diesem Jahre Niemand und würde Niemand geboren, so wäre das Durchschnittsalter sämmtlicher Lebenden am Schlusse des Jahres $(v + 1)$ und die Summe der lebenden Jahre $(v + 1) H$. Diese Zahl aber wird alterirt durch die Anzahl der Gebornen N und durch die Anzahl der Gestorbenen M. Durch jene kommen $\frac{N}{2}$ Jahre hinzu, durch diese mM Jahre in Abzug. Die Zahl der lebenden Jahre ist also am Schlusse des Jahres $(v + 1) H + \frac{N}{2} - mM$. Die Anzahl der Menschen am Schlusse des Jahres ist aber $H + N - M$, folglich wenn v′ ihr durchschnittliches Alter bezeichnet, die Summe der lebenden Jahre auch $v' (H + N - M)$. Wir erhalten also die Gleichung

$$(v + 1) H + \frac{N}{2} - mM = v' (H + N - M).$$

Nun ist aber

$$M = \sigma V = \sigma (H + N - M),$$
$$N = \gamma V = \gamma (H + N - M),$$

mithin

$$M = \frac{\sigma H}{1 - \gamma + \sigma},$$
$$N = \frac{\gamma H}{1 - \gamma + \sigma},$$

folglich erhalten wir, wenn wir diese Werthe in die erste Gleichung einsetzen,

$$v' = v - v\gamma + v\sigma - \frac{\gamma}{2} + \sigma - m\sigma + 1 \;\ldots.\; [18]$$

eine Gleichung, welche freilich nur dann gilt, wenn keine Aus- und Einwanderung statt findet. Hier sieht man deutlich folgende Sätze: 1. das durchschnittliche Alter der Lebenden eines Jahres hängt ab von dem durchschnittlichen Alter der Lebenden des vorigen Jahres, dem durchschnittlichen Alter der Gestorbenen und der Fruchtbarkeit und Sterblichkeit; es ist also keins dieser Verhältnisse für sich hinreichend, das durchschnittliche Alter der Lebenden auszudrücken; 2. die Veränderung kann von einem Jahre zum andern nur sehr wenig betragen; 3. eine grössere Geburtenziffer bewirkt allemal eine Veränderung des durchschnittlichen Alters der Lebenden; 4. eine grössere Sterblichkeitsziffer bewirkt nicht nothwendig eine Abnahme oder Zunahme des durchschnittlichen Alters der Lebenden. — Um diese Sätze ohne Weiteres aus der Formel abzulesen, braucht man nur zu bedenken, dass γ und σ sehr kleine Brüche sind, v und m wohl überall grösser als 20 ist und die Producte $v\gamma$, $v\sigma$, $m\sigma$ nicht viel von Eins differiren.

Setzen wir $\sigma = \gamma$, so ist

$$v' = v + \frac{\gamma}{2} - m\gamma + 1$$

d. h. 5. wenn Geburts- und Sterblichkeitsziffer gleich sind, bleibt das durchschnittliche Alter der Lebenden nicht nothwendig gleich. Dies findet nur statt, wenn

$$\frac{\gamma}{2} - m\gamma + 1 = 0$$

oder

$$m = \frac{1}{\gamma} + \frac{1}{2}$$

ist, d. h. 6. sind Geburts- und Sterblichkeitsziffer einander gleich, und das durchschnittliche Alter der Gestorbenen $\frac{1}{2}$ mehr als die Sterblichkeitsziffer, so bleibt das durchschnittliche Alter der Lebenden ungeändert.

Ist das durchschnittliche Alter der Gestorbenen der Sterblichkeitsziffer gleich, so ist $m\sigma = 1$ und unsere Gleichung erhält folgende Form:

$$v' = v - v\gamma + v\sigma - \frac{\gamma}{2} + \sigma.$$

Soll hier das durchschnittliche Alter der Lebenden gleich bleiben, so muss

$$-v\gamma + v\sigma - \frac{\gamma}{2} + \sigma = 0$$

oder

$$\gamma : \sigma = v + 1 : v + \tfrac{1}{2}$$

sein. Ich unterlasse es, die Formel weiter zu discutiren, insbesondere auch ihren angenäherten Werth

$$v' = v\,(1 - \gamma + \sigma) - m\sigma + 1$$

zu betrachten. Hier war es genug, zu zeigen, dass ein allgemeiner Satz immer die beste Kritik des Besonderen enthält.

Doch nun zu der Arbeit von Engel zurück. Was die grösseren Zahlen der Lebenden anlangt, so ist dagegen zu halten, was Dieterici bemerkt hat, dass durch diese die Interpolationen fehlerhafter werden, indem ein Fehler mit einer grösseren Zahl multiplicirt wird.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir die Untersuchungen, welche Wappäus über Altersverhältnisse der Bevölkerung, mittlere Lebensdauer und mittleres Lebensalter" in dem zweiten Bande seiner Bevölkerungsstatistik angestellt hat, berücksichtigen. Dass er unter mittlerer Lebensdauer das durchschnittliche Alter der Gestorbenen versteht, ist schon angegeben worden. Bei der Unsicherheit, mit welcher das durchschnittliche Alter der Gestorbenen nach den Sterbelisten behaftet bleibt, setzt er dasselbe dem arithmetischen Mittel der Geburts- und Sterblichkeitsziffer gleich

$$m = \frac{g + s}{2} = \tfrac{1}{2}\left(\frac{1}{\gamma} + \frac{1}{\sigma}\right) \quad \ldots\ldots \quad [19]$$

Dass dies nicht richtig ist, giebt Wappäus selber zu. Er meint aber, dass die Ungleichung

$$s > m > g$$

bestehe und sucht dieselbe zu beweisen. Der Beweis ist aber weder durchsichtig noch exact ausgefallen.

Hierauf polemisirt er gegen die statistische Bedeutsamkeit des durchschnittlichen Alters der Gestorbenen und behauptet, dass sie nicht mit dem Wohlstande wachse und abnehme. Neues erfahren wir hierbei zwar nicht, aber die angeführten und discutirten Beispiele sind sehr instructiv. Welche Stellung Referent zu der Frage einnimmt, ist schon angegeben: Das durchschnittliche Alter der Gestorbenen ist eine Function des Wohlstandes und umgekehrt. Im Grunde wird dies auch von Wappäus zugegeben. Denn nachdem er aus seiner oben besprochenen Abhandlung die Gründe für die Unzulässigkeit, das durchschnittliche Alter der Gestorbenen nach städtischen Sterbelisten zu ermitteln, reproducirt hat, sagt er: „Hiernach darf es wohl als ausgemacht angesehen werden, dass das durchschnittliche Alter der Gestorbenen für sich allein nur einen unzuverlässigen Maassstab für die relative Prosperität verschiedener Bevölkerungen abgeben kann, und dass auch die in ihr eintretenden Veränderungen bei einer und derselben Bevölkerung nicht mit Sicherheit einen Fort- oder Rückschritt derselben ausdrücken.“ Denn dies weist eben darauf hin, dass man noch andere Grössen hinzunehmen und den Wohlstand so lange näher bestimmen muss, bis die Bestimmung vollkommen geworden ist. Ist dies aber erreicht, so darf man nicht mehr sagen: „Aus diesem Grunde können wir auch der Kenntniss des mittleren Alters der Gestorbenen einer Bevölkerung nicht den hohen statistischen Werth zugestehen, welcher ihr gewöhnlich beigelegt wird.“

Wichtiger ist, was Wappäus über die „wirkliche mittlere Lebensdauer“ oder „Vitalität“, d. h. über das bisher unter dem Namen „mittlere Lebensdauer“ bestehende Verhältniss beibringt. Dasselbe beruht bekanntlich auf der Absterbeordnung. Mag man an den gleichzeitig Gebornen eines Landes oder einer Stadt oder einer Gesellschaft für jedes folgende Jahr die Lebenden und die Gestorbenen aufzählen, so erhält man die Ordnung, in welcher die Generation des Landes, der Stadt, der Gesellschaft abstirbt. Diese kann zwar nach leichten mathematischen Methoden durch eine Formel ausgedrückt werden, aber die genaue Formel ist zu umständlich und daher thut man wohl, dafern es sich nur um Veranschaulichung des Absterbegesetzes handelt, den Verlauf des Absterbens graphisch darzustellen.

Die nächste Frage ist nun, wie eine solche Tafel herzustellen sei, oder wie man das Gesetz finden könne, nach welchem eine bestimmte Bevölkerung oder — wie es Moser sehr passend ausdrückt — der mittlere Mensch der Generation abstirbt. Die Herstellung der Tafel folgt aus dem Begriff von selbst. Dann bezeichnet man die Anzahl der Lebenden, welche in das nte Lebensjahr treten, durch V_n, die Anzahl der im nten Lebensjahre Sterbenden durch M_n — vorausgesetzt, dass man es immer mit den ursprünglichen Personen zu thun hat — so hat man, da von Null an gezählt wird, der Reihe nach $n = 0, 1, 2, \ldots, u$ zu setzen, wo u das Lebensjahr bedeutet, in welchem das Absterben beendigt ist. Die Tafel enthält also folgendes System von Gleichungen:

$$\left.\begin{array}{l} V_0 = M_0 + V_1 \\ V_1 = M_1 + V_2 \\ V_2 = M_2 + V_3 \\ \quad\ldots\ldots \\ V_u = M_u + V_{u+1} \end{array}\right\} \ldots\ldots [20]$$

wobei $V_{u+1} = 0$ ist. Eine solche Tafel kann aber erst etwa nach 100 Jahren vollendet werden, und in dieser langen Zeit darf keine Aus- und Einwanderung und keine Territorialveränderung stattfinden. Ferner fehlen genaue Geburts- und Sterbelisten ganzer Bevölkerungen; die von einzelnen Städten sind aber ungeeignet, weil die Bevölkerung zu klein ist, weil in der Stadt specifische Todesursachen wirken und weil die Aus- und Einwanderung, namentlich die letztere zu sehr einwirkt. Daher kann eine sichere, durchgehends auf die Erfahrung gegründete Absterbeordnung zur Zeit nicht aufgestellt werden.

Von der Möglichkeit der Herstellung einer Absterbeordnung aber abgesehen leuchtet die Wichtigkeit derselben ohne Weiteres ein. Wir dürfen also fragen, was sie leisten werde. Diese Frage hat aber bei Wappäus eine nicht sehr klare Beantwortung erfahren. Bei Weitem klarer sind die Auseinandersetzungen, welche Hopf gegeben hat. Zu diesen überzugehen wird deshalb nicht unzweckmässig sein. Doch muss noch bemerkt werden, dass Wappäus nicht nur den ganzen historischen Verlauf der Bemühungen, Absterbeordnungen herzustellen, mittheilt, sondern auch den Werth der Tafeln kritisch beleuchtet und dem Leser einen reichen Quellenapparat vorführt.

Die Darstellung von Hopf ist ungemein klar, und man könnte höchstens daran aussetzen, dass nicht immer der allgemeinste Ausdruck gewählt worden ist. Ich will die Hauptsätze reproduciren und zwar in genetischer Weise und in allgemeiner Form.

Gesetzt, unsere Gleichungen [20] seien alle aufgestellt, d. h. die Absterbeordnung einer Bevölkerung sei gegeben, so gibt 1) die einzelne Gleichung

$$V_n = M_n + V_{n+1}$$

für die V_n im nten Lebensjahr Stehenden die Wahrscheinlichkeit, in diesem Jahre zu sterben, als $\frac{M_n}{V_n}$ und die Wahrscheinlichkeit, dasselbe zu überleben, als $\frac{V_{n+1}}{V_n}$. Bezeichnen wir die Ueberlebenswahrscheinlichkeit durch L und die Sterbenswahrscheinlichkeit durch S, so ist

$$L = \frac{V_{n+1}}{V_n},$$

$$S = \frac{M_n}{V_n}.$$

Doch ist dies nur ein specieller Fall. Denn vergleicht man mehrere Gleichungen mit einander:

$$\begin{aligned} V_n &= M_n + V_{n+1}, \\ V_{n+1} &= M_{n+1} + V_{n+2}, \\ V_{n+2} &= M_{n+2} + V_{n+3}, \\ & \ldots\ldots \\ V_{n+r} &= M_{n+r} + V_{n+r+1}, \end{aligned}$$

so erhält man durch Addition und Hebung der gleichen Summenden

$$V_n = (M_n + M_{n+1} + M_{n+2} + \ldots + M_{n+r}) + V_{n+r+1},$$

also ist die Wahrscheinlichkeit eines im nten Jahre Stehenden, die nächsten r Jahre zu überleben

$$L = \frac{V_{n+r+1}}{V_n} \quad \ldots\ldots [21]$$

und die Wahrscheinlichkeit, in dieser Zeit zu sterben

$$S = \frac{M_n + M_{n+1} + M_{n+2} + \ldots + M_{n+r}}{V},$$

wofür man, da $M_n + M_{n+1} + M_{n+2} + M_{n+r} = V_n - V_{n+r+1}$ ist, lieber

$$S = \frac{V_n - V_{n+r+1}}{V_n}$$

oder

$$S = 1 - \frac{V_{n+r+1}}{V_n}$$

oder

$$S = 1 - L \;.\;.\;.\;.\; [22]$$

setzt.

Für den besonderen Fall, dass $L = S = \frac{1}{2}$ oder

$$V_n = 2\,V_{n+r+1}$$

ist, erhalten wir die wahrscheinliche Lebensdauer des im nten Jahr Stehenden, d. h. „die Anzahl der Jahre, nach deren Ablauf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mensch noch lebe, und die Wahrscheinlichkeit, dass er nicht mehr lebe, dieselbe ist.“ Denn bezeichnen wir dieselbe durch w, so ist

$$w = (n + r + 1) - n = r + 1.$$

Hat man also eine Mortalitätstafel, so ist die wahrscheinliche Lebensdauer nach folgender Regel zu finden: 1) man dividirt die Anzahl der Lebenden des nten Jahres durch 2; 2) sucht den erhaltenen Quotienten in der Spalte der Lebenden auf; 3) man subtrahirt den gefundenen Quotienten von dem dabei stehenden Alter. Die dabei vorkommenden Interpolationen sind so einfach, dass sie hier übergangen werden können.

Setzen wir endlich, dass unsere Gleichungen bis an's Ende reichen, so finden wir den Begriff der mittleren Lebensdauer, d. h. „die Anzahl der Jahre, welche der Mensch durchschnittlich von einem gewissen Jahre an noch zu leben hat.“ Hopf giebt für die Bestimmung derselben die bekannte Regel:

$$D = \frac{V_n + V_{n+1} + \ldots + V_u}{V_n} - \frac{1}{2} \;.\;.\;.\;.\; [23]$$

Der Beweis derselben genügt aber schwerlich, da er nicht erkennen lässt, wie sich Jahre in eine Anzahl von Personen umsetzen. Es mag deshalb eine Ableitung derselben folgen. Bezeichnet man die mittlere Lebensdauer wie in [23] durch D, so ist, wenn die Reihe mit r abbricht, nach unseren Sätzen

$$D = \frac{(1 - \frac{1}{2})\,M_n + (2 - \frac{1}{2})\,M_{n+1} + \ldots + (r + 1 - \frac{1}{2})\,M_{n+r}}{M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r}}.$$

Lösen wir die Klammern auf und ordnen wir nach den positiven und negativen Theilen, so erhalten wir

$$D = \frac{(M_n + 2M_{n+1} + \ldots + (r + 1)\,M_{n+1}) - \frac{1}{2}(M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r})}{M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r}},$$

mithin, wenn wir die Division ausführen,

$$D = \frac{M_n + 2M_{n+1} + \ldots + (r + 1)\,M_{n+1}}{M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r}} - \frac{1}{2}.$$

Nun ist aber

$$M_n = V_n - V_{n+1},$$
$$M_{n+1} = V_{n+1} - V_{n+2},$$
$$\cdots\cdots$$
$$M_{n+r} = V_{n+r} - V_{n+r+1}.$$

also, wenn wir diese Werthe in unsere Gleichung einsetzen,

$$D = \frac{(V_n - V_{n+1}) + 2(V_{n+1} - V_{n+2}) + 3(V_{n+2} - V_{n+3}) + \ldots + (r+1)(V_{n+r} - V_{n+r+1})}{M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r}} - \frac{1}{2}$$

woraus mit Berücksichtigung von $V_{n+r+1} = 0$ ohne Weiteres folgt:

$$D = \frac{V_n + V_{n+1} + \ldots + V_{n+r}}{M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r}} - \frac{1}{2}$$

Nun ist aber $M_n + M_{n+1} + \ldots + M_{n+r} = V_n$ und $V_{n+r} = V_n$, also erhalten wir schliesslich die Formel [23]. Ein besonderer Fall ist die mittlere Lebensdauer des Neugeborenen; und diese wird vorzugsweise mittlere Lebensdauer genannt.

Ich habe schon angedeutet, dass ich Hopf vollkommen beistimmen muss, wenn er sagt: „Zur Erläuterung sei hier noch bemerkt, dass einige Statistiker, wie Dieterici und Wappäus, unter mittlerer Lebensdauer das Durchschnittsalter der Gestorbenen in einem Lande verstanden und für unsere mittlere Lebensdauer den Namen „Vitalität“ angeführt haben wollen. Es widerstreitet dies jedoch einem fast hundertjährigen Sprachgebrauche. Zur Vermeidung von Missverständnissen möge man daher bei diesem durch die Natur der Sache gerechtfertigten Sprachgebrauche stehen bleiben. Ebenso bezeichnet „Durchschnittsalter der Gestorbenen“ den auszudrückenden Begriff sehr prägnant, man hat daher nicht nöthig, einen anderen Ausdruck dafür zu substituiren. Am wenigsten würde mittlere Lebensdauer der geeignete Ausdruck sein, da das Durchschnittsalter der Gestorbenen einer Bevölkerung die für den Neugeborenen im Durchschnitt sich berechnende mittlere Lebensdauer nicht ausdrückt.“

Auch die Geburts- und Sterblichkeitsziffer wird von Hopf behandelt. Ueber die erstere muss ich Folgendes ganz ausschreiben: „Ein hohes Geburtsverhältniss ist in der Regel die Folge häufiger Ehebündnisse im Lande und diese werden wiederum bedingt durch die Leichtigkeit des Erwerbs der zur Begründung eines Hausstandes erforderlichen Subsistenzmittel. Wo Unterhalt leicht zu gewinnen, Arbeitskräfte leicht und vortheilhaft zu verwerthen sind, da sind auch die Bedingungen zunehmenden Wohlstandes vorhanden. Beruht hierin, wie gewöhnlich, die grössere Fruchtbarkeit einer Bevölkerung, so ist sie ein erfreuliches Zeichen materiellen Wohlbefindens. Zuweilen ist sie freilich auch das Product des Leichtsinnes in der Schliessung der Ehebündnisse bei ungenügendem oder unsicherem Erwerbe und der Häufigkeit ausserehelichen Umgangs. Es zeigt sich dies nicht selten in Gegenden mit vorwaltend industrieller Beschäftigung, die bei günstigen Conjuncturen reichen Lohn gewährt, bei ungünstigen grossen Mangel erzeugt. Die nach solchem Mangel oft plötzlich eintretende Leichtigkeit reichlichen Erwerbs verführt, wie zu manchem anderen Leichtsinne, so auch oft zu unbedachten Ehebündnissen, und es ist daher eine oft gemachte Wahrnehmung, dass bei industriellen Bevölkerungen das Geburtsverhältniss ein höheres als bei ackerbauenden ist. Doch kann dies nicht

als Regel aufgestellt werden, und es kommen auch viele Fälle vom Gegentheil vor.“

Ueber die Sterblichkeitsziffer wird nichts wesentlich Neues vorgebracht. Was aber der Verf. beweisen will, das beweist er wirklich und hat vollkommen Recht, wenn er sagt: „Hieraus erhellt deutlich, dass die Sterblichkeitsziffer nicht die mittlere Lebensdauer ausdrückt, wie viele Statistiker, namentlich auch der geniale Hoffmann, angenommen haben. Eben so wenig wird dieselbe durch die Geburtsziffer oder, wie Price und einige andere Statistiker meinen, durch das arithmetische Mittel zwischen Geburts- und Sterblichkeitsziffer ausgedrückt, obwohl letztere Annahme der Wahrheit näher kommt. Die mittlere Lebensdauer kann nur gefunden werden aus einer auf Grund zuverlässiger Erhebungen construirten Sterblichkeitsliste.“

Wie sehr die Zahlen, welche hier in Betracht kommen, aus einander gehen, sieht man recht deutlich an der aufgestellten Tabelle, woraus ich beispielsweise die Angaben für Frankreich mittheilen will:

Durchschnittliches Alter der Lebenden	31,06
Geburtsziffer	35,82
Durchschnittsalter der Gestorbenen	37,68
Arithmetisches Mittel aus Sterblichkeits- und Geburtsziffer	37,78
Mittlere Lebensdauer der Männer	39,29
Mittlere Lebensdauer der Weiber	40,45
Sterblichkeitsziffer	41,73

Hieraus erhellt zur Genüge, dass das arithmetische Mittel zwischen der Geburts- und Sterblichkeitsziffer annähernd nur für das Durchschnittsalter der Gestorbenen gesetzt werden kann. Aber auch diese Uebereinstimmung ist nur zufällig. In Preussen beträgt der Unterschied 2,13, in Würtemberg 2,21. Was der Verf. über den Zusammenhang oder vielmehr Nichtzusammenhang dieser Zahlen beibringt, muss ich seiner Wichtigkeit wegen ganz mittheilen.

„Befände sich eine Bevölkerung seit einem Jahrhunderte in einem völligen Beharrungszustande, so dass jährlich dieselbe Zahl geboren würde und eine gleiche Zahl mit Tode abginge, auch diese Todten sich auf die verschiedenen Alter ein Jahr wie das andere vertheilten, so würden mittlere Lebensdauer der Neugebornen, Geburts- und Sterblichkeitsziffer, Durchschnittsalter der Lebenden und Gestorbenen gleich sein und durch ein und dieselbe Zahl ausgedrückt werden können [1]). Da aber bei jedem Volke in allen diesen Beziehungen fortwährende grössere oder geringere Veränderungen eintreten, so ändern sich auch obige Zahlenverhältnisse und zwar keineswegs in gleicher Proportion. Es können daher diese Werthe niemals für einander substituirt oder sichere Schlüsse von dem einen auf den andern gezogen werden. Will man die Sterblichkeit verschiedener Völker oder die Sterblichkeit desselben Volkes in verschiedenen Perioden mit einander vergleichen, so kann dies nur geschehen auf Grund einer zuvor für jedes Volk, resp. für jede Periode construirten genauen Sterblichkeitsliste obiger Form und auf Grund der daraus für jedes Alter abgeleiteten mittleren Lebensdauer. Die Anwendung anderer Vergleichsmomente führt zu un-

1) Dies ist zwar, wie wir gesehen haben, nicht ganz richtig, es hat aber für das Folgende keine Bedeutung.

sichern Resultaten. Da solche Vergleichungen gleichwohl häufig vorgenommen werden, so wollen wir die Trüglichkeit derselben durch einige Beispiele anschaulich zu machen suchen."

„Gesetzt, das Sterblichkeitsverhältniss bei den oben aufgeführten Völkerschaften wäre ein völlig gleiches, es ginge daher in einer und derselben Altersclasse bei allen jährlich ein gleiches Procentmaass durch den Tod ab, so würden doch, wenn man nach irgend gewählten Procentsätzen die Sterblichkeit berechnete, die dadurch gefundenen Todten für die verschiedenen Länder verschiedene Sterblichkeitsziffern und ein verschiedenes Durchschnittsalter ergeben, und zwar aus dem Grunde, weil die Lebenden sich auf die verschiedenen Altersclassen nicht in allen Ländern nach derselben Proportion vertheilen. Die numerische Verschiedenheit kann eine sehr bedeutende sein. Vergleichen wir z. B. Frankreich und Norwegen mit einander und nehmen an, dass in beiden Ländern die Sterblichkeit genau nach demselben Gesetze erfolge, welches die obige Sterblichkeitsliste von Quetelet für Belgien und zwar für Männer ausdrückt, wornach das mittlere Sterblichkeitsprocent für die Altersclasse von 0—4 Jahren = 6,8, von 5—9 Jahren = 1 und von 10—14 Jahren = 0,5 u. s. w. ist, so würden in Frankreich von 10000 Personen nur 250, in Norwegen dagegen von derselben Zahl 262 sterben, mithin die Sterblichkeitsziffer für ersteres Land 40, für letzteres nur 38,17 betragen. In Frankreich würden, nach dem mittleren Durchschnitte der Altersclassen berechnet, alle 250 Gestorbene 9487,5 Jahre, in Norwegen die 262 Gestorbenen dagegen nur 8421,5 Jahre durchlebt haben, mithin würde das Durchschnittsalter der Gestorbenen für Frankreich sich auf 37,95 Jahre, für Norwegen nur auf 32,14 Jahre berechnen. Welche Verschiedenheit dieser Ziffern bei völlig gleichem Sterblichkeitsverhältnisse!"

„Umgekehrt kann bei einem und demselben Volke sich das Sterblichkeitsverhältniss ändern, ohne dass die Sterblichkeitsziffer die geringste Aenderung erfährt. Es ist dies der Fall, wenn in einer Altersclasse so viel mehr Personen sterben, als in einer andern dem Tode weniger unterliegen. Die Gesammtzahl der Gestorbenen ist dann dieselbe, mithin bleibt sich auch das Verhältniss derselben zur Zahl der Lebenden oder die Sterblichkeitsziffer gleich. Findet in solchem Falle die geringere Sterblichkeit in den jüngeren Jahren statt und bleibt sie auf diesem Maasse stehen, so wird dadurch die mittlere Lebensdauer verlängert; findet dagegen die grössere Sterblichkeit in den jüngeren Altersclassen statt, so wird die mittlere Lebensdauer verkürzt. Im ersteren Falle wachsen nämlich die zwischen den beiden Wendepunkten gewonnenen Lebensjahre der ganzen Bevölkerung zu, im letzteren gehen die zwischen diesen Wendepunkten ausgefallenen Lebensjahre derselben verloren, ohne sich wieder zu ersetzen."

„Es kann endlich der Fall eintreten, dass in den jüngeren Altern die Sterblichkeit geringer wird, während sie in den höheren Altersclassen sich in solchem Grade vermehrt, dass die durch letzteren Umstand der ganzen Bevölkerung verloren gehenden Lebensjahre genau so viel betragen, wie die durch mindere Sterblichkeit in den jüngeren Jahren gewonnenen. In diesem Falle bleibt die mittlere Lebensdauer für die Zeit der Geburt und die folgenden Altersclassen bis dahin, wo die Aenderung eintritt, offenbar dieselbe (vergl. Formel [23]), denn die Summe der von der ganzen Völkerschaft durchlebten

Jahre wird durch die sich compensirenden Abweichungen nicht alterirt. Um aber jenes Verhältniss herbeizuführen, muss im höheren Alter eine viel grössere Zahl von Personen mehr sterben, als in den jüngeren weniger mit Tode abgehen. Dies wird die Sterblichkeitsziffer oder das Verhältniss der Zahl der Gestorbenen zur Bevölkerung erhöhen, — was Viele als ein Zeichen verkürzter Lebensdauer ansehen. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen wird aber durch die grössere Zahl der im vorgerückten Alter Gestorbenen erhöht, was Vielen als ein untrügliches Zeichen verlängerter Lebensdauer gilt. Diese Beispiele zeigen deutlich, wie gänzlich unzuverlässig die Schlüsse sind, die aus der Sterblichkeitsziffer oder dem Durchschnittsalter der Gestorbenen auf die Lebensdauer des Menschen gezogen werden. Dass noch viel weniger aus der Geburtsziffer und dem Durchschnittsalter der Lebenden auf das Sterblichkeitsverhältniss und die mittlere Lebensdauer geschlossen werden kann, leuchtet von selbst ein. Es muss daher ferner jeder derartige Versuch als ein eitler bezeichnet und lediglich auf Herstellung genauer Sterblichkeitslisten als des einzigen Mittels zur Erkennung des Sterblichkeitsgesetzes und der mittleren Lebensdauer verwiesen werden."

Engel, zu dessen zweitem Artikel wir, der Chronologie folgend, übergehen, wiederholt und berichtigt nach einer Kritik der Sterblichkeitstafeln die Tabellen über das durchschnittliche Alter der Gestorbenen. Bei der Betrachtung derselben stürzt sich der Verf. in eine wahre Fluth hierher gehöriger Gedanken und Reflexionen. „Die über das Durchschnittsalter der Gestorbenen mitgetheilten Zahlen und die daran geknüpften Erläuterungen" — sagt er — „haben von mehreren Seiten eine ebenso eingehende als wohlwollende Kritik erfahren. Während aber einzelne Kritiker sich berechtigt halten, aus dem unwiderleglich nachgewiesenen Rückgang des Durchschnittsalters der Gestorbenen gleichzeitig auf einen socialen Rückschritt zu schliessen, erklären sich andere, jedoch aus abweichenden Gründen, mit uns einverstanden, dass nach dem geführten Beweise es als ausgemacht gelten könne, dass das Durchschnittsalter der Gestorbenen kein zuverlässiger Maassstab des allgemeinen Wohlstandes eines Volkes sei."

„Die, welche Letzteres behaupten, führen zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansicht an, dass das Durchschnittsalter durch die Kunst der Aerzte sehr leicht gesteigert werden könne, so z. B. durch sorgfältige Aufzucht schwächlicher, in Zukunft aber doch nur im minderen Grade productiver Kinder, durch bessere Pflege der dem Greisenalter nahestehenden, also die productive Periode ihres Lebens bereits im Rücken habenden Personen, ohne dass dadurch der Wohlstand zunähme. Es käme daher wesentlich nur auf die Verlängerung der productiven Periode an. Sie vergleichen die Generation mit einem regelrecht in Schläge eingetheilten Forste, in welchem derjenige Holzbestand als haubar bezeichnet wird, welcher das Maximum seines Durchschnittswuchses erreicht hat und dessen haubare Schläge, soll der Ertrag des Forstes ein Maximum sein, beim Eintritt der Haubarkeit auch gefällt werden müssen."

„Es ist zuzugeben, dass der materielle Wohlstand trotz der Abnahme nicht blos des durchschnittlichen Alters der Gestorbenen als vielmehr des ungleich sicheren Kriteriums der Zahl der lebenden Jahre eine Zunahme erfahren kann. Allein da ja nicht blos die materiellen, sondern alle Verhältnisse des

menschlichen Lebens ihren Reflex auf das Leben und Sein der einzelnen Person und mithin auch auf das der ganzen Bevölkerung zurückwerfen, so muss dieselbe in ihrer Ordnung und Bewegung, in ihrem Wachsthum, in ihrer Zahl und ihrer bürgerlichen und geistigen Entwickelung und in ihrer ganzen Erscheinung der reinste Ausdruck derjenigen Stufe sein, auf welcher sich eben die Entwickelung des Lebens in einem Lande befindet. Je mehr Zeit der Einzelne unter übrigens gleichen Umständen zu seiner sittlichen und wirthschaftlichen Ausbildung und Vervollkommnung hat, desto besser ist es für ihn. Wird das Leben kürzer, so entbehren die Kinder während eines Theils ihrer Erziehungszeit der elterlichen Fürsorge und Pflege, wodurch die sittliche Cultur sicher nicht gewinnt. Sie gewinnt eben so wenig dabei, wenn es der Greise und Greisinnen ermangelt, welche, wenn auch nicht mehr mit der Hände Arbeit, doch mit Erfahrung und Rath die heranwachsende Generation unterstützen und dadurch Gelegenheit finden, an ihren Kindern die Dankesschuld abzutragen, die sie ihren eigenen längst dahingeschiedenen Eltern schulden, damit sich das schöne Wort des Dichters erfülle: „Die Eltern erziehen ihre Kinder für die Erde, die Kinder aber ihre Eltern für den Himmel."

„Das auf die Endergebnisse genannter Tabellen gebaute Urtheil über die Sterblichkeitsverhältnisse in Preussen wird dadurch nicht geändert. Um so mehr bleibt es in Wahrheit bestehen, dass es an positiven Angaben über die Lebensdauer vor 100 oder selbst vor 50 und noch weniger Jahren nicht nur in Preussen, sondern allenthalben fast noch gänzlich fehlt. Man lebt jetzt intensiver. Alles geschieht im Fluge. Je „civilisirter" die Stadt oder die Staaten, desto mehr wird tief in die Nacht hineingelebt, und das keineswegs blos zum Vergnügen, sondern auch zur Arbeit, sogar zur harten Arbeit. Fast nach jeder Richtung hin ist das Leben genussreicher, darum auch kostspieliger geworden. Der Dampf, die Eisenbahnen, die Telegraphen, die ausgebreitete Journalistik tragen mächtig dazu bei, weit von einander entfernte Räume zu nähern, Zeit zu ersparen. Dass ein solch intensiver Lebensgenuss hauptsächlich auf Kosten des Nervensystems vor sich geht, das unterliegt keinem Zweifel. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sind es die inneren hitzigen Krankheiten, welche ein immer grösseres Contingent von Lebenden zu den Todten befördern. Es sind aber keineswegs blos die Städtebewohner oder die höheren Stände, von welchen diese Behauptung gilt; sie gilt von der Bevölkerung des ganzen Staats, und eben deshalb lässt sie auf einen allgemeinen Grund schliessen. Man wird nicht fehlgreifen, ihn in der höhern Kostspieligkeit des Lebens selbst zu suchen. Nicht allein, dass die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Brod und Fleisch, jetzt unzweifelhaft theurer sind als ehemals, sondern der Begriff dessen, was nothwendig ist, hat sich selbst ungemein erweitert. Darum ist unsere Bemerkung ungeachtet des Erfahrungssatzes zutreffend, dass man heut zu Tage mit derselben Geldsumme mehr Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten als vor 50 oder auch nur 20 Jahren erkaufen, resp. sich verschaffen kann. Ueberall ist die Armuth nur der Unterschied oder die Kluft zwischen dem Bedürfniss und den vorhandenen Mitteln, dasselbe zu befriedigen. Je bedürfnissvoller die Menschen werden, desto mehr Arbeit wird erfordert und von ihnen auch aufgewendet, das, was sie für Bedürfniss halten, zu befriedigen. Production und Consumtion wachsen sonach gleichzeitig. Damit

wächst unbestritten auch der allgemeine Wohlstand, der Nationalreichthum. Doch ist es sehr wohl möglich, dass sich das menschliche Leben dabei nicht verlängert, ja, dass es sich verkürzt."

Von den Resultaten, welche abgeleitet werden, ist das folgende bemerkenswerth: „Die weibliche Sterblichkeit in Preussen ist grösser als die männliche in den Altersstufen von 10—14, 25—40 und über 60 Jahren; in allen andern Altern ist sie geringer; am wenigsten, wie überall, verhältnissmässig im ersten Lebensjahre. Dagegen ist die grosse Sterblichkeit der Männer im Alter von 20—25 Jahren eine vielfach wiederkehrende Erscheinung in der Statistik. Sollte die in diese Zeit fallende allgemeine Militärpflicht einen Theil daran haben?" Diese Frage kann wohl nach den statistischen Ermittelungen über die Sterblichkeit des Militärs bejaht werden; jedenfalls wird es sich der Mühe lohnen, genau zu constatiren, um wie viel die allgemeine Sterblichkeit in der genannten Altersclasse durch die grössere Sterblichkeit des Militärs erhöht wird.

Aus der Anzahl sämmtlicher Gestorbenen wird nun die „mittlere Lebensdauer" oder die Lebenserwartung abgeleitet. Dass dieses unzulässig ist, weiss der Verf. sehr wohl und er benutzt seine Resultate vorzugsweise als Anlass zur Polemik gegen andere Absterbeordnungen. Abgesehen davon sind die östlichen Provinzen minder begünstigt als die westlichen. Doch sind die Verschiedenheiten nicht durch alle Altersclassen constant. So zwar, dass die östlichen Provinzen in den früheren Altersclassen im Nachtheil, in den höheren im Vortheil sind. Das Erstere ist durch die grössere Kindersterblichkeit, resp. grössere Fruchtbarkeit erklärlich. Das Andere, meint Engel, stimmt mit anderen Thatsachen überein. „Bekanntlich"— sagt er —„soll es ein Erfahrungssatz sein, dass man in slavischen Ländern, so vorzugsweise in Russland, ungemein alte Leute antrifft." Ich glaube, dass man diesen „Erfahrungssatz" nur mit Vorsicht annehmen darf. Der Gebildete weiss von einem bestimmten Zeitpuncte an nicht auswendig, wie alt er ist, sondern muss es immer von Neuem berechnen; der ungebildete Mensch weiss es in höherem Alter sehr selten, und die Angehörigen und Bekannten pflegen gern zu übertreiben. Wo also der Beweis des „Kirchenbuchs" bei den Russen fehlt, möchte ich ihren Angaben nicht ohne Weiteres trauen.

In dem Abschnitte „die Sterblichkeit in Berlin" wird zuerst nachgewiesen, dass in dem Zeitraum 1711—1860 das Wachsthum Berlin's 6mal so stark von Aussen als von Innen war, und dass die Schwankung des Zuzugs von der Gewerbegesetzgebung abhing und zwar so, dass die freiere Periode auch den grössten Zugang aufweist.

Sodann wird „die Sterblichkeit in Berlin nach der Sterblichkeitsziffer in der Zeit von 1710 bis 1860" behandelt.

Ferner werden „die Sterbefälle nach dem Alter der Gestorbenen" aufgeführt und ein Resultat gefunden, welches der Verfasser in seiner poetischen Diction also ausdrückt: „Man sieht, wie in dem einen Jahre der Tod mehr Opfer von der Jugend, in einem andern mehr von dem Alter fordert, wie er, gleichsam gewisse Altersclassen überspringend, heute bei einer jüngeren, morgen bei einer älteren anklopft und bald höflich kaum seinen naturgemässen Tribut fordert, bald stürmisch Einlass begehrt und ohne Maass (?) und Ziel (?) seine

Opfer heim führt.“ Die Specificirung dieses Verhältnisses liegt uns zu fern, als dass sie mitgetheilt zu werden brauchte. Nur noch ein Punct verdient besondere Erwähnung: „Berlin, das sein Wachsthum überhaupt zum überwiegenden Theile den Zuzügen von Aussen verdankt, recrutirt sich wesentlich durch Zuzüge des Alters von 20 bis 50 Jahren, und diese grössere Menge Einwohner eben genannter Altersclassen liefert denn auch eine grössere Anzahl Gestorbener, als es der normalen Absterbeordnung einer gemischten Landesbevölkerung entspricht.“

„Das Durchschnittsalter der Gestorbenen und die Absterbeordnung in Berlin“ ist endlich die letzte Abtheilung der Arbeit von Engel, über welche noch ein Paar Worte zu sagen sind. Die Abnahme des durchschnittlichen Alters der Gestorbenen bestätigt sich auch für Berlin. Auch zeigt sich augenfällig, dass die unglücklichsten Jahre das grösste durchschnittliche Alter der Gestorbenen zeigen. Ein Umstand, der schlagend beweist, dass das durchschnittliche Alter dem Wohlstande nicht proportional sein kann.

Nachdem nun die besprochene Arbeit von Hopf zum Theil wörtlich wiedergegeben ist, ohne dass etwas dagegen vorgebracht wird, geht der Verfasser daran, eine Absterbeordnung für Berlin zu entwerfen. Dieselbe fällt, da sie sich nicht auf dieselbe Anzahl bezieht, nothwendig falsch aus. Es erscheint also auch überflüssig, das durchschnittliche Alter der Gestorbenen damit zu vergleichen. Was weiter über die Sicherheit der Zählungen, den statistischen Werth der Todten, productiven und unproductiven Jahre bemerkt wird, gehört nicht zu unserer Frage. Es muss also — so interessant es auch ist — übergangen werden.

So bedeutend und ausgezeichnet hiernach die Abhandlungen von Hopf und Engel sind, so erscheint doch das Problem, durch Zahlenverhältnisse über die Dauer des menschlichen Lebens, sei es der Lebenden oder der Gestorbenen, oder die mittlere Lebensdauer den Wohlstand einer Bevölkerung zu messen, noch ungelöst. i.

XIII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Ausser verschiedenen volkswirthschaftlichen Monats- und Wochenschriften ist in diesem Jahre in Italien auch ein Jahrbuch der Nationalökonomie und Statistik erschienen — Annuario di economia sociale e di statistica pel Regno d'Italia — herausgegeben von P. Duprat und A. Gicca. Das Buch trägt auf dem Titel: „Anno primo“.

„Jetzt“, heisst es in der Einleitung zu demselben, „wo eine früher unbekannte Bewegung den grösseren Theil der Völker fortzureissen scheint, und die socialen Phänomene einander mit wunderbarer Schnelligkeit folgen, kann ein periodisches Gemälde, auf welchem der Leser an seiner Stelle und unter seinem Zeitraum die gleichzeitigen Begebenheiten findet, als unumgänglich nothwendig betrachtet werden.“ Die Erwartung, mit der wir den Jahresspiegel des ökonomischen Lebens in Italien in die Hand genommen — das Jahrbuch beschränkt sich passender Weise nur auf Italien und zwar wieder vornehmlich auf das Königreich Italien — ist durch seinen

mannichfaltigen Inhalt übertroffen worden, wenn wir auch vielleicht eine übersichtlichere Anordnung des Stoffs und noch mehr statistische Zusammenstellungen und Zahlen gewünscht hätten, doch für letzteres sind die Herausgeber allein nicht verantwortlich. Italiens Statistik liegt noch in den Windeln.

Wir greifen Folgendes heraus:

1. Land und Leute.

Das Königreich Italien zerfällt in 59 Verwaltungsbezirke oder Provinzen. 44 derselben sind nach der Stadt benannt, in welcher der Repräsentant der Centralgewalt, ein Präfect, seinen Sitz hat. Die kleinste Bevölkerung hat die Provinz Grosseto, sie zählt 82,540 Seelen; einige andere, wie Mailand, Neapel und Turin, haben über 800,000 Einwohner.

Nach der vor zwei Jahren veröffentlichten officiellen Administrativstatistik betrug die Bevölkerung in diesen 59 Provinzen 21,703,710 Einwohner auf einem Territorium von 255,617 . 29 Quadr.-Kilometern, und kamen durchschnittlich auf jeden Quadr.-Kilometer Land 84,90 Einwohner. 6 Städte hatten mehr als 100,000 Einwohner (Neapel, Mailand, Palermo, Turin, Genua, Florenz), 22 Städte eine Seelenzahl von 25,000 bis 100,000 Einw., 20 Städte von 20 bis 25,000, 33 zwischen 20 bis 15,000 Einw. Es giebt in Allem, Städte und Dörfer zusammen, 7,739 Communen, wovon 81 Städte mehr als 15000 Einwohner haben und 7,658 eine geringere Bevölkerung.

Die Zahl der Geborenen zur Zahl der Gestorbenen verhält sich in Italien wie 100 zu 84, und vermehrt sich die Bevölkerung jährlich im Durchschnitt um 118,000 Seelen.

2. Ackerbau.

Die Grundfläche des Königreichs Italien beträgt 25,561,729 Hectaren, von denen 21,592,450 Hectaren Grundsteuer zahlen (die Städte sind unter dem hier besteuerten Grund und Boden nicht mit begriffen, dagegen die Waldungen). Dies censirte Land vertheilt sich nach officieller Schätzung unter 4,153,645 Besitzer, so dass auf jeden Besitzer etwas mehr als 5,19 Hectaren Land kommen würden. In den verschiedenen Theilen Italiens ist dies Verhältniss aber ein auffallend abweichendes.

Es kommen nämlich durchschnittlich auf einen Besitzer:

in Piemont . . .	5,33	Hectaren	in der Romagna	11,05	Hectaren
in der Lombardei	3,22	-	in den Marken .	6,08	-
in Modena . . .	5,13	-	in Umbrien . .	11,26	-
in Parma . . .	6,56	-	in Neapel . .	4,46	-
in Toscana . . .	15,49	-	in Sicilien . .	4,00	-

Uebrigens herrscht der kleine Grundbesitz ausschliesslich in den Bergen und unfruchtbaren Landstrichen vor, der grosse in den niederen bewässerten Ebenen. Zwischen beiden befindet sich das mittlere Grundeigenthum.

In Italien pflegen die moralischen Personen wie die reichsten grundbesitzenden Familien ihre Güter in Gesammtheit an eine Person zu verpachten. Dieser Grosspächter parcellirt dann das Land an Unterpächter in viele kleine Theile. Das Pachtsystem hierbei, wie überhaupt in fast ganz Italien, ist bekanntlich die Halbpacht (métayage).

Der Reinertrag vom Grund und Boden wird officiell auf 1008 Millionen Lire abgeschätzt, demnach würde von den 21,592,450 Hectaren besteuerten Landes ein mittlerer Productionsertrag von 51 Lire 31 Centesimi per Hectare kommen. Auch hier ist eine grosse Verschiedenheit in den einzelnen Theilen Italiens.

Es ist nämlich der Reinertrag

in den alten Provinzen	36,65	Lire	in der Romagna . .	57,10	Lire
in der Lombardei . .	89,53	-	in den Marken . . .	43,26	-
in Modena	62,47	-	in Umbrien	26,45	-
in Parma	50,44	-	in Neapel	47,95	-
in Toskana	40,98	-	in Sicilien	41,63	-

Der Werth des ganzen (besteuerten) Grundeigenthums in Italien beträgt demnach 25,200 Millionen Lire, und ist der Werth der Hectare im Durchschnitt für's ganze Land 1,167 Lire 7 Centesimi; in Piemont dagegen fällt der Werth einer Hectare auf 916,31 Lire, und er steigt in der Lombardei auf 2,238,32 Lire.

Auf diesem Grund und Boden ruhen 170,716,878 Lire Steuern, nämlich 116,633,684 Staatssteuern und 54,083,194 Abgaben an die Communen und die Provinzen. Weiter haftet darauf an Hypotheken mannichfaltiger Art ein Capital von

4,694,493,619 Lire, wonach jede italienische Hectare Land durchschnittlich mit 217,41 Lire Hypothekschuld belastet ist, d. i. ungefähr 1/5 des Grundwerthes.

Von den gesammten 25,561,729 Hectaren Bodenfläche des Königreichs kommt 1 Hectare Waldboden auf 6,47 Hectaren anderen Landes, so dass, wie das Jahrbuch bemerkt, es nichts Irrigeres giebt, als zu glauben, dass Italien zu wenig Waldungen habe. Das grosse Uebel dagegen ist deren schlechte Vertheilung. Von den Waldungen besitzen Privatpersonen 1,672,232 Hectaren, 2,277,422 Hectaren sind öffentliche.

Ueber die Bodenerzeugnisse sind die Angaben dürftig und ungenügend. Dasselbe gilt

3. von dem Capitel „Industrie".

Hier fehlen fast alle statistischen Angaben. Nur Einiges über die Seidenindustrie, Corallenfischerei und die Ergebnisse der Londoner Industrieausstellung. Wir hoffen, einst mehr in dem „anno secondo" zu finden.

4. Handel.

Seit der Anerkennung des Königreichs Italien bis zu Ende des Jahres 1862 hat es Handelsverträge abgeschlossen, die auch bereits in Kraft getreten sind, mit der Türkei, mit Schweden und mit Persien und ist in Verhandlung mit Griechenland, England, mit der Schweiz und mit Frankreich. Auch von diesen sind neuerdings einige Verträge unterzeichnet worden.

Nach einem fünfjährigen Durchschnitt, welcher einen mittleren Werth der Aus- und Einfuhr von 1,177,472,762 Lire ergiebt, kommt auf den Kopf ein jährlicher Werth von Handelsproducten von wenig mehr als 53,50 Lire (nach Block 91 Lire nach dem Maassstab eines Jahres). Das Jahrbuch vergleicht damit den Handelswerth von

Frankreich,	wo auf den Kopf	100	Lire kommen,
der Schweiz,	- - - -	250	- -
Griechenland,	- - - -	59	- -
*Oesterreich,	- - - -	38	- -
der Türkei,	- - - -	35	- -

Sehr bemerkenswerth ist eine specielle Aufzählung der hauptsächlichsten auswärtigen Häfen, nach welchen im Jahre 1861 italienische Schiffe gegangen sind. Die Gesammtzahl derselben war 9,075; die hauptsächlichsten Häfen waren:

Constantinopel	mit 2,058	Schiffen	Bona	mit 340	Schiffen	
Malta	- 1,469	-	Galatz	- 282	-	
Marseille	- 1,263	-	Cardiff	- 282	-	
Nizza	- 695	-	Odessa	- 217	-	
Cette	- 553	-	Ibraila	- 154	-	
Tunis (Goletta)	- 448	-	Buenos Ayres	- 146	-	
Toulon	- 400	-	Barcellona	- 141	-	u. s. w.,

meist Häfen des mittelländischen und schwarzen Meeres. Wir finden nicht einen einzigen nordamerikanischen oder deutschen Hafen darunter. Selbst London ist nur mit 50 Schiffen aufgeführt. Von Südamerika sind 3 Häfen genannt: Buenos Ayres (146), Montevideo (83), Rio Janeiro (16). Die Schifffahrt in Italien ist sehr gesunken und bietet namentlich in Bezug auf die Handelswege einen merkwürdigen Contrast mit dem Welthandel unserer norddeutschen Handelsmarine.

5. Eisenbahnen.

Im October 1862 gab es an Eisenbahnen auf der Halbinsel:

Kreise.	Linien im Gebrauch.	Linien im Bau.	Decretirte Linien.	Linien in „studio."	
I. Settentrionale	913	327	—	283	Kilometer.
II. Po-Thal, Territorium:					
a) des Königreichs	536	211	123	—	-
b) von Venedig	475	—	—	44	-
III. Centrale Tirreno	409	632	—	—	-
IV. id. Romano:					
a) des Königreichs	389	253	—	22	-
b) des päpstlichen Staates . .	217	84	—	45	-
V. Meridionale Napolitano . . .	56	374	690	—	-
VI. Calabrese-Siciliano	—	40	—	897	-
VII. Isola di Sardegna	—	—	388	19	-
	2,995	1,917	1,201	1,310	

Die Gesammtlänge des italienischen Netzes beträgt 7423 Kilometer.

Von europäischen Hauptländern kennen wir nur noch ein Land, Spanien, welches eine ähnliche Proportion zwischen fertigen und in Angriff genommenen Eisenbahnlinien bietet. Das Verhältniss wird nun noch auffallender, wenn man den venetianischen und päpstlichen Antheil Italiens in Wegfall bringt. Es waren

	Linien im Gebrauch.	Linien im Bau.	Linien decretirt oder projectirt.
im April 1859 . . .	1,472	266	854
im October 1862 . .	2,303	1,833	2,422
Unterschied:	831	1,567	1,568

Seit dem April 1859 waren also im Königreich 831 Kilometer neugebaute Bahn dem Verkehr übergeben und 1,577 Kilometer in Bau genommen worden. Aber die Eisenbahnfrage war für's neue Italien eine der ersten Lebens- und — Finanzfragen.

Neben dem Capitel „strade ferrate" hätten wir gewünscht, auch ein anderes, „strade e vie" überschrieben, zu finden. Was hat das neue Königreich für die innere Communication gethan?! Auch hier rangirte das „alte" Italien mit Ausnahme weniger Theile gleich hinter dem „wegelosen" Spanien.

6. Creditinstitute.

Auch nur einen kurzen Ueberblick über die verschiedenen Creditinstitute Italiens zu geben, müssen wir uns versagen. Nur eine „Sparkasse" wollen wir erwähnen, es ist die „Sparkasse der Lombardei", la cassa di risparmio di Lombardia, gegründet im Juni 1823. Sie hat ihren Sitz zu Mailand und in 15 lombardischen Städten, Succursalen. Sie ist einestheils Sparkasse (oder vielleicht Depositenbank) und anderentheils vornehmlich Hypothekenbank. Von Zeit der Gründung bis 1861 hat sie (nur!) 1594 Darlehen gegen Hypothek gemacht, von denen nur 344 oder 21,70% zurückgezahlt wurden. Zinsfuss gewöhnlich 4 bis 5 Procent, Versicherungswerth 1/2 in Mailand, 2/3 bei Landgrundstücken. 1861 betrugen die Hypotheken 82% ihres Activcapitals. Die durchschnittliche Höhe der Darlehen ist circa 60,000 Lire, sie dient demnach dem grossen Grundbesitz.

	Es war die Zahl der Einlagebücher		der Betrag der Depositen
am 31. December 1860 .	107,930		85,852,188 15 Lire
am 31. December 1861 .	115,908		89,967,778 15 -
1852 betrug der Jahresgewinn	180,879 96	der Reservefond	1,452,221 80 -
1861 - - -	916,570 96	- -	4,646,644 39 -

Sie verdankt der Mildthätigkeit ihren Ursprung und hat selbstständige Verwaltung.

Wir geben schliesslich noch eine Uebersicht der ökonomischen Litteratur vom Jahre 1862:

Biblioteca dell' Economistica. 2 fasc. in 8⁰. Torino.

Diese beiden Bände des grossartigen Sammelwerkes enthalten einen Theil des Cursus der politischen Oekonomie von Michel Chevalier.

Corso di lezioni di economia pubblica per F. Poulet. Un vol. in 8⁰. Napoli.

Elementi di economia politica per Carlo Rusconi. Un vol. in 12⁰. Torino e Milano.

Manuale popolare di economia politica per C. Decesare. Un vol. in 12⁰. Torino e Napoli.

Das sind drei Elementarbücher der politischen Oekonomie in einem Jahre!

Degl' interessi economici dell' agricoltura in Italia per C. Leardi. Un vol. in 12⁰. Firenze.

Primi elementi di economia ed estimo dei beni rustici per Borio. Un vol. in 12⁰. Torino.

Il risorgimento dei boschi in Italia; considerazioni dell' architetto Alfio La Rosa Fichera. Opusculo in 8⁰. Catania.

La coltivazione del cotone in Italia per G. De Vincenzi. Volumetto in 8⁰. Londra.

La coltivazione del cotone in Italia per V. Rossi. Un opusculo in 8⁰. Torino.

Guida per la coltivazione pratica del cotone in Italia per F. Manetta. Un opuscolo in 8⁰. Torino.

Zahlreich sind die Schriften über Credit- und Finanzwesen:

Del Credito fondiario e del Credito agricolo in Francia ed in Italia pel conte Di Salmour. Un vol. in 8°. Torino.
Sopra una Banca di Credito fondiario, cenni di Guiseppe Lombardo Scullica. Un volume in 18°. Torino.
La verità vera sulle Banche di Credito fondiario ed agricola per L. Carpi. Un vol. in 8°. Torino.
Dell' istituzione di un deposito annonario e mercantile, ossia Monte di prestazione agricolo-commerciale in Savigliano. Savigliano.
Considerazioni sulla ottenibile prosperità d'Italia, dell' avv. Vincenzo Rossi. Torino.
Riordinamento dei bilanci dello Stato e riforma economica nel sistema delle imposte, progetto di Tommaso Abate. In 32°. Torino.
Sulla teoria delle imposte per Giuseppe Lombardo Scullica. Un vol. in 12°. Torino.
Schema di pratica perequazione della imposta per C. Berti-Pichat. Opuscolo in 8°. Bologna.
Dei tributi diretti e del servizio che li concerne per C. Verdi. Opuscolo in 8°. Genova.
Sull' amministrazione economica del regno d'Italia per G. Pagni. Un opuscolo in 8°. Firenze.
L'avvenire dell industria e del commercio di Torino per L. Nerva. Opuscolo in 8°. Torino.

Ausser mehreren Jahrbüchern gehören folgende sechs Wochen- und Monatsschriften der Volkswirthschaft und Statistik an, zum Theil im Dienst der praktischen Industrie und Handelsinteressen:

Il Politecnico, repertorio mensile di studi applicabili alla prosperità e coltura sociale. Milano.
Giornale delle Arti e delle Industrie; si pubblica due volte la settimana. Torino.
Rivista dei Comuni italiani; Rassegna mensile. Torino.
Rivista nazionale di diritto amministrativo, di economia politica e di statistica, diretta da Alessandro Gicca. Rassegna mensile. Torino.
L'Italie nouvelle. Journal hebdomadaire. Turin.
Gazetta finanziaria, giornale ebdomadario. Torino.

Ferner:

Statistica del Regno d'Italia. Vol. 3 in fol. Torino.
Annali d'agricoltura, industria e commercio. Vol. 3 in 8°. Torino.
Bolettino consolare pubblicato per cura del Ministero degli affari esteri. Un grosso volume. Torino.
Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia. Vol. in 8°. Torino.
Raccolta delle leggi e decreti relativi alla costruzione delle strade ferrate nel regno d'Italia. Un grosso vol. in 8°. Torino.
Relazione del Ministro di agricoltura, industria e commercio sopra gli instituti tecnici, le scuole di arti e mestieri, le scuole di nautica, le scuole delle miniere e le scuole agrarie. Un volume in 4°. Torino.
Exposition internationale en 1862, Royaume d'Italie. Catalogue officiel descriptif, publié par la Commission italienne. Un vol. in 8°. Paris.
Catalogo illustrato degli espositori di prodotti metallurgici. Un volumetto in 8°. Torino.

England.

Das politische Interesse scheint jetzt in England die eigentlich ökonomischen Fragen ganz in den Hintergrund drängen zu wollen. Da finden wir im Economist Artikel und immer wieder Artikel gegen den Krieg in Polen. Das neue Gouverne-

ment von Mexico wird allseitig beleuchtet und die Frage aufgeworfen, ob Mexico eine französische Provinz werden soll. Die Frage wird bejaht, ja die permanente französische Occupation empfohlen, aber würden wir um unser Urtheil gefragt, wir könnten nur sagen, dass das grosse Blatt der Vermögensinteressen weder selbst an die Kraft seiner Beweise recht glaubt, noch mit seiner Empfehlung ganz redlich ist. Den Föderalstaaten in Amerika gegenüber scheint das Blatt eine Wendung machen zu wollen. Der Leader vom 1. August ist ihnen etwas weniger ungünstig wie gewöhnlich, ist aber natürlich immer noch für die Unabhängigkeit des Südens und zolllose Baumwollengrenze. Weiter Krieg auf Neu-Seeland und nächstens — die grosse dunkle deutsche Frage. —— Wir aber lassen alle Politik abseits und gehen zu einigen Handels-, Finanz- und Creditfragen über, wozu uns die beiden letzten Monate etwas Stoff gebracht haben.

1) Nach den Berichten vom Handelsamt (board of trade returns), wie sie der Economist vom 1. August bringt, ist der Handel fortdauernd höchst zufriedenstellend.

Es betrug für das Halbjahr (bis 30. Juni) die Ausfuhr

1861	60,143,425 L.
1862	57,314,679
1863	62,014,197

für die ersten 5 Monate (bis 31. Mai) die Einfuhr

1861	68,465,001 L.
1862	54,872,436
1863	64,793,966.

Im fortdauernden Steigen befindet sich der Handel nach Frankreich. Die Ausfuhr dahin war im ersten Halbjahr

1861	1862	1863
2,548,559	3,926,131	3,419,868 L.

Auch der Handel nach den Vereinigten Staaten ist im weiteren Zunehmen trotz der hohen Zölle.

Die Ausfuhr dahin war in dem ersten Halbjahr

1861	1862	1863
4,684,253	5,437,141	5,781,590 L.

Die Ausfuhr **nach** Indien ist sich in den 3 Jahren ziemlich gleich geblieben, dagegen die Einfuhr **von** Indien in einer wunderbaren Progression begriffen.

Ausfuhr nach Indien in 6 Monaten

1861	1862	1863
7,966,256	7,190,046	7,757,680 L.

Einfuhr von Indien in 5 Monaten

1861	1862	1863
2,013,773	3,760,423	8,820,229 L.

Das Räthsel dieses Phänomens löst sich, wenn man den einen Artikel der Einfuhr, die rohe Baumwolle, heraushebt. Derselbe giebt die Zahlen:

1861	1862	1863
826,046	2,669,191	7,295,743 L.

2) The final finance of the year. Econ. July 25. 1863.

Wir wollen nicht leugnen, dass wir eine gewisse Vorliebe für den Finanzminister Gladstone haben und gern über seine Maassregeln berichten. Wir verehren in ihm wie in dem zu früh verstorbenen Kriegsminister Lewis nicht allein den durchgebildeten Gelehrten, dem sein Griechisch nichts geschadet, und den vollendeten Staatsmann, sondern einen Finanzminister, wie deren selbst England viel grössere nicht gehabt, und einen so voraussichtigen und geordneten Geist, dass er sich in seinen Berechnungen weniger geirrt hat, als dies sonst bei der so schwierigen Aufgabe der Aufstellung eines englischen Budgets zu geschehen pflegt. Selbst Peel war hier nicht so glücklich als Gladstone.

Die Neuerung, welche er jetzt im englischen Finanzwesen eingeführt hat, besteht darin, dass er genau, nachdem das Budget durchberathen, die verschiedenen Abände-

rungen, die es erfahren, zusammenfasst und das neugewonnene Budget aufstellt, so dass es mit der dereinstigen wirklichen Einnahme und Ausgabe verglichen werden kann. Das Parlament kann bekanntlich nur verschlagen, dass weniger ausgegeben oder dass weniger Geld für einen bestimmten Posten verwilligt werde. Das Geld zu fordern, das Recht gehört dem verantwortlichen Diener der Krone, das Haus hat nur das Recht der Bewilligung.

Das so durch das Parlament abgeänderte Budget betrug nun für dieses Jahr:

Einnahme	68,171,000 L.
Ausgabe	67,705,000
Mehreinnahme . . .	466,000.

3) The bankers clearing house: its formation and restitution, and recent claims for admission to it. Economist June 20. 1863.

Der Geschäftskreis vom „bankers clearing house“ in Lombardstreet in London ist im Wesen ein sehr einfacher. Der Bankier ist in unseren Tagen der Creditwirthschaft weniger Händler mit Geld als vielmehr Händler mit Credit, eignem wie fremdem. In London wie auch anderwärts (z. B. in New-York) empfängt jeder Bankier von seinen Kunden täglich eine bedeutende Anzahl von Cheques, Wechseln, Anweisungen, Coupons u. s. w., zahlbar bei der Casse von anderen Bankhäusern. Zur Vereinfachung des Geschäfts begründete man eine Centralstelle, ein Ausgleichungs-(Klarmachungs-) Haus, clearing house, genannt, in welchem die Clerks der verschiedenen Bankhäuser täglich in bestimmten Stunden zusammenkamen und die gegenseitigen Forderungen ausglichen. Früher wurde die Ausgleichung mit Banknoten und Münze bewirkt, jetzt geschieht dies durch Uebertragungen von einem Conto auf das Conto des Anderen bei der Bank von England. Bis Nachmittag 4 Uhr können noch „Artikel“ (technischer Ausdruck für die Creditwaare) zum Clearinghaus gebracht werden und bis gegen fünf ist es den verschiedenen Banken gestattet, „Artikel“ als nicht zahlbar zurückzuweisen.

Das Clearinghaus in London ist eine reine Privatanstalt der Londoner Privatbankhäuser, welche lange vor der Bildung irgend einer Joint-stock bank bestand. (Hierin unterscheidet es sich vom Railway-clearing house zu Euston-square, welches auf Grund einer Parlamentsacte geregelt ist.) Die Joint-stock-Banken erhielten erst nach und nach Zutritt zum Clearinghaus, nachdem sich die Privatbankers von der Respectabilität einer jeden überzeugt und, wie es scheint, keine zu gefährlichen Concurrenten in ihnen erkannt hatten. Bis zur Stunde ist das Clearinghaus eine Privatvereinigung und der Zutritt blos auf Grund einer förmlichen Aufnahme gestattet. Der Anspruch auf Zulassung auf Grund eines Rechts ist daher ganz rhetorisch (rhetorical), wie sich der Economist ausdrückt. Neuerdings hat nun die Abweisung eines grossen Bankhauses, wie schon früher mehrmals, Anlass zu lebhaften Discussionen in der Presse gegeben. Es wurde nämlich gleichzeitig an einem Tage ein Bankhaus für das Londoner Geschäft aufgenommen, und die indische Bank, gleichfalls ein grosses Bankgeschäft, die auch auf Zulassung angetragen hatte, abgewiesen. Es scheint dies eine principielle Maassregel gewesen zu sein, gegen die Bankgeschäfte gerichtet, deren Geschäftsbereich sich nicht auf London beschränkt, da die abgewiesene Bank sonst respectabel war.

Der Economist spricht sich für die Abweisung aus, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil man sonst die grosse Zahl der anderen grossen Colonialbankhäuser in London, welche das Geschäft mit den Colonien vermitteln, gleichfalls würde zulassen müssen. Dann aber würde durch die Zulassung von 20 — 30 Colonial- und fremden Banken bei der bereits grossen Zahl der Bankgeschäfte des Clearinghauses sich dessen Geschäftskreis so ausdehnen und vervielfachen, dass es bald unpraktisch würde.

Uns möchte es fast scheinen, dass, wie überhaupt grosse Veränderungen im englischen Creditwesen in den letzten Jahren stattgefunden haben (limited, Credit mobilier etc.), so auch hier es bei dem alten Clearinghause der Londoner Bankiers nicht bleiben werde. Ist das Bedürfniss wirklich vorhanden, so muss dieses Creditinstitut entweder erweitert werden, oder es schlägt ein zweites Clearinghaus in der City seinen Sitz auf. Uebrigens sind die Colonialbanken gefährliche Concurrenten

auf dem Londoner Geld- (Credit-) Markte, da sie die Depositen weit höher verzinsen (bis 6 Proc.), als die Londoner Banken, die das Londoner Bankgeschäft besorgen.

Wir verweisen schliesslich noch auf die lebendige Skizze: La banque d'Angleterrre. Les bank-notes, la dette nationale et le clearing-house von Alphons Esquiros, Revue des deux Mondes 15. Fevrier 1863.

4) The Hudsons-Bai company. Econ. July 4. 1863.

Eins der merkwürdigsten Finanzereignisse, welches die Welt jemals gesehen hat, hat sich in dieser Woche zugetragen, sagt der Economist vom 4. Juli, eine Art Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart.

Die Hudsons-Bai Compagnie, geschaffen von Karl II., wird erworben von der internationalen Gesellschaft (International Society), einer Nachahmung des Crédit mobilier, dem Geschöpf der Louis Napoleonischen Periode. Die Grösse des Geschäfts ist aber noch auffälliger.

Die Hudsons-Bai-Compagnie ist bei Weitem der grösste Privateigenthümer in der Welt. Nach dem Prospect gehören ihr 1,400,000 Quadratmeilen (englische) oder 896,000,000 Acker. Alles dies ist soeben ver- und gekauft worden für 2 Millionen Pfund St. An Activen sind ausserdem aufgeführt 1,393,529 L., so dass der Acker Land im Durchschnitt auf weit weniger als einen halben Penny kommt.

Die „internationale Gesellschaft" ist übrigens lediglich an die Stelle der bisherigen Theilhaber (share holders) getreten, so dass sie eine eigentliche Fortsetzung der ursprünglichen Gesellschaft ist und deren Rechte und Verpflichtungen übernommen hat.

5) Increase of Trade and decrease of Cost of Collection. Econ. June 27. 1863.

Sir Stafford Northcote hat im Hause der Gemeinen einen interessanten Bericht vorgelegt. Derselbe enthält eine Vergleichung der Zahl und der Löhne der Zollofficianten in den Jahren 1859 und 1862 und stellt daneben den Betrag des Handels, welchen sie zu überwachen hatten, den Betrag des Einkommens, welches sie einzunehmen hatten und die verschiedenen Functionen, welche ihnen in diesen Jahren oblagen.

Wir wollen wenigstens einige Zahlenangaben herausgreifen:

	Zahl der Officianten	Löhne derselben
1859	5,871	705,354 L.
1862	5,275	620,331
Abnahme . .	596	85,023.

Der Brutto-Ertrag der Einnahme war:

1859 . . .	25,094,373 L.
1862 . . .	24,021,883
Abnahme .	1,072,490.

Die Zahl der Zollbeamten ist so um mehr als 10 Procent und ihre Einnahmen um mehr als 12 Procent gesunken, während der Dienst, welchen sie über haben, jährlich sich mehr ausgedehnt hat und schwieriger geworden ist. Ein Theil ihres Dienstes hat mit dem eigentlichen Zolleinnehmen nichts zu thun, z. B. die Aufnahme und Vorbereitung der Handelsstatistik. Und wie gut und schnell hier England bedient ist, darüber meinten wir selbst in unsern kurzen Notizen einen schwachen Beweis zu liefern.

Frankreich.

Auch in Frankreich werden die Geister mehr von der Politik beherrscht als von wirthschaftlichen oder socialen Fragen. Die Ernte ist, wie in England, reich ausgefallen; von da keine Befürchtungen. Furcht haben nur die grossen Geldmächte, die

bei mancher neuen Unternehmung engagirt sind, sie scheuen vor einem Kriege in Europa zurück, der manche gehoffte Blüthe knicken könnte. Wirthschaftlich ist nur eine Frage: Ueber die Hebung der arbeitenden Klassen, ständiges Thema auch hier. Ein französischer Oekonomist (Fräulein Daubié in „Manuel des femmes") meint, in Deutschland fände man keinen solchen Neid der unteren Klassen gegen die höheren, keinen socialen Antagonismus, da der Mensch hier vor dem Pauperismus und dem Proletariat durch die moralische Selbstverantwortlichkeit bewahrt werde; eine halbe Wahrheit — in Deutschland giebt es nur mehr Mittelglieder bis zur Blouse. Im Nachstehenden nur ein Bunterlei, wie es die Zeitschrift und der Zufall eben brachte:

1) **De la fiction des deux étalons monétaires ou de la loi qui fixe le rapport de valeur des monnaies d'or et d'argent, et de ses effets, par Th. Mannequin. Journal des Économistes Juin 1863. p. 414 sqq.**

Der Artikel ist ein Auszug aus einem Buche, das demnächst erscheinen soll, unter dem Titel: Travail et liberté. Études critiques d'économie sociale. Wir gehen hier nicht weiter auf denselben ein, wollen aber den Schluss wiedergeben.

„Seit langer Zeit", sagt Mannequin, „ist es nicht mehr erlaubt, nicht zu wissen, dass die Verfälschung der Münzen und die Schaffung des Papiergeldes Diebstähle sind an dem Vermögen der Gesellschaft. Die Natur des Vergehens (méfait) wird keine andere, wenn statt des Falschmünzers, welchen das Gesetz zu Zwangsarbeiten verurtheilt, der Staat der Urheber ist; es hat dann nur um so mehr Tragweite und die von ihm erzeugten Uebel sind um so unerträglicher. Man kann sagen, dass der Falschmünzer auf seine besondere Rechnung speculirt, während der Staat auf Rechnung der Gesellschaft speculirt."

Diese starken Ausdrücke hat wohl zunächst nur die Geldwirthschaft südamerikanischer Staaten, die Mannequin bespricht, veranlasst. Nach den exorbitanten Vorkommnissen neuester Zeit bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei der üppigsten Blüthe der Papiergeldwirthschaft in den deutschen Ländern bleibt es eine dringende Aufgabe, die offen vorliegenden Resultate aufzudecken und an ihnen nachzuweisen, dass dieser Zwangscredit nicht allein ein logischer Nonsens ist, sondern dem Vermögen der Betroffenen weit mehr Werthe entzieht, als er dem mit der Zwangsmacht ausgerüsteten Debitor einbringt.

2) **Concours concernant l'histoire de la ligue hanséatique. Rapport fait à l'Académie des sciences morales et politiques, par L. Wolowski, de l'institut. Journ. des Écon. Juin 1863. p. 384 sqq.**

Den Preis Léon Faucher von 3000 Fr. für seine von der Academie der pol. und mor. Wissenschaften zu Paris gekrönte Geschichte des Hansabundes erhielt ein Licentiat der Rechte Emile Worms.

3) **Etudes sur la science sociale, par M. Courcelle Seneuil. Compte rendu par R. de Fontenay. Journ. des Écon. Juin 1863. p. 441 sqq.**

Ueber diese gesellschaftswissenschaftlichen Studien Courcelle Seneuil's, welche von grossem Nachdenken und umfassenden Kenntnissen und Bestrebungen zeugen, behalten wir uns Bericht und Kritik an anderer Stelle vor.

4) **Charges administratives et taxes locales grevant les aliments du peuple de Paris sous Napoléon III.**

Statistique, trafic et abus des marchés de Paris, suppression des octrois, leur remplacement par l'impôt métrique. Par Chale. Journal des Écon. Juin 1863. p. 362 sqq.

Diese Arbeit, von der das Juniheft nur ein Bruchstück bringt, ist gleich interessant nach Inhalt und Art der Ausführung. Der Versuch eines Gegenbeweises wird wohl nicht ausbleiben.

Chale will den Nachweis führen:

dass zu Paris die localen Abgaben, die auf den Nahrungsmitteln lasten, in Verbindung mit den Verwaltungsmaassregeln dem Volke 21% seines Lohnes entziehen,

dass sie die Industrie und den Handel untergraben und dass sie eine latente und chronische Ursache von Aufruhr und Aufstand sind.

Wir geben heute daraus das Budget einer Arbeiterfamilie zu Paris.

Er berechnet den durchschnittlichen Lohn der Arbeiter zu Paris im Jahre 1862 auf 4 Fr. für den Arbeitstag und nimmt 270 wirkliche Arbeitstage für's Jahr an, davon abgezogen die Tage der Ruhe, der Arbeitsstockung, der Krankheit und des Arbeitsuchens.

Die Familie besteht, ausser Vater und Mutter, aus drei Kindern, wovon zwei von mittlerem Alter, das dritte nimmt die Sorgen der Mutter in Anspruch.

Einnahme mit Zugrundelegung obiger Verhältnisse pro Jahr: 1,080 Fr.

Ausgabe:

	Fr.	C.
Cerealien.		
Brod, 790 Kilogramme	252	80
Mehl, 1 K. 50	1	27
Fettes.		
Butter, 25 K.	57	50
Verschiedene Fette, 3 K.	4	50
Speiseöle, 18 K.	32	40
Milch und Eier.		
Milch mit Kaffee verzehrt, 347 K.	69	40
Käse, 9 K.	27	70
Eier, 6 K.	5	40
Fleisch und Fisch.		
Rindfleisch, 96 K.	129	60
Kalbfleisch, 13 K.	18	20
Hammelfleisch, 64 K.	83	20
Schweinefleisch, 15 K.	34	30
2 Gänse im Herbst, 6 K.	9	—
Fisch, 30 K.	14	—
Gemüse und Früchte.		
Kartoffeln, 140 K.	14	—
Gemüse, 38 K.	22	80
Grüne Gemüse, 50 K.	11	50
Wurzelgemüse, 31 K.	6	98
Zwiebeln, Gewürze u. s. w. 48 K.	12	20
Salate, 96 K.	19	20
Kernobst, 6 K.	2	—
Andere Früchte, 7 K.	3	50
Graues Salz, 28 K.	2	80
Pfeffer (poivre), 70(?) K.	3	50
Essig, 12 K.	8	40
Matières sucrées, 40 K.	64	—
Aromatische Getränke (boissons aromatiques), 8 K.	48	—
Cichorie	2	40
Getränke.		
Wein, 547 Liter	273	05
Bier, 20 L.	6	—
Branntwein, 2 L.	2	50
Brennmaterial.		
Holz, 2 Kubikmeter	45	—
Holzkohle, 6 Hectoliter	24	—
Andere Kohle, 300 Kilogr.	15	—
Gesammtbetrag	1,135	25

Er berechnet, dass das Brod zu Paris beinahe um 3 Centimes theurer ist, als zu London, Alles nach officiellen Zahlen.

Ausser Mehl werden alle Gegenstände der menschlichen Nahrung nach Chale von dem Octroi getroffen, einem Zoll, der zu Paris von 12 bis 240 vom Hundert des Verkaufswerthes steigt!

La liberté de la boulangerie, par Paul Boiteau. Journ. des Écon. Juillet. p. 109 sqq.

Erst jetzt ist die beschränkte Zahl der Bäcker zu Paris aufgehoben worden, ebenso der Zwang für einen jeden, auf drei Monate Mehlvorrath zu halten. Noch ein Decret von 1854 hatte bestimmt, dass für je 1,800 Einwohner sich ein Bäcker niederlassen sollte, nicht mehr. Wollten wir die Beschränkungen namentlich aufführen, die die edle Bäckerindustrie in Frankreich und in Paris, selbst als längst Freiheit der Arbeit und des Handels im Lande bestand, erduldet und mit ihr vor Allem die Consumenten, so könnte man glauben, wir gäben eine Carricatur französischer Reglementirung des

socialen Lebens. Als Rest davon ist einstweilen noch ein Gesetz von 1791 geblieben, welches bestimmt, dass das Brod taxirt und den municipalen Behörden die Sorge anvertraut werden soll, die Taxe zu bestimmen.

Des moyens de crédit dans leurs rapports avec le travail et le bienêtre des classes peu aisées. Rapport sur le concours pour le prix quinquennal fondé par le baron Félix de Beaujour par H. Passy. Journ des Écon. Juillet p. 19 sqq.

Die Academie der mor. und pol. Wissenschaften zu Paris hat den Preis zuerkannt für eine Arbeit auf die von ihr gestellte Frage: Ueber die Hülfsmittel des Credits in ihren Beziehungen zu der Arbeit und dem Wohlstande der ärmeren Classen. Die Frage musste von der Academie wiederholt und näher bestimmt werden, ehe sich Preisconcurrenten fanden. Passy bespricht vier eingegangene Schriften. Die Arbeit mit der Aufschrift: „Man muss sich von der Menge trennen, um zu denken, und sich mit ihr verbinden, um zu handeln", und dem Vers von Horaz: „Redeat miseris fortuna" wurde gekrönt. Ihr Verfasser ist der Advocat beim kaiserlichen Gerichtshof und Professor an der Rechtsfacultät zu Paris, Batbie.

Nach dem Berichte scheint es eine sehr umfassende und gründliche Arbeit zu sein. Was uns besonders noch interessirt, ist, dass das Creditsystem von Schultze-Delitzsch, eines „homme de bien", eines der Männer, „qui font le plus d'honneur à l'Allemagne", wie es im Berichte heisst, anerkannt und als das Zweckentsprechendste angenommen wird von dem Preisconcurrenten, wie von seinem Preisrichter. Wir glauben auch, dass diese Anerkennung, wie sie vollkommen verdient ist, von einem grossen Theile der französischen Oekonomisten getheilt wird.

L'assistance sociale, par Emile Say. Journ. des Écon. Juillet. p. 47 sqq.

Handelt hauptsächlich von den Findelkindern, den Ausgesetzten, armen Waisen, Taubstummen, Blinden, Idioten, Cretins, Irrenanstalten, Hospitälern u. s. w., also der Nachtseite der menschlichen Gesellschaft. Auch ein grosser Organisationsplan gegen das Elend befindet sich am Schlusse des Artikels, der an thatsächlichen Anführungen manches Bemerkenswerthe bringt.

Wir machen schliesslich noch aufmerksam auf zwei Abhandlungen zur französischen Finanzgeschichte in der Revue des deux Mondes 15. Mars 1863 p. 340—363:

Le surintendant Fouquet d'après de nouveaux documens par L. de Carné und

Paris et la France sous Law, par Michelet. Revue des deux Mondes 1. Avril 1863 p. 497—531.

Das unerschöpfliche Thema, dem man immer neue Gesichtspunkte abzugewinnen sucht.

Einer der sachkundigsten Beurtheiler Law's (Macleod, Dictionary of political economy sub voce Credit §. 226 und 227) sagt über ihn und sein System: „Law war weder ein Schwindler noch ein Schurke. — Seine Schriften zerfallen in zwei Classen, in die über Bankwesen und Papiercredit und in die über Papiergeld. Nichts kann besser sein und gesünder, als seine Schriften über Bankwesen und Papiercredit. Sie waren bei Weitem die beste Auseinandersetzung des Gegenstandes, welcher damals veröffentlicht wurde, und in Wirklichkeit sind sie eine der besten, welche bis zu diesem Tage existiren. Aber die Theorie vom Papiergeld, welche er annahm, ist ein davon ganz verschiedenes Ding und hat keinen Zusammenhang mit seinen Creditlehren."

Die Michelet'sche Darstellung ist ein fast zu unruhiges Zeitbild.

K—n.

Miscellen.

XIX.

Die Fortschritte und der gegenwärtige Umfang der Baumwollenspinnerei in Deutschland.

Ueber die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme, welche am Schlusse des Jahres 1861 in allen Zollvereinsstaaten veranstaltet worden ist, liegen uns bis jetzt vier vereinzelte Publicationen vor, eine vollständige von Bayern (s. diese Jahrbb. S. 232), eine vollständige von Würtemberg verbunden mit einem recht fleissigen und sachgemässen Resumé der Ergebnisse von Dr. Schmoller in den Würtemb. Jahrbb. 1862 Heft 2, eine summarische von Preussen in Engel's Zeitschr. des statist. Bureaus (1863 S. 37 ff.), und eine fragmentarische von Sachsen in der Zeitschr. des statist. Bureaus des k. sächs. Ministeriums des Innern 1863 N. 3 und 4, aus denen wir heute nur die Daten über die Fortschritte und den gegenwärtigen Umfang der Baumwollenspinnerei zusammenstellen.

	Zahl der Spinnereien		Zahl der Feinspindeln.	
Ende	1846	1861	1846	1861
in Preussen	152	69	170,433	398,071
- Sachsen	132	154	474,998	707,387
- Bayern	11	33	56,533	536,825
- Würtemberg	10	20	33,000	171,566
in Summa	305	276	734,964	1,813,849

Es muss bei dieser Gelegenheit öffentlich gerügt werden, dass von dem statistischen Centralbureau des Zollvereins in 20 Monaten seit der Gewerbeaufnahme noch nicht eine Zeile über die Ergebnisse derselben publicirt worden ist. Eine solche bureaukratische Langsamkeit ist wahrhaftig nicht sehr geeignet, dem Zollverein und seiner Verwaltung zur Empfehlung zu dienen.

XX.

Die Communicationswege im Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogthum Braunschweig hat einen Umfang von 67,022 Quadratm. Auf diesem Territorium gab es, abgesehen von den 27 Meilen Eisenbahn, die der Staat bis jetzt erbaut hat, nach den Mittheilungen, welche die herzogliche Baudirection seit 1852 von 3 zu 3 Jahren veröffentlicht,

im Anfang	Staatsstrasse	Communalwege	Zusammen	
1851	86,20	149,75	235,95	Längenmeilen
1854	86,95	185,51	272,46	-
1857	87,40	283,24	370,64	-
1860	88	327,59	415,59	-

Während im Jahr 1839 die Länge sämmtlicher Strassen nur 1,33 Längenmeilen pro Quadratmeile betrug, stieg sie demnach bis Ende 1850 auf 3,50, bis Ende 1853 auf 4, bis Ende 1856 auf 5 und bis Ende 1859 sogar auf 6,20 Längenmeilen per Quadratmeile. Braunschweig ist demnach ohne Zweifel eins derjenigen Länder Europa's, welche das vollständigste Strassennetz besitzen. Nur lässt sich dies nicht durch Zahlen nachweisen, da leider immer noch die wenigsten Staatsregierungen über die Fortschritte des Strassenbaues auf ihrem Territorium statistische Thatsachen publiciren.

Intelligenz-Blatt

zu

Hildebrand's Jahrbüchern für National-ökonomie und Statistik.

Nr. 2.

XVIII.

Benjamin Franklin als Nationalökonom.

Von

Dr. Richard Hildebrand.

II.

Die volkswirthschaftlichen Ansichten Franklin's.

I. Güter, Handel und Production.

Den Ausgangspunct der volkswirthschaftlichen Lebensanschauung Franklin's, wie sie niedergelegt ist in den soeben angeführten und erläuterten Schriften, bildet seine Auffassung der Güter, Waaren oder Reichthümer als Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse, als Sachen, die irgendwie als nützlich oder angenehm erscheinen[49]). Dabei denkt er hauptsächlich an solche Dinge, welche unmittelbar zum Unterhalt oder Genuss der Menschen dienen. So z. B. behandelt er den Grund und Boden weniger unter dem Gesichtspunct des Gutes oder der Waare, als unter dem der Güterquelle.

Alle jene Dinge erlangt nun nach Franklin die Menschheit durch Arbeit, und zwar liegen die einzelnen Glieder der Gesellschaft verschiedenartigen Industrien ob und helfen sich mittelst des Handels, d. i. „des Austausches eines Gutes oder Erzeugnisses gegen das andere" gegenseitig mit ihren verschiedenen Producten aus. Die allgemeine Triebfeder dieses Handels ist die Gewinnsucht. Jeder strebt für Dinge, die er weniger braucht, Dinge zu erwerben, die er nöthiger hat. Die Verschiedenheit des Ueberflusses und Bedarfes der einzelnen Menschen, die eine Folge der Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen ist, ermöglicht jedoch, dass der Handel Allen zum Vortheil gereicht, so dass eine wechselseitige Befriedigung oder Genussvermehrung stattfindet. Jenen ganzen Verkehrsbetrieb bezeichnet Franklin als sehr passend und wohlthätig für die Menschheit wegen der verschiedenen Natur der

49) Principles of Trade, 1774.

Länder und Gegenden und der verschiedenen Anlagen der Individuen. Alle Menschen sind nach ihm wechselseitig von einander abhängig und auf einander angewiesen[50]).

Mit Bezug auf den Charakter ihrer Beschäftigung unterscheidet Franklin im Laufe seiner Schriften folgende industriöse Volksclassen: 1) die Güterproducenten oder die Landwirthe (Fischer u. s. w.) und Manufacturisten, 2) die Unternehmer, 3) die Kaufleute nebst den sonstigen im Handel beschäftigten Personen. Den Unternehmer betrachtet er nicht als Producenten, sondern als Geschäfts- oder Handelsmann, der Andere produciren lässt oder Arbeit kauft und deren Producte nachher verkauft[51]). Die Manufacturindustrie sieht er nur in der Thätigkeit des Handarbeiters. Die eigentlichen Kaufleute charakterisirt er als Personen, die es sich zum besonderen Beruf machen, die Bedürfnisse der verschiedenen Orte und die Quellen der entsprechenden Befriedigungsmittel auszukundschaften und die Producte der Industrie Anderer an den Ort ihres Bedarfs zu schaffen. Sie vermitteln den Austausch und leisten hierdurch der Gesellschaft einen grossen Dienst, da entfernt von einander lebende Menschen schwer ihre respectiven Bedürfnisse und Vorräthe von einander erfahren und noch weniger bei jeder Gelegenheit selbst zum Tausche zusammentreffen können[52]).

Alle Leistung oder productive Thätigkeit besteht nach der Anschauung Franklin's in Arbeit. Er bezeichnet diese als die Grundlage des socialen Lebens[53]) und als den einzigen sicheren Weg zum Wohlstand. „Zeit ist Geld!" ruft er den jungen Geschäftsleuten zu[54]). „Zeit ist das kostbarste aller Dinge." „Verlorene Zeit ist verlorener Unterhalt."

Er betont die Arbeitsamkeit nicht nur vom Standpunct des Privatinteresses aller Menschen, sondern auch als eine Pflicht jedes Einzelnen gegenüber der Gesammtheit. Jeder Mensch ist nach ihm der Gesellschaft eine bestimmte Menge Arbeit schuldig, durch die er ein Aequivalent schafft für das, was er consumirt; wer müssig geht, fällt der

50) A Modest Inquiry into the Nature and Necessity of a Paper Currency, Phil. 1729; Princ. of Trade 1774.

51) On the Laboring Poor, 1768 „there are middle men, who make a profit by purchasing the labor of the poor;" Positions to be examined, concerning national wealth, 1769.

52) Notions concerning Trade and Merchants, 1774.

53) Letter to Collinson, Phil. 9. Mai 1753.

54) Advice to a Young Tradesman, 1748.

Gesellschaft zur Last, lebt auf ihre Kosten[55]). In einem seiner letzten Aufsätze nennt er die Herren, welche nur von ihren Renten leben, wie die grossen Grundbesitzer, die ihr Land nicht selbst bewirthschaften, blosse „fruges consumere nati", die von der Arbeit Anderer unterhalten würden und nur durch ihren Tod nützten, wenn ihre Güter zerstückelt würden[56]).

Als Mittel zur Verminderung der zur Erzeugung eines Gutes nöthigen Arbeitsquantität oder zur Erleichterung und Beschleunigung der Production erwähnt Franklin die Theilung der Arbeit und das Maschinenwesen[57]).

II. Das Geld oder Tauschmedium.

An diese allgemeinen Anschauungen über Reichthum, Handel und Production schliesst sich unmittelbar seine Ansicht vom Wesen des Geldes an. Directer Güteraustausch wäre, sagt er sehr beschwerlich; Jemand, der z. B. Korn gegen Tuch vertauschen möchte, könnte lange suchen, bis er Jemanden fände, der Korn bedürfte und zugleich Tuch hinzugeben hätte. Um diesen Unannehmlichkeiten abzuhelfen und den Austausch zu erleichtern, haben die Menschen das Geld oder Tauschmedium erfunden, d. h. diese oder jene besondere Sache durch Uebereinkunft dazu bestimmt, den Umtausch von Gut gegen Gut zu vermitteln. Man verkauft nun das, was man hinzugeben hat, gegen Geld an Einen, der das begehrte Gut nicht zu haben braucht und kauft sich für das erhaltene Geld das begehrte Gut von einem Anderen ein, der sich wieder von einem Anderen das kauft, was er wünscht. Indem für Geld Alles zu haben ist, ist es für Jeden, der es besitzt, Alles das, was er begehrt[58]).

Das Geld oder Tauschmedium dient aber nicht nur zum Ankauf von Gütern, sondern — und auf diese Anwendung legt Franklin ein besonderes Gewicht — auch zum Ankauf von Arbeit, zur Anstellung und Beschäftigung von Arbeitern für Bodenverbesserung und Landwirthschaft, Manufacturen, Bauten und Handel. Das Geld setzt Arbeiter in Thätigkeit. Es können wohl auch Güter zur Bezahlung der Arbeiter

55) Princ. of Trade, 1774.

56) Inform. to Those who would remove to America, 1784.

57) Positions to be exam. 1769; Reflections on the Augmentation of Wages, which will be occasioned in Europe by the American Revolution.

58) A Mod. Inq. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr., Phil. 1729.

verwandt werden, doch ist die Bezahlung in Geld vortheilhafter und ermuthigender für dieselben, weil sie sich dafür beschaffen können, was ihnen beliebt. In der Summe, welche der Unternehmer für die zur Gewinnung des Bodenproductes oder zur Herstellung des Fabrikates verwandte Arbeit bezahlt, bestehen nach Franklin's Anschauung die Productionsauslagen desselben[59]. Ausser den Auslagen für Arbeit, d. i. für Production, Transport u. s. w., ist in Franklin's Schriften noch von anderen Betriebsauslagen die Rede, nämlich von Assecuranzauslagen, Auslagen für den Ankauf von Rohstoffen zur Verarbeitung oder von Waaren zum Wiederverkauf. Geld oder Geldeswerth, im Geschäftsbetriebe ausgegeben oder zu diesem Gebrauch bestimmt, ist das, was Franklin allen Andeutungen nach unter Capital (stock) versteht[60]. Das Geld bringt in dieser Anwendung dem Geschäftsmann Profit. Es ist fruchtbar[61]. Franklin's Begriff des Capitals knüpft sich an den Process des Ausgebens. Capital ist nach seiner Anschauung der Geschäftsausgabefond. Auch von einträglichen Anlagen des Geldes in Ländereien, Bodenverbesserungen, in der Production, im Handel, in Bauten, im Darlehen ist bei Franklin die Rede[62]. Bezüglich des Darlehns ist zu bemerken, dass Franklin den Zins als Preis für den Gebrauch von Geld erklärt und auch beim Kauf auf Credit eine Verzinsung wahrnimmt. Wer auf Credit verkauft, lässt sich nicht nur den gewöhnlichen Preis, sondern auch den Zins dieser Geldsumme für die Zeit, während der ihm der Preis vorenthalten wird, bezahlen. Wer gleich bezahlt, büsst den Zins ein, den ihm die Verleihung der bezahlten Summe gebracht hätte. Daraus folgert Franklin, dass Jeder, der etwas besitze, was er gekauft habe, Zins für den Gebrauch desselben bezahle[63], und demgemäss rechnet er an einer anderen Stelle unter die Kosten der Sclavenarbeit nicht allein den Unterhalt der Sclaven, sondern auch den landesüblichen Zins der Ankaufssumme derselben[64].

Der Benutzung des Geldes zum Geschäftsbetrieb, als Capital, stellt Franklin die Anwendung desselben zur Consumtion gegenüber. Ent-

59) Positions to be ex. 1769; Reflect. on the Augm. of Wages.

60) A Mod. Inq. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr. Phil. 1729; Advice to a Young Tradesman, 1748.

61) Advice to a Young Tradesman 1748.

62) A Mod. Inq. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr. Phil., 1729.

63) Necessary Hints to those that would be rich, 1736.

64) Observations concerning the Increase of Mankind and the Peopling of Countries, 1751.

haltsamkeit in dieser Richtung ist Sparsamkeit. Wenn die Arbeitsamkeit darin besteht, keine Zeit zu verschwenden, so besteht die Sparsamkeit darin, kein Geld zu verschwenden. Die Verbindung beider Tugenden führt unfehlbar zum Wohlstand[65]). Jedoch ist dabei nicht die blosse Aufspeicherung des Geldes gemeint. Diese nützt nichts und widerspricht der Aufgabe des Geldes[66]). Auch erklärt Franklin die Verschwendung nicht für unbedingt nachtheilig für die Gesellschaft. Das Geld, welches der Verschwender ausgiebt, kann in Hände gelangen, die es besser anwenden und ist so nicht verloren[67]).

Zum geläufigen Verkehrsbetrieb eines Landes ist nach Franklin eine bestimmte, dem Verkehr proportionale Menge Geld nöthig. Eine genügende Geldmenge erspart dem Lande die Arbeit des Austausches und vermehrt dadurch die Production und den Wohlstand des Landes. In seiner ersten Schrift behauptet Franklin ausserdem, dass, wo Geldmangel herrsche, die Zahlungsverbindlichkeiten unpünctlich erfüllt würden, die Arbeiter zum Theil in Gütern bezahlt werden müssten, wenig Geld im Handel und in Manufacturen angelegt und auf Zins ausgeboten werde[68]).

III. Der Credit[69]).

Die Fähigkeit, Geld geliehen zu erhalten, beruht auf dem Credit oder dem Vertrauen, welches Jemand in Bezug auf die Erfüllung gegebener Zahlungsversprechen geniesst. Indem so der Credit in den Stand setzt, die Nutzung einer fremden Geldsumme gegen die Zahlung eines jährlichen Zinses zu erhalten, ersetzt der Credit bis zu einem gewissen Grade den Besitz eigenen Geldes oder Capitals. In diesem Sinne sagt Franklin „Credit ist Geld“ und auf Grund dieses Satzes ermahnt er die jungen Geschäftsleute, Alles zu thun, um sich einen ausgedehnten Credit zu verschaffen und den Credit, den sie hätten, sich zu bewahren und gut zu benutzen. Als Grundlage des Credites bezeichnet er vor Allem den Ruf der Pünctlichkeit im Zahlen, der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit. „Ein guter

---

65) Advice to a Young Tradesman 1748.

66) Nec. Hints. 1736; Remarks and Facts relative to the American Papermoney, London 1765.

67) Letter to Vaughan, Passy, 26. Jul. 1784.

68) A Mod. Inq. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr., Phil. 1729.

69) Advice to a Tradesman, 1748; Comparison of Great Britain and the United States in regard to the Basis of Credit in the two Countries, 1777.

Zahler ist Herr über eines Anderen Börse". Ferner: ein grosses und sicheres Einkommen, Schuldenfreiheit und Aussicht auf Zunahme des Vermögens. Die angeführten Momente sind nicht nur für den Credit des Einzelnen, sondern auch für den eines Staates maassgebend. Es kommen hier also in Betracht die im Volke und in der Staatsverwaltung herrschende Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Klugheit und Redlichkeit, die nationalen Hülfsquellen und Staatseinnahmen, sowie die Grösse der bereits bestehenden Schuld. Franklin behandelt den Staatscredit durchaus wie den Privatcredit. Er hält es daher für nicht in der Ordnung, dass die englische Staatsschuld, statt getilgt zu werden, vielmehr beständig vermehrt werde. Die Erscheinung des Credites betrachtet Franklin nicht nur in Verbindung mit dem Darlehen, sondern er bezeichnet den Credit auch als ein Erforderniss zur Gründung und Unterhaltung von Kundschaftsbeziehungen und insofern als Grundlage des Geschäftsbetriebes [70]), ferner als Grundlage der Banknoten und der verschiedenen Arten von Papiergeld überhaupt.

IV. Luxus [71]).

Die Güter theilt Franklin ein erstens in Sachen von wirklichem Nutzen, Befriedigungsmittel reeller Bedürfnisse (real want), worunter nach ihm nur Gegenstände der Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feuerung gerechnet werden können; zweitens in Sachen, die nur ideellen Bedürfnissen (ideal want), der Prunksucht (ambition), dem blossen Genuss (delight), der Mode (opinion), überhaupt dem Luxus dienen. Die letztere Sorte von Gütern schätzt er von Haus aus gering. Er betrachtet sie als nichtsnützige Ueberflüssigkeiten und sieht in ihnen keinen wahren Reichthum. In diesem Tone redet er besonders zur Zeit der berühmten non-importation-associations von den englischen Fabrikaten. Ein ander Mal meint er: So gut, wie die Vorfahren sehr comfortabel ohne Thee, Kaffee, Zucker, Rum, Tabak u. s. w. gelebt hätten, könne man auch heut zu Tage dergleichen entbehren. In einem seiner letzten Aufsätze, über die ökonomischen Zustände Amerika's, rühmt er es an seinem Vaterlande, dass dort wenige Leute geneigt und befähigt wären, hohe Preise für Kunstwerke zu zahlen, die mehr

70) The Interest of Great Britain considered with regard to her Colonies and the acquisitions of Canada and Guadaloupe, Lond. 1760.

71) Princ. of Trade 1774; Letter to Vaughan, Passy, 26. Juli 1784. The internal State of America being a true description of the interest and policy of that vast. continent, 1784.

merkwürdig als nützlich seien. Daher schätzt er die grobe Manufacturindustrie höher als die feine und bezeichnet die ordinären Fabrikate als die einzigen, welche das Interesse des Staatsmannes verdienten. Die mit der Production und Herbeiholung von Luxusartikeln beschäftigten Menschen stellt er einmal geradezu in die Kategorie der Müssiggänger, denn sie leisteten nichts von wahrem Werth, sondern würden rein von denjenigen Gliedern der Gesellschaft unterhalten, welche nützliche Dinge producirten und herbeischafften; und in der grossen Anzahl dieser Leute sieht er die Hauptursache des vielen Elendes, welches in der Welt bestehe. Bei der Grösse der noch uncultivirten, mit Wald besetzten Theile der Erde, meint er, könnten alle diese Leute in der Production von nützlichen Dingen ihren Unterhalt finden. „Hundert Acker Waldland sind hinreichend, einen Landwirth zu ernähren, und 100,000 Menschen, deren Jeder seine 100 Acker ausrodet, würden an einer Stelle kaum so viel lichten, dass der Fleck gross genug wäre, um vom Monde aus (ausgenommen etwa mit Herschel's Teleskop) gesehen zu werden."

Uebrigens nimmt er doch an, dass die Mässigkeit und nützliche Betriebsamkeit im Ganzen in der Welt überwiege. Das sei ein Trost und darauf beruhe die fortwährende Zunahme des Volkswohlstandes. Auch hält er die Consumtion von Luxusartikeln nicht unter allen Umständen für ein Uebel. Die Sehnsucht nach Luxus sei häufig ein Sporn zur Arbeit und producire dadurch mehr, als sie consumire, so dass der Luxus nur den Lebensgenuss erhöhe. Zum Belege hiefür erzählt er die bekannte Geschichte von der neumodischen Haube, die von seiner Frau einem Mädchen in Cap May geschenkt worden sei und bei den anderen Mädchen dort so viel Beifall gefunden habe, dass diese den kühnen Entschluss gefasst hätten, wollene Handschuhe zu stricken, um sich dafür auch solche Hauben aus Philadelphia kommen zu lassen. Der Luxus beruhe gewöhnlich auf dem Reichthum. Wer mehr besitze, als er brauche, um sich die zum Leben nothwendigen Dinge zu beschaffen, sei reich. Dieser Reichthum würde ohne Luxusbedürfnisse nutzlos sein. Ferner brauche der Luxus Einzelner noch nicht der Nation zu schaden, denn er könne vielen tüchtigen Arbeitern Beschäftigung und Unterhalt geben. Könnte, sagt er, eine Nation durch Luxus ruinirt werden, so wäre Amerika bei seinem Handel mit England längst ruinirt; der Luxus sei nur dann unbedingt ein öffentliches Uebel, wenn eine Nation auf Kosten nothwendiger Bedürfnisse Luxus treibe, z. B. wenn sie (Irland?) Leinwand und Fleisch exportire, um Claret und Porterbier dafür zu kaufen, während ein grosser Theil ihrer Angehörigen

von Kartoffeln leben und ohne Hemden gehen müsse. Eine solche Nation verfahre wie ein Trunkenbold, der seine Familie hungern lasse und seine Kleider versetze, um sich Schnaps zu kaufen.

V. Der Werth und der natürliche Preis der Waaren.

In dem Umstand, dass die Gewinnung der Waaren Arbeit kostet, erblickt Franklin die Quelle ihres Werthes, ihrer Schätzung oder Geltung im Verkehr. Dass z. B. ein Fabrikat einen höheren Werth hat, als die Quantität Rohstoff, aus der es verfertigt wurde, rührt nur daher, dass diese Verfertigung eine gewisse Menge Arbeit kostete. Könnte man diese oder jene Waare ohne Mühe und Beschwerde erlangen, so würde, denkt er sich, Niemand ein besonderes Gewicht darauf legen, dass sie ihm ein Anderer liefert, und Jeder bereit sein, sie ohne Vergeltung abzutreten. Aber alle Hingabe von Waaren ist nach seiner Anschauung in Wahrheit eine Leistung von Arbeit und das, was an den Waaren geschätzt wird, im Grunde nur die Arbeit. Franklin fasst diesen ganzen Gedanken, bereits in seiner ersten Schrift, zusammen in dem Satz: „Der Handel ist überhaupt weiter nichts als ein Austausch von Arbeit gegen Arbeit[72]". Selbstverständlich ist hier nur nützliche oder geschätzte Arbeit gemeint, wie er ja von vornherein die Waare als irgendwie nützliche oder angenehme Dinge auffasst.

Von jenem Gesichtspunct aus erscheint ihm aller Waarenpreis als eine Vergütung für aufgewandte Arbeit.

Schon in seiner ersten Schrift[73]) behandelt Franklin auch die Werthgrösse und die Höhe des Preises der Waaren. Er spricht hier die Ansicht aus, dass in dem quantitativen Verhältniss, in welchem zwei Waaren eine gleiche Menge Arbeit, d. h. eine gleiche Arbeitszeit zu ihrer Production und Beschaffung erfordert hätten, sie Aequivalente oder „natürliche" Preise seien[73]). Er meint damit zunächst, dass die Waaren in dieser Proportion einander gleichgesetzt oder gegen einander ausgetauscht werden sollten, dass sie in dieser Proportion angemessene, billige oder vernünftige Preise seien. Zugleich liegt aber der Gedanke darin, dass sie im Allgemeinen oder wahrscheinlicherweise auch in der Wirklichkeit in diesem Verhältniss gegen einander ausgetauscht oder einander gleichgesetzt würden. Demgemäss meint

---

72) „Trade in general being nothing else but the exchange of labor for labor". (A mod. Inq. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr. 1729.)

73) Siehe Cit. 83.

er auch, wo er von dem Werth dieser oder jener speciellen Waare spricht, meist die ihr an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit im Allgemeinen wirklich zu Theil werdende und sich im Durchschnittspreise offenbarende Geltung oder Geschätztheit. Auch in der späteren Abhandlung bestimmt er den Werth der Waaren nach der auf sie verwendeten Quantität Arbeit oder — mit Berücksichtigung des Umstandes, dass der Unternehmer oder Handelsmann nicht alle Arbeit selbst vollbringt — nach der Arbeit und Auslage, welche ihre Production und Lieferung gekostet, und nennt den in diesem Sinn genommenen Austausch von Aequivalenten einen „rechten und billigen" (fair and equal) Handel[74]). Jedoch meint er hier, dass ein solcher Handel gewöhnlich nur dann stattfinde, wenn die zur Production und Beschaffung beider Waaren aufgewendete Arbeit oder Arbeit und Auslage beiden Theilen bekannt sei. Im anderen Fall fände oft eine Uebervortheilung statt, bei der die eine Waare für mehr, als sie „ehrlich" werth sei, verkauft werde[75]). Diese Ansicht, dass sich der Werth einer Sache nach der zu ihrer Herstellung oder Beschaffung aufgewendeten Arbeit zu richten habe und dass demgemäss auch in der Regel der Preis beschaffen sei, äussert er auch in dem um dieselbe Zeit geschriebenen Briefe an Kames[76]), aber er betrachtet hier, wie sich deutlich zeigt, nicht die Dauer der Arbeit allein als massgebend, sondern schreibt den verschiedenen Arten von Arbeiten auch einen verschiedenen Werth zu. In demselben Briefe bemerkt er auch, in Uebereinstimmung mit einer Aeusserung in einem anderen Briefe[77]), dass, wenn der eine der handelnden Theile das Gut der anderen dringender bedürfe, als dieser das der ersteren, oder ihm mehr an dem Abschluss des Kaufes gelegen sei, leicht bei der Festsetzung des Preises eine Uebervortheilung stattfinden könne.

Die Betonung der Arbeit als der Grundlage und Norm des Werthes

---

74) Positions to be exam. 1769: „fair comerce is, where equal values are exchanged for equal, the expense of transport included". Thus, if it costs A in England as much labor and charge to raise a bushel of wheat as it costs B in France to produce four gallons of wine, four gallons of wine are the fair exchange for a bushel of wheat, A and B meeting at half distancewith their commodities to make theexchange."

75) Positions to be exam. 1769: Where the labor and expense of producing both commodities are known to both parties, bargains will general be fair and equal. Where they are known to one party only, bargains will often be unequal, knowledge taking its advantage of ignorance.

76) Letter to Kames, 1769. Siehe unten cit. 84.

77) Letter to Livingston, Passy, 22. Juli 1783.

und Preises ist gemeint nur unter der Voraussetzung, dass die Production oder Lieferung der Waaren mit keinem Risico verbunden ist. Im abweichenden Fall, wie beim Seehandel, enthält ihm der Preis noch eine Vergütung für die Gefahr oder eine Assecuranzprämie, welche sich richte nach der Grösse der mit der Lieferung verbundenen Gefahr[78]).

Merkwürdigerweise läuft neben jener Bestimmung des Werthes durch die Arbeit ganz unverbunden die Behauptung her, dass sich der jeweilige Werth einer Waare an einem bestimmten Ort nach dem Verhältniss der Nachfrage zum Vorrath, oder nach der grösseren Seltenheit oder Reichlichkeit derselben richte. Am präcisesten spricht er diese Ansicht in dem Brief an Hume aus, mit den Worten: der verschiedene Werth irgend einer Sache in den verschiedenen Theilen der Welt rührt bekanntlich her von den verschiedenen Verhältnissen der Quantität zur Nachfrage[79]). Aber selbst in seiner ersten Schrift und sogar auf derselben Seite, wo er die Arbeit für den Regulator des Werthes erklärt und demgemäss unter Anderem behauptet, dass die Entdeckung näherer, zugänglicherer und reichhaltigerer Minen den Werth der Edelmetalle vermindere, weil sie die Gewinnung erleichtere, sagt er auch, der Werth des Goldes und Silbers richte sich nach der grösseren oder geringeren Seltenheit desselben im Lande oder nach dem Verhältniss der vorhandenen Nachfrage zum Vorrath, und auf der nächsten Seite leitet er demgemäss den Werthfall der Edelmetalle seit der Entdeckung von Amerika aus der hierdurch bewirkten Vermehrung der Edelmetalle her[80]). Vielleicht denkt er sich die grössere oder geringere Seltenheit als ein Ergebniss grösserer oder geringerer Schwierigkeit der Production, oder noch wahrscheinlicher ist es, — wenn man bedenkt, dass es sich ihm hier nun nur um den verschiedenen Werth ein und derselben Waare zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, nicht um den verschiedenen Werth verschiedener Waaren handelt —, dass er dem Verhältniss der Nachfrage zum Vorrath nur einen momentanen und localen Einfluss auf den Werth zuschreibt, die Arbeit aber als dasjenige Moment betrachtet, welches im Ganzen und Grossen das Werthverhältniss der Waaren bestimmt.

Auch die Concurrenz lässt er an einigen Stellen auf den Preis

78) Plain Truth 1747.

79) Letter to Hume 1762: „The various value of every thing in every part of this world arises — you know — from the various proportions of the quantity to the demand.“

80) Siehe cit. 83.

einwirken. In der Existenz zahlreicher Verkäufer auf dem Markt sieht er eine Garantie gegen unvernünftige, allzu hohe Preise[81]).

Die Bedeutung, welche Franklin der zur Production aufgewendeten Arbeit in Bezug auf den Werth der Waaren beilegt, bestimmt seine Ansicht über die Frage des Werthmaasses.

In seinem Aufsatz „Remarks and Facts etc." bezeichnet er es als eine Aufgabe und Function jedes Tauschmittels oder Geldes, z. B. auch des Papiergeldes, zugleich als Werthmaass im Verkehr zu dienen. In seiner ersten Schrift und einigen späteren Abhandlungen[82]) sagt er nur von den Edelmetallen, dass sie als Werthmaass benutzt würden.

Aber diese Schätzung oder Messung des Werthes der Waaren in Silber, Gold oder einer anderen Sache drückt nach ihm den Werth der Waaren nicht richtig und bestimmt aus. Dass diese Quantität dieser oder jener Waare so und so viel Silber werth ist oder so und so viel Silber zu kaufen vermag, ist für den Werth der Waare nicht bezeichnend, da das Silber so wenig, wie irgend eine andere Sache einen festen constanten Werth hat. Man gibt damit nur das augenblickliche Werthverhältniss jener Waare zu Silber an. Franklin sucht nach einem absoluten Werthmaass. Ein richtiges Maass für den Werth oder die Wohlfeilheit einer Waare ist nach ihm nur die Arbeit, da der Werth aller Waaren abhängt von der Menge der aufgewendeten Arbeit. Nicht aus dem Silberpreis einer Waare ergiebt sich ihr Werth, sondern nur aus der Menge der Arbeit, die das Silberquantum gekostet, welches man für die Waare erhält oder erhalten hat. „So ist der Reichthum eines Landes zu messen nach der Quantität Arbeit, welche seine Einwohner zu kaufen vermögen[83])".

---

81) Rem. on a plan for the fut. manag. of Indian affairs 1766; Notions conc. Trade and Merchants 1774; Inform. to Those who would rem. to Am. 1784; Letter to Livingston 1783.

82) So Princ. of Trade, 1774.

83) A Mod. Inquir. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr., Phil. 1729: „By — silver it has been usual to value all things else. But as silver itself is of no certain permanent value, being worth more or less, according to its scarcity or plenty, therefore it seems requisite to fix upon something else, more proper to be made a measure of values, and this J take to be labor. — By labor may the value of silver be measured as well as other things. As, suppose one man employed to raise corn, while another is digging and refining silver. At the years end, or at any other period of time, the complete produce of corn, and that of silver are the natural price of each other; and if one be twenty bushels, and the other twenty ounces, then an ounce of that silver is worth the labor of raising a bushel of that corn. Now if by the discovery of some nearer, more easy

An eine bestimmte Art von Arbeit denkt er hier nicht, sondern an Arbeit überhaupt. In dem Briefe dagegen, in welchem er den verschiedenen Arten von Arbeit einen verschiedenen Werth beilegt, erklärt er speciell die auf die Production von Nahrung, z. B. Weizen, verwandte Arbeit für das beste Maass der Werthe aller anderen Güter; denn Nahrung sei ein allgemeines und stetes Bedürfniss und der grösste Theil der Menschenarbeit werde auf die Production von Nahrungsmitteln verwandt[84]).

Es bleibt in diesem Capitel noch zu erwähnen, dass Franklin Gegner aller obrigkeitlichen Taxen ist. Der Handel ist, sagt er, seinem Wesen nach ein freiwilliges Geschäft zwischen Käufer und Verkäufer, wobei jeder Theil seinem eigenen Urtheil und Belieben nachgehen muss. Jeder hat das Recht, so viel für seine Waaren zu nehmen, als der Andere ihm zu geben bereit ist, und der Staat hat nicht die Befugniss, in die Festsetzung der Preise einzugreifen. Auch ist er der Meinung, dass der Handel selbst am besten für die Preise sorgen, dass die Concurrenz der Verkäufer unvernünftig hohe Preise verhindern werde. Ferner führt er gegen die Taxen an, dass es Verschiedenheiten in den Gütern derselben Gattung gebe, die einen verschiedenen Preis rechtfertigten und doch vom Staate nicht vorausgesehen werden könnten[85]). Endlich verlangt er auch deshalb Freiheit der Preise, weil die Kaufleute sonst ihrem Berufe nicht mit dem gehörigen Eifer obliegen würden[86]).

---

or plentiful mines, a man may get forty ounces of silver as easily as formerly he did twenty, and the same labor is still required to raise twenty bushels of corn, then two ounces of silver will be worth no more than the same labor of raising one bushel of corn, and that bushel of corn will be as cheap at two ounces, as it was before at one, caeteris paribus. Thus the riches of a country are to be valued by the quantity of labor its inhabitants are able to purchase.

84) Letter to L. Kames. London, 21. 1769: „Food is always necessary to all, and much the greatest part of the labor of mankind is employed in raising provisions for the mouth. Is not this kind of labor, then, the fittest to be the standard by which to measure the values of all other labor, and consequently of all other things whose value depends on the labor of making or procuring them? May not even gold and silver be thus valued? If the labor of the farmer in producing a bushel of wheat, be equal to the labor of the miner in producing an ounce of silver, will not the bushel of wheat just measure the value of the ounce of silver. The miner must eat, the farmer indeed can live without the ounce of silver, and so perhaps will have some advantage in settling the price.“ —

85) Remarks on a plan for the future management of Indian affairs 1766.

86) Notions conc. Trade and Merch. 1774.

VI. Die Höhe des Arbeitslohnes.

Unter Arbeitslohn versteht Franklin immer Zeitlohn oder speciell Tagelohn. Ferner redet er stets nur vom Lohn der gemeinen, armen Handarbeiter. Die Höhe des Lohnes macht er hauptsächlich abhängig von der Nachfrage nach Arbeit und der Menge der Arbeiter. Grosse Anzahl und Concurrenz der Arbeiter drückt den Lohn herunter, macht die Arbeit wohlfeil. Auf der anderen Seite erzeugt eine bedeutende Nachfrage nach Arbeit einen hohen Stand des Lohnes. Dasselbe bewirkt Mangel an Arbeitern, während eine geringere Nachfrage nach Arbeit einen niedrigeren Lohn zur Folge hat[87]). Ferner wirkt nach Franklin die Möglichkeit oder Gefahr der Auswanderung Seitens der Arbeiter erhöhend auf den Lohn und diese Gefahr findet namentlich dann statt, wenn in einem fremden Lande, nach welchem der Arbeiter leicht auswandern kann, der Lohn höher ist[88]). Um übrigens die Höhe des Lohnes in einem Lande zu beurtheilen, soll nicht auf den Geldbetrag gesehen werden, sondern auf die Menge von Gütern, die sich der Arbeiter dafür beschaffen kann. Hiernach allein ist, wie Franklin behauptet, der wahre Werth des Lohnes zu bemessen.

Was nun die nationalökonomische Bedeutung des Lohnstandes betrifft, so betrachtet Franklin diese Frage im Ganzen unter zwei Gesichtspuncten, zunächst in Beziehung auf die Lage des Arbeiters und dann in Bezug auf die Blüthe der Industrie und des Exporthandels.

In seinen vor der Revolution geschriebenen Aufsätzen über die Getreideausfuhrverbote und das Armenwesen[89]) findet er, wie bereits aus dem ersten Theil unserer Arbeit bekannt ist, den Lohn in England nicht zu niedrig, sieht nur in der Verschwendung und Faulheit der Arbeiter die Ursache ihres Mangels und Elendes und meint, dass eine gesetzliche Erhöhung des Lohnes diese Trägheit und Verschwendung nur vergrössern werde. Anders in seiner nach der Revolution geschriebenen Schrift über die Erhöhung des Lohnes[90]). Hier bezeichnet er es als eine der grössten Schattenseiten aller europäischen Staaten, dass der Lohn dort so niedrig sei, dass der Arbeiter kaum den nothwendigen Unterhaltsbedarf für seine Person geschweige für eine Familie

---

87) Observ. conc. the Increase of Mankind etc., 1751; The Interest of Great Britain considered, etc., London 1766; On the Laboring Poor 1768.

88) Refl. on the Augment. of Wages etc.

89) On the Price of Corn etc. 1766. On the Labor. Poor 1768.

90) On the Augment. of Wages etc.

beschaffen könne und auf's Betteln angewiesen sei, sobald ihm die Beschäftigung mangele oder Alter und Krankheit ihn zur Arbeit untauglich mache.

Das sei ein nationales Unglück, da die Arbeiterclasse die zahlreichste sei. Darauf beruhe der Pauperismus, der sich mehr und mehr ausbreite, weil die Regierung nur schwache Gegenmittel anwende, und die wachsende Demoralisation. Er meint, der Arbeitslohn verlange die Sorge der Regierung, während dieselbe sich um das Einkommen der anderen Volksclassen nicht zu bekümmern brauche, und fordert von ihr namentlich Wegräumung der Ursachen, wodurch Grundbesitz und Capital in wenigen Händen aufgehäuft würden, der Feudalgesetze und der Handels- und Gewerbebeschränkungen.

Hinsichtlich der Bedeutung der Lohnhöhe für Industrie und Handel spricht Franklin durchweg die Ansicht aus, dass ein übermässig hoher Tagelohn die Production der Waaren sehr kostspielig mache und dadurch ein Hinderniss für das Aufkommen grösserer Manufacturen sei.

Dagegen hält er es in seiner Abhandlung über die Erhöhung des Lohnes doch für kein Erforderniss zur Blüthe der Industrie, dass der Lohn gerade niedrig sei. Die Productionskosten der Waare oder der Preis der zur Gewinnung des Bodenproductes oder zur Bereitung des Fabrikates erforderlichen Arbeit könne in Folge der Anwendung von Maschinen und in Folge zweckmässiger Arbeitstheilung, ferner in Folge der Intelligenz und Thätigkeit des Arbeiters sehr gering sein, ohne dass deshalb der Lohn, d. h. der Preis für das Tagewerk des Arbeiters, niedrig wäre. Die Wollenarbeiter in Manchester und Norwich erhielten beträchtlich höheren Lohn als die Wollenarbeiter von Amiens und Abbeville und doch kämen die Fabrikate der ersteren bei gleicher Qualität wohlfeiler zu stehen. Ein guter Lohn könne sogar geradezu die Kostspieligkeit des Fabrikates vermindern und damit zur Erhöhung des Profites des Unternehmers beitragen, während ein zu niedriger Lohn zum Verfall der Industrie führe. Ein guter Lohn ziehe nämlich die geschicktesten und fleissigsten Arbeiter an, so dass besser und schneller gearbeitet werde und manche nützliche Prozesse erfunden würden, die Zeit und Material ersparten und das Fabrikat verbesserten.

VII. Der „natürliche" Zinsfuss[91]).

Wie Franklin einen „natürlichen" Waarenpreis aufstellt, so construirt er auch einen „natürlichen" Zinsfuss. Er meint damit

91) A Mod. Inquir. into the Nat. and Nec. of a Paper curr., Phil. 1729.

den unter gewöhnlichen Verhältnissen, d. h. bei vollkommner Sicherheit angemessenen oder billigen und zu erwartenden. Dieser natürliche Zinsfuss beträgt nach ihm zum Mindesten die Rente von so viel Land, als für das geliehene Geld zu kaufen ist; denn es kann nach ihm nicht erwartet werden, dass Jemand sein Geld für weniger ausleihen wird, als es ihm an Rente einbringen würde, wenn er es in Land anlegte, dem sichersten Eigenthum der Welt. In dem Fall, dass keine vollkommne Sicherheit vorhanden ist, enthält ihm der wirkliche Zins noch eine Vergütung für die von dem Gläubiger übernommene Gefahr, eine Versicherungsprämie, durch die der Zins ganz billigerweise bis auf jedwede Höhe unter dem Capitalbetrag selbst hinaufgetrieben werden könne.

Je seltener das Geld in einem Lande, desto höher ist nach Franklin daselbst der Zinsfuss, da nach seiner Anschauung das Geldangebot um so grösser und auf der anderen Seite die pünctliche Tilgung von Schulden um so schwieriger, also das Risico um so grösser ist, während umgekehrt mit der Zunahme des Geldes in einem Lande der Zinsfuss sinkt. Keinerlei Wuchergesetze können diese Wirkung der Geldmenge auf den Zinsfuss verhindern. Da Franklin obrigkeitliche Taxen verwirft, so ist er natürlich auch gegen Wuchergesetze.

Einen hohen Zinsfuss hält Franklin für nationalökonomisch nachtheilig, denn er bewirke, dass weniger Geld in der Production und im Handel und wegen des höheren Profites mehr Geld im Darlehen angelegt werde. Auch erschwere es denjenigen Kaufleuten des betreffenden Landes, welche nicht eigenes Vermögen genug zum Handelsbetrieb besässen, also borgen müssten, die Concurrenz auf dem Weltmarkt.

Wie beim Darlehen, so nimmt Franklin auch beim Kauf auf Credit eine Assecurranzprämie an. Wer auf Credit verkaufe, lasse sich in dem Preis eine Entschädigung für die wahrscheinlichen Verluste durch böse Schulden bezahlen. Von dieser Entschädigung hat Jeder, der auf Credit kauft, seinen Theil zu entrichten, auch wenn er selbst seine Schulden pünctlich bezahlt. Franklin räth deshalb vom Kauf auf Credit ab[92]).

VIII. Grösse des Einkommens und Vermögens.

Das Einkommen von Waarenverkäufern: Landwirthen, Manufacturunternehmern, Kaufleuten macht Franklin im Allgemeinen abhängig

---

92) Nec. Hints. to Those that would be rich 1736.

von der Grösse des Absatzes und dem Profit, den sie an jeder Waare machen und welcher bei gleichen Productions- und Transportkosten im Verhältniss zum Verkaufspreis steht. Der gesammte Güterabsatz in einem Lande ist begränzt durch das Vermögen des Volkes, zu kaufen und zu bezahlen, d. h. durch die „natürliche" Nachfrage desselben. Je zahlreicher die Waarenverkäufer, desto geringer der Absatz jedes Einzelnen bei gleicher Nachfrage des Landes, desto geringer also sein Einkommen [93]).

Die Ansicht Franklin's über die Höhe des Lohnes ist im Wesentlichsten bereits angeführt worden. Es ist in dieser Beziehung nur noch zu erwähnen, dass er das Einkommen des Lohnarbeiters nicht nur nach der Höhe des Lohnes, sondern auch nach der Anzahl der Tage, die er beschäftigt ist, beurtheilt wissen will [94]), und ferner die Theorie mitzutheilen, die er in dem etwas tendenziösen Aufsatz on the Laboring Poor aufstellt, und die durchaus nicht mit den in anderen Abhandlungen ausgesprochenen Ansichten harmonirt. Er behauptet hier, dass die arbeitenden Armen das ganze reine Einkommen der Nation erhielten, und argumentirt dann folgendermassen: Alles, was consumirt wird, ist das Erzeugniss der arbeitenden Armen, die für ihre Arbeit bezahlt werden. Alles, was ausgegeben wird, fliesst daher in die Hand der arbeitenden Armen. Nun geben zwar viele mehr aus, als ihr Einkommen beträgt, dafür geben aber auch viele weniger aus, als sie einnehmen, so dass das ganze Einkommen den arbeitenden Armen zu Theil wird.

Was die Vertheilung des Vermögens betrifft, so hält Franklin eine allgemeine Mittelmässigkeit oder gleichmässige Vertheilung des Vermögens für den glücklichsten Zustand, schon deshalb, weil dabei Jeder genöthigt sei, zu arbeiten, und so vor vielen Lastern behütet werde [95]).

IX. Die Productivität der verschiedenen Industriezweige [96]).

Wie aus dem ersten Theil dieser Arbeit bekannt ist, beschäftigen sich zwei Schriftstücke Franklin's aus den Jahren 1768 und 1769 ausdrücklich mit der Frage, welche Industrie den Reichthum ver-

93) Observ. conc. the Incr. of Mank. etc. 1751. On the Price of corn etc. 1766; The internal State of Am. 1784, Letter to Hartley 1785.

94) Refl. on the Augm. of Wages etc.

95) The intern. State of Am.; Inform. to Those who would remove to America.

96) Letter to Dr. Evans, 20. Febr. 1768; Positions to be exam. etc.

mehre. Er versteht hier unter Vermehrung des Reichthums die Erzeugung eines Werthüberschusses über die Consumtion des Producenten. Der Landwirthschaft schreibt er diese Productivität unbedingt zu. Dagegen wird seiner Meiuung nach durch die Manufactur der Reichthum nicht vermehrt, sondern der durch die Manufactur den Rohstoffen zugesetzte Werth ist nur gleich dem Werth desjenigen, was der Manufacturist während seiner Arbeit an Nahrung, Kleidung, Feuerung und Wohnung consumirt. Dies geht, meint er, daraus hervor, dass der Lohn des Manufacturisten seinen nothwendigen Unterhaltsbedarf nicht übersteigt. Er bezeichnet deshalb die Manufactur nur als eine Werthmetamorphose. Unterhaltsmittel werden in Manufacturen verwandelt. Die Manufactur kann nach seiner Ansicht nur auf indirectem Wege, vermittelst des Handels, zur Vermehrung des Reichthums beitragen, insofern derselbe Werth in der Form von Manufacturen sich leichter transportiren lässt, als in der Form von Unterhaltsmitteln, und ferner bei dem Handel mit Manufacturen eher eine Uebervortheilung möglich ist, als bei dem Handel mit Unterhaltsmitteln, weil der Kaufmann die Productionskosten von Manufacturen wegen der vielen in der Manufactur angewandten unbekannten Verfertigungsmethoden weniger beurtheilen kann, als die Productionskosten von Unterhaltsmitteln. Er schreibt damit also doch dem Handel die Fähigkeit zu, den Nationalreichthum zu vermehren; jedoch gilt dies nur für den auswärtigen Handel, und dieser Handel ist nach ihm meist Betrügerei. Er hält deswegen hier, mit besonderem Bezug auf Amerika, die Landwirthschaft für den einzigen wahren und redlichen Weg, auf dem eine Nation zum Reichthum gelangen könne. Auch betont er den Umstand, dass die Agricultur wirklich den Stoff vermehre. Damit läugnet er jedoch keineswegs, dass die Manufactur, insofern sie die von der Landwirthschaft gelieferten Mehrwerthe conservire, von Nutzen oder wenigstens besser sei als der Müssiggang. Besonders weist er, ebenfalls mit specieller Rücksicht auf Amerika, auf den Nutzen der Hausindustrie, der Ausfüllung der Zeitbruchstücke zwischen den regelmässigen Tagesgeschäften durch Spinnen, Stricken, Weben u. s. w. hin[97]).

---

97) Letter to Dr. Evans, Lond., 20. Febr. 1768: Agriculture is truly productive of new wealth; manufactures only change forms; and whatever value they give to the material they work upon, they in the mean time consume an equal value in provisions etc. So that riches are not increased by manufacturing. The only advantage is, that provisions in the shape of manufactures are more easily carried for sale to foreign market.“ Positions etc. 1769: „Manufactures are only another shape into which so much provisions and subsistence are turned, as

Diese Ansicht über die Productivität der verschiedenen Industrien kehrt noch einmal in einem 1784 geschriebenen Briefe wieder.

X. Der „natürliche" Entwickelungsgang der Nationalproduction[98]).

So lange ein Volk noch sehr klein ist im Verhältniss zu seinem Territorium, kann es nach Franklin leben von den freiwilligen Naturerzeugnissen, den wilden Früchten und Thieren. Der „natürliche" Unterhaltserwerb eines dünn bevölkerten Landes ist daher die Jagd und der Fischfang. Ein einigermassen im Verhältniss zu seinem Gebiet grösseres Volk bedarf einer grösseren Masse Unterhaltsmittel, als ihm die Natur von freien Stücken zu liefern vermag. Es muss in Folge dessen künstlich, durch Bearbeitung des Grund und Bodens, die Masse der Lebensmittel für Menschen und Thiere vermehren. Die „natürliche" Industrie eines einigermassen dichter bevölkerten Landes ist daher der Ackerbau und die Viehzucht. Die Menschen haben von Natur einen Hang zur Trägheit und Sorglosigkeit. Jedes Volk wird daher, meint Franklin, so lange als möglich bei jenem sorglosen Leben beharren, wie es heute noch die Tartaren, Ungarn und Indianer thun, und der Uebergang zum betriebsamen Leben scheint zuerst nicht aus Wahl, sondern aus Noth statt gefunden zu haben, wenn Schaaren, durch Krieg von ihren Jagdgründen vertrieben und durch andere Nationen oder Meere verhindert, neue Jagdgründe zu gewinnen, zusammengedrängt wurden auf enge Territorien, wo sie ohne wirkliche Arbeit nicht leben konnten.

Von dem Ueberschuss, den die Landwirthe über ihren eigenen Bedarf erzeugen, werden Manufacturisten unterhalten. So lange aber das Land noch reichlich und daher wohlfeil ist, bleibt Niemand lange Manufacturist, sondern kauft sich bald ein Grundstück, das ihn sammt seiner Familie durch seine Arbeit ernährt. Die Folge davon ist Mangel an Arbeitern und hoher Lohn. Bei hohem Lohn können gegenüber der Concurrenz des Auslandes keine Manufacturen von Bedeutung auf-

---

were equal in value to the manufactures produced. This appears from hence that the manufacturer does not, in fact, obtain from the employer, for his labor, more than a mere subsistence including raiment, fuel, and shelter", „agriculture the only honest way etc.; — Princ. of trade.

98) Letter to Collinson, Phil., 9. Mai 1753. Observ. conc. the Incr. of Mank., 1751. The Interest of Gr. Br. 1760; Positions to be exam., 1769. — Inform. to Those who would remove to America, 1784.

kommen. Das Land ist in diesem Falle noch nicht reif für die Manufacturindustrie und keinerlei Staatsunterstützungen vermögen auf die Dauer die Natur zu zwingen. Am ehesten lassen sich noch solche Manufacturen mit Vortheil betreiben, die wenig Hände erfordern und grösstentheils Maschinen benutzen oder die sehr voluminöse Güter fabriciren, deren Import zu theuer zu stehen kommt.

Erst wenn die Bevölkerung eines Landes so gross ist, dass eine Masse Menschen kein Land mehr bekommen kann, sondern sich in der Nothwendigkeit befindet, durch Arbeit für Andere ihr Brod zu verdienen, so dass die Arbeit wohlfeil ist, können grössere Manufacturen aufkommen und sich rentiren. Grosse Manufacturen setzen zahlreiche Arme voraus. Ist aber einmal die Bevölkerung so gross, dass sie nur zu einem geringen Theil in der Landwirthschaft Unterkommen findet, dann ist die Manufacturindustrie, nach Franklin, eine absolute Nothwendigkeit und keinerlei Staatsmaassregeln können unter solchen Umständen die Entstehung von Manufacturen hindern.

Jedoch hält es Franklin immerhin auch in dichtbevölkerten Ländern für schwer, neue Manufacturen zu gründen, die in anderen Ländern mit Vortheil bestehenden Schaden brächten. Er weist darauf hin, dass Frankreich und Spanien es vergeblich versucht hätten, England die Eisen- und Wollenmanufacturen zu entreissen. Die Hauptursache davon liege darin, dass eine grosse Manufactur aus einer Menge von Elementen bestehe, deren Vereinigung und Vollkommenheit nur durch lange Erfahrung erlangt werden könne. Sie setze eine Menge von Gütern, Methoden zur Beschaffung von allerhand Materialien, Maschinen, Kundschaftsbeziehungen, Credit und endlich die gegenseitige Hülfe einer Menge von Arbeitern voraus, von denen jeder nur in einem Zweig der ganzen Manufactur bewandert sei. Ein einzelner Theil dieses ganzen Systems könne nicht für sich bestehen und gehe zu Grunde, ehe man das Ganze beisammen habe. Aus einem anderen Lande lasse sich schwer eine ganze Gesellschaft zusammengehörender und in allen Theilen der Manufactur erfahrener Arbeiter herbeiziehen und, gelinge es, so stellten sich für die Einwanderer in dem neuen Lande so viele Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten heraus, dass das ganze Unternehmen bald in Rauch aufgehe. Daher gingen einmal bestehende Manufacturen nur durch Fehler der Regierung, politische Bedrückung oder religiöse Verfolgung verloren.

XI. Der internationale Verkehr und die Staatsgewalt.

Auf den internationalen Handel legt Franklin wegen der verschiedenen Production der Völker grosses Gewicht. Er weist hierbei namentlich hin auf die verschiedene Naturbeschaffenheit der Länder. Fast jedes Land hat nach ihm seine eigenthümlichen Erzeugnisse, für die es besonders begünstigt ist. Indem die Nationen den Ueberfluss ihrer specifischen Producte wechselseitig austauschen, wird jedem Lande der Genussvorrath vervielfältigt und die Erlangung vieler Güter erleichtert, während ohne den auswärtigen Handel jedes Volk mit den Gütern vorlieb nehmen müsste, die es selbst produciren kann und auch unter diesen viele nur mit grossen Schwierigkeiten oder Kosten sich verschaffen könnte. Der internationale Handel ist deshalb eine allgemeine Wohlthat. Während Franklin den auswärtigen Handel auf diese Weise vom Standpunct des Privatinteresses jeder einzelnen Nation betont, betrachtet er ihn auf der anderen Seite auch als eine Forderung der Humanität. Die Nationen sollen nach seiner Auschauung es als eine Pflicht erachten, sich gegenseitig Hülfe zu leisten[99]).

Von diesem Gesichtspunct aus behandelt er nun ausführlich das Verhalten des Staates zum auswärtigen Handel.

Zunächst erklärt er sich gegen alle Ausfuhrverbote und -Zölle. Unter den ersteren bekämpft er speciell die Getreideausfuhrverbote[100]). Die den Getreideausfuhrverboten zu Grunde liegende Befürchtung, dass durch die Kornausfuhr Hungersnoth herbeigeführt werden könne, bezeichnet er vorerst als thöricht. Eine so starke Getreideausfuhr, dass im Lande Hungersnoth entstehe, sei unmöglich. Die Ausfuhr finde statt, wenn in einem fremden Lande der Kornpreis höher stehe, als im eigenen Lande. Je mehr aber ausgeführt werde, desto wohlfeiler werde das Getreide auswärts und desto theuerer daheim. Sobald die Preise gleich geworden seien, höre die Ausfuhr von selbst auf. Diese Furcht vor Hungersnoth sei gerade, als wenn man bei einer Ebbe fürchten wolle, dass alles Wasser den Fluss verlassen werde. Das Korn finde, wie das Wasser von selbst, sein Niveau. Ueberhaupt sei bei dem heutigen Zustand der Schifffahrt, wenn freie Getreideausfuhr und -Einfuhr bestände, kein an der See gelegenes Land

99) Princ. of trade; Mod. inquir.; Refl. on the Augm. of Wages.

100) On the Price of corn etc., 1766. Princ. of Trade, 1774.

mehr der Gefahr der Hungersnoth ausgesetzt, auch wenn es selbst einmal ein Paar schlechte Ernten hinter einander habe. Da die Ernten in den verschiedenen Ländern stets verschieden seien, werde vielmehr stets eine genügende Zufuhr stattfinden und alle an der See wohnenden Nationen würden das Korn zu einem Mittelpreis haben, der sich nach dem Betrag sämmtlicher Ernten richte. Nur in hohen Binnenländern, welche entfernt von der See lägen und deren Flüsse klein seien und landauswärts flössen, wie in der Schweiz, könne gelegentlich eine Reihe von schlechten Ernten Noth erzeugen. Sodann sagt er, keine Nation, die inhumaner Weise sich weigere, die Noth einer anderen zu lindern, verdiene kein Mitleid, wenn sie selbst in Noth sei. Ferner erklärt er es für eine Ungerechtigkeit, dem Landwirth durch die Beschränkung des Absatzes und die Veringerung des Getreidepreises sein Einkommen zu schmälern. Auch werde dadurch die inländische Getreideproduction entmuthigt und es dem Landwirth unmöglich gemacht, so viel wie sonst auszugeben an Lohn u. s. w., zum Schaden der von ihm beschäftigten Arbeiter und der ganzen Nation[101]). Ferner verwirft er auch die Getreideausfuhrverbote, als Mittel zur Unterstützung der Armen; denn es sei unbillig, die Landwirthe in dieser Weise allein zu besteuern und zwar nicht nur zu Gunsten der Armen, sondern auch der übrigen Volksclassen. Sodann aber sei diese Armenunterstützung unzweckmässig, denn sie verringere die Armuth nicht, sondern erleichtere sie nur; ja sie vergrössere sie noch, indem sie die Trägheit und Unmässigkeit der Armen befördere. Sie sei eine Prämie auf die Faulheit. Nur die wenigen Familien, welche durch Krankheit oder hohe Kinderzahl leicht in Noth geriethen, bedürften einer Unterstützung, die ihnen aber auf anderem, gerechterem Wege geleistet werden müsse[102]). Endlich bestreitet er auch, dass durch die grössere Wohlfeilheit des Getreides die Manufacturen gefördert würden, denn die Wohlfeilheit der Lebensmittel bewirke, dass die Arbeiter weniger Tage und Stunden arbeiten würden. Die Folge davon sei eine grössere Nachfrage nach Arbeit und demnach auch eine Erhöhung des Preises der Arbeit, d. h. eine Erhöhung der Productionskosten der Fabrikate[103]). Uebrigens ist er der Meinung, dass alle Ausfuhrverbote umgangen würden, wenn ein absolutes Bedürfniss der Ausfuhr bestände, wenn also an den betreffenden

---

101) On the Price of corn etc., 1766.

102) Princ. of Trade, 1774. On the Labor. Poor, 1768.

103) Princ. of Trade, 1774.

Gütern ein Ueberfluss im Lande vorhanden sei oder man fremder Güter bedürfe und nichts Anderes als Rimesse benutzen könne[104]).

Nicht besser urtheilt er über Ausfuhrzölle. Diese vertheuern entweder dem Ausland unbilliger Weise die ihm nothwendigen Waaren oder führen den Verlust oder wenigstens eine Entmuthigung des betreffenden Handels mit sich, wenn sich das Ausland die betreffenden Producte auch anderswoher beschaffen kann. So verlor Savoyen durch den Ausfuhrzoll auf Weine den Handel der Schweiz, welche seitdem ihre eigenen Weine baut, England durch den Ausfuhrzoll auf Thee den Handel seiner amerikanischen Colonieen. Ueberdies ist ihre Durchführung wenigstens bei einer ausgedehnten Grenze sehr kostspielig[105]).

Wie Franklin alle Maassregeln gegen die Ausfuhr verwirft, so ist er auch Gegner der Einfuhrverbote und -Zölle. Er gesteht wohl zu, dass, wenn die betreffenden Waaren sich wirklich auch im Inland erzeugen liessen, ein Einfuhrzoll durch die Erhöhung des Preises und Absatzes der einheimischen Producte die bezügliche inländische Industrie zum Vortheil des Landes aufmuntern könnte, so dass mit der Zeit die Einfuhr überflüssig werde[106]). Dagegen macht er geltend, dass die Erhebung von Einfuhrzöllen, wenigstens bei einer ausgedehnten Grenze, unverhältnissmässig grosse Kosten verursache, und dass sie bei dem dadurch betroffenen Ausland als Antwort darauf ebenfalls Einfuhrzölle hervorrufen werde zum Nachtheil des eigenen Ausfuhrhandels[107]). Aehnliches behauptet er von den Einfuhrverboten. Man denke sich, sagt er[108]), ein Land X mit drei Manufacturen, als Wolle, Seide, Eisen, drei andere Länder A, B, C versorgend. X wünscht den Absatz und Preis seines Wollenzeuges zu Gunsten seiner Wollenfabrikanten zu erhöhen. Zu diesem Zwecke verbietet es die Einfuhr fremden Wollenzeuges aus A. A, in Erwiederung darauf, verbietet die Seidenwaaren aus X. Nun beschweren sich die Seidenfabrikanten über Verfall ihres Handels und X verbietet, um sie zufrieden zu stellen, die Seidenwaaren aus B. B, in Erwiederung darauf, untersagt die Eisenwaaren aus C. C, in Erwiederung darauf, verbietet das Wollenzeug aus X. Was hat man nun mit allen diesen Verboten gewonnen? Antwort: Allen Vieren

104) Letter to Eliot, 16. Juli 1747.

105) Letter to Eliot, 16. Juli 1747; to Lowell, 1778; to Adams, 19. Mai 1781.

106) Letter to Eliot, 16. Juli 1747; Inform. to Those who would rem. to Am. 1784.

107) Letter to Eliot, 16. Juli 1747.

108) Note resp. Trade and Manufactures, London, 1767.

ist der Vorrath an Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens geschmälert worden. Endlich hebt er auch an einigen Stellen hervor, dass das höhere Einkommen, welches die betreffenden inländischen Producenten in Folge von Einfuhrbeschränkungen erhielten, sie weder glücklicher noch wohlhabender, sondern nur verschwenderischer mache[109]).

Seiner Erfahrung und Ueberzeugung nach werde ein Staat, der seine Häfen aller Welt unter gleichen Bedingungen offen lasse, erstens fremde Güter billiger haben, zweitens seine eigenen Producte theuerer verkaufen und im Ganzen am glücklichsten sein. Die Fremden suchten, wenn sie ihre Güter brächten, dieselben schnell los zu werden und Waaren zur Remittirung einzukaufen[110]).

Er erklärt sich überhaupt für die moderne Lehre der Handelsfreiheit, als der Bedingung gedeihlichen, schnellen und allseitig vortheilhaften Handels[111]). Holland komme ihrer Durchführung am nächsten und darauf beruhe vielleicht zum Theil dessen grosser Reichthum. Die meisten Maassregeln zur Regelung, Leitung oder Beschränkung des Handels waren nach ihm entweder politische Schnitzer oder wurden durch einzelne geschickte Leute um ihres Privatvortheils willen unter dem Vorwand des öffentlichen Wohls durchgesetzt. Der Staat soll dem Handel freien Lauf lassen nach dem Grundsatz „Laissez faire" und „Pas trop gouverner". Uebrigens vermöge die menschliche Kunst kein Gesetz zu ersinnen, wodurch ein nützlicher Handel wirklich gehindert werden könne, so wenig als die Stillung des Hungers, wenn eine Gelegenheit sich dazu darbiete. Er verlangt auch im Kriege Handelsfreiheit. Unter Umständen könnten Einzelne einen dem Staate nachtheiligen Handel zu treiben scheinen, so im Kriege durch Lieferung von Waffen, Munition oder Vorräthen an den Feind, wie es ein amsterdamer Kaufmann bei der Belagerung von Antwerpen durch die Spanier gethan habe, aber diese Lieferung bringe doch dem Kaufmann und dadurch der Nation Gewinn, während sich der Feind sonst wahrscheinlich dieser Güter gewaltsam bemächtigen würde oder, wenn er sich dieselben anderswoher verschaffe, damit ein Unheil anrichte, das ohne Ersatz erduldet würde[112]).

Principiell Freihändler, lässt Franklin doch Einfuhrzölle als

---

109) On the Labor. Poor, 1768; Inform. to Those who would rem. to Am. 1784.

110) Letter to Livingston, 22. Juli 1783.

111) Letter to Adams, 1781. Princ. of Trade.

112) Princ. of Trade, 1774.

Finanzmaassregel gelten, wenn directe Steuern zn kostspielig oder ungenügend seien[113]). Doch sind nach ihm die Einfuhrzölle auch nur eine directe Besteuerung des eigenen Volkes; denn die Importeurs erhöhen stets den Preis ihrer Güter um so viel, dass ihnen die Zollausgabe wieder erstattet wird[114]).

Das einzige Positive, was Franklin von dem Staate verlangt, ist Schutz oder Sicherheit[115])

XII. Armenwesen[116]).

Die Unterstützung der Armen auf directem Wege erfährt von Seite Franklin's dieselbe Missbilligung wie die mittelbare Unterstützung derselben durch Getreideausfuhrverbote u. s. w. Er erklärt sie für unzweckmässig.

Je grösser die öffentliche Wohlthätigkeit sei, desto weniger, sagt er, sorgten die Armen selbst für sich, so dass sie nur um so mehr verarmten. In keinem Lande sei die Wohlthätigkeit grösser als in England, wo neben einer Armensteuer eine Menge Armenanstalten, Hospitäler und Pflegehäuser durch freiwillige Beiträge beständen und in Unglücksfällen und Nöthen die grössten Unterstützungen gewährt würden, und in keinem anderen Land seien die Armen träger, liederlicher und unverschämter. Statt für das Alter und Krankheiten in der Zeit der Jugend und der Gesundheit zu arbeiten und zu sparen, verliessen sie sich auf die öffentliche Unterstützung und die Folge davon sei Zunahme der Armuth. Eine solche Unterstützung schmeichele nur der natürlichen Trägheit der Menschen, sei eine Prämie auf die Faulheit. Unseren Mitmenschen das Unglück zu erleichtern, sei göttlich. Die Beförderung der Trägheit dagegen sei gegen die Ordnung Gottes und der Natur. Jeder Versuch, den Plan der Vorsehung zu verbessern und in die Weltregierung einzugreifen, müsse mit Vorsicht geschehen, sonst würde mehr Schaden als Nutzen angerichtet. „In New England glaubte man einmal, die Amseln seien dem Korn schädlich und suchte sie zu vertilgen. Die Folge davon war, dass eine Art Wurm sich vermehrte, der sonst die Nahrung der Amseln bildete und jetzt Gras ver-

113) Letter to Abbé Morellet, Phil., 22. Apr. 1787.

114) Letter to Eliot, 1747.

115) Principl. of Trade, 1774.

116) Letter to Collinson, 9. Mai 1753. „On the price of corn etc.; On the laboring Poor.

zehrte, und dass der Verlust an Gras den Gewinn an Korn weit überstieg." Die einzig zweckmässige Manier, die Armen zu unterstützen, sieht er darin, dass man sie ihren körperlichen Kräften entsprechend beschäftigt, in der Gründung von Arbeitshäusern, wie sie in einigen Theilen von England bereits beständen.

XIII. Metall- und Papiergeld [117]).

Ueber Metall- und namentlich Papiergeld enthalten die Schriften Franklin's weitaus am meisten.

Dass Gold und Silber seit lange in den Verkehrsländern als Hauptgeld dienen, rührt, wie Franklin in seiner ersten Schrift sagt, daher, dass sie vermöge ihrer Feinheit, Schönheit und Seltenheit in sich selbst einen Werth besitzen. Sie zeichnen sich ferner besonders durch ihre allgemeine Geschätztheit aus, die sie zu Sendungen in's Ausland befähigt [118]). Gold und Silber sind eine überall angenommene Waare [119]).

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Umlaufs oder zur Ersparung der Zeit, welche durch Abwägen und Probiren verloren gehen würde, werden Gold und Silber vom Staate zu grösseren und kleineren Münzen geprägt. Das Gepräge soll das Gewicht und den Gehalt jeden Stückes an reinem Gold oder Silber bezeugen. Das Gewichtsverhältniss des Feingehaltes zur Legirung, nach welchem die Münzen ausgeprägt werden, wird gesetzlich festgesetzt (standard) und sollte nie abgeändert werden, da daraus Verwirrung entsteht. Durch die Prägung erhalten die Edelmetalle neben ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Waaren oder bestimmte Quantitäten Metall (Barren) einen besonderen, neuen Charakter als Geld- oder Tauschmedium, welchen sie wieder einbüssen, sobald sie eingeschmolzen werden. Jedoch sind die Münzen nur Tauschmedium innerhalb des betreffenden Staates, sie werden zu blossen Waaren, sobald sie ausgeführt werden.

Dieser Unterscheidung des Metallgeldes, nach seiner ursprünglichen Eigenschaft als Waare und seiner neuen Eigenschaft als Geld, entsprechend zerlegt Franklin, in seiner ersten Schrift, nun auch den Werth des Metallgeldes oder der Münzen erstens in einen ursprüng-

117) A Mod. Inquir. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr., 1729. Remarks and Facts relat., to the Am. Papermon., 1765; Princ. of Trade 1774; of the Papermoney of the Un. states of Am., 1781.

118) Remarks of Facts etc.

119) Princ. of Trade.

lichen Werth, den sie als Waaren oder Barren besitzen und der denselben Einflüssen unterworfen ist, wie der Werth jeder anderen Waare; — und zweitens in einen Zusatzwerth, den sie als Umlaufsmittel, auf Grund der Arbeitsmenge, die sie beim Güteraustausch ersparen, besitzen und durch die Prägung erlangt haben.

So lange in einem Lande der Vorrath den Bedarf an Umlaufsmitteln nicht überschreitet, fällt und steigt nach Franklin dieser Zusatzwerth im Verhältniss zur Zu- und Abnahme ihrer Quantität. Eine Vermehrung des Geldes über den Verkehrsbedarf hinaus aber ist ohne Einfluss auf den Zusatzwerth der Münzen, weil der Ueberschuss nicht im Umlauf bleiben, sondern anderweitig benutzt werden wird. In den späteren Schriften nimmt Franklin keinen solchen Zusatzwerth mehr an, sondern er setzt den Werth der Münzen dem Werth des in ihnen enthaltenen Goldes oder Silbers gleich.

In seinen „Principles of Trade" theilt Franklin den Edelmetallen neben ihrem Dienst als Tauschmedium noch die Function als Werthmaass zu und zwar nimmt er an, dass Gold und Silber neben einander als Werthmaass fungiren. Da in Grossbritannien zu seiner Zeit noch Doppelwährung bestand, so denkt er sich mit der Festsetzung eines Nominalwerthes oder der Namengebung der Münzen auch nothwendig die Einführung eines entsprechenden Zwangscurses oder gesetzlichen Werthverhältnisses zwischen den gemünzten Metallen verbunden. Demgemäss erklärt er für gleichgültig, welches Metall man Rechengeld (standard money) nenne und findet es nur am vernünftigsten, dass man das kostbarste und seltenste, das heisst also: das werthvollste zum Maassstab (unit, standard) mache. Wenn in einem Lande das zwischen gemünztem Silber und Gold von Gesetzes wegen bestehende Werthverhältniss nicht übereinstimmt mit dem in den benachbarten Ländern oder dem Werthverhältniss der beiden Metalle als Waaren auf dem Markt, so werden nach Franklin die aus dem zu niedrig angesetzten Metall bestehenden Münzen nothwendig aus der Circulation des Landes verschwinden und zur Waare werden, weil dann aus der Einschmelzung und Ausfuhr derselben ein Profit erwächst; keinerlei Prohibitivgesetze können dies verhindern. Als das einzig anwendbare Gegenmittel empfiehlt er eine leichtere Ausprägung der aus dem zu niedrig taxirten Metall bestehenden Münzen, gemäss dem in den benachbarten Staaten bestehenden gesetzlichen Werthverhältniss. Freilich werde dadurch noch nicht dem Einfluss der Marktwerthveränderungen vorgebeugt. Dies könne aber auch der Staat nicht, sondern der Handel müsse auch in dieser Beziehung sich selbst überlassen werden. Bei der Gelegenheit erklärt

er die Ansicht, dass die Wohlfahrt eines Landes davon abhänge, dass es möglichst viel Gold und Silber in Barren oder Münzen besitze, geradezu für beschränkt. Gold und Silber seien weiter nichts, als eine überall angenommene Waare. Es sei kein Grund vorhanden, mehr auf dessen Menge zu sehen, als auf diejenige irgend einer anderen Waare. Der Verkehr erfordere nur eine bestimmte begränzte Menge Münzen. Für diese Menge habe der Staat durch Prägung zu sorgen, mehr sei überflüssig. Deshalb erklärt er sich auch entschieden gegen Gold- und Silberausfuhrverbote. Gold und Silber sollen wie jede Waare frei zwischen den Ländern passiren können. Die Ausfuhr geschehe doch nie ohne Vergütung, so wenig wie die einer anderen Waare. Sei einmal zu viel exportirt, so werde der Handel von selbst wieder einen Zufluss von Edelmetallen erzeugen und das Gleichgewicht herstellen. Die Getreide- und Silberausfuhrverbote würden, wenn sie durchführbar wären, nur eine Entwerthung der Edelmetalle im Lande erzeugen. Die Ausfuhr erhalte den Werth der Edelmetalle in den verschiedenen Ländern im Gleichgewicht. Glücklicherweise seien die Ausfuhrverbote nicht durchführbar, wie es die spanischen Gesetze bewiesen hätten. Wenn kein anderes Gut vorhanden sei, um die Lieferungen des Auslandes zu bezahlen, so würden die Metalle ausgeführt werden trotz aller Gesetze [120]).

Sehr günstig denkt Franklin von dem Papiergeld. Es ist aus dem ersten Theil unserer Arbeit bekannt, dass er zweimal in eigens dazu bestimmten Flugschriften als Vertheidiger desselben, speciell des in den amerikanischen Colonieen seiner Zeit bestehenden Papiergeldes aufgetreten ist.

Franklin sieht in dem Papiergeld zunächst technische Vorzüge vor dem Metallgeld. Es geht schneller von Hand zu Hand, erspart also Zeit. Grosse Werthe sind mittelst dessen leichter zu zahlen, leichter und sicherer (weil versteckter) zu transportiren und aufzubewahren. Aus diesen Eigenschaften leitet er die Einführung der Banken in den grossen Handelsstädten Hamburg, Amsterdam, London und Venedig her. Ferner ist es wohlfeiler herzustellen und nicht der Abnutzung durch Fälschung, Theilung oder Feilung unterworfen. Endlich kann es nicht ausgeführt werden, wie das Metallgeld, was allerdings unter Umständen auch ein Nachtheil sein kann. Er erblickt sodann im Papiergeld das beste Ersatzmittel und Ersparnissmittel des Goldes und

---

120) Princ. of Trade, 1774.

Silbers, zu dem ein an den Edelmetallen armes Land seine Zuflucht nehmen müsse.

Dagegen erkennt er keinen wesentlichen, fundamentalen Unterschied zwischen Papiergeld und Metallgeld an. Die gegen Deponirung von Metallgeld emittirten und gegen solches wieder convertiblen Banknoten betrachtet er nur als eine neue Art von Münzen, eine andere Geldform des Goldes und Silbers. Die von dem pennsylvanischen Leihamte gegen Verpfändung von Land ausgegebenen und von den Eigenthümern der verpfändeten Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist wieder gegen ihr Land auswechselbaren Scheine sind nach ihm weiter nichts als gemünztes oder zu Geld gemachtes Land[121]). Als Vertreter eines bestimmten Gutes, auf welches es gegründet oder gegen welches es einlösbar ist, ist das Papiergeld eine Waare; insofern es als Tauschmedium dient, ist es Geld. Allerdings hat das Papiergeld keinen inneren Werth, sondern sein Werth beruht auf dem Credit, auf der Sicherheit der Umwechselung. So verdankt das auf Steuern fundirte Papiergeld seinen Werth dem Vertrauen, dass der Staat wirklich das Papiergeld durch Steuern einziehen werde.

Aber deshalb ist das Papiergeld doch eben so gut ein Aequivalent wie das Metallgeld und keineswegs untauglich zum Handelsmedium. Auch der Werth von Gold und Silber beruht nach Franklin weniger in ihnen selbst, auf ihrem Nutzen, als vielmehr hauptsächlich auf ihrer zufälligen allgemeinen Geschätztheit und dem Glauben an deren Fortdauer, also zum Theil auf dem Credit, auf dem Vertrauen, dass andere Werthe dafür zu erhalten sind. Sonst würde ein Pfund Gold kein reelles Aequivalent sein für ein Bushel Waizen. Jeder andere wohl begründete Credit ist ein ebenso gutes Aequivalent, wie Gold und Silber, ja oft ein besseres, wie die vielfache Bevorzugung des Papiergeldes in handeltreibenden Ländern beweist[122]).

---

121) „As bills issued upon money security are money, so bills upon land are in effect coined land". (A Mod. Inquir. into the Nat. and Nec. of a Paper Curr. Phil. 1729).

122) „Gold and silver are not intrinsically of equal value with iron, a metal, in itself, capable of many more beneficial uses to mankind. Their value rest chiefly in the estimation they happen to be in among the generality of nations, and the credit given to the opinion, that that estimation will continue. Otherwise a pound of gold would not be a real equivalent for even a bushel of wheat. Any other well-founded credit is as much an equivalent as gold and silver, and in some cases more so, or it would not be preferred by commercial people in different

Wie bei dem Metallgeld nimmt Franklin auch, in seiner ersten Schrift, bei dem Papiergeld neben dem Werth, den es als Waare besitze, einen Zusatzwerth an, der auf seiner Eigenschaft als Geld beruhe und sich nach der Arbeitsmenge richte, welche dasselbe im Austausch erspare. Der Vermehrung des Papiergeldes über den Bedarf an Umlaufsmitteln schreibt er aber hier noch einen vermindernden Einfluss auf den Zusatzwerth zu, weil das Papiergeld nicht ausgeführt werden könne. Später sagt er überhaupt, dass, wenn in einem Lande die Masse den Bedarf an Umlaufsmitteln überschreite und kein Mittel gefunden werde, die überflüssige Quantität fortzubringen, der Werth des Geldes sinke

In der Beurtheilung der einzelnen Papiergeldsysteme geht Franklin aus von den europäischen Banknoten. Die Convertibilität derselben in baar, auf Begehr, lässt dieselben, nach Franklin, nie unter den Werth des Metallgeldes sinken, welchen sie ausdrücken. Nur wenn die Sicherheit der Einlösung nicht vorhanden ist, können dieselben unter pari stehen. Sie werden aber nur dann angenommen, wenn volle Sicherheit vorhanden ist, wenn das Papier den repräsentirten Werth commandiren kann; eine über die Zahlungsfähigkeit der Bank hinausgehende Notenemission steht daher nicht zu befürchten und der Staat kann und darf so wenig die Ausdehnung der Emission fixiren, als den Creditverkehr unter den einzelnen Privatpersonen.

Um dem gewöhnlichen Begehr nach Einlösung zu entsprechen, brauchen die Banken nur einen Theil des durch die Noten repräsentirten Geldes vorräthig zu halten; den anderen Theil können sie wieder auf Zins ausleihen, wodurch sie sich für ihre Mühe bezahlt machen und die umlaufende Geldmenge vermehren. Als Schattenseiten der auf Begehr in baar convertiblen Banknoten hebt Franklin, in seiner ersten Schrift, hervor, dass bei dem variablen Werth des Goldes und Silbers der wirkliche Werth der Banknoten der Gefahr des Sinkens ausgesetzt sei und, in seiner zweiten Schrift über Papiergeld, dass ihre Einlösbarkeit auf Sicht sie in Ländern unmöglich mache, wo eine starke Gold- und Silberausfuhr stattfände, weil hier eine Ausleerung der Bank erfolgen würde.

---

countries. Not to mention again our own bank bills, Holland, which unterstands the value of cash as well as any people in the world, would never part with gold and silver for credit (as they do when they put it into their bank, from whence little of it is ever afterwards drawn out.), if they did not think and find the credit a full equivalent.“ (Remarks and Facts rel. to the Am. Papermoney, 1765.)

Diese Mängel besitzt nach Franklin das pennsylvanische Papiergeld nicht. In seiner ersten Schrift setzt Franklin den ganzen Unterschied zwischen dem pennsylvanischen Papiergeld und den europäischen Banknoten in den Umstand, dass das erstere nicht gegen Deponirung von Gold, sondern gegen Verpfändung von Land ausgegeben würde, und folgert daraus, dass das pennsylvanische Papiergeld in seinem wirklichen Werthe niemals sinken werde. Die Scheine können, seiner Meinung nach, niemals niedriger stehen, als das Land, auf welches sie basirt sind, vorausgesetzt, dass nicht mehr Scheine cursiren, als umgewechselt werden können. Da nun der Werth des Landes in Europa bei der ziemlich gleichbleibenden Bevölkerung wenigstens nicht sinkt, in Amerika bei der wachsenden Bevölkerung sogar steigt, so können, vorausgesetzt, dass jene Bedingung erfüllt wird, dass nämlich der Staat nur gegen Verpfändung von Land ausgegebene Scheine zur Auslösung desselben annimmt und ferner die als Zins eingegangenen Scheine nicht gleich wieder zu Staatsausgaben verwendet werden, diese Scheine nicht im Werthe sinken. Auch meint er, es würde Niemand ein Papiergeld nehmen, das ihm weniger werth und noch dazu precärer sei, als das Unterpfand. Sollte doch einmal zu viel emittirt werden, so würden die Borger, durch ihr eigenes Interesse getrieben, sogleich einzahlen und so würde das richtige Verhältniss von selbst wieder hergestellt werden. In seiner zweiten Schrift über Papiergeld sieht Franklin den Unterschied zwischen dem pennsylvanischen Papiergeld und dem auf Waaren basirten Colonialpapiergeld wesentlich darin, dass es nicht gegen baar convertibel sei und Zwangscurs (legal tender) besitze.

In dem Letzteren sieht er zunächst nichts Verwerfliches. Auch das abgenutzte Silbergeld verdanke einen Theil seines Werthes, den Ueberschuss des Nominalwerthes über den realen oder inneren Werth, der gesetzlichen Fixirung (legal tender) und dem hieraus entspringenden Bewusstsein, dass man es wieder zu demselben Werth los werden könne, zu dem man es empfangen habe [123]). Sodann aber sieht er in dem

---

123) „As this very time even the silver money in England is obliged to the legal tender for part for its value; that part which is the difference between its real weight and its denomination. Great part of the shillings and six pences now current are, by wearing, become five, ten, twenty, and some of the six pences even fifty per cent too light. For this difference between the real and the nominal value you have no intrinsic value; you have not so much as paper, you have nothing. It is the legal tender, with the knowledge that it can easily be repassed for the same value, that makes threepenny worth of silver pass for six pence.“ (Rem. and Facts etc.)

Zwangscurs nicht nur einen Ersatz für die Convertibilität auf Sicht, sondern sogar etwas Vorzüglicheres, indem man das Papiergeld mit Zwangscurs behufs Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten nicht erst umzuwechseln brauche, sondern die Annehmlichkeit habe, es überall im Lande unmittelbar anbringen zu können. Das Bewusstsein, dass jeder innerhalb des Landes das Papiergeld anzunehmen verbunden sei, gäbe ihm selbst einen Werth über die Landesgrenzen hinaus.

Später ist er nicht mehr in diesem Grade von dem Zwangscurs eingenommen. In einem Briefe vom Jahre 1788[124]) erklärt er es für eine Thorheit, einem Papiergeld Zwangscurs zu verleihen, denn wenn auch die Bürger genöthigt werden könnten, es als Zahlung für ihre Güter anzunehmen, so könnten sie doch nicht gehindert werden, nach Belieben die Preise zu fixiren, d. h. den Werth des Papiergeldes zu schätzen.

Die Depreciation des Colonialpapiergeldes in seinem Verhältniss zu Silber und Wechseln fasst Franklin auf als eine Werthzunahme der letzteren, in Folge bedeutenden Rimessenbedarfs. Später, in seinem Aufsatz über das Papiergeld der Vereinigten Staaten, fällt ihm eine solche Erklärung nicht mehr ein, sondern er gesteht die Depreciation zu, weiss ihr aber doch eine gute Seite abzugewinnen. Ein deprecirendes Papiergeld wirke wie eine allmählige Steuer auf Geld, ein Eigenthum, das sich schwer anders besteuern liesse, und als eine sehr gleichmässige Steuer, da den Reichsten im Allgemeinen auch das meiste Geld durch die Hände gehe.

Während Franklin dem pennsylvanischen Papiergeld und dem auf Steuern zur Einlösung nach einer bestimmten Periode basirten und während dieser Zeit als gesetzliches Zahlmittel fungirenden Colonialpapiergeld das Wort redet, verwirft er dagegen ein nach einer bestimmten Periode gegen baar einlösliches Papiergeld, weil dieses einem Discont unterworfen sei, das den Schuldner ebenso benachtheilige, wie ein deprecirendes Papiergeld den Gläubiger, und ferner der Anforderung zuwiderlaufe, welche an ein Geld gemacht werden müsse, dass es nämlich, als zum Werthmaass bestimmt, einen möglichst constanten Werth besitze. Er beruft sich dabei auf in Maryland gemachte Erfahrungen.

Ebenso spricht er sich gegen ein zinstragendes Papiergeld aus. Anfangs gehe dieses zwar ganz gut. Sobald aber der Zins der Berechnung werth würde, hemme es den Verkehr. Ausserdem werde es

---

124) Letter to Veillard, 17. Febr. 1788.

leicht aufgehäuft, da es ein sehr verführerischer Vortheil sei, Zinsen zu empfangen, ohne das Capital aus der Hand zu geben und sich der Möglichkeit zu berauben, Umsätze mit dem Capital zu machen. Auf diese Weise würden eine Menge Menschen Darleiher mit kleinen Summen, die sonst ihr Geld in Gewerben angelegt hätten. So werde der Verkehr, statt gefördert, vermindert und das Papiergeld erreiche seinen Zweck nicht. — Später änderte Franklin seine Ansicht. Er schlug im Congress der Vereinigten Staaten gerade zinstragendes Papiergeld vor, das auch eingeführt wurde.

Schliesslich ist hier noch eines ächt franklin'schen Vorschlags zu gedenken, den derselbe in Bezug auf die Prägung von Kupfermünzen macht[125]). „Statt beständig auf jedem halfpenny die dumme Geschichte zu wiederholen, die Jedermann weiss (und bezüglich deren es kein Verlust für die Menschheit gewesen wäre, wenn man sie niemals gekannt hätte), dass Georg III. König von Grossbritannien, Frankreich und Irland u. s. w. ist, würde man besser thun, auf die eine Seite ein bedeutungsvolles Sprichwort von Salomo, ein frommes Gebot, eine Vorschrift der Klugheit oder Oekonomie zu setzen, deren häufiger Anblick sehr günstig auf das Betragen, namentlich junger Leute wirken könnte, z. B. „die Furcht des Herrn ist der Anfang der Weisheit", „Ehrlichkeit ist die beste Politik", „Early to bed and early to rise will make a man healthy, wealthy and wise" etc.

XIV. Bevölkerung[126]).

Ich habe nun noch die Ansichten Franklin's über Bevölkerung mitzutheilen, und zwar zunächst seine Theorie der natürlichen Volksvermehrung.

Die Volksvermehrung beruht, abgesehen von der Einwanderung, auf der natürlichen Fortpflanzung. Die Quelle der Geburten aber ist die Ehe. Die Volksvermehrung richtet sich daher nach der Häufigkeit und Frühzeitigkeit der Heirathen. Diese hängt nun nach Franklin hauptsächlich ab von der Leichtigkeit, mit der eine Familie ihren Unterhalt findet, von der Masse der Subsistenzmittel oder Erwerbsquellen, namentlich von dem Vorrath an Land. Daher ist die natürliche Volks-

125) Observations concerning the Increase of Mank., 1751; the Interest of Great Britain, 1760. On a proposed act of Parl. for preventing emigration.

126) Letter to Edw. Bridgen, Passy, 20. Oct. 1779.

vermehrung in dichtbevölkerten Ländern, wie Europa, geringer als in noch dünnbevölkerten, in Städten geringer als auf dem platten Lande.

Franklin nimmt für seine Zeit an, dass in Amerika jährlich eine Ehe auf 50 Personen, in Europa erst auf 100 Personen komme, in Amerika aus einer Ehe durchschnittlich 8 Kinder, in Europa nur 4 hervorgingen. Da hiervon wohl die Hälfte aufwachse und in Amerika die Ehen durchschnittlich im zwanzigsten Jahre geschlossen würden, so müsse sich die Bevölkerung Amerika's mindestens alle 25 Jahre verdoppeln.

Jeder ökonomische Fortschritt befördert nach Franklin die Volkszunahme. Wer einen solchen herbeiführt, verdient im eigentlichen Sinne den Namen eines Vaters seines Volkes. So lange die Bevölkerung eines Landes noch grösstentheils aus Jägern besteht, kann die Bevölkerung nicht dicht werden. Der Uebergang zur Landwirthschaft und dann zur Industrie ist auch von einer Volksvermehrung begleitet.

Franklin nimmt an, dass das Heirathen sich so sehr nach den ökonomischen Verhältnissen richte, dass die Volksvermehrung in der Regel nicht über die Möglichkeit der Unterhaltsgewinnung hinaus gehe. Privilegien an Verheirathete können, meint er, wohl die Volksvermehrung in einem Lande, das durch Krieg oder Pest verödet ist oder sonst leeres Gebiet hat, fördern, aber niemals dieselbe über die Menge der Unterhaltsmittel hinaustreiben. Wenn einmal die Volksmenge durch Verlust an Gebiet oder anderweitigen Unterhaltsmitteln in ein Missverhältniss zu den vorhandenen Nahrungsquellen gerathen ist, so wird nothwendig eine Verminderung der Bevölkerung eintreten durch Abnahme der Heirathen oder sogar durch Aufreibung oder Auswanderung der überschüssigen Bevölkerungsmasse.

Wie Franklin einerseits eine Zunahme der Heirathsfrequenz und Bevölkerung über das Niveau der Nahrungsmittel hinaus als sehr selten annimmt, so erblickt er auf der andern Seite in den ökonomischen Verhältnissen aber auch die einzige Schranke der Volksvermehrung. Es gibt nach ihm kein anderes Hemmniss der natürlichen Fruchtbarkeit der organischen Wesen überhaupt, als eben Collision in Bezug auf die Nahrungsmittel. Jede Lücke, welche in der Bevölkerung durch Krieg oder andere ausserordentliche Ereignisse entsteht, wird daher bald wieder durch natürliche Fortpflanzung ausgefüllt werden. Er vergleicht die Bevölkerung mit einem Polypen, der, wenn er eines Gliedes beraubt werde, sogleich wieder ein neues bekomme. Gebe es, meint er, auf der Erde nur eine Pflanzengattung oder eine Nation, so würde die ganze Erde davon besetzt sein. Er weist darauf hin, dass in Amerika die englische Bevölkerung zu seiner Zeit, d. h. um die Mitte des

vorigen Jahrhunderts, mehr als eine Million betrage, während doch wohl kaum 80,000 über's Meer gekommen seien. Darin liege der Unterschied zwischen dem menschlichen und politischen Körper, dass ersterer durch die Natur für immer auf eine bestimmte Grösse beschränkt sei, welche er nicht überschreiten könne, während der letztere durch bessere Regierung, klügere Politik, Wechsel der Lebensweise und andere Umstände oft nach langem Stillstand weit über das bisherige Maass sich vergrössern könne.

Bei diesen Ansichten über die natürliche Volksvermehrung hält Franklin die Begünstigung der Einwanderung in ein schwach bevölkertes Land für überflüssig; denn die natürliche Fortpflanzung werde schon für die Zunahme der Bevölkerung sorgen. Einwanderung aber in ein Land, dessen Bevölkerung so gross sei, als die Subsistenzmittel gestatteten, trage nur dann zur Volksvermehrung des Landes bei, wenn die Einwanderer betriebsamer und enthaltsamer als die Eingeborenen seien. In diesem Falle zehrten sie aber die Eingeborenen auf.

Als Ursachen der Auswanderung hebt Franklin hervor politische Bedrückung, Unsicherheit des Eigenthums, übermässige Besteuerung, religiöse Intoleranz und ökonomische Uebelstände, z. B. Niedrigkeit der Löhne. Wenn ein Land mehr Menschen habe, als es bequem ernähren könne, so würden einige von denen, welche beengt seien, sich versucht fühlen, auszuwandern. Jeder Bevölkerungsüberschuss über die Möglichkeit der Ernährung hinaus müsse umkommen oder abfliessen in günstiger situirte Länder. Solche Menschenüberfluthungen haben nach Franklin zu allen Zeiten stattgefunden, denn sonst gäbe es nicht so viele Nationen.

So lange die neue Lage weit vorzüglicher ist, als die alte, kann die Auswanderung fortdauern. Sobald aber Viele von denen, welche daheim mit Anderen desselben Standes in der Bewerbung um Grundstücke, Geschäfte, Stellen u. s. w. in Collision geriethen, fortgezogen sind, hört der Uebelstand der Concurrenz auf; die Zurückbleibenden bringen sich nicht länger gegenseitig zum Hunger: sie finden, dass sie jetzt bequem leben können, und, wenn es ihnen auch nicht so gut geht wie den Ausgewanderten, so genügt doch, die angeborene Anhänglichkeit an die Heimath um einen mässigen Unterschied aufzuwiegen, und so hört die Auswanderung ganz naturgemäss auf. Eine absolute Entvölkerung bezeichnet Franklin als unmöglich: „die Wogen des Oceans mögen von einem Theil des Globus mehr nach dem andern strömen und sich so an einigen Orten aufhäufen; das Gesetz der Schwere sorgt schon da-

für, dass sie keine Küste ganz verlassen[127])". So setzen sich die verschiedenen Stufen des Glücks von verschiedenen Ländern und Lagen in's Gleichgewicht, indem das Volk von einem zum anderen strömt, und wenn jenes Niveau einmal gefunden ist, hören die Strömungen auf. Ueberdies sorgt schon die natürliche Fortpflanzung dafür, dass, wenn ein wirklicher Bevölkerungsmangel durch Krieg oder Pest eingetreten ist, diese mangelnde Bevölkerung schnell wieder ersetzt wird.

Aus diesen Gründen betrachtet Franklin ein Gesetz gegen Auswanderung als überflüssig. Es wäre geradezu, meint er, als verlange man ein Gesetz, um die Themse aufzuhalten, weil sie sonst durch das, was sie täglich bei Gravesend in das Meer ergiesst, all' ihr Wasser verlieren werde. Ein solches Gesetz ist nach ihm ferner auch undurchführbar. Die vor den Verfolgungen des Erzbischofs Laud nach New England flüchtenden Puritaner seien durch die Verhinderungsmaassregeln des Erzbischofs nicht aufgehalten worden. Ebensowenig habe die absolute Gewalt Louis XIV. die verfolgten Huguenotten zurückhalten können.

Mit Bezug auf England sagt er, dass ein solches Verbot der Auswanderung eine ungeheuere Anzahl von Kreuzern zur Bewachung der Küsten erfordern werde und erst recht die Auswanderung begünstigen müsse, weil dadurch England zu einem wahren Gefängniss werde.

Ueberdies findet er ein solches Gesetz ungerecht und unnatürlich. Selbst die Thiere des Waldes und die Vögel des Himmels hätten die Freiheit, wenn es ihnen an einem Orte an Nahrung fehle, sich an einen anderen zu begeben. Ein solches Prohibitivgesetz mache die Bürger zu glebae adscriptos.

XV. Rückblick.

Werfen wir einen zusammenfassenden Rückblick auf die dargestellten Ansichten Franklin's, so ergeben sich als Hauptmomente seiner volkswirthschaftlichen Lebensanschauung folgende Puncte:

1) die Betonung der Arbeit als Grundlage und Regulative des Werthes und Handels;

2) die Anknüpfung des Capitalbegriffs an das Geld und an den Umsatz;

3) die Aufstellung eines sogenannten „natürlichen" Preises

127) „On a proposed act for emigration".

und Zinsfusses und die Hervorhebung des „natürlichen“ Ganges der Industrie und des Handels;

4) die unbedingte Forderung der Verkehrsfreiheit, abgesehen von Finanzzöllen; die Verwerfung aller Staatsmaassregeln oder Eingriffe in den „natürlichen“ Gang des Verkehrs, die er als schädlich, überflüssig, undurchführbar oder ungerecht bezeichnet;

5) die hohe Meinung vom Credit und Papiergeld;

6) die Ansicht, dass die Volksvermehrung mit dem Wohlstand steige und falle;

7) die philanthropische Gesinnung und die weltbürgerliche Beurtheilung der internationalen Verhältnisse.

XIX.

Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre.

Von

Dr. W. Endemann.

(Schluss.)

Mit dem Zehntrecht der Kirche haben wir den Kreis derjenigen Erhebungen berührt, welche von dem Privatbesitz gemacht werden. Der Zehnten war, wenn man will, eine Einkommensteuer, eine Abgabe von dem, was im Sinne der damaligen Auffassung vorzugsweise werthvoller Besitz war, zu Gunsten der Kirche.

Was die weiteren Leistungen betrifft, welche die Kirche von den Parochianen selbst erhob oder durch Andere erheben liess, so ergiebt sich, dass sie überall den Besitz und das Einkommen in dem Sinne auffasste, wie wir ihn bei dem Zehnten kennen gelernt haben. Aus den Objecten dieser Auflagen erhellt durchweg dieselbe sinnliche Auffassung, welche dort zu der Vorwegnahme einer Quote der Früchte führte.

Die Bezüge der Kirche bestanden neben dem Zehnten einmal in freiwillig von den Gläubigern ihr dargereichten Oblationen. Unzweifelhaft waren dies in der älteren Zeit ebenfalls Naturalabgaben[599]. Wir hören ferner von exactiones s. necessitates, welche die Bischöfe innerhalb ihrer Diözese nach Bedürfniss auflegen konnten[600]. Dahin gehörte namentlich die Verpflegung und der Empfang gewisser Subsidien auf Reisen des Bischofs[601]. Im Uebrigen mochte in Fällen der Noth und mit Beistimmung des Capitels ein mässiges subsidium beigetrieben werden, eine Art gezwungener Liebesgabe, für deren Erhebung ein bestimmter Maassstab nicht ersichtlich ist[602].

---

599) **Less.** II c. 39 dub. 6.

600) C. 16 X. de off. jud. 1, 31; c. 6 X. de cens. 3, 39.

601) C. 7 C. 10 qu. 3; c. 6, 23 X. de cens. 3, 39. **S. Gonzal.** in c. 6 X. cit. nr. 7

602) Es finden sich mancherlei Erlasse gegen die übermässigen Beitreibungen,

Ursprünglich bestanden auch die Leistungen bei Gelegenheit der Reisen der Bischöfe durchweg in Naturalverpflegung oder Darreichung von Früchten[603]). Dasselbe war bei den übrigen Abgaben der Fall. Allmählig wurden indessen die Naturalleistungen immer häufiger in Geldäquivalente umgewandelt. Die freiwilligen Gaben flossen oft in Geld, wo sie sonst in anderen Dingen gereicht worden waren[604]). Statt der Procurationen, jener Naturalverpflegung und der Naturaldienste, welche den Bischöfen auf ihren Visitationsreisen geleistet werden mussten, wurde eine Geldabfindung angenommen[605]). Auch die Annaten, die Früchte des ersten Jahres von einer vacant gewordenen Pfründe, welche die Bischöfe gleichsam wie die Früchte eines Grundstücks bezogen[606]), wurden in Geld verwandelt[607]). Aehnlich verhielt es sich mit dem jus deportuum der Päbste, welche die Hälfte der Jahresfrüchte (medii fructus) der vacanten Pfründe bezogen[608]).

Allein, wenn auch die Entrichtung in Geld vor sich ging, so bleibt doch der Charakter der Abgabe ganz derselbe. Es fehlt hier Alles, was darin irgend eine rationelle, systematische Besteuerung erkennen liesse. Der Maassstab war durchaus unsicher[609]). Man nahm aus verschiedenen Veranlassungen, im Ganzen nach Bedürfniss oder Gutdünken, und immer, auch wenn Geld als Aequivalent entrichtet wurde, von den Früchten, von dem augenscheinlichen Einkommen.

Häufig ist von der Auflage des census auf Grund und Boden die Rede. Allein auch damit verhielt es sich nicht anders. Bei Besprechung des Rentenkaufs ist bereits ersehen worden, wie der census im gewöhnlichen Sinn, der Bezug einer Rente von dem Grund und Boden, durch Privatgeschäft zwischen dem Rentengläubiger und dem Rentenschuldner begründet werden mochte. Nun gab es allerdings

---

z. B. c. 6 C. 10 qu. 3; c. 7—9 ibid.; so auch gegen das kostspielige Einliegen auf Reisen.

603) C. 1 §. 5 VI de cens. 3, 20; c. 2 ibid.

604) C. 8 C. 10 qu. 3.

605) C. 3 VI de cens. 3, 20.

606) C. 32 X. de V. S. 5, 40; c. 10 VI de rescr. 1, 3; c. 9 VI de off. ord. 1, 16. Decret. Septim. II, 3 h. t.

607 Eine Verordnung Johann's XXII. enthält genauere Vorschriften über die Taxation der Annaten für den Fall der Berechnung bei der Theilung zwischen dem Bischof und dem Beneficiaten; c. 2 de elect. Extrav. Joann. XXII, 1.

608) C. 10, 11 Extrav. comm. de praebend.

609) C. 8 C. 10 qu. 3 bestimmt allerdings, dass der Bischof nicht über 2 solidos annua illatione sibi expectet inferri. Dies soll aber nur Schutz gegen Uebermaass sein.

auch census, welche nicht durch Vertragsact zu Gunsten eines Privaten constituirt, sondern von der öffentlichen Gewalt ohne Vertrag kraft ihrer gesetzlichen Autorität erhoben wurden. Durchweg aber hat der census auch ausserhalb des Rentenkaufs einen von der heutigen Grundsteuer durchaus abweichenden, privatrechtsähnlichen Charakter. Im römischen Staat waren census und tributa nach dem Vermögensbestand von Staatswegen auferlegt worden. Nach canonischer Anschauung beruhte der census in der Regel auf einem besonderen Subjections- oder Vertragsverhältniss des Besitzers zu dem Berechtigten. Daher der census regelmässig einen besonderen Erwerbstitel, Verjährung, Vertragsbegründung oder eine sonstige justa causa voraussetzte[610]). Auch die Kirche selbst konnte zur Entrichtung eines census verpflichtet sein, als Aequivalent für die Remission der jura episcopalia[611]), durch Auflage auf Stiftungen, die ihr zu Theil geworden, und dgl. m.[612]). In allen diesen Fällen erscheint der Bezug des census, wenn auch dem Gewalthaber zuständig, als ein Specialrecht, nicht als eine öffentliche Steuer. Und dasselbe gilt selbst von denjenigen Zinsen, welche jene Gewalt, die wir heute Staatsgewalt nennen würden, etwa auferlegte. Der patrimoniale Charakter der öffentlichen Gewalt lässt das Subjectionsverhältniss des Pflichtigen und die Abgabe selbst in einem ganz anderen Lichte erscheinen als die heutige Grundsteuer des Staatsbürgers.

In Bezug auf Abgaben und Steuern ausserhalb des kirchlichen Haushalts bietet übrigens das Corpus juris so gut, wie gar kein Material. Insofern jedoch die kirchliche Gewalt zugleich in einzelnen Territorien die Stelle des Fürsten vertrat, nahm sie an der Entwickelung des weltlichen Steuerrechts Theil. Daher denn die Schriftsteller sich zum Theil mit den tributis und vectigalibus ausführlicher beschäftigen[613]).

Die Reihe von Auflagen, mit denen die öffentliche Gewalt den Verkehr bedachte, war sehr lang. Nichts gibt deutlicheren Aufschluss über ihren Charakter, als eine solche Zusammenstellung[614]). Da gab es tributa, die definirt wurden als pensio, quae subditis imponitur solvenda, theils persönlicher Art, theils de praediis, also hier die eigentliche Grundabgabe. Das tributum wird insofern gerade dem census entgegengesetzt,

---

610) C. 8, 11, 13 X. de cens. 3, 39.

611) C. 6 X. de relig. dom.

612) C. 28 X. de jure patron. c. 13 X. h. t. 3, 39.

613) Die ziemlich reiche Literatur s. bei Azor. instit. moral. P. III lib. 5 c. 18.

614) S. Azor. l. c. L. Less. II c. 33. Scacc. tract. de comm. §. 3 qu. 4 nr. 1. Lud. Mol. disp. 661 sqq.

als es ex ipso fundi solo praestitur, während der census ex ipsis annuis reditibus possessionum praestitur. Freilich darf man in dieser Unterscheidung zunächst nicht viel mehr sehen, als die scholastische Rechtfertigung der Auflage eines tributum noch neben dem census, dem die meisten Grundstücke schon aus anderen Gründen unterlagen.

Dann kommen die vielfachen Auflagen, welche nicht unmittelbar den Ackerbau, sondern den Handelsverkehr treffen und die sich sichtlich mehrten, je mehr sich in dem steigenden Verkehr den Territorialherrn eine Einnahmequelle darbot, aus der immer reichlicher zu schöpfen war. Man hatte die vectigalia[615]), quae pro rebus invectis aut evectis, ob recognitionem principis, nach der Bemerkung Azorin's, solvuntur; früher ein Achtel, dann ein Zehntel[616]) der Aus- oder Einfuhr; noch später verschieden, je nach dem Ort.

Daneben die gabella als pensio, quae imponitur rebus, quae emuntur vel venduntur, aut ex loco in locum transferuntur[617]).

Während das vectigal allgemein eine Import- und Exportauflage darstellte, gab es noch pedagia, Wegeabgaben in loco constituto ob transitum; guidagia für das sichere Geleite; portoria, Fluss- und Brückenabgaben; telonia, ex mercibus marinis ad litus deductis, Hafengelder; theils für den Genuss öffentlicher Anlagen und Anstalten[618]), theils auch mit dem Charakter blosser Zölle.

Besondere Abgaben lasteten auf einzelnen Dingen, wie das salmarium pro sale evecto vel invecto; assisum, quod imponitur vino, oleo, carnibus vel aliis ad victum pertinentibus und dgl.

Ausserdem war es möglich, dass jeden Augenblick ob necessitatem publicam auch noch sonstige collecta, exactiones, impositiones ad tempus ausgeschrieben wurden. Mancherlei munera endlich mochten noch die Unterthanen zu leisten haben, in obsequium principis; personalia, also Dienste aller Art, realia, wie die Stellung von Pferden, Schiffen und dgl. Hieher gehört auch allenfalls eine Vermögenssteuer, ut, qui centum habet in patrimonio, solvat unum[619]). Die Befugniss, solche

615) Im weiteren Sinn wurden vectigalia auch alle Abgaben von Grund und Boden mitgenannt; wie umgekehrt unter census mitunter auch Abgaben anderer Art, als oben bezeichnet, verstanden wurden. Die Nomenklatur ist in diesem Capitel überhaupt wenig scharf.

616) Covarruv. in c. 11 VI de R. S. 5, 13. Par. II §. 5. Less. 1 c. nr. 2.

617) Von allen Besitzübergängen; s. z. B. für Spanien und Portugal Lud. Mol. disp. 397, 663, 665.

618) Sot. de just. et jur. III qu. 6 art. 7.

619) Diese zeigt, dass man anfing, das Capital als Besteuerungsobject zu erkennen. Im Corpus juris ist davon aber keine Spur.

Auflagen zu erheben, war an die höchste öffentliche Gewalt geknüpft[620]). Niemand sollte illegitimer Weise Abgaben fordern oder erhöhen, bei Strafe der Excommunication[621]). Für die landesherrliche Gewalt aber fand man die Rechtfertigung neben positiven Zeugnissen der Bibel[622]) darin, dass sie für ihre Mühen und Leistungen, für die Herstellung der Justiz, die Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit, für die Gewährung nützlicher Einrichtungen und dgl. einen Tribut als Lohn begehren könne.

Allein doch nur unter bestimmten Voraussetzungen, von denen die justitia exactionis im canonischen Sinn abhing. Einmal mussten die canonischen Regeln darüber, super quibus rebus vectigalia sint constituenda, aufrecht erhalten werden. Ein Princip für den Grund der Auflage darf man indessen auch hier nicht suchen wollen. Bald nahm man die Abgaben von allen möglichen Dingen, welche aus- und eingingen, bald von einzelnen besonderen Artikeln; von allen Geschäften des Tausches oder Kaufs, oder von Legaten, Erbschaften und dgl., de certa via, portu und dgl., bald Waarenzölle, bald Wegeabgaben von Menschen und Thieren. Nur einzelne scholastische Schwierigkeiten sind es, welche die Frage, welche Dinge abgabenfähig seien, anregen.

Am wichtigsten ist wohl die viel besprochene Controverse, ob Abgaben auch von denjenigen Dingen zu erheben seien, die ad proprios usus nothwendig sind[623]). Viele angesehene Doctoren hielten dies für verboten und wollten nur die res mercimonii s. negotiationis causa adductae solchen Lasten unterworfen wissen. Esse enim, sagten sie, contra aequitatem, ut magis onerentur pauperes, quam divites, tum quia, cum magis indigeant, plura vendunt vel emunt vel transferunt, tum quia plus oneris patitur pauper in uno nummo aereo, quam dives in aureo. Andere hielten die Gesetze, auf die sich diese Meinung stützte, für abrogirt und unterstellten folgeweise ein Recht der obersten Gewalt, auch nothwendige Dinge zu belasten. Den Grund der Gegner hielten sie für irrig: nam pauperes solent esse paucis contenti et modico vivere, unde etiam pauca vendunt vel emunt et consequenter modicum solvunt. Auch sei zu erwägen, dass es etwas Anderes sei, gabellam solvi ex rebus ad vitam necessariis (in abstracto), und etwas

620) Ueber die einzelnen Unterscheidungen bezüglich der Gewalt des rex, papa, der praesides s. rectores, der Republiken und Gemeinden s. Azor. l. c. Less. l. c. dub. 2. Gonzal. in c. 10 X. de cens.

621) Bull. coena domini; s. Less. l. c. nr. 17. Gonzal. l. c. nr. 4.

622) Wonach Christus selbst die Abgaben gutgeheissen hatte.

623) S. die Berichte bei Azor. l. c. c. 21. Less. l. c. dub. 7, 8.

Anderes solvi ex rebus, quibus ad proprium usum (in concreto) indigemus. Im Ganzen schien man sich dieser letzten Unterscheidung zuzuneigen. Jedenfalls konnte statutarisch oder gewohnheitsmässig die Befreiung der zum Eigengebrauch bestimmten Dinge feststehen und war dann zu schützen; und jedenfalls machte auch die strengere Theorie zu Gunsten der ob famis necessitatem transportatae res[624]) eine Ausnahme[625]).

Ferner war auf den Zweck der exactio zu achten. Es musste eine justa causa exactionis ersichtlich sein. Als solche erschien die necessitas publica, ein sehr umfassender Zweck der Abgabenerhebung, in dem die einzelnen Zweckbeziehungen eigentlich begriffen sind. Specielle justae causae waren z. B. pro defensione patriae, pro bello contra infideles, pro redemtione regis s. principis, pro adventu principis in civitate, pro filia principis in matrimonium collocanda, pro refectione s. instructione viarum, pontium, fontium, murorum etc. Die Abgabe sollte auch wirklich ihrem angegebenen Zweck entsprechend verwendet werden. Sie musste mithin wegfallen, wenn ihr Zweck nicht mehr fortdauerte[626]). Damit hing es weiter zusammen, dass die Abgabe keine unverhältnissmässige Belastung herbeiführen durfte. Ihr höchstes Maass war durch die Erfüllung des Zwecks begrenzt.

Unter diesen Bedingungen gewährte das canonische Recht dem Abgabenwesen Schutz. War die justitia da, so verpflichtete man alle Unterthanen in foro conscientiae, die Abgabe zu entrichten und die Unterschlagungen nachzuzahlen, anderer Folgen, z. B. für die Käufer defraudirter Waaren[627]), nicht zu gedenken. Dagegen war aber auch der oberste Gewalthaber in foro conscientiae verbunden, sich von Exzessen fern zu halten, ja sogar injusta vectigalia, die er erhoben hatte, zu restituiren.

Bei all' diesen Regeln, welche die canonische Doctrin ertheilte, war die Kirche durchaus unparteiisch. Denn sie selbst konnte nicht in die Lage kommen, solche Abgaben zu entrichten. Für einen grossen Theil derselben fehlte es überhaupt an Gelegenheit. Die Kirche trieb keinen Handel. Indessen wäre wohl sonst Veranlassung genug gewesen, auch Güter oder Personen der Kirche zu belasten. Allein mit grösster Ent-

---

624) Bartol. in L. 1. Cod. de naut. foen.

625) So auch bei Waaren, die vor Sturm in einen Hafen geflüchtet wurden, bei Verproviantirungen der Heere, ad fiscum und dgl.

626) Daher denn auch die Controverse, ob der Fürst, der sua culpa in egestatem fällt, noch für seine Bedürfnisse Abgaben erheben kann.

627) Less. l. c. dub. 9. Covarruv. l. c. nr. 5.

schiedenheit wurde die völlige Abgabenfreiheit nach allen diesen Richtungen hin von der weltlichen Gewalt gefordert. Wenn das Corpus juris wenig über die Art und Weise der von den Territorialherrn geübten Besteuerung enthält, so enthält es desto mehr Erlasse, welche von der Kirche die Abgabenpflicht abwenden sollen.

Bekanntlich war von jeher um die Immunität der Kirche dem Kaiser und den Landesherrn gegenüber viel Streit. Der Ausgang desselben fiel in den einzelnen Ländern verschieden aus. In der canonischen Theorie war es ein ausgemachter Satz, dass eine Pflichtigkeit der Kirche nicht bestand. Nur darüber zweifelte man, ob schon ex juro divino, oder ex humano privilegio die Immunität begründet sei[628]). Es war also guter Wille, wenn die Kirche hier und da zu den öffentlichen Lasten beizusteuern sich bereit erklärte[629]).

Je grösser der Besitz der Kirche, desto mehr wurde durch diese Prätension der Befreiung der allgemeinen Steuerkraft entzogen. Die todte Hand war hiernach mit einem Privileg von grösster wirthschaftlicher Bedeutung ausgestattet.

Die Erhebung der Abgaben geschah entweder unmittelbar durch Beamte, in der Regel aber durch Verpachtung, sei es an Einzelne, oder, wovon oben die Rede war[630]), an montes.

Obwohl die Abgaben canonisch gerechtfertigt waren, sah man doch die Beitreibung sehr ungünstig an. Auf die publicani, die Zöllner, wurde aller Verdacht gehäuft[631]).

Aus diesen Bemerkungen erhellt zur Genüge, dass von einem geordneten Finanzwesen, von einem Ausgabe- und Einnahmeplan damals nicht die Rede war. Das Bedürfniss ergab, was man brauchte, und was gebraucht wurde, wurde irgendwie erhoben, wenn nicht die einzelnen Gewalthaber geradezu anstatt dessen, was sie bedurften, das, was sie konnten, beitrieben.

Es fragte sich nur, woher konnte man Einkünfte nehmen. Der

---

628) S. Thom. in epist. ad Rom. c. 13. Covarruv. pract. quaest. c. 31 nr. 2. Azor. P. III lib. 5 c. 19. Less. l. c. dub. 4.

629) C. 1, 3, VI de immun. eccles. 3, 23; c. 4, 7 X. h. t. 3, 49. Gonzal. in h. l.

630) S. §. 7 Not. 289 ff.

631) Den Namen erklärte man dahin: publici canes, stantes in portis civitatum contra transeuntes, quare eo ipso, quod est publicanus, non praesumitur bonus vir; immo habent notorium et famosum nomen latronum. Dazu kommt Matth. 9 10—11; Marc. 2, 15—16. S. Scacc. §. 3 qu. 4 nr. 2—5. — Vielfältige Gelegenheit zu Wuchergeschäften s. L. Mol. disp. 313.

Quellen haben wir zwei bereits kennen gelernt. Die Einnahme kam einmal aus dem eigenen Vermögen der Kirche, des Territorialherrn, der Stadt u. s. w., und aus ihren ganz und gar oder doch halb privatrechtlichen Revenüen, wie der Kirche aus ihrem Zehnten, der öffentlichen Gewalt sonst aus mancherlei Zinsen und Diensten von privatrechtlichem Charakter; sodann aber aus den auferlegten Abgaben, denen wir immerhin, so weit dies nach den Zuständen jener Zeit nützlich, einen mehr oder minder öffentlichen Charakter beilegen dürfen.

Neben diesen Einnahmetiteln fehlte ein weiterer, der Folgezeit angehöriger, ganz und gar. Nämlich die Einnahme aus Regalien, aus den nutzbaren sog. niedern Hoheitsrechten, insbesondere der Jagd, Fischerei und des Bergbaus. Wenn die öffentliche Gewalt für die Benutzung der Wege und dgl. ein Wegegeld nahm[632]), so hat dies mit dem Begriff des Regals Nichts zu thun. Die Ausübung der Jagd und Fischerei beruhte der Theorie nach noch vollkommen auf den römischen Grundsätzen des freien Eigenthums. Nun gab man zwar zu, dass der princeps oder die respublica eine gewisse Einwirkung darauf habe und die Ausübung nach manchen Richtungen hin reguliren könne[633]), allein der Gesichtspunct, dass die Verleihung der Jagd oder Fischerei eine Berechtigung der öffentlichen Gewalt zum Nutzen ihrer Kasse bilde, fehlt bei den canonischen Schriftstellern durchaus[634]). Was den Bergbau betrifft, so stritt man ursprünglich nur darüber, wie die Rechte des Auffindens von Metalladern sich zu denjenigen des Grundeigenthümers verhalten, oder wem das Recht in locis publicis zukomme. Auch hier hatte dann wohl die Herrschaft eine Befugniss, aus Rücksichten des öffentlichen Wohls einzuwirken[635]). Aber erst sehr allmählig ent-

---

632) S. oben nach Not. 618.

633) Ursprünglich war es sehr bestritten, ob selbst in locis publicis der princeps oder die civitas über Jagd und Fischerei verfügen könne. Hostiensis, Joh. Andreä, Matth. Afflictus u. A. verneinten dies. Noch Jason de Magno cons. IV, 119 bezeugt dies als gemeine Ansicht. Spätere neigten sich aber immer häufiger zu der Ansicht, dass die Obergewalt über solche res communes omnium verfügen dürfe. Mit dieser Polizeigewalt war natürlich auch der Ansatz zum nutzbaren Regalrecht gegeben. — Die Ausdehnung der Gewalt auch über Privatgrundstücke war vollends ursprünglich eine Anomalie. L. Less. II c. 5 dub. 8; Gonzal. Tell. in tit. X. 5, 24 und in c. 5 X. de decimi. 3, 30.

634) Man vgl. darüber Covarruv. in c. 4 VI de R. S. Par. II §. 8. Sot. IV qu. 6 art. 4. Azor. P. III lib. 1 c. 13; lib. 5 c. 16. Less. II c. 5 dub. 7. — Ueber Wildschadensersatz s. Less. l. c. dub. 8 nr. 40.

635) z. B. ne effodiant privati occasionemque accipiant fabricandi arma indeque rebellandi.

wickelte sich die Ansicht, dass alle Metalladern, denn von diesen ist immer die Rede, dem Territorialherrn gehören, von dem das jus inquirendi zu holen ist[636]).

An anderen Stellen wurde hervorgehoben, dass die oberste Gewalt unter Umständen Monopole ertheilte[637]). Aus dieser Ertheilung von Privilegien floss unstreitig ihrer Kasse eine Vergütung zu. Allein auch hier wieder findet man nirgends den Zweck, sich auf solche Weise eine Einnahmequelle zu eröffnen, betont. Die Hauptrücksicht war vielmehr die Sorge für das Gemeinwohl, welches durch das Monopol gefördert werden sollte; der Bezug eines Preises für die Verleihung dagegen galt, wenn er auch thatsächlich sehr bedeutend in die Wagschaale fiel, doch theoretisch als ein durchaus nebensächliches Moment.

Eine erhebliche Einnahmequelle endlich, deren hier noch Erwähnung zu thun ist, war dagegen der Verkauf von Stellen und Aemtern. Der Verkauf von officia spiritualia war bekanntlich als Simonie verpönt. Ursprünglich schien sich die Ansicht dahin zu neigen, dieses Verbot auch auf weltliche Stellen zu beziehen[638]). Allein immer entschiedener beschränkten die Theoretiker dasselbe auf die geistlichen Aemter[639]). Man betrachtete die officia als im Eigenthum der öffentlichen Gewalt stehend und, da sie fruchttragend seien, als geeignete Gegenstände des Verkaufs.

War sonach die Veräusserung um Entgelt de jure naturali erlaubt, so konnte man die römischen Gesetze, welche den Stellenkauf untersagt hatten, als abgeschafft darstellen. Damit waren freilich noch nicht alle Bedenken erledigt. Manche waren der Meinung, dass die Landesherrschaft, welche Steuern und Abgaben erhob, davon die Ausgaben für den öffentlichen Dienst zu bestreiten habe. Man hielt den Stellenkauf für nachtheilig, weil der Reichthum für die Besetzung der Aemter dann wichtiger werde, als die Fähigkeit, weil das Bestreben, die Kaufsumme wieder herauszuschlagen, unvermeidlich sei und dgl. mehr. Allein, ungeachtet von der einen Seite darum der Aemterhandel als höchst verabscheuungswürdig bezeichnet wurde, liess sich auf der anderen Seite

636) Azor. P. III lib. 1 c. 13 i. f. Less. II c. 5 dub. 12. Sot. V qu. 3 art. 3.

637) S. oben §. 9 Not. 474.

638) Die Gloss. in c. 1, 2 X. ne praelati vices suas 5, 4 sagte allgemein, jurisdictonem vendi non posse, und darunter sollten alle munera publica verstanden sein.

639) Nach dem Vorgang von S. Thom. in epist. ad ducissam Brabant. opusc. 21. — Sot. III qu. 6 art. 4. Azor. P. III lib. 8 de vendit. c. 7.

die Praxis nicht irre machen. Der Stellenverkauf war allgemein in Uebung und man erkannte darin sogar etwas Gutes, indem durch ihre Aufwendung der Kaufkosten die Beamten, wie man meinte, veranlasst würden, um so strenger ihre Pflicht zu thun, damit sie nicht etwa des theuer erkauften Amtes entsetzt würden[640]) Selbst die curia Romana verfuhr so, wie sich oben bereits bei der Beschreibung der societas officii[641]) ergab. Die emphatischen Versicherungen streng canonischer Schriftsteller, dass der Stellenhandel zur wahren pestis reipublicae werde, hielten die Gewalthaber nicht ab, diese Einnahmequelle zu frequentiren, welche für ihre Kasse jedenfalls eine hohe Bedeutung hatte.

§. 15. **Die Arbeit.**

Indem das Capital als Factor der Production ganz verleugnet wurde, finden wir mithin als Element der Gütererzeugung neben der Naturkraft nur noch die Arbeit. Ihre Bedeutung war um so grösser, als mit ihr das Capital nicht concurrirte. Vom rein theologischen Standpunct aus fragte es sich freilich sogar, ob selbst die Arbeit, die materielle Arbeit, zu empfehlen sei[642]). Wir brauchen indessen auf diese Auffassung nicht näher einzugehen, weder mit Ausführungen, noch mit Widerlegungen.

Die Arbeit ist die Grundlage des Hervorbringens neuer Früchte und des Erwerbs[643]).

Die Arbeit hat daher an sich Werth. Sie verdient nach der Natur der Sache jederzeit ihre Vergütung. Dignus operarius mercede sua[644]). Dieser Satz stand überall an der Spitze. Nach den communistischen Ideen, wie sie vielfach anklingen, hätte man allerdings streng genommen zur Unentgeltlichkeit der Arbeit kommen müssen[645]). Die Arbeit war dann christliche Pflichterfüllung und Liebesthat gegen die Nächsten; ihr Ergebniss musste Allen zu Gute gelangen. Der Arbeiter selbst aber musste sich anstatt des ausschliesslichen Gewinns aus seiner Arbeit als zeitlichen Lohnes mit dem im Jenseits zu erwartenden Lohne begnügen.

---

640) Azor. l. c. L. Less. II c. 32 dub. 4.

641) S. §. 7 zu Anfang.

642) In c. 12 dist. 88 (Palea) heisst es am Schluss: negotium, quia negat otium, malum est; neque quaerit veram quietem, quae est Deus.

643) Bald. in L. 4 Cod. de op. lib. 6, 3 nr. 3.

644) C. 12 dist. 88.

645) Habens artem magnopere curet, ut usum atque utilitatem cum proximo partiatur. S. Thom. II, 2 qu. 32 art. 2.

Allein auch hier musste man zu Gunsten des realen Lebens die Sehnsucht nach einem Leben vollendeter christlicher Gemeinschaft aufopfern. Dem Arbeiter war sein Lohn zu gewähren und zwar zu eigenem Gebrauch, obwohl Niemand sich des eigenen Erfolgs rühmen, sondern darin das Werk Gottes erkennen sollte [646]). Es blieb nur Moralgebot, den Gewinn der Arbeit nicht selbstsüchtig anzusammeln und zu geniessen, sondern denselben in Gestalt von Gaben und Almosen gemeinnützig zu machen [647]). Der Gewinn der Arbeit war der wahrhaft rechtmässige, im Gegensatz zu dem unnatürlichen Gewinn aus dem Geld, den man als usura verdammte. Neben der Naturkraft war mithin die Arbeit als wirthschaftliches, d. h. productives Element vollständig anerkannt. Die Arbeit brachte, wie oben gezeigt, Früchte, sei es aus den von Natur fruchttragenden Dingen, sei es für sich allein, indem sie sich mit Dingen beschäftigt, die nicht frugiferae sind, sondern nur das Material zu neuer Production liefern. In ihrer Productivität wurde die Arbeit, wie wir sahen, so gut Gegenstand des Zinses (census) oder Zehntens, wie der Grund und Boden. Die Bedeutung der Arbeit konnte nicht übersehen werden. Allein auch an ihr ergiebt sich die sinnliche Auffassung. Man sah darin kein Capital, keine Erzeugung von Werthen, sondern nur das mechanische Hervorbringen nützlicher, gebrauchsfähiger Sachen. Man sah das Arbeiten und seinen Erfolg, aber man verstand es nicht, das Arbeiten in dem grossen Exempel der wirthschaftlichen Bewegung als mitwirkende Zahl zu erkennen und auszudrücken.

Unter Arbeit im weiteren Sinn kann man jede menschliche Thätigkeit verstehen. Allein nicht jede menschliche Thätigkeit hat Anspruch auf Lohn. Die Idee der canonischen justitia griff auch hier ein. Es musste scholastisch näher bestimmt werden, welche Arbeit des Lohnes werth sei. Das war nothwendig, wenn man die wucherische Arbeit ausschliessen wollte. Sonst wäre, wie man meinte, am Ende selbst die Arbeit des Räubers ihres Lohnes werth gewesen. Nur die auf ein des Lohnes würdiges Werk verwendete Arbeit konnte eine Vergütung ansprechen [648]).

Welche Gattungen der Arbeit hiernach als lohnfähig erscheinen, weist die Gesetzgebung im Einzelnen nicht nach. Auch die canonisti-

646) C. 12 dist. 88; ut nemo de suis operibus glorietur.

647) De justis laboribus facite elemosynas. August. serm. 35. S. Thom. II, 2 qu. 32 art. 3. Von diesem rechten Gewinn sollte erst recht Almosen gegeben werden, non de foenore et usuris.

648) Sot. VI qu. 10 art. 2. Scacc. de comm. §. 1 qu. 7. Par. 3 lim. 20 nr. 2.

schen Schriftsteller handeln davon nicht ausführlich. Im Ganzen ist die Frage dieselbe, wie die, welche operae als locari solitae anzusehen sind. Ob die Arbeit eine eigentliche merces, oder ein salarium s. honorarium hervorrief, wie die Juristen in Bezug auf operae liberales und illiberales [649]) unterscheiden, ist für die wirthschaftliche Kennzeichnung der Arbeit ziemlich gleichgültig. Nach Aufhebung des eigentlichen, römischen Sklavenverhältnisses sollte jene Unterscheidung mit ganz anderen Augen angesehen werden. Wenn nicht mehr ein grosser Theil der Arbeit den Unfreien zufällt, kann man füglich nicht mehr darin eine Herabwürdigung der höheren Arbeit, z. B. des Arztes, des Malers, des Advokaten u. s. w. finden wollen, dass sie im Verhältniss zu ihrem Entgelt unter demselben rechtlichen Gesichtspunct betrachtet wird [650]), wie die Arbeit des Handwerkers und dgl.

Eine wirthschaftliche Grenze machte man dagegen nach beiden Seiten hin, indem man manche Arbeit zu hoch anzusehen, manche wieder zu niedrig zu achten schien, als dass sie keinen rechtlichen Anspruch auf Lohn begründen konnte. Zu den ersteren gehören alle jene Leistungen, welche aus dem Gebote der Sittlichkeit oder Religion als Pflichten folgen. Handlungen, welche man schon aus Mildthätigkeit, Nächstenliebe oder sonstiger Schuldigkeit [651]) vornehmen musste, sollte man sich nicht bezahlen lassen. Die Ausübung der Rechtspflege musste daher den Rechtsbedürftigen unentgeltlich gewährt werden [652]). Namentlich wurde dies für die canonischen Delegatenrichter in vielen Concilienschlüssen ausgesprochen [653]). Bonifaz VIII. verbot sogar [654]), irgendwelche jener Sporteln für die kleinen Dienste zu nehmen, welche man früher nach Vorgang des römischen Rechts den Richtern zugebilligt hatte [654a]). Der Richter konnte für sein Amt das gebührende salarium, den Amtsgehalt, von dem Anstellenden beziehen und nach gesetzlicher Vorschrift

649) Bes. nach L. 1 de extraord. cognit. 50, 13.

650) Factisch besteht der Unterschied hauptsächlich nur in dem Namen: Lohn oder Honorar. Das scheint der Jurisprudenz bis zur Stunde von grossem Belang, während im Leben wenig darnach gefragt wird, ob man die Vergütung unter diesem oder jenem Titel annimmt. Der Begriff der Arbeit hat sich so erweitert und so gehoben, dass Jeder, ohne Ausnahme, sich die Namen Arbeit und Arbeitslohn gefallen lassen kann.

651) Quae a homini debentur. Bald. in L. 5 Cod. de op. lib. 6, 3 nr. 2, oder quae ex officio debentur. Covarruv. in c. 4 VI de R. J. Par. 2 §. 3.

652) C. 10 X. de vita et hon. cler. 3, 1.

653) Gonzal. Tell. in c. 10 X. cit. nr. 6.

654) C. 11 VI de rescr. 1, 3 Vers. insuper.

654a) C. 4 C. 3 qu. Vers. offeratur.

allenfalls eine Quote der gerichtlichen Strafgelder[655]). Das Publicum aber hatte für die Rechtspflegeausübung Nichts zu entrichten.

Dieselben Rücksichten treten noch stärker hervor bei Ausübung der kirchlichen Functionen. Die Amtsverrichtungen der Cleriker standen über dem Lohn. Nur freiwillige Gaben waren ursprünglich zulässig. Später indessen gestaltete sich der Bezug von Stolgebühren für einen Theil der kirchlichen Handlungen zu einem vollständigen Rechtsanspruch[656]).

Dieselben wurden sogar genau in Geld tarifirt. Im Uebrigen war die Gewährung kirchlicher Acte um Geld als Simonie streng verboten. Der Lohn der Cleriker für ihre Arbeit soll nur in den ihnen zugewiesenen Benefizien (Pfründen) bestehen; der Cleriker hat Anspruch auf einen sogenannten Titel des Unterhalts[657]); er verdient ihn durch seine Arbeit. Daher denn umgekehrt der nicht residirende, seine Functionen nicht ausübende Geistliche die Einkünfte seiner Stelle nicht zu beziehen hat[658]). Die Kirche selbst als grosses Ganzes fordert den Zehnten und ihre sonstigen Abgaben als Aequivalent für die von ihr gethane Arbeit[659]).

Andererseits gab es Arbeitsleistungen, welche man für so verächtlich hielt, dass sie eine Vergütung nicht verdienten, und dass die Zuwendung einer solchen, selbst als Liberalität, missbilligt wurde. Das galt von den Künsten der Schauspieler, Tänzer, Possenreisser und dgl.; aber auch z. B. die Jägerei wurde gleich ungünstig[660]) von den Kirchenlehrern angesehen.

Mit einer näheren Darstellung der Arbeit befasst sich sonst die Gesetzgebung nur in einer Richtung, indem nämlich hervorgehoben wird, welche Arbeit den Clerikern nicht ziemlich sei. Die betreffenden Bestimmungen sind insofern nicht ganz unwesentliche, als daraus theilweise ein Rückschluss auf allgemeinere Ansichten über die Arbeit gezogen werden kann. Indessen wirkten natürlich bei den für die Cleri-

---

655) Gonzal. l. c. nr. 8.

656) C. 42 X. de simon. 5, 3. Diese wurden mit Recht als ratio dubitandi wider den für die Justiz ausgesprochenen Satz hervorgehoben.

657) C. 4 X. de praeb. 3, 5.

658) C. 4 X. de cleric. non resident. 3, 4. Gonzal. Tell. in h. l.

659) S. oben §. 13 Not. 581.

660) C. 7—11 dist. 86. Unter venatio verstand man nach der Glosse auch das pugnare cum bestiis in arena. Allein nicht blos dieser Thierkampf, sondern auch die eigentliche Jagd erschien sündlich; mindestens die clamosa. Der Hauptgrund ist nach der Glosse der, quia, dum quis est in venatione, nihil potest de divinis cogitare. Daher war das Fischen, allenfalls auch das Netze- und Schlingenlegen und dgl., ein besseres Geschäft.

ker ertheilten Verboten zugleich noch andere Rücksichten mit, als rein wirthschaftliche.

In dem Decret beschäftigt sich besonders die Distinctio 88, aus den Decretalen besonders tit. X. 3, 1 de vita et honestate clericorum und tit. X. 3, 50 ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant[661]) mit diesem Gegenstande. Die Cleriker sollen darnach überhaupt von weltlicher Beschäftigung fern bleiben[662]), um mit voller Hingabe dem kirchlichen Dienst obzuliegen. Die geistliche Arbeit[663]) galt so sehr für die höhere und wichtigere Aufgabe, dass dagegen die weltliche völlig hintanzusetzen war[664]).

Dass die Cleriker nicht negotiationes inhonestas treiben, nicht an den Künsten der Schauspieler, Seiltänzer und dgl. Theil nehmen, oder sonst lucra turpia suchen sollten, verstand sich von selbst[665]). Auch Kriegsarbeit eignete sich nicht für die Diener der Kirche[666]). Sie sollten ferner kein Geschäft mit der Vertretung oder Procuratur der Laien machen[667]), keine Vermögensverwaltungen, Rechnungsgeschäfte[668]), auch nicht das Amt eines Justitiars oder Procurators bei weltlichen Fürsten[669]), oder ein Tabellionat[670]) übernehmen. Selbst das Studium der Arzneikunde und der weltlichen Rechte war den Clerikern beschränkt, damit sie nicht dadurch verleidet würden, mit den erworbenen Kenntnissen der Gewinnsucht zu fröhnen[671]).

Alle negotiatio verleitete leicht zum Streben nach Reichthum und durch den Reichthum zur Sünde[672]). Sie war daher zu vermeiden. Besonders unpassend war es für sie, ein Wirthshaus zu halten[673]). Unter der negotiatio war ferner der Betrieb von Handels- und namentlich

661) S. auch in VI. 3, 1 und 3, 24.

662) C. 1 dist. 88. c. 16 X. de vita et hon. 3, 1; c. 1 X. ne clerici 3, 50.

663) In ihrer Richtung auf das Heil der Seelen.

664) Non te implices negotiis secularibus, quia Deo militas. S. auch die in der vorigen Note citirten Stellen.

665) C. 26 dist. 86; c. 2 dist. 88; c. 15 X. de vita et hon. 3, 1; c. 1 X. ne clerici 3, 50; c. 1, VI. de vita et hon. 5, 1. — Der Begriff der lucra turpia wird übrigens nicht näher erläutert.

666) C. 15. 9 etc. C. 23 qu. 3; c. 2 X. de vita 3, 1.

667) C. 2 X. h. t. 3, 50.

668) C. 6, 8 dist. 88.

669) C. 4. X. h. t. 3, 50.

670) C. 8 X. ib. 3, 50.

671) C. 3, 10 X. h. t. 3, 50.

672) C. 9, 10, 12 dist. 88.

673) C. 3 dist. 44.

Wechselgeschäften begriffen, denen ja stets der Verdacht unchristlicher Habsucht anklebte. Indessen gestattete man später doch den Clerikern, einzelne Geschäfte solcher Art zu machen oder mit Geld sich daran zu betheiligen, wenn es pro sua necessitate und ohne Aergerniss geschah[674]). Des gewerbsmässigen Betriebs aber sollten sie sich durchaus enthalten.

Wenn irgend Etwas, so konnte den Clerikern eingeräumt werden[675]), dass sie durch Handwerks- oder ländliche Arbeit für ihren Lebensunterhalt sorgen durften, zumal wenn damit zugleich den Bedürfnissen Anderer Hülfe geschafft wurde. Auch die Apostel hatten ja in dieser Weise gearbeitet[676]). Die Scholastik unterschied dabei dreierlei Gattungen von Geschäftsthätigkeit. Die negotiatio oeconomica, quae fit ad sustentandum se et domum suam war die erste. Sie war den Clerikern und selbst den Mönchen unbedingt erlaubt[677]). Dahin gehörte z. B. auch die Verwerthung und der Verkauf der empfangenen, zum eigenen Bedarf nicht erforderlichen Gaben. Die zweite ist die negotiatio politica, deren Zweck darin besteht, publicis necessitatibus populi succurrere. Sie kommt lediglich und allein den gubernatoribus civitatis zu. Die dritte, die negotiatio, lucrativa, qua quis aliquid emit, ut postea carius vendat, hat wieder zwei Unterarten. Von diesen befasst sich die eine damit, das Gekaufte durch Arbeit umzugestalten, zu verbessern und so theuerer zu verkaufen. Sie ist eigentlich keine blosse negotiatio, sondern artificium, indem der Gesichtspunct der Arbeit im engeren Sinn den des Handels überwiegt. Die andere begreift als eigentliche negotiatio den Handel mit Waaren in unveränderter Gestalt.

Dass unter diesen Gattungen der Thätigkeit dem Cleriker das artificium nicht ganz versagt sei, ist soeben bereits bemerkt worden[678]). Allein auch die eigene negotiatio, also Handel, darf er zum eigenen Unterhalt, zur Hülfe der Bedürftigen oder in utilitatem reipublicae ausüben[679]). Man liess ihm nach, einen Laden zu halten oder durch Andere halten zu lassen[680]); Alles freilich unter dem Gewissensvorbehalt, dass eigennützige Habsucht vermieden werde[681]).

---

674) Scacc. §. 1 qu. 7 par. 2 ampl. 11 nr. 6, 7. S. auch Gonzal. Tell. in c. ult. X. de vita 3, 1. Lud. Molin. disp. 342.

675) C. 3, 4 dist. 91.

676) 1. Corinth. 4, 12; 2. Thessalon. 3, 8.

677) C. 33 de consecr. dist. 5.

678) S. Not. 676.

679) S. Thom. II, 2 qu. 77.

680) Scacc. l. c. ampl. 11 nr. 7.

681) C. 71 C. 12 qu. 2. — Diese negotiatio hatte gleichsam die Vermuthung

Im Ganzen müssen dieselben Auffassungen auch für die Arbeit der Laien maassgebend werden. Es wird darauf unten zurückzukommen sein [682]).

So viel erhellt aber schon hier, dass, obwohl die Arbeit überhaupt der Vergütung fähig und würdig schien, doch Nichts zur positiven Empfehlung derselben geschah. Eine wahre Pflicht der wirthschaftlichen Arbeit kannte die canonische Schule nicht [683]). Eine solche Pflicht war nicht einmal damit gemeint, dass man die ländliche Arbeit als die Grundlage der menschlichen Existenz für nothwendig und zugleich für die empfehlenswertheste Art der Arbeit erklärte. Niemand stand unter dem sittlichen Gebot, um seiner selbst oder um der Gesammtheit willen sich einer nutzbringenden, sei es materiellen oder geistigen, Arbeit hinzugeben. Die ganze Thätigkeit nur der Pflege des eigenen Seelenheils zuwenden und, statt durch Arbeit Gewinn zu suchen, arm bleiben, schien der Kirche löblicher. Und wenn die Arbeit Nutzen brachte, so berechnete man nicht den Erfolg für den materiellen Reichthum des Volkes, sondern wünschte, dass derselbe hauptsächlich als Mittel zur Darreichung an die Mitbrüder angesehen werde. Die religiösen Ansichten liessen die eigentliche Erkenntniss der wirthschaftlichen Bedeutung nicht zu.

Wir haben nun noch die Arbeit in ihrem Verhältniss zur Vergütung näher zu untersuchen.

Im Ganzen kann die Arbeit entweder als alleiniger Gegenstand der Vergütung, eines Preises, als Miethgeld für Dienstleistungen, sei es Tagelohn oder Stücklohn, oder als integrirender Bestandtheil des Preises für fertige Producte auftreten. Von dem reinen Arbeitslohn ist bei den Canonisten wenig die Rede. Man unterschied wohl einzelne Sorten von operae [684]), jedoch ohne die Preisverhältnisse von einer Seite zu erörtern, welche für die wirthschaftliche Erkenntniss erhebliche Aufschlüsse gibt. Wo von der Vergütung der Dienste die Rede ist, liegt es noch den Zuständen der damaligen Zeit natürlich nahe, dass darunter häufig Naturalvergütung gemeint ist [685]). Nach und nach wurde

---

der Sündhaftigkeit, besonders des Wucherischen an sich. Es musste also erkennbar sein, dass sie davon rein bleibe.

682) S. den folgenden §.

683) Dass man im Gegentheil die völlige Hingabe an wirthschaftlich unthätige Beschaulichkeit empfahl, s. oben Not. 642.

684) Bald. in L. 10 Cod. de oper. lib. 6, 3.

685) So sind z. B. bei den zulässigen Sporteln der Richter (s. Not. 655) oft Naturalbezüge verstanden. J. Andr. in c. 10 X. de vita et hon. 3, 1.

erst die Geldvergütung vorwiegend. Man darf nicht vergessen, dass eine Menge von Arbeit, welche jetzt aus freier vertragsmässiger Thätigkeit hervorgeht, damals bei der ausgedehnten, mehr oder minder starken Unfreiheit vieler Menschen auf anderem Wege gewonnen wurde.

Von der Bezahlung ländlicher Arbeit kann kaum Etwas vorkommen, da diese nicht durch Tagelöhner und andere freie Arbeiter, sondern bei der Ausleihung des Grundeigenthums durch Colonen und Hörige besorgt wurde. Die Stellung des Gesindes beruhte noch grossen Theils auf ganz anderem Fundament, als auf dem Dienstmiethvertrag. So ist es denn erklärlich, dass das Kapitel von der Dienstmiethe bei den Schriftstellern in der Regel auf eine sehr kurze Erwähnung der operarii, officiales oder famuli zusammenschrumpft. Was darin zu erörtern, war vornehmlich die Aufrechthaltung der justitia pretii, des richtigen Verhältnisses der Gegenleistung, sei es in Geld oder in anderen Dingen, zu der Arbeitsleistung nach den nämlichen scholastischen Definitionen, denen wir bei der justitia pretii im Kaufgeschäft begegneten[686]).

Ungleich wichtiger ist die Stelle, welche die Arbeit als Bestandtheil des Preises von Sachen spielt. Bei Ausmessung ihres Preises muss nothwendig, da der Begriff des Werthes in anderem Sinn fehlt, neben der bonitas intrinseca, welche hauptsächlich dem Gebrauchswerth entspricht, neben den Kosten des Stoffs und der Gefahr ganz besonders die Arbeit veranschlagt werden[687]). Insofern wurde also die Wirkung der Arbeit auf den Unternehmerlohn anerkannt, während die Wirkung des Capitals fehlte.

Indessen stand doch immer der objective, legale Preis im Vordergrund. Es kann daher nicht etwa vorzugsweise der Preis der aufgewendeten Arbeit, nicht einmal der objective legale (justum pretium), geschweige denn der Preis der individuell vom Verkäufer aufgewendeten berechnet werden. Die persönlichen Verhältnisse der Contrahenten sollten ja bei dem Streben nach möglichster Objectivität des Preises ausser Acht bleiben. Mithin wird in der Sache das fertige Werk bezahlt, ohne dass es darauf ankommt, welche Arbeit und Kosten speciell der Verfertiger darauf verwendet hat. Gleichviel, ob er mit weniger oder mehr Arbeit als ein Anderer die Sache liefern konnte. Perito parum laboranti debetur eadem merces, quam multum laboranti imperito; obwohl man zweifelte, ob nicht in foro interiori Jedem nach der

---

686) S. z. B. Azor. P. III lib. 8 de locato c. 13; L. Less. II c. 24 dub. 4.
687) Scacc. §. 3 qu. 3 nr. 2.

wirklich aufgewendeten Arbeit Vergütung werden müsse. Daran schloss sich noch der allgemeinere Satz, dass die accidentia, quibus minuuntur labores et impensae, non minuunt mercedem[688]). Gesetz und Preistaxe berücksichtigten keine accidentia bei ihrem Streben nach Gewissheit und Stabilität des Preises.

Man sieht hieraus, dass auch der Arbeit gegenüber der Begriff des Werthes im objectiven Sinn mangelte. Man fühlte wohl die Bedeutung der Arbeit in ihren Erfolgen. Sie war ein mitwirkendes Moment der Erzeugung der Sache, aber auch nichts weiter. Die Sache ist, wie oben gezeigt, Nichts, als die Sache; der Preis ist ihr Aequivalent in pecunia. So wenig die Sache als Werth im heutigen Begriff auftritt, ebensowenig erscheint sie vergeistigt unter dem Begriff eines Products der Arbeit und ihr Werth abhängig von dem Maasse der durch die Sache repräsentirten Arbeit. Der Begriff der Arbeit als eines allgemein messbaren Elements war nicht da. Die sinnliche Auffassung konnte über die concrete, persönliche Arbeit nicht hinaus, wie dies der canonischen Methode überall entspricht.

Jener Ausspruch canonistischer Lehrer, dass es in dem Preis der Sache nicht auf das Maass der individuell aufgewendeten Arbeit ankommt, darf keineswegs so gedeutet werden, als hätte man sagen wollen, dass es einen allgemeinen Maassstab der Arbeit gibt, dem sich die individuelle Arbeitsaufwendung unterordnen muss, und dass folgeweise jede Sache eine gewisse Arbeitsmenge repräsentirt, ohne dass die concrete Aufwendung des Verfertigers berechnet zu werden braucht. Jener Satz entspringt vielmehr lediglich aus dem Festhalten an dem äusserlichen Sachenwerth an sich, durch den man zum pretium justum gelangt, wobei man aber freilich vergebens fragt, worin eigentlich sein Wesen begriffen ist.

Die Nichtberücksichtigung der individuellen Arbeitsaufwendung war noch aus anderen Gründen nothwendig. Nämlich, um die Vergütung der Arbeit da zu rechtfertigen, wo diese eigentlich den Preis des Capital- oder Creditgebrauchs ersetzte, wie bei den Provisionen des Wechselverkehrs, der Assecurranzprämien und dgl. Hier waren im Handelsverkehr sehr stetige Vergütungen, meist nach bestimmten Procentsätzen, üblich. Dass überhaupt solche Vergütungen bezogen wurden, konnte der Canonist, der die Capitalvergütung verwerfen musste, nur der Arbeit zuschreiben[689]). Um die Stetigkeit der Vergütung, die um so mehr nach

688) Scacc. §. 1 qu. 7 par. 2 ampl. 6 nr. 14; §. 1 qu. 1 nr. 428, 531.
689) S. oben in §. 6.

usura schmeckte, zu rechtfertigen, bedurfte es des Lehrsatzes, dass es auf das Maass der in concreto aufgewendeten Arbeit nicht ankomme. Nun konnte der campsor s. bancherius, der allerdings parum laborans erschien, getrost seine Procente dafür nehmen, dass er durch Wechselausstellung das Geld gleichsam transportirte[690]).

Auch die Auffassung der Arbeit finden wir mithin gestört durch die Unterdrückung des Werth- und Capitalbegriffs. Nur die hohe Bedeutung, die man der Arbeit gerade deswegen, weil sie nun neben der Naturkraft als das eigentlich erzeugende Element erschien, beilegte, und die verhältnissmässige Freiheit der Bewegung, die man derjenigen Arbeit liess, welche nicht, wie der Ackerbau, von Haus aus auf Zuständen der Unfreiheit basirte, kann dafür nach einer anderen Seite entschädigen.

Wie wichtig die Arbeit erschien, zeigt sich überall. Die Arbeit verschafft dem Menschen erst Unterhalt für sich und Mittel, Andern beizustehen. Zunächst im Schweisse des Angesichts aus dem Ackerbau und der Viehzucht. Die Arbeit ist es erst, welche durch ihre Aussaat das Getreide zu neuer Ernte bringt und den Boden zum Früchtetragen erweckt. Die Arbeit des Handwerkers oder Künstlers erschafft erst aus dem rohen Stoff preiswürdige und nützliche Dinge. Die Arbeit ist es ferner, welche in Gestalt des Transportes die Verdienste des Handels rechtfertigt[691]). Die Arbeit erklärt und rechtfertigt ert die sonst nach dem Princip des festen Preises unzulässigen Preisdifferenzen im Verkehr und macht so eigentliche Handelsgeschäfte erst möglich. Die Arbeit kann endlich sogar das sterile Geld befruchten oder doch durch ihren Hinzutritt zum Geld vereinigt Früchte hervorbringen[692]). Nur das Ausleihen von Geld, die Benutzung der Zeit war keine Arbeit. Allein die wirthschaftliche Stellung aller dieser Arbeit blieb trotz des Satzes: dignus operarius mercede, unvollkommen, weil ihr nicht der rechte Begriff des Werthes zur Seite stand, der sie selbst als einen Werth und im Lichte des Erzeugens neuer Werthe erkennen liess.

Werfen wir endlich einen Blick auf die Unterscheidung der unfreien und freien Arbeit, so braucht hier der Gegensatz der Un-

---

690) Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 428.

691) Von diesem Gesichtspunct der diversitas loci war oben in §. 6 öfter die Rede. Auf der Arbeit des Transportes, als der Ausgleichung jener diversitas beruhte die ganze scholastische Rechtfertigung des Handels, so weit dieser eben erlaubt sein konnte.

692) S. oben §. 5 Not. 119. Es ist schon mehrfach erinnert worden, dass sehr oft diese Vereinigung der Arbeit mit dem Geld nur eine Fiction, oder ein Cirkelschluss ist, um die Capitalvergütung zu rechtfertigen.

freiheit nach canonischer Ansicht und der römischen Sklaverei, sowie die Reihe der einzelnen Abarten der ersteren nicht näher geschildert zu werden. Die Canonisten erkannten das Bestehen einer Unfreiheit vollkommen an, obwohl unter den Gelehrten im Einzelnen darüber Streit war, inwieweit eine solche dem natürlichen Recht entsprechend sei[693]). Durch Kriegsgefangenscheft, Geburt oder freiwillige Unterwerfung[694]) konnte persönliche Unfreiheit von Zins- und Dienstpflicht an durch mancherlei Abstufungen bis zu völliger Hörigkeit begründet werden. Die Kirche selbst hatte, zumeist durch Verleihung der Laien, ihre servi, mancipia, coloni oder wie sonst die Unfreien heissen mochten.

Daraus folgte dann, dass sich die Gesetzgebung mit der Ordnung dieser Verhältnisse öfter befasste. Man pries die Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Kirche als die mildeste Knechtschaft. Die Manumission war vielfach erleichtert, die Ausübung der Herrschaft, wie noch in späterer Zeit wiederholt wird[695]), minder streng, als sonst. Daher sollten Kirchenhörige nicht unter die Gewalt der Laien gebracht werden[696]). Allein die mildesten Ansichten, zu denen sich die Kirche getrieben fühlen musste, schlossen nicht aus, dass die servi und mancipia im Rechtssinn als Sachen (greges) betrachtet und manche römischen Regeln der Sklaverei im Princip als vollkommen practisch angesehen wurden.

Die Unfreien, deren Verbreitung sich überall hin erstreckte, schieden sich in zwei grosse Classen: in solche, welche nur einen jährlichen Tribut oder Zins entrichteten, und solche, welche Dienste leisteten; Beides konnte freilich auch vereinigt sein. Die Dienste, deren Umfang eben höchst verschieden war, konnten ländliche, häusliche oder kriegerische sein. Sehen wir von den letzteren ab, so wurde durch das Subjectionsverhältniss der eigentliche Lohn für landwirthschaftliche und Gesinde-, oder häusliche Arbeit, worunter auch geringere, im Haus vorzunehmende Handwerksarbeiten begriffen sein müssen, erspart. Insoweit gab es so

---

693) S. die ausführlichen Untersuchungen bei Covarruv. in c. 4 VI de R. S. §. 11. Azor. P. III lib. 1 c. 4; L. Less. II c. 4 dub. 9. — S. Thom. I, 2 qu. 94 art. 5.

694) Diese kam mannigfach vor. In jener Zeit war die persönliche Freiheit noch keineswegs das höchste Gut. Wurde doch auch der Zustand der Armuth, der thatsächlich in Abhängigkeit versetzt und bes. unter die Schutzherrschaft der Kirche bringt, empfohlen.

695) Gonzal. Tell. in c. 4 X. de rer. permut. 3, 19.

696) C. 4 X. cit.

gut, wie keine freie Arbeit. Auch die Entrichtung des Zinses oder Tributs aber fiel wesentlich auf den Ackerbau[697]). Es ist früher schon angedeutet worden, wie durch die Colonats- und andere ähnliche Verhältnisse in diesem Gebiet die freie Arbeit ersetzt wurde. Der Ackerbau war mit der doppelten Bürde der Dienstpflicht und der Zinspflicht zum Schaden seiner selbstständigen Entwickelung belastet.

Der Personalzins dagegen, als Auflage auf die industria oder das artificium, war schon überhaupt nach dem Obigen eine Ausnahme und keinenfalls der Zehntpflicht der Landbebauer vergleichbar. Eine Dienstpflichtigkeit der anderen Arbeiter, als Landbebauer, existirte nur in geringem Maasse. Gewöhnliche und häusliche Dienste wurden von servis s. mancipiis oder, wenn höherer Art, von Vasallen und Ministerialen geleistet. Was darüber hinausging, war jedoch um so freier. Das Handwerk und der Handel waren von Haus aus ebenso auf volle persönliche Unabhängigkeit gegründet, wie der Ackerbau auf Unfreiheit.

In der freien Arbeit des Handwerks und des Handels lag der bedeutsamste Unterschied gegen die römische Sklavenarbeit und der Keim derjenigen politischen und wirthschaftlichen Entwickelung, welche die Zustände auch der canonischen Periode durch Bildung eines freien Bürgerstandes überwinden sollte. Den grossen Vorzug hat die canonische Theorie vor den römischen Ansichten unbedingt, dass sie, wenn gleich die Landwirthschaftsarbeit unfrei gedacht und erhalten blieb, wenigstens für den Handel und das Handwerk den Begriff freier Arbeit zu einer Entwickelung brachte, die das altrömische Wesen nie gekannt hatte.

Es wäre irrig, wenn man annehmen wollte, die canonische Doctrin habe auch nur darnach gestrebt, dem Handwerk und dem Handel in ähnlicher Weise, wie sie die Landwirthschaft trug, äussere Fesseln anzulegen. Im Gegentheil liess man beide durchaus selbst schalten. Das Recht der Handwerker und Handelsleute, Collegien, Zünfte und Gilden zu bilden, war zweifellos, ohne dass von einem rechtlichen Zwang des Zutritts Etwas erhellt[698]). Den Collegien gebührte volle Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und selbst ihre eigene Rechtspflege, vermittelst deren der Rechtsverkehr des Handels durch die Rechtsprüche

697) Ueber die einzelnen Gattungen s. Gonzal. Tell. in c. 3 X. de immun. eccles. 3, 49. Dass die Juristen manche dieser Arten nicht für Sklaven, sondern für liberi ansehen, ändert natürlich Nichts an dem Gesichtspunct der wirthschaftlichen Unfreiheit.

698) Dass thatsächlich der Einzelne gezwungen war, sich der Zunft anzuschliessen, versteht sich nach den damaligen Verhältnissen leicht.

in foro mercatorum eine ausserordentlich bedeutende Rückwirkung auf die Rechtsbildung im Ganzen äusserte. Die Statuten der Corporationen bedurften keiner Bestätigung von Seiten der Oberherrschaft[699]). Nur offenbar Widerrechtliches sollte nicht statutarisch festgesetzt werden; und dahin gehörte Alles, quod monopolium sapit[700]). Das Statut, welches den einen Handwerker gehindert hätte, eine von einem andern begonnene Arbeit fortzusetzen oder zu vollenden, war ungültig. Ebenso dasjenige, quod certas tantum personas artem aliquam s. excercitium facere jubet[701]) und dgl. mehr. Subjectiv genommen war das Recht, Handel zu treiben, vollkommen unbeschränkt. Niemand war davon ausgeschlossen[702]), nicht einmal die Religion gab dafür einen Grund ab. Denn die Juden waren unzweifelhaft dazu befähigt.

Man sieht hier die canonische Doctrin gerade so verfahren, wie sie auch an anderen Orten thut. Aeusserlich lässt sie dem Anscheine nach volle persönliche Freiheit; keine Spur von Zwangsmaassregeln, Concessionserfordernissen oder sonstigen polizeilichen Einwirkungen auf das Recht der Arbeit, wie sie die Neuzeit kennen lernte. Mit Recht muss hervorgehoben werden, dass der canonischen Doctrin der moderne Bureaucratismus, wie überhaupt, so auch hier vollständig abgeht. Niemals dachten die Canonisten daran, die Arbeitsthätigkeit in solcher Weise einem bestimmten Schematismus zu unterwerfen, zu reguliren und zu leiten, wie dies die moderne Staatskunst vielfach unternommen hat. Aber von innen her durch das Dogma suchte sie zu herrschen und nicht bloss mit Beschränkung auf das dogmatische Gebiet. Die canonischen Principien der usura, der justitia pretii und wie sie sonst heissen, wollten auch äusserlich mit Zwang auftreten. In ihnen lag das, was die Bewegung auch der Arbeit unfrei machte. Die Unfreiheit des durch die canonische Lehre gebundenen Geistes, die gesetzlich vorgeschriebene Auffassung der wirthschaftlichen Dinge, sie war es, die, insofern sie mit den äusseren Zwangsmitteln der Strafverbote ausgerüstet wurde, auch auf diese sonst freie Arbeit drückte. In ihr lag die Beschränkung des Rechtsverkehrs, an deren stricte Beobachtung freilich die erstarkende Arbeit des Handwerks und der in raschem Aufschwung erblühende Handel auf die Dauer sich ebensowenig durch Strafverbote binden liess, wie an den Glauben von deren Richtigkeit durch canonische Regeln und

699) S. z. B. Bald. und Salicet. in L. 2 Cod. de constit. pecun. 4, 18.

700) Beispiele davon führt Stracch. l. c. nr. 18—21 an.

701) Bartol. in L. ult. Dig. de colleg. illic. nr. 20.

702) Die Ausschliessung von Clerikern, das Verbot für Richter, Advokaten u. s. w. verstösst nicht gegen den Grundsatz.

Lehrdarstellungen. Objectiv war die Arbeit allerdings beschränkt und nicht bloss durch die allgemeinen Sätze, welche sich an die Zinslosigkeit des Darlehns als nothwendige Consequenzen knüpfen, sondern auch durch mancherlei specielle Verbote, welche aus der von der canonischen Doctrin nicht zu verleugnenden und sehr weitschichtigen Rücksicht auf die utilitas publica fliessen.

So unbeschränkt Jeder mercator oder negotiator sein, in die Gilde eintreten und an deren Rechten Theil nehmen mochte, so beschränkt war der Handel selbst durch die stete canonische Frage, an negotiatio sit licita. Nicht bloss durch die Wuchergesetze waren demselben Grenzen gezogen; auch gegen eine ganze Reihe anderweiter Verbote, welche die publica utilitas zu erfordern schien, war nicht das mindeste Bedenken. In Bezug auf die Zeit, den Ort der Handelsausübung, vor Allem auch in Bezug auf den Gegenstand fehlte es nicht an Verordnungen aller Art. Der Handel mit Früchten, und dieser ganz besonders, mit Sklaven oder Eunuchen, mit Waffen, mit Seide, mit Pulver, Eisen, Schiffsmaterial, Salz, dann der Handel mit ungläubigen Nationen, Feinden und dgl., war mannigfach untersagt[703]).

§. 16. **Die einzelnen Arbeitszweige.**

Zur Bestätigung der im vorangehenden Abschnitt aufgestellten Resultate wird es dienen, wenn wir kurz die Stellung der Hauptthätigkeitszweige betrachten, namentlich in Hinsicht auf das Ansehen, dessen sie in den Augen der Canonisten genossen.

Von der Werthschätzung des kirchlichen Standes und seiner Leistungen, der Richter, Gelehrten und anderer geistiger Arbeiter, der Soldaten u. s. w. brauchen wir nicht zu reden. Wir beschränken uns auf die Betrachtung der materiellen Arbeitszweige.

Von der vor der Landwirthschaft liegenden Thätigkeit der Jagd handeln die Canonisten gar nicht in der Weise, dass sie als eigentlicher Arbeits- oder Erwerbszweig betrachtet würde. Obwohl man anerkannte, dass sie einen gewissen Nutzen abwerfen möge, erscheint sie doch vorzugsweise, wenn sie nicht z. B. als Abwehr des Wildschadens geboten ist, im Lichte einer noblen Passion, als Vorbereitung und Uebung zum Krieg, nicht als eine Arbeitsbeschäftigung[704]). Um so leichter

703) Man vgl. im Ganzen Stracch. tract. de mercat. IV nr. 2 sqq.

704) Vgl. die Zusammenstellung bei Gonzal. Tell. in c. 1 X. de clerico venat. 5, 24.

war dergleichen dem Cleriker verboten[705]). Eher gilt noch die Fischerei für ein nutz- und fruchtbringendes Geschäft, zumal die Fischerei an den Seeküsten[706]).

Die eigentliche Arbeit beginnt bei dem Ackerbau, mit welchem die Viehzucht vereinigt ist. So sehr nach der einen Seite hin, wie sich oben ergab, die Landwirthschaft belastet war, so hoch stand andrerseits ihr Ansehen. Sie war die Ernährerin der Menschheit, ihre Erfolge waren ganz unentbehrlich, denn ohne sie musste die Menschheit hungern. Zugleich enthält sie Nichts von den Gefahren, welche andere Erwerbszweige in sich tragen, indem diese mit dem verhassten Geld zu schaffen haben und dadurch anreizen, Geldreichthum zusammenzuscharren. Die Landwirthschaft hat es nur mit den Naturalfrüchten zu thun. Selbst wenn sie Vorräthe sammelt, sind es eben nützliche Vorräthe an wahren Existenzmitteln, nicht jene gefährlichen Geldreichthümer, aus denen so leicht die sündliche Geldfrucht erstrebt wird. Nothwendig musste die Missachtuug des Geldes den Ackerbau hochstellen. Dass dies geschah, zeigte sich schon daran, wie der Cleriker zu dem Ackerbau gestellt erschien[707]). Man hob dabei gern hervor, dass auch bei den Alten der Stand der Ackerbauer in vorzugsweisem Ansehen gewesen sei[708]), und auch aus der Bibel liess sich Vieles zum Lobe des Ackerbaus anführen. Die Hauptsache war aber neben der Nothwendigkeit des Ackerbaus, dass ihm die Gelegenheit zu der Sünde zu fehlen schien, welche den Handel auf Schritt und Tritt begleitete. Wie die schiefe Auffassung des Geldes den Grundbesitz und das Vieh, als die natürlich fruchtbringenden Sachen, für die besten Dinge erklären musste, so gab auch dieselbe Ansicht derjenigen Arbeit, welche sich diesen Dingen zuwendete, den Vorzug vor den andern, welche dem Anschein nach nur Geld, die schlechteste aller Sachen, producirte. Denn, dass dort Naturalfrüchte, hier Geld erzielt wurde, konnte nach den canonischen Principien keineswegs einerlei sein. Der Ackerbau hatte sich daher des positiven Schutzes der Kirche zu erfreuen. Man wiederholte oft, dass die agricolae mit mancherlei Privilegien ausgestattet seien.

705) L. Less. de just. et jur. II c. 5 dub. 9 nr. 42.

706) Gonzal. Tell. in c. 5 X. de decim. 3, 30. — Nähere Untersuchungen der wirthschaftlichen Seite findet man nicht; dagegen wird besonders untersucht, ob der öffentlichen Gewalt eine beschränkende Einwirkung zusteht, da doch von Haus aus die Fische, wie das Wild res omnium sind. L. Less. II, 2 c. 7. Vgl. oben §. 14 Not. 35.

707) S. oben §. 15 Not. 675. Scacc. §. 1 qu. 7 Par. 2 ampl. 11 nr. 7.

708) Gonzal. Tell. in c. 2 X. de treuga. 1, 34 nr. 7.

Die ganze Lehre von der usura wurde mit auf den Grund gestützt, quia alias avocarantur homines ab agricultura. Diese Agricultur war es eigentlich, worauf von Haus aus und bei unverdorbenen Zuständen der Menschheit hingewiesen war und wobei sie, wo möglich, bleiben sollte, eine Ansicht, welche manchen modernen Staatskünstlern noch immer eigen zu sein scheint.

An die Landwirthschaft schliesst sich zunächst das artificium, das Handwerk. Seine Arbeit ist löblich[709]), vor allen Dingen, wenn es sich nur mit der Arbeit befasst; indessen ist im Ganzen auch noch dagegen Nichts zu sagen, wenn man sich mit dem Verkauf selbst verfertigter oder durch Arbeit umgestalteter Dinge befasst, also mit der Arbeit Handel verbindet[710]). Das hiess mit anderen Worten, die Production möglichst auf dem Standpunct des Kleinbetriebs festhalten. Auch darin gibt es bekanntlich noch jetzt Canonisten, welche den Beruf fühlen, gegen jeden Grossbetrieb, der Production und Handel verbindet, feindlich Front zu machen.

Vollkommen ungünstig musste von Haus aus der Handel, die reine negotiatio s. mercatura[711]), angesehen werden. Christus hatte ja die Händler aus dem Tempel gewiesen[712]). Der Handel war die hauptsächlichste Ursache der Ungleichheit des Vermögensbesitzes, der Störung des menschlichen Glücks durch das Streben nach Reichthum. Der Handel schätzt das Geld höher als alle anderen Güter, er ist der Habsucht und dem Neid ergeben, er geht mit Lug und Betrug um, der negotiator ist in perpetuirlicher Gefahr seines Seelenheils[713]). Denn überall bietet sich für ihn die Gelegenheit und die Lockung zur usura[714]). Wir wollen die Schilderungen der schweren Bedenken gegen den Handel nicht ausführlicher hervorheben. Die nothwendige Verbindung mit dem Grundgedanken von der Natur des Geldes ist klar.

---

709) Deo non displicet.

710) S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 4 Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 13.

711) S. über diesen Begriff auch §. 15 Not. 677 ff.

712) C. 11 dist. 88.

713) S. Thom. II, 2, qu. 77 art. 4: negotiator, avidus acquirendi, pro damno blasphemat, pro pretiis rerum mentitur et pejerat. — Qui emit et vendit, sine mendacio esse non potest. Mercator Deo placere non potest. Negotiator negligens est suae salutis, und wie die Sätze alle heissen. S. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 71 sqq. — c. 13 dist. 88: negotiatores illi abominabiles, qui justitiam Dei minime considerantes per immoderatum pecuniae ambitum polluunt merces suas plus onerando perjuriis, quam pretiis.

714) Lucrum est esca et fraus est laqueus. Scacc. l. c. nr. 77. Daher mercatores male audiunt apud populum. Scacc. §. 1 qu. 7 Par. 1 nr. 11.

Die strengere Doctrin musste geradezu den Handel verdammen, oder doch mindestens jedem wahren Gläubiger auf das Aeusserste widerrathen[715]). Erkennt man diese Verbindung, dann wird es nicht mehr sonderbar dünken, wenn man sieht, dass die Schriftsteller, welche den Handel und seine Rechtsbeziehungen darstellen, jedesmal erst lange Ausführungen brauchen, um nur erst die Frage zu erledigen, an negotiatio jure sit permissa[716]).

Zum Glück half auch hier die Scholastik, um dem Handel, der einmal da war, die Approbation der Theorie zu verschaffen. Man konnte deduciren, dass der Handel an sich weder gut, noch böse, sondern indifferent sei. Es kam nur darauf an, in welcher Weise und unter welchen Umständen er ausgeübt wurde. Das war nun die grosse Aufgabe der Doctrin, durch alle möglichen Unterscheidungen den Handel in Uebereinstimmung mit den canonischen Principien, das heisst: frei von usura, zu erhalten; und wie nachgiebig der Begriff der usura dabei gehandhabt wurde, haben wir öfter gesehen[717]). Soweit der Handel von Wucher rein blieb, war er nicht sündhaft, sogar nothwendig, ja höchst löblich. Aus allen rationes dubitandi ging alsdann sein Ruf siegreich hervor und die Doctrin brauchte sich daher der Thatsache gegenüber, dass der Handel zusehens wuchs, dass Edelleute und Fürsten ihm oblagen, Nichts zu vergeben. Die Sehnsucht nach dem status incorruptus naturae, in welchem die an sich der Kirche höchst unliebsame mercatura gar nicht existirte, musste sich der Anerkennung der vollendeten Thatsache fügen.

Zum schlagendsten Beweise hierfür dient der Geld- und Wechselverkehr. Wenn irgend eine Art des Handels, so musste diese verworfen werden. Die Tische der Wechsler hatte Christus umgestürzt[718]). Und dennoch kam man auch hier, wo eigentlich das Wesen des Geldes nach canonischer Ansicht unmittelbar zu einem absoluten Verbot hätte führen sollen, schliesslich dahin, die ars campsoria sogar als utilis reipublicae, propter eleemosynas faciendas, zum Wechseln der grossen und kleinen Münzen und dgl. anzuerkennen[719]). Freilich schloss das nicht

715) C. 13 dist. 88 sagt: quid est aliud negotiatio, nisi quae possunt utilius comparari, carius velle distrahere?

716) S. Stracch. tract. de merc. Par. II. Scacc. §. 1 qu. 1 pr.

717) Insofern der Handel sich mit dem reellen Transport beschäftigt, gilt er als wahre Arbeit, die ihren redlichen Gewinn hat. Was ihn aber verdächtig macht, ist sein Handthieren mit dem Geld oder Capital und der daraus ihm zufliessende Gewinn. Vgl. §. 15 Not. 691.

718) C. 11 dist. 88.

719) Covarruv. de vet. numism. collat. c. 7 nr. 4. Azor. P. III lib. 10 de

aus, den Wechslern zu Gemüthe zu führen, dass sie stets mehr in octuperium, quam in honestatem neigten, dass ihr Gewinn, leicht gewonnen, eben so leicht zerrinnen werde[720]). Allein der rechtfertigende Boden für die Geschäfte der argentarii, nummularii, trapezidae, mensularii, bancherii u. s. w. war doch trotz der Theorie der pecunia sterilis im Allgemeinen gewonnen.

Practisch genommen hatte es mit der canonischen Abmahnung vor dem Handel und mit der ängstlichen Sorge, dass darunter keine usura versteckt werden möge, in der späteren Zeit nicht viel mehr auf sich. Selbst sehr orthodoxe Schriftsteller ereiferten sich zu Gunsten des Handels. Qui assereret commercia esse illicita, non procul distaret ab haereticali illorum errore, qui asserebant, omnia bona debere esse communia[721]). Die öffentliche Gewalt fand den Handel so unentbehrlich und zugleich für das Gemeinwessen so vortheilhaft, dass mit Recht darauf hingearbeitet wurde, demselben möglichsten Vorschub zu leisten. Dem Princip und der inneren Neigung nach musste sich aber die canonische Lehre dem Handel und insbesondere dem Geldgeschäft abwenden.

Darin spricht sich die nothwendige Folge der innersten Ansichten aus. Den Handel hätte man am liebsten gar nicht gesehen, wäre es anders möglich gewesen, ohne ihn zu bestehen. Der Ackerbau und die Viehzucht war das Erwünschte. Das Handwerk konnte man sich allenfalls gefallen lassen, obwohl man recht gut fühlte, dass sich mit dem artificium leicht der Handel verbindet. Auf solche wirthschaftliche Wünsche gerieth man an der Hand der Wucherverbote.

Für all' den Hass und die Verdammung, die ihn von Haus traf, und für all' die Missgunst und Besorgniss, die sein Wachsthum begleitete, war es aber auch der Handel, welcher die canonischen Principien erst untergrub, dann stürzte. Die nothwendige innere Feindschaft hatten die Canonisten instinctmässig gefühlt und in der Folge durch die Erfahrung häufig erprobt. Wenn man diesen Kampf aufnahm, so geschah es doch, das wird uns heute nicht mehr befremden, so sehr mit dem Gefühl der eigenen Unsicherheit, unter solchen Opfern an der ursprünglichen starren Kraft des einigen Dogmas, dass der Sieg nicht zweifelhaft sein konnte. Und hätte dann ja der Sieg zweifelhaft sein können? Der Handel, der Verkehr der Menschen, welcher nicht bloss die mate-

---

camb. c. 3. Scacc. §. 1 qu. 6 nr. 14. — S. auch S. Thom. II, 2 qu. 77 art. 4. Lud. Mol. disp. 398 nr. 3.

720) Scacc. §. 1 qu. 7. Par. 1 nr. 15 sqq.

721) Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 66.

riellen Güter vermehrt, sondern in gleichem Maasse auch die Kräfte der Intelligenz steigert, musste es sein, welcher die dumpfe Last des canonischen Dogmas allmählig zersprengte.

§. 17. **Vertheilung der Güter.**

Unter dieser Rubrik berühren wir schliesslich dasjenige, was gleichsam den Hintergrund aller canonischen Ansichten über die materiellen Güter bildet. Wie die canonische Lehre über die irdischen Güter und deren Besitz dachte, leuchtete oft genug aus der bisherigen Darstellung hervor. Schon bei Rechtfertigung der Zinsverbote musste der Zusammenhang mit den communistischen Ideen christlicher Liebespflicht auftauchen. Dieselbe Quelle, welcher die Zinslosigkeit des Darlehns entstammte, die Bibel, hiess in voller Gütergemeinschaft leben. Christus und die Apostel hatten geboten, sich aller Schätze zu entledigen und sie den Armen zu geben[722]). Nach Gottes Willen sollten ursprünglich alle Erdengüter gemeinsam sein.

In der That stand es schon um dieses positiven Zeugnisses willen canonisch fest, dass de jure naturali et divino alle Dinge an sich gemeinsam und ungetheilt seien[723]). Dieser Satz wurde vielmal in den canones des Corpus juris wiederholt. Das meum et tuum procedunt ex iniquitate et turbant quietem humanam[724]). Daher denn eigentlich alle commercia, weil sie die Gemeinschaft aufzuheben und Sonderbesitz zu gründen trachten, verboten sein sollten.

Für die Theologen war dies unbestreitbares Axiom; nicht minder für die Juristen. Von Rechtswegen hätte dieser Satz durch die Kirche zum äusseren Zwangsgebot werden müssen, zumal seit jene Aussprüche Theile des Corpus juris geworden waren.

Allein die Unmöglichkeit, das biblische Gebot der Liebe als positives Gesetz in der Welt durchzuführen, war allzu offenbar. Ungeachtet dieses Ziel als letzte Folgerung namentlich auch hinter dem Zinsverbote stand, erkannte man doch bald, dass die Gütergemeinschaft nicht mehr durchzuführen sei. Mit ächt scholastischer Wendung überzeugte sich die Doctrin, dass zwar nach Naturrecht Alles gemeinschaft-

722) Luc. 14, 33. Matth. 19, 21; vgl. Prediger 5, 14.

723) C. 7 dist. 1; c. 1 dist. 8; c. 2 C. 12 qu. 1; c. 8 dist. 47.

724) C. 2 C. 12 qu. 1. Besonders kräftig führt dies Thema c. 8 dist. 47 aus: O impudens dictum: propria dicis? quae? ex quibus reconditis in hunc mundum tulisti? quando in hanc ingressus es lucem, quando de ventre matris exiisti, quibus quaeso facultatibus quibusque subsidiis stipatus ingressus es? Proprium nemo dicat, quod est commune.

lich sei, dass sich aber die Lage der Dinge nach dem Sündenfall geändert habe. Jene Regel bezog sich nur auf den status incorruptus naturae. In dieser einmal sündhaften Welt aber konnte die divisio rerum nicht nur Platz finden, nein, sie musste sogar sein. Mit Recht besteht daher schon ex jure gentium das Sondereigenthum, ohne dessen Existenz unter den Menschen, wie sie nun einmal sind, nur Zwietracht und Verderben herrschen würde[725]). Man kann also gerade das Gegentheil von dem behaupten, was die Bibel in den obigen Stellen sagt[726]).

Für den ächten Christen blieb es freilich Pflicht, dem Wortlaut der Schrift nachzuleben, wenn dies auch im Allgemeinen für Alle nicht thunlich war. Daher denn die Vorschriften für die Cleriker, in denen sich die wahre Grundansicht der Kirche, welche sie nicht durchweg zur Geltung bringen konnte, doch wenigstens in ihrem eigenen Schoosse widerspiegelt. Weltgeistliche wurden bekanntlich von jeher gelinder gehalten, wenn sie paupertatem non professi sunt. Sie durften auf anständige Weise Etwas erwerben und als Sondereigenthum besitzen, obwohl ihnen die Benutzung desselben zu kirchlichen Zwecken, namentlich zur Mittheilung an die Armen, Pflicht war[727]).

Den Regularclerikern dagegen lag es ob, streng das Gesetz zu erfüllen. Sie zeigten gleichsam practisch, was wahre und ursprüngliche Pflicht der Christen sei. Das votum paupertatis drückt aus, was darunter verstanden werden muss. Sie dürfen nicht dem Erwerb nachgehen[728]), sie können kein Privateigenthum besitzen[729]). Nur die Gesammtheit, die Congregation, das Kloster u. s. w., und selbst dieses war früher vielfach bestritten gewesen[730]), konnte Eigenthum und noch dazu nur unter Beschränkungen haben[731]). Bei den Franziskanern nicht einmal das Kloster; hier war das dominium apud solum Christum.

Daraus folgte dann, dass die Dispositionsrechte der Regularen sowohl inter vivos, als durch Testament ausgeschlossen waren und dgl. mehr[732]).

Anders bei Laien; für diese wurde das Sondereigenthum zur Noth-

---

725) S. die Ausführungen von L. Less. II c. 5 dub. 2, 3. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 39 sqq.

726) Ita, ut qui assereret contrarium, sit in haereticali errore. Scacc. l. c. nr. 60.

727) Less. II c. 4 dub. 6.

728) C. 10 dist. 88.

729) C. 5, 7, 8, 9. C. 12 qu. 1.

730) Concil. Trident. sess. 25 c. 2, 3. — S. auch c. 3 VI de V. S. 5, 12.

731) Less. II. c. 4 dub. 2.

732) Tit. X. 3, 26 und 27.

wendigkeit, quia aliter societas humana non stabit, cum boni egerent et mali omnia raperent[733]). Ohnehin liessen sich dafür auch mancherlei das Privateigenthum anerkennende Bibelstellen beibringen. Die Entäusserung aller Erdengüter blieb sonach nur ein arbiträres Sittengesetz (de consilio), wurde aber nicht zum wirklichen Zwangsgebot (de praecepto[734])).

Bei alle dem erschien die Gemeinschaftlichkeit immer als der erwünschte, wahrhaft gute Zustand der menschlichen Gesellschaft, als das Ideal, das man stets so viel als möglich im Auge behalten müsse. Bei Anerkennung des Sonderbesitzes verstand es sich doch von selbst, dass in Nothfällen die Rückkehr zum Urzustand, die Aufhebung des Privateigenthums, stets durch die öffentliche Gewalt ausgesprochen werden könne[735]). Das Privateigenthum war nach dieser Ansicht eigentlich nur um der Forderungen des gewöhnlichen Lebens willen geduldet, während es im römischen Recht das ursprünglich erste Naturrecht ist, ein Gegensatz, der selbstverständlich für die Gestaltung vieler Rechtslehren sehr bedeutend wird. Man erkannte zwar die Theilung des Besitzes als factisch bestehend an; allein niemals konnte sie als der wahrhaft wünschenswerthe Zustand gelten und jederzeit musste sich der Privatbesitz dazu bequemen, in Fällen des Bedürfnisses seine Güter der Gemeinheit zu opfern[736]).

Wohin das führt, lässt sich nicht besser nachweisen, als an der Art und Weise, wie die Frage discutirt wurde[737]): an princeps possit, etiam sine causa, rem meam aufferre. Die öffentliche Gewalt war es, die über dem Privateigenthum steht. Dass sie justa causa interveniente in das Privateigenthum eingreifen könne, darüber waren alle Rechtslehrer einig[738]). Ob aber nicht bei jedem das Privateigenthum aufhebenden Kabinetsbefehl ein rechter und rechtfertigender Grund zu vermuthen sei? Manche wollten das nicht annehmen, allein die über-

---

733) Cf. auch Dart. c. 7 dist. 1 nr. 6, 7.

734) Mich. Salon. ad S. Thom. II, 2 qu. 4 art. 1.

735) Gloss. in c. 7 dist. 1. Gloss. in c. 8 dist. 47.

736) Dafür berief sich die in der vorigen Note citirte Glosse auf L. 2 Dig. ad leg. Rhodiam. S. auch Gloss. omnium ad c. 2 C 12 qu. 1: dulcissima rerum possessio communis est; und Gloss. commun ad c. 8 dist. 47. — Mithin waren nicht nur tempore necessitatis cibaria omnibus communicanda, sondern auch die Reichen zu zwingen ad dandum vel absolute vel mutuo. Daran schliesst sich wieder die Sorge für den Verkehr, wovon in §. 9 die Rede war.

737) Darüber gibt in einer interessanten Folge von Artikeln Aufschluss Ant. Gabr. Roman. conclus. III de jure quaesito non toll. concl. 1—8.

738) S. Gabriel. l. c. concl. 2.

wiegende Meinung war für Bejahung der Frage[739]). Nun blieb nur noch jene Erwägung übrig, ob nicht auch ohne allen rechten Grund der Herrscher an Respectirung des Eigenthums nicht gebunden sei. Und dass ernstlich darüber gestritten, wenn auch nicht mit Sicherheit entschieden wurde[740]), lehrt uns, wie weit man auf der abschüssigen Bahn fortgetrieben wurde, und zugleich welcher Abstand unsere heutigen Expropriationsgesetze von dieser Anschauung trennt. Wo das Privateigenthum, das Recht des Einzelnen nicht den Ausgangspunct bildet, ist die consequente Folge Willkür des Herrschers, gleichviel in welcher Form die Herrschergewalt auftritt[741]).

Die Wahrheit dieses Zusammenhanges zeigt jede socialistische Lehre auch der Gegenwart.

Durch die christliche Pflicht sollte eigentlich der Egoismus ganz ausgeschlossen werden. Jene mächtige Triebfeder der wirthschaftlichen Entwickelung, der berechtigte Egoismus des Einzelnen, in welchem die verständige Ansicht heut' zu Tage zugleich den Nutzen der Gesammtheit erkennt, wurde verleugnet. Um des eigenen Vortheils willen, um für sich zu besitzen, sollte Niemand nach Erwerb streben. Die Habsucht ist Götzendienst[742]). Die äusseren Güter sind zwar unentbehrlich zum Leben, oder nur instrumenta deservientia beatitudini, quae consistit in operatione virtutis. Die Erzeugung oder der Erwerb äusserer Güter non cadit sub merito[743]). Der Nutzen und folglich auch die Pflicht[744]) der materiellen Arbeit tritt vollständig zurück vor der Nothwendigkeit und der Pflicht der inneren Beschauung, der Glaubensarbeit, die zur Seligkeit führt.

Wenn nun auch das Privateigenthum statthaft oder unvermeidlich war, so erschien doch Nichts unheilvoller, als die Ungleichheit des Besitzes, welche Arme und Reiche in Gegensatz stellt. Die Möglichkeit des eigenen Erwerbs gab noch kein Anrecht auf den ausschliesslichen

---

739) S. das. concl. 3.

740) Das. concl. 1.

741) In den erwähnten Conclusionen des collegii sacrae aulae consistorialis advocatorum decani schliessen sich folgende weitere lehrreiche Untersuchungen aus den Sprüchen der mittelalterlichen Juristen zusammengestellt an: princeps an possit contractum cum eo factum revocare (concl. 5); an, si constitutionem in contractum transferat, eam sine causa revocare possit (was in concl. 6 allerdings verneint wird, aber mit grossen Limitationen); an princeps invitis civibus possit civitatem alienare (concl. 8.)

742) C. 10 X. de praeb. 3, 5.

743) S. Thom. II, 1 qu. 4 art. 7; qu. 114 art. 10.

744) S. oben §. 15 nach Not. 682.

Genuss des Erworbenen. Der Mensch soll nicht die irdischen Schätze als wesentliches Ziel seines Strebens ansehen, nicht in deren Besitz sein Glück suchen. Er verfällt sonst in die Kapitalsünde der avaritia, aus der eine ganze Reihe von anderen Sünden leicht hervorgeht[745]).

Insofern ist der Reichthum, obgleich nicht geradezu verboten, doch, indem er anreizt, nach ihm um seiner selbst willen zu trachten und das Wichtigste hintanzusetzen, eine nahe Gelegenheit zur Sünde[746]). Die Seele des Reichen schwebt in beständiger Gefahr. Arm sein ist besser. Die Armuth ist der natürliche und Gott wohlgefällige Stand[747]). Der Reichthum ist nur unter der Bedingung gelitten[748]), dass er zu guten Werken verwendet wird[749]). Der Reiche soll wissen, dass sein Gut vergänglich ist, er soll sein Herz nicht daran hängen und dasselbe hauptsächlich dazu verwenden, um den Armen Wohlthaten zu erweisen[750]). Der Reichthum war ihm nur zeitweise anvertraut und durch seine Verwendung sollte gleichsam die Ungleichheit des Besitzes, die einmal in der Welt nicht hinwegzubringen war, wieder ausgeglichen werden.

Wenn nun auch diese Auffassung der Gütervertheilung keineswegs zu einer äusserlichen Zwangsvorschrift ausgeprägt werden konnte, wenn es vielmehr lediglich Sache der Moral und der Religionsübung blieb, derselben gehorsam zu sein, so begreift sich doch leicht, dass dadurch selbst die äussere Gesetzgebung mittelbar wesentlich beeinflusst werden musste. Unsere Ausführungen liefern davon genug Beispiele, dass überall die Kirche ihre Aufgabe darin fand, den Gegensatz von Arm und Reich möglichst aufzuheben oder zu mildern. Immer wieder strebt sie zu dem Ideal der völligen Gütergleichheit oder Gemeinschaft zurück.

In allen Rechtsregeln zeigt sich die Stimmung gegen den Erwerb, gegen den Gewinn und für den Schuldner. Das Zinsverbot des Darlehns und die ganze Reihe seiner Consequenzen fanden ihren ausgesprochenen Grund in dem unleidlichen Druck, den sonst der Reichthum auf

---

745) Less. II c. 47 dub. 8 nr. 59 sqq.

746) Matth. 19, 24. Unter den Theologen waren aber ursprünglich viele Zweifel, ob nicht der Reichthum schon an sich Sünde sei. Mich. Salon. ad S. Thom. II, 2 qu. 4 art. 1. Scacc. §. 1 qu. 1 nr. 78.

747) Prediger 5, 14.

748) Divitiae sunt (per se) iniquitates; dives iniquus aut heres iniqui. Scacc. l. c. nr. 79.

749) Gloss. in c. 5 C. 12 qu. 1.

750) C. 5 C. 33 qu. 5.

die Armuth und die Arbeit ausüben würde[751]). Schutz des Leidenden, Sicherung vor Nachtheil durch den ganzen Verkehr hindurch zu gewähren, war eine Aufgabe der Kirche, welche ihr zugleich die Oberaufsicht und die Herrschaft über den gesammten Verkehr eintrug.

Insbesondere begegnen wir jenen Gedanken über Reichthum und Armuth wieder in dem wirthschaftlichen Gebahren der Kirche selbst. Wie die Kirche es mit ihrem eigenen Reichthum und mit dem Besitz ihrer Mitglieder hielt, lässt am besten ihre wahre Meinung erkennen.

Die Cleriker sollten nicht divitiis anhelare[752]). Eben darum waren ihnen die eigentlichen Erwerbsgeschäfte untersagt[753]). War auch der Reichthum nicht ein malum per se, so musste der Diener der Kirche doch schon den Anschein vermeiden. Einem Theil der Cleriker war die Armuth, die Entbehrung allen Besitzes direct zur Pflicht gemacht. Sie sollten nur aus Almosen ihre Bedürfnisse bestreiten und den Ueberschuss den Armen mittheilen. Nur in äusserster Noth, bei Unzulänglichkeit der Liebesgaben, durfte diese Regel überschritten werden, um das Leben zu fristen[754]).

Die strengere Ansicht wollte behaupten, dass Christus und die Apostel niemals etwas Eigenes besessen hätten. Das wäre für die Kirche, welche ihrem Stifter in Allem nachfolgen sollte, ein bedenkliches Dogma gewesen[755]). Johann XXII. erklärte jene Ansicht für irrthümlich und ketzerisch[756]). Freilich war es nicht eben leicht, diese Entscheidung nach allen Seiten hin zu begründen und darzuthun, dass die betreffenden Orden, denen ursprünglich volle Armuth auferlegt war, bei fortgesetzter Armuth der einzelnen Mitglieder doch als Gesammtheit Vermögen besitzen durften.

Indessen soweit letzteres der Fall war, fand man in dieser Gemeinsamkeit einmal die Rückkehr der Einzelnen zum Naturzustand des ungetheilten Güterbesitzes und zugleich, indem das Vermögen wesentlich für Arme verwendet werden sollte, ein Hülfsmittel zur Ausgleichung der durch das Privateigenthum überhaupt in der Welt entstandenen

---

751) Die Entstehung der montes pietatis wird auf die Sorge für die Armen zurückgeführt und dgl.

752) C. 18 in fin. X. de cens. 3, 39; c. 15 X. de vita et hon. 3, 1.

753) S. oben §. 15 Not. 661 ff.

754) S. über die Regel der Franziskaner c. 3 VI de V. S. 5, 12, weiter erläutert in c. 11 Clem. de V. S. 5, 11 und Extrav. Joann. XXII. tit. 14 c. 1—3.

755) Dass diese ursprünglich kein eigenes Vermögen besass, sondern nur von den Handreichungen lebte, s. Jan. a Cost. com. in tit. X. de pign. 3,21 princ.

756) C. 4, 5. Extrav. cit.

Gegensätze. So war der Besitz jener kirchlichen Corporationen als solcher gerechtfertigt.

Von dieser Seite her betrachtete aber auch die Kirche überhaupt ihren ganzen Besitz, nicht bloss den der Klöster und Congregationen. Die Kirche hatte eine Masse von Einkünften, ein grosses Vermögen. Sie selbst schien das Princip der Vermögensgleichheit durch Anhäufung der Güter in ihrer Hand zu nichte zu machen. Indessen schien dies nur so. Der Zehnten, alle sonstigen Revenüen und Besitzthümer deckten zwar zunächst auch den Lebensunterhalt derjenigen, welche für die Kirche arbeiteten. Allein bei dem Zehnten sowohl, wie bei dem Eigenthum der Kirche wurde stets hervorgehoben, dass daraus zugleich den egentes gespendet werden soll.

Bekanntlich setzte sich allmählich seit dem 5. Jahrhundert als Regel fest, dass alle Einkünfte in vier Theile getheilt wurden, von denen einer dem Bischof, einer den Clerikern, einer der Baukasse, einer den Armen bestimmt war[757]). Darnach fiel den Armen freilich nur eine Quote zu; allein neben dem Lohn und der Erhaltung der Kirche selbst war die Unterstützung der Armen doch der wesentliche Grund, aus dem der Besitz der Kirche, ja selbst die Anhäufung von Reichthum gerechtfertigt war. Ursprünglich war man sogar der Meinung, dass erst die Armen zu bedenken seien, bevor der Bischof die Befriedigung seines eigenen Unterhaltes nehmen sollte[758]).

Die Kirche hatte für die Armen zu sorgen. Die Armen hatten darauf nach dem, was über die Stellung derselben oben gesagt wurde[759]), einen begründeten Anspruch. Die Kirche bestellte ihnen daher eigene Defensoren[760]), sie nahm sich der Rechtspflege der Armen, Wittwen und Waisen ganz besonders an[761]). Dass sie jedem Schuldner, als den Bedrückten, Verfolgten, ihre Theilnahme nicht versagte, ist seiner Zeit

757) C. 23—30, bes. c. 28. C. 12 qu. 2.

758) C. 23 C. 12 qu. 1. — Der Luxus in Gebäuden, Gewändern und dgl. war untersagt, damit die Armen nicht verkürzt werden; c. 71 C. 12 qu. 2; dagegen war im Nothfall, um Arme zu unterstützen, selbst die Veräusserung des Kirchengutes gestattet; c. 70 C. 12 qu. 3.

759) S. Not. 747.

760) Die pauperes dürfen daher, was sehr bezeichnend ist, gleich als wären sie ein vollberechtigter Stand, Collegien bilden. Bartol. in L. 4 de coll. illic. 47, 22 nr. 9.

761) C. 10 C. 23 qu. 3; c. 12, 26 ibid. 35 c. 15 X. de judic. 2, 1; c. 26 X. de V. S. 5, 40.

erwähnt worden[762]). Die Zuflucht, welche die Immunität der Kirche darbieten konnte, hängt damit zusammen.

Aus demselben Grunde übte die Kirche auf die Reichen oder Besitzenden Druck aus. Der Reichthum oder Besitz war nur gerecht, wenn er den christlichen Geboten gemäss zur Unterstützung der Mitmenschen benutzt wurde. Der Reiche sollte sich in Wahrheit nur als Verwalter der zeitlichen Güter und zwar als guter Verwalter, so dass er keinen Schaden an seiner Seele erfuhr, betrachten[763]).

Die charitas oder liberalitas ist die Tugend, welche in divitiis die Sünde der avaritia ausschliesst[764]). Das Almosen ist die Bethätigung der charitas (cum misericordia). Diese empfahl die Kirche nicht bloss als Moralgebot[765]), sondern sie übte darauf in der mannigfachsten Weise einen Zwang aus.

Jeder sollte schon aus freien Stücken so viel Almosen geben, als ihm zu spenden möglich[766]), ja selbst mit Aufopferung seines Vermögens[767]). Dann aber wurde die Pflicht, Almosen zu geben, mit der Busse in Verbindung gebracht. Dem Seelenheil der Verstorbenen konnte durch Almosenvertheilung der grösste Vorschub geleistet werden[768]). An die Auflegung der Almosen als Bussmittel knüpfte sich bekanntlich die Einrichtung des Ablasses. Quaestores eleemosynarum sammelten die Almosen und Ablassgelder ein[769]). Die Bettelorden waren factisch beständig auf der Almosenquästur. Keine Gelegenheit liess die Kirche vorüber, ohne der Armen zu gedenken und zu Almosen aufzufordern.

Die Pflicht der Wohlhabenden, Almosen zu geben, war mehr als blosse Liebespflicht, ja selbst als dogmatisches Gebot. Sie konnten durch das officium judicis (ecclesiastici zunächst) dazu gezwungen werden nach

---

762) S. oben §. 11 a. E.

763) S. Thom. II, 2 qu. 32 art. 5 sagt, dass der Besitzer zwar Eigenthum habe, sed quantum ad usum non solum debent bona esse ejus, sed etiam aliorum, qui ex eis sustentari possunt. Basilius führte dies noch schäfer aus; s. daselbst. Cf. auch c. 8 dist. 47 in fin.

764) L. Less. II c. 47 dub. 8.

765) S. Thom. II, 2 qu. 23 art. 2; qu. 32 art. 1.

766) De superfluo et necessitatem patienti zu geben, ist de praecepto, ceteris dare de consilio. S. Thom. II, 2 qu. 32 art. 5.

767) C. 4 §. 1 C. 23 qu. 6; c. 13 dist. 45. — S. Thom. II, 2 qu. 32 c. 2 zählt sieben Arten des materiellen (im Gegensatz des spirituellen) Almosens auf: pascere esurientem, potare sitientem, vestire nudum, recolligere hospitem, visitare infirmum, redimere captivum, sepelire mortuum.

768) C. 21—23 C. 13 qu. 2.

769) C. 14 X. de poenit. 5, 38; c. 2 Clem. de poenit. 5, 9.

göttlichem und menschlichem Recht. Das Almosen war ein debitum legale[770]. Der Reiche musste ad commune bonum beitragen, je nach Stand, Besitz, Würde u. s. w.[771].

So tief war das Streben nach Gütergleichheit der Kirche eingepflanzt, dass sie also, da sie nicht von Haus aus die Gemeinschaft aufrecht zu erhalten vermochte, sich wenigstens den Beruf vindicirte, mit allen Mitteln auf die Ausgleichung von Reichthum und Armuth hinzuwirken. Dazu wurde nicht nur der Hebel rein religiöser Gebote in Bewegung gesetzt, sondern auch das unmittelbare weltliche Gesetz. Dahin gehört die Begünstigung der milden Anstalten, Armenhäuser, Herbergen, Revenüenstiftungen[772], die Erleichterung der Formen aller solcher Zuwendungen an die Armen[773]. Ersatzleistungen, Strafen, welche man heute dem Fiscus zuweist, fielen den Armen anheim und dgl.[774].

Mit einem Wort man nahm von dem Besitzenden, was man nur konnte, und gab den Armen, so viel man nur konnte. War das Mein und Dein nicht aus der Welt zu schaffen, so wurde doch damit der Idee nach erreicht, dass factisch auch der Besitz des Vermögenden dem Besitzlosen mit zu Gute kam. Das war der Grundzug des Armenwesens.

Das Wichtigste war freilich, dass die Kirche die berechtigte Vertheilerin der Almosen ist[775]. Zwar war es dem Einzelnen nicht verwehrt, auch unmittelbar den Hülfsbedürftigen mitzutheilen. Die organisirte Armenpflege aber umfasste die Kirche selbst. Die Kirche sammelte die Gaben, welche, gross oder klein, den Armen zufliessen sollten. Ihr wurden die Schenkungen gemacht, damit aus deren Erträgnissen die Bedürftigen unterstützt würden. Die Kirche war die Verwalterin der für die Armen bestimmten Güter. Und je reicher die Gaben ihr zuströmten, je mehr sich ihr Vermögen in das Colossale ausdehnte, desto mehr war sie der Idee nach die Mittelsperson zwischen Arm und Reich. Den Reichen zog sie unaufhörlich die irdischen Güter ab, um sie den Armen zukommen zu lassen. Mithin stand der unermessliche Besitz der Kirche nicht im Widerspruch mit dem Dogma, er war vielmehr der Anfang der Ausführung.

---

770) S. Thom. II, 2 qu. 18 art. 4,

771) Covarruv. var. resol. III c. 14 nr. 5.

772) C. 3, 4 X. de relig. dom. 3, 36.

773) C. 11 X. de testam. 3, 26.

774) Covarruv. in c. 4, VI de R. J. par. 2.

775) Ueber die Art der Austheilung cf. c. 14—20 dist. 86.

Neben ihrer rein geistlichen Aufgabe erschien es in Bezug auf die materiellen Dinge wirklich Ziel der Kirche, die Ungleichheit der Gütervertheilung wieder zu versöhnen.

Es genügt uns hier, die Endpuncte der canonischen Ansichten kurz zu beschreiben. Das Nachdenken fühlt sich von selbst nach manchen Richtungen hin angeregt. Es wäre ohne Zweifel interessant, weiter zu verfolgen, wie hoch der Lohn, den die Kirche für ihre Güterverwaltung sich berechnete. Es wäre interessant, zu erörtern, wie viel der Schutz der Armuth, die Herrschaft über die materiellen Güter und den Verkehr, der Druck auf die Selbstständigkeit des Besitzes und der Arbeit dazu beitrug, ihr die Abhängigkeit der Menschen zu sichern und ihren Einfluss da zu befestigen, wo sie ihn zuerst wollte, im Gebiet der geistigen Thätigkeit. Man erkennt wohl, dass tiefe Bezüge herüber und hinüber gehen. Sie näher auszuführen oder Kritik zu üben, würde jedoch die Grenzen der gegenwärtigen Darstellung weit überschreiten.

Von den Consequenzen jener zur Gütergemeinschaft zurückstrebenden Tendenz mag indessen noch die eine erwähnt werden, welche sich an dem Begriff der Consumtion nachweist. Aus dem sinnlichen Begriff der Sache, wie er eben geschildert wurde, geht nothwendig auch der rein sinnliche Begriff der Consumtion, des Verbrauchs hervor. Das Geld war verbraucht mit seiner distractio, von der Sache blieb noch der Consumtion Nichts mehr übrig; und wenn es auch eine Consumtion gab, welche zu neuen Erzeugnissen führte, so war dies doch nur insoweit der Fall, als auch diese Reproduction eine rein sinnliche war. Aus dem ausgesäeten Korn, den gepflanzten Bäumen, aus dem Rohstoff der Handwerker kamen neue Dinge. Allein aus dem Kapital oder dem Werth der consumirten Sache kann Nichts kommen. Denn diesen Werth sah man nicht, sondern nur die Sache. Der productive Verbrauch war also schon um dieser sinnlichen Betrachtungsweise willen beschränkt.

In der Regel war also der Verbrauch ein total verzehrender. Der Reiche, der Besitzende, der nicht Bodenfrüchte, noch Vieh zog und der nicht als artifex den Dingen neue Gestalt gab, producirte durch seinen Besitz als Kapital Nichts. Reichthum selbst ist die sinnliche Menge der Gebrauchsgegenstände, nicht das darin enthaltene Kapital. Dass mit dem Kapital, mit dessen inconsumtiver Verwendung den Mitmenschen genützt werden könne, war ein den Canonisten unmöglicher Gedanke.

Darum erscheint der Besitzende immer am meisten zur unproductiven Consumtion aufgefordert. Man muss nothwendig annehmen, dass sich, wenn er nicht als Landwirth oder Arbeiter Producent ist, sein Be-

sitz allmählig consumirt[776]). Eben deshalb, weil das Wesen des Reichthums nur in der Fülle sinnlicher Dinge zu bestehen scheint, besteht seine Benutzung für den Besitzer nur in dem sinnlichen Genuss oder in dem Hinweggeben. Damit hängt es nothwendig zusammen, dass die canonische Theorie gegen den egoistischen Gebrauch oder Verbrauch des Reichthums eiferte. Man hätte dies nicht gekonnt, wenn man die Productivität des Kapitals verstanden hätte. Der sinnliche Gebrauch oder Aufbrauch der Besitzthümer zu eigenem Nutzen aber, den man allein verstand, galt als roher Egoismus. Und für die, unproductiv gedachte, Consumtion der Güter gab es nur die Alternative, egoistischer Verbrauch des Eigenthümers, oder Verbrauch zum Nutzen der Hülfsbedürftigen. Den letztern musste die Kirche um so mehr empfehlen, je weniger das Capital schon als eine Wohlthat Aller sich geltend machte.

Es folgt daraus ferner, dass man den Luxus nicht billigen kann, der ja wesentlich als eine egoistische Verwendung des Besitzes auftritt. Der Mensch soll sich in seinen zeitlichen Bedürfnissen möglichst beschränken. Auch hierin gibt die Kirche in den Vorschriften an ihre Diener ein Vorbild dessen, was sich eigentlich für Alle ziemt. Eine Reihe von Verordnungen untersagten den Clerikern unmässiges Leben[777]), Vermeidung namentlich des vielen Trinkens[778]), Enthaltsamkeit von öffentlichen Vergnügungen[779]), ungebührlichen Aufwand von Kleidern[780]) und dgl. Freilich spielten hierbei noch vielfache andere Rücksichten mit. Allein so viel ist gewiss, dass den Clerikern, und nicht bloss diesen, sondern auch den Laien, obwohl letzteren im Corpus juris Luxusgesetze nicht gerade vorgeschrieben sind, eine solche Benutzung des Besitzes widerrathen wurde.

Nicht zu vergänglichem Genuss irgendwelcher Art, sondern zu dauerndem Nutzen sollte billig das Vermögen verwendet werden. Dauernder Nutzen aber war, da ein solcher in der Erhaltung und Benutzung desselben als Capital nicht gefunden wurde, nur die Anlage auf Seelen-

---

776) Divitiae magis effendendo quam coacervando nitent. S. Thom. II, 2 qu. 2 art. 1.

777) C. 13 X. de vita et hon. 3, 1.

778) z. B. C. 14 X. 16; s. auch dist. 35, bes. c. 8; c. 1, 2 dist. 44; c. 5, 6, 7 ibid.

779) C. 12 X. h. t. 3, 1.

780) C. 15 X. h. t.; c. 4 de excess. praelat.; c. 2 Clem. h. t. 3, 1. Septim. lib. 3, 1. — Zur Erklärung der dort genannten Luxusgegenstände s. auch Zabarell. in c. 2. Clem. cit. Gonzal. Tell. in c. 15 X. cit.

gewinn, die Schenkung an die Kirche und die Armen. Die Kirche will keine Verschwendung, d. h. keine selbstsüchtige Vergeutung der irdischen Güter. Aber die profuseste Austheilung an die Kirche oder an Mitmenschen war löblich.

Sicher aber ist die Verschwendung immer noch löblicher als die avaritia[781]), es sei damit Habsucht oder Geiz gemeint. Ja selbst die parsimonia kommt leicht in zweifelhaftes Licht. Wenigstens ist der Anreiz zur Sparsamkeit ein höchst geringer. Diese ist nur insofern eine Tugend, als sie das Ersparte gemeinnützig zu machen gedenkt. Sparsamkeit zu eigenem Zwecke, um des Besitzes willen, verdient keine Förderung[782]). Sparsamkeit um der Ansammlung von Productivkräften willen gab es nur in sehr beschränktem Maasse. Man sah als Folge der Sparsamkeit nur die Aufspeicherung von Sachen, nicht die Ansammlung von Capital.

Von solchem Standpunct aus konnte die Kirche allerdings sagen, dass der Reichthum wenig Reiz habe. Wohin es gekommen wäre, wenn die Welt von diesen Meinungen sich wirklich und vollständig hätte überzeugen lassen, mag man sich selbst ausmalen. Je mehr den Menschen alle irdischen Güter verächtlich gemacht wurden, desto mehr wurde die Kirche Inhaberin und Verwalterin derselben. Sie selbst lieferte den handgreiflichen Beweis, mochte man noch so sehr auf den rechtfertigenden Zweck der Verwendung hinweisen, welche Nothwendigkeit es sei, zu besitzen, zu sammeln und zu erhalten.

§. 18. Schlussbetrachtung.

Wir sind am Schluss unserer Darstellung. Bis hieher gab, obwohl mitunter schon zweifelhaftes Grenzgebiet betreten wurde, immerhin noch die Rechtsgesetzgebung und die Rechtslehre Anhaltspuncte. Was darüber hinausliegt, muss, so innig der Zusammenhang dogmatischer und ethischer Religionsansichten mit den in den Rechtssätzen verkörperten Ideen sein mag, Andern überlassen werden.

Der Aufgabe einer Sammlung und Beschreibung der canonistischen Lehren, welche für die Nationalökonomie wichtig sind, würde mit der letzten Wahrnehmung, die wir zu registriren fanden, genügt erscheinen dürfen. Allein am Ende einer langen und mühsamen Wanderung durch die Bahnen der Scholastik fühlt man sich unwillkürlich aufgefordert,

781) C. dist. 42.
782) Cf. c. 8 dist. 47.

die einzeln gesammelten Beobachtungen zu einem Gesammtbild zu vereinigen und so ein Urtheil über die Bedeutung jener Epoche inmitten der menschlichen Culturentwickelung zu gewinnen. Diesem Zweck sei daher wenigstens noch der Raum einer kurzen Skizze gegönnt.

Die volle Wichtigkeit der canonischen Ansichten ist bis jetzt keineswegs klar erkannt worden. Viele theilen am Ende noch immer den Irrthum, dass die ganze Eigenthümlichkeit derselben in dem Zinsverbot des Darlehns oder allenfalls in der Unfruchtbarkeit des Geldes bestanden habe. Daher denn als nothwendige Folge der weitere Irrthum, dass heut' zu Tage, nachdem die Verzinslichkeit des Darlehns und die Fruchtbarkeit des Geldes keinem Verbot mehr unterliegt, die canonistische Wirthschaftslehre vollkommen abgethan sei. Aus dem Obigen geht wohl hinlänglich hervor, wie unrichtig diese Vorstellung ist. Die canonische Doctrin erweist sich weit über das Zinsdarlehn und den Begriff des Geldes hinaus von solcher Weite und Tiefe, dass sie in strenger Consequenz geradezu alle und jede wirthschaftlichen Dinge erfasst und in einheitlichem Sinn zu regeln sucht.

Allerdings bildet das Zinsverbot den hervorragendsten Punct aller canonischen Ansichten. Geschichtlich genommen ist zugleich der Satz, welcher die Zinslosigkeit des Darlehns aussprach, der erste positive Ausdruck einer wirthschaftlichen Idee, der erste Schritt zur Fixirung einer juristisch-ökonomischen Dogmatik. Von diesem ersten Axiom laufen alle jene anderen Sätze aus, welche wir als Erweiterungen, Unterscheidungen, Beschränkungen und Ausnahmen kennen gelernt haben. Der Zeitfolge nach stellen sich die meisten anderen Sätze der Canonisten als Folgerungen aus jenem Vorderglied dar. Wer nur die äussere Entwickelung der ganzen scholastischen Doctrin in's Auge fasst, dem erscheint mithin leicht das Zinsverbot als die Ursache und von scholastischem Standpunct aus als die genügende Erklärung alles Weiteren.

Wäre dem wirklich so, dann müsste freilich mit der Aufhebung des Zinsverbotes das ganze Lehrgebäude von selbst zusammenfallen. Allein bei tieferem Eindringen in den Bestand der canonischen Ansichten erfährt man bald, dass es sich ganz anders verhält. Von dem Centrum des Zinsverbotes aus, — wenn wir einmal nach dem äusseren Eindruck der positiven Quellen urtheilen wollen, — läuft eine Menge von wissenschaftlichen und gesetzlichen Regeln aus, welche sich so breit über alle Dinge des materiellen Lebens erstrecken, dass Niemand meinen darf, in dem einen Satz des Zinsverbotes das gesammte wirthschaftliche Glaubensbekenntniss der Canonisten verkörpert zu treffen. Die Aner-

kennung der Verzinslichkeit reisst wohl eine Lücke, und zwar in allernächster Nähe des Mittelpunctes der canonischen Anschauungen; aber doch nur eine Lücke, durch welche keineswegs das leitende Princip zerstört und eine Menge von Rechtsansichten nicht berührt wird, deren nothwendige Beziehung zu einander man erst einsehen muss.

Nur der Scholastiker mag in dem Bibelwort: mutuum date nihil inde sperantes, seiner Auslegung durch die Kirchenväter oder in dem ersten Kanon, welcher dasselbe wiederholte, die Grundlage und Ursache Alles dessen finden, was die vielvermögende scholastische Kunst der Gesetzgebung und Wissenschaft daraus herzuleiten wusste. Wer dagegen die wahre Erkenntniss der inneren Ursachen geschichtlicher Entwickelung sucht, wird von vornherein ahnen, dass das Axiom von der Zinslosigkeit des Darlehns selbst nur als die Folge tieferer Principien, an deren Hand die Kirche in Religions- und Rechtssätzen dem Menschen überhaupt eine neue Stellung zur Aussenwelt gab, zu betrachten ist. Die nähere Erforschung der canonischen Doctrin aber muss es zur vollen Ueberzeugung bringen, dass das Zinsverbot nur eine einzelne Aeusserung allgemeiner, ja allumfassender wirthschaftlicher Ansichten des canonistischen Geistes repräsentirt.

Es ist eine geschichtlich häufige und durchaus erklärliche Thatsache, dass das positive Einzelgebot, welches dem Autoritätsglauben als Befehl einer höheren Macht und daher eines inneren Grundes nicht weiter bedürftig erscheint, scholastisch zwar die Basis der gesammten Lehre bildet, dass dagegen die leitende Idee, welche ihrer selbst noch unbewusst jenes Einzelgebot schuf, erst darin deutlicher hervortritt, wie das letztere ausgebeutet und weitergebildet wird. Der noch schlummernde Charakter einer ganzen Epoche der wirthschaftlichen Entwickelung verkörpert sich instinktiv an derjenigen Erscheinung, welche am stärksten zum Widerspruch reizt, zu allererst zum Gebot. Ist es ein grosser, nach den realen Zuständen der Zeit berechtigter Gedanke, welcher vorläufig nur an einem einzelnen Punct sich bethätigte, so muss er nothwendig seine Herrschaft überallhin auszudehnen streben, wo sich ihm weitere Vorgänge des Lebens entgegenstellen. Das ist der naturwüchsige Verlauf einer Rechtsentwickelung in Gesetz und Wissenschaft. Je mannigfaltiger die Anwendung jenes Grundgedankens, je häufiger und schwieriger die Conflicte mit dem bunten Wechsel der Thatsachen und den Bestrebungen feindlicher Ideen, desto mehr wird er genöthigt, sein ganzes Wesen zu offenbaren, seine ganze Kraft in den Kampf zu führen und dadurch zugleich zur Erkenntniss seiner selbst vorzuschreiten. Siegreich, oder nicht, die letzten Folgerungen, zu welchen die

Nothwendigkeit hindrängt, werden auf solche Weise gerade der offenste Ausdruck der grossen Principien, welche man im ersten Anlauf gar nicht kund zu geben brauchte.

In diesem Sinn muss man unstreitig die Entstehung der canonischen Wirthschaftslehren auffassen. Gleichsam von der Spitze her wächst die Fülle jener Sätze auf, an der wir fortwährend zwar die bewusste, systematische Behandlung einer eigens mit diesen Dingen sich beschäftigenden Wissenschaft, nicht aber die einheitliche strenge Consequenz der Lebensanschauungen vermissen können. Derselbe Geist, der mit dem Zinsverbot zuerst in die Welt trat, er ist es, welcher schliesslich dem ganzen materiellen Sein der Menschheit seine Regeln dictiren wollte. Erst von seinen äussersten und umfassendsten Wirkungen aus lässt sich recht würdigen, was es hiess, als er sein erstes, noch vereinzeltes Gesetz ertheilte.

Als Hauptsätze der wirthschaftlichen Lehre, die als Ausdruck des canonischen Zeitalters eine eigene Phase in der Entwickelung der wirthschaftlichen Begriffe bildet, haben wir etwa folgende erkannt. Zunächst wird die Productivität des Geldes oder Capitals in erster Linie bei darlehnsmässiger Benutzung, dann aber auch bei jeder anderen Art von Creditgewähr geleugnet. Das heisst, wie oben ausgeführt: der Begriff des Geldes wird durchaus mit dem Begriff der sinnlichen, geprägten Metallstücke identificirt. Die nämliche Erscheinung zeigt sich bei allen anderen consumtibeln und fungiblen Dingen.

Durch das Verbot einer Vergütung für den vorübergehenden, d. h. unter Vorbehalt der Rückerstattung bewilligten Gebrauch wird, wie oben ausgeführt, der Begriff des Credits und Capitals zunächst bei diesen Sachen zerstört. Dasselbe gilt aber auch bei allen anderen Sachen, beweglichen und unbeweglichen, Einzel- und Gattungsachen. Der feinere ideale Begriff des Werthes, den der Körper der Sache repräsentirt, wird vernichtet. Alle Sachen existiren nur als die sinnlichen Dinge, die sie sind. Alle Fähigkeit, Werth zu sein, hängt nur an der Möglichkeit, sie gegen eine gewisse Menge gemünztes Metall umzutauschen. Der Umtauch der Güter besteht nur in einer solchen sinnlichen Auswechslung, nicht in einer Werthausgleichung, bei der das Geld nur den Maassstab bildet. Das Nämliche gilt selbst von der Arbeit.

Mit der Unterdrückung des Werthbegriffs, mit dem Zurückgehen auf das, was Sache und Arbeit als Gebrauchsgegenstand ist, die zugleich auch das Geld trifft, hängt es unmittelbar zusammen, dass die freie Bewegung des Umtausches gehemmt sein müsste. Wir sahen, wie die Kirche von der sinnlichen Natur ihres Geldes aus zu einer Ueber-

wachung des ganzen Verkehrs kommen musste. In alle Formen desselben drängt sich die Frage, ob dem Dogma, welches die Productivität des Werthes und damit den Werthbegriff selbst verleugnete, entsprochen sei oder nicht. Ueberall sollte die feste objective Regel, auf jenes Dogma gegründet, inmitten der schwankenden, von Egoismus und sündlicher Gewinnsucht geleiteten Bewegungen des Verkehrs die wahre Gerechtigkeit schützen.

Wir sahen ferner, dass durch die Vernichtung der Capitalvergütung, indem das Geld, das Capital und sein Besitz werthlos gemacht wurde, in der Werthschätzung die natürliche Fruchtbarkeit steigen, mithin namentlich der Grundbesitz auf die höchste wirthschaftliche Stufe erhoben werden musste. Darnach bestimmte sich nicht minder die Stellung und der Werth der Arbeit. An der Hand solcher Principien sollte die Welt von dem Handel abgedrängt werden. Lohnend war zu allererst die Landwirthschaft. Das Handwerk war wenigstens nicht verworfen. Der Besitz von Reichthum oder Werthen in jederlei Gestalt aber war mindestens widerrathen, theils durch seine Unproductivität, theils durch directe Vorschrift. Es ist gezeigt worden, wie schliesslich die Armuth empfohlen, wenn nicht zur Gütergemeinschaft gezwungen, doch jeder Besitzende zu einer Almosenaustheilung ermuntert wurde, welche möglichst nahe zu einer Güterausgleichung führen sollte und wenn nicht allen Besitz, doch enorme Gütermassen in der Hand der Kirche als Versorgerin der Hülfsbedürftigen vereinigte.

Ueberblickt man alle diese Wirkungen in ihrem Zusammenhang, so wird man wohl nicht mehr daran denken, die canonische Lehre geringschätzig für eine Reihe vereinzelter Irrthümer zu halten. Mit einer Folgerichtigkeit und Grösse, deren Folgen noch heute empfunden werden, tritt uns das Ganze entgegen.

Sicher handelte es sich um ein Grosses, wenn die Kirche solchergestalt die Autorität ihres Dogmas über das Gebiet des wirthschaftlichen Lebens zu erstrecken suchte. Es galt, dieses Gebiet gerade so zu beherrschen, wie das Gebiet des geistigen Lebens. Was auf dem einen gewonnen wurde, diente zugleich den Erfolgen auf dem andern. Nicht bloss dadurch, dass sie sich ungeheueren Reichthum zuführte, sondern dadurch, dass sie auf allen Schritten und Tritten des grossen, wie des kleinen Verkehrs die canonische Regel der Gerechtigkeit als Norm aufstellte und ihr Achtung erzwang, steigerte die Kirche ihre Macht unendlich. Die geistige Unfreiheit des Mittelalters gestattete diese Beherrschung des materiellen Lebens, die Herrschaft über die Auffassung

und Behandlung der materiellen Güter sicherte umgekehrt die Herrschaft auch über die idealen Güter der Menschheit.

So konnte über das wirthschaftliche Sein nur die Kirche herrschen. Man kann sich nicht genug wiederholen: die Mittel des modernen Bureaukratismus hat die Kirche nie gebraucht. Auch wo sie nicht durch ihre eigenen Gesetze, durch ihre eigenen Gerichte und Diener eingriff, hatte sie durch die gewaltige Wirkung ihrer unfehlbaren Autorität einen Einfluss auf die rechtliche Behandlung des ganzen Verkehrs, wie ihn der Staat, der die Erbschaft der canonischen Autorität angetreten, nie gekannt hat. Ihr dienten bewusst oder unbewusst auch jene Organe der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung, welche ihr nicht unmittelbar angehörten. Das ist das Sichere der geistigen Macht, dass sie ihre Werkzeuge von selbst hat. Darum waren die Behörden der weltlichen Fürsten und die Städteobrigkeiten gerade so canonistisch, wie die Delegaten der Päbste, die Gerichte der Bischöfe oder Stifter. Darum schrieben die Legisten-Juristen ganz in demselben Sinn, wie die Canonisten oder Theologen. Zu der bureaukratisch-polizeilichen Handhabung der wirthschaftlichen und Rechtsgebote, wie sie der Neuzeit eigen ist, war erst Ursache, wo der geistige Einfluss nicht mehr ausreichte, sich Gehorsam zu erwerben.

Dieser neue Feind freier Entwickelung, so drückend er empfunden wird, erscheint eigentlich schon als ein Geständniss der Schwäche von Seiten der Gewalt, welche nur mit solchen Mitteln zu herrschen versteht. Im Kampfe der Selbstregierung mit dem Bureaukratismus, den die Gegenwart in wirthschaftlichen Dingen führt und um die durchaus nach gleichen Schicksalen entwickelten Rechtsinstitutionen noch zu eröffnen haben wird, bleibt daher der Fortschritt in freier geistiger Erkenntniss die Waffe, mit welcher auch jene äussere Unfreiheit am schwersten getroffen wird. Zuerst muss die Scholastik vernichtet werden, das muss sich vor Allem die Rechtswissenschaft sagen lassen; denn dann wankt das System, welches bloss von erzwungener Autorität ohne innere Berechtigung zehrt, von selber.

Die canonische Lehre bietet uns sonach ein grossartiges Bild, nicht minder durch ihre Methode, wie durch den Erfolg grossartig. Sie umfasst die ganze materielle und geistige Existenz der menschlichen Gesellschaft mit solcher Gewalt und Vollständigkeit, dass für ein anderes Leben als nach ihrem Dogma in der That kein Raum übrig ist.

Das war das Ziel und Angesichts der ungeheueren Wirkungen, Angesichts der Herrschaft, welche sie wirklich geübt hat, kann der

der Eindruck der Grösse dadurch nicht verwischt werden, dass sie — zum Glück — nie mit der Vollständigkeit geherrscht hat, die sie an sich postulirte.

Die Doctrin der canonischen Zeit liefert natürlich dem Auge ein ganz anderes Bild, wenn man sie in ihrer allmähligen Entwickelung chronologisch verfolgen wollte. Hier sind von uns Jahrhunderte auf einer Fläche zusammengedrängt worden. Was sich so aus der Ferne vereinigt und abgerundet darstellt, muss in der Nähe durchforscht überall die Spuren seiner unter dem wechselnden Einfluss der Zeitumstände fortgeführten Pflege an sich tragen. Es musste bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen werden, wie gerade an der wachsenden Güterbewegung und an dem zunehmenden Widerspruch freierer geistigen Regungen sich das canonische Princip schärfte und jene Folgesätze erzeugte, die uns nun als ein Ganzes entgegentreten. Es ist auch bereits angedeutet worden, dass darum die canonische Theorie an Kraft und Grösse Nichts einbüsst.

Ohne jemals einen vollständigen Codex oder Katechismus der Rechts- und Wirthschaftssätze zu schaffen, worin so viele unserer Zeitgenossen das vermeintliche einzige Heil sehen, hat die canonische Richtung ihre Lebensfähigkeit viel besser erprobt. An der aufmerksamen Verfolgung der realen Erscheinungen, welche der altrömischen Rechtsbildung wenig nachgibt, kann sich die heutige Gesetzgebung und Wissenschaft noch ein Beispiel nehmen. Eben deshalb fehlt die schablonenmässige Vollständigkeit und Symmetrie, welche der heutigen Rechtskunst nothwendig und behaglich dünkt. Lücken, Sprünge, Auswüchse lassen sich genug aufzählen, welche dem Trieb nach vollständiger und glatter Systematik unerträglich vorkommen.

Allein in dieser Gestalt hat die canonische Anschauung das Scepter geführt und lange Zeit die Welt bezwungen. Am meisten und sichersten damals, ehe sie irgend noch ein Zwangsgesetz zu erlassen für nöthig befunden hatte; allein auch Jahrhunderte noch, nachdem sie durch den Widerstreit der Menschheit gereizt worden war, die nicht mehr freiwillig befolgten Lehren in Rechtsgesetzen niederzulegen. Und wenn mit jedem Schritt weiter hinaus der Widerstreit wächst, wenn endlich im langwierigen Ringen mit neuen socialen Strömungen die kirchliche Autorität unterliegt: immer bleibt es eine mächtige geschichtliche Erscheinung, dass aus kleinsten Anfängen eine solche Herrschaft der kirchlichen Autorität sich ausbreitete, viele Jahrhunderte Sinnen und Trachten der Menschen leitete und erst durch das Heranreifen zu einer anderen Culturepoche, und selbst da, ja in der Gegenwart noch

lange nicht vollständig, gebrochen werden konnte. Nichts zeigt klarer die Berechtigung und die Macht der canonischen Principien, als dass sie erst mit einer gänzlichen Umstimmung des materiellen und geistigen Lebens abzuschwächen und zu beseitigen sind.

Der Grundgedanke aber, in welchem demnach zugleich die innere Nothwendigkeit der canonischen Periode begriffen sein musste, ist einfach der: Umkehr zur Naturalwirthschaft und zur Gütergemeinschaft. Die Belege dafür hat unsere Untersuchung von Anfang bis zu Ende geboten.

Um vollständig die Tragweite einer Auffassung, welche zu einem solchen Ziel strebt, zu bemessen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die fortschrittliche Entwickelung der wirthschaftlichen Cultur gleichbedeutend ist mit einer stetigen Verfeinerung oder Vergeistigung der wirthschaftlichen Begriffe. Die erste Stufe wirthschaftlichen Treibens, die wir als Naturalwirthschaft zu bezeichnen pflegen, kennt nur die sinnliche Sache in ihrem Gebrauchswerth; ihr Umtausch der Güter ist nur oder doch vorwiegend Tausch um des Gebrauchswerthes willen. Die Gewöhnung an ein allgemeines Tauschmittel, das Geld, begründet den Begriff des Tauschwerthes. Anfangs nur in dem, wie wir sahen, auch den Canonisten eigenen Sinn, dass der Tauschwerth nur als die reell für die Sache aufkommende Geldzahlung gedacht wird. Allein an der Münze selbst durch ihre allgemeine Umtauschfähigkeit steigert und verfeinert sich der Begriff des Werthes. Die Münze, das Geld in diesem Sinn, wird, anstatt früher die einzige Verkörperung des Tauschwerthes, nur das Vehikel für jeden Werth, Werthmesser. Jede Sache ohne Ausnahme wird in demselben Sinn Werth, wie früher nur die Münze. Die Münze verliert ihre alte Alleinberechtigung; mit andern, minder sinnlichen Mitteln, als dem Metall, handhabt eine spätere Zeit die Werthe.

Nichts scheint naturgemässer, als dass diese hier nur anzudeutende Entwickelung von dem Begriff der sinnlichen Sache, oder Naturalwirthschaft, zum Begriff des Geldes und der Geldwirthschaft und von da weiter zu den Begriffen des Werthes und Credits, wie wir sie gegenwärtig in Uebung haben, eine durchaus stetige sei. Die Aufeinanderfolge und der Anschluss dieser verschiedenen Stufen scheint, da jede die andere vorbereitet, von selbst gegeben. Dennoch weist die Geschichte keinen ungestörten Verlauf nach.

Die canonische Periode ist nach der einen Seite hin Nichts, als eine grossartige Hemmung jener Entwickelung, wenn nicht geradezu ein Rückschritt. Es ist oben wider die thörichte Missachtung, welche noch immer auf das römische Recht gehäuft wird, weil man das ächte römische Recht und das canonisch verdrehte römische Recht nicht zu

unterscheiden weiss, bemerkt worden, dass die Römer in der richtigen Erkenntniss der Begriffe so weit vorgerückt waren, dass Alles, dessen die Jetztzeit bedarf, unmittelbar dort angeknüpft und von dort aus unschwer ausgebildet werden kann. Zwischen die römische Zeit, die man im Ganzen als Geldwirthschaft bezeichnen mag, und die Gegenwart, welche dieselbe durch eine noch feinere Erkenntniss und Benutzung der Werthe weit überflügelt hat, schiebt sich als geschichtliches Mittelglied das canonische Zeitalter, dessen Charakter wir als Rückgriff zur Naturalwirthschaft erkennen müssen und das nur so weit den Namen dieser Geldwirthschaft verdient, als das römische Wesen auch Anspruch auf den Namen der Creditwirthschaft haben würde.

Wie war es möglich, dass wieder so viel von dem, was schon gewesen war, verloren gehen, dass das Wesen des Geldes misskannt, der Handel wo möglich ausgerottet, die Menschheit allein auf den Bodenbau und die Viehzucht verwiesen, ja am Ende sogar ernstlich Gütergemeinschaft, d. h. der Untergang aller Cultur, gepredigt, Armuth und Elend empfohlen werden konnte? Wie kam es, dass auch in der Heranbildung der wirthschaftlichen Lehren die spiralförmige Entwickelung eine solche Rolle spielt? Warum erwächst auch hier erst aus dem Widerstreit der entgegengesetzten Strömungen römischer und canonischer Vergangenheit eine gesundere, sichere Erkenntniss?

Die Ansichten der canonischen Epoche für ein Werk des Zufalls oder der Willkür einiger Theologen und Rechtsgelehrten zu erachten, wird nur dem Unverstand möglich sein. Nicht einmal hierarchische Herrschgelüste, so sehr auch der Erfolg jener Doctrinen ihnen Befriedigung gewährte, in dem er auf die Kirche Macht und Reichthum häufte, können als die bewussten Urheber derselben gelten. Solche Ansichten lassen sich nicht m a c h e n, selbst nicht von der unbändigsten Herrschsucht; am wenigsten mit der Wirkung, welche wir beschrieben haben. Dass sie kamen und regierten, muss eine tiefere Nothwendigkeit gehabt haben; und diese zu begreifen, ist nicht schwer, sobald man auf die Zustände zurückgeht, aus denen die canonischen Grundsätze aufgewachsen sind.

Das römische Reich war dem Untergang verfallen. Nicht bloss seiner äusseren Macht nach; die innere Zersetzung des socialen und wirthschaftlichen Lebens ist bekannt. Wenn das Christenthum oder, wie man bald sagen musste, die Kirche auf den Trümmern des römischen Wesens eine neue Wirthschaftsdoctrin gründen konnte, so müssen wir vor allen Dingen wissen, wie die römischen Ansichten beschaffen waren, welche unzweifelhaft an dem Ruin des staatlichen und socialen Wesens den entscheidensten Antheil hatten. Aus der römischen Rechtstheorie lässt sich ebenso, wie aus der canonischen Jurisprudenz, die

Auffassung der materiellen Güter und der wirthschaftlichen Elemente deutlich herauslesen. Es ergibt sich leicht, dass der Begriff der Sache und des Geldes vollkommen ausgebildet, der Begriff des Werthes und Credits wenigstens in der Ausbildung begriffen war. Allein so wenig die Schärfe des Denkens, mit welcher die Objecte des Besitzes und des Verkehrs behandelt werden, zu wünschen übrig lässt, so unzulänglich erscheint die Auffassung der Production oder, noch besser ausgedrückt, die Stellung des Menschen zu den materiellen Gütern.

Dem ganzen römischen Recht dient die Anerkennung des vollständigsten Egoismus als Grundlage; aus der Entstehungsgeschichte des Volkes erklärlich. Die in sich abgeschlossene Einzelpersönlichkeit des Individuums ist der Angelpunct unzähliger Rechtssätze. Aber dieselbe unbedingte Achtung des Einzelnen und seiner Rechtssphäre, jene volle Freiheit des Bürgers, als Fundament des öffentlichen Privatrechts, welche zweifellos ihre imposante Grösse hat, schlägt wirthschaftlich zur Schwäche um. Das römische Recht kennt nirgends die Hingabe der Person an einen wirthschaftlichen Zweck. Davon ist die heute kaum noch verständliche Construction des Gesellschaftswesens der besste Beweis. Die materiellen Güter, vor Allem das Geld, der Inbegriff aller Güter, sind Gegenstände des Besitzes und des Genusses. Rastloses Streben nach Geld und Gut drängt sich überall hervor, aber nur um des Besitzes und des Genusses willen. Das Eine aber fehlt bei der übermässigen Werthschätzung der objectiven Güter: der Sinn, darin zu erkennen und zu achten, was die materiellen Güter schafft. Der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelt ganz und gar.

Dieselbe Rechtstheorie, welche eine so durchdringende Erkenntniss der objectiven Güter aufweist, bietet den Begriff der Arbeit unglaublich verkümmert dar. Jedesmal geräth die an den positiven Ueberlieferungen des römischen Rechts festhaltende Rechtslehre in Verlegenheit, sobald im Rechtsverkehr der Begriff der Arbeit in Frage kommt. Was war dem kriegs- und beutelustigen Römervolk die productive Arbeit? Eine Fessel, eine Entwürdigung des freien Mannes. Wenn irgendwo, so lässt sich bei den Römern von dem Fluche der Sklaven- oder unfreien Arbeit, oder von dem Fluch, die Arbeit missachtet zu haben, sprechen. Den Gewinn, den Erwerb von Geld und Gut liebte man; das Arbeiten von keiner Idee einer höheren sittlichen Pflicht getragen, ohne die Freude des Schaffens, nur um des blanken Gewinns willen geübt, blieb höchstens ein nothwendiges Uebel.

Dass auf den maasslosen Materialismus dieser Geldwirthschaft eine Reaction folgte, war nothwendig. Das Christenthum war berufen, eine

sociale Umgestaltung zu vollziehen. Nicht die unbedingte, egoistische, für sich stehende Einzelpersönlichkeit, sondern die in brüderlicher Liebe vereinigte Gesammtheit Aller ist nun der Ausgangspunct. Denselben Gewinn, dasselbe Geld, welches dem Römer Alles gewesen war, lehrt die christliche Moral verachten; Reichthum und Macht, auf den Besitz gegründet, sind ihr Nichts gegen die idealen Schätze, die der Aermste gerade am bessten besitzen kann.

Wunderbar traf jener idealistische, transcendentale Zug der neuen Lehre das Bedürfniss einer Welt, welche unter dem egoistischen Jagen bloss nach materiellem Gewinn, wie es der römischen Periode eigen war, genug gelitten hatte. Eben darum prägte sich, was seinem Ursprung zufolge nur Sittengebot sein sollte, immer entschiedener zur äusseren Zwangsregel aus. Nur im Einklang mit dem ganzen Bewusstsein der Zeit konnte es die canonische Gesetzgebung und Doctrin unternehmen, diese Ansichten in Befehlen an das bürgerliche Leben auszudrücken.

Diesen Widerspruch, welchen die christliche Sittenlehre gegen den Materialismus der Vorzeit erhob, hat die canonische Epoche in Regeln gebracht. Darum wandte sie sich zuerst gegen das den Römern allmächtige Geld, welche es durch die Abschneidung der Fruchtbarkeit in der Werthschätzung herabdrücken wollten, zugleich aber gegen Alles, was Egoismus oder Materialismus heissen konnte.

So unglaublich uns gegenwärtig die meisten Lehrsätze der Canonisten dünken, in dem, was vor ihnen lag, hatten sie ihre nothwendige Berechtigung. Die Welt bedurfte der Erholung von dem rastlos gierigen Streben nach materiellem Gewinn, Besitz und Genuss; neuer, idealer Ziele für das Schaffen des täglichen Lebens. Indem sie diesem Bedürfniss entgegenkamen, war den canonischen Grundsätzen ihr Erfolg gewiss.

Freilich war eine solche Lehre nur möglich in einem wirthschaftlichen Zustand, wie er nach den Stürmen der Völkerwanderung vorhanden war. Wenn die Lehre der Canonisten zu den Ergebnissen führt, welche wir geschildert haben, wenn sie ein Zurückgehen fast auf die Naturalwirthschaft predigt, wenn nach der Idee der Canonisten mit dem Begriff des Geldes und Capitals der Handel eigentlich zerstört, nur der Ackerbau gepflegt und der Verkehr kaum über den ersten Umtausch der Naturproducte hinaus geduldet wird, so lässt sich ohne Weiteres daraus ermessen, in welcher Lage sich die Völker befinden mussten, um solche Principien gelehrt zu werden und zu ertragen. Nimmermehr würde die canonische Wirthschaftsansicht in ihren ersten Anfängen einem kräftigen wirthschaftlichen Leben sich haben entgegenstellen können. Die Ermattung des wirthschaftlichen und geistigen Lebens, das Sinken der Cultur, das sociale Leben nach dem Un-

tergang des weströmischen Reichs aber gab die Stimmung zu einem Rückgriff auf die Naturalwirthschaftsideen.

Wie hätte man sonst die Nation auf Ackerbau und Armuth verweisen dürfen, wie hätte die Kirche jene wirthschaftliche Fürsorge, welche den gesammten Verkehr als ein unmündiges Wesen behandelte, sich vindiciren, wie hätte sie die Ueberredung, dass eigentlich nur ihr Besitz der Güter und Macht zukomme, versuchen können? Wir haben zur Genüge gesehen, dass, sobald der Handelsverkehr sich ausbreitete und die wirthschaftlichen Zustände, namentlich in den aufblühenden Städten, sich hoben, der Kampf gegen die canonischen Lehren entbrannte. Eine Zeit lang vermochte die kirchliche Macht denselben nicht ohne Glück, ja vielleicht siegreich fortzusetzen; allein schrittweise, wie dem Handel und damit jeder Production die Kräfte wuchsen, verlor sie an Boden. Nach manchem Versuch, sich durch unzulängliche Zugeständnisse abzufinden, hat sich schliesslich den unaufhaltsamen Fortschritten des wirthschaftlichen Treibens gegenüber die zur Naturalwirthschaft zurückstrebende Lehre für besiegt bekennen müssen.

Die nationalökonomischen Sätze der canonischen Epoche sind insofern abgethan, als die Hauptbegriffe, deren Missgestaltung wir untersucht haben, von der heutigen nationalökonomischen Wissenschaft in ihr natürliches Recht wieder eingesetzt worden sind. Nichtsdestoweniger hat die Beschäftigung mit diesen Ideen einer überwundenen Periode ihre practische Seite.

Einmal erscheint die Einsicht in den Mechanismus eines geschichtlichen Mittelgliedes unter allen Umständen als ein Bedürfniss, wenn man überzeugt ist, dass jede Weiterbildung und jede Verbesserung nicht aus der Aufstellung abstracter Theorieen, sondern nur aus der sorgsamen Erkundung der reellen Zustände der Gegenwart und ihrer Entstehungsursachen in der Vergangenheit hervorgehen kann. Es möchte für die Volkswirthschaft der Gegenwart, die sich häufig als eine „neue Wissenschaft" gegen alles Historische nur zu sicher glaubt, nicht unnützlich erscheinen, zu erkennen, wie tief das, was heute ist, in der Vergangenheit wurzelt.

Nur auf solche Weise wird es gelingen, die wahre Erkenntniss der wirthschaftlichen Dinge zu gewinnen, ohne auf's Neue in den Fehler abstracter Scholastik zu verfallen.

Sodann aber ist es gewiss, und diese Ueberzeugung hat am meisten zu der vorliegenden Arbeit gedrängt, dass auf andere Weise die hochnöthige Reinigung der Rechtstheorie von falschen Grundbegriffen und vor allen Dingen von der unseligen scholastischen Methode, an welcher die wichtigsten Veränderungen der Grundbegriffe spurlos vorübergehen,

nicht angestrebt werden kann. Darin liegt aber zugleich auch für das wirthschaftliche Wesen ein practischer Nutzen, wenn es gelingt, zur Gestattung eines naturgemässen, den wirthschaftlichen Anschauungen der Zeit entsprechenden Rechtes beizutragen. Die Befreiung von den canonistisch-scholastischen Anschauungen ist, man kann es nicht genug wiederholen, die grosse Aufgabe, auf deren Erfüllung die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung ihren vollen Eifer zu richten hat.

Allein so viel wir gegen die canonische Methode zu protestiren und so viel Irrlehren wir zu berichtigen haben, in einem Punct hat dieselbe Lehre, und darin liegt weiter ihre geschichtliche Nothwendigkeit, grosses Verdienst anzusprechen. Die christliche Ethik und die darauf gebaute wirthschaftliche Auffassung der Canonisten kennt das Eine, was der heidnisch-römischen Welt gefehlt hatte: den Werth der freien Arbeit, die Unterordnung der Person unter die Lebensaufgabe der Arbeit, die Hingabe an den Zweck der Arbeit, ohne Aufopferung der individuellen Freiheit, ohne Schaden an der politischen oder socialen Würde.

Ueber das ganze von uns durchstreifte Gebiet hin zieht sich der Grundsatz, dass die Arbeit es ist, welche allein oder in Verbindung mit der vom Schöpfer dargebotenen Naturkraft Güter erzeugt. Das Capital, das Haben ist Nichts, die Arbeit, das thätige Produciren Alles. Unbestreitbar ist es eine entscheidende That, die Arbeit in ihr Recht einzusetzen. Und wir, die wir auch heute die Arbeit als den Grundpfeiler unseres Seins, als die Erzeugerin aller Güter und als die Herrschaft des menschlichen Geistes über alles Stoffliche betrachten, werden dies Verdienst am wenigsten missachten.

Freilich machte die christliche Lehre, was die römische versündigt hatte, nur gut, indem sie sich an dem versündigte, was jene allein hoch gehalten hatte. Um die Begriffe von Gut und Arbeit dreht sich am Ende alles wirthschaftliche Sein. Den Römern galt das Gut, der Gewinn, der Besitz Alles, die Arbeit an und für sich Nichts. Die christlich-canonische Doctrin wollte die Welt glauben machen, dass die Arbeit Alles, der Gewinn Nichts sei. Arbeiten sollte der Mensch, aber nicht um des Gewinns, nicht um zeitlicher Güter, am wenigsten um seiner selbst, um des egoistischen Genusses oder Vortheils willen. Von dem einen Extrem fiel man in das andere. Nur das Schaffen sollte geehrt, alles Geschaffene verächtlich und unwerth sein.

Werden wir daraus eine Belehrung für die Gegenwart gewinnen? Zwei Epochen liegen hinter uns. Die eine suchte Nichts, als den materiellen Gewinn und verachtete die Arbeit, welche ihn schafft; der anderen Epoche galt es, nur die Arbeit zu achten, ihren Erfolg aber, den materiellen Gewinn, bis zur Entäusserung oder Gütergemeinschaft

zu verschmähen. Keine von Beiden hat der Menschheit auf die Dauer Befriedigung gewährt. Wird es der neuen Epoche der Entwickelung, die wir durchleben, gelingen, auf festere Grundlagen unsere materielle und sociale Existenz zu gründen? Wird es gelingen, den Widerstreit zu versöhnen, von welchem uns die Vergangenheit Kunde gibt, indem sie entweder nur den Besitz, oder nur die Arbeit zur unbedingten Herrschaft mit feindseliger Unterdrückung des anderen zu erheben verstand?

Aus den Gegensätzen der geschichtlichen Entwickelung tritt die grosse Aufgabe, von deren ernster Lösung es abhängen wird, ob drohende sociale Stürme abgewendet werden können, klar hervor: Friede und Freundschaft zwischen Arbeit und Gewinn oder Besitz. Es gilt dem berechtigten Streben nach materiellem Gewinn, dem Egoismus des materiellen Besitzes, der Bedeutung des Capitals oder sachlichen Werthes seinen Platz zu gönnen; zugleich aber die sittliche Pflicht der Arbeit, das Bewusstsein, durch die Arbeit zugleich zum Nutzen der Gesammtheit zu wirken, in der Arbeit einen hohen, den höchsten menschlichen Beruf je nach Kräften und Gelegenheit zu erfüllen, zur Anerkennung zu bringen. Es gilt die Achtung und Werthschätzung, welche vordem entweder nur dem Geld oder nur der Arbeit gewidmet wurde, auf Capital und Arbeit gleich gerecht zu vertheilen; den römischen Egoismus mit der hingebenden, aufopfernden Rücksicht auf das Allgemeine, die christlich-canonische Aufforderung, welche nur um Anderer willen arbeitet, mit den verständigen Forderungen des eigenen Selbst auszugleichen.

Eine solche Versöhnung aber lässt sich nicht durch doctrinelle Transactionen der entgegengesetzten Systeme einführen. Wirthschaftliche, sociale oder sittliche Ideen lassen sich dem Volksbewusstsein überhaupt nicht octroyiren, weder von der Wissenschaft, noch von der practischen Regierungskunst. Nur was aus eigener Erkenntniss und eigenem Willen des wirthschaftlich thätigen Volkes hervorgeht, hat Berechtigung und Dauer. Worum die Neuzeit zu ringen hat, ist die Freiheit, in der sich ihr Wesen verwirklichen mag.

Entledigt der drückenden geistigen Unfreiheit canonisch-scholastischer Begriffe, demnächst vielleicht auch entledigt einer äusseren Unfreiheit, in welcher der moderne Polizeistaat das wirthschaftliche Leben gehalten hat, mag sie dann die Proben ihrer besseren Erkenntniss ablegen. Kein Zweifel, dass die Forderungen der Wahrheit und Nothwendigkeit, denen sie gerecht werden muss, nur so lauten: Arbeit **und** Gewinn, Arbeit **und** Geld; nicht Arbeit **ohne** Gewinn, Arbeit **wider** Geld; aber auch nicht Gewinn **ohne** Arbeit, und nicht Capital **wider** Arbeit.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Bank in Petersburg über Einstellung der Zahlung vom Silber-Agio.

Im ersten Heft dieser Jahrbücher S. 60 ff. wurde der Erlass an den russischen Finanzminister mitgetheilt, nach welchem mit 1. Mai 1862 die Einlösung des russischen Papiergeldes durch die Reichsbank behufs allmähliger Beseitigung des Silberagio's beginnen sollte. Die Einlösung geschah

	per $\frac{1}{2}$ Imperial	per Silberrubel
vom 1. Mai 1862 an .	570 Kopeken	$110\frac{1}{2}$ Kopeken
- 1. Aug. - - .	560 -	$108\frac{1}{2}$ -
- 1. Octbr. - - .	554 -	$107\frac{1}{2}$ -
- 1. Nov. - - .	551 -	107 -
- 1. Decbr. - - .	549 -	$106\frac{1}{2}$ -
- 1. Jan. 1863 - .	546 -	106 -

Später wurde von der Regierung eine Gold- und Silber-Skala veröffentlicht, wonach der Geld- und Silberpreis sich stellen sollte:

am 1. August 1863. .	528 -	$102\frac{1}{2}$
- 1. Septbr. - . .	525 -	102
- 1. Octbr. - . .	523 -	$101\frac{1}{2}$
- 1. Nov. - . .	520 -	101 -
- 1. Jan. 1864 .	515 -	100 -

Gegenwärtig ist im Journal de St. Peterbourg vom 19/7. September d. J. folgende Bekanntmachung erschienen:

Die Verwaltung der Staatsbank beehrt sich, das Publicum zu benachrichtigen, dass in Gemässheit der für die Umwechselung von Creditbillets festgesetzten Gold- und Silberpreise die Umwechselungskassen der Bank vom 2. September ab die Creditbillets zu den für den 1. Januar 1864 festgesetzten Preisen, d. h. zu ihrem Nominalwerthe umwechseln werden, wobei die von der Bankverwaltung getroffene Bestimmung wegen der Umwechselung von 1 Silber-Rubel-Stücken gegen präsentirte Creditsbillets in Kraft bleibt.

Litteratur.

Dr. E. Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik. Eine von der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig gekrönte Preisschrift. Leipzig 1863.

Bei der Beurtheilung von Dr. Laspeyres' Buch, die ich vielleicht zu übereilt auf mich genommen, habe ich zwei Klippen zu vermeiden, auf die ich, als Holländer, leicht Gefahr laufe zu stossen: einerseits überschwänglich zu sein im Lob der Arbeit eines Fremden, welcher niederländische Zustände, sei es auch aus der Vorzeit, getreu und anerkennend zu schildern sich beflissen hat; andererseits von einem zu engen, zu ausschliesslich holländischen und dadurch ungerechten Standpunkt aus zu verfahren, wenn ich Verdienst und Fehler des Buches gegen einander abwäge.

Es ist eine Schwäche unseres Volkes, die man ihm hoffentlich nicht als Todsünde anrechnen wird, dass wir uns sehr geschmeichelt fühlen, sobald ein Fremder öffentlich ein günstiges Urtheil über uns ausspricht. Diess hat seine natürlichen Ursachen. Viel wirkt zusammen, um uns eine abgesonderte Stellung in der Mitte der europäischen Völkergesellschaft einnehmen zu lassen. Unser beschränktes Gebiet, die kleine Bevölkerung, unsere eigenthümliche, dem Ausländer schwer zu erlernende Sprache, die immer mehr in die engen Grenzen des Landes eingeschränkt wird, je mehr sie im Osten von dem mächtigen hochdeutschen Element, im Süden von dem französischen zurückgedrängt wird, auch unsere industrielle Richtung, die unsere Blicke vorzüglich nach weit entfernten überseeischen Ländern wendet, schliesslich etwas Abgeschlossenes und Sprödes in unserm Nationalcharakter; diess Alles entfremdet uns von unsern Nachbarn und sie von uns; und wie das alte Sprichwort sagt: „Unbekannt macht ungeliebt," so herrscht überhaupt zwischen den Völkern, auch den gebildetsten, auch noch in unseren Tagen, trotz Eisenbahnen und friedlichem Verkehr, trotz Aufklärung und Humanitätstheorien, eine unüberwindliche Antipathie, die sich zuweilen im Grossen, noch mehr aber in Kleinigkeiten, in den täglichen Begegnungen und Berührungen offenbart. Der Franzose ist unerschöpflich in Witzen über den starren, steifen Engländer; der Engländer hat immer einen „sneer" für „mounseer" zum Besten; der Deutsche macht sich lustig über den phlegmatischen Holländer mit seiner Pfeife und seinem Gläschen Schiedammer, wir Holländer geben dem Deutschen seinen Spott mit Wucher zurück. Und diese Unart spricht sich nicht allein beim Pöbel in Wort und That aus; auch die volksthümliche Literatur schlägt nur zu viel

diesen Ton an. Besonders Reisende oder, besser, Verfasser von Reisebeschreibungen, die gewöhnlich nur oberflächlich dasjenige, was schroff in die Augen fällt, wahrnehmen und vor Allem darauf auszugehen haben, ein witziges, pikantes Buch zu schreiben, gefallen sich darin, alles Excentrische hervorzuheben und Zerrbilder zu zeichnen. Dazu gesellen sich schliesslich andere mächtigere Momente: die Verschiedenheit der Ansichten, der Kampf der Interessen, Nationalstolz und Eifersucht. La perfide Albion ist in Frankreich zum Stichwort geworden. Die deutsche Nationalität achtet es für ihre Aufgabe, gegen das slavische und scandinavische Element ewigen Streit zu führen. Die Handelspolitik hat seit Jahren Deutschland und Holland entzweit und was für Fehde die Frage über den Erfinder der Buchdruckerkunst gestiftet hat, ist schwer zu sagen.

Grössere Nationen sind im Bewusstsein ihrer Kraft bei diesem Nationalstreit freilich weniger empfindlich. Ihnen gilt das hanc damus veniam petimusque vicissim. Sie wissen, dass die Hiebe auch treffen, die sie ihrerseits austheilen, denn was bei ihnen geschrieben wird, findet auch im Auslande seine Leser. Kleinere Völkerschaften aber sind im Gefühle ihrer Schwäche fremdem Tadel und Schimpf gegenüber reizbarer. Desto stärker fühlen sie sich dagegen auch geschmeichelt, wenn ein Fremder ihnen ausnahmsweise Recht giebt oder gar Lob spendet. Ein solcher Autor, rara avis in terris, wird geehrt und gefeiert. Die Zeitungen und Journale beeilen sich, ihre Leser mit seiner Schrift bekannt zu machen; sein Buch, sei es auch übrigens wenig bedeutend, wird alsbald übersetzt, ihn selbst ernennt man zum Ehrenmitglied von allen vaterländischen und gelehrten Gesellschaften. Einer belobenden Recension kann sogar der schärfste Kritikus sich kaum enthalten.

Allein wenn einerseits die Objectivität des Urtheils über die Arbeit eines Fremden unter diesem Patriotismus leidet, so droht von der andern Seite ihr auch Gefahr von übertriebenen und ungerechten Forderungen, die man unwillkürlich geneigt ist, dem Ausländer, der sich an unsere einheimischen Zustände wagt, zu stellen. Vor diesem Fehltritt sind wir aber glücklich schon gewarnt durch den Verfasser einer kurzen Anzeige von Dr. Laspeyres' Werk im Literarischen Centralblatt, freilich in einem Ton, der höflicher hätte sein können. Er hat die Meinung ausgesprochen, dass die holländischen Gelehrten, die sich nicht die Mühe gegeben haben, als Mitbewerber um den ausgesetzten Preis aufzutreten, sich jetzt wohl die Mühe geben werden, dem glücklichen Gewinner des Preises verständlich zu machen, dass er sich in vielen Kleinigkeiten geirrt, und ihm noch manche Schriften vorführen werden, die ihm unbekannt geblieben sind. Ganz unbegründet war die Warnung gewiss nicht. Jeder Recensent ist geneigt, sich auf die Schulter des Autors zu stellen und dann auszurufen: „Ich sehe noch weiter als er". Ob eine solche Kleinheit den holländischen Gelehrten besonders eigenthümlich sei, wage ich zu bezweifeln. Wie dem auch sei, ich nehme die Warnung an. Ich will weder versuchen, Dr. Laspeyres' bibliographische Liste noch mit einigen Namen von Schriften, die mir zufällig bekannt sind, zu verlängern, noch mich bemühen, nachzuspüren, welche Schreibfehler in Namen von Autoren und Büchertiteln er sich zu Schulden hat kommen lassen.

Allein ich kann in aller Aufrichtigkeit versichern, dass ich auch unge-

warnt also gehandelt haben würde. Von dem ersten Augenblick, dass ich von dem Buche des Herrn Laspeyres Kenntniss nahm, habe ich staunen müssen über den Reichthum des Stoffes, der hier zusammengebracht und verarbeitet ist mit einem Fleisse und mit einer Genauigkeit, die ich nicht besser zu bezeichnen weiss als mit den Worten: ächt deutsch! Meine Bewunderung steigt noch, wenn ich bedenke, wie kurze Zeit Herr L. dieser Herkulesarbeit hat widmen können, wie viele und grosse Schwierigkeiten er dabei zu überwinden hatte, wovon nicht die geringste war, dass er sich erst in die ihm ganz fremde Sprache hineinarbeiten musste. Es ist keine gewöhnliche schriftstellerische Bescheidenheit, keine captatio benevolentiae, wenn er selber sich darüber folgendermassen ausspricht (Vorwort S. VIII und IX):

„Leider hatte ich bei dieser Arbeit mit mancher Ungunst zu kämpfen. Einmal war überhaupt die Zeit sehr kurz, welche ich auf Bearbeitung der Frage verwenden konnte. Erst acht Monate vor dem Ablieferungstermine vermochte ich von andern Berufsgeschäften abzukommen und nach den Niederlanden zu reisen. Der kurze Aufenthalt von fünf Monaten, zu dessen Verlängerung mir sowohl die Zeit als die Mittel fehlten, konnte ich nur dazu benutzen, einige Tausende von Schriften durchzusehen, sowie die für meine Zwecke tauglichen zu lesen und zu excerpiren. Die eigentliche Ausarbeitung musste ich zu Hause vornehmen. Lücken, welche sich nothwendigerweise dabei zeigten, konnten, von jeglichem Material fern, nur selten ergänzt, Missverständnisse, welche bei einer mir anfangs ganz fremden Sprache unvermeidlich waren, nicht gehoben, Schreibfehler, welche bei der furchtbar verschiedenartigen Schreibweise der damaligen Zeit im Niederländischen sich einschlichen, nicht wieder gutgemacht, Druckfehler endlich bei der Entfernung vom Druckort und nur bei einmaliger Correctur nicht alle ausgemerzt werden. Auch die Hoffnung, nachdem ich den Preis gewonnen, zur Revision der Arbeit die Bibliothek im Haag nochmals besuchen zu können, blieb unerfüllt, da ich während der kurzen Osterferien beide Eltern in schwerer Krankheit in Lübeck zu pflegen hatte. Am Meisten wird die Lückenhaftigkeit und die falsche Schreibweise im zweiten Theil, nämlich der Bibliographie, wenn auch nicht dem Auge der Deutschen, so doch der Niederländer entgegentreten. Es lag dieser zweite Theil anfangs nicht in meinem Plan, ich hatte darum auf eine buchstäblich genaue Angabe der Titel, die oft so lang als die ganze Schrift sind, nicht genügend Rücksicht genommen. Trotz dieser Mängel glaubte ich, da kein einziges bibliographisches Werk über die nationalökonomischen Schriften vorhanden ist, die Bücher kurz zusammenstellen zu sollen, welche entweder durchweg oder zum Theil wirthschaftlichen Inhalts sind und welche, so weit ich sie nur aus Titeln kenne, solchen Inhalts zu sein scheinen.“ Wir können nur bedauern, dass so viele Hindernisse dem gelehrten Verfasser die schon so schwere Aufgabe noch erschwert haben. Aber Jeder, sei er Deutscher oder Niederländer, wird einstimmig erklären, dass er auch so eine tüchtige Arbeit geliefert und ein wahres und bleibendes Verdienst um unsere Literatur sich erworben hat. Ich kann ihm versichern, dass seine Arbeit als eine sehr werthvolle geschätzt ist, nicht allein von den niederländischen Nationalökonomen, sondern auch von unsern Geschichtsforschern. Und nicht geringen Dank zollen wir auch dem Prof. Roscher, dessen Rath (Vorw. S. IX) wir es, wie es scheint, vorzüglich zu danken haben, dass der Verfasser seine besondere

Aufmerksamkeit den kleineren Gelegenheitsschriften zugewendet und also eine unendlich reiche Fundgrube, die uns Niederländern so gut als unbekannt war, eröffnet hat.

Auch darf nicht unbeachtet gelassen werden, dass Herr Laspeyres selbst noch aus eigenem Antrieb den Umfang seiner Aufgabe erweitert hat. Die Frage lautet: „Während des XVII. Jahrhunderts gilt bei Deutschen wie Franzosen und Engländern fast allgemein Holland als das klassische Land der volkswirthschaftlichen Praxis und Gesetzgebung. Gleichzeitig standen viele Wissenschaften, zumal die Philologie und Rechtswissenschaft bei den Holländern in grosser Blüthe. Es ist hiernach sehr wahrscheinlich, obschon bis jetzt wenig bekannt, dass auch die volkswirthschaftliche Theorie im damaligen Holland bedeutende Kenner gehabt. Die Gesellschaft wünscht desshalb eine quellenmässige Darstellung der nationalökonomischen Literatur in Holland bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts.“ Die Frage war schon umfassend genug, zumal für einen Fremden, dem nicht einmal die Sprache bekannt war. Der Verfasser hat aber geurtheilt, noch weiter gehen und die ganze Zeit der Republik in seine Arbeit aufnehmen zu müssen. Mit vollem Rechte darf er sagen (Vorwort S. I): „Dass ich die Aufgabe weiter fasste, wird man mir hoffentlich Dank wissen“, und gewiss braucht er sich nicht noch nebenbei zu rechtfertigen, dass er nicht auch das XVI. Jahrhundert, „die Anfänge der Republik“, beachtete. Vollkommen wahr ist, was er sagt: „Die Niederländer hatten bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts mit andern als wirthschaftlichen Dingen sich zu beschäftigen.“ Dass aber der Geist, der schon in jenen früheren Zeiten hier herrschte, von ihm nicht unbeachtet geblieben ist, zeigt mehr als eine Seite des Buchs.

Es ist noch ein anderes Verdienst der vorliegenden Arbeit hervorzuheben, das ganz dem Verfasser gebührt: die treffliche Verarbeitung und Anordnung des zusammengebrachten Stoffes, die wesentlich von grossem Talent zeugen. Um dies recht zu fühlen, ist es genug, dass wir uns einen Augenblick an die Stelle des Verfassers versetzen, wie er dastand der Menge abgeschriebener Büchertitel und Excerpten gegenüber, die er nach fünfmonatlicher Arbeit vor sich aufgehäuft fand. Nicht allein musste jedes Buch, jede Flugschrift, jedes Pamphlet, jeder Zeitungsartikel an Ort und Stelle aufgeführt werden, sondern auch die oft sehr verschiedenartigen Gegenstände, die nicht selten in einer und derselben Schrift berührt wurden, mussten wiederum jedes Mal unter ihrer eigenen Rubrik vertheilt werden. Die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verfasser sich dieser mühsamen Arbeit unterzogen hat, hat dem bibliographischen Theile eine sehr grosse Brauchbarkeit verschafft.

Die Disposition des so gesammelten, reichhaltigen Inhalts ist eine gut gewählte. Das Buch wird eröffnet mit einer Uebersicht der ganzen Literatur in Verbindung mit der socialen Stellung des Volks. Von eigentich volkswirthschaftlichen Schriften konnte gar nicht die Rede sein. Der Verfasser hatte also das ganze Feld der wissenschaftlichen und politischen Literatur zu überblicken und daraus zusammenzulesen, was über Fragen, die das gesellschaftliche Leben berühren, von den besten Autoritäten gedacht und gesagt worden war. Er leitet demnächst den Blick auf die besten politischen Schriftsteller, Grotius, Graswinckel, Boxhorn, die Gebrüder de la Court; hier findet

auch Spinoza, der tiefe Denker, einen Platz. Dann kommen die Juristen an die Reihe: Vinnius, Noodt, Voet, Bynkershoek, Huber; auch theologische und moralische Schriften bleiben nicht ganz unbeachtet. Die in der niederländischen Literatur so merkwürdigen Doctordissertationen werden nach Verdienst gewürdigt [1]). Dann folgen die historischen, topographischen (Städtebeschreibungen) und statistischen Schriften. Mit Elias Luzac und F. W. Pestel wäre zweifelsohne hier auch Adrian Kluit besonders genannt worden, hätte der Verfasser Musse gefunden, dessen interessante statistische Vorlesungen, wovon noch mehrere Manuscript-Exemplare vorhanden sind, kennen zu lernen. Endlich erinnert der Verfasser an die schon vielmals besprochenen Gelegenheitsschriften.

Nach dieser Einleitung untersucht der Verfasser, was auf dem vielseitigen Gebiete, auf dem sich die Hauptfragen bewegen, geleistet ist. Die grossen volkswirthschaftlichen Streitfragen vertheilen sich wie folgt: I. Die Kolonialpolitik in ihrem ganzen Umfange; die O. und W. J. Compagnien, Monopole und Freihandel; Kolonien überhaupt [2]); II. Handel und Handelspolitik; der Kampf zwischen Freihändlern und Protectionisten; die Handelspolitik England und Frankreich gegenüber, die Ursachen von Hollands erstaunlicher Handelsgrösse; III. Gewerbe, Gilden und Hallen; IV. Kornhandel und Landbau; V. Steuern und Finanzwissenschaft; VI. Credit und Geld, wo nicht nur das öffentliche Schuldenwesen, sondern auch die Fragen von Zins oder Wucher, von Speculation oder Schwindel, und schliesslich das Münzwesen ihren Platz finden. Jeder, der das Buch des Herrn Laspeyres auch nur durchblättert hat, wird mir beistimmen, dass es unmöglich ist, diese Auseinandersetzung des reichhaltigen Stoffes weiter in Details durchzuführen. Ich kann sie also schliessen mit der Versicherung, dass es ein werthvolles, lehrreiches Buch ist, auch, — nein, ich muss schreiben —, besonders für uns Niederländer. Allein noch eine Frage bleibt zu beantworten übrig, nämlich nicht die, ob der Verfasser überhaupt Gutes geliefert, sondern ob er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Im Allgemeinen kann auch auf diese Frage die Antwort zustimmend sein. Wenigstens würde ich nicht wagen, zu behaupten, dass ein Anderer es besser gemacht hätte. Ganz unbedingt aber kann ich ihm doch diesen Preis

---

1) Auch die neueren akademischen Probeschriften werden von Herrn Laspeyres öfters gepriesen. Wir wollen ihm dafür danken, zugleich aber bemerken, dass die Blüthe dieses Zweigs unserer Literatur ihre eigenthümlichen Ursachen hat. Die Probeschriften werden an unseren Universitäten durchgehends unter der directen Aufsicht der Professoren, zuweilen auch ihrer sehr thätigen Mitwirkung geschrieben. So sind z. B. noch heute eine Anzahl Dissertationen über die Verfassung und das Steuerwesen der Republik aus den letzten Jahren des XVIII. Jahrhunderts berühmt als Producte der Schule von Ad. Kluit. Ausserdem bietet die akademische Probeschrift unseren jungen Leuten eine Gelegenheit, sich bekannt zu machen, die ihnen sonst wohl fehlen dürfte, weil das geringe Debit in dem kleinen Lande es dem angehenden Schriftsteller schwer macht, einen Verleger zu finden.

2) Schade, dass dem Verfasser die Veranlassung gefehlt zu haben scheint, ein Wort über das Cap der guten Hoffnung zu sagen. Vielleicht hätte er dann den Satz zurückgenommen, den ich nicht ohne Befremden auf S. 99 las: „Die Colonien sind den Niederländern niemals in ausgedehntem Maasse geglückt." Die Kraft, womit sich noch jetzt am Cap das niederländische Element dem englischen gegenüber zu behaupten weiss, ist wohl ein Beweis, dass dort wenigstens die Colonisation geglückt ist.

nicht gönnen. Jedenfalls glaube ich, dass er es vollständiger gethan hätte, wäre er nicht darin verhindert worden, erstlich durch die einmal gewählte Methode, zweitens durch die beschränkte Zeit, die er seiner Arbeit widmen konnte, endlich durch seine eigene nicht ganz richtige Auffassung der Frage.

Ich will mir erlauben, diese Meinung näher zu begründen.

Der Verfasser hat sich eine unsägliche Mühe gegeben, eine Unmasse von Flugschriften und Pamphleten zusammenzutragen und deren Inhalt uns mit der grössten Treue wiederzugeben. That er wohl daran, uns diese als die Vertreter der öffentlichen Meinung ihrer Zeit oder gar der wissenschaftlichen Richtung vorzuführen? Ich bezweifle es. Grösstentheils waren es Parteischriften, in denen die reine wissenschaftliche Auffassung der respectiven Fragen durch das Parteiinteresse verdüstert gewesen sein muss, oder Mittel zur Förderung nicht so sehr des allgemeinen Wohles als von allerlei Sonderinteressen; theilweise sind es weiter Schriften ganz unbedeutender Persönlichkeiten, die schon in ihrer Zeit keine Autorität besassen, und deren Geistesproducte ohne Zweifel schon längst der verdienten Vergessenheit anheim gefallen wären, hätte nicht zufällig ein Liebhaber von Sammlungen sie für die Nachwelt aufbewahrt; Kinder des Tages waren es, die eine gestern emporgekommene, aber morgen schon wieder verlassene Meinung aussprachen; Streit- und Schmäh-Schriften, deren Verfasser kein Argument, wie excentrisch und ungereimt es sein mochte, zu schlecht war. So kommt es denn, dass uns bei dem wirklich ermüdenden Durchlesen des Buches durchgehends ein buntes Gewirre der meist verschiedenartigen und unter sich streitenden Vorstellungen und Lehren entgegentritt. Allerdings ist es für den Geschichtsforscher höchst interessant, auf diese Weise eines immerwährenden durch Jahrhunderte hin durchgeführten Kampfes der Meinungen Zeuge zu sein. Wie aber bekommen wir daraus ein genaues Bild, wie die Preisfrage erheischt, der zu jeder Zeit herrschenden volkswirthschaftlichen Theorien? Wie viel oder wie wenig Autorität dürfen wir jeder dieser grösseren oder kleineren Schriften beilegen? Gesetzt, Einer wollte den gegenwärtigen wissenschaftlichen Geist eines Volkes aus den zahlreichen Producten der Tagespresse zu demonstriren versuchen. Würde er nicht leicht Gefahr laufen, sich und seine Leser irrezuführen? Nicht einmal die herrschende öffentliche Meinung spricht sich darin getreu aus. Ein Beispiel zur Bekräftigung dieses scheinbar vielleicht paradoxen Satzes liegt mir vor der Hand. Ich benutze es desto lieber, weil es gewiss auch auf manche im Buche des Herrn Laspeyres angeregte Fragen aus früheren Zeiten passt. Wenn wir die niederländische Broschürenliteratur aus den letzten Jahren über die Frage vom Freihandel oder Protectionismus betrachten, dann wird es uns auffallen, dass die Zahl der protectionistischen Schriften die der freihändlerischen weit übertrifft. Sollten wir daraus den Beweis entlehnen, dass das jetzige Niederland protectionistisch gesinnt ist? Keineswegs. Viel weniger noch, dass in unserer wissenschaftlichen Richtung die Theorie eines Fr. List, eines H. Richelot den Sieg davon getragen hat. Nur diesen Schluss werden wir aus der angeführten Thatsache ziehen können, dass die Freihandelstheorie bei uns so sehr zur allgemeinen Ueberzeugung geworden ist, dass sie keiner speciellen Vertheidigung mehr bedarf, dass dagegen die Protectionisten die letzten Kräfte anstrengen, um noch ihre sinkende Fahne emporzuhalten. Es giebt ausserdem noch ein anderes Bedenken. Nach dieser Methode muss die Arbeit des Verfassers immer unvollständig blei-

ben. Nur die zufällig aufbewahrten Gelegenheitsschriften hat er benutzen können. Wie viele andere sind vielleicht verloren gegangen, die auf treffende Weise dieses oder jenes gute Princip enthielten? Nicht einmal alle vorhandenen Schriften waren ihm, der kurzen Zeit wegen, zugänglich. Die Sammlung z. B. in der Thysiana zu Leiden hat er unbeachtet lassen müssen (vergl. S. 40). Wer weiss, was er da noch vorgefunden hätte. Fern sei es von mir, ihm hierüber einen Vorwurf zu machen. Aber wie dankbar wir auch Herrn Laspeyres sein sollen für seinen schätzbaren Beitrag zu unserer Literaturgeschichte, wenn wir den eigentlichen Zweck seiner Arbeit in's Auge fassen, möchten wir es fast bedauern, dass er dem Rath des Prof. Roscher gefolgt ist. Mir scheint es wenigstens, dass er die Frage richtiger gelöst hätte, wenn er Theorie und Praxis unter sich verglichen hätte in diesem Sinne, dass er den Ursachen der glänzenden Blüthe im XVII. Jahrhundert und des spätern Verfalles nachgespürt und sich vor Allem bemüht hätte, zu untersuchen, durch welche Principien die Männer, die das Ruder des Staats hielten, sich leiten liessen, inwiefern sie selbst sich dieser Principien bewusst waren, welche Lehren aus der Schule hervorgingen, welche Gedanken die hervorragendsten Männer auf wissenschaftlichem Gebiet verkündeten, und wie jene Lehren und diese Gedanken sich im praktischen Leben Geltung zu verschaffen wussten. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, dass er dies Alles völlig vernachlässigt habe. Doch er hat sich zu sehr zersplittert, um die Hauptrichtung des Ideenganges so in's Auge fassen zu können, wie ich es gewünscht hätte.

Grösstentheils freilich ist die Schuld davon der Kürze der Zeit zuzumessen, die Herr Laspeyres für diese Arbeit erübrigen konnte. In einer Recension unseres Buches von Herrn Pickford in der neuen Berliner Vierteljahr-Schrift (S. 116 ff.) wird der ausserordentlichen Capacität dieses gelehrten Magens mit Grauen erwähnt. Vielleicht dürfte man das Bild noch etwas weiter ausführen und sagen: Er hat in sich aufgenommen, so viel ihm nur möglich war, aber es hat die aufgenommene Masse nicht gehörig verdauen können. Wäre ihm auch dies möglich gewesen, der Verfasser hätte viel Unerhebliches wieder ausscheiden und in den Trödelkorb werfen können, wohin es am Ende doch gehört. Wir aber hätten, statt jener unklaren Vorstellung von Allem, was von allerlei unbekannten Grössen über diese oder jene Frage geschrieben worden ist, des Verfassers eigenen Totaleindruck bestimmter und vollständiger bekommen. Im Anfange mehrerer Abschnitte hat er dieses wirklich versucht, und diese Versuche sind so gut gehalten, dass wir nur wünschen können, dass er es mehr gethan hätte. Vorzüglich aber in der nach der Bekrönung neu abgefassten Einleitung ist es geschehen, und so ist diese einer der merkwürdigsten Theile der ganzen Schrift geworden. Jedenfalls hätte Herr Laspeyres sich nicht wegen der Länge dieser Einleitung zu entschuldigen gebraucht (Vorwort S. IX), er hätte vielmehr seine Leser gegen sich verpflichtet, wenn er sie noch ausführlicher gemacht hätte.

Schliesslich noch ein Wort über des Verfassers Auffassung seiner Aufgabe. Mit allem meinem Streben, mich auf dem Standpunkt einer ganz objectiven Billigkeit zu halten, kann ich doch nicht umhin, hier zu bemerken, dass er nicht ganz gerecht in seinem Urtheil gewesen ist. Er hat sich zu viel auf die Höhe der jetzigen Wissenschaft gestellt, um von da aus die Leistungen der Männer vor zweihundert und mehr Jahren zu prüfen. Es scheint fast, als

hätte er erwartet, in den Niederlanden einen bisher unbekannten Adam Smith aufzufinden, der auf alle Punkte die Theorie der modernen Volkswirthschaftslehre gepredigt hätte zur Anleitung und Begründung der Praxis, durch welche das Volk sich zu einer so glänzenden Blüthe emporschwang, und als habe er die Täuschung, keinen solchen Mann gefunden zu haben, nicht ganz verschmerzen können. So wenigstens kann ich allein erklären, dass er zu dem Schluss gekommen ist, dass die Praxis nur durch eine Art von Instinct gut war, mit einer schlechten Theorie oder gar ohne Theorie. Dass der Verfasser durch diesen Mangel an Voraussetzungslosigkeit in Irrthum gerathen ist, hat schon Pickford's oben erwähnte Recension in's Licht gestellt in Worten, mit denen ich so sehr einstimme, dass ich sie gern zu den meinigen mache: „Mit diesen rein literarhistorischen Liebhabereien des Verfassers steht übrigens das letzte Ergebniss, das er selbst aus seinen Forschungen gezogen hat, in auffälligem Widerspruch. Er selbst spricht es nämlich wiederholt als seine Ueberzeugung aus, dass es nicht etwa die theoretischen Früchte ihrer Gelehrsamkeit waren, die in der wirthschaftlichen Blüthe der Niederlande und in der geistigen Bewegung, wovon diese begleitet wurde, als Ferment wirkten. Wenn aber dieser wirthschaftliche Aufschwung, von dem die Geschichte Zeugniss giebt, nicht in der Macht des wissenschaftlich gereiften Gedankens wurzelte, welche Kraft sonst, fragen wir, hat ihn denn hervorgebracht?“ Gewiss auch die Niederländer des XVII. und XVIII. Jahrhunderts waren noch in vielen Punkten im Irrthum, wo es galt, die rechten Maassregeln zu treffen zur Förderung des allgemeinen Wohls. Leider wird auch noch heute, hundert Jahre nach Ad. Smith, in mancherlei Hinsicht wirthschaftlich gesündigt und nicht von den Niederländern allein, sondern auch von andern Völkern. Jedoch wenn wir auf der einen Seite jene Männer in vielen Stücken einer consequenten, sich selbst bewussten Praxis folgen sehen, durch die wirthschaftlich ihr kleines, von der Natur so stiefmütterlich behandeltes Land über alle anderen glänzend hervorragt, und auf der andern Seite einer Reihe von Schriftstellern begegnen, die solche Praxis mit allerlei mehr oder weniger triftigen Gründen, zuweilen auch mit solchen, die auch der Vater der neuern Staatswirthschaftslehre nicht verleugnet haben würde, anpreisen, da soll man wohl zu einem andern Schluss kommen als z. B. dieser, dass, ohne die Gelegenheitsschriften „der Wirthschaftspolitik der Niederlande der genaue Zusammenhang mit der Wirthschaftsliteratur gänzlich fehlen würde und sie mehr als eine instinktmässig richtig durchgeführte anzustaunen denn als eine verstandesmässig und wissenschaftlich tief durchdachte anzusehen wäre“[3]).

Desto mehr kann es uns wundern, dass Herr Laspeyres sich zu diesem Ergebniss seiner Studien hat verleiten lassen, wenn wir dabei in Betracht ziehen, wie er sich oft im Detail anerkennend über unsere bedeutendsten Schriftsteller ausspricht. Um von Salmasius zu schweigen, dem Franzosen, den wir uns kaum zueignen dürfen, erinnere ich nur an das, was er an manchen Stellen von Grotius, von Graswinckel, von J. de Witt, von Vinnius, von Noodt und Hüber, insbesondere von P. de la Court sagt. Letzterem hatte er schon mit besonderer Vorliebe früher eine specielle Arbeit gewidmet. Auch hier versäumt er keine Gelegenheit, um diesem Vorläufer des Ad. Smith Gerechtig-

3) Laspeyres S. 42.

keit widerfahren zu lassen. Aber indem er behauptet, wie wir gesehen haben, dass de la Court's Zeitgenossen nur instinktmässig ohne wissenschaftliche Grundlagen die Regeln einer guten Volkswirthschaftspolitik befolgten, erklärt er zu gleicher Zeit, dass de la Court's und jener Anderen wissenschaftliche Erörterungen und Vorschriften bei ihren Zeitgenossen nur wenig Anerkennung fanden. Es ist wohl unnöthig, auf diesen Widerspruch weiter einzugehen. Ich kann aber nicht umhin, hier den Wunsch auszusprechen, dass der Verfasser, der schon so vertraut ist mit des Grotius Schriften, auch diesem, mit voller Musse, ein specielles Studium widme. Die Arbeit würde lohnend sein. Es würde wenig Mühe kosten, aus den Schriften dieses Atlas der modernen politischen Wissenschaft ein Compendium von National-Oekonomie zusammenzustellen, in dem wir allerdings nicht alle Fragen der modernen Wissenschaft schulgerecht nach den Systemen der neuern Gelehrten abgehandelt, aber doch fast alle berührt und viele mit überraschender Klarheit in's rechte Licht gestellt finden würden, und wo wir kaum irgend eine Spur antreffen würden der falschen Begriffe, die schon damals und noch lange nachher eine falsche Wissenschaft anderswo als unumstössliche Wahrheiten verkündete.

Denn auch in dieser Hinsicht scheint mir der Verfasser seine Aufgabe nicht vollkommen gelöst zu haben. Gesetzt, Einer hätte auf die Frage nach den Vorzügen der Niederländer des XVII. Jahrhunderts vor andern Völkern im praktischen Leben geantwortet, es seyen diese doch im Grunde nicht so beträchtlich gewesen, weil sie z. B., wenn auch Kanäle, doch keine Eisenbahnen hatten, man würde gewiss die Antwort nicht ganz richtig finden. Sir William Temple spricht sich in seinen Observations upon the United Provinces öfters voll Bewunderung aus über Dinge, wie gepflasterte Strassen und dergleichen, die uns jetzt zu alltäglich sind, um sie noch zu beachten. Ist es mit der Literatur, mit der wissenschaftlichen Bildung eines Volkes nicht auch so? Um dem Verdienste unserer Schriftsteller völlig Recht widerfahren zu lassen, sollen sie im Lichte ihrer Zeit betrachtet werden. Jl faut juger les ecrits d'apres leur date gilt auch hier mit voller Kraft. Und dann haben wir Recht, zu fragen, wie lückenhaft und fehlerhaft die volkswirthschaftliche Literatur der Niederländer des XVII. Jahrhunderts auch noch war, welche andere Nation hat ein Besseres aufzuweisen? Wen hat Deutschland einem Grotius, den Gebrüdern de la Court, einem Graswinckel an die Seite zu stellen? Welche Schriften von Engländern aus jener Zeit, ausser vielleicht Hobbes (Dudley North und John Locke gehörten schon einer späteren Periode an), können mit den ihrigen in die Reihe kommen? Frankreich gab schon den Ton an in der europäischen Literatur wie in der Politik. Was hat das Frankreich des XIV. Ludwig auf diesem Gebiet geleistet? Wie hat es sich grade in dieser Zeit durch den mächtigen Einfluss Colbert's für Jahrhunderte auf einen Irrweg führen lassen, von dem es heute endlich sich bemüht zurückzukehren? Wie weit stechen noch die Ansichten von Frankreichs scharfsinnigsten politischen Denkern aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, des Montesquieu, ab gegen die, ich sage nicht einmal des Grotius oder de la Court, sondern eines Boxhorn, eines Hüber! Es ist wahr, in späteren Zeiten haben auch wir Holländer uns verblenden lassen von dem Schimmer der Theorien, die im Auslande ausgebrütet waren, und unsere Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, E. Lu-

zac, van Heukelom, Zillesen, van den Heuvel haben sich bekannt zu der alleinseligmachenden Lehre des Merkantilsystems und des Protectionismus. Aber noch in jener Zeit des traurigen Verfalls ragt die berühmte Propositie des Statthalters Willem IV. hoch empor als die Tradition der altholländischen Schule. Und sei es auch schwach und zunehmend schwächer, immer hallt auch in der spätern Literatur (Herr Laspeyres selbst macht uns darauf aufmerksam) die Stimme des Grotius, des de la Court nach.

Leiden, September 1863.

Vissering, Professor.

XV.

Die neueste Litteratur über Armenpflege.

1) Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit. Ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathsrechts von Friedrich Bitzer, Oberregierungsrath. Stuttgart und Oehringen, Verlag von Aug. Schaber, 1863. VIII und 275. 8⁰.
2) Die englische Armenpflege von Dr. K. Gustav Kries. Herausgegeben von Dr. Karl Freiherr von Richthofen. Berlin 1863. Verlag von Wilhelm Hertz. VII und 382 Seiten. 8⁰.

Gegenüber den grossen brennenden Fragen der praktischen Nationalökonomie, welche gegenwärtig in Deutschland am meisten discutirt werden, wie die der Gewerbefreiheit, welche schon wieder als fast abgethan im letzten Viertel der Entwickelung steht, und die Freihandelsfrage, welche noch kaum die Phase des ersten Viertels erreicht hat und wohl der Hauptstreitpunct in den folgenden Jahren bleiben wird, treten die andern Fragen der Nationalökonomie augenblicklich mehr in den Hintergrund, so alle Agrarfragen und die der Armenpflege. Ich sage der Armenpflege, denn das Armenwesen überhaupt, die Verhinderung der Armuth ist ja die dritte unter den grossen Tagesfragen, welche sich in ihrer jetzigen Gestalt an die Associationsfrage anschliesst. Ueber diesen hochwichtigen Gegenstand sehen wir namentlich seit Lassalle's Auftreten täglich neue Schriften, wenn auch meist nur Flugschriften an das Tageslicht treten. Ueber die eigentliche Armenpflege wüssten wir von grösseren Schriften aus den letzten Jahren nur die zwei oben angeführten Monographieen zu nennen, welche aber unsere Aufmerksamkeit um so mehr verdienen.

Das Buch von Bitzer und das von Kries weisen merkwürdige Gegensätze auf. Das erste scheint nur der Anfang einer reichen kommenden Litteratur, wenn die Armenpflege in Deutschland aus dem Stadium des Schlummers in das eines neuen Erwachens tritt, welches Erwachen freilich hauptsächlich von der politischen Neugestaltung Deutschlands mit bedingt ist. Das Werk von Kries hingegen scheint einen Zweig der Litteratur als ein Hauptwerk für einige Zeit abzuschliessen. Das Werk von Bitzer gehört der construirenden, das von Kries der beschreibenden Nationalökonomie an. Bitzer behandelt allgemein die wissenschaftlichen Grundsätze der Armenpflege, wenn

er auch seine Vorschläge speciell auf Deutschland richtet, Kries gelangt zu allgemein wissenschaftlichen Sätzen nur an der Hand der thatsächlichen Armenpflege Englands, Schottlands und Irlands. Eine gesonderte Betrachtung beider Werke ist darum wohl die einzig mögliche Form, wenn wir auch einzelne gemeinsame Beziehungen auffinden können. Wir stellen das allgemeinere Werk von Bitzer oben an.

Ein Hauptgewicht in dem vortrefflichen Buche ist, wie schon der Titel zeigt, auf die Freizügigkeit gelegt. Wenn dieselbe auch auf der einen Seite ein Hauptmittel der Armuthsverhinderung ist, so verdient sie doch auch einen ersten Platz in der Armenpflege, denn sie ist ein Hauptpunct, der eine geordnete Armenpflege durch die Gemeinde schwierig macht. Auf der Versöhnung der beiden Gegensätze von Freizügigkeit und Gemeindearmenpflege beruht die Hauptschwierigkeit der Armenversorgung. Nächst einer Einleitung, wohin wir auch die Abschnitte über Geschichte des Armenwesens, über die englische obligatorische und die französische facultative Armenpflege und die Ursache der Armuth rechnen möchten, behandelt Bitzer hauptsächlich folgende Gegenstände: Die Aufgabe des Staates gegenüber der Armuth, besonders soweit der Staat die früher mächtigen gesellschaftlichen Kreise mehr oder minder absorbirt hat, sodann die Stellung der Gemeinde als der zur Armenunterstützung verpflichteten Persönlichkeit und die daraus folgende Beschränkung der Freizügigkeit, weiter die Befugniss des Staates, Ausschreitungen in der Freiheit der Gemeinde zu verhindern. Dann folgen die Grundsätze der Armenpflege, ob Recht auf Unterstützung oder nicht, also ob obligatorische oder facultative Armenpflege, endlich eine über die Grenzen des einzelnen deutschen Staats hinausgehende Frage, die des allgemeinen deutschen Heimathsrechts. Hiermit endet der constructive Theil, dem sich dann ein descriptiver Theil, eine Beschreibung der bestehenden deutschen Armengesetzgebung, anschliesst. Endlich fasst Bitzer seine Grundsätze am Schlusse in einen Gesetzentwurf für eine allgemeine deutsche Armenpflege zusammen. Ein reicher, meistens vortrefflich mit warmem, theilnehmendem Herzen und doch der nothwendigen Kaltblütigkeit behandelter Stoff, von welchem wir nur Weniges, zumeist das berühren können, mit dem wir nicht ganz einverstanden sind.

Im Allgemeinen sagt der Verfasser ganz richtig, dass die Unterstützung durch die Gemeinde erst eintreten muss, wo keine privatrechtlich Verpflichteten, die Familien, sich finden, dass aber, wenn die Gemeinde einmal als die Verpflichtete erkannt ist, diese Last den andern Gemeindelasten für Schulen, Wegebau vollständig gleichzustellen ist. Die Lasten sind also durch eine Gemeindeumlage aufzubringen, und nicht etwa die unvollständige freiwillig gegebene Armencollecte nur durch eine Gemeindesteuer zu decken.

Nur Eins möchten wir hierbei noch berühren. Dürfte es nicht zweckmässig sein, die Privatmildthätigkeit in der Art mit der Gemeindeunterstützung in Zusammenhang zu bringen, dass die Gemeinde den Privaten oder den Vereinen, welche der Gemeinde einen Armen, den sie eigentlich unterstützen musste, abnahm, um ihm besonders in Krankheit und Alter mehr zu gewähren, als die Gemeinde gewähren darf, bis auf die Höhe dessen, was der Arme der Gemeinde kosten würde, schadlos halte? Eine Menge von Armen, deren Versorgung der Gemeinde besondere Schwierigkeiten verursacht, und

welche nur mit dem Nothwendigsten zu unterstützen hart erscheint, könnte so der Privatmildthätigkeit überlassen werden.

Die Gemeinde hätte dann nicht das Interesse, so viele Arme der Privatwohlthätigkeit zu überlassen, denn es müsste dieselbe Kosten für einen solchen Armen aufwenden, wie für einen, den sie selbst versorgt. Auf der andern Seite hätte sie aber auch ein einfaches Mittel in der Hand, denjenigen Armen, welche eine Unterstützung nicht verdienen, die Privatunterstützung zu erschweren, indem sie den Vereinen und Stiftungen für solche Arme die Subsidienzahlungen versagt.

Die Gemeindearmenpflege nehmen wir mit Bitzer als das Richtige an, und die Abschnitte, in welchen der Verfasser beweist, wie diese mit dem Recht der freien Niederlassung in Einklang gebracht werden kann und muss, gehören zu den besten in seinem Buche. Die Schwierigkeit liegt in der manchmal richtigen, zumeist aber verkehrten Engherzigkeit der Gemeinden, welche in jedem Zuziebling entweder einen Armencandidaten sieht oder einen Solchen, der andern schon länger Angesessenen durch seine Concurrenz ihr Brod entziehen will, so dass diese der Armenlast anheimfallen. Auf eine oder die andere Weise Zunahme der Armuth! Noch schlimmer ist es, wenn nicht die Gemeinde in ihrer Gesammtheit die Vermehrung der Armensteuer fürchtet, sondern nur Einzelne im Gemeinderath für ihr Gewerbe fürchten, von dem sie bisher die Auswärtigen auszuschliessen verstanden hatten. Doch das hat mit der Armenpflege Nichts zu thun. Die Nothwendigkeit der Freizügigkeit ist seit den Beschlüssen der Paulskirche im Jahre 1848 und seit der deutsche volkswirthschaftliche Congress diese Frage auf die Tagesordnung gebracht hat, oft genug schlagend bewiesen worden, und neue Argumente bringt auch der Verfasser dafür kaum vor. Wohl aber führt er den Schaden aller Beschränkungen der Niederlassung auf einen gemeinsamen Grund zurück, auf die Schwächung und Unterdrückung des Gefühles vollständigster Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für seine wirthschaftlichen und nicht wirthschaftlichen Handlungen. Beschränkung der Freiheit schliesst nothwendig eine Verpflichtung der Gesammtheit zur Linderung der Armuth in sich, welche zwar nicht durch diese Beschränkung veranlasst sein muss, aber dadurch veranlasst sein kann, und von dem Verarmten jedenfalls immer darauf geschoben werden wird. Dieser Verpflichtung der Gesammtheit würde dann ein Recht des Einzelnen auf Unterstützung durch die Gesammtheit entsprechen. Von dieser Verpflichtung und dem entsprechenden Recht auf Armenpflege will nun aber Bitzer Nichts wissen, und gerade darauf ist seine ganze Deduction zugespitzt: Wenn Beschränkung der Freiheit einen Anspruch auf Unterstützung giebt, dann fällt dieser weg, sobald der Einzelne sich vollständig frei bewegen kann. Die facultative Armenpflege verdient alsdann den Vorzug vor der obligatorischen. Damit verwirft der Verfasser vor Allem das Princip der englischen und irischen Armenpflege. In diesem Puncte weichen wir, auf das Buch von Kries gestützt, von dem Verfasser ab.

Bitzer meint, dass ein Recht auf Unterstützung im Falle der Verarmung das Princip der vollen Verantwortlichkeit des Individuums für seine Thaten durchbreche und den Menschen zu einer leichtsinnigen Eheschliessung, zu einem unsichern Gewerbsbetriebe und zu Vernachlässigung der Sparsamkeit veranlasse. Freilich wenn nicht genau fixirt ist, auf welche Art von Unterstützung der Arme Anspruch hat, dann kann die von Bitzer geschilderte Enttäuschung

und Verbitterung der Verarmten eintreten. Wenn das Maximum, welches einem Armen gewährt wird, ein zu hohes ist, wird das Loos, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen, in gewissen Lebensverhältnissen ein angenehmes sein können, wenn aber dasjenige, worauf der Arme ein Recht hat, ihn nur vor dem Verhungern, vor Krankheiten u. s. w. schützt, und für Arbeitsfähige mit einem grossen Quantum von Arbeit und einem geringen Quantum von Freiheit verbunden wird, wie das Princip der englischen Arbeitshäuser ist, so sollte man meinen, dass auf eine solche Existenz hin Niemand leichtsinnig wirthschaften und haushalten wird. Wir können hier natürlich nicht auf alle Einwürfe, welche Bitzer gegen die obligatorische Armenpflege vorbringt, eingehen; es soll nach ihm besonders unmöglich sein, in Gesetzen Alles genau vorzuschreiben, und darum eine Menge nachträglicher Verordnungen nöthig machen, sie soll die freie Liebesthätigkeit beeinträchtigen, sie soll auf den Lohn drücken. Wir können diese Einwendungen nicht für gerechtfertigt halten, und beziehen uns für den Gegenbeweis vor Allem auf die Resultate, welche Kries in seinem Buch aus England mittheilt. Eigenthümlich ist, dass dennoch Bitzer das Recht auf Unterstützung den Kranken oder gar den Altersschwachen einräumen will, Fälle, auf deren Eintreten jeder in seinem Leben rechnen muss, und dem abzuhelfen eine Menge von Anstalten existiren, nicht nur die allerdings für Manche nicht zugängliche Lebens- und Krankenversicherung, sondern vor Allem die Sparkassen aller Art, bei denen ein regelmässiges Einzahlen nicht verlangt wird. Ausserdem ist grade bei Kranken und Alten die Privatwohlthätigkeit am ersten bei der Hand, und auch am besten angebracht, nicht aber bei Verarmung von Arbeitsfähigen wegen mangelnder Arbeit. Diese lässt sich viel weniger voraussehen, wenn sie auch sehr im Bereich der Möglichkeit liegt; auf die Gewissheit hin, im Arbeitshause bei Arbeitsmangel versorgt zu werden, wird wohl Niemand die Sparsamkeit ausser Acht lassen, zumal wenn das Recht auf Unterstützung nicht weiter geht als auf das Allernothwendigste.

Eine Menge von Einwendungen, welche Bitzer macht, richten sich nicht eigentlich gegen das Recht auf Versorgung, sondern auf die Art der Beschäftigung, in welcher in der That die englische Armenpflege Manches versucht. Auch darin geben wir dem Verfasser Recht, dass in den ärgsten Arbeitskrisen das Recht auf Gemeindeunterstützung für die Gemeinde zu schwer werden kann, wie er das an der englischen Baumwollenkrisis zeigt. Das sind aber zum Glück ganz extraordinäre Nothstände, auf welche wohl schwerlich irgend eine Armengesetzgebung genügend Rücksicht nehmen könnte, so wenig wie auf ganz extraordinäre Naturereignisse, Ueberschwemmungen u. s. w.

Endlich will uns in der Bitzer'schen Deduction nicht einleuchten, warum, wo ein Anspruch auf Unterstützung begründet ist, derselbe nur auf dem Verwaltungswege, nicht auf dem Rechtswege geltend gemacht werden soll.

Vollständig müssen wir uns dagegen mit fast Allem einverstanden erklären, was er in Bezug auf Erwerbung des Heimathsrechts in seinem angehängten Gesetzentwurfe vorschlägt, wenn auch vielleicht die Dauer des Aufenthaltes, durch den man das Heimathsrecht erlangt, in der ersten Zeit etwas länger als 3 Jahre, dann aber in Abstufungen immer kürzer als 3 Jahre angenommen werden dürfte. Es wäre dies eine Milderung für die Orte, in welche Anfangs ein bedeutender Zuzug stattfände. Die Ausgleichung würde allmähliger vor sich gehen.

Nach diesen für jedes Land principiell interessanten, aber doch vorzugsweise auf deutsche Verhältnisse gemünzten Fragen berührt endlich der Verfasser in seinem constructiven Theile die weitere, speciell für Deutschland interessante Frage der Freizügigkeit aller Deutschen in allen deutschen Landen, das allgemeine deutsche Heimathsrecht; der Punkt ist für die einzelnen Staaten Deutschlands wegen ihrer räumlichen Beschränktheit, wenn auch die Frage für uns eine internationale oder richtiger interstaatliche Frage ist, viel wichtiger als für andere Staaten grösserer Ausdehnung und verschiedener Nationalität. So lange Deutschland eben nur ein geographischer Begriff ist, so lange die deutschen Staaten nur durch ein völkerrechtliches Band lose an einander geknüpft, nicht durch ein staatliches eng mit einander verbunden sind, ist die Frage principiell für uns dieselbe. Bitzer geht denn auch viel weniger genau auf diesen Punkt, als doch mehr der äusseren Politik angehörig, ein. Die Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen Heimathsrechts sehen wir gerade so gut ein und halten das Verlangen darnach für ein gerechtfertigtes, nur will es uns nicht behagen, dass das Unterordnen der eigenen einzelstaatlichen Heimathsgesetzgebung unter die allgemeine Gesetzgebung keine Beschränkung der staatlichen Souveränität oder, wie Bitzer S. 176 sagt, keine Gefährdung der Territorialselbstständigkeit involvire. Freilich ist es eine Beschränkung der Particularsouveränität, wie Alles, was wir an bundesstaatlichen Einrichtungen den nordamerikanischen Freistaaten oder der schweizer Eidgenossenschaft nachstreben. Die gemeinsame Heimathsgesetzgebung der Schweiz ist auch eine derartige Beschränkung der cantonalen Selbstständigkeit, wenn auch nur eine unbedeutende; der Himmel möge uns aber auch vor einer solchen Freizügigkeit behüten, die in Wahrheit keine ist, wenn ein Canton die Niederlassung abschlagen kann, nicht nur weil der Zuziehende keinen Heimathsschein oder andere Ausweisschrift, kein Zeugniss sittlicher Aufführung hat, sondern auch weil derselbe nicht der christlichen Confession angehört oder nicht nachweisen kann, „dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei!" Ja, der einmal in den Canton Aufgenommene kann, wenn er verarmt, aus demselben durch Verfügung der Polizeibehörden weggewiesen werden!

Auch den aus der Geschichte des deutschen Mittelalters entnommenen Argumenten für die Freizügigkeit (S. 170—175) möchten wir kein zu grosses Gewicht beilegen, denn im Mittelalter war es wichtig, eine waffentüchtige Bevölkerung in die noch menschenarmen Städte zu locken, und bei den deutschen Grenzländern gar galt es eine vollständige Colonisation. Niemand wird aber leugnen, dass ein zu colonisirendes Land des freien Zuzuges mehr bedarf als ein dichtbevölkertes, hochcultivirtes. Diese Frage ist doch unstreitig in Amerika und in Europa eine andere. Und dann, brauchen wir denn diese Argumente für unsere Forderung der deutschen Freizügigkeit?!

Auf S. 180—264 giebt der Verfasser als Gegenstück zu dem Wünschenswerthen einen Ueberblick über die bestehenden Armengesetze in mehreren deutschen Staaten. Diese Mittheilungen haben den Vorzug, dass sie eine ungefähre Anschauung unserer deutschen Armengesetzgebung gewähren und jedenfalls eine sehr deutliche Illustration zu der vom Verfasser ausgesprochenen Ansicht geben, dass unsere Armengesetzgebung in Deutschland — nicht der

Verbesserungen bedürftig ist, sondern einen vollständigen Neubau erfordert. Für weitergehende Zwecke hingegen halte ich die Mittheilungen für zu dürftig. Dasselbe gilt von den beiden einleitenden Abschnitten über die facultative Armenpflege Frankreichs und die obligatorische Englands. Namentlich die letztere ist dürftig ausgefallen, die irländische und schottische Armenpflege sind sogar ganz mit Stillschweigen übergangen. Es ist sehr zu bedauern, dass Bitzer das oben angeführte Buch von Kries noch nicht kennen konnte, das Urtheil des Verfassers über England wäre gewiss nicht so einseitig ausgefallen.

Das Buch von Kries über die englische Armenpflege ist in der That ein vortreffliches. Auch die Presse hat das Buch des leider zu früh verstorbenen Kenners englischer Zustände sehr günstig aufgenommen. Die englische vor Allem erkennt die grosse Unparteilichkeit des Buches an und ein englisches Blatt schreibt, dass einem Engländer ein Werk in dieser Vorzüglichkeit eben wegen der unvermeidlichen Parteistellung unmöglich sei. Nach der Lectüre von Bitzer besteht der Reiz dieses Buches besonders darin, dass es die schönste Illustration zu allen Fragen der Armenpflege ist. Die Zustände Englands, Schottlands und Irlands sind so verschieden, die Armenpflege ist überall den Zuständen ohne Verletzung der ökonomischen Gesetze so zweckmässig angepasst, dass kaum eine wichtige Frage in dem Buche unberührt bleibt. Es ist eine vergleichende Charakteristik dieser Schwesterländer, wenn auch der Verfasser für die Vergleichung hauptsächlich nur das Material und die Hauptgesichtspunkte giebt.

Die Eintheilung des Buches ist sehr einfach. In jedem der 3 Hauptcapitel eine geschichtliche Entwickelung des Armenwesens in jedem der 3 Länder mit Seitenblick auf die beiden anderen Länder und dann eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Armuth nach den Reformationen der Gesetzgebung in diesem Jahrhundert. Bei der irischen Armenreform nimmt der geschichtliche Theil den Hauptplatz ein, da die Reform, vor der ärgsten Leidenszeit Irlands begonnen, während der Nothjahre nicht durchgeführt werden konnte, dafür aber auch die innerste Quelle der Noth richtiger erkannt und die Reform gründlicher durchgeführt wurde. Der Abschnitt über Irland mit seinen so höchst erfreulichen Resultaten Alles dessen, was in der neuesten Zeit für dasselbe geschehen ist, zumal die gewaltige Einwirkung einer guten Armenpflege auf die Verhinderung der Armuth, schien uns vor Allem das Interessanteste. Die Reform der englischen Armenpflege, so Bedeutendes sie geleistet hat, brachte ihren Nutzen noch besonders den Nichtarmen, welchen die Steuerlast um ein Ansehnliches vermindert wurde, während die Armen in den englischen Arbeitshäusern jedenfalls keine so angenehme Existenz behielten, als sie in den früheren Arbeitshäusern gehabt hatten. In Irland hat sich umgekehrt die Lage derer, welche die Armen unterhalten müssen, verschlimmert, der Hauptwiderstand ging von den reichen Grundherren aus, auf welche die Armensteuer hauptsächlich fallen musste, die Armen hingegen finden jetzt allezeit eine, wenn auch nicht lockende, so doch genügende Existenz, während sie sonst dem Hungertode preisgegeben waren. In England brauchte die Armenreform nicht eine so von Grund aus neue zu sein und konnte es auch nicht sein. In Irland brauchte auf die alten Zustände nicht Rücksicht genommen zu werden, eine Armenpflege fand sich kaum vor, die Heimathsge-

setze brauchten nicht respectirt zu werden, wie in England, denn eine Grafschaft hatte vor der andern kaum etwas zur Niederlassung Verlockendes voraus. So zeigen sich trotz der grössten Aehnlichkeiten in der obligatorischen Armenpflege, in der Einführung des Princips der Arbeitshäuser, ähnlicher Armensteuererhebung, die grössten Unterschiede zwischen Irland und England.

Ebenso ist das Verhältniss der schottischen Armenpflege der englischen gegenüber höchst eigenthümlich. „Die gesammte Armenpflege," sagt Kries, „behielt in Schottland mehr als in England einen kirchlichen Charakter und zwar sowohl was die Organe der Verwaltung, als die Beschaffung der Mittel, als endlich auch die Verwendung derselben betrifft. Im Zusammenhang damit bewahrten die Localbehörden in Schottland eine grössere Selbstständigkeit als in England. — — Dagegen blieb freilich die schottische Armenpflege dadurch weit hinter der englischen und der Erreichung der jeder Armenpflege gesetzten Ziele zurück, dass sie im Allgemeinen nicht genügend für die Armen sorgte! Diese abweichenden Verhältnisse, die durch die Natur der vorhandenen Mängel und die Beschaffenheit des Volkes und Landes bei der Behandlung der Armenpflege gegeben waren, ist bei dem Erlass des neuen Armengesetzes in höchst umsichtiger und beachtenswerther Weise Rechnung getragen. Die günstigen und anfänglich sogar glänzenden Erfolge der Reform der Armenpflege in England haben nicht verleitet, die dort bewährten Grundsätze und Einrichtungen ohne Weiteres auf Schottland zu übertragen. Dabei sind aber doch die in England gemachten Erfahrungen für die vielfach abweichenden Verhältnisse benutzt worden. Die Betrachtung des Entwicklungsganges und des gegenwärtigen Zustandes der Armengesetzgebung in Schottland ist aus diesem Grunde ganz vorzüglich geeignet, sowohl die wissenschaftliche Erörterung als die praktische Behandlung der Probleme der Armenpflege zu fördern."

Ueber das Verhältniss der irischen Armenpflege zur englischen und schottischen äussert sich Kries folgendermaassen: „Die neue Armengesetzgebung ist eines der wichtigsten Hülfsmittel gewesen, um Irland aus dem namenlosesten Elende, welches sich durch die Kartoffelkrankheit noch gesteigert hatte, in bessere Zustände überzuführen. — — Die Armengesetzgebung Irlands bildet in vieler Beziehung den diametralen Gegensatz zu der Schottlands. Während in Schottland die gesetzliche Armenpflege seit Jahrhunderten bestand und unter der Leitung der Kirche auf deren Gebiete erwachsen war, ist sie in Irland erst neuerdings durch einen eingreifenden Akt der Gesetzgebung eingeführt. Während man in Schottland mit der äussersten Vorsicht an das Bestehende anknüpfte und in jeder Weise bemüht war, die Selbstständigkeit der Localverwaltung zu erhalten, die durch indirecte Einwirkung allmählich zur freiwilligen Befolgung richtigerer Grundsätze vermocht werden sollte, ist in Irland die Summe der Gewalt in eine Centralbehörde gelegt, welche mit der ausgedehntesten Vollmacht sowie mit der grössten Energie und Consequenz die Armenpflege überall im Lande auf dieselbe Weise organisirt hat und die Localbehörden dazu anhält, die gegebenen Vorschriften zu beachten. — — Der englischen Armenpflege gegenüber ist die irische besonders dadurch lehrreich, dass man, ohne durch bestehende Einrichtungen gehemmt zu sein, den Plan für dieselbe völlig frei und folgerichtig entwerfen und ihn sodann gleichsam auf einer Tabula rasa ausführen konnte. Die Grundsätze, welche man in England beim Erlass der neuen Armengesetze vor Augen hatte, aber aus Rücksicht auf den

Widerstand der öffentlichen Meinung und die bestehenden Verhältnisse nur theilweise zur Geltung bringen konnte, wir meinen vor Allem die Beschränkung der Unterstützung auf in die Armenhäuser aufgenommene Personen, die Aufhebung der Heimathsgesetze, die Bildung von Armenverbänden und die Vertheilung der Armensteuer einzig und allein nach Zweckmässigkeitsrücksichten, sind in Irland vollständig durchgeführt worden. In erfreulichster Weise zeigt aber in einem Punkte die Geschichte der Armengesetzgebung in England, Schottland und Irland die grösste Uebereinstimmung: dem Erlass der betreffenden Gesetze ging in allen drei Ländern eine lange und gründliche Untersuchung der bestehenden Zustände voraus, und in allen dreien wird das einmal für sie erlassene Gesetz auch unter den schwierigsten Umständen festgehalten und durchgeführt!"

Wenn wir an der Arbeit von Kries, abgesehen von Kleinigkeiten, Etwas aussetzen wollen, so besteht dies nur darin, dass der Verf. uns an einzelnen Stellen das statistische Material zu wenig verarbeitet giebt, dass das Fallen und Steigen der englischen Armenlast nicht genügend in Beziehung zur Bewegung der Bevölkerung gesetzt ist und, wo es geschah, dennoch der Leser sich die Procentverhältnisse erst ausrechnen muss. An andern Stellen bedauern wir, dass uns der Verf. nicht mehr giebt, so in Bezug auf die Beschäftigung in den Arbeitshäusern und betreffs der Kost, welche in englischen und welche in irischen Armenhäusern verabreicht wird und als Minimum zu Dem gilt, womit ein Arbeiter in beiden Nationen eine menschenwürdige Existenz führt. Es wirft dieses interessante Streiflichter auf die ganze Wirthschaft beider Länder, und an solchen Streiflichtern ist das Werk von Kries sonst so reich. Auch in Anbetracht noch eines andern Punktes ist unser Wissensdurst in dem Buche noch nicht ganz befriedigt worden, nämlich wie weit die Gesetzgebung des einen der drei Länder nicht nur auf die eigenen Zustände und Verfassung, sondern auch auf die der anderen Rücksicht zu nehmen hatte. Nur für die Herstellung voller Freizügigkeit in England thut Kries diesem unserem Gelüste Genüge, und gerade dadurch haben wir Appetit auf mehr dergleichen bekommen. Wir wollen diess noch kurz berühren und einige Andeutungen zur Lösung dieses kitzeligen Punktes zu geben versuchen.

Ein Hauptgrund, warum viele Engländer von einer vollständigen Aufhebung der Heimathsgesetze nichts wissen wollen, liegt in der Furcht vor einem massenhaften Einwandern der Irländer in die Irland zunächst liegenden Häfen Englands, um daselbst der besseren und reichlicheren Armenversorgung zu geniessen. Wie kann dem auch bei voller Freizügigkeit entgegengewirkt werden? Wie ich oben bemerkte, dass die obligatorische Armenpflege überall nur ein Unterhaltsminimum gewähren soll, damit kein Reiz des Umzuges der besseren Armenanstalten wegen entstehe, so muss auch hier dafür gesorgt sein, dass der Irländer in den englischen Städten keine bessere Kost u. s. w. zu erwarten habe, als er in seiner Heimath erhalten würde. Diese Gewissheit wird wenigstens das Einwandern um dieses Zweckes willen verbieten. Es bliebe dann noch die Menge solcher, welche leichtsinnig in der Hoffnung auf gute Beschäftigung aus Irland einwandern und keine Arbeit finden. Diese Zahl kann anfangs gross sein, muss aber mehr und mehr abnehmen, wenn die Lohnausgleichung zwischen den drei Königreichen immer mehr Platz greift. Noch mehr muss die Zahl sich aber verringern, wenn die irländischen Ver-

hältnisse sich besser gestalten. Die Heimathsgesetze können jetzt sehr viel leichter in England fallen, als noch vor 20 oder 30 Jahren.

Die Uebergangsperiode kann freilich für manche Städte oder ganze Armenbezirke hart werden. Sie werden zum allgemeinen Besten, das die Freizügigkeit schaffen soll, leiden. Wenn irgend wo, so liegt hier ein Fall vor, in welchem der Staat solchen Schaden auf die Gesammtheit, auf die Steuerpflichtigen, übernehmen soll. Aus einer Vergleichung der Armenbudgets der Städte, in welche der Zuzug stärker ist als vor der Aufhebung der Heimathsgesetze, oder in welchen er stärker ist als in andern Städten, könnte der Schaden ermittelt werden. Diesen Schaden aus der Staatskasse zu ersetzen, kann auch nicht die Gefahren hervorrufen, welche eine immerwährende Bestreitung der Armenlasten aus der Staatskasse mit sich führen muss, nämlich das lawinenartige Anschwellen des Armenbudgets.

Wie das Geschilderte im Armenwesen Grossbritanniens eine ausserordentliche Erscheinung ist, welche der consequenten Durchführung der Freizügigkeit und damit einer rationell durchgeführten Armenpflege Hindernisse bereitet, so haben wir endlich noch einen letzten Punkt anzudeuten. Die Consequenz der englischen Armenpflege ist in der neuesten Zeit durch die Baumwollenkrisis durchbrochen worden. Die Aehnlichkeit mit dem eben Geschilderten liegt darin, dass, wenn die Privaten es nicht thun, gelegentlich der Staat einschreiten müsse, damit die Last für die einzelnen Gemeinden nicht zu schwer wird. Das Princip in der gewöhnlichen Armenpflege, dass die Gemeinde statt grösserer Verbände oder statt des Staates unterstützungspflichtig ist, wird dadurch ja nicht lädirt. So hat das Gesetz vom 1. August 1863 ausgesprochen, dass, wenn in einem Kirchspiel der englischen Baumwollendistricte die Armensteuer über 15% des eingeschätzten jährlichen Einkommens steigt, dieses Kirchspiel von den andern Kirchspielen der union, beziehungsweise der Grafschaft, eine Hülfssteuer verlangen kann. Ein anderes besseres Mittel, welches das Kirchspiel wählen kann, ist die Aufnahme eines innerhalb drei Jahren zu tilgenden Darlehens, so dass die Last noch mehr localisirt bleibt und nur auf bessere Zeiten gewälzt wird. Beides sind nur Ausnahmsmassregeln. Eine solche ist auch die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen ausserhalb der Arbeitshäuser, was in gewöhnlichen Zeiten eigentlich nicht geschehen soll. Ueber die Wirkung dieser Massregeln ist besonders zu vergleichen die Schrift von V. A. Huber, Noth und Hülfe unter den Fabrikarbeitern auf Anlass der Baumwollsperre in England. Hamburg, 1863.

E. Laspeyres.

XV.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

1) Prospects of the cotton districts. Economist, September 5, 1863.

Die Noth in den Baumwollendistricten von England ist noch lange nicht überwunden, wenn auch die politischen Blätter jetzt über andere Dinge zu reden haben

und die Baumwollenfrage längst für sie in den Hintergrund getreten ist. Wir halten es dagegen für eine Verpflichtung, von Zeit zu Zeit den Verlauf der Krisis zu constatiren. Ewig denkwürdig in der Geschichte des Handels wird es bleiben, dass plötzlich durch die Verschliessung eines einzigen Bezugsmarktes eine der ersten und wichtigsten Waaren um 300—400 Procent steigt und mehrere Jahre diesen Preis behaupten kann, und dass England in Folge dieser Veränderung, wie ein Herr Ashworth es schätzt, in diesem Jahre an Aegypten 7,000,000 L. St. und an Indien sogar 20,000,000 L. St. mehr als gewöhnlich für Baumwolle allein zahlt.

Nach den Board of trade returns. Econ., August 29 finden wir etwas abweichend von dieser Schätzung als Betrag der Einfuhr von roher Baumwolle von Indien in den ersten 6 Monaten von

1861	1862	1863
1,683,190	3,914,012	9,193,049 L. St.,

wir glauben aber, obige Summe, welche der Economist vom 5. Septbr. bringt und ihr nicht widerspricht, erwähnen zu müssen. Auffallend bleibt, dass der Exporthandel nach Indien fast derselbe geblieben ist.

Der Betrag der gesammten Einfuhr von Indien betrug in den ersten sechs Monaten:

1861	1862	1863
5,288,925	7,084,373	12,917,681 L. St.,

dagegen die Ausfuhr nach Indien in den ersten sieben Monaten:

1861	1862	1863
9,538,894	8,909,080	9,414,593 L. St.

Der Leitartikel des Economist vom 5. Septbr. meint, dass der Abfluss in einer oder der anderen Form wieder nach England zurückkehren werde.

In einem Meeting zu Manchester, Ende August d. J., hat man über die jetzige Lage in den Baumwollendistricten festgestellt, dass wieder eine geringe Zunahme der Unterstützungsempfänger sowie der Zahl der Arbeitslosen stattfindet; ferner, dass die Baumwolle für nicht mehr als 3 Tage Arbeit in der Woche bis Weihnachten zureicht, dass jedoch die Aussichten für nächstes Jahr sehr günstig stehen, so dass man, auch abgesehen von Amerika, für 1864 auf so viel rohe Baumwolle aus anderen Gegenden rechnen kann, dass die Fabriken für 4½ Tag Arbeit pr. Woche haben.

Allmählig, vermuthet der Economist, werde der Preis der Baumwolle, auch wenn Amerika ganz in Wegfall kommen sollte, wohl auf 50 Procent des jetzigen Preises herabsinken.

2) The harvest. Econ., September, 12. 1863.

Die Weizenernte in England ist dieses Jahr nicht allein sehr reichlich ausgefallen, sondern die Frucht ist auch von vorzüglicher Qualität. Der Weizenpreis, im vorigen Jahr 51 s. 6 d. das Quarter, ist dieses Jahr nur 42 s.

Wir geben im Nachstehenden die Weizenernte auf einer englischen Farm von 1850—1863:

	per Acker			per Acker	
1850 . .	32	bushels	1857 . .	32½	bushels
1851 . .	36	-	1858 . .	36	-
1852 . .	31	-	1859 . .	24	-
1853 . .	21	-	1860 . .	30½	-
1854 . .	41½	-	1861 . .	33¼	-
1855 . .	36	-	1862 . .	33	-
1856 . .	35½	-	1863 . .	50	-

Der mittlere Durchschnittsertrag auf diese 13 Jahre pro Acker war 32½ bushels pro Acker. In den Handelstabellen, Supplement zum Econ. vom 5. Septbr., finden wir, dass die Einfuhr von Korn und Weizen in den sieben ersten Monaten betrug

1832	1863
4,513,821 Quarters, dagegen nur	2,864,155 Quarters.

3) The discussion on the effect of the gold discoveries at the British association. Econ., September 12. 1863.

Mr. Fawcett on the depreciation of gold by W. Stanley Jevons. Econ., September 19. 1863.

Mehrere Gelehrten in England beschäftigt lebhaft die Frage über die Entwerthung

des Goldes. Bereits im 4. Heft unserer Zeitschrift S. 499 erwähnten wir eines Aufsatzes vom Professor Cairnes über diesen Gegenstand. Neuerdings hat eine Zuschrift von Fawcett an die British association über Goldentwerthung grosses Aufsehen in England gemacht. Obige beide Artikel des Economist handeln davon. Fawcett nimmt, wie Cairnes, an, dass die Waarenpreise jetzt (1860—1862) im Durchschnitt um 10 Procent höher sind als damals, wo das neue Geld zuerst nach Europa kam. Er glaubt, dass auch eine noch grössere Entwerthung des Goldes zu erwarten steht, und die Waarenpreise beträchtlich mehr steigen werden.

Jevons hat nun zur Bestätigung dieser Goldentwerthung und Preissteigerung der Waaren eine höchst interessante Untersuchung gemacht. Er hat die Preise von 39 Hauptwaaren von 1845—1862 verglichen und stellt den Gang der Preise dieser Waaren während der Jahre 1845—1850 (letzteres Jahr, das Jahr der Ankunft des californischen Goldes in Europa), die er gleich 100 setzt, und zwar folgendergestalt zusammen:

1845	104	1851	92	1857	129
1846	105	1852	94	1858	114
1847	111	1853	111	1859	116
1848	94	1854	121	1860	118
1849	90	1855	118	1861	115
1850	92	1856	123	1862	113

Hiernach standen 1849 die Preise 10% unter dem mittleren Durchschnitt von den Preisen von 1845—1850, 1857 überstiegen sie denselben Durchschnitt um 29 Procent. Zuletzt, im Jahre 1862, blieben sie noch über der alten Durchschnittshöhe um 13 Procent.

Jevons meint, dass durch die jeweiligen Hinderungsursachen (amerikanischer Krieg u. s. w.) der Preissteigerung der Waaren die wirkliche Goldentwerthung und wirkliche Tendenz der Waarenpreise zum Steigen verhüllt werden. Eine weitere Vergleichung der Preise von 118 Waaren (einschliesslich der 39 Hauptwaaren) hat gezeigt, dass die Preise 1860—1862 gerade um $10^1/_4$ Procent über den alten Stand vor der Entdeckung des californischen Goldes sich befanden.

4) The Jrish census. Econ., September 5. 1863.

Der soeben veröffentlichte Bericht der Census-Commissäre für Irland, welcher sich über die letzten zehn Jahre vom 7. April 1851 bis zum 7. April 1861 verbreitet, begreift eine Decade von im Ganzen glücklichen Jahren (on the whole, years of prosperity), wie der Economist sagt. Wir folgen getreu seinen Angaben, lassen diese aber zu dem Leser selber sprechen.

Zwischen 1841 und 1851 fiel die Bevölkerung Irlands um 19 (!) Procent, zwischen 1851—1861 nur um 7 Procent, Verlust nur 753,418 Seelen! 1851 zeigt sich besonders ein beträchtliches Fallen der Zahl der Kinder unter 5 Jahren in Folge der Verminderung der Heirathen, welche Verminderung wieder das unabänderliche Resultat einer Periode des Elends ist. Im Jahre 1861 kamen wieder 2,027 Kinder mehr unter 5 Jahren auf jedes 100,000 Irländer. Dagegen hatte in diesem Jahr die Zahl der Personen zwischen 5—20 Jahre bedeutend abgenommen. Der Grund liegt nahe. Weniger Geburten in der letzten Decade bedeuten weniger Knaben und Mädchen in dieser. In den zehn Jahren, die mit 1851 endigen, wanderten 35,000 mehr Irländer männlichen Geschlechts aus, in der letzten 47,000 mehr weiblichen als männlichen Geschlechts.

1841 konnte mehr als die Hälfte der Bewohner von Irland weder lesen noch schreiben, nämlich 53 Procent, 1851 fiel die Zahl auf 47, und 1861 gab es deren noch 39 Procent. Von einer Bevölkerung von 5,798,967 waren nicht weniger als 1,973,382 Personen jedes Unterrichtes bar, und unter diesen waren 248,000 mehr weiblichen Geschlechts vollständig ununterrichtet. Bei dieser Summe totaler Unwissenheit sind die Kinder unter 5 Jahren nicht einmal mit gerechnet. Sonderbarer Weise bleibt die Zahl derer, welche nur lesen können, fast stationär.

Einem raschen Aussterben entgegen geht die irische Mundart. Die Zahl der Irisch sprechenden Bevölkerung hat sich um nahezu 420,000 vermindert, nämlich von 1,524,286 im Jahre 1851 auf 1,105,536 im Jahre 1861 — und es giebt jetzt nur noch 163,000 Irländer, welche das Irische allein sprechen. Leinster enthält deren nur 200,

Ulster 23,000, Connaught 77,000 und Munster 62,000. Das sind einige der Hauptresultate des letzten irischen Census!

5) **The new extension of joint stock banking in the metropolis.** Econ. August 8. 1863.

The present state of banking. Econ. August 15. 1863.

Banking with limited and banking with unlimited liability. Econ. August 15. 1863.

The joint-stock system v. private enterprise. Econ. August 22. 1863.

The bank of England and the joint-stock banks. Econ. September 12. 1863.

Die fünf zum Theil sehr inhaltreichen Artikel, welche in Monatsfrist im Economist erschienen sind, zeigen, welche Bedeutung man in England dem neuen Banksystem (mit beschränkter Haftverbindlichkeit) beilegt.

Wir entnehmen beiläufig einer französischen Quelle (Baudrillart im Augustheft des Journal des Economistes p. 331) einige Zahlen über die ungeheuere Ausbreitung des Systems der beschränkten Haftverbindlichkeit in England. Vom 1. Januar bis 15. Juli dieses Jahres haben sich nach dem Princip der beschränkten Haftverbindlichkeit 296 Gesellschaften einregistriren lassen. Das nominelle Capital derselben bildet die colossale Ziffer von 1,567,253,750 Fr. für England allein; Irland hat 9 Gesellschaften aufzuweisen mit einem Gesammtcapital von 3,100,000 Fr. und Schottland 11 mit 16,721,000 Fr. Das Durchschnittscapital der Gesellschaften in England ist 5,300,000 Fr., das der irländischen 350,000 Fr. und das der schottischen 1,500,000 Fr.

Angesehene alte Bankhäuser in London, wie das der Herren Hankey, vereinigen sich mit Joint-Stock banks limited und lassen ihnen ihre geistigen, moralichen und materiellen Capitalien zufliessen. Die alte Privatbank der Herren Hankey hat sich kürzlich mit der Consolidated bank, der schon ein anderes angesehenes Bankhaus, Heywoods bank, angehört, verbunden. Diese Verschmelzung, sagt der Economist in einem Redactionsartikel, ist der sprechendste Tribut für das Princip, welcher gedacht werden kann, und ist ein schlagender Beweis für das, was in so kurzer Zeit eintreffen zu sehen man kaum hoffen konnte.

Der Economist giebt dem System der beschränkten Haftbarkeit unbedingt den Vorzug vor dem Banksystem mit unbeschränkter Haftverbindlichkeit. Ja, er scheint sich für diese Creditinstitution förmlich zu begeistern, denn er spricht sich wörtlich so aus: Eine Bank von beschränkter Haftbarkeit, mit einem bedeutenden eingezahlten und nicht zurückziehbaren Actiencapitale, mit einem guten Eigenthum, welches von vermögenden, practischen Bankiers von Mitteln, Kenntnissen, Einfluss und Geschicklichkeit verwaltet wird, ist so nahe dem Ideale vom wahren und gesunden Bankwesen, als nur gedacht werden kann.

Gegen das Princip der beschränkten Haftbarkeit tritt ein Privatbankier in einer Zuschrift an den Economist (Banking with limited and banking mith unlimited liability) und zwar mit viel Geist und Sachkenntniss auf. Den Haupteinwand, den er vorbringt, hat der Economist selbst in späteren Artikeln nicht ganz zu widerlegen vermocht, nämlich den Einwand, welcher aus der Stellung und Sicherheit des Capitaleinlegers gegenüber der Bank hergenommen ist.

Noch wollen wir eines Vorfalls gedenken, welcher bei der letzten Versammlung der Actionäre der englischen Bank wegen des Betrags der Dividenden vorgekommen ist. Ein Actionär trat nämlich auf und sprach seine Unzufriedenheit darüber offen aus, dass die Bank von England nur 9½ Procent Dividende bezahle, während die besten Joint-stock-Banken 17—20 Procent zahlten. Die Erklärung dieses ganz natürlichen Phänomens wollen wir hier nicht weiter berühren. Der Economist nimmt selbstverständlich die englische Bank, wie sie ist, in Schutz. Sie ist ja der Eckstein für das ganze Geld- und Creditwesen in England, der gesetzlich verpflichtete Aufbewahrer des Reservefonds für alle anderen Bankhäuser, und soll der Verhüter sein von Geld- und Handelskrisen für ganz Grossbritannien. Gleichwohl scheint der Eco-

nomist die herrschende Stellung der Bank von England im Princip zu verurtheilen. Er sagt wörtlich im Leader vom 12. September: „Unter einem natürlichen System würde eine Anzahl von Banken von ungefähr gleicher Grösse heraufgewachsen sein, welche jede ihren eigenen Reservefond hielte, aber der Staat unterbrach den natürlichen Process und schuf eine Bank, grösser als alle übrigen.“ Aber, fragen wir, verlangt das Creditsystem eines Hauptculturlandes nicht wenigstens einen Steuermann, der nicht blos vom Privatinteresse, dem Dividendenertrag geleitet wird?!

---

b. Frankreich.

Aus dem August- und Septemberheft des Journal des Economistes haben wir diesmal nur wenig Erhebliches zu berichten. Es ist Folgendes:

1) Les chemins vicinaux, leur développement et leur budget, par Paul Boiteau. J. d. É. Aout, p. 278 sqq.

Eben ist der officielle Bericht über die fünfjährige Periode der Vicinalwege in Frankreich (1. Januar 1857 — 31. December 1861) erschienen. In demselben wird aber auch zurückgegriffen auf die früheren Perioden seit Inkrafttretung des Gesetzes vom 21. Mai 1836, der Basis des jetzigen Wegesystems.

Vom 21. Mai 1836 bis zum 31. December 1861 wurde in Frankreich an Wegen gebaut:

65,318 Kilometer Vicinalwege de grande communication,
37,798 - - d'intérêt commun und
115,638 - gewöhnliche Vicinalwege (de chemins vicinaux ordinaires).

Auf diesen Wegen wurden mehr als 140,000 kleinere Brücken (ponceaux) und Wasserleitungen und mehr als 6,000 Brücken (ponts) hergestellt.

Die gesammten Kosten an Leistungen und Geld während dieses 25jährigen Zeitraums geben die Ziffer von 1 Milliarde 717,687,756 Fr.

Von den 37,510 Communen Frankreichs giebt es mehr als 30,000, bei denen die Revenüen für die nothwendigsten Aufwände nicht genügen. Ober- und Unterrhein zeichnen sich vor den Uebrigen durch ihre Wege aus. In dem Artikel befindet sich noch eine Sammlung beachtenswerther Notizen über Arbeitslöhne in den verschiedenen Departements von Frankreich. Der Tagelohn differirt von 1 Fr. 20 c. (in le Tarn) bis 2 Fr. 56 c. (Departement der Rhone). Der mittlere Lohn für die 89 Departements ist 1 Fr. 98 c.

2) Rapport sur l'économie rurale en Belgique, par M. L. de Lavergne. J. d. É. Septembre, p. 369 sqq.

Léonce de Lavergne, der Verfasser eines essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande, bespricht eine Skizze von Émile de Laveleye über die belgische Landwirthschaft, welche soeben in zweiter Ausgabe erschienen ist.

Belgien ist mit England und der Lombardei das bestbebaute Land Europa's. Seine Production von Bodenerzeugnisssen ist ungefähr die doppelte Frankreichs, das Verhältniss seines Umfangs mit in Rücksicht gebracht. Aehnlich steht es mit der Einwohnerzahl in beiden Ländern, welche in Belgien 150 auf 100 Hectaren überschreitet, während Frankreich 68 Einwohner auf 100 Hectaren hat.

Belgien ist auch in der Landwirthschaft ein vorschreitendes Land. Der im vorigen Jahre vom Staate veröffentlichte Census gestattet einen Vergleich der Zehnjahrsperiode von 1846—1856 mit den früheren Decaden. Danach ist der Ertrag an Getreide von 20 Millionen Hectaren auf 24 Millionen gestiegen, der Verkaufswerth um 30% und der Pachtwerth um 20%. Obschon die Bevölkerung in diesen 10 Jahren von 4,300,000 Seelen auf 4,700,000 gestiegen ist, hat doch die Durchschnittseinfuhr von fremdem Mehl und Getreide um nahe die Hälfte abgenommen, wogegen die Ausfuhr von Agriculturproducten sich mehr als verdoppelt hat.

Aber es fehlt auch die Schattenseite dieses lichten Gemäldes nicht. Gerade der bestcultivirte Theil Belgiens, Flandern, ist der, wo der Lohn am niedrigsten ist. Als Ursache giebt de Lavergne das Uebermaass der ländlichen Bevölkerung

an. Während in Frankreich dieselbe durchschnittlich die Zahl 40 für 100 Hectaren nicht übersteigt, erreicht sie in Flandern das Doppelte, ja Dreifache dieser Zahl. Hierdurch entsteht dann eine so verzweifelte Concurrenz um den Bodenbesitz wie in Irland, ein beständig hoher Stand der Pachtungen und ein Rückgang der Löhne bis zur Grenze der äussersten Nothwendigkeit.

3) Une nouvelle théorie des échanges, par M. Maurice Block J. d. É. Septembre, p. 379 sqq.

Maurice Block giebt eine kurze Auseinandersetzung der Macleod'schen Lehren über den Begriff der Volkswirthschaft, des Geldes und des Credits; eine Beurtheilung desselben soll es ausgesprochenermassen nicht sein. Er nennt Macleod einen Mann von Talent und un esprit évidemment supérieur. Einen solchen Mann und seine neue Lehre dürfen wir nicht mit zwei Worten abthun; selbst aus den Irrthümern eines solchen Mannes ist mehr zu lernen, als aus zehn correcten Schriftstellern, die nur Gelerntes weiter tragen.

4) Wir geben zum Jahresschluss unserer Berichte nach dem Journal la Finance (L'économiste Belge 10. Octbr. 1863) noch ein Inventar der gegenwärtige Creditinstitute Frankreichs.

Am 1. Januar 1848 existirten in Frankreich nur 2 Creditanstalten: die Bank von Frankreich (damaliges Capital 91,250,000 Fr.) und die Hypothekenbank (Capital 30 Millionen Fr.).

Jetzt giebt es 15 Creditanstalten, nämlich:

	Capital
die Bank von Frankreich	182,500,000 Fr.
der Crédit foncier	60 Millionen -
der Crédit agricole	20 - -
der Crédit industriel	40 - -
der Crédit mobilier	60 - -
das Comptoir d'escompte	40 - -
der Crédit colonial	12 - -
das Eisenbahn-Sous-Comptoir	6 - -
die Colonial-Banken	10 - -
die Bank von Algerien	4 - -
das Sous-Comptoir für Handel und Industrie	20 - -
das Unternehmer-Sous-Comptoir	5 - -
das Comptoir für Ackerbau	6 - -
die Caisse des dépôts	60 - -
der Crédit der Hallen und Märkte	6 - -
Summa Summarum	551,500,000 Fr.

So bedeutend nach dieser Zusammenstellung die Zahl der Creditinstitute gewachsen ist und so gross auf den ersten Blick die Summe erscheint, welche das Actiencapital dieser Institute bildet, so beweist doch eine Vergleichung derselben mit den analogen Instituten Grossbritanniens und der Schweiz, in welchem geringen Maasse in Frankreich der Credit immer noch entwickelt ist. Die kleine Schweiz mit ihren $2\frac{1}{2}$ Millionen Menschen hat doppelt so viel Creditinstitute und das Actien-Capital, mit welchem die schweizerischen Banken gegründet sind, beträgt mehr als den 3ten Theil obiger Summe. K—n.